

5/13

Gesetz-Sammlung

für die

Königlich Preussischen Staaten.

1806 bis 1880 incl.

Das Amtsgericht Graudenz
Abschnitt A 4 Nr. 4
Geräte - Bücher - Verz.
Standort: Zimmer 9

Chronologische Zusammenstellung

der in der

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten für die Jahre 1806 bis 1880 und in dem Bundes- und Reichs-Gesetzblatte für die Jahre 1867 bis 1880

enthaltenen

Gesetze, Verordnungen, Kabinetts-Ordres, Erlasse, Publikanden und Bekanntmachungen.

Mit vollständigem alphabetischen Sach-Register.

Band V.

1871 bis 1874.



Fünfte neu bearbeitete und vervollständigte Auflage.

Neue billige Ausgabe.

Berlin.

Carl Heymann's Verlag.

1881.



000000-000000

000000 000000 000000

BG 290231 / V



BG 290235

Do korzystania
w czytelni

1871.

Bekanntmachung v. 17. Jan. 1871, betr. die Ausstellung von Legitimationscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Ausländer und Angehörige solcher Bundesstaaten, in welchen die Bundes-Gewerbeordnung Gesetzeskraft noch nicht erlangt hat.

[B.G.Bl. 1871. S. 27. Nr. 611.]

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Maßgabe der vom Bundesrathe auf Grund des letzten Absatzes des §. 57 der Bundes-Gewerbe-D. v. 21. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 245) getroffenen Bestimmungen die in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten Behörden befugt sind, Ausländern und Angehörigen solcher Bundesstaaten, in welchen die Bundes-Gewerbe-D. Gesetzeskraft noch nicht erlangt hat, Legitimationscheine für den Gewerbebetrieb im Umherziehen auszustellen, welche für den ganzen Umfang desjenigen Gebietes Geltung haben, innerhalb dessen die Bundes-Gewerbe-D. v. 21. Juni 1869 in Wirksamkeit getreten ist.

Berlin, d. 17. Jan. 1871.

Der Bundeskanzler.

Zm Auftrage:
Ck.

* * *

Verzeichniß

derjenigen Behörden, welche zur Ausstellung von Legitimationscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen an Ausländer etc. befugt sind.

I. Königreich Preußen.

Die Regierungen zu Stralsund, Stettin, Cöstin, Danzig, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Bromberg, Posen, Oppeln, Breslau, Liegnitz, Kassel, Wiesbaden, Coblenz, Trier, Aachen, Düsseldorf, Münster, Schleswig, ferner die Landdrosteien zu Osnabrück, Aurich, Stade und das Admiralitäts-Kommissariat zu Oldenburg, letzteres für das Jadegebiet.

II. Königreich Sachsen.

Die Kreisdirektionen zu Bautzen, Dresden, Zwickau und Leipzig.

III. Großherzogthum Hessen.

Die Kreisämter zu Offenbach, Dieburg, Neustadt, Erbach, Lindenfels, Wimpfen, Heppenheim, Worms und Alzey.

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Gewerbekommission zu Schwerin.

V. Großherzogthum Sachsen.

Der Direktor des IV. Verwaltungsbezirks zu Dörmbach.

VI. Großherzogthum Oldenburg.

Die Polizeidirektion zu Oldenburg und die Regierung zu Cutin.

VII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Verwaltungsämter zu Meiningen, Römbild, Hilburgshausen, Sonneberg und Saalfeld.

VIII. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Das Landrathsamt zu Coburg und das Justizamt zu Königsberg.

IX. Fürstenthum Neuf-älterer Linie.

Das Landrathsamt zu Greiz und das Justizamt zu Burgk.

Band V.

X. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Polizeiamt zu Lübeck.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

Die Polizeidirektion zu Bremen.

XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Das Gewerbebüreau zu Hamburg und das Amt zu Ritzbüttel.

G. v. 29. Jan. 1871, betr. die Bewilligung von Darlehnen an die Kreisverbände im Regierungsbezirk Trier.

[G.S. 1871. S. 86. Nr. 7780.]

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt, den Kreisverbänden im Regierungsbezirk Trier Darlehne aus der Staatskasse bis zum Gesamtbetrage von dreihunderttausend Thalern zu bewilligen, um aus den diesfälligen Beträgen kleineren bedürftigen Grundbesitzern zur Ergänzung ihres Viehstandes und zur Beschaffung von Saatfrüchten für die nächste Feldbestellung die erforderlichen Mittel darlehnsweise zu gewähren.

Die Vertheilung der Geldmittel an die einzelnen Kreise erfolgt unter Mitwirkung einer Kommission, deren Mitglieder von den Kreistagen zu wählen sind; den Vorsitz in derselben führt der Regierungspräsident.

Die Bewilligung der Darlehne innerhalb der einzelnen Kreise ist von den Kreiständen zu beschließen.

§ 2. Die zur Gewährung dieser Darlehne (§. 1) erforderlichen Geldbeträge sind aus denjenigen Summen zu entnehmen, welche auf die nach dem Gesetze v. 23. Dez. 1867 (G.S. S. 1929) zur Abhilfe des Nothstandes in Ostpreußen bewilligten Vorschüsse theils schon zurückgezahlt worden sind, theils noch zurückgezahlt werden.

§ 3. Die Kreisverbände haben die ihnen bewilligten Darlehne mit drei Prozent jährlich zu verzinsen und vom 1. Jan. 1872 an in fünf gleichen Jahresraten zurückzuzahlen.

Die hiernach jährlich zu vereinnahmenden Beträge sind in den Staatshaushalts-Etat des betreffenden Jahres aufzunehmen.

§ 4. Die Ausführung dieses Gesetzes wird den Ministern des Innern und der Finanzen übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, d. 29. Jan. 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Ikenplig. v. Mühlcr. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

G. v. 6. Febr. 1871, betr. die landschaftlichen Brandkassen in der Provinz Hannover.

[G.S. 1871. S. 90. Nr. 7783.]

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die für einzelne Theile der Provinz Hannover bestehenden, in der Form von Provinzialgesetzen publizirten Vorschriften, durch welche die Verhältnisse der landschaftlichen Feuerversicherungs-Anstalten geordnet sind, können, insoweit sie sich auf die Organisation jener Anstalten, deren Verwaltungsgrundsätze und die Formen ihres Geschäftsbetriebes beziehen, im Wege statutarischer Festsetzung durch Beschluß der betreffenden Landschaft unter Unserer Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, d. 6. Febr. 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Ikenplig. v. Mühlcr. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung von Maßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte. V. 15. Febr. 1871.

[B.G.Bl. 1871. Beil. zu Nr. 11. S. I.]

Auf Grund von Art. 18. der Maß- und Gewichtsordnung v. 17. Aug. 1868 erläßt die Normal-Eichungskommission des Deutschen Bundes nachfolgende Vorschriften über die

Eichung und Stempelung

von

Maßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte.

I. Maße und Maßgefäße für Kohlen aller Art, Kokes, Torf, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte.

Arten der zulässigen Maße und Maßgefäße.

§. 1. Außer den im ersten Abschnitte der Eichordnung v. 16. Juli 1869 unter III. angeführten Maßen für trockene Körper werden für das Messen von Kohlen aller Art, Kokes, Torf, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte die nachfolgend ausgeführten, der Form nach von den Vorschriften des §. 17 der Eichordnung abweichenden Maße und Maßgefäße zur Eichung und Stempelung zugelassen:

- A. Maße in Kastenform von $\frac{1}{2}$ H, 1 H und 2 H Inhalt;
- B. Rahmen- oder Aufsetzmaße ohne Boden von 2 H und mehr Inhalt, wenn letzterer ein Vielfaches des ganzen Hektoliter ist;
- C. Förbergefaße auf Bergwerken, sowie Lößch- und Labegefäße bei dem Schiffsverkehre, welche zugleich als Maßgefäße im Großhandel benutzt werden, wenn der Inhalt der zuerst genannten ein Vielfaches des halben, der Inhalt der zuletzt genannten ein Vielfaches des ganzen Hektoliter beträgt;
- D. Kummtnaße, namentlich für Torf bestimmt, d. h. lange, entweder feststehende oder auf Transportwagen befindliche, oben offene Kästen von je 20 H, oder 2 Kubikmeter Inhalt, deren Fassungsraum durch Aufsatzbretter um je 10 H oder 1 Kubikmeter vergrößert werden kann.

Bezeichnung der Maße und Maßgefäße.

§. 2. Die Bezeichnung der in §. 1 aufgeführten Maße und Maßgefäße hat deutlich und von denselben untrennbar durch Angabe des Inhaltes nach Hektoliter unter Anwendung des Buchstabens H zu erfolgen. (Vergl. jedoch §. 5 letztes Alinea.)

Beschaffenheit der Kastenmaße.

§. 3. Die Kastenmaße (§. 1. A.) müssen im Lichten gemessen folgende Dimensionen in Millimeter haben:

	Länge	Breite	Tiefe
für den Inhalt von $\frac{1}{2}$ H	500	400	250
" " " 1 H	625	500	320
" " " 2 H	625	625	512

Abweichungen von diesen Dimensionen können nur bis zu dem Betrage von höchstens zwei Prozent unter der Voraussetzung nachgesehen werden, daß der Inhalt des ganzen Maßes der Anforderung in §. 9 entspricht.

Die Maße können aus Holz oder aus Eisen hergestellt sein, ihre Seitenwände müssen nahezu rechtwinklig gegen den Boden stehen, die Unterschiede der oberen und unteren korrespondirenden Abmessungen dürfen nicht mehr als zehn Prozent der Maßtiefe betragen.

Die hölzernen Kastenmaße müssen einen Beschlag von Bandeisen erhalten, welcher den oberen Rand und die Verbindung der Seitenwände sowohl untereinander als auch mit dem Boden sichert. Verbindungsstangen zwischen den Seitenwänden ober, wie bei der Karrenform, zwischen den Tragschenkeln dürfen nicht durch den inneren Raum des Maßes gehen.

Bei eisernen Kastenmaßen müssen die Seitenwände von genügender Stärke sein, um eine Verbiegung zu verhindern; der Bodenplatte ist zur Sicherung der ebenen Lage mit Rippen zu versehen.

Beschaffenheit der Rahmenmaße.

§. 4. Die Rahmenmaße (§. 1 B.) müssen den in §. 3 für Kastenmaße angegebenen allgemeinen Konstruktionsbedingungen genügen; ihr horizontaler Querschnitt muß ein Rechteck sein.

Beschaffenheit der Förbergefaße, Lößch- und Labegefäße.

§. 5. Förbergefaße (§. 1 C.) müssen genügend dauerhaft und in einer Körperform ausgeführt werden, deren Inhalt sich durch alleinige Anwendung des Längenmaßstabes und durch einfache Rechnung mit genügender Sicherheit bestimmen läßt.

Bei dem Bergkäbel für Haspelförderung ist jedoch auch ein länglich runder Querschnitt zulässig.

Bei den Lößch- und Labegefäßen ist die Cylindrer- oder Tonnenform gestattet. Das Verhältnis des Mittelwerthes der Durchmesser zur Höhe muß etwa wie 3:4 sein.

Bereits vorhandene Förbergefaße dürfen, auch wenn sie der in §. 1 unter C. gegebenen Vorschrift nicht entsprechen, bis zum 1. Januar 1877 noch benutzt werden, doch muß bis zum 1. Januar 1872 auf jedem solchen Förbergefaße der wirkliche Inhalt nach Liter angegeben werden.

Beschaffenheit der Kummtnaße.

§. 6. Jeder Kasten eines Kummtnaßes hat fest mit dem Boden verbundene und durch Aufsatzstücke zu erhöhende Seitenwände und je eine vertikale in Ruthen zwischen den Seitenwänden nach Art der Schützen bewegliche Vorder- und Hinterwand; werden zwei solche Kästen mit einander verbunden, so ist die mittlere Schützenwand beiden gemeinschaftlich; im letzteren Falle enthält das Kummtnaß ohne Aufsatzbretter vier und mit denselben sechs Kubikmeter Fassungsraum.

Der Abstand der lothrechten Vorder- und Hinterwand eines Kastens beträgt im Lichten zwei Meter.

Der Abstand der gleichmäßig geneigten Seitenwände beträgt im Lichten am Boden 65 Centimeter und an der oberen offenen Fläche 137 Centimeter und zwar bei einer lothrechten Höhe von 1 Meter vom Boden ab gerechnet, wobei die Breite jeder Seitenwand von der oberen bis zu der an den Boden stoßenden Kante 106,3 Centimeter betragen muß.

Dabei ist angenommen, daß die sechs Leisten (vier an den Wänden, zwei am Boden), welche die Ruthen für die beweglichen Wände bilden, eine Breite von 10 Centimeter und eine Stärke von 3 Centimeter haben und somit bei einer nach außen gerundeten oder gebrochenen Kante zusammen einen Raum von ungefähr 0,016 Kubikmeter einnehmen.

Zur Aufnahme größerer Mengen Torf können auf die lothrechten Wände (End- und Mittelschützen) und auf die Seitenwände Aufsatzbretter gesetzt werden, welche durch sichere Füllungen so festgehalten werden müssen, daß jedes Aufsatzbrett in der genauen Fortsetzung der Ebene des darunterstehenden liegt. Durch die Aufsatzbretter soll der räumliche Inhalt jedes Kastens um 1 Kubikmeter vergrößert werden (oder wenn der Raum für die vier Leisten zu den Ruthen berücksichtigt wird, um 1,0042 Kubikmeter). Da die Seitenwände ohne Aufsatz oben einen Abstand von 137 Centimeter haben, so muß die oberste Entfernung der Aufsatzbretter von einander 161,3 Centimeter, die Breite jedes Aufsatzbrettes 35,8 Centimeter und der lothrechte Abstand der obersten Kanten vom Boden 133,7 Centimeter betragen.

Es ist nothwendig, daß durch sogenannte Neberturfsketten, welche oben in der Nähe der Schützen angebracht sind, die Kästen im Anschluß an die richtig ausgeführten Schützen zusammengehalten werden und überdies zu empfehlen, daß die oberen Kanten der Seitenwände und Aufsatzbretter durch eine Eisenschiene vor zu schneller Abnutzung geschützt werden.

Den Aufsichtsbehörden bleibt überlassen, Abweichungen von obigen Abmessungen für ihren Aufsichtsbezirk zu gestatten und die näheren Vorschriften dafür zu erlassen, wosfern nur der Kubikinhalte den obigen Bedingungen entspricht und die Ermittlung desselben mit alleiniger Anwendung des Längenmaßstabes und durch einfache Rechnung hinreichend sicher ausgeführt werden kann.

Unzulässige Maße und Maßgefäße.

§. 7. Alle Maße und Maßgefäße der in §. 1 erwähnten Art, welche den vorstehenden bezüglich ihrer Beschaffenheit getroffenen Bestimmungen oder den nach §. 6 vorbehaltenen Bestimmungen der zuständigen Aufsichtsbehörden nicht entsprechen, oder welche wegen zu schwacher Konstruktions die erforderliche Uneränderlichkeit ihres Inhaltes nicht mit Sicherheit erwarten lassen, sind als nicht eichfähig zurückzuweisen. Bei den Kummtnaßen ist insbesondere darauf zu achten, daß die gehörige Verbindung aller und die regelmäßige Einfügung der beweglichen Theile im vollständigen Gebrauchszustande gesichert ist.

Inhaltsbestimmung.

- §. 8. Die Inhaltsbestimmung erfolgt:
 1. bei den Kastenmaßen und Rahmenmaßen durch Berechnung nach den abgemessenen Dimensionen, wobei für die Länge und Breite

- die Mittelwerthe aus den korrespondirenden oberen und unteren Abmessungen (vergl. §. 3) benutzt werden;
- bei den Förbergeäßen, Lösch- und Ladegefäßen, soweit dies einfach und sicher ausführbar ist, ebenfalls durch Berechnung nach den abgemessenen Dimensionen, andernfalls, ferner bei dem Bergkäbel mit länglich rundem Querschnitte und den Gefäßen in Tonnenform durch Wasserfüllung oder durch trockene Füllung mit Erbsen unter Anwendung der zur Eichung gewöhnlicher Hohlmaße bestimmten Gebrauchsnormale und der zugehörigen Vorschriften;
 - bei den Kummtnäßen durch Nachmessung der vorgeschriebenen Dimensionen.

Stempelsähigkeit.

§. 9. Die Stempelung kann, sofern sich nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen sonstige Bedenken nicht ergeben, stattfinden:

- bei den in §. 1 unter A. B. C. bezeichneten Mäßen und Maßgefäßen, wenn der nach §. 8 ermittelte Inhalt von dem Soll-Inhalte um nicht mehr als 1 Prozent abweicht;
- bei den Kummtnäßen, wenn keine der den Inhalt bestimmenden Dimensionen um mehr als 1 Prozent von der vorgeschriebenen Größe abweicht und die Leisten innerhalb eines Centimeters die in den Vorschriften vorangesetzten Dimensionen einhalten.

Stempelung.

§. 10. Die Stempelung erfolgt bei den in §. 1 unter A. B. und C. aufgeführten Mäßen entsprechend den in der Eichordnung für Hohlmaße gegebenen Vorschriften, bei den Kummtnäßen durch Einbrennen eines Stempels an jeder Kante des Kastens und der Aufsatzbretter.

Eichgebühren.

- §. 11. Als Eichgebühren werden in Ansatz gebracht:
- bei der Inhaltsbestimmung mittelst Abmessung und Rechnung für ein Kasten- oder Rahmenmaß 5 Egr.
 - für ein Förber-, Lösch- oder Ladegefäß 7 1/2 "
 - für ein Kummtnaß pro Kubikmeter Rauminhalt 4 "
- bei der Inhaltsbestimmung durch Wasser oder trockene Füllung der dem Rauminhalte entsprechende Betrag für Fässer (vergl. Gebührentaxe v. 12. Dez. 1869 unter III.),
- für die bloße Inhaltsbestimmung ohne Stempelung bei jedem der vorhergehenden Ansätze 2 Egr. weniger,
 - für das Aufbrennen oder Aufstempeln des Inhalts 2 "

Eichscheine.

§. 12. Zu den Eichscheinen sind folgende Formulare zu benutzen:

Eichschein IX. a. Nr. für Kastenmaße.

Für

sind nachfolgend angegebene Kastenmaße, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden worden sind, geeicht und die beibemerkten tarzmäßigen Gebühren berechnet worden.

Stückzahl der Maße		Größe der Maße.	Tarzmäßige Gebühren für	
aus Holz.	aus Eisen.		Eichung.	Inhaltsbezeichnung.

Eichamt zu am

(Stempel.)

(Unterschrift des Eichmeisters.)

Eichschein IX. b. Nr. für Rahmenmaße.

Wie vorher unter Vertauschung des Wortes Kastenmaße mit Rahmenmaße.

Eichschein IX. c. Nr. { für Förbergeäße,
für Lösch- und Ladegefäße.

Für

sind nachfolgende { Förbergeäße,
Lösch- und Ladegefäße, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden worden sind, geeicht und die beibemerkten tarzmäßigen Gebühren berechnet worden.

Stückzahl.	Inhalt.	Tarzmäßige Gebühren für	
		Eichung.	Inhaltsbezeichnung.

Eichamt zu zc.

(Unterschrift des Eichmeisters.)

Eichschein IX. d. Nr. für Kummtnaße.

Für

ist nachstehend bezeichnetes Kummtnaß, nachdem dessen Abmessungen innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden sind, geeicht und die beibemerkten tarzmäßigen Gebühren berechnet worden.

Nähere Bezeichnung des Kummtnaßes.	Rauminhalt in Kubikmetern oder Hektolitern.	Tarzmäßige Gebühren.

Ohne Aufsatzbretter.

Mit Aufsatzbrettern.

Eichamt zu am 18

(Stempel.)

(Unterschrift des Eichmeisters.)

II. Meßrahmen für Brennholz.

Zulassung der Meßrahmen.

§. 13. Die Zumessung von Brennholz im öffentlichen Verkehr kann zwar durch Anwendung eines gewöhnlichen Längenmaßstabes ausgeführt werden, indem man die drei Dimensionen des rechtwinklig aufgeschichteten Materials mißt und hieraus den Kubikinhalt berechnet; der größeren Bequemlichkeit halber sollen jedoch die nachstehend beschriebenen Meßrahmen für den gebachten Zweck zur Eichung und Stempelung zugelassen werden.

Allgemeine Beschaffenheit.

§. 14. Die Meßrahmen bestehen aus rechtwinklig mit einander zu verbindenden hölzernen oder eisernen Stäben oder aus rechtwinklig mit einander verbundenen Brettern. Die Länge einer jeden Seite, zwischen Endflächen oder Endmarken gemessen, muß eine ganze Zahl Meter betragen. Im Uebrigen können sie in beliebigen Größen ausgeführt, mithin zur Darstellung von Flächen einer beliebigen ganzen Zahl Quadratmeter benutzt werden. Sie können beweglich oder feststehend eingerichtet sein.

Für den Kleinverkehr sind auch Meßrahmen mit fester Bretterwandung gestattet, welche, bei Abständen von 1/2 und 1/2, bezüglich 1/2 und 1 Meter, Flächen von 1/4 und 1/2 Quadratmeter darstellen.

Bewegliche Meßrahmen.

§. 15. Für die beweglichen Meßrahmen empfiehlt sich folgende Form:

Vier Rahmenstücke von je 2 Meter Länge sind durch Verzapsung so mit einander verbunden, daß sie einen lothrecht aufstellbaren Rahmen bilden, welcher im Innern ein Quadrat von 4 Quadratmeter Fläche enthält. Der in dieser Aufstellung waagrecht liegende obere Verbindungsstab ist so elngerichtet, daß er sowohl in 2 Meter als auch in 1 Meter Abstand vom unteren festgestellt werden kann, in welchem letzteren Falle der Rahmen ein Rechteck von 2 Quadratmeter Inhalt bildet. Ein fünfter Stab ist in lothrechter Stellung zwischen den beiden

Lothrechten Endstäben in der Art einsehbar, daß er von dem einen derselben 1 Meter absteht. Durch die Einsetzung dieses Mittelstabes wird ein Rechteck von 2 Quadratmeter Fläche bargestellt, wenn die Horizontalstäbe sich in 2 Meter Entfernung befinden, ein Quadrat von 1 Quadratmeter Fläche, wenn die Horizontalstäbe einen Abstand von 1 Meter haben.

Ein solcher leicht transportabler Holzrahmen ist mithin zum Aufsetzen des Brennholzes in Flächen durchschnitten von 1, 2 und 4 Quadratmeter zu benutzen. Zur Messung der dritten Dimension des Holzes (der Scheitlänge) dient entweder ein gewöhnlicher Maßstab oder einer der 5 Stäbe des Rahmens, welcher zu diesem Zwecke als Centimetermaßstab eingetheilt ist.

Die Rahmenstücke müssen Marken zur Bezeichnung ihrer End-, bezügl. Theilpunkte besitzen.

Feststehende Meßrahmen.

§. 16. Die feststehenden Meßrahmen unterscheiden sich von den beweglichen nur dadurch, daß die den Umfang bildenden, der allgemeinen Beschreibung in §. 15 entsprechenden Stäbe oder Bretter fest mit einander verbunden sind. Die Messung der dritten Dimension (der Scheitlänge) muß auch hier durch einen gewöhnlichen Maßstab erfolgen.

Die festen Rahmen besitzen der Marken an den Endpunkten nicht, wenn nicht die lothrechten Wände, was für die Einsetzung der Scheite zweckmäßig ist, selbst länger als eine ganze Zahl Meter sind. In diesem Falle sind auch Marken an den Endpunkten erforderlich.

Stempelfähigkeit.

§. 17. Ein nach den Vorschriften in §§. 14—16 zulässiger Meßrahmen darf gestempelt werden, wenn die Abweichung jedes einzelnen Rahmenstückes von der Sollgröße weniger als 1 Centimeter auf jedes Meter beträgt.

Stempelung.

§. 18. Die Stempelung erfolgt bei beweglichen Meßrahmen an jedem End- und Theilpunkte, bei feststehenden Meßrahmen hart an der Verbindungsstelle der einzelnen Rahmenstücke und an jedem End- und Theilpunkte.

Eichgebühren.

§. 19. Die Eichgebühren betragen für jedes einzelne Rahmenstück bis zu 2 Meter Länge 1 Sgr., bei längeren für je 2 Meter und jede überschüssige kleinere Maßlänge mehr 1 Sgr. Ist bei beweglichen Meßrahmen einer der Stäbe als Längenmaßstab in Centimeter getheilt, so kommt für diesen der für gewöhnliche Maßstäbe dieser Art bestimmte Gebührensatz zur Anwendung und wird hierüber auch der Eichschein für Längenmaße (Formular I.) ausgestellt.

Eichschein.

§. 20. Zu den Eichscheiden ist folgendes Formular zu benutzen:

Eichschein IX e. Nr. . . . für Meßrahmen zum Holzmessen.

Für

ist nachstehend angegebener Meßrahmen, nachdem dessen Rahmenstücke innerhalb der zulässigen Abweichung richtig befunden sind, geeicht und sind die beibemerkten tarmäßigen Gebühren berechnet worden

Art des Meßrahmens.	Länge der Seiten in Meter.	Tarmäßige Gebühren.
a) beweglicher mit dem fünften Stab ohne den "	der waagerechten . . . der lothrechten	
b) fester	der waagerechten . . . der lothrechten	

Eichamt zu am 18 . . .
(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)
Berlin, d. 15. Febr. 1871
Die Normal-Eichungs-Kommission des Deutschen Bundes.
Hoerster.

B. v. 19. Febr. 1871, betr. die Ausführung des G. v. 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei.

[B.G.Bl. 1871. S. 31. Nr. 614.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen auf Grund des G. v. 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei (B.G.Bl. S. 312), im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Mit dem 1. März d. J. hört auf dem Neckar die Erhebung der nach §. 1 des G. v. 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei unzulässigen Abgaben auf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Hauptquartier Versailles, d. 19. Febr. 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Bekanntmachung der Nachträge zum Wahlregl. v. 28. Mai 1870 (B.G.Bl. S. 275). B. 27. Febr. 1871.

[B.G.Bl. 1871. S. 35. Nr. 616.]

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 15 des Wahlgesetzes v. 31. Mai 1869 (B.G.Bl. S. 145) die nachstehenden Nachträge zu dem Wahlregl. v. 28. Mai 1870 (B.G.Bl. S. 275) beschlossen, in welche die von der Königl. Bayerischen Regierung in Gemäßheit der Nr. III. §. 2 des Vertrages v. 23. Nov. 1870 (B.G.Bl. v. 1871, S. 9) über die Abgrenzung der Wahlkreise in Bayern getroffenen Bestimmungen aufgenommen sind.

Berlin, d. 27. Febr. 1871.

Der Bundeskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Nachtrag

zum

Verzeichniß der Wahlkreise.

Anlage C.

zum Wahlregl. v. 28. Mai 1870. (B.G.Bl. S. 289).

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	I. Königreich Bayern.
	a. Oberbayern.
1.	München I. Von der Stadt München links der Isar: a) Graggenauer-Viertel, Distrikt 1—11. b) Anger-Viertel 12—23. c) Hacken- " 24—31. d) Kreuz " 32—39. e) Max-Vorstadt I. 69—79. f) " " II. 80—94.
2.	München II. Von der Stadt München links der Isar: a) Schönfeld und St. Anna-Vorstadt, Distrikt 40—49. b) Isar-Vorstadt 50—57. c) Ludwig-Vorstadt " 58—68. Von der Stadt München rechts der Isar: d) Vorstadt Au Distrikt 95—105. e) " Gaidhausen " 106—115. f) " Giesing " 116—120. g) Bezirksamt München rechts der Isar, h) " " links " "
3.	Ni ch a ch. Bezirksamt Friedberg, " Michach, " Schrobenhausen, " Dachau.

№ des Wahl- kreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	№ des Wahl- kreises	Bestandtheile des Wahlkreises.
4.	Ingolstadt. Stadt Ingolstadt, " Freising, Bezirksamt Ingolstadt, " Pfaffenhofen, " Freising.	2.	Landau. Bezirksamt Landau, " Neustadt.
5.	Wasserburg. Bezirksamt Wasserburg, " Erbing, " Mühlthorf.	3.	Germersheim. Bezirksamt Germersheim, " Bergzabern.
6.	Weilheim. Bezirksamt Brud, " Landsberg, " Weilheim, " Schongau, " Werdenfels.	4.	Zweibrücken. Bezirksamt Zweibrücken, " Pirmasens.
7.	Rosenheim. Stadt Rosenheim, Bezirksamt Litz, " Wiesbach, " Rosenheim, " Ebersberg.	5.	Homburg. Bezirksamt Homburg, " Kusel.
8.	Traunstein. Bezirksamt Traunstein, " Berchtesgaden, " Laufen, " Mötting.	6.	Kaiserslautern. Bezirksamt Kaiserslautern, " Kirchheimbolanden.
d. Oberpfalz und Regensburg.			
1.	Landshut. Stadt Landshut, Bezirksamt Landshut, " Dingolfing, " Wittsbiburg.	1.	Regensburg. Stadt Regensburg, Bezirksamt Regensburg, " Stadtmhof, " Burglengensfeld.
2.	Straubing. Stadt Straubing. Bezirksamt Straubing, " Bogen, " Landau, " Wittshofen.	2.	Amberg. Stadt Amberg, Bezirksamt Amberg, " Eschenbach, " Nabburg, " Sulzbach.
3.	Passau. Stadt Passau, Bezirksamt Passau, " Wegscheid, " Grafenau, " Wolfstein.	3.	Neumarkt. Bezirksamt Neumarkt, " Gemau, " Velburg.
4.	Pfarrkirchen. Bezirksamt Pfarrkirchen, " Griesbach, " Eggenfelden.	4.	Neunburg v. W. Bezirksamt Neunburg v. W., " Cham, " Roding, " Waldmünchen.
5.	Deggendorf. Bezirksamt Deggendorf, " Regen, " Viechtach, " Köhting.	5.	Neustadt a. W. N. Bezirksamt Neustadt a. W. N., " Kemnath, " Tirschenreuth, " Bohnenbrunn.
6.	Kelheim. Bezirksamt Kelheim, " Rottenburg, " Maltersdorf.	e. Oberfranken.	
1.	Speyer. Bezirksamt Speyer, " Frankenthal.	1.	Hof. Stadt Hof, Bezirksamt Hof, " Miltenberg, " Naila, " Rehau.
	c. Pfalz.	2.	Bayreuth. Stadt Bayreuth, Bezirksamt Bayreuth, " Bernsdorf, " Wunsiedel.
		3.	Forchheim. Bezirksamt Forchheim, " Ebermannstadt, " Kulmbach, " Pegnitz.

№ des Wahl- kreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	№ des Wahl- kreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
4.	Kronach. Bezirksamt Kronach, " Lichtenfels, " Staffelstein, " Stadtsteinach, " Leuschnitz.	4.	Neustadt a. S. Bezirksamt Brilckenau, " Riffingen, " Königshofen, " Mellrichstadt, " Neustadt a. S.
5.	Bamberg. Stadt Bamberg, Bezirksamt Bamberg I., " Bamberg II., " Hirschstadt a. N.	5.	Schweinfurt. Stadt Schweinfurt, Bezirksamt Ebern, " Hassfurt, " Schweinfurt.
f. Mittelfranken.			
1.	Nürnberg. Stadt Nürnberg, Bezirksamt Nürnberg.	6.	Würzburg. Stadt Würzburg. Bezirksamt Würzburg.
2.	Erlangen-Fürth. Stadt Erlangen, " Fürth, Bezirksamt Erlangen, " Fürth, " Hersbruck.	h. Schwaben und Neuburg.	
3.	Ansbach-Schwabach. Stadt Ansbach, " Schwabach, Bezirksamt Ansbach, " Heilsbrunn, " Schwabach.	1.	Augsburg. Stadt Augsburg, Bezirksamt Augsburg, " Wertingen.
4.	Eichstätt. Stadt Eichstätt, " Weißenburg, Bezirksamt Weilingries, " Eichstätt, " Weißenburg.	2.	Donauwörth. Stadt Donauwörth, " Neuburg a. D., " Nördlingen, Bezirksamt Donauwörth, " Neuburg a. D., " Nördlingen.
5.	Dinkelsbühl. Stadt Dinkelsbühl, Bezirksamt Dinkelsbühl, " Feuchtwangen, " Gunzenhausen.	3.	Dillingen. Bezirksamt Dillingen, " Günzburg, " Zusmarshausen.
6.	Rothenburg a. T. Stadt Rothenburg a. T., Bezirksamt Neustadt a. N., " Rothenburg a. T., " Scheinfeld, " Uffenheim.	4.	Illertissen. Stadt Memmingen, Bezirksamt Neu-Ulm, " Illertissen, " Memmingen, " Krumbach.
g. Unterfranken und Aschaffenburg.			
1.	Aschaffenburg. Stadt Aschaffenburg. Bezirksamt Alzenau, " Aschaffenburg, " Miltenberg, " Obernburg.	5.	Kaufbeuern. Stadt Kaufbeuern, Bezirksamt Kaufbeuern, " Füssen, " Mindelheim, " Oberdorf.
2.	Ritzingen. Stadt Ritzingen. Bezirksamt Gerolzhofen, " Ritzingen, " Ochsenfurt, " Volkach.	6.	Zimmernstadt. Stadt Lindau, " Rempten, Bezirksamt Lindau, " Rempten, " Sonthofen.
3.	Lohr. Bezirksamt Gemünden, " Hammelburg, " Karlstadt, " Lohr, " Marttheidenfeld.	II. Königreich Württemberg.	
		1.	Stadt Stuttgart, Oberamt Stuttgart.
		2.	Oberamt Cannstadt. Ludwigsburg. Marbach Waiblingen.
		3.	Oberamt Besigheim. Brackenheim. Heilbronn. Neckarsulm.

N ^o des Wahl- kreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	N ^o des Wahl- kreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
4.	Oberamt Böblingen. Leonberg. Maulbronn. Waiblingen.	2.	Amtsbezirk Bounndorf. Engen. Donaueschingen. Billingen. Triberg.
5.	Oberamt Gfllingen. Kirchheim. Nürtingen. Urach.	3.	Amtsbezirk Zestetten. Walbshut. Säckingen. Schoppsheim. Schönbau. St. Blasien. Neustadt.
6.	Oberamt Kentslingen. Mottenburg. Tübingen.	4.	Amtsbezirk Vörrach. Müllheim. Staufen. Breisach.
7.	Oberamt Calw. Herrrenberg. Nagold. Neuenbürg.	5.	Amtsbezirk Freiburg. Emmenzingen. Waldfirch.
8.	Oberamt Freudenstadt. Forb. Oberndorf. Sulz.	6.	Amtsbezirk Kenzingen. Ettenheim. Lahr. Wolfsach.
9.	Oberamt Balingen. Kottweil. Spaichingen. Tuttlingen.	7.	Amtsbezirk Offenburg. Gengenbach. Oberfirch. Kork.
10.	Oberamt Gmünd. Göppingen. Schorndorf. Weilzheim.	8.	Amtsbezirk Achern. Bühl. Baden. Rastatt.
11.	Oberamt Backnang. Hall. Dehringen. Weinsberg.	9.	Amtsbezirk Gernsbach. Ettlingen. Durlach. Pforzheim.
12.	Oberamt Crailsheim. Gerabronn. Künzelsau. Mergentheim.	10.	Amtsbezirk Carlsruhe. Bruchsal (Amtsgericht).
13.	Oberamt Aalen. Ellwangen. Gaildorf. Neresheim.	11.	Amtsbezirk Mannheim. Schweisingen. Weinheim.
14.	Oberamt Geislingen. Heidenheim. Ulm.	12.	Amtsbezirk Heidelberg. Eberbach. Mosbach.
15.	Oberamt Blaubeuren. Ehingen. Laupheim. Münzingen.	13.	Amtsbezirk Sinsheim. Eppingen. Bretten. Wiesloch. Philippsburg (Amtsgericht).
16.	Oberamt Biberach. Leutkirch. Walbsee. Wangen.	14.	Amtsbezirk Buchen. Wallbörn. Wertheim. Tauberbischofsheim. Vorbach. Abelsheim.
17.	Oberamt Ravensburg. Rieblingen. Saulgau. Tettmang		
III. Großherzogthum Baden.			
1.	Amtsbezirk Ueberlingen. Pfullendorf. Meßkirch. Stockach. Mabolszell. Constanz.		
IV. Großherzogthum Hessen.			
		1.	Kreis Gießen. Grünberg. Nidda.

№ des Wahl- kreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
2.	Kreis Friedberg. Wibel. Büdingen.
3.	Kreis Alsfeld. Lauterbach. Schotten.
4.	Kreis Darmstadt. Groß-Geran.
5.	Kreis Dieburg. Offenbach.
6.	Kreis Bensheim. Erbach. Limdenfels. Neustadt.
7.	Kreis Heppenheim. Worms. Wimpfen.
8.	Kreis Bingen. Alzey.
9.	<p>Aus dem Kreise Oppenheim die Orte: Würrstadt, Armsheim, Bechtolsheim, Diebelsheim, Eichloch, Ensheim, Friesenheim, Gabshheim, Gau- Büchelheim, Hillesheim, Nieder-Saulheim, Nieder-Wein- heim, Ober-Hilbersheim, Ober Saulheim, Partenheim, Schimsheim, Schornsheim, Spiesheim, Sulzheim, Udenheim, Udenheim, Vendersheim, Wallerthheim und Wolfsheim.</p> <p>Kreis Mainz. Aus dem Kreise Oppenheim die Orte: Bodenheim, Dalheim, Derzheim, Dienheim, Dalges- heim, Einsheim, Gunterdsblum, Hahnheim, Königern- heim, Ludwigshöhe mit Rudolsheim, Lörzweiler, Mom- mernheim, Nackenheim, Nierstein, Oppenheim, Schwabs- burg, Selzen, Wald Uelversheim, Weinolsheim und Wintersheim.</p>

Rekapitulation.

Bundesgesetzblatt 1870, Seite 365 . . .	297	Wahlkreise,
Königreich Bayern	48	"
" Württemberg	17	"
Großherzogthum Baden	14	"
" Hessen südlich des Main	6	"
zusammen .		382 Wahlkreise

mit ebenso vielen Abgeordneten.

Nachtrag

zum

Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten in Gemäß-
heit der bestehenden Verwaltungs-Organisation nach den
§§. 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35 des Wahlreglements zur Zeit
zuständigen Behörden.

Anlage D.

zum Wahlregl. v. 28 Mai 1870 (B.G.Bl. S. 306).

I. Königreich Bayern.

- §. 2. (Festsetzung des Tages, an welchem die Auslegung der Wähler-
liste beginnt):
das Staatsministerium des Innern.
- §. 3. (Entscheidung über die Einsprachen gegen die Wählerlisten.)
- §. 6. (Abgrenzung der Wahlbezirke.)

- §. 8. (Ernennung der Wahlvorsteher, Stellvertreter und Bestim-
mung des Wahllokals):
in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten
Städten die Magistrate, in den übrigen Distriktsver-
waltungsbezirken die Bezirksämter.
- §. 24. (Ernennung des Wahlkommissairs.)
- §. 34. (Anberaumung der Neuwahl im Falle der Ablehnung u.)
- §. 35. (Einreichung der Wahlverhandlungen von Seiten des Wahl-
kommissairs):
die Kreisregierungen, Kammer des Innern.

II. Königreich Württemberg.

- §. 2. (Festsetzung des Tages, an welchem die Auslegung der
Wählerliste beginnt):
der Minister des Innern.
- §. 3. (Entscheidung über die Einsprachen gegen die Wählerlisten):
der Gemeinderath.
- §. 6. (Abgrenzung der Wahlbezirke.)
- §. 8. (Ernennung der Wahlvorsteher, Stellvertreter und Bestim-
mung des Wahllokals):
der Oberamtmann,
im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart:
der Stadtdirektor.
- §. 24. (Ernennung des Wahlkommissairs.)
- §. 34. (Anberaumung der Neuwahl im Falle der Ablehnung u.)
- §. 35. (Einreichung der Wahlverhandlungen von Seiten des Wahl-
kommissairs):
der Minister des Innern.

III. Großherzogthum Baden.

- §. 2. (Festsetzung des Tages, an welchem die Auslegung der Wähler-
liste beginnt):
das Ministerium des Innern.
- §. 3. (Entscheidung über die Einsprachen gegen die Wählerlisten.)
- §. 6. (Abgrenzung der Wahlbezirke.)
- §. 8. (Ernennung der Wahlvorsteher, Stellvertreter und Bestim-
mung des Wahllokals):
die Bezirksräthe.
- §. 24. (Ernennung des Wahlkommissairs.)
- §. 34. (Anberaumung der Neuwahl im Falle der Ablehnung u.)
- §. 35. (Einreichung der Wahlverhandlungen von Seiten des Wahl-
kommissairs):
das Ministerium des Innern.

**Reglement v. 2. März 1871 für die öffentlich anzustellenden
Feldmesser.**

[G.S. 1871. S. 101. Nr. 7788.]

Um das Allgemeine Feldmesser-Reglement v. 1. Dez. 1857 (G.S.
1858, S. 233) mit der Gewerbeordnung für den Nordb. Bund
v. 21. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 245) und der Maß- und Gewichts-
ordnung v. 17. Aug. 1868 (B.G.Bl. S. 473) in Einklang zu bringen
und um die Verhältnisse der öffentlich angestellten Feldmesser in der
ganzen Monarchie gleichmäßigen Anordnungen zu unterwerfen, wird mit
Bezug auf § 36 der Bundes-Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869, unter
Aufhebung aller entgegenstehenden Verwaltungsvorschriften, insbesondere
des Allgemeinen Feldmesser-Reglements v. 1. Dez. 1857, für den ganzen
Umfang des Staatsgebiets verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Feldmesser.

- §. 1. [Vereidigung und Anstellung] Die Vereidigung und öffent-
liche Anstellung der Feldmesser (§. 36 der Gewerbe-O. für den Nordb.
Bund v. 21. Juni 1869) erfolgt nach vorchriftsmäßig bestandener
Prüfung durch die Regierungen beziehungsweise Landdrosteien.
- §. 2. Die Regierungen (Landdrosteien) dürfen nur solche Personen
als Feldmesser vereidigen und öffentlich anstellen, von deren Unbeschol-
tenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugen haben.
- §. 3. [Disziplinarbehörden.] Die öffentlich angestellten Feldmesser
sind mit Ausnahme
a) der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten und
b) der bei der Veranlagung und Verwaltung der Grundsteuer an-
gestellten, beziehungsweise beschäftigten Feldmesser
der Disziplin der Regierungen (Landdrosteien) und des Ministers für
Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Dagegen unter-
liegen die zu a. gebachten Feldmesser der Disziplin der Auseinander-

setzungsbehörden und des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die zu h. bezeichneten aber der Disziplin der Regierungen (beziehungsweise der Finanzdirektion zu Hannover), des Generaldirektors des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuerkatasters oder der Bezirkskommissare für die anderweite Regelung der Grundsteuer und des Finanzministers.

§. 4. [Zurücknahme der Bestellungen.] Die nach §§. 1, 2 ertheilten Bestellungen können nach Vorschrift der §§. 53, 54 der Gewerbe O. für den Nordd. Bund v. 21. Juni 1869 zurückgenommen werden. Wird die Zurücknahme der Bestellung gegen solche Feldmesser ausgesprochen, welchen im Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Pensionsberechtigung verliehen ist, so erfolgt gegen diese das weitere Verfahren bezüglich der definitiven Entfernung aus dem Staatsdienst durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Disziplinarwege.

II. Ausführung der Feldmesserarbeiten.

§. 5. [Instrumente.] Der Feldmesser muß sich richtiger Instrumente bedienen und ist für die stete Nichtigerhaltung derselben verantwortlich.

§. 6. [Anzuwendende Maße.] Als Einheit des Längemaßes muß nach Vorschrift der Maß- und Gewichtsordnung für den Nordd. Bund v. 17. Aug. 1868 das Meter in Anwendung gebracht werden.

§. 7. Alles Flächenmaß muß nach Hektaren, Aren und Quadratmetern und, wo es nöthig, nach Dezimalbrüchen der letzteren angegeben werden.

§. 8. Wenn Längen oder Flächenabmessungen in anderem Maße bezeichnet werden sollen, so muß die Messung doch jederzeit nach dem Metermaß ausgeführt und das andere Maß durch Rechnung ermittelt werden.

§. 9. [Angabe der Winkel.] Die Winkel müssen bei allen Vermessungen in der Regel nach Grad, deren dreihundert und sechzig auf den Kreis gehen und nach deren sechzigtheiligen Unterabtheilungen angegeben werden. Nur in denjenigen Landestheilen, in welchen die Einteilung des Quadranten in Einhundert Grade bisher schon üblich gewesen, ist die fernere Anwendung dieser Einteilungsmethode zulässig; jedoch müssen die betreffenden Karten und Berechnungen stets den ausdrücklichen Vermerk enthalten, daß solches geschehen ist.

§. 10. [Verpflichtungen der Feldmesser in Bezug auf die von ihnen anzuführenden Arbeiten.] Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

Derselbe ist verpflichtet, in jedem Spezialfalle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen- und Höhenmessungen zu wählen, auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich, korrekt, vollständig, kunstgerecht und tabelfrei zu bewirken.

§. 11. Jeder Behörde bleibt vorbehalten, über die Ausführung der unter ihrer Aufsicht zu bewirkenden Feldmesserarbeiten besondere Instruktionen zu erlassen und eine besondere technische Kontrolle der Feldmesserarbeiten anzuordnen.

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen von Uebersichtsplänen nach alten Karten und andere dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchen der im §. 30 vorgeschriebene Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muß der Feldmesser die Art der Ausführung, sowie die benutzten älteren Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellung auf derselben bezeichnen.

§. 12. Die Ermittlung aller der Thatfachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrags bedingt werden, wie z. B. Ermittlung von Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken, Hochwasserständen und dergleichen mehr, müssen mit der größten Sorgfalt bewirkt und es muß dies durch ausführliche Verhandlungen und Erklärungen dargethan werden. Der Feldmesser ist für die Vollständigkeit solcher Ermittlungen und für die richtige Aufnahme und Darstellung der ihm gemachten Angaben in gleicher Weise verantwortlich, wie für alle seine übrigen Arbeiten.

§. 13. Der Feldmesser ist verpflichtet, die auf dem Felde zu führenden Vermessungs-Manuale (Feldbücher) in geordneten zusammenhängenden Festsätzen von gutem, festem Papier so deutlich, korrekt und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Feldmesser im Stande ist, die Auftragung danach zu bewirken. Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, muß ebenfalls deutlich im Feldbuche bezeichnet werden. Haben bei der Aufnahme Besehen stattgefunden, welche bei einem richtigen Verfahren bei der Auftragung unbedingt sichtbar werden müssen, so dürfen Reklamationen niemals durch Abänderung des im Feldbuche bereits Verzeichneten bewirkt werden, sondern es sind dann besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

§. 14. Dasselbe (§. 13) gilt auch von den Nivellements- und Peilungs-Manualen und von allen durch den Feldmesser auf dem Felde geführten Arbeitsbüchern, Festen, Meßtischblättern u. s. w.

§. 15. Die sämtlichen Arbeitshefte und Tabellen müssen jederzeit auch während der Arbeit vollständig geordnet und übersichtlich gehalten werden.

§. 16. Auf den Brouillonplänen müssen die Stationslinien, so wie sie aus dem Feldbuche aufgetragen sind, mit feinen (in der Regel mit rothen) Linien ausgezogen und, übereinstimmend mit dem Feldbuche, durch Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden.

§. 17. Bei den für jede größere Vermessung unentbehrlichen Hauptlinien oder trigonometrisch berechneten Hauptdreiecken sind die Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleichen die trigonometrisch berechneten Längen, sowie die Winkel einzuschreiben.

Die Linien sind in Unterabtheilungen von 200 Meter Länge sorgfältig sichtbar einzutheilen.

§. 18. Die wahre Nordlinie und, bei Aufnahme mit der Boussole, die Abweichung der Magnethadel von derselben, muß auf dem Plane möglichst genau bezeichnet werden.

§. 19. Außer den durch Pfähle sorgfältig zu bezeichnenden Stationspunkten müssen in den Hauptlinien und in den Winkelpunkten der trigonometrischen Dreiecke noch besonders möglichst unverrückbare feste Punkte gebildet und es muß die Lage dieser Punkte und Linien durch geschriebene Maßangaben mit anderen unverrückbaren Gegenständen in Beziehung gebracht werden. Ebenso sind die Nivellements an zahlreiche unverrückbare Punkte anzuschließen.

§. 20. Ueberhaupt ist der Feldmesser verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetsten Maßregeln in Anwendung zu bringen, um die allgemeinste Anwenbarkeit, Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit seiner Arbeit zu sichern.

§. 21. Wenn nicht durch besondere Anweisungen oder Vereinbarungen ein Anderes festgesetzt ist, muß zur Auftragung der Flächenmessungen jederzeit der Maßstab von $\frac{1}{2500}$ der wirklichen Länge gewählt werden.

§. 22. Die Auftragung der Nivellements erfolgt, sofern nicht abweichende Vorschriften ertheilt sind, in den Längen nach dem Maßstabe von $\frac{1}{500}$ der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem fünfundzwanzigfachen Maßstabe oder $\frac{1}{200}$ der wirklichen Größe, bei welchem fünf Millimeter Ein Meter darstellen.

III. Revision der Feldmesserarbeiten.

§. 23. [Befugniß der Interessenten zum Antrage auf Revision.] Mit Ausschluß der den Grundsteuer Katastern und Büchern zum Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision besondere Vorschriften bestehen, kann Jeder, der bei der Richtigkeit einer von einem öffentlich angestellten Feldmesser gefertigten Feldmesserarbeit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen.

§. 24. [Revisoren.] Von den Regierungen (Landdrosteien) werden, im Einverständniß mit den Anzeinandersetzungsbehörden, besondere Revisoren aus der Zahl der im Regierungsbezirke arbeitenden Feldmesser ernannt.

Nur die von diesen Revisoren ausgeführten Revisionen haben öffentlichen Glauben.

§. 25. Die Revisoren sind für die zweckmäßige Ausführung und für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Revisionen verantwortlich.

§. 26. [Anbringung der Anträge auf Revision.] Anträge auf Revision von Vermessungen sind in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten bei der Auseinandersetzungsbehörde, in allen anderen Fällen bei der Regierung (Landdrostei) anzubringen. Ueber das Ergebnis der Revision ist demüthigt von der hiernach kompetenten Behörde mittelst Bescheides nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften (§§. 27 bis 33) zu befinden.

§. 27. [Zuziehung des Feldmessers.] Der Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, muß von der bevorstehenden Revision zeitig in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, derselben beizuwohnen. Es steht ihm frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Feldmesser zu seiner Vertretung zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

§. 28. [Prüfung der Feldbücher etc.] Bei der Revision sind vom Revisor zunächst auch die Feldbücher, Berechnungen u. s. w. einzusehen und einer Prüfung zu unterwerfen.

§. 29. [Revisionsverhandlung.] Die Resultate der Revision und die gefundenen Mängel sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Feldmesser, dessen Arbeit revidirt wird.

§. 44. [Bezahlung nach Diätenfäßen.] Alle Flächenvermessungen anderer als der im §. 38 bezeichneten Art, z. B. die Aufnahme von städtischen Grundflächen, Dorfzagen, Gärten und Wörthen, desgleichen die Eintheilung von Feldmarken, ferner Fluß- und Stromvermessungen, die Aufnahme von Wegen, einzelnen Linien u. s. w., sowie alle Nivellements werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, nach Diätenfäßen bezahlt.

§. 45. Bei Beschäftigung gegen Diäten muß jeder Feldmesser täglich mindestens 8 Stunden arbeiten.

§. 46. Das Tagebuch, welches von dem Feldmesser zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist und die Feldbücher, Nivellementsstabellen, trigonometrische Flächen- und Eintheilungsberechnungen müssen am Schluß jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Das Tagebuch ist den einzelnen Diätenliquidationen stets beizufügen.

§. 47. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich.

Bei absichtlich unrichtigen Angaben ist jederzeit das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4) einzuleiten.

§. 48. Mit den Zeichnungen der Aufnahmen und den vollendeten Arbeiten sind auch die Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragsgebung haben, sowie die trigonometrischen Flächen- und sonstigen Berechnungen, vollständig geordnet und übersichtlich, abzuliefern.

§. 49. Wenn bei der Ertheilung des Auftrags nicht besondere Bestimmungen stattgefunden haben, so kommt dem Feldmesser sowohl für den Arbeits- als für den Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch gearbeitet worden oder nicht, ein Diätensatz von zwei Thalern und 15 Sgr. zu.

Diese Diäten können bei Arbeiten außerhalb des Wohnortes des Feldmessers auch

1. für solche Tage, an denen die Witterung das Arbeiten im Felde verhindert,
2. für die zwischen den Arbeitstagen liegenden Sonn- und Festtage mit Ausschluß derjenigen Fälle, in denen ein Sonn- und ein Festtag oder mehrere Festtage unmittelbar auf einander folgen,

liquidirt werden, insofern diese Tage von dem Feldmesser außerhalb seines Wohnortes haben zugebracht werden müssen.

Dagegen darf neben den Diäten (für die volle Zahl der Kalendertage) niemals eine Bezahlung für Ueberstunden gefordert werden, soweit solche nicht in einzelnen Fällen auf Grund des §. 36 dieses Reglements zugestimmt ist.

§. 50. [Diäten der Vermessungsrevisoren.] Vermessungsrevisoren beziehen bei den Geschäften und Reisen, welche ihnen Behufs Feststellung der Richtigkeit der von anderen Feldmessern ausgeführten Messungen und Berechnungen übertragen werden, drei Thaler Diäten.

Wird den Vermessungsrevisoren die Rectifikation der als unrichtig erkannten Arbeiten übertragen, so erhalten dieselben dafür nur den nach §. 49 zu gewährenden Diätensatz.

§. 51. [Feldzulage.] Außer den Diäten erhält der Feldmesser wie der Revisor für jeden Kalendertag, welchen er im Interesse der Arbeiten ganz oder theilweise und zwar in mehr als $\frac{1}{4}$ Meile Entfernung, außerhalb seines Wohnortes notwendig hat zubringen müssen, eine Feldzulage von fünfzehn Silbergroschen.

Für Tage aber, welche lediglich auf solche Stubenarbeiten verwendet worden sind, die der Feldmesser oder Revisor eben so gut an seinem Wohnorte hätte erledigen können, kann die Feldzulage nicht liquidirt werden.

Denjenigen in Auseinandersetzungssachen beschäftigten Feldmessern, welche nach §. 5 des Kostenregulativs v. 25 April 1836 (Preuß. G. S. 181) die Gewährung freier Wohnung nebst Heizung und Erleuchtung von den Interessenten zu fordern haben, steht hierneben ein Anspruch auf Feldzulage nicht zu.

§. 52. [Auslagen.] Wenn den Feldmessern und Revisoren die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der notwendigen Zahl annehmen und denselben, wegen der schwierigeren und mehr Geschicklichkeit erfordernden Arbeit, ein, das örtliche bis zu fünfundsiebzig Prozent übersteigendes, Tageslohn bewilligen. Auch werden den Feldmessern und Revisoren die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, sowie die sonstigen baaren Auslagen für Kahnmiete, Botengänge u. s. w., insofern die Beteiligten die Naturalieferungen und Leistungen ablehnen, gegen quittirte Beläge vergütet.

§. 53. [Reisekosten.] Feldmesser und Revisoren erhalten, um sich von ihrem Wohnorte oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den

Ort der Vermessung, und zurück zu begeben, inll der Fortschaffung der Karten und Instrumente:

a) bei Reisen auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen auf die Meile 7 Sgr. 6 Pf. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn zusammen 15 Sgr.;

b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, auf die Meile Einen Thaler.

§. 54. [Vergütung für Zeichenpapier.] Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichenpapier bester Qualität werden für 0,1 Quadratmeter 3 Sgr. 9 Pf., wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, 7 Sgr. 6 Pf. vergütet. Andere Auslagen für Schreib- und Zeichenmaterialien können nicht liquidirt werden.

§. 55. [Festsetzung von zweifelserregenden Liquidationen.] Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von dem Feldmesser für die Ausföhrung von Aufträgen der Staatsbehörden aufgestellten Liquidationen seiner Gebühren, Diäten oder Auslagen, sei es, weil die angelegten Sätze bestritten oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch die Regierung (Landdrostei) resp. die betreffende Auseinandersetzungsbehörde auf Grund des Gutachtens eines von ihr zu bestimmenden Beamten, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Feldmessers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und dann die etwa für nöthig erachteten Reduktionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt jedesmal der Extrahent, vorbehaltlich des Regresses an den Feldmesser. Die Kosten für die von Amtswegen veranlaßten Prüfungen der Liquidationen der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Feldmesser werden auf allgemeine Staatsfonds übernommen.

§. 56. Gegen diese Festsetzung (§. 55) steht bei Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, der Recurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen sechs Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung offen.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums findet keine Berufung statt.

§. 57. Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Feldmesser-Liquidationen (§§. 55, 56) finden in allen Fällen und auch dann statt, wenn andere als die im gegenwärtigen Reglement festgesetzten Gebühren- oder Diätensätze zwischen der Behörde und dem Feldmesser vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch die theilhaftige Behörde ein Sachverständiger, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat, zur endgültigen Festsetzung der Liquidationen ausdrücklich bestimmt ist und der Feldmesser der Festsetzung seiner Liquidationen durch diesen Sachverständigen mit gänzlichen Ausschusse der Reglements-Bestimmungen sich rechtsgültig unterworfen hat.

Berlin, d. 2. März 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arb. Gr. v. Scheupliß.	Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten. v. Selchow.	Der Finanzminister. Camphausen.
---	--	---------------------------------------

G. v. 5. März 1871, betr. einige Abänderungen der Wegegesetzgebung in der Provinz Hannover.

[G. S. 1871. S. 153. Nr. 779.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1. Das Gesetz v. 13. März 1855, betr. die Gemeindewege und Landstraßen (G. S. für das Königreich Hannover, Jahrg. 1855, S. 67), sowie die in dessen Ausführung erlassene Verordnung von demselben Tage (ebenda S. 68) treten hiermit außer Kraft.

§. 2. Die in den §§. 14, 30, 32, 63, 69, 71 und 80 des G. über Gemeindewege und Landstraßen v. 28. Juli 1851 (ebenda, Jahrg. 1851, S. 112) vorgesehene, durch das G. v. 13. März 1855 inspendirte Mitwirkung der Landschaften wird hierdurch definitiv aufgehoben.

Es tritt jedoch an die Stelle der in den §§. 11, Article 2 und 3; 30, 32 und 80 daselbst vorgeschriebenen Zustimmung beziehungsweise Anhörung der Landschaft die Zustimmung beziehungsweise Anhörung des Provinziallandtages.

§. 3. Die neue Einföhrung von Wegeabgaben auf Gemeindewegen und Landstraßen soll auch ferner gegen den Wunsch derjenigen Gemeinden oder Wegewerksbände, zu deren Gunsten dieselbe stattfinden würde, nicht geschehen.

§. 4. Die durch dieses G. dem Provinziallandtage übertragenen Befugnisse werden, wenn dieser nicht versammelt ist, durch den ständischen Verwaltungsausschuß wahrgenommen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, d. 5. März 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Spenpliz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

G. v. 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnhiß.

[G. S. 1871. S. 130. Nr. 7794.]

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnhiß v. 6. Juni 1870 (B. G. Bl. S. 360 ff.) für den gesammten Umfang der Monarchie, einschließlich des Zabgebietes, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. [Umfang der Unterstützungspflicht.] Jedem hilflosbedürftigen Deutschen (§. 69) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der menschenwürdige Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

§. 2. [Organe der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger. A. Ortsarmenverbände. a) Gemeinden.] Jede Gemeinde bildet für sich einen Ortsarmenverband, sofern sie nicht einem, mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke umfassenden einheitlichen Ortsarmenverbande (Gesamtarmenverbände) schon angehört oder nach den folgenden Bestimmungen einzuverleihen ist. Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den Gemeindebezirken überall den für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden zu. Die Bestimmungen der Gemeinde-Verfassungsgesetze über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sind überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

Die in diesem Gesetze der Gemeindevertretung zugewiesenen Verrichtungen werden da, wo eine gewählte Gemeindevertretung nicht besteht, von der Gemeindeversammlung wahrgenommen.

§. 3. Auf Grund eines Gemeindebeschlusses können in allen Gemeinden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege besondere dem Gemeindevorstand untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortsbewohner, gebildet werden. Den Vorsitz in solchen Deputationen führt, sofern nicht die Gemeinde-Verfassungsgesetze über den Vorsitz in Deputationen Anderes bestimmen, der Bürgermeister — in den Landgemeinden der Provinz Westphalen der Amtmann — oder ein dazu von ihm abgeordnetes Mitglied des Gemeindevorstandes. Wo kein Bürgermeister (Amtmann) an der Spitze der Gemeindeverwaltung steht, tritt an seine Stelle der Gemeindevorsteher.

Bei den sonstigen näheren Bestimmungen der Gemeinde-Verfassungsgesetze über die Zusammensetzung und Geschäftsführung besonderer Verwaltungs-Deputationen hat es kein Verwenden; die Wahl der in die letzteren zu entsendenden Mitglieder der Gemeindevertretung und anderen Ortseinswohner steht jedoch fortan überall, soviel den Gegenstand dieses Gesetzes betrifft, der Gemeindevertretung zu.

Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnortes sich erstreckt, sind hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde belegenen Kirchspieltheiles den dortigen Ortseinswohnern gleich zu achten.

§. 4. Jedes zur Theilnahme an den Gemeindevahlen berechnete Gemeindeglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung zu übernehmen und drei Jahre oder die sonst in der Gemeinde-Verfassungsgesetze vorgeschriebene längere Zeit hindurch fortzuführen. Von dieser Verpflichtung befreien nur folgende Gründe:

1. anhaltende Krankheit,
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen,
3. ein Alter von 60 oder mehr Jahren,
4. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes,
5. sonstige besondere, eine gütliche Entschuldigung begründende Verhältnisse, über deren Vorhandensein, sofern die Gemeinde-Verfassungsgesetze nicht etwas Anderes bestimmen, von der Gemeindevertretung zu beschließen ist.

Wer eine unbesoldete Stelle die gesetzlich vorgeschriebene Zeit hindurch wahrgenommen hat, ist während der nächstfolgenden gleich langen Zeit von der Wahrnehmung einer solchen Stelle befreit.

§. 5. Wer ohne gesetzlichen Grund die Uebernahme oder fernere Wahrnehmung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung verweigert oder sich dieser Wahrnehmung entzieht, kann auf drei bis sechs Jahre des Rechts zur Theilnahme an den Gemeindevahlen und zur Wahrnehmung unbesoldeter Stellen verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel Kürzer zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Die Beschlusfassung hierüber steht, sofern die Gemeinde-Verfassungsgesetze nicht etwas Anderes bestimmen, der Gemeindevertretung zu; der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§. 6. Die Vorsteher von Korporationen und anderen juristischen Personen sind verpflichtet, den Gemeindebehörden auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu ertheilen, welche einem Hilfsbedürftigen des Gemeindebezirks aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden. Vorsteher, welche diese Auskunft innerhalb einer klagigen Frist, von Empfang der Seitens der Gemeindebehörden ergangenen Aufforderung an gerechnet, zu ertheilen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thaler bestraft.

§. 7. [b. Gutsbezirke.] Den Gemeinden werden, soviel den Gegenstand dieses Gesetzes betrifft, die außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Gutsbezirke gleich geachtet. Die Bestimmungen der Gesetze über die Verwaltung der örtlichen Angelegenheiten in den außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Bezirken sind in den letzteren überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

§. 8. Die Gutsbesitzer haben in den Gutsbezirken die Kosten der öffentlichen Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen.

Steht der Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigenthum des Gutsbesitzers, so ist auf dessen Antrag ein Statut zu erlassen, welches die Aufbringung der Kosten der öffentlichen Armenpflege in dem Gutsbezirke anderweitig regelt und den mit heranzuziehenden Grundbesitzern oder Einwohnern eine entsprechende Theilnahme bei der Verwaltung der Armenpflege einräumt. Das Statut wird, wenn sich die Theilgenommen nicht vereinigen, nach Anhörung derselben durch den Kreisstag festgestellt und muß hinsichtlich der Regelung der Beitragspflicht den gesetzlichen Bestimmungen über die Vertheilung der Kommunallasten in den ländlichen Gemeinden folgen. Dasselbe unterliegt der Bestätigung der Bezirksregierung.

§. 9. [c. Gesamtarmenverbände.] Die einen einheitlichen Ortsarmenverband (Gesamtarmenverband) gegenwärtig bereits bildenden Verbände von Gemeinden oder Gutsbezirken bleiben als solche bestehen. Die für die Verwaltung der Angelegenheiten dieser Verbände maßgebenden statutarischen Vorschriften können durch verfassungsmäßigen, von der Bezirksregierung bestätigten Beschluß des betreffenden Verbandes, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß den Vorschriften des §. 10, abgeändert werden.

§. 10. Soweit die Verfassung der bestehenden Gesamtarmenverbände nicht durch statutarische Vorschriften geregelt ist, bleibt den beteiligten Gemeinden und Gutsbezirken die Vereinbarung solcher statutarischen Vorschriften, vorbehaltlich der Bestätigung der letzteren durch die Bezirksregierung, überlassen; in Ermangelung einer derartigen Vereinbarung wird die Verfassung des Gesamtarmenverbandes durch ein nach Anhörung der Beteiligten von dem Kreistage nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu beschließendes, von der Bezirksregierung zu bestätigendes Statut geregelt.

Es wird für den Gesamtarmenverband eine besondere, aus Abgeordneten der Gemeinden und Gutsbezirke bestehende Vertretung gebildet. Die Zahl der von den Gemeinden und Gutsbezirken zu entsendenden Abgeordneten, sowie geeigneten Falles die Zahl der dem Abgeordneten eines Gutsbezirkes einzuräumenden Stimmen wird nach dem Verhältnisse der von den Gemeinden und Gutsbezirken zu leistenden Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Armenpflege bestimmt, mit der Maßgabe, daß jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk wenigstens Einen Abgeordneten zu entsenden hat. Die Abgeordneten der Gemeinden, zu denen jedoch in allen Fällen der Vorsteher der betreffenden Gemeinde

gehören muß, werden von der Gemeindevertretung auf drei bis sechs Jahre gewählt. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, in der Regel aus ihrer Mitte. Dem Vorsitzenden kann eine Dienstunkosten Entschädigung gewährt werden. Die Wähler erfolgen nach den entsprechenden Vorschriften der Gemeinde-Verfassungsgesetze. In Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege stehen, nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze, der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes die Rechte der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung), dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorstandes (Gemeindevorstandes) zu. Die Vertheilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege auf die einzelnen Gemeinde- und Ortsbezirke erfolgt nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden Klassen- und Einkommensteuer, der halben Gewerbesteuer, sowie der halben Grund- und Gebäudesteuer. Das Einkommen, welches aus außerhalb belegenen Grundbesitz oder betriebenen Gewerbe fließt, ist außer Berechnung zu lassen.

Das Einkommen, welches die außerhalb des Bezirkes des Gesamt-Armenverbandes wohnenden Personen mit Einschluß der juristischen Personen, der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien aus dem innerhalb dieses Bezirkes belegenen Grundbesitz oder betriebenen Gewerbe beziehen, wird hinsichtlich der Klassen- und Einkommensteuer besonders veranlagt.

Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung des auf sie vertheilten Kostenbeitrages nach den Vorschriften der Gemeinde-Verfassungsgesetze überlassen.

§. 11. Die einen einheitlichen Ortsarmenverband gegenwärtig noch nicht bildenden, aus mehreren Gemeinden oder Ortsbezirken zusammengefügten Kommunalverbände (Bürgermeistereien, Aeunter, Samtgemeinden) können unter Zustimmung des Kreisrates in den Formen, welche für die Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten dieser Verbände vorgeschrieben sind, als Gesamt-Armenverbände eingerichtet werden. Die Bestimmungen der Gesetze über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der gedachten Kommunalverbände sind alsdann auch für die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege maßgebend.

§. 12. Gemeinden oder Ortsbezirke, welche einem der in den §§. 9 und 11 gedachten Verbände nicht angehören, können mittelst gegenseitiger Vereinbarung als Gesamt-Armenverbände eingerichtet oder einem bestehenden Gesamt-Armenverbande einverleibt werden. Die Art der Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes nach außen, die Formen der Verwaltung und die Aufbringungsweise der Kosten der gemeinsamen Armenpflege sind in diesem Falle durch ein von der Bezirksregierung zu bestätigendes Statut zu regeln.

§. 13. Die Bestimmungen der §§. 3 bis 5, betreffend die Bildung besonderer Deputationen und die Verpflichtung zur Annahme unbeförderter Stellen, sowie die Bestimmungen des §. 6 kommen auch bezüglich der Gesamt-Armenverbände und deren Vertretung zur Anwendung.

§. 14. Die Wiederauflösung eines Gesamt-Armenverbandes kann nur in den Formen, welche für die Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind und nur mit Genehmigung der Bezirksregierung vorgenommen werden.

§. 15. Jede Einrichtung und jede Wiederauflösung eines Gesamt-Armenverbandes ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 16. [d. Umwandlung und räumliche Begrenzung der, dem Bundesgesetze v. 6. Juni 1870 nicht entsprechenden Ortsarmenverbände.] Die in einigen Landestheilen bestehenden Ortsarmenverbände (Armenkommunen u. s. w.), welche den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 nicht entsprechen, werden in Ortsarmenverbände nach Maßgabe jenes Gesetzes umgebildet. Dieselben erhalten ihre räumliche Begrenzung durch Beschluß der in Gemäßheit des §. 18 zu bildenden Kommissionen unter Bestätigung der Bezirksregierung nach vorgängiger Anhörung der Beteiligten. Die räumliche Begrenzung geschieht in der Weise, daß diejenigen Verbände, welche schon jetzt mehrere ganze Gemeinden oder Ortsbezirke umfassen, als Gesamt-Armenverbände in Gemäßheit des §. 10 des gegenwärtigen Gesetzes einzurichten sind.

§. 17. Das Vermögen der im §. 16 gedachten Ortsarmenverbände (Armenkommunen u. s. w.) geht zur bestimmungsmäßigen Verwendung auf die neu zu bildenden Ortsarmenverbände über, unter Wahrung aller bestehenden Rechte der Religionsgesellschaften, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen und unter Vorbehalt des Rechtsweges für dieselben.

Die Theilnahme der neu zu bildenden Ortsarmenverbände an dem vorgehenden Vermögen bestimmen sich in Ermangelung besonderer

Rechtstitel oder einer anderweitigen Vereinbarung der Beteiligten zunächst nach dem Maßstabe, nach welchem die Beteiligten zu diesem Vermögen im Durchschnitt der letzten zehn Jahre beigetragen haben und wenn ein solcher Maßstab nicht nachweisbar ist, nach der Seelenzahl.

Eine Vertheilung des bisher ungesondert verwalteten Armenvermögens ist nur zulässig, wenn sie nach der von der Bezirksregierung zu treffenden Entscheidung mit den bestimmungsmäßigen Zwecken des Armenvermögens vereinbar ist. Wo die Vertheilung nicht stattfindet, kann eine gemeinschaftliche Verwaltung nach Maßgabe der §§. 10, 12 und 13 eingerichtet werden.

§. 18. Die zur Ausführung der Vorschriften der §§. 16 und 17 erforderliche Regulirung der Vermögensverhältnisse erfolgt durch Kommissionen, bestehend aus einem von dem Oberpräsidenten zu ernennenden Vorsitzenden und aus zwei oder vier weiteren, gemäß Beschluß der Provinzialvertretung zu wählenden Mitgliedern. Die Provinzialvertretung beschließt über die Zahl der zu bestellenden Kommissionen. Gegen die Beschlüsse der Kommissionen bleibt den Beteiligten der Rechtsweg vorbehalten.

§. 19. [e. Aufzuhebende örtliche Armenbehörden.] Es werden diejenigen besonderen Behörden (Armenkommissionen, Hospitenkommissionen, Armenverwaltungen, Pflegeschäräte u.) hierdurch aufgehoben, welche in einigen Landestheilen, insbesondere im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, für die Verwaltung der örtlichen Armenpflege neben den, durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden bestehen. Auf die letzteren gehen alle, aus Gesetzen, Verordnungen und anderen Titeln entspringenden Rechte und Pflichten der gedachten besonderen Armenbehörden über, insbesondere ist das unter ihrer Verwaltung stehende Vermögen, soweit dasselbe bisher zu bestimmten Stiftungszwecken zu verwenden war, auch fernerehin in gleicher Weise zu verwenden.

§. 20. Soweit bisher, insbesondere im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, von den nach §. 19 aufzuhebenden besonderen Armenbehörden Armenfonds und Armenanstalten ungesondert verwaltet wurden, welche für die Armenzwecke mehrerer Gemeinden bestimmt sind, kommen die Vorschriften der §§. 21 bis 23 zur Anwendung.

§. 21. Sind die Armenfonds und Armenanstalten für die Armenzwecke mehrerer Landgemeinden bestimmt, so geht deren Verwaltung auf diejenigen Behörden über, welche nach den Gemeinde-Verfassungsgesetzen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Landgemeinden angeordnet sind. Der Art. 15 des G. v. 15. Mai 1856, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz (G. S. S. 435 ff.), kommt entstehenden Falles mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die in dem letzten Satze dieses Artikels erwähnten Rechte des Vorstehes und der Verwaltung demjenigen Bürgermeister zustehen, in dessen Amtsbezirke die betreffende Armenbehörde ihren Sitz gehabt hat.

§. 22. Sind die Armenfonds und Armenanstalten für die Armenzwecke mehrerer Stadtgemeinden oder für die Armenzwecke von Stadt- und Landgemeinden bestimmt, so geht deren Verwaltung auf die Behörden derjenigen Gemeinde über, in welcher die aufzuhebende Armenbehörde ihren Sitz gehabt hat. In Fällen dieser Art ist den beteiligten Außengemeinden eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Armenfonds und Armenanstalten nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 10, 12, 13 einzuräumen.

§. 23. Die zur Ausführung der Vorschriften der §§. 19 bis 22 erforderliche Regulirung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 17 und 18.

§. 24. Den Religionsgesellschaften, den Stiftungen und sonstigen juristischen Personen verbleibt in allen Fällen die Verwaltung des ihnen zugehörigen Armenvermögens, insoweit diese Verwaltung gegenwärtig noch nicht auf die gemäß §. 19 aufzuhebenden Armenbehörden übergegangen ist. Insoweit den Religionsgesellschaften, den Stiftungen und sonstigen juristischen Personen schon nach den bisherigen Gesetzen ein Anspruch auf Rückgewähr des in die Verwaltung der aufzuhebenden Armenbehörden übergegangenen Vermögens zusteht, bleibt ihnen die Verfolgung desselben im Rechtswege vorbehalten.

§. 25. [f. Aufsichtsrecht der Staatsregierung.] Der Staatsregierung steht nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze die Aufsicht über die Verwaltung der Ortsarmenverbände zu. Sie hat insbesondere auch in den Fällen der §§. 19 ff. darüber zu wachen, daß das Armenvermögen seinen bestimmungsmäßigen Zwecken nicht entfremdet werde.

§. 26. [B. Landarmenverbände.] Die bestehenden Landarmenverbände werden in ihren gegenwärtigen Grenzen bis auf Weiteres beibehalten, jedoch wird der Kreis Meisenheim dem Landarmenverbande des Regierungsbezirks Coblenz und die Enklave Kaufdorf dem Landarmenverbande der vormals Sächsischen Kreise der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt und des Kreises Erfurt zugelegt. Einen besonderen Landarmenverband bilden außerdem:

1. die Provinz Schleswig-Holstein,
2. die Provinz Hannover,
3. der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Kassel,
4. der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Anschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M.,
5. der Stadtkreis Frankfurt a. M.,
6. der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Sür das Jagdgebiet werden die Funktionen des Landarmenverbandes bis auf Weiteres vom Staate übernommen.

§. 27. Die Grenzen der Landarmenverbände können unter Zustimmung der Betheiligten und, wo sür den Bezirk eines Landarmenverbandes eine besondere Vertretung nicht besteht, unter Zustimmung der Provinzialvertretung, durch königliche Verordnung geändert werden. Ohne diese Zustimmung ist eine solche Aenderung nur im Wege der Gesetzgebung zulässig.

§. 28. Die Verwaltung der Angelegenheiten derjenigen Landarmenverbände, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, erfolgt nach den sür die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinden maßgebenden Vorschriften.

In allen anderen Fällen wird die Verwaltung der Angelegenheiten der Landarmenverbände durch königliche Verordnung, soweit es bisher noch nicht geschehen ist, den betreffenden Kreis-, beziehungsweise Provinzial- und kommunalständischen Verbänden und deren Organen nach Maßgabe der sür diese Verbände und deren Organe gültigen Verfassungsgesetze übertragen. Bis zum Erlaß der betreffenden königlichen Verordnung beruhen es überall bei den zur Zeit bestehenden Verwaltungsvorschriften, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 71.

§. 29. Die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Landarmenverbände aufzubringenden Kosten werden auf die betreffenden Kreise nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern (§. 70) vertheilt, sofern nicht die Vertretung eines Landarmenverbandes mit Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen eine andere Aufbringungsweise beschließt. Den Vertretungen der Kreise bleibt die Beschlußfassung über die Aufbringungsweise des auf die letzteren vertheilten Kostenbetrages überlassen.

In der Provinz Hannover werden die vorgedachten Kosten auf die Amtsverbände beziehungsweise auf die nicht zu einem Amtsverband gehörigen Städte vertheilt.

Im Regierungsbezirk Sigmaringen erfolgt die Vertheilung auf die Oberamtsbezirke. Die Aufbringungsweise der auf die letzteren vertheilten Kostenbeträge wird bis zur Einführung von Kreis- und Provinzialvertretungen durch eine Verammlung der Ortsvorsteher (Würgermeister, Stadtschultheiß, Vogt) des Oberamtsbezirks unter dem Vorsteh des Oberamtmanns bestimmt.

§. 30. Die Bestimmungen des §. 29 treten in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und in der Rheinprovinz erst mit dem 1. Jan 1873 in Geltung. Mit demselben Tage treten in der Provinz Schlesien die zur Zeit dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Erhebung von Abgaben sür das Landarmen- und Korrigendewesen bei Erb- und Besitzveränderungsfällen, außer Kraft.

§. 31. [Pflichten und Rechte der Landarmenverbände.] Die Landarmenverbände sind befugt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge sür Geisteskrante, Ibioten, Taubstumme, Siche und Blinde vernachlässigt, unmittelbar zu übernehmen. Kreise oder Armenverbände, welche sür einen der unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bis dahin in ansehnlicher Weise gesorgt haben, können nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Landarmenverbandes Theil zu nehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen. Die auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Uebersicht beruhenden Verpflichtungen einzelner Landarmenverbände, sowie die Verpflichtung der Ortsarmenverbände zur vorläufigen Unterstützung der in ihrem Bezirke (§. 28 des Bundesgesetzes) der Hilfsbedürftigkeit anheimfallenden Personen werden hierdurch nicht berührt.

Die vorstehende Bestimmung findet gleichmäßig auf die aus mehreren Gemeinden oder Ortsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände (Würgermeistereien, Aemter, Sammtgemeinden), sowie auf die Amtsbezirke und Kreise Anwendung. Diese Verbände können überdies auch die Fürsorge sür Kranke unmittelbar übernehmen.

§. 32. Die in einigen Landestheilen bereits bestehenden Verbände von Gemeinden und Ortsbezirken zur Bestreitung der Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege (außerordentliche Armenlast) bleiben als solche aufrecht erhalten; bezüglich der Verwaltung der Angelegenheiten derselben kommen die §§. 9, 10, 13 bis 15 gleichmäßig zur Anwendung.

Ohne Zustimmung der Betheiligten findet die Bildung solcher Verbände nicht ferner statt.

§. 33. Die in einigen Landestheilen bestehenden Verpflichtungen des Staates zur Bestreitung einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege werden insoweit aufgehoben, als diese Verpflichtungen nicht auf besonderen Rechtsstiteln beruhen.

Desgleichen werden aufgehoben die Bestimmungen des Ausschreibens desormaligen kurheffischen Staatsministeriums v. 15. Okt. 1822 (Kurheffische G. S. S. 45), sowie die Bestimmungen im §. 1 Nr. 5 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Verwendungswege der Einnahmen aus demormaligen kurheffischen Staatskasse v. 25. März 1869 (G. S. S. 525).

§. 34. Die Landarmenverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Ortsarmenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach §. 28 des Bundesgesetzes v. 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

Die Landarmenverbände sind verpflichtet, in ihren Armenhäusern, soweit es der Raum gestattet, gegen Entschädigung die der Fürsorge der Ortsarmenverbände gesetzlich anheimfallenden Personen auf Antrag dieser Verbände aufzunehmen.

§. 35. Die sür den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände maßgebenden Tarife werden von dem Minister des Innern nach Anhörung der Provinzialvertretung beziehungsweise der Kommunalparlamentarier aufgestellt. Bei den gegenwärtig in Geltung stehenden Tarifen bewerben es, bis sie in vorgedachter Weise abgeändert worden sind.

§. 36. Die Landarmenverbände sind verpflichtet, denjenigen, ihrem Bezirke angehörigen Ortsarmenverbänden eine Beihilfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind. Ob und welche Beihilfe zu leisten ist, entscheidet nach Anhörung des Kreisparlamentarier endgültig die Deputation sür das Heimathwesen (§. 40), zu deren Sprengel der betreffende Ortsarmenverband gehört. Die Beihilfe kann in Geld oder mittelst Vereinstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise gewährt werden.

Die in einigen Theilen des Regierungsbezirks Kassel bestehenden Verbände zur Unterstützung solcher Gemeinden, welche die Kosten der öffentlichen Armenpflege sür sich allein nicht aufzubringen im Stande sind, werden insoweit aufgehoben, als diese Verbände nicht gleichzeitig zur Versorgung anderer Zwecke eingerichtet sind, beziehungsweise insoweit auf sie nicht gleichzeitig der §. 32 Anwendung findet. Auf das Verlangen dieser Verbände, soweit dasselbe lediglich zur Unterstützung der vorgedachten Gemeinden bestimmt ist, kommen die Vorschriften der §§. 17 und 18 zur Anwendung.

§. 37. Niß ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden (§. 33 des Bundesgesetzes) aus dem Auslande übernommen werden und ist bei der Uebernahme der Fall der Hilfsbedürftigkeit vorhanden oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung beziehungsweise zur Uebernahme des Hilfsbedürftigen demjenigen Landarmenverbande ob, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Läßt sich dieser Unterstützungswohnsitz nicht ermitteln, so ist derjenige Landarmenverband zur Tragung der Kosten verpflichtet, in dessen Bezirke die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

§. 38. Die Landarmenverbände sind verpflichtet, die in ihrem Bezirke festgenommenen, auf Grund der Bestimmungen des §. 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs sür den Nordb. Bund v. 31. Mai 1870 verurtheilten und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen, auf dahin gehenden Beschluß dieser Behörde in ein Arbeitshaus unterzubringen. Die Kosten des Transportes der vorgedachten Personen aus dem Gerichtsgefängnis in das Arbeitshaus, sowie der ihnen etwa Behufs dieses Transportes zu gewährenden unentbehrlichen Bekleidung fallen dem Staate zur Last, wogegen die Landarmenverbände die Kosten der Verpflegung in der Anstalt, der bei der Entlassung aus dieser, wenn nöthig, zu gewährenden Bekleidung und entstehenden Falls der Verbidigung in soweit zu tragen haben, als diese Kosten durch den aufkommenden Arbeitsverdienst nicht gedeckt werden.

§. 39. Die Landarmenverbände sind fortan, soweit es bisher noch der Fall ist, nicht mehr verpflichtet, die Kosten der Vollstreckung gerichtlicher erkannter Freiheitsstrafen bezüglich der im §. 38 gedachten Personen zu tragen.

§. 40. [Verfahren in Streitigkeiten der Armenverbände.] Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche gegen einen Preussischen Armenverband von einem anderen Deutschen Armenverbande erhoben werden, wird sür jede Provinz oder sür einen oder mehrere Regierungs- oder Landdrostbezirke eine Behörde eingesetzt, welche den Namen „Deputation sür das Heimathwesen“ führt und am Hauptorte der Provinz oder am Sitze einer Bezirksregierung oder Landdrostlei ihren Sitz hat.

§. 41. Die Deputation für das Heimathwesen besteht aus einem richterlichen Beamten, einem Verwaltungsbeamten und ferneren drei von der Provinzialvertretung zu wählenden Mitgliedern.

Der richterliche Beamte wird aus den etatsmäßigen Mitgliedern eines am Sitze der Deputation befindlichen Gerichtskollegiums, der Verwaltungsbeamte aus den am Sitze der Deputation fungirenden etatsmäßigen Mitgliedern der Regierung oder des Polizeipräsidiums zu Berlin, beziehungsweise der Landdrostei, oder aus der Zahl der dem Oberpräsidenten beigeordneten Räte für die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze der Deputation von dem Könige ernannt.

Die drei anderen Mitglieder werden aus den Angehörigen des Sprengels der Deputation für die Dauer von drei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein bestimmter Stellvertreter ernannt, beziehungsweise gewählt.

Den Vorsitzenden der Deputation und dessen Stellvertreter ernannt der König aus der Zahl der Mitglieder.

§. 42. Die Anwesenheit von drei Mitgliedern, einschließlich der beiden ernannten Beamten, genügt für die Beschlussfähigkeit der Deputation. Sind vier Mitglieder anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil.

§. 43. Die Mitglieder der Deputation sind für ihre Entscheidungen nach den für richterliche Beamte geltenden Grundsätzen verantwortlich. Die ernannten Mitglieder unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den für richterliche Beamte geltenden Disziplinarvorschriften. Das Verfahren wird von demjenigen Gerichtshof geleitet, welcher für den Bezirk des betreffenden Appellationsgerichts den Disziplinarhof bildet. Die gewählten Mitglieder der Deputation unterliegen keinem Disziplinarverfahren.

Der äußere Geschäftsgang bei den Deputationen wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Justizminister und der Minister des Innern gemeinsam zu erlassen haben. In dem Regulativ sind insbesondere auch die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Stellvertreter in Gemäßheit dieses Gesetzes einzuberufen sind.

§. 44. Die gewählten Mitglieder der Deputation erhalten eine ihren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt die Provinzialvertretung, im Regierungsbezirk Sigmaringen bis zur Einföhrung einer solchen, die Regierung daselbst. Der Entschädigungsbetrag wird von dem Landarmenverbände und von mehreren Landarmenverbände theilhaftig sind, im Verhältniß der in denselben aufkommenden direkten Staatssteuern aufgebracht. Die übrigen Kosten der Deputation für das Heimathwesen fallen dem Staate zur Last.

§. 45. Die Klage wegen eines abgelehnten Anspruches ist bei der Deputation anzubringen, zu deren Sprengel der in Anspruch genommene Armenverband gehört.

§. 46. In der der Deputation einzureichenden Klageschrift ist der Armenverband, dessen Verurteilung verlangt wird und der Gegenstand des erhobenen Anspruches genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hilfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

§. 47. Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbände zugefertigt, geeigneten Falles mit der dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnisaufnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei verlängert werden.

§. 48. Der Klageschrift und den im §. 47 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Doppelte einzureichen.

§. 49. Die Deputation für das Heimathwesen ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Deputation erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhändigenden Strafen, vorbehaltlich des innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Strafbefehles zulässigen Rekurses an das Bundesamt für das Heimathwesen.

§. 50. Die Deputation kann die Beweiserhebung durch eines ihrer Mitglieder oder durch eine der Bezirksregierung nachgeordnete Behörde oder durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Sie kann verordnen, daß die Beweiserhebung in ihrer öffentlichen Sitzung stattfinden solle.

§. 51. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers, oder, wenn sie in einem anderen Deutschen Staate stattfinden, in den dort vorgeschriebenen Formen anzunehmen; die Parteien sind zu denselben vorzuladen.

§. 52. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung der Deputation nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Akten entschieden werden würde. Die Entscheidung kann sofort verkündigt werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

§. 53. In der öffentlichen Sitzung der Deputation dürfen die Parteien neue Thatsachen oder Beweismittel nur insofern vorbringen, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

§. 54. Die Deputation hat nach ihrer freien, aus dem ganzen Begriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Insofern nicht etwa eine Ergänzung der Instruktion beschlossen wird, kann ihre Entscheidung auf Abweisung des klagenden oder auf Verurteilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falles ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hilfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

§. 55. Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentliche Hergänge enthalten muß und von den Mitgliedern der Deputation, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§. 56. Die Entscheidung erfolgt im Namen des Königs. Das Verfahren ist stempelfrei. An Kosten wird für dasselbe, außer den baaren Auslagen und den Gebühren für Zeugen und Sachverständige, ein Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thaler nicht übersteigen darf.

Dem unterliegenden Theile sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, desgleichen die baaren Auslagen des obliegenden Theils, mit Einschluß der Gebühren, welche derselbe seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen der Deputation zu entrichten hat, zur Last zu legen. Das Pauschquantum, sämmtliche zu erstattende Auslagen und Gebühren der Bevollmächtigten werden von der Deputation endgültig festgelegt.

Aus den Einnahmen der Deputation sind zunächst die Kosten derselben zu bestreiten. Der Ueberschuß wird dem Landarmenverbände zugewiesen und wo mehrere Landarmenverbände theilhaftig sind, im Verhältniß zu den in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern vertheilt.

§. 57. Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der Deputation. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung, unter Anschluß aller sonstigen Rechtsmittel, die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen statt.

§. 58. In allen Streitsachen zwischen Preussischen Armenverbänden ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen, sowie die Gebühren eines sie in der öffentlichen Sitzung des Bundesamtes vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten.

§. 59. Gegen die im §. 56 des Bundesgesetzes erwähnten Anordnungen findet die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen auch in denjenigen Fällen statt, in denen ein Streit zwischen zwei Preussischen Armenverbänden besteht.

Ist ein Armenverband zur Zahlung und Erstattung der ihm endgültig auferlegten Kosten und Gebühren ganz oder theilweise außer Staube (§. 59 des Bundesgesetzes), so bleiben die Kosten des Verfahrens außer Aufsatz und für die Erstattung der Auslagen und Gebühren muß der betreffende Landarmenverband auskommen.

§. 60. In jedem Kreise wird eine Kommission gebildet, welche in allen Streitigkeiten, in denen ein Ortsarmenverband von einem anderen Preussischen Armenverbände in Anspruch genommen wird, auf Antrag beider streitenden Theile der schiedsrichterlichen Entscheidung und auf Antrag eines Theiles, welchen dieser stellt, ehe der Streit bei der Deputation anhängig gemacht ist, einem gütlichen Stillueversuch sich unterziehen muß.

Die Kommission besteht aus dem Landrath (dem Landrathsamts-Verwalter) als dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, welche der Kreistag aus den Angehörigen des Kreises für die Dauer von drei

Jahren wählt. Für den Vorsitzenden und jedes der beiden anderen Mitglieder wählt der Kreistag einen bestimmten Vertreter.

In Städten, welche zu keinem Kreise gehören, erfolgt die Wahl aus den Angehörigen der Gemeinde durch den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung in gemeinschaftlicher Sitzung.

§. 61. Für das Verfahren der Kommissionen kommen die §§. 46, 49, 50, 52, 54 in Anwendung mit der Maßgabe, daß auf die im §. 49 bezeichnete Strafe die Kommission erkennt und der Refkurs an die Deputation für das Heimathwesen zusteht. Alle übrigen Theile des Verfahrens regelt die Kommission in jedem einzelnen Falle. Insbesondere darf dieselbe in jeder Lage des Verfahrens einen Sitzherversuch veranlassen.

§. 62. Die Kommission entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder Berufung. Die Entscheidung erfolgt gebühren- und stempelfrei; doch sind dem unterliegenden Theile die baaren Auslagen des Verfahrens und die des obliegenden Theils, jedoch mit Ausschluß der Gebühren eines Bevollmächtigten, zur Last zu legen.

Die zu erstattenden baaren Auslagen werden von der Kommission endgültig festgesetzt.

Die Entscheidungen der Kommissionen, sowie die urkundlich von denselben festgestellten Einigungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§. 63. Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Ortsarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, folgen dem durch die bestehenden Gesetze angeordneten Instanzenzuge mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bezirksregierung die Deputation für das Heimathwesen tritt, welche endgültig entscheidet.

§. 64. [Öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Ausländer.] Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug

- a) auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,
- b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes einem Deutschen gleich zu behandeln.

§. 65. [Verhältniß der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten und zu den Behörden.] Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hilfsbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Beteiligten der Ehefrau, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die mütterlichen Mütter, sowie die ehelichen Kinder und die mütterlichen Kinder in Beziehung auf die Mutter, angehalten werden, dem Hilfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.

Die Beschlussfassung steht dem Landrathe desjenigen Kreises und im Regierungsbezirke Sigmaringen dem Oberamtmann desjenigen Oberamtsbezirks zu, in welchem der in Anspruch genommene Angehörige des Hilfsbedürftigen seinen Wohnsitz hat, beziehungsweise wenn die Gemeinde des Wohnsitzes weder in Kommunal- noch in Polizei-Angelegenheiten der Aufsicht des Landrathes unterworfen ist, dem Gemeindevorstande.

Hat der gedachte Angehörige im Inlande keinen Wohnsitz, so treten an die Stelle der Behörden des Wohnsitzes die Behörden des Aufenthaltsortes.

§. 66. Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§. 65) steht innerhalb zehn Tagen nach deren Zustellung sowohl dem in Anspruch genommenen Angehörigen wie dem betheiligten Armenverbande der Refkurs an die Deputation für das Heimathwesen zu, welche letztere nach Anhörung der Gegenpartei im Verwaltungswege endgültig entscheidet. Beiden Theilen bleibt überdies die Verfolgung ihrer Rechte im gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§. 67. Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde (§§. 65, 66) sind vorläufig und so lange vollstreckbar, bis auf erhobenen Refkurs im Verwaltungswege oder mittelst rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Im letzteren Falle hat der Armenverband dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete beziehungsweise das zu viel Geleistete zu erstatten; im Weigerungsfalle ist er hierzu im Aufsichtswege anzuhalten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des von ihm angeforderten Beschlusses der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückerfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

§. 68. Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband in allen Fällen, soweit nicht die §§. 40 ff., betreffend das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, zur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.

§. 69. [Besondere Bestimmungen für einzelne Landestheile und Schlußbestimmungen.] Unter einem Deutschen Hilfsbedürftigen und einem Deutschen Armenverbande im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 angehört.

§. 70. Soweit die Vertheilung der von den einzelnen Verbänden, Kreisen und Gemeinden in Folge dieses Gesetzes aufzubringenden Kosten nach Maßgabe der direkten Staatssteuern erfolgt, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. in den Mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten tritt die Mahl- und Schlachtsteuer, nach Abzug des für die Städte erhobenen Stenerdrittels, an die Stelle der Klassensteuer;
2. die in §. 4 Litt. a. und b. des Grundstenergesetzes v. 21. Mai 1861 (G. S. S. 253) und beziehungsweise in §. 3 des Grundstenergesetzes v. 11. Febr. 1870 (G. S. S. 85) bezeichneten Grundstücke werden nach Maßgabe derjenigen Grundsteuerbeträge herangezogen, welche von ihnen zu entrichten sein würden, wenn ihnen ein Anspruch auf Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung nicht zustände. Die Berechnung dieser Grundsteuerbeträge erfolgt durch Anwendung des allgemeinen Grundsteuer-Percentfakes auf die in Ausführung der vorerwähnten beiden Gesetze für die gedachten Grundstücke festgestellten oder festzustellenden Reinerträge. In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim geschieht diese Berechnung so lange, als die neu zu reg. lnde Grundsteuer noch nicht erhoben wird, nach den gesetzlich feststehenden oder hergebrachten Besteuerungsgrundlagen;
3. die nach §. 3 unter 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, v. 21. Mai 1861 (G. S. S. 317 ff.) von der Gebäudesteuer befreiten Gebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche sich im Besitze der Mitglieder des königlichen Hauses oder des Hohenzollernschen Fürstenhauses, sowie des hannoverschen Königshauses oder des kurhessischen oder des Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses befinden, werden nach Maßgabe ihres, den Grundlagen des angeführten Gesetzes entsprechend, besonders einzuschätzenden Nutzungswertes und der danach zu berechnenden Gebäudesteuerbeträge herangezogen;
4. die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bleibt außer Berücksichtigung.

§. 71. Die in diesem Gesetze den Bezirksregierungen, resp. den Landräthen überwiesenen Einrichtungen sollen in der Provinz Hannover von den Landdrosten, resp. den Amtshauptmännern, wahrgenommen werden. Ebenso treten in der Provinz Hannover die Amtsvertretungen an die Stelle der Kreistage; ausgenommen jedoch sind die Kreiscommissionen, welche auch in Hannover für die einzelnen Kreise unter dem Vorsitz des Kreishauptmanns einzurichten und deren Mitglieder und Stellvertreter von den Kreistagen zu wählen sind.

Bis zum Erlaß der im §. 28 gedachten königlichen Verordnung wird die Verwaltung des Landarmenwesens

- a) für die Provinz Schleswig-Holstein der Regierung zu Schleswig,
- b) für den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt a. M. der Regierung zu Wiesbaden,
- c) für den Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierung zu Sigmaringen

übertragen.
Für das Inland werden die in den §§. 36, 40 bis 57 und 66 erwähnten Einrichtungen einer Deputation für das Heimathwesen in der Provinz Hannover übertragen; im Uebrigen wird für das gedachte Gebiet die Zuständigkeit der Behörden durch königliche Verordnung geregelt. Für den Regierungsbezirk Sigmaringen wird bis zur Einführung einer Provinzial- und Kreisvertretung Folgendes bestimmt: Es wird in jedem Oberamtsbezirke eine der im §. 60 gedachten Kommissionen gebildet; den Vorsitz in derselben führt der Oberamtmann; die beiden anderen Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den Ortsvorstehern (Bürgermeister, Stadtschultheiß, Vogt) gewählt; in gleicher Weise erfolgt die Wahl der nicht vom Könige zu ernennenden Mitglieder der Deputation für das Heimathwesen; zum Zwecke der Wahlen werden die Ortsvorsteher zu Wahlverbänden vereinigt, deren Bildung dem Regierungspräsidenten übertragen wird.

§. 72. Die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen, seiner Bestimmung zu erhaltenden Central-Waisenhauses wird durch königliche Verordnung geregelt; bis zu deren Erlaß bewendet

es bei den darauf bezüglichen Bestimmungen der §§. 17 und 19 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege v. 18. Dez. 1848 (Nassauisches Verordnungsblatt S. 303 ff.).

§. 73. Das gegenwärtige Gesetz tritt, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 30, mit dem 1. Juli 1871 in Kraft. Es ist, den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entsprechend, Vorsehrung dahin zu treffen, daß vom 1. Juli 1871 ab jedes Grundstück einem räumlich abgegrenzten Ortsarmenverbande angehört oder selbstständig als solcher eingerichtet ist. Das in den §§. 40 ff. vorgeschriebene Verfahren kommt bei denjenigen Streitfachen der Armenverbände zur Anwendung, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden (§. 65 unter 6 des Bundesgesetzes v. 6. Juni 1870).

§. 74. Mit dem 1. Juli 1871 treten alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch stehenden oder mit denselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft:

1. für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und die Rheinprovinz:
 - a) das G. über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. Dez. 1842 (G. S. 1843 S. 8) mit der Maßgabe, daß die im §. 6 unter 3 dieses Gesetzes erwähnten, zur Zeit der Verkündung desselben bereits in Ausführung gekommenen Veränderungen von Gemeindebezirken nach wie vor als rechtsbeständig zu betrachten sind,
 - b) das G. zur Ergänzung der Gesetze v. 31. Dez. 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege u. s. w. v. 21. Mai 1855 (G. S. S. 311), soweit dasselbe zur Zeit noch Gültigkeit hat,
 - c) der §. 1 des Erlasses v. 14. Dez. 1847 wegen Ausrottung der Bettler u. s. w. in Schlesien und der Grafschaft Glatz, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 9 des gegenwärtigen Gesetzes,
 - d) diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz, zu ihrem Gegenstande haben, insbesondere das G. v. 18. März 1869 (G. S. S. 505),
 - e) der §. 5 der B., betr. die Einführung der im Westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Lothringischen Oberamte Meisenheim v. 20. Sept. 1867 (G. S. S. 1535 ff.) und die dort allegirte B. v. 15. Okt. 1832;
2. für die Provinz Schleswig-Holstein die Armenordnung v. 29. Dez. 1841 (Schleswig-Holsteinische G. S. S. 267 ff.), mit Ausnahme der §§. 14 bis 18, 77, 78, 81, 82, soweit dieselben die gesetzliche Alimentationspflicht der Verwandten und die Verpflichtungen der Dienstherrschaften gegenüber den Dienstboten zum Gegenstande haben; desgleichen die §§. 7 bis 15 des Patents, betreffend die Niederlassung und Versorgung von Ausländern, v. 5. Nov. 1841 (ebenda S. 243 ff.);
3. für die Provinz Hannover:
 - a) die B. über die Bestimmung des Wohnorts zc. v. 6. Juli 1827 hannoversche G. S. S. 69 ff.) mit der Maßgabe, daß die nach den Gemeindeverfassungsgesetzen durch den Erwerb des Wohnrechts bedingten Rechte und Pflichten, fortan durch den Wohnsitz (juristisches Domizil) in der betreffenden Gemeinde begründet werden,
 - b) das G. wegen Behandlung erkrankter, der Gemeinde zc. nicht angehöriger Armen v. 9. Aug. 1838 (ebenda S. 195 ff.),
 - c) die §§. 48 und 49, sowie die auf das Armenwesen Bezug habenden Bestimmungen der §§. 28 ff. des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden v. 30. Sept. 1842 (ebenda S. 211 ff.);
4. für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen die B., enthaltend Maßregeln der Sicherheitspolizei wegen der erwerbs- oder heimatlosen zc. Personen, v. 29. Nov. 1823 (Kurhessische G. S. S. 57 ff.);
5. für das ehemalige Herzogthum Nassau das G., betr. die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege, v. 18. Dez. 1848 (Nassauisches Verordnungsblatt S. 303 ff.); jedoch
 - a) mit Ausnahme des §. 9, soweit derselbe die gesetzliche Alimentationspflicht der Ehegatten und der Verwandten zu seinem Gegenstande hat,
 - b) mit Ausnahme des §. 28 und
 - c) vorbehaltlich der die Verwaltung des Central-Waisensfonds betreffenden Bestimmung des §. 72 dieses Gesetzes und mit der Maßgabe, daß die auf Grund der §§. 14 und 16 sub 3 des Gesetzes v. 18. Dez. 1848 für die Landarmen- und Waisenspflege im Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau, sowie die für gleiche Zwecke im Kreise Viedensopf aus der

Band V.

Staatkasse pro 1870 geleistete Zuschüsse dem Landarmenverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden überwiesen werden;

6. für die ehemaligen Bayerischen Landestheile die B. über das Armenwesen v. 17. Nov. 1816 (Bayerisches Gesetzbl. S. 780 ff.), das G. über die Heimath v. 11. Sept. 1825 (ebenda S. 103 ff.), das revidirte G. über Anfassigmachung und Verhehlung v. 11. Sept. 1825 (ebenda S. 133 ff.), das G. über die Unterstützung und Pflege hilflosbedürftiger und erkrankter Personen v. 25. Juli 1850 (ebenda S. 341 ff.).

Es werden überdies alle gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, welche die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten zu Armenzwecken vorschreiben. Die Beignuß der Gemeindebehörden, die Einführung oder Forterhebung solcher Abgaben nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze zu beschließen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Hauptquartier Ferrières, d. 8. März 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Ikenpliy. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

G. v. 14. März 1871, betr. die Aufhebung des §. 643 des zweiten Titels, zweiten Theiles des Allgemeinen Landrechts.

[G. S. 1871. S. 157. Nr. 7799.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziges Paragraph.

Der §. 643 Titel 2 Theil II. des A. L. R. wird hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Hauptquartier Nancy, d. 14. März 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Ikenpliy. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Allerb. Erl. v. 14. März 1871, betr. die Abzweigung der Post-Verwaltungsgeschäfte für einige Gebietstheile der Provinz Hannover von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Hannover und Zulegung derselben zum Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Braunschweig.

[B. G. Bl. 1871. S. 86. Nr. 629.]

Auf Ihren Ver. v. 8. März d. J. will Ich genehmigen, daß vom 1. Juli d. J. ab die Post-Verwaltungsgeschäfte: 1 für das Amt Polle und die Stadt Bodenwerder, beide zum Landdrosteibezirk Hannover gehörig und 2. für die Kreise Osterode, Göttingen, Einbeck und Zellerfeld, sowie für die Aemter Liebenburg und Wöttingerode und die Stadt Goslar, welche Gebiete sämmtlich zum Landdrosteibezirk Hildesheim gehören, von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Hannover abgezeigt und demjenigen der Ober-Postdirektion in Braunschweig zugetheilt werden.

Hauptquartier Nancy, d. 14. März 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Bundeskanzler.

Bekanntmachung des fünften Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. W. 28. März 1871.

[B. G. Bl. 1871. S. 59. Nr. 626.]

Im Verfolg meiner früheren diesfälligen Bekanntmachungen (B. G. Bl. von 1868 S. 497, von 1869 S. 47, von 1870 S. 79 und S. 517) und in Gemäßheit des §. 154 der Militär-Ersatzinstr. v. 26. März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden fünften Verzeichnisse aufgeführt sind, die Fortdauer ihrer den Anforderungen genügenden Einrichtung voraussetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die unter Littr. E. Nr. 2 des Verzeichnisses aufgeführten Lehranstalten dürfen dergleichen Qualifikationszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungskommissarius abgehaltenen wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Berlin, d. 28. März 1871.

Der Bundeskanzler.
Fürst v. Bismarck.

* * *

Fünftes Verzeichniß der

höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienste berechtigt sind.

A. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Prenzlan.

Königreich Sachsen.

Die Realschule zu Zwickau.

B. Progymnasien.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Das Progymnasium zu Waren.

Großherzogthum Oldenburg.

Das Progymnasium zu Birkenfeld.

C. Realschulen zweiter Ordnung.

Königreich Sachsen.

Die Realschule zu Glauchau.

D. Höhere Bürgerschulen.

1. Die den Gymnasien beziehungsweise den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellte höheren Bürgerschulen.

(Militair-Ersatzinstr. v. 26. März 1868, §. 154, Nr. 2d.)

Königreich Preußen.

Provinz Westphalen.

Die höhere Bürgerschule zu Schwelm.

Rheinprovinz.

Die höhere Bürgerschule zu Lemmer.

2. Die übrigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen.

(Militair-Ersatzinstr. v. 26. März 1868, §. 154, Nr. 2 f.)

Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

Die höhere Bürgerschule zu Gubran.

Provinz Schleswig-Holstein.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Husum.

Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Quakenbrück,

Einbeck,
Die Realklassen des Gymnasiums zu Clausthal.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die höhere Lehranstalt zu Ludwigslust.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

E. Andere Lehr-Anstalten.

(Militair-Ersatzinstr. v. 26. März 1868, §. 154, Nr. 4.)

1. Öffentliche Lehranstalten.

Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

Die Gewerbeschule zu Cassel.

2. Privat-Lehranstalten.

Königreich Sachsen.

Die Realabtheilung der Lehr- und Erziehungsanstalt von Böhme zu Dresden.

Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichtsinstitut des Dr. Brindmeyer zu Ballenstedt.

Freie Stadt Bremen.

Die Lehranstalt von C. W. Debbe zu Bremen.

Bekanntmachung v. 28. März 1871, betr. diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154, Nr. 2 e. der Militair-Ersatzinstruktion v. 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören.

[B.G.Bl. 1871. S. 62. Nr. 627.]

Im Verfolg meiner Bekanntmachungen v. 14. April 1870 (B.G.Bl. S. 82) und v. 24. Sept. 1870 (B.G.Bl. S. 520), sowie in Gemäßheit des §. 154, Nr. 3 der Militair-Ersatzinstr. v. 26. März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu denjenigen Gymnasien, deren vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schülern nach Maßgabe des §. 154, Nr. 2 e. a. a. D. ein gültiges Zeugniß über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst ausgestellt werden darf, auch das Gymnasium zu Hameln in der Provinz Hannover gehört.

Berlin, d. 28. März 1871.

Der Bundeskanzler
Fürst v. Bismarck.

Allerh. Erlaß v. 1. April 1871, betr. das Rangverhältniß der Posträthe und Ober-Posträthe.

[R.G.Bl. 1871. S. 103. Nr. 643.]

Auf Ihren Bericht v. 23. März d. J. will Ich den Posträthen den Rang der Räte vierter Klasse beilegen. Gleichzeitig bestimme Ich, daß die Ober-Posträthe auch künftig der vierten Rathsklasse angehören, jedoch vor den Posträthen rangiren sollen.

Berlin, d. 1. April 1871.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

An den Reichstanzler.

G. v. 3. April 1871, betr. die Eheschließung von Militairpersonen.
[G.S. 1871. S. 161. Nr. 7803.]

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Einziges Artikel.

Ehen, welche von Militairpersonen vom 15. Juli 1870, als dem Tage der angeordneten Mobilmachung der Armee an, während des gegenwärtigen Krieges, ohne vorherige königliche Genehmigung, beziehungsweise ohne Genehmigung des vorgelegten Kommandeurs geschlossen und aus diesem Grunde nichtig sind, sollen, wenn diese Genehmigung nachträglich erfolgt, als von Anfang an gültig angesehen werden. Dies findet auch dann statt, wenn die Ehe inzwischen durch den Tod aufgelöst sein sollte.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 3. April 1871.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck. v. Roon. Gr. v. Spenpflig. v. Mühlcr.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

6. v. 16. April 1871, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs.

[B.G.Bl. 1871. S. 63. Nr. 628.]

Nur Wilhelm zc. zc. verordnet hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (B.G.Bl. vom Jahre 1870 S. 627 ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge v. 23 und 25. Nov. 1870 (B.G.Bl. vom Jahre 1871 S. 9 ff. und vom Jahre 1870 S. 654 ff.) tritt die beigefügte

Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich.

§. 2. Die Bestimmungen in Art. 80 der in §. 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (B.G.Bl. vom Jahre 1870 S. 647), unter III. §. 8 des Vertrages mit Bayern v. 23. Nov. 1870 (B.G.Bl. vom Jahre 1871 S. 21 ff.), in Art. 2 Nr. 6 des Vertrages mit Württemberg v. 25. Nov. 1870 (B.G.Bl. vom Jahre 1870 S. 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Inbigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

§. 3. Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. Nov. 1870 aufgenommenen Protokolle (B.G.Bl. vom Jahre 1870 S. 650 ff.), in der Verhandlung zu Berlin v. 25. Nov. 1870 (B.G.Bl. vom Jahre 1870 S. 657), dem Schlußprotokolle v. 23. Nov. 1870 (B.G.Bl. vom Jahre 1871 S. 23 ff.), sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern v. 23. Nov. 1870 (a. a. O. S. 21 ff.) werden durch dieses G. nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 16. April 1871.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

* * *

Verfassung

des

Deutschen Reichs.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Nordbundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine königl. Hoheit der Großherzog von Baden und Seine königl. Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Posen, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Ruburg Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Vilsbiburg, Bremen und Hamburg.

II. Reichsgesetzgebung.

Art. 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündi-

gung von Reichswegen, welche vermittelt eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Art. 3. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Inbigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbenen Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Art. 4. Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Passwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlic des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtsystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bauwesen;
5. die Erfindungspatente;
6. der Schutz des geistigen Eigenthums;
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46 und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9. der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;
10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52;
11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13. die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;
14. das Militairwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15. Maßregeln der Mebizinal- und Veterinairpolizei;
16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Art. 5. Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrath eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrath.

Art. 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen

führt, Bayern	6
Sachsen	4
Württemberg	4
Baden	3
Hessen	3
Mecklenburg-Schwerin	2
Sachsen Weimar	1
Mecklenburg-Strelitz	1
Niedersachsen	1
Braunschweig	2
Sachsen-Meiningen	1
Sachsen-Altenburg	1
Sachsen-Koburg Gotha	1
Anhalt	1
Schwarzburg-Rudolstadt	1
Schwarzburg-Sondershausen	1
Waldeck	1
Reuß älterer Linie	1
Reuß jüngerer Linie	1
Schaumburg-Lippe	1
Lippe	1
Lübeck	1
Bremen	1
Hamburg	1

zusammen 58 Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrath ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Art. 7. Der Bundesrath beschließt:

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefassten Beschlüsse;
2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Verwaltung zu übergeben.

Die Beschlussfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlussfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Art. 8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1. für das Landheer und die Festungen;
2. für das Seewesen;
3. für Zoll- und Steuerwesen;
4. für Handel und Verkehr;
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6. für Justizwesen;
7. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuss für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden vom Bundesrath gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die amtscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrath aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrath alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuss für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Art. 9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß baselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Art. 10. Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

In soweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Art. 12. Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Art. 13. Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Art. 14. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmzahl verlangt wird.

Art. 15. Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann auch durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Art. 16. Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Art. 17. Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Veröffentlichung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 18. Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathlande aus ihrer bürgerlichen Stellung zugefallen hatten.

Art. 19. Wenn Bundesglieder ihre versaffungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrath zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.

Art. 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im §. 5. des Wahlgesetzes v. 31. Mai 1869 (S. G. Bl. 1869 S. 115) vorbehalten ist, werden in Bayern 18, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 382.

Art. 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Art. 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.

Art. 24. Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Art. 25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Art. 26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vize-Präsidenten und Schriftführer.

Art. 28. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Bei der Beschlussfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Art. 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstammung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Art. 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Art. 33. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als dafelbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Art. 34. Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluss in dieselbe beantragen.

Art. 35. Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollanschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben daran richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Art. 36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll und Steuerwesen, beibringt.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlussnahme vorgelegt.

Art. 37. Bei der Beschlussnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Art. 38. Der Ertrag der Zölle und der anderen, in Artikel 35 bezeichneten Abgaben, letzterer, soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufkommenen Einnahme nach Abzug:

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar:
 - a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
 - b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Befolgung der mit Erhebung und Kontrollirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
 - c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
 - d) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Wertums bei. Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Wertums keinen Theil.

Art. 39. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Wiltcherchlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist und es werden diese Uebersichten an den Ausschuss des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingeliefert.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schulden Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

Art. 40. Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 7, beziehungsweise 78, bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.

Art. 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, entschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzeffionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallelen oder Konkurrenzlinien einräumen, werden, entschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Wider-

spruchsrecht kann auch in den künftigen zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verlichen werden.

Art. 42. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behuf auch die neuherzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Art. 43. Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebsanordnungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und die selben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfnis es erheischt.

Art. 44. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Art. 45. Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1. daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Roaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Nocheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif und zwar zunächst thunlichst der Einpennig-Tarif eingeführt werde.

Art. 46. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Anschusses festzusetzenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Artikeln 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Art. 47. Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post und Telegraphenwesen.

Art. 18. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Art. 4 vorgezeichnete Gesetzgebung des Reichs in Post und Telegraphen Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post und Telegraphen Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Art. 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Uberschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII.).

Art. 50. Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die anschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Dienstest aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Oberinspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichtes u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Dienstest leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Art. 51. Bei Ueberweisung des Uberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgefunden sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach heranzustellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche ankommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gunte gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf und fließen die Postüberschüsse in ungeheilter Aufrechnung nach dem im Art. 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorzudenken acht Jahre für die Hansestädte sich heranzustellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Art. 52. Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche anschließend steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portoerfreihen und das Posttarifwesen, jedoch anschließend der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Festsetzung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrages vom 23. Nov. 1867 bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

IX. Marine und Schifffahrt.

Art. 53. Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernannt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemannische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals mit der Schiffsbauarbeiter, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der kaiserlichen Marine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfes findet nach Maßgabe der vorhandenen fernämischen Bevölkerung statt und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Anrechnung.

Art. 51. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen der Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staats Eigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselben auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

X. Konsulatwesen.

Art. 56. Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vornahme des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrath anerkannt wird.

XI. Reichskriegswesen.

Art. 57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 59. Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesamtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

Zu Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Art. 60. Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgesetzt.

Art. 61. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preussische Militairgesetzgebung ungeändert einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Er-

läuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 21. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungsweisen, Einquartierung, Ersatz von Kurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrath zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dez. 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Veranschlagung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgesetzt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Art. 63. Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter u. s. w. führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preussischen Armee maßgebend. Dem betreffen den Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kofarben u. s. w.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestelt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglichlichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preussische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Art. 8, Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Art. 64. Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneued aufzunehmen.

Der Höchstkommmandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneued. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenen Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Reichsdienste, sei es im Preussischen Heere oder in anderen Kontingenten, zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Art. 66. Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefs aller

ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile betreffenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Art. 67. Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Art. 68. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voransetzungen, die Form der Verfügbung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (G. S. für 1851, S. 451 ff.)

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages v. 23. Nov. 1870 (B. G. Bl. 1871, S. 9) unter III. §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärconvention v. 21./25. Nov. 1870 (B. G. Bl. 1870, S. 658) zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen.

Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichsbanshalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insofern dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler angeschrieben werden.

Art. 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnisknahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Art. 72. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Art. 73. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Art. 69 und 71 nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages v. 23. Nov. 1870 und der Art. 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Verletzung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Stände-

mitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Art. 75. Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Art. 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gültlich auszusprechen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Art. 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gebemimte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

G. v. 22. April 1871, betr. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern.

[B. G. Bl. 1871. S. 87. Nr. 632.]

Wir Wilhelm r. r. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die in den nachfolgenden Paragraphen ausgeführten Gesetze des Norddeutschen Bundes werden nach Maßgabe der in diesen Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen als Reichsgesetze im Königreiche Bayern eingeführt.

§. 2. I. Vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an treten in Kraft:

1. das G. über das Postwesen v. 12. Okt. 1867,
2. das G., betr. die Nationalität der Kauffahrtschiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, v. 25. Okt. 1867,
3. das G. über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867,
4. das G., betr. die Aufhebung der Schuldhast, v. 29. Mai 1868,
5. das G., betr. die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstüzungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, v. 14. Juni 1868,
6. das G., betr. die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, v. 1. Juli 1868,
7. das G., betr. die Kautionen der Bundesbeamten, v. 2. Juni 1869,
8. das G., betr. die Einföhrung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, der Nürnbergger Wechselnovellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze, v. 5. Juni 1869,
9. das G., betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnens, v. 21. Juni 1869,
10. das G., betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, v. 3. Juli 1869,
11. das G., betr. die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstüzungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, v. 3. März 1870,

12. das G., betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, v. 4. Mai 1870;

ferner:

II. am 1. Juli 1871:

das G. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung v. 13. Mai 1870;

III. am 1. Jan. 1872:

1. das G. über die Ausgabe von Banknoten v. 27. März 1870,

2. das G. über die Ausgabe von Papiergeld v. 16. Juni 1870.

§. 3. Das G. v. 8. Nov. 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, tritt mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft. Der §. 24 erhält jedoch folgenden Zusatz:

Die durch den ersten Absatz begründete Zuständigkeit des Preussischen Obergerichts geht vom 1. Juli 1871 an auf das Bundes Oberhandelsgericht über. Wird in den an das selbe gelangenden Sachen eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft erforderlich, so ist zu deren Vertretung von dem Präsidenten des Bundes Oberhandelsgerichts ein Mitglied des letzteren, ein in Leipzig angestellter Staatsanwalt oder ein dort wohnender Advokat zu ernennen.

§. 4. Das G., betr. die Wechselstempelsteuer, v. 10. Juni 1869 tritt am 1. Juli 1871 in Kraft.

Der Königlich Bayerischen Staatsregierung bleibt überlassen, diejenigen anderen Behörden zu bezeichnen, welche bei Anwendung der im §. 18 dieses Gesetzes erwähnten Vorschriften an die Stelle der Zollbehörden zu treten haben.

§. 5. Die Wirksamkeit des G., betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsachen, v. 12. Juni 1869 beginnt am 1. Juli 1871.

Zu den nach dem Bayerischen Prozessrechte zu verhandelnden Sachen treten an Stelle des letzten Satzes des §. 18 dieses G. folgende Bestimmungen:

Handelt es sich um eine zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörige Nichtigkeitsbeschwerde, so hat der oberste Landesgerichtshof, sobald die vorgeschriebene Hinterlegung der Akten erfolgt ist oder eine Frist hierfür nicht mehr läuft, nach Vernehmung des Staatsanwalts mittelst eines in geheimer Sitzung zu fassenden Beschlusses die Abgabe der Akten an das Bundes Oberhandelsgericht zu verfügen.

Den abzugebenden Akten ist in allen Fällen ein schriftliches Requisitionarium des Staatsanwalts beizulegen.

§. 6. Das G. v. 21. Juni 1869, die Gewährung der Rechtsbülfe betr., wird vom 1. Juli 1871 an mit nachstehendem Zusatz zu §. 39 eingeführt:

Für die Anwendung derjenigen Vorschriften der Bayerischen Civilprozessordnung, welche den Gerichtsstand oder die Person nachhaftig betreffen oder überhaupt auf der Annahme beruhen, daß die Rechtsverfolgung im Auslande die Geltendmachung eines Anspruches erschwere, ist gleichfalls das gesammte Gebiet des Deutschen Reiches als Inland zu betrachten.

§. 7. Das Strafgesetzbuch v. 31. Mai 1870 und das Einführungs-gesetz zu demselben treten am 1. Jan. 1872 in Geltung.

An Stelle der Vorschriften des §. 4 des gedachten Einführungs-gesetzes hat es für Bayern bis auf Weiteres bei den einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafrechts sowie bei den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Standrecht sein Verbleiben.

§. 8. Das G. über die Abgaben von der Flößerei v. 1. Juni 1870 wird mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes eingeführt.

Die nach §. 2 desselben zu leistende Entschädigung besteht in dem achtzehnfachen Betrage des durchschnittlichen Reinertrages der Abgabe aus den letzten drei Kalenderjahren vor dem Aufhören der Erhebung.

Der Antrag auf Entschädigung ist bei Vermeidung der Präklusion innerhalb sechs Monaten nach dem Tage, mit welchem die Erhebung der Abgabe aufgehört hat, an das Reichskanzleramt zu richten.

§. 9. Das G. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 tritt mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft, jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen in §. 1 Absatz 2, §. 8 Absatz 3 und §. 16.

§. 10. Das G. v. 11. Juni 1870, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, erlangt vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an mit nachstehenden Vorschriften Geltung:

Die bis zu dem bezeichneten Tage vollzogenen Eintragungen in dem von den Bayerischen Bezirksgerichten geführten be-

sonderen Register für Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, gelten als Eintragungen im Handelsregister und bleiben in Wirksamkeit, auch wenn die Voraussetzungen nicht vorhanden sind, welche nach dem G. v. 11. Juni 1870 für die Errichtung der Gesellschaft erforderlich sein würden.

§. 11. Das G., betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870 tritt am 1. Jan. 1872 in Wirksamkeit, unbeschadet der fortdauernden Geltung des Art. 68 des Bayerischen G. über den Schutz der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst v. 28. Juni 1865.

§. 12. Die in den §§. 3, 8 und 9 getroffenen Abänderungen der dort bezeichneten Gesetze finden im ganzen Reiche Anwendung, die Bestimmung im letzten Absätze des §. 8 auch in denjenigen Fällen, in welchen vor Erlaß dieses Gesetzes unzulässige Abgaben von der Flößerei durch Kaiserliche Verordnung außer Hebung gesetzt worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 22. April 1871.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

Anweisung, die Medizinalgewichte betr. v. 6. Mai 1871.

[N. G. Bl. 1871. Beilage zu Nr. 23. S. I.]

Auf Grund von Art. 7 und 18 der Maß- und Gewichts D. vom 17. Aug. 1868 und in Ausführung des in §. 30 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 gemachten Vorbehaltes wird Folgendes bestimmt:

„Medizinalgewichte gelten als Präzisionsgewichte im Sinne der Eichordnung v. 16. Juli 1869. Alle die Präzisionsgewichte betreffenden Bestimmungen in der Eichordnung, der Gehülrentare und den sonstigen Erlässen der Normal-Eichungskommission finden auch auf die Medizinalgewichte Anwendung.“

Berlin, d. 6. Mai 1871.

Die Normal-Eichungskommission.

Foerster.

Nachträge zur Eichordnung v. 16. Juli 1869. (Besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundesgesetzblattes) und zur Eichgebülrentare v. 12. Dez. 1869. (Besondere Beilage zu Nr. 40 des Bundesgesetzblattes für 1869.) v. 6. Mai 1871.

[N. G. Bl. 1871. Beil. zu Nr. 23. S. I.]

Auf Grund des Art. 18 der Maß- und Gewichts D. v. 17. Aug. 1868 erläßt die Normal-Eichungskommission folgende Nachtrags-Bestimmungen zur Eichordnung v. 16. Juli 1869 und zur Tare v. 12. Dez. 1869:

Zweiter Nachtrag zur Eichordnung.

Zu §. 7,

Fülligkeitsmaße aus Zinn betreffend.

Fülligkeitsmaße aus Zinn dürfen in ihrer Masse nicht weniger als $\frac{5}{6}$ reines Zinn enthalten. Auf denselben muß der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein.

Zu §§. 16 und 17,

das Material und die Form der Hohlmaße für trockene Gegenstände betreffend.

Hohlmaße für trockene Gegenstände dürfen unter Voraussetzung genügender Stärke auch aus Weißblech oder aus verzinktem Blech angefertigt werden.

Die Zulassung solcher Hohlmaße, welche aus massivem Holz gebohrt sind, wird bis zu einem Inhalt von höchstens 1 L. ausgebeht.

Zu §. 31,

die Bestimmung des Begriffes der größeren Lastwaagen betreffend.

Unter größeren Lastwaagen, auf denen außer der größten Last, für welche sie bestimmt sind, auch die geringste zulässige Last anzugeben ist, werden solche Waagen verstanden, deren größte einseitige Tragfähigkeit 50 K. übersteigt.

Zu §. 35,

Brückenwaagen mit Laufgewicht und die Angabe der Tragfähigkeitsgrenzen auf Brückenwaagen betreffend.

Eine nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zulässige Brückenwaage wird dadurch, daß sie an dem Waagebalken der Gewichtsschale mit einer Einrichtung zum Wägen mit Laufgewicht und Skala versehen ist, nicht unzulässig, vorausgesetzt, daß diese Einrichtung die in §. 34 der Eichordnung an die entsprechenden Einrichtungen der Schnellwaage gestellten Anforderungen soweit erfüllt, um genügend richtige Wägungsergebnisse zu sichern.

Die Angaben der Tragfähigkeitsgrenzen von Brückenwaagen sind an augenfälliger Stelle der Waagen so anzubringen, daß nicht nur die Richtigkeit der Angabe durch beigelegte Stempelung beglaubigt werden kann, sondern auch die Zugehörigkeit der Angabe zu der Waage gesichert ist oder nöthigenfalls durch Stempelung in geeigneter Weise gesichert werden kann.

Zu §§. 38 und 39,

die Eichung und Stempelung von Hölzern betreffend.

Zum Auswägen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs (vergl. Gewerbe - O. für den Nordd. Bund §. 66) sind gleichartige Balkenwaagen von einer geringeren als der im §. 38 für Handelswaagen vorgeschriebenen Genauigkeit zur Eichung und Stempelung zuzulassen, wenn sie

1. eine einseitige Tragfähigkeit von nicht mehr als 2 K. besitzen (vergl. § 33. Nr. 2 der Eichordnung),
2. an jedem Arme einen angehängten oder angehängten Blechstreifen mit der aufgeschlagenen Bezeichnung II W tragen,
3. von der absoluten Richtigkeit nicht mehr als um das Vierfache des in §. 38 der Eichordnung für Handelswaagen gestatteten Fehlers, d. h. nicht mehr als $\frac{1}{20}$ der einseitigen Tragfähigkeit abweichen.

Außerdem müssen sie die in §§. 31 und 33 der Eichordnung aufgestellten Bedingungen der Eichungsfähigkeit erfüllen.

Die Prüfung der Hölzernwaagen erfolgt nach den für Balkenwaagen gegebenen Vorschriften. Die Stempelung ist auf keiner anderen Stelle als entweder auf der Köbfnath, welche den die Bezeichnung II W enthaltenden Blechstreifen mit dem Arme verbindet, oder auf einem daselbst anzubringenden Zinntropfen oder auf dem Nietkopfe, jedenfalls aber in solcher Art zu bewirken, daß die Blechstreifen nicht entfernt werden können, ohne den Stempel zu verletzen.

Hölzernwaagen dürfen in Geschäften, in welchen auch mit anderen als den im Eingange bezeichneten Gegenständen gehandelt wird, nicht angewandt werden.

Zu den §§. 72 bis 77,

die Stempel und Siegel betreffend.

Das allgemeine Stempelzeichen besteht fortan in einem gewundenen Band mit der Inschrift „D. R.“

Die Konturen und Abmessungen dieses Bandes haben sich den laut §. 72 der Eichordnung bisher vorgeschriebenen Stempelzeichen möglichst genau anzuschließen.

Der Fortgebrauch der im gegenwärtigen Zeitpunkt vorhandenen Stempel mit der Inschrift „N. D. B.“ im Gebiete des vormaligen Norddeutschen Bundes, „G. H.“ im Großherzogthum Hessen südlich des Main, „G. H. B.“ im Großherzogthum Baden, bleibt bis zu ihrer Abnutzung gestattet.

Auf das Königreich Bayern findet die obige Bestimmung einstweilen keine Anwendung.

Die Aufsichtsbezirke des Großherzogthums Baden und des Königreichs Württemberg erhalten die Ordnungszahlen, welche auf die Ordnungszahlen der im Norddeutschen Bunde bereits vorhanden gewesenen Aufsichtsbezirke folgen.

Zweiter Nachtrag zur Taxe

v. 12. Dez. 1869.

Zu VI. Waagen.

Für Prüfung der Laufgewichts Einrichtung mit Skala an einer Brückenwaage werden außer dem der Tragfähigkeit der Brückenwaage entsprechenden Aufsatze unter e. noch 5 Silberroschen als Eichgewicht berechnet.

Bei Hölzernwaagen betragen die Gebühren:

für die Eichung	4	Sgr.
für die Berichtigung	1½	„
für Prüfung ohne Stempelung	2	„
für die Anbringung des die Bezeichnung II W enthaltenden Blechstreifens sind, falls dieselbe von dem Eichamt übernommen wird	2	„

Berlin, d. 6. Mai 1871.

Die Normal-Eichungskommission.
Förster.

Allerh. Erl. v. 12. Mai 1871, betr. die Abänderung der bisherigen Bezeichnung „Bundeskanzler-Amt“ in „Reichskanzler-Amt“.

[R.G.Bl. 1871. S. 102. Nr. 640.]

Auf ihren Ver. v. 11. Mai d. J. bestimme Ich, daß die auf Grund Meines Erl. v. 12. Aug. 1867 (R.G.Bl. S. 29) unter dem Namen „Bundeskanzler Amt“ errichtete Behörde fernerhin den Namen „Reichskanzler-Amt“ führe.

Berlin, d. 12. Mai 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

G. v. 15. Mai 1871, betr. die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

[R.G.Bl. 1871. S. 127. Nr. 651.]

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziges Paragraph.

Das Strafgesetzbuch für den Nordd. Bund v. 31. Mai 1870 erhält unter der Bezeichnung als „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“ vom 1. Januar 1872 an die beiliegende Fassung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteig-nübändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 15. Mai 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

* * *

Strafgesetzbuch

für

das Deutsche Reich.

Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als fünfzig Thalern bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern bedrohte Handlung ist eine Uebertretung.

§. 2. Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

§. 3. Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

§. 4. Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden:

1. ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen begangen hat;
2. ein Deutscher, welcher im Auslande eine hochverrätherische oder landesverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen

Bundesstaat, eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten oder ein Münzverbrechen begangen hat;

3. ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.

§. 5. Im Falle des §. 4, Nr. 3 bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn

1. von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,
2. die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verübt oder die Strafe erlassen, oder
3. der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

§. 6. Im Auslande begangene Uebertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

§. 7. Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reichs abermals eine Verurtheilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

§. 8. Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet.

§. 9. Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.

§. 10. Auf Deutsche Militärpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Reichs insoweit Anwendung, als nicht die Militairgesetze ein Anderes bestimmen.

§. 11. Kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staats darf ausserhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeusserung zur Verantwortung gezogen werden.

§. 12. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staats bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Strafen.

§. 13. Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

§. 14. Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige. Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Jahr.

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

§. 15. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind in der Straf-anstalt zu den eingehrten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten ausserhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

§. 16. Der Höchstbetrag der Gefängnißstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können in einer Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Eine Beschäftigung ausserhalb der Anstalt (§. 15) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

§. 17. Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige. Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Wo das Gesetz die Festungshaft nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen.

§. 18. Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

§. 19. Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden.

§. 20. Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Bestimmung entsprungen ist.

§. 21. Achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnißstrafe, achtmonatliche Gefängnißstrafe einer einjährigen Festungshaft gleich zu achten.

§. 22. Die Zuchthaus- und Gefängnißstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

§. 23. Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Vierteltheile, mindestens aber Ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.

§. 24. Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder, wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafbauer nicht angerechnet wird.

§. 25. Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde. Vor dem Beschluß über die Entlassung ist die Gefängnißverwaltung zu hören. Die einseitige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzusuchen.

Führt die einseitige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt.

§. 26. Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

§. 27. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen Ein Thaler, bei Uebertretungen ein Drittel Thaler.

§. 28. Eine nicht bezutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von zweihundert Thalern und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe nach Maßgabe des §. 21 in Zuchthausstrafe umzuwandeln.

Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

§. 29. Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechen oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von Einem bis zu fünf Thalern, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von einem Drittel bis zu fünf Thalern einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß Ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

§. 30. In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war.

§. 31. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge.

Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen.

§. 32. Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme milderer Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§. 33. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

§. 34. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit

1. die Landesfarben zu tragen;
2. in das Deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten;
3. öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
4. in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
5. Zeuge bei Aufnahmen von Urkunden zu sein;
6. Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familierraths zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familierrath die Genehmigung erteile.

§. 35. Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechtswegen zur Folge.

§. 36. Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere, tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 37. Ist ein Deutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reichs den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

§. 38. Neben einer Freiheitsstrafe kann in dem durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gefängnißverwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 39. Die Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1. dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;
2. die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;
3. Hausdurchsuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§. 40. Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.

§. 41. Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urtheile anzuspochen, daß alle Exemplare,

sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.

Ist nur ein Theil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Unterscheidung möglich ist, anzuspochen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Theil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.

§. 42. Ist in den Fällen der §§. 40 und 41 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbstständig erkannt werden.

Zweiter Abschnitt

Versuch.

§. 43. Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, kethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

§. 44. Das verübte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen, als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein, neben welcher auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertel des Mindestbetrages her, auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 21 in Gefängniß zu verwandeln.

§. 45. Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig oder geboten ist, oder auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann, so gilt Gleiches bei der Versuchsstrafe.

§. 46. Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter

1. die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder
2. zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entbeht war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet hat.

Dritter Abschnitt.

Theilnahme.

§. 47. Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird Jeder als Thäter bestraft.

§. 48. Als Anstifter wird bestraft, wer einen Anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wesentlich angestiftet hat.

§. 49. Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wesentlich Hilfe geleistet hat.

Die Strafe des Gehilfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wesentlich Hilfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen.

§. 50. Wenn das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung nach den persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen desjenigen, welcher dieselbe begangen hat, erhöht oder vermindert, so sind diese besonderen Thatumstände dem Thäter oder demjenigen Theilnehmer (Mithäter, Anstifter, Gehilfe) zuzurechnen, bei welchem sie vorliegen.

Vierter Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§. 51. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

§. 52. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genöthigt worden ist.

Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägerter auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege Eltern und Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte.

§. 53. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geübt war.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Andern abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Besitzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§. 54. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Nothwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen worden ist.

§. 55. Wer bei Begehung einer Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

§. 56. Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

§. 57. Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängniß von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;
2. ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;
3. ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angebrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angebrohten Strafe zu bestimmen.

Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnißstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle;

4. ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden;
5. auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht ist nicht zu erkennen.

Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumlichkeiten zu vollziehen.

§. 58. Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen.

§. 59. Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntniß selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

§. 60. Eine erlittene Untersuchungshaft kann bei Fällung des Urtheils auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise angerechnet werden.

§. 61. Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß gehabt hat.

§. 62. Wenn von mehreren zum Antrage Berechtigten einer die dreimonatliche Frist versäumt, so wird hierdurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen.

§. 63. Der Antrag kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämtliche an der Handlung Betheiligte (Thäter und Theilnehmer), sowie gegen den Begünstigter statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist.

§. 64. Nach Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses kann der Antrag nicht zurückgenommen werden.

Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.

§. 65. Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

So lange der Verletzte minderjährig ist, hat der gesetzliche Vertreter desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, den Antrag zu stellen.

Bei bevorzugen Personen mit Geisteskranken und Taubstummen ist der Vormund der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

§. 66. Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Vollstreckung ausgeschlossen.

§. 67. Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt, wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren; wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in fünfzehn Jahren; wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren.

Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren.

Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in drei Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

§. 68. Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rückwärts desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

§. 69. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

§. 70. Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn

1. auf Tod oder lebenslängliches Zuchthaus oder auf lebenslängliche Festungshaft erkannt ist, in dreißig Jahren;
2. auf Zuchthaus von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren;
3. auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Festungshaft oder Gefängniß von mehr als fünf Jahren erkannt ist, in fünfzehn Jahren;
4. auf Festungshaft oder Gefängniß von zwei bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als zweitausend Thalern erkannt ist, in zehn Jahren;
5. auf Festungshaft oder Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als fünfzig bis zu zweitausend Thalern erkannt ist, in fünf Jahren;
6. auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern erkannt ist, in zwei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§. 71. Die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht früher, als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe.

§. 72. Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung.

Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung.

Fünfter Abschnitt.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§. 73. Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.

§. 74. Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen tritt diese Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe ein.

Das Maß der Gesamtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und fünfzehnjähriges Zuchthaus, zehnjähriges Gefängniß oder fünfzehnjährige Festungshaft nicht übersteigen.

§. 75. Trifft Festungshaft nur mit Gefängniß zusammen, so ist auf jede dieser Strafarten gesondert zu erkennen.

Ist Festungshaft oder Gefängniß mehrfach verwirkt, so ist hinsichtlich der mehreren Strafen gleicher Art so zu verfahren, als wenn dieselben allein verwirkt wären.

Die Gesamtdauer der Strafen darf in diesen Fällen fünfzehn Jahre nicht übersteigen.

§. 76. Die Verurtheilung zu einer Gesamtstrafe schließt die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht aus, wenn diese auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist.

Ingleichen kann neben der Gesamtstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden, wenn dieses auch nur wegen einer der mehreren strafbaren Handlungen statthaft ist.

§. 77. Trifft Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammen, so ist auf die erstere gesondert zu erkennen.

Auf eine mehrfach verwirkte Haft ist ihrem Gesamtbetrage nach, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten zu erkennen.

§. 78. Auf Geldstrafen, welche wegen mehrerer strafbarer Handlungen allein oder neben einer Freiheitsstrafe verwirkt sind, ist ihrem vollen Betrage nach zu erkennen.

Bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen ist der Höchstbetrag der an die Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe zwei Jahre Gefängniß und, wenn die mehreren Geldstrafen nur wegen Uebertretungen erkannt worden sind, drei Monate Haft.

§. 79. Die Vorschriften der §§ 74 bis 78 finden auch Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurtheilung begangen war.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Hochverrath und Landesverrath.

§. 80. Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staats verübt worden sind, werden als Hochverrath mit dem Tode bestraft.

§. 81. Wer außer den Fällen des §. 80 es unternimmt,

1. einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen,
2. die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats oder die in denselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,
3. das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, oder
4. das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen,

wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 82. Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

§. 83. Haben Mehrere die Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens verabredet, ohne daß es zum Beginn einer nach §. 82 strafbaren Handlung gekommen ist, so werden dieselben mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter zwei Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 84. Die Strafvorschriften des §. 83 finden auch gegen denjenigen Anwendung, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths entweder sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt oder die ihm von dem Reiche oder einem Bundesstaate anvertrante Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.

§. 85. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach §. 82 strafbaren Handlung auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.

§. 86. Jede andere, ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 87. Ein Deutscher, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 88. Ein Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt und die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Ein Deutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleibt und die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverraths mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 89. Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vor-schutz leistet oder den Truppen des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachtheil zufügt, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 90. Lebenslängliche Zuchthausstrafe trifft einen Deutschen, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges:

1. Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen Deutsche oder verbündete Truppen oder einzelne Offiziere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt;
2. Festungswerke, Schiffe oder andere Fahrzeuge der Kriegsmarine, Kasernen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Schießbedarf oder andern Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt

bringt oder dieselben, sowie Brücken und Eisenbahnen zum Vortheile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;

3. dem Feinde Mannschaften zuführt oder Soldaten des Deutschen oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen;
4. Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
5. dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
6. einen Aufstand unter den Deutschen oder verbündeten Truppen erregt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 91. Gegen Ausländer ist wegen der in den §§. 87, 89, 90 bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.

Begeben sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats sich innerhalb des Bundesgebietes aufhalten, so kommen die in den §§. 87, 89 und 90 bestimmten Strafen zur Anwendung.

§. 92. Wer vorsätzlich

1. Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats erforderlich ist, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht;
2. zur Gefährdung der Rechte des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats im Verhältniß zu einer anderen Regierung die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder
3. ein ihm von Seiten des Deutschen Reichs oder von einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung zum Nachtheil dessen führt, der ihm den Auftrag erteilt hat,

wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein.

§. 93. Wenn in den Fällen der §§. 80, 81, 83, 84, 87 bis 92 die Untersuchung eröffnet wird, so kann bis zu deren rechtskräftigen Beendigung das Vermögen, welches der Angeschuldigte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit Beschlagnahme belegt werden.

Zweiter Abschnitt

Beleidigung des Landesherrn.

§. 94. Wer einer Thätlichkeit gegen den Kaiser, gegen seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen den Landesherrn dieses Staats sich schuldig macht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

§. 95. Wer den Kaiser, seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 96. Wer einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder gegen den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder gegen den Regenten dieses Staats sich schuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.

§. 97. Wer ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder den Regenten dieses Staats beleidigt, wird mit Ge-

fängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Dritter Abschnitt.

Beleidigung von Bundesfürsten.

§. 98. Wer außer dem Falle des §. 94 sich einer Thätlichkeit gegen einen Bundesfürsten schuldig macht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ein.

§. 99. Wer außer dem Falle des §. 95 einen Bundesfürsten beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

§. 100. Wer außer dem Falle des §. 96 sich einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses oder den Regenten eines Bundesstaats schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren ein.

§. 101. Wer außer dem Falle des §. 97 den Regenten eines Bundesstaats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

Vierter Abschnitt.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

§. 102. Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 80 bis 86 zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§. 80 bis 84 mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft nicht unter sechs Monaten, in den Fällen der §§. 85 und 86 mit Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, sofern in dem anderen Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.

§. 103. Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft, sofern in diesem Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.

§. 104. Wer sich gegen einen bei dem Reiche, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beurlaubten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein.

Fünfter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

§. 105. Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nöthigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter Einem Jahre ein.

§. 106. Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

§. 107. Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 108. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl oder Stimmzetteln oder Zeichen, oder mit der Fällung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unwichtiges Ergebniß der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebniß verfälscht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Jahren bestraft.

Wird die Handlung von Jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 109. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sechster Abschnitt.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§. 110. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Selbststrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 111. Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§. 112. Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei des Deutschen Heeres oder der Kaiserlichen Marine, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Benrathenstande gehört, auffordert oder anreizt, der Einbeziehung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 113. Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder gegen Mannschaften einer Gemeindef-, Schutz- oder Wirtgewehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§. 114. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß bestraft.

§. 115. Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§. 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, Theil nimmt, wird wegen Aufreihens mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Räubersführer, sowie diejenigen Anführer, welche eine der in den §§. 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 116. Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Anlaufens mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Thalern bestraft.

Ist bei einem Anlaufe gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften thätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen Theil genommen haben, die Strafen des Aufreihens ein.

§. 117. Wer einem Forst oder Jagdbeamten, einem Walbeigenhülmer, Forst oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Netzen oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

§. 118. Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 119. Wenn eine der in den §§. 117 und 118 bezeichneten Handlungen von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstetrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

§. 120. Wer einen Gefangenen aus der Gefangenenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 121. Wer vorsätzlich einen Gefangenen, mit dessen Beaufsichtigung oder Begleitung er beauftragt ist, entweichen läßt oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern ein.

§. 122. Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen, werden wegen Meneverei mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen.

Diejenigen Meneverer, welche Gewaltthatigkeiten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei Aufsicht erkannt werden.

Siebenter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

§. 123. Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt oder wer, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruches mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre ein.

§. 124. Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewaltthatigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen Theil nimmt, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 125. Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthatigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung Theil nimmt, wegen Hausfriedensbruches mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Räubersführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthatigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde

Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 126. Wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 127. Wer unbefugter Weise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 128. Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll oder in welcher gegen unbekanntere Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 129. Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 130. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 131. Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 132. Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

§. 133. Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Ist die Handlung in gewinnlütlicher Absicht begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 134. Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 135. Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reichs oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 136. Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschluß aufhebt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 137. Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder theilweise entzieht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 138. Wer als Zeuge, Geschworener oder Schöffe berufen, eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.

Die auf das Richterscheinen gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Strafbestimmung nicht ausgeschlossen.

§. 139. Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, Mordverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines

gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 140. Wer dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte sich dadurch zu entziehen sucht, daß er ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militairpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält, wird mit einer Geldstrafe von fünfzig bis zu Eintausend Thalern oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insofern als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

§. 141. Wer einen Deutschen zum Militairdienste einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen wer einen Deutschen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 142. Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

§. 143. Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

§. 144. Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche unter Vorpiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 145. Wer die vom Kaiser zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Thalern bestraft.

Achter Abschnitt.

Münzverbrechen und Münzvergehen.

§. 146. Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, oder wer in gleicher Absicht echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werths oder verurtheiltem Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden giebt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft; auch ist Polizei-Aufsicht zulässig.

Sind mildere Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§. 147. Dieselben Strafbestimmungen finden auf denjenigen Anwendung, welcher das von ihm auch ohne die vorherzeichnete Absicht nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes in Verkehr bringt, sowie auf denjenigen, welcher nachgemachtes oder verfälschtes Geld sich verschafft und solches entweder in Verkehr bringt oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt.

§. 148. Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unrechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 149. Dem Papiergelde werden gleich geachtet die auf den Inhaber lautenden Schuldschreibungen, Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Gewinnanteils- oder Erneuerungsscheine, welche von dem Reiche, dem Norddeutschen Bunde, einem Bundesstaate oder fremden Staate oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Korporation, Gesellschaft oder Privatperson ausgestellt sind.

§. 150. Wer echte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art vermindert und als vollgültig in Verkehr bringt, oder wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem

auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

§. 151. Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung von Metallgeld, Papiergeld oder dem letzteren gleich geachteten Papieren dienliche Formen zum Zwecke eines Münzverbrechens angeschafft oder angefertigt hat, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 152. Auf die Einziehung des nachgemachten oder verfälschten Geldes, sowie der im §. 151 bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, auch wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Neunter Abschnitt.

Meineid.

§. 153. Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder aufgelegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 154. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde wissentlich ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten verletzt.

Ist das falsche Zeugniß oder Gutachten in einer Strafsache zum Nachtheile eines Angeeschuldigten abgegeben und dieser zum Tode, zu Zuchthaus oder zu einer anderen mehr als fünf Jahre betragenden Freiheitsstrafe verurtheilt worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

§. 155. Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet, wenn

1. ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel seiner Religionsgesellschaft abgibt;
2. derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid abgibt, oder ein Sachverständiger, welcher als solcher ein für allemal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgibt;
3. ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgibt.

§. 156. Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch aussagt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 157. Hat ein Zeuge oder Sachverständiger sich eines Meineides (§§. 154, 155) oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht, so ist die an sich verwirkte Strafe auf die Hälfte bis ein Viertel zu ermäßigen, wenn

1. die Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte, oder
2. der Aussagende die falsche Aussage zu Gunsten einer Person, rücksichtlich welcher er die Aussage ablehnen durfte, erstattet hat, ohne über sein Recht, die Aussage ablehnen zu dürfen, belehrt worden zu sein.

Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 21 in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§. 158. Gleiche Strafermäßigung tritt ein, wenn derjenige, welcher sich eines Meineides oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht hat, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

§. 159. Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Meineides zu verleiten, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und wer es unternimmt, einen Anderen zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt zu verleiten, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 160. Wer einen Anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann und wer einen Anderen zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eidesstatt verleitet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 161. Bei jeder Verurtheilung wegen Meineides, mit Ausnahme der Fälle in den §§. 157 und 158, ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem auf die dauernde Unfähigkeit des Verurtheilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen.

In den Fällen der §§. 156 bis 159 kann neben der Gefängnißstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 162. Wer vorsätzlich einer durch eibliches Angelöbniß vor Gericht bestellten Sicherheit oder dem in einem Offenbarungseide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 163. Wenn eine der in den §§. 153 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein.

Straflosigkeit tritt ein, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

Zehnter Abschnitt.

Falsche Anschuldigung.

§. 164. Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft; auch kann gegen denselben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit der Entscheidung über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden.

§. 165. Wird wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben, ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Dem Verletzten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

Elfter Abschnitt.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§. 166. Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Ausdrücken Gott lästert, ein Vergerniß gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 167. Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich hindert oder stört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 168. Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerfüßt oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Zwölfter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.

§. 169. Wer ein Kind unterzieht oder vorsätzlich verwechset, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines Anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Handlung in gewinnlütlicher Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 170. Wer bei Eingehung einer Ehe dem anderen Theile ein gesetzliches Ehehinderniß arglistig verschweigt, oder wer den anderen Theil zur Eheschließung arglistig mittelst einer solchen Täuschung verleitet, welche den Beträugten berechtigt, die Gültigkeit der Ehe anzusehen,

wird, wenn aus einem dieser Grilude die Ehe aufgelöst worden ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des getäuschten Theils ein.

Dreizehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

§. 171. Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheirathet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist.

§. 172. Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 173. Der Beischlaf zwischen Verwandten auf und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Verwandte und Verschwägerte absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

§. 174. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1. Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;
2. Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;
3. Beamte, Aerzte oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hilflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniß oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 175. Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniß zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 176. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt,
2. eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geistesranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlaffe mißbraucht, oder
3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.

§. 177. Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlaffe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.

§. 178. Ist durch eine der in den §§. 176 und 177 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Eines Antrages auf Verfolgung bedarf es nicht.

§. 179. Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorpiegelt oder einen anderen Irrthum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 180. Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelerei mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 181. Die Kuppelerei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1. um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind, oder
2. der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältniß von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 182. Wer ein unbefohltes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlaffe verführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.

§. 183. Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Vergerüß giebt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 184. Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder ausschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Vierzehnter Abschnitt.

Beleidigung.

§. 185. Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn die Beleidigung mittels einer Thätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 186. Wer in Beziehung auf einen Anderen eine Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist, wegen Beleidigung mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 187. Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und, wenn die Verleumdung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängniß ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

§. 188. In den Fällen der §§. 186 und 187 kann auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegenden Buße bis zum Betrage von zweitausend Thalern erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

§. 189. Wer das Andenken eines Verstorbenen dadurch beschimpft, daß er wider dessen Wissen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben bei seinen Lebzeiten verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet gewesen wäre, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern, der Kinder oder des Ehegatten des Verstorbenen ein.

§. 190. Ist die behauptete oder verbreitete Thatsache eine strafbare Handlung, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung rechtskräftig verurtheilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung vor der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist.

§. 191. Ist wegen der strafbaren Handlung zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens bei der Behörde Anzeige gemacht, so ist bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfindet, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung inne zu halten.

§. 192. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsache schließt die Bestrafung nach Vorschrift des §. 185 nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§. 193. Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ungleichen Aeußerungen, welche zur Ausföhrung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§. 194. Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils und bei der Verfolgung im Wege der Privatklage oder Privatanklage bis zum Anfange der Vollstreckung des Urtheils zurückgenommen werden.

§. 195. Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten, als deren Ehemänner und Väter das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

§. 196. Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf, begangen ist, so haben außer den unmittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

§. 197. Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Beleidigung gegen eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats, oder gegen eine andere politische Körperschaft begangen worden ist. Dieselbe darf jedoch nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft verfolgt werden.

§. 198. Ist bei wechselseitigen Beleidigungen von einem Theile auf Bestrafung angefragt worden, so ist der andere Theil bei Verlust seines Rechts verpflichtet, den Antrag auf Bestrafung spätestens vor Schluß der Verhandlung in erster Instanz zu stellen, hierzu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkte die dreimonatliche Frist bereits abgelaufen ist.

§. 199. Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären.

§. 200. Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verjüngende Theil des Urtheils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift bekannt zu machen.

Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu erteilen.

Fünftehnter Abschnitt.

Zweikampf.

§. 201. Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 202. Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfs erhellt.

§. 203. Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 204. Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben.

§. 205. Der Zweikampf wird mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 206. Wer seinen Gegner im Zweikampf tödtet, wird mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von Beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter drei Jahren bestraft.

§. 207. Ist eine Tödtung oder Körperverletzung mittelst vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfs bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwickelt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

§. 208. Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwickelte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über zehn Jahre erhöht werden.

§. 209. Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten, sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos.

§. 210. Wer einen Anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Sechszehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§. 211. Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.

§. 212. Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlags mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§. 213. War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugesügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 214. Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausföhrung derselben entgegenstehendes Hinderniß zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 215. Der Todtschlag an einem Verwandten aufsteigender Linie wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 216. Ist Jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zur Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 217. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

§. 218. Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§. 219. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§. 220. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 221. Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person ansetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht, oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgelegten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

§. 222. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Unachtsamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniß erhöht werden.

Siebenzehnter Abschnitt.

Körperverletzung.

§. 223. Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Monat zu erkennen.

§. 224. Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entsetzt wird oder in Siedthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

§. 225. War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§. 226. Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 227. Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von Mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§. 224) verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe theilhaftig hat, schon wegen dieser Theilnehmung mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammenreffen verursacht haben, so ist jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 228. Sind milbernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen der §§. 224 und 227, Absatz 2 auf Gefängniß nicht unter Einem Monat und im Falle des §. 226 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

Diese Ermäßigung der Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen ist.

§. 229. Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

§. 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Unachtsamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniß erhöht werden.

§. 231. In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegenden Buße bis zum Betrage von zweitausend Thalern erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Für diese Buße haften die zu derselben Beurtheilten als Gesamtschuldner.

§. 232. Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§. 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amtes-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

Die in den §§. 195, 196 und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 233. Wenn leichte Körperverletzungen mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter für beide Angeeschuldigte, oder für einen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen.

Achtzehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

§. 234. Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage anzusehen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus bestraft.

§. 235. Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern oder ihrem Vormunde entzieht, wird mit Gefängniß und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 236. Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 237. Wer eine minderjährige, unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes, entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 238. Hat der Entführer die Entführte geheirathet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für ungültig erklärt worden ist.

§. 239. Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß bestraft.

Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrne Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind milbernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrne Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen. Sind milbernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 240. Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 241. Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Nemzehnter Abschnitt.

Diebstahl und Unterschlagung.

§. 242. Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

- §. 243. Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn
1. aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
 2. aus einem Gebäude oder umschlossenen Räume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechen von Behältnissen gestohlen wird;
 3. der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Inneren befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;
 4. auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;
 5. der Dieb oder einer der Theilnehmer am Diebstahle bei Begehung der That Waffen bei sich führt;
 6. zu dem Diebstahle Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, oder
 7. der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welches sich der Thäter in diebischer Absicht eingeschlichen, oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird, auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind. Einem bewohnten Gebäude werden der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Raum und die in einem solchen befindlichen Gebäude jeder Art, sowie Schiffe, welche bewohnt werden, gleich geachtet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 244. Wer im Inlande als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Fehler bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (§. 242) begeht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§. 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§. 245. Die Bestimmungen des §. 244 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verübt oder ganz oder theilweise erlassen sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verübung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls zehn Jahre verlossen sind.

§. 246. Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 247. Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder solche Personen, in deren Vohn oder Kost er sich befindet, begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

§. 248. Neben der wegen Diebstahls oder Unterschlagung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der wegen Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Zwanzigster Abschnitt.

Raub und Erpressung.

§. 249. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 250. Auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Räuber oder einer der Theilnehmer am Raube bei Begehung der That Waffen bei sich führt;
2. zu dem Raube Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
3. der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einer Eisenbahn, einem öffentlichen Platze, auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird;
4. der Raub zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude (§. 243, Nr. 7) begangen wird, in welches sich der Thäter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls eingeschlichen oder sich gewaltsam Eingang verschafft oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, oder
5. der Räuber bereits einmal als Räuber oder gleich einem Räuber im Inlande bestraft worden ist. Die im §. 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§. 251. Mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus wird der Räuber bestraft, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod desselben verursacht worden ist.

§. 252. Wer, bei einem Diebstahle auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.

§. 253. Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen Anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, ist wegen Erpressung mit Gefängniß nicht unter Einem Monat zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.

§. 254. Wird die Erpressung durch Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder mit Verursachung einer Ueberschwemmung begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 255. Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Thäter gleich einem Räuber zu bestrafen.

§. 256. Neben der wegen Erpressung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der wegen Raubes oder Erpressung erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Einundzwanzigster Abschnitt.

Begünstigung und Fehlerei.

§. 257. Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wesentlich Beistand leistet, um denselben bei Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn er diesen Beistand seines Vortheils wegen leistet, mit Gefängniß zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter oder Theilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Die Begünstigung ist als Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung.

§. 258. Wer seines Vortheils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Fehler bestraft, wenn der Begünstigte

1. einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängniß,
2. einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Diese Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Fehler ein Angehöriger ist.

§. 259. Wer seines Vortheils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, oder zu deren Absage bei Anderen mitwirkt, wird als Fehler mit Gefängniß bestraft.

§. 260. Wer die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 261. Wer im Inlande wegen Hehlerei einmal und wegen darauf begangener Hehlerei zum zweiten Male bestraft worden ist, wird, wenn sich die abermals begangene Hehlerei auf einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen bezieht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Bezieht sich die Hehlerei auf eine andere strafbare Handlung, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein. Die in dem §. 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 262. Neben der wegen Hehlerei erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben jeder Verurtheilung wegen Hehlerei auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Zweimundzwanzigster Abschnitt.

Betrug und Untrene.

§. 263. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher, oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder gegen solche Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet, begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

§. 264. Wer im Inlande wegen Betruges einmal und wegen darauf begangenen Betruges zum zweiten Male bestraft worden ist, wird wegen abermals begangenen Betruges mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von fünfzig bis zu zweitausend Thalern bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher zugleich auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden kann.

Die in §. 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 265. Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuergefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von fünfzig bis zu zweitausend Thalern bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden kann.

§. 266. Wegen Untrene werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:

1. Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;
2. Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügen;
3. Feilbmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbesätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Brauer, Schauer, Stauer und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Wird die Untrene begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden.

Dreimundzwanzigster Abschnitt.

Urkundenfälschung.

§. 267. Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer

Läuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängniß bestraft.

§. 268. Eine Urkundenfälschung, welche in der Absicht begangen wird, sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird bestraft, wenn

1. die Urkunde eine Privaturkunde ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden kann;
2. die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben welchem auf Geldstrafe von fünfzig bis zu zweitausend Thalern erkannt werden kann;

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, welche bei der Fälschung einer Privaturkunde nicht unter Einer Woche, bei der Fälschung einer öffentlichen Urkunde nicht unter drei Monaten betragen soll. Neben der Gefängnißstrafe kann zugleich auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden.

§. 269. Der fälschlichen Aufertigung einer Urkunde wird es gleich geachtet, wenn Jemand einem mit der Unterschrift eines Anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen oder dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt giebt.

§. 270. Der Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn Jemand von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht.

§. 271. Wer vorsätzlich bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

§. 272. Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von fünfzig bis zu zweitausend Thalern erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden kann.

§. 273. Wer wissentlich von einer falschen Beurkundung der im §. 271 bezeichneten Art zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird nach Vorschrift jenes Paragraphen und, wenn die Absicht dahin gerichtet war, sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, nach Vorschrift des §. 272 bestraft.

§. 274. Mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden kann, wird bestraft, wer

1. eine Urkunde, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem Anderen Nachtheile zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, oder
2. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

§. 275. Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer

1. wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier, von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelten Briefcouverts Gebrauch macht,
2. meechtes Stempelpapier, meechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Kalender, Pässe, Zeitungen oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, imgleichen wer meechte Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder
3. echtes Stempelpapier, echte Stempelmarken, Stempelblankette, Stempelabdrücke, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden.

§. 276. Wer wissentlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken oder Formularen verwendetes Stempelpapier oder schon einmal verwendete Stempelmarken oder Stempelblankette, imgleichen Stempelabdrücke, welche zum Zeichen stattgebalter Versteuerung gebient haben, zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, wird, außer der Strafe, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern bestraft.

§. 277. Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbirte Medizinalperson oder imberrechtigt unter

dem Namen solcher Personen ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein deraartiges echtes Zeugniß verfälscht und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaftlichen Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 278. Aerzte und andere approbirte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 279. Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der in den §§. 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 280. Neben einer nach Vorschrift der §§. 267, 274, 275, 277 bis 279 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vierundzwanzigster Abschnitt.

Bankerott.

§. 281. Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen betrügerischen Bankerotts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie, in der Absicht ihre Gläubiger zu benachtheiligen,

1. Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben,
2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erbiichtet sind,
3. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
4. ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 282. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. im Interesse eines Kaufmanns, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder
2. im Interesse eines Kaufmanns, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder, um sich oder einem Anderen Vermögensvorteil zu verschaffen, erbiichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldstrafe bis zu zweitausend Thalern ein.

§. 283. Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen einfachen Bankerotts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie

1. durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summe verbraucht haben oder schuldig geworden sind,
2. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren, oder
3. es unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Fünfundzwanzigster Abschnitt.

Estrafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

§. 284. Wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von Einhundert bis zu zweitausend Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, so ist die Landespolizeibehörde besugt, denselben aus dem Bundesgebiete zu verweisen.

§. 285. Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsorts, welcher Glücksspiele dafelbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Thalern bestraft.

§. 286. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern bestraft.

Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Auspiegelungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

§. 287. Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet oder wissenschaftlich bergleichen fälschlich

bezeichnete Waaren in Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe von funfzig bis zu Eintausend Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Angehörige eines fremden Staats gerichtet ist, in welchem nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen die Gegenseitigkeit verbilligt ist.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma mit so geringen Abänderungen wiedergegeben wird, daß die letzteren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

§. 288. Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert oder bei Seite schafft, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Gläubigers ein.

§. 289. Wer seine eigene bewegliche Sache oder eine fremde bewegliche Sache zu Gunsten des Eigentümers derselben, dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Die Bestimmungen des §. 247, Absatz 2 und 3, finden auch hier Anwendung.

§. 290. Oeffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden kann, bestraft.

§. 291. Wer die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Munition, oder wer Weisungeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen sich widerrechtlich weignert, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

§. 292. Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 293. Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder, wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird.

§. 294. Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 295. Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 296. Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 297. Ein Reisender oder Schiffsmann, welcher ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen ein Schiffer, welcher ohne Vorwissen des Rhebers Gegenstände an Bord nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, indem sie die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können, wird mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 298. Ein Schiffsmann, welcher mit der Feuer entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird, ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 299. Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnisaufnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 300. Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Vertheidiger in Straf sachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren,

die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 301. Wer in gewinnstüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Empfangsbekanntnisse, Bürgschaftsinstrumente oder eine andere, eine Verpflichtung enthaltende Urkunde ausstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsverprechen ertheilen läßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 302. Wer in gewinnstüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Bethenerungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen, auf Gewährung geldwerther Sachen gerichteten Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäfte versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher sich eine Forderung, von der er weiß, daß deren Berichtigung ein Minderjähriger in der vorbezeichneten Weise versprochen hat, abtreten läßt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Sechszwanzigster Abschnitt.

Sachbeschädigung.

§. 303. Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 304. Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 305. Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Siebenundzwanzigster Abschnitt.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§. 306. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt

1. ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude,
2. ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder
3. eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.

§. 307. Die Brandstiftung (§. 306) wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, wenn

1. der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeit sich befand,
2. die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen, oder
3. der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

§. 308. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke,

Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigenthum sind, oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im §. 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutheilen.

Sind mitbernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 309. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 310. Hat der Thäter den Brand, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden war, wieder gelöscht, so tritt Straflosigkeit ein.

§. 311. Die gänzliche oder theilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver und anderen explodirenden Stoffen ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu achten.

§. 312. Wer mit gemeiner Gefahr für Menschenleben vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 313. Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist jedoch die Absicht des Thäters nur auf Schutz seines Eigenthums gerichtet gewesen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

§. 314. Wer eine Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum durch Fahrlässigkeit herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 315. Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 316. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphen-Anstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.

§. 319. Wird einer der in den §§. 316 und 318 erwähnten Angestellten wegen einer der baselbst bezeichneten Handlungen vernommen, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

§. 320. Die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt, welche nicht sofort nach Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurtheilten bewirken, werden mit Geldstrafe bis zu Einem Jahre oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt worden ist, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, sowie denjenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war.

§. 321. Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schienen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

§. 322. Wer vorsätzlich ein zur Sicherung der Schifffahrt bestimmtes Feuerzeichen oder ein anderes zu diesem Zwecke aufgestelltes Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder ein solches Feuerzeichen auslöscht oder seiner Dienstpflicht zuwider nicht aufstellt, oder ein falsches Zeichen, welches geeignet ist, die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzulüdet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung die Strandung eines Schiffes verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 323. Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 324. Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 325. Neben der nach den Vorschriften der §§. 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 321 bis 324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 326. Ist eine der in den §§. 321 bis 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 327. Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 328. Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

§. 329. Wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bewillnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges, oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Veseitigung eines Nothstandes, vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zum Grunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zweckes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

§. 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst verfährt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Achtundzwanzigster Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

§. 331. Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 332. Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amtes- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.
§. 333. Wer einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amtes- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu fünfshundert Thalern erkannt werden.

§. 334. Ein Richter, Schiedsrichter, Geschworener oder Schöffe, welcher Geschenke oder andere Vortheile fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, um eine Rechtsache, deren Leitung oder Entscheidung ihm obliegt, zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Theilnehmers zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bestraft.

Derjenige, welcher einem Richter, Schiedsrichter, Geschworenen oder Schöffen zu dem vorbezeichneten Zwecke Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§. 335. In den Fällen der §§. 331 bis 334 ist im Urtheile das Empfangene oder der Werth desselben für dem Staate verfallen zu erklären.

§. 336. Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtsache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachtheile einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 337. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß eine Heirathsurkunde von dem Personenstandsbeamten aufgenommen sei, wird, wenn zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe die Aufnahme einer Heirathsurkunde erforderlich ist, mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 338. Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 339. Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In den Fällen der §§. 106, 107, 167 und 253 tritt die daselbst angeordnete Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben begangen ist.

§. 340. Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 341. Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer einer

Freiheitsentziehung verlängert, wird nach Vorschrift des §. 239, jedoch mindestens mit Gefängniß von drei Monaten bestraft.

§. 342. Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch (§. 123) begeht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

§. 343. Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 344. Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§. 345. Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnißstrafe oder Festungshaft bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern ein.

§. 346. Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

§. 347. Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern ein.

§. 348. Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht.

§. 349. Wird eine der im §. 348 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich auf Geldstrafe von fünfzig bis zu Eintausend Thalern zu erkennen.

§. 350. Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 351. Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Venteln oder Packeten der Gelbbinhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 352. Ein Beamter, Advokat, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 353. Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder in geringerem Betrage verschuldet, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz

oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

§. 354. Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Packete in anderen, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet oder ihm dabei wissentlich Hilfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 355. Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hilfe leisten, werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 356. Ein Advokat, Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtsache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Handelt derselbe im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachtheile seiner Partei, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 357. Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich gesehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

§. 358. Neben der nach Vorschrift der §§. 331, 339 bis 341, 352 bis 355 und 357 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 359. Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats, auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Dienst geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten oder Anwälte.

Nennundzwanzigster Abschnitt.

Übertretungen.

§. 360. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

1. wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht;
2. wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf aufsamlet;
3. wer als bewaffneter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert;
4. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde, Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach §. 149 dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabsolgt;
5. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen Anderen, als die Behörde verabsolgt;
6. wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach §. 149 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur

Anfertigung von solchen Drucksachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt;

7. wer unbefugt die Abbildung von Wappen eines Bundesfürsten zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern oder Etiketten gebraucht;
8. wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient;
9. wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;
10. wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte;
11. wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt;
12. wer als Pfanbleiher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
13. wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere kochhaft quält oder roh mißhandelt;
14. wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Plage oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält.

In den Fällen der Nummern 1, 2, 4, 5, 6 und 14 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Misse von Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen oder der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 361. Mit Haft wird bestraft:

1. wer, nachdem er unter Polizei-Aufsicht gestellt worden ist, den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;
2. wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaats verwiesen ist, ohne Erlaubniß zurückkehrt;
3. wer als Landstreicher unherzieht;
4. wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;
5. wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang bergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß;
6. eine Weißperson, welche, polizeilichen Anordnungen zuwider, gewerbsmäßig Unzucht treibt;
7. wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
8. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

§. 362. Die nach Vorschrift des §. 361, Nr. 3 bis 8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des §. 361, Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

§. 363. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens zu täuschen, Pässe, Militairabschiede, Wanderbilcher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbilcher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Fühlungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

§. 364. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankete oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im §. 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

§. 365. Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern bestraft.

Der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 366. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
3. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
4. wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
5. wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;
6. wer Hunde auf Menschen hakt;
7. wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;
8. wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise angießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können;
9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, ausstellt, hinlegt oder liegen läßt;
10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

§. 367. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

1. wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;
2. wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt;
3. wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt;
4. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explosivende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder anderen explosivenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung

- oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die beschaffen ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
6. wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzündend oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
 7. wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Schwaaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft;
 8. wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlagsen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuegewehren oder anderem Schießwerkzeuge schießt;
 9. wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;
 10. wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Schuß-, Stich- oder Hieb- oder eines anderen gefährlichen Instruments bedient;
 11. wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bössartige Thiere frei umherlaufen läßt, oder in Aufsehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;
 12. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverschützt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;
 13. wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche dem Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;
 14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen;
 15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ansführen läßt.

In den Fällen der Nummern 7 bis 9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Schwaaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlagsen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 368. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt;
2. wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt;
3. wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einem anderen Ort verlegt;
4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätte in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfängender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfängenden Sachen Feuer anzündet;
7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfängenden Sachen mit Feuegewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;
8. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;
9. wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Acker, oder über solche Acker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einsriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;
10. wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen,

zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betreten wird;

11. wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

§. 369. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

1. Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlüssel an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesizers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabsolgen;
2. Gewerbetreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehenes Maß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen;
3. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung des ungeeichten Maßes und Gewichtes, sowie der unrichtigen Waage zu erkennen.

§. 370. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpfählen verringert;
2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, plaggen oder Wälten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;
3. wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs Montirungs- oder Arturfsstücke kauft oder zum Pfande nimmt;
4. wer unberechtigt fischt oder krebst;
5. wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauch entwendet.

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos;

6. wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der Nr. 4, 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

Inhalt.

Einleitende Bestimmungen §§. 1— 12.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt. Strafen	§§. 13— 42.
Zweiter Abschnitt. Versuch	§§. 43— 46.
Dritter Abschnitt. Theilnahme	§§. 47— 50.
Vierter Abschnitt. Gründe, welche die Strafe aus-	
schließen oder mildern	§§. 51— 72.
Fünfter Abschnitt. Zusammentreffen mehrerer straf-	
barer Handlungen	§§. 73— 79.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt. Hochverrath und Landesverrath	§§. 80— 93.
Zweiter Abschnitt. Beleidigung des Landesherren	§§. 94— 97.
Dritter Abschnitt. Beleidigung von Bundesfürsten	§§. 98— 101.
Vierter Abschnitt. Feindliche Handlungen gegen fremde Staaten	§§. 102— 104.

Fünfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte	§§. 105—109.
Sechster Abschnitt. Widerstand gegen die Staatsgewalt	§§. 110—122.
Siebenter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung	§§. 123—145.
Achter Abschnitt. Münzverbrechen und Münzvergehen	§§. 146—152.
Neunter Abschnitt. Meineid	§§. 153—163.
Zehnter Abschnitt. Falsche Anschulldigung	§§. 164. 165.
Elfter Abschnitt. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen	§§. 166—168.
Zwölfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand	§§. 169. 170.
Dreizehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit	§§. 171—181.
Vierzehnter Abschnitt. Beleidigung	§§. 185—200.
Fünfzehnter Abschnitt. Zweikampf	§§. 201—210.
Sechszehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider das Leben	§§. 211—222.
Siebenzehnter Abschnitt. Körperverletzung	§§. 223—233.
Achtzehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit	§§. 234—241.
Neunzehnter Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung	§§. 242—248.
Zwanzigster Abschnitt. Raub und Erpressung	§§. 249—256.
Einundzwanzigster Abschnitt. Begünstigung und Hehlerei	§§. 257—262.
Zweiundzwanzigster Abschnitt. Betrug und Untreue	§§. 263—266.
Dreiundzwanzigster Abschnitt. Urkundenfälschung	§§. 267—280.
Vierundzwanzigster Abschnitt. Bankrott	§§. 281—283.
Fünfundzwanzigster Abschnitt. Strafbare Eigenmuth und Verletzung fremder Geheimnisse	§§. 284—302.
Sechsunzwanzigster Abschnitt. Sachbeschädigung	§§. 303—305.
Siebenundzwanzigster Abschnitt. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	§§. 306—330.
Achtundzwanzigster Abschnitt. Verbrechen und Vergehen im Amte	§§. 331—359.
Neunundzwanzigster Abschnitt. Uebertretungen	§§. 360—370.

G. v. 19. Mai 1871, betr. die Deklaration des §. 1 des G. v. 4. Juli 1868 (R.G.Bl. des Nordb. Bundes S. 415).

[R.G.Bl. 1871. S. 101. Nr. 639.]

Wir Wilhelm r. r. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die im §. 1 des G. v. 4. Juli 1868 (R.G.Bl. S. 415) bezeichneten Gesellschaften verlieren den Charakter von Genossenschaften im Sinne des gedachten Gesetzes dadurch nicht, daß ihnen die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht zu ihren Mitgliedern gehören, im Statute gestattet wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 19. Mai 1871.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

W i l h e l m.

Bekanntmachung v. 29. Mai 1871, betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln.

[R.G.Bl. 1871. S. 122. Nr. 619.]

Auf Grund der Bestimmung im §. 24 der Gewerbe-D. für den Nordb. Bund v. 21. Juni 1869 hat der Bundesrath nachstehende

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln

erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

§. 1. [Kesselwandungen.] Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerrohren und der Siederöhren dürfen nicht aus

Guß Eisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt 25 Centimeter, bei Kugelgestalt 30 Centimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerrohren, deren lichte Weite 10 Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

§. 2. [Feuerzüge.] Die um oder durch einen Dampfkessel gehen den Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens 10 Centimetern unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Bei Dampfschiffkesseln von 1 bis 2 Meter Breite muß der Abstand mindestens 15 Centimeter, bei solchen von größerer Breite mindestens 25 Centimeter betragen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

§. 3. [Speisung.] An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§. 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu Einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 5. [Wasserstandszeiger.] Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsgläse und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gefonbete Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens 60 Quadratcentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

§. 6. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

§. 7. [Wasserstandsmarke.] Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsgläse, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

§. 8. [Sicherheitsventil.] Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens Einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffkesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

§. 9. [Manometer.] An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffkesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtsbereich des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampf Räume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

§. 10. [Kesselmarke.] An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angebracht sein.

III. Prüfung der Dampfkessel.

§. 11. [Druckprobe.] Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Um-mantelung unter Verschluss sämtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck ge-prüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampf-spannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdruckes, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphären-Druck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen bringt.

§. 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebs-stätte ganz bloß gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylin-drischen und Siederkesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Blosslegung des Kessels bedarf es hier nicht.

§. 13. [Prüfungsmanometer.] Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Mano-meter festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

§. 14. [Aufstellungsort.] Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind und solche, bei welchen das Pro-duct aus der feuerberührenden Fläche in Quadratmetern und der Dampf-spannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht auf-gestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzu-lässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke ver-sehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so ein-gerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort ge-hemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederrohren von weniger als zehn Centi-meter Weite bestehen und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 15. [Kesselmauerung.] Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits in Be-triebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§. 1 und 2 nicht gefordert werden. Dagegen finden im Uebrigen die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung.

§. 17. Die Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind be-zugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestim-mungen zu entbinden.

§. 18. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem ander-weitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampfzylinder oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;

3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wosfern dieselben mit der Atmosphäre durch ein underschliefbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite verbunden sind.

§. 19. In Bezug auf die Kessel in Eisenbahn-Lokomotiven bleiben auch ferner noch die Bestimmungen des Bahnpolizei Regl. für Eisen-bahnen v. 3. Juni 1870 in Geltung.

Berlin, d. 29. Mai 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbriick.

Bekanntmachung v. 1. Juni 1871, betr. die Reichs-Hauptkasse.

[R.G.Bl. 1871. S. 126. Nr. 650.]

Die Generalkasse des Nordb. Bundes, welche gegenwärtig die Central-Kassengeschäfte für das Deutsche Reich wahrzunehmen hat, wird künftig die Benennung „Reichs-Hauptkasse“ führen.

Berlin, d. 1. Juni 1871.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

B. v. 7. Juni 1871, wegen Aufhebung der Verpflichtung zur un-entgeltlichen Hilfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen in der Provinz Schleswig-Holstein.

[G.S. 1871. S. 245. Nr. 7831.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen auf Grund des §. 5 der B., betr. die Einföhrung der Preuss. Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein, v. 28. April 1867 (G.S. 1867. S. 543 ff.), nach dem Antrage Unseres Staatsmin., was folgt:

Die nach dem §. 15 der Wege-Verordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein v. 1. März 1842 bei eintretendem Frost- und Schneewetter vorgeschriebene Hilfsleistung beim Anfeisen und Schnee-schaufeln, insofern sie sich auf Chausseen bezieht, soll künftig nicht mehr unentgeltlich gefordert, sondern dafür in gleicher Weise, wie dieses durch die B. v. 6. Jan. 1849 (G.S. 1869, S. 80) für die älteren Provinzen der Monarchie bestimmt ist, der am betreffenden Orte zu der Zeit ge-wöhnliche Tagelohn aus der Chausseebaukasse gezahlt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei-gedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 7. Juni 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Roon. Gr. v. Spenplig. v. Mühlcr. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

G. v. 7. Juni 1871, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken zc. herbeigeföhrten Tödtungen und Körperverletzungen.

[R.G.Bl. 1871. S. 207. Nr. 652.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebs-Unternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist.

§. 2. Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberel (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Aus-föhrung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeföhrt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.

§. 3. Der Schadenersatz (§§. 1 und 2) ist zu leisten:

1. im Falle der Tödtung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerbigung, sowie des Vermögensnachtheils, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbs-unfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat. War der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes ver-pflichtet, einem Andern Unterhalt zu gewöhren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist;

2. im Fall einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheils, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.

§. 4. War der Getödtete oder Verletzte unter Mithilfeleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebs-Unternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der Letzteren an den Erbsberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mithilfeleistung des Betriebs-Unternehmers nicht unter einem Drittel der Gesamtleistung beträgt.

§. 5. Die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, die Anwendung der in den §§. 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittels Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 6. Das Gericht hat über die Wahrheit der tatsächlichen Behauptungen unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen nach freier Ueberzeugung zu entscheiden.

Die Vorschriften der Landesgesetze über den Beweis durch Eid, so wie über die Beweisraft öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Geständnisse bleiben unberührt.

Ob einer Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer tatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzulegen, sowie ob und inwieweit über die Höhe des Schadens eine beantragte Beweisaufnahme anzuordnen oder Sachverständige mit ihrem Gutachten zu hören, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

§. 7. Das Gericht hat unter Würdigung aller Umstände über die Höhe des Schadens, sowie darüber, ob, in welcher Art und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist, nach freiem Ermessen zu erkennen. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, wenn nicht beide Theile über die Abfindung in Kapital einverstanden sind, in der Regel eine Rente zuzubilligen.

Der Verpflichtete kann jederzeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind. Ebenso kann der Verletzte, sofern er den Anspruch auf Schadenersatz innerhalb der Verjährungsfrist (§. 8) geltend gemacht hat, jederzeit die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente fordern, wenn die Verhältnisse, welche für die Feststellung, Minderung oder Aufhebung der Rente maßgebend waren, wesentlich verändert sind.

Der Berechtigte kann auch nachträglich die Bestellung einer Sicherheit oder Erhöhung derselben fordern, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten inzwischen sich verschlechtert haben.

§. 8. Die Forderungen auf Schadenersatz (§§. 1. bis 3) verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§. 3 Nr. 1), beginnt die Verjährung mit dem Todestage. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen von denselben Zeitpunkten an, mit Ausschluß der Wiedereinsetzung.

§. 9. Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen außer den in diesem G. vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§. 1 und 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

Die Vorschriften der §§. 3, 4, 6 bis 8 finden auch in diesen Fällen Anwendung, jedoch unbeschadet derjenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatzanspruch gewähren.

§. 10. Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsachen, v. 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben werden auf diejenigen bürgerlichen Rechtsfreireigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder der in §. 9 erwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 7. Juni 1871.

(L. S.) Fürst v. Bismarck. Wilhelm.

G. v. 8. Juni 1871, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien.

[R.G.Bl. 1871. S. 210. Nr. 653.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Auslösung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittlung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden sollen (Inhaberpapiere mit Prämien), dürfen innerhalb des Deutschen Reichs nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaats oder des Reichs ausgegeben werden.

§. 2. Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, der Bestimmung im §. 1 zuwider, im Inlande ausgegeben sein möchten, imgleichen Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach dem 30. April 1871 im Auslande ausgegeben sind, dürfen weder weiter begeben, noch an den Börsen, noch an anderen zum Verkehr mit Werthpapieren bestimmten Versammlungsorten zum Gegenstande eines Geschäfts oder einer Geschäftsvermittlung gemacht werden.

§. 3. Dasselbe gilt vom 15. Juli 1871 ab von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, deren Ausgabe vor dem 1. Mai 1871 erfolgt ist, sofern dieselben nicht abgestempelt sind (§§. 4, 5).

§. 4. Die Schuldverschreibungen, deren Abstempelung erfolgen soll, müssen spätestens am 15. Juli 1871 zu diesem Zwecke eingereicht werden. Für die Abstempelung ist eine Gebühr zu entrichten, welche für eine Schuldverschreibung, deren Nominalbetrag den Werth von Einhundert Thalern nicht übersteigt . . . 5 Sgr. oder 17 1/2 Kr. S. W., für eine Schuldverschreibung, deren Nominalbetrag den Werth von Einhundert Thalern übersteigt . . . 10 " " 35 " " " beträgt.

Der Ertrag dieser Abstempelungsgebühr fließt zur Reichskasse.

§. 5. Der Bundesrath wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Instruktion erlassen und in derselben festsetzen, unter welchen Umständen ein gutgläubiger Inhaber, der aus entschuldigen Gründen die Einreichungsfrist veräußert hat, noch nachträglich Abstempelung seiner Schuldverschreibungen erlangen kann. Der Bundesrath wird ferner zur Berechnung der Stempel-Abgabe den Thalerwerth der fremden Valuten feststellen, auch die Behörden bestimmen, bei welchen die Einreichung zur Abstempelung (§. 4) zu erfolgen hat.

§. 6. Wer den Bestimmungen der §§. 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünften Theile des Nennwerthes der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Papiere gleichkommt, mindestens aber Einhundert Thaler betragen soll.

Mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten wird bestraft, wer ein im §. 2 oder §. 3 bezeichnetes Inhaberpapier mit Prämie öffentlich anklündigt, ausbietet oder empfiehlt, oder zur Feststellung eines Kurswertes notirt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 8. Juni 1871.

(L. S.) Fürst v. Bismarck. Wilhelm.

Allerh. Erl. v. 15. Juni 1871, betr. die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde.

[G.S. 1871. S. 290. Nr. 7843.]

In Wänderung Meiner Ordrer v. 16 April 1861 bestimme Ich auf Ihren Antrag zur anderweitigen Organisation der oberen Marinebehörden:

- 1. das Oberkommando der Marine als gesonderte Behörde bleibt aufgehoben;
2. die Funktionen des früheren Oberbefehlshabers und Oberkommandos der Marine gehen auf den Marineminister, resp. das Marineministerium über;
3. der Marineminister hat fortan die Geschäfte des Oberkommandos und der Verwaltung der Marine nach Maßgabe der Vorschriften des beiliegenden, von Mir genehmigten Regulativs zu leiten.
Diesen Meinen Erlaß haben Sie durch das Reichs Gesetzblatt und die G.S. zu veröffentlichen.

Berlin, d. 15. Juni 1871.

Fürst v. Bismarck. v. Noon. Wilhelm.

An den Reichskanzler und den Marineminister.

* * *

Regulativ,
betreffend

die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde.

Vom 15. Juni 1871.

Nachdem das Oberkommando der Marine in seinem bisherigen Bestande und Personale aufgelöst ist und dessen seitherige Funktionen durch Meine Order vom 15. Juni c. dem Marineminister, resp. dem Marineministerium übertragen sind, bestimme Ich, im Interesse der einheitlicheren Leitung der Marine-Angelegenheiten, über die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde, wie folgt:

1. Der Geschäftskreis des Marineministeriums umfaßt ohne Ausnahme alle Angelegenheiten, welche die Einrichtung, Erhaltung und Entwicklung, sowie die Verwendung der Reichsmarine betreffen. Die durch Meine Order vom 29. Juli 1870 provisorisch eingesetzte Kommando Abtheilung fungirt fortan nur als integrierender Theil des Marineministeriums, resp. als Organ des Marineministers.
2. Dem Marineminister wird neben den ihm als Verwaltungschef zustehenden Rechten und Pflichten, zu welchen namentlich die Regelung des Geschäftsganges innerhalb des Ministeriums und zwischen letzterem und den untergebenen Verwaltungsbehörden zu zählen ist, von jetzt ab auch die Ausübung aller dem bisherigen Oberkommando obgelegenen Dienstbefugnisse, einschließlic der höheren Militairgerichtsbarkeit und Disziplinarstrafgewalt, übertragen.
3. Unter dem Marineminister leitet der Präses die Geschäfte des Marineministeriums. Derselbe ist in allen Beziehungen der ständige Vertreter des Ministers und ist ihm das gesammte Personal des Marineministeriums untergeben, sowie sämtliche Personen und Behörden der Marineverwaltung. Derselbe ist mitverantwortlich für eine geregelte, einheitliche und sachgemäße Behandlung der Geschäfte der gesammten Marineverwaltung. Er entscheidet und unterzeichnet selbständig in allen den Angelegenheiten, in denen der Minister sich die Entscheidung nicht vorbehalten hat.
Dem Präses steht die Disziplinarstrafgewalt eines Divisions-Kommandeurs zu und verbleibt derselbe auch, Behufs gelegentlicher Vertretung des Ministers in Behinderungsfällen, im Besitze der ihm verliehenen höheren Gerichtsbarkeit.
4. Alle Verfügungen und Befehle in Kommando-Angelegenheiten, welche nicht von Mir ausgehen, werden fortan unter der Firma des Marineministers oder in dessen Vertretung „für den Marineminister,“ durch den Präses erlassen.
5. Die in Personal-Angelegenheiten bisher vom Oberkommando der Marine ausgegangenen Immediat-Eingaben werden Mir für die Folge, auf Grund der von dem Präses gemachten bezüglichen Vorschläge, durch den Minister eingereicht. Sie gelangen nach Meiner Entscheidung durch den Marineminister an das Marineministerium zur Verkündigung und Ausführung zurück.
6. Diejenigen Verwaltungsvorschriften und Verfügungen des Marineministers, welche bisher durch Vermittelung des Oberkommandos der Marine an die Stationskommandos, an die Geschwader oder Schiffskommandos gelangten, werden fortan direkt durch den Marineminister oder das Marineministerium an die genannten Kommandos, die Marine-Intendantur und die Lokalverwaltungen erlassen.
7. Behufs der Kontrolle über die Ausführung Meiner Befehle und der in Meinem Namen und Auftrage erlassenen reglementarischen Ministerialvorschriften, werden die verschiedenen Marinetheile regelmäßigen Inspektionen unterworfen, die in Meinem Namen durch den General-Inspektor der Marine, oder im Auftrage des Marineministers durch den damit betrauten älteren Seeoffizier vorzunehmen sind. — Ueber das Resultat der Inspektionen hat Mir der General-Inspektor direkt zu berichten. Derselbe wird sich dabei darauf zu beschränken haben, zu prüfen, ob und in wie weit die für die Flotte und die verschiedenen Marinetheile und Etablissemens erlassenen organischen und reglementarischen Vorschriften zur gehobenen Ausführung gelangt sind. Demzufolge ist der General-Inspektor durch das Marineministerium in laufender Kenntniß von allen organischen Einrichtungen und Bestimmungen zu erhalten, die für die Marine erlassen werden.
8. In allen den Fällen, in denen der Minister zur Lösung schwieriger Fragen organisatorischer und technischer Natur des Beirathes erfahrener Seeoffiziere und sachverständiger Techniker, die dem Ma-

rineministerium nicht angehören, zu bedürfen glaubt, hat er, wie bisher, das Recht, den Admiralitätsrath zu berufen und solchen die betreffenden Fragen zur Begutachtung vorzulegen. — Der General-Inspektor der Marine ist ständiges Mitglied des Admiralitätsrathes. Außerdem besteht derselbe, unter Vorsitz des Ministers, aus den von diesem bezeichneten Mitgliedern des Marineministeriums und den von ihm dazu berufenen Seeoffizieren, Beamten und Technikern. — Ueber die stattfindenden Beratungen wird ein Protokoll geführt, welches von allen Theilnehmern zu unterzeichnen und zu den Akten des Marineministeriums zu nehmen ist.

9. Die Marine-Intendantur behält ihre bisherige Stellung zum Marineministerium; der Intendant funktionslos gegebenen Falles als Referent des Marineministers in dessen Eigenschaft als Oberbefehlshaber der Marine.
10. Alle diesem Regulativ entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, d. 15. Juni 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Roon.

Bekanntmachung v. 19. Juni 1871, betr. die Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes v. 8. Juni 1871 über die Inhaberpapiere mit Prämien.

[R.G.Bl. 1871. S. 255. Nr. 665.]

Nach §. 3 des Gesetzes, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, vom 8. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 210) bedürfen ausländische Inhaberpapiere mit Prämien, um vom 15. Juli 1871 ab im inländischen Verkehr noch zulässig zu sein, einer Abstempelung, zu welcher sie nach §. 4 a. a. O. spätestens am 15. Juli 1871 einzureichen sind.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen hat der Bundesrath auf Grund der Bestimmung im §. 5 a. a. O. folgende Vorschriften erlassen.

§. 1. Ausländische (außerdeutsche) Inhaberpapiere mit Prämien sind zum Zwecke der Abstempelung bei einer der in der Anlage A. verzeichneten Behörden so zeitig einzureichen, daß sie spätestens am 15. Juli d. J. in die Hände der Behörde gelangen.

Die zu den abzustempelnden Papieren etwa gehörigen Zinskupons und Talons sind nicht mit einzureichen. Werden sie dennoch beigelegt, so geschieht dies auf Gefahr des Einfenders.

§. 2. Den abzustempelnden Papieren ist ein Verzeichniß derselben in doppelter Ausfertigung beizufügen, welches folgende Angaben über die eingereichten Papiere enthalten muß:

1. Bezeichnung der Anleihe, zu welcher sie gehören;
2. Nominalwerth der Apoints;
3. Anzahl und
4. Gesamt-Nominalwerth der eingereichten Schuldverschreibungen jeder Gattung.

Dem Antragsteller bleibt überlassen, außerdem Serie und Nummer der Schuldverschreibung anzugeben.

Für die Einzeichnung des Betrages der für die Apoints jeder Gattung zu entrichtenden Stempelgebühr ist in diesem Verzeichniß ein Raum offen zu lassen.

Unter beiden Exemplaren des Verzeichnisses hat der Antragsteller seinen Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort genau anzugeben und nöthigenfalls auch seine Wohnung zu bezeichnen.

§. 3. Werden die abzustempelnden Papiere mit dem Verzeichniß in dem Bureau der Behörde überreicht, so ist sofort die Richtigkeit des Verzeichnisses zu prüfen und erforderlichenfalls in Gegenwart des Ueberbringers eine Verichtigung beider Exemplare desselben vorzunehmen. Kann die Abstempelung nicht unmittelbar vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer das eine der eingereichten Verzeichnisse quittirt zurückzugeben.

Bei Einsendungen, welche durch die Post eingehen, tritt sofort eine gleiche Prüfung ein. Stimmt die Zahl der eingegangenen Schuldverschreibungen jeder Gattung mit dem Verzeichniß nicht überein oder ist den Vorschriften der §§. 1 und 2 in sonstiger Beziehung nicht genügt, so gilt der Antrag auf Abstempelung als nicht gestellt und die Schuldverschreibungen werden ohne Weiteres mit der Post unter der Berthangabe, welche der Einfender bei der Uebersendung beklart hat, unfrankirt zurückgesandt. Mit den Betheiligten wegen Vervollständigung des Antrages in Korrespondenz zu treten, ist die Behörde nicht verpflichtet.

Anträge auf Abstempelung, die aus dem Anlande eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die mit ihnen etwa eingegangenen Schuldverschreibungen werden dem Einsender in der oben angegebenen Weise zurückgesandt.

§. 4. Sendungen von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, welche aus dem Gebiete des vormaligen Norddeutschen Bundes oder aus Süddeutschen an eine der in dem unter A. anliegenden Verzeichniß unter I. bezeichneten Oberpostkassen mit dem Antrage auf Abstempelung rechtzeitig eingehen, genießen, mit Ausschluß der Stadtpostsendungen, Freiheit von Porto und Affekuranzgebühr, wenn sie äußerlich mit dem Vermerk

„Inhaberpapiere mit Prämien zur Abstempelung“

versehen sind.

Sodern jedoch die Abstempelung wegen Ungeeignetheit der Papiere oder Unvollständigkeit des Antrages nicht erfolgen kann, wird das Porto und die Affekuranzgebühr, bei unfrankirter Rücksendung, durch Postvorschuß nachträglich eingezogen.

Unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen ist die Einbringung zur Abstempelung porto- und gebührenfrei, wenn sie von einem Orte in Bayern an eine Bayerische Abstempelungsstelle, aus einem Orte in Württemberg an die Württembergische Oberpostkasse erfolgt.

Sendungen an andere als die vorbezeichneten Behörden sind portopflichtig und müssen franko erfolgen.

§. 5. Bei der Feststellung der nach §. 4 des Gesetzes für die Abstempelung der Schuldverschreibungen zu entrichtenden Gebühr werden

375 Franken oder Lire,
150 Gulden Oesterreichischer Währung,
143 Gulden Konventionsmünze,
175 Gulden Niederländisch,
100 Rubel Silber Russischer Währung

dem Werthe von 100 Thalern gleich geachtet. Hiernach beträgt für Inhaberpapiere mit Prämien, deren Nominalwerth einen der vorstehend bezeichneten Beträge nicht übersteigt, die Stempelgebühr 5 Groschen oder 17½ Kreuzer für jede Schuldverschreibung, für Inhaberpapiere mit Prämien von höherem Nominalwerthe 10 Groschen oder 35 Kreuzer für jede Schuldverschreibung.

§. 6. Wenn die zur Abstempelung eingereichten Inhaberpapiere mit Prämien einer der Anleihen angehören, welche in dem unter B. beigefügten Verzeichniß aufgeführt sind, so hat die Behörde die Abstempelung derselben ohne Weiteres unter Erhebung der in dem Verzeichniß angegebenen Stempelgebühr vorzunehmen.

Sollten ausländische Inhaberpapiere mit Prämien eingehen, die in dem Verzeichniß nicht aufgeführt sind, so darf die Abstempelung derselben nur erfolgen, wenn die, im Zweifelsfalle durch die vorgesetzte Behörde vorzunehmende, Prüfung ergibt, daß die vorgelegten Papiere ausländische Inhaberpapiere mit Prämien und vor dem 1. Mai 1871 ausgegeben sind. Die vor dem 1. Mai 1871 erfolgte Ausgabe muß erforderlichenfalls vom Einsender nachgewiesen werden.

§. 7. Die Abstempelung erfolgt durch Aufklebung einer Marke, welche den Betrag der nach §. 4 des Gesetzes v. 8. Juni d. J. beziehungsweise §. 5 dieser Vorschriften zu entrichtende Gebühr angiebt und durch Entwerthung derselben mittelst Aufdrückens des schwarzen, beziehungsweise farbigen Stempels (Dienststiegeles) der abstempelnden Behörde.

Die Aufklebung der Marke geschieht auf der Schauseite der Schuldverschreibung an einer Stelle, wo sie Theile des Textes derselben, insbesondere die Bezeichnung der Serie und der Nummer der Schuldverschreibung, nicht verdeckt. Der Stempel ist so aufzubrühen, daß sein Abdruck theilweise auf der Marke, theilweise auf der Schuldverschreibung selbst erscheint. Nur im Fall die Schauseite hinreichenden freien Raum nicht bieten sollte, erfolgt die Abstempelung auf der Rückseite.

Der Abstempelung unterliegt jede einzelne Schuldverschreibung. Finden sich auf einem Bogen mehrere Apoints, die sich zur selbstständigen Weiterbegebung von einander trennen lassen, so ist jedes einzelne Apoint unter Verwendung der entsprechenden Marke abzustempeln.

Bei der Abstempelung sind die zu diesem Zwecke angefertigten und den Abstempelungsbehörden überwiesenen Stempelmarken zu verwenden. Dieselben bilden ein längliches Viereck und enthalten im quillochirten Mittelfelde die Bezeichnung des Werthbetrages und als Umschrift oben die Worte: „Reichsgesetz vom 8. Juni 1871,“ unten die Worte: „Stempel für Prämienanleihen.“ Der Druck der auf 10 Groschen oder 35 Kreuzer lautenden ist roth, der auf 5 Groschen oder 17½ Kreuzer lautenden grün.

Abstempelungen, bei welchen eine Stempelmarke nicht verwendet worden ist, gelten als nicht erfolgt.

§. 8. Die eingereichten Papiere werden nach erfolgter Abstempelung dem Antragsteller (§. 2) gegen Erlegung der Stempelgebühr und Rückgabe des quittirten Verzeichnisses, sofern er solches empfangen hat, zurückgegeben.

Sind die Papiere durch Postsendung zur Abstempelung eingereicht, so erfolgt, sofern der Einsender nicht die Abholung vorbehalten hat, auch die Rücksendung durch die Post und wird die Stempelgebühr bei Rücksendung der Papiere im Wege des Postvorschlusses eingezogen.

Die Rücksendung der gemäß §. 4 unter portofreier Rubrik eingegangenen Papiere erfolgt nach deren Abstempelung ebenfalls unter portofreier Rubrik. Die Rücksendung der portopflichtig eingegangenen Papiere ist ebenfalls portopflichtig und erfolgt unfrankirt und wenn der Einsender nicht andere Bestimmung trifft, unter derselben Werthbestimmung, welche bei der Einbringung angegeben war.

§. 9. Inhaber von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, welche aus entschuldigen Gründen die Einreichungsfrist versäumt haben, können nachträglich zur Abstempelung ihrer Papiere, sofern dieselbe bis zum 15. Juli l. J. zulässig gewesen sein würde, zugelassen werden, wenn sie bis einschließlich den 31. Dezember l. J. einen dahin gehenden Antrag bei der obersten Landesfinanzbehörde des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, einreichen.

In dem Antrage sind die Ursachen darzulegen und nöthigenfalls zu bescheinigen, welche die Einhaltung der vorgeschriebenen Einreichungsfrist verhindert haben. Auch ist demselben ein den Bestimmungen des §. 2 entsprechendes Verzeichniß der abzustempelnden Papiere beizufügen.

Die oberste Landesfinanzbehörde entscheidet über die Zulässigkeit der nachträglichen Abstempelung nach freiem Ermessen, und bezeichnet die Behörde, an welche die Papiere zur Abstempelung mit dem vorschristsmäßigen Verzeichniß (§. 2) einzureichen sind.

§. 10. Das Reichskanzler-Amt wird ermächtigt, Ergänzungen der unter A. und B. anliegenden Verzeichnisse, die sich etwa als nothwendig ergeben sollten, vorzunehmen, auch nach Anhörung des Ausschusses für Rechnungswesen Ergänzungen zu vorstehenden Vorschriften zu erlassen.

Dasselbe entscheidet über etwaige Zweifel, die sich bei Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ergeben sollten.

Berlin, d. 19. Juni 1871.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:
Delbrück.

* * *

Anlage A.

Verzeichniß

der

Behörden, bei welchen ausländische Inhaberpapiere mit Prämien bis zum 15. Juli d. J. zur Abstempelung eingereicht werden können.

I. Im Gebiete der Reichspostverwaltung:

bei den Oberpostkassen zu Arnberg, Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Cassel, Coblenz, Cöln, Cöslin, Danzig, Darmstadt, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt a. M., Frankfurt a. S., Gumbinnen, Halle a. S., Hamburg, Hannover, Kiel, Königsberg i. Pr., Leipzig, Posen, Lübeck, Magdeburg, Marienwerder, Münster, Oldenburg, Osnabrück, Posen, Potsdam, Schwerin i. Mecklenb., Stettin, Trier;

außerdem:

II. In Preussen und zwar

a) in Berlin:

bei der Seehandlungs-Hauptkasse,
bei der Kasse der Preussischen Bank,
bei der Haupt-Stempelkasse und
bei dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände;

b) in den Provinzen:

bei dem Bankdirektorium zu Breslau;
bei den Komtoiren der Preussischen Bank zu Cöln,
Danzig, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster, Posen,
Stettin;
bei den Kommanditen der Preussischen Bank zu
Aachen, Altona, Bielefeld, Bromberg, Cassel, Coblenz,
Cöslin, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing,

Emden, Effen, Flensburg, Frankfurt a. D., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a. S., Hannover, Insterburg, Landsberg a. d. W., Liegnitz, Memel, Minden, Nordhausen, Osnabrück, Siegen, Stolp, Stralsund, Thorn und Tilsit;

endlich bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M.

III. In Bayern:

bei der Kreiskasse und dem Ober-Ausschlagamte von Oberbayern in München,

bei der Kreiskasse und dem Ober-Ausschlagamte von Schwaben und Neuburg in Augsburg,

bei der königlichen Hauptbank in Nürnberg und

bei den königlichen Filialbanken in Amberg, Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Hof, Ludwigshafen, Passau, Regensburg, Schweinfurt, Straubing, Würzburg.

IV. Im Königreich Sachsen:

bei der Finanz-Hauptkasse in Dresden, der Lotterie-Verwaltungskasse in Leipzig und dem Haupt-Steueramt in Chemnitz.

V. In Württemberg:

bei der Oberpostkasse und dem Kameralamte in Stuttgart, den Haupt-Zollämtern in Heilbronn und Ulm und den Kameral- und Haupt-Steuerämtern in Reutlingen, Tübingen und Heidenheim.

VI. In Baden:

bei der Münzverwaltung in Karlsruhe.

VII. In Braunschweig:

bei der Haupt-Finanzkasse in Braunschweig.

VIII. In Anhalt:

bei der Landes-Hauptkasse in Dessau.

IX. In Schaumburg-Lippe:

bei der Landeskasse in Bückeburg.

X. In Hamburg:

bei dem Stempelfomtoir in Hamburg.

Anlage B.

Verzeichniß.

Bemerkung. Sollten Schuldverschreibungen der nachstehend verzeichneten Anleihen vorkommen, welche aus zwei oder mehreren kleineren auf demselben Bogen vereinigten, aber von einander trennbaren Apoints bestehen, so findet die Bestimmung im §. 7 Absatz 3 Anwendung, auch wenn das Vorhandensein solcher kleineren Apoints in dem Verzeichnisse nicht vermerkt steht.

Laufende №	Bezeichnung der Anleihe.	Jahr der Veräußerung.	Nominalbetrag der Apoints.	Prozentfuß des letzten Zinses.		Stempelgebühr.
				Großden.	Kreuzer.	
I. Belgien.						
1.	Kommunal-Kredit-Anleihe . .	1861	100 Fr.	3	5	17 1/2
2.	" " " " " "	1868	100 "	3	5	17 1/2
3.	Brüssel, Städtische Anleihe	1853	100 "	3	5	17 1/2
4.	" " " " " "	1856	100 "	3	5	17 1/2
5.	" " " " " "	1862	100 "	3	5	17 1/2
6.	" " " " " "	1867	100 "	3	5	17 1/2
7.	Antwerpen, " " " "	1859	100 "	3	5	17 1/2
8.	" " " " " "	1867	100 "	3	5	17 1/2
9.	Lüttich, " " " "	1853	80 "	2 1/2	5	17 1/2
10.	" " " " " "	1860	100 "	3	5	17 1/2
11.	" " " " " "	1868	100 "	3	5	17 1/2
12.	Gent, " " " "	1868	100 "	3	5	17 1/2
13.	Ostende, " " " "	1858	25 "	—	5	17 1/2

Laufende №	Bezeichnung der Anleihe.	Jahr der Veräußerung.	Nominalbetrag der Apoints.	Prozentfuß des letzten Zinses.		Stempelgebühr.
				Großden.	Kreuzer.	
II. Frankreich.						
14.	Paris, Städtische Anleihe	1852	1000 Fr.	5	10	35
15.	" " " " " "	1855	500 "	3	10	35
16.	" " " " " "	1860	500 "	3	10	35
17.	" " " " " "	1865	500 "	4	10	35
18.	" " " " " "	1869	400 "	3	10	35
19.	Bordeaux, " " " "	1863	100 "	3	5	17 1/2
20.	Lille, " " " "	1860	100 "	3	5	17 1/2
21.	" " " " " "	1863	100 "	3	5	17 1/2
22.	" " " " " "	1868	100 "	3	5	17 1/2
23.	Nonbaix und Comcoing, Städtische Anleihe,	1860	50 "	—	5	17 1/2
24.	Anleihe des (Crédit foncier de France	1861	500 "	3	10	35
25.	Suez-Kanal-Loose	1868	500 "	5	10	35
III. Italien.						
26.	Sarbinische Staatsanleihe . .	1850	1000 Lire	4	10	35
27.	Staats-Prämienanleihe . . .	1866	100 "	5	5	17 1/2
28.	Florenz, Städtische Anleihe	1868	250 Fr.	4	5	17 1/2
29.	Neapel, " " " "	1868	150 "	4 2/3	5	17 1/2
30.	Mailand, " " " "	1861	45 Lire	—	5	17 1/2
31.	" " " " " "	1866	10 "	—	5	17 1/2
32.	Venedig, " " " "	1869	30 "	—	5	17 1/2
33.	Genua, " " " "	1870	150 "	—	5	17 1/2
34.	Bari, " " " "	1869	100 "	—	5	17 1/2
35.	Reggio, Anleihe der Stadt und Provinz	1871	120 Fr.	3 1/2	5	17 1/2
36.	Lecco, Provinzialanleihe . . .	1867	10 "	—	5	17 1/2
37.	Barletta, Städtische Anleihe	1870	100 "	—	5	17 1/2
IV. Niederlande.						
38.	Rotterdam, Städtische Anleihe	1868	100 Fl. Holl.	3	5	17 1/2
39.	Prämien-Antheilscheine der Stuhlfabrikanten = Raab-Graatzer Eisenbahn-Anleihe	1871	100 Thlr.	4	5	17 1/2
40.	Niederländische Kommunal-Kredit-Anleihe	1871	100 Fl. Holl.	3	5	17 1/2
V. Oesterreich u. Ungarn.						
41.	Staatsanleihe (1854er Loose)	1854	250 Fl. R.-M.	4	10	35
42.	" (1860er Loose)	1860	{ 1000 = De.W. } 500 " " " 100 " " "	5	10	35
43.	Donau-Regulirungs-Anleihe	1870	100 " " "	5	5	17 1/2
44.	Staatsanleihe	1839	250 = R.-M.	—	10	35
45.	" (1864er Loose)	1864	{ 100 = De.W. } 50 " " "	—	5	17 1/2
46.	Ungarische Anleihe	1870	100 " " "	—	5	17 1/2
47.	Mailand = Como = Eisenbahn-Anleihe	1847	14 = R.-M.	—	5	17 1/2
48.	Triest, Städtische Anleihe . .	1855	100 " " "	4 1/2	5	17 1/2
49.	" " " " " "	1860	50 = De.W.	4	5	17 1/2
50.	Anleihe der ersten kaiserlich königlich privileg. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft	1857	100 = R.-M.	1	5	17 1/2
51.	Ofen, Städtische Anleihe	1859	40 = De.W.	—	5	17 1/2
52.	Stanislaw, " " " "	1869	20 " " "	—	5	17 1/2
53.	Oesterreichische Kreditanstalt-Eisenbahn-Anleihe	1858	100 " " "	—	5	17 1/2
54.	Kaiserlich königliche Hospitalfonds-Dudolph-Stiftungs-Anleihe	1864	10 " " "	—	5	17 1/2
55.	Clary (Fürstliche) Anleihe . .	1856	40 = R.-M.	—	5	17 1/2
56.	St Genois b' Aneaucourt (Gräfliche) Anleihe	1855	40 " " "	—	5	17 1/2

Laufende Nr.	Bezeichnung der Anleihe.	Jahr der Veranschlagung.	Nominalbetrag der Anpoin's.	Procentia's des letzten Jahres.		Stempel-gefuhr.
				Großsch.	Kleiner.	
57.	Reglewich- (Gräfliche) Anleihe	1847	10 Fl. R.-M.	—	5	17 1/2
58.	Palfsy- (Fürstliche) Anleihe.	1855	40 " "	—	5	17 1/2
59.	Salin-Weifferscheidt- (Fürstliche) Anleihe	1855	40 " "	—	5	17 1/2
60.	Walstein-Warttemberg- (Gräfliche) Anleihe	1847	20 " "	—	5	17 1/2
61.	Windischgrätz- (Fürstliche) Anleihe	1846	20 " "	—	5	17 1/2
VI. Rumänien.						
62.	Bukarest, Städtische Anleihe	1869	20 Fr.	—	5	17 1/2
VII. Rußland.						
63.	Rußische, erste Staats-Prämienanleihe	1864	100 Rub. S.	5	5	17 1/2
64.	Rußische, zweite Staats-Prämienanleihe	1866	100 Rub. S.	5	5	17 1/2
65.	Anleihe des Großherzogthums Finnland (Finnische Loose)	1868	10 Thlr.	—	5	17 1/2
VIII. Schweden.						
66.	Staats-Eisenbahn-Anleihe (Schwedische 10 Thalerloose)	1860	10 Thlr.	—	5	17 1/2
IX. Schweiz.						
67.	Kanton Freiburg, Anleihe	1860	15 Fr.	—	5	17 1/2
68.	Neuf-Châtel, Städt. Anleihe	1857	10 " "	—	5	17 1/2
X. Spanien.						
69.	Madrid, Städtische Anleihe	1869	100 Fr.	3	5	17 1/2
XI. Türkei.						
70.	Ottomanische Prämienanleihe	1870	400 Fr.	3	10	35

Bekanntmachung v. 23. Juni 1871, zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Wechselstempelsteuer.

[R.G.Bl. 1871. S. 267. Nr. 668.]

Nachdem der Bundesrath die von ihm zur Ausführung des G., betr. die Wechselstempelsteuer im Norbb. Bunde, v. 10. Juni 1869 gefaßten, durch die Bekanntmachung v. 13. Dez. 1869 (R.G.Bl. S. 691) veröffentlichten Beschlüsse in Folge der Erklärung dieses Gesetzes zum Reichsgesetze ergänzt hat, werden diese Beschlüsse mit den Ergänzungen nachstehend bekannt gemacht.

I. Zu §. 3 des Gesetzes.

Behufs der Umrechnung der in einer anderen als der Thalerwährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelabgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt und allgemein im ganzen Bundesgebiete bei der Berechnung des Wechselstempels zum Grunde zu legen:

	Mittel.	Gr.
Süddeutsche und Niederländische Währung	7 Gulden	= 4 —
Bremer Louis'd'or Thaler	10 Thaler Gold	= 11 —
Hamburger Mark Banco	2 Mark	= 1 —
Pfund Sterling	100 Pfund	= 675 —
Franks oder Lire	300 Frks. oder Lire	= 80 —
Oesterreichische Währung	150 Gulden	= 85 —
desgleichen	1 Gulden (effektiv)	= 2/3 —
Russische Währung	100 Rubel Silber	= 85 —
desgleichen	1 Rub. Silb. (effektiv)	= 1 2

	Mittel.	Gr.
Nordamerikanische Währung	1 Dollar	= 1 —
desgleichen	1 Dollar (effektiv)	= 1 12 1/2
Dänische Währung	100 Thaler R. M.	= 75 —
Schwedische Währung	1000 Thaler R. M.	= 375 —
Finnische Währung	1000 Mark	= 269 —
Spanische Währung	8 Pesos fuertes de 20 reales de Vellon	= 11 —
Portugiesische Währung	1 Milreis	= 1 1/2 —

II. Zu §. 13, Nr. 2 des Gesetzes.

Zu Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§. 21 des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanko-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

Wird die Breite der Rückseite durch die aufgeklebten Marken nicht ausgefüllt, so ist der zur Seite oder zu beiden Seiten der letzteren bleibende leere Raum in der Höhe der Marke dergestalt zu durchkreuzen, daß zu einem Indossamente oder sonstigen Vermerke neben der Marke kein Raum bleibt.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Wohnortes und des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet und das Datum der Verwendung (in Ziffern) mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Majur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B.:

H. 7./1. 70, statt: Hamburg, 7. Januar 1870, E. F. M. statt: Ernst Friedrich Molzenhaner, oder N. B. B.: statt Norddeutsche Vereinsbank)

Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

Enthält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Wohnortes und Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§. 14 des Gesetzes).

III. Zu §. 24, Nr. 1 des Gesetzes.

Die nachstehend je unter einer Nummer aufgeführten Plätze werden insofern als ein Platz betrachtet, daß die an dem einen ausgestellten und an dem anderen zahlbaren Anweisungen in Bezug auf die Wechselstempelabgabe als Platzanweisungen zu betrachten sind:

1. Hamburg und Altona,
2. Magdeburg, Subenburg, Buckau und Neustadt,
3. Elberfeld und Barmen,
4. Nachen und Birtscheld,
4. Frankfurt a. M. und Bockenheim,
6. Saarbrücken und St. Johann,
7. Ernsththal und Hohenstein,
8. Annaberg und Buchholz,
9. Bremerhafen und Geestmünde,
10. Stuttgart und Cannstadt,
11. Ulm und Neu-Ulm,
12. Mannheim und Ludwigshafen,
13. Regensburg und Stabiamhof,
14. Nürnberg und Fürth,
15. Mainz und Castel.

IV. Zu §. 26 des Gesetzes.

Diejenigen, welche in Bayern von der Wechselstempelsteuer auf Grund lästiger Privatrechtstitel befreit und nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 26 des Gesetzes Erstattung der von ihnen fortan entrichteten Wechselstempelbeträge aus der Bundeskasse in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, haben zuerst bis zum 15. Oktober d. J. und ferner für jedes Vierteljahr bis zur Mitte des darauf folgenden Monats eine Nachweisung der in den verflossenen drei Monaten von ihnen entrichteten Wechselstempelbeträge, deren Erstattung begehrt wird, dem Reichskanzler's Amte einzureichen. Die Nachweisung muß ein spezielles Verzeichniß der zu erstattenden Abgabebeträge, eine genaue Bezeichnung der Wechsel, wofür dieselben entrichtet sind, und die Angabe der Eigenschaft, in welcher der Antragsteller an dem Umlaufe derselben im Bundesgebiete Theil genommen hat, sowie die Versicherung enthalten, daß der Antragsteller die Erstattung des Stempelbetrages von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von Kommitenten nicht zu fordern habe.

Es wird vorbehalten, nach Bewandniß der Umstände andere Fristen zur Vorlegung der periodischen Nachweisungen zu bestimmen.

Der Antragsteller bleibt verpflichtet, jede weitere zur Prüfung und Justifizierung der in die Nachweisung aufgenommenen Beträge erforderliche Auskunft dem Bundesrathe oder den von demselben beauftragten Behörden oder Beamten zu erteilen.

Bei Einreichung der ersten Nachweisung ist zugleich der Anspruch auf Entschädigung selbst durch Angabe des lästigen Privatrechtstitels, worauf die bisherige subjektive Befreiung von der Wechselstempelsteuer beruht, unter Vorlegung der Beweismittel zu begründen.

Berlin, d. 23. Juni 1871.

Das Reichskanzler.
In Vertretung:
Desbrück.

6. v. 27. Juni 1871, betr. die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen.

[R.G.Bl. 1871. S. 275. Nr. 671.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Für die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie für die Bewilligungen an die Hinterbliebenen solcher Personen gelten die nachfolgenden Vorschriften.

Erster Theil.

Offiziere und im Offizierange stehende Militärärzte.

A. Im Reichsheere. Anspruch auf Pension.

§. 2. Jeder Offizier und im Offizierange stehende Militärarzt, welcher sein Gehalt aus dem Militär-Etat bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden ist und deshalb verabschiedet wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer bei Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung erlittenen Verwundung oder sonstigen Beschädigung, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§. 3. Als Dienstbeschädigungen (§. 2) gelten:

- die bei Ausübung des aktiven Militärdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung,
- anderweite nachweisbar durch die Eigenthümlichkeiten des Militärdienstes, sowie durch epidemische oder endemische Krankheiten, welche an dem zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere durch die contagiöse Augenkrankheit hervorgerufene bleibende Störung der Gesundheit,

wenn durch sie — a. und b. — die Militärdienstfähigkeit sowohl für den Dienst im Felde, als auch in der Garnison aufgehoben wird.

Die Beantwortung der Frage, ob eine Dienstbeschädigung vorhanden, erfolgt durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 4. Der Anspruch auf Pension ist bei einer kürzeren als zehnjährigen Dienstzeit (§. 2) zuvörderst auf ein Jahr oder einige Jahre zu

beschränken, insofern die Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes nicht mit Sicherheit als eine bleibende angesehen werden kann. Mit der Wiederherstellung zur völligen Dienstfähigkeit erlischt die Berechtigung zur Pension.

Beruhet die Ursache der Invalidität jedoch in einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder äußerlichen Beschädigung, so findet die Gewährung der Pension stets auf Lebenszeit statt.

§. 5. Wird außer dem im §. 2 bezeichneten Falle ein Offizier oder im Offizierange stehender Militärarzt vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb verabschiedet oder zur Disposition gestellt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 6. Die Höhe der Pension wird bemessen nach der Dienstzeit und dem pensionsfähigen Diensteinkommen (§. 10) der mindestens während eines Dienstjahres innerhalb des Stats bekleideten Charge.

Tritt die Pensionirung in Folge von Dienstbeschädigung (§. 3) ein, so wird die Höhe der Pension nach der bei der eintretenden Pensionirung bekleideten Charge auch in dem Falle bemessen, wenn der Pensionair dieselbe noch kein volles Jahr bekleidet.

Die Beförderung über den Etat, die bloße Charaktererhöhung während des Dienstes oder beim Ausscheiden aus demselben, sowie die vorübergehende Verwendung in einer höher dotirten Stelle gewähren keinen höheren Pensionsanspruch.

§. 7. Wird ein Offizier oder ein im Offizierange stehender Militärarzt in einem militärischen Dienstverhältnis mit geringerem Dienst-einkommen, als er bisher etatsmäßig bezogen hat, verwendet, so wird bei seinem späteren Eintritt in den Ruhestand die Pension dennoch nach dem vorher bezogenen höheren Dienst-einkommen unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnet.

Soweit jedoch das früher bezogene höhere Dienst-einkommen aus Dienstzulagen (§. 10) bestand, wird die Pension nur, je nachdem es für den zu Pensionirenden vorteilhafter ist, nach dem früheren höheren Dienst-einkommen und der bis dahin zurückgelegten Dienstzeit oder nach dem zuletzt bezogenen Dienst-einkommen und der gesammten Dienstzeit berechnet.

§. 8. Die Offiziere und im Offizierange stehenden Militärärzte des Berufsanstandes erwerben den Anspruch auf eine Pension nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern lediglich durch eine im Militärdienst erlittene Verwundung oder Beschädigung (§§. 2 und 3).

Betrag der Pension.

§. 9. Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elstem Dienstjahre eintritt, $\frac{21}{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{80}$ des pensionsfähigen Dienst-einkommens.

Ueber den Betrag von $\frac{60}{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung der Pension nicht statt.

In dem im §. 2 erwähnten Falle der Invalidität durch Beschädigung bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit beträgt die Pension $\frac{21}{80}$ des pensionsfähigen Dienst-einkommens, in dem Falle des §. 5 höchstens $\frac{20}{80}$ desselben.

§. 10. Als pensionsfähiges Dienst-einkommen (§. 9) wird in Anrechnung gebracht:

- das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere oder, wo das wirklich bezogene etatsmäßige Gehalt niedriger ist, dieses letztere;
- der mittlere Stellen- beziehungsweise Chargen- (Personal-) Servis;
- für die Offiziere vom Brigade-Kommandeur einschließlich aufwärts die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen;
- für die Offiziere vom Hauptmann erster Klasse einschließlich abwärts eine Entschädigung für Bedienung;
- für die Premier- und Sekonde-Lieutenants der etatsmäßige Werth ihrer Berechtigung zur Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Offizierfische;
- für die unter e aufgeführten Chargen, sowie für die Hauptleute dritter Klasse der Werth ihrer Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung.

§. 11. In Fällen, wo das pensionsfähige Dienst-einkommen insgesamt mehr als 4000 Thaler beträgt, wird von dem überschüssenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

Ansprüche auf Pensionserhöhung und Betrag derselben.

§. 12. Jeder Offizier oder im Offizierange stehende Militärarzt, welcher nachweislich durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden ist, erhält eine Erhöhung der Pension:

- a) wenn dieselbe 550 Thaler und weniger beträgt, um 250 Thaler jährlich,
- b) wenn dieselbe zwischen 550 und 600 Thaler beträgt, auf 800 Thaler jährlich,
- c) wenn dieselbe zwischen 600 und 800 Thaler beträgt, um 200 Thaler jährlich,
- d) wenn dieselbe zwischen 800 und 900 Thaler beträgt, auf 1000 Thaler jährlich,
- e) wenn dieselbe 900 Thaler und mehr beträgt, um 100 Thaler jährlich.

§. 13. Jeder Offizier oder im Offiziersrange stehende Militärarzt, welcher nachweislich durch den aktiven Militärdienst, sei es im Krieg oder im Frieden, verstimmt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden ist, erhält neben der Pension und eintretenden Falls neben der nach §. 12 bestimmten Pensionserhöhung eine fernere Erhöhung der Pension um je 200 Thaler jährlich:

- a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges.
Die Erblindung eines Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet;
- b) bei dem Verluste der Sprache;
- c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu erachten ist.
Die Bewilligung dieser Erhöhung ist ferner zulässig:
- d) bei nachgewiesener außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit, die in wichtigen, gleich dem Verlust eines Gliedes sich äußernden Funktionsstörungen ihren Grund hat.

Die unter a. bis d. aufgeführten Pensionserhöhungen dürfen zusammen den Betrag von 400 Thalern nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußerliche Beschädigung herbeigeführt ist.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Pensionserhöhungen von beziehungsweise 200 Thalern und 400 Thalern jährlich werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen.

Ist die Gebrauchsunfähigkeit der unter c. bezeichneten Gliedmaßen oder die unter d. erwähnte Pflegebedürftigkeit als vorübergehend anzusehen, so wird die Pensionserhöhung nur auf die voraussichtliche Dauer des Schwächezustandes angewiesen.

§. 14. Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärärzte, welche als Invalide aus dem aktiven Dienste mit Pension ausgeschieden sind, erlangen, wenn sie zum Militärdienste wieder herangezogen werden, Ansprüche auf die im §. 12 bestimmte Pensionserhöhung nur dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt worden ist.

§. 15. Die in den §§. 12 und 13 aufgeführten Pensionserhöhungen werden auch bewilligt, wenn der Betrag der Pension mit den Erhöhungen den Betrag des pensionsfähigen Dienst Einkommens erreicht oder übersteigt.

§. 16. Die Bewilligung der Pensionserhöhungen auf Grund einer im Kriege erlittenen Verwundung oder Dienstbeschädigung ist nur zulässig, wenn die Pensionierung vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Friedensschlusse eintritt.

Im Falle einer im Friedensdienste entstandenen Invalidität wird die Pensionserhöhung gewährt, wenn die Pensionierung innerhalb fünf Jahren nach der erlittenen Beschädigung erfolgt.

§. 17. Die Entscheidung darüber, ob ein Offizier oder im Offiziersrange stehender Militärarzt im Sinne dieses Gesetzes den Krieg mitgemacht, beziehungsweise durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden ist (§. 12), erfolgt durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Berechnung der Dienstzeit.

§. 18. Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den Dienst bis zu dem Tage einschließlic, an welchem die Order der Verabschiedung oder Dispositionsstellung ergangen ist, gerechnet.

Den Offizieren und im Offiziersrange stehenden Militärärzten des Beurlaubtenstandes wird nur diejenige Zeit als Dienstzeit gerechnet, in welcher sie aktiven Militärdienst geleistet haben.

Die Theilnahme an Kontrollversammlungen bleibt außer Ansatz.

§. 19. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Offizier oder im Offiziersrange stehender Militärarzt

- a) im Militärdienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes sich befunden, oder

b) mit Gehalt vorübergehend und die Dauer eines Jahres nicht übersteigend zur Disposition gestanden hat.

§. 20. Die im Civildienste des Reichs oder eines Bundesstaates zugebrachte Zeit wird mit zur Anrechnung gebracht.

Bei den Personen des Beurlaubtenstandes kann eine solche Anrechnung nicht erfolgen, wenn dieselben bei ihrer auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erfolgten Pensionierung sich noch im aktiven Civildienste befinden.

Ob die Zeit, während welcher ein Offizier oder im Offiziersrange stehender Militärarzt im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung gestanden hat, mit zur Anrechnung gelangen kann, entscheidet die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Eine doppelte Anrechnung desselben Zeitraums ist unstatthaft.

§. 21. Die Zeit, während welcher ein mit Pensionsansprüchen aus dem aktiven Dienste geschiedener Offizier oder im Offiziersrange stehender Militärarzt zu demselben wieder herangezogen worden ist und in einer etatsmäßigen Stellung Verwendung findet, begründet bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens 10 Jahren mit jedem weiter erfüllten Dienstjahre den Anspruch auf Erhöhung der bisher bezogenen Pension um $\frac{1}{80}$ des derselben zum Grunde liegenden pensionsfähigen Dienst-einkommens.

Wenn jedoch denjenigen Offizieren oder im Offiziersrange stehenden Militärärzten welche nach früheren Gesetzen oder Reglements pensionirt sind, nach Maßgabe der betreffenden Gesetze, Reglements oder Bestimmungen der Anspruch auf eine höhere Pension zusteht, so verbleibt ihnen derselbe.

§. 22. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-Truppentheile abgeleitete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 23. Für jeden Feldzug, an welchem ein Offizier oder im Offiziersrange stehender Militärarzt im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder bei den mobilen Truppen angestellt gewesen und mit diesen in das Feld gerückt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hieüber in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Vorschriften.

§. 24. Von der Anrechnung ausgeschlossen ist:

- a) die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie
- b) die Zeit der Kriegsgefangenschaft.

Unter besonderen Umständen kann jedoch in diesen Fällen die Anrechnung und zwar in dem Falle unter a. mit Genehmigung des Kontingentsherrn, in dem Falle unter b. mit Kaiserlicher Genehmigung stattfinden.

§. 25. Mit Genehmigung der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents kann auch die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Offizier oder im Offiziersrange stehender Militärarzt im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat.

Sind bei der Uebernahme in den Dienst eines Bundesstaates bereits bindende Zusagen über die Anrechnung der vorangegangenen Dienstzeit ertheilt worden, so bleiben dieselben in Kraft.

Verfahren bei der Pensionierung.

§. 26. Die Feststellung und Anweisung der Pensionen erfolgt durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 27. Offiziere oder im Offiziersrange stehende Militärärzte, welche Ansprüche auf Pension erheben und noch nicht das 60ste Lebensjahr zu rückgelegt haben, sind verpflichtet, ihre Invalidität nachzuweisen. Hierzu ist namentlich auch die Erklärung der unmittelbaren Vorgesetzten erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den die Pensionierung Nachsuchenden für unfähig zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes halten.

Inwiefern noch andere Beweismittel allgemein oder im einzelnen Falle beizubringen sind, bestimmt die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 28. Offiziere oder im Offizierange stehende Militärärzte, welche das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben, sind bei Nachsicherung ihrer Verabschiedung mit Pension von dem Nachweise der Invalvidität befreit.

Für den Anspruch auf die Pensionserhöhungen (§§. 12 und 13) ist jedoch der Nachweis in jedem Dienstalter erforderlich.

§. 29. Das Gesuch um Gewährung von Pension muß in dem Abschiedsgehache enthalten und begründet sein; eine nachträgliche Forderung von Pension ist unzulässig; nur in dem Falle, daß die Art der Invalvidität gleichzeitig den Anspruch auf Pensionserhöhung begründet, kann eine nachträgliche Bewilligung stattfinden, insofern eine solche innerhalb der im §. 16 angegebenen Fristen beantragt wird.

Zahlbarkeit der Pension, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung derselben.

§. 30. Die Pension wird monatlich im Voraus bezahlt.

§. 31. Die Zahlung der Pension beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, für welchen der Verabschiedete das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male empfangen hat.

Ist der Betrag dieses Gehaltes geringer als die Pension, so soll der sich ergebende Ausfall für den letzten Monat vergütet werden.

§. 32. Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt:

a) durch den Tod des Pensionairs,
b) durch rechtskräftige gerichtliche Verurteilung zum Pensionsverlust.
Die Pensionserhöhungen können jedoch durch richterliches Erkenntnis nicht entzogen werden.

§. 33. Das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension ruht:

a) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militärdienst während ihrer Dauer;
c) wenn und so lange ein Pensionair im Reichs-, Staats- oder im Kommunaldienste ein Dienst Einkommen bezieht, insofern als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensionserhöhung, den Betrag des vor der Pensionierung bezogenen pensionsfähigen Dienst Einkommens übersteigt.

§. 34. Das Recht auf den Bezug der Pensionserhöhungen (§§. 12 und 13) ruht in dem Falle des §§. 33 unter a. Das Recht ruht ferner in dem Falle des §. 33 unter b., jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) bei Anstellung in den für Garnisondienstfähige zugänglichen militärischen Stellen, z. B. bei den Traindepots, den Landwehr-Bezirkskommandos, den Garde-Landwehr-Bataillons-Stämmen, als Plajmajors, Führer der Strafabtheilungen, Vorstände der Handwerksstätten, Etappeninspektoren und in der Militär- und Marineverwaltung;
b) bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Dienst für die Dauer des mobilen Verhältnisses;
c) bei Versorgung in Invaliden-Instituten.

Bei Anstellung im Civildienste verbleiben die Pensionserhöhungen dem Pensionair neben den sonst zuständigen Kompetenzen.

§. 35. Mit der Gewährung einer Civilpension aus Reichs- oder Staatsfonds fällt bis auf die Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Militärpension hinweg. Die Pensionserhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger.

Hat die Civildienstzeit weniger als ein Jahr betragen, so wird für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand die volle Militärpension wiederbewährt.

§. 36. Erbdient ein Militärpensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Kommunaldienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes erworbenen Militärpension nur in dem durch §. 33 unter c. begrenzten Umfange statt.

Die Pensionserhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger.

§. 37. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 32 bis 36 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Fall vorübergehender Beschäftigung im Reichs-, im Staats- oder im Kommunaldienste gegen Tagegelde oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§. 38. Die Bewilligung einer Pension kann auch bei der Stellung zur Disposition erfolgen. In diesem Falle finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gleichmäßige Anwendung.

Bewilligungen für Hinterbliebene.

§. 39. Hinterläßt ein pensionirter Offizier oder im Offizierange stehender Militärarzt eine Wittve oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat bezahlt.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 40. Erfolgt der Tod eines mit Pension verabschiedeten Offiziers oder im Offizierange stehenden Militärarztes in dem Monat, in welchem derselbe das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male zu empfangen hatte, so hat seine Familie (§. 39) für den Monat nach dem Ableben nur Anspruch auf Gewährung des einmonatlichen Pensionsbetrages.

§. 41. Den Wittwen von benjenigen Offizieren und im Offizierange stehenden Militärärzten der Feldarmee, welche

a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später gestorben sind,
b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben sind, werden besondere Beihilfen, so lange sie im Wittwenstande bleiben und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr, gewährt und zwar:

den Wittwen der Generale im Betrage von	500 Thalern,
den Wittwen der Stabsoffiziere	400 "
den Wittwen der Hauptleute und Subaltern-Offiziere	300 "

jährlich.

Dieselben Beträge empfangen die Wittwen der Aerzte nach Maßgabe des Militärranges der letzteren.

Die mittelst Charaktererhöhung erworbene Charge wird hierbei der mit einem Patent verliehenen Charge gleich geachtet.

§. 42. Für jedes Kind der im §. 41 bezeichneten Offiziere und im Offizierange stehenden Militärärzte wird bis zum vollendeten siebentzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihilfe von 50 Thalern und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 75 Thalern jährlich gewährt.

Eine Beihilfe von je 50 Thalern jährlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hilfsbedürftigkeit derselben dauert.

§. 43. Die Zahlung der in §§. 41 und 42 bezeichneten Beihilfen erfolgt monatlich im Voraus.

Die Beihilfen werden vom Ersten desjenigen Monats an gewährt, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

§. 44. Die §§. 41 bis 43 finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermissten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§. 45. Die nach §. 41 erforderliche Zugehörigkeit zur Feldarmee wohnt allen zur unmittelbaren Aktion gegen den Feind bestimmten Truppen, sowie den zu denselben gehörenden Kommandobehörden, Stäben, Trains und Administrationen bei.

Bei allen anderen Truppen und Militärbehörden sind der Kategorie des §. 41 gleich zu achten:

diejenigen während des mobilen Verhältnisses, beziehungsweise während der Kriegsformation im Dienste befindlich gewesenen Offiziere und im Offizierange stehenden Militärärzte, denen in Folge der eingetretenen kriegerischen Verhältnisse außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen auferlegt oder welche dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt werden mußten.

Die Entscheidung, ob das Eine oder Andere der Fall gewesen, erfolgt durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Für die Begrenzung des Anspruchs gilt auch hier, daß der Tod vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eingetreten ist.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 46. Die den Offizieren und im Offizierange stehenden Militärärzten nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben bei etwaiger Pensionierung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde. Dasselbe gilt für die Bewilligungen an Wittwen und Waisen.

- §. 47. Das gegenwärtige Gesetz hat rückwirkende Kraft in Bezug:
- a) auf alle Pensionsgewährungen und Unterstützungen, welche seit dem 1. August 1870 den Theilnehmern an dem Feldzuge gegen Frankreich, beziehungsweise ihren Hinterbliebenen zuerkannt sind;
 - b) auf diejenigen Wittwen und Kinder verstorbenen, am Kriege 1870/71 theilhaftig gewesener Offiziere und im Offiziersrange stehender Militärärzte, welchen die nach dem Königlich Preussischen Gesetz vom 16. Oktober 1866 zu gewährenden Beihilfen bisher verweigert werden mußten, weil der Nachweis des Bedürfnisses nicht geführt werden konnte;
 - c) auf die im §. 14 bezeichneten, während des Feldzuges von 1870/71 zum Militärdienste herangezogenen Pensionsempfänger, indem diesen der Anspruch auf die Pensionserhöhung (§. 12) nach der näheren Bestimmung des §. 14 gewährt wird.

Eine anderweitige Feststellung ihrer eigentlichen Pension aber kann nur nach Maßgabe der Bestimmung des §. 21 erfolgen.

Für die nach den bisher gültig gewesenen Vorschriften pensionirten Offiziere und im Offiziersrange stehenden Militärärzte findet der §. 33 unter e. ebenfalls Anwendung, sofern nicht die bisherigen Bestimmungen ihnen günstiger sind.

Für die im Offiziersrange stehenden Militärärzte wird bei deren Pensionirung das charginmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere (§. 10 a.) der entsprechenden Militärschritte als pensionsfähiges Dienst Einkommen in Anrechnung gebracht. Stabsoffiziere, welche ein Gehalt von 1300 Thalern, sowie Hauptleute erster Klasse, welche ein Gehalt von 1000 Thalern beziehen, werden nach dem pensionsfähigen Dienst Einkommen der Stabsoffiziere mit dem Gehalte von 1800 Thalern beziehungsweise der Hauptleute mit einem Gehalte von 1200 Thalern pensionirt.

In soweit das Dienst Einkommen der Offiziere einzelner Kontingente dem Dienst Einkommen der Offiziere der Norddeutschen Armee noch nicht gleichgestellt ist, wird das letztere gleichwohl bei Berechnung der Pensionen für die Theilnehmer an dem Kriege gegen Frankreich zu Grunde gelegt.

B. In der Kaiserlichen Marine.

§. 48. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat beziehenden Offiziere, sowie auf die im Offiziersrange stehenden Ärzte und die Decoffiziere der Kaiserlichen Marine und auf deren Wittwen und Kinder mit den nachfolgenden Maßgaben Anwendung.

§. 49. Als pensionsfähiges Dienst Einkommen (§§. 9 und 10) wird in Anrechnung gebracht:

1. für die Chargen vom Unterlieutenant zur See (excl. Maschinen-Ingenieur) aufwärts das im §. 10 festgesetzte Dienst Einkommen,
2. für die Chargen der Maschinen-Ingenieure und Decoffiziere
 - a) das etatsmäßige Gehalt,
 - b) der mittlere Chargen Serviszuschuß und
 - c) der Werth der ihnen zustehenden Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung,
3. für die Chargen der Maschinen-Ingenieure eine Entschädigung für Behinderung,
4. für die Marineärzte die ihnen nach dem Etatsgesetze gebührende Zulage.

§. 50. Der Schiffsbesatzung eines zur Kaiserlichen Marine gehörigen Schiffes wird, auch während des Friedens, die auf einer ost-asiatischen Expedition zugebrachte Dienstzeit, vom Tage des Abganges aus dem Ankerungshafen bis zum Tage der Rückkehr in die Nordsee, bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht.

Dasselbe gilt auch für Seereisen beziehentlich Indienstellungen, bei welchen mindestens 13 Monate außerhalb der Ost- und Nordsee zugebracht worden sind.

In den Fällen, wo eine Seereise von kürzerer Dauer nachweislich sich als besonders schädigend und nachtheilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen hat, ist es Kaiserlicher Entschliebung vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen. Ausgenommen von der für die See Expedition bewilligten Doppelrechnung der Dienstzeit ist die in solche Jahre fallende Zeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommt.

§. 51. Als Dienstbeschädigung ist außer den, nach §. 3 bei Ausübung des Dienstes unmittelbar eingetretenen Verletzungen und anderweitigen nachweislich durch die Eigenthümlichkeit des Militärs- beziehentlich Marinebetriebes hervorgerufenen bleibenden Störungen der Gesundheit, auch die, lediglich und nachweislich auf die klimatischen Einflüsse bei Seereisen, insbesondere in Folge längerer Aufenthalte in den Tropen, zurückzuführende, bleibende Störung der Gesundheit anzusehen, wenn dadurch die Dienstfähigkeit für den Seebienst aufgehoben wird.

§. 52. Die auf Seereisen nachweislich in Folge einer militärischen Aktion oder durch außerordentliche klimatische Einflüsse, namentlich bei längerem Aufenthalte in den Tropen, invalide und zur Fortsetzung des Seebienstes, ohne ihr Verschulden, unfähig gewordenen Offiziere, Ärzte und Decoffiziere haben auf die im §. 12 festgesetzten Pensionserhöhungen Anspruch.

Den Wittwen der durch Schiffbruch verunglückten, sowie der in Folge der oben gedachten Ursachen auf Seereisen oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimatlichen Hafen verstorbenen Offiziere, Ärzte und Decoffiziere sind die im §. 41 und den Kindern, Eltern oder Groß-Eltern die im §. 42 festgesetzten Beihilfen zu gewähren.

§. 53. Den in der Kaiserlichen Marine angestellten Maschinen-Ingenieuren, Ober-Maschinisten und Maschinisten wird die Zeit, in welcher sie sich vor ihrer etatsmäßigen Anstellung ununterbrochen in einem Kontraktverhältnisse bei der Kaiserlichen Marine befunden haben, als Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht.

§. 54. Den mit Pension aus dem Marinebedienste ausscheidenden Personen wird, wenn sie vor dem, für den Beginn der pensionsberechtigenden Dienstzeit vorgeschriebenen Termine an Bord eines Kriegsschiffes der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen sind, die im aktiven Marinebedienste zugebrachte Zeit von dem Zeitpunkte der ersten Einschiffung ab als pensionsberechtigende Dienstzeit in Anrechnung gebracht, gleichviel, bei welchem Marineheute, beziehentlich in welcher Stellung dieselben sich bei ihrem Ausscheiden aus dem Marinebedienste befinden.

Offizieren der Kriegsmarine, welche früher der Handelsflotte angehört, wird die Fahrzeit mit derselben vom 18. Lebensjahre an bis zum Eintritt in die Kriegsmarine zur Hälfte als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet.

§. 55. Die durch dieses Gesetz der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents übertragenen Befugnisse werden in Bezug auf die der Kaiserlichen Marine angehörigen Personen von dem Marineministerium ausgeübt.

Schlussbestimmungen.

§. 56. Auf die oberen Militärbeamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine werden die §§. 12 bis 19, §. 47 Litt. a. bis c., 50, 51 und 52, auf die Hinterbliebenen derselben die §§. 41 bis 45 und 52 dieses Gesetzes in Anwendung gebracht. Der den Wittwen dieser Beamten zu gewährende Betrag (§. 41) wird nach dem pensionsfähigen Dienst Einkommen bemessen, welches von dem Manne bezogen worden ist, je nachdem dasselbe dem pensionsfähigen Dienst Einkommen eines Generals, eines Stabsoffiziers oder eines Hauptmanns und Subalternoffiziers am nächsten gestanden hat.

§. 57. Im Sinne dieses Gesetzes werden den oberen Marine-Militärbeamten gleich behandelt:

1. die Marineverwalter und
2. die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat empfangenden Lootsen-Kommandeure, Ober-Lootsen, Schiffsführer und Steuerleute vom Lootsen- und Bemannungspersonal der Kaiserlichen Marine, sowie die sonstigen Lootsenkommandeure und Ober-Lootsen, welche während des Krieges im Dienste der Kaiserlichen Marine beschäftigt werden, insoweit eine Invaldität und Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg (§. 12) oder eine Verstümmelung oder Erblindung (§. 13) oder der Tod in Folge des Krieges (§§. 41 und 44) eingetreten ist.

Zweiter Theil.

Versorgung der Militärpersonen der Unterklassen, sowie deren Hinterbliebenen.

A. Unteroffiziere und Soldaten.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 58. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruches der Nachweis der Invaldität nicht erforderlich.

§. 59. Als Dienstbeschädigung sind anzusehen:

- a) Verwundung vor dem Feinde,
- b) sonstige bei Ausübung des aktiven Militärdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung (äußere Dienstbeschädigung),
- c) erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des

aktiven Militär- beziehentlich Seebienstes veranlaßt sind (innere Dienstbeschädigung).

Hierher gehören auch epidemische und endemische Krankheiten, welche an dem den Soldaten zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere

d) die contagöse Augenkrankheit.

§. 60. Für die Berechnung der Dienstzeit finden die in den §§. 18 bis 25, 50 und 54 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§. 61. Die Invaliden sind entweder:

Halbinvalide, d. h. solche, welche zum Feld- beziehentlich Seebienst untauglich, aber zum Garnisondienst noch fähig sind, oder Ganzinvalide, welche zu keinerlei Militärdienst mehr tauglich sind.

§. 62. Die Invalidität und der Grad derselben werden sowohl für sich als in ihrem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung auf Grund militär-ärztlicher Bescheinigung durch die dazu verordneten Militärbehörden festgestellt.

Die Thatsache einer erlittenen Dienstbeschädigung muß durch dienstliche Erhebungen nachgewiesen sein.

§. 63. Invaliden von kürzerer als achtjähriger Dienstzeit, bei denen eine Besserung ihres Zustandes zu erwarten steht, haben nicht sogleich den Anspruch auf lebenslängliche, sondern nur auf vorübergehende Versorgung, bis ihr Zustand ein endgültiges Urtheil möglich macht.

§. 64. Als Invalidenversorgung gelten Pension und Pensionszulagen, der Civilversorgungsschein, die Aufnahme in Invalideninstitute, die Verwendung im Garnisondienste.

Pension.

§. 65. Die den versorgungsberechtigten Unteroffizieren und Soldaten zu gewährenden Invalidenpensionen zerfallen für jede Rangstufe in 5 Klassen, sie betragen monatlich in der

	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.
a) für Feldweibel . . .	14	11	9	7	5
b) für Sergeanten . . .	12	9	7	5	4
c) für Unteroffiziere . . .	11	8	6	4	3
d) für Gemeine . . .	10	7	5	3	2

Die Bewilligung der chargenmäßigen Pension erfolgt nach den Vorschriften des §. 6.

§. 66. Die Invalidenpension erster Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 36 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,

B. den Ganzinvaliden, welche

1. nach 25jähriger Dienstzeit, oder
2. durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind und ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

§. 67. Die Invalidenpension zweiter Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 30 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,

B. den Ganzinvaliden, welche

1. nach 20jähriger Dienstzeit, oder
2. durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind.

§. 68. Die Invalidenpension dritter Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 24 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,

B. den Ganzinvaliden, welche

1. nach 15jähriger Dienstzeit, oder
2. durch Dienstbeschädigung größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

§. 69. Die Invalidenpension vierter Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,

B. den Ganzinvaliden, welche

1. nach 12jähriger Dienstzeit, oder
2. durch Dienstbeschädigung theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 70. Die Invalidenpension fünfter Klasse wird gewährt:

A. den Ganzinvaliden, welche

1. nach 8jähriger Dienstzeit, oder
2. durch eine der im §. 59 unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zu jedem Militärdienst untauglich geworden sind,

B. den Halbinvaliden, welche

1. nach 12jähriger Dienstzeit, oder
2. durch eine der im §. 59 unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zum Feld- bezw. Seebienst untauglich geworden sind.

Pensionszulagen.

§. 71. Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch den Krieg ganzinvalide geworden sind, erhalten eine Pensionszulage von 2 Thalern monatlich neben der Pension.

§. 72. Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch Dienstbeschädigung, sei es im Kriege oder im Frieden, verstimmt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden sind, erhalten neben der Pension und event. neben der Pensionszulage eine Verfümmelungszulage.

Dieselbe beträgt je 6 Thaler monatlich:

a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges.

Die Erblindung des Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet;

b) beim Verlust der Sprache;

c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist.

Die Bewilligung dieser Zulage ist ferner zulässig:

d) bei solchen schweren Schäden an sonstigen wichtigen äußeren oder inneren Körpertheilen, welche in ihren Folgen für die Erwerbsfähigkeit einer Verfümmelung gleich zu achten sind.

Die unter a. bis d. aufgeführten Zulagen dürfen den Betrag von 12 Thalern monatlich nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§. 59 a. und b.) herbeigeführt ist.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Zulagen von 6 Thalern, beziehentlich 12 Thalern monatlich, werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen.

§. 73. Invalide, welche einfach verstimmt sind, werden als gänzlich erwerbsunfähig, diejenigen, welche mehrfach verstimmt sind, als solche angesehen, die ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

§. 74. Den Unteroffizieren vom Feldweibel abwärts wird vom zurückgelegten 18. Dienstjahre ab für jedes weitere Dienstjahr bei eintretender nachzuweisender Ganzinvalidität eine Pensionszulage von 1/2 Thaler monatlich gewährt (Dienstzulage).

Der hiernach erworbene Pensionsatz darf jedoch — unbeschadet der in den §§. 71 und 72 bezeichneten Zulagen — das gesammte Dienst-einkommen der Stelle, welche der Invalide im Etat bekleidet hat, nicht übersteigen.

Civilversorgungsschein.

§. 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gebient haben.

§. 76. Invalide, welche an der Epilepsie leiden, dürfen den Civilversorgungsschein nicht erhalten.

Ist die Epilepsie durch Dienstbeschädigung entstanden, so wird den damit Behafteten, unter der Voraussetzung ihrer Berechtigung zum Civilversorgungsschein, nicht die dem Grade ihrer Invalidität entsprechende Invalidenpension, sondern, sofern sie nicht schon die Pension der ersten Klasse beziehen, die der nächst höheren Klasse gewährt.

Dieselbe Vergünstigung darf unter gleichen Voraussetzungen auch anderen Invaliden beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zu Theil werden, wenn sie ihrer Gebrechen wegen zu keinerlei Verwendung im Civildienste tauglich sind.

§. 77. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, jedoch ausschließlich des Forstbienstes, werden nach Maßgabe der darüber von dem Bundesrathe festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Invaliden besetzt, welche den Civilversorgungsschein besitzen.

In dem bestehenden Konkurrenzverhältnisse zwischen den Invaliden und den übrigen Militär-Anwärtern tritt durch die obige Vorschrift ebensowenig eine Aenderung ein, wie in den, in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militär-Anwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen.

Invaliden-Institute.

§. 78. An Stelle der Pensionierung können Ganzinvaliden mit ihrer Zustimmung auch durch Einstellung in ein Invaliden-Institut (Invalidenhäuser, Invalidenkompanien, so lange letztere noch bestehen) versorgt werden.

Die Aufnahme kann nur innerhalb der für dergleichen Institute festgestellten Etats erfolgen.

Die Invalidenhäuser sollen vorzugsweise als Pflegeanstalten für solche Invaliden dienen, die besonderer Pflege und Wartung bedürftig sind. Das fernere Verbleiben in einem Invaliden-Institute kann von keinem Invaliden beansprucht werden, wenn seine Verhältnisse ihn dazu nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

Verwendung im Garnisondienst.

§. 79. Halbinvaliden Unteroffiziere können im aktiven Militärdienst belassen werden, wenn sie sich zur Verwendung in solchen militärischen Stellen eignen, deren Dienst das Vorhandensein der Feldbeziehungsweise Seebienstfähigkeit nicht erfordert und wenn sie dies statt der Gewährung der Pension wünschen.

§. 80. Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, haben nur in dem Falle Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen invalide sind.

Den übrigen Soldaten der zweiten Klasse kann, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen vorhanden ist, welche den Anspruch auf die Pension der dritten bis ersten Klasse begründen, eine Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses bis zum Betrage der Pension der dritten Klasse gewährt werden.

Anmeldung des Versorgungsanspruchs.

§. 81. Wer nach den vorstehenden Bestimmungen einen Anspruch auf Invalidenversorgung zu haben glaubt, muß denselben vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst anmelden.

Dies gilt auch für Unteroffiziere und Soldaten des Beurlaubtenstandes, wenn sie zum aktiven Militärdienst einberufen sind.

Versorgungsansprüche nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst.

§. 82. Unteroffiziere und Soldaten, welche aus dem aktiven Militärdienst entlassen sind, ohne als versorgungsberechtigt anerkannt zu sein und welche späterhin ganzinvalid und theilweise erwerbsunfähig werden, können einen Versorgungsanspruch geltend machen:

A. ohne Rücksicht auf die nach der Entlassung verstrichene Zeit, wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird:

1. durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§. 59 zu a. und b.), oder
2. durch eine während des aktiven Militärdienstes

- a) im Kriege oder
- b) im Frieden überstandene contagöse Augenkrankheit;

B. innerhalb dreier Jahre nach dem Friedensschlusse, beziehentlich nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen, wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird durch eine im Kriege erlittene innere Dienstbeschädigung oder durch eine auf Seereisen erlittene innere oder äußere Dienstbeschädigung und

C. innerhalb sechs Monaten nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste,

wenn die Invalidität nachweislich durch eine während des aktiven Militärdienstes im Frieden erlittene Dienstbeschädigung verursacht ist.

§. 83. Jede Dienstbeschädigung, welche in den Fällen des §. 82 als Veranlassung der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit angegeben wird, muß durch dienstliche Erhebungen vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst festgestellt sein. Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der Theilnehmer an einem Kriege statt, welche innerhalb der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre nachweislich durch die im Kriege erlittene Strapazen und Witterungseinflüsse ganzinvalid und theilweise erwerbsunfähig geworden sind (§§. 59 zu c. und 82 zu B.). Diese Ausnahme gilt auch bei den Theilnehmern an einer Seereise, welche innerhalb dreier Jahre nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen nachweislich durch die klimatischen Einflüsse der Seereise ganzinvalid und theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 84. In den Fällen des §. 82 zu A. 1 und 2 unter a. findet während der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre volle Berücksichtigung nach den vorstehenden Pensions- und Pensionszulage-Bestimmungen statt.

Später kommen zwar die Bestimmungen über Pensions- und Versorgungszulagen ohne Einschränkung zur Anwendung, dagegen kann alsdann bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit nur die Invalidenpension der fünften Klasse, bei größtentheils vorhandener Erwerbsunfähigkeit die der vierten Klasse, bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit die der dritten Klasse und bei gleichzeitigem Bedürfnis fremder Wartung und Pflege die der zweiten Klasse gewährt werden.

Dieselbe Beschränkung der Pensionsgewährung findet in den Fällen des §. 82 zu A. 2 unter b. statt. Die Versorgungszulage ist jedoch auch hier zu gewähren.

Auf die Fälle des §. 82 zu B. finden die im ersten Alinea des gegenwärtigen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§. 85. Auf die als dauernd versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden finden bei späterer Steigerung ihrer Invalidität die Bestimmungen des §. 81 mit der Maßgabe Anwendung, daß auch in den Fällen des §. 82 zu B. und zu C. keine Zeitbeschränkung, sondern nur die entsprechende Beschränkung der Pensionsgewährung eintritt.

§. 86. Für Temporär-Invaliden (§. 63) sind die in den §§. 65 bis 73 enthaltenen Pensions- und Pensionszulage-Bestimmungen so lange ohne Einschränkung maßgebend, bis ihrem Zustande nach definitiv über sie entschieden wird.

§. 87. Der Civilversorgungsschein kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 75 und des §. 76 1 und 2 Alinea auch den nach der Entlassung zur Versorgungsberechtigung anerkannten Invaliden gewährt werden.

§. 88. Die Prüfung und Anerkennung der nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste erhobenen Versorgungsansprüche findet alljährlich nur einmal statt.

B. Untere Militärbeamte.

§. 89. Den Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Wächsern wird bei eintretender Unfähigkeit zur Fortsetzung ihres Dienstes nach zehnjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von 3½ Thalern, nach zwanzigjähriger Dienstzeit eine solche von 7 Thalern bewilligt.

Neben dieser Pension werden bei Ganzinvalidität die nachweislich durch den Krieg und bei Verstümmelungen, die durch Dienstbeschädigung verursacht sind, die Zulagen der §§. 71 und 72 gewährt.

Auf den Civilversorgungsschein haben Wächser keinen Anspruch; derselbe darf ihnen jedoch auf ihr Ansuchen für bestimmte Stellen erteilt werden, wenn dadurch versorgungsberechtigte Unteroffiziere und Soldaten nicht benachtheiligt sind.

§. 90. Alle übrigen unteren Militärbeamten werden bei eintretender Untauglichkeit zur Fortsetzung des Dienstes nach den für die Reichsbeamten erteilenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Jedoch finden auch auf sie die Bestimmungen der §§. 71 und 72 Anwendung, wenn sie nachweislich durch den Krieg ganzinvalid geworden oder durch Dienstbeschädigung verstümmelt sind.

§. 91. Die zum Zeug- und Festungspersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes und die Registratoren bei den Generalkommandos werden nach vollendeter fünfzehnjähriger Dienstzeit bei eintretender Invalidität, sofern es für sie günstiger ist, nach den Bestimmungen des §. 90 pensionirt unter Belassung des Anspruchs auf den Civilversorgungsschein.

§. 92. Nach der Entlassung aus dem Militärdienst können die gemäß der §§. 89 bis 91 zu behandelnden Militärpersonen nur in Betreff der Zulagen der §§. 71 und 72 einen Anspruch erheben und sind dabei die Bestimmungen des §. 82 maßgebend.

§. 93. Die ihr Einkommen aus dem Marine-Stat empfangenden Zimmerleute, Lootsen-Aspiranten, Matrosen und Jungen des Lootsen- und Betonungspersonals der kaiserlichen Marine erhalten, insoweit ihre Invalidität und Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg eingetreten ist, je nach dem Grade ihrer Erwerbsunfähigkeit die in den §§. 66 bis 71 für Gemeine aufgeführten Pensionssätze.

Auch finden auf sie, ebenso wie auf die ihr Gehalt aus dem Marine-Stat beziehenden Lootsen der kaiserlichen Marine und auf die sonstigen im Dienste der kaiserlichen Marine beschäftigten Lootsen im Falle der Verwundung oder Verstümmelung im Kriege oder im Frieden die Bestimmungen der §§. 72 und 73 Anwendung.

C. Bewilligungen für Hinterbliebene.

§. 94. Den Wittwen derjenigen Militärpersonen der Unterlassen der Feldarmee und im §. 93 erwähnten Personen, welche

- a) im Kriege geliebt oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später verstorben sind,
- b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben sind,

c) durch Schiffbruch verunglückt oder in Folge einer militairischen Aktion oder der klimatischen Einflüsse auf Seereisen (§. 59 Litt. c.) oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Häfen verstorben sind,

werden besondere Bewilligungen, so lange sie im Wittwenstande bleiben und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr, gewährt.

Die im §. 45 über die Zugehörigkeit zur Feldarmee getroffenen Bestimmungen finden ihrer ganzen Ausdehnung nach auch hier entsprechende Anwendung.

§. 95. Die Bewilligung beträgt für

- a) die Wittwen der Feldwebel und Unterärzte monatlich 9 Thaler,
- b) die Wittwen der Sergeanten und Unteroffiziere monatlich 7 Thaler,
- c) die Wittwen der Gemeinen monatlich 5 Thaler.

Bei den Wittwen der unteren Militairbeamten ohne bestimmten Militairrang, sowie der im §. 93 erwähnten Personen ist für die Höhe der Bewilligung das den verstorbenen Männern zuletzt gewährte Dienst Einkommen bergestalt maßgebend, daß

1. die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 215 Thalern und darüber jährlich auf die Bewilligung von 9 Thalern monatlich,
2. die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 140 bis zu 215 Thalern jährlich auf die Bewilligung von 7 Thalern monatlich,
3. die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen bis zu 140 Thalern jährlich auf die Bewilligung von 5 Thalern monatlich

Anspruch haben.

Waren jedoch die Beamten vorher Soldaten und bebingte der von ihnen zuletzt bekleidete Militairrang eine höhere Bewilligung, als das ihnen zuletzt gewährte Dienst Einkommen, so wird den Wittwen die höhere Bewilligung gewährt.

§. 96. Für jedes Kind der im §. 94 bezeichneten Personen wird bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihilfe von $3\frac{1}{2}$ Thalern und wenn das Kind auch mütterlos ist oder wird, von 5 Thalern monatlich gewährt.

Eine Beihilfe von je $3\frac{1}{2}$ Thalern monatlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfesbedürftigkeit derselben dauert.

§. 97. Die §§. 95 und 96 finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermissten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§. 98. Die Bestimmungen der §§. 39 und 40 finden auch auf die Hinterbliebenen der im §. 94 bezeichneten Personen Anwendung.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

Zahlbarkeit, Ritzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen zc.

§. 99. Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen, sowie der Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern erfolgt monatlich im Voraus; eine Berechnung von Tagesbeträgen findet nicht statt.

Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen hebt mit dem Ersten desjenigen Monats an, welcher auf die regelmäßige Anerkennung des Anspruchs durch die kompetente Behörde folgt.

Bei der ersten Zahlung werden die im Rückstande gebliebenen Beträge seit dem Ersten des auf die Anmeldung des Anspruchs folgenden Monats nachgezahlt.

Die Zahlung der Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den den Anspruch begründenden Todesstag folgt.

§. 100. Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt:

1. durch den Tod;
2. im Falle temporairer Anerkennung mit Ablauf der Zeit, für welche die Bewilligung erfolgt war;
3. sobald das Gegentheil der Voraussetzungen erwiesen ist, unter denen die Bewilligung der Kompetenz stattgefunden hat.

§. 101. Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension einschließlich sämtlicher Zulagen ruht:

- a) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
- b) mit der Wiederveranstaltung im aktiven Militairdienst während ihrer Dauer.

§. 102. Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension ausschließlich der Pensions- und Verfümmelungszulagen ruht:

- a) während des Aufenthalts in einem Invaliden-Institut;
- b) während des Aufenthalts in einer militairischen Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt; die Pension kann jedoch in dergleichen Fällen denjenigen Invaliden, welche die Ernährer von Familien sind, nach Bedürfniß ganz oder zum Theil zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Familie gewährt werden;

c) bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Civildienst mit Ablauf des sechsten Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die Anstellung oder Beschäftigung begonnen hat.

§. 103. Erreicht das Dienst Einkommen eines im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionairs nach Abzug des etwa mit einbehaltenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den doppelten Betrag der Invalidenpension, ausschließlich der Pensions- und Verfümmelungszulagen; oder

- a) bei einem Feldwebel nicht 200 Thaler,
- b) " " Sergeanten oder Unteroffizier nicht 150 "
- c) " " Gemeinen nicht 100 "

so wird dem Pensionair, je nachdem es günstiger für ihn ist, die Pension bis zur Erfüllung des Doppelbetrages oder bis zur Erfüllung jener Sätze belassen.

§. 104. Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen eines Pensionairs im Civildienst darf im Laufe eines Kalenderjahres die nach §. 102, Litt. c. zulässige Gewährung von Pension und Dienstzulagen neben dem Civileinkommen den Gesamtbetrag für sechs Monate nicht übersteigen.

§. 105. Wer über das in dem §. 102, Litt. c. angegebene Zeitmaß hinaus die Pension oder einen ihm nicht zustehenden Theilbetrag derselben forterhebt, muß sich bis zur völligen Deckung der stattgefundenen Ueberhebung Abzüge von seinem Dienst Einkommen oder seinen nachfolgenden Pensionsraten gefallen lassen.

§. 106. Unter Civildienst im Sinne der vorstehenden Paragraphen ist jeder Dienst, beziehungsweise jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgelt (die Naturalien nach ihrem Geldwerth gerechnet) aus einer öffentlichen Reichs-, Staats- oder Gemeindekasse direkt oder indirekt gewährt wird; ferner der Dienst bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Staats oder der Gemeinden unterhalten werden.

Dienstverrichtungen, in welchen dem Pensionair die Eigenschaft eines Beamten nicht beigelegt ist, gegen stückweise Bezahlung, gegen Voten-, Tages- oder Wochenlohn oder bloßen Kopialienverdienst gehören nicht hierher.

§. 107. Den im Civildienst angestellten Militairpensionairen wird bei ihrem Ausscheiden aus diesem Dienst, wenn sie in demselben entweder gar keine oder eine geringere oder eine dem Betrage der Invalidenpension nur gleiche Civilpension erdient haben, an Stelle derselben die gesetzliche Invalidenpension aus Militairfonds wieder angewiesen.

Haben dieselben jedoch in den von ihnen bekleideten Civilstellen den Anspruch auf eine höhere Pension erworben, so wird der Betrag der Invalidenpension hierauf in Anrechnung gebracht und nur der Mehrbetrag aus dem betreffenden Civilpensionsfonds bestritten.

Die Pensions- und Verfümmelungszulagen bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Militairfonds bestritten.

§. 108. Den im Kommunal- und Institutendienst zc. angestellten Militairpensionairen, denen bei ihrer Pensionierung aus diesem Dienst die früher zurückgelegte Militairdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit nicht angerechnet wird, ist bis zur Erreichung desjenigen Pensionsalters, den sie für die Gesamtdienstzeit zu beanspruchen haben würden, die früher erdiente Invalidenpension zu gewähren.

Schlußbestimmungen.

§. 109. Mit Ausschluß der auf Belassung, Einziehung und Wiedergewährung der Militairpension im Falle der Anstellung im Civildienst bezüglichen Angelegenheiten ist die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund der im zweiten Theile dieses Gesetzes geltend zu machenden Ansprüche Sache der Militairbehörden.

§. 110. Denjenigen Unteroffizieren und Soldaten, welchen nach diesem Gesetze ein Anspruch auf Invalidenversorgung nicht zusteht, können im Falle ihrer Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit bei dringendem Bedürfnisse vorübergehend, den Verhältnissen entsprechend, Unterstützungen bis zum Betrage der Invalidenpension dritter Klasse gewährt werden.

§. 111. Die den Unteroffizieren und Soldaten nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben bei etwaiger Pensionierung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde.

Dasselbe gilt für die Bewilligungen an Wittwen und Waisen.

§. 112. Den im zweiten Theile dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften wird rückwirkende Kraft beigelegt für die Theilnehmer an dem letzten Kriege mit Frankreich.

Für die übrigen bereits ausgeschiedenen Militärpersonen und deren Hinterbliebene bleiben diejenigen Versorgungsgefetze, welche bisher auf sie anwendbar waren, maßgebend, jedoch finden die Bestimmungen der §§. 99—108 unbeschadet der etwa bereits erworbenen höheren Ansprüche auch auf sie Anwendung.

Dritter Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Verfolgung von Rechtsansprüchen.

§. 113. Ueber die Rechtsansprüche auf Pensionen, Beihilfen und Bewilligungen, welche dieses Gesetz (Theil I. und II.) gewährt, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§. 114. Vor Anstellung der Klage muß der Instanzenzug bei den Militär-Verwaltungsbehörden erschöpft sein. Die Klage muß sodann bei Verlust des Klagerrechts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Kläger die endgültige Entscheidung der Militär-Verwaltungsbehörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§. 115. Die Entscheidungen der Militärbehörden darüber:

- ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten ist, ob
 - im einzelnen Falle das Kriegs- oder Friedensverhältniß als vorhanden anzunehmen ist, ob
 - eine Beschädigung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob
 - einer der im §. 45, Alinea 1 und 2 gedachten Fälle vorhanden ist und ob
 - sich der Invalide gut geführt hat (§. 75),
- sind für die Beurtheilung der vor dem Gericht geltend gemachten Ansprüche (§. 113) maßgebend.

§. 116. In Ermangelung einer anderen landesgesetzlichen Bestimmung wird der Militärfiskus durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents, der Marinefiskus durch das Marineministerium vertreten und ist die Klage bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirk die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

Aufhebung früherer Bestimmungen.

§. 117. Alle bisherigen Bestimmungen, welche nicht im Einklange mit dem gegenwärtigen Gesetze stehen, sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 27. Juni 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

W. v. 29. Juni 1871, betr. den Dienstseid der unmittelbaren Reichsbeamten.

[R.G.Bl. 1871. S. 303. Nr. 672.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen auf Grund des Art. 18 der Reichsverfassung v. 16. April 1871 (R.G.Bl. S. 63) im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Der Dienstseid aller Reichsbeamten, deren Anstellung vom Kaiser ausgeht, wird, sofern nicht durch Reichsgesetz eine andere Bestimmung getroffen ist, in nachstehender Form geleistet:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Beamten des Deutschen Reichs bestellt worden bin, ich in dieser meiner Eigenschaft Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, die Reichsverfassung und die Gesetze des Reichs beobachten und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 29. Juni 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Bekanntmachung v. 1. Juli 1871, betr. die Ergänzung der untern 19. Juni d. J. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes v. 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien (R.G.Bl. S. 255).

[R.G.Bl. 1871. S. 304. Nr. 673.]

- Inhaber von Interimsscheinen der Ottomanischen Prämienanleihe (Nr. 70 des der Bekanntmach. v. 19. Juni d. J. — R.G.Bl.

S. 255 — angefügten Verzeichnisses), sowie der Stuhlweissenburg-Raab Grazer Eisenbahnanleihe (Nr. 39 desselben Verzeichnisses), welche sich das Recht, die Abstempelung der demnächst einzutauschenden definitiven Schuldverschreibungen noch nach dem 15. Juli d. J. bewirken lassen zu können, sichern wollen, haben bei der laut Bekanntmach. v. 19. Juni d. J. zum Zwecke der Abstempelung zu bewirkenden Einreichung der Interimsscheine in dem gemäß §. 2 dieser Bekanntmachung in doppelter Ausfertigung beizugebenden Verzeichnisse außer den sonstigen Angaben auch Serie und Nummer für jede in dem Interimsschein zugesicherte definitive Schuldverschreibung zu vermerken.

- Die Abstempelung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften v. 19. Juni d. J.

- Bei der gemäß §. 8 der Bekanntmachung v. 19. Juni d. J. zu bewirkenden Rückgabe der abgestempelten Interimsscheine wird dem Einsender von der Abstempelungsbehörde ein Certificat nachfolgenden Inhalts:

Ueber die N. N. Prämienanleihe ist ein Interimsschein, lautend auf

Serie (in Zahl und Buchstaben), Nummer (in Zahl und Buchstaben),

Serie, Nummer

überhaupt auf N. N. Stück Obligationen im Nominalbetrage von N. N.

der unterzeichneten Behörde am . . . ten zur Abstempelung vorgelegt und von derselben nach vorschriftsmäßiger Abstempelung wieder ausgeliefert.

., den . . . ten 1871.

(L. S.) (Bezeichnung der Behörde.)

(Unterschrift des Beamten.)

zum Erweise der erfolgten Abstempelung ausgehändigt. Auf Verlangen des Einsenders wird demselben über jedes aus dem Interimsschein sich ergebende Stück ein besonderes Certificat ausgestellt.

- Die rechtzeitig erfolgte Vorlegung der Interimsscheine zur Abstempelung sichert den Inhabern das Recht, die später gegen die Interimsscheine eingetauschten definitiven Schuldverschreibungen auch nach dem 15. Juli d. J. und zwar bis einschließlich den 31. Dezember d. J. in Gemäßheit des G. v. 8. Juni d. J. und der Ausführungsvorschriften vom 19. ejusd. abstempeln zu lassen.

- Anträge auf Abstempelung solcher definitiven Schuldverschreibungen, bezüglich deren die entsprechenden Interimsscheine rechtzeitig zur Abstempelung vorgelegt sind, sind ausschließlich an die Hauptkassse der Seehandlung in Berlin zu richten und ist denselben außer dem im §. 2 der Bekanntmach. v. 19. Juni d. J. vorgeschriebenen Verzeichnissen zum Erweise der Identität der definitiven Schuldverschreibungen mit den korrespondirenden und rechtzeitig abgestempelten Interimsscheinen, falls diese selbst nicht vorgelegt werden können, das gemäß der Vorschrift unter Nr. 3 ertheilte Certificat beizufügen.

Sofern sich bei der Prüfung keine Anstände ergeben, erfolgt die Abstempelung der definitiven Obligationen und die demnächstige Rückgabe.

Auf die für die Interimsscheine bereits verwendeten Stempelmarken wird hierbei keine Rücksicht genommen.

- Interimsscheine, welche schon abgestempelt sind, können derjenigen Stelle, welche die Abstempelung besorgt hat, Behufs der nachträglichen Ausstellung des Certificats (Nr. 3) vorgelegt werden.

Berlin, d. 1. Juli 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

W. v. 5. Juli 1871, betr. die Kauttionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten.

[R.G.Bl. 1871. S. 308. Nr. 677.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen auf Grund der §§. 3, 7 und 16 des G. v. 2. Juni v. J.,¹⁾ betreffend die Kauttionen der Bundesbeamten (Bundesgesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Art. 1. Zur Kautionsleistung sind die nachstehenden Beamtenklassen verpflichtet.

¹⁾ Das Datum dieses Gesetzes ist vom 2. Juni 1869.

I. Im Bereiche der Militärverwaltung.

A. Bei den Friedensverwaltungen und den immobilien Verwaltungen während des mobilen Zustandes der Armee, und zwar:

1. General-Militair-, General-Kriegs- und Militair-Pensionskasse:
 - a) General-Militair- und General-Kriegskasse: die Rentanten, Ober-Buchhalter, Kassirer und Kassendiener;
 - b) Militair-Pensionskasse: Rentant und Kontroleur;
 - c) Kriegs-Zahlamt, einschließlich Militair-Pensionsstelle (Königreich Sachsen): Rentant (Kriegs-Zahlmeister);
2. bei den Militair-Magazinverwaltungen: die Proviantmeister, Reserve-Magazin-Rentanten, Depot-Magazin-Verwalter, Kontroleure und Badmeister;
3. bei den Montirungs-Depots: die Rentanten und Kontroleure;
4. bei den Garnison-Verwaltungen: die Garnison-Verwaltungs-Direktoren, die Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektoren, die Garnison-Verwaltungs-Inspektoren und die Kasernen-Inspektoren;
5. bei den Lazareth-Verwaltungen: die Ober-Lazareth-Inspektoren und Lazareth-Inspektoren;
6. bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut: der Rentant;
7. bei den Remonte-Depots: die Remonte-Depot-Administratoren, die intermilitärischen Vorstände der Remonte-Depots;
8. bei den Invaliden-Instituten: die Rentanten der Invalidenhäuser in Berlin und in Stolp, der Inspektor des Lazareths im Invalidenhause zu Berlin;
9. bei den technischen Instituten der Artillerie: die Rentanten der Artillerie-Werkstätten und Pulverfabriken, die Materialien- und Fabrikatenverwalter bei den Artillerie-Werkstätten;
10. bei den Militair-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten:
 - a) Kadettenhäuser: die Rentanten, außerdem bei dem Kadettenhause zu Berlin: Verwalter, Rechnungsführer bei der Bekleidungskommission und Kassendiener; bei den übrigen Kadettenhäusern: die Hausverwalter und die Verwalter;
 - b) Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg: Rentant und Inspektoren;
 - c) Soldatenkinderhaus zu Stralsund: der Rentant;
 - d) Erziehungs-Anstalt zu Kleinstruppen (Königreich Sachsen): Inspektor;
 - e) Garnisonsschule zu Potsdam: der Rektor als Rentant;
 - f) Kriegs-Akademie: der Rentant;
11. Beamte, welchen die Verwaltung einer Kasse als Nebenamt gegen Vergütung übertragen ist.

B. Bei den Feld-Verwaltungen, und zwar:

1. bei den Feld-Kriegskassen: Kriegszahlmeister, Kassirer, Buchhalter und Kassendiener;
2. bei den Feld-Proviant-Ämtern: Feld-Ober-Proviantmeister, Feld-Proviantmeister, Feld-Magazin-Rentanten, Feld-Magazin-Kontroleure, Feld-Badmeister;
3. bei den Feldlazarethen: Feldlazareth-Inspektoren, Feldlazareth-Rentanten.

II. Im Bereiche der Marineverwaltung.

Marine-Rentanten, Garnison-Verwaltungsbeamte in den vorstehend unter I. A. Nr. 4 bezeichneten Stellungen, Lazareth-Inspektoren,

Marine-Kontroleure, Verwalter des Schiffslazareth-Depots zu Kiel, Kassendiener.

Art. 2. Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamtenklassen zu leistenden Rationen beträgt:

I. Im Bereiche der Militärverwaltung.

A. Bei den Friedensverwaltungen und den immobilien Verwaltungen während des mobilen Zustandes der Armee:

1. General-Militair-, General-Kriegs- und Militair-Pensionskasse:
 - a) General-Militair- und General-Kriegskasse:
 - aa) für die Rentanten 6000 Thaler,
 - bb) für die Oberbuchhalter und Kassirer ein einjähriges Dienst Einkommen,
 - cc) für die Kassendiener ein halbjähriges Dienst Einkommen;
 - b) Militair-Pensionskasse:
 - aa) für den Rentanten 6000 Thaler,
 - bb) für den Kontroleur ein einjähriges Dienst Einkommen;
 - c) Kriegs-Zahlamt einschließlich Militair-Pensionsstelle (Königreich Sachsen): für den Rentanten (Kriegszahlmeister) 3000 Thaler;
2. Militair-Magazinverwaltungen:
 - a) für Proviantmeister mit einem jährlichen Dienst Einkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler,
 - b) für Proviantmeister mit einem jährlichen Dienst Einkommen von weniger als 900 Thalern, sowie für die Reserve-Magazin-Rentanten und Depot-Magazin-Verwalter ein zweijähriges Dienst Einkommen,
 - c) für die Kontroleure und Badmeister ein einjähriges Dienst Einkommen;
3. Montirungs-Depots:
 - a) für die Rentanten mit einem jährlichen Dienst Einkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler,
 - b) für die Rentanten mit einem jährlichen Dienst Einkommen von weniger als 900 Thalern ein zweijähriges Dienst Einkommen,
 - c) für die Kontroleure ein einjähriges Dienst Einkommen;
4. Garnison-Verwaltungen:
 - a) für Garnison-Verwaltungsbeamte in selbstständigen Stellungen mit einem jährlichen Dienst Einkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler, mit einem jährlichen Dienst Einkommen von weniger als 900 Thalern ein zweijähriges Dienst Einkommen,
 - b) für Garnison-Verwaltungsbeamte in nicht selbstständigen Stellungen ein einjähriges Dienst Einkommen;
5. Lazareth-Verwaltungen: für die Ober-Lazareth-Inspektoren und die Lazareth-Inspektoren ein einjähriges Dienst Einkommen;
6. Medizinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut: für den Rentanten 3000 Thaler.
7. Remonte-Depots:
 - a) für die Remonte-Depot-Administratoren 3000 Thaler,
 - b) für die intermilitärischen Vorstände der Remonte-Depots ein zweijähriges Dienst Einkommen;
8. Invaliden-Institute:
 - a) für die Rentanten des Invalidenhauses in Berlin und in Stolp mit einem jährlichen Dienst Einkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler, mit einem jährlichen Dienst Einkommen von weniger als 900 Thalern ein zweijähriges Dienst Einkommen,
 - b) für den Inspektor des Lazareths im Invalidenhause in Berlin ein einjähriges Dienst Einkommen;
9. Technische Institute der Artillerie:
 - a) für die Rentanten der Artilleriewerkstätten und Pulverfabriken ein zweijähriges Dienst Einkommen,
 - b) für die Materialien- und Fabrikatenverwalter bei den Artillerie-Werkstätten ein einjähriges Dienst Einkommen;

10. Militair-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten:

a) Kadettenhäuser:

aa) für die Kadetten

mit einem jährlichen Dienstinkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler,
mit einem jährlichen Dienstinkommen von weniger als 900 Thalern

ein zweijähriges Dienstinkommen;

bb) für sonstige Beamte:

bei dem Kadettenhause in Berlin für die Verwalter, den Rechnungsführer bei der Bekleidungskommission und für den Rassenbiener 300 Thaler,
bei den übrigen Kadettenhäusern:

für die Hausverwalter 200 Thaler,

für die Verwalter 150 Thaler;

b) Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg:

aa) für den Kadetten

mit einem jährlichen Dienstinkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler,
mit einem jährlichen Dienstinkommen von weniger als 900 Thalern

ein zweijähriges Dienstinkommen;

bb) für die Inspektoren

ein einjähriges Dienstinkommen;

c) Soldatenküchenhaus in Stralsund:

für den Kadetten

ein einjähriges Dienstinkommen;

d) Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen (Königreich Sachsen):

für den Inspektor ein einjähriges Dienstinkommen;

e) Garnisonsschule in Potsdam:

für den Rektor als Kadetten 300 Thaler;

f) Kriegs-Akademie:

für den Kadetten

ein zweijähriges Dienstinkommen;

11. Beamte, welchen die Verwaltung einer Kasse als Nebenamt gegen Vergütung übertragen ist: den zweijährigen Betrag der Vergütung.

B. Bei den Feldverwaltungen.

1. Feld-Kriegskasse:

a) für den Kriegs-Zahmeister 3000 Thaler,

b) für den Kassirer und den Buchhalter 1000 Thaler,

c) für den Kassendiener 150 Thaler;

2. Feld-Proviandämter:

a) für den Feld-Oberproviandmeister, für die Feld-Proviandmeister und die Feld-Magazin-Kadetten 1600 Thaler,

b) für die Feld-Magazin-Kontroleure 700 Thaler,

c) für die Feld-Bachmeister 350 Thaler;

3. Feldlazarethe:

für die Feldlazareth-Inspektoren und Feldlazareth-Kadetten bei den Feldlazarethen, stehenden Kriegslazarethen und Lazareth-Reservebepots,

ein zweijähriges Dienstinkommen.

II. Im Bereiche der Marineverwaltung:

1. Für Marine-Kadetten:

mit einem jährlichen Dienstinkommen

a) von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler,

b) unter 900 Thalern

ein zweijähriges Dienstinkommen;

2. für Garnison-Verwaltungsbeamte:

a) in selbstständigen Stellungen mit einem jährlichen Dienstinkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler,
mit einem jährlichen Dienstinkommen von weniger als 900 Thalern

ein zweijähriges Dienstinkommen;

b) in nicht selbstständigen Stellungen

ein einjähriges Dienstinkommen;

3. für Marine-Kontroleure und für Lazareth-Inspektoren

ein einjähriges Dienstinkommen;

4. für den Verwalter des Schiffslazareth-Depots in Kiel und für Kassendiener

ein halbjähriges Dienstinkommen.

Art. 3. Bei der Anstellung von Beamten, welche die Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, kann denselben von der vorgesetzten Dienstbehörde ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken. Diese Abzüge dürfen bei Unterbeamten und kontraktlichen Dienern nicht weniger als ein bis drei Thaler monatlich, bei anderen Beamten nicht weniger als fünfzig Thaler jährlich betragen.

Auf Beamte in Kadetten- oder in Vorstandsstellungen, sowie auf solche Beamte, deren Kaution den einjährigen Betrag ihres Dienstinkommens übersteigt, finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung.

Art. 4. Kautionserhöhungen, zu welchen Beamte lediglich in Folge einer mit Beförderung nicht verbundenen Gehaltserhöhung verpflichtet sind, können durch Ansammlung der diese Gehaltsverbesserung bildenden Beträge aufgebracht werden.

Art. 5. Soweit einzelnen Beamten vor dem Erlasse dieser Verordnung die Beschaffung der für ihr Dienstverhältniß erforderlichen Kaution durch Ratenzahlungen oder Ansammlung von Gehaltsabzügen gestattet ist, bewendet es bei den beschafften Festsetzungen.

Art. 6. Beamte, welche in dem im §. 16, Satz 2 des erwähnten Gesetzes bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen zustehenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Kaution zu verwenden. Die vorgesetzte Dienstbehörde ist jedoch ermächtigt, bei Beamten, welche in beschränkten Vermögensverhältnissen sich befinden, auf deren Antrag die Ermäßigung der Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu gestatten.

Art. 7. Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge (Art. 3 bis 6) geschieht bei derjenigen Kasse, welcher die Aufbewahrung der vollen Kaution obliegt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 5. Juli 1871.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

Allerh. Erl. v. 8. Juli 1871, betr. die Aufhebung der im Min. der geistl. u. Angelegenheiten jetzt bestehenden gesonderten Abtheilungen für die evangelischen Kirchen-Angelegenheiten und für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten.

[G. S. 1871. S. 293. Nr. 7844.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 30. v. M. will Ich genehmigen, daß die im Min. der geistl., Unterrichts- und Med.-Angelegenheiten jetzt bestehenden gesonderten Abtheilungen für die evangelischen Kirchen-Angelegenheiten und für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten aufgehoben und deren Geschäfte einer Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten übertragen werden.

Diese Ordrer ist durch die G. S. zu veröffentlichen.

Berlin, d. 8. Juli 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Zhenpliz. v. Mühlker. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. An das Staats-Ministerium.

Allerh. Erl. v. 10. Juli 1871, betr. die Aufhebung des Amtsgerichts Gartzow und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem des Amtsgerichts Lüchow im Departement des Appellationsgerichts zu Celle.

[G. S. 1871. S. 296. Nr. 7849.]

Auf Ihren Bericht v. 6. Juli d. J. will Ich genehmigen, daß das Amtsgericht Gartzow zum 1. Okt. d. J. aufgehoben und der Bezirk desselben mit dem des Amtsgerichts Lüchow im Departement des Appellationsgerichts zu Celle vereinigt wird.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Bad Ems, d. 10. Juli 1871.

Wilhelm.

Leonhardt.

An den Justizminister.

Bekanntmachung v. 10. Juli 1871, betr. die zweite Ergänzung der unterm 19. Juni c. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes v. 8. Juni c. über die Inhaberpapiere mit Prämien. (R. G. Bl. S. 255.)

[R. G. Bl. 1871. S. 314. Nr. 678.]

Die den Inhabern von Interimsscheinen der Ottomanischen Prämien-Anleihe und der Stuhlweissenburg-Maab-Gräker Eisenbahn-Anleihe be-

zünftig der Abstempelung dieser Interimscheine, beziehungsweise der demnächst einzutauschenden definitiven Schuldverschreibungen, durch die Bekanntm. v. 1. Juli c. (R. G. Bl. S. 304) gewährte Berechtigung findet gleichmäßige Anwendung auf die Inhaber von Interimscheinen aus der Prämien-Anleihe der Stadt und Provinz Reggio (Nr. 35 des der Bekanntm. v. 10. Juni d. J. — R. G. Bl. S. 255 — angefügten Verzeichnisses).

Berlin, d. 10. Juli 1871.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
E. d.

B. v. 12. Juli 1871, betr. die im Gesetze v. 8. März 1871 vorbehaltene Regelung der Zuständigkeit der Behörden für das Jadegebiet.
[G. S. 1871. S. 313. Nr. 7854.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen auf Grund des §. 71 des G. v. 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstütlungswohnort (G. S. S. 130), auf den Antrag Unserer Min. der Marine und des Innern, was folgt:

§. 1. Die in dem oben erwähnten Gesetze v. 8. März d. J. den Bezirksregierungen resp. den Landräthen überwiesenen Verrichtungen sollen für das Jadegebiet bis auf Weiteres von dem Admiralsitäts-Kommissariate zu Oldenburg resp. dem Amte des Jadegebietes wahrgenommen werden. Ebenso tritt daselbst das zuletzt gedachte Amt an die Stelle der Kreis-Kommissionen und übernimmt gleichzeitig die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens.

§. 2. Der Marineminister ist mit der Ausführung dieser B. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insegeel.

Gegeben Bad Ems, d. 12. Juli 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Noon. Gr. zu Eulenburg.

B. v. 14. Juli 1871, betr. die Aenderung einiger in der B. v. 29. Juni 1869. (B. G. Bl. S. 285) über die Kauttionen der Postbeamten enthaltenen Bestimmungen.
[R. G. Bl. 1871. S. 316. Nr. 680.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen auf Grund der §§. 3 und 7 des G. v. 2. Juni 1869, betr. die Kauttionen der Bundesbeamten (B. G. Bl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrathe, im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Art. 1. An die Stelle der in Art. 2 der B. v. 29. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 285) unter Ziffer 1 enthaltenen Bestimmung tritt die nachfolgende Vorschrift:

I. Im Bereiche der Postverwaltung:

- | | |
|--|-------------|
| 1. für den Rendanten des Zeitungs-Debitskomtoirs in Berlin und die Rendanten der Ober-Postkassen | 3000 Thlr., |
| 2. für Kontrolleur und Kassirer des Zeitungs-Debitskomtoirs in Berlin, für Kassirer von Ober-Postkassen, den Vorsteher des Post-Montirungsdepots und Führer von Post-Dampfschiffen | 1000 " |
| 3. für Buchhalter von Ober-Postkassen und für Postamtskassirer | 800 " |
| 4. für Hilfs-Buchhalter von Ober-Postkassen | 600 " |
| 5. für Vorsteher von Post- oder Eisenbahn-Postämtern von größerem Umfange | 3000 " |
| 6. für Vorsteher von Post- oder Eisenbahn-Postämtern von mittlerem Umfange | 1000 " |
| 7. für Vorsteher von Postämtern geringen Umfanges | 600 " |
| 8. für Vorsteher von Postverwaltungen | 500 " |
| 9. für Expektanten aus der Zahl versorgungsberechtigter Offiziere auf Anstellung als Postamts-Vorsteher während des Vorbereitungs- und Probebetriebes | 300 " |
| 10. für Vorsteher von Postexpeditionen bis | 300 " |
| 11. für Ober-Postsekretäre und Postsekretäre | 500 " |
| 12. für Postpraktikanten und Postleuten | 300 " |
| 13. für Sekretariats-Assistenten | 300 " |
| 14. für Postamts-Assistenten | 200 " |
| 15. für Postamtwärter und Postgehülften | 100 " |
| 16. für Postagenten | 50 " |
| 17. für Post-Unterbeamte und kontraktliche Diener bis | 200 " |

Art. 2. Das General-Postamt wird ermächtigt, Beamten, welche in Folge der eingetretenen Veränderung in den Personalverhältnissen und im Dienstbetriebe der Postverwaltung eine mit Kautionspflicht, beziehentlich mit höherer Kautionspflicht verbundene Dienststellung erhalten und die für diese Stellung erforderliche Kautions auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, die nachträgliche Beschaffung der Kautions durch Ansammlung von angemessenen Gehaltsabzügen zu gestatten.

Die Ansammlung und Aufbewahrung dieser Gehaltsabzüge geschieht gemäß Art 6 der B. v. 29. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 285).

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insegeel.

Gegeben Bad Ems, d. 14. Juli 1871.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

B. v. 29. Juli 1871 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Ostpommern.
[G. S. 1871. S. 321. Nr. 7858.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Ostpommern, auf Grund des §. 28 des G. v. 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstütlungswohnort (G. S. S. 130 ff.), nach Anhörung des Ostpommerschen Kommunallandtages, was folgt:

§. 1. Der Landarmenverband von Ostpommern umfasst die Regierungsbezirke Stettin und Cöslin, mit Einschluß der in ständischer Beziehung zur Mark Brandenburg gehörigen Kreise Dramburg und Schwelben und der früher Neumärkischen Theile der Kreise Regenwalbe, Saagitz und Pyritz, dagegen mit Ausschluß der früher Kurmärkischen Ortschaften des Kreises Randow, welche dem Landarmenverbande der Kurmark angehören.

Der Landarmenverband hat in der Stadt Stettin seinen Sitz und Gerichtsstand.

§. 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes wird v. 1. Juli 1872 ab dem kommunalständischen Verbannde von Ostpommern und seinen Organen (dem Kommunallandtage, der Landstube und einem Direktor für das Landarmenwesen) nach Maßgabe der B. v. 17. Aug. 1825 (G. S. S. 215), der Geschäftsinstruktion für die Landstube v. 1. Dez. 1830 und der Bestimmungen in §§. 3—5 dieser B. übertragen.

§. 3. Die laufenden Geschäfte der Verwaltung führt der Direktor für das Landarmenwesen, welcher vom Kommunallandtage auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und vom Könige bestätigt wird.

Derselbe erhält für seine Mithewaltung eine von dem Kommunallandtage festzusetzende Entschädigung aus dem Landarmenfonds.

Er hat seinen Wohnort in der Stadt Stettin zu nehmen. Er wird von dem Vorsitzenden der Landstube vereidigt und in sein Amt eingeführt.

§. 4. Der Direktor für das Landarmenwesen bereitet die Beschlüsse der Landstube vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er vertritt den Landarmenverband nach Außen und verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, er führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

§. 5. Inwiefern die Landstube die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlussfassung des Kommunallandtages zu erwirken hat, imgleichen die Abgrenzung der Befugnisse des Direktors für das Landarmenwesen gegenüber denen der Landstube im Einzelnen, sowie der Geschäftsgang, die Bureau- und Kasseneinrichtung der Landarmenverwaltung wird durch ein besonderes von dem Kommunallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement festgestellt.

§. 6. Die Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung der Landarmenanstalten wird gleichfalls durch besondere Reglements geregelt, welche der Kommunallandtag mit Genehmigung der Ressortminister zu erlassen hat.

§. 7. Die staatliche Oberaufsicht über die gesammte ständische Landarmenverwaltung führt der Oberpräsident.

Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Beratungen der Landstube entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse der Landstube, welche die Befugnisse derselben überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an die Landstube fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem Minister des Innern einzureichen. Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen der Landstube unter

Angabe der Beratungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen; auch sind ihm auf Erfordern Ausfertigungen der Beschlüsse der Landstube zur Kenntnissnahme mitzutheilen.

§. 8. Die ständischen Landarmenbehörden sind befugt, in An- gelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und die Ortsbehörden zu requiriren.

§. 9. Die Landstube hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kennt- niß zu bringen.

§. 10. Mit dem im §. 2 gedachten Zeitpunkte treten das Land- armen-Reglement für Vor- und Hinterpommern v. 9. April 1799 und das Landarmen-Regulativ v. 26. März 1831 außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei- gedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Bad Ems, d. 29. Juli 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

W. v. 29. Juli 1871 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verban- de des Regierungsbezirks Kassel.

[G. S. 1871. S. 324. Nr. 7859.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen über die Einrichtung und Ver- waltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verban- de des Regierungsbezirks Kassel, auf Grund des §. 28 des G. v. 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs- wohnsitz, nach Anhörung des Kommunallandtages, was folgt:

§. 1. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenver- bandes des Regierungsbezirks Kassel wird vom 1. Juli 1871 ab dem kommunalständischen Verban- de dieses Regierungsbezirks und dessen Or- ganen (dem Kommunallandtage, dem ständischen Verwaltungsausschusse und dem Landesdirektor) nach Maßgabe des Regul. v. 11. Nov. 1868 (G. S. S. 999) übertragen.

§. 2. Inwiefern der ständische Verwaltungsausschuß die Verwal- tung selbstständig zu führen oder die Beschlussfassung des Kommunallandtages zu erwirken hat, wird ebenso, wie die Abgrenzung der Befug- nisse des Landesdirektors gegenüber denen des Verwaltungsausschusses im Einzelnen, durch ein besonderes von dem Kommunallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassendes Reglement be- stimmt.

Durch ein in gleicher Weise zu erlassendes Reglement wird auch die innere Einrichtung und Verwaltung der zu errichtenden Landarmen- und Arbeitsanstalt geregelt.

§. 3. Die ständischen Landarmenbehörden sind befugt, in An- gelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und die Ortsbehörden zu requiriren.

§. 4. Der ständische Verwaltungsausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei- gedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Bad Ems, d. 29. Juli 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

W. v. 29. Juli 1871 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem Stadtkreise Frankfurt a. M.

[G. S. 1871. S. 324. Nr. 7860.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen über die Einrichtung und Ver- waltung des Landarmenwesens im Stadtkreise Frankfurt a. M., auf Grund des §. 28 des G. v. 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohn- sitz, nach Anhörung des Kreistages, was folgt:

§. 1. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes des Stadtkreises Frankfurt a. M. wird vom 1. Juli 1871 ab nach Maßgabe der W. v. 26. Sept. 1867, betr. die Kreisverfassung im Ge- biete des Regierungsbezirks Wiesbaden (G. S. S. 1653), dem kreis- ständischen Verban- de dieses Stadtkreises und dessen Organen (dem Kreistage und einer gemäß §. 21 jener W. zu bildenden kreisständischen Landarmenkommission) übertragen.

§. 2. Inwiefern die kreisständische Landarmenkommission die Ver- waltung selbstständig zu führen oder die Beschlussfassung des Kreistages

zu erwirken hat, wird durch ein besonderes von dem Kreistage mit Ge- nehmigung der Bezirksregierung zu erlassendes Reglement bestimmt.

Durch ein in gleicher Weise zu erlassendes Reglement wird auch die innere Einrichtung und Verwaltung der zu errichtenden Landarmen- und Arbeitsanstalt eintretenden Falles geregelt.

§. 3. Die kreisständische Landarmenkommission ist befugt, in An- gelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und die Ortsbehörden zu requiriren.

§. 4. Die kreisständische Landarmenkommission hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei- gedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Bad Ems, d. 29. Juli 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

W. v. 29. Juli 1871 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Posen.

[G. S. 1871. S. 329. Nr. 7864.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen über die Einrichtung und Ver- waltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Posen, auf Grund des §. 28 des G. v. 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohn- sitz, nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

§. 1. Der für die Provinz Posen bestehende Landarmenverband umfaßt die Regierungsbezirke Posen und Bromberg und wird in seinen gegenwärtigen Grenzen auch ferner beibehalten.

§. 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenver- bandes mit Einschluß der Korrekionsanstalt zu Kosten wird vom 1. Jan. 1872 ab dem Provinzialverbande von Posen übertragen.

Diese Verwaltung wird unter Aufsicht und nach den Beschlüssen des Provinziallandtages von einer besonderen öffentlichen Behörde unter der Bezeichnung „Landarmendirektion der Provinz Posen“ geführt. Die Landarmendirektion hat in der Stadt Posen ihren Sitz und Gerichts- stand und besteht mit Einschluß des vorsitzenden Direktors aus fünf Mitgliedern.

§. 3. Der vorsitzende Direktor ist von dem Provinziallandtage für den Zeitraum von sechs Jahren zu wählen und vom Könige zu be- stätigen.

Seine Besoldung wird von dem Provinziallandtage festgesetzt. Er hat seinen Wohnsitz in der Stadt Posen zu nehmen. Er wird vom Oberpräsidenten beidigt und in sein Amt eingeführt.

In Fällen der Abwesenheit oder Behinderung wird der vorsitzende Direktor durch ein mit Genehmigung des Oberpräsidenten vom Provin- ziallandtage im Voraus zu bestimmendes anderes Mitglied der Direktion vertreten.

§. 4. Die vier übrigen Mitglieder der Direktion, von welchen wenigstens eins ebenfalls seinen Wohnsitz in der Stadt Posen haben muß, werden gleichfalls durch den Provinziallandtag gewählt.

Die Wahl erfolgt jedesmal für sechs Jahre.

Für jedes der vier Mitglieder wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt, welcher jedoch in der Regel nur für den Fall länger dauernder Behinderung oder des gänzlichen Ausscheidens dessen, für den er ein- treten soll, berufen wird und in letzterem Falle dessen Stelle bis zur nächsten Wahl behält. — Die Wahl sowohl des vorsitzenden Direktors als der übrigen Mitglieder der Landarmendirektion ist nicht auf die Mitglieder des Provinziallandtages beschränkt.

§. 5. Der vorsitzende Landarmendirektor führt die laufenden Ge- schäfte der Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse der Landarmen- direktion vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er vertritt den Landarmenverband nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke. Alle Urkunden, in denen Verpflichtungen für den Landarmenverband übernommen werden, sind außer von dem Vorsitzenden noch von einem zweiten Mitgliede der Landarmendirektion zu zeichnen.

Er führt bei den Beratungen der Landarmendirektion den Vorsitz mit vollem Stimmrechte und giebt bei Stimmgleichheit den Aus- schlag. Zur Beschlussfähigkeit der Landarmendirektion ist die Anwesen- heit von wenigstens drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

§. 6. Inwiefern die Landarmendirektion die Verwaltung selbst- ständig zu führen oder die Beschlussfassung des Provinziallandtages zu erwirken hat, imgleichen die Abgrenzung der Befugnisse des vorsitzenden

Landarmendirektors gegenüber denen des Kollegiums der Landarmendirektion im Einzelnen, sowie der Geschäftsgang und die Bittreueinrichtung der Landarmendirektion wird durch ein besonderes von dem Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassendes Reglement festgestellt, in welchem auch das Erforderliche über die den Mitgliedern zu gewährende Entschädigung für Reisefkosten zu bestimmen ist.

§. 7. Die Kassenverwaltung des gesammten Landarmenfonds wird bis auf Weiteres von der Provinzial-Institutenkasse zu Posen nach den für letztere bestehenden Bestimmungen geführt.

§. 8. Die Verwaltung der Korrekptionsanstalt zu Kosten wird, unter gleichzeitiger Aufhebung des auf Grund des Landtagsabschiedes v. 29. Juni 1835 erlassenen Reglements für die Zwangs- und Besserungsanstalt in Kosten v. 17. Dez. 1835 (Posener Amtsblatt für 1836, S. 33), durch ein von dem Provinziallandtage zu beschließendes und von dem Minister des Innern zu genehmigendes besonderes Reglement geordnet.

§. 9. Die Landarmendirektion hat alljährlich nach dem Rechnungsabschluss die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 10. Die ständischen Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und die Ortsbehörden zu requiriren.

§. 11. Die staatliche Oberaufsicht über die gesammte Verwaltung des Landarmen- und des Korrigendenwesens führt der Oberpräsident.

Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Beratungen der Landarmendirektion entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse der Landarmendirektion, welche die Befugnisse derselben überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzung begründende schriftliche Eröffnung an die Landarmendirektion fruchtlos geblieben ist, Befugniß Entscheidung über deren Ausführung dem Minister des Innern einzureichen. Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen der Landarmendirektion unter Angabe der Verathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen; auch ist ihm auf Erfordern Ausfertigung der Direktionsbeschlüsse vorzulegen.

§. 12. Mit dem im §. 2 gedachten Zeitpunkte tritt das vorläufige Regul. über die Verwaltung des Landarmenwesens der Provinz Posen v. 13. Okt. 1843 (Posener Amtsblatt S. 399) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Vad Ems, d. 29. Juli 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

B. v. 1. Aug. 1871 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Hannover.

[G. S. 1871. S. 325. Nr. 7861.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Hannover, auf Grund des §. 28 des G. v. 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstüßungswohnstz (G. S. S. 130 ff.), nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

§. 1. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes der Provinz Hannover wird vom 1. Juli 1871 ab dem Provinzialverbande von Hannover und seinen Organen (dem Provinziallandtage, dem ständischen Verwaltungsausschusse und dem Landesdirektorium) nach Maßgabe des Regulativs v. 1. Nov. 1868 (G. S. S. 979) übertragen.

§. 2. Inwiefern der ständische Verwaltungsausschuss die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußnahme des Provinziallandtages zu erwirken hat, wird ebenso, wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landesdirektoriums gegenüber denen des ständischen Verwaltungsausschusses im Einzelnen, durch ein von dem Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement bestimmt. Durch in gleicher Weise zu erlassende Reglements wird die innere Einrichtung und Verwaltung der einzelnen Landarmen- und Korrekptionsanstalten geregelt.

§. 3. Die ständischen Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis-, Amts- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 4. Der ständische Verwaltungsausschuss hat alljährlich nach dem Rechnungsabschluss die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die

Band V.

Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Coblenz, d. 1. Aug. 1871.

(L. S.)

Gr. zu Eulenburg.

Wilhelm.

Allerh. Erl. v. 3. Aug. 1871, betr. die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte.

[R. G. Bl. 1871. S. 318. Nr. 681.]

Auf Ihren Bericht v. 27. Juni d. J. genehmige Ich:

1. daß die nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze des Deutschen Reichs vom Kaiser ernannten Behörden und Beamten als Kaiserliche zu bezeichnen sind;
2. daß als Kaiserliches Wappen der schwarze, einköpfige, rechtssehende Adler mit rothem Schnabel, Zunge und Klauen, ohne Scepter und Reichsapfel, auf dem Brustschilde den mit dem Hohenzollern-Schilder belegten Preussischen Adler, über demselben die Krone in der Form der Krone Karls des Großen, jedoch mit zwei sich kreuzenden Bügeln, in Anwendung gebracht werde;
3. daß die Kaiserliche Standarte in gelbem Grunde das eiserne Kreuz, belegt mit dem Kaiserlichen, von der Kette des Schwarzen Adlers Ordens umgebenen Wappen im gelben Felde und in den vier Ecksfeldern des Fahmentuchs abwechselnd den Kaiserlichen Adler und die Kaiserliche Krone enthalten soll.

Coblenz, d. 3. Aug. 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Allerh. Erl. v. 9. Aug. 1871, betr. die Kreis-Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, sowie die Berufung der Kreis-Synoden für diesen Bezirk.

[G. S. 1871. S. 332. Nr. 7865.]

Auf Ihren Bericht v. 21. v. M. habe Ich, in Gemäßheit Meines Erl. v. 27. Aug. 1869 (G. S. von 1869 S. 1024) nach erfolgter Einführung der kirchlichen Gemeindeordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, der von dem Konsistorium entworfenen, anbei zurückersolgenden Kreis-Synodalordnung Meine Genehmigung erteilt. Ich beauftrage Sie, die alsbaldige Berufung der Kreis-Synoden zu veranlassen und denselben den von dem Konsistorium aufgestellten Entwurf einer Bezirks-Synodalordnung zur Begutachtung vorzulegen. Ueber das Ergebnis dieser Verathungen sehe ich Ihrem weiteren Berichte entgegen.

Dieser Mein Erlaß ist nebst der Anlage durch die G. S. zu veröffentlichen.

Homburg v. d. S., d. 9. Aug. 1871.

v. Mülller.

Wilhelm.

An den Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

* * *

Kreis-Synodalordnung

für die

evangelischen Gemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden.

Vom 9. August 1871.

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, auf den Antrag Unseres Ministers der geistlichen zc. Angelegenheiten, für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, was folgt:

§. 1. In jedem aus der Gesamtheit mehrerer Pfarrgemeinden gebildeten Kirchenkreise finden regelmäßige Kreis-Synoden statt, deren Aufgabe es ist, die kirchlichen Interessen der zu ihnen verbundenen Gemeinden zu fördern und zu vertreten. Als solche Synodalverbände sollen die nachfolgenden unter pos. 1—13 genannten Kirchenkreise bestehen:

1. die Dekanate Cronberg und Wallau;
2. die Dekanate Diez und Kunkel;
3. das Dekanat Herborn-Dillenburg;
4. die Dekanate Ibsstein und Kirberg;
5. die Dekanate L. Schwalbach und Nassau;

6. die Dekanate Rastätten und St. Goarshausen;
7. die Dekanate Marienberg und Selters;
8. das Dekanat Weilsburg;
9. die Dekanate Wiesbaden (Stadt) und Wiesbaden (Land);
10. das Dekanat Uffingen;
11. das Dekanat Biedenkopf;
12. das Dekanat Gladenbach;
13. das Dekanat Homburg.

Änderungen dieser Kirchenkreise können nach Anhörung der Kreis-synoden von der Bezirksynode beschlossen werden und bedürfen der Bestätigung des Konsistoriums.

§. 2. Die Kreisynode besteht aus sämtlichen, ein Pfarreramt oder eine Kaplanei innerhalb des Kirchenkreises definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen und aus so vielen von den weltlichen Kirchenvorstehern aus ihrer Mitte gewählten Deputirten, als die betreffende Pfarrogemeinde geistliche Mitglieder der Kreisynode zählt. Umfaßt eine Pfarrogemeinde zwei oder mehrere Kirchengemeinden, so treten zum Zweck der Wahl die Kirchenvorsteher am Pfarrorte zusammen. Wird eine Pfarrogemeinde nur vorübergehend von dem Pfarrer einer anderen Gemeinde mitverwaltet, so haben ihre Kirchenvorsteher in besonderer Wahl einen Deputirten zu wählen. Für jeden Deputirten ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl geschieht auf drei Jahre. Militairpfarrer, Anstaltsgeistliche, ordinarie Religionslehrer und Hilfsgeistliche innerhalb des Kirchenkreises wohnen der Synode mit beratender Stimme bei.

§. 3. Jeder Kreisynode ist ein Kreisynodalsvorstand vorgesetzt, welcher aus dem Dekan als Vorsitzendem und aus zwei von der Kreis-synode aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählten Beisitzern besteht, von denen der eine aus den Pfarrern, der andere aus den Deputirten gewählt wird. So lange noch ein Kirchenkreis aus zwei Dekanaten besteht, ist der älteste Dekan Präses des Synodalsvorstandes und der andere Dekan Stellvertreter desselben und zugleich geborenes Mitglied des Vorstandes. In diesem Fall ist ein zweites weltliches Mitglied aus den Deputirten zu wählen, so daß eine solche Kreisynode außer den beiden Dekanen noch einen Pfarrer und zwei weltliche Deputirte zum Vorstände hat. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen. Der älteste geistliche Beisitzer ist der Stellvertreter des Dekans, wenn kein zweiter Dekan vorhanden ist.

§. 4. Zum Geschäftskreise der Kreisynode gehört:

1. die Prüfung der Mandate ihrer Mitglieder;
2. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Dekans über die kirchlichen und sittlichen Zustände des Kirchenkreises, über die stattgehabten Veränderungen unter den Geistlichen, über das christliche Vereinswesen u. s. w., sowie über die vorgenommenen Kirchenvisitationen;
3. Erwägung der den kirchlichen und sittlichen Zustand des Kirchenkreises betreffenden Erfahrungen und Bedürfnisse, besonders in Beziehung auf Gottesdienst, Religionsunterricht, Katechismuslehre, Sittenzucht und kirchliche Armenpflege;
4. Berathung von Anträgen an die Bezirksynode über alle kirchlichen Gegenstände, worüber die Beschlußnahme der Bezirksynode zusteht;
5. die Mitaufsicht über die Geistlichen, Kandidaten und Kirchenbeamten, sowie über die Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter des Kirchenkreises;
6. Berathung und Begutachtung der von dem Konsistorium oder dem Vorstände der Bezirksynode gemachten Vorlagen;
7. die Theilnahme an der Aufsicht über die Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens der Gemeinden des Kirchenkreises nach Maßgabe der zu erlassenden Verwaltungsordnung;
8. die Bestimmung der Zahl der Kirchenvorsteher und deren etwaige Vertheilung auf die einzelnen Theile der Gemeinde (§. 6 der Kirchengemeinde-D.);
9. Mitwirkung bei der Aufstellung besonderer Gemeindestatuten (§. 24 der Kirchengemeinde-D.);
10. Mitwirkung bei der Veränderung von Kirchenkreisen;
11. die Verwaltung der Kreisynodalkasse;
12. die Wahl der Beisitzer des Kreisynodal-Vorstandes und die Wahl der Deputirten zur Bezirksynode.

§. 5. Der Vorstand der Kreisynode hat die Aufgabe, unter Leitung des Präses die Synodalgeschäfte zu führen, für die Redaktion und die Beglaubigung der Synodalprotokolle zu sorgen, dieselben an das Konsistorium einzusenden, die von dem Konsistorium bestätigten Beschlüsse zu vollziehen und die Vorlagen für die nächste Kreisynode vorzubereiten. Weiter gehört zu seinen Obliegenheiten: die Vermittelung etwaiger Zwistigkeiten zwischen der Gemeinde und ihren Geistlichen und Kirchendienern; — die Rekursentscheidung über die Erheblichkeit der Entschuldigungsgründe der Ablehnung der Wahl Seitens der als Kirchenvorsteher Gewählten (§. 8 der Gemeinde-D.); — die formelle Prüfung des Wahl-

verfahrens der Kirchenvorsteher und der größeren Gemeindevertretung (§§. 10 und 19 der Kirchengemeinde-D.); — die Mitwirkung bei dem Disziplinarverfahren gegen Kirchenvorsteher (§. 14 der Kirchengemeinde-D.); — die Genehmigung zur Vertheilung der Gemeindevertreter auf einzelne Abtheilungen der Gemeinde (§. 19. der Kirchengemeinde-D.); — die vorläufige Entscheidung solcher Angelegenheiten, die zum Geschäftskreise der Kreisynode gehören und einer sofortigen Erledigung bedürfen. Solche vorläufige Entscheidungen müssen der nächsten Kreisynode zur definitiven Beschlußfassung vorgelegt werden.

§. 6. Die Kreisynode versammelt sich in der Regel jährlich einmal an dem von ihr bestimmten Orte. Die Berufung geschieht durch den Präses mit Angabe der Tagesordnung wenigstens vier Wochen vor der Zusammenkunft. Außerordentliche Versammlungen werden von dem Konsistorium im Falle des Bedürfnisses, dessen Anregung auch von dem Synodalsvorstande ausgehen kann, berufen. Der Präses eröffnet und schließt die Verhandlungen mit Gebet. Er leitet dieselben unter Beihilfe des Synodalsvorstandes. Es können nur kirchliche Gegenstände, die nach §. 4 zum Geschäftskreise der Kreisynode gehören, beraten werden. Die Dauer der Versammlung ist auf Einen Tag beschränkt.

§. 7. Zur Beschlußfähigkeit der Synode ist die Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, dergestalt, daß Propositionen, welche nicht die absolute Stimmenmehrheit erhalten, für abgelehnt gelten. Wahlhandlungen jedoch sind, wenn zunächst relative Majoritäten sich herausstellen, durch engere Wahlen bis zur Erreichung einer absoluten Majorität fortzusetzen.

§. 8. Wie für die einzelnen Gemeinden, so können auch für die Kreisynoden besondere, der Kirchenordnung nicht widersprechende Einrichtungen getroffen werden. Solche statistische Bestimmungen sind von der versammelten Kreisynode zu beschließen und bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Anerkennung der Bezirksynode und der Bestätigung des Konsistoriums.

§. 9. Die Mitglieder der Kreisynoden erhalten während der Theilnahme an der Versammlung Tagegelde und Reisekosten. Die Tagegelde für die Mitglieder der Kreisynoden werden auf 1 Mthl. 15 Sgr. bestimmt. Die Synodalen, welche am Ort der Synode wohnen, empfangen nur 1 Mthl. Diäten. An Reisekosten erhalten die Synodalen 7½ Sgr. für jede Meile per Eisenbahn, Dampfschiff oder per Post; 20 Sgr. für jede Meile, welche nicht auf diese Weise zurückzulegen ist. Außerdem erhalten die Vorstände der Kreisynode zur Befreiung der Bureau- und sonstigen Kosten ein Pauschquantum.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Homburg v. d. S., d. 9. Aug. 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Mähler.

Allerh. Erl. v. 9. Aug. 1871, betr. die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein.

[G. S. 1871. S. 337. Nr. 7867.]

Auf Ihren Bericht v. 21. v. M. genehmige Ich, nachdem die kirchliche Gemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein eingeführt und eine rechtlich geordnete Vertretung der Gemeinden hergestellt ist, Meinem Erl. v. 16. Aug. 1869 (G. S. von 1869 S. 977) gemäß, hierdurch die Berufung einer aus Abgeordneten der Geistlichen und der Kirchenvorstände zusammengesetzten außerordentlichen Provinzialsynode, um unter Mitwirkung derselben die weiteren, Behufs Ausführung des Art. 15 der Verfassungs-Urkunde für den Preuß. Staat erforderlichen Maßnahmen für die Provinz Schleswig-Holstein zu berathen und festzustellen. Indem Ich Ihnen die von Mir vollzogene B., betr. die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein zu berufenden außerordentlichen Synode, nebst den derselben zu machenden Vorlagen anbei zugehen lasse, beauftrage Ich Sie, die Zusammenberufung der Synode durch das Konsistorium zu Kiel alsbald zu veranlassen und über das Ergebnis ihrer Berathungen demnächst weiter zu berichten.

Dieser Mein Erlaß und die B. vom heutigen Tage über die Zusammensetzung und Zuständigkeit der außerordentlichen Synode sind durch die G. S. zu veröffentlichen.

Homburg v. d. S., d. 9. Aug. 1871.

Wilhelm.

v. Mähler.

An den Min. der geistl. ac. Aug.

U. v. 9. Aug. 1871, betr. die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein zu berufenden außerordentlichen Synode.

[G. C. 1871. C. 338. Nr. 7868.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Bezugnahme auf Unsern Erlass vom heutigen Tage, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein, auf den Antrag Unseres Ministers der geistlichen Angelegenheiten, was folgt:

§. 1. Die außerordentliche Synode wird gebildet:

1. aus den beiden General-Superintendenten der Provinz;
2. aus 26 geistlichen und 26 weltlichen Abgeordneten;
3. aus einem Professor der Theologie an der Universität zu Kiel, welcher von den Mitgliedern der theologischen Fakultät daselbst gewählt wird;
4. aus acht von Uns zu berufenden Mitgliedern.

§. 2. Zur Wahl der Abgeordneten (§. 1 Nr. 2) werden die in der Anlage bezeichneten Wahlkreise gebildet.

Jeder dieser Kreise hat für die Synode einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten, sowie einen Stellvertreter für jeden von beiden, zu wählen.

§. 3. Zur Vornahme der Wahl treten in jedem Wahlkreise sämtliche Geistliche, welche innerhalb desselben ein Pfarramt oder das Amt eines Kirchenpropstes definitiv oder vikarisch verwalten, mit den Deputirten der Kirchenvorstände (§. 5) zusammen.

Der Wahlact wird von den Kirchenvisitatoren des Wahlkreises geleitet. Wo der Wahlkreis Gemeinden umfaßt, die zu verschiedenen Propsteien oder landrätlichen Kreisen gehören, bestimmt das Konsistorium, welcher von den Präpsten oder Landrätchen mit der Leitung des Wahlactes beauftragt werden soll. Im Fall der Verhinderung des einen Visitators wird die Wahl durch den andern Visitator allein abgehalten.

Der Wahlact findet in der Kirche statt, wird mit Gebet und Ansprache eröffnet und mit Gebet geschlossen.

§. 4. Die geistlichen Abgeordneten und Stellvertreter werden von den geistlichen, die weltlichen Abgeordneten und Stellvertreter von den weltlichen Mitgliedern der Wahlversammlung (§. 3 Abs. 1) gewählt.

Wählbar zur Synode sind sämtliche wahlberechtigte Geistliche des Wahlkreises, sowie alle diejenigen Mitglieder der Kirchengemeinden, welche die zur Wählbarkeit in eine Gemeindevertretung erforderlichen Eigenschaften haben (§§. 8 bis 10 der Gemeinde-D. v. 16. Aug. 1869). Zu Betreff der weltlichen Abgeordneten zur Synode findet eine Beschränkung auf die Mitglieder der zu dem betreffenden Wahlkreise gehörenden Gemeinden nicht statt.

§. 5. Die weltlichen Mitglieder der Wahlversammlung sind von den Kirchenvorständen in der Art zu wählen, daß jeder Kirchenvorstand so viele Deputirte wählt, als Predigerstellen in der betreffenden Gemeinde vorhanden sind, es sei denn, daß hinsichtlich einer von mehreren bei einer Kirche bestehenden Predigerstellen eine Vakanz vorhanden ist, welche über die gesetzlichen Fristen hinaus durch spezielle kirchenregimentliche Verfügung verlängert worden ist. Mehrere Gemeinden, welche zusammen nur einen Prediger haben, wählen in einer gemeinschaftlichen Versammlung ihrer Kirchenvorstände einen Deputirten zur Wahlversammlung. Diese Bestimmung findet auf den Fall der kloß interimistischen Verwaltung eines vakanten Pfarramtes durch einen benachbarten Prediger keine Anwendung.

Außer den Deputirten sind zugleich Stellvertreter zu wählen.

Wählbar sind alle Mitglieder der betreffenden Gemeinde, welche die zur Wählbarkeit in die Gemeindevertretung erforderlichen Eigenschaften haben.

Die zur Vornahme der Wahl erforderliche Berufung des Kirchenvorstandes erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung. Der Wahlact wird von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, geleitet. Die zu dem Kirchenvorstande gehörenden Geistlichen haben sich bei der Wahl ihrer Stimme zu enthalten.

An dem auf die Wahlhandlung folgenden Sonntage wird der Name des (der) gewählten Deputirten und des Stellvertreters (der Stellvertreter) von der Kanzel aus der Gemeinde mitgetheilt.

§. 6. Sowohl in den Fällen des §. 4 als in den Fällen des §. 5 erfolgt die Wahl durch mündliche Stimmgebung zu Protokoll.

Sie wird durch absolute Stimmenmehrheit entschieden. Hat sich bei der ersten Wahlhandlung keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so findet eine neue Stimmabgabe statt in der Weise, daß nur die Beiden, welche die meisten Stimmen gehabt haben, zur Wahl gestellt werden. Ergiebt sich alsdann Stimmgleichheit, so entscheidet das Loos.

Nach der Beendigung der Wahl des Abgeordneten wird die Wahl des Stellvertreters vorgenommen. Für die letztere Wahl gelten dieselben Grundsätze, wie für die Wahl des Abgeordneten.

§. 7. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang enthält und von den Dirigenten der Wahl und mindestens zwei andern Mitgliedern der Versammlung unterzeichnet wird.

Unmittelbar nach der Wahl hat der Dirigent derselben die gewählten Abgeordneten und Stellvertreter zu einer Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern und sodann die sämtlichen auf die Wahl sich beziehenden Verhandlungen mit Einschluß der oben erwähnten Erklärung in den Fällen des §. 5 an die Wahlkommissarien des Wahlkreises, zu welchem die durch den Kirchenvorstand vertretene Gemeinde gehört, in den Fällen des §. 4 an das Konsistorium einzusenden.

§. 8. Einwendungen gegen die Wahlen müssen in den Fällen des §. 5 spätestens acht Tage nach der Verkündung des Resultates der Wahl (§. 5 am Ende) eingereicht werden und zwar entweder bei den Wahlkommissarien des Wahlkreises oder bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, welcher die Einwendung dann sogleich an die Wahlkommissarien einzusenden hat. Auf die vorstehende Bestimmung ist bei der Verkündung des Ergebnisses der Wahl (§. 5 am Ende) aufmerksam zu machen.

In den Fällen des §. 4 müssen die Einwendungen gegen die Wahlen, sofern sie nicht von Mitgliedern der Wahlversammlung ausgehen und sogleich in dem Termin der Wahl schon zu Protokoll gegeben sind, binnen 14 Tagen nach der Wahl bei dem Konsistorium eingereicht werden.

Die nach Ablauf der festgesetzten Fristen eingehenden Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Die Entscheidung über die erhobenen Einwendungen hat in den Fällen des §. 5 die Wahlversammlung des betreffenden Wahlkreises, in den Fällen des §. 4 die Synode.

§. 9. Die Synode tritt in der Stadt Rendsburg zusammen.

Dieselbe wird nach Abhaltung eines feierlichen Gottesdienstes durch einen von Uns zu ernennenden Kommissarius eröffnet, welcher zugleich die von Uns für die Berathung bestimmten Entwürfe vorlegen wird.

Unser Kommissarius ist befugt, an allen Sitzungen der Synode und ihrer Kommissionen Theil zu nehmen, in denselben jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

Der Schluß der Synode erfolgt durch Unsern Kommissarius.

§. 10. Der Vorstand der Synode, bestehend aus einem Vorsitzenden und zweien Beisitzern, wird von der Synode gewählt.

Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel der Synode, leitet die Verhandlungen und sorgt in denselben für die Beobachtung der äußeren Ordnung. Er eröffnet und schließt die Sitzungen, wobei das Gebet von ihm oder einem andern durch ihn zu bezeichnenden Mitgliede der Versammlung gesprochen wird.

Die Beisitzer haben den Präses in den Präsidialgeschäften zu unterstützen und zu vertreten.

Dem Vorstande insgesammt liegt die Sorge für die Abfassung und die Beglaubigung der Synodalprotokolle, sowie die Einsendung der Verhandlungen an das Konsistorium ob.

Für die Aufzeichnung der Verhandlungen werden von der Synode Schriftführer in der von ihr erforderlich erachteten Zahl gewählt.

§. 11. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, bergestellt, daß Propositionen, welche nicht die absolute Majorität erhalten, für abgelehnt gelten. Wahlhandlungen jedoch sind, wenn zunächst relative Majoritäten sich herausstellen, durch engere Wahlen bis zur Erreichung einer absoluten Majorität fortzusetzen, insofern nicht die Synode selbst festsetzt, daß bei gewissen Wahlhandlungen die relative Mehrheit genügen soll.

§. 12. Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß kann aber die Öffentlichkeit für einen bestimmten Gegenstand der Berathung ausgeschlossen werden. Die Geschäftssprache ist die Deutsche.

§. 13. Die Festsetzung der Geschäftsordnung ist, soweit nicht im Vorstehenden Bestimmungen darüber getroffen sind, der Synode selbst überlassen.

§. 14. Die Synode ist dazu berufen, zu der Herstellung einer kirchlichen Verfassung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein mitzuwirken.

Veränderungen bisheriger kirchlicher Einrichtungen, welche über diesen nächsten Zweck hinausgehen, sind nicht Gegenstand der Berathung für die gegenwärtig zu berufende Synode, sondern werden, soweit sich hierzu ein Bedürfnis zeigt, die Aufgabe der späteren, auf Grund der festgestellten Verfassung regelmäßig zusammentretenden Provinzialsynoden bilden.

Diesen Grundsätzen entsprechend werden der Synode mit Unserer Genehmigung die Entwürfe einer Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung, sowie einer Verordnung über die Ausbringung der Synodalkosten, vorgelegt werden.

Die Entscheidung über die etwa in Antrag gebrachten Aenderungen behalten Wir Unserer Entschliessung vor.

§. 15. Die Mitglieder der Synode erhalten während der Theilnahme an der Versammlung Tagegelber und Reisekosten.

Die Tagegelber der Mitglieder werden auf drei Thaler für jeden Sitzungs- und Reisetag festgestellt.

Auf Reisekosten erhalten die Synodalen $7\frac{1}{2}$ Sgr. für jede Meile per Eisenbahn oder per Post, 20 Sgr. für jede Meile, welche mit anderen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird.

Zur Bestreitung der Bureau- und sonstigen sachlichen Kosten wird dem Vorstand ein Pauschquantum zur Verfügung gestellt, welches nach Anhörung des Vorstandes von dem Rechnungsrath, dem Bedürfnis entsprechend, abzumessen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Homburg v. d. S., d. 9. Aug. 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Mülller.

* * *

Verzeichniß der Wahlkreise.

A. In Schleswig.

- I. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Habersleben.
- II. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Törningeln.
- III. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Apenrade.
- IV. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Sonderburg und den Propsteien der Silberharde und der Norderharde auf Alsen.
- V. Wahlkreis, bestehend aus den Kirchspielen St. Marien, St. Johannis und St. Nicolai in Flensburg und den Kirchspielen Bau, Eggebeck, Förl, Nordhachstedt, Denersee, Wallsbüll, Wandrup, Großenwiehe.
- VI. Wahlkreis, bestehend aus den nicht zum vorhergehenden Wahlkreis gelegten Kirchspielen der Propstei Flensburg.
- VII. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Loh-Mögeltondern, der Insel Sylt und den Kirchspielen Abild, Aventoft, Brede, Silberup, Burfall, Hoist, Hoftrup, Hoyer, Nordlygum, Nygumkloster, Raepstedt, Tinglef, Tonbern, Uberg.
- VIII. Wahlkreis, bestehend aus den nicht zum vorigen Wahlkreis gelegten Kirchspielen der Propstei Tonbern.
- IX. Wahlkreis, bestehend aus den Propsteien Husum und Bredstedt.
- X. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Eiderstedt.
- XI. Wahlkreis, bestehend aus der Dom-, der St. Michaelis- und der Friedrichsberger Gemeinde zu Schleswig und den Kirchspielen Haddelke, Kropp, Treid, Hollingstedt, Bergenhufen, Erbe, Friedrichstadt, Silberstapel.
- XII. Wahlkreis, bestehend aus den nicht zum vorigen Wahlkreis gelegten Kirchspielen der Propstei Gottorf.
- XIII. Wahlkreis, bestehend aus den Kirchspielen Borbye, Wilmsdorf, Eckernförde, Gottorf, Dänischenhagen, Holm, Hütten, Kofel, Krusendorf, Mieselbye, Schwansen, Sehestedt, Sieselbye, Waabs.

B. In Holstein.

- XIV. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Altona.
- XV. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Pinneberg.
- XVI. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Ranzau und den Kirchspielen Glückstadt, Hohenselbe, Horst, Neundorf, Colmar, Kalkenkirchen.
- XVII. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Münsterdorf mit Ausnahme der Kirchspiele Glückstadt, Hohenselbe, Horst, Neundorf, Colmar und Stellau.
- XVIII. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Silberdithmarschen.
- XIX. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Norderdithmarschen.
- XX. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Rendsburg mit Ausnahme des Kirchspiels Kellinghusen.
- XXI. Wahlkreis, bestehend aus dem St. Nicolai Kirchspiel zu Kiel und den Kirchspielen Flemhude, Gr. Flintbeck und Schänkerken.

XXII. Wahlkreis, bestehend aus den Kirchspielen Borbesholm, Brilgge, Neumünster, Großenafpe, Bornhöved, Bramstedt, Kellinghusen, Stellau.

XXIII. Wahlkreis, bestehend aus den Kirchspielen Hamberge, Leezen, Prohnedorf, Reinfeld, Sarau, Schlammersdorf, Segeberg, Sülsfeld, Warber, Klein-Wesenberg, Zarpfen.

XXIV. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Stormarn und dem Kirchspiel Obesloe.

XXV. Wahlkreis, bestehend aus den Kirchspielen Altstadt-Plön, Neustadt-Plön, Kirch-Barkau, Elmshagen, Propsteihagen, Lebrade, Preetz, Schönberg, Seelent, Flecken- dorf, Giesau, Lütjenburg, Kirch-Nilschel.

XXVI. Wahlkreis, bestehend aus den nicht zum vorhergehenden Wahlkreis gelegten Kirchspielen der Propstei Obenbung, der Propstei Fehmarn und Neustadt.

Bekanntmachung v. 11. Aug. 1871, betr. die Ausgabe von Reichs- stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer.

[R.G.Bl. 1871. S. 323. Nr. 688.]

Unter Bezugnahme auf die Bekanntm., betr. den Debit der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer u. s. w., v. 13. Dez. 1869 (R.G.Bl. S. 695) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge der Ausdehnung des Geltungsbereichs des G. v. 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer im Nordb. Bunde (R.G.Bl. S. 193), auf das gesammte Bundesgebiet einschließlich Elsaß-Lothringens die Anfertigung von Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehenen Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer bewirkt ist.

Die Reichsstempelmarken sind mit der Umschrift „Deutscher Wechselstempel“ und der Angabe des Steuerbetrages in Groschen, für welchen sie gelten, bezeichnet und lauten wie die bisherigen Stempelmarken auf Steuerbeträge von 1, $1\frac{1}{2}$, 3, $4\frac{1}{2}$, 6, $7\frac{1}{2}$, 9, 12, 15, $22\frac{1}{2}$, 30, 45, 60, 90, 150 und 300 Groschen. Die mit dem Reichsstempel versehenen Wechselblankets lauten auf Steuerbeträge von 1, $1\frac{1}{2}$, 3, $4\frac{1}{2}$, 6, $7\frac{1}{2}$, 9, 12, 15, $22\frac{1}{2}$ und 30 Groschen.

Von der Mitte dieses Monats ab werden die Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehenen Blankets allmählig in den Debit übergehen.

Ein Umtausch der in die Hände des Publikums übergegangenen älteren Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets gegen die neuen Reichsstempelmarken und Blankets findet nicht statt, vielmehr können die mit „Norddeutscher Wechselstempel“ bezeichneten älteren Marken und Blankets bis auf Weiteres auch ferner zur Entrichtung der Wechselstempelabgabe verwendet werden.

Die in der Bekanntm. v. 13. Dez. 1869 (R.G.Bl. S. 695) über den Debit der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets, sowie über das Verfahren bei Erstattung verborkener Stempelmarken und Blankets getroffenen Anordnungen, sowie die hinsichtlich der Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken in der Bekanntmachung zur Ausführung des G., betr. die Wechselstempelsteuer, v. 23. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 267) unter II. enthaltenen Bestimmungen finden auf die Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehenen Blankets ebennmäßig Anwendung.

Berlin, d. 11. Aug. 1871.

Der Reichscauzler.

Im Auftrage:

Ed.

R. v. 16. Aug. 1871 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendewesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz.

[G.S. 1871. S. 315. Nr. 7869.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendewesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, auf Grund der §§. 27 und 28 des G. v. 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (G.S. S. 130 ff.), unter Zustimmung des Provinziallandtages des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, was folgt:

§. 1. Die durch die B. v. 15. Sept. 1864 (G.S. S. 573) eingerichteten drei Bezirks-Landarmenverbände für den Regierungsbezirk Breslau, mit Ausschluß der Stadt Breslau, für den Regierungsbezirk Oppeln und für den Regierungsbezirk Liegnitz, mit Ausschluß der Ober

laufsitz, werden in ihrer gegenwärtigen Begrenzung mit dem 1. Jan. 1872 zu Einem Landarmenverbande vereinigt, welcher den Namen Landarmenverband des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz

führt und in der Stadt Breslau seinen Sitz und Gerichtsstand hat.

Auf diesen Verband gehen von demselben Zeitpunkte ab alle Rechte und Pflichten der vorgehenden drei Bezirks-Landarmenverbände über.

§. 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz wird dem Provinzialverbande von Schlesien und seinen Organen (dem Provinzial-Lanbtage, der Landesdeputation und dem Landeshauptmann) nach Maßgabe des Regul. v. 1. Nov. 1869 (G. S. S. 1143 ff.) übertragen.

Inwieweit die Landesdeputation die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlussfassung des Provinzial-Lanbtages zu erwirken hat, wird ebenso wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landeshauptmanns gegenüber denen der Landesdeputation im Einzelnen, durch ein besonderes, von dem Provinzial-Lanbtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassendes Reglement bestimmt.

§. 3. Das Vermögen des Landarmenverbandes des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz ist von dem übrigen Vermögen der Provinz gesondert zu halten. Das Kapitalvermögen desselben (§. 1. Absatz 2) darf bezüglich seiner Substanz zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der Landarmenverwaltung nicht angegriffen werden.

§. 4. Der Landarmenverband des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz hat Behufs Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen die erforderlichen Anstalten herzustellen und zu unterhalten.

Zur Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung dieser Anstalten werden von dem Provinzial-Lanbtage unter Genehmigung des Ministers des Innern die nöthigen Reglements erlassen. Bei den bestehenden Reglements behält es bis zu deren Abänderung auf dem vorbezeichneten Wege sein Verwenden.

§. 5. Die Kassenverwaltung des Landarmenverbandes des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz wird von der Landeshauptkasse geführt. Die hierfür erforderlichen Einrichtungen bestimmt die Landesdeputation.

Der Beitrag des Landarmenverbandes zu den Kosten der gesamten provinzialständischen Verwaltung wird durch Beschluss des Provinzial-Lanbtages festgestellt.

§. 6. Die im Dienste der bisherigen Bezirks-Landarmenverbände stehenden Beamten übernimmt der Landarmenverband des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz mit denselben Rechten und Pflichten, unter welchen sie angestellt sind; auch übernimmt derselbe die Zahlung der Pensionen der in Ruhestand tretenden oder bereits getretenen Beamten, soweit eine Verpflichtung hierzu dem Bezirks-Landarmenverbänden oblag.

Die Anstellung, Entlassung und Pensionirung sämtlicher Anstaltsbeamten erfolgt durch die Landesdeputation unter den für die ständischen Institutsbeamten eingeführten oder noch einzuführenden allgemeinen, beziehungsweise den durch die Verfassung der Anstalt hergebrachten besonderen Bedingungen.

Die Stellen des Hausvaters, des Oberaufsehers und der Aufseher sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung der Militärpersonen v. 20. Juni 1867 mit versorgungsberechtigten Militär Invaliden zu besetzen.

§. 7. Die Landesdeputation hat alljährlich nach dem Rechnungsabschluss die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

§. 8. Die ständischen Landarmenbehörden sind besugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 9. Mit dem im §. 1 gedachten Zeitpunkte tritt die B. v. 15. Sept. 1864 (G. S. S. 573) außer Kraft, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 11 bezüglich der Vertheilung der Landarmenbeiträge, bei welcher es bis zum 1. Jan. 1873 bewendet.

§. 10. Auf die im §. 2 genannten Organe geht mit dem 1. Jan. 1872 auch die bisher von der Landarmendirektion zu Duppeln geführte Verwaltung des zu dem Oberösterreichischen Typhus-Waisenfonds gehörigen Vermögens (G. v. 20. März 1869, G. S. S. 565) über. Dieses Vermögen ist von dem Vermögen des Landarmenverbandes gesondert zu halten; im Uebrigen aber ist diese Verwaltung nach denselben Bestimmungen zu führen, welche für die Verwaltung des Landarmenverbandes gegeben sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insegelel.

Gegeben Bad Gastein, den 16. Aug. 1871.

(L. S.)

Gr. zu Eulenburg.

W i l h e l m.

Bekanntmachung v. 16. Aug. 1871, betr. die bei Maßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien zc. und bei Höckerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldbenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit.

[R. G. Bl. 1871. S. 328. Nr. 692.]

Auf Grund des Art. 10 der Maß- und Gewichts-D. v. 17. Aug. 1868 hat der Bundesrath nach Vernehmung der Normal-Eichungskommission für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausnahme von Bayern, bestimmt, wie folgt:

1. Die in dem Erlaß der Normal-Eichungskommission v. 15. Febr. 1871 (vergl. Beil. zu Nr. 11 des Bundesgesetzblattes) zugelassenen Maße und Meßwerkzeuge für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte betreffend.

Die in §. 1 des Erlasses unter A., B. und C. genannten Maße und Maßgefäße werden für den Gebrauch beim Zumeßen im öffentlichen Verkehr unzulässig, wenn der wirkliche Inhalt derselben von dem angegebenen Inhalte um mehr als $\frac{1}{50}$ des letzteren abweicht.

Die in demselben Paragraph unter D. genannten Kummtr Maße werden in gleicher Weise unzulässig, wenn eine der den Fassungsraum bestimmenden Dimensionen um mehr als $\frac{1}{50}$ der vorgeschriebenen Größe von letzterer abweicht.

Meßrahmen für Brennholz werden in gleicher Weise unzulässig, wenn die Abweichung der Länge eines Rahmenstückes von der Sollgröße mehr als $\frac{1}{50}$ der letzteren beträgt.

2. Bei Höckerwaagen zum Auswägen von Gegenständen des Wochenmarktvverkehrs (vergl. zweiten Nachtrag zur Eichordnung v. 6. Mai 1871, Beil. zu Nr. 23 des R. G. Bl.) darf der Betrag des Zulagegewichts, durch welches die größte im öffentlichen Verkehr noch zulässige Abweichung einer Waage von der Richtigkeit und zugleich die zulässige Grenze ihrer Empfindlichkeit bemessen werden soll, bis zum Vierfachen desjenigen Betrages steigen, der für die im gewöhnlichen Handelsverkehr benutzten gleichartigen Balkenwaagen derselben Tragfähigkeit (vergl. F. Nr. 1 der Bekanntm. v. 6. Dez. 1869, B. G. Bl. Nr. 40, S. 700) festgesetzt ist.

Berlin, d. 16. Aug. 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

B. v. 1. Sept. 1871 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Schleswig-Holstein.

[G. S. 1871. S. 377. Nr. 7874.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Schleswig-Holstein, auf Grund des §. 28. des G. v. 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (G. S. S. 130 ff.), nach Anhörung des Provinzial-Lanbtages, was folgt:

§. 1. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes der Provinz Schleswig-Holstein wird vom 1. Jan. 1872 ab dem Provinzialverbande von Schleswig-Holstein und seinen Organen (dem Provinzial-Lanbtage, dem ständischen Verwaltungsausschusse und dem Landesdirektor) nach Maßgabe des Regul. v. 14. Aug. 1871 (G. S. S. 372) übertragen.

§. 2. Inwieweit der ständische Verwaltungsausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlussnahme des Provinzial-Lanbtages zu erwirken hat, wird ebenso, wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landesdirektors gegenüber denen des ständischen Verwaltungsausschusses im Einzelnen, durch ein von dem Provinzial-Lanbtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement bestimmt. Durch in gleicher Weise zu erlassende Reglements wird die innere Einrichtung und Verwaltung der einzelnen Landarmen- und Korrektionsanstalten geregelt.

§. 3. Die ständischen Landarmenbehörden sind besugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 4. Der ständische Verwaltungsausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschluss die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insegelel.

Gegeben Bad Gastein, d. 1. Sept. 1871.

(L. S.)

Gr. zu Eulenburg.

W i l h e l m.

N. v. 4. Sept. 1871 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbands des Regierungsbezirks Wiesbaden, sowie über die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen Central-Waisenfonds.

[G. S. 1871. S. 378. Nr. 7875.]

Wir Wilhelm K. K. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbands des Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M., sowie über die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen Central-Waisenfonds, auf Grund der §§. 28 und 72 des G. v. 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Kommunal-Landtages, was folgt:

§. 1. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M., sowie die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen Central-Waisenfonds wird vom 1. Juli 1871 ab dem kommunalständischen Verbands dieses Regierungsbezirks und dessen Organen (dem Kommunal-Landtage, dem ständischen Verwaltungsausschüsse und dem Landesdirektor) nach Maßgabe der V. v. 26. Sept. 1867 (G. S. S. 1659) und des Regul. v. 17. Juli 1871 (G. S. S. 299) übertragen.

§. 2. Inwieweit der ständische Verwaltungsausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Kommunal-Landtages zu erwirken hat, wird ebenso wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landesdirektors gegenüber denen des Verwaltungsausschusses im Einzelnen, durch besonderes von dem Kommunal-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassendes Reglement bestimmt. Durch ein in gleicher Weise zu erlassendes Reglement wird auch die innere Einrichtung und Verwaltung der zu errichtenden Landarmen- und Arbeitsanstalt eintretenden Falls geregelt.

§. 3. Für die Verwaltung des Central-Waisenfonds bleiben auch ferner die im §. 17 des G., betr. die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege, v. 18. Dez. 1848 (Nassauisches Verordnungsbl. S. 303 ff.) enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Insofern zur Erfüllung derselben die eigenen Einnahmen des Fonds nicht ausreichen, hat der Landarmenverband einzutreten.

In gleicher Weise liegt demselben die Verpflichtung ob, für die Waisenspflege in dem Kreise Niebelskopf und dem Ortsbezirk Niebelsheim in demselben Umfange zu sorgen, wie solches seither zu Lasten der Staatskasse geschehen ist.

Der Bezirk des vormals Landgräflich Hessischen Amtes Homburg darf zu vorgebachten Zwecken nicht belastet werden.

§. 4. Die zur Verwaltung des Landarmenwesens und der Waisenspflege bestellten ständischen Behörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis-, Amts- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 5. Der ständische Verwaltungsausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf das Landarmen- und Korrigendenwesen, sowie die Waisenspflege durch das Amtsklatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Bad Gastein, d. 4. Sept. 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

Bekanntmachung v. 14. Sept. 1871 des sechsten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

[N. G. Bl. 1871. S. 333. Nr. 698.]

In Verfolg meiner früheren bezüglichen Bekanntmach. (N. G. Bl. v. 1868 S. 497, 1869 S. 47, 1870 S. 79 und 517, 1871 S. 59) und in Gemäßheit des §. 154 der Militär-Ersatzinstr. v. 26. März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden sechsten Verzeichnisse aufgeführt sind, die Fortbauer ihrer den Anforderungen genügenden Einrichtung vorangesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die unter Litt. E. aufgeführte Lehranstalt darf dergleichen Qualifikationszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-

kommissars abgehaltenen wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Berlin, d. 14. Sept. 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

* * *

Sechstes Verzeichniß

der

höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

Königreich Preußen.

a. Rheinprovinz.

Das Kaiser Wilhelm-Gymnasium zu Eöln.

b. Provinz Hessen-Nassau.

Das Gymnasium zu Montabaur.

B Realschulen erster Ordnung

Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die Sophien-Realschule zu Berlin.

C. Progymnasien.

Königreich Preußen.

a. Provinz Brandenburg.

Das Progymnasium zu Friedeberg i. b. Neum.

b. Provinz Schlesien.

Das Progymnasium zu Groß-Strehly.

D. Höhere Bürgerschulen.

1. Die den Gymnasien beziehungsweise den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleich gestellten höheren Bürgerschulen.

(Militär-Ersatzinstr. v. 26. März 1868, §. 154, Nr. 2 d.).

Königreich Preußen.

Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Naumburg a. d. S.

2. Die übrigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen.

(Militär-Ersatzinstr. v. 26. März 1868, §. 154, Nr. 2 f.).

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Schlesien.

Die höhere Bürgerschule zu Striegau.

b. Provinz Schleswig-Holstein.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Flensburg.

" " " " " Schleswig.

c. Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Münden.

" " " " Otterndorf.

d. Provinz Hessen-Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach.

" " " " Schmalkalden.

II. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

E. Andere Lehranstalten.

(Militair-Ersajinstr. v. 26. März 1868. §. 154, Nr. 4.)

Privat-Lehranstalten.

Großherzogthum Hessen.

Die Handels- und Gewerbeschule von C. Schwarz zu Dillhofen.

Bekanntmachung v. 14. Sept. 1871, betr. diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154, Nr. 2. c. der Militair-Ersajinstr. v. 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören.

(R. G. Bl. 1871. S. 335. Nr. 699.)

Im Verfolg meiner früheren bezüglichen Bekanntm. (R. G. Bl. von 1870 S. 82 und 520, 1871 S. 62), sowie in Gemäßheit des §. 154, Nr. 3 der Militair-Ersajinstr. v. 26. März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu denjenigen Gymnasien, deren vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schülern nach Maßgabe des §. 154 Nr. 2. c. a. a. D. ein gültiges Zeugniß über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst ausgestellt werden darf, auch die Gymnasien zu Glückstadt, Melbors und Ploen im Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, gehören.

Berlin, d. 14. Sept. 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

W. v. 15. Sept. 1871 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Westphalen.

(G. S. 1871. S. 461. Nr. 7890.)

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Westphalen, auf Grund des §. 28 des G. v. 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

§. 1. Der für die Provinz Westphalen bestehende Landarmenverband umfaßt die Regierungsbezirke Münster, Minden und Arnsberg und wird in seinen gegenwärtigen Grenzen auch ferner beibehalten.

Der Landarmenverband hat in der Stadt Münster seinen Sitz und Gerichtsstand.

§. 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes, mit Einschluß der Landarmen- und Korrektionsanstalt zu Veninghaußen, wird vom 1. Jan. 1872 ab dem Provinzialverbande von Westphalen und seinen Organen (dem Provinziallandtage, dem Verwaltungsausschusse, bezw. der Kommission dieses Ausschusses), nach Maßgabe des Regul. für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten v. 15. Sept. 1871, übertragen.

§. 3. Die laufenden Geschäfte der Verwaltung sührt der von dem Provinziallandtage auf die Dauer von sechs oder zwölf Jahren gewählte und vom Könige bestätigte Direktor für das Landarmenwesen. Der Direktor des Landarmenwesens hat seinen Wohnsitz in der Stadt Münster zu nehmen; er wird von dem Landtagsmarschall beeidigt und in sein Amt eingeführt. Die Befoldung desselben wird von dem Provinziallandtage festgesetzt.

§. 4. Der Landarmendirektor bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er vertritt den Landarmenverband nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, sührt den Schriftwechsel und zeichnet die Schriftstücke. Er nimmt auf Verlangen des Verwaltungsausschusses an dessen Sitzungen mit beratender Stimme Theil.

§. 5. In wie weit der Landarmendirektor die Verwaltung selbstständig zu sühren oder die Beschluffassung des Provinziallandtages und des Verwaltungsausschusses zu erwirken hat, ingleichen die Abgrenzung der Befugnisse desselben gegenüber denen des Verwaltungsausschusses im Einzelnen, sowie der Geschäftsgang, die Bureau- und Kasseneinrichtung der Landarmenverwaltung wird durch ein besonderes, vom Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Inneren zu beschließendes Reglement festgesetzt.

§. 6. Die Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung der Landarmenanstalten wird gleichfalls durch besondere Reglements geregelt, welche der Provinziallandtag mit Genehmigung des Ministers des Inneren zu erlassen hat.

§. 7. Der Verwaltungsausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Land-

armenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 8. Die Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis-, Amts- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 9. Mit dem im §. 2 gedachten Zeitpunkte treten alle mit dieser W. im Widerspruche stehenden Bestimmungen bezüglich der Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens, namentlich das Regul. v. 13. Sept. 1843, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Instegele.

Gegeben Baden-Baden, d. 15. Sept. 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

W. v. 2. Okt. 1871 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen.

(G. S. 1871. S. 473. Nr. 7893.)

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen auf Grund der §§. 27 und 28 des G. v. 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Sächsischen Provinziallandtages und nach erfolgter Zustimmung desselben zu der Vereinigung der in der Provinz Sachsen bestehenden Landarmenverbände, über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dieser Provinz, was folgt:

§. 1. Die innerhalb der provinzialständischen Begrenzung der Provinz Sachsen zur Zeit nach Maßgabe des Regulativs vom ^{17. November} ^{5. Dezember}

1845 bestehenden fünf Bezirks-Landarmenverbände, nämlich:

1. der Landarmenverband der beiden Verichowischen Kreise,
2. der Magdeburg-Halberstädter Landarmenverband,
3. der Landarmenverband der beiden Mansfelder Kreise, des Saalkreises und der Stadt Halle,
4. der Landarmenverband der vormaligen Sächsischen Kreise mit dem Kreise Erfurt,
5. der Landarmenverband der Eichsfeldischen Kreise mit dem Kreise Nordhausen.

werden mit dem 1. Jan. 1872 zu Einem Landarmenverbände vereinigt, welcher den Namen „Landarmenverband der Provinz Sachsen“ sührt und in der Stadt Merseburg seinen Sitz und Gerichtsstand hat.

Auf diesen Verband gehen von demselben Zeitpunkte ab alle Rechte und Pflichten der vorgeachten fünf Bezirks-Landarmenverbände über; er übernimmt das gesammte Vermögen und die gesammten Einkünfte derselben mit der Verpflichtung, das Vermögen seinem bestimmungsmäßigen Zwecke entsprechend zu verwalten und die Einkünfte nach Maßgabe der dieserhalb zu bewirkenden speziellen, eventuell vom Provinziallandtage zu beschließenden Auseinandersetzungen bei der Vertheilung der Kosten des Landarmenwesens den einzelnen Kreisen in Anrechnung zu bringen.

Dem Kommunalanbtage der Altmark steht es frei, den Eintritt der Altmark in den Landarmenverband der Provinz Sachsen bis zum 1. Januar 1872 zu beschließen.

§. 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes der Provinz Sachsen wird unter Aufsicht und nach den Beschlüssen des Provinziallandtages unter Mitwirkung eines provinzialständischen Ausschusses von einem Landarmendirektor — bezüglich dessen Stellvertreter — gesührt.

§. 3. Der Landarmendirektor wird vom Provinziallandtage gewählt und vom Könige bestätigt. Seine Anstellung erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren; seine etwaige Wiederwahl kann auf Lebenszeit erfolgen. Derselbe erhält aus dem Provinzial-Landarmenfonds eine durch den Provinziallandtag festzusetzende Befoldung und hat Anspruch auf Pensionsgewährung nach den näheren Vorschriften des §. 65 der Städte-D. v. 30. Mai 1853. Er wird durch den Landtagsmarschall vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Den Stellvertreter des Landarmendirektors bestellt der Landtagsmarschall für den Fall der Behinderung des erstgedachten Beamten.

Zur Unterstützung des Landarmendirektors kann auf dessen Antrag und unter Zustimmung des provinzialständischen Ausschusses ein Syndikus gegen Remuneration angenommen werden.

§. 4. Der provinzialständische Ausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, welche vom Provinziallandtage aus seiner Mitte, jedoch nur auf die Dauer von sechs Jahren, gewählt werden. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Ist eine Neuwahl vor Ablauf der Wahlperiode nicht vollzogen, so dauert das Mandat bis zur erfolgten Neuwahl fort.

Für den Fall, daß die Altmark dem Landarmenverbände der Provinz Sachsen bis zum 1. Jan. 1872 beitrtritt, wird die Zahl der Mit-

glieder des provinzialständischen Ausschusses auf sieben festgesetzt. Das siebente Mitglied wählt alsdann der Kommunallandtag der Altmark.

§. 5. Der provinzialständische Ausschuss, in welchem der Landarmendirektor zwar Sitz, aber keine Stimme hat, wählt, sobald er zum ersten Male im Jahre zusammentritt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben auf die Dauer des laufenden Jahres und versammelt sich regelmäßig alle drei Monate an einem, in seiner ersten Jahresitzung ein für alle Mal zu bestimmenden Tage. Außerdem tritt der provinzialständische Ausschuss zusammen, so oft er von dem Vorsitzenden zusammenberufen wird, was binnen zehn Tagen geschehen muß, sobald der Landarmendirektor oder zwei Ausschussmitglieder dieses schriftlich beantragen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, jedem Mitgliede des Ausschusses, dem Landarmendirektor, sowie dem Landtagsmarschall — bezüglich dessen Stellvertreter — vor den regelmäßigen Sitzungen diejenigen Gegenstände rechtzeitig mitzutheilen, welche in der betreffenden Sitzung zur Berathung kommen sollen und die genannten Personen zu jeder außerordentlichen Sitzung unter Angabe der Tagesordnung besonders schriftlich rechtzeitig einzuladen.

Zur Beschlussfähigkeit des provinzialständischen Ausschusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

§. 6. Der Landarmendirektor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des provinzialständischen Ausschusses vor, theilt die zur Berathung vorliegenden Gegenstände dem Vorsitzenden des Ausschusses mit und trägt für die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses Sorge. Er vertritt den Landarmenverband nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden, Korporationen und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke allein.

§. 7. In wie weit der Landarmendirektor die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlussfassung des Ausschusses beziehungsweise des Provinziallandtages zu erwirken hat, sowie der Geschäftsgang und die Büreineinrichtung des Landarmendirektors wird durch ein besonderes, vom Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement festgestellt, in welchem auch das Erforderliche über die den Mitgliedern zu gewährende Entschädigung für Reisekosten und Diäten zc. zu bestimmen ist.

§. 8. Die staatliche Oberaufsicht über die ständische Landarmenverwaltung führt der Oberpräsident. Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände derselben Auskunft zu erfordern und an den Berathungen des provinzialständischen Ausschusses entweder persönlich oder durch einen von ihm abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen. Zu diesem Behufe ist ihm über jede Sitzung die erforderliche Mittheilung rechtzeitig zu machen. Er hat Beschlüsse des Ausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und solche — sofern eine das Vorhandensein einer dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an den Landarmendirektor fruchtlos geblieben — Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem Minister des Innern einzureichen.

§. 9. Zur Ordnung der Verwaltung und inneren Einrichtung der Anstalten des Landarmenwesens werden von dem Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern die nöthigen Reglements erlassen. Bei den bestehenden Reglements behält es bis zu deren Abänderung auf dem vorbezeichneten Wege sein Verenden, soweit sie nicht durch diese Verordnung eine Abänderung erleiden.

§. 10. Der Landarmendirektor ist befugt, in Angelegenheiten der Landarmenverwaltung die Kreis- und Ortspolizei resp. Kommunalbehörden zu requiriren.

§. 11. Der Landarmendirektor hat alljährlich nach dem Rechnungsabschluss das Ergebnis der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 12. Mit dem 1. Jan. 1872 wird das Regul. über die interimistische Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen v. ^{17. Nov.} 1845 _{5. Dez.} aufgehoben. Sollte bis zu dem gedachten Tage der Kommunallandtag der Altmark seinen Beitritt zu dem Landarmenverbande der Provinz Sachsen nicht erklärt haben, so bleiben diejenigen Bestimmungen des gedachten Regulativs in Kraft, welche sich auf den Landarmenverband der Altmark beziehen (besonders §§. 3 bis 24).

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Baden-Baden, d. 2. Okt. 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

B. v. 2. Okt. 1871 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz.

[G. S. 1871. S. 477. Nr. 7894.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen auf Grund der §§. 27 und 28 des G. v. 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz, nach Anhörung des Provinziallandtages der Rheinprovinz und nach erfolgter Zustimmung desselben zu der Vereinigung der in der Provinz bestehenden fünf Landarmenverbände, über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz, was folgt:

§. 1. Die in der Rheinprovinz bestehenden fünf Bezirks-Landarmenverbände werden mit dem 1. Jan. 1872 zu Einem Landarmenverbande vereinigt, welcher den Namen

„Landarmenverband der Rheinprovinz“

führt und in der Stadt Coblenz seinen Sitz und Gerichtsstand hat. Auf diesen Verband gehen von demselben Zeitpunkte ab alle Rechte und Pflichten der vorgehenden fünf Bezirks-Landarmenverbände über; er übernimmt die Kapitalien und baaren Geldbestände derselben mit der Verpflichtung, die Zinsen der Kapitalien und die baaren Geldbestände bei der Verteilung der Kosten des Landarmenwesens den Kreisen des betreffenden Regierungsbezirks in Anrechnung zu bringen.

§. 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes der Rheinprovinz wird von dem Provinzial-Verwaltungsrathe nach Maßgabe des Negativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz v. 27. Sept. 1871 (G. S. S. 469) geführt.

§. 3. Ueber den Umfang und die Benutzung des für den Regierungsbezirk Trier bestehenden Landarmenhauses in Trier für die Zwecke des Provinzial Landarmenwesens wird für den Fall, daß dieserhalb eine Vereinigung zwischen der Verwaltung des Landarmenhauses und dem Provinzial-Verwaltungsrathe nicht erzielt wird, die Entscheidung dem Provinziallandtage vorbehalten.

Derselbe hat in gleicher Weise in Betreff der Benutzung der für die Regierungsbezirke Aachen, Coblenz, Eln und Düsseldorf errichteten Arbeitsanstalt in Braunweiler zur Erfüllung der dem Provinzial-Landarmenverbände obliegenden Aufgaben zu beschließen. Bis zur Beschlussfassung des Provinziallandtages hat hierüber der Oberpräsident vorbehaltlich des Rekurses an den Minister des Innern zu bestimmen.

§. 4. Zur Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung der im §. 3 gedachten Anstalten werden von dem Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern die erforderlichen Reglements erlassen. Bei den bestehenden Reglements behält es bis zu deren Aenderung auf dem bezeichneten Wege sein Verenden.

§. 5. Die ständischen Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 6. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat alljährlich nach dem Rechnungsabschluss das Ergebnis der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 7. Mit dem im §. 1 bezeichneten Zeitpunkte tritt die B. v. 14. Juni 1859 (G. S. S. 341) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Baden-Baden, d. 2. Okt. 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

G. v. 28. Okt. 1871, betr. die Kontrolle des Reichshaushaltes für das Jahr 1871.

[R. G. Bl. 1871. S. 344. Nr. 710.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Kontrolle des gesammten Haushaltes des Deutschen Reichs wird für das Jahr 1871 von der Preuss. Ober-Rechnungskammer unter der Benennung: „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ nach Maßgabe der im G. v. 4. Juli 1868. (R. G. Bl. S. 433), betr. die Kontrolle des Bundeshaushaltes für die Jahre 1867 bis 1869, enthaltenen Vorschriften geführt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 28. Okt. 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

G. v. 28. Okt. 1871 über das Postwesen des Deutschen Reichs.

[N.G.Bl. 1871. S. 347. Nr. 718.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Abschnitt I.

Grundsätzliche Rechte und Pflichten der Post.

§. 1. Die Beförderung

1. aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,
2. aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen,

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1 und 2) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reichs transitiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Facturen, Preiscurante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

§. 2. Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 1) gegen Bezahlung durch expresse Voten oder Fuhrten ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresse nur von Einem Absender abgeschickt sein und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.

§. 3. Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses G. und des Reglements (§. 50) beobachtet sind. Auch darf keine im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normirung der Provision, welche für die Beförderung und Debitirung der im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden. Die Post besorgt die Annahme der Pränumerationen auf die Zeitungen, sowie den gesammten Debit derselben.

§. 4. Hinsichts der Eisenbahn-Unternehmungen verbleibt es bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften. Für die Verbindlichkeit der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen benennt es bei den Bestimmungen der Konzessionsurkunden und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bisherigen Gesetze über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeit der Eisenbahnen zu Leistungen im Interesse der Post maßgebend.

Wenn eine bereits konzessionirte Eisenbahngesellschaft ihr Unternehmen durch den Bau neuer Eisenbahnen erweitert, so sind dieselben zu gleichen Leistungen im Interesse der Post verpflichtet, wie solche der ursprünglichen Bahn obliegen, falls nicht in der bereits ertheilten Konzessionsurkunde eine ausdrückliche Ausnahme in dieser Beziehung enthalten ist.

Der Kaiser wird die erforderlichen Anordnungen treffen, damit bei neu zu konzessionirten Eisenbahn-Unternehmungen die den Eisenbahnen im Interesse der Post aufzuerlegenden Verpflichtungen gleichmäßig bemessen werden. Diese Verpflichtungen sollen nicht über das Maß derjenigen Verbindlichkeiten hinausgehen, welche den neu zu erbauenden Eisenbahnen nach den bisher in den älteren östlichen Landestheilen Preussens geltenden Gesetzen obliegen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung.

§. 5. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und civilprozessualischen Fällen notwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines Reichsgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.

Abschnitt II.

Garantie.

§. 6. Die Postverwaltung leistet dem Absender im Falle reglementsmäßig erfolgter Einlieferung Ersatz:

Band V.

I. für den Verlust und die Beschädigung

1. der Briefe mit Werthangabe,
2. der Packete mit oder ohne Werthangabe,

II. für den Verlust der rekommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert sind.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung der unter I. bezeichneten Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Courses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

- a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
- b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder
- c) auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer deutschen Postanstalt erfolgt und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie.

Für andere, als die vorstehend bezeichneten Gegenstände, insbesondere für gewöhnliche Briefe, wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

§. 7. Wenn der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist.

§. 8. Wenn eine Werthangabe geschehen ist, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen.

Ist in betrügerlicher Absicht zu hoch deklarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.

§. 9. Wenn bei Packeten die Angabe des Werthes unterblieben ist, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr, als Einem Thaler für jedes Pfund (= 500 Gramme) der ganzen Sendung. Packete, welche weniger als Ein Pfund wiegen, werden den Packeten zum Gewicht von Einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für Ein Pfund gerechnet.

§. 10. Für eine rekommandirte Sendung, sowie für eine zur Beförderung durch Estafette eingelieferte Sendung (§. 6 II.) wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von vierzehn Thalern gezahlt.

§. 11. Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung Ersatz:

1. für den Verlust oder die Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagierguts nach Maßgabe der §§. 8 und 9 und
2. für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht wesentlich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist.

Bei der Extrapostbeförderung wird weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung von der Postverwaltung geleistet.

§. 12. Eine weitere, als die in den §§. 8, 9, 10 und 11, nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

§. 13. Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Ober-Postdirektion, beziehungsweise gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

§. 14. Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Diese Verjährung wird nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch durch Anbringung der Reklamation bei der kompetenten Postbehörde (§. 13) unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

§. 15. In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr ist die Postverwaltung befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 1 jeder anderen Beförderungsgelegenheit zu bedienen.

Abchnitt III.

Besondere Vorrechte der Posten.

§. 16. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estafetten, die von Postbeförderungen lebig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und die Postboten sind von Entrichtung der Chausseegelder und anderen Kommunikationsausgaben befreit. Dasselbe gilt von Personenuhrwerken, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet wohlertorbener Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Korporationen, Gemeinden oder Privatpersonen statt.

§. 17. In besonderen Fällen, in denen die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, die Extraposten, Kuriere und Estafetten sich der Neben- und Feldwege, sowie der ungehegten Wiesen und Acker bedienen, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersatz.

§. 18. Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten, Kuriere und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt; auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht gelibt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern verurtheilt.

§. 19. Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Kurieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verurtheilt.

§. 20. Das Inventarium der Posthalterei darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden.

§. 21. Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Kurieren oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben bis zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hilfe gegen vollständige Entschädigung schlemnigst zu gewähren.

§. 22. Die vorchriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den beaufs der Staats- und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spandiensten nicht herangezogen werden.

§. 23. Die Thorwachen, Thor-, Brücken- und Barrierebeamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schlemnigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verurtheilt.

§. 24. Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten und deren Organe zur Verhütung und Entdeckung von Postilbertrugungen mitzuwirken.

§. 25. Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt geliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Betreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einzuziehen zu lassen.

Die mit Betreibung exekutionsreifer Forderungen im Allgemeinen betrauten Organe sind verpflichtet, die von den Postanstalten angemeldeten rückständigen Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren im Wege der Hülfsvollstreckung einzubehalten.

Dem Exquirten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen.

§. 26. Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkauf der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Portos und der sonstigen

Kosten zur Postarmen- oder Unterstützungskasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Postarmen- oder Unterstützungskasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Nach gleichen Grundsätzen ist mit Beträgen, welche auf Postsendungen eingezahlt sind und mit zurückgelassenen Passagier-Effekten zu verfahren.

Abchnitt IV.

Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 27. Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, wird bestraft:

1. wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen der §§. 1 und 2 zuwider, auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung befördert oder verschiebt; erfolgt die Beförderung in versiegelten, zugewähten oder sonst verschlossenen Packeten, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbottwidrigen Inhalt des Packets zu erkennen vermochte;
2. wer sich zu einer portopflichtigen Sendung einer, von der Entrichtung des Portos befreiten Bezeichnung bedient oder eine solche Sendung in eine andere verpackt, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird;
3. wer Postmerkmale nach ihrer Entwerthung zur Frantirung einer Sendung benutzt; imwiefern in diesem Falle wegen hinzutretener Verthilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt;
4. wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergiebt.

In den unter Nr. 2 und 3 bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt.

§. 28. Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§. 27) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der im §. 27 bezeichneten Defraudationen vom Gerichte oder im Verwaltungswege (§§. 34. 35) bestraft worden, abermals eine dieser Defraudationen begeht.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt auch ein, wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

§. 29. Wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingeschrieben mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Personengeldes, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, bestraft.

§. 30. Außer der Strafe muß in den Fällen des §. 27 das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre und in dem Falle des §. 29 das defraudirte Personengeld gezahlt werden. In dem Falle des §. 27 unter Nr. 1 haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

§. 31. Die Dauer der Haft, welche an die Stelle einer nicht bezuntreibenden Geldstrafe tritt, ist vom Richter festzusetzen und darf sechs Wochen nicht übersteigen.

§. 32. Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sichergestellt sind.

§. 33. Die in den §§. 27 bis 29 bestimmten Geldstrafen fließen zur Postarmen- oder Unterstützungskasse.

Abchnitt V.

Strafverfahren bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 34. Wenn eine Post- oder Porto-Defraudation entdeckt wird, so eröffnet die Ober-Postdirektion oder die mit den Funktionen der Ober-Postdirektion beauftragte Postbehörde mittelst besonderer Verfügung vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens dem Angeeschuldigten, welche Geldstrafe für von ihm verwirkt zu erachten sei und stellt ihm hierbei frei, das fernere Verfahren und die Ertheilung eines Strafbescheides durch Bezahlung der Strafe und Kosten innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen zu vermeiden. Leistet der Angeeschuldigte hierauf die Zahlung ohne Einrede, so gilt die Verfüzung als rechtskräftiger Strafbescheid; entgegengelegten Falles erfolgt die Untersuchung und Entschcheidung nach Maßgabe der §§. 35 bis 46.

§. 35. Die Untersuchung wird summarisch von den Postanstalten oder von den Bezirksaufsichtsbeamten geführt und darauf im Verwal-

tungswege von den Ober-Postdirektionen zc. entschieden. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbefcheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbefcheides, auf rechtliches Gehör antragen. Dieser Antrag ist an die Postbehörde zu richten. Der Strafbefcheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Einer ausdrücklichen Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint oder die Auslassung vor derselben verweigert.

§. 36. Bei den Untersuchungen im Verwaltungswege werden die Betheiligten mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 37. Die Zustellungen und die Vorladungen geschehen durch die Beamten oder Unterbeamten der Postanstalten, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Zustimmungen bestehenden Vorschriften.

§. 38. Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Postbehörden ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition der Postbehörden durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

§. 39. In Sachen, wo die zu verhängende Geldstrafe den Betrag von fünfzig Thalern übersteigt, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 40. Findet die Ober-Postdirektion zc. die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten und benachrichtigt hiervon den Angeschuldigten.

§. 41. Dem Strafbefcheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Auch ist darin der Angeschuldigte sowohl mit den ihm dagegen zustehenden Rechtsmitteln (§. 42), als auch mit der Straferhöhung, welche er beim Rückfalle (§. 28) zu erwarten hat, bekannt zu machen.

Der Strafbefcheid ist durch die Postanstalt dem Angeschuldigten entweder zu Protokoll zu publizieren oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form zu insinuieren.

§. 42. Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbefcheid den Rekurs an die Ober-Postdirektion zc. vor gesetzte Behörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbefcheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist durch Anmeldung bei einer Postbehörde gewahrt.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch die Postanstalt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusehenden Termine zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 43. Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekursresultats an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 44. Das Rekursresultat, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an die betreffende Postbehörde besördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

§. 45. Mit der Verurtheilung des Angeschuldigten zu einer Strafe, durch Strafbefcheid oder Rekursresultat, ist zugleich die Verurtheilung desselben in die baaren Auslagen des Verfahrens auszusprechen.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen, außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren zc., keine Kosten zum Ansatz.

Der Angeschuldigte, welcher wegen Post oder Porto Defraudation zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

§. 46. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Strafbefcheide oder der Resultate aber von der Postbehörde; letztere hat dabei nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, welche für die Exekution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen erteilt sind.

Abchnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 47. Was ein Diensträger oder Postbote über die von ihm gesichene Bestellung auf seinem Dienstfeld anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird.

§. 48. Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein besondertes Abkommen getroffen worden ist.

§. 49. Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsscheine dem Adressaten reglementsmäßig hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen und beziehungsweise untersiegelten Ablieferungsscheine zu untersuchen. Ebenso wenig braucht sie die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines, oder bei Paketen ohne Werthangabe unter Vorlegung des reglementsmäßig ausgelieferten Begleitbriefes, die Aushändigung der Sendung verlangt.

§. 50. Durch ein von dem Reichskanzler zu erlassendes Reglement, welches mittelst der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffentlichen ist, werden die weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften getroffen.

Diese Vorschriften gelten als Bestandtheil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender, beziehungsweise Reisenden.

Das Reglement hat zu enthalten:

1. die Bedingungen für die Annahme aller behufs der Beförderung durch die Post eingelieferten Gegenstände;
2. das Maximalgewicht der Briefe und Pakete;
3. die Bedingungen der Rückforderung von Seite des Absenders und die Vorschriften über die Behandlung unbestellbarer Sendungen;
4. die Bestimmungen wegen schließlicher Verfügung über die unanbringlichen Sendungen;
5. die Bezeichnung der für Beförderung durch die Post unzulässigen Gegenstände;
6. die Gebühren für Postanweisungen, Vorschussendungen und sonstige Geldübermittlungen durch die Post, für Sendungen von Drucksachen, Waarenproben und Mustern, Korrespondenzarten, rekommandirte Sendungen, für Zustellung von Sendungen mit Behändigungsscheinen, für Laufschriften wegen Postsendungen und Ueberweisung der Zeitungen;
7. Anordnungen über die Art der Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände und die hierfür zu erhebenden Gebühren, insbesondere die Gebühren für Bestellung der Expresseendungen, der Stadtbriefe und Pakete, der Vertheilungen, ferner die Vorschriften über Etsafettenbeförderung;
8. die Bedingungen für die Beförderung der Reisenden mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost, die Bestimmung des Personengehaldes und der Gebühr für Beförderung von Passagiergut;
9. die näheren Anordnungen über Kontirung und Kreditirung von Porto, sowie die dafür zu entrichtenden Gebühren;
10. Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten, in den Postlokalen und Passagierstuben.

Die unter Ziffer 2, 4 und 6 bezeichneten Anordnungen unterliegen der Beschlußfassung des Bundesrathes.

Für den inneren Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg werden die reglementairen Anordnungen von den zuständigen Behörden dieser Staaten erlassen.

§. 51. Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, werden hierdurch aufgehoben.

§. 52. Das gegenwärtige G. tritt mit dem 1. Jan. 1872 in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 28. Okt. 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

G. v. 28. Okt. 1871 über das Postwesen im Gebiete des Deutschen Reichs.

[R.G.Bl. 1871. S. 359. Nr. 719.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Porto für Briefe.

§. 1. Das Porto beträgt für den frankirten gewöhnlichen Brief auf alle Entfernungen

bis zum Gewichte von 15 Grammen einschließlich 1 Sgr., bei größerem Gewichte 2 "

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu. Dasselbe Zuschlagporto wird bei unzureichend frankirten Briefen neben dem Ergänzungsporto in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlagporto nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstfache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Kuvert vor der Postausgabe erkennbar gemacht worden ist.

Paketporto.

§. 2. Das Paketporto wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht der Sendung erhoben.

Die Entfernungen werden nach geographischen Meilen, zu 15 auf einen Aequatorgrad, bestimmt. Das Postgebiet wird in quadratische Tafelfelder von höchstens 2 Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der direkte Abstand des Diagonalkreuzpunktes des einen Quadrats von dem des anderen Quadrats bildet die Entfernungsstufe, welche für die Tarirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des anderen Quadrats maßgebend ist. Die bei den Entfernungsstufen sich ergebenden Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt.

Das Paketporto beträgt:

		pro Pfund:
bis 5 Meilen		2 Pf.,
über 5 bis 10 Meilen		4 "
" 10 " 15 "		6 "
" 15 " 20 "		8 "
" 20 " 25 "		10 "
" 25 " 30 "		1 Sgr.
" 30 " 40 "		2 "
" 40 " 50 "		4 "
" 50 " 60 "		6 "
" 60 " 70 "		8 "
" 70 " 80 "		10 "
" 80 " 90 "		— "
" 90 " 100 "		2 "
" 100 " 120 "		4 "
" 120 " 140 "		6 "
" 140 " 160 "		8 "
" 160 " 180 "		10 "
" 180 Meilen		3 "

Ueberschießende Gewichttheile unter einem Pfunde werden für ein volles Pfund gerechnet.

Als Minimumsätze für ein Packet werden bis 5 Meilen 2 Sgr., über 5 bis 15 Meilen 3 Sgr., über 15 bis 25 Meilen 4 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 5 Sgr. und über 50 Meilen auf alle Entfernungen 6 Sgr. erhoben.

Für die etwaige Begleitadresse kommt besonderes Porto nicht in Ansatz.

Wenn mehrere Pakete zu derselben Begleitadresse gehören, wird für jedes einzelne Packet die Taxe selbstständig berechnet.

Porto und Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe.

§. 3. Für Sendungen mit Werthangabe wird erhoben:

a) Porto und zwar:

1. für Briefe ohne Unterschied der Schwere derselben, auf die nach §. 2 ermittelten Entfernungen

bis 5 Meilen	1 1/2 Sgr.,
über 5 " 15 "	2 "
" 15 " 25 "	3 "
" 25 " 50 "	4 "
" 50 Meilen	5 "

2. für Pakete und die etwa dazu gehörige Begleitadresse: der nach §. 2 sich ergebende Betrag;

und

b) Versicherungsgebühr.

Dieselbe beträgt auf die nach §. 2 ermittelten Entfernungen und nach Maßgabe des angegebenen Werths:

	bis 50 Thaler	über 50	bei größeren Summen
	bis 15 Meilen 1/2 Sgr.	100 Thaler 1 Sgr.	für je 100 Thaler 1 Sgr.
über 15 " 50 "	1 "	2 "	2 "
" 50 Meilen	2 "	3 "	3 "

Ueberschreitet die angegebene Summe den Betrag von 1000 Thalern, so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Versicherungsgebührensätze erhoben.

Wenn mehrere Pakete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse gehören, wird für jedes Packet die Versicherungsbüßer selbstständig berechnet.

Abrechnung und Umrechnung.

§. 4. Die bei der Berechnung des Portos sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf 1/4, 1/2, 3/4 oder ganze Silbergroschen abgerundet.

In den Gebieten mit anderer als derjenigen Währung, welche den vorstehenden Tariffätzen zum Grunde liegt, sind die aus obigem Tarif sich ergebenden Portobeträge in die laubdesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage. Dem Portosatz von 1 Sgr. wird bei einfachen frankirten Briefen in den Gebieten mit Guldenwährung der Betrag von 3 Kreuzern gegenübergestellt.

Kuvertiren an die Postanstalten.

§. 5. Werden Briefe oder andere Gegenstände vom Absender an eine Postanstalt zum Vertheilen kuvertirt, so kommt für jede im Kuvert enthaltene Sendung das tarifmäßige Porto in Ansatz.

Termin der Zahlung.

§. 6. Die Postanstalten dürfen Briefe, Scheine, Sachen zc. an die Adressaten erst dann anschändigen, wenn die Zahlung der Postgefälle erfolgt ist; es sei denn, daß eine terminweise Abrechnung darüber zwischen der Postanstalt und dem Adressaten verabredet wäre.

Nachforderung von Porto.

§. 7. Nachforderung an zu wenig bezahltem Porto ist der Korrespondent nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung angemeldet wird.

Abrechnung von Nebengebühren.

§. 8. Für die Abtragung der mit den Posten von weiterher gekommenen Briefe ohne Werthangabe, Korrespondenzkarten, gegen ermäßigtes Porto beförderten Drucksachen, Waarenproben oder Waarenmuster, rekommandirten Sendungen, Begleitadressen zu Paketen, Postanweisungen und Formulare zu Ablieferungsscheinen wird eine Bestellgebühr nicht erhoben.

Gebühren für Postscheine über die Einlieferung von Sendungen zur Post und Gefachgebühren für abzuholende Briefe oder sonstige Gegenstände, desgleichen Packkammergeld, kommen nicht zur Erhebung.

Verkauf von Postwerthzeichen durch die Postanstalten.

§. 9. Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der Reichs-Postverwaltung, Freimarken zur Frankirung der Postsendungen bereit zu halten und zu demselben Betrage abzulassen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist. Die Postanstalten sollen ermächtigt sein, auch mit dem Absatz von Frankokuwerts und von gestempelten Streifbändern, Postanweisungen und Korrespondenzkarten sich zu befassen, für welche, außer dem durch den Frankostempel bezeichneten Werthbetrage, eine den Herstellungskosten entsprechende Entschädigung eingehoben werden kann.

Provision für Zeitungen.

§. 10. Die Provision für Zeitungen beträgt 25 Prozent des Einkaufspreises mit der Ermäßigung auf 12 1/2 Prozent bei Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erscheinen. Mindestens ist jedoch für jede abonnirte Zeitung jährlich der Betrag von 4 Sgr. zu entrichten.

Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten.

§. 11. Die Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten richten sich nach den betreffenden Postverträgen.

Aufhebung bisheriger Bestimmungen.

§. 12. Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, werden hienächst aufgehoben.

Innerer Postverkehr in Bayern und Württemberg.

§. 13. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nicht Anwendung auf den inneren Postverkehr in Bayern und Württemberg.

Anfangstermin.

§. 14. Das gegenwärtige G. tritt mit dem 1. Jan. 1872 in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 28. Okt. 1871.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

W i l h e l m.

G. v. 2. Nov. 1871 über die Einführung des Nordd. Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Kinderpest betr., v. 7. April 1869 in Bayern und Württemberg.

[R.G.Bl. 1871. S. 372. Nr. 722.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziges Paragraph.

Das G. des Nordd. Bundes, Maßregeln gegen die Kinderpest betr., v. 7. April 1869 tritt vom 1. Jan. 1872 an als Reichsgesetz in den Königreichen Bayern und Württemberg in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 2. Nov. 1871.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

W i l h e l m.

G. v. 8. Nov. 1871, betr. die Einführung des G. des Nordd. Bundes v. 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden.

[R.G.Bl. 1871. S. 391. Nr. 730.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Das G. des Nordd. Bundes v. 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz tritt im Königreich Württemberg und im Großherzogthum Baden am 1. Jan. 1873 als Reichsgesetz in Kraft.

§. 2. An Stelle der im §. 65 dieses Gesetzes getroffenen Zeitbestimmungen des 1. Juli 1871 und 30. Juni 1871 treten für Württemberg und Baden der 1. Jan. 1873 und der 31. Dez. 1872.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 8. Nov. 1871.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

W i l h e l m.

G. v. 10. Nov. 1871, betr. die Einführung der Gewerbe-D. des Nordd. Bundes v. 21. Juni 1869 in Württemberg und Baden.

[R.G.Bl. 1871. S. 392. Nr. 731.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gewerbe-D. für den Nordd. Bund v. 21. Juni 1869 tritt im Königreich Württemberg und im Großherzogthum Baden am 1. Jan. 1872 als Reichsgesetz in Kraft.

§. 2. Die Einführung des durch §. 21 der Gewerbe-D. vorgeschriebenen mündlichen und öffentlichen Verfahrens kann in Württemberg bis zum 1. Juli 1873 verschoben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 10. Nov. 1871.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

W i l h e l m.

G. v. 11. Nov. 1871, betr. die Bildung eines Reichskriegsschatzes.

[R.G.Bl. 1871. S. 403. Nr. 744.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Sobald der preussische Staatschatz aufgehoben ist, soll aus der von Frankreich zu entrichtenden Kriegsentschädigung der Betrag von Vierzig Millionen Thalern zur Bildung eines in gemünztem Gelde verwahrlich niederzuliegenden Reichskriegsschatzes verwendet werden.

Ueber denselben kann zu Ausgaben nur für Zwecke der Mobilmachung und nur mittelst Kaiserlicher Anordnung unter vorgängig oder nachträglich einzuholender Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages verfügt werden.

§. 2. Bei eingetretener Verminderung des Bestandes von Vierzig Millionen Thalern ist, bis zur Wiederherstellung desselben, der Reichskriegsschatz durch Zuführung

1. der aus andern als den im Reichshaushalts-Etat aufgeführten Bezugsquellen fließenden Einnahmen des Reichs und
2. im Uebrigen nach der darüber durch den Reichshaushalts-Etat zu treffenden Bestimmung zu ergänzen.

§. 3 Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes wird dem Reichskanzler übertragen, welcher dieselbe nach den darüber mit Zustimmung des Bundesrathes ergehenden Anordnungen des Kaisers unter Kontrolle der Reichsschulden-Kommission zu führen hat.

Die Reichsschulden-Kommission erhält von dem Reichskanzler alljährlich eine Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes und außerdem in kürzester Frist Mittheilung von allen in Aufhebung desselben ergehenden Anordnungen und vorkommenden Veränderungen. Sie hat die Befugniß, sich von dem Vorhandensein und der sicheren Aufbewahrung der Bestände des Reichskriegsschatzes Ueberzeugung zu verschaffen.

Dem Bundesrathe und dem Reichstage ist bei deren regelmäßigem jährlichen Zusammentritt von der Reichsschulden-Kommission unter Vorlegung der von ihr geprüften Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes Bericht zu erstatten.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 11. Nov. 1871.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

W i l h e l m.

G. v. 22. Nov. 1871, betr. die Einführung des G. des Nordd. Bundes v. 8. April 1868 über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve in Baden.

[R.G.Bl. 1871. S. 399. Nr. 739.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Das G. des Nordd. Bundes v. 8. April 1868, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betr., tritt als Reichsgesetz vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen G. im Großherzogthum Baden in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 22. Nov. 1871.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

W i l h e l m.

G. v. 22. Nov. 1871, betr. die Einführung des G. des Nordd. Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, v. 25. Juni 1868 in Baden.

[R.G.Bl. 1871. S. 400. Nr. 740.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Das G. des Nordd. Bundes, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, v. 25. Juni 1868 tritt als Reichsgesetz im Großherzogthum Baden vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen G. an in Kraft.

Die für Quartierleistung zu gewährende Entschädigung (§. 3 des G. v. 25. Juni 1868) wird bis auf Weiteres durch die anliegende Masseneintheilung der badischen Orte bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 22. Nov. 1871.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

W i l h e l m.

Klasseneintheilung

der

Orte des Großherzogthums Baden.

Namen der Städte.	Servisklasse.
Baden	II.
Bruchsal	IV.
Carlsruhe	I.
Constanz	III.
Durlach	IV.
Freiburg	II.
Heidelberg	I.
Lahr	IV.
Lörrach	III.
Mannheim	I.
Offenburg	IV.
Pforzheim	II.
Rastatt	III.
Weinheim	IV.
Alle übrigen Orte	V.

Allerb. Erl. v. 22. Nov. 1871.

[R.G.Bl. 1871. S. 472. Nr. 761.]

Auf Ihren Bericht v. 14. Nov. d. J. will Ich genehmigen, daß vom 1. Jan. 1872 ab:

1. für den bisherigen badischen Postbezirk zwei Ober-Postdirektionen mit dem Sitze in Carlsruhe und Constanz errichtet und der Ober-Postdirektion in Carlsruhe zugleich die Postanstalten in dem Großherzoglich Hessischen Kreise Wimpfen, der Ober-Postdirektion in Constanz zugleich die bisher zum Bezirke der Ober-Postdirektion in Frankfurt am Main gehörigen Postanstalten in den hohenzollernschen Landen zugewiesen werden;
2. unter Aufhebung der Ober-Postdirektion in Marienwerder die Postverwaltungs geschäfte für den Regierungsbezirk Marienwerder der Ober-Postdirektion in Danzig übertragen werden und
3. eine Ober-Postdirektion in Dresden errichtet wird, an welche die bisher von der Ober-Postdirektion in Leipzig wahrgenommenen Postverwaltungs geschäfte für die Kreisdirektionsbezirke Dresden und Bautzen übergehen.

Berlin, d. 22. Nov. 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

G. v. 24. Nov. 1871 über die Einführung des G. des Nordd. Bundes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste v. 9. Nov. 1867 in Bayern.

[R.G.Bl. 1871. S. 398. Nr. 738.]

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Das G. des Nordd. Bundes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste v. 9. Nov. 1867, tritt im Königreich Bayern, vorbehaltlich der in dem Vertrage d. d. Versailles, den 23. Nov. 1870, Ziffer III. §. 5 Nr. III. Sr. Maj. dem Könige von Bayern zustehenden Rechte, am 1. Jan. 1872 als Reichsgesetz in Kraft.

§. 2. Durch gegenwärtiges G. werden die Vorschriften nicht berührt, welche im Art. 22, 33, Abs. 1, 34, 82 und 89 des bayerischen G., betr. die Wehrgesetz, v. 30. Jan. 1868, enthalten sind.

§. 3. Mit dem 1. Jan. 1872 tritt das bayerische G., betr. das Wehrgesetz, v. 29. April 1869, außer Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Inseigel.

Berlin, d. 24. Nov. 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

B. v. 24. Nov. 1871, betr. die Einführung des preuß. Militär-Strafrechts in Baden.

[R.G.Bl. 1871. S. 401. Nr. 741.]

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des Art. 61 der Verfassung desselben, was folgt:

Die Bestimmungen Unserer B. v. 29. Dez. 1867, die Einführung des preuß. Militär-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend,

(R.G.Bl. S. 185), treten hiermit auch für das Großherzogthum Baden in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 24. Nov. 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

G. v. 26. Nov. 1871, betr. die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund v. 17. Aug. 1868 in Bayern.

[R.G.Bl. 1871. S. 397. Nr. 737.]

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Maß- und Gewichts-D. für den Nordd. Bund v. 17. Aug. 1868 wird nach Maßgabe der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen v. 1. Jan. 1872 an als Reichsgesetz im Königreiche Bayern eingeführt.

§. 2. Die in Bayern bestehenden Feßmaße können bis zum 1. Jan. 1878 noch in Geltung bleiben.

§. 3. Die Art. 15 bis 20 der Maß- und Gewichts-D. v. 17. Aug. 1868 bleiben auf Bayern keine Anwendung. Es bleiben daselbst die Art. 11 und 12 des bayerischen G., die Maß- und Gewichts-D. betr., v. 29. April 1869 in Kraft, welche folgendermaßen lauten:

Artikel 11.

Die Eichung und Stempelung erfolgt ausschließlich durch obrigkeitlich bestellte Personen, welche mit den erforderlichen, nach den Normalmaßen und Gewichten hergestellten Eichungsnormalen versehen sind.

Die Anfertigung der Eichungsnormalen und deren periodisch wiederkehrende Vergleichung mit den Normalmaßen und Gewichten fällt in den Geschäftskreis der Normal-Eichungskommission.

Artikel 12.

Die Vorschriften über die innere Einrichtung und den Geschäftsbetrieb der Normal-Eichungskommission, sowie über die Verstellung, Unterhaltung und den Wirkungskreis der zur Ausführung dieses Gesetzes noch weiter erforderlichen technischen Organe;

die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maße und Gewichte und der übrigen Meßvorrichtungen, welche zu eichen und zu stempeln sind;

die Bestimmung darüber, welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehre oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen, sowie die Festsetzung der Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit;

die Vorschriften über das Verfahren bei der Eichung und Stempelung, über die hierbei innezuhaltenen Fehlergrenzen, dann über die Stempel- und Eichzeichen, die Feststellung der Termine, in welchen die zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen der wiederholten Eichung und Stempelung zu unterziehen sind;

die Bestimmung der Maße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen, welche jeder Gewerbetreibende zum Betriebe seines Geschäfts haben muß;

die Vorschriften über die Visitationen der Maße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen;

die Festsetzung der Eich- und Verifikationsgebühren

werden der Verordnung vorbehalten.

Es hat jedoch die bayerische Normal-Eichungskommission die von ihr anzuwendenden Normalen von der Normal-Eichungskommission des Deutschen Reichs zu beziehen. Die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maße und Gewichte, über die Bedingungen der Stempelfähigkeit der Waagen, über die Einrichtung der sonstigen Meßwerkzeuge, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung gleichförmig mit denen der Normal-Eichungskommission des Reichs zu erlassen und das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren, sowie die von Seiten der Eichungsstellen inne zu haltenden Fehlergrenzen gleichmäßig zu bestimmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 22. Nov. 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

G. v. 4. Dez. 1871, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen.

[R.G.Bl. 1871. S. 404. Nr. 745.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, wie folgt:

§. 1. Es wird eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher aus Einem Pfunde feinen Goldes 139½ Stück ausgebracht werden.

§. 2. Der zehnte Theil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in hundert Pfennige eingetheilt.

§. 3. Außer der Reichsgoldmünze zu 10 Mark (§. 1) sollen ferner ausgeprägt werden:

Reichsgoldmünzen zu 20 Mark, von welchen aus Einem Pfunde feinen Goldes 69¼ Stück ausgebracht werden.

§. 4. Das Mischungsverhältniß der Reichsgoldmünzen wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgestellt.

Es werden demnach

125,55 Zehn-Mark-Stücke,
62,775 Zwanzig-Mark-Stücke

je Ein Pfund wiegen.

§. 5. Die Reichsgoldmünzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich“ und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherren, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte, mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Inschrift der Ränder derselben werden vom Bundesrathe festgestellt.

§. 6. Bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Einziehung der groben Silbermünzen erfolgt die Ausprägung der Goldmünzen auf Kosten des Reichs für sämtliche Bundesstaaten auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärt haben.

Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die in Gold auszunutzenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Er versieht die Münzstätten mit dem Golde, welches für die ihnen überwiesenen Ausprägungen erforderlich ist.

§. 7. Das Verfahren bei Ausprägung der Reichsgoldmünzen wird vom Bundesrathe festgesetzt und unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Dieses Verfahren soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen. Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht nicht mehr als zwei und ein halb Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als zwei Tausendtheile betragen.

§. 8. Alle Zahlungen, welche gesetzlich in Silbermünzen der Thalerwährung, der süddeutschen Währung, der süßischen oder hamburgischen Kurantwährung oder in Thalern Gold bremer Rechnung zu leisten sind, oder geleistet werden dürfen, können in Reichsgoldmünzen (§§ 1 und 3) dergestalt geleistet werden, daß gerechnet wird:

das Zehn-Mark-Stück zum Werthe von 3⅓ Thaler oder 5 Fl. 50 Kr. süddeutscher Währung, 8 Mark 5⅓ Schilling süßischer und hamburgischer Kurantwährung, 3⅓ Thaler Gold bremer Rechnung;

das Zwanzig-Mark-Stück zum Werthe von 6⅔ Thaler oder 11 Fl. 40 Kr. süddeutscher Währung, 16 Mark 10⅔ Schilling süßischer und hamburgischer Kurantwährung, 6⅔ Thaler Gold bremer Rechnung.

§. 9. Reichsgoldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht (§. 4) zurückbleibt (Passirgewicht) und welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollständig gelten.

Reichsgoldmünzen, welche das vorgeordnete Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunalstellen, sowie von Geld- und Kreditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von den gedachten Stellen und Anstalten nicht wieder ausgegeben werden.

Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Reichs zum Einschmelzen eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei allen Stellen des Reichs und der Bundesstaaten stets voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen werden.

§. 10. Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses G. eingeführten Goldmünzen, sowie von groben Silbermünzen, mit Ausnahme von Denkmünzen, findet bis auf Weiteres nicht statt.

§. 11. Die zur Zeit umlaufenden Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten sind von Reichs wegen und auf Kosten des Reichs nach Maßgabe der Ausprägung der neuen Goldmünzen (§. 6) einzuziehen.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, in gleicher Weise die Einziehung der bisherigen groben Silbermünzen der deutschen Bundesstaaten anzuordnen und die zu diesem Behufe erforderlichen Mittel aus den bereitesten Beständen der Reichskasse zu entnehmen.

Ueber die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ist dem Reichstage alljährlich in seiner ersten ordentlichen Session Rechenschaft zu geben.

§. 12. Es sollen Gewichtsstücke zur Eichung und Stempelung zugelassen werden, welche das Normalgewicht und das Passirgewicht der nach Maßgabe dieses G. auszunutzenden Goldmünzen, sowie eines Vielfachen derselben angeben. Für die Eichung und Stempelung dieser Gewichtsstücke sind die Bestimmungen der Art. 10 und 18 der Maß- und Gewichts-O. v. 17. Aug. 1868 (R.G.Bl. S. 473) maßgebend.

§. 13. Im Gebiet des Königreichs Bayern kann im Bedarfsfall eine Untertheilung des Pfennigs in zwei Halbpennige stattfinden. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 4. Dez. 1871.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

G. v. 4. Dez. 1871, betr. den Ersatz der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften gewährten oder noch zu gewährenden gesetzlichen Unterstützungen.

[R.G.Bl. 1871. S. 407. Nr. 746.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die innerhalb des Gebietes des vormaligen Nordd. Bundes den bedürftigen Familien der aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich zum Dienste einberufenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften auf Grund der G. v. 27. Febr. 1850 (R.G.Bl. von 1867 S. 125) und 8. April 1868 (ebenda S. 38) gewährten, beziehungsweise noch zu gewährenden Unterstützungen sind, soweit dieselben die in §. 5 des ersteren festgestellten Minimalsätze nicht übersteigen, den verpflichteten Kommunal-Verbänden, oder, wo die betheiligten Staaten selbst an deren Stelle getreten sind, den letzteren zu erstatten.

§. 2. Die hierzu erforderlichen Mittel sind aus dem Gesamtheile der Staaten des vormaligen Nordd. Bundes an der von Frankreich zu zahlenden Kriegsschuldigung vorweg zu entnehmen und den einzelnen Staaten in den von denselben nachzuweisenden Beträgen zur Bewirkung der Erstattung zur Verfügung zu stellen, beziehungsweise selbst zu erstatten.

§. 3. Die zur Ausführung dieses G. erforderlich werdenden Anordnungen hat der Bundesrath zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 4. Dez. 1871.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

Bekanntmachung v. 4. Dez. 1871, betr. die Abänderung der unter dem 1. Juli d. J. zur Ausführung des Reichsgesetzes v. 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien erlassenen ergänzenden Vorschriften (R.G.Bl. S. 304).

[R.G.Bl. 1871. S. 408. Nr. 747.]

1. Die nach Ziffer 4 und 5 der Bekanntm. v. 1. Juli d. J. (R.G.Bl. S. 304) zugelassene nachträgliche Abstempelung von definitiven Schuldverschreibungen der in der gedachten Bekanntm., sowie in dem Nachtrage dazu v. 10. Juli d. J. (R.G.Bl. S. 314) bezeichneten ausländischen Prämienanleihen erfolgt fernerhin nicht durch die Hauptkasse der Seehandlung, sondern durch

das Königl. Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände in Berlin.

An die letztgenannte Behörde anschließend sind daher alle Anträge auf Abstempelung definitiver Schuldverschreibungen der Ottomanischen Prämienanleihe, der Stuhlweissenburg-Kaab-Gräzer Eisenbahnleihe und der Prämienanleihe der Stadt und Provinz Reggio unter Beifügung der vorchriftsmäßigen Verzeichnisse und Beläge zu richten.

2. Die in der Bekanntm. v. 1. Juli d. J. unter Ziffer 4 gesetzte Frist wird für die Schuldverschreibungen der Osmanischen Prämienanleihe bis zum 31. März 1872 verlängert.

Berlin, d. 4. Dez. 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

G. v. 9. Dez. 1871, betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1874.

[R.G.Bl. 1871. S. 411. Nr. 751.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Für die Jahre 1872, 1873 und 1874 wird die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres auf 401,659 Mann mit der zur Befreiung des Aufwandes für dieses Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen erforderliche Betrag, ausschließlich der im Reichshaushalts-Etat für 1872 unter Kap. 10 der fortdauernden Ausgaben vorgesehene Gehaltsverbesserungen, auf jährlich 90,373,275 Thlr. festgestellt.

Von diesem Betrage sind jährlich

1. 79,518,375 Thlr., vorbehaltlich der den einzelnen Bundesstaaten vertragsmäßig zu gewährenden Nachlässe, dem Kaiser zur Verfügung zu stellen
und

2. 10,854,900 Thlr. Bayern zu überweisen. Letzterer Summe wird der verhältnißmäßige Betrag der für Militärbeamte vorgesehene Gehaltsverbesserungen hinzugefügt.

§. 2. Auf die Etats über die Veranschlagung des dem Kaiser nach der Bestimmung im §. 1 bis einschließlich 1871 jährlich zur Verfügung zu stellenden Betrages findet die im zweiten Absatz des Art. 71 der Verf. des Deutschen Reichs enthaltene Vorschrift Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 9. Dez. 1871.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

G. v. 10. Dez. 1871, betr. die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

[R.G.Bl. 1871. S. 442. Nr. 754.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Hinter §. 130 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wird folgender neue §. 130a. eingestellt:

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 10. Dez. 1871.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

G. v. 11. Dez. 1871, betr. die Ausdehnung der Wirksamkeit des G. über die Gewährung der Rechtshilfe, v. 21. Juni 1869 auf Elsaß-Lothringen.

[R.G.Bl. 1871. S. 445. Nr. 757.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Die Wirksamkeit des anliegenden G. über die Gewährung der Rechtshilfe v. 21. Juni 1869 wird auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 11. Dez. 1871.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

G. v. 18. Dez. 1871, betr. die Aufhebung des Staatschahes.

[G.S. 1871. S. 593. Nr. 7926.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die auf Grund der R.-D. v. 17. Jan. 1820 (G.S. S. 21) bestehende Einrichtung eines Staatschahes wird mit dem 2. Jan. 1872 aufgehoben.

§. 2. Die am 2. Jan. 1872 vorhandenen Bestände des Staatschahes an baaren Geldern und ausstehenden Forderungen werden der allgemeinen Finanzverwaltung überwiesen.

§. 3. Aus den vorhandenen baaren Beständen (§. 2) ist die Summe von dreißig Millionen Thaler

1. zur vollständigen Tilgung der auf Grund des G. v. 21. Mai 1859 (S. 28. Erl. v. 28. Mai 1859 und der V. v. 28. Mai 1859 (G.S. S. 242, 277 und 278) aufgenommenen fünfprozentigen Staatsanleihe und, soweit sie hierzu nicht erforderlich ist,
2. zur Tilgung solcher, den Staatshaushalts-Etat belastenden, Passivrenten, welche zum zwanzigfachen Betrage ablässlich sind, zu verwenden.

§. 4. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat im Dez. 1871 den ganzen Restbetrag der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 (§. 3) zur Zurückzahlung am 1. Juli 1872 zu kündigen und zu diesem Termine die Einlösung zu bewirken.

Der Finanzminister wird ermächtigt, auch schon vor dem Ablauf der Kündigungsfrist auf Obligations, welche zur Einlösung präsentirt werden, die verschriebenen Kapitalbeträge nebst den bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden anzuzahlen, sowie auch den Rückkauf zu angemessenen Kursen stattfinden zu lassen.

§. 5. Alle Einnahmen, welche in Gemäßheit der bisherigen Bestimmungen dem Staatschatz zuzuführen waren, fließen fortan den allgemeinen Staatsfonds zu und sind, soweit über dieselben nicht als Deckungsmittel im Staatshaushalt des betreffenden Jahres oder anderweitig unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages verfügt wird, zur Tilgung von Staatsschulden zu verwenden und an die Staatsschulden-Tilgungskasse abzuführen.

§. 6. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Bestimmungen unter Nr. I. der R.-D. v. 17. Jan. 1820 (G.S. S. 21), unter Nr. III. der R.-D. v. 17. Juni 1826 (G.S. S. 57), im §. 2 des G. v. 28. Sept. 1866 (G.S. S. 607) und im §. 1 der V. v. 5. Juli 1867 (G.S. S. 1182), soweit sie den Staatschatz betreffen, werden außer Kraft gesetzt.

§. 7. Der Finanzmin. wird mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Ueber die Ausführung der §§. 3 und 4 desselben ist dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt Rechnung abzuliegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 18. Dez. 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Noon Gr. v. Ikenpliz. v. Mühlcr. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

G. v. 20. Dez. 1871, betr. die Konsolidation Preussischer Staatsanleihen.

[G.S. 1871. S. 609. Nr. 7931.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Mit dem 15. Jan. 1872 erlischt die dem Finanzmin. im §. 4 des G. v. 19. Dez. 1869 (G.S. S. 1197) ertheilte Ermächtigung, die Einlösung derjenigen Verschreibungen der im §. 1 unter I. daselbst aufgeführten 4 1/2 prozentigen Anleihen, welche von den Inhabern dazu angeboten werden, in der Art bewirken zu lassen, daß die Verschreibungen dieser Anleihen gegen Ueberlassung von Verschreibungen der konsolidirten Anleihe in gleichem Nennbetrage erworben werden.

§. 2. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 20. Dez 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Kaiser v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Tschirly. v. Moller. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

G. v. 21. Dez. 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.

[R.G.B. 1871. S. 459. Nr. 759.]

Wir Wilhelm zc. zc. vordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Benutzung des Grundeigenthums in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen, sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen unterliegt nach Maßgabe dieses Gesetzes dauernden Beschränkungen.

§. 2. Behufs Feststellung dieser Beschränkungen wird die nächste Umgebung der Festungen in Rayons getheilt und je nach der Entfernung von der äußersten Verteidigungslinie ab als erster, zweiter, dritter Rayon bezeichnet.

Wenn bei Festungen mehrere zusammenhängende Befestigungslinien vor einander liegen, so bildet der Raum zwischen denselben die Zwischen-Rayons.

Bei Festungen mit einer Citabelle heißt der Rayonbezirk vor den stadtwärts gerichteten Werken derselben Esplanade.

§. 3. Die Abmessung der Rayons erfolgt von den anspringenden Winkeln des bedeckten Weges und zwar von dem oberen Rande des Glacis oder in Ermangelung eines Glacis von dem äußeren Grabenrande, oder wenn auch ein Graben nicht vorhanden ist, von der Feuerlinie der Wallkrustwehren, beziehungsweise der äußeren Mauerlinie der krenelirten Mauern.

§. 4. Der erste Rayon umfaßt bei allen Festungen und neu zu erbauenden detachirten Forts das im Umkreise derselben von 600 Metern belegene Terrain, außerdem bei Festungen, welche an Gewässern gelegen sind und besondere Kehlbesetzungen haben, das Terrain zwischen diesen und dem Ufer.

§. 5. Der zweite Rayon begreift das Terrain zwischen der äußeren Grenze des ersten Rayons und einer von dieser im Abstände von 375 Metern gezogenen Linie.

Detachirte Forts haben keinen zweiten Rayon; bei diesen unterliegt jedoch das Terrain von der Grenze des ersten Rayons bis zu einer Entfernung von 1650 Metern den für den dritten Rayon gegebenen Beschränkungen.

§. 6. Der dritte Rayon umfaßt bei allen Festungen das Terrain von der äußeren Grenze des zweiten Rayons bis zu einer Entfernung von 1275 Metern.

§. 7. Die Zwischenrayons zerfallen in strenge und einfache. Die ersteren enthalten das Terrain in einem Abstände von 75 Metern von der zwischliegenden oder inneren Befestigungslinie; darüber hinaus liegt der einfache Zwischenrayon.

§. 8. Bei Neu-Anlagen von Befestigungen werden die denselben zunächst gelegenen beiden Rayons, sowie etwaige Esplanaden und Zwischenrayons durch die Kommandanturen unter Mitwirkung der Polizeibehörden und Zuziehung der Ortsvorstände, sowie der Besitzer selbständiger Gutsbezirke abgesteckt und durch feste Marken (Rayonsteine) bezeichnet.

Von diesem Zeitpunkte an treten die gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung des Grundeigenthums in Wirksamkeit.

§. 9. Unmittelbar nach der Absteckung der Rayonlinie hat die Kommandantur einen Rayonplan und ein Rayonkataster anzufstellen.

Der Rayonplan muß den allgemeinen Erfordernissen eines Situationsplanes entsprechen, insbesondere die Richtung und Entfernung der Rayonlinien von den Festungswerken, Lage und Nummer der Grenzmarken enthalten und die Lage und Benutzungsweise, sowie Beschaffenheit der einzelnen in den Rayons belegenen Grundstücke erkennen lassen.

Das Rayon-Kataster enthält unter Bezugnahme auf den Rayonplan:

1. die Namen der Besitzer der einzelnen Grundstücke,
2. die Beschreibung des Zustandes und Umfangs, sowie der Zeit der Entstehung aller innerhalb der ersten beiden und der Zwischenrayons vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen,
3. Bemerkte über Entschädigungsberechtigung bei etwa stattfindender Demolirung.

§. 10. Behufs Aufnahme des Rayonplans und Rayonkatasters sind alle Behörden verpflichtet, den Kommandanturen die in ihrem Besitze befindlichen Flurkarten, Pläne, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs-

und Benutzungsregister, Taxen, Kataster und dergleichen unentgeltlich zur Benutzung offen zu legen oder gegen Empfangsbekundigung zuzustellen.

§. 11. Rayonplan und Rayonkataster sind in derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die ausgenommenen Grundstücke liegen, während sechs Wochen öffentlich auszulegen.

Der Beginn der Auslegung ist durch den Gemeindevorstand ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung muß die Aufforderung zur Erhebung etwaiger Einwendungen unter Angabe der Frist zu deren Anbringung bei dem Gemeindevorstande und die Verwarnung enthalten, daß nach Ablauf dieser Frist mit Feststellung des Katasters verfahren wird.

Alle während dieser Frist eingehenden Beschwerden oder Anträge werden mit dem Vermerk des Eingangstages versehen, gesammelt und nach Ablauf der Annahmefrist mit der Bescheinigung über die stattgefundene öffentliche Auslegung und die vorschriftsmäßige öffentliche Bekanntmachung der Kommandantur zugestellt.

Letztere prüft die Einwendungen und ertheilt den Bescheid.

Gegen diesen steht innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach dem Empfange den Theilnehmern der bei der Kommandantur einzulegende Rekurs an die Reichs-Rayonkommission zu.

Nach Verlauf der obigen Frist, beziehungsweise nach Eingang der Rekursbescheide, erfolgt die Feststellung des Katasters und des Planes durch die Kommandantur. Hiervon erhalten die betreffenden Gemeindevorstände Kenntniß und haben diese die Feststellung öffentlich bekannt zu machen.

§. 12. Die Kommandantur hat dafür Sorge zu tragen, daß im Rayonplan und Rayonkataster alle Veränderungen in baulicher Beziehung, sowie in der Benutzung oder Bestimmung der Grundstücke nachgetragen werden.

§. 13. Innerhalb sämtlicher Rayons sind nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 30:

1. jede dauernde Veränderung der Höhe der Terrainoberfläche, insbesondere die Anlage und der Betrieb von Lehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüchen, die Anlage von Plätzen zur Ablagerung von Ballast, sowie eine jede solche Ablagerung an nicht dazu bestimmten Plätzen;
2. alle Neuanlagen oder Veränderungen von Dämmen, Deichen, Gräben, sowie in den Vorfluthverhältnissen, Ent- und Bewässerungsanlagen und sonstigen Wasserbauten; desgleichen alle Neuanlagen oder Veränderungen von Chauffeen, Wegen und Eisenbahnen;
3. die Anlage von größeren Parkanlagen, Baumschulen und Waldungen;
4. die Errichtung und Veränderung von Kirch- und Glockenthürmen, sowie alle thurmartigen Konstruktionen.

Die Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn durch die bezeichneten Neuanlagen, beziehungsweise Veränderungen keine nachtheilige Deckung gegen die rasante Besichtigung der Werke, kein nachtheiliger Einfluß auf das Wasserspiel der Festungsgräben, auf Inundation des Vorterrains und auf die Tiefe der mit den Festungsanlagen in Beziehung stehenden Flußläufe entsteht und keine vermehrte Einsicht in die Werke des Platzes gewonnen wird.

§. 14. Im dritten Rayon ist bei etwaiger Feststellung von Benutzungsplänen rücksichtlich der Breite und Richtung der Straßen die Genehmigung der Reichs-Rayonkommission (§. 31) erforderlich.

§. 15. Innerhalb des zweiten Rayons sind:

- A. unzulässig:
1. alle Massivkonstruktionen von Gebäuden oder Gebäudetheilen mit Ausnahme massiver Feuerungsanlagen und solcher massiver Fundamente, die das umliegende Terrain nicht über 30 Centimeter überragen;
 2. jede Art von Gewölbbauten, sowie Eindeckungen von Kelleranlagen mit steuerner und eiserner Konstruktion;
 3. die Anlage von bleibenden Ziegel- und Kalköfen, sowie überhaupt massiver zu Fabrik- und sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmter Oefen von größeren Abmessungen;
- B. nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig:
1. die Anlage von Weerdigungsplätzen;
 2. die Errichtung von Grabhügeln von mehr als 50 Centimetern Höhe, sowie von Denkmälern aus Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Stärke haben, als 15 Centimeter für Stein, bezüglich 2 Centimeter für Eisen;
 3. die Errichtung von Gebäuden, welche nicht schon nach den Bestimmungen von A. unzulässig sind;
- die Genehmigung darf bei Einhaltung nachstehender Bestimmungen nicht verweigert werden:

- a) die Gebäude dürfen nur von Holz, oder einer nach dem Urtheil der Militärbehörde leicht zerstörbaren Eisenkonstruktion, oder in ausgemauertem Fachwerk von nicht mehr als 15 Centimetern Stärke erbaut sein; doch dürfen sie eine Ziegelbedachung, massive Feuerungsanlagen, soweit solche nicht nach A. Nr. 3 unzulässig sind und massive Fundamente haben, welche das umliegende Terrain nicht über 30 Centimeter überragen;
- b) die Höhe des Gebäudes bis zur Dachfirst darf 13 Meter nicht übersteigen;
- c) Keller dürfen nur hölzerne oder leichte eiserne Balken, mit gewöhnlichem Balkenzwischenraum und hölzernem Fußboden darüber, haben;
4. die Anlage massiver Dampfschornsteine;
die Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn die Höhe 20 Meter nicht übersteigt.

§. 16. Für den einfachen Zwischenrayon gelten die in §. 15 für den zweiten Rayon gegebenen Vorschriften, jedoch mit folgenden Abweichungen:

Zu A. Unter besonderen Verhältnissen kann die Herstellung massiver Bauten und gewölbter Anlagen gestattet werden.

Zu B. 3 b. Die Höhe des Gebäudes bis zur Dachfirst darf 8 Meter nicht übersteigen.

§. 17. Im ersten Rayon ist

A. unzulässig:

1. Alles, was im zweiten Rayon unzulässig ist; massive Fundamente dürfen jedoch das umliegende Terrain nicht über 15 Centimeter überragen;
2. Wohngebäude jeder Art;
3. Baulichkeiten von anderen Materialien, als von Holz oder einer nach dem Urtheil der Militärbehörde leicht zerstörbaren Eisenkonstruktion; Keller- oder mit dem Grund und Boden fest zusammenhängende Feuerungsanlagen; Baulichkeiten von größerer Höhe, als 7 Meter bis zur Dachfirst; andere Bedachungsmaterialien, als Holz, Stroh, Rohr, Dachpappe, Dachfilz, Zink oder Schiefer;
4. die Anstellung von Lokomobilen in fester Verbindung mit Baulichkeiten, oder auf Terrain, aus welchem dieselben nicht sofort entfernt werden können;
5. Denkmäler von Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Breite haben, als 30 Centimeter;
6. Einhegungen durch Neuanlage von lebendigen Hecken;

B. nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig:

1. die Anlage von Beerdigungsplätzen;
2. die Errichtung von Grabhügeln von mehr als 50 Centimetern Höhe, sowie von Denkmälern aus Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Stärke haben, als 15 Centimeter für Stein, bezüglich 2 Centimeter für Eisen;
3. die Anlage hölzerner Windmühlen;
die Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn die Entfernung von den Festungswerken 300 Meter oder mehr beträgt;
4. alle vorstehend nicht als unzulässig bezeichneten Baulichkeiten; bewegliche Feuerungsanlagen; hölzerne und eiserne Einfriedigungen, letztere, wenn sie ohne Schwierigkeiten beseitigt werden können; Brunnen.

Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn es sich um wohnliche Einrichtungen irgend einer Art handelt. Jedoch darf bei nachgewiesener Nothwendigkeit der Anwesenheit eines Wächters die Aufstellung einer mit einem transportablen eisernen Ofen versehenen Wächterhütte auf je einem Grundstück nicht verweigert werden, sofern dieselbe im Grundflächenmaß 20 Quadratmeter nicht überschreitet, mit anderen Baulichkeiten nicht in Verbindung gesetzt ist und der Ofen mit blecherner Rauchröhre versehen ist.

§. 18. Das Aligement der im ersten und zweiten Rayon und einfachen Zwischenrayon zu errichtenden Gebäude in Beziehung auf die Festungswerke, insofern dasselbe nicht von der Richtung vorhandener öffentlicher Wege oder Straßen abhängig ist, unterliegt der Genehmigung der Kommandantur.

§. 19. Innerhalb des strengen Zwischenrayons sind alle baulichen Anlagen unzulässig.

Auf Esplanaden sind nur solche Anlagen gestattet, welche nach dem Urtheil der Militärbehörde zu Vertheidigung dienen können.

Die Anlage von Hecken ist im strengen Zwischenrayon, wie auf Esplanaden unzulässig.

§. 20. Im ersten und zweiten Rayon und im einfachen Zwischenrayon ist die Einrichtung von Niederlagen und Plätzen, auf welchen Vorräthe zu gewerblichen Zwecken im Freien oder in Schuppen aufgestapelt werden, nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig.

Die Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn die Entfernung von den Festungswerken 225 Meter beträgt.

Die Höhe der zulässigen Aufstapelung beträgt:

- a) für unverbrennliche Materialien, für Stein- und Braunkohlen, Koaks und bergleichen: im ersten Rayon 1½ Meter, im zweiten und einfachen Zwischenrayon 2 Meter,
- b) für Torf und Lohstüben: 3 Meter,
- c) für Bau- und Brennholz: im ersten Rayon 4 Meter, im zweiten und einfachen Zwischenrayon 5 Meter.

Eine höhere Aufstapelung bedarf der Genehmigung der Kommandantur.

Auf dem Terrain, welches bei Festungen, die an schiff- oder fließbaren Gewässern liegen und besondere Rehlbefestigungen haben, zwischen diesen und dem Ufer befindlich ist (§. 4), ist die Lagerung derartiger Vorräthe, sowie die Anlage der zum Ein- und Ausladen nöthigen Vorrichtungen ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig. Jedoch steht es der Kommandantur zu, die einzuhaltende Entfernung von der Rehle und die Zeit für die Wiederbeseitigung zu bestimmen.

§. 21. Bei vorübergehenden Veränderungen der Höhe der Terrainoberfläche, wie der Auflagerung von Baumaterialien während der Ausführung eines genehmigten Baues, der Benutzung der Grabenränder zur Auflagerung der bei der Grabenräumung ausgeworfenen Erde und bergleichen ähnlichen Benutzungen bedarf es im ersten und zweiten Rayon und einfachen Zwischenrayon nur einer vorgängigen Anzeige an die Kommandantur. Jedoch steht es derselben zu, die Zeit der Wiederbeseitigung der vorübergehenden Erhöhung des Terrains zu bestimmen.

Zur Anlage von Komposthäufen ist die Genehmigung der Kommandantur erforderlich.

§. 22. Die einmal vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen, auf denen nicht die besondere Bedingung des Eingehens durch Verfall, oder der künftigen Reduktion auf eine leichtere Bauart schon haftet, sollen, unbeschadet der Bestimmung des §. 43, erhalten bleiben, auch wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen. Dieselben können, wenn sie ganz oder theilweise zerstört oder baufällig geworden sind, nach vorgängiger Anzeige bei der Kommandantur in den alten Abmessungen und der bisherigen Bauart wieder hergestellt werden.

Ueberschreiten Wiederherstellungsbauten das vorbestimmte Maß, so bedarf es der Genehmigung der Kommandantur.

§. 23. Ob und in wie weit aus örtlichen Rücksichten Einschränkung der räumlichen Ausdehnung der Rayons oder Ermäßigungen der gesetzlichen Beschränkungen zulässig seien, bestimmt die Reichs-Rayonkommission.

§. 24. Die bisherigen von diesen Bestimmungen abweichenden Rayons bestehender Befestigungen, insbesondere die der vorhandenen detachirten Forts, verbleiben bis zur Ausführung eines Neu- oder Verstärkungsbaues unverändert.

Die vorhandenen Esplanaden bleiben in ihrer bisherigen Ausdehnung unverändert; bei Neubau einer Citabelle wird über den Umfang der Esplanade in jedem Falle besondere Bestimmung durch die Reichs-Rayonkommission getroffen.

Gewoöhnlich verbleiben alle übrigen zur Zeit vorhandenen besonderen Rayons, wie die von verschanzten Lagern, Städtebefestigungen, inneren Abschnitten in und bei Festungen unverändert.

§. 25. Bei den bestehenden Festungen bleibt die Anlage eines Rayonplanes und Rayonkatasters der Kommandantur überlassen. Dieselbe muß nach Maßgabe der §§. 8—12 erfolgen, wenn in Folge eines Neu- oder Verstärkungsbaues die bisherigen Rayons verändert werden sollen.

Bis zur endgültigen Feststellung der Rayonkataster sind die bisher erforderlichen Reverse für die beabsichtigten Bauausführungen beizubehalten.

§. 26. Zu jeder Anlage, jeder Veränderung und Benutzung, die nach den §§. 13 ff. nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig ist, muß vor dem Beginn der Ausführung diese Genehmigung nachgesucht werden.

§. 27. Das Gesuch ist nebst zwei Exemplaren der etwa nöthigen Bauzeichnungen an die Ortspolizeibehörde zu richten. Findet diese gegen die Zulässigkeit nichts zu erinuern, so übersendet sie das Gesuch der Kommandantur, welche ihre Entscheidung, nebst einem Exemplar der Zeichnung, in welchem die im Festungs-Interesse notwendigen Veränderungen einzutragen sind, an die Ortspolizeibehörde behufs Mittheilung an den Antragsteller zurückgelangen läßt.

§. 28. Die von der Kommandantur auszufertigende Genehmigung muß alle für den betreffenden Fall nach Maßgabe dieses G. festzustellenden speziellen Beschränkungen genau bestimmen, denen der Grundbesitzer, sowie alle Besitznachfolger bezüglich des Baues, der Niederlage von Materialien, der Anlage oder des Gewerbebetriebes sich zu unterwerfen haben. Insofern nach Maßgabe dieses G. die Genehmigung nicht zu verweigern ist, darf dieselbe auch nicht an Bedingungen geknüpft werden.

Sind seit der Anshändigung der Genehmigung zwei Jahre verfloßen, ohne daß davon Gebrauch gemacht worden ist, so wird sie als erloschen betrachtet.

Wird die Genehmigung ganz oder theilweise versagt, so sind die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§. 29. Gegen die Entscheidung der Kommandantur, wie gegen alle Anordnungen derselben, ist in Rayon-Angelegenheiten binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist von der Zustellung ab, der Rekurs zulässig. Die Entscheidung auf den Rekurs erfolgt endgültig durch die Reichs-Rayonkommission.

Nach Ablauf der Frist, eintretenden Falls nach der höheren Entscheidung, sind die Anordnungen vollstreckbar.

Ist durch eine Anordnung der Kommandantur eine Anlage untersagt, so darf diese erst dann begonnen oder fortgesetzt werden, wenn die Anordnung in der höheren Instanz aufgehoben ist.

§. 30. Die Projekte größerer Anlagen (Chaussees, Deiche, Eisenbahnen u. s. w.) in den Rayons der Festungen und festen Plätze werden durch eine gemischte Kommission erörtert, deren Mitglieder von dem zuständigen Kriegsministerium im Verein mit den betreffenden höheren Verwaltungsbehörden herufen werden und in welcher auch die von der Anlage betroffenen Gemeinden durch Deputierte vertreten werden.

Das hierüber aufzunehmende Protokoll wird der Reichs-Rayonkommission überhandt, welche in Gemeinschaft mit der betreffenden Centralverwaltungsbehörde die Entscheidung trifft oder erforderlichen Falls herbeiführt.

§. 31. Die Reichs-Rayonkommission ist eine durch den Kaiser zu berufende ständige Militärkommission, in welcher die Staaten, in deren Gebieten Festungen liegen, vertreten sind.

§. 32. Grundbesitzer, welche ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung, oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Plane eine Anlage, einen Neu- oder Wiederherstellungsban ausführen oder ausführen lassen, werden mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher als Baumeister oder Bauhandwerker die Ausführung geleitet hat. Soweit nach dem Urtheil der Kommandantur die Anlagen unzulässig befindlich werden, ist der Besitzer innerhalb der vom Kommandanten zu bestimmenden Frist zu deren Beseitigung verbunden; nöthigenfalls erfolgt letztere auf Antrag der Kommandantur durch die Polizeibehörde auf Kosten des Besitzers. Die Einlegung des Rekurses hemmt die Vollstreckung, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 29.

Wer die in den §§. 21, 22 vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern bestraft.

§. 33. Behufs der Kontrolle über alle Bauten, Anlagen und die Vermeidung von Grundstücken in den Rayons sind die Kommandanturen und Ortspolizeibehörden und deren Organe befugt, in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags den Zutritt zu allen Privat- und öffentlichen Grundstücken in den Rayons zu verlangen.

Die Organe der Kommandantur sind die Ingenieur-Offiziere vom Platz, Posten-Offiziere und Wallmeister.

Alljährlich einmal erfolgt eine allgemeine Revision der Bauten und Anlagen in allen Rayons durch die Kommandantur oder ihre Organe unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde und des Gemeindevorstandes.

§. 34. Für die in Folge dieses G. eintretenden Beschränkungen in der Vermeidung des innerhalb der Rayons gelegenen Grundeigentums leistet das Reich Entschädigung.

Entschädigung wird von Seiten des Reichs nicht gewährt:

1. für Beschränkungen jeder Art, welchen das Grundeigentum innerhalb der bisherigen Rayons der bereits bestehenden Festungen nach der seitherigen Gesetzgebung unterworfen war und auch nach dem gegenwärtigen G. unterworfen bleibt;
2. für Beschränkungen der im Eigentum des Reichs oder eines Bundesstaats befindlichen Grundstücke und für Beschränkungen in Betreff der Anlagen auf Weidungsplätzen;
3. für die Verpflichtung zur Duldung der Rayonsteine;
4. für die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Rayonbeschränkungen, wenn nicht durch dieselben eine Entschädigung ausdrücklich zugesichert ist.

§. 35. Die Entschädigung besteht im Ersatz derjenigen Verminderung des Werthes des Grundstücks, welche für den Besitzer dadurch

entsteht, daß das Grundstück fortan Beschränkungen unterliegt, denen es bisher nicht unterworfen war.

Bei der Feststellung des bisherigen Werthes darf die Zeit nach der im Reichsgesetzblatt erfolgten Bekanntm. des Reichskanzlers, daß die Neu- oder Erweiterung des Platzes oder die Erweiterung der schon bestehenden Festungsanlage oder deren Rayons in Aussicht genommen ist, nicht berücksichtigt werden.

Steht das von der Beschränkung betroffene Grundstück mit anderem Grundbesitz desselben Besitzers dergestalt in Zusammenhang, daß die Beschränkung des ersteren auch auf den Werth des letzteren Einfluß übt, so ist der verminderte Werth des gesammten Grundbesitzes der Berechnung zu Grunde zu legen.

§. 36. Die Entschädigung wird in Rente gewährt; falls jedoch die Werthverminderung mindestens ein Drittel des bisherigen Werthes beträgt, nach der Wahl des Besitzers entweder in Kapital, oder in Rente.

Wird die Entschädigung in Kapital geleistet, so besteht sie in Zahlung derjenigen Summe, um welche sich der Werth des Grundstücks vermindert hat, nebst fünf Prozent Zinsen von dem Tage der Absteckung der Rayonlinien.

Wird die Entschädigung in Rente gewährt, so beträgt die Rente jährlich sechs Prozent der vorgedachten Summe, wovon fünf Prozent als Verzinsung angesehen werden. Die Rente wird vom Tage der Absteckung der Rayonlinien auf die Dauer von 37 Jahren gewährt, erlischt jedoch, sobald das Grundstück aufhört, den Beschränkungen der ersten beiden Rayons oder der Zwischenrayons unterworfen zu sein.

Die Rente wird dem jeweiligen im Rayonkataster bezeichneten Besitzer des Grundstücks in vierteljährlichen Raten postnumerando aus der Festungscasse gezahlt.

Renten, welche jährlich weniger als Einen Thaler betragen, werden mit dem 16 $\frac{2}{3}$ fachen Betrage kapitalisirt und sofort an die Besitzer ausgezahlt.

§. 37. Welche Rechte anderen Realberechtigten an der Entschädigung zustehen, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

§. 38. Für die gesetzlichen Beschränkungen im dritten Rayon wird Entschädigung nicht gewährt. Wenn jedoch die Genehmigung zu einer der im §. 13 gedachten Anlagen versagt wird, so gewährt das Reich Entschädigung. Bei Feststellung derselben ist die Zeit der Anbringung des Gesuchs bei der Kommandantur zu Grunde zu legen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 35 — 37 Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Zinsen der Entschädigung in Kapital, beziehungsweise die Entschädigungsrente vom Tage des ablehnenden Bescheides der Kommandantur zu zahlen ist.

§. 39. Die Besitzer der Grundstücke, die sich durch die auferlegten Beschränkungen beeinträchtigt glauben, haben ihren Anspruch auf Entschädigung binnen einer sechswoöchentlichen Präklusivfrist nach Feststellung des Rayonplans bei der Kommandantur geltend zu machen.

Beginn und Ablauf der Frist sind gleichzeitig mit der Feststellung des Rayonplanes öffentlich bekannt zu machen.

§. 40. Die Kommandantur theilt die Anmeldungen der höheren Civil-Verwaltungsbehörde mit, welche einen Kommissarius ernennet, der die Entschädigungsansprüche in Gegenwart der Entschädigungsberechtigten und eines Vertreters der Kommandantur erörtert und, falls die Parteien sich einigen, einen Rezeß aufnimmt, welcher die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde hat.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so bleibt, wenn die Entschädigungspflicht von der Kommandantur bestritten wird, dem Besitzer des Grundstücks die Betretung des Rechtsweges unbenommen.

Ist dagegen nur das Vorhandensein oder die Höhe des Schadens streitig, so erfolgt die Ermittlung der Entschädigung durch Sachverständige.

Wenn beide Parteien sich nicht über Einen Sachverständigen vereinigen, so wählt jede Partei einen Sachverständigen, den dritten ernennet der Kommissarius.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten zu begründen und die Nichtigkeit desselben zu beschwören oder auf den ein- für allemal geleisteten Sachverständigen-Eid zu versichern.

Ist nach einem dieser Gutachten die Werthverminderung so groß, daß der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung in Kapital zu verlangen berechtigt ist, so muß er auf die Aufforderung des Kommissarius binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen erklären, daß er die Entschädigung in Kapital verlange, widrigenfalls er nur Entschädigung in Rente verlangen kann.

§. 41. Der Kommissarius überreicht die Abschätzungsverhandlungen mit seinem Gutachten der höheren Civil-Verwaltungsbehörde behufs Feststellung der Entschädigung durch Beschluß.

Dieselbe setzt den Entschädigungsbetrag nach ihrem aus der Verhandlung und den Umständen geschöpften pflichtmäßigen Ermessen fest.

Das Gutachten der Sachverständigen dient jeder Behörde hierbei nur als Anknüpfung und Anhalt.

Gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörde steht dem Entschädigungsberechtigten innerhalb einer Präklusivfrist von neunzig Tagen, vom Empfange des Beschlusses an gerechnet, der Rechtsweg offen.

Innerhalb derselben Präklusivfrist ist die Militärbehörde berechtigt, die Enteignung des Grundstücks zu verlangen. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so ist der Besitzer die Ausdehnung der Enteignung auf alle diejenigen Theile des Grundstücks zu verlangen berechtigt, deren fernere Benutzung in der bisherigen Weise nach dem Gutachten von Sachverständigen durch die Abtrennung des den Rayonbeschränkungen unterworfenen Theils wesentlich beeinträchtigt, erschwert oder verhindert werden würde. Die Erklärung der Militärbehörde an die höhere Verwaltungsbehörde, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wird, unterbricht den Lauf der im Absatz 3 bestimmten Frist und das gerichtliche Verfahren über die Höhe der Entschädigung.

Das Verfahren bei der Enteignung richtet sich nach den Landesgesetzen.

§. 42. Die nach den §§. 40 und 41 anzustellenden Klagen sind gegen den Reichsfiskus zu richten, welcher durch die Kommandantur vertreten wird.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

Das Gericht hat das Ergebnis der Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu würdigen.

§. 43. Wird die Armirung permanenter Befestigungen angeordnet, so sind die Besitzer der innerhalb der Rayons belegenen Grundstücke verpflichtet, der schriftlichen oder öffentlich bekannt gemachten Aufforderung der Kommandantur zur Niederlegung von baulichen und sonstigen Anlagen, Beschaffung von Materialien-Vorräthen, Beseitigung von Pflanzungen und Einstellung des Gewerbebetriebes nachzukommen. Wird dieser Aufforderung nicht in der gestellten Frist genügt, so können die Besitzer der betreffenden Grundstücke durch administrative Zwangsmaßnahmen hierzu angehalten werden.

§. 44. Wird im Falle einer Armirung die Freilegung der Festungs-Rayons von der Kommandantur angeordnet, so veranlaßt die letztere vor der Beseitigung der baulichen und sonstigen Anlagen, Pflanzungen und bergleichen eine Beschreibung und nähere Feststellung des Zustandes durch die Ortsobrigkeit unter Zugiehung des Besitzers, eines Vertreters der Kommandantur und zweier Sachverständigen und ertheilt über die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung ein Anerkennniß.

Die hierüber aufgenommene Verhandlung wird von der Ortsobrigkeit der höheren Civil-Verwaltungsbehörde überreicht, auch der Kommandantur und den Betheiligten in Abschrift mitgetheilt.

Die Entschädigungsermittlung erfolgt sobald als möglich, spätestens sofort nach Aufhebung des Armirungszustandes der Festung nach Vorschrift der §§. 39 ff.

Das Reich stellt Anerkennnisse über die zu gewährende Entschädigung aus, welche bis zur Zahlung vom ersten Tage des auf die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung folgenden Monats mit fünf Prozent jährlich verzinst wird.

Entschädigung wird nicht gewährt:

1. hinsichtlich derjenigen vor Eintritt der Geltung dieses Gesetzes vorhandenen Gebäude und Anlagen, welche nach der bisherigen Gesetzgebung oder in Folge besonderer Rechtsmittel die Besitzer auf Befehl der Kommandantur unentgeltlich zu beseitigen verpflichtet waren;
2. hinsichtlich derjenigen Gebäude und Anlagen, welche nach Eintritt der Geltung dieses Gesetzes
 - a) entweder im ersten oder zweiten Rayon oder in einem Zwischen-Rayon einer neu angelegten Befestigung,
 - b) oder auf einem Terrain, welches in Folge des Neu- oder Verstärkungsbaues einer schon bestehenden Festung in einen strengeren Rayon fällt,

nach erfolgter Absteckung der Rayonlinien errichtet worden sind.

Die Kosten der Beseitigung der vorstehend unter 1 und 2 erwähnten Gebäude und Anlagen trägt der Besitzer, die Kosten der Beseitigung anderer Gebäude und Anlagen fallen dem Reich zur Last.

§. 45. Alle Zustellungen in Rayon-Angelegenheiten sind gültig, wenn sie nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften geschehen.

Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Oathen der Gerichtsbeamten.

§. 46. Alle administrativen Verhandlungen und Gesuche in Rayon-Angelegenheiten sind kosten- und stempelfrei.

§. 47. Alle den Vorschriften dieses G. zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Die zur Ausführung dieses G. erforderlichen Anordnungen erfolgen durch besondere Verordnungen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und bedrucktem Kaiserl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 21. Dez. 1871.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

Bekanntmachung v. 21. Dez. 1871, betr. die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker aus Württemberg und Baden.

[R.G.Bl. 1871. S. 472. Nr. 762.]

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbe-D. v. 21. Juni 1869 (R.G.Bl. S. 245) hat der Bundesrath beschloffen, seine durch die Bekanntm., betr. die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, v. 25. Sept. 1869 (R.G.Bl. S. 635) veröffentlichten Beschlüsse, wie folgt, zu ergänzen:

1. Die zuständigen Ministerien Württembergs und Badens sind zur Ertheilung der Approbationen für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker befugt;
2. a) die Ertheilung der Approbation an diejenigen Kandidaten der Medizin, welche vor dem 1. Jan. 1872 in Württemberg bereits eine theoretische Prüfung erstanden haben, darf bis zum 30. Juni 1872 noch auf Grund der nach Maßgabe der bisherigen württembergischen Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen stattfinden;
b) im Laufe des ersten Halbjahrs 1872 darf noch eine Prüfung für Wundärzte 2. Abtheilung und Geburtshelfer behufs ihrer Zulassung zur Praxis in Württemberg nach Maßgabe der dort bisher in Geltung gewesenen Vorschriften stattfinden.
3. Ärztliche und zahnärztliche Kandidaten aus Baden, welche vor dem 1. Okt. 1873, pharmazeutische Kandidaten aus Baden, welche vor dem 1. April 1873 und thierärztliche Kandidaten aus Baden, welche vor dem 1. April 1872 zur Prüfung sich melden, haben nur diejenigen Nachweise beizubringen, welche nach den badi-schen Vorschriften behufs Zulassung zur ärztlichen oder zahnärztlichen, beziehungsweise pharmazeutischen und thierärztlichen Staatsprüfung erfordert wurden.
4. Zur thierärztlichen Prüfung sind auch solche Kandidaten zuzulassen, welche nachweisen, daß sie während eines mindestens dreijährigen Besuches der Thierarzneischulen in Stuttgart oder München sämtliche Disziplinen des thierärztlichen Studiums absolvirt haben.

Berlin, d. 21. Dez. 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Allerh. Erl. v. 21. Dez. 1871, die Einrichtung von Telegraphen-Direktionen betr.

[R.G.Bl. 1872. S. 1. Nr. 769.]

Auf Ihren Ver. v. 19. Dez. d. J. will Ich genehmigen, daß vom 1. Jan. 1872 ab:

1. für den bisherigen badi-schen Telegraphenbezirk eine Telegraphen-Direktion mit dem Sitze in Karlsruhe errichtet wird und derselben zugleich die bisher zum Bezirke der Telegraphen-Direktion in Frankfurt a. M. gehörigen Telegraphenstationen in den Hohenzollernschen Landen zugewiesen werden,
2. für das Telegraphenwesen in Elsaß-Lothringen die provisorisch eingerichtete Telegraphen-Direktion in Straßburg i. E. definitiv in Wirksamkeit tritt.

Berlin, d. 21. Dez. 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Bekanntmachung v. 22. Dez. 1871, betr. Abänderungen des Betriebs-Regl. für die Eisenbahnen im Nordb. Bunde v. 10. Juni 1870 und Ausdehnung dieses Regl. unter der Bezeichnung „Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands“ auf die Eisenbahnen in Württemberg, Baden, Süddeutschen und Elsaß-Lothringen.

[R.G.Bl. 1871. S. 473. Nr. 763.]

In Ausführung des Art. 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath des Deutschen Reichs beschloffen:

1. Das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Nordb. Bunde (R.G.Bl. von 1870, S. 419 ff.) wird vom 1. Jan. 1872 an in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im Abschnitt A erhält der §. 12 folgenden Zusatz:

„Bei den nach amerikanischem System gebauten württembergischen Wagen findet die letztere Bestimmung nur mit durch dieses System gebotenen Modifikationen Anwendung.“

2. In Abschnitt B §. 3, Nr. I. 3 ist:

- a) zwischen „Zündschnüre“ und „geladene Gewehre“ in Parenthese einzuschalten: „mit Ausnahme der unter II. A. 6 genannten“;
- b) hinter „Nitro-Glycerin (Sprengöl)“ folgen zu lassen: „pikrinsaure Salze (Pikringelb, Anilینگelb u. s. w.)“;
- c) „und Pharaoschlange“ zu streichen.

3. In Abschnitt B. §. 3, Nr. II. A. sind:

- a) unter Nr. 1 die Worte „und Alkohol (absoluter)“, sowie das Wort „und“ zwischen „Kolloidium“ und „Schwefelkohlenstoff“ wegfallen zu lassen, dagegen am Schlusse die Worte „Holzgeist in rohem und rektifizirtem Zustande, Alkohol und Spirit“ zuzusetzen und in Nr. 4 statt der Worte „Weingeist und sonstige Spirituosen“ zu setzen: „Weingeist und andere, unter Nr. 1 nicht genannte Spirituosen“;
- b) unter Nr. 3 die Worte „Kali, chlorsaures“ zu verwandeln in „Chlorsaures Kali“;
- c) unter Nr. 6 die Worte „brennbarer Salpeter“ wegfallen zu lassen;
- d) unter einer neuen Nr. 15 hinzuzufügen: „Kienruß“, und unter einer neuen Nummer 16: „Pese, sowohl flüssige, als feste“;
- e) hinter Nr. 16 beginnt das Alinea mit den Worten: „Alle unter 1 bis 16 genannten Gegenstände zc.“;
- f) in den speziellen Bestimmungen zu Nr. 1 fallen die Worte „und absoluter Alkohol“ weg;
- g) ebendasselbst sind die Worte „in Blechbüchsen“ zu verwandeln in „in starken Holzlisten“;
- h) ebendasselbst ist nach Litt. e. als drittes Alinea hinzuzufügen: „Holzgeist im rohen und rektifizirten Zustande, Alkohol und Spirit werden nur in Fässern oder Blechgefäßen zugelassen“;
- i) in den speziellen Bestimmungen zu Nr. 6, 2. Alinea, fallen die Worte „Brennbare Salpeter und“ weg;
- k) ebendasselbst ist hinter den Bemerkungen zu Nr. 14 hinzuzufügen: „zu Nr. 15: Kienruß wird nur in kleinen, inwendig mit in Wasserglas getränktem Papier verklebten Gefäßen zur Beförderung zugelassen.“

„zu Nr. 16: Pese, sowohl flüssige als feste, wird nur in Gefäßen zugelassen, die nicht luftdicht geschlossen sind.“

4. In Abschnitt B. erhält §. 26 statt der Ueberschrift „§. 26. Publikation und Abänderung“ die Ueberschrift „C. Schlußbestimmung“.

II. Mit den vorstehend bezeichneten Abänderungen tritt das Betriebs-Regl. für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde unter der Bezeichnung „Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands“ vom 1. Jan. 1872 an auch in Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen in Kraft.

Berlin, d. 22. Dez. 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

R. v. 23. Dez. 1871 zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See.

[R. G. Bl. 1871. S. 475. Nr. 764.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen auf Grund des §. 145 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich v. 15. Mai 1871 (R. G. Bl. S. 127) behufs Herbeiführung einheitlicher Vorschriften über die Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, was folgt:

Jeder Schiffsführer hat auf See und auf den mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern, soweit für letztere nicht abweichende örtliche Anordnungen bestehen, die nachstehenden Vorschriften zu befolgen, auch dafür zu sorgen, daß die zur Ausführung derselben erforderlichen Signal-Apparate vollständig und in brauchbarem Zustande auf seinem Schiffe vorhanden sind.

Art. 1. In den folgenden Vorschriften gilt jedes Dampfschiff, welches nur unter Segel und nicht unter Dampf fährt, als Segelschiff, dagegen jedes unter Dampf fahrende Schiff, mag es zugleich unter Segel sein oder nicht, als Dampfschiff.

Vorschriften über das Führen von Lichtern.

Art. 2. Die in den folgenden Artikeln erwähnten Lichter und keine anderen, müssen bei jedem Wetter von Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang geführt werden.

Art. 3. Dampfschiffe, welche in Fahrt sind, müssen führen:

- a) am Top des Fockmastes ein helles weißes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwanzig Kompaßstrichen wirft, nämlich zehn Strich an jeder Seite, von vorn bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwärts) und von solcher Helligkeit, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens fünf Seemeilen sichtbar ist;
- b) an der Steuerbordseite ein grünes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, nämlich von vorn bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwärts) an Steuerbord und von solcher Helligkeit, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;
- c) an der Backbordseite ein rothes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, nämlich von vorn bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwärts) an Backbord und von solcher Helligkeit, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist.
- d) Die Laternen dieser grünen und rothen Seitenlichter müssen an der Binnenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche mindestens Ein Meter vor dem Lichte voranzuragen, damit die Lichter nicht querüber von der anderen Seite her gesehen werden können.

Art. 4. Dampfschiffe, welche andere Schiffe schleppen, müssen zur Unterscheidung von anderen Dampfschiffen, außer den Seitenlichtern, zwei helle weiße Lichter senkrecht über einander am Top des Fockmastes führen. Jedes dieser Toplichter muß von derselben Einrichtung und Helligkeit sein, wie das eine Toplicht, welches andere Dampfschiffe zu führen haben.

Art. 5. Segelschiffe, welche unter Segel sind oder geschleppt werden, müssen dieselben Lichter, wie die in Fahrt begriffenen Dampfschiffe führen, jedoch mit Ausnahme der weißen Lichter am Top des Fockmastes, welche sie niemals führen dürfen.

Art. 6. Wenn, wie es bei kleinen Schiffen in schlechtem Wetter der Fall, die grünen und rothen Lichter nicht fest angebracht werden können, so müssen diese Lichter doch auf Deck an den betreffenden Seiten des Schiffes zum sofortigen Gebrauche bereit gehalten und bei jeder Annäherung von oder zu anderen Schiffen zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, gezeigt werden und zwar derart, daß sie möglichst gut sichtbar sind und daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

Um den Gebrauch dieser tragbaren Lichter zu sichern und zu erleichtern, müssen die Laternen außen mit der Farbe des Lichtes, welches sie zeigen, angestrichen und mit passenden Schirmen versehen sein.

Art. 7. Schiffe, und zwar sowohl Dampfschiffe als Segelschiffe, welche auf Rheben oder in Fahrwassern vor Anker liegen, müssen von Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang ein weißes Licht in einer kugelförmigen Laterne von mindestens zwanzig Centimetern Durchmesser an der Stelle des Schiffes, wo es am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als sechs Meter über dem Schiffsrumpf zeigen und zwar so, daß ein klares, gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht um den ganzen Horizont und auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar wird.

Art. 8. Booten-Segelschiffe haben nicht diejenigen Lichter, welche für andere Segelschiffe vorgeschrieben sind, sondern ein weißes um den ganzen Horizont sichtbares Licht am Masttop zu führen und außerdem alle fünfzehn Minuten ein Flackerfeuer zu zeigen.

Art. 9. Offene Fischereifahrzeuge und andere Boote sind nicht verpflichtet, die für andere Schiffe vorgeschriebenen Seitenlichter zu führen; sie müssen aber, wenn sie solche Lichter nicht haben, eine Laterne führen, welche mit einem Schieber von grünem Glase an der einen Seite und mit einem Schieber von rothem Glase an der andern Seite versehen ist; diese Laternen müssen sie bei jeder Annäherung von oder zu anderen Schiffen zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten und in solcher Weise zeigen, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

Fischerfahrzeuge und offene Boote, welche vor Anker oder vor ihren Netzen liegen und nicht in Fahrt sind, müssen ein helles, weißes Licht zeigen.

Außerdem können Fischerfahrzeuge und offene Boote eines Flackerfeuers sich bedienen, wenn sie es für zweckmäßig halten.

Vorschriften über die Anwendung von Nebelsignalen.

Art. 10. Bei jedem Nebelwetter, es mag Tag oder Nacht sein, müssen die nachstehend beschriebenen Nebelsignale angewendet werden und mindestens alle fünf Minuten ertönen, nämlich:

- a) Dampfschiffe in Fahrt haben sich einer Dampfpyrosee zu bedienen, welche vor dem Schornsteine mindestens $2\frac{1}{2}$ Meter hoch über Deck angebracht sein muß;
- b) Segelschiffe in Fahrt müssen ein Nebelhorn gebrauchen;
- c) Dampfschiffe und Segelschiffe, welche nicht in Fahrt sind, haben sich einer Glocke zu bedienen.

Vorschriften über das Ausweichen der Schiffe.

Art. 11. Wenn zwei Segelschiffe sich in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so müssen die Ruder beider Schiffe backbord gelegt werden, damit sie einander an Backbordseite passieren (vgl. Art. 13a.).

Art. 12. Haben zwei Segelschiffe, deren Kurse sich so kreuzen, daß Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, den Wind von verschiedenen Seiten, so muß das Schiff, welches den Wind von Backbord hat, dem Schiff, welches den Wind von Steuerbord hat, aus dem Wege gehen. Nur in dem Falle, wenn das Schiff mit Backbordhalben dicht am Winde liegt und das andere Schiff den Windraum hat, muß das letztere aus dem Wege gehen.

Haben aber zwei Segelschiffe den Wind von derselben Seite, oder segelt eins derselben vor dem Winde, so muß das luwwärts befindliche Schiff dem leewwärts befindlichen aus dem Wege gehen.

Art. 13. Wenn zwei Dampfschiffe sich in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so müssen die Ruder beider Schiffe backbord gelegt werden, damit sie einander an Backbordseite passieren (vgl. Art. 13a.).

Art. 13a. Die vorstehenden Art. 11 und 13 finden nur dann Anwendung, wenn zwei Schiffe sich in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerader entgegengesetzter Richtung einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, nicht aber dann, wenn zwei Schiffe, sofern sie beide ihren Kurs beibehalten, frei von einander passieren können.

Die gedachten beiden Artikel finden daher nur in solchen Fällen Anwendung, wenn zwei Schiffe gerade oder beinahe gerade auf einander zusteuern; mit anderen Worten, wenn bei Tage jedes der beiden Schiffe die Masten des andern mit den feiuigen in einer geraden oder beinahe geraden Linie sieht und wenn bei Nacht jedes der beiden Schiffe sich in solcher Stellung befindet, daß es beide Seitenlichter des andern Schiffes erblicken kann.

Dagegen finden die gedachten beiden Art. keine Anwendung, wenn bei Tage das eine Schiff sieht, daß sein Kurs vor dem Bug von dem andern Schiffe gekreuzt wird, oder wenn bei Nacht das rothe Licht des einen Schiffes dem rothen des andern, oder das grüne Licht des einen Schiffes dem grünen des andern gegenübersteht, oder wenn ein rothes Licht ohne ein grünes, oder ein grünes Licht ohne ein rothes vorans in Sicht ist, oder wenn beide farbige Seitenlichter anderswo, als voraus, in Sicht sind.

Art. 14. Wenn die Kurse zweier Dampfschiffe sich so kreuzen, daß Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß dasjenige Dampfschiff aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.

Art. 15. Wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff in solchen Richtungen fahren, daß für sie Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß das Dampfschiff dem Segelschiffe aus dem Wege gehen.

Art. 16. Jedes Dampfschiff, welches sich einem anderen Schiffe in solcher Weise nähert, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, muß seine Fahrt mindern, oder, wenn nöthig, stoppen und rückwärts gehen.

Bei Nebelwetter muß jedes Dampfschiff mit gemäßigter Geschwindigkeit fahren.

Art. 17. Jedes Schiff muß beim Ueberholen eines anderen diesem letzteren aus dem Wege gehen.

Art. 18. In allen Fällen, wo nach den obigen Vorschriften das eine von zwei Schiffen dem andern aus dem Wege zu gehen hat, muß

dieses letztere seinen Kurs beibehalten, zugleich aber die Bestimmungen des folgenden Artikels berücksichtigen.

Art. 19. Bei Befolgung der vorstehenden Vorschriften muß stets gehörige Rücksicht auf alle Gefahren der Schifffahrt, sowie nicht minder auf solche besondere Umstände genommen werden, welche etwa im einzelnen Falle zur Abwendung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von obigen Vorschriften nothwendig machen möchten.

Art. 20. Die vorstehenden Vorschriften sollen übrigens in keiner Weise ein Schiff oder den Heber, den Führer oder die Mannschaft desselben von den Folgen befreien, welche durch Versäumniß in dem Gebrauche der Lichter oder Signale oder durch Mangel an gehöriger Achtsamkeit oder durch Vernachlässigung einer von der gewöhnlichen seemännischen Praxis oder durch die besonderen Umstände des Falls gebotenen Vorsicht entstehen.

Art. 21. Die gegenwärtige B. tritt mit dem 1. Jan. 1872 in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 23. Dez. 1871.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

Allerh. Erl. v. 27. Dez. 1871, betr. den Rang der Telegraphen-Direktoren.

[R.G.Bl. 1872. S. 7. Nr. 375.]

Auf Ihren Ver. v. 21. Dez. d. J. will Ich den Vorstehern der Telegraphen-Direktionen — Telegraphen-Direktoren — den Rang der Ober-Regierungsräthe und Oberforstmeister hierdurch verleihen.

Berlin, d. 27. Dez. 1871.

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

An den Reichskanzler.

B. v. 29. Dez. 1871, betr. die Einführung des G. wegen Besteuerung des Braumalzes v. 4. Juli 1868 und des G., betr. die Besteuerung des Brauntweins, v. 8. Juli 1868 in dem dem Zollverein anzuschließenden Gebietstheile der Stadt Altona.

[R.G.Bl. 1871. S. 483. Nr. 768.]

Wir Wilhelm r. r. verordnen auf Grund der G. wegen Besteuerung des Braumalzes und wegen Besteuerung des Brauntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen vom 4., beziehungsweise 8. Juli 1868, im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Das G. wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Nordd. Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen v. 4. Juli 1868 (B.G.Bl. S. 375) und das G., betr. die Besteuerung des Brauntweins in verschiedenen zum Nordd. Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, v. 8. Juli 1868 (B.G.Bl. S. 384) treten in dem dem Zollverein zum 1. Jan. 1872 anzuschließenden Theile des Gebietes der Stadt Altona mit dem gleichen Tage in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 29. Dez. 1871.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

Bekanntmachung v. 29. Dez. 1871, betr. die Abänderung und Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Nordd. Bunde v. 3. Juni 1870.

[R.G.Bl. 1872. S. 34. Nr. 784.]

In Ausführung des Art. 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath des Deutschen Reichs beschlossen:

I.

Das Bahnpolizei-Regl. für die Eisenbahnen im Nordd. Bunde (B.G.Bl. 1870, S. 461 ff.) wird vom 1. Jan. 1872 an in folgenden Punkten abgeändert:

1. Zu §. 2. An die Stelle der Zahlen, welche in der Darstellung des Normalprofils des lichten Raumes — Anlage zum Bahnpolizei-Reglement — zur Bezeichnung der Dimensionen eingetragen sind, treten die aus dem als Anlage beigefügten Blatte ersichtlichen abgerundeten Ziffern.
2. §. 3 erhält folgenden Zusatz:

„Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.“

3. In §. 5, Absatz 4 wird hinter „Kommunalstraßen“ eingeschaltet („Bizinalstraßen“).
4. In §. 9 soll Absatz 2 lauten wie folgt:
„Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Intraftreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§. 8) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.“
5. In §. 12, Absatz 3, Zeile 2 ist hinter der Zahl „22“ einzuschalten: „beziehungsweise 19“.
6. In §. 13, Zeile 2 wird zwischen „angebracht“ und „sein“ eingeschaltet:
„und bedient“.
7. §. 20 erhält folgende Fassung:
„Auf doppelgleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren. Bereits bestehende Ausnahmen dürfen beibehalten werden.
Auch sind Ausnahmen bei Geleisperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie bei Doppelfrecken in den Bahnhöfen unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.“
8. §. 23 erhält folgenden Zusatz:
„Entsprechend konstruirte Tendermaschinen dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen.“
9. In §. 24, Absatz 2 wird zwischen den Worten „alle“ und „Wagenhüllen“ eingeschaltet:
„auf den Langseiten der Wagen befindlichen“.
10. In §. 25, Absatz 2 soll lit. b. lauten wie folgt:
„b) durch Weichen gegen die Spitzen und über Drehbrücken.“
11. In §. 26, Zeile 3 ist statt „150“ zu setzen „200“ und am Schlusse hinzuzufügen:
„Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§. 3) dürfen von den Zügen erst passiert werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den betreffenden Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren erteilt ist.“
12. In §. 27 fällt lit. c. weg.
13. In §. 32 sind
a) in Absatz 1, Zeile 3 die Worte: „im Wesentlichen gleichmäßig“ durch das Wort „angemessen“,
b) im Absatz 2, Zeile 4 und 5 die Worte: „die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet“ durch die Worte: „die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt“ zu ersetzen.
14. In §. 33 soll der zweite Satz lauten wie folgt:
„Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen; ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.“
15. In §. 39, Absatz 2, Zeile 1 muß es statt „stehenden“ heißen: „fahrenden“.
16. §. 45 erhält am Schlusse des ersten Absatzes folgenden Zusatz:
„Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Regierung erfordert.“
17. Im §. 52 tritt an die Stelle des zweiten Absatzes das Folgende:
„Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu besteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.“
18. In §. 57, Zeile 2 wird hinter „Wichheerden“ eingeschaltet: „und Führer von Lastthieren“.
19. In §. 58, Zeile 3 ist hinter „Steinen“ einzuschalten: „Holz und sonstigen Sachen“.

20. In §. 61 erhält der zweite Satz folgende Fassung:
„In jedem Personenzuge müssen Coupés zweiter und wo thunlich auch dritter Klasse für Nichtraucher vorhanden sein.“
21. In §. 62, Zeile 1 wird hinter „Sunde“ eingeschaltet: „vorbehaltlich der Bestimmung in §. 22, Absatz 1 des Betriebs-Reglements“.
22. §. 67 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
„Den einzelnen Bahnverwaltungen bleibt es unbenommen, für ihren Bereich Milderungen in den vorbezeichneten Bestimmungen eintreten zu lassen.“
23. In §. 72 soll
a) Ziffer 3 lauten:
„Die Betriebsinspektoren, Betriebsbauinspektoren, Betriebskontroleure und Oberzugmeister“;
b) in Ziffer 8 „Bahnhofsverwalter“;
c) „ „ 9 „Bahnhofsaußenseher“;
d) „ „ 10 „Bahnhofs-Inspektions-Assistenten“;
e) „ „ 11 „Weichenwärter, Stationswärter und Hilfsweichenwärter“;
f) „ „ 12 „Zugmeister, Kondukteure, Wagenwärter“ beigefügt werden.

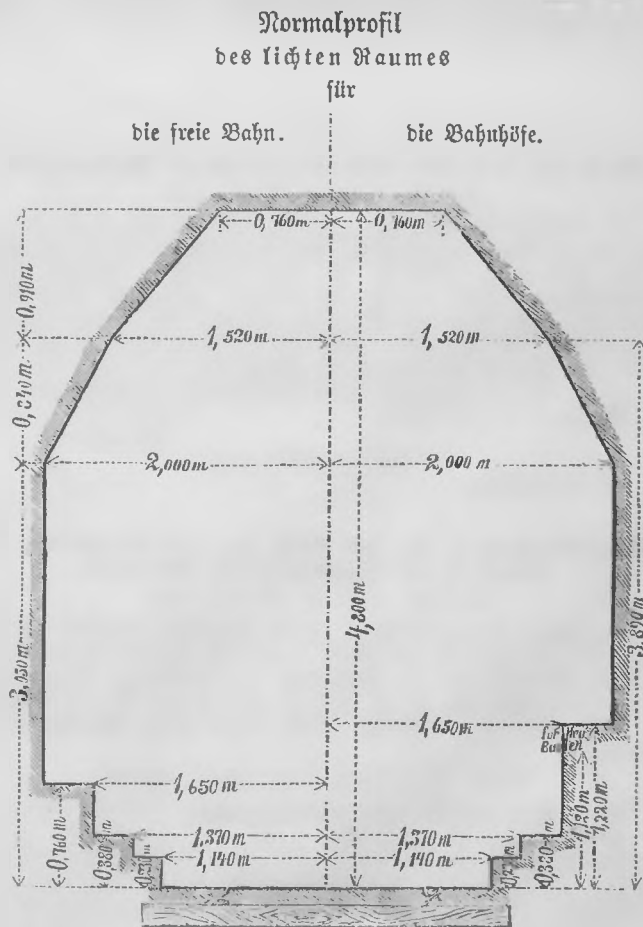
II.

Mit den vorstehend bezeichneten Abänderungen tritt das Bahnpolizei-Regl. für die Eisenbahnen im Nordb. Bunde unter der Bezeichnung: „Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands“ vom 1. Jan. 1872 an auch in Württemberg, Baden und Südb.-Hessen, sowie in Elsaß-Lothringen und zwar hier mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmungen des §. 2 über das Normalprofil des lichten Raumes auf die Bahnstrecke Zabern-Abricourt vorläufig keine Anwendung finden.

Berlin, d. 29. Dez. 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Anlage.



Bekanntmachung v. 31. Dez. 1871, betr. die Ausstellung von Legitimationscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen.

[R.G.Bl. 1872. S. 2. Nr. 770.]

Unter Bezugnahme auf das G. v. 10. Nov. d. J., betr. die Einführung der Gewerbe-D. des Nordb. Bundes v. 21. Juni 1869 in Württemberg und Baden (R.G.Bl. S. 392) und auf die Bekanntm. v. 17. Jan. d. J., betr. die Ausstellung von Legitimationscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Ausländer und Angehörige solcher Bundesstaaten, in welchen die Bundes-Gewerbe-D. Gesetzeskraft noch nicht erlangt hat (B.G.Bl. S. 27), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß denjenigen Behörden, welche zur Ausstellung von Legitimationscheinen im Sinne der vorgebachten Bekanntm. befugt sind, vom 1. Jan. 1872 ab hinzutreten:

I. im Königreich Württemberg:

die Oberämter Biberach, Crailsheim, Ellwangen, Gerabronn, Heidenheim, Laupheim, Leutkirch, Mergentheim, Neresheim, Zettwang, Ulm und Wangen;

II. im Großherzogthum Baden:

die Bezirksämter Ueberlingen, Stocach, Conzang, Nabolfszell, Engen, Bonndorf, Fesetten, Waldshut, Säckingen, Pörrach, Müllheim, Stanzen, Altbreisach, Kenzingen, Eltzenheim, Fahr, Effenburg, Kork, Bühl, Mastatt, Ettlingen, Carlsruhe, Bruchsal, Schwetzingen, Mannheim, Tauberbischofsheim, Wertheim, Walldürn und Buchen.

Außerdem tritt dem mit der Bekanntm. v. 17. Jan. d. J. veröffentlichten Verzeichnisse hinzu:

III. im Fürstenthum Neuß jüngere Linie:

der Bezirksauschuß zu Ebersdorf, während von den in jenem Verzeichnisse unter III. aufgeführten Großherzoglich hessischen Behörden die Kreisämter zu Lindenfels, Wimpfen und Heppenheim vom 1. Jan. 1872 ab die Befugniß nicht mehr haben, Legitimationscheine der bezeichneten Art auszustellen.

Berlin, d. 31. Dez. 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Delbrück.

1872.

Allerh. Erl. v. 1. Jan. 1872, betr. die oberste Marinebehörde.

[R.G.Bl. 1872. S. 5. Nr. 773.]

In Verfolg Meiner Erl. v. 30. Nov. und 31. Dez. v. J. bestimme Ich, daß das Marineministerium, unter Fortbauer der durch das Regul. v. 15. Juni v. J. (R.G.Bl. S. 272) geschaffenen Einrichtung der oberen Marinebehörde, fortan den Namen „Kaiserliche Admiralität“ führen und einen Chef zum Vorstande erhalten soll, welcher die Verwaltung unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und den Oberbefehl nach Meinen Anordnungen zu führen hat.

Dieser Erl. ist durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.
Berlin, d. 1. Jan. 1872.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Bekanntmachung v. 24. Jan. 1872, betr. eine Abänderung in Anlage D. des Wahlregl. v. 28. Mai 1870.

[R.G.Bl. 1872. S. 38. Nr. 785.]

Das im §. 36 des Wahlregl. v. 28. Mai 1870 (B.G.Bl. S. 275) bezeichnete, als Anl. D. des Regl. abgedruckte Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten in Gemäßheit der bestehenden Verwaltungsorganisation nach den §§. 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35 des Wahlregl. zur Zeit zuständigen Behörden lautet fortan unter Nummer XXI., wie folgt:

XXI. Freie und Hansestadt Lübeck.

§§. 2, 3, 8 und 34. Der Bürgerauschuß.
§§. 6, 24 und 35. Der Senat.

Berlin, d. 24. Jan. 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Nachträge zur Eichordnung v. 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundesgesetzblattes) und zu dem Erl. v. 15. Febr. 1871, betr. die Eichung und Stempelung von Maß- und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte, v. 31. Jan. 1872.

[R.G.Bl. 1872. Beilage zu Nr. 12. S. I.]

Auf Grund von Art. 18 der Maß und Gewichts-D. v. 17. Aug. 1868 erläßt die Normal-Eichungskommission des Deutschen Reichs folgende Nachtrags-Bestimmungen zur Eichordnung v. 16. Juli 1869 und zu dem Erl. v. 15. Febr. 1871 (Beilage zu Nr. 11 des Bundesgesetzblattes):

Dritter Nachtrag zur Eichordnung.

Zu §. 13.

Die Stempelung der Flüssigkeitsmaße und Fässer betreffend.

Bei Blechmaßen, deren Boden die cylindrische Wandfläche äußerlich umschließt, genügt, statt der in §. 13 der Eichordnung vorgeschriebenen Stempelung des Bodens an zwei diametral gegenüberliegenden Stellen, die Ausbringung eines Stempels auf der Wölbung des Bodenrandes.

Bei Blechmaßen, welche aus einem Stücke getrieben sind, kann die Stempelung am Boden ganz wegsallen.

Zünerne Maße sind in Zukunft außer mit den bisher vorgeschriebenen Stempeln noch mit einem Stempel auf der äußeren Bodenfläche zu versehen.

Beim Stempeln der Fässer kann das Einbrennen der Nummer des Eich-Registers unterbleiben, wenn dasselbe nicht von den Betheiligten selbst zur Sicherung der Kontrolle gewünscht wird.

Zu §. 26.

Die Beschaffenheit der Gewichte betreffend.

Die Vorschrift im letzten Absätze des §. 26, wonach Gewichte aus anderem Metall als Gußeisen in der Regel massiv aus einem Stücke herzustellen sind, wird in Folge vorgelommener Mißbräuche dahin näher bestimmt, daß Gewichtsstücke aus anderen Materialien als aus Gußeisen, wenn sie größere Hohlräume enthalten, welche ganz oder zum Theil mit einem Stoffe von anderer Schwere oder geringerer Werthe als das umschließende Material angefüllt sind, nicht zur Eichung zugelassen werden dürfen, es sei denn, daß das Einbringen einer sehr kleinen Quantität schwereren Füllmaterials und der Verschluß der dazu erforderlichen kleinen Höhlung durch einen mit der Oberfläche ausgeglichenen Pfropfen von gleichem Material mit dem Gewichtsstücke ersichtlichermaßen nur den Zweck gehabt hat, ein bei der Fabrication um ein Weniges zu leicht gewordenes Stück richtig zu machen.

Erster Nachtrag

zu dem Erlaß v. 15. Febr. 1871, betr. die Eichung und Stempelung von Maß- und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte.

Zu §. 1.

Die Arten der zulässigen Maße und Maßgefäße betreffend.

In Erweiterung der Bestimmung des §. 1 D. wird hiermit bestimmt, daß die Zulassung von Kummtnmaßen zur Eichung und Stempelung hinfort nicht auf solche Maße beschränkt werden soll, die den in §. 1 D. gegebenen Vorschriften entsprechen, sondern daß Kummtnmaße, welche den übrigen Vorschriften oder den von den Aufsichtsbehörden anzuordnenden näheren Bestimmungen entsprechen, überhaupt dann zugelassen werden sollen, wenn ihr Inhalt eine ganze Anzahl Kubikmeter beträgt.

Zu §§. 5 und 6.

Die Beschaffenheit der Förbergefaße und der Kummtnmaße betreffend.

Es werden für die auf Waagen zu setzenden Förbergefaße und Kummtnmaße auch solche Körperformen zugelassen, deren Querschnitte nicht durchweg geradlinig begrenzt sind, sofern nur die die Querschnitte begrenzenden Kurven so symmetrische und so einfache Formen haben, daß diese krummlinig begrenzten Querschnitte sich durch geradlinig begrenzte und leicht auszumessende Querschnitte sicher und ohne verwickelte

Rechnungen ausdrücken lassen. Näheres hierüber ist im Wege der Instruktion vorgeschrieben. (Siehe Circular 11 Nr. 3 v. 16. Dez. 1871.)
Berlin, d. 31. Jan. 1872.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission.
Foerster.

Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte. Vom 31. Jan. 1872.

[R.G.Bl. 1872. Beil. zu Nr. 12. S. III.]

Auf Grund von §. 12 des G., betr. die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen, v. 4. Dez. 1871 (R.G.Bl. S. 404) wird bezüglich der Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte Nachfolgendes bestimmt:

Vorschriften

über die

Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte.

Arten der zulässigen Gewichte.

§. 1. Zur Eichung und Stempelung werden zugelassen:

a) Gewichtsstücke, deren Schwere dem Normalgewicht der einzelnen Goldmünzen gleichkommt und zwar:

Gewichtsstücke

für das Zehn-Mark-Stück in einer Schwere von 3,982₆ Gramm.

" " Zwanzig-Mark-Stück " " " " 7,965₃

b) Gewichtsstücke, deren Schwere dem Passirgewicht der einzelnen Goldmünzen gleichkommt und zwar:

Gewichtsstücke

für das Zehn-Mark-Stück in einer Schwere von 3,962₆ Gramm.

" " Zwanzig-Mark-Stück " " " " 7,925₁

c) Gewichtsstücke, deren Schwere gewisse Vielfache der Normalgewichte von Goldmünzen beträgt und zwar:

Gewichtsstücke

für die Mark-Zehn-Mark-Stücke Zwanzig-Mark-Stücke in einer Schwere von

50 oder 5 19,912 Gr.

100 " 10 oder 5 39,825 "

200 " 20 " 10 79,650 "

500 " 50 " 25 199,124 "

1000 " 100 " 50 398,248 "

2000 " 100 796,495 "

Material der Gewichte.

§. 2. Sämmtliche im §. 1 aufgeführten Gewichte werden aus einer Legirung von Kupfer und Zinn hergestellt.

Gestalt der Gewichte.

§. 3. Es erhalten

die Gewichtsstücke unter §. 1a. die Gestalt einer kreisrunden Scheibe mit kleinem Knopfe,

die Gewichtsstücke unter §. 1b. die Gestalt eines flachen sechsseitigen Prismas mit kleinem Knopfe,

die Gewichtsstücke unter §. 1c. die Gestalt eines Cylinders, bei dem der Durchmesser größer ist als die Höhe und der mit einem Knopfe versehen ist.

Bezeichnung der Gewichte.

§. 4. Je nachdem die in §. 1 aufgeführten Gewichtsstücke für das Normal- oder das Passirgewicht der Goldmünzen bestimmt sind, erhalten sie die Bezeichnung N. oder P., außerdem die Angabe der Markzahl, zu deren Wägung sie dienen sollen, also z. B.

N. 10 Mk., P. 10 Mk., N. 100 Mk.

Sonstige Beschaffenheit der Gewichte.

§. 5. Alle in §. 1 aufgeführten Gewichtsstücke müssen in Bezug auf ihre sonstige Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen entsprechen, welche die Eichordnung im ersten Abschnitt unter IV. für zulässige Gewichte aufgestellt hat.

Die von den Eichungsstellen innezuhaltenden Fehlergrenzen.

§. 6. Die unter a. und b. in §. 1 aufgeführten Gewichtsstücke für das Normal- und Passirgewicht einzelner Goldmünzen dürfen nur dann gestempelt werden, wenn die Abweichung von der Sollschwere, welche durch das Gebrauchsnormale nach Maßgabe des §. 7 bestimmt wird, im Sinne des Mehr oder des Weniger bei den

10 Mk.-Stücken nicht mehr als 2 Milligramm,
20 " " " " " 3 " "

beträgt.

Sie erhalten daher auch zur Kennzeichnung der bei ihnen inne zu haltenden Genauigkeit einen zweifachen Abdruck des Stern-Stempels.

Die unter c. in §. 1 aufgeführten Gewichte werden als Präzisionsgewichte angesehen; dieselben dürfen daher nur dann gestempelt werden, wenn eine größere Abweichung von dem Gebrauchsnormale im Sinne des Mehr oder des Weniger nicht vorhanden ist als

für 50 Mk. 15 Milligramm,

" 100 " 20 "

" 200 " 25 "

" 500 " 50 "

" 1000 " 90 "

" 2000 " 160 "

Die Gewichtsstücke dieser Art erhalten den einfachen Stern-Stempel.

Normale zur Prüfung der Goldmünz-Gewichte.

§. 7. Bei den für die Gewichtsstücke unter §. 1 a. und b. dienenden Gebrauchsnormale und Kontrol-Normale muß in dem Beglaubigungsscheine der denselben anhaftenden Fehler, welcher bei der Prüfung der zu eichenden Gewichte in Rechnung zu bringen ist, mit einer Genauigkeit von Zehnteilen des Milligramm angegeben sein.

Für die Gebrauchsnormale und Kontrol-Normale zu den Gewichtsstücken unter §. 1 c. haben die Vorschriften des §. 54 a. und §. 59 der Eichordnung Geltung.

Die Gebrauchsnormale müssen sämtlich in Bezug auf Form und sonstige Beschaffenheit den für den Verkehr zugelassenen Gewichtsstücken, zu deren Prüfung sie dienen sollen, entsprechen; doch sind sie zu größerer Sicherung zu vergolden. — Die Kontrol-Normale, welche ebenfalls zu vergolden sind, können auch die Formen der gewöhnlichen Normalgewichte erhalten.

Eichgebühren.

§. 8. An Eichgebühren sind zu berechnen:

	für die Eichung.	für Bericht.	für Prüfung ohne Stempelung.
bei jedem Gewichtsstücke unter §. 1 a. und b.	2 Egr.	2 Egr.	1 Egr.
bei den Gewichtsstücken unter §. 1 c.			
für 50 Mk.	1/2 "	1/2 "	1/2 "
für 100 und 200 Mk.	1 "	1 "	1/2 "
für 500 Mk.	2 "	1 "	1 "
für 1000 und 2000 Mk.	3 "	1 1/2 "	1 1/2 "

Eichscheine.

§. 9. Für die Eichscheine gilt folgendes Schema:

Eichschein V. h. No. für Goldmünz-Gewichte.

Für Herrn zu sind nachfolgend aufgeführte Goldmünz-Gewichte, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden worden sind, geeicht und die beibehaltenen tarmäßigen Gebühren, über deren Empfang hierdurch Quittung erteilt wird, berechnet worden.

Stückzahl.	Bezeichnung und Schwere.	Tarmäßige Gebühren für			
		Eichung	Bericht	Eichung	Bericht
		Thlr. Egr. Pf.	Thlr. Egr. Pf.	Thlr. Egr. Pf.	Thlr. Egr. Pf.
Zusammen					
Ort.		Unterschrift der Eichungsbehörde.			

Bedingungen der Befugniß zur Eichung der Goldmünz-Gewichte.

§. 10. Die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Goldmünz-Gewichten darf nur solchen Eichungsbehörden oder Eichungsämtern erteilt werden, welche nicht nur die erforderlichen Gebrauchsnormale

Kontrol Normale, sondern auch die feineren Einrichtungen, die zur Ausführung dieser Eichungen erforderlich sind, besitzen.

Zu diesen Einrichtungen gehört für die Eichung der in §. 1 unter a. und b. angeführten Gewichtsstücke eine Waage, deren Empfindlichkeit mindestens fünfmal so groß ist, als die in §. 67 der Eichordnung für die Waage Nr. 5 vorgeschriebene, also eine Waage, welche der kleinsten Gattung der in §. 68 für die Aufsichtsbehörden vorgeschriebenen Waagen entspricht.

Berlin, d. 31. Jan. 1872.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission.
Foerster.

G. v. 15. Febr. 1872, betr. die Abänderung beziehungsweise anderweite Feststellung einiger Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten.

[G. S. 1872. S. 158. Nr. 7962.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die durch Art. 2 und Anlage der B. v. 14. Sept. 1867 (G. S. S. 1482) dem fünfsten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Kassel für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten zugetheilte Ortschaft Kaufsdorf wird von diesem Wahlbezirke abgetrennt und dem fünfsten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Erfurt zugeschlagen.

§. 2. Für die Provinz Schleswig-Holstein werden die Wahlbezirke, die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten, unter Abänderung der Anlage sub IV. zum Art. 2 der B. v. 14. Sept. 1867, nach Inhalt des anliegenden Verzeichnisses anderweit festgestellt.

§. 3. Das gegenwärtige G. tritt bei der ersten nach dessen Verkündung stattfindenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 15. Febr. 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Spenhoff. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Camphausen. Falk.

Verzeichniß

der Wahlbezirke, Wahlorte und der in den einzelnen Bezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten.

Nr. des Wahlbezirks.	Bestandtheile des Wahlbezirks.	Wahlort.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
IV. Schleswig-Holstein.			
1.	Kreis Hadersleben	Hadersleben	1
2.	{ Kreis Apenrade } Kreis Sonderburg	Gravenstein	1
3.	Kreis Flensburg	Flensburg	1
4.	Kreis Tondern	Tondern	1
5.	{ Kreis Husum } Kreis Eiderstadt } vom Kreise Schleswig die Stadt } Friedrichstadt	Husum	1
6.	Kreis Schleswig mit Auschluss der Stadt Friedrichstadt	Schleswig	1
7.	Kreis Ederförde	Ederförde	1
8.	Stadtkreis Altona	Altona	1
9.	Kreis Pinneberg	Pinneberg	1
10.	Kreis Steinburg	Spehroe	1
11.	Kreis Süderdithmarschen	Mehldorf	1
12.	Kreis Norddithmarschen	Heide	1
13.	Kreis Rendsburg	Rendsburg	1
14.	Kreis Kiel	Kiel	1
15.	Kreis Segeberg	Segeberg	1
16.	Kreis Stormarn	Wandsbeck	1
17.	Kreis Plön	Preß	1
18.	Kreis Oldenburg	Oldenburg	1

G. v. 15. Febr. 1872, betr. die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen vormalig Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen.

[G. S. 1872. S. 165. Nr. 7965.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen vormalig Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen findet die Ablösung der auf eigenthümlich besessenen Grundstücken oder Berechtigungen zur Zeit noch bestehenden beständigen Abgaben und Leistungen (Grund- oder Reallasten) nach den Vorschriften des gegenwärtigen G. statt.

Den Bestimmungen desselben unterliegen auch diejenigen Leistungen, welche auf bereits abgelösten, dem Fiskus zugestandenen Realberechtigungen gehaftet haben und für welche der Fiskus auf Grund des Schlusssatzes des §. 18 des Nassauischen G. v. 24. Dec. 1848, die Ablösung der Zehnten betr., und des Art. 2 des Großherzoglich Hessischen G. v. 27. Juni 1836, die Ablösung der Grundrenten betr., noch verpflichtet und verpflichtet geblieben ist.

§. 2. Die Auseinanderlegung erfolgt sowohl auf den Antrag des Berechtigten als des Verpflichteten und erstreckt sich auf alle ihre gegenseitigen nach diesem G. ablösbaren Berechtigungen und Verpflichtungen. Gemeinschaftliche Besitzer eines berechtigten oder verpflichteten Grundstücks können nur gemeinschaftlich die Auseinanderlegung beantragen, die nach den Antheilen zu berechnende Minderzahl dieser Besitzer muß sich dem wegen der Auseinanderlegung gefaßten Beschlusse der Mehrheit unterwerfen.

Die Ablösbarkeit ist ohne Rücksicht auf frühere Willenserklärungen, Verjährung oder Subikate nach den Vorschriften des gegenwärtigen G. zu beurtheilen.

Die Zurücknahme einer angebrachten Provokation ist unzulässig.

§. 3. Ausgeschlossen von der Anwendung dieses G. bleiben die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindefasten, Gemeindeforderungen und Gemeindeforderungen, sowie der auf eine Entwässerungs- oder ähnliche Societät sich beziehenden Lasten, die sogenannten Wasserlauf- und Wasserfallzinsen, die im Titel I. des G. v. 17. März 1868 (G. S. für 1868 S. 249) für ablösbar erklärten gewerblichen Berechtigungen, die der Ablösung nach §. 15 der B. v. 13. Mai 1867 (G. S. S. 716) und nach §. 13 der Gemeindefasth.-D. v. 5. April 1869 (G. S. S. 526) unterliegenden festen Holzabgaben, sowie sämtliche Holzabgaben an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen, desgleichen alle einseitigen oder wechselseitigen Grundgerechtigkeiten (Servituten).

§. 4. Behufs der Ablösung der gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen ist zunächst der jährliche Geldwerth der Leistungen und Gegenleistungen zu ermitteln, wobei in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung der Beteiligten die Bestimmungen der §§. 5 bis 10 zu beobachten sind.

§. 5. Abgaben in Getreide, welches einen allgemeinen Marktpreis hat, sind nach denjenigen Preisen zu berechnen, welche sich aus dem Durchschnitte der Fruchtversteigerungen ergeben, die in den letzten 24 Jahren vor Anbringung der Provokation bei den Recepturen (Rentämtern, Rechnungsämtern) des betreffenden Bezirkes stattgefunden haben, wenn die zwei thenersten und die zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Ansatz bleiben. Diese Durchschnittspreise werden alljährlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 6. Der Werth von Abgaben in Getreide, welches keinen allgemeinen Marktpreis hat, oder welches in einer besonderen Qualität zu liefern ist, oder dessen Durchschnittspreis (§. 5) nicht zu ermitteln ist, sowie von allen sonstigen Naturalabgaben und Leistungen wird nach sachverständigem Ermessen unter möglicher Berücksichtigung der örtlichen Preise in den letzten 20 Jahren vor Erl. dieses G. veranschlagt.

In Ansehung solcher Gegenstände, deren Güte eine verschiedene sein kann, ist, wenn darüber nicht urkundlich etwas Anderes bestimmt worden, bei der Schätzung davon auszugehen, daß die Abgabe in der mittleren Güte zu entrichten sei.

Bei allen denjenigen Abgaben und Leistungen, welche sich nach dem Bedürfnisse des Berechtigten richten, ist der durchschnittliche Jahresbetrag der Abgaben und Leistungen nach dem zur Zeit der Ablösung bestehenden Bedarfe des Berechtigten sachverständig zu ermessen.

§. 7. Bei Zehnten und anderen in Quoten des jeweiligen Naturalertrages bestehenden Abgaben ist der Betrag an Naturalrückichten, welche der Berechtigte im Durchschnitte der Jahre beziehen kann, nach dem Zustande und der Wirklichkeitsart der pflichtigen Grundstücke zur Zeit der Ablösung sachverständig zu bemessen.

Beim Getreide ist dieser Ertrag in Körnern und in Stroh besonders festzusetzen.

Der Gelbwerth der Naturfrüchte bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 5 und 6.

Von dem Hohertrage werden die Kosten in Abzug gebracht, welche der Berechtigte aufwenden muß, um den Reinertrag zu erhalten.

Den Sachverständigen bleibt überlassen zu beurtheilen, inwieweit die vorzulegenden Zehnt- und ähnlichen Register, Grundsteuerkataster, sowie andere nach ihrem Ermessen einzuziehende Nachrichten ohne Vermessung und Bonification für die von ihnen vorzunehmenden Feststellungen ausreichend sind.

§. 8. Feste jährliche Gelbgaben werden nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung gestellt.

Ist eine feste Gelbgabe nicht alljährlich, sondern nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird ihr Betrag durch die Zahl dieser Jahre getheilt und der Quotient stellt alsdann den Jahreswerth der Abgabe dar.

Sind die Gelbgaben ihrem Betrage nach nicht feststehend oder nicht innerhalb bestimmter Fristen wiederkehrend, so ist der durchschnittliche Jahresbetrag derselben sachverständig zu bemessen.

§. 9. Die Gegenleistungen, welche dem Berechtigten gegenüber dem Verpflichteten obliegen, werden, soweit sie nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, nach den Vorschriften der §§. 5 bis 9 ebenfalls auf eine Jährlichkeit gebracht und wird deren Werth von dem Jahreswerth der Leistungen abgerechnet.

Ergiebt sich dabei ein Ueberschuß für den Verpflichteten, so ist dieser dafür ebenso zu entschädigen, wie der Berechtigte für den Mehrwerth der Leistungen abzufinden würde. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Bezugsfähigkeit zu steht, wider den Willen des Verpflichteten auf die Leistung zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien.

§. 10. Bei der Auseinandersetzung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes findet weder eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzuerlegenden Grundsteuer, noch auch eine Umschreibung der von den berechtigten Grundstücken für die abgelösten Reallasten zu entrichtenden Steuern auf die verpflichteten Grundstücke statt.

Dagegen haben im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau die Realberechtigten die nach Vorschrift der §§. 16 ff. des Nassauischen Steueredikts v. 10./14. Febr. 1809 von dem Inhaber des verpflichteten Gutes für die Reallasten mit Vorbehalt des Rückgriffs bezahlten Grundsteuern dem Letzteren in demselben Termine wie bisher bis zum 1. Jan. 1875 zu erstatten.

§. 11. Der in Gemäßheit der §§. 5 bis 10 ermittelte Jahreswerth der abzulösenden Leistungen, oder des Ueberschusses derselben über die Gegenleistungen oder umgekehrt, bildet die Ablösungsrente, welche der dazu Verpflichtete durch Baarzahlung ihres zwanzigsfachen Betrages zu tilgen befugt ist.

Der Rentepflichtige ist befugt, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablauf einer halbjährigen Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

§. 12. Stehen dem Berechtigten mehrere Verpflichtete mit solidarischer Haftbarkeit für die demselben zu gewährenden Leistungen gegenüber und es hat bereits eine Vertheilung der Leistungen mit Einwilligung des Berechtigten stattgefunden, so ist letztere auch für die Auseinandersetzung nach diesem Gesetze in der Art maßgebend, daß mit der Ausführung derselben die solidarische Haftbarkeit der Ablösenden aufhört.

Ist eine solche Vertheilung noch nicht erfolgt, so ist der Berechtigte gehalten, sich eine Vertheilung der nach §. 11 ermittelten Rente nach Verhältnis des Werthes der einzelnen pflichtigen Grundstücke bei Aufhebung der Solidarhaft gefallen zu lassen.

Er ist jedoch alsdann zu fordern berechtigt, daß diejenigen Rentenbeträge, welche die Gesammtsumme von zwei Thalern für einen Verpflichteten nicht erreichen, durch Baarzahlung des zwanzigsfachen Betrages Seitens des Verpflichteten abgelöst werden.

Das Nämliche gilt bei den nach der Auseinandersetzung eintretenden Zerstückelungen rentepflichtiger Grundstücke.

§. 13. Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigentums zulässig.

Mit Ausnahme fester Gelbrenten dürfen Reallasten einem Grundstücke von jetzt ab nicht auferlegt werden.

Neu auferlegte feste Gelbrenten ist der Verpflichtete nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung mit dem zwanzigsfachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während

eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen und ein höherer Ablösungsbetrag als der fünf- und zwanzigsfache der Rente nicht stipulirt werden. Vertragsmäßige den Vorschriften dieses Paragraphen zuwiderlaufende Bestimmungen sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrages.

§. 14. Die Kündigung von Kapitalien, welche einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit auferlegt werden, kann künftig nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen werden.

Kapitalien, welche einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit auferlegt sind und bisher Seitens des Schuldners unkündbar waren, können von jetzt ab, sobald dreißig Jahre seit der Verkündung dieses G. verfloßen sind, mit einer sechsmonatlichen Frist Seitens des Schuldners gekündigt werden.

Diese Bestimmungen finden auf Kreditinstitute keine Anwendung.

§. 15. Der Termin zur Ausführung der Auseinandersetzung nach Maßgabe der Vorschriften dieses G. wird, wenn die Interessenten sich über denselben nicht vereinigen, durch die Auseinandersetzungsbehörde bestimmt.

§. 16. Mit dem Ausführungstermin der Auseinandersetzung (§. 15) tritt an die Stelle der aufgehobenen Berechtigungen das Recht auf die dafür festgestellte Rente- oder Kapitalabfindung. Diefem Rechte steht ein gesetzliches Vorzugsrecht gegen alle anderen an das verpflichtete Grundstück geltend zu machenden Privatsorderungen zu.

Der Eintrag dieses Rechts in die betreffenden öffentlichen Bücher erfolgt auf Grund der gegenwärtigen Bestimmungen.

Die Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der Justiz werden ermächtigt, mit Rücksicht auf die verschiedenen Hypothekenverfassungen der einzelnen Landestheile den Behörden die näheren Anweisungen zu ertheilen, welche zur Sicherung der Rechte der Renten- und Kapitalsempfänger und deren Realberechtigten erforderlich sind.

Im Konkurse findet bezüglich der fälligen Renten ein Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung nur insoweit statt, als ein solcher den aus dem abgelösten Rechte stammenden fälligen Forderungen bisher zugestanden hat.

§. 17. Die Kosten der Auseinandersetzung, ausschließlich der Prozeßkosten, sind zur einen Hälfte vom Berechtigten, zur anderen von dem Verpflichteten zu tragen. Mehrere Berechtigte oder mehrere Verpflichtete haben zu den auf sie treffenden Kosten nach Verhältnis des Werthes der abgelösten Reallasten und Gegenleistung beizutragen.

§. 18. Die Ausführung dieses G. für die zum Regierungsbezirk Wiesbaden gehörigen Landestheile, mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf, wird der Regierung in Wiesbaden als Auseinandersetzungsbehörde und dem dortigen Spruchkollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten übertragen.

In Ansehung der Rechte dritter Personen, sowie des ganzen Auseinandersetzungsverfahrens und Kostenwesens finden dabei dieselben Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen bei Ablösungen in dem Oesterreichischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz gelten.

§. 19. In dem Kreise Biedenkopf und dem Amte Böhle liegt die Ausführung dieses G. der Generalkommission in Kassel ob.

Dabei finden in Ansehung der Rechte dritter Personen, sowie des ganzen Auseinandersetzungsverfahrens und Kostenwesens dieselben Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen bei Ablösungen in der Provinz Westphalen gelten.

§. 20. In Streitigkeiten über Theilnehmensrechte und deren Umfang, sowie überhaupt wegen solcher Rechtsverhältnisse, welche, abgesehen von den Bestimmungen dieses G., Gegenstand eines Prozesses im ordentlichen Rechtswege hätten werden können, hat in letzter Instanz das Ober-Appellationsgericht in Berlin zu entscheiden. Dabei kommen die für dieses Gericht geltenden Bestimmungen über die Rechtsmittel und die dafür bestehenden Prozeßvorschriften zur Anwendung.

§. 21. Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände, worüber das gegenwärtige G. Bestimmungen enthält, werden, insoweit sie mit demselben unvereinbar sind, außer Kraft gesetzt.

Die auf Grund solcher Vorschriften oder sonst rechtsverbindlich erfolgten Festsetzungen über die Art und Höhe der Entschädigung und über das Kostenbeitragsverhältnis bleiben in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 15. Febr. 1872.

(L. S.)

W i l h e l m.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Skenplich. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Camphausen. Falk.

**W. v. 21. Febr. 1872, betr. die Aufhebung der Abgaben von
Gesundebüchern.**

[G.S. 1872. S. 160. Nr. 7963.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Die vom 1. März 1872 ab zur amtlichen Ausfertigung gelangenden Gesundebücher müssen nach einem im ganzen Umfange der Monarchie gleichmäßig zur Anwendung kommenden, von dem Min. des Innern vorzuschreibenden Muster gedruckt und eingerichtet sein. Wer die Ausfertigung eines Gesundebuches verlangt, hat das dazu zu verwendende Formular zu beschaffen und der ausfertigenden Behörde vorzulegen.

Die Herstellung und der Verkauf dieser Formulare unterliegt nur den allgemeinen gewerbsteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften.

§. 2. Jedes vom 1. März 1872 ab in Preußen amtlich ausgefertigte Gesundebuch kann im ganzen Umfange der Monarchie zur Eintragung von Dienstzeugnissen gebraucht werden.

Inwieweit die vor dem bezeichneten Tage ausgefertigten Gesundebücher fernerhin auch außerhalb des Geltungsbereiches derjenigen gesetzlichen Vorschriften, auf Grund deren sie ausgefertigt sind, zur Eintragung von Dienstzeugnissen gebraucht werden können, hat der Minister des Innern zu bestimmen.

§. 3. Vom 1. März 1872 ab werden die bestehenden Stempelabgaben von Gesundebüchern und Gesunde-Entlassungsscheinen aufgehoben und dürfen weder Gebühren noch sonstige Abgaben für die Ausfertigung, Vorzeigung und Visirung der Gesundebücher oder für die Beglaubigung der Dienstzeugnisse in denselben erhoben werden.

Von demselben Zeitpunkte ab wird der gesetzliche Preis der zu den Seefahrtsbüchern zu verwendenden Formulare von 12 Sgr. 6 Pf. auf 2 Sgr. 6 Pf. für das Exemplar ermäßigt.

§. 4. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere der §. 2 der B. v. 29. Sept. 1846 (G.S. S. 467) und die Position „Gesunde-Entlassungsscheine“ im Tarife zum Stempelgesetz v. 7. März 1822 (G.S. S. 80) treten vom 1. März 1872 ab außer Kraft.

§. 5. Die Min. des Innern und der Fin. sind mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 21. Febr. 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Stenplig. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Camphausen. Falk.

**W. v. 26. Febr. 1872, betr. die Allerhöchste Verordnung v. 10. Juni
1871 und die Ausdehnung der Geschäfte der Preussischen Bank auf
das Deutsche Reichsland Elsaß und Lothringen.**

[G.S. 1872. S. 181. Nr. 7973.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Preuss. Bank ist ermächtigt, in dem Deutschen Reichsland Elsaß-Lothringen an dazu geeigneten Orten Komtoire, Kommanditen und Agenturen zu errichten und daselbst nach Maßgabe der Bestimmungen der Bankordnung v. 5. Okt. 1846 Bankgeschäfte zu betreiben.

§. 2. Der Staatsregierung wird in Bezug auf den Erlaß der B. v. 10. Juni 1871¹⁾ (G.S. S. 229) Indemnität ertheilt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 26. Febr. 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Stenplig. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

**Allerh. Erl. v. 28. Febr. 1872, betr. die unter Herrschaft des
Preussischen Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851 zu Zuchthausstrafe
verurtheilten und dadurch der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig ge-
gangenen Personen.**

[G.S. 1872. S. 259. Nr. 7981.]

Mit Rücksicht auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (R.G.Bl. 1870 S. 195 und R.G.Bl. 1871 S. 127) erfolgte

anderverweite Feststellung der Folgen der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe bestimme Ich hiedurch:

daß die Vorschrift im §. 32 a. a. D., nach welcher die Dauer des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte bei zeitiger Zuchthausstrafe höchstens 10 Jahre beträgt, auch auf die noch unter der Herrschaft des §. 11 des aufgehobenen Preuss. Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851 (G.S. S. 101) verurtheilten Personen Anwendung finden soll.

Demgemäß sollen dieselben Personen mit Ablauf des von der Verurtheilung, der Verjährung oder dem Erlasse der ihnen auferlegten Freiheitsstrafe zu berechnenden zehnjährigen Zeitraums ohne Weiteres wieder in den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen. Die wegen Meineids zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen bleiben jedoch von der Fähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, ausgeschlossen.

Ich beauftrage Sie, diesen Meinen Gnadenerlaß durch die G.S. zu veröffentlichen.

Berlin, d. 28. Febr. 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An die Minister des Innern und der Justiz.

**Bekanntmachung des siebenten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehr-
anstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissen-
schaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst be-
rechtigt sind. W. 3. März 1872.**

[R.G.Bl. 1872. S. 62. Nr. 799.]

Im Verfolg meiner Bekanntm. v. 14. Sept. 1871 (R.G.Bl. S. 333) und in Gemäßheit des §. 154 der Militär-Ersatzinstr. v. 26. März 1868 bringe ich hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden siebenten Verzeichnisse aufgeführt sind, die Fortdauer ihrer den Anforderungen genügenden Einrichtung vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, d. 3. März 1872.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Et.

* * *

Siebentes Verzeichniß

der

höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienste berechtigt sind.

A. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Westphalen.

Das Gymnasium zu Bochum.

II. Königreich Sachsen.

Das Gymnasium zu Chemnitz.

III. Königreich Württemberg.

Das Gymnasium zu Ehingen,

„ „ „ Ellwangen,

„ „ „ Heilbronn,

„ „ „ Mottweil,

„ „ „ Stuttgart,

„ „ „ Tübingen,

„ „ „ Ulm,

„ „ „ evangelisch theologische Seminar zu Maulbronn,

„ „ „ „ Maulbronn,

„ „ „ „ Schöntal,

„ „ „ „ Urach.

IV. Großherzogthum Baden.

Das Lyzeum zu Carlsruhe,

„ „ „ Constanz,

„ „ „ Freiburg,

¹⁾ Die oktroyirte B. v. 10. Juni 1871, an deren Stelle das G. v. 26. Febr. 1871 getreten ist, ist durch die B. v. 26. Febr. 1872 (G.S. 1872, S. 182, Nr. 7974) aufgehoben worden.

das Lyzeum zu Heidelberg,
 " " " Mannheim,
 " " " Kaffatt,
 " " " Werthheim.

B. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.
 Provinz Schleswig-Holstein.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Flensburg.

II. Königreich Sachsen.

Die Realschule zu Döbeln.

III. Königreich Württemberg.

Das Realgymnasium zu Stuttgart.

IV. Großherzogthum Baden.

Das Realgymnasium zu Karlsruhe,
 " " " Mannheim.

C. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Das Progymnasium zu Wipperfurth.

II. Königreich Württemberg.

Das Lyzeum zu Hall,
 " " " Ludwigsburg,
 " " " Wehringen,
 " " " Ravensburg,
 " " " Reutlingen.

III. Großherzogthum Baden.

Das Gymnasium zu Baden,
 " " " Bruchsal,
 " " " Donaueschingen,
 " " " Lahr,
 " " " Offenburg,
 " " " Tauberbischofsheim.

IV. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Lyzeum zu Eisenberg.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Sachsen.

Die städtische Realschule zu Grimnitzschau.

II. Königreich Württemberg.

Die Realanstalt zu Eßlingen,
 " " " Heilbronn,
 " " " Reutlingen,
 " " " Stuttgart,
 " " " Ulm.

III. Freie Stadt Bremen.

Die Realschule zu Bremerhaven.

E. Höhere Bürgerschulen.

1. Die den Gymnasien und den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellten höheren Bürgerschulen.

(Militair-Ersahinstr. v. 26. März 1868, §. 154, Nr. 2d)

Großherzogthum Baden.

Die Realabtheilung des Gymnasiums zu Baden,
 das Realgymnasium zu Lörrach,
 " " " Pforzheim.

2. Die übrigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen.

(Militair-Ersahinstr. v. 26. März 1868, §. 154, Nr. 2 f.)

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Eisenburg.

b. Provinz Schleswig-Holstein.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Hadersleben.

c. Provinz Hannover.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Emden.

II. Königreich Sachsen.

Die höhere Knabenschule zu Leipzig.

III. Königreich Württemberg.

Die Realanstalt zu Biberach,

" " " Calw,
 " " " Hall,
 " " " Ludwigsburg,
 " " " Müritingen,
 " " " Rottweil,
 " " " Tübingen.

IV. Großherzogthum Baden.

Die höhere Bürgerschule zu Karlsruhe,

" " " " Constanz,
 " " " " Freiburg.

F. Andere Lehranstalten.

(Militair-Ersah-Instr. v. 26. März 1868 §. 154 Nr. 4.)

Königreich Sachsen.

Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.

Bekanntmachung v. 3. März 1872, betr. diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2 c. der Militair-Ersah-Instr. v. 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören.

[R.G.Bl. 1872. S. 65. Nr. 800.]

Im Verfolg meiner Bekanntm. v. 14. Sept. 1871 (R.G.Bl. S. 335), sowie in Gemäßheit des §. 154 Nr. 3 der Militair-Ersah-Instr. v. 26. März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu denjenigen Gymnasien, deren vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern nach Maßgabe des §. 154 Nr. 2 c. a. a. D. ein gültiges Zeugniß über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst ausgestellt werden darf, auch die Gymnasien zu Radeburg im Herzogthum Sachsen-Altenburg, zu Schleiz im Fürstenthum Meißn. j. L., zu Biliburg im Fürstenthum Schaumburg-Lippe gehören.

Berlin, d. 3. März 1872.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
 C. d.

6. v. 9. März 1872, betr. die den Medizinalbeamten für die Versorgung gerichtsarztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen.

[G.S. 1872. S. 265. Nr. 7986.]

Wir Wilhelm u. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Umfang der letzteren, mit Einfluß des Sadegebietes, was folgt:

§. 1. Die Medizinalbeamten erhalten für medizinal- oder sanitätspolizeiliche Einrichtungen, welche sie im allgemeinen staatlichen Interesse an ihrem Wohnorte oder innerhalb einer Viertelmeile von demselben zu vollziehen haben, außer ihrer etatsmäßigen Besoldung keine andere Vergütung aus der Staatskasse, als eine Entschädigung von 15 Sgr. für Fuhrkosten bei jeder einzelnen Amtsverrichtung.

Ist die Verrichtung durch ein Privatinteresse veranlaßt, so haben sie von den Betheiligten, außer den etwaigen Fuhrkosten, eine Gehlir

bis zu 5 Rthlrn. für den Tag zu beanspruchen, wobei sie berechtigt sind, die Zeit in Ansfatz zu bringen, welche auf das zu erstattende Gutachten nothwendig verwendet werden mußte.

Das Gleiche gilt gegenüber den Gemeinden, wenn die Thätigkeit der Medizinalbeamten für solche ortspolizeilichen Interessen in Anspruch genommen wird, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt.

§. 2. Sind die im §. 1 bezeichneten Verrichtungen außerhalb des Wohnortes und zwar mehr als eine Viertelmeile davon entfernt, vorzunehmen, so erhalten die Medizinalbeamten folgende Sätze:

I. Kreisphysiker, Kreiswundärzte und Departements-Thierärzte, letztere indessen nur bei Reisen, welche sie nach einem außerhalb ihres engeren kreisthierärztlichen Bezirks gelegenen Orte hin vornehmen:

- a) an Tagelsgeldern 2 Rthlr. 15 Sgr. für jeden Tag, welcher auf das Geschäft, einschließlich der Reise, verwendet werden mußte;
- b) an Reisekosten:
für jede Meile auf dem Landwege 1 " " "
für jede Meile, die auf der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe zurückgelegt werden kann 10 " "
- c) bei Reisen auf der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe für Ab- und Zugang zusammen 20 " "

Die Reisekosten, einschließlich der Nebenkosten, werden für die Hin- und die Rückreise besonders berechnet.

Beträgt die Entfernung weniger als eine Meile, so wird diese für voll angenommen; bei größeren Entfernungen wird das Meilenlohn nach Viertelmeilen vergütet und eine angefangene Viertelmeile für voll angenommen.

Gaben in besonderen Fällen für die ganze Reise nachweislich höhere Fuhrkosten, als die vorstehend bestimmten, angewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergüten.

II. Kreisthierärzte und Departements-Thierärzte, sofern letztere Reisen innerhalb ihres kreisthierärztlichen Bezirks zu machen haben, erhalten:

- a) an Tagelsgeldern 1 Rthlr. 15 Sgr.,
- b) an Reisekosten:
für jede Meile auf dem Landwege 25 " "
für jede Meile, welche auf der Eisenbahn oder auf dem Dampfschiffe zurückgelegt werden kann 7 1/2 " "
- c) an Nebenkosten 15 " "

Im Uebrigen finden die Bestimmungen sub I. Anwendung.

§. 3. Für alle von Gerichten oder anderen Behörden ihnen aufgetragenen Geschäfte haben die Medizinalbeamten, soweit sie nicht gemäß §. 1 oder durch bereits bestehende besondere Bestimmungen, oder vermöge privatrechtlichen Titels, zu unentgeltlicher Dienstleistung verpflichtet sind, nach folgenden Sätzen zu liquidiren:

- 1. Für Abwartung eines Termins 2 Rthlr., und, insofern der Termin über drei Stunden dauert, für jede folgende ganze oder angefangene Stunde 15 Sgr. Diese Sätze finden auch Anwendung für die Zuziehung zur mündlichen Hauptverhandlung in Untersuchungsachen und zwar werden dieselben, wenn die Zuziehung an mehreren Verhandlungstagen stattgefunden hat, für jeden Tag besonders berechnet.
- 2. Für die Besichtigung eines Leichnams ohne Obduktion (einschließlich der Terminsgebühr) 2 Rthlr.
- 3. Für den Bericht hierüber (zu 2), falls derselbe nicht so gleich zu Protokoll gegeben wird 1 " "
- 4. Für die Besichtigung und Obduktion eines Leichnams (einschließlich der Terminsgebühr) 4 " "

War der Leichnam bereits 6 Wochen oder länger begraben, oder hatte derselbe 14 Tage oder länger im Wasser gelegen, so sind für die Besichtigung und Obduktion einschließlich der Terminsgebühr 8 Rthlr. zu bewilligen.

- 5. Für den vollständigen Obduktionsbericht 2-6 Rthlr.
- 6. Für jedes andere mit wissenschaftlichen Gründen unterstützte, nicht bereits im Termin zu Protokoll gegebene Gutachten, es mag dasselbe den körperlichen oder geistigen Zustand einer Person oder eine Sache betreffen 2-8 Rthlr.

Die höheren Sätze sind insbesondere dann zu bewilligen, wenn eine zeitraubende Einsicht der Akten nothwendig war, oder die Untersuchung die Anwendung des Mikroskops oder anderer Instrumente oder Apparate erforderte, deren Handhabung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.

7. Für die Ausstellung eines Befundscheins ohne nähere gutachtliche Ausführung 1 Rthlr.

Wenn Medizinalbeamte sich zur Handschrift ihrer Berichte oder Gutachten (Nr. 3, 5, 6) fremder Hülfe bedienen, sind ihnen Kopialien zum Satze von 2 Sgr. 6 Pf. für den Bogen zu bewilligen.

§. 4. Der bei der Besichtigung der Obduktion eines Leichnams zugezogene zweite Medizinalbeamte erhält für den Bericht 1-3 Rthlr. Sind zwei Medizinalbeamte zu einem gemeinschaftlichen Gutachten über den Gemüthszustand eines Menschen aufgefordert, so erhält jeder derselben die Gebühr (§. 3, Nr. 6).

§. 5. Werden die im §. 3 erwähnten Verrichtungen in einer eine Viertelmeile übersteigenden Entfernung vom Wohnort des Medizinalbeamten vorgenommen, so hat dieser die Reisekosten (§. 2b) und nach seiner Wahl entweder die Gebühren (§. 3) oder die Tagelsgelder (§. 2a.) zu liquidiren.

Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die Verrichtung an und für sich gemäß §. 1 unentgeltlich vorzunehmen ist.

§. 6. Sind zu der verlangten sachkundigen Ermittlung besondere Vorbesuche nötig, so ist, falls nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Tagelsgelder und Reisekosten liquidirt werden dürfen, für jeden Vorbesuch eine Gebühr von 1 Thaler zu bewilligen.

Für mehr als drei Vorbesuche passiert die Gebühr nur insoweit, als die Vorbesuche auf ausdrückliches Verlangen der requirirenden Behörde gemacht sind.

§. 7. Nichtbeamtete Aerzte und Thierärzte erhalten, wenn sie zu vorstehend (§§. 1-6) bezeichneten Verrichtungen amtlich angefordert werden, in Ermangelung anderweiter Verabredung, dieselben Gebühren, Tagelsgelder und Reisekosten, welche den beamteten Aerzten oder Thierärzten zustehen.

§. 8. Macht eine gerichtliche oder medizinalpolizeiliche Feststellung die Zuziehung eines Chemikers nothwendig, so erhält derselbe für seine Arbeit, einschließlich des Berichts, eine Gebühr von 4 bis 25 Thalern.

Die verwendeten Reagentien und verbrauchten Apparate, sowie etwaige Auslagen für Benutzung eines besonderen Lokals, sind ihm neben der Gebühr zu vergüten.

§. 9. Bei Apothekenbistationen erhält der medizinische Kommissarius an seinem Wohnort 2 Thaler Tagelsgelder, außerhalb desselben reglementsmäßige Reisekosten und Tagelsgelder.

Der pharmazentische Kommissarius erhält Reisekosten und Tagelsgelder nach dem den Kreisphysikern zustehenden Satze; außerdem 15 Silberergroschen für jede revivirte Apotheke als Ersatz für verbrauchte Reagentien.

§. 10. Insofern die Gebühren vorstehend nicht nach festbestimmten Sätzen geregelt sind, ist der im einzelnen Falle anzuwisende Betrag nach der Schwierigkeit des Geschäfts und dem zur Ausrichtung desselben erforderlich gewesenem Zeitaufwande festzusetzen. Diese Festsetzung hat, wenn sich Bedenken gegen die Angemessenheit des liquidirten Betrags ergeben, die zuständige Regierung oder Landdrostei endgültig zu bewirken.

§. 11. Das vorstehende G. tritt mit dem 1. April 1872 in Kraft. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigel.

Gegeben Berlin, d. 9. März 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Moos. Gr. v. Zhenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

§. v. 11. März 1872, betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswezens.

[G. S. 1872. S. 183. Nr. 7975.]

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen, in Ausführung des Art. 23 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§. 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreis-Schulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerrüflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§. 3. Unverändert durch dieses G. bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schnaufsicht, sowie der Art. 24 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850.

§. 4. Der Min. der geistl., Unterrichts- und Medizinalang. wird mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehendenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 11. März 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Kürst v. Bismarck. Gr. v. Noon. Gr. v. Tzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

Allerh. Erl. v. 16. März 1872, betr. den Gebrauch des kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Eifetten.

[R.G.Bl. 1872. S. 90. Nr. 810.]

Auf Ihren Ver. v. 9. d. M. will Ich allen deutschen Fabrikanten den Gebrauch und die Abbildung des kaiserlichen Adlers in der durch Meinen Erl. v. 3. Aug. v. 3. unter 2 festgesetzten Form zur Bezeichnung ihrer Waaren oder Eifetten hierdurch gestatten und beauftrage Sie, das Weitere hiernach zu veranlassen.

Berlin, d. 16. März 1872.

Wilhelm.

Kürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten. Vom 19. März 1872.

[R.G.Bl. 1872. Beil. zu Nr. 12. S. VII.]

Um einem Bedürfnisse, welches durch die starke Verschärfung gewisser Flüssigkeiten im Verkehr hervorgerufen wird und welches sich insbesondere im Petroleumverkehr geltend gemacht hat, zu entsprechen, werden hiermit auf Grund von Art. 18 der Maß- und Gewichts-D. die im Folgenden beschriebenen

Meßapparate für Flüssigkeiten

zur Eichung und Stempelung zugelassen und die näheren Bestimmungen bezüglich der Eichung und Stempelung derselben getroffen.

Arten der zulässigen Meßapparate.

§. 1. Das Gemeinsame der zur Abhilfe des vorerwähnten Bedürfnisses bestimmten Meßapparate ist die Zumessung der Flüssigkeit mittelst eines dicht verschlossenen, mit besonderen Messungsvorrichtungen versehenen Gefäßes, etwa von cylindrischer oder konischer Form, in welches die Flüssigkeit direkt aus dem Vorrathsbehälter hinübergelassen werden kann und aus welchem die zuzumessende Quantität durch einen Hahn abgelassen wird.

Die besonderen Vorrichtungen zur Abmessung des Flüssigkeitsstandes in dem Maßgefäße können sein:

1. Eine fest mit demselben verbundene Skale, welche ausgeführt sein kann

a) durch unveränderliche Anbringung von Eintheilungsmarken auf der Wand des Maßgefäßes selbst, wenn dieselbe ganz oder theilweise aus Glas besteht, so daß der Flüssigkeitsstand an den Eintheilungsmarken unmittelbar beobachtet werden kann;

b) durch unveränderliche Anbringung einer Eintheilung an oder neben einer mit dem Maßgefäß kommunizirenden engen Glasröhre, mittelst welcher der Flüssigkeitsstand abgelesen wird.

2. Eine Reihe von Ausflußöffnungen in der Wand des Maßgefäßes, durch welche mittelst angehöriger Röhren und Hähne sowohl die genaue Füllung des Maßgefäßes bis zu einem gewissen Flüssigkeitsstande, als auch von diesem ausgehend, die Ablassung einer bestimmten Quantität so bemessen werden kann, daß der Abfluß durch die betreffenden Röhren von selbst die richtige Füllung und die richtige Ablassung regulirt.

Nähere Beschaffenheit der Meßeinrichtungen.

§. 2. 1. Bei allen im §. 1 aufgeführten Einrichtungen muß die lothrechte Stellung des Maßgefäßes, durch welche die Richtigkeit der Abmessung mittelst der Eintheilungsmarken, bezüglich Ausflußöffnungen bedingt ist, durch einen Pendelzeiger kontrollirt werden, dessen Einrichtung, nachdem seine Verbindung mit dem Maßgefäß durch Stempelung gesichert ist, willkürliche Veränderungen ausschließen muß.

2. Der Durchmesser des Maßgefäßes darf, um die erforderliche Genauigkeit in der Ableseung des Flüssigkeitsstandes, an den Einthei-

lungsmarken, bezüglich in der Bemessung der Füllungen und Ablassungen durch die Ausflußöffnungen zu sichern, nirgends über 80 Millimeter betragen.

3. Die Eintheilung einer und derselben Skale darf sich vom Liter abwärts nur entweder auf die Halbierungs- oder auf die Dezimaltheilung beziehen (vergl. Eichordnung §§. 5 und 6), in der Art, daß die Theilung bei der ersteren nicht unter $\frac{1}{2}$, bei der letzteren nicht unter 0,1 Liter hinabgehen darf. Dasselbe gilt von der Anordnung der Ausflußöffnungen bei den mit letzteren versehenen Apparaten.

Die Angabe der Maßgröße von $\frac{1}{2}$ Liter oder 0,1 Liter ist nur an solchen Stellen der Gefäßwand zulässig, an denen der Durchmesser des Gefäßes nicht über 60 Millimeter beträgt.

Neben den Eintheilungsmarken oder den Ausflußeinrichtungen muß die Bezeichnung des mittelst derselben abzumessenden Volumens nach §. 6 der Eichordnung angebracht sein.

4. Der Verschluß und die Unveränderlichkeit der messenden Räume des Maßgefäßes, sowie die Unveränderlichkeit der anderweitigen Messungseinrichtungen und ihrer Verbindung mit dem Maßgefäße muß entweder durch die Beschaffenheit der Einrichtungen selbst so gesichert sein oder durch Stempelung so gesichert werden können, daß eine Veränderung der Beziehungen zwischen den messenden Einrichtungen und den Füllungen des Maßgefäßes nach der Stempelung nicht mehr ausführbar ist.

Prüfung der Richtigkeit.

§. 3. Die Prüfung erfolgt mit Wasser durch Ablassung der von den Messungseinrichtungen der Apparate angegebenen Quantitäten in die entsprechenden Gebrauchsnormale für Flüssigkeitsmaße oder die zugehörigen Eichkolben, wobei der Apparat die durch Einspielen des Pendelzeigers angegebene Stellung haben muß.

Die Größe der bei der Füllung der Gebrauchsnormale mittelst der aus dem Meßapparate abgelassenen Flüssigkeitsmengen sich zeigenden Fehler des Apparates wird entsprechend den Vorschriften für die Eichung von Flüssigkeitsmaßen bestimmt.

Fehlergrenze.

§. 4. Der Apparat wird, sofern sich nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 1 und 2 sonstige Bedenken nicht ergeben haben, als stempelfähig erachtet, wenn bei keiner der von demselben angegebenen Maßgrößen eine Abweichung von dem Maßinhalt des zugehörigen Gebrauchsnormals gefunden wird, welche den doppelten Betrag des bei der Eichung von Flüssigkeitsmaßen zuzulassenden Fehlers (§. 11 der Eichordnung v. 16. Juli 1869) übersteigt.

Stempelung.

§. 5. Die Stempelung erfolgt auf allen Löth- oder Kittfugen, entweder in Zinnloth oder in Siegellack, insbesondere an solchen Stellen, welche die Verbindung einer gläsernen Gefäßwand mit den metallenen Theilen des Apparates und die Verbindung einer gläsernen oder metallenen Skale mit den Messungsräumen des Maßgefäßes herstellen und ist dabei besonders auf die Erfüllung der Bestimmungen unter §. 2, Nr. 1 und 4 zu achten.

Falls die Eintheilungen auf einer metallenen Skale angebracht sind, ist dieselbe so einzurichten, daß ein Stempel dicht unter jeder Theilungsmarke eingeschlagen werden kann; falls die Abmessungen durch Ausflußöffnungen und Röhren geschehen sollen, ist je ein Stempel auf Zinntropfen dicht unter dem Rande der Eintrittsstelle der betreffenden Ausflußröhre in den Körper des Maßgefäßes einzuschlagen.

Eichgebühren.

§. 6. Als Gebühren werden in Ansatz gebracht:

- A. 1. für die Prüfung jeder einzelnen Maßangabe je . . . 1 Gr., außerdem
2. für die Eichung und Stempelung des ganzen Apparates 3 "
- B. Eine eichamtliche Berichtigung fehlerhaft gefundener Apparate findet nicht statt und fallen damit Berichtigungsgebühren weg.
- C. Für Prüfung ohne Stempelung die nach A. 1 für jede einzelne wirklich geprüfte Maßangabe des Apparates anzusetzende Gebühr.

Eichscheine.

§. 7. Zu den Eichscheinen sind folgende Formulare zu benutzen:

Eichschein X. Nr.

für Meßapparate zu Flüssigkeiten.

Für sind nachfolgend angegebene Meßapparate, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung richtig gefunden worden, geächt und die beigemerkten Taragebühren berechnet worden.

Stückzahl der Apparate		Anzahl und Bezeichnung der von dem Apparat angegebenen Maßgrößen.	Taxmäßige Gebühren.
mit Eintheilungs- marken.	mit Abfluß- röhren für jede Maßgröße.		

Einhamt zu am 18 . . .
 (Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)
 Berlin, d. 19. März 1872.
 Kaiserliche Normal Eichungskommission.
 Foerster.

Allerb. Erl. v. 20. März 1872, betr. die Aufstellung neuer Besoldungs-Etats, die Regulirung der Gehalte innerhalb der Etats und die Anciennetätsverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft.

[G. S. 1872. S. 261. Nr. 7984.]

Auf Ihren Bericht v. 19. März d. J. will Ich zur Ausführung des G., betr. die Feststellung des Staatsbahnhofs-Etats für 1872, v. 17. März d. J. mit Bezug auf die von den Häusern des Landtages bei Berathung des Etats für die Justizverwaltung gefaßten Beschlüsse über die Aufstellung neuer Besoldungs-Etats, die Regulirung der Gehalte innerhalb der Etats und die Anciennetätsverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft Folgendes bestimmen:

1. Die Besoldungs-Etats des Ober-Tribunals und des Ober-Appellationsgerichts werden zu einem gemeinsamen Etat vereinigt. Die Mitglieder beider Gerichtshöfe, ausschließlich der Präsidenten und Vizepräsidenten, werden in die nach Maßgabe der Gesamtstellenzahl zu bildenden Gehaltsklassen nach ihrer Anciennetät als Räte des Ober-Tribunals, beziehungsweise des Ober-Appellationsgerichts, eingereiht. In Betreff derjenigen Räte des Ober-Appellationsgerichts, welche einem der früheren Ober-Appellationsgerichte in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein angehört haben, soll jedoch die Anstellung als Rath dieser Gerichte der Berufung in einen der jetzigen beiden höchsten Gerichtshöfe gleichgeachtet werden.
2. Die bisherigen speziellen Besoldungs-Etats für die Appellationsgerichte zu Kiel, Kassel und Wiesbaden werden mit dem allgemeinen Etat der Appellationsgerichte im Geltungsbereich der B. v. 2. Jan. 1849 zu einem Ganzen vereinigt. Die Mitglieder dieser Gerichte, ausschließlich der Präsidenten und Vizepräsidenten, werden in die nach Maßgabe der Gesamtstellenzahl zu bildenden Gehaltsklassen nach ihrem Dienstalter als Appellationsgerichtsräte eingereiht. Denjenigen Mitgliedern, welche vor ihrem Eintritt in die jetzigen Appellationsgerichte einem der früheren Ober-Appellations-, Appellations- oder Obergerichte in den unter 1. genannten Provinzen als Räte oder Staatsprokuratoren angehört haben, soll zwar das hierdurch begründete Dienstalter mit in Anrechnung gebracht werden, jedoch mit der Maßgabe, daß den ehemaligen Mitgliedern, beziehungsweise Staatsprokuratoren der Hessischen Obergerichte, der Nassauischen Hof- und Appellationsgerichte und der Holsteinischen Overbistasterien zu Olshausen von jenem Dienstalter ein Zeitraum von vier Jahren in Abzug zu bringen ist.
3. Die Stellen der zweiten Direktoren bei den Stadtgerichten zu Königsberg und Breslau, bei den Stadt- und Kreisgerichten zu Danzig und Magdeburg und bei den Kommerz- und Admiralitätskollegien zu Königsberg und Danzig werden mit den Kreisgerichtsdirektorenstellen für den gesamten Geltungsbereich der B. v. 2. Jan. 1849 und für die Bezirke der Appellationsgerichte zu Kiel, Kassel und Wiesbaden zu einem gemeinsamen Etat vereinigt. Unbeschadet der für einzelne Stellen durch den Etat gewährten Lokalzulagen, werden die Direktoren in die nach der Gesamtzahl der Stellen zu bildenden Gehaltsklassen nach ihrem Dienstalter als Beamte der vierten Rangklasse eingereiht. Dabei wird den ehemaligen Mitgliedern der in den unter 1. genannten Provinzen früher bestandenen Appellations- und Obergerichte ihre dort erworbene Anciennetät in derselben Weise zur Anrechnung gebracht, wie dies für die Appellationsgerichtsräte vorgeschrieben ist.

4. Bei der künftigen Ernennung von Appellationsgerichtsräthen zu Direktoren und umgekehrt wird für das Einrücken in eine Gehaltsstelle des anderen Etats lediglich das Dienstalter als Beamter der vierten Rangklasse, beziehungsweise mit dem zu 2 und 3 angeordneten vierjährigen Abzuge, als maßgebend erachtet.
5. Zu dem Etat des Stadtgerichts zu Berlin hört die bisherige Unterscheidung zwischen besonderen Raths- und Richterstellen auf. Es kann zwar auch künftig einem Theil der Richter bis zu $\frac{3}{4}$ der Gesamtzahl der Charakter als Stadtgerichtsrath verliehen werden. Die Stellen sämtlicher richterlicher Mitglieder, mit Ausschluß der Direktoren, sind jedoch nur als Richterstellen im Etat aufzuführen und die Gehaltsstufen nach Maßgabe der Gesamtzahl zu bestimmen, dergestalt, daß die jetzige Vertheilung der Gehalte, sowie der künftige Eintritt in die neu zu bildenden Gehaltsklassen sich lediglich nach dem Dienstalter als Richter, beziehungsweise Assessor, in dem bisherigen Sinne entscheidet.
6. Die für das Stadtgericht zu Berlin getroffenen Anordnungen treten auch für die Stadtgerichte zu Königsberg und Breslau und für die Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg und Danzig in Kraft. Außerdem werden aber die bisherigen speziellen Etats dieser vier Gerichte, sowie der Kommerz und Admiralitätskollegien zu Königsberg und Danzig mit den Etats der übrigen Gerichte erster Instanz dergestalt vereinigt, daß fortan in den betreffenden Bezirken, sowie in den Bezirken aller übrigen Appellationsgerichte im Geltungsbereich der B. v. 2. Jan. 1849 und in denen der Appellationsgerichte zu Kiel, Kassel und Wiesbaden nur je ein Etat für die Mitglieder der Gerichte erster Instanz, ausschließlich der Direktoren, besteht. In diesen Etats werden die Gehälter nach der Gesamtzahl der richterlichen Stellen abgestuft und die jetzige Gehaltsvertheilung, sowie der künftige Eintritt in die neu zu bildenden Gehaltsklassen erfolgt lediglich nach dem Dienstalter als Richter, für dessen Bestimmung es überall bei den bisherigen Grundrätzen sein Bewenden behält. Die für das Kreisgericht zu Berlin gewährten Lokalzulagen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.
7. Für den Geltungsbereich der B. v. 2. Jan. 1849 und die Bezirke der Appellationsgerichte zu Kiel, Kassel und Wiesbaden werden die Stellen der Ober-Staatsanwälte bei den Appellationsgerichten zu einem gemeinsamen Etat vereinigt. Die Gehaltsstufen werden nach der Gesamtzahl der Stellen festgesetzt und die Ober-Staatsanwälte nach ihrem Dienstalter als Ober-Staatsanwälte in die neu zu bildenden Klassen eingereiht. In demselben Gebietsumfange wird auch für die Staatsanwälte und Staatsanwaltsgehilfen mit Einschluß der bei den Appellationsgerichten angestellten, jedoch mit Ausschluß der ersten Staatsanwälte bei den Stadtgerichten zu Berlin, Königsberg und Breslau und den Stadt- und Kreisgerichten zu Magdeburg und Danzig, ein gemeinsamer Etat gebildet. Die Gehaltsstufen werden nach der Gesamtzahl der Stellen festgesetzt und es wird das Dienstalter sowohl für die Staatsanwälte, wie für die Staatsanwaltsgehilfen, ohne Unterscheidung dieser beiden Beamtenklassen, in Beziehung auf die jetzige Gehaltsvertheilung und auf künftiges Aufsteigen im Gehalte in derselben Weise, wie für die richterlichen Mitglieder der Gerichte erster Instanz, bestimmt. Die Lokalzulagen, welche durch die Etats für den Ober-Staatsanwalt und die Staatsanwälte zu Berlin gewährt werden, bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.
8. In dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln ist für die Beamten der Landgerichte ein gemeinsamer Besoldungs-Etat herzustellen, in welchem die Stellen der richterlichen Mitglieder, ausschließlich der Präsidenten und Kammerpräsidenten, nicht mehr wie bisher nach besonderen Raths- und Assessorstellen getrennt, sondern sämtlich als Richterstellen aufgeführt und die Gehaltsstufen nach der Gesamtzahl dieser Stellen bestimmt werden. Einem Theil der Richter bis zu $\frac{3}{4}$ ihrer Gesamtzahl kann zwar auch künftig der Charakter als Landgerichtsrath verliehen werden. Doch begründet diese Verleihung keinen Vorzug für die jetzige Gehaltsvertheilung und den künftigen Eintritt in die neu zu bildenden Gehaltsklassen, für welche vielmehr allein das Dienstalter als Richter maßgebend sein soll. In gleicher Weise werden für die Staatsprokuratoren bei den Landgerichten nach der Gesamtzahl der Stellen Gehaltsstufen gebildet, innerhalb deren die Gehaltsvertheilung und das Aufsteigen in höhere Gehalte erfolgt. Das Dienstalter wird in dieser Beziehung durch den Zeitpunkt der erlangten Richterqualität bestimmt. Dasselbe findet statt hinsichtlich der Gehalte der Friedensrichter. Für diejenigen jedoch, welche angestellt sind, ohne die große Staatsprüfung abgelegt zu haben,

soß ihre Anciennetät auch in der neu zu bildenden Reihenfolge der Friedensrichter wie bisher nach dem Alter ihrer Anstellung als Friedensrichter festgesetzt werden.

9. Die Bestimmungen Meines Erl. v. 12. Nov. 1860 (G. S. S. 517) sollen fortan auf alle bei den beiden obersten Gerichtshöfen der Monarchie und in den unter 2 bis 8 des gegenwärtigen Erl. bezeichneten Landestheilen etatsmäßig angestellten Richter Anwendung finden.

10. Die Vorschriften des Erl. v. 19. März 1850 (G. S. S. 274) bleiben, soweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert sind, auch fernerhin in Kraft.

Die durch die bisherigen Vorschriften und Anordnungen begründeten, bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Erl. bereits erworbenen Ansprüche der richterlichen Beamten auf den dienstlichen Vorrang in den Kollegien werden durch die gegenwärtigen Bestimmungen nicht berührt. Auch soll in denjenigen einzelnen Fällen, wo Mitglieder richterlicher Kollegien wegen ihres schon früher bekleideten gleich hohen oder höheren Dienstanges mit einem bevorzugten Dienstalter in die Kollegien eingetreten sind, an dieser Anciennetät und der daraus folgenden Stellung in den neuen Etats durch die Vorschriften unter 1 bis 5 des gegenwärtigen Erl. nichts geändert werden.

Sie haben diesen Erl. durch die G. S. bekannt zu machen.
Berlin, d. 20. März 1872.

Wilhelm.

Leonhardt.

An den Justizminister.

G. v. 20. März 1872, betr. einige Abänderungen der Gesetze vom 30. Mai 1820 und 19. Juli 1861 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.

[G. S. 1872. S. 285. Nr. 7990.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Veranlagung der Gewerbesteuer für das Müllergewerbe erfolgt fortan nicht mehr nach den in der Beil. B. zu dem G. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820 (G. S. S. 147) unter J. enthaltenen Vorschriften. Dagegen ist das Müllergewerbe bei einem Betriebe von bedeutendem Umfange mit der Gewerbesteuer vom Handel in der Klasse A. I. (§. 2 zu 2 des G. v. 19. Juli 1861, G. S. S. 697) und bei einem Betriebe von mittlerem Umfange mit der Gewerbesteuer vom Handel in der Klasse A. II. (§. 2 zu 1 a. a. D.) unter den übrigen Fabrik- und Handelsunternehmungen zu veranlagern. Das Müllergewerbe, welches lediglich oder weit überwiegend gegen Lohn oder sonst in geringem Umfange betrieben wird, unterliegt der Gewerbesteuer vom Handwerk (Beil. B. zum G. v. 30. Mai 1820 unter H.). Dasselbe ist gemeinschaftlich mit den übrigen Handwerken des Steuerbezirks zu veranlagern; die im §. 12 des G. v. 30. Mai 1820 dem Handwerk eingeräumte Steuerfreiheit findet jedoch auf das Müllergewerbe keine Anwendung.

Bei den Vorschriften der §§. 14 und 15 des G. v. 30. Mai 1820 behält es sein Bewenden.

§. 2. Solche Handwerker, welchen auf Grund des §. 21 unter 2 des G. v. 19. Juli 1861 der Betrieb des Gewerbes steuerfrei gestattet wird, sind bei Berechnung der Handwerkssteuer des Steuerbezirks mit Mittelfäden nicht in Ansatz zu bringen.

§. 3. Die in der Beil. B. zu dem G. v. 30. Mai 1820 (G. S. S. 147) unter Nr. 12, Littr. A. bis F. und Littr. H. und durch die R. v. 24. Nov. 1843 (G. S. S. 359) vorgeschriebenen Abstufungen der Steuerfäden werden in der Art vermehrt, daß auch Steuerfäden von 3, 5 und 7 Thalern zulässig sind.

§. 4. Das gegenwärtige G., zu dessen Ausführung der Finanzmin. das Erforderliche anzuordnen hat, kommt zuerst bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1873 in Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 20. März 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Noon. Gr. v. Spenpliz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Camphausen. Leonhardt. Falk.

G. v. 25. März 1872, betr. die Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes, die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen, sowie die Ertheilung der Zustimmung bezüglich der Verwendung von Ersparnissen bei dem durch Gesetz vom 2. Juli 1859 bewilligten Fonds zum Umbau des Bahnhofes der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

[G. S. 1872. S. 288. Nr. 7992.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Der Min. für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten ist ermächtigt, für Rechnung des Staates

1. eine Eisenbahn von Tilsit nach Memel mit fester Ueberbrückung des Memel bei Tilsit mit einem Kostenaufwande von 5,800,000 Thlr.,
 2. eine Eisenbahn von Bebra nach Friedland nebst einer Zweigbahn von Niederhone nach Eschwege mit einem Kostenaufwande von 7,600,000 "
 3. eine Eisenbahn von Harburg nach Stade mit einem Kostenaufwande von 3,300,000 "
 4. Behufs Abkürzung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn eine Eisenbahn von Arnsdorf nach Gassen mit einem Kostenaufwande von 5,100,000 "
 5. eine Eisenbahn von Eschhofen nach Camberg mit einem Kostenaufwande von 950,000 "
- auszuführen und
6. zur Vermehrung des Betriebsmaterials der Staats-Eisenbahnen den Betrag von 4,250,000 "

zusammen 27,000,000 Thlr.

zu verwenden.

Der Bau der Bahn von Tilsit nach Memel soll jedoch nicht früher in Angriff genommen werden, als bis der zum Bau erforderliche gesammte Grund und Boden von den beteiligten Kreisen unentgeltlich und bedingungslos zur Verfügung gestellt ist.

In Betreff der Eisenbahn von Harburg nach Stade wird die Königl. Staatsregierung ermächtigt, innerhalb Jahresfrist diese Unternehmung an eine Privatgesellschaft zu übertragen, falls diese Gesellschaft zugleich den Auebau eines Hafens in Guxhaven, sowie die Fortführung der Eisenbahn von Stade bis dahin übernimmt und dem Staate alle ihm bis dahin erwachsenen Herstellungskosten erstattet.

§. 2. Der zu diesen Anlagen und Beschaffungen erforderliche Geldbedarf ist in Höhe von 2 Millionen Thaler aus den Beständen des Staats-Aktivkapitalienfonds zu entnehmen und im Uebrigen durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schulverschreibungen aufzubringen; im Jahre 1872 sind jedoch nicht mehr als 14,000,000 Thaler, im Jahre 1873 nicht mehr als 10,000,000 Thaler flüssig zu machen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen bis zur Erfüllung der nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Summen, zu welchem Zinssatz, zu welchen Bedingungen der Rückzahlung und zu welchen Kurven die Schulverschreibungen vorausgibt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des G. v. 19. Dez. 1869 (G. S. S. 1197) in Anwendung.

§. 3. Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 bezeichneten Eisenbahnen durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

§. 4. Die Verwendung der bei den Fonds für die vollständige Ausrüstung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit einem Doppelgleise (G. v. 2. Juli 1859) im Betrage von 696,071 Rthlrn. 28 Sgr. 8 Pf. erzielten Ersparnisse zum Umbau des Bahnhofes Berlin der gedachten Eisenbahn wird nachträglich genehmigt.

§. 5. Die Ausführung dieses G. wird dem Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Finanzminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 25. März 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Noon. Gr. v. Spenpliz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

G. v. 25. März 1872, betr. die Vereinigung des Amtsbezirks Gartow mit dem Bezirke des Amtes Lüchow, im Landdrosteibezirk Lüneburg.

[G. S. 1872. S. 332. Nr. 7999.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen auf den Antrag Unseres Min. des Innern, daß das Amt Gartow im Landdrosteibezirk Lüneburg mit

dem 1. Juli d. J. als ein selbstständiges Verwaltungsamt aufgehoben und der Bezirk desselben dem Bezirke des Amtes Lüchow zugeschlagen werde. Diese B. ist durch die G. S. bekannt zu machen.
Gegeben Berlin, d. 25. März 1872.
(L. S.)

W i l h e l m.

Gr. zu Eulenburg.

N. v. 25. März 1872, betr. den Verkehr mit Apothekerwaaren.

[B.G.B. 1872. S. 85. Nr. 809.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Bestimmungen am Schlusse des §. 6 der Gewerbe-O. v. 21. Juni 1869 (B.G.B. S. 245), was folgt:

§. 1. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse A. aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken ist ausschließlich in Apotheken gestattet.

§. 2. Der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse B. aufgeführten Drogen und chemischen Präparate an das Publikum ist ausschließlich in Apotheken gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 25. März 1872.

(L. S.)

W i l h e l m.

F i l s t v. Bismarck.

* * *

A.

Zubereitungen zu Heilzwecken.

Gemischte Arznei Balsame.	Balsama medicinalia mixta.
Mit Arzneien gefüllte Gallertkapseln.	Capsulae gelatinosae medicamentis repletae.
Arznei-Abkochungen.	Decocta medicinalia.
— Latvergen.	Electuaria medicinalia.
— Elixire.	Elixiria medicinalia.
— Pflaster.	Emplastra medicinalia.
— Extrakte.	Extracta medicinalia.
— Aufgüsse.	Infusa medicinalia.
— Linimente.	Linimenta medicinalia.
Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und für den äußerlichen Gebrauch.	Mixturae medicinales in usum internum et externum.
Arznei-Pastillen (Zeltchen), mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteteten.	Pastilli et trochisci medicinales exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis.
Pillen.	Pilulae.
Arznei-Pulver, mit Ausnahme von Zahn- und kosmetischen Pulvern.	Pulveres medicinales, exceptis pulveribus dentrificiis et cosmeticis.
Mengungen von gröblich zerkleinerten Arznei-Substanzen.	Species medicinales.
Arznei-Syrupe.	Syrupi medicinales.
Ätherische, wässrige, spiritöse und weinige Arznei-Auszüge.	Tincturae aetherae, aquosae spirituosae et vinosae medicinales.
Arznei-Salben und Wachs-Salben mit Ausnahme der kosmetischen Pomaden.	Unguenta et cerata medicinalia exceptis cosmeticis.
Arznei-Weine.	Vina medicinalia.

B.

Drogen und chemische Präparate.

Aconitin und dessen Salze.	Aconitum et ejus salia.
Aloe.	Aloë.
Amygdalin.	Amygdalinum.
Bittermandelwasser.	Aqua amygdalarum amararum.
Kirschlorbeerwasser.	— Lauro-Cerasi.
Atropin und dessen Salze.	Atropinum et ejus salia.
Bassisch salpetersaures Wismuthoxyd.	Bismuthum hydrico-nitricum.
Baldriansaures Wismuthoxyd.	— valerianicum.
Lärchenschwamm.	Boletus Laricis.
Meerzwiebel.	Bulbus Scillac.
Spanische Fliegen.	Cantharides.

Cantharidin.	Cantharidinum.
Canabisches Bibergeil.	Castoreum canadense.
Sibirisches Bibergeil.	— sibiricum.
Chinioidin.	Chinioidinum.
Chinin und dessen Salze.	Chininum et ejus salia.
Chloralhydrat.	Chloralum hydratum.
Reines Chloroform.	Chloroformium purum.
Cinchonin und dessen Salze.	Cinchonium et ejus salia.
Coffein.	Coffeinum.
Cantharidinhaltiges Kollobium.	Colloodium cantharidatum.
Coniin und dessen Salze.	Conium et ejus salia.
Faulbaumrinde.	Cortex Frangulae.
Seidelbastrinde.	— Mezerei.
Granatwurzelrinde.	— Radicis Granati.
Chinarinden.	Cortices Chinae.
Kupferalaun.	Cuprum aluminatum.
Digitalin.	Digitalinum.
Euphorbium.	Euphorbium.
Reine gereinigte Ochsen-galle.	Fel tauri depuratum siccum.
Eingedickte Ochsen-galle.	— inspissatum.
Zuckerhaltiges kohlensaures Eisen-orydul.	Ferrum carbonicum saccharatum.
Eisenchlorür.	Ferrum chloratum
Eisenchlorürlösung.	— — solutum.
Eisenoxydhydrat.	— hydricum.
Durch Wasserstoff reduziertes Eisen.	— hydrogenio reductum.
Jodeisen.	— jodatum.
Milchsaures Eisenorydul.	— lacticum oxydulatum.
Eisenchloridlösung.	— sesquichloratum solutum.
Arnikablüthen.	Flores Arnicae.
Bitterblüthen (al. Saamen).	— Cinac.
Kouffoblüthen.	— Koussou.
Kollifischenblätter.	Folia Belladonnae.
Buccoblätter.	— Bucco.
Fingerhutblätter.	— Digitalis.
Bilsenkrautblätter.	— Hyoseyami.
Senneblätter.	— Sennae.
— mit Weingeist ausgezogen.	— — spiritu vini extracta.
Stechpfeilblätter.	Folia Stramonii.
Coloquinthen.	Fructus Colocynthis.
Cubeben.	— Cubebae.
Wasserfenchel.	— Phellandrii.
Sabatilla saamen.	— Sabatillae.
Lupulin.	Glandulae lupuli.
Ramala.	— Rottlerae.
Ammoniacum.	Gummi Resina ammoniacum.
Stinkasaat.	— — Asa foetida.
Mutterharz.	— — Galbanum.
Myrrhe.	— — Myrrhae.
Stammonium.	— — Scammonium.
Indischer Hanf.	Herba Cannabis Indicae.
Schierlingskraut.	— Conii.
Gottesgadenkraut.	— Gratiolae.
Lobelenkraut.	— Lobeliae.
Weißes Quecksilberpräzipitat.	Hydrargyrum amidato-bichloratum.
Quecksilber-Jodid.	Hydrargyrum bijodatum.
— Chlorid (Calamel).	— chloratum mite.
— Jodür.	— jodatum.
Salpetersaure Quecksilber-Oxydul-lösung.	— nitricum oxydulatum solutum.
Boraxhaltiges weinsaures Kali.	Kali tartaricum boraxatum.
Reines Kreosot.	Kreosotum purum.
Lactucarium.	Lactucarium.
Guajakholz.	Lignum Guajaci.
Quassiaholz.	— Quassiae.
Sassafrasholz.	— Sassafras.
Gereinigte schwefelsaure Magnesia.	Magnesia sulphurica depurata.
Gebraunte Magnesia.	— usta.
Manna.	Manna.
Morphium und dessen Salze mit die andern Alkaloide des Opiums.	Morphium et ejus salia et alia Opii alcaloidea scilicet.
Cobain.	Codeinum.
Narcein.	Narceinum.
Narkotin u. s. w.	Narcotinum et al.

Gereinigt phosphorsaures Natron.	Natrum phosphoricum depuratum.
— schwefelsaures Natron.	Natrum sulphuricum depuratum.
— weinsaures Natron.	— tartaricum depuratum.
— salpetersaures Natron.	— nitricum depuratum.
Kajuputöl.	Oleum Cajuputi.
Aetherisches Kamillenöl.	— Chamomillae aethereum.
Citronölkaltiges Kamillenöl.	— — citratum.
Crotonöl.	— Crotonis.
Eubebenöl.	— Cubebarum.
Muskatöl oder Balsam.	— Nucistae.
Ricinusöl.	— Ricini.
Sadebaumöl.	— Sabinae.
Valdrianöl.	— Valerianae.
Opium.	Opium.
Bleisäfig.	Plumbum hydrico-aceticum solutum.
	Plumbum iodatum.
	Radix Althaeae.
	— Angelicae.
	— Belladonnae.
	— Colombo.
	— Glycyrrhizae.
	— Helenii.
	— Hellebori viridis.
	— Ipecacuanhae.
	— Levistici.
	— Pyrethri.
	— Rhei.
	— Sarsaparillae.
	— Senegae.
	— Serpentariae.
	— Valerianae.
	Resina Guajaci.
	— Jalapae.
	Rhizoma Filicis.
	— Veratri albi.
	Santoninum.
	Secale cornutum.
	Semen Calabar s. Physostichmatis.
	Semen Colchici.
	— Hyoscyami.
	— Stramonii.
	— Strychni.
	Spiritus Sinapis.
	— aetheris chlorati.
	— — nitrosi.
	Stibio-Kali tartaricum purum.
	Stibium sulphuratum aurantiacum.
	Stipites Dulcamarae.
	Strychninum et ejus salia.
	Sulphur praecipitatum.
	Summitates Sabinae.
	Tubera aconiti.
	— jalapae.
	Veratrium.
	Zincum aceticum.
	— chloratum purum.
	— lacticum.
	— sulphuricum purum.
	— valerianicum.
Zeitlosensaamen.	
Bilsenkrantsaamen.	
Stechapfelsaamen.	
Brechmittel (Krähenaugen).	
Senffpiritus.	
Salzäther Weingeist.	
Salpeteräther Weingeist.	
Brechweinstein.	
Goldschwefel.	
Bittersüßstengel.	
Strychnin und dessen Salze.	
Präzipitirter Schwefel (Schwefelmilch).	
Sadebaum.	
Sturmhutknollen.	
Jalapenknollen.	
Veratrin.	
Essigsaures Zinkoxyd.	
Reines Chlorzink.	
Milchsaures Zinkoxyd.	
Reines schwefelsaures Zinkoxyd.	
Valdrianisaures Zinkoxyd.	

G. v. 27. März 1872, betr. die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten.

[G. S. 1872. S. 268. Nr. 7987.]

Wir Wilhelm v. v. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Dienstverdienst aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche

einer körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

§. 2. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses G. nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden.

Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses G. bestimmten Sätze bewilligt werden.

§. 3. Die bei den Anseinerberufungsbehörden beschäftigten Deponomiekommissarien und Feldmesser, sowie die bei Landesmeliorationen beschäftigten Wiesenbautechniker und Wiesenbaumeister haben nur insoweit einen Anspruch auf Pension, als ihnen ein solcher durch den Departementschef besonders beigelegt worden ist.

Wie vielen dieser Beamten und nach welchen Dienstverdienstverhältnissen die Pensionsberechtigung beigelegt werden darf, wird durch den Staatshaushalts-Etat bestimmt. Für jetzt bewendet es bei den hierüber durch Königl. Erlasse gegebenen Vorschriften.

§. 4. Das gegenwärtige G. findet auch auf die Oberwachmeister und Gendarmen der Landgendarmarie Anwendung; dagegen erfolgt die Pensionirung der Offiziere der Landgendarmarie nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften.

§. 5. Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen dieses G.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§. 6. Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses G. nicht anwendbar.

Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürger Schulen. Wegen Ausbringung der Pension für diejenigen unter ihnen, deren Pension nicht aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren ist, kommen die Vorschriften der W. v. 28. Mai 1846 (G. S. S. 214) zur Anwendung.

§. 7. Wird außer dem im zweiten Absatz des §. 1 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann derselbe bei vorhandener Bedürftigkeit mit königlicher Genehmigung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 8. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{20}{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{80}$ des in den §§. 10 bis 12 bestimmten Dienstverdienstes. Ueber den Betrag von $\frac{60}{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 1 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $\frac{20}{80}$, in dem Falle des §. 7 höchstens $\frac{20}{80}$ des vorbezeichneten Dienstverdienstes.

§. 9. Bei jeder Pension werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

§. 10. Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Dienstverdienst, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandkosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt.

1. Feststehende Dienstverdienste, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethseuschädigung, Feuerungs- und Erlösungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungsetats auf die Selbstbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Gelbbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
2. Dienstverdienste, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Verdienste deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem

durchschnittlichen Beträge während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

3. Bloß zufällige Dienstfeinkünfte, wie widerrussische Tantième, Kommissionsgehälter, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.

4. Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Dienstfeinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleicheung eines von dem betreffenden Beamten in fröhlicher Stellung bezogenen Dienstfeinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.

5. Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesamt mehr als 4000 Rthlr. beträgt, wird von dem Überschießenden Betrag nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

§. 11. Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Dienstfeinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens Ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Dienstfeinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe auf Grund des §. 16 des G., betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w., v. 21. Juli 1852 (G. S. S. 465), oder des §. 1 des G., betr. einige Abänderungen des G. über die Dienstvergehen der Richter v. 7. Mai 1851 u. s. w., v. 22. März 1856 (G. S. S. 201) gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Dienstfeinkommens unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Dienstfeinkommen nicht übersteigen.

§. 12. Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

§. 13. Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Dienstes gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an gerechnet.

§. 14. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter:

1. unter Bezug von Bartegeld im einstweiligen Ruhestand nach Maßgabe der Vorschriften des G. v. 21. Juli 1852, §. 87 Nr. 2 (G. S. S. 465), der Erl. v. 14. Juni 1848 (G. S. S. 153) und 24. Okt. 1848 (G. S. S. 338) und der V. v. 23. Sept. 1867, §. 1 Nr. 4 (G. S. S. 1619), oder
2. im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs sich befunden hat, oder
3. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Staats, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs beschäftigt worden ist, oder
4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte Behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist, oder
5. als Lehrer (§. 6) das vorgeschriebene Probejahr abhielt.

§. 15. Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§. 16. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgelieferte Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 17. Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Preuß. oder im Reichsheer oder in der Preuß. oder Kaiserl. Marine theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach §. 23 des Reichsgesetzes v. 27. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 275 in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§. 18. Die Zeit

a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie b) der Kriegsgefangenschaft kann nur unter besonderen Umständen mit königlicher Genehmigung angerechnet werden.

§. 19. Mit königlicher Genehmigung kann zukünftig bei der Anstellung nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 13 bis 18 zugesichert und bei den jetzt bereits Angestellten angerechnet werden:

1. die Zeit, während welcher ein Beamter

a) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im städtischen Dienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder

b) im Dienste eines fremden Staates gestanden hat;

2. die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

Die Anrechnung der unter 1. erwähnten Beschäftigung muß erfolgen bei denjenigen Beamten, welche mit den im Jahre 1866 erworbenen Landbestheiten in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen worden sind, sofern dieselben auf diese Anrechnung nach den bis dahin für sie maßgebenden Pensionsvorschriften einen Rechtsanspruch hatten.

§. 20. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwiefern noch andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§. 21. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch den Departements-Chef. Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Ämtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

§. 22. Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departements-Chef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

§. 23. Gegen diese Entscheidung (§. 22) steht dem Beamten nur die Beschreitung des Rechtsweges nach Maßgabe des G., betr. die Erweiterung des Rechtsweges, v. 24. Mai 1861 (G. S. S. 241) offen.

§. 24. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§. 22) bekannt gemacht worden ist.

§. 25. Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§. 26. Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

In Ansehung der Befehlsgnabe der Pensionen bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

§. 27. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1. wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2. wenn und so lange ein Pensionair im Reichs- oder Staatsdienste ein Dienstfeinkommen bezieht, insofern als der Betrag dieses neuen Dienstfeinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Dienstfeinkommens übersteigt.

§. 28. Ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigte Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes wieder eingetreten ist (§. 27, Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Dienstfeinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die nun hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früher bezogenen Pension hinweg.

Dasselbe gilt, wenn ein Pensionair im Deutschen Reichsdienste eine Pension erdient.

§. 29. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 27 und 28 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelber oder eine anderweitige Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§. 30. In Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens behält es bei den Vorschriften in den §§. 56 bis 61 des G., betr. die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, v. 7. Mai 1851 (G. S. S. 218) und in den §§. 88 bis 93 des G., betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, v. 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) sein Bewenden.

Wird hiernach gemäß §. 90 des letzterwähnten G. von dem Rechtsmittel des Recurses an das Staatsministerium Gebrauch gemacht, so läuft die sechsmonatliche Frist zur Anstellung der Klage wegen unrichtiger Festsetzung des Pensionsbetrages (§. 2 des G., betr. die Erweiterung des Rechtsweges, v. 24. Mai 1861, G. S. S. 241) erst von dem Tage, an welchem dem Beamten die Entscheidung des Staatsministeriums bekannt gemacht ist.

§. 31. Hinterläßt ein Pensionair eine Wittve oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt.

Au wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügun dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand einer Beschlagnahme sein.

§. 32. Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1872 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

§. 33. Den in Folge der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Privatgerichtsdienst in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen oder bereits vor dieser Aufhebung in den unmittelbaren Staatsdienst übergegangenen Beamten wird die Zeit des Privatgerichtsdienstes nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angerechnet.

Den vormalig Schleswig-Holsteinischen Beamten wird die Zeit, welche sie als bedingte Sekretaire oder Volontaire bei den Oberbeamten zugebracht haben, bei Feststellung ihrer Dienstzeit mit angerechnet.

§. 34. Die Zeit, während welcher ein Beamter in den neu erworbenen Landestheilen oder ein mit einem solchen Landestheile übernommener Beamter auch in einem anderen Theile des Landes, welchem seine Heimath vor der Vereinigung mit Preußen angehört hat, im unmittelbaren Dienste der damaligen Landeshererschaft gestanden hat, wird in allen Fällen bei der Pensionirung nach Maßgabe des gegenwärtigen G. in Anrechnung gebracht.

§. 35. Hinsichtlich der Hohenzollernschen, in den Preuß. Staatsdienst übernommenen Beamten bleiben die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 des Erl. v. 26. Aug. 1854 (G. S. 1855, S. 33) in Kraft.

§. 36. Zusicherungen, welche in Bezug auf berechnigte Bewilligung von Pensionen an einzelne Beamte oder Kategorien von Beamten durch den König oder einen der Minister gemacht worden sind, bleiben in Kraft.

Doch finden auf Beamte, hinsichtlich deren durch Staatsverträge die Bewilligung von Pensionen nach den Grundätzen fremdländischer Pensionsbestimmungen zugesichert worden ist, die Vorschriften des gegenwärtigen G. insoweit Anwendung, als sie für die Beamten günstiger sind.

§. 37. Die im §. 79 des G., betr. die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein v. 14. April 1869 (G. S. S. 589) festgestellte Verpflichtung der Staatskasse zur antheiligen Uebernahme der Pensionen städtischer Beamten wird durch das gegenwärtige G. nicht berührt.

§. 38. Das gegenwärtige G. tritt mit dem 1. April 1872 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten, soweit nicht durch §. 32 Ausnahmen bedingt werden, alle den Vorschriften dieses G. entgegenstehenden

Bestimmungen, insbesondere das Pensionsreglement für die Civil-Staatsdiener v. 30. April 1825 und die dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen außer Kraft. Wo in den bestehenden G. und V. auf dieselben Bezug genommen wird, kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen G. zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 27. März 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Hentze. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

G. v. 27. März 1872, betr. eine Zusatzbestimmung zum Art. 74 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 und zur V. wegen Bildung der Ersten Kammer v. 12. Okt. 1854.

[G. S. 1872. S. 277. Nr. 7988.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Art. I. Dem Art. 74 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 und der Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer v. 12. Okt. 1854 tritt folgender Zusatz hinzu:

Der Präsident und die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer können nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages sein.

Art. II. Dieses G. tritt in Kraft gleichzeitig mit dem G., betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 27. März 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Hentze. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

G. v. 27. März 1872, betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer.

[G. S. 1872. S. 278. Nr. 7989.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, auf Grund des Art. 104 der Verf. Urkunde, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Ober-Rechnungskammer ist eine dem Könige unmittelbar untergeordnete, den Ministern gegenüber selbstständige Behörde, welche die Kontrolle des gesammten Staatshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigenthum und über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat.

§. 2. Die Ober-Rechnungskammer besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Direktoren und Räten.

Dieselben werden von dem Könige ernannt, der Präsident auf den Vorschlag des Staatsministeriums, die Direktoren und Räte auf den Vorschlag des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden des Staatsministeriums.

§. 3. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder der Ober-Rechnungskammer sein.

§. 4. Nebenämter oder mit Remuneration verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen dem Präsidenten und den Mitgliedern der Ober-Rechnungskammer weder übertragen noch von ihnen übernommen werden. Ebenso wenig können die gedachten Beamten Mitglieder eines der Häuser des Landtages sein.

§. 5. Die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer unterliegen den Vorschriften der G. über die Dienstvergehen der Richter u. s. w. v. 7. Mai 1851 (G. S. S. 218) und G. v. 7. Mai 1856 (G. S. S. 201) unter folgenden näheren Bestimmungen.

Das Obertribunal ist das zuständige Disziplinargericht für den Präsidenten, die Direktoren und die übrigen Mitglieder der Ober-Rechnungskammer. Die im §. 13 des G. v. 7. Mai 1851 vorgeschriebene Mahnung an Direktoren und Räte der Ober-Rechnungskammer zu erlassen, steht dem Präsidenten derselben zu.

Die im §. 58 ebendasselbst vorgeschriebene Verrichtung wird in Ansehung des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer von dem ersten Präsidenten des Obertribunals auf Grund eines Beschlusses dieses Gerichtshofes (§. 59 a. a. D.), in Ansehung der übrigen Mitglieder von dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer wahrgenommen.

Die unfreiwillige Veretzung eines Mitgliedes der Ober-Rechnungskammer kann mit Verbeibaltung seines Ranges in ein richterliches oder in ein anderes Amt der höheren Verwaltung, für welches dasselbe die gesetzliche Qualifikation besitzt, erfolgen.

Der in Gemäßheit des §. 54 des G. v. 7. Mai 1851 vorzulegende Beschluß wird vom Staatsministerium erlassen.

Zu dem Falle des §. 63 a. a. D. wird der Beschluß, wenn er den Präsidenten betrifft, dem Staatsministerium, wenn er andere Mitglieder der Ober-Rechnungskammer betrifft, dem Präsidenten derselben übersendet.

Im Uebrigen stehen dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer in Beziehung auf die Mitglieder gleiche Befugnisse zu, wie dem Justizminister in Beziehung auf richterliche Beamte zuzusehen.

§. 6. Alle Beamten der Ober-Rechnungskammer, mit Ausschluß der Mitglieder, ernennt der Präsident und übt über dieselben die Disziplin mit den Befugnissen aus, welche den Ministern rücksichtlich der ihnen untergeordneten Beamten zuzusehen.

Die entscheidende Disziplinarbehörde für dieselben ist die Ober-Rechnungskammer, welche im Plenum unter Theilnahme von mindestens sieben Mitgliedern, einschließlic des Vorsitzenden und im Uebrigen nach dem für das Obertribunal gültigen Disziplinarverfahren, in der Sache aber nach den Vorschriften des G. über die Dienstvergehen der nicht-richterlichen Beamten v. 21. Juli 1852 (G. S. S. 465 ff.) endgültig entscheidet.

§. 7. Der Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer wird durch ein Regulativ geregelt, welches auf Vorschlag der Ober-Rechnungskammer und des Staatsministeriums durch königl. Verordnung erlassen und dem Landtage zur Kenntnisaufnahme mitgetheilt wird. In dem Regulativ sollen besonders auch die Bestimmungen enthalten sein, welche zur Geschäftsleitung des Präsidenten erforderlich sind. Bis zum Erlaß dieses Regulativs bleiben die bisher ergangenen Instruktionen über den Geschäftsgang in so weit in Kraft, als sie mit den in diesem G. festgestellten Grundsätzen kollegialischer Berathung und den übrigen Vorschriften dieses G. vereinbar sind.

§. 8. Die Ober-Rechnungskammer faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Mitglieder, einschließlic des Vorsitzenden, welcher bei gleicher Theilung der Stimmen den Ausschlag giebt.

Die kollegialische Berathung und Beschlussfassung ist jedenfalls erforderlich, wenn

1. an den König Bericht erstattet,
2. die für die Häuser des Landtages bestimmten Bemerkungen (§. 18) festgestellt,
3. allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert,
4. allgemeine Instruktionen erlassen oder abgeändert,
5. über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben werden sollen.

§. 9. Der Revision durch die Ober-Rechnungskammer unterliegen zunächst alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Staatshaushalts-Etats (Art. 99 der Verf.-Urkunde) und der sämmtlichen Etats und sonstigen Unterlagen, auf welchen derselbe beruht, dargelegt wird, insbesondere also:

1. die Rechnungen der Staatsbehörden, Staatsbetriebsanstalten und staatlichen Institute über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern;
2. soweit nicht in einzelnen Fällen statutarische oder vertragmäßige Bestimmungen eine Ausnahme begründen, die Rechnungen aller derjenigen nicht staatlichen Institute, welche aus Staatsmitteln unterhalten werden oder veränderliche Zuschüsse nach Maßgabe des Bedürfnisses aus der Staatskasse erhalten, oder mit Gewährleistung des Staates verwaltet werden, sobald und so lange diese Garantie verwirklicht werden soll.

Der Ober-Rechnungskammer wird namentlich unter Aufhebung der entgegenstehenden Anordnungen die Revision der von der Seehandlung geführten Balancen und Bücher übertragen. Hinsichtlich der Rechnungen der Preussischen Bank bewendet es vorläufig bei den bestehenden Anordnungen. Die Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer werden von dem Präsidenten derselben revidirt und mit den Revisionsbemerkungen den beiden Häusern des Landtages zur Prüfung und Decharge vorgelegt.

Ausgenommen von der Revision durch die Ober-Rechnungskammer sind allein die Rechnungen über die in dem Etat für das Bureau des Staatsministeriums zu allgemeinen politischen Zwecken und in dem Etat des Ministeriums des Innern zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei aneagelegten Fonds.

§. 10. Zur Revision der Ober-Rechnungskammer gelangen ferner:

1. die Rechnungen der Staatsbehörden, Staatsbetriebsanstalten und staatlichen Institute über Naturalien, Vorräthe, Materialien und

überhaupt das gesammte nicht in Gelde bestehende Eigenthum des Staates;

2. die Rechnungen derjenigen Institute, Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche lediglich von Staatsbehörden oder durch von Staatswegen angestellte Beamte, ohne Konkurrenz der Interessenten bei der Rechnungsabnahme und Quittirung, verwaltet werden, gleichviel, ob sie Zuschüsse vom Staate erhalten oder nicht.

Inwiefern den zu 1. erwähnten Rechnungen die Inventarien beizufügen sind oder nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist, bleibt der Bestimmung der Ober-Rechnungskammer nach Verschiedenheit der Rassen und Institute überlassen.

§. 11. Von den in den §§. 9 und 10 bezeichneten Rechnungen ist die Ober-Rechnungskammer berechtigt, diejenigen, welche von untergeordneter Bedeutung sind, innerhalb der bisher bestandenen Grenzen von ihrer regelmäßigen Prüfung auszuschließen und die Revision, sowie die Dechargeirung derselben den Verwaltungsbehörden zu überlassen, bis darüber bei eintretendem Bedürfnis durch königliche Verordnung anderweitige Verfügung getroffen wird; die Ober-Rechnungskammer soll jedoch von Zeit zu Zeit dergleichen Rechnungen und Nachweisungen einfordern, um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung der Fonds, worüber sie geführt werden, vorchriftsmäßig erfolge.

Etwasige Abänderungen in dem Verzeichniß der zur Zeit von der regelmäßigen Prüfung der Ober-Rechnungskammer ausgeschlossenen Rechnungen sind dem Landtage jedesmal in kürzester Frist zur Kenntnisaufnahme zu bringen.

§. 12. Die Revision der Rechnungen ist außer der Rechnungsjustifikation noch besonders darauf zu richten:

- a) ob bei der Erwerbung, der Benutzung und der Veräußerung von Staatseigenthum und bei der Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte, Abgaben und Steuern, nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist;
- b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung des Staatszwecks Abänderungen nöthig oder rathsam sind.

§. 13. Die Ober-Rechnungskammer ist berechtigt, von den Behörden jede, bei Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen für erforderlich erachtete Auskunft, sowie die Einsendung der bezüglichen Bücher und Schriftstücke, auch von den Provinzial- und den denselben untergeordneten Behörden die Einsendung von Akten zu verlangen.

Der Präsident der Ober-Rechnungskammer ist befugt, Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen an Ort und Stelle durch Kommissarien erörtern zu lassen, auch zur Informationseinziehung über die Einzelheiten der Verwaltung Kommissarien abzuordnen.

Ebenso steht ihm das Recht zu, außerordentliche Kassen- und Magazinrevisionen zu veranlassen. In diesem Falle, sowie in allen Fällen der Absendung eines Kommissars hat er jedoch dem betreffenden Verwaltungs-Chef davon vorherige Mittheilung zu machen, damit dieser sich an den Verhandlungen durch einen seinerseits abzuordnenden Kommissar beteiligen kann.

§. 14. Alle Verfügungen der obersten Staatsbehörden, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Staates eine allgemeine Vorschrift gegeben oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, müssen sogleich bei ihrem Ergehen der Ober-Rechnungskammer mitgetheilt werden.

Allgemeine Anordnungen der Behörden über die Kassenverwaltung und Buchführung sind schon vor ihrem Erlaß zur Kenntnisaufnahme der Ober-Rechnungskammer zu bringen, damit dieselbe auf etwaige Bedenken, welche sich aus ihrem Standpunkte ergeben, aufmerksam machen kann.

Die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien werden von der Ober-Rechnungskammer erlassen. Dieselbe hat sich darüber zwar vorher mit den beteiligten Departements-Chefs in Verbindung zu setzen, bei obwaltender Meinungsverschiedenheit steht ihr aber die entscheidende Stimme zu.

Von allen auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüssen eines der beiden Häuser des Landtages ist der Ober-Rechnungskammer zur Kenntnisaufnahme Mittheilung zu machen.

§. 15. Die Termine zur Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung der dagegen angestellten Erinnerungen werden von der Ober-Rechnungskammer festgesetzt.

§. 16. Die Provinzial- und die ihnen gleichstehenden untergebenen Behörden sind der Ober-Rechnungskammer in allen Angelegenheiten des Ressorts derselben untergeordnet. Die Ober-Rechnungskammer ist befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch Strafbefehle, innerhalb der für die obersten Verwaltungsbehörden gesetzlich bestimmten Grenzen, die schuldige Folgeleistung zu sichern, auch etwa vorkommende Unangemessenheiten in Erledigung ihrer Erlasse zu rügen.

§. 17. Die Ober-Rechnungskammer erteilt den rechnungsführenden Beamten, wenn sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt haben, eine Decharge mit den in den §§. 146 bis 153, Theil I. Tit. 14 des Allg. L.-R. einer Quittung beigelegten Wirkungen. Stellen sich Vertretungen des Rechnungsführers oder anderer Beamten bei der Rechnungsrevision heraus, deren Deckung durch die Notatenbeantwortung nicht nachgewiesen wird, so hat die Ober-Rechnungskammer die weitere Verfolgung, welche von der vorgesetzten Behörde zu betreiben ist, nöthigen Falles durch Eintragung in das Soll der Einnahmen anzuordnen.

§. 18. Die nach Vorschrift des Art. 104 der Verf.-Urkunde mit der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres von der Staatsregierung dem Landtage vorzulegenden, von der Ober-Rechnungskammer unter selbstständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen müssen ergeben:

1. ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausnahme mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von der Ober-Rechnungskammer revidirten Kasserechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind,
2. ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Staatsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etats oder der von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezial-etats (§. 19), oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen, oder von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze stattgefunden haben, insbesondere

3. zu welchen Etatsüberschreitungen im Sinne des Art. 104 der Verf.-Urkunde (§. 19), sowie zu welchen außeretatmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Landtages noch nicht beigebracht ist.

§. 19. Etatsüberschreitungen im Sinne des Art. 104 der Verf.-Urkunde sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des nach Art. 99 a. a. D. festgestellten Staatshaushalts-Etats oder gegen die von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezial-etats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind, und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minusausgaben bei anderen ausgeglichen werden. Unter dem Titel eines Spezial-etats ist im Sinne dieses G. zu verstehen jede Position, welche einer selbstständigen Beschlussfassung der Landesvertretung unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist.

In die zur Vorlegung an den Landtag gelangenden Spezial-etats sind fortan, zuerst in die Etats für das Jahr 1873, bei den Besoldungsfonds die Stellenzahl und die Gehaltsätze, welche für die Disposition über diese Fonds maßgebend sind, aufzunehmen.

Eine Nachweisung der Etatsüberschreitungen und der außeretatmäßigen Ausgaben ist jedesmal im nächsten Jahre, nachdem sie entstanden sind, den Häusern des Landtages zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

§. 20. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstattet die Ober-Rechnungskammer dem Könige einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit, welchem zugleich ihre gutachtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der B. zu treffende Bestimmungen nothwendig oder rathsam erscheinen.

§. 21. Alle durch frühere G. und B. erlassenen Bestimmungen, soweit sie dem gegenwärtigen G. zuwiderlaufen, treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 27. März 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Koon. Gr. v. Tzenplig. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

G. v. 2. April 1872, betr. die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen.

[G. S. 1872. S. 329. Nr. 7998.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für diejenigen Landestheile, in denen die Gemeinheitsth.-D. v. 7. Juni 1821 Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1. Die wirtschaftliche Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen Grundstücke verschiedener Eigenthümer einer Feldmark findet statt, wenn dieselbe von den Eigenthümern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuer-Kataster berechneten Fläche der einem Umlegungsverfahren zu unterwerfenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des katastral-Neuertrages repräsentiren, beantragt und durch Beschluß der Kreisversammlung des Kreises, in welchem die betheiligten Grundstücke liegen, nach Begutachtung durch die Kreis-Vermittlungsbehörde mit Rücksicht auf die davon zu erwartende erhebliche Verbesserung der Landeskultur für zulässig erklärt wird. Handelt es sich um Grundstücke einer städtischen Feldmark, welche einem Kreisverbande nicht angehört, so bedarf es des zustimmenden Beschlusses des Magistrats und der Stadtverordneten, nachdem eine von denselben gewählte sachverständige Kommission ihr Gutachten abgegeben hat.

In der Regel sind sämmtliche, der Umlegung unterliegende Grundstücke der nämlichen Feldmark in einem Zusammenlegungsverfahren zu vereinigen; dasselbe kann jedoch auch auf einen durch natürliche Begrenzung oder besondere Bewirtschaftung als Feldabschnitt kenntlich werdenden Theil der Feldmark beschränkt werden, wenn dies mit den Interessen der Landeskultur verträglich oder von denselben geboten ist. Grundstücke einer anderen Feldmark dürfen auch in das Umlegungsverfahren gezogen werden, wenn dieselben in unwirtschaftlicher Weise in die umzulegende Feldmark hineinspringen.

Die Feststellung des Umlegungsbezirks geschieht durch die Auseinandersetzungsbehörde vor der Beschlussnahme des Kreistages, beziehungsweise der städtischen Kollegien (Absatz 1). Letztere unterbleibt in Fällen des Einverständnisses aller betheiligten Grundbesitzer des festgestellten Umlegungsbezirks.

Werden von solcher Zusammenlegung Grundstücke betroffen, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen, die nach der Gemeinheitsth.-D. v. 7. Juni 1821 und dem Ergänzungsgefesze v. 2. März 1850 (G. S. S. 139) aufgehoben werden kann, so muß die Servitutablösung oder Theilung gleichzeitig mit der Zusammenlegung bewirkt werden.

§. 2. Bei der Zusammenlegung (§. 1) kommen die auf die Aufhebung der Gemeinheiten bezüglichen Vorschriften der Gemeinheitsth.-D. v. 7. Juni 1821 und des Ergänzungsgefeszes v. 2. März 1850, sowie die Ausführung derselben betreffenden Gesetze mit nachstehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 3. Gebäude, Hoflagen, Hausgärten, Kunstwiesen, Parkanlagen und solche Anlagen, deren Hauptbestimmung die Gewinnung von Obst, Hopfen oder die Gartenkultur ist, Weinberge, Seen, Teiche und andere Privatgewässer, solche Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, ferner sonstige zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen Anlagen dienende Grundstücke, ungleichen Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden oder mit deren Besitz das Eigenthum des Erbkux an einem Bergwerk ganz oder zum Theil verbunden ist, endlich Grundstücke, auf denen Denkmäler oder Familiengräber sich befinden, können nur mit Einwilligung aller Betheiligten in die Zusammenlegung gezogen werden.

§. 4. Jeder Theilnehmer muß für seine zum Umtausch gelangenden Grundstücke durch Land abgefunden werden, Neute- und Kapitalentschädigungen können für die Substanz der auszutauschenden Grundstücke ohne Zustimmung der Betheiligten nur ausnahmsweise zur Ausgleichung geringer Werthunterschiede gewährt werden.

§. 5. Wenn die Landabfindung eine Entschädigung für mehrere, verschiedenen Rechtsverhältnissen unterliegende Grundstücke oder Berechtigungen eines Theilnehmers bildet, so ist aus der Gesamtabfindung für ein jedes dieser Grundstücke oder eine jede dieser Berechtigungen ein besonderes Stück auszuweisen.

Der Auseinandersetzungsbehörde bleibt es aber überlassen, eine solche Ausweisung bis zum Eintritt eines Bedürfnisses oder bis zum Antrage eines Betheiligten aussetzen und inzwischen nur die Quoten der Gesamtabfindung zu bestimmen, welche die Stelle der einzelnen, zu ersetzenden Grundstücke oder Berechtigungen vertreten.

§. 6. Grundstücke, welche auf Grund der bisherigen Gesetze oder des gegenwärtigen Gefeszes nach einem ohne Vorbehalt bestätigten Auseinandersetzungsgefesze bereits einer Zusammenlegung unterzogen worden sind, können in der Regel gegen den Widerspruch des Eigenthümers derselben nicht noch einmal einer Zusammenlegung unterzogen werden.

Wenn jedoch nach Ausführung der Zusammenlegung durch die Anlage von Kanälen, Deichen, Eisenbahnen, Chauffeen, durch Verlegung oder Durchbrüche von Flüssen oder durch ähnliche Ereignisse eine erhebliche Störung der Plantage eingetreten ist, so ist eine anderweite Zusammenlegung der Grundstücke nach den Vorschriften des gegenwärtigen G. zulässig.

Dasselbe findet statt, wenn seit der Ausführung einer bisher auf Grund der Gemeinheitsst.-D. v. 7. Juni 1821 vollzogenen Zusammenlegung 30 Jahre verfloßen sind und die erneuerte Zusammenlegung von den Eigenthümern von mehr als drei Vierteltheilen der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der dem Umlegungsverfahren zu unterwerfenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als drei Vierteltheile des Katastral-Meinertrages repräsentiren, beantragt wird.

§. 7. Das dem Pächter im §. 159 der Gemeinheitsst.-D. v. 7. Juni 1821 eingeräumte Recht der Kündigung findet nicht statt, wenn nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde durch die Zusammenlegung weder ein erheblicher Nachtheil für den Pächter erwächst, noch eine erhebliche Aenderung der Verhältnisse des verpachteten Gutes zu erwarten ist.

Sind für den Fall einer Zusammenlegung zwischen dem Pächter und Verpächter in dem Pachtvertrage von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Abreden über die Auseinandersetzung auf rechtsverbindliche Weise getroffen worden, so behält es bei diesen sein Verwenden.

§. 8. Zu den Kosten des Umlegungsverfahrens tragen diejenigen nicht bei, welche nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde keinen Vortheil von der Zusammenlegung haben.

§. 9. Die den Bestimmungen des gegenwärtigen G. entgegenstehenden Vorschriften der Gemeinheitsst.-D. v. 7. Juni 1821 werden aufgehoben.

Dagegen beventet es rücksichtlich der Zusammenlegung der einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegenden Grundstücke (§. 2 der Gemeinheitsst.-D. v. 7. Juni 1821), sowie der zu regulirungsfähigen Stellen gehörigen Grundstücke (§. 86 des Ablösungs-G. v. 2. März 1850) bei den bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 2. April 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Noon. Gr. v. Spenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

G. v. 2. April 1872, betr. die Todeserklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 geführten Kriege Theil genommen haben.

[G. S. 1872. S. 341. Nr. 8004.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Einschluß der Landgebiete, was folgt:

§. 1. Diejenigen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 gegen Frankreich geführten Kriege auf Seiten der Deutschen Truppen Theil genommen haben, können, ohne daß es eines weiteren Zeitablaufes bedarf, für todt erklärt werden, wenn sie in dem Kriege vermißt worden sind und seit dem Friedensschluß von ihrem Leben eine Nachricht nicht eingegangen ist.

§. 2. Für die Todeserklärung ist das Gericht zuständig, bei welchem der Vermißte während des Krieges zuletzt seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

§. 3. Der Nachweis, daß der Vermißte an dem Kriege Theil genommen hat, daß er in demselben vermißt worden und seit dem Friedensschluß von seinem Leben eine Nachricht nicht eingegangen ist, kann auf jede nach dem allgemeinen G. zulässige Art, insbesondere auch durch schriftliche, auf Grund amtlicher Nachrichten ausgestellte Zeugnisse einer Militär- oder Civilbehörde, geführt werden.

§. 4. Hinsichtlich des Beweises, daß seit dem Friedensschluß von dem Leben des Vermißten eine Nachricht nicht eingegangen ist, hat derjenige, welcher die Todeserklärung beantragt, außerdem eidlich zu bekräftigen:

daß er von dem Leben des Vermißten keine Nachrichten, beziehungsweise keine anderen als die angezeigten Nachrichten, erhalten habe.

§. 5. Auf Grund der geführten Beweise hat das Gericht die Todeserklärung des Vermißten durch Erkenntniß auszusprechen, ohne daß es einer öffentlichen Vorladung des Vermißten und sonstiger Förmlichkeiten des Verfahrens bedarf.

§. 6. Für das Verfahren einschließlich des Erkenntnisses kommen Gerichtsgebühren und Stempel nicht zum Ansatz.

§. 7. Ist der Vermißte durch Erkenntniß für todt erklärt, so gilt der letzte Juni des Jahres 1871 als sein Todestag.

In dem Erkenntniß, durch welches die Todeserklärung ausgesprochen wird, ist anzugeben, daß dieser Tag als der Todestag anzusehen ist.

§. 8. Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln wird das die Todeserklärung aussprechende Erkenntniß in öffentlicher Sitzung ver-

kündet. Der Tag der Verkündung wird als der Tag der definitiven Einweisung der Erben in den Besitz des Nachlasses des Vermißten angesehen. Die Erbsfolge richtet sich jedoch nach dem in dem Erkenntniß (§. 7) angegebenen Tage.

Der Ehegatte des Vermißten ist befugt, auf Grund des Erkenntnisses die Trennung der Ehe durch den Beamten des Civilstandes aussprechen zu lassen.

§. 9. Den Bestimmungen dieses G. unterliegen nicht allein die zum sechsten Stande gehörenden Militärpersonen, sondern auch alle diejenigen, welche in einem Amts- oder Dienstverhältnis oder zu Zwecken freiwilliger Hilfsleistung sich bei den Truppen befunden haben.

§. 10. Dieses G. tritt mit dem 1. Juli 1872 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 2. April 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Noon. Gr. v. Spenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

G. v. 10. April 1872, betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter.

[G. S. 1872. S. 357. Nr. 8009.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen für den gesammten Umfang der Monarchie, einschließlich des Landgebietes, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden werden fortan durch die Amtsblätter, im Landgebiet durch das Gesetzesblatt, mit rechtsverbindlicher Kraft bekannt gemacht, wenn sie betreffen:

1. die Verleihung des Expropriationsrechts;
2. die Verleihung des Rechts zur Entnahme von Chaussée- und Wegebau- und Unterhaltungs-Materialien;
3. die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chaussée- und Wegegeld;
4. die Statuten der Deichverbände und der Genossenschaften zu Meliorationen durch Entwässerung und Bewässerung;
5. die Ertheilung von Konzessionen zum Bau und Betriebe von Eisenbahnen, sowie die Statuten der Unternehmer;
6. die Reglements für die öffentlichen und Privat-Feuersozietäten;
7. die Reglements für die landschaftlichen Kreditvereine und ähnliche Kreditinstitute;
8. die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens;
9. die Privilegien zur Ausgabe von Papieren auf den Inhaber.

Auf dieselbe Weise erfolgt die Bekanntmachung von Ergänzungen und Abänderungen der bezeichneten Erlasse und Urkunden, auch wenn diese selbst durch die G. S. bekannt gemacht worden sind.

§. 2. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Blätter derjenigen Bezirke, in welchen in den Fällen des §. 1 Nr. 1 bis 5 das betreffende Unternehmen ausgeführt werden soll oder ausgeführt worden ist, der Eisenbahn-Unternehmer (§. 1 Nr. 5) und der Ausgeber der Papiere (§. 1 Nr. 9) ihren Sitz oder Wohnsitz haben oder für welche die Feuersozietät (§. 1 Nr. 6), der Kreditverein oder das Kreditinstitut (§. 1 Nr. 7) bestimmt und das Landarmen- oder Korrigendenwesen (§. 1 Nr. 8) eingerichtet worden ist.

§. 3. Die Kosten der Bekanntmachung trägt der Unternehmer, die Sozietät, der Verband, das Kreditinstitut oder der Ausgeber der Papiere.

§. 4. Ist in einem in Gemäßheit dieses G. verkündeten Erlasse der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang seiner Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen; enthält aber der verkündete Erlaß eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt dessen Wirksamkeit mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Blattes, welches den Erlaß verkündet, ausgegeben worden ist.

§. 5. Eine Anzeige von jedem in Folge dieses G. verkündeten Erlasse ist in die G. S. aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 10. April 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Noon. Gr. v. Spenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

G. v. 11. April 1872, betr. die Aufhebung der Art. III. und IV. der Ufer-, Ward- und Hegungsordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz v. 12. Sept. 1763.

[G. S. 1872. S. 375. Nr. 8015.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Vorschriften der Art. III. und IV. der Ufer-, Ward- und Hegungsordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz v. 12. Sept. 1763 werden hierdurch aufgehoben.

§. 2. Den Uferbesitzern verbleibt jedoch die Verpflichtung, den Beamten und Arbeitern der Stromverwaltung die Benutzung der Ufer zum Herauswinden, zur Ablagerung und Bearbeitung der geräumten Hölzer und anderer Sinkstücke unentgeltlich zu gestatten.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 11. April 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Frenckel.
Gr. zu Eulenburg. Camphausen Falk.

G. v. 11. April 1872, betr. die Ausdehnung des Gesetzes v. 28. Jan. 1848 über das Deichwesen auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover.

[G. S. 1872. S. 377. Nr. 8017.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Art. I. Das beiliegende G. v. 28. Jan. 1848 über das Deichwesen¹⁾ tritt auch für die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover, jedoch mit der im zweiten Artikel dieses G. enthaltenen Beschränkung und mit nachfolgenden Aenderungen in Kraft.

1. Die staatliche Oberaufsicht über das Deichwesen liegt den unteren Verwaltungsbehörden (Landrath, Amtshauptmann, Magistrat) und in höherer Instanz der Regierung beziehungsweise den Landdrostieien ob. Diejenigen Zuständigkeiten, welche in den §§. 4 bis 10 und 24 des G. v. 28. Jan. 1848 den Regierungen übertragen sind, werden von den Verwaltungsbehörden unterer Instanz wahrgenommen; dagegen bleibt die nach Vorschrift der §§. 1 bis 3 des G. erforderliche staatliche Genehmigung für neue und für die Verlegung, Erhöhung oder Befestigung bestehender Deichanlagen der Regierung, beziehungsweise den Landdrostieien vorbehalten.

2. Die im §. 2 des G. v. 28. Jan. 1848 vorgeschriebene vorherige Anhörung der Beteiligten hat in allen Fällen einzutreten, vorbehaltlich provisorischer Verfügung, wenn Gefahr im Verzuge ist.

3. In den Fällen der §§. 4 und 5 des G. ist nur dann von Amtswegen einzuschreiten, wenn aus der Nichterhaltung des Deiches eine gemeine Gefahr entsteht, andernfalls nur auf Antrag eines Beteiligten.

4. Der §. 11 des G. wird durch nachfolgende Vorschrift ersetzt:
Ist es zur erheblichen Förderung der Landeskultur wünschenswerth, Deiche und dazu gehörige Sicherungs- und Meliorationswerke anzulegen, zu erweitern oder zu erhalten, so können die Besitzer sämtlicher, der Uberschwemmung ausgesetzten Grundstücke zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Werke unter landesherrlicher Genehmigung zu Deichverbänden vereinigt werden, wenn die Mehrheit der Beteiligten der Anlage beziehungsweise dem Verbandsstatute zustimmt.

In Fällen gemeiner Gefahr kann jedoch die Vereinigung der Beteiligten zu Deichverbänden unter landesherrlicher Genehmigung auch dann erfolgen, wenn die Mehrheit der Beteiligten der Anlage beziehungsweise dem Verbandsstatute widerspricht.

In diesen Fällen ist jedoch die zuvorige Anhörung des ständischen Verwaltungsausschusses der betreffenden Provinz erforderlich. Eine Mehrheit im Sinne dieser Bestimmung wird durch diejenigen gebildet, welche innerhalb des von der Regierung (Landdrostie) auf Grund technischer Ermittlungen vorläufig festgestellten Uberschwemmungsgebiets den größeren Theil der beteiligten Grundstücke besitzen.

Die Nichtabgabe der Stimme in dem Behufs der Abstimmung anberaumten, ordnungsmäßig unter Angabe des Zweckes bekannt gemachten Termine gilt als Zustimmung zu den Mehrheitsbeschlüssen der Erschienenen.

¹⁾ Das Deich-G. v. 28. Jan. 1848 ist betr. Orts in dieser Sammlung abgedruckt.

Durch die vorläufige Festsetzung des Uberschwemmungsgebiets wird einer demnächstigen Regelung der Beitragsverhältnisse im Sinne des §. 16 des G. nicht vorgegriffen.

5. Der §. 14 des G. erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Falls jedoch die Vertretung eines der beteiligten Deichverbände widerspricht, so bedarf eine solche Verfügung der Zustimmung des ständischen Verwaltungsausschusses der betreffenden Provinz. Die dauernde Vereinigung mehrerer Verbände erfordert die Zustimmung derselben.

6. Der §. 20 des G. wird durch nachfolgende Vorschrift ersetzt:

Die Eigentümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung der Deichbehörde dem Verbands den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen nöthigen Materialien an Sand, Lehm, Kiesen u. s. w. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen. Die Ermittlung und Feststellung der Entschädigung erfolgt in der Provinz Schleswig-Holstein nach Maßgabe der dort bestehenden allgemeinen Vorschriften über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums, in der Provinz Hannover unter stungemäßer Anwendung der Vorschriften des hannoverschen G. v. 16. Sept. 1816, die Veräußerungspflicht Schutz der Anlage von Schiffahrtskanälen betreffend.

7. Gegen die Erlasse der Deichaufsichtsbehörden kann der Rekurs an die höheren Instanzen und zwar in letzter Instanz an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten verfolgt werden.

Der Rekurs gegen solche Resolutive der Deichaufsichtsbehörden, durch welche über die interimistische Tragung der Banlast entschieden wird, muß in beiden Rekursinstanzen innerhalb der im §. 7 des G. bezeichneten Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde angemeldet und gerechtfertigt werden.

Art. II. Vorbehaltlich der Vorschriften im Art. VIII. dieses G. findet das G. v. 28. Jan. 1848 auf nachfolgende Gebietstheile keine Anwendung:

1. auf die Schleswig-Holsteinischen Marschdistrikte, insofern das Patent v. 29. Jan. 1800 und das allgemeine Deichreglement v. 6. April 1803 Platz greifen;
2. auf die Herzogthümer Bremen und Verden, soweit die Deichordnung vom 29. Juli 1743 Anwendung findet;
3. auf das Land Hadeln;
4. auf das Fürstenthum Lüneburg und die zur Provinz Hannover gehörigen Lauenburgischen Landestheile, soweit die Lüneburgische Deich- und Siedordnung v. 15. April 1862 und
5. auf die Grafschaften Hoya und Diepholz, soweit die Deich- und Abwässerungsordnung vom 22. Jan. 1864 Anwendung findet, oder demnächst in Anwendung gebracht werden wird;
6. auf das Fürstenthum Ostfriesland;
7. auf den zum Herzogthum Bremen-Meppen gehörenden Bezirk der Stadt Papenburg.

Art. III. In den unter 1 bis 6 im Art. II. erwähnten Gebietstheilen verbleibt es bei den dort in Geltung befindlichen, auf das Deich- und Siedwesen bezüglichen Gesetzen und Verordnungen und den durch rechtsverbindliches Herkommen feststehenden deich- und siederrechtlichen Normen bis zur Aufhebung oder Abänderung derselben im verfassungsmäßigen Wege, insofern nicht dieses G. in den nachfolgenden, nur für die im Art. II. bezeichneten Landestheile geltenden Vorschriften der Art. IV. bis VIII. entgegensteht.

Für den Bezirk der Stadt Papenburg treten die Bestimmungen der Ostfriesischen Deich- und Siedordnung v. 12. Juni 1853 (Hannoversche G. S. v. 1853 III. Abth. S. 49) und der zu derselben erlassenen Novelle v. 5. Jan. 1864 (Hannoversche G. S. v. 1864 I. Abth. S. 3) mit den abändernden und ergänzenden Vorschriften der nachfolgenden Artikel dieses G. in Wirksamkeit.

Art. IV. Die innere Organisation der Deich- und Sied- (Schlesien-, Wetzern-, Wasserflungs- u. s. w.) Verbände kann mit Zustimmung ihrer Vertretung oder im Falle des Widerspruchs derselben mit Zustimmung des ständischen Ausschusses der betreffenden Provinz durch landesherrlich zu vollziehendes Statut neu geregelt und festgesetzt werden.

Wo eine solche neue Regelung eintritt, soll die Mitwirkung der Staatsbehörden in Angelegenheiten der Verbände auf die Befugnisse der Oberaufsicht beschränkt und die unmittelbare Beaufsichtigung und Leitung der Verbandsangelegenheiten eigenen Beamten oder Vertretern der Verbände übertragen werden.

Art. V. Mehrere Deichverbände, welche in Beziehung auf die Erhaltung der Deiche ein gemeinschaftliches Interesse haben, können durch die im vorigen Artikel erwähnte statistische Regelung unter eine gemein-

same Verwaltung gestellt werden, wenn dadurch eine angemessenere Aufsicht zu erzielen ist.

Dasselbe gilt für Deich- und Sielverbände, wenn letztere ganz oder überwiegend dem örtlichen Bereiche eines und desselben Deichverbandes angehören und für mehrere Siel- (Wasserlösungs-) Verbände, wenn sie in wasserwirtschaftlicher Beziehung gemeinsame Interessen haben.

Art. VI. Die Beteiligung der Landkommissare in den Grafschaften Hoya und Diepholz an der Deich- und Schlagtaufsicht fällt hinweg (§. 79 des Hannoverschen G. v. 22. Jan. 1864, Hannoversche G. S. für 1864 S. 12 und §. 2 der B. v. 29. Sept. 1775 wegen der in der Grafschaft Hoya eingeführten Deich- und Schlagtaufsicht).

Art. VII. Rücksichtlich der Verbandslasten und ihrer Vertheilung, sowie rücksichtlich etwaiger Aenderungen in dem geltenden Beitragsverhältnisse verbleibt es bei dem bestehenden Rechte.

Es fallen jedoch innerhalb der bestehenden Verbände alle Befreiungen von der Mittragung der Deich- und Sielverbandslasten, soweit sie nicht auf dem bestehenden Beitragsfuße oder der geltenden Art der Lastenvertheilung beruhen, hinweg.

Ist eine durch die frühere Gesetzgebung nicht schon beseitigte Befreiung von der Mittragung der Verbandslasten vertragmäßig durch Gegenleistungen an den Verband erworben, so ist der letztere verpflichtet, dem Inhaber des befreiten Grundstücks für Aufhebung der Freiheit volle Entschädigung zu leisten. Rücksichtlich aller übrigen, erst durch dieses Gesetz aufgehobenen Befreiungen liegt dem Verbands eine Entschädigungsverbindlichkeit nicht ob.

Art. VIII. Insofern es an Vorschriften über die Bildung neuer Deichverbände oder an gesetzlichen Bestimmungen und rechtsverbindlichem Verkommen über die Verpflichtung der Eigenthümer eingedeichteter Grundstücke und Vorländer zur Abtretung derselben oder zur Gestattung vorübergehender Benutzung ihres Grundeigentums für die Deichzwecke fehlt, treten die hierauf bezüglichen Bestimmungen des G. v. 28. Jan. 1848 (§§. 11 bis 13 und §. 20) mit den im ersten Art. dieses G. enthaltenen Aenderungen und Zusätzen in Kraft.

Art. IX. Der Min. für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 11. April 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Noon. Gr. v. Hgenplitz. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Camphausen. Falk.

Bekanntmachung v. 11. April 1872, betr. die Ausführung des Allerh. Erl. v. 16. März d. J. über den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten.

[R.G.Bl. 1872. S. 93. Nr. 814.]

In Ausführung des Allerh. Erl. v. 16. März d. J. (R.G.Bl. S. 90) wird hierdurch bestimmt, daß bei Gebrauch und bei Abbildung des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder auf Etiketten die Form eines Wappenschildes ausgeschlossen ist.

Berlin, d. 11. April 1872.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Bekanntmachung v. 17. April 1872, betr. die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten.

[R.G.Bl. 1872. S. 108. Nr. 817.]

Die in der Bekanntm. v. 29. Aug. 1870 (R.G.Bl. 1870 S. 514) veröffentlichten Grundsätze für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden verschiedener Bundesstaaten im Gebiete des Norddeutschen Bundes kommen nunmehr auch für Süddeußen, das Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen zur Anwendung.

Berlin, d. 17. April 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

G. v. 26. April 1872, betr. die Erhebung von Marktstandsgeld.

[G.S. 1872. S. 513. Nr. 8038.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilbieten von Waaren auf Messen und Märkten darf eine Abgabe

(Marktstandsgeld) nur unter Zustimmung der Gemeinde und Genehmigung der Bezirksregierung (Landdrostei) nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeführt oder, wo sie besteht, erhöht werden.

§. 2. Die Höhe des Marktstandsgeldes (§. 1) ist nur nach der Größe des vom Feilbietenden zum Marktstande gebrauchten Raumes und nach der Dauer des Feilbietens zu bestimmen. Sie darf den Satz von 2 Sgr. für das Quadratmeter und den Tag des Feilbietens nicht übersteigen.

Wie diese Vorschrift auf Gegenstände, die weder auf Tischen, noch in Buten, Kisten, Fässern, Körben, Haufen u. s. w. feilgeboten werden, anzuwenden und in welcher Weise das Marktstandsgeld für Gegenstände, welche bei geringem Werthe einen großen Raum einnehmen, verhältnismäßig geringer festzusetzen ist, kann in den betreffenden Tarifen mit Genehmigung der Bezirksregierung (Landdrostei) besonders bestimmt werden.

In gleicher Weise ist über die Anwendung der Vorschrift des ersten Absatzes auf Bruchtheile des Quadratmeters Bestimmung zu treffen.

§. 3. Unter den Marktstandsgeldern (§§. 1 und 2) ist die Miete für Bänke, Zelte, Tische, Unterlagen, Stangen oder sonstige Vorrichtungen, welche den Verkäufern zum Gebrauche überlassen worden, nicht begriffen.

Es steht einem Jeden frei, ob er sich der ihm selbst zugehörigen Vorrichtungen bedienen oder solche von Anderen entnehmen will.

§. 4. Die Taxise zur Erhebung von Marktstandsgeld müssen während der Mess- und Marktzeit zu Jedermanns Einsicht auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen und Straßen aufgestellt sein und es dürfen außer den darin bestimmten Abgaben keine anderen erhoben werden.

Die Erhebung darf nur auf der Verkaufsstelle, nicht aber schon beim Eingange der Waaren in den Marktort stattfinden.

§. 5. Wo es für nothwendig erachtet wird, können die Marktstandsgelder, sowohl die schon bestehenden, wie in Folge dieses G. etwa neu eingeführten, nach Anhörung der Gemeinde von den Bezirksregierungen (Landdrosteien), den §§. 2, 3 und 4 entsprechend, ermäßigt und anderweit regulirt werden.

Beruhet aber das Hebungerecht auf einem besonderen Rechtstitel und widerspricht der Berechtigte, so bleibt die Ermäßigung oder anderweitige Regulirung den Ministern des Handels und der Finanzen vorbehalten. In diesem Falle ist für den dem Berechtigten erwachsenen Ausfall Entschädigung zu gewähren, insofern nicht die Berechtigung dem Fiskus oder einer Gemeinde innerhalb ihres Gemeindebezirks zusteht.

Bevorzugungen, welche bei Entrichtung von Marktstandsgeldern stattfinden, können aufgehoben werden, insofern sie nicht auf besonderem Rechtstitel beruhen.

§. 6. Wer Marktstandsgeld erhebt oder erheben läßt, von welchem er weiß, daß es gar nicht oder nur in geringerem Betrage zu entrichten ist, hat für jeden Uebertretungsfall eine Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft verwirkt.

§. 7. Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen G. entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften, insbesondere die B. über die Marktstandsgelder v. 4. Okt. 1847 (G.S. S. 395), werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Ueber die Ausführung dieses G. haben die Minister des Handels und der Finanzen nähere Anweisung zu ertheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 26. April 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Noon. Gr. v. Hgenplitz. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Camphausen. Falk.

G. v. 27. April 1872, betr. die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zc. zustehenden Realberechtigungen.

[G.S. 1872. S. 417. Nr. 8028.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für diejenigen Landesheile, in welchen das G., betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, v. 2. März 1850 Gültigkeit hat, was folgt:

§. 1. Das G., betr. die Ergänzung und Aenderung des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zc. zustehenden Reallasten v. 15. April 1857 (G.S. S. 363 ff.), wird aufgehoben.

§. 2. Das G. v. 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhält-

nisse (G. S. S. 77 ff.), kommt fortan auch in Ansehung derjenigen Berechtigungen, welche Kirchen, Pfarren, Klöstern, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zutreiben, mit nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 3. Alle im §. 2 bezeichneten Realkberechtigungen sind, soweit sie nicht bereits in feste Geldrente verwandelt worden, auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach den Grundsätzen des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 auf ihren jährlichen Geldwerth zu berechnen und demnachst unter Anwendung der in den §§. 19 bis 25 a. a. D. bestimmten Preise in eine Roggenrente zu verwandeln. Der im §. 26 a. a. D. angeordnete Abzug von 5 Prozent wegen der geringeren Beschaffenheit der Getreideabgabe im Verhältnis zum marktgängigen Getreide, bleibt dabei ausgeschlossen. Die Roggenrente ist in Gelde nach dem jährlichen nach Maßgabe der §§. 20, 21 und 23 bis einschließend 25 a. a. D. ermittelten Marktpreise abzuführen.

§. 4. Die nach §. 3 ermittelten, sowie die schon rechtsverbindlich feststehenden Renten (§§. 3 bis 6 des G. v. 15. April 1857) können auf den Antrag des Berechtigten wie des Verpflichteten abgelöst werden.

Zu diesem Behufe wird der jährliche Geldwerth der Roggenrenten nach dem Durchschnitt der bei der Abführung maßgebenden Marktpreise berechnet. Bei Ermittlung dieses Durchschnitts werden die Preise der letzten vier und zwanzig Jahre vor Anbringung des Ablösungsantrages mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten zu Grunde gelegt.

§. 5. Der nach §. 1 festgestellte Jahreswerth der Realklasten wird:

- wenn der Antrag von dem Verpflichteten ausgeht, zum 25fachen Betrage,
- wenn der Antrag von dem Berechtigten ausgeht, zum 22 $\frac{2}{3}$ fachen Betrage,

durch Kapital abgelöst.

Die Abfindung erfolgt durch die Vermittelung der Rentenbanken. Dem Verpflichteten steht jedoch frei, baar zum 25fachen, beziehungsweise zum 22 $\frac{2}{3}$ fachen Betrage abzulösen.

§. 6. Bei der Ablösung durch Baarzahlung ist der Verpflichtete befugt, das Kapital in vier aufeinander folgenden einjährigen Termimen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens 100 Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen.

§. 7. Für die Vermittelung der Rentenbank ist das G. v. 2. März 1850 (G. S. S. 112 ff.) maßgebend. Dabei bleiben aber diejenigen Bestimmungen, welche eine Tilgungsperiode von 41 $\frac{1}{2}$ Jahren vorsehen, ohne Anwendung und außerdem treten nachfolgende Abänderungen des Rentenbankgesetzes ein:

- Der Berechtigte erhält den nach §. 5 berechneten Betrag in Rentenbriefen nach deren Nennwerthe und soweit dies durch solche nicht vollständig gesehen kann, oder es von der Verwaltung der Rentenbank vorgezogen wird, in baarem Gelde.
- Der Besitzer des pflichtigen Grundstücks hat vom Zeitpunkt der Rentenübernahme und während der Tilgungsperiode von 56 $\frac{1}{2}$ Jahren an die Rentenbank eine Jahresrente zu entrichten, welche $\frac{1}{2}$ vom Hundert der an den Berechtigten zu gewährenden Abfindung beträgt; Rententheile unter einem vollen Silbergroschen werden von der Rentenbank nicht übernommen, vielmehr wird der 25- oder 22 $\frac{2}{3}$ fache Betrag derselben, je nachdem die Abfindung gemäß §. 5a. oder 5b. erfolgt, von dem Besitzer des verpflichteten Grundstücks unmittelbar an den Berechtigten gezahlt.
- Die Ueberweisung von Abgabenrückständen auf die Rentenbank nach Vorschrift des §. 99 des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 ist unzulässig.

§. 8. Die nach dem G. v. 26. April 1858 (G. S. S. 273) erfolgte Schließung der Rentenbanken steht der Ausföhrung des gegenwärtigen G. nicht im Wege. Jedoch findet die Vermittelung der Rentenbanken nur bei denjenigen Kapitalablösungen statt, welche bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde bis zum 31. Dez. 1873 beantragt werden. Für den Berechtigten geht mit Ablauf dieser Frist die Befugniß, auf Kapitalablösung anzutragen, mit Ausnahme des im folgenden Paragraphen gedachten Falles überhaupt verloren.

§. 9. Bei einer Zerstückelung von Grundstücken sind die Berechtigten zu fordern befugt, daß ihre Geld- und Roggenrenten, welche nach der Vertheilung unter 4 Thaler, beziehungsweise 2 Menschjeffel Roggen betragen, durch Erlegung des 25fachen Baarbetrages abgelöst werden. Zu diesem Behufe wird der Jahreswerth der Rente auf die im §. 3 angegebene Weise berechnet.

§. 10. Die Provokation auf Umwandlung (§. 3) oder Ablösung (§. 4) Seitens des Berechtigten muß sich mit Ausnahme des im §. 9 gedachten Falles stets auf alle Realklasten erstrecken, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften. Sind mit dem Provokaten Grundbesitzer einer andern Gemeinde zum Naturalfruchtzehnten oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet, so muß der Berechtigte seine Provokation zugleich auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Realklasten richten.

Die Provokation auf Umwandlung der Ablösung Seitens des Verpflichteten muß sich auf sämtliche, seinen Grundstücken gegen alle im §. 2 bezeichnete Berechtigte obliegende Realklasten erstrecken. Die Zurücknahme einer angebrachten Provokation ist unzulässig.

§. 11. In allen Auseinandersetzungs-Angelegenheiten (Gemeinschafttheilungen, Ablösungen und Regulirungen der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse) steht die Vertretung und Wahrnehmung der Rechte der im §. 2 gedachten Berechtigten den betreffenden ordentlichen Behörden zu.

§. 12. Sind vor Verkündung des gegenwärtigen G. Festsetzungen, welche mit demselben nicht im Einklange stehen, bereits auf rechtsverbindliche Weise zu Stande gekommen, so behält es bei denselben sein Bewenden.

Ueber die Befugniß, auf Verwandlung der Realklasten in eine Roggenrente oder auf vollständige Ablösung anzutragen, entscheiden jedoch nicht jene Festsetzungen, sondern die Bestimmungen dieses G.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 27. April 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Tschuplik. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Camphausen. Falk.

Allerh. Erl. v. 27. April 1872, betr. die Ueberweisung der gesammten Verwaltung des Veterinärwesens mit Einschluß der Veterinärpolizei an den Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.

[G. S. 1872. S. 594. Nr. 8066.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 23. d. M. genehmige Ich hierdurch unter Abänderung der D. v. 22. Juni 1849 die Ueberweisung der gesammten Verwaltung des Veterinärwesens mit Einschluß der Veterinärpolizei an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mit der Maßgabe, daß der Letztere in allen Fällen, in welchen durch Anordnungen in der Veterinär-Verwaltung die Interessen anderer Ressorts betroffen werden, vor der Entscheidung sich mit den beteiligten Ministern zu benehmen und nach Lage der Umstände gemeinschaftlich mit ihnen zu handeln hat. Insbesondere ist der Lehrplan der Thierarzneischulen vor der Genehmigung durch den Min. für die landwirthschaftl. Ang. den Ministern des Krieges und der Unterrichts- und Med.-Ang. zur Aeußerung mitzutheilen, auch mit denselben jede organische Verfürgung über die Ausbildung der Thierärzte vorher zu beraten.

Mit der Ausführung dieses durch die G. S. bekannt zu machenden Erlasses sind die Min. für die landwirthschaftl. Ang. und der Unterrichts- und Med.-Ang. beauftragt.

Berlin, d. 27. April 1872.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Tschuplik. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Camphausen. Falk.
An das Staatsministerium.

Bekanntmachung v. 1. Mai 1872, betr. die Anwendung von Präzisionswaagen in den Offizinen der Apotheken.

[R. G. Bl. 1872. Beil. zu Nr. 14.]

Auf Grund von Art. 18 der Maß- und Gewichts-D. v. 17. Aug. 1868 wird von der Normal-Eichungskommission des Deutschen Reichs hiermit nachfolgendes bestimmt:

Unter den in den Offizinen der Apotheker im Gebrauch befindlichen Waagen und zwar nicht nur den für die Rezeptur, d. h. für das eigentliche Medizinalgeschäft dienenden, sondern auch den, dem sogenannten Handverkauf dienenden — wenngleich letztere auf einem separaten Handverkaufstische aufgestellt sind — müssen alle diejenigen als Präzisionswaagen geachtet sein (siehe Eich-D. v. 16. Juli 1869, §. 38, 2), welche zum Abwägen von Gegenständen dienen, deren Gewicht 200 Gramm und weniger beträgt.

Berlin, d. 1. Mai 1872.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission.

Foerster.

G. v. 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betr.

[G. S. 1872. S. 515. Nr. 8039.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen oder die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Erwartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebes die bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig benutzt und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

§. 2. Wer den ihm nach §. 1 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder in eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.

§. 3. Die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebes durch Sachverständige zu gestatten, die zur Untersuchung der Kessel benötigten Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Revision zu tragen.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Vorschrift hat der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassen.

§. 4. Alle mit diesem G. nicht im Einklange stehenden Bestimmungen, insbesondere das G., den Betrieb der Dampfkessel betr., v. 7. Mai 1856 (G. S. S. 295) werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 3. Mai 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Moos. Gr. v. Ikenplig. v. Selchow.
Gr. zu Enckenburg. Camphausen. Falk.

G. v. 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten.

[G. S. 1872. S. 433. Nr. 8034.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Hypotheken-Ordn. v. 20. Dec. 1783 gilt, mit Ausschluß der Gebietstheile der Provinz Hannover, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.**Von dem Erwerb des Eigenthums an Grundstücken.**

§. 1. Im Fall einer freiwilligen Veräußerung wird das Eigenthum an einem Grundstück nur durch die auf Grund einer Auflassung erfolgte Eintragung des Eigenthumsüberganges im Grundbuch erworben.

§. 2. Die Auflassung eines Grundstücks erfolgt durch die mündlich und gleichzeitig vor dem zuständigen Grundbuchamt abzugebenden Erklärungen des eingetragenen Eigenthümers, daß er die Eintragung des neuen Erwerbers bewilligt und des Letzteren, daß er diese Eintragung beantragt.

§. 3. Ein Erkenntniß, durch welches der eingetragene Eigenthümer eines Grundstücks zur Auflassung rechtskräftig verurtheilt ist, ersetzt die Auflassungserklärung desselben.

§. 4. Die Kenntniß des Erwerbers eines Grundstücks von einem älteren Rechtsgeschäft, welches für einen Anderen ein Recht auf Auflassung dieses Grundstücks begründet, steht dem Eigenthumserwerb nicht entgegen.

§. 5. Außerhalb der Fälle einer freiwilligen Veräußerung wird Grundeigenthum nach dem bisher geltenden Recht erworben. Das Recht der Auflassung und Belastung des Grundstücks erlangt aber der Erwerber erst durch Eintragung im Grundbuch.

Niternben können jedoch ein ererbtes Grundstück auflassen, auch wenn sie nicht als Eigenthümer desselben im Grundbuch eingetragen sind.

§. 6. Gegen den eingetragenen Eigenthümer findet ein Erwerb des Eigenthums an dem Grundstück durch Erfindung nicht statt.

§. 7. Der eingetragene Eigenthümer ist kraft seiner Eintragung befugt, alle Klagerechte des Eigenthümers auszuüben und verpflichtet, sich auf die gegen ihn als Eigenthümer des Grundstücks gerichteten Klagen einzulassen.

Gegen seine Eigenthumsklage steht dem Beklagten die Einrede der Verjährung nicht zu. Hat der Beklagte von dem Kläger oder seinem Rechtsvorgänger auf Grund eines den Eigenthumserwerb bezweckenden Rechtsgeschäfts den Besitz des Grundstücks erhalten, so sind die aus

dem Rechtsgeschäft herzuleitenden Rechte nicht als Einrede, sondern nur durch Klage oder Widerklage geltend zu machen.

§. 8. Eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung oder auf Eintragung des Eigenthumsüberganges kann nur unter Vermittlung des Prozeßrichters oder mit Bewilligung des eingetragenen Eigenthümers eingetragen und nur auf Ersuchen des Prozeßrichters oder auf Antrag desjenigen, für welchen die Vormerkung erfolgte, gelöscht werden.

§. 9. Die Eintragung des Eigenthumsüberganges und deren Folgen können nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts angefochten werden.

Es bleiben jedoch die in der Zwischenzeit von dritten Personen gegen Entgelt und im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs erworbenen Rechte in Kraft.

Gegen diesen Nachtheil kann sich der Aufsetzungskläger durch die von dem Prozeßrichter nachzufuchende Eintragung einer Vormerkung sichern.

§. 10. Die Aufsechtung ist auch auf Grund des Rechtsgeschäfts, in dessen Veranlassung die Auflassung erfolgt ist, statthaft, jedoch wird die mangelnde Form dieses Geschäfts durch die Auflassung geheilt.

§. 11. Beschränkungen des Eigenthumsrechts an dem Grundstück erlangen Rechtswirkung gegen Dritte nur, wenn dieselben die Beschränkungen gekannt haben oder letztere im Grundbuch eingetragen sind.

Zweiter Abschnitt.**Von den dinglichen Rechten an Grundstücken.**

§. 12. Dingliche Rechte an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, erlangen gegen Dritte nur durch Eintragung Wirkksamkeit und verlieren dieselbe durch Löschung.

Der Eintragung bedürfen jedoch nicht die gesetzlichen Vorkaufsrechte, die Grundgerechtigkeiten, die Miete und Pacht und diejenigen Gebrauchs- und Nutzungrechte, welche nach §§. 8, 142 des Allg. Berggesetzes v. 24. Juni 1865 im Wege des Zwangsverfahrens erworben werden können.

Inwiefern die den Rentenbanken überwiesenen Renten und die Domainen-Amortisationsrenten der Eintragung bedürfen, wird durch das G. v. 2. März 1850 über die Rentenbanken für dessen Geltungsbereich bestimmt.

§. 13. Zur Eintragung eines Rechts in der zweiten Abtheilung des Grundbuchs genügt der Antrag des eingetragenen oder seine Eintragung gleichzeitig erlangenden Eigenthümers unter bestimmter Bezeichnung des Rechts und des Berechtigten.

Auf Antrag des Berechtigten findet die Eintragung statt, wenn der eingetragene Eigenthümer ihm gegenüber in einer beglaubigten Urkunde die Eintragung bewilligt hat.

§. 14. Fehlt die Einwilligung des Eigenthümers, so kann die Eintragung, auch wenn das Recht auf einer letztwilligen Verfügung des Erblassers des Eigenthümers beruht, nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses auf Eintragung oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen.

§. 15. Der Erwerb des eingetragenen dinglichen Rechts wird dadurch nicht gehindert, daß der Erwerber das ältere Recht eines Anderen auf Eintragung eines widersprechenden dinglichen Rechts gekannt hat oder daß sich Letzterer bereits in der Ausübung dieses Rechts befindet.

§. 16. Eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung eines dinglichen Rechts kann nur nach Vorschrift des §. 8 eingetragen und gelöscht werden.

Durch die Vormerkung wird für die endgültige Eintragung die Stelle in der Reihenfolge der Eintragungen gesichert.

§. 17. Die Rangordnung der auf demselben Grundstück eingetragenen Rechte bestimmt sich nach der Reihenfolge der Eintragungen, die letztere nach der Zeit, zu welcher der Antrag auf Eintragung dem Grundbuchamt vorgelegt worden ist.

Eintragungen unter demselben Datum haben die Rangordnung nach ihrer Reihenfolge, wenn nicht besonders dabei bemerkt ist, daß sie zu gleichen Rechten neben einander stehen sollen.

Dritter Abschnitt.**Von dem Recht der Hypothek und der Grundschuld.**

1. Von der Begründung dieser Rechte.

§. 18. Das Recht der Hypothek und der Grundschuld entsteht durch die Eintragung im Grundbuch.

§. 19. Die Eintragung erfolgt:

1. wenn der eingetragene oder seine Eintragung gleichzeitig erlangende Eigenthümer sie bewilligt.
Die Bewilligung kann mit Angabe eines Schuldgrundes geschehen (Hypothek) oder ohne Angabe eines Schuldgrundes (Grundschuld). Im ersteren Falle muß die Schuldbriefe vorgelegt werden;
2. wenn der Gläubiger auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses, durch welches der eingetragene Eigenthümer zur Bestellung einer Hypothek oder Grundschuld verurtheilt worden ist, die Eintragung beantragt;
3. wenn eine zuständige Behörde gegen den eingetragenen Eigenthümer die Eintragung nachsucht.

§. 20. Der eingetragene Gläubiger erlangt das Verfügungsrecht über die Grundschuld erst durch die Aushändigung des Grundschuldbriefs an ihn.

§. 21. Der eingetragene Miteigenthümer kann auf seinen Antheil eine Hypothek oder Grundschuld bewilligen; auch kann im Wege des gesetzlichen Zwanges gegen ihn auf seinen Antheil eine solche eingetragen werden.

§. 22. Der Gläubiger hat das Recht, unter Vermittelung des Prozeßrichters eine Vormerkung auf dem Grundstück seines Schuldners eintragen zu lassen.

Auch diejenigen Behörden, welche die Eintragung einer Hypothek gegen den Eigenthümer nachsuchen gesetzlich berechtigt sind, können die Eintragung einer Vormerkung verlangen.

Durch die Vormerkung wird für die endgültige Eintragung die Stelle in der Reihenfolge der Eintragungen gesichert.

§. 23. Die Eintragungsbewilligung muß auf den Namen eines bestimmten Gläubigers lauten, das verpfändete Grundstück bezeichnen und eine bestimmte Summe in gesetzlicher Währung, den Zinssatz oder die Bemerkung der Zinslosigkeit, den Anfangstag der Verzinsung und die Bedingungen der Rückzahlung angeben.

§. 24. Wenn die Größe eines Anspruchs zur Zeit der Eintragung noch unbestimmt ist (Kautions Hypotheken), so muß der höchste Betrag eingetragen werden, bis zu welchem das Grundstück haften soll.

§. 25. Für Kapitalien, welche zinslos oder mit Zinsen unter dem Zinssatz von fünf vom Hundert eingetragen sind, kann der Eigenthümer des Grundstücks einen Zinssatz bis fünf vom Hundert mit der Rangordnung des Kapitals eintragen lassen. Der Einwilligung der nach dem Tage, an welchem dieses G. in Kraft getreten ist, gleich- oder nachstehend eingetragenen Gläubiger bedarf es nicht.

Auch bei denjenigen Hypotheken, welche seit der Geltung des G. v. 21. Mai 1853 mit Zinsen unter fünf vom Hundert eingetragen worden sind, bedarf es einer Zustimmung der gleich- oder nachstehenden Gläubiger zu diesem Zwecke nicht.

§. 26. Der bei der Veräußerung eines Grundstücks zur Sicherstellung einer Forderung bedingene Vorbehalt des Eigenthums gewährt dem Veräußerer nur das Recht, für die bestimmte Summe eine Hypothek auf das Grundstück eintragen zu lassen.

§. 27. Der Eigenthümer kann auf seinen Namen Grundschulden eintragen und sich Grundschuldbriefe ansfertigen lassen. Er erlangt dadurch das Recht, über diese Grundschulden zu verfügen und auf dritte Personen die vollen Rechte eines Grundschuldgläubigers zu übertragen.

Bei der Vertheilung der Kaufgelber in Folge einer gerichtlichen Zwangsversteigerung kann er die Grundschuld für sich geltend machen.

§. 28. Hat der Eigenthümer das Eigenthum des Grundstücks abgetreten, so erlangt er an der auf seinen Namen eingetragenen Grundschuld alle Rechte eines Grundschuldgläubigers.

§. 29. Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- oder nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche vor dem Tage, an welchem dieses G. in Kraft tritt, eingetragen sind.

2. Von dem Umfang des Hypotheken und des Grundschuldrechts.

§. 30. Für das eingetragene Kapital, für die eingetragenen Zinsen und sonstigen Jahreszahlungen und für die Kosten der Eintragung, der Aushändigung, der Klage und Beitreibung haften:

- das ganze Grundstück mit allen seinen zur Zeit der Eintragung nicht abgeschriebenen Theilen (Parzellen, Trennstücken);
- die auf dem Grundstück befindlichen oder nachträglich darauf errichteten, dem Eigenthümer gehörigen Gebäude;
- die natürlichen An- und Zuwüchse, die stehenden und hängenden Früchte;

die auf dem Grundstück noch vorhandenen abgetrennten, dem Eigenthümer gehörigen Früchte;

die Mieth- und Pachtzinsen und sonstigen Hebungen;

die zugeschriebenen unbeweglichen Zubehörstücke (Pertinenzien) und Gerechtigkeiten;

das bewegliche, dem Eigenthümer gehörige Zubehör, so lange bis dasselbe veräußert und von dem Grundstück räumlich getrennt worden ist;

die dem Eigenthümer zufallenden Versicherungsgelder für Früchte, bewegliches Zubehör und abgebrannte oder durch Brand beschädigte Gebäude, wenn diese Gelder nicht statutenmäßig zur Wiederherstellung der Gebäude verwendet werden müssen oder verwendet worden sind.

§. 31. Die Abtretung und Verpfändung der Ansprüche auf Versicherungsgelder, die Vorauszahlung, Abtretung und Verpfändung von Pacht und Mietzinsen auf mehr als ein Vierteljahr und die Veräußerung stehender und hängender Früchte ist, soweit sie zum Nachtheil der eingetragenen Gläubiger gereicht, ohne Wirksamkeit.

§. 32. Werden nach der Eintragung der Hypothek oder Grundschuld dem verpfändeten Grundstück andere Grundstücke als Zubehör zugeschrieben, so treten diese in die Pfandverbindlichkeiten desselben; es gehen jedoch die mitübertragenen Posten des zugeschriebenen Stückes — soweit es sich um Befriedigung derselben aus diesem Stück handelt — den zur Zeit der Zuschreibung auf dem Hauptgut eingetragenen vor.

§. 33. Werden unbewegliche Zubehörstücke oder Theile des Grundstücks auf dem Blatt des bisherigen Haupt- oder Stammguts abgeschrieben und auf ein anderes Blatt übertragen, so haften sie für die eingetragenen Belastungen des bisherigen Haupt- oder Stammguts nur dann, wenn diese bei der Abschreibung auf das andere Blatt mitübertragen worden sind.

3. Von der Rangordnung der auf demselben Grundstück haftenden Hypotheken und Grundschulden.

§. 34. Die Rangordnung der auf demselben Grundstück haftenden Hypotheken und Grundschulden bestimmt sich nach den in §. 17 gegebenen Vorschriften.

§. 35. Ein voreingetragener Gläubiger kann sein Vorrecht einem nachstehenden einräumen. Die Einräumung des Vorrechts für das Kapital bezieht sich auch auf die Nebenleistungen. Die Vorrechte der Zwischenposten werden hierdurch nicht geändert.

§. 36. Die Rangordnung zwischen den Belastungen zur zweiten und dritten Abtheilung des Grundbuchs bestimmt sich nach dem Datum der Eintragung.

Eintragungen unter demselben Datum stehen zu gleichem Recht, wenn nicht besonders dabei bemerkt ist, daß die eine der anderen nachstehen soll.

4. Von der Wirkung des Rechts der Hypotheken und der Grundschulden.

§. 37. Durch die Eintragung der Hypothek und der Grundschuld wird für den Gläubiger die dingliche Klage gegen den Eigenthümer begründet. Der Letztere haftet nur mit dem Grundstück nach Maßgabe der §§. 30, 32.

§. 38. Gegen die Klage aus einer Grundschuld sind Einreden nur soweit zulässig, als sie dem Beklagten gegen den jedesmaligen Kläger unmittelbar zustehen oder aus dem Grundschuldbrief sich ergeben, oder die Thatfachen, auf welche sich dieselben gründen, dem Kläger beim Erwerb der Grundschuld bekannt gewesen sind.

Gegen die Klage aus einer Hypothek können Einreden aus dem persönlichen Schuldverhältniß einem Dritten, welcher ein Recht auf die Hypothek gegen Entgelt erworben hat, nur entgegengesetzt werden, wenn sie ihm vorher bekannt geworden sind oder sich aus dem Grundbuch ergeben.

Einreden gegen das Verfügungsrecht des Klägers aus der Person seines eingetragenen Rechtsinhabers (Autors) sind sowohl gegen die Klage aus einer Grundschuld als gegen die aus einer Hypothek unzulässig.

§. 39. Gegen die dingliche Klage auf Rückstände von Zinsen und sonstigen Jahresleistungen ist die Einrede der Tilgung unbedingt zulässig. Mit dem Grundschuldbriefe können Zinsquittungsscheine ausgegeben werden. Ist dies geschehen, so ist nur der Inhaber des fälligen Zinsquittungsscheines gegen Aushändigung desselben zur Empfangnahme der Zinsen berechtigt.

§. 40. Gleich- oder nacheingetragene Gläubiger können Grundschulden nur dann aufsehen, wenn sie im Wege der Zwangsvollstreckung die Eintragung erlangt haben.

§. 41. Hat der Erwerber eines Grundstücks die auf demselben haftende Hypothek in Anrechnung auf das Kaufgeld übernommen, so er

langt der Gläubiger gegen den Erwerber die persönliche Klage, auch wenn er dem Uebernahmevertrag nicht beigetreten ist.

Der Verkäufer wird von seiner persönlichen Verbindlichkeit frei, wenn der Gläubiger nicht innerhalb eines Jahres, nachdem ihm der Verkäufer die Schuldübernahme bekannt gemacht, die Hypothek dem Eigenthümer des Grundstücks gefündigt und binnen sechs Monaten nach der Fälligkeit eingeklagt hat.

Ist das Kündigungsrecht für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen oder an den Eintritt eines bestimmten Ereignisses geknüpft, so beginnt die Frist mit Ablauf der Zeit oder Eintritt des Ereignisses.

§. 42. Wenn eine Hypothek oder Grundschuld ungetheilt auf mehreren Grundstücken haftet, so ist der Gläubiger berechtigt, sich an jedes einzelne Grundstück wegen seiner ganzen Forderung zu halten.

Soweit der Gläubiger aus dem einen Grundstück seine Befriedigung erhalten hat, erlischt die Hypothek oder Grundschuld auf dem mitverhafteten Grundstück. Der Eigenthümer desselben erlangt nicht das Recht, über diese Post zu verfügen, oder sie für sich zu liquidiren.

Bei den Vorschriften der Art. V. VI. VII. des G. v. 12. März 1869 verbleibt es für dessen Geltungsbereich.

§. 43. Der hypothekarische oder Grundschuldgläubiger, dessen Anspruch vollstreckbar geworden, hat das Recht, auf gerichtliche Zwangsverwaltung und gerichtliche Zwangsversteigerung anzutragen.

Haftet die Hypothek oder Grundschuld nur auf einem Antheil des Grundstücks, so kann nur der Antheil zur Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung gestellt werden.

§. 44. Der Antrag auf Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung ist auch dann zulässig, wenn seit der Zustellung der Klage ein Wechsel in der Person des Eigenthümers des Grundstücks eingetreten ist.

§. 45. Ein Vertrag zwischen dem hypothekarischen oder Grundschuldgläubiger und dem Eigenthümer, durch welchen Ersterer das Recht der Veräußerung zum Zweck ihrer Befriedigung entzogen wird, ist nichtig.

§. 46. Der Eigenthümer ist berechtigt, bei der Zwangsversteigerung mitzubieten. Es muß jedoch, sobald ein Betheiligter seiner Zulassung widerspricht, seit sein jedesmaliges Gebot im Termin eine Sicherheit baar oder in inländischen öffentlichen nicht außer Umlauf gesetzten Papieren einschließlich der Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs erlegt werden. Diese Papiere müssen mit den laufenden Zinscheinen und Latons eingereicht werden und sind nach dem Börsenpreise zu berechnen. Wenn der Eigenthümer der Meistbietende geblieben und ein begründeter Widerspruch nicht erfolgt ist, so wird durch Erkenntniß ausgesprochen, daß ihm das Eigenthum an dem Grundstück zu belassen sei.

§. 47. Der Ersteher erwirbt das Eigenthum frei von allen Hypotheken und Grundschulden. Diejenigen Gebrauchs- und Nutzungsgerechte, welche nach §§. 8, 142 des Allg. Berggesetzes v. 24. Juni 1865 im Wege des Zwangsverfahrens gegen den Eigenthümer des Grundstücks erworben werden können, gehen als Lasten auf den Ersteher über, sofern dieselben vor Einleitung der Zwangsversteigerung durch Besitzergreifung die Eigenschaft dinglicher Rechte erlangt haben.

Dingliche Lasten anderer Art, welche aus privatrechtlichen Titeln herrühren, müssen von dem Ersteher übernommen werden, wenn denselben keine Hypothek oder Grundschuld vorgeht. Gebote, durch welche der Bietende sich zur Uebnahme derartiger, einer Hypothek oder Grundschuld nachstehender Lasten bereit erklärt, dürfen nur dann verbindlich werden, wenn dieselben zugleich für sämtliche der zu übernehmenden Last vorgehende Hypotheken oder Grundschulden vollständige Deckung gewähren.

§. 48. Ein Vertrag, durch welchen sich der Eigenthümer einem Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger gegenüber verpflichtet, das Grundstück nicht weiter zu belasten, ist nichtig.

§. 49. Beschränkungen des eingetragenen Gläubigers in der Verfügung über die Hypothek oder Grundschuld erlangen Rechtswirkung gegen Dritte nur, wenn dieselben bei Hypotheken im Grundbuch eingetragen oder bei Grundschulden auf dem Grundschuldbrief vermerkt sind oder wenn sie den Dritten bei Erwerb ihres Rechts an dem Grundstück bekannt waren.

Die Eintragung erfolgt entweder mit Bewilligung des Gläubigers oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde.

§. 50. Erhebliche Verschlechterungen des Grundstücks, durch welche die Sicherheit des Gläubigers gefährdet wird, berechtigen denselben, bei dem Prozeßrichter Sicherungsmaßregeln zu beantragen, auch seine Befriedigung vor der Verfallzeit zu fordern.

§. 51. An den bestehenden Vorschriften über die unter Aufsicht einer Behörde zu bewirkende Verwendung der dem Grundstückseigenthümer zufallenden Kapitalien im Interesse der dinglich Berechtigten wird durch dieses G. nichts geändert.

5. Von dem Uebergang der Hypotheken und Grundschulden.

§. 52. Die Hypothek kann nur gemeinsam mit dem persönlichen Recht abgetreten werden.

Wird eine zur Sicherung eines persönlichen Rechts dienende Grundschuld ohne den persönlichen Anspruch abgetreten, so erlischt letzterer.

§. 53. Die Eintragung der Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld darf nur auf Grund der Bewilligung des Gläubigers oder seiner rechtskräftigen Beurtheilung zur Bewilligung oder auf Grund eines Ersuchens einer zuständigen Behörde gegen den eingetragenen Gläubiger erfolgen.

§. 54. Der Erwerb der Hypothek oder Grundschuld durch Abtretung und die Wirksamkeit der Verpfändung derselben hängt nicht von der Eintragung ab.

§. 55. Grundschulden können ohne Nennung des Erwerbers abgetreten werden (Blankoabtretung).

Jeder Inhaber erlangt dadurch das Recht, die Blankoabtretung durch einen Namen auszufüllen, die Grundschuld auch ohne diese Ausfüllung abzutreten und die dingliche Klage anzustellen.

§. 56. In Ermangelung einer Vereinbarung der Betheiligten werden die Kosten der Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld und deren Eintragung von dem Verpfänder allein, die Kosten der Abtretung und deren Eintragung von dem abtretenden Gläubiger und dem Erwerber zu gleichen Theilen getragen; hat jedoch der befriedigte Gläubiger auf Veranlassung des Eigenthümers die Hypothek oder Grundschuld ihm oder einem Andern abgetreten, so hat der Eigenthümer die Abtretungs- und Eintragungskosten zu zahlen.

6. Von der Löschung der Hypotheken und Grundschulden.

§. 57. Das Hypotheken- und Grundschuldbrecht wird nur durch Löschung im Grundbuch aufgehoben.

§. 58. Die Löschung erfolgt auf Antrag des Eigenthümers oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde.

§. 59. Vormerkungen werden gelöscht auf Ersuchen derjenigen Behörde, auf deren Antrag dieselben im Grundbuch vermerkt worden, oder auf Bewilligung dessen, für den sie vermerkt worden sind.

§. 60. Weigert der Gläubiger die Bewilligung der Löschung, so bleibt dem Eigenthümer überlassen, zugleich mit der Klage gegen den Gläubiger bei dem Prozeßrichter den Antrag zu begründen, das Grundbuchamt zu ersuchen, daß bei der Hypothek oder Grundschuld Widerspruch gegen weitere Verfügungen des Gläubigers vermerkt werde.

§. 61. Die Kosten der Quittung und Löschung hat beim Mangel einer Vereinbarung der Betheiligten der Schuldner, die besonderen Kosten für den Nachweis der Berechtigung des Gläubigers der Letztere zu tragen.

§. 62. An die Stelle einer gelöschten Hypothek und Grundschuld darf eine andere nicht eingetragen werden, vielmehr rücken die nachstehenden Posten vor.

§. 63. Wenn eine Hypothek oder Grundschuld von dem Eigenthümer bezahlt oder auf andere Weise getilgt worden ist, so ist der bisherige Gläubiger nach der Wahl des Eigenthümers verpflichtet, entweder Quittung oder Löschungsbevollmächtigung zu ertheilen oder die Post ohne Gewährleistung abzutreten.

§. 64. Der eingetragene Eigenthümer ist berechtigt, auf Grund der Quittung oder Löschungsbevollmächtigung die Post auf seinen Namen umschreiben zu lassen oder über sie zu verfügen.

§. 65. Ein gleiches Recht hat der eingetragene Eigenthümer, welcher die Hypothek oder Grundschuld von Todeswegen erworben hat, auf Grund des Testaments, des Erbvertrages oder der Erbeseignung.

Hat derselbe die Post als Vermächtnisnehmer erworben, so bedarf es zur Umschreibung der Einwilligung des Erben oder seiner rechtskräftigen Beurtheilung zu derselben.

§. 66. Erwirbt der Gläubiger das verpfändete Grundstück, so kann er die Hypothek oder Grundschuld auf seinen Namen stehen lassen oder über sie verfügen.

§. 67. Die Vorschriften der §§. 63—67 finden auf Kautionshypotheken keine Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Von dem Bergwerkseigenthum und den selbstständigen Gerechtigkeiten.

§. 68. Verlebene Bergwerke, unbewegliche Bergwerkseuthelle und die selbstständigen Kohlen-Abvangerichtigkeiten in den vormalig königlich sächsischen Landestheilen unterliegen den Vorschriften dieses G. mit folgenden zusätzlichen Bestimmungen:

1. Das Bergwerkseigenthum wird durch die von dem Oberbergamt ertheilte Verleihung, bestätigte Konsolidation, Theilung oder Vertauschung von Grubenfeldern und Feldestheilen erworben.

Der Erwerber ist in diesen Fällen von Amtswegen zur Eintragung seines Bergwerkseigenthums anzuhalten.

Zu diesem Zweck hat das Oberbergamt dem Grundbuchamt eine beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde oder die Ausfertigung des bestätigten Konsolidations-, Theilungs- oder Tauschaktes zuzustellen.

2. In Betreff der Befugniß des eingetragenen Bergwerkseigenthümers, das verliehene Feld zu theilen, Feldestheile auszutauschen, oder auf dieselben zu verzichten, kommen die Vorschriften des Allg. Berggesetzes v. 24. Juni 1855 zur Anwendung.
3. Hülfsbane, welche unter die Vorschriften der §§ 60 ff. des Allg. Berggesetzes v. 24. Juni 1855 fallen, erlangen auch ohne Eintragung in das Grundbuch durch Uebergang des Besitzes die Eigenschaft dinglicher Rechte. Dieselben erlöschen nicht durch Ertheilung des Zuschlages in Folge gerichtlicher Zwangsversteigerung.

§. 69. Wenn für selbstständige Gerechtigkeiten Grundbuchblätter eingerichtet sind, so wird die Veräußerung und der Erwerb des Eigenthums an ihnen, ihrer Belastung und Verpfändung nach den Vorschriften dieses G. beurtheilt.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 70. Der Prozeßrichter hat auf den Antrag einer Partei die Eintragung einer Vermerkung bei dem Grundbuchamt nachzusuchen, wenn ihm der Anspruch oder das Widerspruchsrecht, welche durch die Vermerkung gesichert werden sollen, glaubhaft gemacht sind.

§. 71. Die statutenmäßigen Befugnisse der mit Korporationsrechten versehenen Kreditinstitute in Betreff der Zwangsverwaltung werden durch dieses G. nicht berührt.

§. 72. Dieses G. tritt am 1. Okt. 1872 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insegl.

Gegeben Berlin, d. 5. Mai 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Moos. Gr. v. Spenlik v. Selchow. Gr. zu Enlenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

Grundbuch-Ordnung. Vom 5. Mai 1872.

[G. S. 1872. S. 446. Nr. 8035.]

Wir Wilhelm r. r. verordnen für die Landestheile, in welchen die Hypotheken-D. v. 20. Dez. 1783 gilt, mit Ausnahme der Gebietstheile der Provinz Hannover, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Form und Einrichtung der Grundbücher.

§. 1. Für jeden Gemeinde-, selbstständigen Orts- oder besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirk werden ein oder mehrere Grundbücher angelegt. In diese werden die selbstständigen, in den Grundsteuerbüchern verzeichneten Grundstücke eingetragen.

Die Eintragung erfolgt in fortlaufender Nummerreihe.

§. 2. Für Domänen und andere dem Staat gehörige Grundstücke, für Grundstücke der Kirchen, Klöster, Schulen und Gemeinden, für Eisenbahnen und öffentliche Landwege bedarf es der Anlegung eines Grundbuchblatts nur im Falle der Veräußerung oder Belastung, oder wenn von dem Eigenthümer oder einem Berechtigten darauf angefragt wird.

Die Grundstücke der Eisenbahnen und die öffentlichen Landwege werden dann in dem Grundbuch eines jeden Bezirks (§. 1), in welchem sie liegen, eingetragen.

§. 3. Die für Grundstücke gegebenen Vorschriften dieses G. gelten auch für Bergwerke und Gerechtigkeiten, sofern nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§. 4. Die Grund- und Gebäudesteuerbücher, von welchen dem Grundbuchamt eine Abschrift mitgeteilt werden soll, dienen zur Vermittelung der in die Grundbücher einzutragenden oder bereits eingetragenen Grundstücke, ihrer Lage und Größe. Ihre Bezeichnung in den Steuerbüchern ist bei den Grundbüchern beizubehalten. Bei Orts-

komplexen genügt die Eintragung der Gesamtfläche und des Gesamt-reinertrages.

Sofern in den Steuerbüchern die Größe von Gebäuden, Hofräumen und Hausgärten, welche nicht zu einem Ortskomplex gehören, nicht angegeben ist, hat der Eigenthümer bei dem Fortschreibungsbeamten die Vermessung und Vervollständigung der Grundsteuerbücher zu beantragen.

Die Zurückführung der bereits angelegten Grundbuchblätter auf die Grund- und Gebäudesteuerbücher erfolgt nach den Bestimmungen der darüber zu erlassenden Ausführungsverfügung.

§. 5. Das Grundbuchblatt eines Grundstücks umfaßt dessen Bestandtheile, unbewegliche Zubehörstücke und Gerechtigkeiten.

Zubehörstücke erhalten nur dann ein besonderes Blatt im Grundbuch, wenn das Hauptgut im Auslande oder in dem Bezirke eines andern Grundbuchamtes liegt.

Im ersten Fall ist das Zubehörstück, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, als ein selbstständiges Grundstück zu behandeln.

Im letzteren Fall ist auf dem Titel des Zubehörstücks zu vermerken, zu welchem Hauptgut dasselbe gehört, demnachst das Blatt gegen weitere Eintragungen zu schließen und auf dem Titel des Hauptgutes auf das Grundbuchblatt des Zubehörstücks hinzuweisen.

Diese Vorschriften gelten auch für die Zubehörstücke der Bergwerke. §. 6. Die Grundbücher werden, insoweit dieselben neu anzulegen oder umzuschreiben sind, nach den diesem G. beigelegten Formularen I. oder II. eingerichtet (Anlage A. B.).

Das Grundbuchamt hat zu ermitteln, welches der beiden Formulare anzuwenden ist.

Für die Bergwerke mit unbeweglichen Antheilen der Gewerke (Ruze) wird das Formular III. (Anlage C.) vorgeschrieben.

§. 7. In dem Formular I. erhält jedes Grundstück ein eigenes Grundbuchblatt. Dasselbe besteht in einem Titel und drei Abtheilungen.

§. 8. Der Titel giebt in der ersten Spalte an:

1. die Bezeichnung des Grundstücks:
 - bei selbstständigen Gütern den Namen des Guts und des Kreises;
 - bei städtischen Grundstücken die Nummer, Straße und sonstige ortsübliche Bezeichnung;
 - bei kleineren ländlichen, zu einer Ortschaft gehörenden Gütern die Bezeichnung des Kreises, der Ortschaft, der Nummer oder sonstigen Kennzeichen;
2. die Eigenschaft des Grundstücks;
3. die Nummer, welche das Grundstück im Steuerbuch führt;
4. die Größe und den Grundsteuerreinertrag oder Nutzungswerth (§. 4); bei vereinigten Grundstücken (§. 13) die Größe und den Grundsteuerreinertrag oder Nutzungswerth eines jeden einzelnen Grundstücks.

Die zweite Spalte ist für Abschreibungen bestimmt.

§. 9. Bei Bergwerken und den Kohlenabbaugerechtigkeiten in den vorhin Königlich Sächsischen Landestheilen ist eine Beschreibung der selben in den Titel aufzunehmen, welche den wesentlichen Inhalt der Verleihungsurkunde oder des sonstigen Berechtigungstitels anzugeben hat. Für die Zugehörungen der Bergwerke und Kohlenabbaugerechtigkeiten an Grundstücken und Gebäuden, welche sich im Eigenthume des Bergwerkseigenthümers befinden, sind die Bestimmungen des §. 8 Nr. 1-4 dieses G. maßgebend.

§. 10. In die erste Spalte der ersten Abtheilung ist einzutragen: der Eigenthümer nach Vor- und Zunamen, nach Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsort; eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungsurkunde enthaltenen Benennung; eine Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft und Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Orts, wo sie ihren Sitz hat;

in die zweite Spalte:

das Datum der Auflassung und der Eintragung, die Vermerke über Zuschreibungen (§. 61) und auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbsgrund;

in die dritte Spalte:

auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis, die Schätzung des Werths nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden die Feuerversicherungssumme mit Angabe des Datums.

§. 11. In die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung werden eingetragen:

1. dauernde Lasten und wiederkehrende Geld- und Naturalleistungen, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen.
- Von der Eintragung sind ausgeschlossen die an den Staat zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und Leistungen.

Der Eintragung bedürfen nicht die Leistungen zur Erfüllung der Verpflichtung und die im §. 49 der Konkurs-O. v. 8. Mai 1855 aufgeführten gemeinen Lasten;

2. die Beschränkungen des Eigenthums und des Verfügungsrechts des Eigenthümers.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen“ werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen erleiden.

Ist ein in der ersten Hauptspalte eingetragenes Recht aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der Hauptspalte „Löschungen“; die Löschung einer Veränderung wird unter der zweiten Hauptspalte in der Nebenspalte „Löschungen“ bewirkt.

§. 12. In die erste Hauptspalte der dritten Abtheilung werden die Hypotheken und Grundschulden eingetragen.

Wenn mit solchen Rechten der Besitz und Genuß des Grundstücks von Seiten des Gläubigers verbunden ist, so wird zugleich dieses Recht in der zweiten Abtheilung vermerkt.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen“ sind alle Veränderungen der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten zu vermerken.

Die Nebenspalte „Löschungen“ in der zweiten Hauptspalte ist für die Löschung der Veränderungen, die Hauptspalte „Löschungen“ zur Löschung der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten bestimmt.

§. 13. Für mehrere in dem Bezirk desselben Grundbuchamts liegende Grundstücke desselben Eigenthümers kann auf dessen Antrag ein gemeinschaftliches Blatt angelegt werden, wenn daraus nach dem Ermessen des Grundbuchamts keine Verwirrung zu besorgen ist.

§. 14. In dem Formular II. erhält jeder Eigenthümer einen Artikel, unter welchem sämtliche ihm zugehörige Grundstücke, ihre Steuerverhältnisse, ihre dinglichen Belastungen und deren Veränderungen eingetragen werden.

§. 15. Die Artikel werden in einem besonderen Grundbuch für jeden Bezirk (§. 1) mit Bezeichnung der Artikelnummer des Steuerbuchs angelegt und in jedem Artikel die einzelnen Grundstücke nach fortlaufenden Nummern eingetragen.

§. 16. Grundstücke, welche eine Ehefrau in eine Ehe mit Gemeinschaft der Güter einbringt oder während derselben erwirbt, werden auf den Antrag beider Eheleute in dem Artikel des Ehemannes eingetragen. Bei Trennung der Ehe erhält die Frau einen besonderen Artikel.

Leben die Eheleute unter getrenntem Güterrecht, so erhält zwar die Ehefrau einen besonderen Artikel, aber mit der Nummer des Artikels ihres Mannes, wenn im Steuerbuch die Grundstücke der Ehefrau in dem Artikel des Mannes eingetragen sind.

§. 17. In dem Grundbuchblatt nach Formular III. ist die Anzahl der Ruxe, welche sich im Eigenthum eines jeden Gewerkes befindet, anzugeben.

§. 18. Für jedes Grundbuchblatt und für jeden Artikel werden besondere Grundakten gehalten. Der Grundakten sind Tabellen vorzusetzen, welche eine wörtliche Abschrift der Grundbuchblätter und Artikel sein müssen.

§. 19. Die Einsicht der Grundbücher und Grundakten ist Jedem gestattet, welcher nach dem Ermessen des Vorstehers des Grundbuchamts ein rechtliches Interesse dabei hat.

Öffentlichen Behörden und den von ihnen beauftragten Beamten steht in der gesetzlich bestimmten Fällen die Einsicht der Grundbücher und Grundakten und die Entnahme von Bemerkungen aus denselben frei, auch sind sie berechtigt, Abschriften zu verlangen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Grundbuchämtern.

§. 20. Zur selbstständigen Bearbeitung der Grundbuchsachen wird bei jedem Stadt- und Kreisgericht und jeder ständigen Kreisgerichtsdeputation ein Grundbuchamt gebildet.

Dasselbe besteht aus einem zum Richteramt befähigten Vorstand (Grundbuchrichter), einem Buchführer und den erforderlichen Schreibern und Unterbeamten.

§. 21. In größeren Städten und Kreisen können durch Anordnung des Justizministers mehrere Grundbuchämter für geographisch abzugrenzende Bezirke gebildet werden.

§. 22. Die Kreisgerichtskommissionen sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirk belegenen Grundstücke, sofern nicht das Grundbuch über dieselben nach der Gerichtsverfassung bei den Kreisgerichten zu führen ist.

§. 23. Die Grundbuchämter stehen unter der geschäftlichen Aufsicht der Stadtgerichtspräsidenten, der Kreisgerichtsdirektoren oder der Dirigenten der Kreisgerichtsdeputationen, welche in Verhinderungsfällen die Vertreter zu bestellen haben.

§. 24. Beschwerden über Verzögerungen im Geschäftsbetrieb werden zunächst vor dem Präsidenten, dem Direktor des Stadt- oder Kreisgerichts oder dem Dirigenten der Deputation, in zweiter Instanz von dem Präsidenten des Appellationsgerichts, in letzter Instanz von dem Justizminister entschieden.

Beschwerden über Verfügungen des Grundbuchrichters gehen an das Appellationsgericht des Bezirks, bei dessen Entscheidung es bewendet. §. 25. Liegen Grundstücke, welche einem einheitlichen Entscheide angehörend, in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter, so hat das Appellationsgericht zu bestimmen, welches Amt das Grundbuch zu führen hat; liegen sie in verschiedenen Appellationsgerichts-Bezirken, so hat der Justizminister diese Bestimmung zu treffen.

§. 26. Streitigkeiten über die Zuständigkeit mehrerer in dem Bezirk desselben Appellationsgerichts bestehender Grundbuchämter werden von dem Appellationsgericht, andernfalls von dem Justizminister entschieden.

§. 27. Wenn ein Grundbuchblatt aus dem Bezirk eines Grundbuchamts in den eines anderen übergeht, so wird dem letzteren eine vollständige beglaubigte Abschrift des Blattes mitgetheilt und das frühere Blatt geschlossen. In diese Abschrift ist nur der noch gültige Inhalt aufzunehmen.

§. 28. Rücksichtlich des Fortbestandes der Berg-Hypothekensommisionen und der Ressortverhältnisse derselben bewendet es bei den Bestimmungen des §. 246 des Allg. Berggesetzes v. 24. Juni 1865, der O. v. 18. April 1855 und 10. Juni 1861.

§. 29. Die Beamten des Grundbuchamts haften für jedes Versehen bei Wahrnehmung ihrer Amtspflichten, soweit für den Beschädigten von anderer Seite her Ersatz nicht zu erlangen ist.

Soweit der Beschädigte nicht im Stande ist, Ersatz seines Schadens von dem Grundbuchbeamten zu erhalten, haftet ihm für denselben der Staat.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Grundbuchsachen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 30. Die Grundbuchämter verfahren, mit Ausnahme der im G bestimmten Fälle, nur auf Antrag.

§. 31. Die Anträge werden mündlich bei dem Grundbuchamt angebracht oder schriftlich eingereicht.

§. 32. Mündliche Anträge auf Eintragungen oder Löschungen sind von dem Grundbuchrichter aufzunehmen.

§. 33. Schriftliche, zu einer Eintragung oder Löschung erforderliche Anträge und Urkunden müssen gerichtlich oder notariell aufgenom men oder beglaubigt sein. Jedoch bedürfen schriftliche Anträge, welchen die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Beteiligten die beauftragte Eintragung oder Löschung schon bewilligt haben, keiner besonderen Beglaubigung.

Der Aufnahme eines besonderen Protokolls über die Beglaubigungen und der Anziehung von Zeugen bedarf es nicht.

§. 34. Die für die Gültigkeit der Verträge der Taubstummten, Blinden und Schreibunkundigen und der deutschen Sprache nicht mächtigen Personen vorgeschriebenen besonderen Formen gelten auch für ihre Anträge bei dem Grundbuchamte.

§. 35. Urkunden und Anträge öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersegelt sind, keiner Beglaubigung.

§. 36. Notare bedürfen zur Stellung der Anträge keiner besonderen Vollmacht, wenn die von ihnen aufgenommene oder beglaubigte und eingereichte Urkunde die Bewilligung oder den Antrag der Beteiligten auf Eintragung oder Löschung enthält.

§. 37. Andere Personen, welche als Bevollmächtigte Anträge stellen, haben sich durch gerichtlich oder notariell aufgenommene oder beglaubigte Vollmacht auszuweisen.

§. 38. Sind die zur Eintragung oder Löschung erforderlichen Urkunden oder Vollmachten von einer ausländischen Behörde ausgestellt oder beglaubigt und ist die Befugniß dieser Behörde zur Ausstellung öffentlicher Urkunden nicht durch Staatsverträge verbürgt, oder sonst dem Grundbuchamt bekannt, so muß die Befugniß der ausländischen Behörde zur Aufnahme des Aktes und deren Unterschrift auf gesandtschaftlichem Wege festgestellt werden.

§. 39. Bei Eintragungen und Löschungen auf Grund von Erbverträgen, letztwilligen Verfügungen und Erbtheilungsurkunden genügt ein Auszug aus diesen Urkunden, soweit derselbe die einzutragende oder zu löschende Bestimmung betrifft, wenn in den nach dem freien Ermessen des Nachsrichters dazu geeigneten Fällen eine Bescheinigung desselben darüber beigefügt ist:

daß in der Urkunde eine weitere hierauf bezügliche Bestimmung nicht enthalten sei.

§ 40. Sind Nachlassforderungen getheilt, so genügt zu deren Umschreibung eine Bescheinigung des Nachlassrichters:

daß die Forderung bei der Theilung des Nachlasses dem Erben oder Vermächtnisnehmer übereignet worden sei.

§ 41. Dem auf Eintragung oder Löschung gerichteten Ersuchen einer zuständigen Behörde, welches den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, insbesondere auch alle wesentlichen Punkte des einzutragenden Vermerks enthalten muß, haben die Grundbuchämter zu genügen, oder den aus dem Grundbuch sich ergebenden Anstand der ersuchenden Behörde bekannt zu machen.

§ 42. Die Anträge sowohl als die Urkunden sind genau mit dem Zeitpunkt des Eingangs vom Grundbuchrichter oder Buchführer zu bezeichnen.

§ 43. Die Verfügungen auf die Anträge sind vom Grundbuchrichter zu erlassen und vom Buchführer auszuführen.

Die Eintragungsformel ist dem Antrag gemäß von dem Richter wörtlich in der Fassung zu entwerfen, in welcher sie in das Grundbuch eingetragen werden soll.

Nebenbestimmungen, insbesondere über Kündigung oder Zahlung des Kapitals, sind dem Antrag entsprechend in die Formel aufzunehmen.

§ 44. Bei allen Einschreibungen in das Grundbuch ist der Tag der Einschreibung anzugeben; die in die zweite und dritte Abtheilung einzutragenden Posten sind in jeder Abtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Einschreibungen sind im Grundbuch von dem Grundbuchrichter und dem Buchführer zu unterzeichnen.

§ 45. Aus mehreren Eintragungsersuchen für dasselbe Grundstück erfolgt die Eintragung in der durch den Zeitpunkt der Vorlegung der Gesuche bei dem Grundbuchamt bestimmten Reihenfolge und aus gleichzeitig vorgelegten Gesuchen zu gleichem Recht, wenn nicht in denselben eine andere Reihenfolge bestimmt ist.

§ 46. Der Grundbuchrichter ist verpflichtet, die Rechtsgültigkeit der vollzogenen Auflassung, Eintragungs- oder Löschungsbevollmächtigung nach Form und Inhalt zu prüfen. Ergiebt diese Prüfung für die beantragte Eintragung oder Löschung ein Hinderniß, so hat der Grundbuchrichter dasselbe dem Antragsteller bekannt zu machen.

Mängel des Rechtsgeschäfts, welches der vollzogenen Auflassung, Eintragungs- oder Löschungsbevollmächtigung zu Grunde liegt, berechtigen nicht, die beantragte Eintragung oder Löschung zu beanstanden.

§ 47. Die für die Kreditinstitute ergangenen statutenmäßigen Vorschriften über die Aufnahme, Eintragung und Löschung der Pfandbriefdarlehne, sowie über die Umschreibung eingetragener Forderungen in Pfandbriefdarlehne und die Umwandlung der Pfandbriefe bleiben unverändert.

2. Eintragung des Eigenthümers.

§ 48. Der Grundbuchrichter darf die Auflassungserklärung erst entgegennehmen, wenn er nach Prüfung der Sache dafür hält, daß der sofortigen Eintragung des Eigenthums ein Hinderniß nicht entgegensteht.

In der Auflassungserklärung können die Beteiligten das Rechtsgeschäft, welches der Auflassung zu Grunde liegt, bezeichnen und sind dieselben befugt, eine Ausfertigung oder Abschrift der über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde zu den Akten zu geben.

Die Eintragung des Eigenthumsüberganges muß sich unmittelbar an die Auflassung anschließen.

§ 49. Wer vor dem Zeitpunkt, in welchem dieses G. in Kraft tritt, das Eigenthum eines Grundstücks ohne Eintragung erworben hat, erhält auf Antrag die Eintragung als Eigenthümer, wenn er seinen Erwerb nach den Vorschriften des bisherigen Rechts nachgewiesen hat. Diese Vorschriften behalten auch in Ansehung der Grundstücke, für welche ein Grundbuchblatt noch nicht angelegt werden kann, bis zur Anlegung desselben ihre Gültigkeit.

§ 50. Wo Gütergemeinschaft unter Eheleuten gilt, ist dieses Rechtsverhältniß auch auf den Antrag eines Ehegatten im Grundbuch zu vermerken.

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ist das Miteigenthum der Kinder auf den Antrag des überlebenden Ehegatten, der Kinder oder deren gesetzlicher Vertreter einzutragen.

§ 51. Die Eintragung des Eigenthums gesetzlicher Erben an den zur Erbschaft gehörigen Grundstücken erfolgt auf Grund einer Erbscheinigung des zuständigen Richters.

Verbt das Erbrecht auf einem Erbvertrag oder einem Testament, so muß die letztwillige Verordnung oder ein nach §. 39 beschleunigter Auszug aus derselben mit der Niederlegungs- und Verkündigungsverhandlung, oder den sonst zum Nachweise des Erbrechts erforderlichen

Urkunden in Ausfertigung beigebracht werden, sofern diese Urkunden dem Grundbuchrichter nicht in Umschrift vorliegen.

§ 52. Lehns- oder Familienfideikommissfolger haben ihr Nachfolgerecht durch eine Bescheinigung der Lehns- oder Fideikommissbehörde nachzuweisen.

§ 53. Vermächtnisnehmer müssen die Einwilligung der Erben in die Eintragung ihres Eigenthums in beglaubigter Form oder das die Erben zur Ertheilung der Einwilligung verurtheilende rechtskräftige Erkenntniß beibringen.

§ 54. Nebenbestimmungen aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen, welche das Eigenthum oder die Befugniß des Eigenthümers, über das Grundstück zu verfügen, beschränken, werden nur auf Antrag eingetragen.

§ 55. In den Fällen, in welchen der Erwerb des Eigenthums an Grundstücken eine Auflassungserklärung des bisher eingetragenen Eigenthümers nicht voraussetzt, kann der Eigenthümer zur Eintragung seines Eigenthums angehalten werden, wenn

1. eine zuständige Behörde dieselbe erfordert,
2. wenn ein dinglich oder zu einer Eintragung Berechtigter dieselbe beantragt.

§ 56. Wird von einem nach §. 55 hierzu Berechtigten die Eintragung des Eigenthümers beantragt, so hat der Grundbuchrichter den Eigenthümer unter Mittheilung des Antrages aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist bei Vermeidung einer die Summe von 50 Thalern nicht übersteigenden Geldstrafe sich eintragen zu lassen.

Läßt derselbe die Frist fruchtlos verstreichen und bescheinigt auch nicht Hindernisse, welche einen ferneren Aufschub rechtfertigen, so setzt der Grundbuchrichter die Strafe fest und erneuert die frühere Aufforderung an ihn unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der neuen Frist auf ferneres Andringen des hiervon zu benachrichtigenden Antragstellers im Wege der Zwangsvollstreckung die Eintragung seines Eigenthums werde herbeigeführt werden.

Bestreitet der Eigenthümer im Fall des §. 55 Nr. 2 das Recht des Antragstellers, so ist Letzterer zum Prozeßwege zu verweisen.

§ 57. Die Eintragung des Eigenthümers ist dem bisher eingetragenen Eigenthümer und den aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich Berechtigten, sowie der Grundsteuerbehörde und im Fall von Abzweigungen dem Landrath oder dem Magistrat bekannt zu machen.

§ 58. Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstück abgezweigt werden soll, auf ein anderes Blatt oder einen anderen Artikel zu übertragen ist, so muß das einzutragende Grundstück in der Auflassungserklärung nach dem Steuerbuch unter Beifügung eines beglaubigten Auszuges aus demselben und einer von dem Fortschreibungsbeamten beglaubigten Karte, aus welcher die Größe des abgezweigten Grundstücks hervorgeht, bezeichnet werden.

§ 59. Wenn ein Theil eines Grundstücks unbelastet auf einen Eigenthümer übergehen soll, dessen Grundbesitz im Grundbuch nicht verzeichnet zu werden braucht (§. 2), so kann auf Verlangen des Erwerbers die im Anschluß an die Auflassung zu bewirkende Eintragung des Eigenthumsüberganges dadurch ersetzt werden, daß auf dem bisherigen Grundbuchblatt oder Artikel die Abschreibung des Theils mit Angabe des Sachverhältnisses vermerkt wird. Dieser Vermerk hat die Wirkung der Eintragung des Eigenthumsüberganges.

§ 60. Wird von dem Grundstück, für welches ein Grundbuchblatt nach dem Formular I. angelegt ist, ein Theil oder ein Zubehörsstück getrennt, so wird dasselbe auf dem Titel abgeschrieben und daselbst zugleich vermerkt, auf welches Grundbuchblatt es übertragen wird.

§ 61. Soll das abgeschriebene Stück einem anderen Grundstück als Zubehör zugeschrieben oder auf das Blatt eines anderen Grundstücks selbstständig übertragen werden, so wird die Zuschreibung oder Uebertragung auf dem Titel und in der ersten Abtheilung eingetragen.

§ 62. Gehen alle auf einem Blatt nach Formular II. unter einem Artikel eingetragene Grundstücke auf einen neuen Eigenthümer über, so wird für diesen ein neuer Artikel angelegt und der alte geschlossen, nachdem sämtliche noch gültige Eintragungen des letzteren auf den neuen übertragen worden sind.

§ 63. Die Abschreibung eines einzelnen Grundstücks, welches nach Formular II. eingetragen ist, wird in der betreffenden Spalte der ersten Abtheilung mit der Angabe, wohin es übertragen worden ist, vermerkt. Ein auf dem Artikel verbleibender Rest wird in der ersten Abtheilung am Schluß mit der früheren laufenden Nummer und dem Zusatz eines Buchstabens eingeschrieben.

§ 64. Der Erwerber eines Trennstücks kann noch vor der Auflassungserklärung des Veräußerers mit dessen Zustimmung die Eintragung eines vorläufigen Vermerks der erfolgten Veräußerung beantragen. Ohne Zustimmung des Veräußerers ist die Eintragung des Vermerks nur auf Ersuchen des Prozeßrichters statthaft. Der Vermerk wird in

der zweiten Abtheilung eingetragen und bei der Abschreibung des Trennstücks von Amtswegen gelöscht.

§. 65. Lasten auf dem Hauptgut oder auf dem ganzen Grundstück Lasten und Schulden, so wird das Trennstück frei von solchen abgeschrieben, wenn

entweder nach gesetzlicher Vorschrift das Trennstück frei von Lasten und Schulden aus dem Verbaude des Hauptgutes ausscheidet, oder die Berechtigten das Trennstück aus der Mitlast entlassen.

§. 66. Scheidet das Trennstück nicht aus der Mitlast mit dem Hauptgut aus, so werden die Lasten und Schulden auf das Blatt oder den Artikel des Trennstücks von Amtswegen übertragen. In Betreff der Lasten wird hierbei nach §. 93 des G. v. 2. März 1850 in dessen Geltungsbereich verfahren. Die hiernach erforderliche Vertheilung der Realkasten ist bei der Auseinandersetzungsbehörde zu beantragen.

§. 67. Gehen die Lasten und Schulden ungetheilt auf das Trennstück über, so wird dies bei den betreffenden Posten in der Spalte „Veränderungen“ auf dem bisherigen Grundbuchblatt oder Artikel bemerkt und die dinglichen Verbindlichkeiten werden auf das neue Blatt oder den neuen Artikel in die entsprechende Abtheilung übertragen.

§. 68. Gehen die Lasten und Schulden anteilsweise über, so wird der auf das Trennstück fallende Antheil auf das Blatt oder den Artikel des letzteren übertragen und auf dem des Stammgrundstücks gelöscht.

§. 69. Uebernimmt der Erwerber des Trennstücks die Lasten und Schulden unter Zustimmung der Berechtigten allein, so werden dieselben auf dem Blatt oder Artikel des Stammgrundstücks gelöscht und auf das Blatt oder den Artikel des Trennstücks vollständig übertragen.

§. 70. Die Entlassung des Trennstücks aus der Mitlast, sowie die alleinige oder anteilsweise Haftung des Trennstücks wird auf den Hypothekenurkunden und Grundschuldbriefen vermerkt.

§. 71. Der Grundbuchrichter hat einzelne Theile oder Zubehörstücke des Grundstücks ohne Einwilligung der Lehns- oder Familiensfideikommiss-Berechtigten, der Hypotheken- und Grundschuldbeklagter oder anderer dinglich Berechtigter unbelastet abzuschreiben oder den Umtausch gegen andere Grundstücke zu vermerken, wenn die Unschädlichkeit der Veräußerung oder des Austausches für diese Berechtigten von der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde oder bei landschaftlich beliebigen Grundstücken von der Kreditdirektion bezeugt wird.

§. 72. Grundbuchblätter oder Artikel werden geschlossen, wenn sämmtliche darauf eingetragene Grundstücke abgeschrieben sind.

3. Verfahren bei Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung.

§. 73. Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers sowie auf einem privatrechtlichen Titel ruhende dingliche Rechte, welche an dem Tage, wo dieses G. in Kraft tritt, ohne Eintragung rechtsgültig bestehen, müssen bis zum 1. Okt. 1873 eingetragen werden, widrigenfalls sie dritten Personen gegenüber nicht geltend gemacht werden können.

§. 74. Die Eintragung der Familiensfideikommiss-Eigenschaft kann nur auf Ersuchen der Fideikommissbehörde erfolgen.

§. 75. Geldrenten bedürfen Behufs ihrer Eintragung nicht der Kapitalförmung, andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Abgaben und Leistungen nicht der Veranschlagung in Geld.

§. 76. Altentheile werden in der zweiten Abtheilung eingetragen. In dem Eintragungsvermerk ist auf die zu den Grundakten in beglaubigter Form einzuweisende Festsetzung des Altentheils zu verweisen; einer Eintragung der einzelnen Leistungen bedarf es nicht.

§. 77. Die an die Rentenbanken abgetretenen Renten und die an den Domainenschatz zu entrichtenden Ablösungsrenten werden in dem Geltungsbereich des G. v. 2. März 1850 nach Maßgabe desselben eingetragen. Im Uebrigen ist aus den von den Auseinandersetzungsbehörden bestätigten Rezesen nur in folgenden Fällen der bezügliche Inhalt in das Grundbuch einzutragen:

1. wenn ein im Grundbuch ausdrücklich bemerftes Sach- und Rechtsverhältniß aufgehoben oder verändert wird;
2. wenn ein berechtigtes Grundstück durch Kapital entschädigt wird, sei es, daß dasselbe baar oder in Rentenbriefen gezahlt wird;
3. wenn ein verpflichtetes Grundstück eine Rente oder andere Last neu übernimmt.

§. 78. Soll eine dauernde Last, eine Hypothek oder eine Grundschuld auf mehrere Grundstücke zur Gesamthaft eingetragen werden, so ist auf dem Blatt jedes Grundstücks die Mitlast der anderen zu vermerken.

§. 79. Zur Eintragung der Abtretung einer Hypothek ist die Vorlegung der Hypothekenurkunde, zur Eintragung der Abtretung einer Grundschuld die Vorlegung des Grundschuldbriefs erforderlich.

§. 80. Die Abtretungserklärung muß den Namen des einzutragenden Erwerbers enthalten. Die Annahmeerklärung des letzteren bedarf es nicht.

§. 81. Bei der Eintragung einer Abtretung bedarf es nicht der Erwähnung der Zwischeninhaber der Hypothek oder der Grundschuld, dem Grundbuchamt müssen aber die Zwischenabtretungen in munterer brochener Reihenfolge vorgelegt werden.

§. 82. Die Eintragung der Abtretung wird auf der Hypothekenurkunde oder dem Grundschuldbrief vermerkt und dieser Vermerk mit der Unterschrift und dem Siegel des Grundbuchamts versehen. Die vorgelegten Abtretungserklärungen werden bei den Grundakten entweder in Urchrift oder in beglaubigter Abschrift zurückbehalten.

§. 83. Erfolgt eine Theilabtretung, so ist von der Hypothekenurkunde oder dem Grundschuldbrief eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift anzufertigen und zugleich auf die Haupturkunde der Vermerk, welcher Theil der Hypothek oder Grundschuld abgetreten und auf die beglaubigte Abschrift der Vermerk, für wen und über welchen Theil derselben die Abschrift gefertigt ist, zu setzen.

Soll die Theilabtretung eingetragen werden, so sind die Haupturkunde und die beglaubigte Abschrift dem Grundbuchamt vorzulegen und ist die Eintragung der Abtretung gemäß §. 82 auf beiden Urkunden und neben dem Eintragungsvermerk auf der Haupturkunde zu vermerken: noch gültig auf (mit Angabe der Summe).

§. 84. Die Vorschriften der §§. 79—82 finden auch Anwendung, wenn eine Hypothek oder Grundschuld auf andere Weise erworben oder verpfändet wird.

Der Vermerk der Verpfändung muß den Gläubiger und die Forderung, zu deren Sicherheit die Verpfändung erfolgt, bezeichnen.

§. 85. Soll die Hypothek oder Grundschuld auf einen Vernachlässigter umgeschrieben werden, so muß die Einwilligung des Erben oder dessen rechtskräftige Verurtheilung zu derselben beigebracht werden.

§. 86. Zur Einräumung des Vorrechts genügt eine darauf gerichtete Erklärung des Einräumenden.

Die Eintragung der Vorrechtseinräumung ist auf der Urkunde über die zurücktretende und auf Verlangen auch auf der Urkunde über die vortretende Post von dem Grundbuchamt zu vermerken.

§. 87. Ueberweisungen eingetragener Posten an Zahlungsstatt im Wege der Zwangsvollstreckung sind auf Ersuchen des Prozessrichters oder der zuständigen Verwaltungsbehörde einzutragen.

Die ersuchende Behörde hat die über die betreffende Post ausgefertigte Urkunde vorzulegen und ist auf derselben von dem Grundbuchamt die Eintragung der Ueberweisung zu vermerken.

Im Fall der Ueberweisung eines Theils der Post ist eine Zweigurkunde nach §. 83 anzufertigen.

§. 88. Vormerkungen werden in der ersten Hauptspalte der zweiten Abtheilung eingetragen, wenn durch dieselben das Recht eines Erwerbers auf Auflassung oder auf Eintragung eines Eigenthumsüberganges oder auf ein in diese Abtheilung einzutragendes Recht, — in der ersten Hauptspalte der dritten Abtheilung, wenn durch sie das Recht auf eine Hypothek oder Grundschuld gesichert werden soll.

In gleicher Weise ist bei Vormerkungen zur Sicherung der Löschung eingetragener Rechte zu verfahren.

§. 89. Die endgültige Eintragung an der Stelle einer Vormerkung erfolgt auf Ersuchen des Prozessrichters oder mit Bewilligung dessen gegen welchen die Vormerkung gerichtet war.

§. 90. Die Umwandlung einer Hypothek in eine Grundschuld wird neben der Post in der zweiten Hauptspalte vermerkt. Die Hypothekenurkunde wird, von der Schuldurkunde gelöst und durch Zerschneiden vernichtet, bei den Grundakten zurückbehalten; die Schuldurkunde ist dem Gläubiger zurückzugeben, nachdem der vorhandene Eintragungsvermerk durchstrichen worden.

§. 91. Beschränkungen des Verfügungsrechts über das Grundstück gehören in die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung; Beschränkungen des Verfügungsrechts über ein in der zweiten oder dritten Abtheilung eingetragenes Recht werden neben demselben in der zweiten Hauptspalte vermerkt.

Auf der über das eingetragene Recht gebildeten und beizubringenden Urkunde ist von dem Grundbuchamt die Eintragung der Beschränkung zu vermerken.

4. Löschungen.

§. 92. Die Löschung der Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung darf, sofern nicht die Löschung von Amtswegen vorgeschrieben ist, nur auf Antrag des im Grundbuch eingetragenen Eigenthümers des Grundstücks oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen.

§. 93. Zur Begründung des Löschungsantrages einer in der zweiten Abtheilung eingetragenen Last genügt die von dem Eigenthümer vorzu-

liegende Löschungsbewilligung des eingetragenen Berechtigten oder dessen Rechtsnachfolgers.

§. 94. Zur Begründung des Antrags des Eigenthümers, eine Hypothek oder Grundschuld zu löschen, gehört entweder

1. die von dem Gläubiger ertheilte Quittung oder Löschungsbewilligung, oder
2. der Nachweis der rechtskräftigen Verurtheilung des Gläubigers, die Löschung zu bewilligen, oder
3. der Nachweis der eingetretenen Vereinigung (Konfusion oder Konsolidation), oder
4. die Vorlegung des rechtskräftigen Ausschlußerkenntnisses nach erfolgtem Aufgebot der Post, oder
5. die Bescheinigung des Prozessrichters, daß von dem Eigenthümer den in dem §. 106 dieses G. gestellten Anforderungen Genüge geschehen ist.

Mit dem Antrage muß in den Fällen 1—3 die über die Eintragung ausgefertigte Urkunde oder das rechtskräftige Erkenntniß, durch welches die Urkunde nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt worden ist, vorgelegt werden.

§. 95. Mit dem zur Löschung vorgelegten Grundschuldbrief sind die noch nicht verjährten Zinsquittungsscheine zu übergeben.

Der zur Verichtigung der fehlenden Zinsquittungsscheine erforderliche Betrag muß vor der Löschung gerichtlich niedergelegt werden. Die Hinterlegung des fälligen Betrages geschieht durch den Schuldner. Den nicht fälligen Betrag kann der Gläubiger für seine Rechnung hinterlegen. Verweigert er dies, so ist der Schuldner den Betrag für eigene Rechnung zu hinterlegen verpflichtet und berechtigt, denselben von dem zurückzahlenden Kapital abzuziehen.

§. 96. Der Inhaber eines noch nicht verjährten Zinsquittungsscheines kann gegen Aushändigung desselben den Betrag aus dem Depositorium in Empfang nehmen.

Sechs Monate nach Ablauf der Verjährungsfrist für jede einzelne Zinsrate ist der Hinterleger berechtigt, die Rückgabe des entsprechenden Betrages zu verlangen.

Wegen der Verjährung der Zinsraten gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts für Verjährung eingetragener Zinsen.

Ein Aufgebot der Zinsquittungsscheine findet nicht statt.

§. 97. Die Löschung der noch eingetragenen Benefizial-Erbeigenschaft (§. 3 des G. v. 28. März 1840), der Verpflichtung zur Einholung der Genehmigung zur weiteren Veräußerung der zum vollen Eigenthum verlichenen fiskalischen Grundstücke (K. - C. v. 22. Okt. 1843, Just. - Min. - Bl. S. 258) und der Beschränkung der Verschuldung bürgerlicher Grundstücke (W. v. 29. Dez. 1843) erfolgt nach den bisherigen Vorschriften von Amtswegen.

§. 98. Zur Löschung der nach §. 2 des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 ohne Entschädigung aufgehobenen Rechte genügt der Antrag des Eigenthümers.

§. 99. Die Löschung der Lehns- oder Familienfideikommiß Eigenschaft kann nur auf Grund einer Bescheinigung der Lehns- oder Fideikommißbehörde, daß die Lehns- oder Fideikommißeigenschaft erloschen sei, oder auf Grund eines von diesen Behörden bestätigten Familienschlusses über die Aufhebung der Lehns- oder Fideikommißeigenschaft erfolgen.

§. 100. Die Löschung der in der zweiten Abtheilung auf Antrag einer zuständigen Behörde eingetragenen Beschränkungen erfolgt auf Ersuchen dieser Behörde oder mit Bewilligung dessen, zu dessen Gunsten sie eingetragen worden, auf Antrag des Eigenthümers.

§. 101. Sind auf Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde Eintragungen über die in §. 77 vorgeschriebenen Grenzen erfolgt, so ist der Eigenthümer befugt, unter Vermittelung der Auseinandersetzungsbehörde deren kostenfreie Löschung zu beantragen.

§. 102. Persönliche unvererbliche Einschränkungen des Eigenthums oder des Verfügungsgerechts werden auf Antrag des Eigenthümers des Grundstücks gelöscht, wenn der Tod des Berechtigten nachgewiesen ist.

Bleibt jedoch die Möglichkeit von Rückständen, so kann die Löschung nach Ablauf eines Jahres erfolgen, sofern bis dahin eine Vormerkung zur Erhaltung des dinglichen Rechts nicht eingetragen ist.

§. 103. Die Löschung einer im Grundbuch eingetragenen Post, deren Tilgung der Eigenthümer des Grundstücks behauptet, aber durch eine beglaubigte Quittung des eingetragenen Gläubigers oder dessen Rechtsnachfolgers nicht nachweisen kann, weil ihm dieselben ihrer Person oder ihrem Aufenthalt nach unbekannt sind, findet nur in Folge eines gerichtlichen Aufgebots nach Vorschrift der Prozessordnung statt.

§. 104. Das Aufgebot einer Post, von welcher der Eigenthümer des Grundstücks behauptet, daß sie getilgt sei, kann, wenn er darüber eine Bescheinigung beibringt, auf seinen Antrag auch dann erfolgen,

wenn der Inhaber der Post zwar bekannt ist, aber als solcher sein Verfügungsrecht nicht nachgewiesen hat.

§. 105. Es wird in diesem Falle nach Vorschrift der Prozessordnung unter Berücksichtigung der folgenden näheren Bestimmungen verfahren:

1. Der Eigenthümer des Grundstücks hat ein Verzeichniß der ihm bekannten angeblichen Rechtsnachfolger des letzten verfügungsberechtigten Inhabers der Post zu übergeben und zugleich zu versichern, daß außer diesen keine anderen, ihm bekannten, Rechtsnachfolger vorhanden sind.
2. Zu dem Termin werden die angezeigten angeblichen Rechtsnachfolger besonders und die der Person oder dem Aufenthalte nach unbekanntem Berechtigten öffentlich geladen.
3. Die öffentliche Ladung der unbekanntem Berechtigten muß den Namen des eingetragenen Gläubigers, die Beschaffenheit und den Betrag der Post und das Datum der Urkunde angeben; sie ist mit einer Fristbestimmung von drei Monaten zu erlassen und durch Anhang an der Gerichtsstelle, einmalige Aufnahme in das Regierungs-Amtsblatt, sowie nach dem Ermessen des Gerichts auch noch auf andere Art bekannt zu machen.
4. Die Ladungen erfolgen unter der Verwarnung, daß die Ankleibenden mit ihren Ansprüchen auf die Post würden ausgeschlossen und die Post im Grundbuche würde gelöscht werden.
5. Die Löschung erfolgt auf Grund des rechtskräftigen Ausschlußerkenntnisses und nach rechtskräftiger Zurückweisung eines etwaigen Widerspruches derjenigen, die sich bis zum Termin mit Ansprüchen gemeldet haben, auf Antrag des Eigenthümers.

§. 106. Auf die Verichtigung des Eigenthümers des Grundstücks, daß der Inhaber einer noch nicht getilgten, aber bereits fälligen oder der Kündigung unterworfenen Post, welche er zur Löschung bringen will, der Person oder dem Aufenthalt nach ihm unbekannt oder nicht verfügungsberechtigt sei, kann die Löschung unter folgenden Bedingungen erfolgen:

1. Der unbekanntem Inhaber der Post ist von dem Gericht der belegen Sache öffentlich aufzufordern, dem Eigenthümer Quittung oder Löschungsbewilligung zu ertheilen. Diese Aufforderung wird einmal in Regierungs-Amtsblatt und durch Anhang an der Gerichtsstelle bekannt gemacht.

Der bekannte, aber nicht als verfügungsberechtigt nachgewiesene Inhaber ist durch besondere Verfügung anzufordern.

2. Die in der öffentlichen Aufforderung von dem Gericht zu bestimmende Frist wird, wenn mit der Aufforderung die Kündigung verbunden ist, um die Kündigungsfrist verlängert.
3. Wenn der Inhaber innerhalb der gestellten Frist sich nicht gemeldet und sein Verfügungsrecht nicht nachgewiesen hat, so gestattet das Gericht dem Antragsteller, das Kapital nebst den bedingenen Zinsen für fünf Jahre, oder, sofern das Grundstück für Verzugszinsen verpfändet ist, mit zehnjährigen Verzugszinsen zum gerichtlichen Depositorium einzuzahlen.

Wenn der Antragsteller durch beglaubigte Quittung die Zahlung der Zinsen nachweist, oder seit Ausstellung der Urkunde noch nicht fünf oder zehn Jahre verfloßen sind, so ist derselbe nur verpflichtet, für den hiernach zu berechnenden kürzeren Zeitraum die Zinsen bei Gericht einzuzahlen.

§. 107. Nach erfolgter Zahlung ertheilt das Gericht dem Eigenthümer eine Bescheinigung, daß die Post auf seinen Antrag ausgeben, daß sich der verfügungsberechtigte Inhaber derselben nicht gemeldet und der Eigenthümer der Vorschrift des §. 106 Nr. 3 genügt hat. Die Löschung erfolgt auf Grund dieser Bescheinigung, die der Eigenthümer dem Grundbuchamt einzureichen hat.

§. 108. Wenn sich innerhalb Jahresfrist ein Berechtigter zur Empfangnahme der eingezahlten Geldsumme nicht meldet, so ordnet das Gericht ohne weiteres Verfahren die Ablieferung derselben an die Justizbeamten Wittwenkasse an.

Meldet sich der Berechtigte später, so wird ihm der eingezahlte Betrag ohne die inzwischen erhobenen Zinsen aus dieser Kasse zurückgezahlt.

§. 109. Ob und welcher Betrag an Zinsen dem Eigenthümer des Grundstücks zurückzuzahlen ist, weil der Gläubiger darauf keinen Anspruch hat, oder dem Gläubiger nachgezahlt werden muß, weil sein Anspruch den eingezahlten Betrag übersteigt, hat beim Mangel einer Bescheinigung der Prozessrichter zu entscheiden.

§. 110. Wenn der Inhaber der Post zwar bekannt, auch Quittung zu leisten erbötig ist oder wirklich geleistet hat, die Urkunde darüber aber verloren gegangen ist, so kann die Löschung nur erfolgen, nachdem die Urkunde in Gemäßheit der Vorschriften der Prozessordnung aufgefunden und durch Erkenntniß für kraftlos erklärt worden ist.

Von dem Inhaber der Post ist ein Eid, wenn die Art des Verlustes bekannt ist, dahin:

daß die Urkunde auf die angegebene Art verloren gegangen sei, und wenn die Art des Verlustes unbekannt ist, dahin zu leisten: daß man die Urkunde nicht gefährlicher Weise abhandeln gebracht habe, auch aller angewandten Mühe ungeachtet nicht wisse, wo sie sich befinde.

§. 111. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Gläubiger an Stelle der abhanden gekommenen die Ausfertigung einer neuen Hypothekenurkunde oder eines neuen Grundschuldbriefs verlangt.

§. 112. Die neue Urkunde wird aus einer beglaubigten Abschrift der verloren gegangenen und der mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Urtheilsformel des Erkenntnisses gebildet.

Die Ausstellung der neuen Urkunde wird in der zweiten Hauptspalte „Veränderungen“ bei der Post vermerkt.

§. 113. Wenn über Domainengefälle oder Inventarientkapitalien ausgefertigte und verloren gegangene Urkunden außer Kraft erklärt werden sollen, bedarf es nur des in der R.-O. v. 3. Juli 1843 vorgeschriebenen Verfahrens.

§. 114. Die Löschung einer Post wird von dem Grundbuchamt auf der Urkunde vermerkt und der Eintragungsvermerk auf derselben durchgestrichen.

§. 115. Bei Löschung der ganzen Post werden die Urkunde und die zurückgereichten Zinsquittungsscheine durch Zerschneiden vernichtet und auf der angefügten Urkunde über die persönliche Verpflichtung der vorhandene Eintragungsvermerk durchgestrichen. Die Urkunde über die Löschungsbevilligung wird bei dem Grundbuchamt zurückbehalten.

§. 116. Bei der Löschung eines Theils der Post wird der zu löschende Theil von dem ausgeworfenen Gelbbetrag abgeschrieben und diese Theillöschung auf der Urkunde vermerkt.

§. 117. Die Löschung einer Veränderung erfolgt in der Nebenspalte der zweiten Hauptspalte auf Antrag oder mit Einwilligung desjenigen, für welchen die Einschreibung geschehen ist oder auf Ersuchen derjenigen Behörde, welche die Einschreibung beantragt hat.

§. 118. Eine aus Versehen des Grundbuchamts gelöschte oder bei Ab- und Umschreibungen nicht übertragene Post ist auf Verlangen des Gläubigers oder von Amtswegen mit ihrem früheren Vorrecht wieder einzutragen. Diese Wiedereintragung wirkt jedoch nicht zum Nachtheil Derjenigen, die nach der Löschung Rechte an dem Grundstück oder auf eine der gelöschten gleich- oder nachstehende Post in redlichem Glauben erworben haben.

Vierter Abschnitt.

Von der Bildung der Urkunden über Eintragungen im Grundbuch.

§. 119. Ueber die Eintragungen in der ersten und zweiten Abtheilung, über Veränderungen in der zweiten und dritten Abtheilung und über die Eintragungen von Vormerkungen in der ersten Hauptspalte der dritten Abtheilung werden besondere Urkunden nicht angefertigt.

§. 120. Der Eigenthümer kann jederzeit eine beglaubigte Abschrift des vollständigen Grundbuchblatts oder Artikels seines Grundstücks oder des Titels und der ersten Abtheilung verlangen.

§. 121. Ueber die Eintragung einer Vormerkung über Eintragungen in der zweiten, Veränderungen und Löschungen in der zweiten und dritten Abtheilung erhalten die Betheiligten und die Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat, von dem Grundbuchamt eine Benachrichtigung, welche die Eintragungsformel wörtlich enthält. Zu den Betheiligten gehört immer der eingetragene Eigenthümer.

§. 122. Ueber die Eintragungen der Hypotheken werden Hypothekenbriefe, über die Eintragungen der Grundschulden Grundschuldbriefe ausgefertigt und dem Eigenthümer des Grundstücks oder der Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat, eingehändigt. Im letzteren Fall erhält der Eigenthümer eine Benachrichtigung. Mit dem Hypothekenbrief wird die Schulurkunde durch Schmir und Siegel verbunden. Ein Verzicht auf die Ausfertigung des Hypothekenbriefs ist zulässig; auf die Ausfertigung des Grundschuldbriefs darf nicht verzichtet werden.

§. 123. Wird auf Ausfertigung eines Hypothekenbriefs verzichtet, so erhalten der Eigenthümer und der Gläubiger eine Benachrichtigung nach Vorschrift des §. 121.

§. 124. Der Hypotheken- und der Grundschuldbrief besteht aus der Ueberschrift, dem vollständigen Eintragungsvermerk derjenigen Post, für welche er ausgefertigt wird, den für die Prüfung der Sicherheit der Post erheblichen Nachrichten aus dem Grundbuchblatt oder Artikel und der Unterschrift des Grundbuchamts mit Datum und Siegel (Anlagen D. E. F. G.).

§. 125. Bei Gesamthypotheken und Gesamtgrundschulden werden von allen verhafteten Grundstücken, welche ein besonderes Blatt im Grundbuch haben, die Hypotheken- und Grundschuldbriefe ausgefertigt und mit einander durch Schmir und Siegel verbunden.

Bei der Gesamthypothek solcher Grundstücke, welche einen gemeinschaftlichen Artikel im Grundbuch haben, wird nur ein Hypotheken- und Grundschuldbrief ausgefertigt. In denselben sind die einzelnen mit-haftenden Grundstücke anzugeben (Anlage H.).

§. 126. Die Ueberschrift lautet:

Preussischer Hypothekenbrief, Preussischer Grundschuldbrief, und enthält eine Angabe des Grundbuchs nach Ort und Band der Nummer des Grundbuchblatts oder Artikels, die Bezeichnung des Grundstücks und der Post, für welche die Urkunde ausgefertigt wird.

§. 127. Die Nachrichten enthalten:

1. aus dem Titel des Blattes oder der ersten Abtheilung des Artikels: die Bestandtheile und Zugehörungen des Grundstücks mit ihrer Größenangabe nach dem Grundsteuerbuch, den Grundsteuer-Neinertrag oder den Nutzungswerth und die Abschreibungen mit gleicher Angabe ihrer Größe, ihres Neinertrages oder Nutzungswerthes;
2. aus der ersten Abtheilung des Blattes oder dem Titel des Artikels: den vollständigen Namen des Eigenthümers, seinen Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort; die letzten nicht zehn Jahre zurückliegenden Erwerbspreise, falls solche im Grundbuchblatt vermerkt sind, sowie die etwa eingetragene Taxe und Versicherungssumme mit Angabe der Jahreszahl;
3. aus der zweiten Abtheilung in möglichster Kürze die Beschränkungen und Lasten;
4. aus der dritten Abtheilung die einzelnen Summen und die Fünft vom Hundert übersteigenden Zinsätze der vor- oder gleichstehenden Posten,

mit kurzer Angabe, welche Nummern der zweiten und dritten Abtheilung gelöscht sind.

§. 128. Auf Antrag des Eigenthümers ist dem Grundschuldbrief ein Zinsquittungsbogen beizulegen, auf welchem die einzelnen Zinsquittungen für einen fünfjährigen Zeitraum, mit dem Stempel des Grundbuchamts versehen, enthalten sind.

Auf dem Grundschuldbrief ist zu vermerken, ob und für welche Zeit Zinsquittungsscheine erteilt sind.

Nach Verbrauch der einzelnen Quittungsscheine ist der Inhaber des Grundschuldbriefs berechtigt, die Ertheilung eines neuen Zinsquittungsbogens nachzusuchen.

§. 129. Die bei einer Hypothek oder Grundschuld eingetragenen Veränderungen und Löschungen werden von dem Grundbuchamt auf dem Hypotheken- oder Grundschuldbrief unter Beifügung des Siegels vermerkt.

Wird bei einer Post, über welche bisher ein Hypothekenbrief nicht ausgefertigt war, eine Veränderung eingetragen, so muß die nachträgliche Bildung des Hypothekenbriefs erfolgen.

§. 130. Bedarf der Hypotheken- oder Grundschuldbrief einer Erneuerung, so ist das ursprüngliche Exemplar von dem Grundbuchamt durch Zerschneiden zu vernichten und bei den Grundakten zurückzubehalten. Bei der Ausfertigung des neuen Exemplars werden Vermerke, die für die gegenwärtige Gültigkeit des Hypotheken- oder Grundschuldbriefs ohne Erheblichkeit sind, sowie gelöschte Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung und ältere Abtretungen weggelassen.

§. 131. Der Grundbuchrichter und der Buchführer haften für die Uebereinstimmung der Angaben des Hypotheken- oder Grundschuldbriefs mit dem Inhalt des Grundbuchs und haben diese Urkunden, sowie alle späteren Vermerke des Grundbuchamts, auf denselben zu unterschreiben.

Fünfter Abschnitt.

Von der Wiederherstellung zerstörter, sowie von Anlegung neuer Grundbücher.

§. 132. Sind die Grundbücher eines Orts oder Bezirks zerstört oder verloren gegangen, so erfolgt deren Wiederherstellung auf Grund eines Gesetzes.

§. 133. Sind für einen bestimmten Ort überhaupt oder für einzelne Grundstücke noch keine Bücher angelegt, so kommen zunächst die in den einzelnen Provinzen ergangenen besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

§. 134. Im Uebrigen gelten unbeschadet der besonderen für das Bergrecht erlassenen Bestimmungen folgende Vorschriften:

Die Anlegung des Grundbuchblatts erfolgt nur auf Antrag des Eigenthümers oder Derjenigen, welche die Eintragung des Eigenthümers zu verlangen befugt sind.

Erste Abtheilung.

Zweite Abtheilung.

Nr.	Eigentümer.	Zeit und Grund des Erwerbes.	W e r t h.			B e t r a g.			Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigenthums.	Veränderungen.		Löschungen
			Fl. Mark.	Sgr. Pf.	Gr.	Fl. Mark.	Sgr. Pf.	Gr.		Eintragung.	Löschung.	
*) 1	Philipp Moritz von Gutendorf zu Schlebach, Major a. D.	Auf Grund der Erb-Bescheinigung vom 3. April 1858 eingetragen am . F. R.	Taxe vom 3. October 1865 . .	137,500		1.	5		Fünf Thaler unablösblicher Zins für die Kirche zu Schlebach. Eingetragen am F. R.			
2.	Johann Heinrich von Beuthen zu Schlebach, Königl. Landrath.	Aufgelassen und eingetragen am 1. Juli 1867. F. R.	Preis vom 1. Juli 1867 . .	140,000		2.			Ein Vorkaufsrecht für den Defonem Heinrich Carl von Gutendorf auf 10 Jahre, bis 1. Juli 1877. Eingetragen auf Grund des Kaufvertrages vom 1. Juli 1867 am F. R.			
		Der „Steinacker“ (Nr. 4 des Titelblatts) ist von Blatt 7 Bb. II. des Grundbuchs von Schlebach hierher als Zubehör übertragen am F. R.	Bohnhans-, Hof und Wirthschafts-Gebäude sind am 1. Januar 1870 gegen Feuergefahr versichert mit	10,580		3.			Die notwendige Subhastation ist eingeleitet. Eingetragen am F. R.			3. Gelöscht am . . . F. R.

*) Die punktirten Linien bedenten rothe Linien.

Dritte Abtheilung.

Nr.	Betrag.			1. Hypotheken und Grundschulden.	Nr.	2. Veränderungen			3. Löschungen.												
	fl. Mark	Sgr.	Ag.			Eintragungen.	fl. Mark	Sgr.		Ag.											
1.	20 000			Zwanzig Tausend Thaler Pfandbriefe der Fürstenthumslandschaft N, ausgefertigt unter den Nr. Nr. . . . über je Eintausend Thaler. Eingetragen am F. N.																	
2.	7 000	20		Sieben Tausend Thaler zwanzig Silbergroschen Darlehn, mit 1 1/2 Prozent jährlich vom 1. Juli 1858 verzinslich, gegen sechsmonatliche Kündigung am 1. Juli oder 1. Januar zahlbar, eingetragen für den 2c. zu 2c. auf Grund der Schuldburkunde vom am F. N.	2.	5 000	20	Von den eingetragenen 7 000 Thlr. 20 Sgr. mit den Zinsen vom 1. Januar 1859 abgetreten an den 2c. zu 2c. Eingetragen am F. N.	2.	2 000		Geldsch. am F. N.									
	2 000																				
	5 000	20																			
3.	5 000			Fünf Tausend Thaler Darlehn, mit 4 1/2 Prozent jährlich vom 1. Oktober 1858 verzinslich, gegen sechsmonatliche Kündigung am 1. April oder 1. Oktober zahlbar, eingetragen für den 2c. zu 2c. auf Grund der Schuldburkunde vom . . . am F. N.					3.	5 000			Geldsch. am F. N.								
4.	10 000			Zehn Tausend Thaler Darlehn, mit 5 Prozent jährlich vom 1. Januar 1859 verzinslich, gegen sechsmonatliche Kündigung zahlbar, eingetragen für den 2c. zu 2c. auf Grund der Schuldburkunde vom . . . am F. N.	4.	10 000		Abgetreten an den Eigenthümer, Königl. Landrath Johann Heinrich von Benthen zu Schlebach. Eingetragen am F. N.													
5.	10 000			2c.																	
6.	10 000			2c.																	
7.	8 000			Vorgemerkt zur Erhaltung des Rechts einer Hypothek zum Betrage von acht Tausend Thaler für den 2c. zu 2c. am F. N.				Acht Tausend Thaler in eine Hypothek für eine Kaufgeldforderung umgeschrieben, verzinslich mit 5 Prozent vom 1. Oktober 1859 und zahlbar gegen sechsmonatliche Kündigung für den N. N. zu N. Eingetragen auf Grund rechtskräftigen Erkenntnisses des Kreisgerichts zu . . . vom am F. N.													
8.	6 000			Sechs Tausend Thaler, mit 5 1/2 Prozent vom 1. Januar 1860 verzinslich und gegen sechsmonatliche Kündigung zahlbar, eingetragen für den 2c. zu 2c. auf Grund der Schuldburkunde vom am F. N.					8.	1 000		Geldsch. am F. N.									
	1 000																				
	5 000																				
9.	5 000			Fünf Tausend Mark Grundschuld, mit 5 1/2 Prozent vom 1. Juli 1872 in halbjährigen Raten verzinslich, gegen sechsmonatliche, nicht vor dem 1. Juli 1875 zulässige Kündigung zahlbar, eingetragen für den Banquier Friedrich Klein zu Berlin am 2. Juli 1872. F. N.	9.	5 000		Abgetreten mit den Zinsen vom 1. Januar 1873 an den Holzhändler Carl Gross zu Liebstadt. Eingetragen am F. N.													
	1 000																				
	4 000																				
						2 500		Von den unter Nr. 9 eingetragenen 5 000 Mark mit													

Dritte Abtheilung.

1.			2.			3.		
Hypotheken und Grundschulden			Veränderungen.			Löschungen.		
Nr.	Betrag.		Nr.	Betrag.		Nr.	Betrag.	
	fl. Sgr. Pf.		fl. Sgr. Pf.			fl. Sgr. Pf.	fl. Sgr. Pf.	
					dem Vorzugsrecht vor dem Ueberrest und mit den Zinsen vom 1. April 1873 abgetreten an den Hausbesitzer Julius Koll zu N. Eingetragen am F. N.			
					Fortsetzung siehe hinter Nr. 10.			
10.	1 000	Ein Tausend Mark Grundschuldb. mit 5 1/2 Prozent vom 1. Juli 1873 verzinslich und gegen sechsmonatliche Kündigung zahlbar, eingetragen für den zc. zu zc. mit dem Bemerkn, daß diesen Eintausend Mark das Vorrecht vor denjenigen 1000 Mark eingeräumt ist, welche von der unter Nr. 9 eingetragenen Grundschuldb dem Friedrich Gottlieb Gross zu stehen, am 15. September 1873. F. N.	10.	1 000	Abgetreten an den zc. zu zc. mit den Zinsen von Eingetragen am F. N.			
			9.	500	Fortsetzung von Nr. 9. Borgemerkt auf diejenigen 2 500 Mark, welche dem Holzhändler Carl Gross zu stehen, für den Kaufmann Ferdinand Müller zu Liebstadt am 7. Mai 1873. F. N.	Die vorge- merkten 500 Mark sind mit den Zinsen vom 1. Juni 1873 und mit dem Vorzugsrecht vor den verbleibenden 2 000 Mark abgetreten an den Kaufmann Ferdinand Müller zu Liebstadt. Eingetragen am 31. Mai 1873. F. N.		
11.	1 000	zc.	9.	2 000 1 000 1 000	Bei der Theilung des Nachlasses des Holzhändlers Carl Gross dem Friedrich Gottlieb Gross übereignet. Eingetragen am F. N.		9.	1 000
					Der unter Nr. 10 eingetragenen Grundschuldb von 1 000 Mark ist das Vorzugsrecht vor den unter Nr. 9. dem Friedrich Gottlieb Gross noch zustehenden 1 000 Mark eingeräumt worden. Eingetragen am 15. September 1873. F. N.			Gelöscht am 15. September 1873. F. N.

Formular II.

(§. 14 der Grundbuchordnung.)

Grundbuch von Buchhain.

Band I. Artikel 1.

Eigenthümer: Landwirth Heinrich Schmidt zu Buchhain und dessen Ehefrau Anna Christiane, geb. Kraut.

Abtheilung I. Verzeichniß der Grundstücke.

Laufende Nr.	Flur oder Gemarkung	Flurbuch		Bezeichnung des Grundstücks.				Zeit und Grund des Erwerbes.	Erwerbspreis, Werth und Versicherung.	Abzeichnungen.		
		ei. Nr. oder Kar tenblatt Nr.	oder Par zelle Nr.	Lage.	Kultur art.	Flächeninhalt.					Heinvertrag oder Nutzungs weisb.	
1.	2.	3.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		
1.	186er	295	157	Martinsbusch	Acker	1	8 10	1 20	Auf Grund der Auflassung vom 10. Juli 1869 eingetragen am 11. Juli 1869. R. R.	120 Thlr. E.	Uebertragen Band ... Blatt... Artikel ...	
2.	Sulze	.	131a	Schleisweg	Acker	1	. 60	5 10	Aufgelassen und eingetragen am 26. Juli 1869. R. R.	800 Thlr. W.	Die Parzellennummer ... übertragen Band ... Blatt... Artikel ...	
3.	Schmidstebd	300	71	Rothe Berg	Garten	.	10 41	4 .	Aufgelassen und eingetragen am 11. September 1870. R. R.	100 Thlr. E.	Die Parzellennummer ... übertragen Band ... Blatt... Artikel ... Rest unten, hinter Nr. 5.	
4.	Schlettern	.	96	Im Dorfe	Haus	.	.	50 .	Auf Grund der Erb bescheinigung vom 8. September 1870 eingetragen am 19. September 1870. R. R.	1500 Thlr. E. v. 3. Oktober 1870.		
5.	Brühl	.	36	Hohes Feld	Acker	2	.	7 20	} u. s. w.			
3.	Schmidstebd	300	71	Rothe Berg	Garten	.	2 10	. 20				
6.	Brühl	11	99	Weinberg	Acker	1	. 5	4 10				
7.	Esstebd	91	40	Aue	Wiese	.	8 37	1 29				
8.	Burbach	6	2	Fichten	Holzung	.	29 74	. 37				Nr. 8 ist getheilt. E. unten hinter Nr. 9.
9.	Deegl.	3	7	Auf dem Sand	Acker	.	10 63	2 14				
Sa.	"	6	421/2	Fichten	Holzung	.	9 4	. 11				
8b.	"	6	422 2	"	"	.	13 20	. 18				
8c.	"	6	423 2	"	"	.	7 50	. 8				

Abtheilung II. Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigenthums.

Table with columns: Laufende Nr., Betrag, Bescheinigung des belasteten Grundstückerwerbenden, Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigenthums, Betrag, Veränderungen (Eintragungen, Löschungen), and Lösungen (Betrag, zu Nr.).

Abtheilung III. Hypotheken und Grundschulden.

Table with columns: Laufende Nr., Betrag, Bescheinigung des belasteten Grundstückerwerbenden, Hypotheken und Grundschulden, Betrag, Veränderungen (Eintragungen, Löschungen), and Lösungen (Betrag, zu Nr.).

Formular III.

(§. 17 der Grundbuch-Ordnung.)

Grundbuch

der im Kreise N. N. in der Gemeinde N. N. gelegenen Eisensteingrube Glückauf.

I. Beschreibung des generellen Eigenthums.

Zufolge der von dem Königlichen Handelsministerium zu Berlin ertheilten Beleihungs-Urkunde vom 1. Januar 1861 ist die Gewerkschaft mit einer Fundgrube von 42 Lachtern Länge und zwei Maßen, jede zu 28 Lachtern Länge, mit der Bierung von 3½ Lachter ins Hangende und 3½ Lachter ins Liegende, auf einen in Stunde 7 streichenden, nach Süden mit 60 Grad einfallenden Silber- und Bleierz führenden Gang, verliehen worden.

Eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Februar 1871.

II. Inbehörstücke des Bergwerks.

Bezeichnung des Grundstücks.					Abfchreibungen.							
Nr.	Bestandtheile.	Grundsteuer-mutterrolle.	Größe.			Reinertrag-Nutzungswert.	Bezeichnung des Theilstücks.	Grundsteuer-mutterrolle.	Größe.			Reinertrag-Nutzungswert.
			Sel-tar.	Ar.	Met.				Sel-tar.	Ar.	Met.	
1.	Ackerland, jetzt Niederlageplatz	4					1					

III. Dauernde Lasten, Beschränkungen des Eigenthums und dingliche Rechte, welche auf dem ganzen Bergwerk haften.

Nr.	Betrag.			Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigenthums.	Veränderungen.		Löschungen.
	Th. Mark.	Sgr.	Ag.		Eintragung.	Löschung.	
1.	100	.	.	Einhundert Thaler jährliche Fördersteuer für die angrenzende Grube Gottesgabe.			
2.	1000	.	.	Ein Tausend Thaler unverzinsliches Darlehen für die Bergbau Hilfskasse zu Bonn. Eingetragen auf Grund der Schuldwirkunde vom am J. N.			

Erste Abtheilung.

Zweite Abtheilung.

Laufende Nr.	Primordial-Nr.	Eigentümer.	Zeit und Grund des Erwerbes.	Anzahl der Linge.	Werth.			Laufende Nr. des Anttheils.	Primordial-Nr.	Betrag.			Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigenthums.	Veränderungen.		Löschungen.
					Thl.	Sgr.	Pf.			Thl.	Sgr.	Pf.		Eintragung.	Löschung.	
					Mark.					Mark.						
1.		Kaufmann Wilhelm Kraft zu Siegen. Nr. 3. 4.	Auf Grund der Beleihungs-Urkunde vom 1. Januar 1861 und des Konstitutions-Protokolls vom 15. Januar 1861. Eingetragen am J. N.	61				3	1	50			Fünzig Thaler jährliche Alimentengelder auf die Lebenszeit für die Wittve Peter Hebler. Margarethe geb. Kraft zu Herdorf, aus dem Vertrage vom Eingetragen am J. N.			
2.		Landwirth Peter Kamp zu Kirchen.	Aufgelassen und eingetragen am J. N.	61												
3.	1.	Bergmann Heinrich Hebler zu Herdorf.	Aufgelassen und eingetragen am J. N.	30	Protokoll vom 15. Januar 1871.	100										
4.	1.	Kaufmann Wilhelm Kraft zu Siegen.	Uevertreten von Nr 1 als Rest am J. N.	34												

Dritte Abtheilung.

Laufende Nr. des Anttheils.	Primordial-Nr.	Betrag.			1. Hypotheken und Grundschulden.	Nr.	Thl.	Sgr.	Pf.	2. Veränderungen.		3. Löschungen.				
		Thl.	Sgr.	Pf.						Eintragungen.	Nr.	Löschungen.	Nr.	Thl.	Sgr.	Pf.
		Mark.				Mark.										
4.	1. 2. 3.	100			Grundschnld, verzinslich zu 4 Prozent vom 20. Januar 1871, zu jeder Zeit freistehender Kündigung, zahlbar für die Wittve Heinrich Müller zu N. N. Eingetragen am J. N.	4	50			Fünzig Mark von den eingetragenen 100 Mark mit den Zinsen vom 20. Januar 1871 abgetreten an den 2c. Eingetragen am J. N.						

Anlage D.

(Abstr.)

Preussischer Grundschuldbrief

über

die in dem Grundbuche von Schlebach Band I. Blatt 1 auf dem im Kreise Liebstadt gelegenen
Rittergute Schlebach, Abtheilung III. Nr. 9 eingetragenen 5000 Mark.

Abtheilung III.

Nr. 9. 5000 Mark (in Worten) Grundschuldb., mit 5½ Prozent Zinsen vom 1. Juli 1872 in halbjährigen
Raten verzinslich, gegen sechsmonatliche, nicht vor dem 1. Juli 1875 zulässige Kün-
digung zahlbar, eingetragen für den Banquier Friedrich Klein zu Berlin, am
2. Juli 1872.

Noch gültig auf 2500 Mark.
L., den 1. April 1873.
F. N.

Noch gültig auf 2000 Mark.
L., den 31. Mai 1873.
F. N.

Noch gültig auf 1000 Mark.
L., den 15. September 1873.
F. N.

Dem Grundschuldbrief sind Zins-
quittungen für die Zeit vom
..... bis bei-
gefügt.

oder:
Dem Grundschuldbrief sind Zins-
quittungen nicht beigefügt.

Bestandtheile des Rittergutes Schlebach:

1. das Gut Schlebach	600	Hektar.	30	Ar.	5	□	Metzer,
2. das Vorwerk Neu-Schlebach	40	"	14	"	—	"	"
3. der unter dem Grundbuchamt zu N. belegene Forst „die großen Kiefern“	35	"	—	"	40	"	"
4. der Steinacker	—	"	25	"	—	"	"

Abfchreibungen:

- Die Zinsen und Dienste der Bauern zu Schlebach sind gegen ein Kapital von 700 Thlrn. in Renten-
briefen abgelöst.
- Die Otterwiefe, 8 Ar. 37 □Meter groß, zu einem Reinertrag von 1 Thlr. 29 Dez. veranlagt, ist
abgeschrieben.

Grundsteuer-Reinertrag: Thlr. . . . Cent. Eingetragen im Grundsteuerbuche Art. . . . Nr.

Nutzungswerth: Thlr. . . . Cent. Eingetragen im Gebäudesteuerbuche Nr.

Eigentümer: Landrath Johann Heinrich von Bentzen zu Schlebach.

Erwerbspreise: 140,000 Thlr. im Jahre 1867, oder: sind nicht angegeben.

Eingetragene Taxe vom 3. Oktober 1865: 137,500 Thlr.

Feuerversicherungssumme vom 1. Januar 1870: 10,580 Thlr.

Eingetragen sind:

I. in der zweiten Abtheilung:

- 5 Thlr. unablässiger Zins für die Kirche zu Schlebach,
- ein vertragmäßiges Vorkaufrecht, bis zum 1. Juli 1877 gültig.

II. in der dritten Abtheilung:

- 20,000 Thlr. landchaftliche Pfandbriefe,
- und 3. gelöst,
- 10,000 Thlr.,
- 10,000 Thlr.,
- 10,000 Thlr.,
- 8000 Thlr.,
- 6000 Thlr.,
- 5000 Mark, verzinslich mit 5½ Prozent.

Urkundlich ausgefertigt, Liebstadt, den 2. Juli 1872.

Königliches Grundbuchamt.

(Siegel.)

(Unterschriften.)

Vorstehende Grundschuldb. von 5000 Mark, Abtheilung III. Nr. 9, ist mit den Zinsen vom 1. Januar
1873 auf den Holzhändler Carl Groß in Liebstadt umgeschrieben.

Liebstadt, den 12. Dezember 1872.

Königliches Grundbuchamt.

(Siegel.)

(Unterschriften.)

Von vorstehenden 5000 Mark, Abtheilung III. Nr. 9, sind 2500 Mark mit dem Vorzugsrecht vor dem Ueberrest und mit den Zinsen vom 1. April 1873 an den Hausbesitzer Julius Koll in N. N. abgetreten und ist dem Koll eine beglaubigte Abschrift dieses Grundschuldbriefes ertheilt worden. *)

Die Abtretung ist im Grundbuch vermerkt.

Liebstadt, den 1. April 1873.

Königliches Grundbuchamt.

(Siegel.)

(Unterschriften.)

Auf vorstehende, Abtheilung III. Nr. 9, für den Holzhändler Carl Groß noch haftende 2500 Mark ist auf Ersuchen des Königl. Gerichts zu N. eine Verfügungsbeschränkung in Höhe von 500 Mark für den Kaufmann Ferdinand Müller zu Liebstadt vorgemerkt worden.

Liebstadt, den 7. Mai 1873.

Königliches Grundbuchamt.

(Siegel.)

(Unterschriften.)

Die auf der, Abtheilung III. Nr. 9, für den Holzhändler Carl Groß noch haftenden Grundschuld von 2500 Mark für den Kaufmann Ferdinand Müller in Liebstadt vorgemerkten 500 Mark sind dem Letzteren mit Zinsen vom 1. Juni 1873 und mit dem Vorzugsrecht vor dem Ueberrest abgetreten worden und ist ihm eine beglaubigte Abschrift dieses Grundschuldbriefes ertheilt worden. **)

Die Abtretung ist im Grundbuch vermerkt.

Liebstadt, den 31. Mai 1873.

Königliches Grundbuchamt.

(Siegel.)

(Unterschriften.)

Von vorstehenden 2000 Mark, Abtheilung III. Nr. 9, sind 1000 Mark gelöscht worden.

Liebstadt, den 15. September 1873.

Königliches Grundbuchamt.

(Siegel.)

(Unterschriften.)

Der, Abtheilung III. Nr. 10 eingetragenen, mit 5½ Prozent verzinslichen Grundschuld von 1000 Mark ist das Vorrecht vor den, Abtheilung III. Nr. 9 noch für Friedrich Gottlieb Groß haftenden 1000 Mark eingeräumt und dies im Grundbuch vermerkt worden.

Liebstadt, den 15. September 1873.

Königliches Grundbuchamt.

(Siegel.)

(Unterschriften.)

Formular des Einschnittungsbogens.

(Stempel des
Grundbuch-
amts.)

Die am fälligen Zinsen von der, Abtheilung III. Nr. 9 in dem Grundbuch von Schlebach Band I. Blatt 1 auf dem Rittergut Schlebach, Kreis Liebstadt, eingetragenen Grundschuld von 5000 Mark sind bezahlt.

u. f. w.

*) Wenn die Theilabtretung vor einem Notar oder vor einem andern Richter als dem Grundbuchrichter erfolgt, ist der Vermerk (Alinea 1) von diesen auf die Urkunde zu setzen.

**) Wenn die Theilabtretung vor einem Notar oder vor einem andern Richter als dem Grundbuchrichter erfolgt, ist der Vermerk (Alinea 1) von diesen auf die Urkunde zu setzen.

Anlage E.

(Abler.)

Nachstehende Abschrift:

(inser. der Grundschuldbrief und die darauf gesetzten Vermerke bis einschließlich den Vermerk über die Theilabtretung.)

wird hiermit als Grundschuldbrief über die von der Post, Abtheilung III. Nr. 9, von 5000 Mark abgezweigten und dem Pausbesitzer Julius Koll zu N. N. abgetretenen 2500 Mark (i. W.) zum öffentlichen Glauben ertheilt. Die Abtretung ist im Grundbuch vermerkt.

Liebstadt, den 1. April 1873.

Königliches Grundbuchamt.

(Siegel.)

(Unterschriften.)

Anlage F.

(Abler.)

Nachstehende Abschrift:

(inser. der Grundschuldbrief und die darauf gesetzten Vermerke bis einschließlich den Vermerk über die Theilabtretung von 500 Mark.)

wird hiermit als Grundschuldbrief über die von der Post, Abtheilung III. Nr. 9, von 2500 Mark, haftend für den Holzhändler Carl Groß, dem Kaufmann Ferdinand Müller zu Liebstadt abgetretenen 500 Mark (i. W.) zum öffentlichen Glauben ertheilt.

Die Abtretung ist im Grundbuch vermerkt.

Liebstadt, den 31. Mai 1873.

Königliches Grundbuchamt.

(Siegel.)

(Unterschriften.)

Anlage G.

(Abler.)

Preussischer Grundschuldbrief

über

die in dem Grundbuch von Berlin, Band IV. Blatt 7 auf dem zu Berlin in der Straße Nr. 70 belegenen Hause in der dritten Abtheilung unter Nr. 5 eingetragenen 1000 Mark.

Dritte Abtheilung.

Nr. 5. 1000 Mark (i. W.) Grundschuld, vom Tage der Abtretung mit 5 Prozent verzinslich und mit sechsmonatlicher Rükbißung zahlbar, eingetragen für den Eigenthümer Kaufmann Moritz Hayn am

Dem Grundschuldbrief sind Zinsquittungen für die Zeit vom bis beigefügt;

oder:

Dem Grundschuldbrief sind Zinsquittungen nicht beigefügt.

Bestandtheile des Grundstücks:

1. Ein dreistöckiges massives Wohnhaus, 30 Fuß lang, 18 Fuß tief,
2. Ein zweistöckiger massiver Neubau, 24 Fuß lang, 10 Fuß tief,
3. Ein einstöckiges Stallgebäude, 20 Fuß lang, 12 Fuß tief,
4. Ein Hofraum, 12 Quadratmeter.

Nutzungswerth: Mark Cent.

Eingetragen im Grundsteuerbuche Nr.

Eigenthümer: Kaufmann Moritz Hayn zu Berlin.

Erwerbspreise: 15,000 Thlr. im Jahre 1856.

16,500 Thlr. im Jahre 1864.

Eingetragene Taxe: fehlt.

Feuerversicherungssumme vom 1. Januar 1871: 16,000 Thlr.

Eingetragen sind:

in der zweiten Abtheilung: Nichts;

in der dritten Abtheilung:

Nr. 1. 2. Gefällig.

Nr. 3. 3000 Thlr.

Nr. 4. 2000 Mark.

Urkundlich ausgefertigt, Berlin, den

Königliches Grundbuchamt III.

(Siegel.)

(Unterschriften.)

Anlage II.

(Ablser.)

Preussischer Hypothekenbrief

über

die in dem Artikel Nr. 1 des im Kreise belegenen Dorfs Buchhain unter
Nr. 1 eingetragene Hypothek von 1000 Thln.

Nr. 1. 1000 Thlr. (i. W.) Kaufgeld mit 5 Prozent Zinsen vom 1. Januar 1871, gegen dreimonatliche
Roch gültig auf 500 Thlr. Kündigung, eingetragen für den Rentier Carl Schein zu Berlin auf Grund des
X., den 2. Februar 1871. Kaufvertrages vom 1. October 1870 am 2. October 1870.
A. B.

Für die Hypothek haften folgende Grundstücke:

- | | |
|--|------------------|
| 1. in der Flur Eßber, Kartenblatt Nr. 295 Parzelle Nr. 157, Acker am Martinsbusch 1 Hektar 8 Ar.
10 □ Meter groß, mit einem Reinertrage von | 1 Thlr. 20 Cent. |
| 2. in der Flur Sulze, Parzelle Nr. 131 a., Acker am Schleifweg, 1 Hektar 60 □ Meter
groß, mit einem Reinertrage von | 5 " 10 " |
| 3. in der Flur Schmidtsteht, Kartenblatt Nr. 300, Parzelle Nr. 71, Garten am
rothen Berg, 10 Ar. 41 □ Meter groß, mit einem Reinertrage von | 4 " — " |
| 4. in der Flur Schlettern, Parzelle Nr. 96, Haus im Dorfe mit einem Nutzungswert
werthe von | 50 " — " |
| 5. in der Flur Brühl, Parzelle Nr. 36, Acker im hohen Felde, 2 Hektar. groß, mit
einem Reinertrage von | 7 " 20 " |

Eigenthümer: Heinrich Schmidt zu Buchhain und dessen Ehefrau Anna Christiane geb. Kraut.
Eigenthumsbeschränkungen und Lasten:

Zu 3. Jährlich einen Thaler an die Stadtkasse zu
Zu 1. }
Zu 2. } Nichts.
Zu 4. }
Zu 5. }

Vor und gleichstehende Hypotheken:
Nichts.

Actenmäßig ausgefertigt, Liebstadt, den 2. Januar 1871.

Königliches Grundbuchamt.

(Siegel.)

(Unterschriften.)

Von vorstehenden 1000 Thln. sind 500 Thlr. (i. W.) mit dem Vorzugsrechte vor dem Reste und den
Zinsen vom 1. Februar 1871 an den Rentier Carl Hirsch in Berlin abgetreten und ist demselben eine beglau-
bigte Abschrift dieses Hypothekenbriefs ertheilt worden.

Die Abtretung ist im Grundbuch vermerkt.

Liebstadt, den 2. Februar 1871.

Königliches Grundbuchamt.

(Siegel.)

(Unterschriften.)

Das Vorzugsrecht der an den Rentier Hirsch zu Berlin abgetretenen 500 Thlr. vor dem Reste ist im
Grundbuch gelöscht.

Liebstadt, den 2. September 1872.

Königliches Grundbuchamt.

(Siegel.)

(Unterschriften.)

Das mithaftende Grundstück Nr. 1 und von den mithaftenden Grundstücken Nr. 2, 3, die Parzellen
Nr. sind von dem Artikel 1 ab- und dem Artikel zugeschrieben und ist auf letzterem im Grundbuch
die Mithaft für vorstehende 1000 Thlr. vermerkt worden.

Liebstadt, den 3. Januar 1873.

Königliches Grundbuchamt.

(Siegel.)

(Unterschriften.)

Anmerkung: Mit dem Hypothekenbrief wird der Kaufvertrag vom 1. October 1870 verbunden.

Kosten - Tarif für Grundbuchfachen.

§. 1. A. 1. Für die Entgegennahme der Auflassungserklärung und für die auf Grund derselben bewirkte Eintragung des Eigentümers, die gleichzeitig beantragte Eintragung des Erwerbgrundes und des Erwerbspreises, der Schätzung des Werthes nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden der Feuerversicherungssumme, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

- a) von dem Betrage bis 200 Thlr. von je 25 Thln. . . 7 1/2 Sgr.
 b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 100 Thln. . . 7 1/2 " "
 c) von dem Mehrbetrage von je 500 Thln. 7 1/2 " "

2. Für die nachträgliche Eintragung des Miteigentums eines Ehegatten an den von dem anderen Ehegatten in die eheliche Gütergemeinschaft eingebrachten Grundstücken und für die dabei bewirkte Uebertragung der Liegenschaften der Ehefrau auf den Artikel des Ehemannes; für die Eintragung des Miteigentums der Kinder, im Falle mit ihnen nach dem Tode des einen Ehegatten von dem überlebenden die Gütergemeinschaft fortgesetzt wird, oder des Miteigentums der gesetzlichen Erben solcher Kinder; ingleichen für die Umschreibung der Grundstücke, welche einem geschiedenen Ehegatten bei der Auseinandersetzung wegen des gütergemeinschaftlichen Vermögens überwiesen worden sind, auf den Namen desselben; die Hälfte der vorstehenden Sätze, jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr.

3. Die Kosten Nr. 1 und 2 werden nach dem Werthe eines jeden Grundstücks, beziehungsweise nach der Summe der Werthe mehrerer Grundstücke berechnet, für welche ein besonderes Grundbuchblatt besteht (§§. 1, 5 und 13 der Grundbuch-D.)

Es kommen jedoch die Bestimmungen unter Nr. 4 zur Anwendung, wenn gemäß der Vorschriften in §§. 1 und 13 der Grundbuch-D. für mehrere auf verschiedenen Grundbuchblättern verzeichnete Grundstücke ein gemeinschaftliches Blatt, oder gemäß §§. 15 und 16 a. a. D. ein Artikel angelegt werden kann, vorausgesetzt, daß eine erfolglose Aufforderung, die Vereinigung zu beantragen, an den Eigentümer noch nicht gerichtet ist.

4. Bei der Führung des Grundbuchs nach den Artikeln (§. 15 der Grundbuch-D.) werden die Kosten Nr. 1 und 2 nach der Summe der Werthe derjenigen Grundstücke berechnet, welche auf Grund einer Auflassung auf ein und denselben Artikel des Erwerbes eingetragen werden, gleichviel ob die mit dieser Eintragung in Verbindung stehende Abschreibung bei einem oder mehreren Artikeln stattfindet.

5. Im Fall des §. 40 der Grundbuch-D. sind die Sätze sub A. 1. zu erheben.

§. 2. B. Für jede endgültige Eintragung in der 2. oder 3. Abtheilung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

- a) von dem Betrage bis 200 Thlr. von je 25 Thln. . . 4 Sgr.
 b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 100 Thln. . . 5 " "
 c) von dem Mehrbetrage von je 500 Thalern 7 1/2 " "

§. 3. C. 1. Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen die Hälfte der Sätze des §. 2 B., jedoch nicht unter 5 Sgr.

Die gemäß §. 5 Abs. 4 der Grundbuch-D. bewirkte Schließung eines für Zubehörstücke bestehenden besonderen Grundbuchblattes erfolgt kostenfrei.

2. Für die in Antrag gebrachte Eintragung von Vermerken, welche unter keine der vorstehend (§§. 1, 2, 3, Nr. 1) getroffenen Bestimmungen fallen, auch nicht die bloße Vervollständigung des Titels eines Grundbuchblattes, beziehungsweise der zur näheren Bezeichnung eines Grundstücks dienenden, in die Abth. I. Spalte 1 bis 7 des Grundbuchartikels gehörigen Angaben bezwecken, insonderheit für die Einschreibungen der Vermerke, welche durch die ohne Veränderung des Eigentümers stattfindende Theilung von Grundstücken veranlaßt werden, für die Eintragung des Schätzungswertes, der Feuerversicherungssumme und für die Einschreibung des Erwerbgrundes oder des Erwerbpreises, soweit die in §. 1 Nr. 1 bezeichnete Voraussetzung nicht zutrifft: die Hälfte der Sätze zu B., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr.

§. 4. D. 1. Wenn die Eintragung derselben Post in der 2. oder 3. Abtheilung bei mehreren auf verschiedenen Grundbuchblättern oder Artikeln verzeichneten Grundstücken gleichzeitig oder nachträglich, oder bei mehreren, auf ein und demselben Grundbuchblatt oder Artikel verzeichneten Grundstücken nachträglich beantragt ist, so wird für jede folgende Eintragung die Hälfte der Sätze B. oder C. (§§. 2 und 3) erhoben, jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr. Dabei ist, wenn der Werth der Grundstücke, auf welche die weitere Eintragung erfolgt, geringer ist, als der der einzutragenden Post, nur jener als Maßstab für den Kostenansatz anzunehmen.

Im Falle die Eintragung derselben Post bei mehreren auf verschiedenen Grundbuchblättern verzeichneten Grundstücken gleichzeitig beantragt worden ist, kommt die nachstehend unter Nr. 2 getroffene Bestimmung zur Anwendung, wenn die in §. 1 Nr. 3 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

2. Wird bei mehreren auf einem Grundbuchblatt oder Artikel verzeichneten Grundstücken die Eintragung derselben Post gleichzeitig beantragt, so sind die Eintragungskosten dafür nur einmal zu fordern.

§. 5. E. Für jede Löschung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte: die Hälfte der für die Eintragung zu §§. 2 und 3 bestimmten Sätze.

Die Grundsätze des §. 4 finden auch bei Löschungen und bei der Entlassung einzelner Grundstücke aus der Mithaft Anwendung.

§. 6. F. 1. Für die Ertheilung des Hypotheken- oder Grundschuldbriefs, für die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes oder Artikels: Zweidrittheil der Sätze zu B., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr.

2. Für die Erneuerung eines Grundschuldbriefs und die dabei vorkommenden Nebengeschäfte, ingleichen für die Ausfertigung eines Grundschuldbriefs an Stelle eines Hypothekendokuments oder Hypothekenbriefs: die Hälfte der Sätze ad F. 1., jedoch nicht unter 3 Sgr.

3. Für die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des Titels und der ersten Abtheilung des Grundbuchblattes, bezw. Grundbuchartikels: die Hälfte des Satzes zu B., jedoch nicht unter 3 Sgr. und nicht über 1 Thlr. 15 Sgr.

4. Für die Ertheilung eines Zinsquittungsbogens zu einer Grundschuld und für jede Erneuerung eines solchen: Ein Viertel der Sätze zu B. jedoch nicht unter 3 Sgr.

§. 7. G. 1. Für jede einzelne Benachrichtigung eines dinglich Berechtigten von einer erfolgten Eigentumsveränderung: 5 Sgr., wenn der Werth des dinglichen Rechts und auch der des Grundstücks den Werth von 50 Thln. übersteigt.

Die bei der Eintragung des Eigentümers stattfindende Benachrichtigung des bisherigen Eigentümers, der Grundsteuerbehörde, des Landraths oder Magistrats bei Abzweigungen, ingleichen die gemäß §§. 121, 122, 123 der Grundbuch-D. ergehenden Benachrichtigungen unterliegen keinem besondern Kostenlage.

Wenn Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Einschreibungen notwendig war, von den Beteiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert werden, so sind für jeden Bogen der auf Anordnung des Grundbuchrichters zu fertigenden Abschrift 5 Sgr. zu entrichten. Die Beglaubigung der von den Beteiligten überreichten Abschriften erfolgt kostenfrei.

§. 8. H. 1. Beträgt bei den vorstehend §§. 1 bis 7 bezeichneten Geschäften der Werth des Objekts nicht mehr als 5 Thlr., so sind im Ganzen nicht über 5 Sgr. Kosten in Ansatz zu bringen.

2. Außer den vorstehend bestimmten Kostensätzen wird noch der Betrag der Stempelabgabe erhoben, welche nach dem G. v. 5. Mai 1872 von gewissen, bei dem Grundbuchamt anzubringenden Anträgen zu entrichten ist.

3. Für Aufnahme von mündlichen Anträgen, welche den Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch als Grundlage dienen (§. 32 der Grundbuch-D.), oder für die gerichtliche Beglaubigung solcher Anträge sind zu erheben:

- bei einem Werthe des Gegenstandes bis 200 Thaler
 von je 50 Thalern 2 1/2 Sgr.
 von dem Mehrbetrage bis 1000 Thaler von je
 200 Thalern 2 1/2 " "
 von dem Mehrbetrage bis 20,00 Thaler von je
 1000 Thalern 2 1/2 " "

und bei Werthen über 20,000 Thaler zusätzlich noch 1 Thaler.

Diese Gebühr haben auch die Notare im Geltungsbereiche des G. v. 11. Mai 1851 nach Maßgabe der Vorschrift in §. 6 des letzteren für die besondere Aufnahme oder Beglaubigung von Anträgen der oben bezeichneten Art zu beziehen.

4. Die Aufforderung des Eigentümers, seinen Namen bei einem Grundstücke eintragen zu lassen und die Festsetzung der dabei auf den Fall der Nichtbefolgung angebrohten Geldstrafe unterliegen keinem besondern Kostenlage. Für die nach erfolgter Festsetzung der Geldstrafe eintretende Zwangsvollstreckung wird der im ersten Abschnitt des Gerichtskostenartikels §. 14 Nr. 2 bestimmte Satz bis zur Höhe von 50 Thalern erhoben.

5. Der Werth der Grundstücke ist insoweit, als derselbe bei Berechnung der vorstehenden Kostensätze in Betracht kommt, nach den Anordnungen zu berechnen, welche in den G. über die Erhebung der Stempelabgabe in Beziehung auf die Werthbestimmung enthalten sind. In den Fällen, wo die von den Interessenten gemachte Werthangabe

sir unzulänglich erachtet wird, ist die Behufs Berechnung der Stempelabgabe getroffene Werthfestsetzung auch bei dem Ansätze der Gerichts- festem maßgebend. Bei Eintragung einer nachträglich bewilligten Er- höhung des Zinsfußes erfolgt die Berechnung der Kosten nach dem Fünftfachen der dadurch eintretenden Erhöhung des vom Schuldner zu entrichtenden jährlichen Zinsbetrages.

§. 9. J. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die bei der Führung des Verggegenbuches vorkommenden Geschäfte. Dabei wird jedoch der Kostenansatz A Nr. 1 (§. 1) nur zur Hälfte erhoben, wenn die anderweite Eintragung eines Eigenthümers durch die Konsolidation mehrerer Zechen, welche bis dahin verschiedenen Eigen- thümern (Gewerkschaften) angehört, veranlaßt wird.

§. 10. K. Die Zurückführung der bereits angelegten Grundbuch- blätter auf die Grund- und Gebäudesteuerbilder erfolgt kostenfrei; das- selbe gilt von denjenigen Geschäften, welche durch den Uebergang eines Grundbuchblattes in den Bezirk eines andern Grundbuchamtes gemäß §. 27 der Grundbuch-D. veranlaßt werden.

§. 11. L. Wenn für einen einzelnen Ort überhaupt oder für einzelne Grundstücke noch keine Bücher angelegt sind, so werden für die erste Anlegung eines jeden Grundbuchblattes oder Artikels und für das ganze Verfahren, welches bei dem Grundbuchamt zu diesem Zwecke statt- findet, nach der Summe der Werthe der auf dem Grundbuchblatte oder Artikel verzeichneten Grundstücke erhoben:

1. bei Objekten bis	25 Thlr.	—	Thlr.	5 Sgr.
2. " " über	25	bis	200 Thlr.	10 "
3. " " "	200	"	1,000	15 "
4. " " "	1,000	"	5,000	1 "
5. " " "	5,000	"	20,000	2 "
6. " " "	20,000	"		4 "

G. v. 5. Mai 1872 über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt werden.

[G. S. 1872. S. 508. Nr. 8036.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, mit Anschluß des Bezirks des Appellations- gerichts zu Greifswald, Schlesien, Posen und Sachsen, unter Zustim- mung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt, von einem Grundstück Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines anderen Grundstücks sind, von diesen abgetrennt werden sollen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner anderen Form, als die Verträge, durch welche Grundstücke im Ganzen veräußert werden.

§. 2. Die §§. 2, 3, 4 des G. v. 24. Mai 1853 (G. S. S. 241) werden aufgehoben.

§. 3. Dieses G. tritt am 1. Okt. 1872 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei- gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 5. Mai 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Moon. Gr. v. Zhenplig. v. Selschow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

G. v. 5. Mai 1872, betr. die Stempelabgaben von gewissen bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen.

[G. S. 1872. S. 509. Nr. 8037.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen für die Landestheile, in welchen das G. über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Berechtigten v. 5. Mai 1872 Geltung hat, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Die im Falle der freiwilligen Veräußerung von inländischen Grundstücken, verliehenen Bergwerken, unbeweglichen Bergwerksanteilen oder selbstständigen Berechtigten erfolgende Auflassungserklärung unter- liegt einer Stempelabgabe von einem Prozent des Werthes des ver- äußerten Gegenstandes.

§. 2. Die Auflassungserklärung ist jedoch dem Werthstempel (§. 1) nicht unterworfen, wenn mit derselben oder innerhalb der gleichzeitig nachzuführenden, von dem Grundbuchamte zu bestimmenden Frist die das Veräußerungsgeschäft enthaltende, in an sich stempelpflichtiger Form aus- gestellte Urkunde in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift dem Grundbuchamte vorgelegt wird.

§. 3. Den Werth, nach welchem die Stempelabgabe von der Auf- lassungserklärung zu bemessen ist, anzugeben, sind der Veräußerer und der einzutragende Erwerber verbunden.

Wer auf Aufforderung des Grundbuchamtes oder der Steuerbehörde der Verpflichtung zur Angabe des Werthes nicht genügt, hat die durch amtliche Ermittlung desselben entstehenden Kosten zu tragen.

§. 4. In keinem Falle darf ein geringerer Werth angegeben wer- den, als der nach den Vorschriften des Stempelgesetzes über die Ver- steuerung der Kaufverträge berechnete Betrag der von dem Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen, mit Einschluß des Preises und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen.

Die Angabe eines geringeren Werthes wird als Stempelsteuer- Defraudation nach Maßgabe des hinterzogenen Steuerbetrages geahndet.

§. 5. Liegt gegründete Veranlassung vor, den angegebenen Werth für zu niedrig zu erachten und findet eine Einigung mit dem Steuer- pflichtigen hierüber nicht statt, so wird der zu entrichtende Stempel- betrag von der Steuerbehörde, nöthigenfalls nach dem Gutachten Sach- verständiger, festgesetzt und eingehoben. In Betreff der Besizniß des Steuerpflichtigen, seinen Widerspruch gerichtlich geltend zu machen, be- wehnt es bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf die Stempelsteuer.

§. 6. Die Beanstandung der Werthangabe des Veräußerers und Erwerbers ist nur binnen einer dreijährigen Frist nach der Eintragung zulässig.

§. 7. Die Werthermittelung ist in allen Fällen ohne Rücksicht auf die für besondere Zwecke vorgeschriebenen Abschätzungsgrundsätze auf den gemeinen Werth des Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels zu richten.

§. 8. 1. Der Antrag des Eigenthümers auf Eintragung einer Hypo- thek oder Grundschuld im Grundbuche, ingleichen

2. der auf die Lösungsbewilligung des Gläubigers gegründete Antrag des Eigenthümers auf Löschung einer Post

unterliegt einer Stempelabgabe von $\frac{1}{12}$ Prozent der einzutragenden, be- ziehungsweise zu löschenden Summe.

Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden Behufs Berechnung der Abgabe nach Vorschrift der Stempel- gesetz kapitalisirt.

§. 9. Der Antrag auf Eintragung der Verpfändung einer Hypo- thek oder Grundschuld durch den eingetragenen Gläubiger ist einer Stempelabgabe von $\frac{1}{12}$ Prozent der Summe, für welche die Post ver- pfändet wird, wenn dieselbe geringer ist, als die Summe der verpfän- deten Post, sonst von $\frac{1}{12}$ Prozent der letzteren Summe unterworfen.

§. 10. Betrifft einer der in den §§. 8 und 9 bezeichneten Anträge eine Hypothek oder Grundschuld, für welche mehrere Grundstücke haften, so ist die Abgabe nur einmal und nach Maßgabe der bei einem Grund- stücke beantragten Eintragung zu entrichten.

§. 11. Die in den §§. 8 und 9 angeordneten Werthstempelabgaben werden nicht erhoben, wenn bei Anbringung des Antrages oder inner- halb der gleichzeitig nachzuführenden, von dem Grundbuchamte zu be- stimmenden Frist die in an sich stempelpflichtiger Form abgefaßte Urkunde über das dem Antrage zu Grunde liegende Rechtsgeschäft und zwar in den im §. 8 unter 1 und im §. 9 bezeichneten Fällen die Urkunde über das Geschäft, auf Grund dessen die Bewilli- gung beziehungsweise die Verpfändung der Hypothek oder Grundschuld stattfindet,

in den im §. 8 unter 2 bezeichneten Fällen die Urkunde über das Geschäft, auf Grund dessen die Lösungsbewilligung er- theilt ist,

in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift dem Grundbuch- amte vorgelegt wird.

§. 12. Wird nach Entrichtung der im §. 1 vorgeschriebenen Ab- gabe die Urkunde über das der Auflassungserklärung zum Grunde liegende Veräußerungsgeschäft gerichtlich aufgenommen oder der von dem Finanz- minister bestimmten Steuerstelle Behufs Versteuerung binnen 14 Tagen nach der Errichtung der Urkunde vorgelegt, so ist auf den zu dieser Urkunde erforderlichen Werthstempel der für die Auflassungserklärung erlegte Stempelbetrag auf Verlangen anzuzurechnen. In gleicher Weise kann die Anrechnung des nach §§. 8 und 9 erhobenen Abgabebetragtes auf den Werthstempel zu der Urkunde über das dem Eintragungs- be- ziehungsweise Lösungsantrage zum Grunde liegende Geschäft (§. 11) verlangt werden.

Ansgeschlossen von der Anrechnung bleibt derjenige Stempelbetrag, welcher zu dem Eintragungsantrage beziehungsweise dem Lösungs- antrage erforderlich gewesen sein würde, wenn dieselben nicht dem Werth- stempel unterlegen hätten (Friststempel).

§. 13. Im Auslande ausgestellte, bei einem inländischen Grund- buchamte angebrachte Anträge sind den in den §§. 8 und 9 bestimmten Werthstempelabgaben ebenfalls nach Vorschrift dieses G. unterworfen.

§. 14. Die Grundbuchämter sind verpflichtet, auf die Befolgung der Stempelgesetze in Betreff der bei ihnen vorkommenden Urkunden zu

halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommenden Zweierhandlungen gegen die Stempelgesetze von Amtswegen Behufs Einleitung des Strafverfahrens zur Anzeige zu bringen.

In Betreff der nach diesem G. zu versteuernden Gegenstände haben die Grundbuchämter außerdem die Nachbringung, beziehungsweise Einziehung des etwa fehlenden Stempelbetrages zu veranlassen.

§. 15. Wegen der verwirkten Stempelstrafe und in allen übrigen Beziehungen kommen die Bestimmungen der G. über den Urkundenstempel auch bei den nach Vorchrift dieses G. zu versteuernden Gegenständen zur Anwendung.

§. 16. Dieses G. tritt gleichzeitig mit dem G. über den Eigenthumsverkauf und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 in Kraft.

Der Finanzmin. ist mit der Ausführung dieses G. beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedruckten königl. Insignien.

Gegeben Berlin, d. 5. Mai 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Noon. Gr. v. Tschuply. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Feonhardt. Camphausen. Falk.

Bekanntmachung v. 17. Mai 1872, betr. die Approbationen für Thierärzte und die Prüfung der Kandidaten der Thierheilkunde und der Pharmazie aus Württemberg, sowie den Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe.

[R.G.Bl. 1872. S. 151. Nr. 826.]

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbe-D. v. 21. Juni 1869 (R.G.Bl. S. 245) hat der Bundesrath beschlossen, die durch die Bekanntm., betr. die Approbationen für Ärzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker aus Württemberg und Baden, v. 21. Dez. 1871 (R.G.Bl. S. 472) veröffentlichten Beschlüsse, wie folgt, zu ergänzen:

1. das zuständige Ministerium Württembergs ist zur Ertheilung der Approbation für Thierärzte ermächtigt;
2. Kandidaten der Thierheilkunde aus Württemberg, welche vor dem 1. Juli 1873, ferner Kandidaten der Pharmazie aus Württemberg, welche vor dem 1. April 1873 zur Prüfung sich melden, haben nur diejenigen Nachweise beizubringen, welche nach den württembergischen Vorschriften behufs Zulassung zur thierärztlichen, beziehungsweise pharmazeutischen Staatsprüfung erforderlich wurden;
3. der Besuch der polytechnischen Schule zu Stuttgart oder derjenigen zu Karlsruhe ist dem Besuch einer Universität im Sinne der Vorschriften für die Prüfung der Apotheker gleichzuachten und es kann die Prüfung nach Maßgabe dieser Vorschriften auch vor pharmazeutischen Examinations-Kommissionen bei den genannten polytechnischen Schulen abgelegt werden.

Berlin, d. 17. Mai 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

6. v. 29. Mai 1872, betr. die Einführung des G. über die Portofreiheiten v. 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg.

[R.G.Bl. 1872. S. 167. Nr. 830.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Wirksamkeit des G. v. 5. Juni 1869, betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Nordb. Bundes (R.G.Bl. S. 141), wird v. 1. Juli 1872 an auf den Verkehr zwischen Bayern und Württemberg einerseits und den übrigen Theilen des Deutschen Reichs andererseits, sowie auf den Verkehr zwischen Bayern einerseits und Württemberg andererseits ausgedehnt.

Der im §. 7 des G. v. 5. Juni 1869 auf den 30. Juni 1870 festgesetzte Termin tritt bezüglich derjenigen Portofreiheiten, welche durch das gegenwärtige G. aufgehoben werden, mit dem 31. Dez. 1872 ein. Ueber den Anspruch auf Entschädigung entscheidet, vorbehaltlich des Rechtsweges, die oberste Postbehörde desjenigen Gebietes, in welchem der Berechtigte seinen Wohnsitz hat.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserl. Insignien.

Gegeben Berlin, d. 29. Mai 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

6. v. 31. Mai 1872, wegen Erhebung der Brausteuer.

[R.G.Bl. 1872. S. 153. Nr. 829.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das innerhalb der Zolllinie liegende Gebiet des Deutschen Reichs, jedoch mit Ausschluß der Königreiche Bayern und Württemberg, des Großherzogthums Baden, Elsaß-Lothringens, des Großherzoglich sächsischen Vordergerichts Ostheim und des Herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Amts Königberg, was folgt:

§. 1. [Erhebungsweise und Erhebungssätze der Brausteuer.] Die Brausteuer wird von den nachbenannten Stoffen, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, zu den folgenden Sätzen erhoben:

1. von Getreide (Malz, Schrot u. s. w.) mit . . . — Thlr. 20 Sgr.
2. von Reis (gemahlen oder ungemahlen u. s. w.) mit . . . — " 20 "
3. von grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30 Prozent Wasser enthält, mit . . . — " 20 "
4. von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls) und Stärkextrakt (Dextrin) mit . . . 1 " — "
5. von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker), sowie von Zuckerauflösungen mit . . . 1 " 10 "
6. von Syrup aller Art mit 1 " — "
7. von allen anderen Malzsurrogaten mit . . . 1 " 10 "

sir jeden Zentner.

Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Reichstages, für andere als die unter Nr. 1 bis 6 bezeichneten Stoffe nach Maßgabe ihres Brauwerthes den Steuersatz von 1 Thlr. 10 Sgr. zu ermäßigen.

Gemische verschiedner besteuert Stoffe, welche als solche zur Verwiegung (§. 3) gestellt werden, unterliegen dem Steuersatz des darin enthaltenen höchstbesteuerten Stoffes.

§. 2. [Besteuerung der Essigbrennereien.] Ist mit der steuerpflichtigen Bereitung von Bier zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus den im §. 1 benannten Stoffen in eigens dazu bestimmten Anlagen zum Verkauf oder zu gewerblichen Zwecken bereitet, so muß die Brausteuer auch von dem zur Essigbereitung verwendeten Material entrichtet werden.

§. 3. [Steuerpflichtiges Gewicht.] Die Versteuerung der im §. 1 genannten Stoffe erfolgt nach dem Nettogewicht; ein Uebergewicht an der für ein Gebrände bestimmten Gesamtmenge, von welcher die Steuer weniger als einen halben Groschen beträgt, bleibt dabei außer Betracht.

Die für Ermittlung des Nettogewichts erforderlichen Vorschriften werden vom Bundesrath erlassen.

§. 4. [Fixation.] Die Versteuerung kann nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde unter den von derselben festgesetzten Bedingungen durch Entrichtung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen.

Die in Ansehung dieser Fixationen zu beobachtenden allgemeinen Grundsätze werden von dem Bundesrath vorgeschrieben und bekannt gemacht werden.

§. 5. [Steuerfreier Hausstrunk.] Die Bereitung von Bier als Hausstrunk ohne besondere Brauanlagen ist von der Steuerentrichtung frei, wenn die Bereitung lediglich zum eigenen Bedarf in einem Haushalte von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahre geschieht.

Wer von dieser Bewilligung Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor anmelden und darüber einen Anmeldechein sich ertheilen lassen.

Ein jedes Ablassen des Hausstrunks an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt.

Im Falle einer wiederholten Verletzung der vorstehend an die Bewilligung der Steuerfreiheit geknüpften Bedingungen kann dem Schuldigen die Befugniß zur steuerfreien Hausstrunkbereitung nach dem Ermessen der Steuerbehörde auf bestimmte Zeit oder für immer entzogen werden.

Bierverkäufer haben auf die Bewilligung des steuerfreien Hausstrunks keinen Anspruch.

§. 6. [Vergütung der Steuer bei Versendung in das Ausland.] Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Geltungsbereiche des gegenwärtigen G. wird eine Rückvergütung der Brausteuer unter den vom Bundesrath dieserhalb festzusetzenden und bekannt zu machenden Bedingungen und Maßgaben gewährt.

§. 7. [Erstattung der Steuer.] Eine Erstattung der erlegten Brausteuer darf, abgesehen von dem Falle des §. 6, mit Genehmigung der Direktivbehörde dann gewährt werden, wenn vollständig erwiesen ist, daß

- entweder die zur Einmischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder der Art beschädigt worden sind, daß ihre Verwendung zur Bierbereitung nicht möglich erscheint, oder
- sonst aus Anlaß unvorhergesehener Hindernisse die deklarirte Bierbereitung nicht stattfinden können,

und wenn der Anspruch auf Erstattung binnen 24 Stunden nach der deklarirten Einmischungszeit (§. 16) bei der Hebestelle angemeldet ist.

Ist die Erhebung der Brausteuer nach Maßgabe des §. 22 erfolgt, so kann die Erstattung nur in dem unter 1 erwähnten Falle und nur dann gewährt werden, wenn der Anspruch innerhalb 24 Stunden nach der geschehenen Vernichtung oder Beschädigung der Hebestelle angezeigt ist.

§. 8. [Verjähren der Abgabe.] Alle Forderungen und Nachforderungen von Brausteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Steuer verjähren binnen Jahresfrist, von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet.

Auf das Regressverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachforderung hinterzogener Brausteuer findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

§. 9. [Anzeige der Branereiräume und Gefäße.] Wer, ohne von der Steuer befreit zu sein, brauen will, hat der Steuerhebestelle, insoweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften geschehen ist, mindestens 8 Tage vor Anfang des Betriebes eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brauerei, einschließlic der Gähringöräume, die Maisch-, Koch-, Kühl- und Gährgefäße, ingleichen der in Kisten ausgebrückte Rauminhalt jedes einzelnen dieser Gefäße, soweit die Beschaffenheit derselben dies gestattet, genau und vollständig angegeben sein müssen.

Ingleichen hat der Brauer, wenn neue Betriebsräume eingerichtet oder Gefäße der vorerwähnten Art angeschafft, oder die vorhandenen abgetauscht, abgeändert oder in ein anderes Lokal gebracht werden, innerhalb der nächstfolgenden 3 Tage hiervon Anzeige zu machen.

Zu dieser Anmeldung sind jedoch alle diejenigen nicht verpflichtet, welche, ohne von der Steuer befreit zu sein, nur für den anschließlichen Bedarf des eigenen Haushaltes ohne besondere Brauanlage Bier bereiten.

§. 10. Inhaber von Brauereien, sowie Personen, welche Braupflanzen verfertigen oder Handel damit treiben, dürfen die Pflanzen nicht aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerhebestelle ihres Wohnorts angezeigt und von dieser eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

§. 11. [Vermessung, Bezeichnung und Verschluss der Gefäße.] Die nach §. 9 anzumeldenden Gefäße werden nach Bestimmung der Steuerbehörde numerirt und, soweit thunlich, mit einer amtlichen Bezeichnung versehen. Auch kann die Steuerbehörde eine Vermessung der Maisch-, Koch- und Kühlgefäße, sowie der Bier-Sammel- (s. g. Stell-) und dergleichen) Bottige anordnen. Der Brauereibesitzer hat den Rauminhalt und die Nummer an diesen Gefäßen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten zu lassen.

Für die Zeit, wo die Brauereigeräthe nicht in Betrieb sein dürfen, können die Geräthe, auch nach Umständen die Zugänge zur Brauereifeuerung, an Ort und Stelle unter amtlichen Verschluss gesetzt werden.

§. 12. [Erforderniß einer Waage.] Jede Brauerei soll mit einer geeichten Waage und den erforderlichen geeichten Gewichten versehen sein. Die Waage muß geeignet sein, die einzelnen Maischposten, wenn dieselben das Gewicht von 5 Zentnern nicht erreichen, auf einmal, sonst aber mindestens 5 Zentner zusammen zu verwiegen.

Bis diesem Erfordernisse genügt ist, kann der Betrieb der Brauerei unterlag werden.

Der Aufstellungsort der Waage wird im Einvernehmen mit der Steuerbehörde bestimmt.

§. 13. [Aufbewahrung der Vorräthe an Braustoffen.] Jeder Brauer ist verbunden, Vorräthe an Malzschrot und den im §. 1 unter Nr. 2 bis 7 bezeichneten Stoffen, soweit sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Bedarf des eigenen Haushaltes übersteigen, nur an bestimmten, ein- für allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Orten aufzubewahren.

Die unter Nr. 5 und 6 im §. 1 genannten Stoffe dürfen nur in Räumen, welche von der Braustätte gänzlich getrennt sind, aufbewahrt werden.

Der Vorrath an Malzschrot darf, sobald Bran-Einmischungen angemeldet sind (§. 16), die längstens für den folgenden Tag deklarirte Menge nicht übersteigen.

Will der Brauer von den im §. 1 unter Nr. 2 bis 7 bezeichneten Stoffen Vorräthe halten, welche nicht zur Bierbereitung bestimmt sind, so muß er dieselben getrennt von den zur Bierbereitung bestimmten

Vorräthen in anderen, ein- für allemal anzuzeigenden Räumen aufbewahren, auch sich den nach Bedürfniß von der Steuerbehörde zu treffenden Anordnungen wegen der Buchführung über solche Vorräthe und wegen des Verschlusses derselben, insbesondere zur Zeit des Branens unterwerfen.

Die Aufbewahrungsorte stehen ohne Ausnahme unter Aufsicht und Kontrolle der Steuerbehörde.

§. 14. [Buchführung in Ansehung der zuckerhaltigen Surrogatstoffe.] 1. Ueber die zur Bierbereitung bestimmten Vorräthe von den im §. 1 unter 5 und 6 genannten Stoffen hat der Brauer nach näherer Anleitung der Steuerbehörde ein von der letzteren geliefertes Buch zu führen, in welches jeder Zugang sofort bei der Einbringung unter Angabe der bezogenen Gattung und Menge, der Kolliszahl und Verpackungsort, des Bezugsorts, des Namens (der Handelsfirma) des Verkäufers, des Tages und der Stunde der Aufnahme, jeder Abgang aber sogleich bei Ablaffung der versteuerten Menge in die Braustätte (§. 20) unter Angabe der Gattung und Menge, sowie des Tages und der Stunde der Herausnahme einzutragen ist.

Jeder Zugang muß mit über den Bezug lautenden Versendungspapieren (Facturen, Frachttriefen u. s. w.) belegt sein.

2. Die Entnahme von Braustoffen aus dem Aufbewahrungsraume zu anderen Zwecken, als zur Verwendung in der Brauerei, ist nur in Ausnahmefällen nach vorher besonders einzuholender Genehmigung der Steuerbehörden zulässig.

3. Der Brauer hat das nach der vorstehenden Bestimmung zu 1 zu führende Buch den Steuerbeamten jeder Zeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, auch Rechnungsabschlüsse des Buchs und amtliche Bestandaufnahmen der Vorräthe sich gefallen zu lassen.

Ein hierbei gegen den buchmäßigen Sollbestand ermittelter Minderbefund soll als in der Brauerei verwendet angesehen und, wenn derselbe zwei Prozent des Sollbestandes übersteigt, nachversteuert, ein Mehrbefund aber dem Buchbestande zugeschrieben werden.

§. 15. [Vorschriften für den gemeinschaftlichen Betrieb der Brauerei und Brennerei.] Bei dem gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf für die letztere, falls nicht die von der Brauerei zu entrichtende Steuer fixirt ist (§. 4), reines Malzschrot nicht verwendet, das zur Brennerei bestimmte Malz muß vielmehr vor dem Schrotten auf der Mühle wenigstens zum vierten Theile mit ungemaltem Roggen vermischt werden. Wird neben der Brauerei Brauntwein aus Kartoffeln gebraut, so ist zu letzterem Besuche der Gebrauch von reinem Malzschrot zwar gestattet, dasselbe muß jedoch besonders angemeldet und aufbewahrt werden und steht unter der Aufsicht und Kontrolle der Steuerbehörde.

§. 16. [Brauanzeige und Steuerentrichtung; Unzulässigkeit von Nebenerhebungen.] Wer, abgesehen von den in den §§. 4 und 5 gedachten Fällen, brauen will, ist verpflichtet, der Steuerhebestelle schriftlich anzuzeigen, welche Gattung und Menge der im §. 1 genannten Stoffe er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmischen wird und wieviel Bier er aus dem angegebenen Braumaterial ziehen will. Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er brant, zu machen, oder im voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im ersteren Falle ist gleichzeitig mit der Anmeldung die Steuer zu entrichten, im letzteren Falle kann die Steuer nach der Wahl des Steuerpflichtigen entweder für den ganzen Zeitraum im voraus oder für jede Mischung besonders vor deren Eintritt bezahlt werden.

Nebengerühren, insbesondere für Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden nicht erhoben.

§. 17. [Zeit der Anmeldung und Berichtigung der letzteren.] Die Anmeldung (§. 16) muß, wenn des Vormittags gemischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages und wenn Nachmittags gemischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden (§. 26) erfolgen. Abänderungen dieser Anmeldungen sind nur innerhalb der für die letzteren selbst vorstehend festgesetzten Frist zulässig.

Soll die Bescheinigung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten, so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt oder die Bescheinigung vermindert werden, so bringt der Steuerpflichtige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

§. 18. [General Deklaration für die Verwendung von Malzsurrogaten.] Wer Stoffe der im §. 1 unter 2 bis 7 genannten Gattungen zum Brauen verwenden will, hat hierüber, abgesehen von den Anmeldungen für die einzelnen Gebräude (§. 16), mindestens 3 Tage vor der ersten derartigen Einmischung der Steuerhebestelle eine schriftliche Generaldeklaration in doppelter Ausfertigung zu übergeben, darin die Art und Weise der beabsichtigten Verwendung, insbesondere bei welchem Abschnitte der Bierbereitung dieselbe jedesmal erfolgen soll, auch, soweit die

Aufbewahrung der Vorräthe nur in einem besonderen Raume (§. 13) erfolgen darf, letzteren näher zu beschreiben und bei dem Betriebe selbst diese Erklärung genau zu befolgen oder später beabsichtigte dauernde Änderungen binnen gleicher Frist vorher schriftlich anzuzeigen. Soll von dem Inhalte dieser Deklaration, von welcher das eine Exemplar demnächst in der Brauerei zur Einsicht der Steuerbeamten ausliegen muß, nur für einzelne bestimmte Einmischungen abgewichen werden, so genügt es, solches in der nach §. 16 abzugebenden Besteuerungsammlung anzuzeigen.

Die Verwendung der im §. 1 unter 5 bis 7 genannten Stoffe darf jedoch der Regel nach nur innerhalb der Zeit von dem Beginne der Einmischung bis zur Beendigung des Kochens der Bierwürze stattfinden. Ausnahmen hiervon sind nur unter den von der Direktivbehörde anzuordnenden Kontrollen zulässig.

§. 19. [Zeit der Einmischungen.] Die Einmischungen dürfen nur an den Wochentagen geschehen und zwar in den Monaten vom Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

Ausnahmen hiervon können nach Bedürfnis bewilligt und dürfen bei kontinuierlichem Betriebe nicht verjagt werden.

Als Schluß der Einmischung gilt der Zeitpunkt, mit welchem das Ablassen der Würze zum Zwecke des Kochens begonnen wird.

§. 20. [Erwarten der Steuerbeamten.] Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmischens (§. 16) abzuwarten.

Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich in dessen Gegenwart das Braumaterial abgewogen und mit der Einmischung begonnen werden: der Brauer darf aber die Einmischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne des Beamten Gegenwart verrichten.

Ist das in Gemäßheit des §. 16 für mehrere Einmischungen zugleich versteuerte Braumaterial am Aufbewahrungsorte vorhanden, so kann der Steuerbeamte die Verwiegung der für die späteren Beschickungen bestimmten Vorräthe bis zur Stunde ihrer Einmischung aussetzen und diese Vorräthe selbst am deklarirten Orte unter amtlichen Verschluss nehmen.

Die im §. 1 unter 5 bis 7 genannten Stoffe dürfen nicht früher, als mit Beginn desjenigen Abschnittes der Bierbereitung, bei welchem deklarationsmäßig (§. 16) ihre Verwendung stattfinden soll und in nicht größerer, als der für das betreffende Gebräude versteuerten Menge in die Braustätte eingebracht werden.

§. 21. [Nachmischen.] In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemischt werden, so daß keine Nachmischung stattfinden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmischen betrieben, so muß ein für allemal angezeigt werden, in wieviel Abtheilungen und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemischt werden soll.

§. 22. [Erhebung der Brausteuer von der Vermahlung der Braustoffe.] I. Wo zur Zeit nach den Landesgesetzen die Braumalsteuer im Anschlusse an eine örtlich bestehende Mahlsteuer von dem für Brauzwecke zur Mühle bestimmten, noch ungeschroteten Malze erhoben wird, kann es hierbei auch künftig für die Dauer der Mahlsteuerverfassung an den betreffenden Orten mit der unter zu III. erwähnten Maßgabe sein Bewenden behalten.

II. Außerdem sind die Direktivbehörden ermächtigt, solchen Brauereibesitzern, welche darauf antragen und sich den ihnen hierüber besonders vorzuschreibenden Bedingungen unterwerfen, zu gestatten, daß sie die Brausteuer von den Stoffen, welche vor der Einmischung einer Vermahlung unterliegen, mit dem in §. 1 festgesetzten Betrage nach dem Gewichte der zur Verarbeitung auf der Mühle bestimmten noch unvermahlenen Stoffe entrichten.

Ein solcher Brauer darf alsdann:

1. die zur Brauerverwendung bestimmten Stoffe ohne Erlaubniß der Steuerbehörde nicht auf anderen, als den hierzu einz. für allemal genehmigten Mühlenwerken vermahlen lassen;
2. auf der genehmigten Mühle keine Vermahlungen bewirken lassen, ohne solche zuvor nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde bei der zuständigen Behörde angemeldet und von letzterer einen dem Vermahlungsakte selbst demnächst zum Ausweise dienenden Mahl-Erlaubnißschein empfangen zu haben, mit welchem die betreffende Mahlpost nach Gattung und Menge übereinstimmen muß;
3. ohne vorherige Genehmigung der Steuerbehörde keine bereits vermahlene (geschrotete) Braustoffe von Andern erwerben; auch muß derselbe
4. die ihm bekannt zu machenden sonstigen Verpflichtungen erfüllen, welche ihm, insbesondere wegen der Kontrolle der einzelnen Vermahlungen und zur Verhütung einer mißbräuchlichen Vermahlung.

der zur Vereitung seines Braumaterials genehmigten Mühlenwerke, von der Steuerbehörde auferlegt werden.

Die für die Zulassung der Brauer zu dieser Besteuerungsweise maßgebenden allgemeinen Grundsätze werden von dem Bundesrathe festgesetzt werden.

III. Ist den Fällen zu I. und II. ist der Brauer von der Anzeige der Brau-Einmischungen (§. 16) insoweit befreit, als er steuerpflichtige Stoffe zum Brauen verwendet, welche vorher einer Verarbeitung auf Mühlenwerken unterliegen. Für andere der im §. 1 genannten Braustoffe ist die dort festgesetzte Steuer neben der Vermahlungssteuer und zwar entweder vor der jedesmaligen Verwendung auf Grund der in den §§. 16 und 18 vorgeschriebenen Anmeldungen oder im Falle besonderer Vereinbarung mit der Steuerbehörde, in einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum (§. 4) zu entrichten. Auch sind solche Braustoffe den für dieselben in diesem G. allgemein vorgeschriebenen Kontrollen unterworfen.

§. 23. [Revisionsbefugniß der Steuerbeamten: a. Besuch der Gewerbstämme.] Das Gebäude, in welchem eine Brauerei betrieben wird, einschließlich der zur Aufbewahrung der steuerpflichtigen Braumaterialien und zur Kühlung und Gährung der Gebräude dienenden Räume, darf, wenn die Brauerei nicht im Betriebe ist, nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten Besuchs der Revision besucht und muß ihnen zu dem Besuche sogleich geöffnet werden. So lange jedoch in der Brauerei gearbeitet wird, ist die Revision zu jeder Zeit zulässig und muß die Brauerei alsdann unverschlossen und der Zutritt unbehindert sein.

Die Revisionsbefugniß erstreckt sich zugleich auf die an die Brauerei anstoßenden, mit derselben in Verbindung stehenden Räumlichkeiten und im Falle des §. 22 auch auf diejenigen Räume, in welchen Braustoffe vermahlen werden.

Innerhalb der der Revision unterliegenden Räume dürfen keine Einrichtungen getroffen werden, welche die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht verhindern oder erschweren. Die Steuerbehörde ist befugt, anzuordnen, daß Nessungen in der Braustätte, welche zu unbemerkten Zumischungen benutzt werden könnten, während der Zeit des Brauens unter Verschluss gesetzt werden.

§. 24. [b. Haussuchungen.] Ist begründeter Verdacht vorhanden, daß Steuerbefreunden begangen sind und deshalb eine förmliche Haus-suchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brauerei betreiben oder bei Andern, so darf dieselbe nur unter Beachtung der für Haus-suchungen gesetzlich vorgeschriebenen Formen und an solchen Orten stattfinden, die zur Vernehmung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 25. [c. Verhalten Derjenigen, bei welchen revidirt wird.] Diejenigen, bei welchen revidirt wird und deren Gewerbehelfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hilfsebenste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Revision des Betriebes, Nachmessung der Geräte, Anlegung von Verschlüssen, Verwiegung von Materialvorräthen oder Feststellung des Thatbestandes bei vorgeschundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen. Dieselben haben die zu diesem Zwecke erforderlichen Materialien zu beschaffen, auch für hinreichende Beleuchtung zu sorgen.

§. 26. [Dienststunden und bereite Abfertigung.] Die Dienststunden, in welchen die Erhebungsbeamten an den Wochentagen zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Steuerbehörde. In der Regel sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

Soweit möglich, muß in dringenden Fällen auch außerhalb der Dienststunden die Abfertigung bewirkt werden.

§. 27. [Strafbestimmungen. Begriff der Defraudation.] Wer die im §. 1 bezeichneten Stoffe zum Brauen verwendet (einmischt, nach mischt, zusetzt), ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer bewirkt zu haben, macht sich der Brausteuer-Defraudation schuldig.

§. 28. Die Defraudation wird insbesondere dann als vollbracht angenommen,

1. wenn mit der Verwendung (§. 27) solcher steuerpflichtiger Stoffe auch nur begonnen ist, welche der Steuerbehörde nicht, oder für einen anderen Tag oder in unwichtiger, einen geringeren Steuerbetrag bedingender Beschaffenheit oder Menge angemeldet sind;

2. wenn die Verwendung der im §. 1 unter 5 bis 7 aufgeführten Braustoffe bei einem anderen als dem in der Deklaration (§. 18) angegebenen Abschnitte der Bierbereitung erfolgt.

§. 29. Der Defraudation wird gleichgeachtet:

1. wenn Braumalzschrot nach erfolgter Anmelbung von Brau-Einmischungen, sei es an dem dazu bestimmten Orte oder anderwärts bei dem Brauer, in einer Menge vorgefunden wird, welche die gesetzlich zulässige Menge (§. 13, Absatz 3) um mehr als zehn Prozent übersteigt;
2. wenn Stoffe der im §. 1 unter 5 bis 7 genannten Gattung, der Vorschrift im letzten Absatz des §. 20 entgegen, in der Braustätte außer der erlaubten Zeit oder um mehr als fünf Prozent über die versteuerte Menge, oder der Vorschrift im §. 13 entgegen außerhalb der bestimmten Aufbewahrungsräume bei dem Brauer vorgefunden werden;
3. wenn sich in dem Falle des §. 14, Ziffer 3 bei einer amtlichen Anfuhrung der Lagerverräthe Gewichtsabweichungen von mehr als zehn Prozent zwischen der vorgefundenen Menge und dem buchmäßigen Sollbestand ergeben;
4. wenn ein Brauer, welcher die Brausteuern auf Grund besonderer Bewilligung als Maßsteuer entrichtet, den im §. 22, Ziffer II. unter Nr. 1 bis 3 einschließlicly enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt.

§. 30. [Strafe der Defraudation.] Wer die Brausteuern defraudirt, hat eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Diese Strafe soll jedoch in keinem Falle weniger als 10 Thaler betragen.

Insofern Abweichungen von der zulässigen Menge (§§. 27 und 29) den Thatbestand der Defraudation bilden, wird die Strafe nach dem Steuerbetrage von dem Gewichtsumerschiede bemessen.

Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 31. Kann der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht anders ermittelt werden, so ist derselbe, falls sich die begangene Defraudation nicht klar auf eine Nachmischung oder die zusätzliche Verwendung eines Surrogatstoffs (§. 1 unter 2 bis 7) bezieht, nach Maßgabe desjenigen zu bemessen, was an Material zu einem vollen Gebrände in der betreffenden Brauerei genommen zu werden pflegt. Läßt sich letzteres nicht feststellen, oder ist die Defraudation nur in Bezug auf eine Nachmischung oder die Insetzung eines Surrogatstoffs bezogen, so tritt statt des vierfachen Betrages der hinterzogenen Steuer eine Geldstrafe von 10 bis 100 Thalern ein.

§. 32. Kann der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 35 statt.

§. 33. [Strafe des Rückfalls.] Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt. Diese Strafe soll jedoch in keinem Falle weniger als 20 Thaler betragen.

Jeder spätere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren nach sich. Doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des Vergehens und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe erkannt werden.

§. 34. Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder einem andern Bundesstaate des Geltungsgebiets dieses G. erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind.

Dieselbe ist dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafen bis zur Begebung der neuen Defraudation drei Jahre verlossen sind.

Theilnehmer einer Defraudation unterliegen der Straferhöhung wegen Rückfalls nur insoweit, als sie sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§. 35. [Ordnungsstrafen.] Die Uebertretung der Bestimmungen dieses G., sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften wird, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern geahnet.

Die Ordnungsstrafe soll jedoch in den nachgenannten Fällen nicht unter 5 Thaler und bei Wiederholungen nicht unter 10 Thalern betragen:

1. wenn, den Vorschriften in den §§. 9 und 18 dieses G. entgegen, die Anzeige der Brauereiräume und Gefäße oder die Einreichung der Generaldeklaration unterblieben ist;
2. wenn Stoffe der im §. 1 unter 1 bis 4 genannten Gattungen, entgegen der Vorschrift im §. 13, an einem anderen als den dazu angezeigten Orten bei dem Brauer vorgefunden werden;

3. wenn zu einer anderen Tageszeit als der angemeldeten (§. 16) oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§. 20), eingemaischt worden ist;

4. wenn die zu einem Gebrände gehörige Biermenge um mehr als 10 Prozent von dem deklarierten Bierzuge (§. 16) abweicht;

5. wenn unbefugter Weise Nachmischungen (§. 21) vorgenommen worden sind, insoweit dadurch nicht etwa die Defraudationsstrafe nach §. 28 verwirkt ist;

6. wenn Jemand, dem die freie Bereitung des Hausbieres gestattet ist (§. 5), Bier an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt abläßt;

7. wenn Brauer, welche die Brausteuern auf Grund besonderer Bewilligung als Maßsteuer entrichten, die ihnen in Gemäßheit des §. 22, Ziffer II. Nr. 4 von der Verwaltungsbehörde auferlegten Pflichten verlegen.

Die Uebertretung einzelner für die Sicherung der Steuer besonders wichtiger Vorschriften kann in dem letztgedachten Falle (zu 7) mit Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 200 Thalern belegt werden.

§. 36. Mit Ordnungsstrafe (§. 35 Absatz 1) wird außerdem belegt:

1. wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Beaufsichtigung der Brausteuern bezüglichen amtlichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand der Bestechung (§. 333 des Strafgesetzbuchs) vorliegt;
2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes in Bezug auf die Brausteuern verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der strafbaren Widersechlichkeit (§. 113 des Strafgesetzbuchs) vorliegt.

§. 37. [Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.] Treffen mit einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses G. andere strafbare Handlungen zusammen, oder ist mit der Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses G. verbunden, so finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§§. 71—78) Anwendung.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses G., welche nicht in Defraudationen bestehen, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entrect werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Thäter und Theilnehmer zusammen nur in einmaligem Betrage festgesetzt werden.

§. 38. [Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.] I. Wer Brauerei als Gewerbe betreibt, haftet, was die auf Grund dieses G. verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehilfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn:

1. diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können und zugleich
2. der Nachweis erbracht wird, daß der Brauereitreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehilfen oder bei Beaufsichtigung derselben, sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Brauereidefraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehilfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Brauereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses G. subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverfälschung begangenen Brauereidefraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Anstellung beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hilfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

II. Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses G. vorenthaltenen Steuer haftet der Brauereitreibende für die unter I. bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlichen Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

III. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftung in Gemäßheit der Vorschriften zu I. kann der Brauereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden.

IV. Die Steuerverwaltung ist jedoch befugt, statt der Einziehung der Geldbuße von den subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hier

auf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe so gleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen.

§. 39. [Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen.] Die Umwandlung der nicht leizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§. 28 und 29 des Allg. Strafrechtbuchs, jedoch darf die Freiheitsstrafe

im ersten Falle der Defraudation sechs Monate,
im ersten Rückfalle ein Jahr,
im ferneren Rückfalle zwei Jahre
nicht überschreiten.

§. 40. [Verjährung.] Die Strafverfolgung von Defraudationen gegen die Braustener (§§. 27 bis 29) verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses G., welche mit Ordnungstrafen beehrt sind, in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle erlischt in drei Jahren.

§. 41. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Braustenervergehen, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die nach den Vorschriften dieses G. verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staats zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 42. Jede von einer nach §. 41 zuständigen Behörde wegen Braustenervergehens einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer des Vergehens, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgeübt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staats zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Braustener-Hinterziehungen dienlich sind.

§. 43. [Schlußbestimmungen.] Die zur Ausführung dieses G. erforderlichen Bestimmungen werden von dem Bundesrathe erlassen.

Soweit die Vorschriften dieses G. auf Thalermährung sich beziehen, haben die obersten Landesfinanzbehörden nach Bedürfnis diese Vorschriften in ihrer Anwendung auf die in dem betreffenden State oder Gebietstheile gesetzlich bestehende Währung näher zu bestimmen.

§. 44. Dieses G. tritt am 1. Jan. 1873 in Kraft und sind von letzterem Zeitpunkte ab, vorbehaltlich der Ausnahme im §. 22, Ziffer 1., alle gesetzlichen Vorschriften aufgehoben, welche über die Besteuerung des Biers und Eßigs, des Malzes und der Malzsurrogate in denjenigen Ländern und Gebietstheilen des Deutschen Reichs, für welche dieses G. ergeht, zur Zeit bestehen.

In den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, sowie in dem Fürstenthume Reuß ä. L. darf jedoch von dem Zentner Malzschrot derjenige Betrag, mit welchem die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Braustener vom Malzschrot den Satz von 20 Sgr. pro Zentner übersteigt, zunächst bis zum 1. Jan. 1876, innerhalb dieses Zeitraums jedoch nur insoweit, als die Steuerjähre dieses G. keine Veränderung erleiden, für private Rechnung der genannten Bundesstaaten fortgehoben werden.

Hinsichtlich der Abgabenerhebung von Bier, Eßig und Malz für Rechnung von Kommunen und Korporationen bleiben die Bestimmungen in Art. 5 Nr. 7 des Vertrages v. 8. Juli 1857, die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins betr., in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 31. Mai 1872.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

W i l h e l m.

Bekanntmachung v. 1. Juni 1872, betr. die Pharmacopoea Germanica.

[R.G.Bl. 1872. S. 172. Nr. 834.]

Auf Grund eines vom Bundesrathe in seiner Sitzung v. 22 Mai d. J. gefaßten Beschlusses wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Arzneibuch, welches unter dem Titel „Pharmacopoea Germanica“ von einer, durch den Bundesrath eingesetzten Commission festgesetzt und in dem Verlage der Königlich preussischen Geh. Ober Hofbuchdruckerei

(H. v. Decker) zu Berlin erschienen ist, mit dem 1. Nov. d. J. an die Stelle der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Pharmacopöen tritt.
Berlin, d. 1. Juni 1872.

Das Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

G. v. 12. Juni 1872, betr. die Einführung der Gewerbe-D. des Nordd. Bundes v. 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbe-D.

[R.G.Bl. 1872. S. 170. Nr. 833.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gewerbe-D. für den Nordd. Bund v. 21. Juni 1869 tritt im Königreich Bayern bezüglich der Vorschriften im §. 29 und §. 147 Ziffer 3 am 1. Juli 1872, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen am 1. Jan. 1873 als Reichsgesetz in Kraft.

Insoweit bisher in Bayern der Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit geistigen Getränken, dann der Anschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubniß statthaft war, bedarf es einer solchen auch in der Folge nicht.

Die Einstellung eines solchen Geschäftsbetriebes kann jedoch nach Maßgabe des §. 53 Abs. II. und §. 54 der Gewerbe-D. verfügt werden, wenn Thatsachen vorliegen, auf Grund deren gemäß §. 33 der Gewerbe-D. die Erlaubniß zum Betriebe eines der daselbst bezeichneten Gewerbe versagt werden könnte.

§. 2. An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der Gewerbe-D. treten für das Geltungsgebiet der letzteren die folgenden Bestimmungen:

1. an Stelle des ersten Absatzes des §. 145:

„Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung des im §. 153 verzeichneten Vergehens sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich maßgebend.“

2. an Stelle des ersten und zweiten Absatzes des §. 146:

„Zuwiderhandlungen gegen die §§. 134 bis 136 werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfshundert Thalern gestraft. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so ist der Höchstbetrag der an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe Gefängniß von sechs Monaten. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.“

Die Geldstrafen fließen derjenigen Klasse zu, welcher die im §. 139 erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen.“

3. an Stelle des ersten Satzes des §. 147:

„Mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft.“

4. an Stelle des ersten Satzes des §. 148:

„Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft.“

5. an Stelle des ersten Satzes des §. 149:

„Mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft.“

6. an Stelle des ersten Absatzes des §. 150:

„Wer den Vorschriften in den §§. 128, 129 und 131 zuwider jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, wird mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bestraft.“

7. an Stelle des vierten Absatzes des §. 150:

„Bei Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse (Absatz 2 und 3) kann die im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmte Strafe bis zum vierfachen Betrage erhöht werden.“

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 12. Juni 1872.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

W i l h e l m.

G. v. 15. Juni 1872, betr. die Ausdehnung der Geschäfte der Preuss. Bank auf die freie Hansestadt Bremen.

[G.S. 1872. S. 541. Nr. 8052.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Die Preuß. Bank ist ermächtigt, in der freien Hansestadt Bremen eine Bank-Kommandite zu errichten und daselbst nach Maßgabe der Bestimmungen der Bank-D. v. 5. Okt. 1846 Bankgeschäfte zu betreiben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 15. Juni 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Noon Gr. v. Ikenplih. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Camphausen. Falk.

G. v. 16. Juni 1872, betr. die Verlängerung der Wirksamkeit des G. über die Ausgabe von Banknoten v. 27. März 1870.

[R.G.Bl. 1872. S. 169. Nr. 832.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Die Bestimmungen in den §§. 1 bis einschließl. 5 des G. über die Ausgabe von Banknoten v. 27. März 1870 (R.G.Bl. S. 51) bleiben bis zum 30. Juni 1873 in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Inseigel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 16. Juni 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Allerb. Erl. v. 18. Juni 1872, betr. die Veränderung der Organisation der Marine-Intendantur.

[R.G.Bl. 1872. S. 361. Nr. 875.]

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich die Veränderung der jetzigen Organisation der Marine-Intendantur, unter gleichzeitiger Aufhebung der Beziehungen, in welchen dieselbe nach Maßgabe Meines Erl. v. 19. Juni 1862 und der in Folge desselben ergangenen Instruktionen zu den Werften steht, dahin, daß diese Behörde in zwei Stations-Intendanturen, deren Vorsteher Marine-Intendanturräthe mit dem Amtcharakter als Stations-Intendant sein sollen, getheilt und eine derselben, bestimmt für die Marinestation der Ostsee, nach Kiel, die andere, bestimmt für die Marinestation der Nordsee, nach Wilhelmshaven verlegt werde. Ebenso genehmige Ich die Einsetzung eines Dezernats für Rechnungsrevision in der Admiralität, auf welches die bisherigen Geschäfte der Marine-Intendantur, soweit sie die technischen Institute der Marine betreffen, überzugehen haben und welchem außerdem noch andere geeignete Dienstgeschäfte nach dem Ermessen des Chefs der Admiralität zu überweisen sind. Das Personal dieses Dezernats, mit Einschluß des Dezernenten, ist von der Marine-Intendantur zu entnehmen. Die Ausführung beider Maßregeln hat am 1. Okt. dieses Jahres zu erfolgen. Die Instruktionen für die Stations-Intendanturen, sowie für das Dezernat für Rechnungsrevision in der Admiralität, hat der Chef derselben zu erlassen.

Berlin, d. 18. Juni 1872.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Delbrück.

An den Reichstanzler.

Einföhrungsgefek v. 20. Juni 1872 zum Militair-Strafgefekbuche für das Deutsche Reich.

[R.G.Bl. 1872. S. 173. Nr. 837.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Das Militair-Strafgefekbuch für das Deutsche Reich tritt im ganzen Umfange des Bundesgebietes mit dem 1. Okt. 1872 in Kraft.

§. 2. Mit diesem Tage treten im ganzen Bundesgebiete alle Militairstrafgefekte, insoweit sie materielles Strafrecht zum Gegenstande haben, außer Kraft.

In Kraft bleiben die Vorschriften über die Bestrafung der von Landgen darinnen begangenen strafbaren Handlungen, sowie die Vorschriften über die Bestrafung der Fahnenflüchtigen im Wege des Ungehorsams (Kontumazial-) Verfahrens.

Dagegen finden die Bestimmungen des Militair-Strafgefekbuches auch auf die Offiziere à la suite Anwendung, welche nicht zum Sol-

datenstande gehören, wenn und insofern sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind, sowie in Bezug auf Handlungen gegen die militairische Unterordnung, welche sie begeben, während sie die Militairuniform tragen.

§. 3. Eine Bestrafung in Gemäßheit des Militair-Strafgefekbuches kann nur auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses erfolgen.

Zu leichteren Fällen können im Disziplinarwege geahndet werden:

1. Vergehen wider die §§. 64, 89, Abs. 1, 90, 91, Abs. 1, 92, 121, Abs. 1, 137, 141, Abs. 1, 146, 151;

2. Vergehen wider §. 114, wenn die strafbare Handlung nur in dem Vorgehen von Geld oder in der Annahme von Geschenken ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten besteht.

Jedoch darf im Disziplinarwege keine andere Freiheitsstrafe als Arrest festgesetzt werden und die Dauer desselben vier Wochen gelinden Arrestes oder Stubenarrestes, drei Wochen mittleren Arrestes oder vierzehn Tage strengen Arrestes nicht übersteigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Inseigel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 20. Juni 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Militair-Strafgefekbuch für das Deutsche Reich. V. 20. Juni 1872.

[R.G.Bl. 1872. S. 174. Nr. 838.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Eine Handlung, welche dieses G. mit dem Tode, mit Zucht haus, oder mit Gefängniß oder Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedroht, ist ein militairisches Verbrechen.

Eine Handlung, welche dieses G. mit Freiheitsstrafe (§. 16) bis zu fünf Jahren bedroht, ist ein militairisches Vergehen.

§. 2. Diejenigen Bestimmungen, welche nach den Vorschriften des Deutschen Strafgefekbuches in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen allgemein gelten, finden auf militairische Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung.

§. 3. Straf bare Handlungen der Militairpersonen, welche nicht militairische Verbrechen oder Vergehen sind, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt.

§. 4. Unter Militairpersonen sind die Personen des Soldatenstandes und die Militairbeamten zu verstehen, welche zum Heer oder zur Marine gehören.

Unter Heer ist das Deutsche Heer, unter Marine die Kaiserliche Marine zu verstehen.

§. 5. Die Klasseneintheilung der Militairpersonen ergibt das diesem G. beigefügte Verzeichniß.

Die Mitglieder des Sanitätskorps und des Maschinen-Ingenieurkorps unterliegen den für andere Personen des Soldatenstandes gegebenen Vorschriften nach Maßgabe ihres Militairranges.

§. 6. Personen des Beurlaubtenstandes unterliegen den Strafvorschriften dieses G. in der Zeit, in welcher sie sich im Dienste befinden; außerhalb dieser Zeit finden auf sie nur diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in diesem G. ausdrücklich auf Personen des Beurlaubtenstandes für anwendbar erklärt sind.

§. 7. Straf bare Handlungen, welche von Militairpersonen im Auslande, während sie dort bei den Truppen oder sonst in dienstlicher Stellung sich befinden, begangen werden, sind ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen von ihnen im Bundesgebiete begangen wären.

§. 8. Militairische Verbrechen und Vergehen, welche gegen Militairpersonen verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangen werden, sind, wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist, ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen gegen Militairpersonen des Heeres oder der Marine begangen wären.

§. 9. Die in diesem G. für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften (Kriegsgefekte) gelten:

1. für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres, der Marine oder einzelner Theile derselben;
2. für die Dauer des nach Vorschrift der G. erklärten Kriegszustandes in den davon betroffenen Gebieten;
3. in Ansehung derjenigen Truppen, denen bei einem Aufzuge, einer Mänterei, oder einem kriegerischen Unternehmen der befehligende

Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgefege für sie in Kraft treten, für die Dauer dieser Zustände;

4. in Ansehung derjenigen Kriegsgefangenen, welchen der höchste an ihrem Aufenthaltsorte befehlige Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgefege für sie in Kraft treten.

§. 10. Den Kriegsgefege mitworfen sind im Falle des §. 9 Nr. 1:

1. die Personen des aktiven Dienststandes von dem Tage ihrer Mobilmachung bis zu ihrer Demobilmachung;
2. die Personen des Beurlaubtenstandes von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zu ihrer Entlassung.

§. 11. Im Sinne dieses §. ist als vor dem Feinde befindlich jede Truppe zu betrachten, bei welcher in Gewärtigung eines Zusammenstehens mit dem Feinde der Sicherheitsdienst gegen denselben begonnen hat.

§. 12. Diejenigen Vorschriften dieses §., welche die Strafe mit Rücksicht darauf bestimmen, daß eine Handlung vor versammelter Mannschaft begangen worden ist, finden Anwendung, wenn außer dem Vorgesetzten und dem einzelnen Theilnehmern noch mindestens drei andere zu militairischem Dienste versammelte Personen des Soldatenstandes gegenwärtig gewesen sind.

§. 13. Wo das §. die Strafe mit Rücksicht auf den Rückfall bestimmt, tritt dieselbe ein, wenn der Thäter, nachdem er wegen eines militairischen Verbrechens oder Vergehens durch ein Deutsches Gericht verurtheilt und bestraft worden ist, dasselbe militairische Verbrechen oder Vergehen abermals begeht.

Diese Bestimmung findet Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verübt, oder ganz oder theilweise erlassen ist. Sie bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verübung oder dem Erlasse der Strafe bis zur Begehung der neuen strafbaren Handlung fünf Jahre verlossen sind.

Dasselbe gilt bei wiederholtem Rückfalle.

Erster Theil.

Von der Bestrafung im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

§. 14. Die Todesstrafe ist durch Erschießen zu vollstrecken, wenn sie wegen eines militairischen Verbrechens, im Felde auch dann, wenn sie wegen eines nicht militairischen Verbrechens erkannt worden ist.

§. 15. Hat eine Person des Soldatenstandes vor oder nach ihrem Eintritt in den Dienst eine Freiheitsstrafe verwirkt, so wird diese von den Militairbehörden vollstreckt.

Ist nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches eine Beschäftigung des Verurtheilten zulässig oder geboten, so findet dieselbe zu militairischen Zwecken und unter militairischer Aufsicht statt. Die zu Gefängniß verurtheilten Unteroffiziere und Gemeine können auch ohne ihre Zustimmung außerhalb der Anstalt beschäftigt werden.

Ist Zuchthaus verwirkt oder wird auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine, oder auf Dienstentlassung erkannt, oder wird das militairische Dienstverhältniß aus einem anderen Grunde aufgelöst, so geht die Vollstreckung der Strafe auf die bürgerlichen Behörden über.

§. 16. Freiheitsstrafe im Sinne dieses §. ist Gefängniß, Festungshaft oder Arrest.

Die Freiheitsstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige. Der Höchstbetrag der zeitigen Freiheitsstrafe ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Wo dieses §. die Freiheitsstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

§. 17. Die Freiheitsstrafe ist, wenn ihre Dauer mehr als sechs Wochen beträgt, Gefängniß oder Festungshaft, bei kürzerer Dauer Arrest.

Ist eine angebrohte Zuchthausstrafe auf eine kürzere als einjährige Dauer zu ermäßigen, so tritt an deren Stelle Gefängniß von gleicher Dauer.

§. 18. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die gesetzliche Dienstzeit im stehenden Heer oder in der Flotte nicht angerechnet.

§. 19. Der Arrest zerfällt in Stubenarrest, gelinden Arrest, mittleren Arrest, strengen Arrest.

§. 20. Der Stubenarrest findet gegen Offiziere statt, der gelinde Arrest gegen Unteroffiziere und Gemeine, der mittlere Arrest gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine, der strenge Arrest nur gegen Gemeine.

§. 21. Ist in diesem §. Freiheitsstrafe androht, so sind darunter, je nach der Zeitdauer des Strafmaßes, Gefängniß, Festungshaft und Arrest als wahlweise androht zu erachten.

§. 22. Ist in diesem §. Arrest androht, so kann auf jede der nach dem Militairrange des Thäters statthastigen Arten des Arrestes erkannt werden.

Ist in diesem §. eine bestimmte Arrestart androht und dieselbe gegen den Thäter nach seinem Militairrange nicht statthastig, so ist auf die nächstfolgende nach seinem Range statthastige Arrestart zu erkennen.

Strenger Arrest ist, wo das §. ihn nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich androht, nur gegen denjenigen zulässig, welcher wegen militairischer Verbrechen oder Vergehens bereits mit einer Freiheitsstrafe bestraft worden ist.

§. 23. Der Stubenarrest wird von dem Verurtheilten in seiner Wohnung verübt. Der Verurtheilte darf während der Dauer des Stubenarrestes seine Wohnung nicht verlassen, auch Besuche nicht annehmen. Gegen Hauptleute, Rittmeister und Subaltern-Offiziere kann durch Richterpruch die Strafvollstreckung in einem besonderen Offizier-Arrestzimmer angeordnet werden (geschärfter Stubenarrest).

§. 24. Der gelinde, der mittlere und der strenge Arrest werden in Einzelhaft verübt. Der Höchstbetrag des strengen Arrestes ist vier Wochen.

§. 25. Der mittlere Arrest wird in der Art vollstreckt, daß der Verurtheilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brod erhält. Diese Schärfungen kommen am vierten, achten, zwölften und demnächst an jedem dritten Tage in Fortfall.

§. 26. Der strenge Arrest wird in einer dunkeln Arrestzelle, im Uebrigen wie der mittlere Arrest vollstreckt. Die Schärfungen kommen am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage in Fortfall.

§. 27. Läßt der körperliche Zustand des Verurtheilten die Verübung des strengen oder mittleren Arrestes nicht zu, so tritt eine gelindere Arrestart ein.

§. 28. Die Abweichungen, welche bei Vollstreckung von Arreststrafen dadurch bedingt werden, daß sie während eines Krieges oder auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine zu vollziehen sind, werden durch Kaiserliche Anordnung bestimmt.

§. 29. Wo die allgemeinen Strafgesetze Geldstrafe und Freiheitsstrafe wahlweise androhen, darf, wenn durch die strafbare Handlung zugleich eine militairische Dienstpflicht verletzt worden ist, auf Geldstrafe nicht erkannt werden.

§. 30. Die besonderen Ehrenstrafen gegen Personen des Soldatenstandes sind:

1. Entfernung aus dem Heer oder der Marine;
2. gegen Offiziere: Dienstentlassung;
3. gegen Unteroffiziere und Gemeine: Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes;
4. gegen Unteroffiziere: Degradation.

§. 31. Auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine muß gegen Unteroffiziere und Gemeine neben Zuchthaus stets, neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte dann erkannt werden, wenn die Dauer dieses Verlustes drei Jahre übersteigt.

Gegen Offiziere muß auf diese Entfernung erkannt werden:

1. neben Zuchthaus oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Rücksicht auf die Dauer derselben;
2. wo gegen Unteroffiziere oder Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes geboten ist.

Auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine kann erkannt werden neben Gefängniß von längerer als fünfjähriger Dauer, außerdem gegen Offiziere, in allen Fällen, in denen gegen Unteroffiziere oder Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zulässig ist.

§. 32. Die Entfernung aus dem Heer oder der Marine hat

1. den Verlust der Dienststelle und der damit verbundenen Auszeichnungen, sowie aller durch den Militairdienst erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterpruch aberkannt werden können,
2. den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen,
3. die Unfähigkeit zum Wiedereintritte in das Heer und in die Marine von Rechtswegen zur Folge.

§. 33. Gegen pensionirte Offiziere ist statt auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine auf Verlust des Offiziertitels zu erkennen. Mit diesem Verluste treten zugleich die im §. 32 Nr. 2 und 3 bezeichneten Folgen, sowie die Verwirkung des Rechts, die Offizieruniform zu tragen, von Rechtswegen ein.

§. 34. Auf Dienstentlassung muß erkannt werden:

1. neben Erkennung auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter;
2. wo gegen Unteroffiziere Degradation geboten ist.

Auf Dienstentlassung kann erkannt werden:

1. neben Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer;
2. wo gegen Unteroffiziere Degradation zulässig ist.

§. 35. Die Dienstentlassung hat den Verlust der Dienststelle und aller durch den Dienst als Offizier erworbenen Ansprüche, soweit die-

selben durch Richterspruch aberkannt werden können, ingleichen die Verwirkung des Rechts, die Offizieruniform zu tragen, von Rechtswegen zur Folge. Der Verlust des Diensttitels ist mit dieser Strafe nicht verbunden.

§. 36. Gegen pensionirte Offiziere, welche das Recht zum Tragen der Offizieruniform haben, ist statt auf Dienstentlassung auf Verlust dieses Rechts zu erkennen.

§. 37. Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes muß erkannt werden neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn die Dauer dieses Verlustes nicht drei Jahre übersteigt.

Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes kann erkannt werden:

1. in wiederholtem Rückfalle,
2. wenn die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubes, Erpressung, Hehlerei, Betruges oder Urkundenfälschung erfolgt, auch wenn der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht eintritt.

§. 38. Wer wegen militairischer Vergehen bereits zweimal gerichtlich verurtheilt und bestraft worden ist, kann, wenn er zum dritten Male wegen eines militairischen Vergehens verurtheilt wird, neben der Freiheitsstrafe in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn außer einer gerichtlichen Strafe mehrmalige Disziplinarstrafen des höchsten Grades vollstreckt worden sind und zum zweiten Male wegen eines militairischen Vergehens eine Verurtheilung erfolgt.

Die Strafschärfung bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der zuletzt bestrafte Handlung bis zur Begehung des Vergehens sechs Monate verstrichen sind.

§. 39. Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes hat den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen von Rechts wegen zur Folge, auch darf der zu dieser Strafe Verurtheilte die Militairkardie nicht tragen und Versorgungsansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, nicht geltend machen.

§. 40. Auf Degradation muß erkannt werden:

1. neben Gefängniß von längerer als einjähriger Dauer;
2. neben Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes;
3. neben Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter.

Auf Degradation kann erkannt werden:

1. neben Gefängniß von einjähriger oder kürzerer Dauer;
2. wegen wiederholten Rückfalls;
3. wegen einer strafbaren Handlung der im §. 37 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art.

§. 41. Die Degradation hat den Rücktritt in den Stand der Gemeinen und den Verlust der durch den Dienst als Unteroffizier erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, von Rechtswegen zur Folge.

§. 42. Wird gegen eine Person des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung auf Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt, so treten diejenigen militairischen Ehrenstrafen, auf welche bei einer solchen Verurtheilung nach den Bestimmungen der §§. 30—40 erkannt werden muß, von Rechtswegen ein.

Erfolgt die Verurtheilung einer Person des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung wegen einer strafbaren Handlung der im §. 37 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art, so kann ein besonderes Verfahren des Militairgerichts zur Entscheidung darüber angeordnet werden, ob auf Dienstentlassung oder auf Degradation zu erkennen ist.

Zweiter Abschnitt.

Strafen gegen Militairbeamte.

§. 43. Auf Amtsverlust kann gegen Militairbeamte erkannt werden:

1. neben Freiheitsstrafe von mehr als einjähriger Dauer;
2. wenn die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung der im §. 37 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art erfolgt.

§. 44. Der Arrest findet gegen obere Militairbeamte als Stubenarrest, gegen untere Militairbeamte als gelinder Arrest statt.

§. 45. Die Vorschriften der §§. 14 und 15 finden auch auf Militairbeamte Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Versuch.

§. 46. Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens militairische Ehrenstrafen (§. 30) zulässig oder geboten sind, so sind dieselben neben der Versuchsstrafe zulässig.

Vierter Abschnitt.

Theilnahme.

§. 47. Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstfachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Theilnehmers:

1. wenn er den ihm ertheilten Befehl überschritten hat, oder
2. wenn ihm bekannt gewesen, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militairisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.

Fünfter Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder erhöhen.

§. 48. Die Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter nach seinem Gewissen oder den Vorschriften seiner Religion sein Verhalten für geboten erachtet hat.

§. 49. Die Verletzung einer Dienstpflicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr ist ebenso zu bestrafen, wie die Verletzung der Dienstpflicht aus Vorsatz.

Bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militairischen Unterordnung, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen bildet die selbstverschuldete Trunkenheit des Thäters keinen Strafmilderungsgrund.

§. 50. Bei Verurteilung militairischer Verbrechen oder Vergehens ist die Erkennung der angebrohten Strafe unabhängig von dem Alter des Thäters.

§. 51. Die Verfolgung eines militairischen Verbrechens oder Vergehens ist unabhängig von dem Antrage des Verletzten oder einer anderen zum Antrage berechtigten Person.

§. 52. Bei Berechnung der Verjährungsfrist einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ist der Arrest der Haft gleich zu achten.

§. 53. Wo dieses G. eine erhöhte Freiheitsstrafe androht, kann dieselbe das Doppelte der für das betreffende Verbrechen oder Vergehen angebrohten Freiheitsstrafe erreichen; sie darf jedoch den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart nicht übersteigen (§§. 16, 17, 24).

§. 54. Wenn mehrere zeitige Freiheitsstrafen zusammentreffen, so ist auf eine Gesamtstrafe nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches zu erkennen. Dieselbe darf in keinem Falle den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart übersteigen. Ist die Gesamtstrafe wegen Zusammentreffens militairischer Verbrechen und Vergehens mit bürgerlichen Verbrechen und Vergehens zu erkennen, so ist der Höchstbetrag der Strafe wegen letzterer durch die Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches bestimmt.

Bestehen die zusammentreffenden Freiheitsstrafen nur in Arreststrafen, so darf auch die Gesamtstrafe nur in Arrest bestehen. Sind die Arreststrafen ungleichartige, so gilt Ein Tag strengen Arrestes gleich zwei Tagen mittleren Arrestes, Ein Tag mittleren Arrestes gleich zwei Tagen gelinden Arrestes.

Die Verurtheilung zu einer Gesamtstrafe schließt die Verurtheilung zu einer Ehrenstrafe nicht aus, wenn diese auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist.

§. 55. Auf erhöhte Strafe (§. 53) ist, sofern in diesem G. nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, zu erkennen:

1. gegen Vorgesetzte, welche gemeinschaftlich mit Untergebenen eine strafbare Handlung ausführen oder sich sonst an einer strafbaren Handlung Untergebener betheiligen;
2. wenn strafbare Handlungen unter Mißbrauch der Waffen oder der dienstlichen Befugnisse oder während der Ausübung des Dienstes ausgeführt werden;
3. wenn Mehrere unter Zusammenrottung oder vor einer Menschenmenge strafbare Handlungen gemeinschaftlich ausführen.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehens und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Militairische Verbrechen und Vergehens der Personen des Soldatenstandes.

Erster Abschnitt.

Hochverrath, Landesverrath, Kriegsverrath.

§. 56. Auf eine Person des Soldatenstandes, welche sich eines Hochverraths oder eines Landesverraths schuldig macht, finden die Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches (§§. 80—93) Anwendung.

§. 57. Wer im Felde einen Landesverrath begeht, wird wegen Kriegsverraths mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 58. Wegen Kriegsverraths (§. 57) wird mit dem Tode bestraft, wer mit dem Vorhabe, einer feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachtheil zuzufügen,

1. eine der im §. 90 des Deutschen Strafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen begeht,
2. Wege oder Telegraphenanstalten zerstört oder unbrauchbar macht,
3. das Geheimniß des Postens, das Feldgeschrei oder die Lösung verräth,
4. vor dem Feinde Melbungen oder dienstliche Mittheilungen falsch macht oder richtige zu machen unterläßt,
5. dem Feinde als Wegweiser zu einer militairischen Unternehmung gegen deutsche oder verbündete Truppen dient oder als Wegweiser kriegsführende deutsche oder verbündete Truppen irre leitet,
6. vor dem Feinde, in einer Weise, welche geeignet ist, die Truppen zu beunruhigen oder irre zu leiten, militairische Signale oder andere Zeichen giebt, zur Flucht auffordert oder das Sammeln zerstreuter Mannschaften verhindert,
7. einen Dienstbefehl ganz oder theilweise unausgeführt läßt oder eigenmächtig abändert,
8. es unternimmt, mit Personen im feindlichen Heer, in der feindlichen Marine oder im feindlichen Lande über Dinge, welche die Kriegführung betreffen, mündlich oder schriftlich Verkehr zu pflegen oder einen solchen Verkehr zu vermitteln,
9. feindliche Anrufe oder Bekanntmachungen im Heer verbreitet,
10. die pflichtmäßige Fürsorge für die Verpflegung der Truppen unterläßt,
11. feindliche Kriegsgefangene freiläßt, oder
12. dem Feinde ein Signalfuch oder einen Auszug aus einem solchen mittheilt.

In minder schweren Fällen tritt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus ein.

§. 59. Haben Mehrere einen Kriegsverrath verabredet, ohne daß es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuche desselben gekommen ist, so tritt Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ein.

§. 60. Wer von dem Vorhaben eines Kriegsverraths (§§. 57 bis 59) zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden, mit der Strafe des Mitthäters zu belegen.

§. 61. Straßlosigkeit tritt für den an dem Vorhaben eines Kriegsverraths Theilhabenden ein, wenn er von demselben zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung des Verbrechens möglich ist.

Zweiter Abschnitt.

Gefährdung der Kriegsmacht im Felde.

§. 62. Wer im Felde eine Dienstpflicht vorsätzlich verletzt und dadurch bewirkt, daß die Unternehmungen des Feindes befördert werden oder den kriegsführenden deutschen oder verbündeten Truppen Gefahr oder Nachtheil bereitet wird, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zehn Jahren zu bestrafen. In minder schweren Fällen, ingleichen wenn die Verletzung der Dienstpflicht nicht vorsätzlich geschehen ist, tritt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ein. Auch kann neben Gefängniß auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 63. Mit dem Tode wird bestraft

1. der Kommandant eines festen Places, welcher denselben dem Feinde übergibt, ohne zuvor alle Mittel zur Vertheidigung des Places erschöpft zu haben;
2. der Befehlshaber, welcher im Felde mit Vernachlässigung der ihm zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel den ihm anvertrauten Posten verläßt oder dem Feinde übergibt;
3. der Befehlshaber, welcher aus freiem Felde kapitulirt, wenn dies das Streben der Waffen für die ihm untergebenen Truppen zur Folge gehabt und er nicht zuvor Alles gethan hat, was die Pflicht von ihm erfordert;
4. der Befehlshaber eines Schiffes der Marine, welcher dasselbe oder dessen Bemannung dem Feinde übergibt, ohne zuvor zur Vermeidung dieser Uebergabe Alles gethan zu haben, was die Pflicht von ihm erfordert.

In minder schweren Fällen der Nummern 2 und 3 tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren oder lebenslängliche Festungshaft ein.

Dritter Abschnitt.

Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht.

§. 64. Wer von seiner Truppe oder von seiner Dienststellung sich eigenmächtig entfernt oder vorsätzlich fern bleibt, oder wer den ihm erteilten Urlaub eigenmächtig überschreitet, wird wegen unerlaubter Entfernung mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 65. Der unerlaubten Entfernung wird es gleich geachtet, wenn eine Person des Soldatenstandes im Felde es unterläßt,

1. der Truppe, von welcher sie abgekommen ist, oder der nächsten Truppe sich wieder anzuschließen, oder
2. nach beendigter Kriegsgefangenschaft sich unverzüglich bei einem Truppentheile zu melden.

Dasselbe gilt, wenn eine Person der Marine, welche außerhalb der heimischen Gewässer von einem Schiffe abgekommen ist, es unterläßt, sich bei demselben oder einem anderen Deutschen Kriegsschiffe oder dem nächsten Deutschen Konsulate unverzüglich zu melden.

§. 66. Dauert durch Verschulden des Abwesenden die Abwesenheit länger als sieben Tage, im Felde länger als drei Tage, so tritt Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

§. 67. Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren tritt ein, wenn die Abwesenheit im Felde länger als sieben Tage dauert.

§. 68. Gleiche Strafe (§. 67) trifft eine Person des Beurlaubtenstandes, welche nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder nach angeordneter Mobilmachung ihrer Einberufung zum Dienste oder einer öffentlichen Aufforderung zur Stellung nicht binnen drei Tagen nach Ablauf der bestimmten Frist Folge leistet.

§. 69. Wer sich einer unerlaubten Entfernung (§§. 64, 65, 68) in der Absicht, sich seiner gesetzlich oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste dauernd zu entziehen, schuldig macht, ist wegen Fahnenflucht (Desertion) zu bestrafen.

§. 70. Die Fahnenflucht wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im ersten Rückfalle mit Gefängniß von Einem Jahre bis zu fünf Jahren, im wiederholten Rückfalle mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 71. Die Fahnenflucht im Felde wird mit Gefängniß von fünf bis zu zehn Jahren bestraft; im Rückfalle tritt, wenn die frühere Fahnenflucht nicht im Felde begangen ist, Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn die frühere Fahnenflucht im Felde begangen ist, Todesstrafe ein.

§. 72. Haben Mehrere eine Fahnenflucht verabredet und gemeinschaftlich ausgeführt, so wird die an sich verwirkte Zuchthausstrafe oder Gefängnißstrafe um die Dauer von Einem Jahre bis zu fünf Jahren erhöht.

Ist die Handlung im Felde begangen, so tritt statt des Gefängnisses Zuchthaus von gleicher Dauer, gegen den Häufelührer und gegen den Anführer Todesstrafe ein.

§. 73. Die Fahnenflucht vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung wird mit dem Tode bestraft.

Dieselbe Strafe trifft den Fahnenflüchtigen, welcher zum Feinde übergeht.

§. 74. Neben dem wegen Fahnenflucht verwirkten Gefängniß ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

§. 75. Stellt sich ein Fahnenflüchtiger innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Fahnenflucht, so kann, wenn dieselbe nicht im Felde begangen ist, die an sich verwirkte Zuchthausstrafe oder Gefängnißstrafe bis auf die Hälfte ermäßigt, auch kann, wenn kein Rückfall vorliegt, von der Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes abgesehen werden. Gegen Unteroffiziere muß jedoch auf Degradation erkannt werden.

§. 76. Die Verjährung der Strafverfolgung wegen Fahnenflucht beginnt mit dem Tage, an welchem der Fahnenflüchtige, wenn er die Handlung nicht begangen hätte, seine gesetzliche oder von ihm übernommene Verpflichtung zum Dienste erfüllt haben würde.

§. 77. Wer von dem Vorhaben einer Fahnenflucht zu einer Zeit, in welcher deren Verhütung möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon seinem Vorgesetzten rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn die Fahnenflucht begangen worden, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn die Fahnenflucht im Felde begangen worden, mit Freiheitsstrafe von Einem Jahre bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 78. Wer einen Anderen zur Fahnenflucht vorsätzlich verleitet oder die Fahnenflucht desselben vorsätzlich befördert, wird, wenn die Fahnenflucht erfolgt ist, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im Felde mit Gefängniß von fünf bis zu zehn Jahren bestraft; zugleich kann auf Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 79. Ein Gefangener, welcher sich selbst befreit, wird, wenn nicht die härtere Strafe der Fahnenflucht verwirkt ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 80. Ein Offizier, welcher während der Verbüßung des Stubenarrestes eigenmächtig seine Wohnung verläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft; zugleich ist auf Dienstentlassung zu erkennen.

Ein Offizier, welcher während der Verbüßung des Stubenarrestes dem Verbot des §. 23 zuwider Besuche annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft; in schweren Fällen ist zugleich auf Dienstentlassung zu erkennen.

Vierter Abschnitt.

Selbstbeschädigung und Vorschüßung von Gebrechen.

§. 81. Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß von Einem Jahre bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

Wird durch die Handlung die Unfähigkeit zu Arbeiten für militairische Zwecke verursacht, so ist die an sich verwirkte Gefängnißstrafe um die Dauer von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu erhöhen; zugleich ist auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine zu erkennen.

Der Versuch ist strafbar.

§. 82. Dieselben Freiheitsstrafen (§. 81) treffen denjenigen, welcher einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste untauglich macht; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 83. Wer in der Absicht, sich der Erfüllung seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste ganz oder theilweise zu entziehen, ein auf Täuschung berechnetes Mittel anwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Feigheit.

§. 84. Wer während des Gefechts aus Feigheit die Flucht ergreift und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, wird mit dem Tode bestraft.

§. 85. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer aus Feigheit

1. bei dem Vormarsche zum Gefechte, während des Gefechts oder auf dem Rückzuge von seinem Truppentheile heimlich zurückbleibt, von demselben sich wegschleicht oder sich versteckt hält, die Flucht ergreift, seine Waffen oder Munition wegwirft oder im Stiche läßt oder sein Pferd oder seine Waffen unbrauchbar macht, oder
2. durch Vorschüßung einer Verwundung oder eines Leidens oder durch absichtlich veranlaßte Trunkenheit sich dem Gefechte oder vor dem Feinde einer sonstigen, mit Gefahr für seine Person verbundenen Dienstleistung zu entziehen sucht.

In minder schweren Fällen tritt Gefängniß von Einem Jahre bis zu fünf Jahren und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ein.

§. 86. Ist in den Fällen des §. 85 durch die Feigheit ein erheblicher Nachtheil verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden, Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus ein.

§. 87. Wer in anderen, als den in den §§. 84 und 85 benannten Fällen aus Besorgniß vor persönlicher Gefahr eine militairische Dienstpflicht verlegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 88. Hat der Thäter in den Fällen der §§. 85 und 86 nach der That hervorragende Beweise von Muth abgelegt, so kann die Strafe unter dem Mindestbetrage der angedrohten Freiheitsstrafe ermäßigt und in den Fällen der §§. 85 und 87 von der Bestrafung gänzlich abgesehen werden.

Sechster Abschnitt.

Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militairischen Unterordnung.

§. 89. Wer im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung die dem Vorgesetzten schuldige Achtung verletzt, insbesondere laut Be-

schwerde oder gegen einen Verweis Widerrede führt, wird mit Arrest bestraft.

Wird die Achtungsverletzung unter dem Gewehr oder vor versammelter Mannschaft begangen, oder stellt sich dieselbe als eine Drohung dar, so ist auf strengen Arrest nicht unter vierzehn Tagen, oder auf Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 90. Wer auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten dem Vorgesetzten wissentlich die Unwahrheit sagt, wird mit Arrest bestraft.

§. 91. Wer einen Vorgesetzten oder im Dienstgrade Höheren beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und, wenn die Beleidigung im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung begangen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Beleidigung durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangen, so ist auf Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Ist die Beleidigung eine verlemnderische, so tritt Gefängniß bis zu fünf Jahren ein.

§. 92. Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung desselben wird mit Arrest bestraft.

§. 93. Wird durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil verursacht, so tritt strenger Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder Gefängniß oder Festungshaft bis zu zehn Jahren, im Felde Freiheitsstrafe nicht unter Einem Jahre oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

Wird durch den Ungehorsam die Gefahr eines erheblichen Nachtheils herbeigeführt, so tritt Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, im Felde Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 94. Wer den Gehorsam ausdrücklich verweigert oder seinen Ungehorsam sonst durch Worte, Gebärden oder andere Handlungen zu erkennen giebt, in welchen der Vorgesetzte über einen von ihm erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, oder auf wiederholt erhaltenen Befehl in Dienstsachen im Ungehorsam beharrt, wird mit strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft.

§. 95. Wird eine der in dem §. 94 bezeichneten Handlungen vor versammelter Mannschaft oder gegen den Befehl, unter das Gewehr zu treten, oder unter dem Gewehr begangen, so tritt Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren, im Felde Gefängniß oder Festungshaft nicht unter Einem Jahre ein.

Ist eine solche Handlung vor dem Feinde begangen, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren ein. Besteht die Handlung darin, daß der Gehorsam gegen einen vor dem Feinde ertheilten Befehl durch Wort oder That ausdrücklich verweigert wird, so tritt Todesstrafe, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

§. 96. Wer es unternimmt, einen Vorgesetzten mittelst Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung zu nöthigen, wird wegen Widersetzung mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, im Felde mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die zur Unterstützung des Vorgesetzten befehligten oder zugezogenen Mannschaften begangen wird.

§. 97. Wer sich an einem Vorgesetzten thätlich vergreift oder einen thätlichen Angriff gegen denselben unternimmt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter Einem Jahre bestraft. Wird die Handlung unter dem Gewehr oder sonst im Dienste, oder vor versammelter Mannschaft, oder mit einer Waffe oder einem anderen gefährlichen Werkzeuge ausgeführt, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

Statt auf Gefängniß oder Festungshaft ist auf Zuchthaus von gleicher Dauer zu erkennen, wenn die Thätlichkeit eine schwere Körperverletzung oder den Tod des Vorgesetzten verursacht hat.

Ist die Thätlichkeit im Felde begangen, so tritt Todesstrafe, in minder schweren Fällen oder wenn die Thätlichkeit außer dem Dienste begangen ist, Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

Neben Gefängniß und neben Festungshaft ist auf Dienstentlassung zu erkennen.

§. 98. Ist ein Untergebener dadurch, daß der Vorgesetzte ihn vorschriftswidrig behandelt oder die Grenzen seiner Dienstgewalt überschritten hat, gereizt und auf der Stelle zu einer der in den §§. 89 bis 97 bezeichneten strafbaren Handlungen hingeringelt worden, so ist, wenn die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist, auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen; ist

zeitige Freiheitsstrafe angedroht, so kann die Strafe bis zur Hälfte des Mindestbetrages der angedrohten Freiheitsstrafe und wenn diese Hälfte mehr als Ein Jahr beträgt, bis auf die Dauer eines Jahres ermäßigt, gegen Offiziere auch von der Dienstentlassung abgesehen werden.

Stellt sich die Handlungsweise des Vorgesetzten als eine Mißhandlung oder sonst als herabwürdigende Behandlung des Untergebenen dar, so kann die Strafe, wo die Hälfte des Mindestbetrages der angedrohten Strafe mehr als sechs Monate beträgt, auf die Dauer von sechs Monaten ermäßigt werden; die Strafe darf nicht den dritten Theil des Höchstbetrages der angedrohten Strafe übersteigen.

§. 99. Wer eine Person des Soldatenstandes zur Verweigerung des Gehorsams, zur Widersetzung oder zu einer Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten auffordert oder anreizt, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung oder Anreizung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung oder Anreizung ohne Erfolg geblieben, so ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, im Felde auf mittleren oder strengen Arrest oder auf Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren zu erkennen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§. 100. Wer mehrere Personen des Soldatenstandes auffordert oder anreizt, gemeinschaftlich entweder dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern oder sich ihm zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen denselben zu begehen, wird, ohne Rücksicht darauf, ob ein Erfolg eingetreten ist, wegen Ausprovocierung mit Gefängniß nicht unter fünf Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung ein erheblicher Nachtheil für den Dienst verursacht worden, so tritt Gefängniß nicht unter zehn Jahren ein; im Felde kann auf lebenslängliches Gefängniß erkannt werden.

§. 101. Wer unbefugt eine Versammlung von Personen des Soldatenstandes behufs Berathung über militairische Angelegenheiten oder Einrichtungen veranstaltet, oder zu einer gemeinsamen Vorstellung oder Beschwerde über solche Angelegenheiten oder Einrichtungen Unterschriften sammelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

Die an einer solchen Versammlung, Vorstellung oder Beschwerde Theilnehmenden werden mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 102. Wer es unternimmt, Mißvergüthen in Beziehung auf den Dienst unter seinen Kameraden zu erregen, wird, wenn dies durch mündliche Aeußerungen geschieht, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Handlung durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen oder ist sie im Felde begangen, so ist auf mittleren oder strengen Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder auf Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 103. Verabreden Mehrere eine gemeinschaftliche Verweigerung des Gehorsams oder eine gemeinschaftliche Widersetzung oder Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten, so werden dieselben wegen Meuterei bestraft. Die Strafe ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, deren Begehung verabredet worden ist und zugleich um die Dauer von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu erhöhen.

Ist in Folge der Verabredung die strafbare Handlung begangen worden, so ist die Strafe, mit welcher die Handlung bedroht ist, nach §. 53 zu erhöhen, wenn die hiernach zulässige Strafe höher ist, als die nach den Bestimmungen des ersten Absatzes verwirkte Strafe.

§. 104. Wer von einer Meuterei zu einer Zeit, in welcher die Verhütung der verabredeten strafbaren Handlung möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, wird, wenn die verabredete strafbare Handlung begangen worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

§. 105. Straflosigkeit tritt für den an der Meuterei Theilnehmenden ein, welcher von der Meuterei zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung der verabredeten Handlung möglich ist.

§. 106. Wenn Mehrere sich zusammenschließen und mit vereinten Kräften es unternehmen, dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, sich ihm zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen denselben zu begehen, so wird jeder, welcher an der Zusammenschließung theilnimmt, wegen militairischen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter fünf Jahren, im Felde mit Gefängniß nicht unter zehn Jahren bestraft; zugleich ist auf Vernehmung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

§. 107. Die Rädelsführer und Anstifter eines militairischen Aufruhrs sowie diejenigen Anführer, welche eine Gewaltthätigkeit gegen den Vorgesetzten begehen, werden mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus und wenn der Aufruhr im Felde begangen wird, mit dem Tode bestraft.

§. 108. Wird der militairische Aufruhr vor dem Feinde begangen, so tritt gegen sämmtliche Theilnehmende die Todesstrafe ein.

§. 109. Die an einem militairischen Aufruhr Theilnehmenden, welche zur Ordnung zurückkehren, bevor es zu einer Gewaltthätigkeit gegen den Vorgesetzten gekommen, werden mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie nicht Anstifter oder Rädelsführer sind.

Ist in einem solchen Falle die Rückkehr zur Ordnung von allen an dem Aufruhr Theilnehmenden erfolgt, so ist gegen Anstifter und Rädelsführer auf Gefängniß oder Festungshaft von zwei bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 110. Dem Anstifter eines militairischen Aufruhrs gleich zu bestrafen ist derjenige an dem Aufruhr Theilnehmende, welcher

1. persönlich von dem Vorgesetzten zum Gehorsam aufgefordert, diesen durch Wort oder That ausdrücklich verweigert,
2. durch Mißbrauch militairischer Signale oder durch Aufruhrzeichen den Aufruhr bestärkt, oder
3. unter den Anführern den höchsten Dienstrang einnimmt.

§. 111. Wer gegen eine militairische Wache die ihr schuldige Achtung verlegt oder sich einer Beleidigung, eines Ungehorsams, einer Widersetzung oder einer Thätlichkeit schuldig macht, wird ebenso bestraft, als wenn er die Handlung gegen einen Vorgesetzten begangen hätte.

Als militairische Wache, im Sinne dieses Gesetzes, sind anzusehen alle zum Wacht- oder militairischen Sicherheitsdienste beauftragten Personen des Soldatenstandes, mit Einschluß der Feldgenarmen und des Personals der Stabswache der Marine, welche in Ausübung dieses Dienstes begriffen und als solche äußerlich erkennbar sind.

§. 112. Wer einen Vorgesetzten oder einen im Dienststrange Höheren aus dienstlicher Veranlassung zum Zweikampfe herausfordert, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre und, wenn der Zweikampf vollzogen wird, mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft; zugleich ist auf Dienstentlassung zu erkennen.

Gleiche Strafen treffen den Vorgesetzten, welcher die Herausforderung annimmt oder den Zweikampf vollzieht.

§. 113. Eine Person des Beurlaubtenstandes wird, auch während sie sich nicht im Dienste befindet, nach den Vorschriften dieses Abschnitts bestraft, wenn sie dem §. 101 zuwiderhandelt, oder eine andere der in diesem Abschnitte vorgesehenen strafbaren Handlungen im dienstlichen Verkehr mit dem Vorgesetzten oder in der Militairuniform begeht, oder wenn sie sich des Ungehorsams oder der Widersetzung gegen einen rechtmäßigen Befehl in dienstlichen Angelegenheiten schuldig macht.

Siebenter Abschnitt.

Mißbrauch der Dienstgewalt.

§. 114. Wer seine Dienstgewalt über einen Untergebenen zu Befehlen oder Forderungen, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen, oder zu Privatwecken mißbraucht, ingleichen wer von dem Untergebenen Geschenke fordert, von ihm, ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten, Geld borgt oder Geschenke annimmt, oder den Untergebenen sonst durch seine dienstliche Stellung veranlaßt, gegen ihn Verbindlichkeiten einzugehen, die demselben nachtheilig sind oder auf das gegenseitige Dienstverhältnis von nachtheiligem Einflusse sein können, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren, in minder schweren Fällen mit Arrest bestraft.

In schwereren Fällen, insbesondere im Rückfalle, kann zugleich auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden.

§. 115. Wer durch Mißbrauch seiner Dienstgewalt oder seiner dienstlichen Stellung einen Untergebenen zu einer von demselben begangenen, mit Strafe bedrohten Handlung vorsätzlich bestimmt hat, wird als Thäter oder als Anstifter mit erhöhter Strafe belegt.

§. 116. Wer es unternimmt, durch Mißbrauch seiner Dienstgewalt oder seiner dienstlichen Stellung einen Untergebenen zur Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre bestraft.

§. 117. Ein Vorgesetzter, welcher einen oder mehrere Untergebene mit Androhung nachtheiliger Folgen oder durch andere widerrechtliche Mittel von dem Führen oder Verfolgen von Beschwerden abzuhalten sucht, oder eine an ihn vorschriftsmäßig gelangte Beschwerde, zu deren Weiterbeförderung oder Untersuchung er verpflichtet ist, unterdrückt oder zu unterdrücken versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden.

§. 118. Wer vorsätzlich seine Strafbefugnisse überschreitet, insbesondere wer wissentlich unverbiente oder unerlaubte Strafen verhängt, wird mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

§. 119. Wer vorsätzlich einen gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege ausübt, wird mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden.

In milder schweren Fällen ist auf Festungshaft bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 120. Wer unbefugt eine Handlung vornimmt, die nur kraft einer Befehlsbefugniß oder Strafgehalt vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 121. Wer einen Untergebenen beleidigt oder einer vorschriftswidrigen Behandlung desselben sich schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist die Beleidigung eine verleumderische, so tritt Gefängniß bis zu fünf Jahren ein.

§. 122. Wer vorsätzlich einen Untergebenen stößt oder schlägt, oder auf andere Weise körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft; in milder schweren Fällen kann die Strafe bis auf Eine Woche Arrest ermäßigt werden.

Auch kann, im wiederholten Rückfalle muß neben Gefängniß oder Festungshaft, auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden.

§. 123. Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung des Untergebenen verursacht worden, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren, in milder schweren Fällen Gefängniß oder Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.

War die schwere Körperverletzung beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Ist durch die Körperverletzung (§. 122) der Tod des Untergebenen verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter drei Jahren, in milder schweren Fällen Gefängniß oder Festungshaft nicht unter Einem Jahre ein.

§. 124. Diejenigen Handlungen, welche der Vorgesetzte begeht, um einen thätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren, oder um seinen Befehlen im Fall der äußersten Noth und dringendsten Gefahr Gehorsam zu verschaffen, sind nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen.

Dies gilt namentlich auch für den Fall, wenn ein Offizier in Ermangelung anderer Mittel, den durchaus notwendigen Gehorsam zu erhalten, sich in der Lage befindet hat, gegen den thätlich sich ihm widerlegenden Untergebenen von der Waffe Gebrauch zu machen.

§. 125. Eine militairische Wache, welche eine der in den §§. 114 bis 116, 118 bis 123 bezeichneten Handlungen begeht, wird ebenso bestraft, als wenn ein Vorgesetzter diese Handlung begangen hätte. Ist die Handlung gegen eine solche Person begangen, die außer dem Dienstverhältniße der Wache deren Vorgesetzter ist, so tritt erhöhte Strafe ein.

Die in dem §. 124 enthaltene Vorschrift findet auch hier Anwendung.

§. 126. Eine Person des Beurlaubtenstandes wird, auch während sie sich nicht im Dienste befindet, nach den Vorschriften dieses Abschnitts bestraft, wenn sie eine der in demselben vorgesehenen strafbaren Handlungen im dienstlichen Verkehre mit dem Untergebenen oder in der Militairuniform begeht.

Achter Abschnitt.

Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigenthum.

§. 127. Begeht eine Person des Soldatenstandes im Felde einen Diebstahl, eine Unterschlagung, eine Körperverletzung oder ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit, so ist die Verfolgung der strafbaren Handlung unabhängig von dem Antrage des Verletzten oder einer anderen zum Antrage berechtigten Person.

§. 128. Wer im Felde, um Beute zu machen, sich von der Truppe eigenmächtig entfernt, oder Sachen, welche an sich dem Beuterecht unterworfen sind, eigenmächtig zur Beute macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; zugleich kann auf Verweisung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher rechtmäßig von ihm erbeutetes Gut, das er abzuliefern verpflichtet ist, sich rechtswidrig zueignet.

§. 129. Der Plünderung macht sich schuldig, wer im Felde unter Benutzung des Kriegsschreckens oder unter Mißbrauch seiner militairischen Ueberlegenheit

1. in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine Sache der Landeseinwohner offen wegnimmt oder denselben abnöthigt, oder
2. unbefugt Kriegsschätzungen oder Zwangslieferungen erhebt oder das Maß der von ihm vorzunehmenden Requisitionen überschreitet, wenn dies des eigenen Vortheils wegen geschieht.

§. 130. Als eine Plünderung ist es nicht anzusehen, wenn die Zueignung nur auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Fourage oder Transportmittel sich erstreckt und nicht außer Verhältniß zu dem vorhandenen Bedürfnisse steht.

§. 131. Die Plünderung wird mit Gefängniß bis zu fünf Jahren und mit Verweisung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

§. 132. Boshafte oder muthwillige Verheerung oder Verwüstung fremder Sachen im Felde wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, in schweren Fällen der Plünderung gleich bestraft.

§. 133. Wird die Plünderung oder eine ihr gleich zu bestrafende Handlung unter Gewaltthätigkeit gegen eine Person begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Ist durch die Gewaltthätigkeit eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Todesstrafe, in milder schweren Fällen lebenslängliches Zuchthaus ein.

In gleicher Weise werden die Häufelührer bestraft, wenn die That von Mehreren begangen wird. Diejenigen, welche sich an einer solchen That betheiligen, ohne selbst eine Gewaltthätigkeit gegen eine Person zu begehen, trifft Gefängniß bis zu zehn Jahren; zugleich ist auf Verweisung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

§. 134. Wer im Felde in der Absicht rechtswidriger Zueignung einem auf dem Kampfsplatze gebliebenen Angehörigen der deutschen oder verbündeten Truppen eine Sache abnimmt, oder einem Kranken oder Verwundeten auf dem Kampfsplatze, auf dem Marsche, auf dem Transporte oder im Lazareth, oder einem seinem Schutze anvertrauten Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnöthigt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in milder schweren Fällen mit Gefängniß bis zu fünf Jahren und Verweisung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft; zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 135. Wer im Felde als Nachzügler Bedrückungen gegen die Landeseinwohner begeht, wird wegen Marobirens mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Verweisung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Wird die Handlung von Mehreren begangen, die sich zur fortgesetzten Bedrückung der Landeseinwohner verbunden haben, oder artet dieselbe in eine Plünderung oder in eine derselben gleich zu bestrafende Handlung aus, so tritt gegen jeden Betheiligten Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein.

§. 136. Wird eine nach den §§. 129 bis 133 und 135 strafbare Handlung gegen einen Deutschen oder einen Angehörigen eines verbündeten Staats begangen, so ist auf erhöhte Strafe und, wenn in den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe angedroht ist, auf diese letztere zu erkennen.

Neunter Abschnitt.

Audere widerrechtliche Handlungen gegen das Eigenthum.

§. 137. Wer vorsätzlich oder rechtswidrig einen Dienstgegenstand beschädigt, zerstört oder preisgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft; in besonders schweren Fällen kann zugleich auf Verweisung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 138. Wer bei Ausübung des Dienstes oder unter Verletzung eines militairischen Dienstverhältnisses sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung an Sachen schuldig macht, welche ihm vermöge des Dienstes oder jenes Verhältnisses zugänglich oder anvertraut sind, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen einen Vorgesetzten oder einen Kameraden, gegen seinen Quartierwirth oder eine zu dessen Hausstand gehörige Person begeht.

Ist die Handlung ein Verbrechen im Sinne der allgemeinen Strafgesetze, so ist auf die in diesen G angebrohte Strafe zu erkennen.

Zehnter Abschnitt.

Verletzung von Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen.

§. 139. Wer vorsätzlich unwichtige Dienstatteste ausstellt oder Rapporte, dienstliche Meldungen oder dienstliche Berichte unwichtig abstatlet, oder solche wesentlich weiter befördert, wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Verweisung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft. In milder schweren Fällen tritt milderer oder strenger Arrest oder Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten ein.

§. 140. Wer für eine Handlung, die eine Verletzung einer Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. In milder schweren Fällen tritt Freiheitsstrafe bis zu

drei Jahren ein; auch kann neben dem Gefängniß auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 141. Wer als Befehlshaber einer militairischen Wache, eines Kommandos oder einer Abtheilung, oder wer als Schildwache oder als Posten in schuldhafter Weise sich außer Stand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, oder eigenmächtig seinen Posten verläßt oder sonst den ihm in Bezug auf jenen Dienst erteilten Vorschriften entgegenhandelt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen, im Felde mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter drei Wochen oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird durch die Pflichtverletzung ein Nachtheil verursacht, so tritt Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren, im Felde Gefängniß oder Festungshaft nicht unter drei Jahren und wenn dieselbe vor dem Feinde begangen ist, Todesstrafe, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

Wird durch die Pflichtverletzung im Felde die Gefahr eines erheblichen Nachtheils herbeigeführt, so tritt Festungsstrafe nicht unter Einem Jahre und, wenn die Pflichtverletzung vor dem Feinde begangen ist, Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren ein.

§. 142. Wer durch Fahrlässigkeit in der Wahrnehmung seines Dienstes eine erhebliche Beschädigung eines Schiffes oder dessen Zubehör herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; in schwereren Fällen kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

§. 143. Wer als Befehlshaber einer militairischen Wache, eines Kommandos oder einer Abtheilung, oder wer als Schildwache oder als Posten eine strafbare Handlung wissentlich begehen läßt, welche er verhindern konnte und zu verhindern dienlich verpflichtet war, wird ebenso bestraft, als ob die Handlung von ihm selbst begangen wäre.

§. 144. Wer einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt, oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, ingleichen wer eine von seinem Vorgesetzten ihm befohlene oder eine ihm dienlich obliegende Verhaftung vorsätzlich nicht zur Ausführung bringt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft; auch kann neben Gefängniß auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Ist die Entweichung des Gefangenen nur durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, oder ist die Verhaftung nur aus Fahrlässigkeit unterblieben, so tritt Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten ein.

§. 145. Eine Person des Soldatenstandes, welche bei einem ihr übertragenen Geschäfte der Heeres- oder Marineverwaltung eine Handlung begeht, welche im Sinne der allgemeinen Strafgesetze ein Verbrechen oder Vergehen im Ante darstellt, ist nach den in jenen G für Beamte gegebenen Bestimmungen zu bestrafen.

Erster Abschnitt.

Sonstige Handlungen gegen die militairische Ordnung.

§. 146. Wer ohne Erlaubniß die Wache oder bei einem Kommando oder auf dem Marsche seinen Platz verläßt, wird mit Arrest bestraft; im Felde tritt mittlerer oder strenger Arrest oder Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten ein.

§. 147. Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung seiner Untergebenen in schuldhafter Weise verabsäumt, oder wer die ihm obliegende Meldung oder Verfolgung strafbarer Handlungen seiner Untergebenen vorsätzlich unterläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft; gegen Offiziere kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

§. 148. Wer durch unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition einen Menschen körperlich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 149. Wer rechtswidrig von seiner Waffe Gebrauch macht oder einen Untergebenen zum rechtswidrigen Waffengebrauche auffordert, wird vorbehaltlich der verwickelten höheren Strafe mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 150. Wer ohne die erforderliche dienstliche Genehmigung sich verheirathet, wird mit Festungshaft bis zu drei Monaten bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel der dienstlichen Genehmigung ohne Einfluß.

§. 151. Wer im Dienste oder, nachdem er zum Dienste befehligt worden, sich durch Trunkenheit zur Ausführung seiner Dienstverrichtung

untauglich macht, wird mit mittlerem oder strengem Arrest oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu Einem Jahre bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

§. 152. Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde anbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu Einem Jahre bestraft.

Wer wiederholt und leichtfertig auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerden oder wer eine Beschwerde unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege einbringt, wird mit Arrest bestraft.

Zweiter Titel.

Militairische Verbrechen und Vergehen der Militairbeamten.

§. 153. Ein Militairbeamter, welcher sich im Felde einer der in dem ersten bis dritten, dem sechsten und achten Abschnitt des ersten Titels bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig macht, wird nach den dabeist für Personen des Soldatenstandes gegebenen Bestimmungen bestraft; statt auf Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ist auf Amtsverlust zu erkennen.

§. 154. Andere Pflichtverletzungen der Militairbeamten sind nach den allgemeinen, für Beamte geltenden Vorschriften zu beurtheilen.

Dritter Titel.

Strafbestimmungen für Personen, welche den Militairgesetzen nur in Kriegszeiten unterworfen sind.

§. 155. Während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sind alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden oder sonst sich bei demselben anhalten oder ihm folgen, den Strafvorschriften dieses G., insbesondere den Kriegsgesetzen unterworfen.

§. 156. Neben einer jeden Freiheitsstrafe, welche gegen eine Person verhängt wird, die sich zu den Truppen in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse befindet, kann zugleich auf Aufhebung dieses Verhältnisses erkannt werden.

§. 157. Ausländische Offiziere, welche zu dem kriegführenden Heere zugelassen sind, werden, wenn der Kaiser nicht etwa besondere Bestimmungen getroffen hat, nach den für Deutsche Offiziere geltenden Vorschriften beurtheilt.

Auf das Gesolge solcher Offiziere findet die Vorschrift des §. 155 Anwendung.

§. 158. Auf strafbare Handlungen eines Kriegsgefangenen finden nach Maßgabe seines Militairranges die Vorschriften dieses G. entsprechende Anwendung.

§. 159. Ein Kriegsgefangener, welcher unter Bruch des gegebenen Ehrenwortes entweicht oder, auf Ehrenwort entlassen, die gegebene Zusage bricht, wird mit dem Tode bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher den Bedingungen, unter denen er aus der Kriegsgefangenschaft entlassen, vor Beendigung des Krieges entgegenhandelt.

§. 160. Ein Ausländer oder Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze sich einer der in den §§. 57 bis 59 und 134 vorgezeichneten Handlungen schuldig macht, ist nach den in diesen Paragraphen gegebenen Bestimmungen zu bestrafen.

§. 161. Ein Ausländer oder Deutscher, welcher in einem von Deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen Deutsche Truppen oder Angehörige derselben oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingesetzte Behörde eine nach den Gesetzen des Deutschen Reichs strafbare Handlung begeht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlung von ihm im Bundesgebiete begangen wäre.

Vierter Titel.

Zusatzbestimmungen für die Marine.

§. 162. Von den in diesem G. den Verhältnissen des Heeres entlehnten Ausdrücken sind für die Marine als gleichbedeutend zu betrachten:

Heer als gleichbedeutend mit Marine oder Flotte;

Truppe als gleichbedeutend mit Schiff;

Befehlshaber einer militairischen Wache als gleichbedeutend mit

Offizier der Wache;

Militairische Kokarde als gleichbedeutend mit dem entsprechenden

Abzeichen in der Marine;

Strafenarrest als gleichbedeutend mit Kammerarrest;

Wohnung als gleichbedeutend mit Kammer.

§. 163. Unter Schiff im Sinne dieses G. ist jedes Fahrzeug der Marine zu verstehen, auf welchem ein militärischer Befehlshaber nebst Besatzung eingeschifft ist.

§. 164. Als mobiler Zustand gilt in der Marine der Kriegszustand eines Schiffes. Als im Kriegszustande befindlich ist jedes Schiff der Marine zu betrachten, welches außerhalb der heimischen Gewässer allein fährt.

Für die am Lande befindlichen Militärpersonen der Marine tritt im Sinne dieses G. die Mobilmachung unter denselben Voraussetzungen ein, wie für die Militärpersonen des Heeres.

§. 165. Als vor dem Feinde befindlich zu betrachten ist ein Schiff, so lange in Gewärtigung eines Zusammenstoßens mit dem Feinde ein oder mehrere Geschütze des Schiffes scharf geladen sind.

§. 166. Außer den Militärpersonen sind die Angestellten des Schiffes den Militärstrafgesetzen unterworfen.

Anderer am Borde des Schiffes dienstlich eingeschifft Personen unterliegen den Kriegsgesetzen, so lange das Schiff sich im Kriegszustande befindet.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 20. Juni 1872

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

* * *

Aufgabe.

Verzeichnis

der

zum Deutschen Heer und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen.

Die zum Deutschen Heer und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen bestehen aus Personen des Soldatenstandes und aus Militärbeamten.

A. Personen des Soldatenstandes sind:

I. Die Offiziere.

Die Offiziere zerfallen in vier Hauptklassen:

im Heer:

in der Marine:

- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. Generalität, | 1. Flaggoffiziere oder Admirale, |
| 2. Stabsoffiziere, | 2. Stabsoffiziere, |
| 3. Hauptleute und Rittmeister, | 3. Kapitänlieutenants, |
| 4. Subalternoffiziere | 4. Subalternoffiziere, |
| (Premier- und Sekonde Lieutenants) | (Lieutenants und Unter-Lieutenants zur See). |

II. Die Unteroffiziere

sind eingetheilt im Heer und in der Marine: in

1. solche, welche das Offizier-Portepee tragen (Portepee-Unteroffiziere),
2. solche, welche das Offizier-Portepee nicht tragen (Unteroffiziere ohne Portepee).

III. Die Gemeinen

mit Einschluß der Obergefreiten und Gefreiten.

IV. Die Mitglieder des Sanitäts-Korps, sowie

V. Die Mitglieder des Maschinen-Ingenieur-Korps gehören nach Maßgabe ihres Militärranges zu den unter Nr. I., II. und III. aufgeführten Kategorien.

B. Militärbeamte

sind alle im Heer und in der Marine für das Bedürfnis des Heeres oder der Marine dauernd oder auf Zeit angestellt, nicht zum Soldatenstande gehörenden und unter dem Kriegsminister oder Chef der Admiralität als Verwaltungschef stehenden Beamten, welche einen Militärrang haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob sie einen Dienstbezug geleistet haben oder nicht.

Militärbeamte, die im Offizierstande stehen, sind obere Militärbeamte, alle anderen Militärbeamten sind untere Militärbeamte.

G. v. 20. Juni 1872, betr. die Verwendung des Ueberflusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871.

[R.G.Bl. 1872. S. 210. Nr. 843.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Von dem Ueberflusse, welchen die deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 durch Wahrnehmung des Postdienstes in den okkupirten französischen Gebietsstücken bis zum 24. März 1871 erzielt hat, wird nach Herauszahlung der auf Bayern und Württemberg fallenden, nach dem Verhältnisse der Zahl der bayerischen und württembergischen Postbeamten zu der Anzahl der Reichspostbeamten zu bestimmenden Antheile die Summe von Einbunderttausend Thalern dem Kaiser zur Verfügung gestellt, um eine Stiftung zu gründen, welche die Bestimmung hat, die Wohlfahrt der Angehörigen der deutschen Reichspostverwaltung zu fördern, insbesondere den Beamten dieser Verwaltung und ihren Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren.

Die Verwaltung dieser Stiftung und die Verwendung der aufkommenden Erträge erfolgt durch das General-Postamt des Deutschen Reichs nach Maßgabe der von dem Kaiser genehmigten Stiftungsurkunde.

Der nach Errichtung der Stiftung und nach Ueberweisung der auf Bayern und Württemberg fallenden Antheile von dem gedachten Ueberflusse bleibende Restbetrag wird von dem General-Postamt zu Remunerationen an Postbeamte verwendet, welche sich während des Krieges besonders verdient gemacht haben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 20. Juni 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1872.

[R.G.Bl. 1872. S. 213. Nr. 846.]

Telegraphen-Ordnung

für das Deutsche Reich.

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutschen Reiche angehöriger Verwaltungen berührt und entweder im Deutschen Reiche verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird.*)

Inwieweit die Korrespondenz, welche sich nur auf den Linien einer einzelnen Verwaltung bewegt, anderen Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.**)

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche sich nur auf den Linien des deutschen Reichs-Telegraphengebietes***) incl. der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen oder zwischen diesen und ausländischen Linien bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind.

Benutzung des Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

*) Die besonderen Vorschriften über den Verkehr mit den außer europäischen Telegraphenverwaltungen sind bei den Telegraphenstationen zu erfragen.

**) Die bezüglichen zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

***) Das deutsche Reichs-Telegraphengebiet umfaßt die Staaten des Deutschen Reichs mit Ausschluß jedoch von Bayern und Württemberg, wo selbstständige Telegraphenverwaltungen bestehen.

Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 3. Die Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Dienststunden der Telegraphenstationen.

§. 4. Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

- Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
- Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
- Stationen mit vollem Tagesdienst,
- Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen:

vom 1. April bis Ende September

um 7 Uhr Morgens,

vom 1. Oktober bis Ende März

um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c. schließen den Dienst

um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d. sind in der Regel, insofern nicht für einzelne Stationen abweichende Bestimmungen getroffen sind, an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vor- und

„ 2 „ 7 „ Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vor- und

„ 2 „ 5 „ Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstationen entweder durch die Post oder durch Expressen.* Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adressstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „Station restante“ (resp. „bureau restante“) oder „poste restante“ zulässig.

Depeschen, welche innerhalb des Deutschen Reichs verbleiben, können auch mit: „Bahnhof restante“ bezeichnet werden.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben, beziehungsweise in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein.

Einschaltungen, Randanfätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders.

Die Adresse muß der Art sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittlungen, Nachfragen, Zweifel zc. erfolgen kann. Sie hat für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstimmlungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne.

Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist.

*) Unter Express-Beförderung ist jede Weiterbeförderung durch ein schnelleres Transportmittel als die Post verstanden.

Band V.

Bei Depeschen nach kleinen Orten, besonders wenn deren mehrere gleichen Namens existiren, ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage erforderlich.

Bei Depeschen, welche für auf dem Meere befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Adresse, außer den gewöhnlichen Angaben, noch die offizielle Bezeichnung und Nummer, sowie die Nationalität des Adressschiffes enthalten.

Sollen dergleichen Depeschen durch die semaphorischen Stationen vermittelt werden, so muß die Adresse enthalten:

- den Namen, event. den Charakter des Adressaten,
- den Namen des betreffenden Schiffes unter Anführung des Wortes „bâtiment“ vor, und des Wortes „signaux“ nach dem Namen,
- den Namen der semaphorischen Station, welche die Beförderung der Depesche vermitteln soll.

Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung an den Adressaten, der bezahlten Antworten, der Empfangsanzeigen, der Kollationirung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung zc. müssen unmittelbar hinter der Adresse, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen.

Depeschen, welche die hiernach erforderlichen Angaben nicht enthalten, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden. Die Folgen ungenauer, resp. unvollständiger Angaben sind jedoch jedenfalls vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

- Staatsdepeschen,
- Dienstdepeschen,
- Privatdepeschen.

In Bezug auf die Abfassung der Depeschen sind zu unterscheiden:

- offene Depeschen,
- geheime Depeschen.

Offene Depeschen müssen in einer der weiter unten als zulässig bezeichneten Sprachen der Art abgefaßt sein, daß der Inhalt einen verständlichen Sinn hat.

Als geheime Depeschen werden angesehen:

- diejenigen, deren Text aus Chiffren oder geheimen Buchstaben besteht,
- diejenigen, in welchen Reihen oder Gruppen von Chiffren oder Buchstaben vorkommen, deren kaufmännische Bedeutung der Aufgabestation unbekannt ist;
- diejenigen, welche in verabredeter Sprache abgefaßt, für die korrespondirenden Stationen unverständliche Sätze enthalten oder Worte, welche in keiner der als zulässig bezeichneten Sprachen vorkommen*).

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

§. 8. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatzbestimmung zu §. 9 gilt auch für Staatsdepeschen.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

§. 9. Bei Privatdepeschen ist die Fassung in der Landessprache Regel. Sie können überdies in jeder anderen als zulässig bezeichneten Sprache abgefaßt sein.

Geheime Privatdepeschen sind gestattet, wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art von Korrespondenz zulassen.**)

*) Die bis jetzt als zulässig bezeichneten Sprache sind: armenisch, dänisch, deutsch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, italienisch, lateinisch, norwegisch, portugiesisch, rumänisch, schwedisch, slawisch, (böhmisch, kroatisch, illyrisch, polnisch, russisch, ruthenisch, serbisch, slowakisch, slovenisch), spanisch, ungarisch und türkisch.

**) Bis jetzt sind geheime Privatdepeschen nicht zugelassen: von Frankreich, Oesterreich Ungarn, Persien, Rumänien, Serbien und Spanien.

Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache des Landes, in welchem die semaphorische Station, welche die Beförderung der Depesche an das Adressschiff zu besorgen hat, gelegen ist, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodes abgefaßt sein. *)

Depeschen, welche nur Börsenkurse, Waaren- und Getreidepreise zc. enthalten, werden nicht als geheime Depeschen angesehen (cfr. §. 7 2b.)

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird

Kontrolle der Depeschen.

§. 10. Der Aufgeber einer Privatdepesche ist verpflichtet, auf desfalliges Verlangen die Richtigkeit der Unterschrift seiner Depesche nachzuweisen.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise der Zwischen- oder Adressstation, oder dessen Stellvertreter und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Centralverwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Kontrolle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebührenerhebung.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im voraus zu entrichten. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterungsgebühren zu entrichten:

1. die ganze Gebühr derjenigen Depeschen, welche durch die semaphorischen Stationen von einem Schiffe aufgenommen und weiterbefördert sind;

2. die Ergänzungsgebühr der nachzusendenden Depeschen (cfr. §. 17).
In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Währung der Gebühren.

§. 12. Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört.

Die Entrichtung der Gebühren hat mittels Telegraphen-Freimarken oder baar zu erfolgen.

Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Tarife sind bei jeder Telegraphenstation zu erfragen.

Die nach dem Silbergroschen- resp. Kreuzersatze festgesetzten Gebührenbeträge werden, wenn der Aufgeber in anderer Münze bezahlen will, möglichst genau umgerechnet. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, welche nicht darstellbar sind, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Beförderungsgebühren.

§. 13. Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Der auf die einfache Depesche anwendbare Gebührensatz erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte, oder einen Theil derselben, mehr

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privatdepeschen, welche innerhalb des Deutschen Reichs verbleiben, werden nach Maßgabe der direkten Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

*) Diese Zeichen entsprechen den 18 Konsonanten: B, C, D, F, G, H, J, K, L, M, N, P, Q, R, S, T, V, W. Keine Gruppe darf mehr als 4 solcher Konsonanten enthalten.

Die von einem auf dem Meere befindlichen Schiffe kommenden Depeschen werden in Zeichen des Handelskodes an die Bestimmungsstation weiter befördert, wenn das abfahrende Schiff es verlangt hat. Wenn dies Verlangen nicht gestellt worden ist, so werden die Depeschen durch den Vorstand der semaphorischen Station in die gewöhnliche Sprache übersetzt und in solcher an die Bestimmungsstation weiter befördert.

Entfernung		Gebühren.		
nach Zonen.	nach geographischen Meilen.	Norddeutsch. Sgr.	Süddeutsch. fl.	Kr.
I.	gegen 11—18	5	—	17½
II.	gegen 44—52	10	—	35
III.	über 44 resp. 52 . . .	15	—	52½

Behufs Feststellung der Zonen ist das ganze Reichsgebiet bergestellt in viereckige Flächen zerlegt, daß jeder Breitengrad in 5, jeder Längengrad in 3 gleiche Theile getheilt und durch die Theilungspunkte Meridian- und Parallellkreise gezogen sind. Die dadurch entstehenden je 15 Vierecke werden Taxquadrate genannt.

Für eine jede Station bilden außer dem Taxquadrat dieser Station selbst die nächsten 4 Quadratreihen (Taxvierecke), mit Hinzueinrechnung der 12 Quadrate, welche außerhalb des in dieses Taxviereck eingeschriebenen Kreises fallen, die erste Zone;

die nächsten 11 Quadratreihen, mit Hinzueinrechnung der 168 Quadrate, welche außerhalb des entsprechenden Kreises fallen, die zweite Zone.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt die Gebühr bis zur deutschen Grenze (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarifbestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten), ohne Rücksicht auf die Entfernung:

a) für Depeschen nach Italien, sowie für alle in Europa verbleibenden und über österreichische Linien zu befördernden Depeschen 16 Sgr. = 56 Kr. süddeutsch,

b) für alle anderen Depeschen 24 Sgr. = 1 fl. 24 Kr. süddeutsch. Zu dieser deutschen Gebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen ist oder daß der Aufgeber auf seiner Depesche einen andern Weg vorgeschrieben hat.

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradierung der Depesche maßgebend, insofern nicht die Unterbrechung des betreffenden Weges es verhindert, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Im internen Verkehr Bayerns sowohl, als auch Württembergs, sowie im Wechselverkehr zwischen Bayern und Württemberg beträgt die Gebühr für eine einfache Depesche von 20 Worten ohne Rücksicht auf die Entfernung 17½ Kreuzer süddeutsch, die Gebühr für je weitere 10 Worte, oder einen Theil derselben, die Hälfte mehr.

Im internen Verkehr Badens beträgt die Gebühr für eine Depesche von 20 Worten ohne Rücksicht auf die Entfernung ebenfalls 5 Sgr. oder 17½ Kreuzer süddeutsch, die Gebühr für je weitere 10 Worte, oder einen Theil derselben, die Hälfte mehr. Ausserdem sind halbe Depeschen bis zu 10 Worten einschliesslich zulässig, für welche ohne Rücksicht auf die Entfernung 12 Kreuzer süddeutsch oder 3½ Sgr. zu entrichten sind.

Bestimmung der Wortzahl.

§. 14. Bei Ermittlung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarifierung werden folgende Regeln beobachtet:

1. Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Gebühren mitgezählt (cfr. §. 6).
2. Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 7 Silben festgesetzt; der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3. Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestrichen werden die einzelnen Wörter gezählt.
4. Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il. l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5. Die Namen von Ländern, Städten, Ortschaften, Straßen, Plätzen, Kontorwärts zc., die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschaftsbezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt.

6. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel gilt für die Berechnung der Gruppen von Buchstaben, welche keine geheime Bedeutung haben.

7. Einzelne stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt.

Ebenso wird die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter für ein Wort gerechnet.

8. Zum Wortert der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.

9. Punkte, Kommata und Trennungszeichen oder Bruchstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.

10. Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden jeder für eine Ziffer gezählt.

11. Bei den geheimen Depeschen wird die Adresse, die Unterschrift und der Theil des Textes, welcher in gewöhnlicher oder in verabredeter Sprache abgefaßt ist, nach den gewöhnlichen Regeln gezählt.

Zur Ermittlung der Wortzahl des in Chiffern oder geheimen Buchstaben oder in einer nicht zulässigen Sprache abgefaßten Textes werden zunächst sämtliche als Chiffern benutzte Ziffern, Buchstaben oder Zeichen im chiffrirten Text zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Die Zeichen, welche die Gruppen trennen, werden mitgezählt, insofern der Aufgeber nicht ausdrücklich erklärt hat, daß sie nicht mittelegraphirt werden sollen.

Kollationirte Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, die Kollationirung derselben zu verlangen. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt.

Die Gebühr für die Kollationirung ist gleich der Hälfte derjenigen der eigentlichen Depesche.

Empfangsanzeigen.

§. 16. Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Korrespondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangsanzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Ausgaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Die Gebühr für die Empfangsanzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem andern Orte als nach dem Aufgaborte der Ursprungs-Depesche übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Ausgaben liefert.

Es kommt dann der Tariffatz zwischen der Aufgab- und der Adressstation der Empfangsanzeige zur Anwendung.

Nachsenden von Depeschen.

§. 17. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz: „nachzusenden“ beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach der vergeblich veruchten Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adressort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise innerhalb des Deutschen Reichs befindet.

Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von weiteren Adressen begleitet sein und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 18. Die Depeschen können adressirt werden:

- an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten,
- an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte,

c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Depeschen, welche an verschiedene Adressaten, oder an einen und denselben Adressaten nach solchen Orten gerichtet sind, wohin die Bestellung von verschiedenen Stationen aus besorgt werden muß, werden als eben so viele Depeschen behandelt, als Adressstationen angegeben sind und müssen in eben so vielen Originalien aufgegeben werden.

Soll eine Depesche von der Adressstation behufs Bestellung an verschiedene Adressaten, sei es am Orte selbst, sei es durch Vermittelung der Post resp. eines Expreßes, vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. 2c. erhoben.

Im Wechselverkehr zwischen den deutschen Stationen ist die Vervielfältigungsgebühr nach dem Satze von 2½ Sgr. zu erheben.

Frankirte Antworten.

§. 19. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren.

Wird eine Antwort nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt“ und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungstrecke zu erlegen.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort bezahlt . . . Frks. . . Cts.“ und diesen Betrag einzuzahlen.

Soll die zu frankirende Antwort nach einem anderen als nach dem Aufgaborte der Ursprungs-Depesche übermittelt werden, so kommt für die Antwort-Depesche der Tariffatz zwischen der Aufgab- und der Adressstation der Antwort zur Anwendung. Die Angabe des eingezahlten Betrages ist in solchen Fällen obligatorisch ohne Rücksicht auf die Wortzahl der verlangten Antwort. Der betreffende Zusatz muß dann lauten: „Antwort bezahlt nach . . . (Angabe des Orts) . . . Frks. . . Cts.“

Die Frankirung der Antwort darf das Dreifache der für die Ursprungs-Depesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten.

Die Bestimmungsstation zahlt den Betrag der bei der Aufgabestation für die Rückantwort erhobenen Gebühr daar, in Depeschenmarken oder vermittelst einer Kassenanweisung an den Adressaten, dem es anheimgestellt bleibt, die Antwort abzusenden, wann, an wen und wohin er will. Diese Antwort wird angesehen und behandelt, wie jede andere Depesche.

Kann die Ursprungs-Depesche innerhalb 6 Wochen nicht bestellt werden, oder verweigert der Adressat ausdrücklich die Annahme der für die Rückantwort bestimmten Summe, so giebt die Bestimmungsstation dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Dienstnotiz enthält die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben und die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell nachsenden lassen könne.

Quittung der Gebühren.

§. 20. Bei Depeschen, für welche die Antwort, die Kollationirung oder die Empfangsanzeige bezahlt ist, wird über die erhobenen Gebühren Quittung ertheilt.

Ein Gleiches gilt von allen Staatsdepeschen, sowie von solchen Depeschen, welche nach außereuropäischen Ländern gerichtet sind, auch wenn weder Antwort, noch Kollationirung, noch Empfangsanzeige verlangt ist.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 21. Depeschen jeglicher Art, welche per Post weiter zu befördern oder poste restante zu deponiren sind, werden von der Aufnahmestationsstation als rekommandirte Briefe zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger, mit Ausschluß folgender Fälle:

- für Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphenlinien, sei es behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben, sei es, weil der Aufgeber die Beförderung per Post ausdrücklich verlangt hat, sind die hierfür entfallenden Postgebühren vom Aufgeber zu entrichten;
- sollen Depeschen von einer an der Grenze gelegenen Station per Post in das benachbarte Gebiet weiterbefördert werden, so werden sie in einem gewöhnlichen Briefkuvert auf frankirt in den Briefkasten gesteckt und fällt das Porto dem Adressaten zur Last;
- in gleicher Weise wird verfahren, wenn sich am Bestimmungsorte eine Telegraphenstation befindet, der Aufgeber jedoch die Weiterbeförderung seiner Depesche per Post von einer bestimmten Station aus verlangt.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer Depesche mit Empfangsanzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabestation festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen durch die Empfangsanzeige bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe von 16 Sgr. = 56 Kreuzer Süddeutsch pro einfache Depesche von 20 Worten zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphenstationen zu erfragen.

Bei Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Reichs-Telegraphenstation unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Die Bezahlung der Kosten für Weiterbeförderung per Expressen kann im Verkehr innerhalb des Deutschen Reichs bei allen Depeschen durch den Aufgeber oder durch den Adressaten erfolgen.

Zurückziehung und Unterbrechung von Depeschen.

§. 22. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. 2c. erstattet.

Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den beteiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber restituirt.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für die Depesche, deren Bestellung unterbrocht wird, werden nicht restituirt.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Im Wechselverkehr zwischen deutschen Stationen betragen die im Alinea 2 erwähnten Gebühren $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Verfahren bei der Adressstation.

§. 23. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adressstation ausgefertigt, in Kuvert eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten und mit dem Siegel der Station versehen.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden so schnell als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, oder durch Expressen weiterzusenden sind, mit möglicher Beschleunigung der Weiterbeförderung-Anstalt in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Depeschen, auch wenn sie keinen Nachsendungsvermerk tragen, an den neuen Adressort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphenstation niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphenboten.

§. 24. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterzeichnung in die Empfangsbcheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privatdepeschen können in der Wohnung des Adressaten an diesen selbst, an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, an dessen Geschäftshülfe, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe oder an den Portier des Hotels resp. des Hauses abgegeben werden. Insofern der Adressat nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle. Ein derartiges Verlangen muß vom Aufgeber in der Adresse seiner Depesche ausgesprochen sein und wird alsdann seitens der Ankunftsstation auf dem Kuvert der Depesche wiederholt.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen anshändig, hat der Letztere in der Empfangsbcheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für“ und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen

§. 25. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat in seiner Wohnung nicht angetroffen worden ist, die Depesche auch nicht an eine der im §. 24 Alinea 4 erwähnten Personen hat ausgehändig werden können, so wird dieselbe bei der Adressstation aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige zurückgelassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

In gleicher Weise wird mit Depeschen verfahren, welche die Bezeichnung tragen: „bureau restant“ oder „Station restante“.

Ist das Schiff, für welches eine semaphorische Depesche bestimmt ist, innerhalb 28 Tage nicht angekommen, so giebt die semaphorische Station dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann, gegen Bezahlung einer besonderen Depesche an die betreffende semaphorische Station, verlangen, daß seine Depesche noch fernere 30 Tage behufs Beförderung an das Adressschiff bereit gehalten werde u. s. f.

Geht ein solches Verlangen nicht ein, so legt die semaphorische Station die Depesche den 30. Tag als unbestellbar zurück.

Garantie und Reklamationen.

§. 26. Die Telegraphenverwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Versäumnung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche durch Schuld der Telegraphenverwaltung gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Adressaten gelangt sind, sowie für solche Depeschen mit bezahlter Kollationirung, welche in Folge wesentlicher Versäumnung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 2 Monate (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern, sowie bei Depeschen, für welche die Antwort, die Kollationirung, oder die Empfangsanzeige bezahlt ist, innerhalb 6 Monate) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Im Falle der Unterbrechung einer unterseischen Telegraphenlinie kann der Aufgeber die Rückerstattung des Theiles der Gebühren, welcher auf die nicht telegraphisch durchlaufene Strecke entfällt, verlangen, nach Abzug jedoch der Kosten, welche etwa für die nicht telegraphische Weiterbeförderung veranlagt sind.

Die Erstattung der Gebühren kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verspätung oder die Versäumnung der Depesche einer Verwaltung zur Last fällt, welche den internationalen Verträgen nicht beigetreten ist und die Verpflichtung zur Gebührenerstattung abgelehnt hat.

Die Reklamationen sind bei der Aufgabestation einzureichen. Als Beweisstücke sind beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsstation oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist, die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Versäumnung oder Verzögerung handelt.

Bei Reklamation wegen Versäumnung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler die Depesche der Art versäumt ist, daß sie ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche ausgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabebereichs durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Berichtigungsdepeschen.

§. 27. In den im vorigen Paragraphen vorgesehene Fällen bezieht sich die Rükterstattung nur auf die Gebühren derjenigen Depeschen, welche verzögert, verstümmelt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren solcher Depeschen, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Depeschen nothwendig oder überflüssig geworden sind.

Dagegen hat der Empfänger einer jeden Depesche das Recht, innerhalb der nächsten 24 Stunden nach Ankunft der Depesche die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

1. die Gebühr einer einfachen Depesche für das deshalb an die Aufgabestation zu richtende Verlangen,
2. die Gebühr einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte, zu vermuthen, daß seine Depesche verstümmelt sei, vorausgesetzt, daß er den bezüglichen Antrag innerhalb der nächsten 24 Stunden nach dem Abgange seiner Depesche stellt.

Diese Gebühren werden von der Station sofort zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, daß der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphenanstalt verstümmelt worden ist. Für die berichtigte Depesche selbst werden die Gebühren nicht zurückerstattet.

Nachzahlung und Rükterstattung von Gebühren.

§. 28. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind oder deren Einziehung vom Adressaten nicht erfolgen konnte, — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war, — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender erstattet.

Depeschenabschriften.

§. 29. Der Aufgeber und der Adressat, falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen resp. an sie gerichteten Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Originaldokumente noch vorhanden sind.

Diese Dokumente werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt. Für Depeschen nach außereuropäischen Ländern, sowie für solche Depeschen, bei welchen die Antwort, die Kollationirung oder die Empfangsanzeige vom Aufgeber bezahlt war, ist die Aufbewahrungsfrist auf 18 Monate verlängert.

Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. 2c. in Berechnung.

Im Wechselverkehr zwischen deutschen Stationen beträgt die Gebühr pro Abschrift 2 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Zeitpunkt der Einführung.

§. 30. Die gegenwärtige Telegraphen-D. tritt am 1. Juli 1872 in Kraft.

Berlin, d. 21. Juni 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Bekanntmachung der Vorschriften über die Zulassung von Federwaagen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagier-Gepäck. Vom 25. Juni 1872.

[R. G. Bl. 1872. Beilage zu Nr. 26. S. I.]

Um dem Bedürfnisse des Eisenbahnverkehrs, welcher eine möglichst rasche, jedoch nur in gewissen größeren Abstufungen anzugebende Wägung des Passagiergepäcks erfordert, zu entsprechen, hat die Normal-Eichungskommission des Deutschen Reichs auf Grund von Art. 18 der Maß- und Gewichts-D. v. 17. Aug. 1868 nach Maßgabe der unten folgenden näheren Bestimmungen

Federwaagen

zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung bei der Wägung von Eisenbahn-Passagier-Gepäck zugelassen.

Allgemeine Konstruktion der Federwaagen für Eisenbahn-Passagier-Gepäck.

§. 1. Die Eigenthümlichkeit der für Eisenbahn-Passagier-Gepäck zur Eichung und Stempelung zugelassenen Federwaage besteht darin, daß die Bemessung der Schwere der auf die eine Seite der Waage gelegten Lasten nicht durch Auslegen eines gleich schweren oder in bestimmtem Maße verjüngten Gewichts auf der andern Seite der Waage geschieht, sondern daß durch den Druck der Last auf das eine Ende eines Hebels, mit Anwendung von Hebelverbindungen, an dem andern Ende des Hebelsystems der Waage eine in gewissem, z. B. in centesimalen Verhältnisse zur Schwere der Last verjüngte Wirkung auf ein System von Spiralfedern ausgeübt wird, deren Elasticität der von der Schwere der Last geforderten Drehung des betreffenden Hebelarmes jedesmal nur ein der wirkenden Last entsprechendes Maß gestattet.

Die Schwere der Last an der einen Seite des Hebelsystems wird also durch eine gewisse Veränderung der Länge des Spiralfeder-systems an der andern Seite desselben aufgewogen und die Angabe des jedesmaligen Betrages der letzteren Veränderung, deren Kraftmaß durch Beschwernung der Lastseite der Waage mit geeichten Gewichten von dem Verfertiger bestimmt worden ist, erfolgt in solcher Weise, daß durch die Gestaltänderung der Spiralfedern in der Richtung ihrer Ase eine Zahnstange mit bewegt wird, welche in Triebäder eingreift und mittelst der letzteren die Zeiger von Zifferblättern dreht.

Die Vortheile dieser Art der Wägung bestehen

1. in der Entbehrlichkeit von Gewichtsstücken;
2. in der Schnelligkeit und Deutlichkeit, mit welcher sich die jedesmalige Belastung an dem Zifferblatte der Waage ablesen läßt, da der Abwägende keinerlei Einstellung an der Waage, wie die Verschiebung eines Laufgewichts an einem eingetheilten Hebelarm u. dergl., nöthig hat und da ein irgend erheblicher Zeitverlust bei der von selbst erfolgenden Herstellung des Gleichgewichts nicht stattfindet.

Die Nachtheile des Konstruktions-Systems, welche diese Vortheile der Bequemlichkeit und Schnelligkeit bei weitem überwiegen, wenn es sich um genauere und gleichmäßigere Wägungsergebnisse, als sie für den hier in Rede stehenden Zweck erforderlich sind, handelt, bestehen darin, daß die Elasticität der Feder, welche das Maß für ihre unter einer bestimmten Belastung der Waage eintretende Verlängerung oder Verkürzung und für die entsprechende Drehung des Zeigerwerkes bestimmt, im Allgemeinen selbst Veränderungen erfährt, welche in geringerem Maße bei Temperaturveränderungen, in stärkerem Maße in Folge der wiederholten Spannungsveränderungen der Feder, mehr oder weniger ungleichmäßig und zwar sowohl schwanfend als fortschreitend eintreten.

Außerdem sind die Uebertragungen und Bemessungen der Gestaltänderungen der Feder mittelst der Zahnstange und der Triebäder selbst gewissen erheblichen Veränderungen unterworfen.

Durch alle diese Ursachen der Veränderlichkeit, sowie durch die unvermeidliche Reibung, welche sich der jedesmaligen Gestaltänderung der Feder in Folge der damit verbundenen mechanischen Eingriffe entgegensetzt, wird es bewirkt, daß die Empfindlichkeit solcher Waagen und insbesondere die Zuverlässigkeit und Beständigkeit ihrer Leistungen nur sehr geringen Anforderungen dauernd zu genügen vermögen.

Besondere Vorschriften über die Beschaffenheit der zur Abwägung von Eisenbahn-Passagier-Gepäck dienenden Federwaagen.

§. 2. Die zur Eichung und Stempelung zugelassenen Federwaagen müssen an ersichtlicher Stelle, etwa in der Nähe des Zifferblattes, ein Schild tragen, auf welchem in deutlicher Schrift die Bezeichnung „Federwaage für Eisenbahn-Passagier-Gepäck“ enthalten ist.

Die Zifferblätter der Federwaagen müssen nach Kilogramm und Zentnern oder nach Pfunden und Zentnern eingetheilt sein und dasjenige Intervall der Zifferblatteintheilung, welches einem Unterschiede der Belastung von einem Pfund entspricht, darf nicht kleiner sein als vier Millimeter.

Die Hebelverbindungen der Waage müssen den allgemeinen in der Eichordnung und der Instruktion für die Beschaffenheit der Drehungseinrichtungen von Waagen aufgestellten Vorschriften bezüglich der Anordnung, Gestalt und Materialbeschaffenheit der einzelnen Theile entsprechen. Auch muß die Waage eine Arretirung besitzen, vermöge welcher im unbelasteten Zustande die Nadeln der Federn in ihre Ruhelage gesichert und dieselben vor den Stößen beim Anbringen der Last bewahrt werden.

Endlich muß eine angemessene Regulirungseinrichtung vorhanden sein für die sichere und bequeme Ausübung der von Zeit zu Zeit mit-

telst geeichter Gewichte zu bewirkenden Richtigstellung der Angaben des Zifferblattes der Waage.

Prüfung der Federwaagen.

§. 3. Die Prüfung der Federwaagen hat mittelst geeichter Gewichte in der Weise zu erfolgen, daß die Waage zunächst bei der größten Belastung mittelst der Regulirungseinrichtung (§. 2) auf der dem belastenden Gewichtswerthe genau entsprechenden Stelle des Zifferblattes zum Einspielen gebracht wird. Sodann wird mit einer Belastung von etwa 10 Kilogramm untersucht, ob die Waage auch an der betreffenden Stelle des Zifferblattes hinreichend richtige Angaben macht. Der Fehler der Angaben des Zifferblattes bei dieser Belastung darf 100 Gramm nicht übersteigen. Hierauf ist die Waage mit demjenigen Gewichtswerthe, welcher der auf ihrem Zifferblatte angegebenen größten Tragfähigkeit entspricht, während eines Zeitraumes von mindestens 30 Minuten zu belasten. Nach der Abnahme dieser Belastung ist aufs Neue die Prüfung der Richtigkeit der Angaben des Zifferblattes in der Nähe des Nullpunktes mit dem oben angegebenen Gewicht vorzunehmen.

Spielet nach der anbauenden Belastung die Waage bei denselben Belastungen wie früher an denselben Stellen des Zifferblattes ein, ohne Abweichungen der Angabe von mehr als 100 Gramm zu zeigen, so erfolgt nun die weitere Prüfung der Angaben des Zifferblattes bis zu der größten auf demselben angegebenen Tragfähigkeit mit Anwendung geeichter Gewichtsstücke, in der Art, daß bis zur größten Belastung nacheinander etwa 4 oder 5 verschiedene Gewichtsbeträge aufgesetzt werden, für welche die entsprechenden Ablesungen thunlichst gleichmäßig über das die kleinsten Gewichtseinheiten angegebene Zifferblatt vertheilt sind.

Bei allen diesen Prüfungen muß die Waage die Gewichtswerthe, mit denen sie belastet ist, an dem Zifferblatte innerhalb einer Fehlergrenze von 100 Gramm angeben.

Die Prüfung der Empfindlichkeit erfolgt sowohl bei einer Belastung von nahezu 10 Kilogramm als bei der größten von dem Zifferblatt angegebenen Belastung. Bei beiden Belastungen muß der Zeiger der Waage eine Veränderung der Angabe am Zifferblatt erkennen lassen, sobald auf der Lasseite eine Zulage von 100 Gramm gemacht wird.

Stempelung der Federwaagen.

§. 4. Die Stempelung der Federwaagen geschieht an solchen Stellen, an welchen die Befestigung des mit der Waage fest zu verbindenden Schildes, das die besondere Bezeichnung „Federwaage für Eisenbahn-Passagier-Gepäck“ trägt, erfolgt ist und zwar auf den zu diesem Zwecke in geeigneten Dimensionen herzustellenden Köpfen von kupfernen oder messingenen Schrauben nach Entfernung des Einschnittes derselben.

Außerdem ist an einer passenden Stelle des Schildes oder der Verbindung des Schildes mit der Waage, etwa auf einem Hüntropfen, eine Stempelung auszuführen, welche neben dem Eichungsstempel die Jahreszahl der Eichung enthält.

Jährliche Eichung der Federwaagen.

§. 5. Die Gültigkeit der Eichung und Stempelung einer Federwaage für Eisenbahn-Passagier-Gepäck ist auf das Kalenderjahr, in welchem die Eichung stattgefunden hat, beschränkt und die alljährliche Erneuerung der Stempelung mit der Jahreszahl auf Grund einer jedesmal wiederholten eichamtlichen Prüfung des Zustandes der Waage ist die Bedingung ihrer dauernden Zulässigkeit.

Bei der alljährlich zu wiederholenden Prüfung sind im Allgemeinen die in §. 3 gegebenen Vorschriften zu befolgen, doch dürfen hierbei solche Abweichungen der Angaben der Waage noch als zulässig angesehen werden, welche durch eine Zulage von höchstens 200 Gramm ausgeglichen werden können. Ebenso darf hierbei die Empfindlichkeit als genügend betrachtet werden, wenn eine Zulage von 200 Gramm eine ersichtliche Veränderung der Angabe hervorruft. Auch kann bei der Wiederholung der Eichung die Probe einer anbauenden Belastung der Waagen mit den ihrer größten Tragfähigkeit entsprechenden Gewichten unterbleiben.

Waagen, welche gegenwärtig bereits im Verkehr befindlich sind, können nach den vorstehend aufgeführten, für die wiederholte Prüfung geltenden Vorschriften behandelt werden.

Die Aufstellung der Federwaagen darf nur in solchen Räumen oder in solchen gesonderten Raumabtheilungen erfolgen, in welchen keine anderen Abwägungen als die von Passagiergepäck stattfinden.

Eichgebühren.

§. 6. Für die Eichung und Stempelung einer Federwaage für Eisenbahn-Passagier-Gepäck sind zu berechnen:

bis zur größten Tragfähigkeit von 5 Zentnern . . . 10 Sgr.,
bei einer größeren Tragfähigkeit 15 „
Eine Berichtigung solcher Waagen durch die Eichungsstellen findet nicht statt.
Für Prüfung ohne Stempelung ist zu berechnen:
für Waagen bis zur größten Tragfähigkeit von 5 Zentnern 8 Sgr.,
bei Waagen von größerer Tragfähigkeit 11 „

Eichscheine.

§. 7. Zu den Eichscheinen sind folgende Formulare zu benutzen:
Eichschein XI. Nr.

für Federwaagen zu Eisenbahn-Passagier-Gepäck
Für
sind nachfolgend angegebene Federwaagen, nachdem sie innerhalb der nach §. . . . des Erlasses vom 25. Juni 1872 zulässigen Abweichungen vorschriftsmäßig richtig befunden worden, geeicht und die feigemeinten tarpmäßigen Gebühren berechnet worden.

Stückzahl der Federwaagen.	Tragsfähigkeit.	Tarmäßige Gebühren.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.

Eichamt zu . . . am 18 . . .
(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)
Berlin, d. 25. Juni 1872.
Kaiserliche Normal-Eichungskommission.
Foerster.

Nachträge zur Eichordnung v. 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des B.G.Bl.) und zu der Bekanntm. v. 15. Febr. 1871, betr. die Eichung und Stempelung von Maß- und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte (besondere Beilage zu Nr. 11 des B.G.Bl.). Vom 25. Juni 1872.
[B.G.Bl. 1872. Beil. zu Nr. 26. S. VI.]

Auf Grund von Art. 18 der Maß- und Gewichts-D. v. 17. Aug. 1868 hat die Normal Eichungskommission des Deutschen Reichs folgende Nachtrags-Bestimmungen zur Eichordnung v. 16. Juli 1869 und zu dem Erl. v. 15. Febr. 1871 (Beil. zu Nr. 11 des B.G.Bl.) erlassen.

Vierter Nachtrag zur Eichordnung.

Zu §. 4.

Die Stempelung der Längenmaße betreffend.

Zur Beglaubigung der eichamtlichen Prüfung der auf einem Maßstabe vorhandenen Eintheilung wird hiermit zusätzlich bestimmt, daß alle Maße, welche zwischen den maßgebenden Endmarken oder Endflächen irgend eine Eintheilung enthalten, noch mit einem Stempel zu versehen sind, welcher auf der Eintheilungsfläche möglichst nahe der Reihe der Eintheilungsmarken und der Mitte des Maßes anzubringen ist.

Zu §. 8.

Die Form der Flüssigkeitsmaße betreffend.

Die Weite des Halses kann bei Flüssigkeitsmaßen von 10 Liter, 20 Liter und größerem Inhalt, welche cylindrisch oder tonnenförmig mit engerem cylindrischem Halse herzustellen sind, bis zu 15 Centimeter betragen.

Zu §. 18.

Die Beschaffenheit der Hohlmaße für trockene Gegenstände betreffend.

Dauen- oder Stabmaße, bei denen die Dauen statt mit Eisenringen mit mehreren hölzernen Reifen umlegt und verbunden sind, können bis zu 5 Liter Inhalt zugelassen werden.

Zu §. 21.

Die Stempelung der Hohlmaße für trockene Gegenstände betreffend.

Ist der untere Rand von Spannummern mit einem Beschlage umgeben, welcher zur Sicherung der unveränderlichen Verbindung von Boden und Wand mit Kupfer- oder Messingschrauben befestigt ist, deren Köpfe nach Entfernung des Einschnittes eine Stempelung gestatten, so kann auf die in dem letzten Alinea des §. 21 vorgeschriebene Art der Stempelung der Spannummern verzichtet werden und es reicht in diesem Falle die Stempelung zweier, einander auf dem Umfange des Maßes entgegengesetzter Schraubenköpfe aus.

Zu §. 34.

Ungleicharmige Balkenwaagen mit unveränderlichem Verhältniß der Hebelarme betreffend.

Waagen der in der Ueberschrift genannten Gattung können zur Eichung und Stempelung auch dann zugelassen werden, wenn das Verhältniß des Gewichts zur Last 1 : 100 beträgt; auch können solche Waagen in derselben Weise und unter denselben Bedingungen, wie es für Brückenwaagen im zweiten Nachtrage zur Eichordnung, zu §. 35 derselben, unter dem 6. Mai 1871 (Beil. zu Nr. 23 des R.G. Bl.) gestattet worden ist, mit einer Einrichtung zum Wägen mit Laufgewicht und Skala versehen werden.

Zweiter Nachtrag zu dem Erlasse

vom 15. Februar 1871.

Zu §. 1.

Die Arten der zulässigen Maße und Maßgefäße betreffend.

Außer den in §. 1 unter A. aufgeführten Kastenmaßen von 1/2 Hektoliter, 1 Hektoliter und 2 Hektoliter Inhalt, werden auch Kastenmaße von größerem Inhalte dann zugelassen, wenn ihr Inhalt ein Vielfaches des ganzen Hektoliter beträgt und ihr horizontaler Querschnitt ein Rechteck ist und wenn sie den sonstigen in §. 3 für Kastenmaße gegebenen Vorschriften entsprechen. — In Betreff der Inhaltsermittlung, Stempelfähigkeit und Stempelung, sowie in Betreff der Eichgebühren und Eichscheinne gelten auch für solche Maße die in §§. 8 — 12 des oben angeführten Erlasses getroffenen Bestimmungen.

Zu §§. 3 und 10.

Die Beschaffenheit und die Stempelung der Kastenmaße betreffend.

Hölzerne Kastenmaße können im Innern mit Eisenblech ausgeschlagen sein; doch muß dieser innere Beschlag mit dem äußeren Vandeisenbeschlage durch Nietbolzen verbunden sein, welche eine Stempelung von außen zulassen.

Berlin, d. 25. Juni 1872.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission.
F o e r s t e r.

Bekanntmachung v. 28. Juni 1872, betr. die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker.

[R.G. Bl. 1872. S. 243. Nr. 851.]

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbe-D. v. 21. Juni 1869 (R.G. Bl. S. 245) hat der Bundesrath beschloffen, die Bekanntm. v. 25. Sept. 1869, betr. die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (R.G. Bl. S. 635), wie folgt zu ergänzen, beziehungsweise abzuändern:

1. Zur Ertheilung der Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker ist auch das zuständige Ministerium des Königreichs Bayern befugt.
2. Der im §. 3 Ziffer 1 unter II. „Vorschriften über die Prüfung der Zahnärzte“ vorgeschriebenen Schulbildung ist die Reife für die dritte Gymnasialklasse eines bayerischen Gymnasiums oder für den dritten Kurs eines bayerischen Realgymnasiums und der im §. 3 unter III. „Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte“ vorgeschriebenen Schulbildung, die Reife für die erste Gymnasialklasse eines bayerischen Gymnasiums oder den ersten Kurs eines bayerischen Realgymnasiums gleich zu achten.

3. In den vier der Bekanntm. v. 25. Sept. 1869 unter A., B., C. und D. beigelegten Formularen zu Approbationsscheinen ist zu setzen: statt „für das Gebiet des Nordb. Bundes“:
für das Gebiet des Deutschen Reichs,
und statt „§. 29 der Gewerbe-D. für den Nordb. Bund“:
§. 29 der Gewerbe-D. v. 21. Juni 1869.

Berlin, d. 28. Juni 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

G. v. 1. Juli 1872, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs.

[R.G. Bl. 1872. S. 245. Nr. 853.]

Wir Wilhelm rc. rc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Bei den Konsulaten des Deutschen Reichs sollen die Gebühren und Kosten nach dem diesem G. angehängten Tarif und den folgenden näheren Bestimmungen erhoben werden.

§. 2. Die in dem Tarif festgesetzten Gebühren dürfen von Berufskonsuln und von solchen Wahlkonsuln, welche auf Grund des §. 10 des G. v. 8. Nov. 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, Erstattung dienstlicher Ausgaben aus Reichsmitteln beanspruchen, nur im Falle der Dürftigkeit der Beteiligten erlassen werden.

Die unter Nr. 2, 7, 8, 15, 17, 20, 21, 22, 27, 31 und 34 des Tarifs aufgeführten Amtshandlungen müssen im Falle der Dürftigkeit der Beteiligten gebührenfrei verrichtet werden.

§. 3. Sind die Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes zu berechnen, so wird derselbe durch das Kapital und die rückständigen Zinsen bestimmt. Läßt der Gegenstand eine Schätzung nach Geld nicht zu, so erfolgt der Gebühreinsatz nach dem Werthe von 500 Thalern, jedoch ist bei unbedeutenden Gegenständen der für die Amtshandlung bestimmte niedrigste Gebühreinsatz zur Anwendung zu bringen.

§. 4. Wird die Amtsthätigkeit des Konsuls in Anspruch genommen, das Gesuch aber vor vollständiger Aufnahme der Verhandlung zurückgezogen oder der Abschluß des Geschäfts von Seiten der Parteien vereitelt, so wird die Hälfte der betreffenden Tariffätze erhoben.

Für die bloße Aufnahme von Anträgen sind keine Gebühren zu erheben.

§. 5. Ist ein Dokument oder eine Verhandlung in verschiedenen Sprachen aufgenommen, so werden die Sätze des Tarifs um die Hälfte erhöht.

§. 6. Baare Auslagen (z. B. Gebühren der Jengen, Rechtsbeistände, Sachverständigen oder Dolmetscher, an dritte Personen gezahlte Provisionen, Infektionskosten, Portokosten, Transportkosten bei Amtsgeschäften außerhalb des Konsulats, Lagergebühren u. s. w.) werden besonders erstattet.

§. 7. Wahlkonsuln können für dienstlich verausgabte Gelder ortsübliche Zinsen berechnen, auch für Geschäfte, welche außerhalb des Kreises ihrer amtlichen Wirksamkeit liegen, die ortsübliche Vergütung beanspruchen.

§. 8. Für die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln bleibt der dem G. v. 29. Juni 1865 über die Gerichtsbarkeit der preussischen Konsuln angehängte Tarif v. 24. Okt. 1865 insoweit in Kraft, als es sich um Amtsgeschäfte handelt, für welche der gegenwärtige Tarif keine Ansätze enthält.

§. 9. Beschwerden über den Ansatz der Gebühren und Kosten sind bei dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt) anzubringen.

§. 10. Der provisorische Gebührentarif v. 15. März 1868 wird aufgehoben.

§. 11. Dieses G. tritt am 1. Okt. 1872 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Bad Ems, d. 1. Juli 1872.

(J. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

* * *

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate				Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate			
		in Europa excl. der Türkei nebst Vasallenstaaten.		außerhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten.				in Europa excl.		außerhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten.	
		Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.			Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.
20.	Infirmations Dokument, f. Behändigung. Inventar, f. Nachlasssachen. Legalisation von Urkunden, die im Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind Nach Beschaffenheit des Falles sind diese Gebühren auf ein Drittel zu ermäßigen.	1	15	2	15	30.	Schiffsfachen: a) Ausstellung eines interimistischen Schiffscertifikats (Sonstige Certifikate in Schiffsfachen nach Pos. Nr. 2.) b) Expedition eines Schiffes: für jede Tonne (à 2000 Pfd.) doch nicht unter	4	—	8	—
21.	Matrikel, Eintragung in dieselbe	1	—	2	—	Anm. Die Gebühr wird entrichtet für: Attestirung der Schiffsmeldung und Abmeldung, Aufbewahrung und Bescheinigung der Schiffspapiere, Ertheilung von Auskunst an Schiffer und Mannschaft, sowie sonstige Dienstleistungen im Interesse derselben, für welche keine besonderen Gebühren angesetzt sind. Schiffe, welche in demselben Kalenderjahre denselben Hafen wieder besuchen, zahlen bei der zweiten und jeder folgenden Fahrt die Hälfte des tarifmäßigen Satzes, doch nicht unter 5 resp. 10 Sgr. und in demselben Kalenderjahre nicht mehr als das Vierfache des tarifmäßigen Satzes. Schiffe, welche in den Hafen zum Zweck der Löschung einlaufen, jedoch wegen erhaltener anderweitiger Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder abgelegt, oder welche wegen Sturm, Haverei, Kriegsgefahr etc. in den Hafen als Nothhafen einlaufen, zahlen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes, doch nicht unter 5 resp. 10 Sgr. In den Fällen, wo nach §. 31 der Dienstinstruktion vom 6. Juni 1871 eine Meldung nicht nöthig ist, sowie von Schiffen, welche in den Hafen nur mit Ballast einkommen und mit Ballast wieder von dort ausgehen, sind Gebühren nur insoweit zu entrichten, als die Amtsthätigkeit des Konsuls besonders in Anspruch genommen wird.	—	5	—	10 ^{1/2}	
22.	Matrikelschein (Patent)	1	—	2	—						
23.	Mustervolle: a) Ausfertigung einer neuen Mustervolle b) Abänderung der Mustervolle: für jede An- und Abmusterung Werden mehrere An- und Abmusterungen in demselben Akte vollzogen, so wird für die zweite und jede folgende die Hälfte der vorstehenden Sätze entrichtet; für jede sonstige Abänderung. In 23. Für Aufnahme des vorangehenden Neuvertrages wird keine besondere Gebühr entrichtet.	4	—	6	—						
24.	Nachlasssachen: a) Inventarisirung, Sicherstellung (einschließlich der Siegelung) und Aufbewahrung eines Nachlasses: von dem Betrage bis 500 Thlr. (1 ^{1/2} pCt.) (2 pCt.) doch nicht unter von dem Mehrbetrage (1 pCt.) (1 ^{1/2} pCt.) doch nie über b) Veräußerung eines Nachlasses: von dem Erlöse von je 1 Thlr. doch nicht unter c) Vornahme einer Siegelung allein	—	20	1	—						
25.	Notariatsakte, Aufnahme eines Notariatsaktes (s. auch Beglaubigung und Protest): von dem Betrage bis 500 Thlr. (1 pCt.) (1 ^{1/2} pCt.) doch nicht unter von dem Mehrbetrage (1/2 pCt.) (1 pCt.) doch nie über	2	—	3	—						
26.	Essentielle Verkäufe: von dem Erlöse von je 1 Thlr. doch nicht unter	15	—	25	—						
27.	Paß (s. auch Gesundheitspaß): a) Ausstellung eines Reisepasses b) Visa desselben Patent, f. Matrikelschein.	—	1	—	1 ^{1/2}						
28.	Protest, Aufnahme eines Protestes	2	—	3	—						
29.	Schiedsspruch: Abgabe eines Schiedsspruchs: Bei einem Gegenstande von einem Werthe bis 100 Thlr. von je 1 Thlr. doch nicht unter von dem Mehrbetrage bis 500 Thlr. von je 50 Thlr. von dem Mehrbetrage bis 1,000 Thlr. von je 100 Thlr. von dem Mehrbetrage bis 20,000 Thlr. von je 500 Thlr. von dem Mehrbetrage von je 1,000 Thlr.	2	—	3	—	31.	Siegelungen, f. Nachlasssachen. Sterbefälle: Beurkundung von Sterbefällen, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung und die Ausfertigung der Urkunde Uebersetzung, f. Beglaubigung.	1	—	2	—
		—	1	—	1 ^{1/2}						
		2	—	3	—	32.	Vergleich: Vermittelung eines Vergleichs	2	—	4	—
		—	15	1	—	33.	Verklärung: Aufnahme einer Verklärung Dauert das Geschäft länger als eine Stunde, für jede weitere auch nur angefangene Stunde	3	—	5	—
		—	15	1	—						
		1	—	2	—						
		1	—	2	—						
		1	—	2	—	34.	Visa, f. Paß und Gesundheitspaß. Zeugenvernehmung, für jeden Zeugen	2	—	3	—

G. v. 4. Juli 1872, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu.

[R.G.Bl. 1872. S. 253. Nr. 854.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reichs ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§. 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten ver sagt oder angewiesen werden.

§. 3. Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs dieses G. erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrath erlassen. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Bad Ems, d. 4. Juli 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Bekanntmachung v. 5. Juli 1872, betr. die Ausführung des G. über den Orden der Gesellschaft Jesu.

[R.G.Bl. 1872. S. 254. Nr. 855.]

Auf Grund der Bestimmung im §. 3 des G., betr. den Orden der Gesellschaft Jesu, v. 4. d. M. (R.G.Bl. S. 253) hat der Bundesrath beschlossen:

1. Da der Orden der Gesellschaft Jesu vom Deutschen Reich ausgeschlossen ist, so ist den Angehörigen dieses Ordens die Ausübung einer Ordens thätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht zu gestatten.
2. Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu sind spätestens binnen sechs Monaten, vom Tage der Wirksamkeit des G. an, aufzulösen.
3. Die zur Vollziehung des G. in den einzelnen Fällen zu treffenden Anordnungen werden von den Landespolizeibehörden verfügt.

Berlin, d. 5. Juli 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

G. v. 5. Juli 1872, betr. die Kontrolle des Reichshaushalts für das Jahr 1872.

[R.G.Bl. 1872. S. 265. Nr. 857.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Kontrolle des gesammten Haushalts des Deutschen Reichs wird für das Jahr 1872 von der Preuß. Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ nach Maßgabe der im G. v. 4. Juli 1868 (R.G.Bl. S. 433), betr. die Kontrolle des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869, enthaltenen Vorschriften geübt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Bad Ems, d. 5. Juli 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Bekanntmachung v. 5. Juli 1872, betr. die Schiffsvermessungs-Ordnung.

[R.G.Bl. 1872. S. 270. Nr. 859.]

Auf Grund des Art. 54 der Verfassung des Deutschen Reichs hat der Bundesrath die nachstehende

Schiffsvermessungs-Ordnung

erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Schiffe, Fahrzeuge und Boote, welche nach ihrer Bauart ausschließlich oder vorzugsweise zum Verkehr auf See, oder auf den Buchten, Häfen und Watten derselben bestimmt sind, mit alleiniger Ausnahme derjenigen ausschließlich zur Fischerei bestimmten Fahrzeuge, welche mit durchlöcherter Fischbehälter versehen sind.

§. 2. Zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Schiffe wird deren Raumgehalt durch Vermessung festgestellt. Die Vermessung erfolgt nach metrischem Maß und erstreckt sich auf sämtliche innere Räume des Schiffes und der auf demselben fest angebrachten Aufbauten.

Das Ergebnis der Vermessung aller Räume eines Schiffes, in Körpermaß ausgedrückt, heißt der Brutto-Raumgehalt des Schiffes und, nach Abzug der Logisräume der Schiffsmanuschaft (§. 15), sowie der etwa vorhandenen Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlenräume (§. 16), der Netto-Raumgehalt desselben.

§. 3. Die Vermessung erfolgt nach dem in den §§. 4 bis 11 vorgeschriebenen vollständigen Verfahren.

Ausnahmsweise kann jedoch nach Maßgabe der §§. 12 und 13 ein abgekürztes Verfahren zur Anwendung gebracht werden, wenn das Schiff ganz oder theilweise beladen ist, oder Umstände anderer Art die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren verhindern.

II. Das vollständige Vermessungs-Verfahren.

§. 4. Dasjenige Deck, welches in Schiffen mit weniger als drei Decken das oberste und in Schiffen mit drei und mehr Decken das zweite von unten ist, heißt das Vermessungs-Deck.

Die unter dem Vermessungs-Deck befindlichen Schiffsräume werden als ein zusammenhängendes Ganze betrachtet und vermessen.

Die über dem Vermessungs-Deck befindlichen Räume, mögen sie durch ein drittes oder ein weiteres Deck, oder durch Aufbauten auf dem obersten Deck gebildet sein, werden als selbstständige Räume behandelt und ein jeder für sich vermessen.

§. 5. Die Messung des inneren Schiffsraumes unter dem Vermessungs-Deck geschieht durch Aufnahme der Länge und einer je nach der Länge verschieden großen Anzahl von Querschnitten (§. 6).

§. 6. Die Länge wird auf dem Vermessungs-Deck in gerader Linie gemessen und zwar von der inneren Fläche der Binnenbords-Bekleidung (in mittlerer Dicke) neben dem Vordersteven bis zu der inneren Fläche des mittelften Heckfüllens, oder der mittschiffs am Heck befindlichen Bekleidung (in mittlerer Dicke).

Von dieser Länge wird ein Abzug gemacht, bestehend in dem Fall des Bugs in der Dicke des Decks, in dem Fall des Heckfüllens in der Dicke des Decks und in dem Fall des Heckfüllens in einem Drittel der Deckbalkenbucht.

Die auf diese Weise gefundene Länge wird in eine Anzahl gleicher Theile getheilt und zwar:

1. eine Länge bis zu 15 Meter in 4 gleiche Theile;
2. eine Länge über 15 Meter und bis zu 37 Meter in 6 gleiche Theile;
3. eine Länge über 37 Meter und bis zu 55 Meter in 8 gleiche Theile;
4. eine Länge über 55 Meter und bis zu 69 Meter in 10 gleiche Theile;
5. eine Länge über 69 Meter in 12 gleiche Theile.

§. 7. Auf jedem dieser Theilungspunkte wird ein Querschnitt des unter dem Vermessungs-Deck befindlichen Schiffsraumes in folgender Weise gemessen:

Die Tiefe jedes Querschnittes wird zwischen zwei Punkten gemessen, von denen der obere Punkt in einem Abstand von einem Drittel der Deckbalkenbucht unter dem Vermessungs-Deck und der untere Punkt in der oberen Fläche der Bodentrave an der inneren Seite des Füllungsanges liegt. Fällt ein solcher Querschnitt in eine Erhöhung oder Vertiefung des Deckes, so wird der obere Punkt in der verlängert gedachten Fluchtlinie des Deckes ermittelt. Von der so gefundenen Tiefe wird die mittlere Dicke der zwischen der Kimmvegerung und dem Füllungs-gange befindlichen Binnenbords-Bekleidung in Abzug gebracht.

Beträgt die nach dem Vorstehenden bestimmte Tiefe des durch den mittelften Theilungspunkt der Länge gelegten Querschnittes nicht mehr als 5 Meter, so wird die Tiefe eines jeden Querschnittes in vier gleiche Theile getheilt. Durch jeden der drei mittleren Theilungspunkte, sowie durch den oberen und unteren Endpunkt der Tiefe, werden sodann die inneren Breiten jedes Querschnittes rechtwinklig zur vertikalen Nivelebene gemessen, indem jedes Maß bis zur mittleren Dicke desjenigen Theiles der Binnenbords-Bekleidung genommen wird, welcher zwischen den Vermessungspunkten liegt.

Zum Zwecke der Berechnung des Flächeninhalts der Querschnitte werden die fünf gemessenen Breiten eines jeden Querschnitts in der Weise numerirt, daß die oberste Breite mit 1, die nächstfolgenden Breiten mit 2, 3, 4 und die unterste Breite mit 5 bezeichnet wird. Die Summe nun, welche sich ergibt, wenn die zweite und vierte Breite mit 4, die dritte Breite mit 2 multipliziert wird und hierzu die erste und die fünfte Breite addirt werden, wird mit dem dritten Theile des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multipliziert. Das Produkt ergibt sodann den Flächeninhalt des Querschnitts.

Beträgt jedoch die nach dem zweiten Absätze dieses Paragraphen bestimmte Tiefe des durch den mittelsten Theilungspunkt der Länge gelegten Querschnitts mehr als 5 Meter, so wird die Tiefe eines jeden Querschnitts, anstatt in vier, in sechs gleiche Theile getheilt, so daß anstatt fünf Breiten sieben Breiten der Querschnitte zu messen sind. Die Messung geschieht übrigens in derselben Weise und auch die Art und Weise der Berechnung bleibt dieselbe. Es werden nämlich die zweite, vierte und sechste Breite mit 4, die dritte und fünfte Breite mit 2 multipliziert, die Produkte addirt und zur Summe derselben die erste und die siebente Breite hinzugezählt. Diese Gesamtsumme wird mit dem dritten Theile des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multipliziert und das Produkt ergibt sodann den Flächeninhalt des Querschnitts.

§. 8. Aus dem nach den Vorschriften des §. 7 ermittelten Flächeninhalt aller einzelnen Querschnitte wird der Inhalt des unter dem Vermessungs-Deck befindlichen Schiffsraumes in folgender Weise berechnet:

Die Querschnitte werden nach einander mit 1, 2, 3 u. s. w. in der Art numerirt, daß mit 1 der durch den Anfangspunkt der Länge am Bug und mit der letzten Nummer der durch den Endpunkt der Länge am Heck gelegte Querschnitt bezeichnet wird. Die Summe, welche sich ergibt, wenn jeder mit einer geraden Nummer bezeichnete Querschnitt mit 4, jeder mit einer ungeraden, mit Ausnahme der ersten und letzten Nummer, bezeichnete Querschnitt mit 2 multipliziert wird und hierzu die mit der ersten und der letzten Nummer bezeichneten Querschnitte — sofern diese überhaupt einen Flächeninhalt ergeben haben — addirt werden, wird mit dem dritten Theile des gemeinsamen Abstandes der Querschnitte von einander multipliziert. Das Produkt ergibt sodann den Inhalt des unter dem Vermessungs-Deck befindlichen Schiffsraumes.

§. 9. Hat das Schiff über dem Vermessungs-Deck noch ein drittes Deck, so wird der Inhalt des Raumes zwischen dem dritten Deck und dem Vermessungs-Deck folgendermaßen bestimmt:

Die innere Länge des Raumes wird auf halber Höhe desselben von der Bekleidung neben dem Vordersteven bis zur Bekleidung der Stützler am Heck gemessen. Die Länge wird in dieselbe Anzahl gleicher Theile getheilt, in welche die auf dem Vermessungs-Deck gemessene Länge getheilt worden ist (§. 6). An jedem dieser Theilungspunkte, sowie an den Endpunkten der Länge, am Bug und am Heck, werden die inneren Breiten gemessen und zwar ebenfalls auf halber Höhe.

Die Breiten werden nach einander mit 1, 2, 3 u. s. f. in der Art numerirt, daß die Breite am Bug als Nr. 1 bezeichnet wird. Die zweite und alle anderen, mit geraden Nummern bezeichneten Breiten werden mit 4, die dritte und alle anderen, mit ungeraden Nummern bezeichneten Breiten, mit Ausnahme der ersten und der letzten Breite, werden mit 2 multipliziert. Die Summe der Produkte und der ersten und letzten Breite wird mit dem dritten Theile des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multipliziert. Das Produkt ergibt den Flächeninhalt der mittleren waagerechten Durchschnittsfläche und dieser, mit der mittleren Höhe des Raumes multipliziert, den Inhalt des gemessenen Raumes.

§. 10. Hat das Schiff mehr als drei Decks, so werden die über dem Vermessungs-Deck befindlichen Zwischendeck-Räume, ein jeder für sich, in der in §. 9 beschriebenen Weise vermessen.

§. 11. Befinden sich Kajüten, Hütten, Deckhäuser, Bacle oder sonstige, fest angebrachte Aufbauten auf dem obersten Deck, welche zur Ausnahme von Gütern oder Vorräthen, oder zur Unterbringung oder sonstigen Bequemlichkeit der Passagiere oder der Schiffsbefahrung, einschließlich des Schiffsführers, dienen, so wird der Raumgehalt derselben in folgender Weise festgestellt:

Es wird die innere mittlere Länge eines jeden solchen Raumes gemessen und in zwei gleiche Theile getheilt. In halber Höhe desselben werden ferner drei innere Breiten gemessen und zwar je eine Breite durch jeden der beiden Endpunkte und die dritte durch die Mitte der gemessenen Länge. Zur Summe der beiden Endbreiten wird sodann das Vierfache der mittelsten Breite addirt und die Gesamtsumme mit einem Drittel des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multipliziert. Das Produkt ergibt den Flächeninhalt der mittleren waagerechten Durchschnittsfläche und dieser, mit der mittleren Höhe des Raumes multipliziert, den körperlichen Inhalt desselben.

III. Das abgekürzte Vermessungsverfahren.

§. 12. Die Länge wird auf dem obersten Deck gemessen, von der Außenfläche der Außenhaut neben dem Vordersteven bis zur hinteren Fläche des Hinterstevens. Von dieser Länge wird der Abstand zwischen der hinteren Fläche des Hinterstevens und demjenigen Punkte der Spornung im Hintersteven, in welchem die Gillingssplanke dieselbe schneidet oder die Spornung in die Gillingsslinie übergeht, in Abzug gebracht.

Es wird ferner die größte Breite des Schiffes gemessen zwischen den Außenflächen der Außenbords-Bekleidungen oder der Berghölzer. Auf der größten Breite wird sodann die Höhe des obersten Deckes außenbords an beiden Seiten vermerkt und mittelst einer, in senkrechter Richtung zum Kiel straff um das Schiff herum gezogenen Kette diejenige Linie gemessen, welche den einen der vermerkten Punkte unter dem Kiel hindurch mit dem anderen gegenüberliegenden Punkte verbindet. Zur Hälfte des so ermittelten äußeren Umfangs wird die Hälfte der größten Breite addirt. Die sich ergebende Summe wird mit sich selbst multipliziert, sodann mit der nach Absatz 1 dieses Paragraphen ermittelten Länge des Schiffes multipliziert und das Produkt wird nochmals und zwar, wenn das Schiff zumeist von Eisen erbaut ist, mit 0,18 (achtzehn Hundertstel), wenn es zumeist von Holz erbaut ist, mit 0,17 (siebenzehn Hundertstel) multipliziert. Die gefundene Zahl ergibt den Inhalt des unter dem obersten Deck befindlichen Schiffsraumes in Kubikmetern.

§. 13. Befinden sich Kajüten, Hütten, Deckhäuser, Bacle oder sonstige, fest angebrachte Aufbauten auf dem obersten Deck, so wird der Inhalt dieser Räume in der Weise ermittelt, daß die mittlere Länge, mittlere Breite und mittlere Höhe derselben mit einander multipliziert wird.

IV. Die Vermessung offener Fahrzeuge.

§. 14. Bei Bestimmung des Brutto-Raumgehaltes offener Fahrzeuge bezeichnet die Oberkante des obersten Plankenganges die Grenzfläche des zu vermessenden Raumes.

Die Tiefen werden von denjenigen Querlinien ab gemessen, welche von Oberkante zu Oberkante des obersten Plankenganges durch die Theilungspunkte der Länge gezogen sind.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des zweiten bzw. dritten Abschnittes zur Anwendung.

V. Die Abzüge vom Brutto-Raumgehalt.

§. 15. Bei allen Schiffen wird der Raumgehalt der vollständig und ausschließlich zum Gebrauch der Schiffsmannschaft dienenden Räume, nach ihrer durch Messung ermittelten Größe, jedoch höchstens bis zum zwanzigsten Theile des Brutto-Raumgehaltes des Schiffes, von dem letzteren in Abzug gebracht.

Für die Vermessung der erwähnten Räume gelten die im §. 11 gegebenen Vorschriften.

§. 16. Bei Schiffen, welche durch Dampf oder durch eine andere künstlich erzeugte Kraft bewegt werden, wird der Inhalt der Räume, welche von der Maschine und den Dampfkeffeln thatsächlich eingenommen werden und für die wirksame Thätigkeit derselben abgetheilt sind, sowie ferner der abgeschlossene Raum solcher Kohlenbehälter, welche dauernd hergerichtet und derartig angebracht sind, daß aus ihnen die Kohlen unmittelbar in den Maschinenraum geschüttet werden können, je nach der durch Messung ermittelten Größe dieser Räume, jedoch höchstens bis zur Hälfte des Brutto-Raumgehaltes des Schiffes, von dem letzteren in Abzug gebracht.

Bei Schleppe-Dampfschiffen, welche ausschließlich zum Schleppen anderer Schiffe dienen, wird der Inhalt sämtlicher Maschinen-, Dampfkeffel- und Kohlenräume ohne Beschränkung auf die Hälfte des Brutto-Raumgehaltes des Schiffes in Abzug gebracht, sobald diese Räume den im ersten Absätze dieses Paragraphen enthaltenen Bestimmungen entsprechen.

Bei Schrauben-Dampfschiffen gehört auch der von dem Wellentunnel eingenommene Raum zu den in dem ersten Absätze dieses Paragraphen bezeichneten Räumen.

§. 17. Für die Vermessung der im §. 16 erwähnten Räume gelten folgende Vorschriften:

1. Es wird die mittlere Länge des Maschinenraumes einschließlich der in der vorgeschriebenen Weise eingerichteten Kohlenbehälter gemessen. Ferner werden in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 7 drei Querschnitte gemessen bis zur Höhe des Deckes des Maschinenraumes oder des unmittelbar über dem Maschinenraume befindlichen Deckes und zwar ein Querschnitt an jedem der beiden Endpunkte und ein Querschnitt in der Mitte der Länge. Zur Summe der beiden Endquerschnitte wird das Vierfache des Mittelquerschnitts addirt und die Gesamtsumme mit einem Drittel des gemeinsamen

Abstandes zwischen den Querschnitten multipliziert. Das Produkt ergibt den Inhalt des fraglichen Raumes.

2. Ist das unter Nr. 1 erwähnte, über dem Maschinenraum befindliche Deck nicht das oberste Deck des Schiffes, so wird der Inhalt des Raumes zwischen dem bereits gemessenen und dem obersten Deck, soweit er für die Maschine oder für den Zutritt von Licht und Luft abgeschieden ist, in der Weise ermittelt, daß die mittlere Länge, mittlere Breite und mittlere Tiefe mit einander multipliziert werden. Der Inhalt dieses Raumes wird sodann dem Inhalt des übrigen Maschinenraumes zugerechnet.

Das Gleiche gilt von dem Inhalt der in der vorgeschriebenen Weise angebrachten Kohlenbehälter, welche durch zwei Decke gehen.

3. Befinden sich die Maschine, die Dampfkessel oder die Kohlenbehälter in selbstständigen Abtheilungen, so werden diese in der unter Nr. 1 und 2 angegebenen Weise einzeln vermessen und die Summe des Rauminhaltes derselben gilt als der Inhalt des ganzen Raumes.
4. Zur Ermittlung des körperlichen Inhalts des von dem Wellentunnel in Schrauben-Dampfschiffen eingenommenen Raumes wird die mittlere Länge, mittlere Breite und mittlere Tiefe des Tunnels mit einander multipliziert.

§. 18. Werden diejenigen Räume eines Schiffes, welche bei der Vermessung desselben vom Brutto Rauminhalte in Abzug gebracht worden sind, in anderer Weise als in den §§. 15 und 16 vorgesehen, später nutzbar gemacht, so müssen sie dem Netto-Rauminhalte des Schiffes sofort zugehört werden. Ob zu diesem Zwecke die Neuvermessung des Schiffes erforderlich ist oder nicht, bestimmt die Vermessungs-Behörde.

VI. Die Vermessungs-Behörden und die Ausfertigung der Meßbriefe.

§. 19. Die Vermessung der Schiffe geschieht durch die von den Landesregierungen bestellten Vermessungs-Behörden. Jeder Behörde ist ein Schiffbau-Techniker als Mitglied zuzuordnen.

Diesen Behörden liegt ob:

1. die Vermessung der in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Schiffe,
2. die Ausfertigung der Meßbriefe (§. 24) für
 - a) diejenigen deutschen Schiffe, welche in ein nach dem G. v. 25. Okt. 1867 (B.G.B. S. 35) geführtes Schiffsregister weder eingetragen sind, noch eingetragen werden sollen,
 - b) die nach dem abgeklärten Verfahren vermessenen Schiffe.

§. 20. Ueber den Vermessungs-Behörden werden von den Landesregierungen Revisions-Behörden bestellt.

Diesen oberen Behörden liegt ob:

1. die Prüfung und Berichtigung der von den Vermessungs-Behörden vorgenommenen Berechnungen — nach Befinden auch der Messungen —, insoweit dieselben nach dem vollständigen Verfahren ausgeführte Vermessungen von Schiffen betreffen, welche
 - a) in ein nach dem G. v. 25. Okt. 1867 (B.G.B. S. 35) geführtes Schiffsregister eingetragen sind oder eingetragen werden sollen, oder
 - b) unter fremder Flagge fahren;
2. die Ausfertigung der Meßbriefe (§. 24) für die unter vorstehender Nr. 1 bezeichneten Schiffe;
3. die Mittheilung der nach vorstehender Nr. 2 für deutsche Schiffe ausgefertigten Meßbriefe an die Schiffsregister-Behörden, in deren Register die Schiffe eingetragen sind oder eingetragen werden sollen;
4. die Prüfung und Berichtigung der anzuwendenden Meßinstrumente nach den Probemaßen.

§. 21. Die Aufsicht über das Schiffsvermessungswesen übt der Reichskanzler durch Inspektoren aus, welche er nach Anhörung der Bundesraths-Ausschüsse für das Seewesen und für Handel und Verkehr bestellt.

Die Inspektoren sind befugt, der Aufnahme der Messungen beizuwohnen, die Richtigkeit der Maße zu prüfen, von den Aufzeichnungen und Berechnungen der Vermessungs- und Revisions-Behörden Einsicht zu nehmen und auf vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen.

§. 22. Behufs Feststellung der Identität der Schiffe haben die Vermessungsbehörden vor Ausfertigung der Meßbriefe folgende Hauptmaße der Schiffe anzunehmen:

Es ist zu messen:

1. bei Schiffen mit Deck
 - a) die Länge des Schiffes zwischen der vorderen Fläche des Vorderstevens unter dem Bugspriet bis zu der hinteren Fläche des Hinterstevens auf dem obersten festen Deck,
 - b) die größte Breite des Schiffes zwischen den Außenflächen der Außenbords-Bekleidungen oder der Berghölzer,

- c) die Tiefe des Schiffsraumes zwischen der Oberkante des obersten festen Deckes und der Oberkante der Binnenbords-Bekleidung neben dem Kiel im mittelsten Querschnitt (§. 7),
 - d) die Länge des Maschinenraumes, einschließlich der festen Kohlenbehälter, des Schiffes, falls dasselbe ein Dampfschiff ist;
2. bei Fahrzeugen ohne Deck

- a) die Länge des Fahrzeuges zwischen der vorderen Fläche des Vorderstevens bis zu der hinteren Fläche des Hinterstevens in der Höhe der Oberkante des obersten Plankenganges,
- b) die größte Breite des Fahrzeuges zwischen den Außenflächen der Außenbords-Bekleidungen,
- c) die nach §. 14 ermittelte Tiefe des Fahrzeuges im mittelsten Querschnitt,
- d) die Länge des Maschinenraumes, einschließlich der festen Kohlenbehälter, des Fahrzeuges, falls dasselbe ein Dampf-fahrzeug ist.

Hat die Vermessung nach dem abgeklärten Verfahren stattgefunden, so ist an Stelle der unter vorstehenden Nummern 1 c. und 2 c. bezeichneten Tiefe der nach §. 12 ermittelte Umfang des Schiffes in der Außenfläche der Außenbords-Bekleidung anzunehmen.

§. 23. Vor Ausfertigung der Meßbriefe (§. 24) haben die Vermessungs-Behörden bzw. die Revisions-Behörden sich zu vergewissern:

1. wenn die Vermessung des Schiffes durch Neubau oder Umbau erforderlich geworden war, daß der Bau beendet ist und daß alle Aufbauten auf dem obersten Deck und alle räumlichen Einrichtungen im Innern des Schiffes vollendet sind;
2. wenn die Vermessung ein deutsches Schiff betrifft, daß die den Netto-Rauminhalte des Schiffes bezeichnende Kubikmeterzahl auf einem der Deckbalken des Schiffes eingeschnitten, eingebraunt oder in anderer Art gut sichtbar gemacht und fest angebracht ist;
3. wenn die Vermessung ein mit einem älteren deutschen Meßbriefe versehenes Schiff betrifft, daß dieser Meßbrief zurückgeliefert (§. 26) oder dessen Verlust glaubhaft nachgewiesen ist.

§. 24. Ueber jede Vermessung wird ein Meßbrief ausgefertigt.

Neben der den Brutto und Netto-Rauminhalte des Schiffes ausbildenden Zahl der Kubikmeter ist in den Meßbriefen stets auch zugleich die entsprechende Zahl britischer Register-Tons anzugeben. Die Umrechnung der Kubikmeter in britische Register-Tons ist in der Weise zu bewirken, daß ein Kubikmeter gleich 0,353 britische Register-Tons zu rechnen ist.

Hat die Vermessung nach dem abgeklärten Verfahren stattgefunden, so ist in dem Meßbriefe der Grund zu vermerken, welcher der Anwendung des vollständigen Verfahrens entgegenstand. Mit dem Fortfall dieses Hinderungsgrundes verliert der Meßbrief seine Gültigkeit.

Die Ausfertigung der Meßbriefe erfolgt nach Maßgabe der unter A., B., C., D. und E. angehängten Formulare.

§. 25. Findet die Vermessung in Folge einer räumlichen Veränderung durch Umbau statt und ist für das Schiff bereits ein Meßbrief nach Maßgabe der Formulare A., B., C. oder D. ausgefertigt, so werden die in dem bisherigen Meßbriefe enthaltenen Angaben über den Rauminhalte der durch den Umbau nicht veränderten Schiffsräume ohne nochmalige Vermessung der letzteren in den neuen Meßbrief übertragen.

§. 26. Die Vermessungs- und Revisions-Behörden (§§. 19 und 20) haben Listen zu führen, in welche der Inhalt aller ausgefertigten Meßbriefe nach der Ordnung des Datums der Ausfertigung einzutragen ist. Dieselben haben alle auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen bezüglichen Aufzeichnungen, sowie die zurückgelieferten Meßbriefe (§. 23 Ziffer 3) bei ihren Akten aufzubewahren.

VII. Verpflichtungen der Erbauer, der Rheder und des Führers eines Schiffes in Bezug auf die Vermessung desselben.

§. 27. Die Vermessung neuer im Bau begriffener Schiffe ist, unbeschadet einer nachträglichen Vermessung der Aufbauten auf dem obersten Deck und der Räume im Innern des Schiffes, vorzunehmen, sobald das Deck gelegt und bevor irgend eine Einrichtung im Innern des Schiffes angebracht ist, welche die Ausnahme der vorgeschriebenen Maße verhindern könnte. Die Erbauer des Schiffes sind verpflichtet, eine schriftliche Anzeige hiervon der zuständigen Vermessungs-Behörde rechtzeitig zugehen zu lassen.

§. 28. Die Rheder und der Führer eines jeden Schiffes sind verpflichtet, bei der Vermessung entweder selbst oder durch ihre Leute der Vermessungsbehörde jede Hilfe und jeden Anstoß zu gewähren, welche diese für die Ausführung des Vermessungsgeschäftes von ihnen zu beanspruchen sich veranlaßt sehen. Ebenso haben die gedachten Personen den etwaigen Aufforderungen nachzukommen, welche die Vermessungs-Behörde

behufs Aufräumung des inneren Schiffsraumes zum Zwecke der Vermessung an sie richtet.

Rabung oder Ballast darf vor beendeter Vermessung ohne vorherige Zustimmung der Vermessungs-Behörde nicht eingenommen werden.

§. 29. Sind an einem Schiff räumliche Veränderungen durch Umbau vorgenommen worden, welche bei Ausstellung des Meßbriefes nicht berücksichtigt sind, so hat, wenn der Umbau im Inlande ausgeführt wurde, derjenige, welcher den Umbau ausgeführt, der zuständigen Vermessungs-Behörde und, wenn der Umbau im Auslande ausgeführt wurde, der Führer des Schiffes der Vermessungs-Behörde in dem ersten inländischen Hafen, in welchen das Schiff einkauft, eine schriftliche Anzeige von dem stattgehabten Umbau zu machen.

§. 30. Die im §. 29 erwähnten Verpflichtungen bestehen für die Rheber und für den Führer auch bezüglich aller Veränderungen in der Größe und Benutzung derjenigen Räume, welche gemäß den Bestimmungen der §§. 15 und 16 von dem Brutto-Raumgehalt in Abzug gebracht worden sind.

§. 31. Die Vermessungs-Behörden sind befugt, auch unangefordert ein Schiff der Kontrolle wegen zu vermessen. Die Verpflichtungen der Rheber und des Führers (§. 28) bleiben in diesem Falle dieselben, als wenn die Vermessung auf ihren Wunsch vorgenommen wurde. Ergiebt sich bei der Vermessung, daß unangemeldete räumliche Veränderungen im Bau des Schiffes vorgenommen worden sind, so sind von den Rhebern oder von dem Führer Vermessungsgebühren zu dem im §. 32 Ziffer 2 bezeichneten Betrage zu entrichten. Entgegengesetzten Falles werden Gebühren für solche Nachvermessung nicht erhoben.

VIII. Gebühren für die Vermessung.

§. 32. Die Gebühren für die Vermessung und für die Ausfertigung des Meßbriefes, einschließlich der etwaigen Stempelposten, betragen:

- 1. wenn die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren ausgeführt wurde und ein früherer deutscher Meßbrief nicht vorgezeigt werden konnte, 1/2 Silbergroschen (1/20 Mark) für jedes angefangene Kubikmeter des Brutto-Raumgehalts des Schiffes, jedoch nie unter zwanzig Silbergroschen (2 Mark);
2. wenn die Erbauer, die Rheber oder der Führer des Schiffes den ihnen nach den §§. 27 bis 30 obliegenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, oder wenn der im §. 31 erwähnte Fall vorliegt, das Doppelte der unter Nr. 1 bestimmten Gebühren;
3. in allen anderen Fällen die Hälfte der unter Nr. 1 bestimmten Gebühren.

IX. Schluß-Bestimmungen.

§. 33. Die Umrechnung der in den bisherigen deutschen Meßbriefen aufgeführten Tonnen und Lasten in Kubikmeter ist in der Weise vorzunehmen, daß eine Tonne von 1000 Kilogramm gleich 2,12 Kubikmeter, eine Last von 4000 Pfd. gleich 4,21 Kubikmeter, eine Last von 5200 Pfd. gleich 5,2 Kubikmeter, eine Last von 6000 Pfd. gleich 6,37 Kubikmeter gerechnet wird.

§. 34. Mit dem 1. Jan. 1878 verlieren die bisherigen für deutsche Schiffe ausgefertigten Meßbriefe ihre Gültigkeit.

§. 35. Die zur Ausführung dieser Vermessungs-D. erforderlichen Bestimmungen erläßt der Reichskanzler nach Anhörung der Bundesraths-Ausschüsse für das Seewesen und für Handel und Verkehr.

§. 36. Die gegenwärtige Schiffsvermessungs-D. tritt mit dem 1. Jan. 1873 in Kraft. Berlin, d. 5. Juli 1872.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Delbrück.

* * *

Formular A.

(Für Segelschiffe mit Deck.)

Deutsches Reich.

Kaiserliches Wappen.

Schiffs-Meßbrief.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, daß das Segelschiff, mit Namen und mit dem Unterscheidungs-Signal

unter Flagge, welches seinen Heimathshafen in hat und vom Schiffer geführt auf Grund der Schiffs-Vermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270) nach dem vollständigen Verfahren vermessen worden ist.

Das Schiff ist von zu im Jahre 18 erbaut worden. Das Haupt-Baumaterial besteht aus Ueber dem Vermessungs-Deck befinde sich Deck Auf dem obersten Deck sind Aufbauten angebracht. Die Form des Decks ist Der äußere Schiffsboden ist Das Schiff hat Mast und ist als getakelt.

Die Länge des Schiffes zwischen der vorderen Fläche des Vordersteuens unter dem Bugspriet bis zu der hinteren Fläche des Hintersteuens auf dem obersten festen Deck beträgt Meter.

Die größte Breite des Schiffes zwischen den Außenflächen der Außenbords-Bekleidungen oder der Berg-hölzer beträgt

Die Tiefe des Schiffsraumes zwischen der Oberkante des obersten festen Decks und der Oberkante der Binnenbords-Bekleidung neben dem Kiel im mittelfsten Querschnitt beträgt

Die Größe der Schiffsräume beträgt im Einzelnen:

Table with 2 columns: Kubikmeter, Britische Register-Tonn. Rows include: a) Raum unter dem Vermessungs-Deck, b) Räume über dem Vermessungs-Deck, Der Brutto-Raumgehalt des Schiffes, Hiervon geh. ab d. Logisir. der Schiffsmannschaft, mithin beträgt der Netto-Raumgehalt des Schiffes, in Worten, gleich.

Ueber die vorstehende, von der Vermessungs-Behörde zu am ten 18 beendete Vermessung wird dieser Meßbrief ausgefertigt.

., den ten 18 (Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular B.

(Für Dampfschiffe mit Deck.)

Deutsches Reich.

Kaiserliches Wappen.

Schiffs-Meßbrief.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, daß das Dampf-schiff, mit Namen und mit dem Unterscheidungs-Signal, unter Flagge, welches seinen Heimathshafen in hat und vom Schiffer geführt auf Grund der Schiffs-Vermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270) nach dem vollständigen Verfahren vermessen worden ist.

Das Schiff ist von zu im Jahre 18 erbaut worden. Das Haupt-Baumaterial besteht aus Ueber dem Vermessungs-Deck befinde sich Deck Auf dem obersten Deck sind Aufbauten angebracht. Die Form des Decks ist Der äußere Schiffsboden ist Das Schiff hat Dampfmaschinen-Schornstein Mast und ist als getakelt.

Die Länge des Schiffes zwischen der vorderen Fläche des Vorderstevens unter dem Bugspriet bis zu der hinteren Fläche des Hinterstevens auf dem obersten festen Deck beträgt Meter.

Die größte Breite des Schiffes zwischen den Außenflächen der Außenbords-Bekleidungen oder der Berg hölzer beträgt

Die Tiefe des Schiffsraumes zwischen der Oberkante des obersten festen Deckes und der Oberkante der Binnenbords-Bekleidung neben dem Kiel im mittelsten Querschnitt beträgt

Die Länge des Maschinenraumes, einschließlich der festen Kohlenbehälter, des Schiffes beträgt

Die Größe der Schiffsräume beträgt im Einzelnen:

	Kubikmeter.	Britische Register-Tons.
a) Raum unter dem Vermessungs Deck
h) Räume über dem Vermessungsdeck Zwischendeck R
 Mitte
 Bad
 sonstige Aufbauten
Der Brutto-Raumgehalt des Schiffes beträgt somit
Hiervon geht ab:		
1. d. . . Logisra der Schiffsmannschaft, welche . . . sich befinden
2. d. . . Ma , welche . . von de . . Maschine . . und de . . Dampfkessel . , sowie von de . . festen Kohlenbehälter . . eingenommen w
Die Abzüge vom Brutto-Raumgehalt des Schiffes betragen zusammen
Mithin beträgt der Netto-Raumgehalt des Schiffes

	Kubikmeter.	Britische Register-Tons.
Der nach §. 14 der Schiffs-Vermessungs-Ordnung ermittelte Brutto-Raumgehalt des Fahrzeuges beträgt
Hiervon geb . . ab d . . Logisr der Schiffsmannschaft, welche . . sich befinden
Mithin beträgt der Netto Raumgehalt des Fahrzeuges
in Worten:	Kubikmeter gleich	britischen Register Tons.

Ueber die vorstehende, von der Vermessungs Behörde zu am . . ten 18 . . vorgenommene Vermessung wird dieser Meßbrief ausgefertigt.

. , den . . ten 18 . . (Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular D.
(Für Dampffahrzeuge ohne Deck.)

Deutsches Reich.
Kaiserliches
Wappen.

Schiffs-Meßbrief.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, daß das Dampffahrzeug, mit Namen und mit dem Unterscheidungs-Signal , unter Flagge, welches seinen Heimathshafen in hat und vom Schiffer geführt , auf Grund der Schiffs-Vermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270) nach dem vollständigen Verfahren vermessen worden ist

Das Fahrzeug ist von zu im Jahre 18 . . ohne festes Deck erbaut worden. Das Haupt-Baumaterial besteht aus Die Form des Hecks ist Der äußere Schiffsboden ist Das Fahrzeug hat Dampfmaschinen Schornstein . . , Mast . . und ist als getakelt.

Die Länge des Fahrzeuges zwischen der vorderen Fläche des Vorderstevens bis zu der hinteren Fläche des Hinterstevens in der Höhe der Oberkante des obersten Planfenganges beträgt Meter.

Die größte Breite des Fahrzeuges zwischen den Außenflächen der Außenbords Bekleidungen beträgt

Die nach §. 14 der Schiffs-Vermessungs-Ordnung ermittelte Tiefe des Fahrzeuges im mittelsten Querschnitt beträgt

Die Länge des Maschinenraumes, einschließlich der festen Kohlenbehälter, des Fahrzeuges beträgt

	Kubikmeter.	Britische Register-Tons.
Der nach §. 14 der Schiffs-Vermessungs-Ordnung ermittelte Brutto-Raumgehalt des Fahrzeuges beträgt
Hiervon geht ab:		
1. d . . Logisr der Schiffsmannschaft, welche . . sich befinden
2. d . . Ma , welche . . von de . . Maschine . . und de . . Dampfkessel . , sowie von d . . festen Kohlenbehälter . . eingenommen w
Die Abzüge vom Brutto Raumgehalt des Fahrzeuges betragen zusammen
Mithin beträgt der Netto-Raumgehalt des Fahrzeuges

Formular C.
(Für Segelfahrzeuge ohne Deck.)

Deutsches Reich.

Kaiserliches
Wappen

Schiffs-Meßbrief.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, daß das Segelfahrzeug, mit Namen und mit dem Unterscheidungs-Signal , unter Flagge, welches seinen Heimathshafen in hat und vom Schiffer geführt , auf Grund der Schiffs Vermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270) nach dem vollständigen Verfahren vermessen worden ist.

Das Fahrzeug ist von zu im Jahre 18 . . ohne festes Deck erbaut worden. Das Haupt Baumaterial besteht aus Die Form des Hecks ist Der äußere Schiffsboden ist Das Fahrzeug hat Mast . . und ist als getakelt.

Die Länge des Fahrzeuges zwischen der vorderen Fläche des Vorderstevens bis zu der hinteren Fläche des Hinterstevens in der Höhe der Oberkante des obersten Planfenganges beträgt Meter.

Die größte Breite des Fahrzeuges zwischen den Außenflächen der Außenbords-Bekleidungen beträgt

Die nach §. 14 der Schiffs-Vermessungs-Ordnung ermittelte Tiefe des Fahrzeuges im mittelsten Querschnitt beträgt

in Worten: Kubikmeter
gleich britischen Register-Tons.

Ueber die vorstehende, von der Vermessungs-Behörde zu
am ten 18 vorgenommene Vermessung wird dieser
Messbrief ausgesetzt.
. , den ten 18
(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular E.

(Für Segel und Dampfschiffe.)

D e u t s c h e s R e i c h .

Kaiserliches
Wappen.

Interimistischer Schiffs-Messbrief.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, daß das Schiff, mit
Namen und mit dem Unterscheidungs-Signal ,
unter Flagge, welches seinen Heimathshafen in
bat und vom Schiffer geführt wird, auf Grund der Schiffs-
Vermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270)
nach dem abgeleiteten Verfahren vermessen worden ist.

Das Schiff ist von zu im Jahre 18
erbaut worden. Das Haupt-Baumaterial besteht aus
Auf dem obersten Deck sind Aufbauten angebracht. Die Form
des Decks ist Der äußere Schiffsboden ist Das
Schiff ist ein schiff, hat Dampfmaschinen-Schornstein
. Mast und ist als getafelt.

Die Länge des Schiffes zwischen der vorderen Fläche
des Vorderstevens unter dem Bugspriet bis zu der hinteren
Fläche des Hinterstevens auf dem obersten festen Deck
beträgt Meter.

Die größte Breite des Schiffes zwischen den
Außenflächen der Außenborde-Bekleidungen oder der Berg
bölzer beträgt

Der nach §. 12 der Schiffs-Vermessungs-Ordnung
ermittelte Umfang des Schiffes in der Außenfläche der
Außenborde-Bekleidung beträgt

Die Länge des Maschinenraumes, einschließlich
der festen Kohlenbehälter, des Schiffes beträgt

Die Größe der Schiffsräume beträgt im Einzelnen:

	Kubikmeter.	Britische Register Tons.
a) Raum unter dem obersten Deck		
b) Räume über dem { Kille		
{ Deck		
{ sonstige Aufbauten		
Der Brutto-Raumgehalt des Schiffes beträgt		
Hiervon geht ab:		
1. d Logisra der Schiffsmann- schaft, welche sich		
. befinden		
2. d Ma , welche von de Maschine und den Dampfessel , sowie von de festen Kohlenbehälter eingenommen w		
D Abz vom Brutto-Raumgehalt des Schiffes betr.		
Mithin beträgt der Netto-Raumgehalt des Schiffes		

in Worten: Kubikmeter
gleich britischen Register-Tons.

Ueber die vorstehende, von der Vermessungs-Behörde zu
am ten 18 beendete Vermessung wird dieser
interimistische Messbrief mit dem Vermerken ausgesetzt, daß die Ver-
messung nach dem vollständigen Verfahren nicht vorgenommen werden
konnte, weil
. , den ten 18
(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

**Bekanntmachung v. 11. Juli 1872, betr. den mit der Regierung
der Vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen vereinbarten
gegenseitigen Schutz der Waarenzeichnungen.**

[R.G.Bl. 1872. S. 293. Nr. 863.]

Zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Königreichen
Schweden und Norwegen ist durch Auswechslung von Erklärungen des
Reichskanzlers und des königlich schwedisch-norwegischen Ministers der
auswärtigen Angelegenheiten ein Uebereinkommen dahin getroffen worden:

daß in Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder
ihrer Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen
die Deutschen in Schweden und Norwegen und die Schweden und
Norweger in Deutschland denselben Schutz wie die Inländer ge-
nießen sollen, sowie daß diese Vereinbarung sowohl in Deutschland
als in den Vereinigten Königreichen mit dem 1. Aug. 1872 in
Kraft treten soll.

Dies wird mit Bezug auf §. 287 des Strafgesetzbuchs für das
Deutsche Reich hierdurch zur öffentl. Kenntniß gebracht.

Berlin, d. 11. Juli 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

**Bekanntmachung v. 18. Juli 1872, betr. die Umrechnung der Ueber-
gangsabgaben von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz, be-
ziehungsweise die Steuervergütungen bei der Ausfuhr der genannten
Erzeugnisse nach Maßgabe der durch die Maß- und Gewichts-D. v.
17. Aug. 1868 eingeführten metrischen Maße.**

[R.G.Bl. 1872. S. 293. Nr. 864.]

Nachdem die betheiligten Bundesregierungen die Umrechnung der
Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz, be-
ziehungsweise die Steuervergütungen bei der Ausfuhr der genannten
Erzeugnisse nach Maßgabe der durch die Maß- und Gewichts-D. v.
17. Aug. 1868 eingeführten metrischen Maße bewirkt haben, hat der
Bundesrath des Deutschen Reichs beschloffen, daß die anliegende Ueber-
sicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten u. s. w., wo
innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Er-
zeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen
erhoben werden, nunmehr an Stelle der zu Nr. 5 des Schlußprotokolls
zum Zoll- und Handelsvereins-Vertrage v. 8. Juli 1867 (B.G.Bl. des
Nordb. Bundes S. 115) beigefügten Uebersicht der Steuersätze zc. zu
treten hat.

Berlin, d. 18. Juli 1872.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Gd.

* * *

U e b e r s i c h t

ber

Steuerfäße, welche in denjenigen Vereinsstaaten zc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden.

Nr	Vereinsstaaten zc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	S t e u e r f a ß					Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
			im 30 Thalerfuß.			im 52 $\frac{1}{2}$ Gul- denfuß.		
			Thlr.	Sgr.	Pf.	fl.	kr.	
I. Von Bier.								
1.	Brensen, einschließlich Lauenburg, ausschließlich der Hohenzollernschen Lande,	1 Centner (50 Kilogr.)	—	7	6	—	26 $\frac{1}{4}$	Bei der Ausfuhr von 6 Centnern und mehr werden 3 Sgr. = 10 $\frac{1}{2}$ Kreuzer für den Centner brutto vergütet, wenn min- destens 50 Pfund (25 Kilogr.) Branntmalzschrot auf 114 $\frac{1}{2}$ Liter verwendet sind. Bei der Aus- fuhr von Bier in Flaschen müssen mindestens 247,3 Liter auf einmal ausgefüllt werden.
2.	Königreich Sachsen,							
3.	Mecklenburg-Schwerin und Strelitz,							
4.	Großherzogthum Sachsen, ausschließlich des Amtes Döbheim, jedoch einschließlich des Ortes Melpers,							
5.	Oldenburg,							
6.	Braunschweig,							
7.	Sachsen-Meiningen,							
8.	Sachsen-Altenburg,							
9.	Sachsen-Koburg-Gotha, ausschließlich des Amtes Königsberg,							
10.	Anhalt,							
11.	Schwarzburg-Rudolstadt,							
12.	Schwarzburg-Sondershausen,							
13.	Waldeck,							
14.	Reuß ältere Linie,							
15.	Reuß jüngere Linie,							
16.	Schaumburg-Lippe,							
17.	Lippe,							
18.	Fulda,							
19.	Bremische Gebietstheile,							
20.	Hamburgische Gebietstheile,							
21.	Luxemburg.							
Anmerkung. Zwischen diesen Vereins- staaten (1—21) findet freier Verkehr mit Bier statt.								
22.	Hohenzollernsche Lande	1 Hektoliter Braunbier . . . Weißbier . . .	—	11	8 $\frac{4}{7}$	—	41	Bei der Ausfuhr wird vergütet für den Hektoliter Sommerbier 8 Sgr. 6 $\frac{6}{7}$ Pf. oder 30 Kreuzer. Winterbier 7 Sgr. 1 $\frac{5}{7}$ Pf. oder 25 Kreuzer. Weißbier 5 Sgr. 1 $\frac{5}{7}$ Pf. oder 18 Kreuzer.
			—	7	8 $\frac{1}{7}$	—	27	
23.	Bayern, rechts des Rheines und im engeren Verein mit Bayern a) das Großherzoglich Sächsische Amt Dö- bheim mit Auschluss des Ortes Melpers, b) das Herzoglich Sachsen-Koburg-Gotha- sche Amt Königsberg.	1 Hektoliter Bier .	—	25	6 $\frac{7}{7}$	1	27 $\frac{3}{4}$	Die Malzausschlags-Rückvergütung für ausgeführtes Bier wird bei der Ausfuhr von 60 Liter und mehr in einer Sendung mit dem Betrage von 58 Kreuzer = 16 Sgr. 6 $\frac{6}{7}$ Pf. für das Hek- toliter geleistet.
24.	Württemberg	1 Hektoliter Braunes Bier . Weißes Bier . .	—	18	10 $\frac{2}{7}$	1	6	
			—	12	6 $\frac{6}{7}$	—	44	

№	Vereinsstaaten zc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuerfuß					Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Ansklaube bewilligten Steuervergütungen.
			im 30 Thalerfuß.			im 52 1/2 Gul- denfuß.		
			Thlr.	Sgr.	Pf.	fl.	kr.	
25.	Baden	15 Liter	—	3	1 5/7	—	11	Bei der Ausfuhr werden 9 kr. = 2 Sgr. 6 6/7 Pf. für 15 Liter rückvergütet.
26.	Hessen	1 Hektoliter	—	17	10 2/7	1	21 1/2	Bei der Ausfuhr werden 40 5/8 kr. = 11 Sgr. 7 2/7 Pf. für das Hektoliter rückvergütet.
<p>Anmerkung. Zwischen Hessen und den Staaten 1—21 findet freier Verkehr mit Bier statt. Vom 1. Januar 1873 an werden in Hessen die gleichen Steuerfüße und Rückvergütungen gezahlt, wie in den Staaten 1—21.</p>								
II. Von Brauntwein.								
1.	Preußen, einschließlich Lauenburg, ausschließlich der Hohenzollernschen Lande.	1 Hektoliter bei 50% Alkohol nach Tralles	4	11	—	7	38 1/2	Bei der Ausfuhr wird für je 114 1/2 Literprocente Alkohol 1 Sgr. 10 Pf. = 6 5/12 kr. vergütet.
2—21.	Wie zu I.							
22.	Hessen.							
<p>Anmerkung. Zwischen diesen Vereinsstaaten (1—22) findet freier Verkehr mit Brauntwein statt.</p>								
23.	Hohenzollernsche Lande	1 Hektoliter a) bei einer Stärke bis zu 65 % Tralles b) bei einer Stärke über 65 % Trall.	—	14	6 6/7	—	51	Bei der Ausfuhr von mindestens 37 Liter wird eine Vergütung gewährt, deren Betrag der Uebergangsabgabe gleich ist.
			—	29	1 5/7	1	42	
24.	Bayern, rechts des Rheines und im engeren Verein mit Bayern a) das Großherzoglich Sächsische Amt Ostheim mit Ausschluß des Ortes Melpers, b) das Herzoglich Sachsen-Koburg Gotha'sche Amt Königsberg.	1 Hektoliter	1	13	10 2/7	2	33 1/2	
25.	Württemberg	1 Hektoliter bei 50 % Alkohol nach Tralles bei 12,41° Réaun.	—	20	6 6/7	1	12	
26.	Baden	1 Hektoliter Brauntwein Weingeist	— 1	18 4	10 2/7 3 3/7	1 2	6 —	Bei der Ausfuhr werden für Brauntwein 24 kr. = 6 Sgr. 10 2/7 Pf., für Weingeist 46 kr. = 13 Sgr. 1 5/7 Pf. für das Hektoliter vergütet.
III. Von geschrotetem Malz.								
1.	Bayern, rechts des Rheines Außerdem die bei Bayern unter I. 23 und II. 24 aufgeführten Landbestheile anderer Vereinsstaaten.	1 Hektoliter	1	10	—	2	20	Ein Malzquantum, welches weniger als 4 Liter beträgt, bleibt außer Ansaß.
2.	Württemberg	1 Centner a) geschrotetes Darrmalz b) gequetschtes Grütmalz	— 1 —	— 5 20	— 8 2/7 —	— 2 1	— 5 10	

Bekanntmachung v. 19. Juli 1872, betr. die Approbationen für Ärzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker.

[R.G.Bl. 1872. S. 351. Nr. 872.]

Nachdem durch G. v. 15. Juli 1872 (Gesetzl. für Elsaß-Lothringen S. 534) der §. 29 der Gewerbe-D. v. 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen vom 1. Okt. 1872 ab eingeführt worden ist, hat der Bundesrath beschlossen, seine Bekanntm. v. 25. Sept. 1869, betr. die Prüfung der Ärzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (R.G.Bl. 1869, S. 635 bis 638); v. 9. Dec. 1869, betr. die Entbindung von den im §. 29 der Gewerbe-D. für den Nordb. Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen (R.G.Bl. 1869, S. 687); v. 9. Dec. 1869, betr. die bei der Universität Gießen bestehende Veterinäranstalt und die mit der polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule (R.G.Bl. 1869, S. 688); v. 21. Dec. 1871, betr. die Approbationen für Ärzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker aus Württemberg und Baden (R.G.Bl. 1871, S. 472—473); v. 17. Mai 1872, betr. die Approbationen für Thierärzte und die Prüfung der Kandidaten der Thierheilkunde und der Pharmazie aus Württemberg, sowie den Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe (R.G.Bl. 1872, S. 151) und v. 28. Juni 1872, betr. die Prüfung der Ärzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (R.G.Bl. 1872, S. 243), wie folgt, zu ergänzen:

1. Der Oberpräsident von Elsaß-Lothringen ist zur Ertheilung der Approbationen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker befugt.
2. Was in den Bekanntmachungen bezüglich norddeutscher Universitäten angeordnet ist, gilt auch für die Universität Straßburg.
3. Ärztliche und zahnärztliche Kandidaten aus Elsaß-Lothringen, welche vor dem 1. Jan. 1876, thierärztliche Kandidaten aus Elsaß-Lothringen, welche vor dem 2. Juli 1875, und pharmazeutische Kandidaten aus Elsaß-Lothringen, welche vor dem 1. Dec. 1874 zur Prüfung sich melden, haben nur diejenigen Nachweise beizubringen, welche nach den bisher dort geltenden Vorschriften behufs Zulassung zur ärztlichen, zahnärztlichen, thierärztlichen oder pharmazeutischen Staatsprüfung erfordert werden.

Berlin, d. 19. Juli 1872.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Herzog.

V. v. 22. Juli 1872, betr. die Beseitigung verschiedener in der Provinz Schleswig-Holstein zur Hebung kommenden Gebühren und Diäten.

[G.S. 1872. S. 585. Nr. 8063.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen auf Grund des §. 5 der B., betr. die Einführung der Preuss. Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein, v. 28. April 1867 (G.S. S. 543 ff.) und des §. 2 des G., betr. die Beschränkung der in den neuen Landestheilen in Verwaltungs-Angelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporeten, v. 27. Febr. 1868 (G.S. S. 177 ff.) für den Bereich der Provinz Schleswig-Holstein, nach dem Antrage Unseres Staatsmin., was folgt:

§. 1. Die Gebühren und Diäten, welche von den königl. Kreis- und Distriktsbeamten für die zu ihren Amtspflichten gehörende Wahrnehmung von Lokalterminen und örtlichen Besichtigungen für Rechnung der Staatskasse erhoben werden, kommen vom 1. Okt. 1872 ab insoweit in Wegfall, als sie sich auf einen Rechtstitel aus der Zeit vor der Einverleibung der Provinz Schleswig-Holstein in den Preussischen Staat gründen.

§. 2. Von demselben Zeitpunkte ab kommen ferner in Wegfall sämtliche Gebühren, welche in Strandsachen auf Grund des §. 32 der Strand-D. für die Herzogthümer Schleswig und Holstein v. 30. Dec. 1803 (Chronol. Samml. S. 134) zu Gunsten der Staatskasse oder bestimmter Beamten (Oberbeamten, Justizkammernbeamten) bisher erhoben worden sind.

§. 3. Die Vorschrift des §. 1 findet keine Anwendung auf die Vergütungen für solche Lokalgeschäfte der königl. Kreis- und Distriktsbeamten, welche lediglich dem Interesse von Privatpersonen dienen, z. B. Schanungen eines Wasserlaufs auf Antrag der freitenden Beteiligten, oder welche von denselben mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nebenamtlich oder außeramtlich wahrgenommen werden, z. B. in Kirchenvisitations-, Deich-, Wasserlösungs-, Brandwehens- zc. Angelegenheiten.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Bad Ems, d. 22. Juli 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Ingleich für die Min. des Innern und der Justiz:

Gr. v. Klenplitz. v. Selchow. Camphausen. Falk.

Bekanntmachung v. 5. Aug. 1872, betr. Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

[R.G.Bl. 1872. S. 360. Nr. 874.]

In Ausführung des Art. 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath des Deutschen Reichs beschlossen:

Das Betriebs-Regl. für die Eisenbahnen Deutschlands, wie es nach der Bekanntm. v. 22. Dec. 1871 (R.G.Bl. S. 473) lautet, wird in nachstehenden Punkten abgeändert:

1. In Abschnitt B. §. 3, II. A. wird dem Verzeichnisse der bedingungsweise zum Transport zugelassenen Gegenstände hinzugefügt:

„17. Holzmehl.“

Das hierauf folgende Alinea beginnt mit den Worten:

„Alle unter 1 bis 17 genannten Gegenstände zc. zc.“

2. Ebenfallselbst wird die Bemerkung zu Nr. 15 durch folgende ersetzt:

„Kienruß wird nur in kleinen, in dauerhafte Kärbe verpackten Tümpchen oder in Gefäßen, welche innen mit in Wasserglas getränktem Papier verklebt sind, zur Beförderung zugelassen.“

3. Ebenfallselbst ist nach der Bemerkung zu Nr. 16 hinzuzufügen:

„Zu Nr. 17. Holzmehl wird nur in offenen Wagen und unter guter Bedeckung befördert.“

Berlin, d. 5. Aug. 1872.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Ed.

Bekanntmachung v. 26. Aug. 1872, betr. die Bezeichnung der Hauptzollämter in Lübeck, Bremen und Hamburg.

[R.G.Bl. 1872. S. 376. Nr. 880.]

Die in den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg unter der Bezeichnung „zollvereinsländisches Hauptzollamt“ errichteten Zollstellen werden fortan die Bezeichnung „kaiserliches Hauptzollamt“ führen.

Berlin, d. 26. Aug. 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Allerh. Erl. v. 29. Aug. 1872, betr. die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung.

[R.G.Bl. 1872. S. 373. Nr. 879.]

Auf Ihren Ver. v. 23. Aug. 1872 will Ich hierdurch mit der Mir durch das Reichsgesetz v. 20. Juni 1872, betr. die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichs-Postverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 (R.G.Bl. S. 210), zur Verfügung gestellten Summe von Einhunderttausend Thaler eine Stiftung begründen, welche den Zweck hat, die Wohlfahrt der Angehörigen der Reichs-Postverwaltung zu fördern, insbesondere den Beamten dieser Verwaltung, ihren Familien und Hinterbliebenen zur Hebung ihrer sittlichen und geistigen Bildung, sowie zur Förderung ihres materiellen Wohls Unterstellungen zu gewähren. Ich verleihe dieser Stiftung auf Ihren Antrag den Namen „Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung“ und ertheile dem anliegenden Statute derselben hierdurch Meine Genehmigung. Diese Meine D. und das Statut der Stiftung sind durch das R.G.Bl. zu veröffentlichen.

Regensburg, d. 29. Aug. 1872.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Delbrück.

Au den Reichskanzler.

Statut

der Kaiser Wilhelm Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung.

§. 1. Die Stiftung führt den Namen:

Kaiser Wilhelm Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung.

Sie hat Domizil in Berlin und Gerichtsstand vor dem Berliner Stadgericht.

§. 2. Zweck der Stiftung ist:

die Wohlfahrt der Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung zu fördern, insbesondere den Beamten dieser Verwaltung, ihren Familien und ihren Hinterbliebenen zur Hebung ihr sittlichen und geistigen Bildung, sowie zur Förderung ihres materiellen Wohls Unterstützungen zu gewähren.

§. 3. Zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung sind die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung und zwar sowohl Beamte als Unterbeamte und Postillone in und außer Diensten, sowie die Familien und Hinterbliebenen derselben nach Maßgabe der vorhandenen Mittel befähigt.

§. 4. Die Verwaltung der Stiftung wird durch das General-Postamt unentgeltlich bewirkt. Dasselbe hat die Stiftung nach außen zu vertreten und für die sichere zureichende Anlegung des Stiftungsvermögens, sowie für die bestimmungsmäßige Verwendung der Stiftungseinkünfte zu sorgen.

§. 5. Das Stiftungsvermögen wird aus der durch das Reichsgesetz v. 20. Juni 1872 (R.G.B. S. 210) aus den Ueberschüssen der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichs-Postverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 überwiesenen Summe von Einhunderttausend Thalern gebildet.

Dem Stiftungsvermögen wachsen zu:

1. Künstliche Zuwendungen und Geschenke, welche der Stiftung gemacht werden, sofern von den Donatoren nicht ausdrücklich eine andere Verwendung angeordnet ist;
2. Stiftungseinkünfte, welche dem Stiftungsvermögen überwiesen werden (§. 10).

§. 6. Das Stiftungsvermögen darf zur Erreichung der Stiftungszwecke in seinem Kapitalbestande nicht angegriffen werden.

§. 7. Das Stiftungsvermögen ist anzulegen:

1. in zinstragenden Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten, beziehungsweise in solchen Schuldverschreibungen, für deren Sicherheit das Reich oder ein Bundesstaat Garantie leistet;
2. in solchen Schuldverschreibungen von zum Reiche gehörigen Provinzial-, Kreis- oder Gemeindeverwaltungen, in welchen nach Maßgabe des in Berlin geltenden Civilrechts das gerichtlich verwaltete Vermögen bevormundeter Personen angelegt werden darf;
3. in Hypotheken auf Grundstücke zu pupillarischer Sicherheit.

In welchem Verhältniß die Anlegung in den verschiedenen zulässigen Wertobjekten erfolgt, bestimmt das Ermessen der Verwaltung.

§. 8. Die geldwerthen Dokumente und der Baarbestand des Stiftungsvermögens werden bei der Ober-Postkasse in Berlin nach den Vorschriften über die Verwaltung der Ober-Postkassen aufbewahrt.

§. 9. Zur Verwendung für die Zwecke der Stiftung sind die Stiftungseinkünfte bestimmt.

Dieselben bestehen:

1. in den Zinsen des Stiftungsvermögens;
2. in solchen Zuwendungen und Geschenken, welche von den Donatoren ausdrücklich zur Verwendung unter den Stiftungseinkünften bestimmt werden.

§. 10. In welchem Verhältniß die Stiftungseinkünfte zur Erreichung der Stiftungszwecke zu verwenden sind, unterliegt dem Ermessen der Stiftungsverwaltung, soweit nicht statutemäßig oder von den Donatoren ausdrückliche Bestimmung getroffen ist.

Die Stiftungsverwaltung hat darüber zu entscheiden, ob und inwieweit Stiftungseinkünfte, welche im Laufe des betreffenden Jahres nicht zur Verwendung gelangt sind, den Einkünften der folgenden Jahre zuzurechnen oder dem Stiftungsvermögen zur Verstärkung des Kapitalbestandes zu überweisen sind.

§. 11. Die Auswahl unter den zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung befähigten Personen bei Bewilligung von Unterstützungen steht der Stiftungsverwaltung zu. Dieselbe ist berechtigt, in geeigneten Fällen die Unterstützung durch Gewährung von Darlehen aus den Stiftungseinkünften eintreten zu lassen.

§. 12. Beamte der Reichs-Postverwaltung, welche eine besondere Befähigung dargethan haben, können durch Reisestipendien aus den Stiftungseinkünften in den Stand gesetzt werden, zum Nutzen des Post-

dienstes durch Aufenthalt in fremden Ländern ihre Sprachkenntnisse zu erweitern und die Post- und Verkehrs-Einrichtungen des Auslandes zu studiren.

Zu Reisestipendien ist jährlich höchstens der Gesamtbetrag von 800 Thalern zu verwenden; jedoch kann, wenn diese Summe im Laufe eines Jahres nicht erreicht worden ist, der Minderbetrag in den folgenden Jahren ohne Anrechnung auf den Jahresbetrag ausgeschüttet werden.

§. 13. Angehörige von Reichs-Postbeamten können, wenn sie würdig und geeignet sind, durch Stipendien aus den Stiftungseinkünften in ihren Studien auf Universitäten oder anderen höheren wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Lehranstalten unterstützt werden.

Die Verwendungen zu diesem Zwecke dürfen jährlich den Gesamtbetrag von 800 Thalern nicht übersteigen.

Bei fortgesetzter Würdigkeit und Bedürftigkeit können den Benefiziaten die Stipendien auf zwei Jahre, und ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen auf drei Jahre verliehen werden.

§. 14. An Hinterbliebene von Reichs-Postbeamten können aus den Stiftungseinkünften Beihilfen zur Aufnahme in Erziehungsanstalten, Waisenhäuser oder Alters- oder Krankenhäuser gewährt werden.

Zur Erreichung dieses Zweckes kann die Stiftungsverwaltung, wenn sie es für angemessen erachtet und die Mittel dazu ausreichen, dauernde Freistellen in geeigneten Erziehungs- oder Versorgungsanstalten begründen.

§. 15. Durch die speziellen Festsetzungen der §§. 12 bis 14 sollen andere Arten der Verwendung der Stiftungseinkünfte zur Erfüllung des im §. 2 ausgesprochenen Zweckes der Stiftung nicht ausgeschlossen sein.

§. 16. Ueber die Verwaltung des Stiftungsvermögens, sowie über die Verwendung der Stiftungseinkünfte wird jährlich von der Ober-Postkasse in Berlin Rechnung gelegt. Die Rechnungsrevision findet bei der Rechnungs-Revisionsbehörde des Deutschen Reichs statt.

Bekanntmachung des achten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 21. Sept. 1872.

[R.G.B. 1872. S. 401. Nr. 885.]

In Verfolg meiner Bekanntmach. v. 3. März d. J. (R.G.B. S. 62) und in Gemäßheit des §. 154 der Militär-Erziehungsinstr. v. 26. März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden achten Verzeichnisse aufgeführt sind, die Fortdauer ihrer den Anforderungen genügenden Einrichtung vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die unter Littr. D. I. des Verzeichnisses aufgeführte Lehranstalt darf dergleichen Qualifikations-Zeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Abschluß der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben; sowie die unter Littr. D. II. aufgeführte Lehranstalt denjenigen ihrer Schüler, welche der mathematischen Abtheilung mindestens ein Jahr angehört und sich das Pensum dieser Abtheilung gut angeeignet haben.

Berlin, d. 21. Sept. 1872.

Der Reichsfinanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Achtes Verzeichniß

der

höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.**I. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Das Gymnasium zu Waren.

II. Elsaß-Lothringen.

Das Lyzeum zu Straßburg,

" " " Metz,

" " " Colmar;

" Kollegium zu Müllhausen,

" " " Buschweiler,

das Kollegium zu Hagenau,
 " " " Saargemünd.
 " " " Weißenburg.

B Realschulen zweiter Ordnung.
 Königreich Württemberg.

Die Realschule zu Hall.

C. Höhere Bürgerschulen.

1. Die den Gymnasien und den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellten höheren Bürgerschulen.

(Militair-Ersatzinstr. v. 26. März 1868, §. 154, Nr. 2 d.)

Königreich Preußen.
 Rheinprovinz.

Die höhere Bürgerschule zu Saarouis.

2. Die übrigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen (ebenda §. 154 Nr. 2f).

I. Königreich Preußen.
 a. Provinz Brandenburg.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Cottbus.

b. Provinz Pommern.

Die höhere Bürgerschule zu Wollin.

c. Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Mühlhausen,
 " " " Weißenfels.

d. Provinz Hannover.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Stade.

e. Provinz Hessen-Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Fulda,
 " " " Hofgeismar.

II. Großherzogthum Baden.

Die höhere Bürgerschule zu Heidelberg.

III. Großherzogthum Oldenburg.

Die Realklasse des Progymnasiums zu Birkenfeld.

IV. Fürstenthum Waldeck.

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

D. Andere Lehranstalten.

(Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 4.)

I. Königreich Preußen.
 Provinz Schlesien.

Die Provinzial-Gewerbeschule zu Gleiwitz.

II. Königreich Württemberg.

Die mathematische Abtheilung der polytechnischen Schule zu Stuttgart.

Bekanntmachung v. 21. Sept. 1872, betr. diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2 c. der Militair-Ersatz-Instr. v. 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören.

[N.G.Bl. 1872. S. 494. Nr. 886.]

Zur Verfolg meiner Bekanntm. v. 3. März d. J. (N.G.Bl. S. 65) und in Gemäßheit des §. 154 der Militair-Ersatz-Instr. v. 26. März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu denjenigen Gymnasien, deren vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern nach Maßgabe des §. 154 Nr. 2 c. a. a. D. ein gültiges Zeugniß über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst ausgestellt werden darf, auch die Gymnasien

zu Rastatt und Wertheim im Großherzogthum Baden, sowie zu Eutin und Zeven im Großherzogthum Oldenburg gehören.

Berlin, d. 21. Sept. 1872.

Der Reichskanzler.
 In Vertretung:
 Delbrück.

Allerh. Erl. v. 28. Sept. 1872, betr. die Errichtung Königl. Eisenbahn-Kommissionen mit den Befugnissen und Pflichten öffentlicher Behörden für die Verwaltungen des Oberschlesischen und des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens, sowie die demnächstige Uebertragung der Verwaltung der Hessischen Nordbahn an die Königl. Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld und Auflösung der Kommission der Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Ratibor.

[G.S. 1872. S. 637. Nr. 8075.]

Auf Ihren Ver. v. 25. Sept. d. J. genehmige Ich, daß für die Verwaltung des Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens in Posen, Breslau, Ratibor und Frankenstein und für die Verwaltung des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens in Aachen, Düsseldorf, Essen, Altona und Kassel Behörden, welche innerhalb der ihnen von dem Min. für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten überwiesenen Abtheilung der bezeichneten Unternehmen den Bau und Betrieb zu leiten bestimmt und der für die Gesamtverwaltung bestehenden Eisenbahn-Direktion untergeordnet sind, unter der Firma: „Königliche Eisenbahn-Kommission“ mit den Befugnissen und Pflichten öffentlicher Behörden errichtet werden. Zugleich ermächtige Ich Sie, die Verwaltung der Hessischen Nordbahn, welche durch Meinen Erl. v. 13. März 1867 der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Kassel überwiesen ist, nach Errichtung einer Königl. Eisenbahn-Kommission daselbst der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld zu übertragen, sowie die für die Verwaltung der Wilhelmsbahn durch Meinen Erl. v. 25. April 1870 errichtete Kommission der Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Ratibor nach Einsetzung einer Königl. Eisenbahn-Kommission daselbst aufzulösen. Dieser Erl. ist durch die G.S. zu veröffentlichen.

Berlin, d. 28. Sept. 1872.

Wilhelm.

Gr. v. Spenplig.

An den Min. für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.

Allerh. Erl. v. 14. Nov. 1872, betr. die Errichtung Königl. Eisenbahn-Kommissionen in Glogau und Kattowitz für die Verwaltung des Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens.

[G.S. 1872. S. 716. Nr. 8081.]

Auf Ihren Ver. v. 13. Nov. d. J. genehmige Ich, daß für die Verwaltung des Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens in Glogau und Kattowitz Königl. Eisenbahn-Kommissionen nach Maßgabe der in Meinem Erl. v. 28. Sept. d. J. gegebenen Bestimmungen errichtet werden. Dieser Erl. ist durch die G.S. zu veröffentlichen.

Berlin, d. 14. Nov. 1872.

Wilhelm

Gr. v. Spenplig.

An den Min. für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.

Bekanntmachung des neunten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 21. Nov. 1872.

[N.G.Bl. 1872. S. 405. Nr. 888.]

Zur Verfolg meiner Bekanntm. v. 21. Sept. d. J. (N.G.Bl. S. 401) und in Gemäßheit des §. 154 der Militair-Ersatz-Instr. v. 26. März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden neunten Verzeichnisse aufgeführt sind, die Fortbauer ihrer den Anforderungen genügenden Einrichtung vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

Der höheren Gewerbeschule zu Barmen (im zweiten Verzeichnisse, N.G.Bl. v. 1869 S. 48) ist die Berechtigung verliehen worden, denjenigen ihrer Schüler dergleichen Qualifikations-Zeugnisse auszustellen,

welche nach Absolvierung der beiden höheren Klassen die Reise für Selektabare gethan haben.

Berlin, d. 21. Nov. 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

* * *

Neuertes Verzeichniß der

höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

Das Gymnasium zu Neustadt in Oberschlesien,
die Fürstenschule zu Pless,
das Gymnasium zu Ohlau.

Provinz Westphalen.

Das König Wilhelms-Gymnasium zu Hörter.

II. Königreich Bayern.

Das Ludwigs-Gymnasium,	} zu München,
„ Maximilians-Gymnasium,	
„ Wilhelms-Gymnasium	
„ Gymnasium zu Freising,	
„ „ „ Landsbut,	
„ „ „ Metten,	
„ „ „ Fässan,	
„ „ „ Straubing,	
„ „ „ Speyer,	
„ „ „ Zweibrücken,	
„ „ „ Amberg,	
„ „ „ Regensburg,	
„ „ „ Ausbach,	
„ „ „ Eichstätt,	
„ „ „ Erlangen,	
„ „ „ Nürnberg,	
„ „ „ Bamberg,	
„ „ „ Bayreuth,	
„ „ „ Hof,	
„ „ „ Aschaffenburg,	
„ „ „ Mümmersstadt,	
„ „ „ Schweinfurt,	
„ „ „ Würzburg,	
„ St. Anna-Gymnasium,	} zu Augsburg,
„ Gymnasium zu St. Stephan	
„ „ „ Dillingen,	
„ „ „ Kempten,	
„ „ „ Neuburg a. D.	

B. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Bayern.

Das Realgymnasium zu München,
„ „ „ Speyer,
„ „ „ Nürnberg,
„ „ „ Regensburg,
„ „ „ Würzburg,
„ „ „ Augsburg.

C. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Pommern.

Das Progymnasium zu Belgard.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

Die Realschule in Altona.

E. Höhere Bürgerschulen.

1. Die den Gymnasien und den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellten höheren Bürgerschulen.

(Militair-Ersatz-Instr. v. 26. März 1868, §. 154, Nr. 2d.)

Königreich Preußen.

Provinz Westphalen.

Die höhere Bürgerschule zu Witten.

2. Die übrigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen.

(Militair-Ersatz-Instr. v. 26. März 1868, §. 154, Nr. 2f.)

I. Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Wesel.

II. Herzogthum Lauenburg.

Die Albinusschule zu Lauenburg a. d. E.

F. Andere Lehranstalten.

(Militair-Ersatz Instr. v. 26. März 1868, §. 154, Nr. 1.)

Königreich Bayern.

Die landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan,
Central-Phierarznei-Schule zu München,
„ Industrieschule zu München,
„ „ „ Nürnberg,
„ „ „ Kaiserslautern,
„ „ „ Augsburg.

Allerh. Erl. v. 11. Dez. 1872, betr. die Einführung des Instituts der Schiedsmänner im Kreise Bochum.

[G. S. 1873. S. 17. Nr. 8087.]

In Ausführung des G. v. 4. März 1855 (G. S. S. 181) will Ich auf den Bericht v. 1. Dez. cr. hierdurch genehmigen, daß das Institut der Schiedsmänner in dem Kreise Bochum, Regierungsbezirks Arnberg, in derselben Weise eingeführt werde, wie durch Meinen Erl. v. 28. Febr. 1859 (G. S. S. 102) für die in demselben bezeichneten Kreise der Provinz Westphalen angeordnet worden ist.

Berlin, d. 11. Dez. 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An die Minister des Innern und der Justiz.

Kreisordnung v. 13. Dez. 1872 für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

[G. S. 1872. S. 661. Nr. 8080.]

Wir Wilhelm rc. rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, was folgt:

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Kreisverfassung.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange und der Begrenzung der Kreise.

§. 1. Die Kreise bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung als Verwaltungsbezirke bestehen

§. 2. Jeder Kreis bildet nach näherer Vorschrift dieses G. einen Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Korporation.

§. 3. [Veränderung der Kreisgrenzen und Bildung neuer Kreise.] Die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Kreise erfolgt durch Gesetz.

Die in Folge einer derartigen Veränderung erforderliche Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Kreisen ist im Verwaltungswege zu bewirken.

Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 5, der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (§§. 187 ff.)

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, ziehen die Veränderung dieser Kreisgrenzen nach, wo die Kreis- und Wahlbezirksgrenzen zusammenfallen, auch die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Eine jede Veränderung der Kreisgrenzen ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 4. [Ausscheiden der großen Städte aus den Kreisverbänden.] Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 25,000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband, Stadtkreis (§. 169) zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden.

Auf den Antrag der Stadt wird dieselbe durch den Min. des Innern für ausgeschlossen erklärt.

Es ist jedoch zuvor in allen Fällen eine Auseinandersetzung darüber zu treffen, welchen Antheil die ausscheidende Stadt an dem gemeinsamen Aktiv und Passivvermögen des bisherigen Kreises, sowie etwa an fortbauenden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat.

Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zu Stande, so entscheidet über die Streitpunkte das Verwaltungsgericht.

§. 5. Privatrechtliche Verhältnisse werden durch Veränderungen der Kreisgrenzen (§§. 3, 4) nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Kreisangehörigen, ihren Rechten und Pflichten.

§. 6. Angehörige des Kreises sind, mit Ausnahme der nicht angezählten servischberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, alle diejenigen, welche innerhalb des Kreises einen Wohnsitz haben.

§. 7. [Rechte der Kreisangehörigen.] Die Kreisangehörigen sind berechtigt:

1. zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises, nach näherer Vorschrift dieses G.,
2. zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises.

§. 8. [Pflichten der Kreisangehörigen: a) Verpflichtung zur Annahme von unbesoldeten Aemtern. (Gründe der Ablehnung, Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung.)] Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung solcher Aemter berechneten folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
3. das Alter von 60 Jahren;
4. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;
5. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Kreistages eine endgültige Entschuldigung begründen.

Beträgt die Amtsdauer mehr als drei Jahre, so kann das Amt nach Ablauf von drei Jahren niedergelegt werden.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises zu übernehmen oder das übernommene Amt während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter trotz vorhergegangener Aufforderung Seitens des Kreis Ausschusses thatsächlich entzieht, kann für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Kreisangehörigen zu den Kreisabgaben herangezogen werden.

Die Entscheidung erfolgt, sofern der Kreistag den Ablehnenden für nicht entschuldigend erklärt, durch den Kreis Ausschuss mit Vorbehalt der

Berufung an das Verwaltungsgericht. In dem Verfahren nimmt ein vom Kreistage gewählter Kommissarius die Obliegenheiten des Klägers wahr.

§. 9. [b. Beitragspflicht zu den Kreisabgaben.] Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, zur Befriedigung der Bedürfnisse des Kreises Abgaben aufzubringen, insofern der Kreistag nicht beschließt, diese Bedürfnisse aus dem Vermögen des Kreises oder aus sonstigen Einnahmen zu bestreiten (§. 116, Nr. 3).

§. 10. [Grundsätze über die Vertheilung und Aufbringung der Kreisabgaben.] Die Vertheilung der Kreisabgaben darf nach keinem anderen Maßstabe, als nach dem Verhältnisse der von den Kreisangehörigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, bezw. der Mahl- und Schlachtsteuer, und zwar nur durch Zuschläge zu denselben, bezw. zu den nach §§. 14 und 15 zu ermittelnden fingirten Steuersätzen der Forensen, juristischen Personen u. erfolgen.

Die Grund-, Gebäude- und die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A. I. ist hierbei mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Klassen und klassifizierte Einkommensteuer belastet wird. Im Uebrigen kann die Gewerbesteuer von der Heranziehung ganz frei gelassen, darf aber keinesfalls dazu mit einem höheren Prozentsatz, als die Grund- und Gebäudesteuer, herangezogen werden. Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe.

Die drei untersten Stufen der Klassensteuer (§. 9 zu a. des G. v. 1. Mai 1851, G. S. S. 193) können von der Heranziehung zu den Kreisabgaben ganz freigelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatz als die übrigen Stufen der Klassensteuer und die klassifizierte Einkommensteuer herangezogen werden. In diesem Falle ist den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten ein verhältnismäßiger Erlaß an ihrem Gesamtantheile an den Kreisabgaben zu gewähren.

Für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte ist bei Vertheilung der Kreisabgaben die Einkommensteuer nur nach Abzug der Mahl- und Schlachtsteuervergütung von 20 Thalern (§. 2 zu b. des G. v. 1. Mai 1851), die Mahl- und Schlachtsteuer aber mit der Maßgabe in Anwendung zu bringen, daß die Mahlsteuer nur mit zwei Dritttheilen ihres Nohetrages herangezogen werden darf. Haben diese Städte eine Militärbevölkerung, so ist von der nach Vorstehendem ermittelten Summe eine nach Verhältnis der Militärbevölkerung zur Civilbevölkerung zu bemessende Quote abzusetzen.

Von dem hiernach ermittelten Betrage der Mahl- und Schlachtsteuer noch einen Abzug bis höchstens zwanzig Prozent zu beschließen, bleibt der Kreisvertretung überlassen.

§. 11. Unter Anwendung des nach diesen Grundsätzen (§. 10) vom Kreistage beschlossenen Vertheilungsmaßstabes wird das Kreisabgabensoll für die einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen berechnet und denselben zur Untervertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach demselben Maßstabe, zur Einziehung, sowie zur Abführung im Ganzen an die Kreis-Kommunalkasse überwiesen.

Den Städten bleibt die Beschlußnahme darüber, wie ihre Antheile an den Kreisabgaben aufgebracht werden sollen, vorbehalten.

§. 12. [Feststellung des Kreisabgaben-Vertheilungsmaßstabes.] Der Maßstab, nach welchem die Kreisabgaben zu vertheilen sind, ist für jeden Kreis bis zum 30. Juni 1874 ein- für allemal festzustellen und demnächst unverändert zur Anwendung zu bringen. Der Kreistag ist jedoch befugt, hierbei zu den Kreisabgaben für Verkehrsanlagen die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A. I. innerhalb der im §. 10 festgesetzten Grenzen mit einem höheren Prozentsatz als zu den übrigen Kreisabgaben heranzuziehen, bezw. nach Maßgabe des §. 10, Abs. 3 die drei untersten Stufen der Klassensteuer von der Heranziehung zu diesen Kreisabgaben ganz freizulassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatz heranzuziehen.

Kommt ein gültiger Kreistagsbeschluß über den Vertheilungsmaßstab innerhalb der festgesetzten Zeit nicht zu Stande, so werden bis zur Vertheilung dieses Beschlusses die Kreisabgaben auf die sämtlichen direkten Staatssteuern, mit Ausschluß der Hausirgewerbesteuer, und auf die Mahl- und Schlachtsteuer nach Maßgabe des §. 10, Abs. 1 und 4 gleichmäßig vertheilt.

Der Kreistag kann den festgestellten Maßstab von fünf zu fünf Jahren einer Revision unterziehen.

Wo gegenwärtig mit königlicher Genehmigung zu bestimmten Zwecken Kreisabgaben nach besonderer Vertheilungsart erhoben werden, behält es dabei bis zum 31. Dez. 1875 sein Bestehen, sofern nicht der Kreistag schon in der Zwischenzeit auch hierfür den Uebergang zu dem, nach dem gegenwärtigen G. festgestellten Maßstabe für die Vertheilung der Kreisabgaben beschließt. Vom 1. Jan. 1876 ab tritt der nach

diesem G. festzusetzende Maßstab (Abs. 1 und 2) auch für die bezeich- neten Abgaben von selbst in Kraft.

§. 13. [Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile.] Sofern es sich um Kreiseinrichtungen handelt, welche in besonders hervor- ragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Kreistheilen zu Gute kommen, kann der Kreistag beschließen, für die Kreisangehörigen dieser Kreistheile eine nach Quoten zu bemessende Mehr- oder Minder- belastung eintreten zu lassen. Die Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages durch Naturalleistungen ersetzt werden.

§. 14. [Heranziehung der Jorensen, juristischen Personen u. s. w. zu den Kreisabgaben.] Diejenigen physischen Personen, welche, ohne in dem Kreise einen Wohnsitz zu haben, beziehungsweise in demselben zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt zu sein, in demselben Grund- eigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe, oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Jorensen), mit Einschluß der nicht im Kreise wohnenden Gesellschaft einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft (Art. 85 und 150 des Allg. Deutschen Handels- gesetzbuchs), sind verpflichtet, zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe, den Bergbau oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt werden.

Ein Gleiches gilt von den juristischen Personen, von den Komman- ditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften (Art. 173 und 207 des Handelsgesetzbuchs), sowie Berggewerkschaften, welche im Kreise Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder Bergbau be- treiben.

Der Fiskus kann zu den Kreisabgaben wegen seines aus Grundbesitz, Gewerbe- und Bergbaubetrieb fließenden Einkommens nicht herangezogen, dagegen mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker belastet werden, mit welchem die Klassen- und klassi- fizirte Einkommensteuer dazu herangezogen wird. Im Falle des §. 12 (Abs. 2) tritt diese Belastung auch ohne Beschluß des Kreistages ein.

Bergwerksbesitzer, welche in dem Umfange ihres Bergwerksbetriebes den in der Klasse A. I. der Gewerbesteuer veranlagten Gewerbetreibenden gleichstehen, sind zu den Steuerätzen der Klasse A. I. einzuschätzen und nach Maßgabe dieser Einschätzung zu den Kreisabgaben heranzuziehen.

§. 15. Die Einschätzung der Jorensen, der Bergwerksbesitzer, der Kommanditgesellschaften auf Aktien, der Aktiengesellschaften und der juristischen Personen zu den Kreisabgaben erfolgt, soweit sie zu den, der Vertheilung der letzteren zum Grunde gelegten Staatssteuern (§. 10) nicht schon unmittelbar herangezogen sind, von dem Kreisausschuß, nach den für die Veranlagung dieser Staatssteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften, unter Anwendung des für die Kreisabgaben bestimmten Antheilsverhältnisses.

§. 16. [Unzulässigkeit einer Doppelbesteuerung desselben Einkommens.] Niemand darf von demselben Einkommen in verschiedenen Kreisen zu den Kreisabgaben herangezogen werden. Es muß daher dasjenige Ein- kommen, welches einem Abgabepflichtigen aus seinem außerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume, oder aus seinem außerhalb des Kreises stattfindenden Gewerbe- oder Bergbaubetriebe zufließt, bei Fest- stellung des im Kreise zu veranlagenden Einkommens desselben außer Berechnung gelassen werden. Dies geschieht durch Abziehung der bezüg- lichen Einkommensquote von dem zur Staatssteuer veranlagten Gesamte- inkommen und durch verhältnismäßige Herabsetzung des festgestellten Steueratzes.

§. 17. [Befreiung von den Kreisabgaben.] Die dem Staate ge- hörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegen- schaften und Gebäude, die königl. Schlösser, sowie die im §. 4 zu c. und d. des G. v. 21. Mai 1861, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer (G. S. S. 253) und die im §. 3 zu 2 bis 6 des G. v. 21. Mai 1861, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (G. S. S. 317), bezeichneten Grundstücke und Gebäude sind von den Kreislasten befreit.

§. 18. Bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung bleiben die Dienst- gumbstülcke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer gleich- falls von den Kreislasten befreit. Auch ist bis zu dieser Regelung die Besteuerung des Diensteneinkommens der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten nur insoweit zulässig, als die Beiträge derselben zu den Beiträgen für die Gemeinde ihres Wohnorts nicht bereits das in Gemäß- heit der §§. 2 und 3 des G. v. 11. Juli 1822 (G. S. S. 184) be- stimmte Maximum erreichen und auch dann nur innerhalb der Grenzen des im §. 3 a. a. D. bestimmten höchsten Satzes. Ebenso findet der §. 10 des G. v. 11. Juli 1822 auf die Heranziehung zu den Kreis- abgaben Anwendung.

§. 19. [Beschwerden wegen der Veranlagung der Kreisabgaben.] Beschwerden der Gemeinden und einzelner Kreisangehörigen wegen ihrer Heranziehung oder Veranlagung zu den Kreisabgaben unterliegen, mit Vorbehalt der Bestimmungen der §§. 78 und 79 Tit. 14 Th. II. des

Allg. L. N. und des G. v. 24. Mai 1861, betr. die Erweiterung des Rechtsweges (G. S. von 1861 S. 241 ff.), der Entscheidung des Ver- waltungsgerichts; jedoch sind Beschwerden wegen Ueberbürdung zuvor beim Kreisausschuße (§§. 130 ff.) zur nochmaligen Prüfung und Ent- scheidung anzubringen.

Dritter Abschnitt.

Kreis-Statuten und Reglements.

§. 20. Jeder Kreis ist befugt:

1. zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche An- gelegenheiten des Kreises, hinsichtlich deren das gegenwärtige G. Verschiedenheiten gestattet (§§. 104 Abs. 2, 108 Abs. 1 und 109), oder das G. auf statutarische Regelung verweist, sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch G. geregelt ist;
2. zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Kreises.

Zweiter Titel.

Von der Gliederung und den Aemtern des Kreises.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 21. [Gliederung des Kreises.] Die Kreise, mit Ausnahme der Stadtkreise (§§. 4 und 169), zerfallen in Amtsbezirke, beziehungsweise in Stadt und Amtsbezirke.

Die Amtsbezirke bestehen aus einer oder mehreren Landgemeinden aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Landgemein- den und Gutsbezirken.

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath, an der Spitze der Verwaltung des Amtsbezirkes der Amtsvorsteher, an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Gemeindevorsteher. Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks führt der Gutsvorsteher bei dem Gemeindevorsteher obliegende Verwaltung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Gemeindevorsteher- und dem Schöffenamte, sowie von der Ortsverwaltung der selbstständigen Gutsbezirke.

§. 22. [Gemeindevorsteher und Schöffen.] Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher (Schulze, Scholze, Richter, Dorf- richter) und zwei Schöffen (Schöppen, Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene), welche den Gemeindevorsteher in den ihm obliegenden Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes nach den be- stehenden Bestimmungen eine größere ist, verbleibt es bei derselben.

Auch kann auf Antrag der Gemeinde die Zahl der Schöffen durch den Kreisausschuß nach Anhörung des Amtsvorstehers vermehrt werden.

§. 23. [a] Wahl derselben.] Der Gemeindevorsteher und die Schöffen werden von der Gemeindeversammlung beziehungsweise der Gemeindevertretung aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglied- er durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Vater und Sohn dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeindevor- standes sein.

Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem G. bei- gefügten Wahlreglements.

§. 24. Die Wahl der Gemeindevorsteher und der Schöffen erfolgt auf sechs Jahre.

§. 25. Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme, sowie wegen der Gründe für die Ablehnung des Amtes eines Gemeindevorstehers oder Schöffen, und wegen der Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung finden die Vorschriften des §. 8 mit der Maßgabe entsprechende An- wendung, daß an die Stelle des Kreistages die Gemeindeversammlung, beziehungsweise die Gemeindevertretung und an die Stelle des Kom- missarins des Kreistages der Gemeindevorsteher tritt und daß statt einer Erhöhung der Kreisabgaben eine solche für die Gemeindeabgaben be- schlossen werden kann.

§. 26. [b] Bestätigung derselben.] Die gewählten Gemeindevor- steher und Schöffen bedürfen der Bestätigung durch den Landrath.

Vor der Bestätigung ist der Amtsvorsteher mit seinem Gutachten zu hören.

Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisausschusses ver- sagt werden.

Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernimmt der Landrath auf den

Vorschlag des Amtsvorstehers unter Zustimmung des Kreis Ausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis die erneuerte Wahl die Bestätigung erlangt hat.

Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt.

§. 27. [c. Vereidigung derselben.] Die Gemeindevorsteher und die Schöffen werden vor ihrem Amtsantritte von dem Landrathe oder in seinem Auftrage von dem Amtsvorsteher vereidigt.

§. 28. [d. Dienstunkosten-Entschädigung derselben.] Die Gemeindevorsteher haben Anspruch auf Ersatz ihrer baaren Auslagen und auf die Gewährung einer mit ihren amtlichen Mithewaltungen im billigen Verhältniße stehenden Entschädigung.

Die Aufbringung derselben liegt der Gemeinde ob.

Alle fortlaufenden Geld- und Naturalbeiträge des Gutsberners zur Remuneration des Gemeindevorstehers fallen fort.

Landdotationen, welche für die Verwaltung des Schulzenamtes angewiesen sind, können auf Grund des gegenwärtigen G. nicht zurückgefordert werden. Sind solche Landdotationen allein oder in Verbindung mit Geld- oder Natural-Beiträgen von dem Gutsherrn gewährt, so ist derselbe berechtigt, hierfür von dem Gemeindevorsteher auch ferner die Wahrnehmung der Gutsvorstehergeschäfte, beziehungsweise die Vertretung hierbei in dem bisherigen Umfange (§. 31 Abs. 3) zu fordern.

Der Gutsherr wie die Gemeinde kann die Lösung eines derartigen Verhältnisses gegen Fortfall der Geld- und Natural-Beiträge und gegen Entschädigung für die Landdotationen verlangen. Der Gemeinde steht dabei das Recht zu, statt der Gewährung einer Entschädigung die Landdotation herauszugeben.

In Betreff der Auseinandersetzung kommen die Vorschriften der §§. 41 bis 45 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß zu den im ersten Absätze des §. 45 erwähnten Kosten auch die Gutsherren nichts beizutragen haben.

Die Schöffen haben ihr Amt in der Regel unentgeltlich zu verwalteten und nur auf den Ersatz baarer Auslagen Anspruch.

§. 29. [Rechte und Pflichten des Gemeindevorstehers.] Der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit des Gemeindebezirktes und, sofern er nicht zugleich selbst Amtsvorsteher ist (§. 56 Abs. 5), das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung.

Der Gemeindevorsteher hat vermöge dessen das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten nothwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und auszuführen zu lassen (§. 79).

§. 30. Der Gemeindevorsteher hat das Recht und die Pflicht:

1. der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des §. 2 zu 1 und §. 6 des G. zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. Febr. 1850 (G. S. S. 45). Er hat aber von einer solchen Festnahme sofort und spätestens innerhalb zwölf Stunden dem Amtsvorsteher Anzeige zu machen, welcher über die Anrechthaltung der Gewahrsam ungesäumt zu entscheiden und das Weitere nach den Vorschriften des angeführten G. anzuordnen hat;
2. die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen;
3. die ihm vom Amtsvorsteher, der Staats- oder Polizeianwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Maßregeln auszuführen und Verhandlungen anzunehmen;
4. die in den §§. 8 ff. des G. über die Aufnahme neu anziehender Personen v. 31. Dez. 1842 (G. S. für 1843 S. 5) vorgeschriebene Meldung entgegenzunehmen.

§. 31. [Gutsvorsteher.] Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirktes ist der Besitzer des Guts zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirktes im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen.

Derselbe hat insbesondere die in den §§. 29, 30 und 79 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Uebernahme des Amtes berechtigten Stellvertreter auszuüben. Der letztere muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.

Es können jedoch auch außer dem im §. 28 Abs. 4 vorgesehenen Falle Seitens des Besitzers des Guts sämmtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter Weider Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.

Ehefrauen werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch den Ehemann vertreten, Kinder unter väterlicher Gewalt durch den Vater, Pflegebefohlene durch ihren Vormund oder Kurator.

§. 32. Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn

1. das Gut einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gehört, oder wenn mehrere

Mitbesitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll;

2. der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reichs ist;
3. derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat, oder
4. wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außer Stande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

Für die von dem Hauptgute entfernt gelegenen Theile eines selbstständigen Gutsbezirktes kann von dem Kreis Ausschusse die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist.

§. 33. Der Gutsbesitzer beziehungsweise der Stellvertreter wird in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher von dem Landrathe bestätigt. Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreis Ausschusses verweigert werden.

Der Gutsvorsteher wird vor seinem Amtsantritte von dem Landrathe oder in dessen Auftrage von dem Amtsvorsteher vereidigt.

§. 34. Unterläßt der Besitzer des Guts in den im §. 32 angegebenen Fällen oder wenn ihm die Bestätigung als Gutsvorsteher versagt worden ist, die Bestellung eines Stellvertreters, oder befindet er sich im Konkurse, oder befindet er sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, so steht dem Landrathe unter Zustimmung des Kreis Ausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu.

§. 35. [Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher.] Hinsichtlich der Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher finden die Vorschriften des G. v. 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. an die Stelle der Bezirksregierung der Kreis Ausschuß, an die Stelle des Präsidenten der Bezirksregierung der Landrath, an die Stelle des vorgelegten Ministers der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts und an die Stelle des Staatsministeriums das Verwaltungsgericht tritt;
2. das Verfahren mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung nur durch Beschluß des Kreis Ausschusses eingestellt werden kann;
3. das Gutachten des Disziplinarhofes nicht einzuholen ist;
4. die Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichte in mündlichem Verfahren stattfindet;
5. ein Vertreter der Staatsanwaltschaft für die Berufungsinstanz von dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts ernannt wird;
6. Beschwerden über Disziplinarverfügungen des Landrathes der Entscheidung des Verwaltungsgerichts unterliegen.

Dritter Abschnitt.

Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes.

§. 36. Die mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzen- (Nichter-) Amtes ist aufgehoben.

§. 37. In Folge der Aufhebung der im §. 36 gedachten Berechtigung und Verpflichtung treten auch diejenigen Festsetzungen außer Kraft, welche in Folge der Zerstückelung von Lehn- und Erbschulzengütern nach §. 16 des G. v. 3. Jan. 1845 (G. S. S. 25) über die Verbindung der Verwaltung des Schulzenamtes mit dem Besitze eines der Theile des zerstückelten Grundstücks oder die Ausweisung eines anstammlichen Schulzengehalts in Grundstücken oder in Geld, beziehungsweise die Vertheilung des Geldbeitrages auf die einzelnen Treuhandstücksbesitzer getroffen worden sind.

§. 38. Grundstücke, Gerechtigkeiten und Einkünfte, welche den Schulzengutsbesitzern erweislich von der Gemeinde selbst für die Amtsverwaltung verliehen sind, fallen an die Gemeinde zurück.

§. 39. Ebenso hören diejenigen Vorrechte und Befreiungen auf, welche dem Schulzengutsbesitzer für die Verwaltung des Schulzenamtes in Beziehung auf die aus dem Kommunalverbande oder aus anderen Verbänden, z. B. dem Kirchen- und Schulverbande entspringenden Dienste und Abgaben der Gemeinde oder deren Mitgliedern gegenüber bisher zustanden.

Auf weitere Vergiltigungen hat die Gemeinde keinen Anspruch.

§. 40. Die Beziehungen zwischen dem Besitzer des Schulzenguts und dritten Personen werden von den Vorschriften dieses G. nicht berührt. In keinem Falle können jedoch Grundstücke, Gerechtigkeiten oder Befreiungen, welche dem Schulzengute, wenngleich mit Beziehung auf die dem Besitzer zustehende Verwaltung des Schulzenamtes, von Dritten, insbesondere von dem Landesherren oder von Gerichten oder Gutsherren,

sei es bei der Fundation des Schulzenguts oder später, ohne ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs verliehen worden sind, sowie die etwa an Stelle der verliehenen Gerechtigkeiten und Freiheiten getretenen Landabfindungen oder sonstigen Entschädigungen von den Verleihern oder deren Rechtsnachfolgern in Anspruch genommen und zurückgefordert werden. Dieselben verbleiben vielmehr dem Schulzengutsbesitzer auch nach Aufhebung der mit dem Schulzengute verbundenen Amtsverwaltung.

§. 41. Die nach den §§. 38 und 39 etwa erforderliche Auseinanderetzung zwischen der Gemeinde und dem Schulzengutsbesitzer wird durch einen von dem Kreisausschusse zu ernennenden Kommissarius bewirkt.

Der über die Auseinanderetzung aufzunehmende Rezesß unterliegt der Prüfung und Bestätigung des Kreisausschusses.

§. 42. Entstehen bei dem Auseinanderetzungsverfahren (§. 41) Streitigkeiten darüber, ob mit einem Grundstück die Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzengutes verbunden ist, oder ob und welche Grundstücke, Gerechtigkeiten, Vorrechte oder Befreiungen der in §§. 38 und 39 gedachten Art zurück zu gewähren, beziehungsweise aufzuheben sind, oder wird die Vollziehung des Rezesßes von den Beteiligten verweigert, so sind die Verhandlungen zum weiteren Verfahren und zur Entscheidung an die betreffende Auseinanderetzungsbehörde abzugeben.

Auf eine Appellation von der Entscheidung der Generalkommission beziehungsweise des betreffenden Spruchkollegiums für landwirtschaftliche Angelegenheiten des Regierungsbezirks erkennt das Revisionskollegium für Landesverhältnisse endgültig und findet gegen dessen Entscheidung weder ein ordentliches noch ein außerordentliches Rechtsmittel statt.

Vor der Entscheidung in erster und zweiter Instanz ist das Gutachten des Kreisausschusses einzuholen und den Beteiligten zur Erklärung mitzuthellen.

§. 43. Ist das Auseinanderetzungsverfahren zufolge §. 42 auf die Auseinanderetzungsbehörde übergegangen, so steht dieser Behörde auch die Aufnahme, Prüfung und Bestätigung des Rezesßes zu.

§. 44. In Betreff des Verfahrens (§§. 41—43), sowie der Wirkung und Ausführung der Rezesse, gelten die hinsichtlich der Ablösung der Reallasten und der Regulirung der gutherrlichen Verhältnisse bestehenden Vorschriften.

§. 45. Zu den Kosten, welche die Ausführung der in diesem G. den Kreisausschüssen und deren Kommissarien übertragenen Geschäfte verursacht, haben die Gemeinden und die Schulzengutsbesitzer nichts beizutragen.

Für das Verfahren bei den Auseinanderetzungsbehörden gelten die für dieselben bestehenden Kostenbestimmungen.

Vierter Abschnitt.

Von den Amtsbezirken und dem Amte der Amtsvorsteher.

§. 46. [Aufhebung der gutherrlichen Polizeiverwaltung.] Die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt.

Die gutherrliche Polizeigewalt ist aufgehoben.

§. 47. [Amtsbezirke.] Behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten wird jeder Kreis, mit Ausschluß der Städte, in Amtsbezirke getheilt.

§. 48. [Bildung der Amtsbezirke.] Für die Bildung der Amtsbezirke gelten folgende Grundsätze:

1. Jeder Amtsbezirk soll räumlich zusammenhängendes und abgerundetes Flächengebiet umfassen, dessen Größe und Einwohnerzahl dergestalt zu bemessen ist, daß einerseits die Erfüllung der durch das Gesetz der Amtsverwaltung auferlegten Aufgaben gesichert, andererseits die Unmittelbarkeit und die ehrenamtliche Ausübung der örtlichen Verwaltung nicht erschwert wird.
2. Gemeinden, welche eine den Bestimmungen des G. entsprechende Amtsverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen vermögen, sind, wenn nicht die örtliche Lage die Inschlagung anderer Gemeinde- oder Gutsbezirke notwendig macht, auf ihren Antrag zu einem Amtsbezirke zu erklären.
3. Gutsbezirke von abgesonderter Lage, welche ohne wesentliche Unterbrechung ein räumlich zusammenhängendes Gebiet von erheblichem Flächeninhalte umfassen, können auf Antrag ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl unter den übrigen Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 zu Amtsbezirken erklärt werden.
4. Alle übrigen Gemeinden und Gutsbezirke werden zu Amtsbezirken vereinigt. Insbesondere sollen Gemeinden und Gutsbezirke, welche eine örtlich verbundene Lage haben, zu einem und demselben Amtsbezirke gehören.

Bei Abgrenzung der zusammengesezten Amtsbezirke ist möglichst darauf zu achten, daß die innerhalb der Kreise bestehenden Verbände (Kirchspiele, Schulverbände, Wegebaubezirke u. i. w.) nicht zerrissen werden.

§. 49. Die Bildung der Amtsbezirke, sowie die etwa erforderliche Abänderung derselben erfolgt nach Anhörung der Beteiligten, auf Vorschlag des nach diesem G. gewählten Kreistages, durch den Minister des Innern.

Die Revision und endgültige Feststellung, sowie jede spätere Abänderung derselben findet nach näherer Vorschrift der zu erlassenden Provinzialordnung statt.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirkegrenzen, welche zugleich Amtsbezirkegrenzen sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

§. 50. [Organe der Amtsverwaltung.] Die Organe der Amtsverwaltung in den Amtsbezirken sind nach näherer Vorschrift dieses G. der Amtsvorsteher und der Amtsausschüß.

§. 51. [Amtsausschüß.] Für die Bildung des Amtsausschusses gelten bis zum Erlaß der Landgemeinde-Ordnung folgende Bestimmungen:

1. In den zusammengesezten Amtsbezirken besteht der Amtsausschüß aus Vertretern sämmtlicher zum Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke.

Die Vertretung der Gemeinden erfolgt zunächst durch den Gemeindevorsteher, sofern durch die Schöffen und, wenn auch deren Zahl nicht ausreicht, durch andere von der Gemeinde zu wählende Mitglieder.

Die Zahl der von jeder Gemeinde zu entsendenden Vertreter, sowie der jedem Gutsbezirke einzuräumenden Stimmen wird mit Rücksicht auf die Steuerleistungen und die Einwohnerzahl durch ein nach Anhörung der Beteiligten auf den Vorschlag des Kreis ausschusses von dem Kreistage zu erlassendes Statut geregelt.

Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk ist wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten.

2. In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, nimmt die Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung die Geschäfte des Amtsausschusses wahr.
3. In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einem Gutsbezirke bestehen, fällt der Amtsausschüß weg.

§. 52. Zu den Befugnissen des Amtsausschusses gehört:

1. die Kontrolle sämmtlicher und die Bewilligung derjenigen Ausgaben der Amtsverwaltung, welche vom Amtsbezirke aufgebracht werden (§§. 69 und 70, Abs. 4);
2. die Beschlußfassung über diejenigen Polizeiverordnungen, welche der Amtsvorsteher unter Mitwirkung des Amtsausschusses zu erlassen befugt ist (§. 62);
3. die Äußerung über Abänderungen des Amtsbezirkes (§. 49);
4. die Bestimmung, sowie die Wahl besonderer Kommissionen oder Kommissarien zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Amtsausschusses;
5. die Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, welche die Amtsvorsteher aus dem Kreise seiner Amtsbefugnisse dem Amtsausschusse zu diesem Zwecke unterbreitet.

§. 53. Die zu einem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke sind befugt, durch übereinstimmenden Beschluß einzelne Kommunalangelegenheiten dem Amtsbezirke zu überweisen.

Handelt es sich hierbei um Ausbringung von Abgaben Seitens des Amtsbezirkes, deren Ausbringungsmaßstab nicht gesetzlich feststeht, so muß sich die Uebereinstimmung der Beteiligten auch auf den Ausbringungsmaßstab erstrecken.

Ueber solche dem Amtsbezirke überwiesene Kommunalangelegenheiten steht alsdann die Beschlußfassung dem Amtsausschusse zu.

§. 54. Der Amtsvorsteher beruft den Amtsausschüß und führt den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Amtsausschüß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Berufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse des Amtsausschusses werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§. 55. Für die nach näherer Vorschrift dieses G. den Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsamen Angelegenheiten stehen dem Amtsverbände die Rechte einer Korporation zu. Die Korporation wird nach Außen durch den Amtsvorsteher vertreten.

Urkunden, welche das Amt verpflichten sollen, sind von dem Amtsvorsteher und mindestens einem Mitgliede des Amtsausschusses unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Amtsausschusses zu vollziehen.

§ 56. [Amtsvorsteher. a. Berufung desselben.] Der Amtsvorsteher wird von dem Oberpräsidenten ernannt.

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreistages, in welche aus der Zahl der Amtsangehörigen die zu Amtsvorstehern befähigten Personen aufzunehmen sind.

In welcher Art eine Vervollständigung dieser Vorschläge erfolgen kann, bestimmt die Provinzialordnung.

Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Der Amtsvorsteher wird von dem Landrathe vereidigt.

In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde oder einem selbstständigen Gutsbezirke bestehen, ist der Gemeinde- beziehungsweise Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher.

§ 57. [b. Stellvertretung desselben.] Für jeden Amtsbezirk wird nach den für die Ernennung des Amtsvorstehers geltenden Bestimmungen (§. 56) ein Stellvertreter des Letzteren ernannt.

Ist der Amtsvorsteher an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verhindert, so hat der Stellvertreter dieselben zu übernehmen; der Landrath ist hiervon zu benachrichtigen, sobald die Verhinderung länger als drei Tage dauert.

Erlebigt sich das Amt des Amtsvorstehers, so tritt bis zur Ernennung seines Nachfolgers der Stellvertreter für ihn ein.

Findet sich im Amtsbezirke keine zur Ernennung als Stellvertreter geeignete Person, so hat der Kreisaußschuß die Stellvertretung einstweilen einem der benachbarten Amtsvorsteher oder, nach vorherigem Einvernehmen mit der städtischen Vertretung, dem Bürgermeister einer benachbarten Stadt zu übertragen. Eine gleiche Anordnung erfolgt für den Fall des gleichzeitigen Abganges oder der gleichzeitigen Verhinderung des Amtsvorstehers und seines Stellvertreters.

Ist der Amtsvorsteher bei der Erledigung eines Amtsgeschäftes persönlich betheilig, so hat der Kreisaußschuß den Stellvertreter oder einen der benachbarten Amtsvorsteher damit zu betrauen.

In den Gemeinden, welche einen eigenen Amtsbezirk bilden, vertritt nach der Bestimmung des Kreisaußschusses einer der Schöffen den Gemeindevorsteher in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher.

§ 58. [Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher.] Ist nach der Erklärung des Kreistages für einen Amtsbezirk weder eine zum Amtsvorsteher geeignete Person zu ermitteln, noch die zeitweilige Wahrnehmung der Amtsverwaltung durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirk, oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt thunlich, so bestellt der Oberpräsident auf Vorschlag des Kreisaußschusses einen kommissarischen Amtsvorsteher.

Für die Uebernahme der Verwaltung eines benachbarten Amtsbezirk durch einen Bürgermeister ist die Zustimmung der städtischen Vertretung erforderlich.

Sofern die Verhältnisse es gestatten, kann ein kommissarischer Amtsvorsteher mit der Verwaltung zweier oder mehrerer Amtsbezirke gleichzeitig beauftragt werden.

§ 59. [Obliegenheiten des Amtsvorstehers.] Der Amtsvorsteher verwaltet:

1. die Polizei, insbesondere die Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits-, Gefindep-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Forst-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau-, Feuer-Polizei u. s. w., soweit sie nicht durch besondere G. dem Landrathe oder anderen Beamten übertragen ist;
2. die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amtes nach näherer Vorschrift dieses G.

§ 60. Der Amtsvorsteher hat das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Einschreiten nothwendig macht, das Erforderliche anzuordnen und auszuführen zu lassen (§. 79).

§ 61. In Beziehung auf die öffentlichen Wege hat der Amtsvorsteher dafür zu sorgen, daß dieselben im vorschriftsmäßigen Zustande erhalten werden und daß der Verkehr auf denselben nicht behindert werde. Sind dazu Leistungen erforderlich, so hat er den Pflichten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten binnen einer angemessenen Frist aufzufordern, und wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, nach fruchtlosem Ablauf der Frist das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Nothwendige für Rechnung des Verpflichteten zur Ausführung zu bringen. Eben dies liegt ihm auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten ob, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann.

Wird die Verpflichtung zu einer Handlung oder Leistung in Beziehung auf den Wegebau, welche im Interesse des öffentlichen Verkehrs nothwendig ist, von dem dazu Aufgeforderten in Abrede gestellt, so hat der Amtsvorsteher, wenn nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Arbeit bis zur Feststellung der Verpflichtung nicht aufgeschoben werden kann.

wegen Ausführung des Nothwendigen Anordnung zu treffen, zugleich aber eine Instruktion der streitigen Verhältnisse mit Zuziehung der Betheiligten vorzunehmen. Wird dabei die Nothwendigkeit einer Leistung an sich oder in dem geforderten Maße bestritten, oder ist es streitig, ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, so ist in dem kontraktualistischen Verfahren das öffentliche Interesse durch den Amtsvorsteher wahrzunehmen.

Gehören die Betheiligten verschiedenen Amtsbezirken, beziehungsweise Amtes- und Stadtbezirken des Kreises an, so bestimmt der Kreisaußschuß denjenigen Amtsvorsteher, beziehungsweise Bürgermeister, welcher die nothwendigen Anordnungen zu treffen, die Instruktion zu führen und im kontraktualistischen Verfahren das öffentliche Interesse wahrzunehmen hat.

Der Amtsvorsteher, beziehungsweise der Bürgermeister, hat die geschlossenen Verhandlungen, wenn eine gütliche Regulirung nicht gelingt, mit gutachtlichem Berichte dem Kreisaußschusse vorzulegen, welcher die im §. 135 unter Nr. II. 1. vorgesehene resolutorische Entscheidung trifft.

Die für die Chausseen geltenden Vorschriften werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 62. Das durch die §§. 5 ff. des G. v. 11. März 1850 (G. S. S. 265) der Ortspolizeibehörde für den Umfang einer Gemeinde ertheilte Recht zum Erlaß von Polizei-Strafverordnungen wird auf den Amtsvorsteher mit der Maßgabe übertragen, daß er nicht nur für den Umfang einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirk, sondern auch für den Umfang mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke und für den Umfang des ganzen Amtsbezirk unter Zustimmung des Kreisaußschusses, auch im Falle des §. 7 des G., derartige Verordnungen zu erlassen befugt ist.

Verfagt der Kreisaußschuß die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag des Amtsvorstehers durch den Kreisaußschuß ergänzt werden.

§ 63. Der Amtsvorsteher hat in den seiner Verwaltung anheimfallenden Angelegenheiten das Recht der vorläufigen Straffsetzung nach den Vorschriften des G. v. 14. Mai 1852 (G. S. S. 245).

§ 64. Die polizeirichterlichen Befugnisse des Amtsvorstehers, sowie das Verfahren in Polizei Kontraventionsfachen vor demselben, beziehungsweise vor einem Schöffengerichte, werden durch ein besonderes G. geregelt.

§ 65. [Dienstliche Stellung der Gemeinde- und Gutsvorstände sowie der Gendarmen zu dem Amtsvorsteher.] Die Gemeinde- und Gutsvorstände sind verbunden, den Anweisungen und Aufträgen des Amtsvorstehers, welche derselbe in Gemäßheit seiner gesetzlichen Befugnisse in Dienstangelegenheiten an sie erläßt, nachzukommen, und können hierzu von ihm nach Maßgabe des §. 83 durch Zwangsmaßregeln angehalten werden. Ein Ordnungsstrafrecht steht dem Amtsvorsteher gegen dieselben jedoch nicht zu.

Gleichen haben die Gendarmen den Requisitionen des Amtsvorstehers in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen. Der Dienstaufsicht des Amtsvorstehers unterliegen sie nicht.

§ 66. [Dienstliche Stellung des Amtsvorstehers zu dem Landrathe und dem Kreisaußschuß.] Der Landrath und der Kreisaußschuß sind befugt, für die Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kreis Kommunalverwaltung, sowie bei Beaufsichtigung der Kommunalangelegenheiten der zu dem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit des Amtsvorstehers in Anspruch zu nehmen.

§ 67. Beschwerden über die Verfügungen des Amtsvorstehers unterliegen, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der §§. 79–83 und 135, der Entscheidung des Kreisaußschusses.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung des Amtsvorstehers sührt der Landrath als Vorsitzender des Kreisaußschusses.

§ 68. [Dienstvergehen des Amtsvorstehers.] Hinsichtlich der Dienstvergehen des Amtsvorstehers finden die Bestimmungen des §. 35 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Recht, eine Ordnungsstrafe gegen den Amtsvorsteher festzusetzen, dem Landrathe nicht zusteht.

§ 69. [Kosten der Amtsverwaltung.] Der Amtsvorsteher ist berechtigt, eine Amtsumkosten-Entschädigung zu beanspruchen, welche nach Anhörung der Betheiligten von dem Kreisaußschusse als ein Pauschquantum festgesetzt wird.

In gleicher Weise erfolgt die Festsetzung der einem kommissarischen Amtsvorsteher zu gewährenden Remuneration.

§ 70. Als Beitrag zu den Kosten der Amtsverwaltung überweist der Staat den Kreisen diejenigen Summen, welche er in Folge des gegenwärtigen G. durch das Eingehen der königlichen Polizeiverwaltungen, durch den Wegfall der Schulzenremunerationen und anderer Polizei Verwaltungskosten an den im Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1873 für obgenannte Zwecke veranschlagten Ausgaben ersparen wird.

Die Vertheilung des für jede Provinz festzustellenden Betrages auf die einzelnen Kreise erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch die Provinzialvertretung bezw. durch eine von dieser zu erwählende Kommission.

Außerdem wird der Staat für die den Kreisen bezw. Amtsbezirken durch die Wahrnehmung von Geschäften der Staatsverwaltung erwachsenden Ausgaben besondere Fonds überweisen. Das hierüber zu erlassende G. wird über den Betrag und die Vertheilung dieser Fonds nähere Anordnungen treffen.

Soweit die Kosten der Amtsverwaltung durch die vom Staate überwiesenen Beträge ihre Deckung nicht finden, trägt dieselben das Amt.

In den zusammengesetzten Amtsbezirken gilt für die Aufbringung der Verwaltungskosten in Ermangelung einer Vereinbarung unter den Betheiligten der nach Maßgabe dieses G. in dem Kreise für die Kreisabgaben festgestellte Maßstab.

§. 71. In denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, welche einen Amtsbezirk für sich bilden, werden die Kosten der Amtsverwaltung gleich den übrigen Kommunalbedürfnissen aufgebracht. Solche Amtsbezirke haben keinen Anspruch auf die vom Staate gewährten Fonds.

§. 72. Unterläßt oder verweigert ein Amtsausschuß die Bewilligung von Ausgaben, zu deren Leistung das Amt gesetzlich verpflichtet ist, so stellt der Kreisamtschuss diese Ausgaben außerordentlich fest.

§. 73. [Einnahmen aus Geldbußen und Konfiskaten.] Die von den Amtsvorstehern in Gemäßheit des G. v. 14. Mai 1852 (G. S. S. 245) endgültig festgesetzten Geldbußen und Konfiskate, sowie die von denselben festgesetzten Exekutivgeldbußen werden — soweit nicht in Ansehung gewisser Uebertretungen besonders bestimmt ist, wohin die durch dieselben verwirkten Geldbußen oder Konfiskate fließen sollen — zur Amtskasse bezw. zu den Kassen der einen eigenen Amtsbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirke vereinnahmt und zur Deckung der Kosten der Amtsverwaltung mitverwendet.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Amte des Landraths.

§. 74. [Landrath. a. Ernennung desselben.] Der Landrath wird vom Könige ernannt. Die Kreisversammlung ist jedoch befugt, für die Befetzung eines erledigten Landrathsamtes aus der Zahl der Grundbesitzer und der Amtsvorsteher des Kreises geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.

§. 75. [b. Stellvertretung desselben.] Behufs Stellvertretung des Landraths werden von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen zwei Kreisdeputirte auf je sechs Jahre gewählt. Dieselben bedürfen der Bestätigung des Oberpräsidenten. Sie sind von dem Landrathe zu veridigen.

Für kürzere Verhinderungsfälle kann der Kreissekretair als Stellvertreter eintreten.

§. 76. [c. Amtliche Stellung desselben.] Der Landrath führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreistages und des Kreisamtschusses die Kommunalverwaltung des Kreises.

§. 77. [d. Rechte und Pflichten desselben.] Soweit die Rechte und Pflichten des Landraths nicht durch das gegenwärtige G. abgeändert sind, behält es bei den darüber bestehenden Vorschriften auch ferner sein Bewenden.

Demgemäß hat der Landrath auch ferner die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken zu überwachen.

§. 78. [e. Insbesondere: Befugniß desselben zum Erlasse kreispolizeilicher Verordnungen.] Der Landrath ist befugt, unter Zustimmung des Kreisamtschusses nach Maßgabe der Vorschriften des G. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 (G. S. S. 265) für mehrere Amtsbezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 10 Thalern anzudrohen. Das durch die §§. 5 bezw. 9 des G. v. 11. März 1850 der Bezirksregierung bezw. dem Regierungspräsidenten beigelegte Recht:

über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, sowie ortspolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen,

steht denselben in gleichem Umfange auch fortan bezüglich der kreispolizeilichen Vorschriften zu.

Sechster Abschnitt.

Von dem Zwangsverfahren der Behörden des Kreises.

§. 79. Der Landrath, der Amtsvorsteher und der Orts- (Gemeinde-, Guts-) Vorsteher können in Ausübung ihrer Polizeigewalt die durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchsetzen.

Kann die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten geleistet werden, so ist die Behörde befugt, dieselbe durch einen Dritten ausführen zu lassen, den Betrag der Kosten vorläufig zu bestimmen und im Wege der Exekution von dem Verpflichteten einzuziehen.

Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so ist die Behörde berechtigt, Geldbußen und zwar der Landrath bis zur Höhe von 50 Thalern, der Amtsvorsteher bis zur Höhe von 20 Thalern, der Ortsvorsteher bis zur Höhe von 1 Thaler anzubrohen und festzusetzen. Der Festsetzung muß immer eine schriftliche Androhung mit einer bestimmten Frist vorangehen.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes finden auch bei Handlungen, die durch einen Dritten geleistet werden können, in den Fällen Anwendung, in welchen es feststeht, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen.

Unmittelbarer Zwang darf, unbeschadet der Bestimmungen des G. zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. Febr. 1850 (G. S. S. 45), nur angewendet werden, wenn die getroffene Anordnung ohne einen solchen undurchführbar ist.

Gleiche Befugnisse wie den Amtsvorstehern sehen den Polizeiverwaltern in den zu Landkreisen gehörigen Städten zu.

§. 80. Sowohl gegen die Anordnung, als gegen die Festsetzung der Strafe kann innerhalb 10 Tagen nach Zustellung des Erlasses Berufung eingelegt werden.

Die Berufung erfolgt an den Kreisamtschuss und, wenn der Erl. von dem Landrathe ausgegangen ist, an das Verwaltungsgericht. Gegen die Entscheidung des Kreisamtschusses findet fernere Berufung an das Verwaltungsgericht statt.

Darüber, ob im Sinne des §. 6 des G. über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen v. 11. Mai 1842 (G. S. für 1842 S. 192 ff.) eine Verfügung als gesetzwidrig oder unzulässig aufzuheben ist, entscheidet in Betreff der Verfügungen des Gemeinde- und Amtsvorstehers der Kreisamtschuss beziehungsweise das Verwaltungsgericht, in Betreff der Verfügungen des Landraths das Verwaltungsgericht.

§. 81. Die Verfügung kann des Widerspruchs ungeachtet zur Ausführung gebracht werden, wenn diese nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann.

§. 82. Die endgültig festgesetzten Geldbußen, welche nicht bezutreiben sind, hat der Kreisamtschuss auf Antrag der Behörde und nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich v. 15. Mai 1871 in Haft umzuwandeln. Gegen den Beschluß kann innerhalb 10 Tagen Berufung an das Verwaltungsgericht eingelegt werden.

§. 83. Wegen der Zwangsmassregeln, welche der Amtsvorsteher gegen die Gemeinde- und die Gutsvorstände (§. 65) verhängen darf, gelten die Vorschriften des §. 79 Abs. 2 bis 5 und die §§. 80 und 81. Eine Umwandlung der Geldbußen in Haft findet nicht statt.

Dritter Titel.

Von der Vertretung und Verwaltung des Kreises.

Erster Abschnitt.

Von der Zusammensetzung des Kreistages.

§. 84. [Zahl der Mitglieder des Kreistages.] Die Kreisversammlung (der Kreistag) besteht in Kreisen, welche unter Anschluß der im aktiven Militärdienste stehenden Personen 25,000 oder weniger Einwohner haben, aus 25 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 25,000 bis zu 100,000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 5000 und in Kreisen mit mehr als 100,000 Einwohnern für jede über die letztere Zahl überschießende Vollzahl von 10,000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.

§. 85. [Bildung von Wahlverbänden für die Wahl der Kreistags- Abgeordneten.] Zum Zwecke der Wahl der Kreistags- Abgeordneten werden drei Wahlverbände gebildet und zwar:

- a) der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer,
- b) der Wahlverband der Landgemeinden und
- c) der Wahlverband der Städte.

In Kreisen, in welchen keine Stadtgemeinde vorhanden ist, scheidet der Wahlverband der Städte aus.

Für Kreise, welche nur aus einer oder mehreren Städten bestehen, gelten die Vorschriften der §§. 169 und 171 bis 175 dieses G.

§. 86. [Bildung des Wahlverbandes der größeren ländlichen Grundbesitzer.] Der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer besteht aus allen benjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzern, mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche von ihrem gesammten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume den Betrag von mindestens 75 Thalern an Grund- und Gebäudesteuer entrichten, beziehungsweise zu entrichten haben würden, wenn sie nach Maßgabe der G. v. 21. Mai 1861 (G. S. S. 253 und 317) zur Grund- bezw. Gebäudesteuer veranlagt wären.

Nach Erlaß der Provinzialordnung bleibt den Provinzialvertretungen überlassen, für ihre Provinz oder auch für einzelne Kreise derselben den Betrag von 75 Thalern auf den Betrag von 100 Thalern zu erhöhen oder bis auf den Betrag von 50 Thalern zu ermäßigen.

Für einzelne Kreise der Provinz Sachsen darf diese Erhöhung bis zu dem Betrage von 150 Thalern erfolgen.

Dem Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer treten diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer hinzu, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A. I. der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlagt sind (§. 14 Abs. 4).

§. 87. [Bildung des Wahlverbandes der Landgemeinden.] Der Wahlverband der Landgemeinden umfaßt:

1. sämmtliche Landgemeinden des Kreises;
2. sämmtliche Besitzer selbstständiger Güter mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche nicht zu dem Verbande der größeren Grundbesitzer (§. 86) gehören;
3. diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A. I. unter dem Mittelsatze veranlagt sind.

§. 88. [Bildung des Wahlverbandes der Städte.] Der Wahlverband der Städte umfaßt die Stadtgemeinden des Kreises.

§. 89. [Vertheilung der Kreistags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände.] Die nach §. 84 dieses G. jedem Kreise nach Maßgabe seiner Bevölkerungsziffer zustehende Zahl von Kreistags-Abgeordneten wird auf die drei Wahlverbände der größeren Grundbesitzer, der Landgemeinden und der Städte nach folgenden Grundsätzen vertheilt:

1. Die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie dasselbe durch die letzte allgemeine Volkszählung festgestellt worden ist, bestimmt. Die Zahl der städtischen Abgeordneten darf die Hälfte, und in denjenigen Kreisen, in welchen nur eine Stadt vorhanden ist, ein Drittel der Gesamtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen.
2. Von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibenden Zahl der Kreistags-Abgeordneten erhalten die Verbände der größeren Grundbesitzer und der Landgemeinden ein jeder die Hälfte.

§. 90. Bleibt die vorhandene Zahl der in dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer Wahlberechtigten (§. 86) in einem Kreise unter der ihrem Verbande nach §. 89 zukommenden Abgeordnetenzahl, so wählt dieser Verband nur so viele Abgeordnete, als Wähler vorhanden sind, und fällt die demselben hiernach abgehende Zahl von Abgeordneten dem Wahlverbande der Landgemeinden zu.

§. 91. [Vertheilung der vom Wahlverbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Wahlbezirke.] Zum Zwecke der Wahl der von dem Verbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten werden, unter möglichster Anlehnung an die Amtsbezirke, in räumlicher Abzählung und nach Maßgabe der Bevölkerung Wahlbezirke gebildet, deren jeder die Wahl von Einem bis zwei Abgeordneten zu vollziehen hat.

§. 92. [Vertheilung der vom Wahlverbande der Städte zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Stadtgemeinden, beziehungsweise Bildung von Städte-Wahlbezirken.] Die Zahl der vom Wahlverbande der Städte überhaupt zu wählenden Kreistags-Abgeordneten wird auf die einzelnen Städte des Kreises nach Maßgabe der Seelenzahl vertheilt.

Sind in einem Kreise mehrere Städte vorhanden, auf welche hier nach nicht je ein Abgeordneter fällt, so werden diese Städte Behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Ist in einem Kreise neben anderen großen Städten nur eine Stadt vorhanden, welche nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würde, so ist derselben gleichwohl ein Abgeordneter zu überweisen.

§. 93. [Ausgleichung der sich bei der Vertheilung der Kreistags-Abgeordneten ergebenden Bruchtheile.] Ergeben sich bei den nach Maßgabe der §§. 89—92 des G. vorzunehmenden Berechnungen Bruchtheile, so werden dieselben nur insoweit berücksichtigt, als sie $\frac{1}{2}$ erreichen oder übersteigen.

Übersteigen sie $\frac{1}{2}$, so werden sie für voll gerechnet; kommen sie $\frac{1}{2}$ gleich, so bestimmt das Loos, welchem der bei der Vertheilung beteiligten Wahlverbände und Wahlbezirke, beziehungsweise welcher Stadtgemeinde der Bruchtheil für voll gerechnet werden soll.

§. 94. [Vollziehung der Wahlen in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer.] Zur Wahl der von dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer zu wählenden Kreistags-Abgeordneten treten die zu diesem Verbande gehörigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer in der Kreisstadt unter dem Voritze des Landraths zusammen.

§. 95. Bei dem Wahllafte hat jeder Berechtigte nur Eine Stimme. Auch als Stellvertreter können Personen, welche bereits eine Stimme führen, ein weiteres Stimmrecht nicht ausüben. Ausgenommen sind die in §. 97 Nr. 7 bezeichneten Vertreter.

§. 96. Das Recht zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen (§. 91) steht vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen (§. 97) denjenigen Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzern zu, welche

- a) Angehörige des Deutschen Reichs und selbstständig sind. Als selbstständig wird derjenige angesehen, welche das 21ste Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist,
- b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Wahlrecht geht verloren, sobald eins der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§. 97. Durch Stellvertretung können sich an den Wahlen betheiligen:

1. der Staat durch einen Vertreter aus der Zahl seiner Beamten, seiner Domainenpächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
2. juristische Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien durch einen Pächter oder mit Generalvollmacht versehenen Administrator eines im Kreise belegenen größeren Guts, oder durch einen Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises; Korporationen sind befugt, sich nach Maßgabe ihrer Statuten oder Verfassungen vertreten zu lassen;
3. Eltern durch ihre Söhne, welchen sie die Verwaltung selbstständiger Güter dauernd übertragen haben;
4. unverheirathete Besitzerinnen durch Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
5. die Mitglieder regierender Häuser durch ein Mitglied ihrer Familie oder einen Vertreter aus der Zahl ihrer Beamten, ihrer Outspächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
6. die gemeinschaftlichen Besitzer eines größeren Grundeigenthums (§. 86) durch einen Mitbesitzer, beziehungsweise die Theilnehmer eines gewerblichen Unternehmens durch einen derselben;
7. Ehefrauen, sowohl groß- wie minderjährige, können durch ihre Ehemänner, minderjährige oder unter Kuratel stehende Personen durch ihren Vater, Vormund oder Kurator vertreten werden;

insfern die unter Nr. 2 genannten Berechtigten im Deutschen Reiche ihren Sitz haben und die unter Nr. 3 bis 7 genannten Berechtigten Angehörige des Deutschen Reichs sind und sich im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Vertreter, mit Ausnahme der unter Nr. 7 bezeichneten, müssen in dem Kreise entweder einen Wohnsitz haben oder in demselben Grundeigenthum besitzen. Außerdem gelten für die Vertreter die Grundsätze, welche der §. 96 für die Wahlberechtigten vorschreibt.

§. 98. [Vollziehung der Wahlen in den Wahlbezirken des Verbandes der Landgemeinden.] In jedem Wahlbezirke des Wahlverbandes der Landgemeinden wird die Wahlversammlung gebildet:

1. durch Vertreter der einzelnen Gemeinden;
2. durch die Besitzer der in dem Bezirke liegenden selbstständigen Güter, welche nicht zu den größeren Grundbesitzern (§. 86) gehören;

3. durch diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A. 1. der Gewerbesteuer unter dem Mittelfaß veranlagt sind.

Auf die in den Nummern 2 und 3 erwähnten Wahlberechtigten finden die Bestimmungen der §§. 95–97 Anwendung.

§. 99. Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Gitter (§. 98. Nr. 2), deren jedes zu weniger als 20 Thaler Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist, so werden die Besitzer derselben nach Anordnung des Kreisaußschusses dergestalt zu Gesamt- (Kollektiv-) Stimmen vereinigt, daß auf jede Stimme, so weit möglich, ein Grund- und Gebäudesteuerbetrag von 20 Thalern entfällt.

Der Kreisaußschuß regelt die Art, in welcher das Kollektivstimmrecht ausgeübt wird.

§. 100. Die Vertretung der Landgemeinden erfolgt bei den Gemeinden:

1. von weniger als 400 Einwohnern durch einen Wahlmann,
2. von 400 und weniger als 800 Einwohnern durch zwei,
3. von 800 und weniger als 1200 Einwohnern durch drei,
4. von 1200 und weniger als 2000 Einwohnern durch vier,
5. von 2000 und weniger als 3000 Einwohnern durch fünf Wahlmänner,

und für jede fernere Vollzahl von 1000 Seelen durch einen ferneren Wahlmann.

Die Wahlmänner der Landgemeinden werden von der Gemeindeversammlung, in denjenigen Landgemeinden aber, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht oder eingeführt wird, von der letzteren und dem Gemeindevorstande aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem G. beigefügten Wahlreglements.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl in der Gemeindeversammlung sind diejenigen, welche zum Wahlverbände der größeren Grundbesitzer gehören.

§. 101. Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Gemeinden, deren jede weniger als 20 Thaler Grund- und Gebäudesteuer entrichtet und weniger als 100 Einwohner zählt, so werden dieselben nach Anordnung des Kreisaußschusses in gleicher Weise, wie die Besitzer der im §. 99 gedachten Gitter, zu Gesamt- (Kollektiv-) Stimmen vereinigt.

§. 102. Wer als Besitzer eines selbstständigen Guts, als Gewerbetreibender oder Bergwerksbesitzer zur Theilnahme an den Wahlen im Verbands der Landgemeinden persönlich berechtigt ist (§. 98 Nr. 2 und 3), darf die auf ihn gefallene Wahl als Wahlmann einer Landgemeinde ablehnen. Nimmt er die Wahl an, so ist er zur Ausübung seines persönlichen Wahlrechts nicht befugt.

Dagegen wird durch die Ausübung eines Wahlrechts als Wahlmann einer Landgemeinde die Ausübung des persönlichen Wahlrechts im Verbands der größeren Grundbesitzer nicht ausgeschlossen.

§. 103. Die Vertreter der Gemeinden des Wahlbezirks, die Besitzer der zu dem letzteren gehörigen selbstständigen Güter und die wahlberechtigten Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer treten unter der Leitung des Landraths oder in dessen Auftrage eines Amtsvorstehers an dem von dem Kreisaußschusse zu bestimmenden Wahlorte Behufs der Wahl der Kreistags-Abgeordneten zusammen.

§. 104. [Vollziehung der Wahlen in den Städten, bezw. Städte-Wahlbezirken.] Die Wahl der städtischen Kreistags-Abgeordneten erfolgt in denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung, bezw. das bürgerchaftliche Repräsentanten-Kollegium, welche zu diesem Behufe unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden.

Zu denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, haben der Magistrat und die Stadtverordneten, bezw. die bürgerchaftlichen Repräsentanten in vereinigter Sitzung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreisages kann jene Zahl erhöht werden.

Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten unter Leitung des Landraths an dem von dem Kreisaußschusse zu bestimmenden Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen.

§. 105. Die nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem G. beigefügten Wahlreglements.

§. 106. [Wählbarkeit zum Wahlmann und zum Kreistags-Abgeordneten.] Wählbar zum Mitgliede des Kreisages und bezw. zum Wahlmann ist:

1. im Wahlverbände der Städte jeder Einwohner der im Kreise belegenen Städte, welcher sich im Besitze des Bürgerrechts befindet;
2. in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer, sowie der Landgemeinden ein Jeder, seit einem Jahr, in dem Kreise angelegene ländliche Grundbesitzer, sowie ein Jeder, welcher in einer Versammlung dieser Verbände ein Wahlrecht ausübt, und seit einem Jahre in dem Kreise einen Wohnsitz hat.

Für die Wählbarkeit zum Wahlmann und zum Abgeordneten gelten die im §. 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

§. 107. [Dauer der Wahlperiode der Kreistags-Abgeordneten.] Die Kreistags-Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der Bedingungen der Wählbarkeit. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahlverbandes aus und wird durch neue ersetzt. Ist diese Zahl nicht durch 2 theilbar, so scheidet das erste Mal die nächstgrößere Zahl aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, welches der Landrath auf dem Kreisage zu ziehen hat.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 108. [Ergänzungs- und Ersatzwahlen der Kreistags-Abgeordneten.] Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreisages finden alle drei Jahre im Monat November statt, sofern nicht durch statutenmäßige Anordnung Seitens des Kreisages ein anderer Termin bestimmt wird. Die Wahlen in dem Verbands der Landgemeinden erfolgen vor den Wahlen in dem Verbands der größeren Grundbesitzer.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Wahlverbänden, Stadtgemeinden und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausscheidende gewählt war.

Wo in städtischen oder ländlichen Wahlbezirken die Wahl von Wahlmännern durch dieses G. vorgeschrieben ist (§§. 100 und 104), erfolgt dieselbe aufs Neue vor jeder Wahl mit Ausnahme der Ersatzwahlen, bei welchen die früheren Wahlmänner fungiren.

Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

§. 109. [Einführung der Kreistags-Abgeordneten.] Die bei der regelmäßigen Ergänzung neugewählten Kreistags-Abgeordneten treten, sofern nicht durch statutarische Anordnung ein anderer Termin bestimmt wird, ihr Amt mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit. Die Einführung der Gewählten erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreisages.

§. 110. [Aufstellung von Verzeichnissen der Wahlberechtigten.] Für jeden Kreis werden alle drei Jahre vor jeder neuen Wahl der Kreis-tags-Abgeordneten

1. ein Verzeichniß der zum Wahlverbände der größeren Grundbesitzer gehörigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der in dem §. 86 enthaltenen Merkmale,
2. ein Verzeichniß der zum Wahlverbände der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und wahlberechtigten Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der in den §§. 87, 98 und 99 enthaltenen Merkmale,
3. ein Verzeichniß der Landgemeinden unter Angabe der Zahl der von jeder einzelnen Gemeinde oder von den zu einer Kollektivstimmvereinigung Gemeinden zu wählenden Wahlmänner (§§. 100 und 101)

durch den Kreisaußschuß aufgestellt und durch das Kreisblatt oder, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Anträge auf Berichtigung dieses Verzeichnisses sind binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches das Verzeichniß veröffentlicht worden ist, bei dem Kreisaußschusse anzubringen, gegen dessen Entscheidung die Berufung an das Verwaltungsgericht innerhalb zehn Tagen stattfindet.

§. 111. [Aufstellung des Vertheilungsplanes.] Die Vertheilung der Kreis-tags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände (§§. 89 und 90), die Bildung von Wahlbezirken für die Landgemeinden und die zum Verbands derselben gehörigen selbstständigen Gutsbezirke, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, sowie die Vertheilung der Abgeordneten der Landgemeinden auf dieselben (§. 91), ingleichen die Vertheilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte beziehungsweise die Bildung von Städtewahlbezirken (§. 92), erfolgt auf den Vorschlag des Kreisaußschusses durch den Kreisage und ist durch das Kreis- bezw. Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Blattes ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

§. 112. Die nach den Vorschriften des §. 111 festgestellte Vertheilung der Abgeordneten bleibt das erste Mal für drei Jahre, sodann

für einen Zeitraum von je zwölf Jahren maßgebend. Nach dessen Ablauf wird sie durch den Kreisauschuß einer Revision unterworfen und der Beschluß des Kreistages über die etwa nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 84, 89 bis 93 nothwendigen Änderungen eingeholt. In der Zwischenzeit erfolgt eine Revision nur:

1. wenn die Zahl der Städte des Kreises sich vermehrt oder vermindert, oder wenn eine Stadt in Gemäßheit des §. 4 aus dem Kreisverbande ausscheidet. In diesen Fällen ist alsbald eine anderweite Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände und eine Neuwahl sämtlicher Kreisstags-Abgeordneten vorzunehmen;
2. wenn die Zahl der Berechtigten in dem Verbande der größeren Grundbesitzer sich dergestalt vermehrt oder vermindert, daß nach §. 90 die Zahl der diesem Verbande zukommenden Abgeordneten eine größere oder geringere wird, als bei der letzten Vertheilung. In diesem Falle ist vor der nächsten regelmäßigen Ergänzungswahlen (§. 108) von dem Kreistage eine Verichtigung des Vertheilungsplanes vorzunehmen und sind sodann nach diesem berechtigten Vertheilungsplan die erforderlichen Ergänzungs- bezw. Neuwahlen zu vollziehen.

§. 113. [Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen der Kreisstags-Abgeordneten.] Die Wahlprotokolle sind von dem Kreisauschuße zu prüfen und dem Kreistage vorzulegen. Der Kreistag kann in der ersten Versammlung, nachdem die Wahlprotokolle eingegangen sind, die Wahl beanstanden. Die Entscheidung über eine beanstandete Wahl erfolgt durch das Verwaltungsgericht.

Die Namen der Gewählten sind durch das Kreis- bezw. Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 114. Die Kreisstags-Abgeordneten erhalten weder Diäten noch Reisekosten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Versammlungen und Geschäften des Kreistages.

§. 115. [Geschäfte des Kreistages. a. Im Allgemeinen.] Der Kreistag ist berufen, den Kreis-Kommunalverband zu vertreten, über die Kreisangelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses G., sowie über diejenigen Gegenstände zu verathen und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetz oder Königl. Verordnungen überwiesen sind, oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden.

§. 116. [b. Im Besonderen.] Insbesondere ist der Kreistag befugt:

1. nach Maßgabe des §. 20 statutarische und reglementarische Anordnungen zu treffen;
 2. zu bestimmen, in welcher Weise Staatsprästationen, welche kreisweise anzubringen sind, und deren Ausbringungsweise nicht schon durch das G. vorgeschrieben ist, reparirt werden sollen.
- Bei der Bestimmung in §. 5 Nr. 3 des G. wegen der Kriegisleistungen v. 11. Mai 1851 (G. S. S. 362) behält es sein Bewenden;
3. Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Kreises zu beschließen und zu diesem Behufe über das dem Kreise gehörige Grund- bezw. Kapitalvermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Kreisangehörigen mit Kreisabgaben zu belasten;
 4. innerhalb der Vorschriften der §§. 10—18 den Vertheilungs- und Ausbringungsmaßstab der Kreisabgaben zu beschließen;
 5. den Kreishaushalts-Etat festzustellen und hinsichtlich der Jahresrechnung Decharge zu erteilen (§§. 127 und 129);
 6. die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Verwaltung des dem Kreise gehörigen Grund- und Kapitalvermögens, sowie der Kreis-Einrichtungen und Anstalten zu erfolgen hat;
 7. die Einrichtung von Kreisämtern zu beschließen, die Zahl und Besoldung der Kreisbeamten zu bestimmen;
 8. die Wahlen zum Kreisauschuße (§. 130) und zu den durch das G. für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen zu vollziehen, sowie besondere Kommissionen und Kommissare für Kreis Zwecke zu bestellen (§. 167).

Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Bestimmungen des diesem G. beigefügten Wahlreglements;

9. Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden;
10. die durch G. oder Königl. W. (§. 115) ihm übertragenen sonstigen Geschäfte wahrzunehmen.

§. 117. [Verfügung über Fonds einzelner Kreistheile.] Ueber Fonds, welche der Gesamtheit des platten Landes oder der Städte gehören, steht den Kreisstags-Abgeordneten des platten Landes bezw. der Städte die Verfügung allein zu.

Zusbesondere haben über diejenigen Fonds, welche in der Kur und Neumark Brandenburg aus den Kontributions-Ueberschüssen angesammelt sind, die Kreisstags-Abgeordneten des platten Landes allein zu verfügen.

§. 118. [Berufung des Kreistages und Leitung der Verhandlungen auf denselben.] Der Landrath beruft die Kreisstags-Abgeordneten zum Kreistage durch besondere Einladungsschreiben, unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, führt auf denselben den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. In Verhandlungsfällen übernimmt der dem Dienst- bezw. Lebensalter nach älteste anwesende Kreisdeputirte den Vorsitz.

Mit Ausnahme dringender Fälle, in welchen die Frist bis zu drei Tagen abgekürzt werden darf, muß die Einladung sämtlichen Kreisstags-Abgeordneten mindestens 14 Tage vorher zugestellt werden. Gegenstände, die nicht in die Einladung zum Kreistage aufgenommen sind, können zwar zur Berathung gelangen, die Fassung eines bindenden Beschlusses über dieselben darf jedoch erst auf dem nächsten Kreistage erfolgen.

Anträge von Kreisstags-Abgeordneten auf Berathung einzelner Gegenstände sind bei dem Landrathe anzubringen und in die Einladung zum nächsten Kreistage aufzunehmen, insofern sie vor Erlaß der Einladungsschreiben eingehen. Der Landrath ist verpflichtet, jährlich wenigstens zwei Kreistage anzuberäumen, außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung des Kreistages muß erfolgen, sobald dieselbe von einem Viertel der Kreisstags-Abgeordneten oder von dem Kreisauschuße verlangt wird.

Von einem jeden anzufahrenden Kreistage hat der Landrath der Bezirksregierung unter Einsendung einer Abschrift des Einladungsschreibens Anzeige zu machen.

§. 119. [Abfassung besonderer Propositionen für den Kreistag und Zustellung derselben an die Kreisstagsmitglieder.] Soll auf dem Kreistage Beschluß gefaßt werden:

1. über die Festsetzung des Abgaben-Vertheilungsmaßstabes in Gemäßheit des §. 12,
 2. über Mehr- und Minderbelastungen einzelner Kreistheile in Gemäßheit des §. 13,
 3. über solche Gegenstände, welche Kreisausgaben nothwendig machen, die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruhen,
- so ist ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher über
- a) den Zweck desselben,
 - b) die Art der Ausführung,
 - c) die Summe der zu verwendenden Kosten,
 - d) die Ausbringungsweise

das Nöthige enthält, von dem Kreisauschuße auszuarbeiten und jedem Abgeordneten mindestens 11 Tage vor Abhaltung des Kreistages schriftlich zuzustellen. Die Frist darf bis zu drei Tagen abgekürzt werden, wenn einem Nothstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll.

§. 120. [Oeffentlichkeit der Kreistagsitzungen.] Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§. 121. [Beschlussfähigkeit des Kreistages.] Der Kreistag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Kreistages, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlussfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 122. [Ausschluß von den Verhandlungen des Kreistages wegen persönlichen Interesses.] An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen des Kreises darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Kreises im Widerspruch steht.

§. 123. [Theilnahme der Mitglieder des Kreisauschusses an den Kreisstagsversammlungen.] Die Mitglieder des Kreisauschusses, welche nicht Mitglieder des Kreistages sind, werden zu den Versammlungen des Kreistages eingeladen und haben in denselben beratende Stimme.

§. 124. [Fassung der Kreisstagsbeschlüsse nach einfacher und Zweidrittel Stimmenmehrheit.] Die Beschlüsse des Kreistages werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Veräußerung vom Grund oder Kapitalvermögen des Kreises bewirkt oder eine Veränderung des festgestellten Vertheilungsmaßstabes für die Kreisabgaben (§. 12) eingeführt werden soll, ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der Abstimmenden erforderlich.

§. 125. [Abfassung und Veröffentlichung der Kreisstagsprotokolle.] Ueber die Beschlüsse des Kreistages ist eine besondere Verhandlung auf-

zunehmen, in welcher die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder aufgeführt werden müssen. Diese Verhandlung wird von dem Vorsitzenden und von wenigstens drei Mitgliedern des Kreistages vollzogen, welche zu diesem Behufe von der Versammlung vor dem Beginne der Verhandlung zu bestimmen und in letzterer auszuführen sind.

Ueber die Wahl eines Protokollführers und die Formen der Verhandlung bestimmt im Uebrigen die von dem Kreistage zu beschließende Geschäftsordnung.

Der Inhalt der Kreistagsbeschlüsse ist, sofern der Kreistag nicht in einem einzelnen Falle etwas Anderes beschließt, in einer von dem Kreistage zu bestimmenden Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Bezirksregierung ist eine Abschrift des Protokolls einzureichen.

§. 126. [Abfassung von Petitionen und Eingaben des Kreistages.] Petitionen und Eingaben, welche Namens des Kreistages in Bezug auf die seiner Beschlußnahme unterliegenden Angelegenheiten (§§. 115 und 116) überreicht werden sollen, müssen auf dem Kreistage selbst berathen und vollzogen werden. Daß dies geschehen, ist in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken.

Dritter Abschnitt.

Von dem Kreishaushalte.

§. 127. [Aufstellung und Feststellung des Kreishaushalts-Etats.] Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Kreisauschuß jährlich einen Haushalts-Etat, welcher von dem Kreistage festgestellt und demnächst in derselben Weise, wie die Kreistagsbeschlüsse, veröffentlicht wird.

Bei Vorlage des Haushalts-Etats hat der Kreisauschuß dem Kreistage über die Verwaltung und den Stand der Kreis Kommunalangelegenheiten Bericht zu erstatten.

Eine Abschrift des Etats und des Verwaltungsberichtes wird nach erfolgter Feststellung des ersteren sofort der Bezirksregierung überreicht. Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Kreistages.

§. 128. [Revision der Kreis Kommunalkasse.] Die Kreis-Kommunalkasse muß an einem bestimmten Tage in jedem Monate regelmäßig und mindestens einmal im Jahre außerordentlich revidirt werden. Die Revisionen werden von dem Vorsitzenden des Kreisauschusses vorgenommen. Bei den außerordentlichen Revisionen ist ein von dem Kreisauschuße zu bestimmendes Mitglied desselben zuzuziehen.

§. 129. [Legung, Prüfung, Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung.] Die Jahresrechnung ist von dem Rentanten der Kreis-Kommunalkasse vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Kreisauschuße einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren, solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreistage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung einzureichen und demnächst einen Rechnungsansatz zu veröffentlichen. Der Kreistag ist befugt, diese Prüfung durch eine hiermit zu beauftragende Kommission bewirken zu lassen. Eine Abschrift des Feststellungs-Beschlusses ist sofort der Bezirksregierung vorzuliegen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Kreisauschuße, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften in der Kreis-Kommunal- und allgemeinen Landesverwaltung.

§. 130. [Die Stellung des Kreisauschusses im Allgemeinen.] Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Kreisauschuß bestellt.

§. 131. [Die Zusammensetzung desselben.] Der Kreisauschuß besteht aus dem Landrathe und sechs Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Für die Wählbarkeit gelten die im §. 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreisauschusses sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

§. 132. [Bestellung eines Syndikus.] Der Kreistag kann nach Bedürfniß einen Syndikus bestellen, welcher die Befähigung zum höheren Richteramt besitzt. Derselbe nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme Theil.

§. 133. [Amtsdauer, Vereidigung und Dienstvergehen der Ausschußmitglieder.] Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortbauert. Alle

zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Die Ausgeschiedenen können wiedergewählt werden.

Die Ausschußmitglieder werden von dem Vorsitzenden vereidigt. Sie können durch Beschluß des Verwaltungsgerichts ihrer Stellung entzogen werden.

§. 134. [Die Geschäfte des Kreisauschusses in der Kreiskommunal- und in der allgemeinen Landesverwaltung.] Der Kreisauschuß hat:

1. die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Kreistagsbeschluß beauftragt werden;
2. die Kreisangelegenheiten nach Maßgabe der G. und der Beschlüsse des Kreistages, sowie in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Kreishaushalts-Etats zu verwalten;
3. die Beamten des Kreises zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.

Hinsichtlich der Besetzung der Kreisbeamtenstellen mit Militair-Invaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen Vorschriften; hinsichtlich der Dienstvergehen der Kreisbeamten kommen die Bestimmungen des §. 35 zur Anwendung;

4. sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Staatsbehörden überwiesen werden;
5. die ihm durch dieses G. übertragenen, bezw. noch weiterhin gesetzlich zu übertragenden Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen.

§. 135. [Besondere Geschäfte des Kreisauschusses in der allgemeinen Landesverwaltung.] In dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung gehören fortan folgende Angelegenheiten mit den dabei bezeichneten Befugnissen zum Wirkungskreise des Kreisauschusses:

I. In armenpolizeilichen Angelegenheiten:

1. die nach §. 60—62 des G. v. 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (G.S. S. 130 ff.), den Kreiskommissionen zustehende schiebsrichterliche Entscheidung und sühneamtliche Vermittelung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden;
2. die nach §. 65 desselben G. den Landrathen bezw. den Gemeindevorständen übertragene resolutorische Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden und den zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Verwandten und Angehörigen.

II. In wegepolizeilichen Angelegenheiten:

1. die resolutorische bezw. interimistische Entscheidung in streitigen Wegebau-sachen in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 61.

Der Kreisauschuß entscheidet:

- a) was im Interesse des öffentlichen Verkehrs geschehen muß. Gegen diese Entscheidung ist mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges innerhalb zehn Tagen die Berufung an das Verwaltungsgericht zulässig;
- b) von wem und auf wessen Kosten das Erforderliche geschehen muß, und in Verbindung hiermit, ob und in welcher Höhe Entschädigung zu leisten ist.

Diese Entscheidung gilt als Interimistikum, welches im Wege der administrativen Exekution sofort vollstreckbar ist. Dem Betheiligten bleibt der ordentliche Rechtsweg offen gegen denjenigen, welchen er zu der ihm angebotenen Leistung oder Entschädigung für verpflichtet erachtet;

- c) ob ein Weg, von dem es streitig ist, ob er ein öffentlicher oder Privatweg sei, für den öffentlichen Verkehr in Anspruch zu nehmen ist.

Gegen diese Entscheidung ist innerhalb zehn Tagen die Berufung an das Verwaltungsgericht zulässig.

Zur Entscheidung darüber, ob der Weg die Eigenschaft eines Privatweges hat, steht dem Betheiligten der ordentliche Rechtsweg zu.

Wird in dem gerichtlichen Verfahren der Weg für einen Privatweg erklärt, so kann derselbe die Eigenschaft eines öffentlichen Weges nur in Folge des Expropriationsverfahrens erhalten. Bis zur Erledigung des gerichtlichen bezw. des Expropriationsverfahrens bleibt das Interimistikum aufrecht erhalten.

Sind in den Fällen zu a., b. und c. mehrere Kreise betheilig, so bezeichnet das Verwaltungsgericht denjenigen Kreisauschuß, welcher die Sache zu erledigen hat;

2. die Befugniß, die Anwendung der Bestimmungen des G. v. 21. Dez. 1846 (G.S. für 1847 S. 21), betr. die bei dem Bau

von Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter, nach Maßgabe des §. 26 a. a. D. auch auf andere öffentliche Bauten (Kanäle, Chauffee- u. Bauten) auszudehnen, insoweit es sich hierbei um Bauten des Kreises oder von Gemeinden handelt.

III. In Vorfluths-, Ent- und Bewässerungssachen:

1. die resolutorische bezw. interimistische Entscheidung in Angelegenheiten, betreffend
 - a) die Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken auf Grund der §§. 1—7 des Vorfluthsgesetzes v. 15. Nov. 1811 (G. S. S. 352) und der §§. 4—11 des Vorfluthsgesetzes für Neuvorpommern und Rügen v. 9. Febr. 1867 (G. S. S. 220);
 - b) die Beschaffung von Vorfluth auf Grund der §§. 11 ff. des G. v. 15. Nov. 1811 und
 - c) die Räumung und Unterhaltung von Gräben, Wasserabzügen und Privatflüssen auf Grund des §. 10 des G. v. 15. Nov. 1811, des §. 7 des G. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843 (G. S. S. 41) und der §§. 1 und 2 des G. v. 9. Febr. 1867,
 mit der Maßgabe, daß die in Bezug auf diese Angelegenheiten der Provinzial-Polizeibehörde bezw. Bezirksregierung beigelegten Befugnisse auf den Kreisauschuß, die der Ressortministerien auf das Verwaltungsgericht übergehen.

Soweit gegen diese Entscheidung als interimistische der Rechtsweg offen steht, findet Berufung an das Verwaltungsgericht nicht statt;

2. die Entscheidung über Beschwerden gegen die von den Polizeibehörden (Amtsvorstehern und städtischen Polizeiverwaltungen) in Vorfluths- und andern wasserpolizeilichen Angelegenheiten erlassenen Verfügungen (§. 9 des G. v. 15. Nov. 1811, §§. 3—6 des G. v. 28. Febr. 1843, §. 13 des G. v. 9. Febr. 1867 u. f. w.);
3. die Abfassung des Präklusionsbescheides bei Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen in Gemäßheit der §§. 19—22 des G. v. 28. Febr. 1843, des G. v. 23. Jan. 1846 (G. S. S. 26) und des Art. 3 des G. v. 11. Mai 1853 (G. S. S. 182);
4. der Erl. von Reglements über die Räumung von Gräben und Wasserläufen auf Grund des §. 3 des G. für Neuvorpommern v. 9. Febr. 1867.

Sind in den Fällen zu 1, 3 und 4 mehrere Kreise betheilig, so bezeichnet das Verwaltungsgericht denjenigen Kreisauschuß, welcher die Sache zu erledigen hat;

5. die in den §§. 30 bis 32 des G. v. 28. Febr. 1843 vorgesehenen Funktionen der Kreis-Vermittlungskommission bei Bewässerungsanlagen.

IV. In feldpolizeilichen Angelegenheiten:

1. die resolutorische Entscheidung in Pfandgeld Streitfachen in Gemäßheit des §. 67 der Feldpolizei-D. v. 1. Nov. 1847 (G. S. S. 376) in letzter Instanz auf Berufung gegen Entscheidungen des Amtsvorstehers, bezw. der städtischen Polizeibehörde;
2. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Verfügungen der Amtsvorstehers und der städtischen Polizeiverwaltungen;
3. die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen über die Freigebung des Thiersanges während der Saat- und Erntezeit auf Grund des §. 40 ebenbaselbst;
4. die Festsetzung von allgemeinen Werthsätzen für Wartung und Fütterung gespäudeter Viehstücke nach §. 55 und von allgemeinen Gebührensätzen für Taxatoren nach §. 66 ebenbaselbst.

V. In gewerbepolizeilichen Angelegenheiten:

1. die resolutorische Entscheidung in Angelegenheiten, betr. die Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, bezw. die Ertheilung der Genehmigung zu denselben auf Grund der §§. 16—25 der Gewerbe-D. für den Nordb. Bund v. 21. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 245), soweit Anlagen der nachbezeichneten Art in Frage stehen: Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Vereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, soweit sie überhaupt einer Genehmigung bedürfen; Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Metallgießereien, soweit sie überhaupt einer Genehmigung bedürfen; Hammerwerke, Schnellbleichen, Feinbleichereien, Stärkfabriken, soweit sie überhaupt einer Genehmigung bedürfen; Stärkessyrupfabriken, Wachsdruck-, Darmsaiten-, Dachpappen und Dachzifzfabriken, Leim-, Lebran- und Seifen-

fabereien, Knochenbrennereien, Knochenbarren, Knochenleichen und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke und Dampfessel.

Rückfichtlich aller übrigen nach den oben bezeichneten Paragraphen der Gewerbe-D. einer Genehmigung bedürftigen Anlagen bleibt die bisherige Zuständigkeit der Bezirksregierungen bestehen;

2. die Entscheidung über Anträge auf Ertheilung von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, wie zum Kleinhandel mit Getränken in Gemäßheit des §. 33 der Gewerbe-D. für den Nordb. Bund v. 21. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 245) nach Anhörung der Ortspolizei- und Gemeindebehörde, sowie über die Zurücknahme solcher Konzessionen in Gemäßheit des §. 54 desselben G.

In dem kontradiktorischen Verfahren wird das öffentliche Interesse durch den Amtsvorsteher, bezw. die städtische Polizeibehörde wahrgenommen.

VI. In bau- und feuerpolizeilichen Angelegenheiten:

die Entscheidung über Beschwerden gegen Anordnungen oder Verfügungen der Amtsvorsteher und städtischen Polizeiverwaltungen.

VII. In Ausiedelungssachen:

die Entscheidung über Anträge auf Gestattung neuer Ausiedelungen in Gemäßheit der §§. 27 ff. des G. v. 3. Jan. 1845 (G. S. S. 25), des §. 11 des G. v. 24. Mai 1853 (G. S. S. 241) und des G. v. 26. Mai 1856 (G. S. S. 613).

VIII. In Dismembrations-Angelegenheiten:

die Bestätigung der Abgabenvertheilungspläne und die Regulirung sofort vollstreckbarer Interimistika, mit Ausschluß der Festsetzungen über die Vertheilung der Grundsteuern und Renten, auf Grund der §§. 19 bis 23 des G. v. 3. Jan. 1845 (G. S. S. 25 ff.), des §. 6 des G. v. 24. Mai 1853 (G. S. S. 241) und des G. v. 26. Mai 1856 (G. S. S. 613).

Als Berufungsinstanz tritt an die Stelle des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Bezirksregierung.

Eine Ministerial-Instruktion regelt das formelle Geschäftsverfahren.

IX. In Kommunalssachen der Amtsbezirke, Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke:

die Aufsicht über die Kommunal-Angelegenheiten der Amtsbezirke, der ländlichen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, insbesondere:

1. die Genehmigung von Kommunalbezirks-Veränderungen durch Zulegung oder Abzweigung einzelner Grundstücke nach den Vorschriften im §. 1 des G. v. 14. April 1856, betr. die Landgemeinden verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie (G. S. S. 359), soweit diese Genehmigung bisher dem Oberpräsidenten zustand;
2. die Genehmigung von Auseinandersetzungen zwischen den Betheiligten in Folge von Bezirksveränderungen an Stelle der Bezirksregierung auf Grund des §. 1, Alinea 6 a. a. D. Entstehen hierbei Streitigkeiten, so entscheidet solche fortan das Verwaltungsgericht an Stelle des Oberpräsidenten;
3. die Genehmigung des Statuts über die Vereinigung eines ländlichen Gemeindebezirks mit eines selbstständigen Gutsbezirks nach §. 2 a. a. D.;
4. die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen über außerweite Regelung des Stimmrechts in der Gemeindeversammlung, sowie die Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Aufhebung des Stimmrechts bestehenden Ortsverfassung nach Maßgabe der §§. 3 bis 7 a. a. D. an Stelle der Regierung, bezw. des Ministers des Innern;
5. die Bestätigung des Statuts über die Bildung einer gewählten Gemeindevertretung nach §. 8 a. a. D.;
6. die Genehmigung zur Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, zu Pachtungen außerhalb der Feldflur und zur Aufnahme von Schulden nach §§. 33—35 Tit. 7 Th. II. des A. L. N., an Stelle der Gerichtsobrigkeit.

Die Kabinettsordre v. 25. Jan. 1831, betr. die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder deren Mitglieder (G. S. S. 5) und der §. 4 des Anh. zur Allgem. Gerichts-D. werden aufgehoben;

7. die Regulirung von Zahlungsmodalitäten bei Exekutionsvollstreckungen gegen Landgemeinden in Gemäßheit des Anh. §. 153 zur Allgem. Gerichts-D. an Stelle der Regierung;

8. die Ertheilung der im §. 10 zu Nr. 1 des G. v. 14. April 1856 vorgeschriebenen Bescheinigung zu dem Nachweise, daß von einer Gemeinde bei der Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtigkeiten die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Formen beachtet sind, an Stelle der Regierung;
9. die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen über anderweite Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste, sowie die Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung der Gemeindefasten bestehenden Ortsverfassung in Gemäßheit der §§. 11 — 13 a. a. D. an Stelle der Regierung, bezw. des Ministers des Innern;
10. die Entscheidung über Beschwerden wegen der Theilnahme am Stimmrechte und an den Gemeindeforderungen, sowie wegen Heranziehung zu den Gemeindefasten, die Beschwerde mag auf gänzliche Befreiung oder Ermäßigung gerichtet sein;
11. die Festsetzung der Dienstunkosten-Entschädigungen der Gemeindevorsteher (§. 28 dieses G.) und der Besoldungen anderer Gemeindebeamten im Falle von Streitigkeiten zwischen den Betheiligten;
12. die Entscheidung über Beschwerden wegen Abnahme von Gemeindeforderungen mit der Befugniß, in Fällen der Verweigerung Seitens der Gemeinde die Decharge seinerseits endgültig zu ertheilen;
13. die resolutorische Feststellung von Defekten in Gemeinde- und Amtskassen nach Maßgabe der V. v. 24. Jan 1844 (G. S. S. 52). Einer Prüfung des Defektenbeschlusses durch die vorgelegte Provinzialbehörde (§. 6 a. a. D.) bedarf es nicht.

An die Stelle der in dem G. v. 14. April 1856 vorgeschriebenen Anhörung des Kreistages tritt die Anhörung des Kreis Ausschusses, insofern nicht diesem nach den vorstehenden Bestimmungen die Entscheidung zusteht

Bei der Vorschrift des §. 17 jenes G. behält es jedoch sein Bestehen.

X. In Schulsachen der Landgemeinden und selbstständigen Ortsbezirke:

1. die Entscheidung von Beschwerden über die Heranziehung zu Schulbeiträgen, die Beschwerde mag auf gänzliche Befreiung oder Ermäßigung gerichtet sein, mit Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges in Gemäßheit des §. 15 des G. v. 21. Mai 1861 (G. S. S. 241);
2. die Feststellung des Geldwerths der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei Regulirung des Einkommens der Elementarlehrer im Falle eines Streites unter den Betheiligten;
3. die resolutorische, bezw. interimistische Entscheidung in solchen streitigen Schulsachen, welche nicht gleichzeitig die Klüßerei betreffen.

Der Kreis Ausschuß entscheidet;

- a) über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung von Schul-, Neu- und Reparaturbauten.

Gegen die Entscheidung ist mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges nur die Berufung an das Verwaltungsgericht zulässig;

- b) über die Verpflichtung, zu den Baukosten beizutragen und über die Vertheilung dieser Kosten unter den hierzu Verpflichteten.

Die Entscheidung gilt als Interimistilum, welches im Wege der administrativen Exekution vollstreckbar ist. Es bleibt dem Betheiligten dabei der ordentliche Rechtsweg gegen Denjenigen, welchen er zu der ihm angefallenen Leistung oder zur Entschädigung für verpflichtet erachtet, vorbehalten.

XI. In Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege der Landgemeinden und selbstständigen Ortsbezirke:

1. die Entscheidung über die zwangsweise Einführung von sanitäts-polizeilichen Einrichtungen, soweit nicht der Gegenstand durch Gesetz geregelt ist;
2. die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten und über deren Vertheilung unter die Verpflichteten. Letzteren bleibt in den gesetzlich zulässigen Fällen der ordentliche Rechtsweg vorbehalten.

XII. In Justiz-Verwaltungs Angelegenheiten:

die Anstellung der Geschworenen-Listen und die Entscheidung über die dagegen erhobenen Einwendungen nach den Vorschriften in den §§. 64 — 66 der V. v. 3. Jan. 1841 (G. S. S. 14) und im Art. 57 des G. v. 3. Mai 1852 (G. S. S. 209) mit der Maßgabe, daß die Entscheidung über die nachträgliche Eintragung oder Löschung in den

Geschworenenlisten innerhalb acht Tagen nach Ablauf der dreitägigen Einwendungsfrist erfolgen muß.

§. 136. [Der Landrath als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.] Der Landrath leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Ausschusses und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Der Landrath beruft den Kreis Ausschuß und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Ist der Landrath verhindert, so geht der Vorsitz auf seinen Stellvertreter über. Ist dies der Kreissekretair, so führt nicht dieser, sondern das hierzu vom Ausschusse gewählte Mitglied den Vorsitz.

§. 137. Der Landrath führt die laufenden Geschäfte der dem Ausschusse übertragenen Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er kann die selbstständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede des Kreis Ausschusses übertragen.

Er vertritt den Kreis Ausschuß nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Ausschusses.

In allen Angelegenheiten, welche nicht dem in den §§. 140 ff. bezeichneten Verfahren unterliegen, kann der Landrath, wenn der vorliegende Fall keinen Aufschub zuläßt, Namens des Ausschusses Verfügungen erlassen. Vorstellungen gegen diese Verfügungen unterliegen der kollegialischen Entscheidung des Kreis Ausschusses.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreistages, bezw. Kreis Ausschusses von dem Landrath und zwei Mitgliedern des Kreis Ausschusses, bezw. der mit der Angelegenheit betrauten Kommission unterschrieben und mit dem Siegel des Landraths versehen sein.

§. 138. [Das Verfahren vor dem Kreis Ausschusse.] Die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden genügt für die Beschlußfähigkeit des Kreis Ausschusses.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil.

§. 139. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Kreis Ausschusses oder deren Verwandte und Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Entscheidung nicht Theil nehmen.

Ebenso wenig dürfen die Mitglieder des Kreis Ausschusses bei der Berathung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in welchen sie in anderer Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder als Geschäftsführer, Beauftragte oder in anderer Weise thätig gewesen sind. Wird dadurch ein Kreis Ausschuß beschlußunfähig, so tritt nach Bestimmung des Verwaltungsgerichts der Kreis Ausschuß eines benachbarten Kreises an seine Stelle.

§. 140. Für das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen (§. 8, §. 19, §. 25, §. 35, §. 67, §. 68, §. 80, §. 82, §. 83, §. 135, I. II. 1. III. 1, 2 und 3 IV. 1 und 2 V., VI., VII., IX., 9, 10, 11 und 12 X., XI. und XII.) gelten, soweit nicht dasselbe für einzelne dieser Angelegenheiten besonders gesetzlich geregelt ist, folgende Vorschriften:

§. 141. In der dem Kreis Ausschusse einzureichenden Klageschrift (Beschwerde, Antrag) ist der Gegenstand des Anspruchs, sowie die Person, Korporation oder öffentliche Behörde, gegen welche derselbe gerichtet wird, genau zu bezeichnen.

Zur Entscheidung über dieselbe ist der Ausschuß desjenigen Kreises berufen, in welchem diese zu vollziehen oder das in Anspruch genommene Recht auszuüben ist.

§. 142. Ergiebt sich aus dem Inhalte der Klageschrift oder aus früheren amtlichen Akten oder Urkunden, daß der erhobene Anspruch unabweisbar rechtlich unbegründet ist, so kann derselbe ohne weiteres Verfahren durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden.

Gegen einen solchen Bescheid ist binnen zehn Tagen nach dessen Zustellung der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Kreis Ausschusse gestattet. Wird der Antrag nicht gestellt, so gilt auch in Ansehung der Zulässigkeit der Berufung der Bescheid als Entscheidung (§. 155).

§. 143. Ist der Klageantrag gegen eine öffentliche Behörde gerichtet, so kann derselbe nach dem Ermessen des Kreis Ausschusses zunächst der letzteren zur schriftlichen Gegenerklärung binnen einer bestimmten, von acht Tagen bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist mitgetheilt werden.

In dieser Gegenschritt hat die öffentliche Behörde zu erklären, ob sie die mündliche Verhandlung fordert oder ob sie ihrerseits auf diese verzichtet und die Entscheidung anheimgiebt.

Verzichtet die öffentliche Behörde auf die mündliche Verhandlung und hält der Kreisanschuss durch die Klageschrift und die Gegenerklärung der öffentlichen Behörde, bezw. durch die von der letzteren eingereichten amtlichen Akten und Urkunden den Sachverhalt für genügend erörtert, so ist derselbe befugt, auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung in der Sache die Entscheidung zu treffen. Gegen diese mit Gründen zu versehenende Entscheidung ist dem Kläger binnen zehn Tagen nach deren Zustellung der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Kreisanschuss gestattet, unbeschadet des Rechts der Berufung, wenn der Antrag nicht gestellt wird.

Verlangt dagegen die öffentliche Behörde eine mündliche Verhandlung oder hält der Kreisanschuss dieselbe für erforderlich, so ist das mündliche Verfahren einzuleiten.

§. 141. Erfolgt die Einleitung der Verhandlung, so werden beide Theile, die Gegenpartei unter abschriftlicher Mittheilung der Klageschrift, bezw. der Gegenerklärung und deren Anlagen, zur mündlichen Verhandlung vor dem Kreisanschuss vorgeladen.

Die Ladung erfolgt mit der Aufforderung, die erforderlichen Beweismittel zur Stelle zu bringen und unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Akten werde entschieden werden.

Der Gegenpartei steht es frei, ihre Erklärung vor dem Termine schriftlich einzureichen.

§. 145. Der Klageschrift und den im §. 144 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

§. 146. Der Kreisanschuss hat die Thatfachen, welche für die von ihm zu treffende Entscheidung erheblich sind, von Amtswegen zu erforschen und festzustellen, sowie den Beweis in vollem Umfange zu erheben. Insbesondere ist er befugt, zu diesem Behufe Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze mit der Maßgabe zur Anwendung, daß im Falle des Ungehorsams der Kreisanschuss auf eine Geldbuße bis zu 50 Thalern erkennen kann. Gegen diesen Strafbescheid ist innerhalb 14 Tagen Berufung an das Verwaltungsgericht zulässig.

§. 147. Der Kreisanschuss kann die Beweiserhebung durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied, durch einen Amtsvorsteher oder durch eine zu dem Ende zu eruchende sonstige Behörde bewirken lassen. — Er kann anordnen, daß die Beweiserhebung in seiner öffentlichen Sitzung stattfinden soll.

Die Parteien sind zu den Beweisverhandlungen vorzuladen.

§. 148. Die Beweisverhandlungen sind unter Anziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen.

Die Vertheidigung des Protokollführers erfolgt durch den Landrath oder in dessen Auftrage durch den Amtsvorsteher im Namen des Kreisanschusses.

§. 149. Der Kreisanschuss hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlung und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen.

Er darf bei seiner Entscheidung nicht über den vor ihn gebrachten Gegenstand und nicht über den Kreis der in der Verhandlung vertretenen Parteien hinausgehen.

Die Beiladung solcher Theilnehmer, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, findet von Amtswegen statt. In diesem Falle gilt die Entscheidung auch gegenüber den Beigeladenen.

§. 150. Die mündliche Verhandlung, bei welcher die Parteien bezw. ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören sind, sowie die Verkündigung der Entscheidung erfolgen in öffentlicher Sitzung des Kreisanschusses.

§. 151. Die Öffentlichkeit der Verhandlung kann von dem Kreisanschuss durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn er dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

§. 152. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und den Parteien anzustellen.

Diese Anstellung allein genügt, wenn die Verkündigung der Entscheidung nicht sofort hat erfolgen können.

§. 153. Die Theilnehmer sind bei Eröffnung der Entscheidungen des Kreisanschusses über das Berufungsrecht, die Berufungsfristen und die Folgen der Versummung ausdrücklich zu belehren; die Unterlassung der Belehrung hält den Lauf der Berufungsfristen nicht auf.

§. 154. Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen vereideten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen

Vergänge enthalten muß und von den Mitgliedern des Ausschusses sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§. 155. [Berufung gegen die Entscheidungen des Kreisanschusses.] Gegen die Entscheidungen des Kreisanschusses steht, soweit dieselben nicht endgültige sind, den Theilnehmern, und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Kreisanschusses (§. 136) das Recht der Berufung zu.

§. 156. Ueber die Berufung entscheidet das Verwaltungsgericht (§§. 187 ff.) mit Ausnahme der in dem §. 135 unter Nr. V., 1 und VIII. aufgeführten Angelegenheiten, welche der Entscheidung der Bezirksregierung in dem bisherigen Verfahren unterliegen.

§. 157. Will der Vorsitzende des Kreisanschusses gegen einen von dem letzteren gefassten Beschluß von dem Rechte der Berufung aus Gründen des öffentlichen Interesses Gebrauch machen (§. 155), so hat er dies sofort dem Kreisanschuss anzuzeigen.

Die Verkündigung des Beschlusses an die Parteien bleibt in diesem Falle einstweilen ausgesetzt. Dieselbe muß jedoch binnen längstens drei Tagen nach Erlass der Entscheidung erfolgen, mit der Eröffnung, daß gegen die Entscheidung im öffentlichen Interesse Berufung eingelegt sei. Die Gründe der Berufung müssen in der Eröffnung bezeichnet werden. Ist der Beschluß ohne diese Eröffnung den Parteien mitgetheilt worden, so gilt die angemeldete Berufung für zurückgenommen.

§. 158. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt für die Parteien 21 Tage, sofern nicht für einzelne Fälle eine andere Frist gesetzlich bestimmt ist.

Die Berufungsfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

§. 159. Die Berufung muß bei Verlust des Rechtsmittels binnen der Berufungsfrist bei dem Kreisanschuss, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet ist, angemeldet und gerechtfertigt werden.

Zur Rechtfertigung der Berufung kann in nicht schwebenden Sachen dem Berufenden auf seinen Antrag eine angemessene Nachfrist gewährt werden, welche der Regel nach die Dauer von vierzehn Tagen nicht überschreiten soll.

§. 160. Die Berufungsschrift und deren Anlagen werden der Gegenpartei zur schriftlichen Gegenerklärung binnen einer bestimmten von acht Tagen bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugesertigt.

Hinsichtlich der Einreichung von Duplikaten der Berufungsschrift und der Gegenerklärung, sowie deren Anlagen findet der §. 145 gleichmäßige Anwendung.

§. 161. Nach Ablauf der Frist (§. 160) legt der Kreisanschuss die sämtlichen Verhandlungen nebst seinen Akten dem Verwaltungsgerichte vor.

Den Parteien wird, unter Mittheilung einer Abschrift der Gegenerklärung an den Berufenden, die Absendung der Akten bekannt gemacht.

§. 162. Das Verfahren ist stempelfrei.

Dem unterliegenden Theile sind die baaren Auslagen des Verfahrens, die Gebühren für Zeugen und Sachverständige, sowie die baaren Auslagen des obliegenden Theils zur Last zu legen, jedoch mit Ausschluß der Gebühren, welche dieser seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen des Kreisanschusses zu entrichten hat.

Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so wird außerdem von dem unterliegenden Theile ein zur Kreis-Kommunalkasse zu vereinnehmendes Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thlr. nicht übersteigen darf. Die Erhebung dieses Pauschquantums findet bei der schiedsrichterlichen Entscheidung und sühneamtlichen Vermittelung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden (§. 135 I. 1.) nicht statt.

Für die Berechnung des Pauschquantums, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige kann von dem Minister des Innern ein Tarif aufgestellt werden.

Das Pauschquantum und sämtliche zu erstattende Auslagen werden von dem Kreisanschuss durch besondere Verfügung festgesetzt, gegen welche die Berufung an das Verwaltungsgericht binnen einer zehntägigen Frist offen steht.

§. 163. Ist der unterliegende Theil eine öffentliche Behörde, so bleiben die Kosten außer Ansatz; für die baaren Auslagen des Verfahrens und des obliegenden Theiles muß derjenige Kommunalverband aufkommen, als dessen Organ die öffentliche Behörde gehandelt hat.

Auch ist der unterliegenden Partei völlige oder theilweise Kostenfreiheit zu bewilligen, wenn sie durch ein obrigkeitliches Attest den Nachweis führt, daß sie unvermögend ist, Kosten zu bezahlen, oder wenn nach dem Ermessen des Kreisanschusses aus sachlichen Gründen ein besouderer Anlaß hierzu vorliegt.

§. 164. Soweit die eigenen Einnahmen des Kreisanschusses (§. 162) und die vom Staate hierzu nach §. 70 zu überweisenden Beiträge nicht ausreichen, werden die Kosten, welche die Geschäftsverwaltung desselben verursacht, von dem Kreise getragen.

Die Mitglieder des Kreis Ausschusses erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt der Kreistag.

§. 165. Die Vollstreckung der von dem Kreis Ausschusse getroffenen Entscheidungen liegt dem Vorsitzenden derselben ob.

Ueber Beschwerden, welche darauf gerichtet sind, daß die Art der Vollstreckung mit dem Inhalte der ergangenen Entscheidung nicht übereinstimme, entscheidet der Kreis Ausschuss. Solche Beschwerden müssen binnen längstens zehn Tagen nach Behändigung der anzuziehenden Verfügung angebracht werden.

§. 166. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Kreis Ausschüssen durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulative geordnet.

Fünfter Abschnitt.

Von den Kreis Kommissionen.

§. 167. Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Kreis Institute, sowie für die Beforgung einzelner Kreis angelegenheiten kann der Kreistag nach Bedürfnis besondere Kommissionen oder Kommissare aus der Zahl der Kreis angehörigen bestellen, welche eben so, wie die durch das G. für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen, ihre Geschäfte unter der Leitung des Landraths besorgen.

Der Landrath ist befugt, jederzeit den Berathungen der Kreis Kommissionen beizuwohnen und dabei den Vorsitz mit vollem Stimmrechte zu übernehmen, soweit nicht hierüber hinsichtlich der für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist.

§. 168. Ueber die Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Mitglieder der Kreis Kommissionen zu bestimmen, bleibt dem Kreistage überlassen.

Viierter Titel.

Von den Stadtkreisen.

§. 169. In denjenigen Kreisen, welche nur aus einer Stadt bestehen (Stadtkreise), werden die Geschäfte des Kreistages und des Kreis Ausschusses, die des letzteren, soweit sich dieselben auf die Verwaltung der Kreis Kommunalangelegenheiten beziehen, von den städtischen Behörden nach den Vorschriften der Städte-V. wahrgenommen.

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts des ersten Titels finden auf Stadtkreise keine Anwendung.

§. 170. Die Wahrnehmung der im §. 135 I.—VIII. und XII. aufgeführten Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung verbleibt in den Stadtkreisen bis zum Erlasse des Gesetzes über die Reorganisation der inneren Verwaltung den bisher zuständigen Behörden.

§. 171. [Besondere Bestimmungen für den Stadtkreis Magdeburg.] Der Kreistag des Stadtkreises Magdeburg besteht außer dem Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg, welcher die Kreis-Kommunalverwaltung leitet und den Vorsitz im Kreistage mit vollem Stimmrechte führt, aus 11 Mitgliedern, von denen

- 1. die Altstadt Magdeburg mit Subenburg 6,
- 2. die Neustadt Magdeburg 3,
- 3. die Stadt Buckau 2

Abgeordnete entsendet.

§. 172. Die Wahl der Kreistags-Abgeordneten erfolgt nach den Vorschriften des §. 104, Abs. 1.

§. 173. Der Kreis Ausschuss des Stadtkreises Magdeburg besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, welche von dem Kreistage aus der Zahl der Kreis angehörigen gewählt werden.

§. 174. Für den Kreistag und den Kreis Ausschuss des Stadtkreises Magdeburg gelten die Vorschriften der §§. 115 und 116, 118—131 133 und 134, 136—139, Abs. 1 und 2 dieses G., soweit sich dieselben auf die Verwaltung der Kreis Kommunalangelegenheiten beziehen.

§. 175. Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts des ersten Titels, sowie die Bestimmung des §. 170 finden auf den Stadtkreis Magdeburg gleichmäßige Anwendung.

Fünfter Titel.

Von der Oberaufsicht über die Kreisverwaltung.

§. 176. [Genehmigung der Kreistagsbeschlüsse] Beschlüsse des Kreistages, welche folgende Angelegenheiten betreffen:

- 1. statutarische Anordnungen nach Maßgabe des §. 20 Nr. 1;
- 2. Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile (§. 13);

- 3. Veränderungen von Grundvermögen des Kreises;
- 4. Aufnahme von Anleihen, durch welche der Kreis mit einem neuen Schuldenbestande belastet wird, sowie Uebernahme von Bürgschaften auf den Kreis;
- 5. eine Belastung der Kreis angehörigen durch Kreisabgaben über 50 Prozent des Gesamtaufkommens der direkten Staatssteuern, bezw der Mahl- und Schlachtsteuer;
- 6. eine neue Belastung der Kreis angehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die anzulegenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortbauern sollen;

bedürfen in den Fällen zu 1. der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2 bis 4. der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 5. und 6. der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen.

§. 177. [Aufsichtsbehörden] Die Aufsicht des Staats über die Kreis-Kommunalangelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses G. ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, von der Bezirksregierung, in den höheren Instanzen von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern geübt.

§. 178. Beschlüsse, welche die Befugnisse des Kreistages überschreiten, oder die Gesetze verletzen, hat der Landrath zu beanstanden und Behufs der Entscheidung über deren Ausführung der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§. 179. [Auflösung des Kreistages durch königliche Verordnung.] Auf den Antrag des Staatsministeriums kann ein Kreistag durch königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche binnen sechs Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen.

Im Falle der Auflösung eines Kreistages bleiben die von demselben gewählten Mitglieder des Kreis Ausschusses und der Kreis Kommissionen so lange in Wirksamkeit, bis der neu gebildete Kreistag die erforderlichen Neuwahlen vollzogen hat.

§. 180. [Zwangswise Etatistung gesetzlicher Leistungen durch die Regierung.] Wenn der Kreistag es unterläßt oder verweigert, die dem Kreise gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Bezirksregierung, unter Anführung der Gründe, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt diese Ausgaben außerordentlich fest.

Sechster Titel.

Uebergangs-Bestimmungen für die Provinzen Sachsen und Posen.

§. 181. Für die in der Provinz Sachsen belegenen, im landesherrlichen Besitze der Grafen zu Stolberg-Bernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla befindlichen Grafschaften Bernigerode und Stolberg, nebst den Städten Kellbra und Peringen, wird die Behufs Anschlusses an die Grundsätze des gegenwärtigen G. erforderliche Regelung der die Gemeinde- und Polizeiverwaltung betreffenden Verhältnisse einem besonderen G. vorbehalten und bleiben bis dahin für diese Landesheile die hierauf bezüglichen Bestimmungen des gegenwärtigen G. außer Anwendung.

§. 182. Auf die Provinz Posen findet die gegenwärtige Kreisordnung bis auf Weiteres keine Anwendung; sie kann jedoch in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Theilen für die ganze Provinz oder für einzelne Kreise derselben durch königliche Verordnung in Kraft gesetzt werden. Bis dahin bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Siebenter Titel.

Allgemeine, Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen.

§. 183. Bis zu einer anderweiten Beschlussfassung der Provinzialvertretungen tritt an die Stelle des im §. 86 festgestellten Betrages von 75 Thalern Grund- und Gebäudesteuer für die Kreise der Provinz Sachsen der Betrag von 100 Thalern und für die Kreise des Regierungsbezirks Stralsund der Betrag von 250 Thalern.

§. 184. Für die ersten nach Maßgabe dieses G. vorzunehmenden Vertheilungen und Wahlen der Kreistags-Abgeordneten sind die dem Kreis Ausschusse bezw. dem Kreistage übertragenen Befugnisse von dem Landrath wahrzunehmen. Zugleich liegt für diese ersten Wahlen dem Landrath die Prüfung der Wahlprotokolle an Stelle des Kreis Ausschusses ob.

§. 185. Für jeden Kreis wird die erfolgte Bildung der Amtsbezirke und die Ernennung der Amtsvorsteher durch eine von dem Oberpräsidenten durch das Amtsblatt zu erlassende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die rüch-sichtlich der örtlichen Polizeiverwaltung bestehenden Vorschriften in Kraft.

§. 186. Die Amtsbätigkeit der jetzigen Gemeindevorsteher und Schöffen erlischt am 30. Juni 1871. Die schon jetzt gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bleiben jedoch in Funktion bis zum Ablauf der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen sechsjährigen Amtsdauer, vom Tage ihrer Bestätigung gerechnet, sofern nicht eine Gemeinde eine frühere Wahl ausdrücklich beantragt.

§. 187. [Die Verwaltungsgerichte und das Verfahren vor denselben.] Für jeden Regierungsbezirk wird ein Verwaltungsgericht gebildet, welchem gleichzeitig die von den Deputationen für das Heimathwesen (§§. 40, 41 u. f. w. des G., betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 8. März 1871, G. S. S. 130) auszuübenden Befugnisse übertragen werden.

§. 188. Für die Zusammensetzung und die Beschlussfassung des Verwaltungsgerichts, sowie für die Eigenschaften seiner Mitglieder gelten die Bestimmungen in den §§. 41, 42, 43, Abs. 1 des G. v. 8. März 1871. Dieselben werden jedoch in folgenden Punkten abgeändert bezw. ergänzt:

1. der Präsident der Regierung, in dessen Behinderung der Dirigent der Abtheilung des Innern, kann jederzeit den Vorsitz übernehmen. In diesem Falle ist der Vorsitzende stimmberechtigt und steht alsdann dem Mitgliede des Verwaltungsgerichts, welches aus der Zahl der Verwaltungsbeamten ernannt ist, nur eine beratende Stimme zu;

2. in allen Fällen, in welchen ein gewähltes Mitglied des Gerichtshofes und der für dasselbe bestimmte Stellvertreter gleichzeitig verhindert sind, kann einer der beiden anderen gewählten Stellvertreter an den Verhandlungen mit beschließender Stimme Theil nehmen;

3. der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts nimmt immer an der Abstimmung Theil, auch wenn nur vier Mitglieder anwesend sind; 1. die gewählten Mitglieder des Verwaltungsgerichts werden durch den Vorsitzenden vereidigt und unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den für richterliche Beamte geltenden Disziplinarvorschriften.

§. 189. Die Vorschrift des §. 43, Abs. 1 des G. v. 8. März 1871 findet auf den Regierungspräsidenten und den Dirigenten der Abtheilung des Innern in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Verwaltungsgerichts gleichmäßige Anwendung.

Hinsichtlich der Ausschließung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsgerichts von der Theilnahme an den Beratungen und Beschlussfassungen des letzteren gelten die Vorschriften des §. 139.

§. 190. Die mündliche Verhandlung, bei welcher die Parteien oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören sind, sowie die Verkündigung der Entscheidung erfolgen in öffentlicher Sitzung des Verwaltungsgerichts. Die Vorschriften der §§. 151 und 152 finden gleichmäßige Anwendung.

Die Ladung der Parteien zu der Verhandlung geschieht unter der im §. 144 vorgeschriebenen Verwarnung.

Haben jedoch beide Parteien darauf angetragen, daß die Sache ohne mündliche Verhandlung entschieden werde, so kann die Entscheidung auf schriftlichen Vortrag gefällt werden.

Die Zufertigung der mit Gründen zu versehenen Entscheidung an die Parteien erfolgt durch die Vermittelung des Kreisausschusses, gegen dessen Beschluß dieselbe ergangen ist.

§. 191. Erachtet das Verwaltungsgericht vor der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sachverhältniß für nöthig, so ist dieselbe durch eines seiner Mitglieder oder durch den Kreisausschuß vorzunehmen.

§. 192. Ist die Berufung von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses eingelegt (§. 155), so entscheidet das Verwaltungsgericht zunächst über die Vorfrage, ob das öffentliche Interesse für theilhaftig zu erachten sei.

Kur insoweit dies angenommen wird, erfolgt eine Entscheidung in der Sache.

§. 193. Die Bestimmung des §. 192 findet entsprechende Anwendung, wenn über die Berufung von der Bezirksregierung zu entscheiden ist.

§. 194. Auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichte finden die Vorschriften der §§. 146–149 und 151, sowie in derjenigen streitigen Verwaltungssachen, in welchen das Verwaltungsgericht in erster Instanz zu entscheiden hat, auch die Vorschriften des §. 111 gleichmäßige Anwendung.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig. Hinsichtlich des Verfahrens in Armen-Streitigkeiten verbleibt es bei den Vorschriften der §§. 17 ff. des G. v. 8. März 1871.

§. 195. Die Erhebung der Kosten und die Erstattung der baaren Auslagen für das Verfahren in der Berufungsinstanz erfolgt nach den Vorschriften der §§. 162 und 163 mit der Maßgabe, daß

1. die aufkommenden Kosten vorläufig zur Staatskasse vereinnahmt werden;
2. das im §. 162 bezeichnete Pauschquantum auch beim Ausfall der mündlichen Verhandlung zu erheben ist;
3. der unterliegenden Partei auch die von dem Verwaltungsgerichte festzusetzenden Gebühren, welche die obliegende Partei ihrem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsgerichts zu entrichten hat, zur Last zu legen sind;
4. die Aufstellung des Tarifs des Ministers des Innern und der Justiz zusteht;
5. ein weiteres Rechtsmittel gegen die wegen Festsetzung der Kosten ergangene Verfügung des Verwaltungsgerichts nicht stattfindet.

§. 196. Die Kosten des Verwaltungsgerichts fallen, mit Ausnahme der den gewählten Mitgliedern nach Maßgabe des §. 41 des G. v. 8. März 1871 (G. S. S. 130) zu gewährenden Entschädigungen, welche der Provinzialverband aufzubringen hat, der Staatskasse zur Last. Die Kreise Dramburg und Schivelbein werden in dieser Beziehung als zum Provinzialverband von Pommern und die Altmark als zum Provinzialverband von Sachsen gehörig angesehen.

Die Einnahmen des Verwaltungsgerichts werden nach dem Verhältnisse der Kosten zwischen dem Provinzialverbande und dem Staate vertheilt.

Ergeben sich Ueberschüsse, so werden dieselben dem Provinzialverbande zugewiesen.

§. 197. Die Vollstreckung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichts erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreisausschusses nach den Vorschriften des §. 165.

Ueber Beschwerden ist von dem Verwaltungsgerichte Entscheidung zu treffen.

§. 198. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Verwaltungsgerichten durch ein Regulativ geordnet, welches die Minister des Innern und der Justiz gemeinsam erlassen.

§. 199. Alle dem gegenwärtigen G. zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben und treten, mit Vorbehalt der Vorschriften der §§. 12, 185 und 186, mit dem 1. Jan. 1871 außer Kraft. Die bisherigen kreisständischen Kommissionen bleiben bis zur anderweitigen Beschlußnahme des Kreistages über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in Wirksamkeit.

§. 200. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen G. beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Justiegel.

Gegeben Berlin, d. 13. Dez. 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Jkenplik. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

* * *

Inhalt.

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Kreisverfassung.

- Erster Abschnitt. Von dem Umfange und der Begrenzung der Kreise . . . §§. 1 – 5.
 Zweiter Abschnitt. Von den Kreisangehörigen, ihren Rechten und Pflichten . . . §§. 6 – 19.
 Dritter Abschnitt. Kreisstatuten und Reglements . . . §. 20.

Zweiter Titel.

Von der Gliederung und den Aemtern des Kreises.

- Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen . . . §. 21.
 Zweiter Abschnitt. Von dem Gemeindevorsteher und Schöffenamte, sowie von der Ortsverwaltung der selbstständigen Ortsbezirke . . . §§. 22 – 35.
 Dritter Abschnitt. Von der Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamts . . . §§. 36 – 45.
 Vierter Abschnitt. Von den Amtsbezirken und dem Amte der Amtsvorsteher . . . §§. 46 – 73.
 Fünfter Abschnitt. Von dem Amte des Landraths . . . §§. 74 – 78.
 Sechster Abschnitt. Von dem Zwangsverfahren der Behörden des Kreises . . . §§. 79 – 83.

Dritter Titel.

Von der Vertretung und Verwaltung des Kreises.

Erster Abschnitt. Von der Zusammensetzung des Kreisstages §§. 81—114.
 Zweiter Abschnitt. Von den Versammlungen und Geschäften des Kreisstages §§. 115—126.
 Dritter Abschnitt. Von dem Kreishaushalte §§. 127—129.
 Vierter Abschnitt. Von dem Kreisausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften in der Kreis-Kommunal- und allgemeinen Landesverwaltung §§. 130—166.
 Fünfter Abschnitt. Von den Kreiskommissionen §§. 167 u. 168.

Vierter Titel.

Von den Stadtkreisen §§. 169—175.

Fünfter Titel.

Von der Oberaufsicht über die Kreisverwaltung §§. 176—180.

Sechster Titel.

Uebergangs Bestimmungen für die Provinzen Sachsen und Posen §§. 181 u. 182.

Siebenter Titel.

Allgemeine, Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen §§. 183—200.

* * *

Wahl-Reglement.

§. 1. Acht Tage vor der Wahl werden die Wähler zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder durch vorläufige Bekanntmachung berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bestimmen.

§. 2. Der Wahlvorstand besteht aus dem Landrath, beziehungsweise Bürgermeister, Gemeindevorsteher oder einem von ihnen ernannten Wahlvorsteher und aus zwei von der Wählerversammlung zu wählenden Beisitzern. Der Wahlvorstand bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler.

§. 3. Die Wahlen erfolgen durch abgestempelte, bei der Verhandlung zu vertheilende Stimmzettel.

§. 4. Jede Wahl erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung.

§. 5. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Der Protokollführer ruft die Wähler, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind, auf; jeder Aufgenessene wirft seinen Stimmzettel in die Wahlurne.

Die während des Wahlaktes erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl Theil nehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Wahlvorsteher nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne, verliest die darauf verzeichneten Namen und ein Stimmzähler zählt dieselben laut.

§. 6. Ungestempelte, unbeschriebene, sowie solche Stimmzettel, auf welchen der Name eines nicht Wahlfähigen oder mehrere Namen sich geschrieben finden, sind ungültig.

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand. Die Stimmzettel sind aufzubewahren und die ungültigen mit dem Protokolle dem Landrath, beziehungsweise dem Kreisausschusse einzusenden.

§. 7. Als gewählt ist Derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten hat.

Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergibt.

§. 8. Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande, dem Protokollführer und den Stimmzählern zu unterzeichnen.

§. 9. Auf dem Kreistage selbst vorzunehmende Wahlen können auch durch Akklamation stattfinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

R. v. 14. Dez. 1872, betr. die Ausbringung von Kautionserhöhungen.
 [R.G.Bl. 1872. S. 434. Nr. 891.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen auf Grund des §. 7 des G. v. 2. Juni 1869, betr. die Kautionen der Bundesbeamten (R.G.Bl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Art. 1. Kautionserhöhungen, zu welchen Beamte lediglich in Folge einer mit Beförderung nicht verbundenen Gehaltserhöhung verpflichtet sind, können durch Ansammlung angemessener Gehaltsabzüge aufgebracht werden, deren Höhe die vorgelegte Dienstbehörde bestimmt.

Art. 2. Die Ansammlung und Aufbewahrung dieser Gehaltsabzüge erfolgt gemäß Art. 7 der R. v. 5. Juli 1871, betr. die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten (R.G.Bl. S. 308).

Art. 3. Der Art. 4 der R. v. 5. Juli 1871 ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 14. Dez. 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
 Delbrück.

G. v. 17. Dez. 1872, betr. die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abbedereigewerbes bezüglichen Berechtigungen.

[G.S. 1872. S. 717. Nr. 8082.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Von den auf den Betrieb des Abbedereigewerbes bezüglichen Berechtigungen werden, soweit es nicht schon geschehen, aufgehoben:

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Anderen den Betrieb des Abbedereigewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu unterlagen oder sie darin zu beschränken;
2. alle Zwangs- und Banrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleibungs-Urkunden ohne Entschädigung zulässig ist;
3. alle Zwangs- und Banrechte, welche dem Fiskus oder einer Kämmererei oder Gemeinde innerhalb des Gemeindebezirks oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder welche von einem dieser Berechtigten erst nach dem 1. Dez. 1871 auf einen Anderen übergegangen sind.

Zwangs- und Banrechte, deren Besitz zwischen einem der vorstehend bezeichneten und anderen Berechtigten getheilt ist, fallen erst hinweg, wenn der den letzteren zustehende Theil derselben abgelöst ist;

1. die Berechtigung, Konzessionen zu Abbedereianlagen oder zum Betriebe des Abbedereigewerbes zu erteilen, welche dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen.

Feiner werden aufgehoben:

5. vorbehaltlich der an den Staat zu entrichtenden Gewerbesteuer alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abbedereigewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzulegen;

6. diejenigen Abgaben und Leistungen, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet sind.

§. 2. Der Ablösung unterliegen diejenigen Zwangs- und Banrechte der Abbedere, welche nicht durch §. 1 aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Ortes oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt.

§. 3. Das Abbedereigewerbe wird fortan überall zur Gewerbesteuer vom Handel herangezogen.

§. 4. Für aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigungen (§. 1, Nr. 1) wird eine Entschädigung nur gewährt, sofern und soweit sie mit einem Zwangs- und Banrechte nicht verbunden sind.

§. 5. Mit denjenigen Abweidungen, welche sich aus den Bestimmungen der §§. 1—4 ergeben, findet das G., betr. die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen, v. 17. März 1868 (G.S. für 1868, S. 249 ff.) auf das Abbedereigewerbe Anwendung.

Je doch treten an die Stelle der in diesem G. festgesetzten Termine und Fristen in §. 14 der 1. Dez. 1871, in §§. 15, 17 und 21 der Ablauf des Jahres 1873, in §. 39 der Beginn des Jahres 1874 und an die Stelle des im §. 28 und §. 66 festgesetzten Zeitraumes derjenige von 1852 bis 1871.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und be-
gedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 17. Dez. 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Ikenplig. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen. Falk.

**G. v. 21. Dez. 1872, betr. das zur Eheschließung erforderliche
Lebensalter.**

[G.S. 1873. S. 1. Nr. 8084.]

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser
des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben,
mit Einschluß des Inlandgebietes, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das zur Eheschließung erforderliche Lebensalter tritt bei Personen
männlichen Geschlechts mit dem vollendeten achtzehnten, bei Personen
weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre ein.
Ausnahmen von dieser Vorschrift finden nicht statt. Alle entgegenstehen-
den Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei-
gedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 21. Dez. 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Kürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Ikenplig. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

**G. v. 21. Dez. 1872, betr. die Aufhebung der in der Provinz
Hannover bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte.**

[G.S. 1872. S. 2. Nr. 8085.]

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser
des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1. Die noch bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte
an Immobilien werden aufgehoben.

§. 2. Hat sich das Ereigniß, worauf sich die Ausübung des Vor-
kaufs-, Näher- oder Retraktrechts gründet, vor dem Inkrafttreten dieses
G. zugetragen, so darf das Recht nur bis zum 1. April 1873 gericht-
lich geltend gemacht werden, sofern dasselbe nicht nach dem bestehenden
Rechte bereits früher erloschen ist.

§. 3. Es bleiben aufrecht erhalten:

1. das durch Verträge oder letztwillige Verfügungen begründete Vor-
kaufsrecht;
2. das in Fällen der Enteignung gesetzlich begründete Vorkaufs- und
Wiederkaufsrecht;
3. das auf den statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des
Herzogthums Bremen beruhende Vorkaufs- und Retraktrecht der
Agnaten an den ritterschaftlichen Erbsamungsgütern.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei-
gedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 21. Dez. 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Gr. v. Ikenplig. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen. Falk.

Seemanns-Ordnung. Vom 27. Dez. 1872.¹⁾

[R.G.BI. 1872. S. 409. Nr. 892.]

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs,
nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages,
was folgt:

¹⁾ Durch dieses G. werden das G. v. 31. März 1811 zur Auf-
rechterhaltung der Mannszucht an den Seeschiffen (G.S. 1811 S. 64),
sowie auch das G. v. 26. März 1861, betr. die Rechtsverhältnisse der
Schiffsmannschaft auf Seeschiffen (G.S. 1861 S. 693) ersetzt. —
Praktische Bedeutung behält noch der §. 17. des G. v. 31. März 1811,
lautend:

§. 17. Hat ein Reisender auf dem Schiffe ein Verbrechen began-
gen, so gelten wegen dessen Verhaftung, Auslieferung und Ueberführung
dieselben Vorschriften, welche oben für die Verbrechen des Schiffsvolks
gegeben sind.

Erster Abschnitt.

Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Die Vorschriften dieses G. finden auf alle Kaufahrtschiffe
(G. v. 25. Okt. 1867 §. 1, R.G.BI. S. 35) Anwendung, welche das
Recht, die Reichsflagge zu führen, ausüben dürfen.

§. 2. Schiffer im Sinne dieses G. ist der Führer des Schiffes
(Schiffskapitän), in Ermangelung oder Verhinderung desselben dessen
Stellvertreter.

§. 3. Zur „Schiffsmannschaft“ („Mannschaft“) werden auch die
Schiffsbeamten mit Ausschluß des Schiffers gerechnet, bezugleich ist
unter „Schiffsmann“ auch jeder Schiffsbeamte mit Ausnahme des
Schiffers zu verstehen.

Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem
Schiffe als Maschinenisten, Aufwärter, oder in anderer Eigenschaft an-
gestellt sind, haben dieselben Rechte und Pflichten, welche in diesem G.
in Ansehung der Schiffsmannschaft festgesetzt sind. Es macht hierbei
keinen Unterschied, ob sie von dem Schiffer oder von dem Aeltesten an-
genommen worden sind.

§. 4. Seemannsämter sind innerhalb des Bundesgebietes die
Musterungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten und im Auslande die
Konsulate des Deutschen Reichs.

Die Errichtung der Musterungsbehörden innerhalb des Bundes-
gebietes steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu.
Die Geschäftsführung derselben unterliegt der Oberaufsicht des Reichs.

Zweiter Abschnitt.

Seefahrtsbücher und Musterung.

§. 5. Niemand darf im Bundesgebiet als Schiffsmann in Dienst
treten, bevor er sich über Namen, Heimath und Alter vor einem See-
mannsamte ausgewiesen und von demselben ein Seefahrtsbuch anege-
fertigt erhalten hat.

Ist der Schiffsmann ein Deutscher, so darf er vor vollendetem
vierzehnten Lebensjahre zur Uebernahme von Schiffsdiensten nicht zuge-
lassen werden; auch hat er sich über seine Militärverhältnisse, sowie,
wenn er noch der väterlichen Gewalt unterworfen, oder minderjährig
ist, über die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zur Uebernahme
von Schiffsdiensten auszuweisen.

Mit dem Seefahrtsbuch ist dem Schiffsmann zugleich ein Abdruck
der Seemanns-O. und des G., betr. die Verpflichtung deutscher Kauf-
fahrtschiffe zur Mitnahme hilflosbedürftiger Seeleute, auszuhändigen.

§. 6. Die väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung (§. 5)
gilt, sofern ihr eine Einschränkung nicht beigelegt ist, als ein- für alle-
mal erteilt.

Kraft derselben wird der Minderjährige einem Großjährigen gleich-
geachtet, insofern es sich um den Abschluß von Feuerverträgen, die aus
ihnen hervorgehenden Rechte und Pflichten und das gerichtliche Ver-
fahren darüber handelt.

§. 7. Wer bereits ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat,
muß behufs Erlangung eines neuen Seefahrtsbuches das ältere vorlegen
oder den Verlust desselben glaubhaft machen. Daß dies geschehen wird
von dem Seemannsamte in dem neuen Seefahrtsbuch vermerkt.

Wird der Verlust glaubhaft gemacht, so ist diesem Vermerke zu-
gleich eine Bescheinigung des Seemannsamtes über die früheren Rang-
und Dienstverhältnisse, sowie über die Dauer der Dienstzeit, insofern
der Schiffsmann sich hierüber genügend ausweist, beizufügen.

§. 8. Wer nach Inhalt seines Seefahrtsbuches angemustert ist,
darf nicht von neuem angemustert werden, bevor er sich über die Been-
digung des früheren Dienstverhältnisses durch den in das Seefahrtsbuch
einzutragenden Vermerk (§§. 20, 22) ausgewiesen hat. Kann nach dem
Ermeßen des Seemannsamtes ein solcher Vermerk nicht beigebracht
werden, so dient statt desselben, sobald die Beendigung des Dienstver-
hältnisses auf andere Art glaubhaft gemacht ist, ein vom Seemannsamte
hierüber einzutragender Vermerk im Seefahrtsbuche.

§. 9. Einrichtung und Preis des Seefahrtsbuches bestimmt der
Bundesrath. Die Ausfertigung selbst erfolgt kosten und stempelfrei.

Das Seefahrtsbuch muß über die Militärverhältnisse des Inhabers
(§. 5) Auskunft geben

§. 10. Der Schiffer hat die Musterung, (Anmusterung, Abmuse-
rung) der Schiffsmannschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen
(§§. 11 bis 22) zu veranlassen.

Der Schiffsmann hat sich, wenn nicht ein unabwendbares Hinder-
niß entgegensteht, zur Musterung zu stellen.

§. 11. Die Anmusterung besteht in der Verlautbarung des mit
dem Schiffsmann geschlossenen Feuervertrages vor einem Seemannsamte.
Sie muß für die innerhalb des Bundesgebietes liegenden Schiffe unter

Vorlegung der Seefahrtsbücher vor Antritt oder Fortsetzung der Reise, für andere Schiffe, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, erfolgen.

§. 12. Die Anmusterungsverhandlung wird vom Seemannsamt als Musterrolle ausgefertigt. Wenn die zur Schiffsmannschaft eines Schiffes gehörigen Personen nicht gleichzeitig mittelst Einer Verhandlung angemustert werden, so erfolgt die Ausfertigung auf Grund der ersten Verhandlung.

Die Musterrolle muß enthalten: Namen und Nationalität des Schiffes, Namen und Wohnort des Schiffers, Namen, Wohnort und dienstliche Stellung jedes Schiffsmannes, und die Bestimmungen des Heuervertrages, einschließlich etwaiger besonderer Verabredungen. Insbesondere muß aus der Musterrolle erhellen, was dem Schiffsmann für den Tag an Speise und Trank gebührt. Im Uebrigen wird die Einrichtung der Musterrolle vom Bundesrath bestimmt.

§. 13. Wird ein Schiffsmann erst nach Ausfertigung der Musterrolle angemustert, so hat das Seemannsamt eine solche Musterung in die Musterrolle einzutragen.

§. 14. Bei jeder innerhalb des Bundesgebietes erfolgenden Anmusterung wird vom Seemannsamt hierüber und über die Zeit des Dienstantritts ein Vermerk in das Seefahrtsbuch jedes Schiffsmannes eingetragen, welcher zugleich als Ausgangs- oder Seepaß dient. Außerhalb des Bundesgebietes erfolgt eine solche Eintragung nur, wenn das Seefahrtsbuch zu diesem Zweck vorgelegt wird.

Das Seefahrtsbuch ist hiernächst vom Schiffser für die Dauer des Dienstverhältnisses in Verwahrung zu nehmen.

§. 15. Wenn ein angemusterter Schiffsmann durch ein unabwendbares Hinderniß außer Stande gesetzt wird, den Dienst anzutreten, so hat er sich hierüber sobald wie möglich gegen den Schiffer und das Seemannsamt, vor welchem die Musterung erfolgt ist, auszuweisen.

§. 16. Die Abmusterung besteht in der Verlautbarung der Beendigung des Dienstverhältnisses seitens des Schiffers und der aus diesem Verhältniß ausscheidenden Mannschaft. Sie muß, sobald das Dienstverhältniß beendet ist, erfolgen und zwar, wenn nicht ein Anderes vereinbart wird, vor dem Seemannsamt desjenigen Hafens, wo das Schiff liegt, und nach Verlust des Schiffes vor demjenigen Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

§. 17. Vor der Abmusterung hat der Schiffer dem abzumustern den Schiffsmann im Seefahrtsbuch die bisherigen Rang- und Dienstverhältnisse und die Dauer der Dienstzeit zu bescheinigen, auf Verlangen auch ein Führungsgewiß zu erteilen. Das letztere darf in das Seefahrtsbuch nicht eingetragen werden.

§. 18. Die Unterschriften des Schiffers unter der Bescheinigung und dem Zeugniß (§. 17) werden von dem Seemannsamt, vor welchem die Abmusterung stattfindet, kosten- und stempelfrei beglaubigt.

§. 19. Verweigert der Schiffer die Ausstellung des Zeugnisses (§. 17), oder enthält dasselbe Bescheidigungen, deren Richtigkeit der Schiffsmann bestrittet, so hat auf Antrag des letzteren das Seemannsamt den Sachverhalt zu untersuchen und das Ergebnis der Untersuchung dem Schiffsmann zu bescheinigen.

§. 20. Die erfolgte Abmusterung wird vom Seemannsamt in dem Seefahrtsbuche des abgemusterten Schiffsmannes und in der Musterrolle vermerkt.

§. 21. Die Musterrolle ist nach Beendigung derjenigen Reise oder derjenigen Zeit, auf welche die als Musterrolle ausgefertigte Anmusterungsverhandlung (§. 12) sich bezieht, dem Seemannsamt, vor welchem abgemustert wird, zu überliefern.

Letzteres überfernt dieselbe dem Seemannsamt des Heimathshafens.

§. 22. Wenn der Bestand der Mannschaft Aenderungen erfährt, bei welchen eine Musterung (§. 10) nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen unausführbar ist, so hat der Schiffer, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, bei demselben unter Vorlegung der Hinderungsgründe die Musterung nachzuholen, oder, sofern auch diese nachträgliche Musterung nicht mehr möglich ist, den Sachverhalt anzuzeigen. Ein Vermerk über die Anzeige ist vom Seemannsamt in die Musterrolle und in die Seefahrtsbücher der beteiligten Schiffsteute einzutragen.

§. 23. Die für die Musterungsverhandlungen, einschließlich der Ausfertigung der Musterrolle, zu erhebenden Kosten fallen dem Aheber zur Last.

Die Bestimmung über die in gleicher Höhe für alle Seemannsämter innerhalb des Bundesgebietes festzustellenden Kosten bleibt dem Bundesrath vorbehalten.

Wie zur Erledigung dieses Vorbehalts steht die Bestimmung über die Höhe der Kosten den Landesregierungen im Verordnungswege zu.

Dritter Abschnitt.

Vertragsverhältniß.

§. 24. Die Gültigkeit des Heuervertrages ist durch schriftliche Abfassung nicht bedingt.

§. 25. Wenn bei dem Abschluß des Heuervertrages die Vereinbarung über den Betrag der Heuer nicht durch ausdrückliche Erklärung getroffen ist, so wird im Zweifel diejenige Heuer als vereinbart angesehen, welche das Seemannsamt des Hafens, in welchem der Schiffsmann angemustert wird, für die daselbst zur Zeit der Anmusterung übliche erklärt.

§. 26. Wenn ein Schiffsmann sich für eine Zeit verheuert, für die er durch einen früher geschlossenen Heuervertrag gebunden ist, so hat der Anspruch auf Erfüllung des zuerst geschlossenen Vertrages den Vortzug.

Hat jedoch eine Anmusterung auf Grund des späteren Vertrages stattgefunden, ohne daß auch auf Grund des ersten Vertrages angemustert ist, so geht jener vor.

§. 27. Wird ein Schiffsmann erst nach Ausfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden; insbesondere kann er nur dieselbe Heuer fordern, welche nach der Musterrolle den übrigen Schiffsteuten seines Ranges gebührt.

§. 28. Die Verpflichtung des Schiffsmannes, mit seinen Effekten sich an Bord einzufinden und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, mit der Anmusterung.

Wenn der Schiffsmann den Dienstantritt länger als vierundzwanzig Stunden verzögert, ist der Schiffer zum Rücktritt von dem Heuervertrage befugt. Die Ansprüche wegen etwaiger Mehrausgaben für einen Ersatzmann und wegen sonstiger aus der Verzögerung erwachsener Schäden werden hierdurch nicht berührt.

§. 29. Den Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer zur Erfüllung seiner Pflicht durch das Seemannsamt zwangsweise anhalten lassen.

Die daraus erwachsenden Kosten hat der Schiffsmann zu ersehen.

§. 30. Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragene Arbeiten zu verrichten.

Er hat diese Verpflichtung zu erfüllen, sowohl an Bord des Schiffes und in dessen Booten, als auch in den Leichterschiffen und auf dem Lande, sowohl unter gewöhnlichen Umständen, als auch unter Havarie.

Ohne Erlaubniß des Schiffers darf er das Schiff bis zur Abmusterung nicht verlassen. Ist ihm eine solche Erlaubniß erteilt, so muß er zur festgesetzten Zeit, wenn aber keine Zeit festgesetzt ist, noch vor 8 Uhr Abends zurückkehren.

§. 31. Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffsmann nur in dringenden Fällen schuldig, länger als zehn Stunden täglich zu arbeiten.

§. 32. Bei Seegefahr, besonders bei drohendem Schiffbruch, sowie bei Gewalt und Angriff gegen Schiff oder Ladung hat der Schiffsmann alle befohlene Hülfe zur Erhaltung von Schiff und Ladung unweigerlich zu leisten und darf ohne Einwilligung des Schiffers, so lange dieser selbst an Bord bleibt, das Schiff nicht verlassen.

Er bleibt verbunden, bei Schiffbruch für Rettung der Personen und ihrer Effekten, sowie für Sicherstellung der Schiffsteile, der Gerätschaften und der Ladung, den Anordnungen des Schiffers gemäß, nach besten Kräften zu sorgen und bei der Verjüngung gegen Fortbezug der Heuer und der Verpflegung Hülfe zu leisten.

§. 33. Der Schiffsmann ist verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bekräftigen.

Dieser Verpflichtung hat er gegen Zahlung der etwa erwachsenden Reise- und Verpflegungskosten nachzukommen, auch wenn der Heuervertrag in Folge eines Verlustes des Schiffes beendet ist (§. 56).

§. 34. Wird nach Antritt der Reise entdeckt, daß der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist, so ist der Schiffer befugt, den Schiffsmann, mit Abschluß des Seemannsamt, im Range herabzusetzen und seine Heuer verhältnismäßig zu verringern.

Macht der Schiffer von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er die getroffene Anordnung, sobald thunlich, dem Beteiligten zu eröffnen, auch in das Schiffsjournal einzutragen, daß und wann dies geschehen. Vor der Eröffnung und Eintragung tritt die Verringerung der Heuer nicht in Wirksamkeit.

§. 35. Die Heuer ist in Ermangelung einer anderweitigen Abrede vom Zeitpunkte der Anmusterung an zu zahlen.

§. 36. Die Feuer ist dem Schiffsmann, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung der Reise oder bei der sonstigen Beendigung des Dienstverhältnisses zu zahlen, wenn diese früher erfolgt.

Der Schiffsmann kann jedoch bei Zwischenreisen in dem ersten Hafen, in welchem das Schiff ganz oder zum größeren Theil entläßt wird, die Auszahlung der Hälfte der bis dahin verdienten Feuer (§. 67) verlangen, sofern bereits sechs Monate seit der Anmusterung verlossen sind. In gleicher Weise ist der Schiffsmann bei Ablauf je weiterer sechs Monate nach der früheren Auszahlung wiederum die Auszahlung der Hälfte der seit der letzten Auszahlung verdienten Feuer zu fordern berechtigt.

§. 37. Ob und inwieweit vor dem Antritt der Reise Vorschußzahlungen auf die Feuer zu leisten oder Handgelber zu zahlen sind, bestimmt in Ermangelung einer Vereinbarung der Ortsgebrauch des Hafens, in welchem der Schiffsmann angemustert wird.

§. 38. Alle Zahlungen an Schiffslente müssen, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, nach Wahl derselben entweder baar oder mittelst einer auf den Rheder ausgestellten, auf Sicht zahlbaren Anweisung geleistet werden.

§. 39. Vor Antritt der Reise hat der Schiffer ein Abrechnungsbuch anzulegen, in welches alle auf die Feuer geleisteten Vorschuß- und Abschlagszahlungen, sowie die etwa gegebenen Handgelber einzutragen sind. In dem Abrechnungsbuche ist von dem Schiffsmann über den Empfang jeder Zahlung zu quittiren. Auch hat der Schiffer jedem Schiffsmann, der es verlangt, noch ein besonderes Feuerbuch zu übergeben und darin ebenfalls jede auf die Feuer des Inhabers geleistete Zahlung einzutragen.

§. 40. Wenn die Zahl der Mannschaft sich während der Reise vermindert und nicht wieder ergänzt wird, so sind, falls nicht ein Anderes bedungen ist, die dadurch ersparten Feuerbeträge unter die verbleibenden Schiffslente nach Verhältniß ihrer Feuer zu vertheilen. Ein Anspruch auf die Vertheilung findet jedoch nicht statt, wenn die Verminderung der Mannschaft durch Entweichung herbeigeführt ist und die Effekten des entwichenen Schiffsmannes nicht an Bord zurückgeblieben sind.

Wenn die Zahl der Mannschaft sich während der Reise um mehr als ein Sechstel verringert, so muß der Schiffer dieselbe auf Verlangen der verbleibenden Schiffslente ergänzen, sofern die Umstände eine Ergänzung gestatten.

§. 41. In allen Fällen, in welchen ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt in Ermangelung einer anderweitigen Abrede für den seit zwei Jahren in Dienst befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Feuer ein, wenn diese nach Zeit bedungen ist. Diese Erhöhung wird wie folgt bestimmt:

1. der Schiffsjunge tritt mit Beginn des dritten Jahres in die in der Musterrolle bestimmte oder aus derselben als Durchschnittsbetrag sich ergebende Feuer der Leichtmatrosen und mit Beginn des vierten Jahres in die in der Musterrolle bestimmte Feuer der Vollmatrosen ein;
2. der Leichtmatrose erhält mit Beginn des dritten Jahres die in der Musterrolle bestimmte Feuer der Vollmatrosen und mit Beginn des vierten Jahres ein Fünftel derselben mehr an Feuer;
3. für die übrige Mannschaft steigt die in der Musterrolle angegebene Feuer mit Beginn des dritten Jahres um ein Fünftel und mit Beginn des vierten Jahres um ein ferneres Fünftel ihres ursprünglichen Betrages.

In dem Fall der Ziffer 2 tritt der Leichtmatrose mit Beginn des dritten Jahres in den Rang eines Vollmatrosen ein.

§. 42. Die aus den Dienst- und Feuerverträgen herrührenden Forderungen des Schiffers und der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen, welche auf einem, nach den Art 866 und 867 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als verschollen anzusehenden Schiffe sich befinden haben, werden fällig mit Ablauf der Verschollenheitsfrist. Das Dienstverhältniß gilt sobann einen halben Monat nach dem Tage für beendet, bis zu welchem die letzte Nachricht über das Schiff reicht.

Der Betrag der Forderungen ist dem Seemannsamt des Heimathshafens zu übergeben, welches die Aushändigung an die Empfangsberechtigten zu vermitteln hat.

§. 43. Dem Schiffsmann gebührt Belästigung für Rechnung des Schiffs von dem Zeitpunkt des Dienstantritts an. Er darf die verarbeiteten Speisen und Getränke nur zu seinem eigenen Bedarf verwenden und nichts davon verkaufen, vergeben oder sonst bei Seite bringen.

§. 44. Die Schiffsmannschaft hat an Bord des Schiffs Anspruch auf einen, ihrer Zahl und der Größe des Schiffs entsprechenden, nur für sie und ihre Effekten bestimmten wohlverwahrten und genügend zu leistenden Logierraum.

Kann dem Schiffsmann in Folge eines Unfalls oder aus anderen Gründen zeitweilig ein Unterkommen auf dem Schiffe nicht gewährt werden, so ist ihm ein anderweitiges angemessenes Unterkommen zu verschaffen.

§. 45. Die dem Schiffsmann für den Tag mindestens zu verabreichenden Speisen und Getränke (§. 43), die Größe und die Einrichtung des Logierraumes (§. 44) und die mindestens mitzubehaltenden Heilmittel bestimmen sich im Zweifel nach dem örtlichen Rechte des Heimathshafens.

Der Erlass näherer Bestimmungen steht den Landesregierungen im Verordnungswege zu.

§. 46. Der Schiffer ist berechtigt, bei ungewöhnlich langer Dauer der Reise, oder wegen eingetretener Unfälle, eine Kürzung der Rationen oder eine Aenderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke eintreten zu lassen.

Er hat im Schiffsjournal zu bemerken, wann, aus welchem Grunde und in welcher Weise eine Kürzung oder Aenderung eingetreten ist.

Wenn dies versäumt ist, oder wenn die vom Schiffer getroffenen Anordnungen sich als ungerechtfertigt oder durch sein Verschulden herbeigeführt erweisen, so gebührt dem Schiffsmann eine den erlittenen Entbehrungen entsprechende Vergütung. Ueber diesen Anspruch entscheidet unter Vorbehalt des Rechtsweges das Seemannsamt, vor welchem angemustert wird.

§. 47. Wenn ein Schiffsoffizier oder nicht weniger als drei Schiffslente bei einem Seemannsante Beschwerde darüber erheben, daß das Schiff, für welches sie angemustert sind, nicht seetüchtig ist, oder daß die Vorräthe, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben sind, so hat das Seemannsamt eine Untersuchung des Schiffs bezw. der Vorräthe zu veranlassen, und deren Ergebnis in das Schiffsjournal einzutragen. Auch hat dasselbe, falls die Beschwerde sich als begründet erweist, für die geeignete Abhilfe Sorge zu tragen.

§. 48. Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1. wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung;
2. wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach einem deutschen Hafen zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
3. wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Weltreise des Schiffs jedoch nicht in einem deutschen Hafen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
4. wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt dem Schiffsmann, falls er nicht mit dem Schiffe nach dem Hafen zurückkehrt, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, freie Zurückbeförderung nach diesem Hafen (§§. 65, 66), oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

§. 49. Die Feuer bezieht der erkrankte oder verwundete Schiffsmann:

wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes; wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Weltreise;

wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffsmann bei der Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

§. 50. Auf den Schiffsmann, welcher die Krankheit oder Verwundung durch eine unerlaubte Handlung sich zugezogen hat, oder mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, finden die §§. 48 und 49 keine Anwendung.

§. 51. Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Feuer (§. 67) zu zahlen und die Bestattungskosten zu tragen.

Wird der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu entrichten.

§. 52. Ueber jeden nach Antritt des Dienstes eintretenden Todesfall eines Schiffsmannes muß vom Schiffer unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen ein urkundlicher Nachweis beschafft werden. Die Urkunde muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Geburts- oder Wohnort und Alter

des Verstorbenen, sowie die mutmaßliche Ursache des Todes enthalten. Sie ist von dem Schiffer und den zugezogenen Zeugen zu vollziehen.

Soweit der Nachlaß des verstorbenen Schiffsmannes sich an Bord befindet, hat der Schiffer für die Anzeichnung und Aufbewahrung, sowie erforderlichenfalls für den Verkauf des Nachlasses Sorge zu tragen. Die Anzeichnung ist unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen vorzunehmen.

Die Nachlaßgegenstände selbst, der etwaige Erlös aus denselben, sowie der etwaige Heuerstand sind nebst der erwähnten Anzeichnung und dem Nachweis über den Todesfall demjenigen Seemannsamt, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Wenn im Auslande das Seemannsamt aus besonderen Gründen die Uebernahme der Nachlaßgegenstände ablehnt, so hat der Schiffer die Uebergabe bei demjenigen Seemannsamt zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst geschehen kann, zu übergeben. Wenn im Auslande das Seemannsamt aus besonderen Gründen die Uebernahme der Nachlaßgegenstände ablehnt, so hat der Schiffer die Uebergabe bei demjenigen Seemannsamt zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst geschehen kann.

Durch die Vorschriften des ersten und dritten Absatzes werden die auf die Führung der Civilstandsregister bezüglichen Bestimmungen der Landesgesetze nicht berührt.

§. 53. Wenn der Schiffer während der Reise stirbt, ist der Steuermann verpflichtet, für die Beschaffung eines Nachweises über den Todesfall und für den Nachlaß nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (§. 52) zu sorgen.

§. 54. Der Schiffsmann ist verpflichtet, während der ganzen Reise, einschließlich etwaiger Zwischenreisen, bis zur Beendigung der Rückreise im Dienste zu verbleiben, wenn in dem Heuervertrage nicht ein Anderes bestimmt ist.

Unter Rückreise im Sinne der vorstehenden Bestimmung ist die Reise nach dem Hafen zu verstehen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat. Wenn jedoch das Schiff von einem nicht europäischen Hafen oder von einem Hafen des Schwarzen oder des Azowschen Meeres kommt und dasselbe seine Ausreise von einem deutschen Hafen angetreten hat, so gilt auch jede der nachstehend bezeichneten Reisen als Rückreise, falls der Schiffer spätestens alsbald nach der Ankunft die Reise der Schiffsmannschaft gegenüber für beendet erklärt:

1. die Reise nach jedem anderen deutschen Hafen,
2. die Reise nach einem außerdeutschen Hafen der Nordsee oder nach einem Hafen des Kanals oder Großbritanniens,
3. sofern das Schiff seine Ausreise von einem Hafen der Ostsee angetreten hat, auch die Reise nach einem außerdeutschen Hafen der Ostsee oder nach einem Hafen des Eimes oder des Kattegats.

Endet die Rückreise nicht in dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, so hat der Schiffsmann Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§. 65, 66) nach diesem Hafen und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

§. 55. Nach beendigter Reise kann der Schiffsmann seine Entlassung nicht früher verlangen, als bis die Ladung gelöscht, das Schiff gereinigt und im Hafen oder an einem anderen Orte festgemacht, auch die etwa erforderliche Verklarung abgelegt ist.

§. 56. Der Heuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Zufall dem Heber verloren geht, insbesondere wenn es verunglückt; wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig fondennirt (Art. 444 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird; wenn es geraubt wird; wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Preise erklärt wird.

Dem Schiffsmann gebührt alsdann nicht allein die verdiente Heuer (§. 67), sondern auch freie Zurückbeförderung (§§. 65, 66) nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

§. 57. Der Schiffer kann den Schiffsmann, abgesehen von den in dem Heuervertrage bestimmten Fällen, vor Ablauf der Dienstzeit entlassen:

- 1) so lange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist;
2. wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere des wiederholten Ungehorsams oder der fortgesetzten Widerspenstigkeit, der Schmutzelei sich schuldig macht;
3. wenn der Schiffsmann des Vergehens des Diebstahls, Betrugs, der Untreue, Unterschlagung, Vehlerei oder Fälschung, oder einer nach dem Strafgesetzbuche mit Zuchthaus bedrohten Handlung sich schuldig macht;

1. wenn der Schiffsmann mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, oder wenn er durch eine unerlaubte Handlung eine Krankheit oder Verwundung sich zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht;
5. wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blokade oder wegen eines Ausfuhr oder Einfuhrverbots oder wegen eines anderen, Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann.

Die Entlassung, sowie der Grund derselben muß, sobald es geschehen kann, dem Schiffsmann angezeigt und in den Fällen der Ziffern 2, 3, 4 in das Schiffsjournal eingetragen werden.

§. 58. Dem Schiffsmann gebührt in den Fällen der Ziffern 1 bis 4 des §. 57 nicht mehr als die verdiente Heuer (§. 67), in den Fällen der Ziffer 5 hat er, wenn er nach Antritt der Reise entlassen wird, nicht allein auf die verdiente Heuer, sondern auch auf freie Zurückbeförderung (§§. 65, 66) nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

§. 59. Der für eine Reise geheuete Schiffsmann, welcher aus anderen als aus den in dem §. 57 erwähnten Gründen vor Ablauf des Heuervertrages entlassen wird, behält, wenn die Entlassung vor Antritt der Reise erfolgt, als Entschädigung die etwa empfangenen Hand- und Vorschußgelder, soweit dieselben den üblichen Betrag nicht übersteigen.

Sind Hand- und Vorschußgelder nicht gezahlt, so hat er als Entschädigung die Heuer für einen Monat zu fordern.

Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§. 65, 66) nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung. Auch erhält er außer der verdienten Heuer (§. 67) noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem er in einem europäischen (§. 70) oder in einem nichteuropäischen Hafen entlassen ist, jedoch nicht mehr, als er erhalten haben würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre.

§. 60. Wenn die Vorschrift am Schluß des vorstehenden Paragraphen Anwendung findet und der Schiffsmann nach Beendigung der Reise in einem deutschen Hafen entlassen worden wäre, so wird, um die ihm außer der verdienten Heuer gebührende Heuer zu bestimmen, die Dauer der Reise eines Segelschiffs gerechnet:

	nach Häfen	
	der Nordsee.	der Ostsee.
von Häfen:		
1. der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und des Englischen Kanals zu	1	1 1/2
2. der Ostsee und der angrenzenden Gewässer zu	1 1/2	1
3. in Europa außerhalb des Englischen Kanals und bis zur Straße von Gibraltar mit Einschluß der Azoren, sowie der Nordsee über den 61. Grad nördlicher Breite hinaus und außerhalb der Nordsee bis zum Nordkap einschließlich zu	1 1/2	2
4. des Mittelmeeres, des Schwarzen und Azowschen Meeres zu	2	2
5. in Europa, östlich des Nordkaps zu	2	2
6. der Ostküste Amerikas von Quebec bis Rio de Janeiro einschließlich zu	2	2 1/2
7. südlich von Rio de Janeiro bis Kap Horn einschließlich zu	2 1/2	3
8. der Westküste Amerikas von Kap Horn bis Panama einschließlich zu	3 1/2	4
9. der Westküste von Afrika nördlich vom Aequator einschließlich der Kanarischen und der Kapverdischen Inseln zu	2	2 1/2
10. südlich vom Aequator bis zum Kap der guten Hoffnung einschließlich zu	2 1/2	3 1/4
11. jenseits des Kap der guten Hoffnung, dießseits des Kap Komorin mit Einschluß des Rothen Meeres und des Persischen Golfs zu	3 1/2	4
12. von den sonstigen, vorstehend nicht mit einbegriffenen Häfen zu	4	4

§. 61. Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern:

1. wenn sich der Schiffer einer schweren Verletzung seiner ihm gegen denselben obliegenden Pflichten, insbesondere durch Mißhandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank schuldig macht;
2. wenn das Schiff die Flagge wechselt;
3. wenn nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschloffen oder wenn eine Zwischenreise beendet ist, sofern seit dem Dienst-

antäuft zwei oder drei Jahre, je nachdem das Schiff in einem europäischen (§. 70) oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet, verfloßen sind.

Der Wechsel des Rhebers oder Schiffers giebt dem Schiffsmann kein Recht, die Entlassung zu fordern.

§. 62. In dem Falle des §. 61, Ziffer 3 kann die Entlassung nicht gefordert werden:

1. wenn der Schiffsmann für eine längere als die daselbst angegebene Zeit sich verheuert hat. Die Verheuerung auf unbestimmte Zeit oder mit der allgemeinen Bestimmung, daß nach Beendigung der Ausreise der Dienst für alle Reisen, welche noch beschloßen werden möchten, fortzusetzen sei, wird als Verheuerung auf solche Zeit nicht angesehen;

2. sobald die Rückreise angeordnet ist.

§. 63. Der Schiffsmann hat in den Fällen der Ziffern 1 und 2 des §. 61 dieselben Ansprüche, welche für den Fall des §. 59 bestimmt sind; in dem Falle der Ziffer 3 gebührt ihm nicht mehr, als die verdiente Feuer (§. 67).

§. 64. Im Auslande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, außer in dem Falle eines Flaggenwechsels, nicht ohne Genehmigung eines Seemannsamtes (§. 105) den Dienst verlassen.

§. 65. Wenn nach den Bestimmungen dieses O. ein Anspruch auf freie Zurückbeförderung begründet ist, so umfaßt derselbe auch den Unterhalt während der Reise.

§. 66. Dem Ansprüche auf freie Zurückbeförderung wird genügt, wenn dem Schiffsmann, welcher arbeitsfähig ist, mit Genehmigung des Seemannsamtes ein seiner früheren Stellung entsprechender und durch angemessene Feuer zu vergütender Dienst auf einem deutschen Kaufahrtschiffe nachgewiesen wird, welches nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat oder einem demselben nahe gelegenen Hafen geht; letzteren Falls unter Gewährung der entsprechenden Vergütung für die weitere freie Zurückbeförderung (§. 65) bis zum Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat.

Ist der Schiffsmann kein Deutscher, so wird ein Schiff seiner Nationalität einem deutschen Schiffe gleichgeachtet.

§. 67. In den Fällen der §§. 36, 51, 56, 58, 59 und 63 wird die verdiente Feuer, sofern die Feuer nicht zeitweise, sondern in Pausen und Bogen für die ganze Reise bedungen ist, mit Rücksicht auf den vollen Feuerbetrag nach Verhältnis der geleisteten Dienste, sowie des etwa zurückgelegten Theils der Reise bestimmt. Zur Ermittlung der in den §§. 59 und 60 erwähnten Feuer für einzelne Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschließlic der Labungs- und Wöschungszeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffs in Ansatz gebracht und danach die Feuer für die einzelnen Monate berechnet.

§. 68. Der Rheber haftet für die Forderungen des Schiffers und der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen aus den Dienst- und Feuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern persönlich.

Diese Bestimmung tritt an die Stelle des Art. 453 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs.

§. 69. Der vom Schiffsmann als Lohn zugestandene Theil an der Fracht oder am Gewinn wird als Feuer im Sinne dieses O. nicht angesehen.

§. 70. In den Fällen der §§. 59 und 61 sind den europäischen Häfen die nicht europäischen Häfen des Mitteländischen, Schwarzen und Azovischen Meeres gleichzustellen.

§. 71. Der Schiffer darf einen Schiffsmann im Auslande nicht ohne Genehmigung des Seemannsamtes zurücklassen. Wenn für den Fall der Zurücklassung eine Hilfsbedürftigkeit des Schiffsmannes zu beforgen ist, so kann die Ertheilung der Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß der Schiffer gegen den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherstellung leistet.

Die Bestimmungen des §. 103 werden hierdurch nicht berührt.

Vierter Abschnitt.

Disziplinar-Bestimmungen.

§. 72. Der Schiffsmann ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen.

Dieselbe beginnt mit dem Antritt des Dienstes und erlischt mit dessen Beendigung.

§. 73. Der Schiffsmann ist verpflichtet, sich stets mit Eifer zu halten und gegen Jedermann ein angemessenes und friedfertiges Verhalten zu beobachten.

Dem Schiffer und seinen sonstigen Vorgesetzten hat er mit Achtung zu begegnen und ihren dienstlichen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 74. Der Schiffsmann hat dem Schiffer auf Verlangen wahrheitsgemäß und vollständig mitzutheilen, was ihm über die den Schiffsbienst betreffenden Angelegenheiten bekannt ist.

§. 75. Der Schiffsmann darf ohne Erlaubniß des Schiffers keine Güter an Bord bringen oder bringen lassen. Für die gegen dieses Verbot verübten eigenen oder fremden Güter muß er die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedingene Fracht erstatten, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz eines etwaigermaßen höheren Schadens.

Der Schiffer ist auch befugt, die Güter über Bord zu werfen, wenn dieselben Schiff oder Ladung gefährden.

§. 76. Die Bestimmungen des §. 75 finden ebenfalls Anwendung, wenn der Schiffsmann ohne Erlaubniß des Schiffers Branntwein oder andere geistige Getränke oder mehr an Taback, als er zu seinem Gebrauche auf der beabsichtigten Reise bedarf, an Bord bringt oder bringen läßt.

Die gegen dieses Verbot mitgenommenen geistigen Getränke und Taback verfallen dem Schiffe.

§. 77. Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 75 und 76 getroffenen Anordnungen des Schiffers sind, sobald es geschehen kann, in das Schiffsjournal einzutragen.

§. 78. Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffer befugt, die Effekten der Schiffsteute zur Verhütung einer Entweichung bis zur Abreise des Schiffs in Verwahrung zu nehmen.

§. 79. Der Schiffer ist befugt, alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Zu diesem Zwecke darf er namentlich auch herkömmliche Erschwerungen des Dienstes oder mäßige Schmälerung der Kost, letztere jedoch auf höchstens drei Tage, als Strafe eintreten lassen. Geldbuße, körperliche Züchtigung oder Einsperrung darf er als Strafe nicht verhängen.

Bei einer Widersetzlichkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam ist der Schiffer zur Anwendung aller Mittel befugt, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Er darf gegen die Beteiligten die geeigneten Sicherungsmaßregeln ergreifen und sie nöthigenfalls während der Reise fesseln.

Jeder Schiffsmann muß dem Schiffer auf Erfordern Beistand zur Aufrechterhaltung der Ordnung sowie zur Anwendung oder Unterdrückung einer Widersetzlichkeit leisten.

Im Auslande hat der Schiffer in dringenden Fällen die Kommandanten der ihm zugänglichen Fahrzeuge der Kriegsmarine des Reichs um Beistand zur Aufrechterhaltung der Disziplin anzugehen.

§. 80. Jede vom Schiffer in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 79 getroffene Verfügung ist mit Angabe der Veranlassung, sobald es geschehen kann, in das Schiffsjournal einzutragen.

Fünfter Abschnitt.

Estrafbestimmungen.

§. 81. Ein Schiffsmann, welcher nach Abschluß des Gervertrages sich verborgen hält, um sich dem Antritte des Dienstes zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern gestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Wenn ein Schiffsmann, um sich der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, entläuft oder sich verborgen hält, so tritt Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ein Schiffsmann, welcher mit der Feuer entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird mit der im §. 298 des Strafgesetzbuchs angebrochten Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre belegt.

§. 82. In den Fällen der beiden letzten Absätze des §. 81 verliert der Schiffsmann, wenn er vor Abgang des Schiffs weder zur Fortsetzung des Dienstes freiwillig zurückkehrt, noch zwangsweise zurückgebracht wird, den Anspruch auf die bis dahin verdiente Feuer. Die Feuer und, sofern diese nicht ausreicht, auch die Effekten können zur Deckung der Schadensansprüche des Rhebers aus dem Feuer- oder Dienstvertrage in Anspruch genommen werden; soweit die Feuer hierzu nicht erforderlich ist, wird mit ihr nach Maßgabe des §. 107 verfahren.

§. 83. Hat der Schiffsmann sich dem Dienste in einem der Fälle des §. 61, 1 und 3 ohne Genehmigung des Seemannsamtes (§. 64) entzogen, so tritt Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsfeuer ein.

§. 84. Mit Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsfeuer wird ein Schiffsmann bestraft, welcher sich einer gröblichen Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig macht.

Als Verletzung der Dienstpflicht in diesem Sinne wird insbesondere angesehen:

Nachlässigkeit im Wachdienste;
 Ungehorsam gegen den Dienstbefehl eines Vorgesetzten;
 ungebührliches Betragen gegen Vorgesetzte, gegen andere Mitglieder
 der Schiffsmannschaft oder gegen Reisende;
 Verlassen des Schiffes ohne Erlaubniß oder Ausbleiben über die
 festgesetzte Zeit;
 Wegbringen eigener oder fremder Sachen von Bord des Schiffes
 und an Bord bringen oder an Bord bringen lassen von
 Gütern oder sonstigen Gegenständen ohne Erlaubniß;
 eigenmächtige Zulassung fremder Personen an Bord und Ge-
 stattung des Anlegens von Fahrzeugen an das Schiff;
 Trunkenheit im Schiffsdienste;
 Vergeudung, unbefugte Veräußerung oder bei Seite bringen von
 Proviant.

Gegen Schiffsoffiziere kann die Strafe bis auf den Betrag einer
 zweimonatlichen Pauer erhöht werden.

Wenn die Pauer nicht zeitweise bedungen ist, so wird die Strafe
 auf einen nach dem Ermessen des Seemannsamtes der Monatspauer
 entsprechenden Geldbetrag bestimmt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag ist bis zur
 Abmusterung zulässig.

§. 85. Der Schiffer hat jede Verletzung der Dienstpflicht (§. 84),
 sobald es geschehen kann, mit genauer Angabe des Sachverhaltes in das
 Schiffsjournal einzutragen und, wenn thunlich, dem Schiffsmann von
 dem Inhalt der Eintragung unter ausdrücklicher Hinweisung auf die
 Strafandrohung des §. 84 Mittheilung zu machen.

Unterbleibt die Mittheilung, so sind die Gründe der Unterlassung
 im Journal anzugeben. Ist die Eintragung veräußert, so tritt keine Ver-
 folgung ein.

§. 86. Ein Schiffsmann, welcher den wiederholten Befehlen des
 Schiffers oder eines anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam ver-
 weigert, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe
 bis zu Einshundert Thalern bestraft.

§. 87. Wenn zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige
 Personen dem Schiffer oder einem anderen Vorgesetzten den schuldigen
 Gehorsam auf Verabredung gemeinschaftlich verweigern, so tritt gegen
 jeden Beteiligten Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein. Der Hädel-
 sührer wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis
 zu zweihundert Thalern erkannt werden.

Der Hädelsführer wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 88. Ein Schiffsmann, welcher zwei oder mehrere zur Schiffs-
 mannschaft gehörige Personen zur Begehung einer nach den §§. 87 und
 91 strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen,
 wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren
 Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt im Falle des
 §. 87 Geldstrafe bis zu Einshundert Thalern, im Falle des §. 91 Geld-
 strafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu Einem
 Jahre ein.

§. 89. Ein Schiffsmann, welcher es unternimmt, den Schiffer
 oder einen andern Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit
 Gewalt, oder durch Verweigerung der Dienste zur Vornahme oder zur
 Unterlassung einer dienstlichen Verichtung zu nöthigen, wird mit Ge-
 fängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vor-
 handen, so kann auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern erkannt
 werden.

§. 90. Dieselben Strafbestimmungen (§. 89) finden auf den Schiffs-
 mann Anwendung, welcher es unternimmt, dem Schiffer oder einem
 anderen Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt
 Widerstand zu leisten oder den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten
 thätlich anzugreifen.

§. 91. Wenn eine der in den §§. 89, 90 bezeichneten Handlungen
 von mehreren Schiffsteuten auf Verabredung gemeinschaftlich begangen
 wird, so kann die Strafe bis auf das Doppelte des angebrohten Höchst-
 betrages erhöht werden.

Der Hädelsführer, sowie diejenigen, welche gegen den Schiffer oder
 gegen einen andern Vorgesetzten Gewaltthatigkeiten verüben, werden
 mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß von gleicher
 Dauer bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt
 werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe
 nicht unter drei Monaten ein.

§. 92. Ein Schiffsmann, welcher solchen Befehlen des Schiffers
 oder eines andern Vorgesetzten den Gehorsam verweigert, welche sich
 auf die Abwehr oder auf die Unterdrückung der in den §§. 89, 90 be-
 zeichneten Handlungen beziehen, ist als Gehülfe zu bestrafen.

§. 93. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis
 zu vierzehn Tagen wird bestraft ein Schiffsmann, welcher

1. bei Verhandlungen, die sich auf die Ertheilung eines Seefahrts-
 buches, auf eine Eintragung in dasselbe oder auf eine Musterung
 beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt oder falsche
 vorpiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen;
2. es unterläßt, sich gemäß §. 10 zur Musterung zu stellen;
3. im Falle eines dem Dienstantritt entgegenstehenden Hindernisses
 unterläßt, sich hierüber gemäß §. 15 gegen das Seemannsamt
 auszuweisen.

Durch die Bestimmung der Ziffer 1 wird die Vorschrift des §. 271
 des Strafgesetzbuchs nicht berührt.

§. 94. Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptun-
 gen gestützte Beschwerde über Seemüchtigkeit des Schiffes oder Mangel-
 haftigkeit des Proviantes bei einem Seemannsamte vorbringt und auf
 Grund dieser Behauptungen eine Untersuchung veranlaßt, wird mit Ge-
 fängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Wer leichtfertig eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde
 über Seemüchtigkeit des Schiffes oder Mangelhaftigkeit des Proviantes
 bei einem Seemannsamte vorbringt und auf Grund dieser Behauptun-
 gen eine Untersuchung veranlaßt, wird mit Geldstrafe bis zu Einshundert
 Thalern bestraft.

§. 95. Die Verhängung einer in diesem Abschnitte oder durch
 sonstige strafgesetzliche Bestimmungen angebrohten Strafe wird dadurch
 nicht ausgeschlossen, daß der Schuldige aus Anlaß der ihm zur Last ge-
 legten That bereits disziplinarisch bestraft worden ist. Jedoch kann eine
 erlittene Disziplinarstrafe, sowohl in dem Strafbescheide des Seemanns-
 amtes (§. 101), wie in dem gerichtlichen Strafurtheil bei Abmessung der
 Strafe berücksichtigt werden.

§. 96. Der Schiffer oder sonstige Vorgesetzte, welcher einem Schiffs-
 mann gegenüber seine Disziplinarergewalt mißbraucht, wird mit Geld-
 strafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem
 Jahre bestraft.

§. 97. Der Schiffer, welcher seine Verpflichtung, für die gehörige
 Verproviantirung des Schiffes zu sorgen, vorsätzlich nicht erfüllt, wird
 mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu fünfshundert
 Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden
 kann.

Hat der Schiffer die Erfüllung der Verpflichtung fahrlässiger Weise
 unterlassen, so ist, wenn in Folge dessen der Schiffsmannschaft die ge-
 bührende Kost nicht gewährt werden kann, auf Geldstrafe bis zu zwei-
 hundert Thalern oder Gefängniß bis zu einem Jahre zu erkennen.

§. 98. Mit Geldstrafe bis zu Einshundert Thalern, mit Haft oder
 mit Gefängniß bis zu drei Monaten wird ein Schiffer bestraft, welcher
 einen Schiffsmann im Anstande ohne Genehmigung des Seemannsamtes
 zurückläßt (§. 71).

§. 99. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird
 bestraft ein Schiffer, welcher

1. den ihm in Ansehung der Musterung obliegenden Verpflichtungen
 nicht genügt (§. 10);
2. bei Verhandlungen, welche sich auf eine Musterung oder eine Ein-
 tragung in ein Seefahrtsbuch beziehen, wahre Thatsachen entstellt
 oder unterdrückt oder falsche vorpiegelt, um ein Seemannsamt
 zu täuschen;
3. bei Todesfällen die Beschaffung und Uebergabe des vorgeschriebenen
 Nachweises unterläßt oder die ihm obliegende Fürsorge für den
 Nachlaß veräußert (§§. 52, 53);
4. eine der in den §§. 77 und 80 vorgeschriebenen Eintragungen in
 das Schiffsjournal unterläßt;
5. den ihm bei Vergehen und Verbrechen nach §§. 102 und 103 ob-
 liegenden Verpflichtungen nicht genügt;
6. dem Schiffsmann ohne bringenden Grund die Gelegenheit verweigert,
 die Entscheidung des Seemannsamtes nachzusehen (§§. 105, 106);
7. einem Schiffsmann grundlos Speise und Trank vorenthält;
8. es unterläßt, dafür Sorge zu tragen, daß ein Exemplar dieses
 Gesetzes, sowie der maßgebenden Vorschriften über Kost und Logis
 im Volkslogis zugänglich ist (§. 108).

Durch die Bestimmung der Ziffer 2 wird die Vorschrift des §. 271
 des Strafgesetzbuchs nicht berührt.

§. 100. Die Bestimmungen der §§. 81—99 finden auch dann An-
 wendung, wenn die strafbaren Handlungen außerhalb des Bundesgebietes
 begangen sind.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt in diesem Falle erst
 mit dem Tage, an welchem das Schiff, dem der Thäter zur Zeit der
 Vergehung angehörte, zuerst ein Seemannsamt erreicht.

§. 101. In den Fällen der §§. 81 Abs. 1, 84, 93, 99 erfolgt die
 Untersuchung und Entscheidung durch das Seemannsamt. Dasselbe hat

den Angeeschuldigten verantwortlich zu vernehmen und den Thatbestand summarisch festzustellen. Eine Vertheidigung von Zeugen findet nicht statt. Nach Abschluß der Untersuchung ist ein mit Gründen versehener Bescheid zu ertheilen, welcher dem Angeeschuldigten im Falle seiner Anwesenheit zu verkünden, im Falle seiner Abwesenheit in Ausfertigung zuzustellen ist. Wird eine Strafe festgesetzt, so ist die Dauer der für den Fall des Unvermögens an Stelle der Geldstrafe tretenden Haft zu bestimmen.

Gegen den Bescheid kann der Beschuldigte innerhalb einer zehntägigen Frist von der Verkündigung oder der Zustellung ab auf gerichtliche Entscheidung antragen. Der Antrag ist bei dem Seemannsamt zu Protokoll oder schriftlich anzubringen.

Hat das Seemannsamt seinen Sitz im Auslande, so ist für das weitere Verfahren dasjenige Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen und in Ermangelung eines solchen derjenige deutsche Hafen gelegen ist, welchen das Schiff nach der Straffestsetzung zuerst erreicht.

Der Bescheid des Seemannsamtes ist in Betreff der Vertheilung der Geldstrafe vorläufig vollstreckbar.

§. 102. Begeht ein Schiffsmann, während das Schiff sich auf der See oder im Auslande befindet, ein Vergehen oder Verbrechen, so hat der Schiffer unter Zuziehung von Schiffsoffizieren und anderen glaubhaften Personen alles dasjenige genau aufzuzeichnen, was auf den Beweis der That und auf deren Bestrafung Einfluß haben kann. Insbesondere ist in den Fällen der Tödtung oder schweren Körperverletzung die Beschaffenheit der Wunden genau zu beschreiben, auch zu vermerken, wie lange der Verletzte etwa noch gelebt hat, ob und welche Heilmittel angewendet sind und welche Nahrung der Verletzte zu sich genommen hat.

§. 103. Der Schiffer ist ermächtigt, jezeit die Effekten der Schiffsteute, welche der Beteiligung an einer strafbaren Handlung verdächtig sind, zu durchsuchen.

Der Schiffer ist ferner ermächtigt, demjenigen Schiffsmann, der sich einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung (§. 57 Ziffer 3) schuldig macht, festzunehmen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Entweichen des Thäters zu besorgen steht.

Der Thäter ist unter Mittheilung der aufgenommenen Verhandlungen an dasjenige Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, abzuliefern. Wenn im Auslande das Seemannsamt aus besonderen Gründen die Uebernahme ablehnt, so hat der Schiffer die Ablieferung bei demjenigen Seemannsamt zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst geschehen kann.

In dringenden Fällen ist der Schiffer, wenn im Auslande ein Seemannsamt nicht rechtzeitig angegangen werden kann, ermächtigt, den Thäter der fremden Behörde behufs dessen Uebermittlung an die zuständige Behörde des Heimathshafens zu übergeben. Hiervon hat er bei demjenigen Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, Anzeige zu machen.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 101. Jedes Seemannsamt ist verpflichtet, die gütliche Ausgleichung der zu seiner Kenntniß gebrachten, zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmann bestehenden Streitigkeiten zu versuchen. Insbesondere hat das Seemannsamt, vor welchem die Abmusterung des Schiffsmannes erfolgt, hinsichtlich solcher Streitigkeiten einen Gültverzug zu veranstalten.

§. 105. Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem fremden Gericht nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Hener verlustig.

Er kann in Fällen, die keinen Anstoß leiden, die vorläufige Entscheidung des Seemannsamtes nachsuchen. Die Gelegenheit hierzu darf der Schiffer ohne dringenden Grund nicht versagen.

Jeder Theil hat die Entscheidung des Seemannsamtes einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugniß, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Im Falle eines Zwangsverlaufs des Schiffes finden die Bestimmungen des ersten Absatzes auf die Geltendmachung der Forderungen des Schiffsmanns aus dem Dienst- oder Henervertrage keine Anwendung.

§. 106. Im Inlande wird der Streit zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung über den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes entsteht, von dem Seemannsamt unter Vorbehalt des Rechtsweges entschieden. Die Entscheidung des Seemannsamtes ist vorläufig vollstreckbar.

§. 107. Die nach den Bestimmungen des V. Abschnittes festgesetzten oder erkannten Geldstrafen fließen der Seemannskasse und in Ermangelung einer solchen der Orts-Armencasse des Heimathshafens des Schiffes, welchem der Thäter zur Zeit der Begehung der strafbaren

Handlung angehört, zu, insofern sie nicht im Wege der Landesgesetzgebung zu anderen ähnlichen Zwecken bestimmt werden.

§. 108. Ein Exemplar dieses G., sowie der für das Schiff über Kost und Logis geltenden Vorschriften (§. 45), muß im Vorkostlogis zur jezeitigen Einsicht der Schiffsteute vorhanden sein.

§. 109. Die Anwendung der §§. 5 bis 23 und der §§. 48 bis 52 auf kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) kann durch Bestimmung der Landesregierungen im Verordnungswege ausgeschlossen werden.

§. 110. Dieses G. tritt mit dem 1. März 1873 in Kraft. Mit demselben Tage tritt der vierte Titel des fünften Buchs des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs außer Kraft.

§. 111. Wenn in anderen Gesetzen auf Bestimmungen verwiesen wird, welche durch dieses G. außer Kraft gesetzt sind, so treten die entsprechenden Bestimmungen des letzteren an die Stelle des ersteren.

Urkundlich unter unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 27. Dez. 1872.

(L. S.)

Kürst v. Bismarck.

Wilhelm.

G. v. 27. Dez. 1872, betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seelente.

[R.G.B. 1872. S. 132. Nr. 893.]

Wir Wilhelm u. c. c. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Jedes deutsche Kauffahrteischiff, welches von einem außerdeutschen Hafen nach einem deutschen Hafen oder nach einem Hafen des Kanals, Großbritanniens, des Sundes oder des Kattegats oder nach einem außerdeutschen Hafen der Nordsee oder der Ostsee bestimmt ist, ist verpflichtet, deutsche Seelente, welche im Auslande sich in hilfsbedürftigen Zustande befinden, behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland auf schriftliche Anweisung des Seemannsamtes gegen eine Entschädigung (§. 5) nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen.

In Ansehung ausländischer Seelente, welche unmittelbar nach einem Dienste auf einem deutschen Kauffahrteischiffe außerhalb Deutschlands sich in einem hilfsbedürftigen Zustande befinden, liegt den nach deren Heimathslände bestimmten deutschen Kauffahrteischiffen eine gleiche Verpflichtung ob.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann der Schiffer vom Seemannsamt zwangsweise angehalten werden.

§. 2. Bieten mehrere Schiffe Gelegenheit zur Mitnahme, so sind die zu befördernden Seelente durch das Seemannsamt nach Verhältniß der Größe der Schiffe und der Zahl ihrer Mannschaften auf die einzelnen Schiffe zu vertheilen.

§. 3. Die Mitnahme kann verweigert werden:

1. wenn und soweit an Bord kein angemessener Platz für die Mitzunehmenden vorhanden ist;
2. wenn der Mitzunehmende bettlägerig krank oder mit einer syphilitischen oder einer sonstigen, die Gesundheit oder Sicherheit der Mannschaft gefährdenden Krankheit behaftet ist, oder wegen eines Vergehens oder Verbrechens zurückbefördert werden soll;
3. wenn und soweit die Zahl der Mitzunehmenden ein Viertel der Schiffsmannschaft übersteigt;

1. wenn die Mitnahme nicht mindestens zwei Tage vor dem Zeitpunkt verlangt wird, an welchem das Schiff zum Abgehen fertig ist. Die Entscheidung über den Grund der Weigerung steht dem Seemannsamt zu.

§. 4. Während der Reise erhält der Mitgenommene Kost und Logis von Seiten des Schiffes. Er ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen.

§. 5. Die Entschädigung (§. 1) beträgt, in Ermangelung der Vereinbarung über einen geringeren Satz, für jeden Tag des Aufenthalts an Bord:

1. für einen Schiffer, einen Steuermann, einen Arzt, einen Maschinenisten oder den Assistenten eines solchen, einen Prebianten oder Zahlmeister einen Thaler auf Segelschiffen und einen und einen halben Thaler auf Dampfschiffen;
2. für jeden anderen Seemann einen halben Thaler auf Segelschiffen und zwei Drittel Thaler auf Dampfschiffen.

§. 6. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Bestimmungshafen durch das Seemannsamt gegen Auslieferung der wegen der Mitnahme ertheilten Anweisung (§. 1).

§. 7. Der Mitgenommene haftet für die durch die Zurückbeförderung verursachten Auswendungen.

Die Vorschriften, welche den Ahyer oder andere Personen zur Erstattung solcher Aufwendungen verpflichten, werden durch dieses G. nicht berührt.

§. 8. Wer sich der Erfüllung einer ihm nach §. 1 obliegenden Verpflichtung entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bestraft. Für die Festsetzung der Strafe und für das weitere Verfahren kommen die im §. 101 der Secmanns-O. enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

Dieses G. tritt mit dem 1. März 1873 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

(Gegeben Berlin, d. 27. Dec. 1872.)

(L. S.)

König v. Bismarck.

Wilhelm.

1873.

G. v. 3. Jan. 1873, betr. die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein.

[G. S. 1873. S. 3. Nr. 8086.]

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. [Ablösbarkeit.] Alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigenthümlich oder zu Erbzins, Erbseife oder Erbpacht besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten lasten (Grund oder Real lasten), sind nach den Vorschriften des gegenwärtigen G. ablösbar.

§. 2. Bei den zu Erbzins, Erbseife oder Erbpacht besessenen Grundstücken und Gerechtigkeiten wird das Obereigenthum und das Heimfallsrecht des Berechtigten und andererseits die Verpflichtung desselben zur Vertretung der auf den verpflichtigen Realitäten haftenden Steuern hiermit kraft G. ohne Entschädigung aufgehoben. Die aus dem Obereigenthum entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltenen Nutzungen bleiben aber fortbestehend und zwar mit denselben Vorzugsrechten in dem Vermögen der Verpflichteten, welche sie bisher darin hatten. Sie unterliegen der Ablösung nach den Vorschriften dieses G.

§. 3. Es werden ferner folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, ohne Entschädigung aufgehoben:

1. die der Gutsbesitzer oder dem Obereigenthümer oder dem zu Reallasten Berechtigten zustehende Befugniß, Verträge, durch welche Grundstücke im Ganzen oder getheilt veräußert oder belastet werden, zu bestätigen oder Urkunden über die Verleihung von Grundstücken auszufertigen oder der Festsetzung des zu Abgaben und Leistungen verpflichtigen Grundstückes zu widersprechen, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 28;
2. alle Abgaben und Leistungen der Nichtangehörigen an die Gutsbesitzer (Verbitelers-, Schutz-, Instengel), soweit dieselben aus diesem Verhältnis herzuweisen sind und nicht auf anderweitigen Verträgen beruhen;
3. die in den §§. 1 und 4 der V. v. 28. April 1867, betr. die Einführung der Preuss. Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein (G. S. S. 513) bezeichneten Steuern und steuerartigen Abgaben, welche vom Staate an Privatberechtigte übergegangen sind.

§. 4. Von der Anwendung dieses G. bleiben ausgeschlossen:

1. die öffentlichen Lasten, mit Einschluß der Gemeindefasten, Gemeindeabgaben und Gemeinbedienste, sowie der auf eine Deich-, Entwässerungs- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten, sofern dieselben nicht aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. dem gutherrlichen Verhältnisse, entstanden sind;
2. alle Abgaben und Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen, Pfarren, Küstler- und Schulpfänder, sowie zur Unterhaltung von sonstigen Schul Einrichtungen, sofern dieselben nicht als Lasten oder Gegenleistungen auf ablösbaren Reallasten ruhen;
3. alle einseitigen und wechselseitigen Grundgerechtigkeiten mit Ausnahme der Holz und Torf Nutzungsrechte der Erbseifer (s. §. 36);
4. die Jagdbienste.

§. 5. Die Auseinandersetzung erfolgt sowohl auf den Antrag des Berechtigten als des Verpflichteten und erstreckt sich auf alle ihre gegenseitigen nach diesem G. ablösbaren Berechtigungen und Verpflichtungen.

Gemeinschaftliche Besitzer eines berechtigten oder verpflichteten Grundstückes können nur gemeinschaftlich die Auseinandersetzung beantragen; die nach den Antheilen zu berechnende Minderzahl dieser Besitzer

muß sich dem wegen der Auseinandersetzung gefaßten Beschlusse der Mehrheit unterwerfen.

Die Provokation auf Ablösung Seitens des Verpflichteten muß sich stets auf sämmtliche seinen Grundstücken obliegenden Reallasten erstrecken.

Die Provokation auf Ablösung Seitens des Berechtigten muß stets alle Reallasten umfassen, welche für ihn auf den Grundstücken eines ganzen Gemeindeverbandes lasten.

Sind mit den Provokaten Grundbesitzer einer anderen Gemeinde zum Naturalfruchtzehnt oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet, so muß der Berechtigte seine Provokation zugleich auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Reallasten richten.

Die Zurücknahme einer angebrachten Provokation ist unzulässig.

§. 6. Behufs der Ablösung ist zunächst der jährliche Geldwerth der Leistungen und Gegenleistungen zu ermitteln, wobei im Mangel einer anderweitigen Vereinbarung der Beteiligten die Bestimmungen der §§. 7 bis 35 zu beobachten sind.

§. 7. [Dienste.] Sind für alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zehn Jahre, für nicht alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen, und wenn sie während dieser Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge der Festsetzung des Geldwerthes zum Grunde zu legen.

Zu Ermangelung solcher Preise ist zu unterscheiden zwischen den nach Tagen und den nach dem Umfange der Arbeit bemessenen Diensten.

§. 8. Sind die Dienste nach Tagen bestimmt, so wird ihr Werth nach den für den betreffenden Bezirk festgestellten Normalpreisen (§§. 1-11) berechnet.

Bei Feststellung solcher Normalpreise, und zwar sowohl für Hand- als für Spandienste, sind in Betracht zu ziehen:

- a) die Dauer der Arbeitszeit,
- b) die Art der Arbeit,
- c) die Jahreszeiten, in welchen solche zu verrichten ist,
- d) die Beschaffenheit der in der Gegend gewöhnlich in Anwendung kommenden Arbeitskräfte.

§. 9. Sind dagegen die Dienste nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt oder sind dieselben ungemessen, so wird ihr Werth dadurch ermittelt, daß durch schiebsrichterlichen Ausspruch bestimmt wird, welche Kosten der Dienstberechtigte aufzuwenden hat, um die zur Ausübung kommenden Dienste sich durch eigenes oder gemiethetes Gespann, durch Gesinde oder Tagelöhner zu ersetzen.

Hierbei ist auf die mindere Vollkommenheit, in welcher die Arbeit von den Dienstpflichtigen verrichtet zu werden pflegt, Rücksicht zu nehmen.

§. 10. In Ansehung der Kosten für Haltung eines Gespannes, des Gesindes und der Tagelöhner sind ebenfalls Normalsätze (§§. 15 ff.) festzustellen.

§. 11. Sind die Dienste zugleich nach Tagen und nach dem Umfange der Arbeit bestimmt, so erfolgt die Ermittlung ihres Werthes nach den Vorschriften der §§. 9 und 10.

§. 12. Der Werth der Spandienste, welche nicht nach Tagen bestimmt sind (§. 8), ist in jedem einzelnen Falle nach ihrem jährlichen Durchschnittsbetrage abzuschätzen.

Dabei ist die Bauart der Gebäude, zu welchen die Dienste geleistet werden müssen, ihr Umfang und ihr baulicher Zustand zur Zeit der Abschätzung, die Art der Dienstleistung des Verpflichteten und bei den Fuhrern die Entfernung, aus welcher die Materialien heranzufahren sind und die Beschaffenheit der Wege zu berücksichtigen.

Wenn die Parteien sich nicht über den Werth einigen, so muß er durch schiebsrichterlichen Ausspruch festgestellt werden.

Für Distrikte, in welchen nach dem Ermessen der Distriktskommissionen (§§. 45 ff.) hierzu ein Bedürfnis vorhanden ist und die Beschaffenheit und Bauart der Gebäude es gestatten, können von jeuen unter Zuziehung eines Sachverständigen Normalsätze in Betreff der Ablösungsberechnung zum Grunde zu legenden Positionen festgestellt werden.

§. 13. Wenn die einem Gute zustehenden Dienste nach der in der Gegend üblichen Wirtschaftsart nicht sämmtlich gebraucht werden, so erfolgt die Abfindung nur für diejenigen Dienste, deren das Gut wirtschaftlich bedarf.

Dieses Bedürfnis wird durch schiebsrichterlichen Ausspruch nach der in der Gegend üblichen Wirtschaftsart festgestellt.

Es finden jedoch diese Bestimmungen in denjenigen Fällen keine Anwendung, in denen der Berechtigte die Befugniß hat, diejenigen Dienste, die er selbst nicht benutzen kann, einem Andern zu überlassen, oder solche von dem Verpflichteten sich bezahlen zu lassen.

§. 14. [Feste Abgaben in Körnern und anderen Naturalien.] Unter festen Abgaben in Körnern werden nur diejenigen jährlich oder in anderen bestimmten Perioden wiederkehrenden Abgaben verstanden, welche in bestimmter Menge in Körnern von Palm- und anderen Feldfrüchten, die einen allgemeinen Marktpreis haben, entrichtet werden.

§. 15. Der Werth dieser Abgaben ist nach demjenigen Martini-Marktpreise festzustellen, welcher sich im Durchschnitt der letzten vierundzwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation ergibt, wenn die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Ansatz bleiben.

§. 16. Unter Martini-Marktpreis wird der Durchschnittspreis derjenigen funfzehn Tage verstanden, in deren Mitte der Martinitag fällt.

§. 17. Für diejenigen Gegenden, wo der lebhafteste Getreidewerkehr in einer anderen Jahreszeit, als um den Martinitag stattfindet, kann ein anderer Zeitpunkt auf dem in den §§. 45 ff. bezeichneten Wege festgestellt werden.

§. 18. Diese Durchschnitts-Marktpreise (§§. 15 bis 17) werden alljährlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 19. Der Marktplatz, dessen Preise zum Grunde zu legen sind, wird nach den Bestimmungen der §§. 45 ff. festgestellt.

Nach denselben Bestimmungen erfolgt, wenn keine oder keine zuverlässigen Nachrichten über die Martini-Marktpreise an dem betreffenden Marktplatz für die letzten vierundzwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation vorhanden sind, unter Benützung des zugänglichen Materials die Feststellung der bei der Ablösung der Körnerabgaben anzuwendenden Preise.

§. 20. Wenn eine Gegend keine regelmäßigen Getreidemärkte hat, so wird für dieselbe ein möglichst benachbarter wirklicher Marktort angewiesen.

Die Preise dieses Marktortes werden mit den Preisen jener Gegend in den letzten vierundzwanzig Jahren vor Verfalligung des gegenwärtigen G., mit Weglassung der beiden theuersten und der wohlfeilsten Jahre, verglichen und es wird daraus ein bleibendes Normalverhältniß beider Preise berechnet. Bei den für jene Gegend vorzunehmenden Preisermittlungen wird sodann der Preis des angenommenen Marktortes zum Grunde gelegt und nach dem bleibend bestimmten Normalverhältniß erhöht oder vermindert.

§. 21. Ist ein Bezirk, in welchem sich ein wirklicher Marktort befindet, so ausgebehnt, daß in dessen entlegeneren Theilen die Preise regelmäßig geringer oder höher als an dem Marktorte selbst zu sein pflegen, so ist der ganze Bezirk in kleinere Bezirke zu theilen und für jeden derselben ein bleibendes Normalverhältniß zum Preise des Marktortes festzustellen.

§. 22. Bei solchen festen Abgaben in Körnern, welche rechtsverbindlich nach einem mehrjährigen Durchschnitt der Getreidepreise oder nach dem jedesmaligen jährlichen Marktpreis eines bestimmten Ortes in Gelde abgeführt werden, erfolgt die Feststellung des jährlichen Geldwerthes nach dem Durchschnitt der bei der Abführung maßgebenden Marktpreise dieses Ortes. Bei Ermittlung dieses Durchschnittes werden die Preise der letzten vierundzwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation, mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten, zum Grunde gelegt.

§. 23. Sind für feste Abgaben in Körnern, welche keinen allgemeinen Marktpreis haben (§. 14), oder welche in einer besonderen Qualität zu liefern sind, sowie für sonstige feste nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben, und zwar für jährlich wiederkehrende während der letzten zehn Jahre, für die in längeren Perioden wiederkehrend aber während der letzten zwanzig Jahre, vor Anbringung der Provokation, Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen, und wenn sie innerhalb der gedachten Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerthes dieser Abgaben zum Grunde zu legen.

§. 24. Kann der jährliche Geldwerth solcher Naturalabgaben nach den Bestimmungen des §. 23 nicht ermittelt werden, so kommen Normalpreise (§§. 45 ff.) in Anwendung, bei deren Feststellung in der Regel auf die Preise in den letzten zwanzig Jahren zu rücksichtigen und in Ansehung solcher Gegenstände, deren Güte eine verschiedene sein kann, von der Voraussetzung auszugehen ist, daß die Abgabe in der mittleren Güte zu entrichten sei.

Ist aber in einem gegebenen Falle über die zu entrichtende Güte ausdrücklich etwas Anderes bestimmt, so sind die festgestellten Normalpreise dabei nicht zum Grunde zu legen, vielmehr muß alsdann der Werth der Abgabe durch schiedsrichterlichen Ausspruch besonders festgestellt werden.

§. 25. [Naturalfruchtzehnt.] Hat der Berechtigte während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provokation für den Naturalfruchtzehnten einen Pachtsins bezogen oder eine Abgabe in Geld oder

Getreide statt des Naturalfruchtzehnten ohne Widerspruch angenommen, so bildet der jährliche Betrag des Pachtsins oder der Abgabe, und wenn diese Beträge gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge den Jahreswerth des Zehntrechts.

Sind solche Pächte oder Abgaben in Körnern entrichtet worden, so werden sie nach §§. 15 ff. in Gelde veranschlagt.

§. 26. Treten die Voraussetzungen des §. 25 nicht ein, so ist der Ertrag an Natural-Erzeugnissen, welchen der Zehntberechtigte im Durchschnitt der Jahre von dem Zehnt beziehen kann, nach dem Zustande der Wirtschaftsart der zehntpflichtigen Grundstücke bei Anbringung der Provokation sachverständig zu bemessen. Bei dem Getreide ist dieser Ertrag in Körnern und in Stroh besonders festzusetzen.

Der Preis der Körner wird nach den Vorschriften der §§. 15 bis 21 bestimmt.

Bei Festsetzung des Preises der übrigen Natural-Erzeugnisse kommen die Bestimmungen der §§. 23 und 24 in Anwendung.

Zur Feststellung des jährlichen Geldwerthes werden von dem Noh-ertrage die Kosten in Abzug gebracht, welche der Berechtigte aufwenden muß, um den Reinertrag zu erhalten.

Den Sachverständigen bleibt überlassen, zu beurtheilen, in wie weit die vorzulegenden Zehntregister, Grundsteuer-Kataster, sowie andere nach ihrem Ermessen einzuziehenden Nachrichten ohne Vermessung und Bonitirung für die von ihnen vorzunehmenden Feststellungen ausreichend sind.

§. 27. Von dem Tage ab, an welchem das gegenwärtige G. in Kraft tritt, kann von Ländereien, von welchen ein Zehnt noch nicht bezogen worden, derselbe nicht gefordert werden.

Die Ablösung der Zehnten nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 25 und 26 schließt daher auch die Aufhebung der Zehnten vom Neulande (Neubruchzehnt, Rottzehnt) mit ein und kann dafür nicht noch eine besondere Abfindung verlangt werden.

§. 28. [Besitzveränderungs-Abgaben.] Das Recht, Besitzveränderungs-Abgaben bei denjenigen Veränderungen zu fordern, welche auf irgend eine Weise in herrschender Hand eintreten, wird ohne Entschädigung des Berechtigten aufgehoben. Ferner fallen ohne Entschädigung fort: alle für die Ausfertigung neuer Verleihungsurkunden und die für die Konfirmation der Verträge über Grundstücke erhobenen Gebühren; sofern dieselben jedoch nachweisbar als eine Abgabe zur Anerkennung des Obergenehmens bisher entrichtet werden mußten, unterliegen sie der Ablösung nach den für Besitzveränderungs-Abgaben maßgebenden Grundsätzen.

§. 29. Zur Ermittlung des Werthes der abzulösenden Besitzveränderungs-Abgaben ist

1. die Zahl der auf ein Jahrhundert zunehmenden Besitzveränderungsfälle,
2. der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe

festzustellen. §. 30. Es sind drei Besitzveränderungsfälle, wenn aber die Deszendenz des Besitzers in allen oder einzelnen Arten der Besitzveränderung von den Besitzveränderungs-Abgaben befreit sind, nur zwei Besitzveränderungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen.

§. 31. Ist der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe weder ein für alle Mal, noch auch nach Procenten des Werthes oder Erwerbspreises des verpflichteten Grundstücks rechtsgültig bestimmt, so wird der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich gezahlt oder zu zahlen gewesen sind und wenn dies nicht ermittelt werden kann, der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt.

Besteht die Besitzveränderungs-Abgabe in Procenten von dem Werthe oder Erwerbspreise des verpflichteten Grundstücks, so erfolgt die Feststellung des bei der Ablösung zum Grunde zu legenden Werthes oder Preises nach dem in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter zu schätzenden gemeinen Kaufwerthe.

Ist der Betrag oder Procentatz der Besitzveränderungs-Abgabe nach Verschiedenheit der Besitzveränderungsfälle verschieden, so ist der Durchschnitt der verschiedenen Beträge oder Procentätze als Einheit des Betrages oder Procentatzes der Besitzveränderungs-Abgaben anzusehen.

§. 32. Der hundertste Theil der Summe derjenigen einzelnen Beträge, welche nach vorstehenden Bestimmungen in einem Jahrhundert zu entrichten sein würden, bildet den Jahreswerth der abzulösenden Besitzveränderungs-Abgaben.

§. 33. Von dem Zeitpunkte ab, von welchem die Provokation auf Ablösung bei der Auseinandersetzungsbehörde angebracht wird, darf von denjenigen Grundstücken, auf welche sich die Provokation erstreckt, für die später sich ereignenden Besitzveränderungsfälle die Besitzveränderungs-Abgabe nicht mehr gefordert werden.

Dagegen ist von eben diesem Zeitpunkte ab der zu ermittelnde Jahreswerth (§. 32) von dem Verpflichteten zu entrichten.

§. 34. [Feste Geldabgaben.] Feste jährliche Geldabgaben werden nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung gestellt.

Ist eine feste Geldabgabe nicht alljährlich, sondern nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird ihr Betrag durch die Zahl dieser Jahre getheilt und der Quotient stellt alsdann den Jahreswerth der Abgabe dar.

§. 35. [Andere Abgaben und Leistungen.] Der Jahreswerth aller übrigen Abgaben und Leistungen, welche nicht zu den in den §§. 7 bis 34 aufgeführten gehören, wird nach sachverständigem Ermessen unter möglichster Berücksichtigung der örtlichen Preise in den letzten 20 Jahren vor Erlaß dieses G. veranschlagt.

Die Ablösung der im Tit. I. des G. v. 17. März 1868 (G. S. für 1868, S. 249) für ablösbar erklärten gewerblichen Berechtigungen erfolgt nach den Bestimmungen des gedachten und nicht des gegenwärtigen G.

§. 36. [Gegenseitungen.] Die Gegenseitungen, welche dem Berechtigten gegenüber dem Verpflichteten obliegen, werden, soweit sie nach dem gegenwärtigen G. ablösbar sind, nach den Vorschriften der §§. 7 bis 35 ebenfalls auf eine Zählbarkeit gebracht. Der Ueberschuß, welcher sich hiernach bei der Aufrechnung der jährlichen Leistungen und Gegenseitungen zu Gunsten des Berechtigten oder Verpflichteten ergibt, bildet den abzulösenden jährlichen Geldwerth.

Wenn dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Befugniß zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf dessen Leistungen zu verzichten und sich dadurch von den Gegenseitungen zu befreien, so hat es hierbei sein Bewenden.

Als Gegenseitungen der Obereigenthümer kommen auch die den Erbfestern zustehenden Holz- und Forstbezüge zur Ablösung, mögen dieselben die Natur der Reallasten oder Dienstbarkeiten an sich tragen.

Diejenigen Erbfestern aber, zu deren Stellen solche Festholzungen gehören, auf welche die §§. 31 bis 36 der Forst- und Jagd O v. 2. Juli 1784 Anwendung finden, werden für die ihnen auf diesen Grundstücken zustehenden Holznutzungsrechte dadurch entschädigt, daß ihnen die Festholzungen mit allen Holzbeständen vom Fiskus zum vollen Eigenthum als Zubehör ihrer Feststellen abgetreten werden gegen eine an den Fiskus zu entrichtende Jahresrente, welche drei Prozent des sachverständig zu ermittelnden Kapitalwerthes des auf den Festholzungen befindlichen Bestandes an hartem Holze anemacht.

§. 37. [Abfindung der Berechtigten.] Bei der Auseinandersetzung nach den Bestimmungen dieses G. findet eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzuerlegenden Grundsteuer nicht statt. Entrichtet jedoch der Verpflichtete unter den Abgaben an den Berechtigten zugleich die auf das verpflichtete Grundstück fallenden Steuern, als Kontribution, Landsteuer, und kommt der Berechtigte dafür der Staatskasse auf, so sind diese Steuerbeträge auszufordern. Dieselben sind nicht Gegenstand der Ablösung, sondern es finden auf sie Anwendung die Vorschriften der §§. 1 und 4 der V., betr. die Einführung der Preuß. Gesetzgebung über die direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schlawig und Holstein v. 28 April 1867 (G. S. für 1867 S. 543).

§. 38. Der in Gemäßheit der §§. 6 bis 36 festgestellte jährliche Geldwerth bildet die Ablösungsrente.

§. 39. Diese Rente darf der Verpflichtete durch Baarzahlung ihres achtheufachen Betrages tilgen.

Die Zahlung muß im Mangel einer anderweiten Einigung spätestens im Ausführungsstermin in ungetrennter Summe erfolgen.

§. 40. Erklärt sich der Verpflichtete nicht vor dem Abschluß des Rezeses bereit, das Ablösungskapital nach §. 39 zu bezahlen, so erfolgt die Ablösung der Rente und die Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen zum zwanzigsfachen Betrage durch Vermittelung einer für die Provinz Schleswig-Holstein zu errichtenden Rentenbank, welche mit einer der bestehenden Rentenbanken vereinigt werden kann.

Will der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages bewirken, so steht dem Berechtigten dennoch frei, die Abfindung zum zwanzigsfachen Betrage in Rentenbriefen zu verlangen.

§. 41. Für die Vermittelung der Rentenbank ist das G. v. 2. März 1850 (G. S. für 1850 S. 112 ff.) mit dem dasselbe ergänzenden G. v. 14. Sept. 1866 (S. 547) maßgebend.

Dabei bleiben aber diejenigen Bestimmungen, welche eine Herabminderung der Ablösungsrente auf neun Zehnthelle vorsehen, außer Anwendung.

Die im §. 62 des Rentenbank G. bezeichneten Ablösungskapitalien unterliegen, soweit sie dem Berechtigten nicht baar bezahlt werden, der Bestimmung des §. 5 des G. v. 18. Dez. 1871, betr. die Aufhebung des Staatsschatzes (G. S. 593).

§. 42. Auf diejenigen Renten, welche dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehen, findet der §. 64 des Rentenbank-G. v. 2. März 1850 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Rente während eines Zeitraumes von 41¹/₂ Jahren ununterbrochen an den Fiskus Seitens des Verpflichteten zu entrichten ist, woselbst die Verbindlichkeit zur ferneren Entrichtung der Rente vollständig aufhört.

§. 43. Auf feste Geld- und Getreideabgaben, welche nachweisbar als Kanon oder Grundzins für die Ueberlassung eines Grundstücks zur Erbpacht, Erbsekte, Erbzinns oder Eigenthum vor Verkündigung des gegenwärtigen G. rechtsverbindlich übernommen sind, finden die Bestimmungen der §§. 39 und 40 keine Anwendung.

Der Verpflichtete ist befugt, die für solche feste Geld- und Getreideabgaben ermittelte Ablösungsrente durch Baarzahlung ihres zwanzigsfachen Betrages zu tilgen. Die Zahlung muß im Mangel einer anderweitigen Einigung spätestens im Ausführungsstermine in ungetrennter Summe erfolgen.

Erklärt sich der Verpflichtete nicht vor dem Abschluß des Rezeses bereit, das Ablösungskapital zu bezahlen, so erfolgt die Ablösung der Rente und die Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen zum 22²/₉fachen Betrage durch Vermittelung der Rentenbank.

In diesem Fall ist die Ablösungsrente von dem Verpflichteten während eines Zeitraumes von 56¹/₂ Jahren an die Rentenbank zu bezahlen. Rententheile unter einem vollen Silbergroschen werden jedoch von der Rentenbank nicht übernommen vielmehr wird deren 20facher Betrag von dem Verpflichteten unmittelbar an den Berechtigten gezahlt.

Will der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des 20fachen Betrages bewirken, so steht dem Berechtigten dennoch frei, die Abfindung zum 22²/₉fachen Betrage der Jahresrente in Rentenbriefen zu verlangen.

Ist der Fiskus zu den hier fraglichen Abgaben der Berechtigte, so finden die §§. 7 und 64 des Rentenbank G. v. 2. März 1850 (G. S. 112) keine Anwendung.

§. 44. Ausgenommen von den Bestimmungen der §§. 39 bis 43 sind die Ablösungsrenten (§. 38), welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeits-Anstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorgebachten Anstalten bestimmten Fonds zustehen.

Diese Renten werden

- a) wenn der Antrag von dem Verpflichteten ausgeht, zum 25fachen Betrage,
- b) wenn der Antrag von dem Berechtigten ausgeht, zum 22²/₉fachen Betrage

durch Kapital abgelöst. Die Abfindung erfolgt durch die Vermittelung der Rentenbank. Dem Verpflichteten steht jedoch frei, baar zum 25fachen, bezw. zum 22²/₉fachen Betrage abzulösen.

Bei der Ablösung durch Baarzahlung ist der Verpflichtete befugt, das Kapital in vier auf einander folgenden Terminen, von dem Ablaufe der Rückzahlungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens 100 Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 4 Prozent jährlich zu verzinzen.

Für die Vermittelung der Rentenbank ist das G. v. 2. März 1850 (G. S. 112 ff.) mit folgenden Abänderungen maßgebend:

1. Der Berechtigte erhält den nach obiger Vorschrift berechneten Kapitalbetrag in Rentenbriefen nach dem Nennwerthe und, soweit dies durch solche nicht vollständig geschehen kann, in baarem Gelde.
2. Der Besitzer des pflichtigen Grundstücks hat vom Zeitpunkt der Rentenübernahme und während der Tilgungsperiode von 56¹/₂ Jahren an die Rentenbank eine Jahresrente zu entrichten, welche 4¹/₂ vom Hundert der an den Berechtigten zu gewährenden Abfindung beträgt; Renten und Rententheile unter einem Silber groschen werden von der Rentenbank nicht übernommen; vielmehr wird der 22²/₉fache Betrag derselben von dem Besitzer des verpflichteten Grundstücks unmittelbar an den Berechtigten gezahlt.
3. Die Vermittelung der Rentenbank findet nur statt, wenn die Ablösung bei der zuständigen Auseinandersetzungs-Behörde bis zum 31. Dez. 1871 beantragt worden. Für den Berechtigten geht mit Ablauf dieser Frist die Befugniß, auf Kapital-Ablösung anzutragen, mit Ausnahme des im §. 52 gedachten Falles überhaupt verloren und er ist später nur die Umwandlung der Reallasten in Rente nach den Bestimmungen der §§. 5 bis 38 zu beantragen befugt.

§. 45. [Normalpreise und Normalmarktorde.] Zur Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorde (s. §§. 8, 10, 12, 17, 19 bis 21 und 24) werden von der Bezirksregierung angemessene Distrikte bestimmt. Für jeden solchen Distrikt wird eine Kommission gebildet, welche aus

mehreren nach §. 46 zu erwählenden sachkundigen Eingeseffenen des Distrikts und einem von der Bezirksregierung ohne Stimmrecht zu ernennenden Vorsitzenden besteht.

Die Kommission macht auf Grund der von ihr vorzunehmenden Ermittlungen der Bezirksregierung Vorschläge über die in dem Distrikte zu bildenden Preisbezirke, über die Normalpreise für jeden dieser Bezirke, sowie über die anzunehmenden Normal-Markttorte.

Die Bezirksregierung bestätigt diese Vorschläge oder entscheidet, wenn die Kommissionsmitglieder sich nicht haben einigen können. Gegen diese Entscheidung steht den Mitgliedern der Kommission der Rekurs an das Revisionskollegium für Landeskultursachen zu, welchen sie innerhalb drei Wochen vom Tage der Publikation bei der Bezirksregierung einzulegen haben.

Das Revisionskollegium entscheidet endgültig.

§. 46. Bei der Wahl der aus den Distrikts-Eingeseffenen zu ernennenden Mitglieder der Kommissionen ist nach folgenden Regeln zu verfahren:

1. Die Wahl erfolgt für jeden Kreis auf dem Kreistage in der Art, daß die eine Hälfte der Kommissionsmitglieder von den Kreistagsmitgliedern aus dem Stande des großen Grundbesitzes und die andere Hälfte von den Mitgliedern aus dem Stande der Landgemeinden gewählt wird.
2. Umfaßt der Distrikt mehrere landrätliche Kreise, so werden in jedem derselben mindestens zwei Mitglieder, eins von den Kreistagsmitgliedern aus dem Stande des großen Grundbesitzes und eins von den Kreistagsmitgliedern aus dem Stande der Landgemeinden gewählt. Die Bezirksregierung kann die Kreistagsmitglieder aus dem Stande des großen Grundbesitzes von mehreren Kreisen zu einer Wahlversammlung vereinigen.
3. Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.
4. Die Prüfung und Befähigung der Wahlen gebührt der Bezirksregierung.
5. Auf diese Behörde geht auch das Recht zur Wahl der Kommissionsmitglieder für diejenige Partei über, welche die Wahl verweigert oder solche unterlassen hat.

§. 47. Die erwähnten Mitglieder der Distriktskommission erhalten Reise- und Zehrungskosten aus der Staatskasse und zwar: zwei Thaler Tagesgelber und funfzehn Sgr. Reisekosten pro Meile.

§. 48. Wenn die Bezirksregierung eine Aenderung von Normal-Markttorten und den damit zusammenhängenden Normalverhältnissen zu den Preisen der Markttorte (§§. 18 bis 20) durch den Verkehr für geboten erachtet, so ist sie zu einer solchen Aenderung ohne Zuziehung der Distriktskommission befugt. Der neue Markttort ist für alle auf die Bekanntmachung der Aenderung folgenden Martinimarktpreise maßgebend.

Eine Revision oder Ergänzung der Normalpreise kann die Bezirksregierung bewirken, wenn und soweit sie ein Bedürfnis dazu anerkennt, sofern nur die geltenden Normalpreise schon mindestens fünf Jahre in Wirksamkeit gewesen sind. Die Revision oder Ergänzung erfolgt auf dem in §. 45 bezeichneten Wege.

§. 49. In der Regel kommen die Markt- und Normalpreise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem der zur Ablieferung der Abgabe oder der zur Leistung der Verpflichtung bestimmte Ort belegen ist. Ist dieser nicht bestimmt, oder muß die Abgabe oder Leistung an verschiedenen Orten abgeliefert oder verrichtet werden, so kommen die Markt- oder Normalpreise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem das verpflichtete Grundstück belegen ist.

§. 50. Sollten in einzelnen Distrikten Abgaben und Leistungen, für deren Ablösung nach dem gegenwärtigen G. Normalsätze festgestellt werden sollen, gar nicht mehr oder doch nur in sehr geringem Umfange vorkommen, so kann mit Genehmigung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten in solchen Distrikten die Festsetzung von Normalpreisen unterbleiben.

Kommt es in solchen Distrikten auf eine Abschätzung an, so erfolgt dieselbe durch Schiedsrichter.

§. 51. [Allgemeine Bestimmungen.] Bei Rezessen und Verträgen, welche für die Ablösung Bedingungen festsetzen, die den Berechtigten oder den Verpflichteten günstiger sind, als sie das gegenwärtige G. enthält, behält es sein Verwenden.

§. 52. Wenn bei Zerstückelung von Grundstücken die darauf haftenden Realkasten weder durch Kapital noch durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst werden, so bleiben für solche Realkasten das Hauptgrundstück und die Trennstücke solidarisch verhaftet.

Stehen dem Berechtigten mehrere verpflichtete Grundstücke mit solidarischer Pfandbarkeit für die demselben zu gewährenden Leistungen gegenüber und es hat bereits eine Verteilung der Leistungen mit Einwilligung des Berechtigten stattgefunden, so ist letztere auch für die Ausein-

anderlegung nach diesem G. in der Art maßgebend, daß mit der Ausführung derselben die solidarische Pfandbarkeit aufhört.

Ist eine solche Verteilung noch nicht erfolgt, so wird die nach §. 38 ermittelte Rente nach Verhältnis des Wertes der einzelnen pflichtigen Grundstücke auf dieselben unter Aufhebung der Solidarität verteilt.

Das Nämlische gilt bei den nach der Auseinanderlegung eintretenden Zerstückelungen rentenpflichtiger Grundstücke.

Die in dem §. 44 genannten Berechtigten sind zu fordern befugt, daß diejenigen Rentenbeträge, welche nach der Verteilung jährlich unter vier Thaler betragen, durch Erlegung des 25fachen Baarbetrages abgelöst werden.

Wenn Grundstücke, auf denen Tilgungsrenten haften, zerstückelt werden, so sind diese Renten ebenso zu verteilen, wie die Staatsrenten.

In solchem Falle müssen Rentenbeträge, welche nach der Verteilung der Rente jährlich weniger als einen Thaler betragen, auf Verlangen der Direktion der Rentenbank, bezw. des Domainen-Fiskus sofort durch Kapitalzahlung nach den Vorschriften des §. 23 des Rentenbank G. v. 2. März 1850 abgelöst werden.

§. 53. Mit dem Ausführungsstermin der Auseinanderlegung, welcher beim Mangel der Einigung durch die Bezirksregierung zu bestimmen ist, tritt an die Stelle der aufgehobenen Berechtigungen das Recht auf die dafür festgestellte Rente- oder Kapitalabfindung. Diesem Rechte steht dasselbe Vorrangsrecht vor anderen an das verpflichtete Grundstück geltend zu machenden Privatforderungen zu, welches der aufgehobenen Berechtigung zustand.

Die Eintragung dieses Rechtes in die betreffenden öffentlichen Bücher erfolgt auf Grund der gegenwärtigen Bestimmung.

In Betreff der Tilgungsrenten gilt die Bestimmung des §. 18 des Rentenbank-G. v. 2. März 1850.

§. 54. Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigentums zulässig.

Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen G. ablösbar sind, einem Grundstück von jetzt ab nicht auferlegt werden.

Neu auferlegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraumes, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen und ein höherer Ablösungsbetrag als der fünf- bis zwanzigfache der Rente nicht festgesetzt werden. Vertragsmäßige, den Vorschriften dieses Paragraphen zuwiderlaufende Bestimmungen sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrages.

§. 55. Die Kündigung von Kapitalien, welche einem Grundstück oder einer Gerechtigkeit auferlegt werden, kann künftig nur während eines bestimmten Zeitraumes, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen werden. Kapitalien, welche auf einem Grundstück oder einer Gerechtigkeit angelegt sind, und bisher Seitens des Schuldners unkündbar waren, können von jetzt ab, sobald dreißig Jahre seit der Verkündigung dieses G. verlossen sind, mit einer sechsmonatlichen Frist Seitens des Schuldners gekündigt werden.

Diese Bestimmungen finden auf Kreditinstitute keine Anwendung.

§. 56. Die Kosten der Auseinanderlegung, ausschließlich der Prozeßkosten, sind zur einen Hälfte von dem Berechtigten, zur anderen von dem Pflichtigen zu tragen.

Mehrere Berechtigte oder mehrere Verpflichtete haben zu den sie betreffenden Kosten nach Verhältnis des Wertes der abgelösten Realkasten und Gegenleistungen beizutragen.

§. 57. Die Ausführung dieses G. wird der Regierung in Schleswig, als Auseinanderlegungs-Behörde, und dem dahelbst zu bildenden Spruchkollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten übertragen. In Ansehung der Rechte dritter Personen, des ganzen Auseinanderlegungsverfahrens und des Kostenwesens finden dabei dieselben Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen bei Ablösungen in der Provinz Brandenburg gelten.

§. 58. In Streitigkeiten über Theilnahme-rechte und deren Umfang, sowie überhaupt wegen solcher Rechtsverhältnisse, welche, abgesehen von den Bestimmungen dieses G., Gegenstand eines Prozesses im ordentlichen Rechtswege hätten werden können, hat in letzter Instanz das Ober Appellationsgericht in Berlin zu entscheiden. Dabei kommen die für dieses Gericht geltenden Bestimmungen über die Rechtsmittel und die dafür bestehenden Prozeßvorschriften zur Anwendung.

§. 59. Die Ablösbarkeit ist ohne Rücksicht auf frühere Willenserklärungen, Verjährung oder Inkubate nach den Vorschriften des gegenwärtigen G. zu beurtheilen.

§. 60. Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände, worüber das gegenwärtige G. Bestimmungen enthält, werden, insofern sie demselben entgegenstehen, außer Kraft gesetzt.

Die auf Grund solcher Vorschriften oder sonst rechtsverbindlich erfolgten Festsetzungen über die Art und Höhe der Entschädigung und über das Kostenbeitragsverhältniß bleiben in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 3. Jan. 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Koon. Gr. v. Zeynplig. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

G. v. 8. Jan. 1873, betr. die Einführung des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867 und des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870.

[R.G.Bl. 1873. S. 51. Nr. 913.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Artikel 1.

Die Wirksamkeit des anliegenden Reichsgesetzes über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867 wird auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.

Die nach dem ersten Absatz des §. 7 des anliegenden G. maßgebenden Bestimmungen sind in der Beilage zusammengestellt.

Artikel 2.

Das G. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 tritt in der durch die Bestimmungen des §. 9 des Reichsgesetzes v. 22. April 1871 (R.G.Bl. 1871 S. 87) veränderten, in dem anliegenden Abdruck wiedergegebenen Fassung in Elsaß-Lothringen mit der Maßgabe in Kraft, daß, wo im ersten G. von dem Nordd. Bunde, dessen Gebiet, Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen und Beamten die Rede ist, das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 8. Jan. 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

B. v. 14. Jan. 1873, betr. die Beschaffung der Kauttionen derjenigen Militärbeamten, welche bei den Feldverwaltungen angestellt werden.

[R.G.Bl. 1873. S. 37. Nr. 902.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen auf Grund des §. 7 des G. v. 2. Juni 1869, betr. die Kauttionen der Bundesbeamten (B.G.Bl. S. 161), in Abänderung des Art. 3 der B. v. 5. Juli 1871, betr. die Kauttionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten (R.G.Bl. S. 308), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Einziger Artikel.

Feldbeamten der Militärverwaltung, welche die nach Art. 2 I. B. der B. v. 5. Juli 1871 zu bestellende Kauttion auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, kann von dem vorgesetzten Feldintendanten unter dessen eigener Verantwortlichkeit ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kauttion nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken, welche nicht weniger als fünfzig Thaler jährlich betragen dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 14. Jan. 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Delbrück.

Bekanntmachung v. 22. Jan. 1873, betr. die künftige Veröffentlichung der Verzeichnisse derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

[R.G.Bl. 1873. S. 38. Nr. 903.]

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Veröffentlichung der Verzeichnisse derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, fortan nicht mehr durch das Reichsgesetzblatt, sondern durch das „Centralblatt für das Deutsche Reich“ erfolgen wird.

Berlin, d. 22. Jan. 1873.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

G. v. 27. Jan. 1873, betr. die Einführung des Reichsgesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. vom 11. Juni 1870 in Elsaß-Lothringen.

[R.G.Bl. 1873. S. 42. Nr. 907.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Wirksamkeit des anliegenden Reichsgesetzes v. 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, wird auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 27. Jan. 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Bekanntmachung v. 1. Febr. 1873, betr. die Erweiterung von Festungs-Anlagen.

[R.G.Bl. 1873. S. 39. Nr. 905.]

Auf Grund des §. 35 des Reichsgesetzes, betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, v. 21. Dez. 1871 (R.G.Bl. S. 467) wird bekannt gemacht, daß die Erweiterung der Festungs-Anlagen von Cöln, Koblenz, Mainz, Ulm, Spandan, Küstrin, Posen, Thorn, Königsberg, Swinemünde, Friedriessort, Sonderburg-Düppel, an der unteren Elbe, an der unteren Weser und von Wilhelmshaven, bezw. ihrer Rayons, in Aussicht genommen ist.

Berlin, d. 1. Febr. 1873.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

B. v. 11. Febr. 1873, betr. das Verbot der Einfuhr von Neben zum Verpflanzen.

[R.G.Bl. 1873. S. 43. Nr. 908.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:

§. 1. Die Einfuhr von Neben zum Verpflanzen (Wurzel- und Blindreben, Fescher zc.) über sämtliche Grenzen des Zollgebiets ist bis auf Weiteres verboten.

§. 2. Das Reichskanzler-Amt ist ermächtigt, Ausnahmen von diesem Verbote zu gestatten und die desfalls erforderlichen Kontrol-Maßregeln zu treffen.

§. 3. Gegenwärtige B. tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 11. Febr. 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

G. v. 24. Febr. 1873, betr. die Abänderung des Art. 28 der Reichsverfassung.

[R.G.Bl. 1873. S. 45. Nr. 909.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziges Artikel.

Der Absatz 2 des Art. 28 der Reichsverfassung ist aufgehoben.
Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und bei
gedrucktem Kaiserl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 24. Febr. 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

G. v. 1. März 1873, betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein.

[G. S. 1873. S. 27. Nr. 8092.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden einschließlic der Jagdfolge, die Jagddienste und Gegenleistungen, soweit solche in den ehemals kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein noch bestehen, werden hiernit aufgehoben.

Bei Grundstücken, welche in Erbpacht, Erbzinns oder Erbpfest ver- liehen sind, geht, gleichviel ob ein Dritter oder der Erbpächter, der Erb- zinsherr, der Erbpfestverleiher zur Ausübung der Jagd auf ihnen be- rechtigt war, die fernere Ausübung derselben auf den Erbpächter, Erb- zinsmann oder Erbpfester über.

Die bestehenden Jagdpachtverträge, soweit sie ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betreffen, treten außer Kraft.

Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als ding- liches Recht kann ferner nicht mehr stattfinden.

§. 2. Die Aufhebung der Jagdfolge, der Jagddienste und Gegen- leistungen geschieht ohne Entschädigung.

Für das fiskalische Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wird den Grundeigenthümern die Entschädigung erlassen.

Den zur Jagd auf fremdem Grund und Boden berechtigten Ge- meinden, Korporationen, Instituten und Standesherrn, Gutsbesitzern und anderen Privaten wird aus der Staatskasse Entschädigung gewährt.

§. 3. Die vorgebachte Entschädigung besteht in den vormals Kur- hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen in dem Kapital- betrage von acht Silbergroschen sechs Pfennigen für jeden Hektar, in der Provinz Schleswig-Holstein aber in Kapitalbeträgen von zwei Silber- groschen bis Ein Thaler zehn Silbergroschen für den Hektar nach Maß- gabe der diesem G. beigefügten Nachweisung.

§. 4. Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der auf- gehobenen Jagdrechte müssen bis zum 1. Jan. 1874 bei der Regierung, in deren Bezirk die betreffenden Jagdreviere liegen, unter Bezeichnung der Lage und des Flächeninhalts, sowie des zur Anwendung kommenden Entschädigungssatzes schriftlich angemeldet werden.

Werden die Entschädigungsansprüche binnen der gesetzlichen Frist nicht angemeldet, so gehen die Berechtigten derselben verlustig.

§. 5. Die Koppel- und Mangeljagdberechtigten theilen die Entschä- digung nach Maßgabe der ihnen an der Jagd zuständig gewesenem Antheile. Die Berechtigung zur hohen Jagd giebt nur, insofern es sich um Jagd in Wäldungen handelt, Anspruch auf Antheil an der Entschädigung. Dieselbe fällt zur einen Hälfte an den zur hohen und zur anderen Hälfte an den zu niederen Jagd berechtigt Gewesenen.

§. 6. Die zum Schutze der auf den Schleswigschen Westseeinseln landesherrlich konfessionirten Vogelkojen zu treffenden Maßregeln, die Erneuerung der bestehenden und die Ertheilung neuer Konzessionen bleiben der Verordnung der Bezirksregierung vorbehalten.

§. 7. In der Provinz Schleswig-Holstein treten zugleich mit diesem G. die Vorschriften des Jagd-Polizeigesetzes v. 7. März 1850 (Preuß. G. S. S. 165) mit Ausschluß der §§. 18 und 26 in Kraft.

Im vormaligen kurfürstenthum Hessen bleiben die Bestimmungen des G. v. 7. Sept. 1865 (Sammlung von Gesetzen für Kurhessen S. 571), soweit solche nicht mit dem gegenwärtigen G. in Widerspruch stehen, in Gültigkeit und finden namentlich dessen Vorschriften über die Jagd- ausübung, sowie über die Verpachtung der Jagdnutzung durch die Ge- meinden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in welchen die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden durch das gegenwärtige G. eintritt.

Uebrigens bleiben in den vormals Großherzoglich Hessischen Landes- theilen die Bestimmungen der G. v. 26. Juli 1848 (Reg.-Blatt S. 229) und v. 2. Aug. 1858 (Reg.-Blatt S. 357), soweit solche nicht mit dem gegenwärtigen G. in Widerspruch stehen, in Gültigkeit.

§. 8. Das gegenwärtige G. tritt mit dem 1. März 1873 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und bei- gedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 1. März 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Ikenlipp. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kamete. Gr. v. Königsmark.

Nachweisung

der

in den einzelnen Bemerkungen der Provinz Schleswig- Holstein für den Hektar zu entrichtenden Jagd- entschädigungs-Kapitalien.

Kreis.	Harde- oder Kirchspielvogtei Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
Hadersleben.	<p>Klasse a. zu 2 Sgr. Kapitalsentschä- digung pro Hektar.</p> <p>Gemeinde Hjeruhütt des Kirchspiels Hammelef der Harde- oder Kirchspielvogtei Hadersleben I. Kirchspiel Skrydstrup der Harde- oder Kirchspielvogtei Hadersleben I. mit Ausschluß der Gemeinden Ulball und Ulballund. Gemeinden Oberjersdal, Abtjer und Arnitlund des Kirchspiels Wittstedt der Harde- oder Kirchspielvogtei Hadersleben I. Kirchspiel Jägerup der Harde- oder Kirchspielvogtei Hadersleben II. Gemeinden Drenwatt und Sturshüll des Kirchspiels Drenwatt der Harde- oder Kirchspielvogtei Hadersleben II. Kirchspiel Carlslund der Harde- oder Kirchspielvogtei Rødding. Gemeinden Fæstebød mit Fæstebødost und Knorberg mit Veenberg des Kirchspiels Høgum der Harde- oder Kirchspielvogtei Rødding. Die Harde- oder Kirchspielvogtei Tostlund mit Ausschluß der Gemeinde Bantund-Wellerup, des Kirchspiels Agerstow, der Gemeinde Røost des Kirchspiels Arrild, der Gemeinden Götterup und Tiislund des Kirchspiels Tiislund, der Gemeinde Tostlund des Kirchspiels Tostlund und des Kirchspiels Branderup. Die Gemeinden Endrupskow mit Gjelstbro und Thiset der adeligen Güter Gramm und Nibel. Der ganze Kreis. Insel Pellworm und Nordstrand und die Koeg mit den Außenreichsländereien.</p>
Tondern. Husum.	<p>Klasse b. zu 4 Sgr. Kapitalsentschä- digung pro Hektar.</p>
Hadersleben.	<p>Gemeinden Ulball und Ulballund des Kirchspiels Skrydstrup der Harde- oder Kirchspielvogtei Hadersleben I. Gemeinden Ustrup, Weibüll und Högelund des Kirchspiels Wittstedt der Harde- oder Kirchspielvogtei Hadersleben I. Kirchspiel Drenwatt der Harde- oder Kirchspielvogtei Hadersleben II. mit Ausschluß der Gemeinden Drenwatt und Sturshüll. Die Kirchspiele Ustrup und Sommerstedt der Harde- oder Kirchspielvogtei Hadersleben II. mit Ausschluß der Gemeinde Sommerstedt. Das Kirchspiel Branderup, die Gemeinde Bantund-Wellerup des Kirchspiels Agerstow, die Gemeinde Røost des Kirchspiels Arrild, die Gemeinden Götterup und Tiislund des Kirchspiels Tiislund und die Gemeinde Tostlund des Kirchspiels Tostlund der Harde- oder Kirchspielvogtei Tostlund. Die adeligen Güter Gramm und Nibel mit Ausschluß der Gemeinden Endrupskow mit Gjelstbro und Thiset.</p>

Kreis.	Harde- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.	Kreis.	Harde- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
Apenrade.	Die Kirchspiele Hellenwadt und Schwadt und die Gemeinden Norbererenleben, Lumberup und Nyols des Kirchspiels Ries der Hardevogtei Apenrade.	Rendsburg.	Gemeinde Timmaspe der Kirchspielvogtei Nortorf. Gemeinden Schüllp, Zevenstedt, Bramkamp, Breiholz, Staffstedt, Hammwebel, Schrade, Schacht-holm, Hürsten, Lührwisch und Westerrönsfeld der Kirchspielvogtei Rendsburg und Kanzeileigt Haneran.
Flensburg.	Abeliges Gut Ahretost mit Paulskrug. Hardevogtei Flensburg mit Ausschluß der Kirchspiele Groß- und Klein-Solt.	Oldenburg.	Insel Fehmarn.
Husum.	Hardevogtei Bredstedt, Flecken Bredstedt und abeliges Gut Miltrebüll.	Hadersleben.	Klasse d. zu 12 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Schleswig.	Die Kropp- und Meggerdrufer Harde der Hardevogtei Schleswig I.	Apenrade.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen a. und b. gehört.
Eckernförde.	Die St. Michaelis-Landgemeinde der Hardevogtei Schleswig II.	Rendsburg.	Das Kirchspiel Voit mit Ausschluß der Gemeinden Bobum, Norby und der Insel Barsoe, das Kirchspiel Ries mit Ausschluß der Gemeinden Norbererenleben, Lumberup und Nyols, die Gemeinden Marsleben und Mützel des Kirchspiels Jorkkirch und die Gemeinde Bollersleben des Kirchspiels Bisdorup der Hardevogtei Apenrade.
Rendsburg.	Die Gemeinden Norbye, Bocklund, Esprehm, Dwschlag, Ramsdorf, Sorgwohlb, Groß- und Klein-Bredendorf der Hardevogtei Fleckenhe.	Sonderburg.	Das Kirchspiel Uthbill und die Gemeinden Silber-Bostrup, Stübbeck und Narup des Kirchspiels Gravenstein, Stadtfeld Apenrade.
Rendsburg.	Die Gemeinden Krogaspe, Guntz, Böden, Brammer und Vockel der Kirchspielvogtei Nortorf.	Flensburg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen b. und f. gehört.
Rendsburg.	Die Gemeinden Alten- und Nien-Kattbed der Kirchspielvogtei Rendsburg.	Rendsburg.	Gemeinden Bargfeld, Meezen, Homfeld, Nade, Blünzen, Luhnstedt, Zmnen, Tappendorf, Mörel, Rindorf, Bargstedt, Oldenbüthen und Feinkenborstel der Kirchspielvogtei Nortorf.
Rendsburg.	Die Gemeinden Besdorf, Godels, Gribbehm, Hofstemiendorf, Baale, Baaler Landweg, Milteln, Baaler- und Milteler-Moor, Waden und Bohmsgraben, Dhrsee, Puls und Kammershorst, Seefeld, Warringholz, Agethorst, Nienküttel, Kohlenbeck und Vockelrehm der Kirchspielvogtei Schenefeld.	Riel.	Gemeinden Ohe, Hoebeck, Schülldorf, Osterrönsfeld, Schacht, Audorf, Ostensfeld, Nade, Osterstedt, Berringstedt, Kemmels, Nienborstel, Maikborstel, Tobenküttel, Hale, Embilhren, Brinjage der Kirchspielvogtei Rendsburg.
Pinneberg.	Gemeinden Luthorn, Heede und Langeln.	Riel.	Gemeinden Vaasbüttel und Lütgenvestedt der Kirchspielvogtei Schenefeld.
Segeberg.	Gemeinden Haasenmoor mit Fuhleurrühe, Bimühlen und Weide der Kirchspielvogtei Bramstedt.	Riel.	Die Gemeinden Timgenorf, Brachensfeld und Bönebüttel der Kirchspielvogtei Neumünster, Stadtfeld Neumünster.
Segeberg.	Gemeinden Hamdorf, Schaafhaus, Gartenholm, Todesfelde mit Fohöhlen, Negerbüttel mit Heibkathen, Park mit Bockhorn, Fehrenbüttel mit Schoenmoor, Wittenborn, Walsstedt, Schackendorf, Fahrtenkrug, Heidemühlen mit Nadesforde, Glashütte der Kirchspielvogtei Segeberg.	Ploen.	Gemeinden Emsfeld und Loop der Kirchspielvogtei Bordesholm.
Segeberg.	Abeliges Gut Ervrade, Kanzeileigt Kuhlén.	Ploen.	Die Kirchspielvogtei Ploen mit Ausschluß der Gemeinden Karpe, Dörnück, Bredenbeck, Pehmen, Vorwerk Ploen und Kuhlén.
Segeberg.	Klasse c. zu 8 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.	Segeberg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse b., e. und g. gehört.
Apenrade.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse b. und d. gehört.	Steinburg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse c. und e. gehört.
Husum.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse a und b. gehört.	Pinneberg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse h., g. und i. gehört.
Eiderstedt.	Der ganze Kreis.	Ploen.	Klasse e. zu 16 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Schleswig.	Die Kirchspiele Hollingstedt und Treya, sowie die Gemeinden Ober- und Nieder-Selt des Kirchspiels Habbehe der Hardevogtei Schleswig I.	Ploen.	Gemeinden Karpe, Dörnück, Bredenbeck und Pehmen der Kirchspielvogtei Ploen.
Eckernförde.	Die Kirchspiele Eggebeck und Havetost, sowie die Gemeinden Ober- und Nieder-Stoll des Kirchspiels Fahrenstedt der Hardevogtei Schleswig II.	Oldenburg.	Die sogenannten Walddörfer im Bezirk des abeligen Klosters Preetz.
Riel.	Die Hardevogtei Friedrichstadt.	Oldenburg.	Die abeligen Güter des früheren Preezer Distrikts Flecken Preetz.
Steinburg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse h., f. und g. gehört.	Oldenburg.	Die Großherzoglich Oldenburger Fideikommissgüter Kuthof, Kremsdorf, Vollbrügge und Freidorf Sütel.
Riel.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse d., g und h. gehört.	Oldenburg.	Die abeligen Güter Augustenhof, Bürrau, Clausdorf, Gaartz, Goddersdorf, Goertz, Großenbrode, Johannisthal, Lührsdorf, Lütlos, Rosenhof, Satjewitz, Segalendorf mit Blankendorf, Siggan, Sühan, Neuentkirchen.
Steinburg.	Die Kirchspielvogteien Crempe, Wilster und St. Margarethen, die Stadt Glückstadt, die abeligen Güter Groß- und Klein-Colmar und Neuenhof und die Engelbrecht'sche und Blom'sche Wildniß.	Oldenburg.	Die Altschen Stiftsdörfer Cloegin, Dazendorf, Giddendorf, Heringsdorf, Kembs, Köllin, Suldorf, Stadtfeldmarken Oldenburg und Heilgenhafen.
Silberdithmarschen.	Der ganze Kreis.	Oldenburg.	Der ganze Kreis.
Norderdithmarschen.	Der ganze Kreis.	Oldenburg.	Der ganze Kreis.

Kreis.	Hartes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.	Kreis.	Hartes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
Segeberg.	<p>In der Kirchspielvogtei Bramstedt die Gemeinden Waddendorf, Gößberg, Kisdorf, Winsen, Dersdorf, Süttbek, Rattendorf, Ulsburg, Hemsfeldt, Rabe, Zyhstedt, Sievershütten, Breitenbeckhorst, Sturvenhütten, Sturvenborn.</p> <p>In der Kirchspielvogtei Segeberg die Gemeinden Traventhal mit Triangel, Tegelbeck und Herrenmühle, Dreggers, Waddendorf, Bilhnsdorf, Bahrenhof.</p>	Pinneberg.	<p>Klasse i. zu 1 Thlr. 10 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.</p> <p>Kirchspielvogtei Blankenese.</p> <p>In der Kirchspielvogtei Pinneberg die Gemeinden Pinnebergerdorf, Appen, Thesdorf, Halsenbeck, Kellingen, Egenbüttel, Schnelsen, Niendorf, Lockstedt.</p>
Steinburg.	<p>Die Kirchspiele Breitenberg, Stellan und Münsdorf der Herrschaft Breitenburg.</p> <p>Stadtfeldmark Tzehoc.</p>	Stormarn.	<p>Kanzleigut Flottbeck.</p> <p>Kirchspielvogtei Reinbeck.</p> <p>Abelige Güter Ahrensburg, Hoischüttel, Wandsbeck, Marienthal.</p> <p>Kanzleigüter Silt und Wellingsbüttel.</p>
Stormarn.	<p>Das Klosterlich Uetersensche Gut Herst.</p> <p>Die Kirchspielvogtei Trittau.</p> <p>Das Kanzleigut Langstedt.</p>	Altona.	<p>Der ganze Kreis.</p>
Klensburg.	<p>Klasse f. zu 20 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.</p>	<p>G. v. 3. März 1873, betr. einen Zusatz zu dem Art. 4 Nr. 9 der Reichsverfassung.</p>	
Schleswig.	<p>Der geschlossene I. Angehör Güterdistrikt.</p> <p>Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen b. und c. gehört.</p>	<p>[R.G.Bl. 1873. S. 47. Nr. 911.]</p>	
Ederförde.	<p>Der Schwansener adelige Güterdistrikt.</p> <p>Gemeinde Borbye in der Hartesvogtei Fleckebye.</p> <p>Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen b., c. und d. gehört.</p>	<p>Wir Wilhelm u. u. v. ordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:</p>	
Rendsburg.	<p>Klasse g. zu 24 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.</p>	<p>Einziger Paragraph.</p>	
Eckernförde.	<p>Der Dänisch-Wohlber adelige Güterdistrikt.</p> <p>Die Kirchspielvogtei Bordesholm mit Ausschluß der Gemeinden Einsel und Loop.</p> <p>Abeliges Gut Bothkamp.</p>	<p>Zum Art. 4 der Reichsverfassung ist der Nr. 9 hinzuzufügen: desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchfeuer, Leuchten, Laternen und sonstige Tagesmarken).</p>	
Kiel.	<p>Der Dänisch-Wohlber adelige Güterdistrikt.</p> <p>Die Kirchspielvogtei Bordesholm mit Ausschluß der Gemeinden Einsel und Loop.</p> <p>Abeliges Gut Bothkamp.</p>	<p>Urkundlich unter Unserer Höchstgehörhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.</p>	
Ploeu.	<p>Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen d. und e. gehört.</p>	<p>Gegeben Berlin, d. 3. März 1873.</p>	
Oldenburg.	<p>Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen e. und e. gehört.</p>	<p>(L. S.) Wilhelm.</p>	
Segeberg.	<p>In der Kirchspielvogtei Segeberg die Gemeinden Söhren, Reinsbeck, Stubben, Eilsdorf, Struckdorf, Wulfsfelde.</p>	<p>Fürst v. Bismarck.</p>	
Pinneberg.	<p>Die adeligen Güter Glasan, von dem Gute Muggesfelde, das Dorf Nehms, Müßen, Rohlsdorf, Wensien, Seedorf mit Hornstorf, Pronstorf, Travenort.</p>	<p>Allerh. Erl. v. 5. März 1873, betr. die Errichtung einer Ober-Postdirektion in Hamburg und die Abgrenzung der Bezirke anderer Ober-Postdirektionen.</p>	
Stormarn.	<p>In der Kirchspielvogtei Elmshorn Flecken Elmshorn mit Klosterlande, Kaltenweide mit Vormstegen, Langeloh, Dänholz, Naab und Besenbeck.</p> <p>In der Kirchspielvogtei Pinneberg die Gemeinden Borstel mit Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Esing.</p> <p>Die Klosterlich Uetersenschen Gemeinden Wisch und Rönholz.</p>	<p>[R.G.Bl. 1873. S. 53. Nr. 915.]</p>	
Kiel.	<p>Kirchspielvogtei Reinfeld, das Lübsche Gut Trenthorst mit Wulmenau und das Lübsche Stiftsdorf Westerau.</p>	<p>Auf Ihren Ver. v. 28. Febr. d. J. genehmige Ich, daß vom 1. April d. J. ab</p>	
Stormarn.	<p>Klasse h. zu 1 Thlr. 2 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.</p>	<p>1. das Ober-Postamt in Hamburg zu einer Ober-Postdirektion erweitert wird und derselben die Postverwaltungs-Geschäfte für die nachbenannten Postanstalten überwiesen werden und zwar:</p>	
Kiel.	<p>Kirchspielvogtei Elmshorn Flecken Elmshorn mit Klosterlande, Kaltenweide mit Vormstegen, Langeloh, Dänholz, Naab und Besenbeck.</p> <p>In der Kirchspielvogtei Pinneberg die Gemeinden Borstel mit Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Esing.</p> <p>Die Klosterlich Uetersenschen Gemeinden Wisch und Rönholz.</p>	<p>a) aus dem Ober-Postdirektions-Bezirk Hannover für die Postämter in Lilienburg, Harburg und Stabe, die Postverwaltungen in Otterndorf und Buxtehude, die Postexpeditionen in Hohnsdorf, Winsen a. b. Luhe, Süttfeld, Harjesfeld, Horneburg, Korf, Steinkirchen, Himmelsporten, Hechthausen, Wasbeck, Kamstedt, Ofen, Drochterfen, Oberndorf, Cadenberge, Freiburg in Hannover, Neuhaus a. b. Ofte und Altenbruch, sowie für die Postagenturen in Amelinghausen, Artlenburg, Assel, Balje, Moorburg, Salzhausen und Wischhafen;</p>	
Stormarn.	<p>Kirchspielvogtei Reinfeld, das Lübsche Gut Trenthorst mit Wulmenau und das Lübsche Stiftsdorf Westerau.</p>	<p>b) aus dem Ober-Postdirektions-Bezirk Kiel für die Postämter in Altona, Ottersen, Wandsbeck, Oldesloe, Rabeburg, Mölln, Lauenburg und das Eisenbahn-Postamt Nr. 17 in Altona, die Postverwaltungen in Reinbeck und Büchen, die Postexpeditionen in Blankenese, Klein-Flottbeck, Ahrensburg, Bargtheide, Süttfeld, Reinfeld, Stedelsdorf, Schiffbeck, Trittau, Friedrichsbühl, Schwarzenbeck und Steinhorst, sowie für die Postagenturen in Webel, Graude, Nisse, Seedorf und Eichede;</p>	
Stormarn.	<p>Kirchspielvogtei Bargtheide.</p> <p>Stadtfeldmark Oldesloe.</p> <p>Abelige Güter Blumenhof, Froesenburg, Grabau, Hohenholz, Hültenklinken, Zersbeck mit Stegen, Krumbeck, Minkenbrook, Mütschau, Schulenburg, Tralan, Wulfsfelde.</p> <p>Lübsche Stiftsdörfer Barthorst, Pölsch und Franenholz.</p>	<p>2. der Ober-Postdirektion in Hannover:</p> <p>a) von dem Ober-Postdirektions-Bezirk Münster die im Fürstenthum Schaumburg-Lippe belegenen Postanstalten;</p> <p>b) von dem Ober-Postdirektions-Bezirk Cassel die in der ehemaligen kurhessischen Grafschaft Schaumburg belegenen Postanstalten und</p> <p>c) von dem Ober-Postdirektions-Bezirk Braunschweig die Postverwaltungs-Geschäfte für den Herzoglich braunschweigischen Amtsbezirk Thedinghausen zugetheilt werden;</p>	

3. das Postamt in Bodenheim von dem Ober-Postdirektions-Bezirk Cassel abgezweigt und der Ober-Postdirektion in Frankfurt a. Main untergestellt wird.
Berlin, d. 5. März 1873.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichstanzler.

G. v. 10. März 1873, betr. die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter.

[G.S. 1873. S. 41. Nr. 8094.]

Wir Wilhelm u. u. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Vom 1. Jan. 1873 ab sind nur die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke zum Halten der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes desjenigen Bezirks, in welchem sie belegen sind, verpflichtet.

§. 2. Von der im §. 1 vorgeschriebenen Verpflichtung dürfen die Bezirksverwaltungsbehörden (Regierungen, Landdrosteien) Gutsbezirke und kleinere Gemeinden auf Zeit entbinden.

§. 3. Alle bisherigen, über die Vorschrift des §. 1 hinausgehende Verpflichtungen zum Halten der darin bezeichneten amtlichen Blätter sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 10. März 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Noon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Spenlik.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.
v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Allerb. Erl. v. 10. März 1873, betr. die Aufhebung der Polizeiordnung für die Stadt Harburg v. 25. Mai 1859, sowie die Ueberlassung der Ortspolizei in dieser Stadt an die dortige Stadtgemeinde zur eigenen Verwaltung.

[G.S. 1873. S. 44. Nr. 8097.]

Auf den Ver. v. 7. März cr. will Ich die Polizeiordnung für die Stadt Harburg v. 25. Mai 1859 (G.S. für Hannover S. 654 ff.) hiermit vom 1. April d. J. ab außer Kraft setzen und Sie ermächtigen, die Ortspolizei in der genannten Stadt der dortigen Stadtgemeinde zur eigenen Verwaltung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und insbesondere unter Vorbehalt der der Staatsregierung nach §. 78 der Revidirten Städte-D. für Hannover v. 24. Juni 1858 und nach §. 2 der B. über die Polizeiverwaltung v. 20. Sept. 1867 zustehenden Befugnisse zu überlassen.

Gegenwärtiger Erl. ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 10. März 1873.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Min. des Innern.

G. v. 10. März 1873, betr. die Theilung des Sternberger Kreises.

[G.S. 1873. S. 105. Nr. 8099.]

Wir Wilhelm u. u. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Aus dem Kreise Sternberg im Regierungsbezirk Frankfurt werden die beiden Kreise:

West-Sternberger Kreis und

Ost-Sternberger Kreis

gebildet, deren Abgrenzung die Anlage ergibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 10. März 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Noon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Spenlik.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.
v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Ortschafts-Verzeichniß

des

West-Sternberger und des Ost-Sternberger Kreises.

Der West-Sternberger Kreis besteht aus den Ortschaften: Amth (Gemeinde und Domaine), Balkow, Balkow-Grünitz, Beelitz (Gemeinde- und Gutsbezirk), Bergen (Gemeinde- und Gutsbezirk), Bieberteich (Gemeinde- und Gutsbezirk), Bischofssee (Gemeinde- und Domaine), Bottschow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Buchholz (Gemeinde- und Gutsbezirk), Elanswalde (Gemeinde- und Gutsbezirk), Lutersdorf (Gemeinde- und Gutsbezirk), Lunitz, Döbberitz (Gemeinde- und Gutsbezirk), Drenzitz (Gemeinde- und Domaine), Frauendorf (Gemeinde- und Gutsbezirk), Friedrichswille (Gemeinde- und Gutsbezirk), Groß-Gandern (Gemeinde- und Gutsbezirk), Klein-Gandern (Gemeinde- und Gutsbezirk), Gröblich (Gemeinde- und Gutsbezirk), Amtsvorwerk Gröblich, Gohlitz, Gräben (Gemeinde- und Gutsbezirk), Grünitz, Grunow b. D., Hilbesheim (Gemeinde- und Gutsbezirk), Klein-Kirschbaum (Gemeinde- und Gutsbezirk), Klopitz, Koblów (Gemeinde- und Gutsbezirk), Kreesen, Läßig, Laubow, Leicholz (Gemeinde- und Gutsbezirk), Reiffow, Lieben (Gemeinde- und Gutsbezirk), Groß-Lübbichow, Klein-Lübbichow, Matzdorf (Gemeinde- und Gutsbezirk), Melschnitz, Neuenhof (Gemeinde- und Domaine), Neuenhofener Stablinnent, Detscher, Pinnow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Polenzig, Radach (Gemeinde- und Gutsbezirk), Groß-Nade, Klein-Nade, Rampitz (Gemeinde, Domaine und Königl. Forstbezirk), Reichenwalde (Gemeinde- und Gutsbezirk), Reipzig, Reppen (Königl. Forstbezirk), Sätzig, Sandow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Schmagorei (Gemeinde- und Gutsbezirk), Schweiß, Seefeld, Spublow, Stenzig, Storkow, Tornow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Tretin, Tschernow, Wilbenfagen (Gemeinde- und Gutsbezirk), Zerbow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Ziebingen (Gemeinde- und Gutsbezirk), Zohlow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Zweinert und den Städten Drossen, Gröblich und Reppen.

Der Ost-Sternberger Kreis umfaßt die Ortschaften: Albrechtsbruch, Altona, Anapolis, Arensdorf (Gemeinde- und Gutsbezirk), Baudachswerber, Beatenwalde, Beaulien, Breesen, Breisach, Brenkenhofsfeiß, Birschen (Gemeinde- und Gutsbezirk), Ceylon, Charlstown, Coritten, Corfica (Gemeinde- und Gutsbezirk), Dammhüß, Neu-Dresden, Eneflinberg, Florida, Freiberg, Friedrich bei Große, Gartow und Forsthaus Gartow, Glauschdorf, Gleissen (Gemeinde- und Gutsbezirk), Grabow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Großow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Grundhof, Grunow bei Lagow, Grunow bei Stöck, Hammer, Hampshire, Havannah, Heinersdorf, Herzogswalde (Gemeinde- und Gutsbezirk), Jamaica mit Mieskenwerder, St. Johannes, Kemnath (Gemeinde- und Gutsbezirk), Groß-Kirschbaum (Gemeinde- und Gutsbezirk), Kältchen, Königswalde (Gutsbezirk), Kriescht (Gemeinde- und Domaine), Lagow (Guts- und Königl. Forstbezirk), Neu-Lagow, Langenfeld, Langenpfehl, Limmritz (Gemeinde- und Königl. Forstbezirk), Neu-Limmritz, Lindow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Luisa (Gemeinde- und Gutsbezirk), Mallendorf, Mallow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Malta und Dnebed, Mannheim, Maryland (Gemeinde- und Domaine), Mausfow, Meesfow, Neuborf (Gemeinde- und Gutsbezirk), Neuwalde (Gemeinde- und Gutsbezirk), Degnitz, Osterwalde (Gemeinde- und Gutsbezirk), Ostrow, Petersdorf, Pensylvanien, Philadelphia, Priebrow, Randen (Gemeinde- und Gutsbezirk), Reichen, Reitzenstein, sief. Rehnen, Saratoga, Savannah, Scharowsthal, Scheiblersberg, Schmeißel (Gemeinde- und Gutsbezirk), Schlestadt, Schönnow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Schönwalde (Gemeinde- und Gutsbezirk), Schwarzfel, Seeren, Selchow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Sonnenburg (Domaine), Sophienwalde (Gemeinde- und Gutsbezirk), Spiegelberg (Gemeinde- und Gutsbezirk), Stöck, Streitwalde, Stubbenhagen, Stuttgart, Sumatra, Tauerzig, Tempel, Teufelsvorwerk, Trebow, Ulrica, Waldbowstrenk, Wallwitz (Gemeinde- und Gutsbezirk), Wandern (Gemeinde- und Gutsbezirk), Wasserhof, Weiberwerder, Wilhelmsthal, Worsfelde (Gemeinde- und Gutsbezirk), New-York, Yorkstown, Zelle und die Städte Königswalde, Lagow, Sonnenburg, Sternberg und Zielenzig.

B. v. 12. März 1873, betr. die Aufhebung des Kriegszustandes.

[R.G.B. 1873. S. 52. Nr. 914.]

Wir Wilhelm u. u. verordnen, auf Grund des G. v. 21. Juli 1870, betr. die zu Gunsten der Militärpersonen eintretende Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens (R.G.B. S. 493), im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Der Zeitpunkt, in welchem der Kriegszustand im Sinne des §. 15 des G. v. 21. Juli 1870 als beendet anzusehen ist, wird hierdurch auf den 1. April d. J. bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 12. März 1873.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

G. v. 17. März 1873, betr. die Lösung von Jagdscheinen in den Hohenzollern'schen Landen.

[G. S. 1873. S. 141. Nr. 8112.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen für den Umfang der Hohenzollern'schen Lande, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen für den ganzen Umfang der Monarchie gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf seinen Namen lautenden Jagdschein von dem für seinen Wohnsitz zuständigen Oberamte ertheilen lassen und denselben bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen.

Das Oberamt kann auch Personen, welche nicht in seinem Bezirke wohnhaft sind — und zwar, wenn es dies für nöthig hält, gegen Bürgschaft eines Bezirks-Gemeindefreien — einen Jagdschein ertheilen. Der Bürge haftet in solchem Falle für Geldstrafen, welche aus Grund dieses G. verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

§. 2. Für einen jeden Jagdschein wird an das betreffende Oberamt eine Gebühr von fünf Gulden entrichtet.

Die eingehenden Beträge werden in jedem Oberamtsbezirke nach dem Beschlusse der Versammlung der Ortsvorsteher (Bürgermeister, Stadtschultheiß und Voigte) zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Bezirks verwendet.

Unentgeltlich erhalten den Jagdschein:

1. die nach Vorschrift des §. 32. d. G. v. 2. Juni 1852 (G. S. S. 313) vereidigten, im Staats-, Gemeinde- oder Privatdienste stehenden Forst- und Jagdbeamten;
2. die zur Ausbildung für den Staats-, Forst- und Jagddienst verordneten Lehrlinge und Forstambidanten.

Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.

§. 3. Die Ertheilung eines Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden:

- a) denjenigen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
- b) denjenigen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder unter Polizeiaufsicht stehen.

Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Holzdiebstahls, eines Jagdvergehens oder einer Uebertretung jagdpolizeilicher Vorschriften oder wegen einer durch Mißbrauch des Feuergewehrs verübten strafbaren Handlung bestraft worden sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb 5 Jahren nach verbüßter Strafe, versagt werden.

Erliht bei einer mit einem Jagdscheine versehenen Person später ein Grund ein, aus welchem die Ertheilung desselben hätte versagt werden müssen oder können, oder wird das Vorhandensein eines solchen Grundes erst später entdeckt, so muß oder kann der Jagdschein wieder abgenommen werden.

§. 4. Die Nichtbeachtung der im §. 1 ertheilten Vorschriften wird bestraft, wie folgt:

1. wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von 8 bis 35 Gulden belegt;
2. wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 8 Gulden;
3. wer einen nicht auf seinen Namen lautenden fremden oder einen schon abgelassenen Jagdschein benutzt, um sich damit zu legitimiren, hat eine Geldstrafe von 8 bis 85 Gulden verwirkt.

§. 5. Die zur Zeit in Gemäßheit der B. der Regierung zu Sigmaringen v. 2. Aug. 1853 (Mitschrift 2, 202) unentgeltlich ausgegebenen Jagdscheine verlieren mit Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieses G. in Kraft getreten ist, ihre Gültigkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 17. März 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Ikenplig.
Gr. zu Eulenburg. Camphausen. Falk. v. Kameke.
Gr. v. Königsmarck.

G. v. 19. März 1873, betr. Abänderungen der Wegegesetzgebung der Provinz Hannover.

[G. S. 1873. S. 129. Nr. 8108.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für das Gebiet der Provinz Hannover, was folgt:

§. 1. Die in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 70 des G. über Gemeinbewege und Landstraßen v. 28. Juli 1851 bisher von den Staatsbehörden bezüglich der Landstraßen-Bauverwaltung wahrgenommenen Befugnisse gehen, soweit sie die technische Leitung des Neubaus und der Unterhaltung betreffen, mit dem 1. April 1873 auf die Organe des provincialständischen Verbandes der Provinz Hannover über.

§. 2. Die unmittelbare Verwaltung der Landstraßen steht von demselben Zeitpunkte an der Wegeverbandvertretung (Gesamntvertretung, Ausschuß), unter dem Vorst. und unter der geschäftlichen Leitung der Obrigkeit (Amtshauptmann bezw. Magistrat), sowie unter Mitwirkung der ständischen Techniker, zu.

§. 3. Den Staatsbehörden verbleiben die ihnen zustehenden landespolizeilichen Befugnisse, sowie die Rechte der kommunalen Oberaufsicht gegenüber den Wegeverbänden.

§. 4. Sämmtliche aus Staatsmitteln bisher bestrittene Kosten der technischen Leitung des Landstraßenbaues werden in Zukunft von dem provincialständischen Verbands getragen.

§. 5. Das für den Landstraßenbau erforderliche technische Personal wird in ausreichender Zahl von dem provincialständischen Verbands angenommen. Dasselbe ist dem Landesdirektorium untergeordnet.

§. 6. Selbstständige Städte, welche geeignete technische Angestellte haben, sind auf ihren Antrag von der Mitwirkung des ständischen Wegebaupersonals zu entbinden.

§. 7. Die im §. 81. des G. v. 28. Juli 1851 erwähnte Vertretung der Wegeverwaltung vor den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden gehört ihrem ganzen Umfange nach zu den Befugnissen des Ausschusses der Wegeverbandvertretung.

§. 8. Alle dem gegenwärtigen G. widerstreitenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 19. März 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Ikenplig.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke.
Gr. v. Königsmarck.

G. v. 23. März 1873, betr. den Rechtszustand des Jadegebietes.

[G. S. 1873. S. 107. Nr. 8100.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für das Jadegebiet, was folgt:

§. 1. Vom 1. April 1873 ab wird das von dem Großherzoge von Oldenburg durch die Verträge v. 20. Juli 1853 (G. S. für 1851 S. 65) und 16. Febr. 1864 (G. S. für 1865 S. 301) an Preußen abgetretene Jadegebiet der Provinz Hannover einverleibt und in den durch §. 1. der B. v. 22. Aug. 1867 (G. S. S. 1349) festgestellten provincialständischen Verband aufgenommen.

Der Erlaß der zur Ausführung der letzteren Bestimmung erforderlichen Anordnungen erfolgt im Wege Königl. Verordnung.

§. 2. Mit dem im §. 1 bezeichneten Zeitpunkte treten in dem Jadegebiete die in dem Fürstenthum Ostfriesland und dem Harlingerland geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, insofern dieselben nicht klos für einzelne Orte oder Landestheile ergangen sind, mit den weiter unten zu bestimmenden Ausnahmen in Kraft.

Zugleich wird in dem durch den Vertrag v. 16. Febr. 1864 erworbenen Gebietstheile die Preuß. Staatsverfassung in Kraft gesetzt und allen denjenigen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, welche seit dem 23. Febr. 1854 für den durch den Vertrag v. 20. Juli 1853 erworbenen Gebietstheil ergangen sind, Geltung gegeben, insofern dieselben in diesem letzteren Gebietstheile selbst nach Maßgabe des gegenwärtigen G. noch Geltung behalten.

§. 3. Mit dem nämlichen Zeitpunkte (§. 1) geht die gesammte Verwaltung, mit Ausschluß derjenigen Angelegenheiten, für welche sie verfassungsmäßig dem Reiche zusteht, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auf die zuständigen Behörden über, insofern nicht im Nachfolgenden besondere Ausnahmen vorbehalten sind.

§. 4. Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten wird das gesammte im §. 1 bezeichnete Gebiet dem ersten hannoverschen Wahl-

bezirk (Munich) zugelegt. Der durch den Vertrag vom 20. Juli 1853 erworbene Gebietstheil scheidet aus der Gemeinschaft mit den Kreisen Minden und Lübbecke aus.

§. 5. Vom 1. April 1873 ab werden die bis dahin bestandenen direkten Staatssteuern mit Ausschluß der von den Liegenschaften zu entrichtenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben aufgehoben.

An Stelle der in Wegfall kommenden Steuern sind die Gebäudesteuer, die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer, die Gewerbesteuer und die Eisenbahnabgaben nach den für den Kreis Aurich geltenden Bestimmungen zu veranlagern und v. 1. April 1873 ab zu erheben.

Die Grundsteuer von den Liegenschaften ist nach den für den Kreis Aurich geltenden Bestimmungen anderweit zu veranlagern.

Die Veranlagung erfolgt unter Anwendung des für den Kreis Aurich aufgestellten Klassifikationstaxifs durch die für diesen Kreis Behufs der anderweiten Regelung der Grundsteuer bestellten Beamten und Kommissionen dergestalt, daß auf den ermittelten Reinertrag der steuerpflichtigen Liegenschaften der bei Ausführung des §. 2 des G. v. 11. Febr. 1870 (G. S. S. 85) für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie für den Kreis Meisenheim sich ergebende Steuerprozentsatz angewendet wird.

Der Betrag der so ermittelten Grundsteuer wird auf den nach §. 2 des letztverwähnten G. festgestellten Grundsteuerbetrag von 3,200,000 Thalern nicht angerechnet.

Bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die neu zu veranlagende Grundsteuer in Hebung tritt, sind die bisherigen Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben von den Liegenschaften fortzuverheben.

§. 6. Die Einführung aller auf die Regelung des Kirchenwesens bezüglichen, in Ostfriesland und dem Harlingerland geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften bleibt für jetzt ausgeschlossen und einem besonderen G. vorbehalten. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird ermächtigt, in Betreff der Anlegung und Führung der Kirchenbücher die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 7. Von der Einführung bleiben ausgeschlossen:

1. die das provinzielle Feuerversicherungswesen betreffenden Vorschriften, insbesondere die B., betr. die Feuerversicherungsgesellschaften für Ostfriesland und das Harlingerland v. 10. Juli 1832 (Hannov. G. S. III. S. 126), nebst den dazu ergangenen abändernden und zusätzlichen Bestimmungen;
2. die Versteigerungs-D. für Ostfriesland und das Harlingerland v. 16. Dez. 1834 (Hannov. G. S. III. S. 245), nebst den dazu ergangenen abändernden und erläuternden Bestimmungen;
3. das G., betr. die Maßregeln gegen den Ausbruch und die Verbreitung der Lungenpest unter dem Rindvieh in Ostfriesland, v. 23. Aug. 1855 (Hannov. G. S. III. S. 41).

§. 8. Die Reichs- und Siedel-D. für Ostfriesland v. 12. Juni 1853 (Hannov. G. S. III. S. 49) nebst den dazu ergangenen abändernden und zusätzlichen Bestimmungen tritt nur mit denjenigen Modifikationen in Kraft, welche durch die vertragmäßige Rücksicht auf das Oldenburgische Reichssystem und die Aufrechterhaltung der bisherigen Siedlungs-Versaffung (Art. 26 und 28 des Vertrages v. 20. Juli 1853 und Art. 1 des Vertrages v. 16. Febr. 1864) bedingt werden.

§. 9. Die Einrichtung des Grundbuchwesens erfolgt durch ein besonderes G.

§. 10. Die Civilprozesssachen, in welchen die Klage oder ein anderer die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens bezweckender Antrag vor dem 1. April 1873 dem Gegner zur Verhandlung zugestellt ist, sind vor den nach den bisherigen Bestimmungen zuständig gewesenen Großherzoglich Oldenburgischen Gerichten nach den bisherigen Formen und Rechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder einer dieser gleichstehenden Endigungsart weiterzuführen.

Desgleichen werden die am 1. April 1873 bereits anhängig gewordenen Exekutions-, Konkurs-, Subhastations- und Konvokationssachen von den gedachten Gerichten bis zur völligen Beendigung des Verfahrens fortgeführt.

§. 11. Dagegen gehen die anhängigen Strafsachen in der Lage, in welcher sie sich befinden, auf die nach neu eingeführten gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Preuß. Gerichte über, mit der Maßgabe, daß, wo in diesen Bestimmungen die Wahrung von Rechten an die Einhaltung von Fristen geknüpft ist, der Fristenlauf frühestens mit dem 1. April 1873 zu beginnen hat.

§. 12. Soweit in Ablösungs- und Entschädigungssachen vor dem 1. April 1873 bereits ein gehörig formirter Antrag auf Einleitung des Verfahrens bei der Oldenburgischen Ablösungs-Kommission eingebracht ist, werden dieselben von den kompetenten Oldenburgischen Behörden in dem bisherigen Verfahren zur Erledigung gebracht.

Die nicht prozessualischen Bestimmungen der im Zadegebiete geltenden Oldenburgischen G. v. 14. Okt. 1849 (G. Bl. S. 313), 11. Febr. 1851 (G. Bl. S. 557), 12. März 1851 (G. Bl. S. 605) und 8. April 1851 (G. Bl. S. 661) bleiben unter Ausschluß der in Ostfriesland geltenden G. abweichenden Inhalts in Kraft.

Für die bereits anhängigen Sachen gelten die am 24. Dez. 1869 von der Oldenburgischen Ablösungs-Kommission festgestellten Preise, für die später anhängig werden wird die Taxe der Naturalien und Dienste von der Landdrostei festgesetzt.

§. 13. Alle bisherigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche mit den neu eingeführten Rechtsnormen im Widerspruch stehen, werden aufgehoben. Doch bleiben die seit dem 23. Febr. 1854 für den älteren Gebietstheil erlassenen polizeilichen Verordnungen lokalen Charakters bestehen, selbst wenn sie mit einer auf dieselbe Angelegenheit bezüglichen in Ostfriesland geltenden Bestimmung im Widerspruch stehen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 23. März 1873.

(L. S.)

Gr. v. Noon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Tschuplig.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke.
Gr. v. Königsmarck.

Wilhelm.

G. v. 23. März 1873 über das Grundbuchwesen in dem Zadegebiete.

[G. S. 1873. S. 111. Nr. 8101.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häufer des Landtages Unserer Monarchie, für das Zadegebiet, was folgt:

§. 1. Das G. über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten v. 5. Mai 1872, mit Ausschluß des §. 72, die Grundbuch-D. v. 5. Mai 1872, mit Ausnahme der §§. 49, 73, 133 bis 140 und §. 143, und das G., betr. die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuch- amte anzubringenden Anträgen, v. 5. Mai 1872 werden mit nachstehenden Bestimmungen in dem Zadegebiete eingeführt.

§. 2. Die in den eingeführten G. in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in Ostfriesland nicht gelten, bleiben außer Anwendung.

§. 3. Unter den Prozessvorschriften, welche nach den eingeführten G. Anwendung finden, sind die Vorschriften des in Ostfriesland geltenden Prozessrechts zu verstehen.

Ueber das Gesuch auf Eintragung einer Vormerkung, sowie über den Antrag auf Vermerk eines Widerspruchs im Falle des §. 60 des G. über den Eigenthumserwerb zc. v. 5. Mai 1872 ist von dem Prozessrichter nach den Vorschriften über das Verfahren im Arrestprozess zu entscheiden.

Die Vorschriften der hannoverschen bürgerlichen Prozess-D. v. 8. Nov. 1850 über öffentliche Ladungen finden in Verbindung mit den §§. 103 bis 111 der Grundbuch-D. auf das Grundbuchwesen entsprechende Anwendung. Ein vollstreckbares Erkenntniß ist von dem Grundbuchamte einem rechtskräftigen gleich zu achten.

§. 4. Das Amtsgericht bildet das Grundbuchamt und das Gericht der belegenden Sache für die in seinem Bezirke liegenden Grundstücke.

Die Dienstaufsicht und die Beschwerdeführung wird durch die Vorschriften geregelt, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 5. Zu den gemeinen Lasten, welche der Eintragung nicht bedürfen, gehören namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstück haftenden, aus dem Gemeinde-, Kreis- oder Provinzialverbande, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbedienten zu entrichtenden, oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen; ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, von der Staatsbehörde genehmigte Institute, namentlich an Vereine Behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu entrichten sind.

§. 6. Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkennniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlassgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.

In Betreff der Bekanntmachung, der Frist und des Inhalts der öffentlichen Ladung kommen die Vorschriften der bürgerlichen Prozeß-D. v. 8. Nov. 1850, §. 500, Abs. 2, zur Anwendung.

§. 7. Die Klage auf rückständige Zinsen von eingetragenen oder zur Eintragung gemäß §. 28 dieses G. geeignet befundenen Kapitalien verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 31. Dez. desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind.

§. 8. An die Stelle des §. 29 des G. über den Eigenthums-erwerb u. s. w. v. 5. Mai 1872 tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschulb umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem im §. 27 dieses G. bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 9. Sobald die Grundsteuer-Vermessungsarbeiten bis zum Nachweise der Besitzer und des Flächeninhaltes der einzelnen Grundstücke gebiethen sind, erhält das Grundbuchamt Abschrift des auf Grund dieser Nachweise aufgestellten Flurbuches.

§. 10. Die im Flurbuch bezeichneten Eigenthümer der einzelnen Grundstücke werden von Amtswegen Behufs Anlegung des Grundbuches von dem Grundbuchamt vorgeladen.

§. 11. Jeder Eigenthümer eines Grundstücks, dessen Eintragung in das Grundbuch erfolgen soll, ist verpflichtet:

1. seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen,
2. den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf ihn übergegangen ist,
3. die darauf sich beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen, und
4. alle auf dem Grundstücke haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen, auch auf Verlangen des Grundbuchamts einen Inzessions-Extrakt aus den bei den Oldenburgischen Hypothekenämtern geführten Hypothekenbüchern vorzulegen.

Das Grundbuchamt ist verpflichtet, dem vom Eigenthümer benannten Berechtigten Mittheilung von der geschehenen Anzeige zu machen.

Auch hat das Grundbuchamt den von dem Eigenthümer nicht angezeigten Berechtigten, deren Vorhandensein ihm amtlich bekannt ist, von der nicht erfolgten Anzeige ihrer Berechtigung Mittheilung zu machen.

§. 12. Das Grundbuchamt kann die Befolgung der Ladung (§. 10) und die Abgabe der Erklärungen (§. 11) unter Androhung von Geldstrafen bis fünfzig Thaler erzwingen, in dem Falle des §. 11, Nr. 4 aber auch den Inzessions-Extrakt auf Kosten des säumigen Eigenthümers direkt beschaffen.

§. 13. Zur Eintragung des Vorgeladenen als Eigenthümer genügt es, wenn er

1. entweder das Grundstück in einem gerichtlichen Zwangsverfahren erstanden oder vom Fiskus erworben oder bei einem anderweitigen freihändigen Erwerbe nach vorausgegangenem Konkordationsverfahren ein Präklusivdekret erwirkt hat,
2. oder seinen Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes bescheinigt,
3. oder durch Urkunden, durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat.

Die von Oldenburgischen Behörden oder Beamten innerhalb ihrer Zuständigkeit ausgestellten Urkunden werden in Beziehung auf den Gegenstand dieses Paragraphen den Urkunden Preussischer Behörden oder Beamten gleich geachtet.

§. 14. Der Zeitpunkt, von wo ab das Verfahren zur Anlegung des Grundbuchs beginnt (§§. 10 bis 13), wird durch den Justizminister festgesetzt und durch die G. S. bekannt gemacht. Die Eintragung des Eigenthümers und der angezeigten Belastungen erfolgt nach Ablauf von sechs Monaten von dem festgesetzten Zeitpunkte an. Sind entgegenstehende Ansprüche rechtzeitig angemeldet, so kommt die Bestimmung des §. 21 zur Anwendung.

§. 15. Die nicht bereits nach §§. 10 und 11 vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung darüber beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend welche andere der Eintragung in das Grundbuch bedürftige dingliche Rechte zustehe, haben ihre Ansprüche spätestens bis zum Ablauf der in §. 14 bezeichneten Ausschlussfrist bei dem Grundbuchamt anzumelden. Ueber die Anmeldung hat das Grundbuchamt dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

§. 16. Die Anmeldung muß eine bestimmte Bezeichnung des Grundstücks und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen be-

stimmten Geldbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird.

§. 17. In den Fällen, in welchen nach dem bisherigen Rechte Inzessionen von Hypotheken auf unbestimmte Summen stattgefunden hatten, ist gleichfalls eine bestimmte Summe als höchster Betrag anzugeben, bis zu welchem die Hypothek haften soll.

Kommt eine Einigung unter den Beteiligten über einen bestimmt einzutragenden Betrag nicht zu Stande, so erfolgt dessen Festlegung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten von dem Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen. Die Summe einer vormundschaftlichen Sicherheitshypothek setzt der Vormundschaftsrichter fest mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 18. Die Eintragung eines Rechts in die bisherigen Hypothekenbücher befreit nicht von der Verpflichtung zur Anmeldung. Dagegen sind von dieser Verpflichtung diejenigen Berechtigten befreit, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 11, Nr. 4 innerhalb der Ausschlussfrist dem Grundbuchamt angezeigt hat.

§. 19. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht mehr geltend machen kann und daß er sein Vorkaufsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlussfrist angemeldet und demnach auch eingetragen sind, verliert.

§. 20. Innerhalb der im §. 14 bestimmten sechsmonatlichen Ausschlussfrist hat die Kron-Oberamtsverwaltung die §§. 14 bis 19 wörtlich unter ausdrücklicher Bezeichnung des Tages, an welchem die Frist abläuft, zu drei Malen in angemessenen Zwischenräumen durch das Amtsblatt und durch zwei Zeitungen, von denen eine im Großherzogthum Oldenburg erscheint, bekannt zu machen.

§. 21. Vor der rechtskräftigen Entscheidung über streitige angemeldete Eigenthumsansprüche oder das Eigenthum beschränkende Rechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuche nicht angelegt oder das Grundstück nicht in den Artikel des Eigenthümers aufgenommen werden.

§. 22. Die Eintragung rechtzeitig angemeldeter dinglicher Rechte, welche schon vor dem Beginne der Geltung des gegenwärtigen G. bestanden hatten, erfolgt nach der in dem bisherigen Rechte begründeten Rangordnung, im Zweifel nach dem Alter ihrer Entstehung, mit dem Vorrang vor allen nicht rechtzeitig angemeldeten und den erst nach dem Inkrafttreten dieses G. begründeten Ansprüchen.

Rechte, welche nach dem bisherigen G. zur Eintragung in das Hypothekenbuch geeignet waren, genießen jedoch diesen Vorrang nur, wenn sie auch in dem Hypothekenbuche eingetragen gewesen sind.

§. 23. Die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen finden auch auf die nach Art. 86 des Oldenburgischen Entschädigungsgesetzes v. 14. Okt. 1849 und Art. 37 des Ablösungsgesetzes v. 11. Febr. 1851 begründeten Spezialhypotheken Anwendung.

Die noch nicht eingetragenen gewesenen Entschädigungs- und Ablösungskapitalien oder zum Zwecke der Entschädigung oder Ablösung vorgestreckten Darlehne werden nur mit demselben Vorrang eingetragen, welches den aufgehobenen Rechten selbst zur Zeit ihrer Aufhebung zustand.

Bei einer solchen Eintragung ist zugleich das aufgehobene Recht im Grundbuche von Amtswegen kostenfrei zu löschen.

§. 24. Den Hypothekengläubigern steht frei, unter Einreichung der alten Hypothekenurkunden die Ausfertigung von Hypothekenbriefen in Gemäßheit des §. 122 der Grundbuch-D. v. 5. Mai 1872 zu beantragen. Diese Ausfertigung erfolgt kostenfrei, wenn der Antrag innerhalb sechs Monaten von Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels ab gestellt ist.

§. 25. Bei der Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels kann für ein angemeldetes Recht eine Vormerkung eingetragen werden:

1. wenn die Entstehung dieses Rechtes glaubhaft gemacht ist und entweder der Eigenthümer der Eintragung widerspricht oder die Rangordnung des Rechtes bestritten ist;
2. wenn von dem Eigenthümer die Identität des Grundstücks bestritten wird, dieselbe aber durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherung von Zeugen glaubhaft gemacht worden ist.

§. 26. Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte „Veränderungen“ die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 27. Sobald das Grundbuchblatt oder der Artikel angelegt ist, kann die Veräußerung oder Belastung des Grundstücks nur in den Formen erfolgen, welche das G. über den Eigenthums-erwerb v. 5. Mai 1872 und die Grundbuch-D. v. 5. Mai 1872 vorschreiben.

§. 28. Wer vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen G. einen Titel zur Hypothek erworben, aber die Eintragung in das Hypothekenbuch nicht erwirkt hat, oder wer zwischen dem angegebenen Zeitpunkt und der erfolgten Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels einen Titel zur Hypothek erwirkt, hat denselben zum Behufe der künftigen Eintragung bei dem Grundbuchamte anzumelden und diesem seine Urkunden oder sonstigen Beweismittel zu übergeben. Findet das Grundbuchamt keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der künftigen Eintragung, oder werden dieselben beseitigt, so wird der Anspruch zur Eintragung notirt und ein Attest hierüber, der Regel nach auf der Urkunde, welche dem Ansprüche zur Begründung oder zum Beweise dient, ausgefertigt.

§. 29. Der Gläubiger erwirkt durch die Anmeldung und Bescheinigung das Recht, nach dem Alter der Anmeldung in das künftige Grundbuch eingetragen zu werden, bis zur Anlegung desselben aber wegen seiner Interimshypothek gleich einem wirklich eingetragenen Hypothekengläubiger Befriedigung aus dem Grundstück suchen zu können.

Auch mit den vor der Geltung des gegenwärtigen G. in die bisherigen Hypothekenbücher eingetragenen, aber nicht rechtzeitig angemeldeten Hypotheken (§. 22) rangiren die nach Maßgabe des §. 28 anerkannten Ansprüche lebiglich nach der Zeit ihrer Anmeldung bei dem Grundbuchamte.

§. 30. Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem der Grundbuch-O. v. 5. Mai 1872 beigefügten Tarif, §§. 1 bis 11 und den beigefügten zusätzlichen Bestimmungen erhoben.

Die Verhandlungen, welche zur Eintragung der bisher erworbenen, rechtzeitig angemeldeten Hypotheken- und Realrechte in dem neu anzulegenden Grundbuche erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei.

§. 31. Dieses G. tritt mit dem 1. April 1873 in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 23. März 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Tzenplitz.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen Falk.
v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

* * *

Zusätzliche Bestimmungen

zu dem

Kosten-Tarif für Grundbuchsachen im Jadegebiete.

§. 12. M. Bei dem Recognitionverfahren, §§. 28 und 29 des G., wird der Kostenzaj des §. 6 (F. 1) bereits für die Ertheilung des Attestes über die erfolgte Anmeldung und Eintragungsfähigkeit des Titels zur Hypothek erhoben, jedoch mit dem Vorbehalt der Anrechnung auf die Kosten für den Hypothekenbrief, welcher demnächst an die Stelle des Attestes tritt.

§. 13. Die Berechnung der Kosten nach den Sätzen des Tarifs erfolgt dergestalt, daß die vollen Sätze, welche für Beträge von 25, 100, 500 Thren. u. s. w. bestimmt sind, auch für die nur angefangenen Beträge entrichtet werden.

Die Erhebung der Kosten erfolgt in Thalern und Silbergroschen. Ueberschießende Pfennige werden, wenn sie unter einem halben Silbergroschen betragen, nicht in Rechnung gestellt, betragen sie einen halben Silbergroschen und mehr, so wird ein voller Silbergroschen erhoben.

§. 14. Neben den nach diesem Tarif zu erhebenden Kostenzajen sind weder Schreibgebühren noch Gebühren oder Porto für die Zustellungen oder Behändigungen, noch Gebühren für einfache auf Anfrage ergehende Bescheide für die wegen Befriedigung vorläufiger Anstände ergehenden Zwischenverfügungen und für die Abhaltungen von Terminen in Grundbuchsachen zu entrichten.

Ebenso werden für die Aufforderung des Eigenthümers, seinen Namen bei einem Grundstücke einzutragen zu lassen und für die Festsetzung der dabei auf den Fall der Nichtbefolgung angedrohten Geldstrafe keine Gebühren entrichtet. Für die nach erfolgloser Festsetzung der Geldstrafe eintretende Zwangsvollstreckung gelten die in der Gebührentaxe für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten v. 8. Nov. 1850 enthaltenen Bestimmungen.

Es werden ferner nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen besonders erhoben: die Gebühren für die Aufnahme oder Beglaubigung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, für Bescheide auf unbegründete Gesuche oder Beschwerden, für vereitelte Termine und für etwa vorkommende Kalkulaturgeschäfte, ferner die bei Abhaltung von Lokalterminen erwachsenden Diäten und Reisekosten der Beamten, ingleichen die den Sachverständigen in Fällen ihrer Beziehung zu gewährenden Vergütungen

§. 15. Bei den Geschäften, für welche die vorstehenden Tarifsätze zur Erhebung kommen, wird eine Stempelabgabe nur insoweit entrichtet, als dieselbe unter den in dem G. v. 5. Mai 1872 bezeichneten Voraussetzungen auf den Anfassungserklärungen bezw. auf den den Einschreibungen beim Grundbuche zum Grunde liegenden Anträgen ruht, oder nach der Allerh. B. v. 19. Juli 1867 von den Urkunden über diejenigen Rechtsgeschäfte zu entrichten ist, welche zu solchen Erklärungen oder Anträgen Veranlassung geben. Alle sonstigen Gesuchs-, Protokoll- und Ausfertigungsstempel bleiben außer Anfat.

§. 16. In Beziehung auf die Verpflichtung der Parteien zur Tragung der Kosten, zur Zahlung von Kostenvorschußen, in Ansehung des Anspruchs derselben auf Kostenstundung, auf gänzliche oder theilweise Kostenbefreiung, ingleichen hinsichtlich der Erledigung der Beschwerden über den Anfat, über verweigerie Stundung oder Niedererschlagung der Kosten, kommen die Vorschriften zur Anwendung, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 17. Insoweit nach den vorstehenden Bestimmungen Schreib- und Zustellungsgebühren von den Beteiligten nicht zu entrichten sind, werden den auf den Bezug solcher Gebühren angewiesenen Beamten aus der Staatskasse ohne Rücksicht auf den Eingang des Kosten-Pauschuans vergütigt:

1. an Schreibgebühren:

für jeden Bogen 2½ Sgr.,

dabei werden 96 Zeilen Schrift, die Zeile zu 12 Sylben gerechnet, einem Bogen Schreibwerk gleich geachtet und nur angefangene Bogen, in gleichen Schriftstücke von geringerm Umfange als einen Bogen, wie volle Bogen vergütigt;

2. für die Vornahme von Behändigungen oder Zustellungen 2½ Sgr.

Diese Gebühr wird um 2 Sgr. erhöht, wenn die Zustellung an die Partei außerhalb des Orts, wo das Grundbuchamt seinen Sitz hat, bewirkt werden muß.

G. v. 23. März 1873, betr. die veränderte Abgrenzung des Jadegebiets.

[G.S. 1873. S. 119. Nr. 8102]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einzigiger Paragraph.

An Stelle der im Art. 1 des Vertrages zwischen Preußen und Oldenburg v. 16. Febr. 1864 (G.S. für 1865 S. 301) für das Preuß. Gebiet an der westlichen Seite der Jade festgesetzten Grenzlinie tritt diejenige Grenzlinie, welche in dem anliegenden Vertrage v. ^{20. Jan.} _{12. Febr.} 1873 bezeichnet ist.

Der durch die neue Grenze umschriebene Gebietstheil wird mit der Preuß. Monarchie für immer vereinigt, und tritt in allen Beziehungen an die Stelle des durch den Art. 1 des Vertrages v. 16. Febr. 1864 an Preußen abgetretenen Gebietstheiles.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 23. März 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Tzenplitz.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen Falk. v. Kameke.
Gr. v. Königsmarck.

* * *

Zwischen der Königl. Preuß. Regierung, vertreten durch die Kaiserl. Admiralität, und dem Großherzogl. Oldenburgischen Staats-Min., Depart. des Innern, ist, vorbehaltlich der Genehmigung der Preuß. Landesvertretung, zum Zwecke der Ausführung der Grenzregulirung, welche im Art. 1 des zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg unterm 16. Febr. 1864 abgeschlossenen Vertrages vorbehalten worden ist, und da eine anderweitige Richtung der in jenem Vertrage verabredeten Grenze im beiderseitigen Interesse liegt, vereinbart worden, daß an die Stelle der, in dem gedachten Vertrage festgesetzten, ein Areal von 191 Fild 393 Quadratrußen 30 Quadratfuß = 109 Hektaren 54 Ar 220 Quadratmeter, Einhundert und neun Hektaren vier und fünfzig Ar zweihundert und zwanzig Quadratmeter umfassenden, Grenze diejenige, ein gleiches Areal wie das oben gedachte einschließende, Grenze treten soll, welche sich in der beigefügten, von

beiden kontrahirenden Theilen als richtig anerkannten Karte eingetragen findet.

Berlin, d. 20. Jan. 1873.
Der Chef der Admiralität.
v. Stofsch.

Oldenburg, d. 12. Febr. 1873.
Das Großherzoglich Oldenburgische
Staats-Ministerium, Departement
des Innern.
v. Berg.

W. u. G. v. 23. März 1873, betr. die Gerichtsverfassung des Jadegebiets.

[G. S. 1873. S. 120. Nr. 8103.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, zur Ausführung des G. vom heutigen Tage, betr. den Rechtszustand des Jadegebiets, und der §§. 14, 15 des Hannov. Gerichtsverfassungsgesetzes v. 8. Nov. 1850, was folgt:
§. 1. Für das Jadegebiet besteht ein Amtsgericht zu Wilhelmshaven.

Dasselbe gehört zum Bezirk des Obergerichts zu Aurich.
§. 2. Diese B. tritt am 1. April 1873 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 23. März 1873.

(L. S.)

Leonhardt.

Wilhelm.

G. v. 23. März 1873, wegen Ermäßigung der Meßabgabe zu Frankfurt a. D.

[G. S. 1873. S. 121. Nr. 8104.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Abgabe, welche in Frankfurt a. D. von den zu den dortigen Messen eingehenden Waaren auf Grund der §§. 30 d. und 49 der „Revidirten Meß-O. v. 31. Mai 1832“ (G. S. S. 149 ff.) mit zwei Silbergroschen für den Zentner inländischer oder fremder versteuerter, im freien Verkehr befindlicher Waaren, und mit fünf Silbergroschen für den Zentner unverzollter ausländischer Waaren als Beitrag zu den Meßkosten zu erheben ist, wird vom 1. April 1873 ab für alle zu den Messen in Frankfurt a. D. eingehenden Waaren, soweit sie nicht nach §. 30 a. a. D. von der Abgabe befreit sind, auf den Betrag von Einem Silbergroschen für den Zentner Brutto festgesetzt.

§. 2. Der Finanzmin. wird mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 23. März 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Spenplitz.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kamete.
Gr. v. Königsmarck.

G. v. 24. März 1873, betr. die Tagegelber und die Reisekosten der Staatsbeamten.

[G. S. 1873. S. 122. Nr. 8105.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelber nach den folgenden Sätzen:

- I. Aktive Staatsminister 10 Thaler,
- II. Beamte der ersten Rangklasse 6 „
- III. Beamte der zweiten und dritten Rangklasse 5 „
- IV. Beamte der vierten und fünften Rangklasse 4 „
- V. Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Diätensätze von 1 Thlr. 20 Sgr. bzw. 2 Thlr. berechtigt waren 3 „
- VI. Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges 2 „
- VII. Beamte geringeren Ranges und Unterbeamte 1 „

§. 2. Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegelber Satz (§. 1) von dem Verwaltungs-Chef angemessen erhöht werden.

§. 3. Etatsmäßig angestellte Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrer Befeldung die im §. 1 festgesetzten Tagegelber.

Nicht etatsmäßig angestellte Beamte haben im gleichen Falle auf die im §. 1 festgesetzten Tagegelber nur für die Dauer der Hin- und Rückreise Anspruch. Für die Dauer der Beschäftigung werden die denselben zu gewährenden Tagegelber durch die vorgeordnete Behörde bestimmt.

§. 4. An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

- 1. die im §. 1 unter I. bis V. genannten Beamten für die Meile 10 Sgr. und 1 Thlr. für jeden Zu- und Abgang.
Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 5 Sgr. für die Meile beanspruchen;
- 2. die im §. 1 unter VI. genannten Beamten für die Meile 7½ Sgr. und 20 Sgr. für jeden Zu- und Abgang;
- 3. die im §. 1 unter VII. genannten Beamten 5 Sgr. für die Meile und 10 Sgr. für jeden Zu- und Abgang.

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten:

- 1. die im §. 1 unter I. bis IV. genannten Beamten 1 Thlr. 15 Sgr.,
- 2. die im §. 1 unter V. und VI. genannten Beamten 1 „
- 3. die Unterbeamten (§. 1 Nr. VII.) 20 „ für die Meile.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I. und II. festgesetzten angewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 5. Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

§. 6. Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelber noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in einer Entfernung von nicht mehr als 1/5 Meile von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Verwaltungs-Chef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die vorausgelegten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§. 7. Bei Berechnung der Entfernungen wird jede angefangene Fünftelmeile für eine volle Fünftelmeile gerechnet.

Bei Reisen von mehr als einer Fünftelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Fuhrkosten für eine volle Meile zu gewähren.

§. 8. Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelber und Reisekosten nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben.

Werden Beamte, welche eine solche Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubes oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben dieselben ihren Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgeordnete Behörde.

§. 9. Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, werden Tagegelber und Reisekosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die vorgeordnete Dienstbehörde.

§. 10. Ist der persönliche Rang eines Beamten ein höherer, als der mit dem Amte verbundene, so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelber und Reisekostensätze maßgebend. Beamte, welche im Range zwischen zwei Klassen stehen, erhalten die für die niedrigere Klasse bestimmten Sätze. Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungs-Chef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister über die denselben nach Maßgabe dieses G. zu gewährenden Sätze.

§. 11. Dieses G. tritt mit dem 1. April 1873 in Kraft.

Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere: die W. v. 28. Juni 1825 wegen Vergütung der Diäten

und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in königlichen Dienstangelegenheiten (G. S. S. 163) und der Erl. v. 10. Juni 1848 über die Tagegelber und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten (G. S. S. 151).

Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses G. an deren Stelle.

§. 12. Die gesetzlichen und Verwaltungs Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelber und Reisekosten ergangen sind, bleiben vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege königlicher Verordnung erfolgen. Die in diesem G. bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Unter gleicher Beschränkung kann die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte auch fernher in dem Wege königlicher Verordnung besonders geregelt werden.

Desgleichen können die Sätze von Tagegeldern und Reisekosten, welche den in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissionsmitgliedern und Abgeordneten zu gewähren sind, im Wege der königlichen Verordnung geändert oder neu bestimmt werden.

Die Bestimmung in den §§. 6 und 7 dieses G., wonach die Entfernung einer fünf Meile für die Berechtigung auf Tagegelber und Reisekosten, sowie deren Berechnung maßgebend ist, findet mit der Geltung dieses G. auch auf die vorerwähnten besonderen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insegl.

Gegeben Berlin, d. 24. März 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Kron. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Tzenplig.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke.
Gr. v. Königsward.

G. v. 25. März 1873, betr. die Kauttionen der Staatsbeamten.

[G. S. 1873. S. 125. Nr. 8100.]

Wir Wilhelm u. u. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Beamte, welchen die Verwaltung einer dem Staate gehörigen Kasse oder eines dem Staate gehörigen Magazins, oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von, dem Staate gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder geldwerthen Gegenständen obliegt, haben dem Staate für ihr Dienstverhältnis Kauttion zu leisten.

Dasselbe gilt von solchen Beamten, welchen vermöge ihres Amtes anderweitig die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport fremder Gelder oder geldwerther Gegenstände obliegt.

§. 2. Sofern nach bisherigem Rechte gewisse Klassen von Staatsbeamten noch aus anderen, als den im §. 1 bezeichneten Gründen zur Stellung einer Amtskauttion verpflichtet sind, können dieselben auch fernher dazu herangezogen werden.

§. 3. Die Klassen der zur Kauttionsleistung zu verpflichtenden Beamten und die nach Maßgabe der verschiedenen Dienststellungen zu regelnde Höhe der von ihnen zu leistenden Amtskauttionen werden durch königliche Verordnung bestimmt.

§. 4. Die Amtskauttion ist durch den kautionspflichtigen Beamten zu bestellen. Die Bestellung derselben durch eine andere Person ist zulässig, sofern dem Staate an der Kauttion dieselben Rechte gesichert werden, welche ihm an einer durch den Beamten selbst gestellten Kauttion zugestanden haben würden.

§. 5. Die Amtskauttionen sind durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Staats oder des Deutschen Reichs nach deren Nennwerthe zu leisten.

Die Verpfändung erfolgt durch Uebergabe zum Faustpfande.

§. 6. Die Kauttionen sind bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von den Verwaltungs-Chefs im Einverständnis mit dem Finanzminister werden bestimmt werden, niederzulegen. Die Niederlegung der Werthpapiere erfolgt einschließlich des dazu gehörigen Talons, bezw. desjenigen Zinsscheins, an dessen Inhaber die neue Zinscheinserie ausgereicht wird. Die faustpfandlichen Rechte an den niedergelegten Werthpapieren sind mit voller rechtlicher Wirkung erworben, sobald der Empfangschein über die Niederlegung ertheilt ist.

Die Zinscheine für einen vier Jahre nicht übersteigenden Zeitraum werden dem Kauttionsbesteller belassen, bezw. nach Ablauf dieses Zeitraums oder nach Anreichung neuer Zinscheine verabsolgt. Die Einziehung der neuen Zinscheine erfolgt durch die Kasse. Letztere hat nicht

die Verpflichtung, die Ausloosung der niedergelegten Werthpapiere zu überwachen.

§. 7. Die Bestellung der Amtskauttion ist vor der Einführung des Beamten in das kautionspflichtige Amt zu bewirken.

Zu welchen Fällen die vorgelegte Dienstbehörde ermächtigt ist, den Beamten die nachträgliche, durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirkende Beschaffung der Kauttion ausnahmsweise zu gestatten und in welcher Art dann die Ansammlung zu erfolgen hat, wird im Wege der Verordnung (§. 3) bestimmt.

§. 8. Im Wege der Verordnung (§. 3) wird die Höhe der Kauttion auch für den Fall bestimmt, daß ein Beamter gleichzeitig mehrere kautionspflichtige Ämter verwaltet. Soweit danach die Bestellung einer Amtskauttion und deren Vertheilung auf die einzelnen Ämter zu erfolgen hat, haftet die ganze Kauttion für jedes einzelne Amt ausstillweise.

§. 9. Die für den Fall der Vereinigung mehrerer kautionspflichtigen Ämter in einer Person maßgebenden Vorschriften sind auch in dem Falle anwendbar, wenn ein kautionspflichtiger Beamter gleichzeitig ein kautionspflichtiges Amt im Dienste des Deutschen Reichs verwaltet.

§. 10. Die Amtskauttion haftet für alle von dem kautionspflichtigen Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittlung des Schadens.

§. 11. Steht eine der nach §. 10 aus der Kauttion zu bedenkenden Forderungen zur Exekution, so ist die dem kautionspflichtigen Beamten vorgelegte Dienstbehörde ohne Weiteres berechtigt, die verpfändeten Werthpapiere bis auf Höhe der Forderung an einer innerhalb des Deutschen Reichs gelegenen, von ihr zu bestimmenden Börse außergerichtlich verkaufen zu lassen. Der Kautionsbesteller ist in solchem Falle zur Ausantwortung der ihm belassenen noch nicht fälligen Zinscheine (§. 6) verpflichtet. Ist diese Ausantwortung von ihm nicht zu erlangen, so kann er zur Erlegung des Geldwerths der von ihm zurückbehaltenen Zinscheine in dem für die Beitreibung öffentlicher Abgaben vorgeschriebenen Verfahren zwangsweise angehalten werden.

Der Staat ist nicht verpflichtet, im Falle des Konkurses die verpfändeten Werthpapiere in die Konkursmasse einzuliefern.

§. 12. Nach Beendigung des kautionspflichtigen Dienstverhältnisses wird, sobald amtlich festgestellt ist, daß aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, die Kauttion gegen Aushäudigung des quittirten Empfangscheines oder, im Falle des Verlustes desselben, des gerichtlichen Amortisations-Dokuments zurückgegeben.

Von der Beibringung des gerichtlichen Amortisations-Dokuments kann nach dem Ermessen der dem kautionspflichtigen Beamten vorgelegten Dienstbehörde abgesehen werden.

§. 13. Die dem Staate gestellten Amtskauttionen solcher Beamten, welche nach Inhalt der im §. 3 erwähnten Verordnung zur Kauttionsleistung entweder überhaupt nicht, oder nur bis zu einer geringeren Höhe verpflichtet sind, werden zurückgegeben, bezw. auf den in der V. bestimmten Betrag ermäßigt.

§. 14. Beamte, welche zur Zeit des Erlasses der im §. 3 erwähnten V. in einem Dienstverhältnisse stehen, für welches nach den bis dahin geltenden Vorschriften es der Kauttionsleistung entweder überhaupt nicht, oder nur in einer geringeren Höhe, oder in einer anderen als der in diesem G. vorgeschriebenen Art bedurft, können, so lange sie in derselben dienstlichen Stellung ohne Gehaltserhöhung verbleiben, wider ihren Willen nicht dazu angehalten werden, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses G. und der V. (§. 3) eine Kauttion zu stellen oder die gestellte Kauttion zu erhöhen, bezw. dieselbe durch eine den Vorschriften dieses G. entsprechende Kauttion zu ersetzen.

Inwieweit ein solcher Beamter bei eintretender Gehaltserhöhung verpflichtet ist, den Mehrbetrag des Gehalts ganz oder zum Theil zur Ansammlung der Kauttion zu verwenden, wird im Wege der Verordnung bestimmt.

§. 15. Bis zu einer gemäß den §§. 3, 7, 8 erfolgten Abänderung im Wege der Verordnung behält es bezüglich der durch dieselbe zu regelnden Verhältnisse bei den bisherigen Vorschriften sein Bestehen, jedoch können Kauttionserhöhungen, welche in Folge von Gehaltserhöhungen nothwendig geworden sind, nach näherer von dem Ressortchef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister zu treffender Bestimmung durch Ansammlung angemessener Gehaltsabzüge beschafft werden.

§. 16. Die Bestimmungen in den §§. 52 bis 58 der Notariatsordnung für das vormalige Königreich Hannover v. 18. Sept. 1853 (Hannov. G. S. 1853 I. S. 345) werden aufgehoben.

Die Rückgabe der von den dortigen Notaren gestellten Kauttionen erfolgt nach Maßgabe der Vorschrift im zweiten Absätze des §. 58 des angezogenen G.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 25. März 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon Fürst v. Bismarck. Gr. v. Ippenliß.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen Falk. v. Kamelfe.
Gr. v. Königsmarck.

G. v. 26. März 1873, betr. die Aufhebung beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben.

[G. S. 1873. S. 131. Nr. 8109.]

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

- §. 1. Dem 1. Mai 1873 ab werden ermäßigt die Stempelabgaben:
1. von Eheverträgen, von Erbfolgeverträgen und von Testamenten auf 15 Sgr.;
 2. von Kautions-Instrumenten, wenn der Werth der sichergestellten Rechte beträgt:
50 bis 200 Thlr. auf 5 Sgr.,
über 200 bis 100 Thlr. auf 10 Sgr.

§. 2. Von demselben Zeitpunkte ab werden aufgehoben die Stempelabgaben von:

1. Gesuchen (Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, Vertretungen);
2. Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sie mögen in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung, Dekretsabschrift oder eines an die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Dekrets erlassen werden;
3. Protokollen mit Ausnahme der Auktions-, Notariats-, Recognition- und derjenigen Protokolle, welche die Stelle einer nach anderweitiger Bestimmung der Stempeltarife steuerpflichtigen Verhandlung vertreten;
4. Requisitionen;
5. Dechargen;
6. Beglaubigungen nach §. 33 der Grundbuch O. v. 5. Mai 1872;
7. Quittungen, sowie den in §. 8 Nr. 2 des G. v. 5. Mai 1872, Stempelabgaben betreffend, gedachten Beschlusssanträgen;
8. Abschieden (Dienstentlassungen);
9. Urlaubsertheilungen;
10. Rundschreiben, welche von Zünften und Gewerkskorporationen den Gesellen und Gehülften ertheilt werden;
11. Fehrerriefen;
12. Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Todten- und Beerdigungsscheine.

In soweit jedoch die unter 1 bis 1 bezeichneten Gegenstände:

- a) in der Provinz Hannover bei gerichtlichen Behörden in anderen als Justizverwaltungssachen vorkommen, oder der Besteuerung nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes v. 30. Jan. 1859 unterliegen (G. v. 21. Febr. 1869, G. S. S. 366),
- b) im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln bei gerichtlichen Behörden in anderen als Justizverwaltungssachen vorkommen, verwendet es hinsichtlich der Besteuerung derselben bei den bisherigen Vorschriften.

§. 3. In der Stadt Frankfurt a. M. finden die vorstehend im §. 2 unter Nr. 1 bis 5 und 8 bis 10 enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung.

§. 4. Der Finanzmin. ist mit der Ausführung dieses G. beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 26. März 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Ippenliß.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kamelfe.
Gr. v. Königsmarck.

Einziger Paragraph.

Die den Verwaltungsgerichten in den §§. 110, 111 und 113 der Kreis O. v. 13. Dec. 1872 übertragenen Befugnisse werden für die ersten nach Maßgabe jenes G. zu vollziehenden Wahlen der Kreistags Abgeordneten bis zum 1. Jan. 1874 von den Deputationen für das Heimathwesen (§§. 40 und 41 des G., betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnitz v. 8. März 1871, G. S. S. 130 ff.), innerhalb der zu ihren Sprengeln gehörigen Regierungsbezirke in dem durch die §§. 190 ff. der Kreis O. vorgeschriebenen Verfahren wahrgenommen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 27. März 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Ippenliß.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kamelfe.
Gr. v. Königsmarck.

G. v. 27. März 1873, betr. die Theilung des Kreises Bentzen.

[G. S. 1873. S. 173. Nr. 8115.]

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Aus dem Kreise Bentzen im Regierungsbezirk Opperu werden die vier Kreise Tarnowitz, Bentzen, Zabrze und Kattowitz getheilt, deren Abgrenzung die Anlage ergibt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 27. März 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Ippenliß.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kamelfe.
Gr. v. Königsmarck.

* * *

Ortschafts-Verzeichniß

der

Kreise Tarnowitz, Bentzen, Zabrze und Kattowitz.

1. Der Kreis Tarnowitz besteht aus den Ortschaften: Zembuysfel, Truszkits, Borschowitz, Diebiella, Brinik, Klein Boglin, Groß Boglin, Georgenberg, Groß-Pinowitz, Piaszka, Rybna, Friedrichshütte, Dypalowitz, Alt Tarnowitz, Niedar mit Kopania, Groß Willkowitz, Larißhof, Broslawitz, Kempczowitz, Georgendorf, Pladowitz, Alt Nepten, Neu-Nepten, Stokarzowitz, Friedrichswille, Krodenberg, Kuden-Pielar, Bobrownik, Friedrichsgrube, Nierada, Wicichowa, Kumary, Glinik, Marianau, Philippsdorf, Grzibowitz, Mikulsküh, Maclo, Lajowitz, Sowik, Madzionkan, Kozlowagora, Orzech, Alt-Czeslan, Neu-Czeslan, Neubed und der Stadt Tarnowitz.

2. Der Kreis Bentzen umfaßt die Ortschaften: Deutsch Pielar, Brzezowitz, Kofberg, Gureklo, Kofskuitz, Mieschowitz, Bokret, Schomberg, Orzege, Ober-Lagiewnik, Mittel-Lagiewnik, Groß-Dombrowka, Ramin, Hospitalgrund, Nieder-Paybus, Schwientochlowitz, Chrepczow und die Städte Königshütte und Bentzen mit Schwarzwald und Dombrowka.

3. Der Kreis Zabrze enthält die Ortschaften: Kuba, Bielupitz, Zaborze, Klein-Zabrze, Alt-Zabrze, Dorotheendorf, Matzesdorf, Sosniza, Matoschan, Bielschowitz, Kunzendorf, Paulsdorf, Groß-Paniow, Klein-Paniow, Chudow, Bujakow.

4. Der Kreis Kattowitz besteht aus den Ortschaften: Przelska, Baingow, Siemianowitz, Maczeykowitz, Michalkowitz, Wittkow, Janag-dorf (Hohenlohehütte), Chorzow, Domb. Josephsdorf, Leberzdorf, Halemba, Klobnitz, Mendorf, Antonienhütte, Bykowina, Kochlowitz, Raboschan, Brynow, Ortsbezirk Kattowitz, Palenze, Bogutischütz, Klein-Dombrowka, Kosdzin, Schoppinitz, Janow (Schloß Myslowitz), Brzenskowitz, Brzezinka und den Städten Myslowitz und Kattowitz.

G. v. 29. März 1873, betr. die dem Reichs-Oberhandelsgerichte gegen Rechtsanwalte und Advokaten zutheilenden Disziplinarbefugnisse.

[R. G. M. 1873. S. 60. Nr. 919.]

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Dem Reichs-Oberhandelsgerichte stehen gegen die Rechtsanwälte und Advokaten, welche in den bei demselben anhängigen Rechtsachen thätig sind, rüchrichtlich dieser Thätigkeit diejenigen Disziplinarbefugnisse zu, welche dem obersten Gerichtshofe, an dessen Stelle das Reichs-Oberhandelsgericht nach §. 12 des G. v. 12. Juni 1869 (R.G.Bl. S. 201), §. 2 des G. v. 11. April 1871 (R.G.Bl. S. 63), §. 5 des G. v. 22. April 1871 (R.G.Bl. S. 87) und §. 1 des G. v. 14. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 315) getreten ist, unter gleichen Umständen zustehen würden.

Die auf Grund dieser Vorschrift anzusprechende Suspension oder Entziehung der Berechtigung zur Praxis bezieht sich nur auf die Praxis bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte.

§. 2. Diejenigen Rechtsanwälte und Advokaten, welche behufs Ausübung der Praxis bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte sich am Sitze dieses Gerichtshofes niederlassen oder bereits niedergelassen haben, und die ihnen früher zustehende Berechtigung zur gerichtlichen Praxis in einem der Bundesstaaten oder in Elsaß und Lothringen aufgegeben oder ganz oder zeitweise verloren haben, unterliegen in gleicher Weise, als wären sie in ihrer früheren Stellung als Rechtsanwälte oder Advokaten verblieben, der Disziplin nach Maßgabe der Landesgesetze und der nachstehenden Vorschriften.

§. 3. Das Reichs-Oberhandelsgericht tritt zur Handhabung der Disziplin über die im §. 2 bezeichneten Rechtsanwälte und Advokaten als Aufsichtsbehörde und als Disziplinargericht an die Stelle der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden (der öffentlichen Behörden und der aus dem Anwalt- und Advokatenstande gebildeten Ausschüsse, Ehrenräthe, Disziplinarräthe) mit allen Befugnissen, welche einer der bestehenden Instanzen gebühren.

Die nach den Landesgesetzen dem Vorsitzenden einer kollegialischen Disziplinärbehörde zustehenden Befugnisse gehen auf den Präsidenten des Reichs-Oberhandelsgerichts über.

§. 4. Das Verfahren in Disziplinarsachen wird durch die Landesgesetze bestimmt.

Nur in dem Disziplinarstraf-Verfahren die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft erforderlich, so werden deren Verrichtungen gemäß §. 3 des G. v. 14. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 315) durch einen besonderen Beamten, ein Mitglied des Reichs-Oberhandelsgerichts, einen in Leipzig anwesenden Staatsanwalt oder einen dort wohnhaften Advokaten wahr genommen.

§. 5. Die von dem Reichs-Oberhandelsgerichte auf Grund dieses G. erlassenen Entscheidungen können nur wie die Entscheidungen letzter Instanz angefochten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 29. März 1873.

(L. S.)

Kaiser v. Bismarck.

Wilhelm

G. v. 30. März 1873, betr. die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten.

[G. S. 1873. S. 175. Nr. 8116.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen zur Ausführung des Art. 85 der Verf.-Urkunde v. 31. Jan. 1850, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die den Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten zustehenden Reisekosten und Diäten werden, von der nächsten Legislaturperiode anfangend, nach den folgenden Säzen gewährt:

I. die Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung,

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für die Meile mit 10 Sgr. und für jeden Zu- und Abgang mit 1 Thlr.,

2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für die Meile mit 1 Thlr. 15 Sgr.;

II. die Diäten mit 5 Thlr. für den Tag.

§. 2. Hinsichtlich der Berechnung der Reisekosten finden die bezüglich der Reisekosten der Staatsbeamten geltenden Vorschriften Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 30. März 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Tschupik.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kamelke.
Gr. v. Königsbrand.

G. v. 31. März 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.

[R.G.Bl. 1873. S. 61. Nr. 920.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. [Allgemeine Bestimmungen.] Reichsbeamter im Sinne dieses G. ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist.

§. 2. Soweit die Aufstellung der Reichsbeamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt.

§. 3. Vor dem Dienstantritte ist jeder Reichsbeamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragene Amtes eidlich zu verpflichten.

§. 4. Jeder Reichsbeamte erhält bei seiner Aufstellung eine Aufstellungs-Urkunde.

Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Dienst Einkommens beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts, in Betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilligung.

§. 5. Die Zahlung des Gehalts erfolgt monatlich im voraus. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diejenigen Beamten zu bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll.

Beamte, welche bis zum Erlasse dieses G. ihr Gehalt vierteljährlich bezogen haben, sollen dasselbe jedenfalls bis zu ihrer Beförderung in ein höheres Amt in gleicher Weise fortbezogen.

§. 6. Die Reichsbeamten können den auf die Zahlung von Dienst Einkünften, Wartegelbern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung nur in soweit cebiren, verpfänden oder sonst übertragen, als sie der Beschlagnahme unterliegen (§. 19).

Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhandigende öffentliche Urkunde.

§. 7. Hinterläßt ein Beamter, welcher mit der Wahrnehmung einer in den Besoldungs-Etats aufgeführten Stelle betraut ist, eine Wittve oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnabenquartals), im Uebrigen jedoch weitergehender Ansprüche, welche ihm etwa vor Erlaß dieses G. und vor Eintritt in den Reichsdienst zugestanden worden sind.

Zur Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören außer dem Gehalt auch die sonstigen, dem Verstorbenen aus Reichsfonds gewährten Dienstleistungen, soweit dieselben nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind. An wen die Zahlung des Gnabenquartals zu leisten ist, bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde. Das Gnabenquartal kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 8. Die Gewährung des Gnabenquartals kann in Ermangelung der im §. 7 bezeichneten Hinterbliebenen mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§. 9. In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sessionszimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Lokalitäten sofort geräumt werden.

§. 10. Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den G. entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich wirksam zu zeigen.

§. 11. Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis angefallen ist.

§. 12. Bevor ein Reichsbeamter als Sachverständiger ein außergerichtliches Gutachten abgibt, hat derselbe dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen.

Ebenso haben Reichsbeamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr Zeugnis in Betreff derjenigen Thatfachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht dieser Verpflichtung in dem einzelnen Falle durch die ihnen vorgesetzte oder zuletzt vorgelegt gewesene Dienstbehörde entbunden sind.

§. 13. Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich.

§. 14. Die Vorschriften über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung werden vom Kaiser erlassen.

In Krankheitsfällen, sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen die Beamten eines Urlaubs nicht bedürfen (Reichsverfassung Art. 21), findet ein Abzug vom Gehalte nicht statt. Die Stellvertretungskosten fallen der Reichskasse zur Last.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst Einkommens verlustig.

§. 15. Die vom Kaiser angestellten Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen.

Zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt bedarf jeder Reichsbeamte der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

§. 16. Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Derselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Wahlkonsula und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 17. Titel, Rang und Uniform der Reichsbeamten werden durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 18. Die Höhe der den Reichsbeamten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes zustehenden Tagelöhler und Fuhrkosten, ingleichen der Betrag der bei Beförderungen derselben zu vergütenden Umzugskosten, wird durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung des Kaisers geregelt.

§. 19. Auf die Rechtsverhältnisse der aktiven und der aus dem Dienste geschiedenen Reichsbeamten, über welche nicht durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen ist, finden diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die aktiven, bezw. für die aus dem Dienste geschiedenen Staatsbeamten gelten. Für diejenigen Reichsbeamten, deren Wohnort außerhalb der Bundesstaaten sich befindet, kommen hinsichtlich dieser Rechtsverhältnisse vor deutschen Behörden die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathstaates (§. 21) und, in Ermangelung eines solchen, die Vorschriften des preussischen Rechts zur Anwendung.

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten der Hinterbliebenen der Staatsbeamten hinsichtlich der Bestenung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Reichsbeamten hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zustehenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

§. 20. Ingleichen stehen bezüglich:

1. der Mitwirkung bei der Siegelung des Nachlasses eines Reichsbeamten,
2. des Vorzugsrechts im Konkurse oder außerhalb desselben wegen der einem Reichsbeamten zur Last fallenden Defekte aus einer von demselben geführten Kasse oder sonstigen Vermögensverwaltung dem Reiche, bezw. dessen Behörden, im Verhältnis zu den Reichsbeamten dieselben Rechte zu, welche die am dienstlichen Wohnsitze des Reichsbeamten geltende Gesetzgebung des einzelnen Bundesstaates dem Staate, bezw. dessen Behörden den Staatsbeamten gegenüber gewährt.

§. 21. Reichsbeamte, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, behalten den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand, welchen sie in ihrem Heimathstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes ist ihr ordentlicher persönlicher Gerichtsstand in der Hauptstadt des Heimathstaates, und in Ermangelung eines Heimathstaates vor dem Stadtgerichte zu Berlin begründet. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird das zuständige Gericht im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsula finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 22. Befindet sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten (§. 21) in einem Lande, in welchem Reichs-Konsulargerichtsbarkeit besteht, so wird durch die vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen, daß der

Beamte zugleich der Reichs-Konsulargerichtsbarkeit nach Maßgabe des O. v. 8. Nov. 1867 (W. v. 31. März. S. 137) unterliegt.

§. 23. [Veretzung in ein anderes Amt.] Jeder Reichsbeamte muß die Veretzung in ein anderes Amt von nicht geringerm Range und etatsmäßigen Dienst Einkommen mit Vergütung der vorchriftsmäßigen Umzugskosten sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert.

Als eine Veretzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Ortszulage oder endlich die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgelegten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt.

§. 24. [Einstweilige Veretzung in den Ruhestand.] Jeder Reichsbeamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört.

§. 25. Anßer dem im §. 24 bezeichneten Falle können durch kaiserl. Verfüzung die nachbenannten Beamten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler Amtes, der Chef der kaiserl. Admiralität, der Staatssekretär im Auswärtigen Amte, die Direktoren und Abtheilungs-Chefs im Reichskanzler Amte und in den einzelnen Abtheilungen desselben, sowie im Auswärtigen Amte und in den Ministerien, die vortragenden Räte und etatsmäßigen Hilfsarbeiter im Auswärtigen Amte, die Militär und die Marine Intendanten, die diplomatischen Agenten einschließlich der Konsula.

§. 26. Das Wartegeld beträgt bei Gehältern bis zu 150 Thlr. ebensoviel als das Gehalt, bei höheren Gehältern drei Vierteltheile des Gehalts, jedoch nicht weniger als 150 Thlr.

Bei Feststellung der Jahresbeträge der Wartegelder werden überschneidende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

Der Jahresbetrag des Wartegeldes kann 3000 Thlr. nicht übersteigen.

§. 27. Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt im Voraus in derselben Weise, in welcher bis dahin die Zahlung des Gehalts stattgefunden hat. Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Veretzung in den Ruhestand, der Zeitpunkt derselben und die Höhe des Wartegeldes bekannt gemacht worden ist.

§. 28. Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten sind bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Reichsamtes, welches ihrer Verunsbildung entspricht, unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen nach §. 23 ein Reichsbeamter die Veretzung in ein anderes Amt sich gefallen lassen muß.

§. 29. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1. wenn der Beamte im Reichsdienste mit einem dem früher von ihm bezogenen Dienst Einkommen mindestens gleichen Dienst Einkommen wieder angestellt wird,
2. wenn der Beamte das deutsche Indigenat verliert,
3. wenn der Beamte ohne Genehmigung des Reichskanzlers seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesstaaten nimmt,
1. wenn der Beamte des Dienstes entlassen wird.

§. 30. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und so lange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte in Folge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im Reiche oder im Staatsdienste ein Dienst Einkommen bezieht, insofern als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Veretzung in den Ruhestand bezogenen Dienst Einkommens übersteigt. Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagelöhler oder eine anderweitige Entschädigung statt, so wird demselben das Wartegeld für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverfüzrt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

§. 31. Nach dem Tode eines einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten erfolgt die Gewährung des Gnadenquartals vom Wartegelde an die Hinterbliebenen nach den in den §§. 7 und 8 enthaltenen Grundätzen.

§. 32. [Entlassung der auf Probe, Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten.] Die Entlassung der auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten erfolgt durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt hat.

§. 33. [Wiederanstellung ausgeschiedener Beamten.] Zur Wiederanstellung von Beamten, welche aus dem Reichsdienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden sind, bedarf es der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

§. 34. [Pensionirung der Beamten. Anspruch auf Pension.] Jeder Beamte, welcher sein Dienst Einkommen aus der Reichskasse bezieht, erhält aus der letzteren eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

§. 35. Der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amtes, der Chef der Kaiserlichen Admiralität und der Staatssekretair im auswärtigen Amte können jederzeit auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit ihre Entlassung erhalten und fordern. Der Anspruch auf Pension beginnt, wenn der Ausgeschiedene mindestens zwei Jahre das betreffende Amt bekleidet hat. Der Mindestbetrag der Pension ist ein Viertel des etatsmäßigen Gehaltes. Im Uebrigen gelten für die Höhe und den Bezug der Pension die Vorschriften dieses G.

§. 36. Ist die Dienstunfähigkeit (§. 34) die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§. 37. Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angeestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses G. nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden; es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses G. bestimmten Sätze bewilligt werden.

§. 38. Reichsbeamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf eine Pension nach den Bestimmungen dieses G.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und die Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet bei der Dienstübertragung die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§. 39. Wird außer dem in §. 36 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluß des Bundesrathes eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 40. [Anspruch auf Umzugskosten.] Hat der in den Ruhestand oder in den einstuweiligen Ruhestand versetzte Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte zu gewähren.

§. 41. [Betrag der Pension.] Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{20}{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{80}$ des in den §§. 42 bis 44 bestimmten Dienst Einkommens.

Ueber den Betrag von $\frac{60}{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem in §. 36 erwähnten Falle beträgt die Pension stets $\frac{20}{80}$, im Falle des §. 39 höchstens $\frac{20}{80}$ des vorherbezeichneten Dienst Einkommens. Bei jeder Pension werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

§. 42. Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Dienst Einkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1. Feststehende Dienst emolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungs-Etats auf die Gelddesoldung des Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Gelddetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist
2. Dienst emolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungs-Etats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.
3. Bloss zufällige Dienst einkünfte, wie widerruflich Lantième, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.

4. Bei den servisberechtigten Militärbeamten wird der mittlere Stellen- bzw. Chargen- (Personal-) Servis als Theil des Gehalts betrachtet.

5. Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Dienst Einkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienststreckategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Dienst Einkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.

6. Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesamt mehr als 4000 Thaler beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

Die Pension für die einstuweisen in den Ruhestand versetzten Beamten wird von dem zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand bezogenen gesammten Dienst Einkommen berechnet.

§. 43. Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Dienst Einkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Dienst Einkommen nicht lediglich auf seinen eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder aber als Strafe auf Grund des §. 75 gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Dienst Einkommens unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnete Pension. Jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Dienst Einkommen nicht übersteigen.

§. 44. Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verlassen ist.

§. 45. [Berechnung der Dienstzeit.] Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Reichsdienst an gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritte in den Reichsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von dem letzteren Zeitpunkt an gerechnet.

§. 46. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter

1. unter Bezug von Wartegeld im einstuweiligen Ruhestande, oder
2. im Dienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebiets sich befunden hat, oder
3. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Reichs, eines Bundesstaates, oder der Regierung eines zu einem Bundesstaat gehörenden Gebiets beschäftigt worden ist, oder
4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des Dienstes des Reichs oder eines Bundesstaates ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist.

Im Falle der Nr. 2 wird die Dienstzeit nach den für die Berechnung der Dienstzeit im Reichsdienste gegebenen Bestimmungen berechnet.

§. 47. Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§. 48. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-Truppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 49. Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates berath theilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen, oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt, oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollten, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen. Für die Berechnung bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Bestimmungen.

§. 50. Inwieweit die Zeit eines Festungsarrestes oder einer Kriegsgefangenschaft angerechnet werden könne, ist nach den für die Pensionirung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bemessen.

§. 51. Den gesandtschaftlichen und den besoldeten Konsulatsbeamten, welche in außereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei Verwendung in Ost- und Mittelasien, Mittel- und Südamerika bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht.

Bei Verwendung von gesandtschaftlichen oder von besoldeten Konsulatsbeamten in anderen außereuropäischen Ländern als den vorherzusehenden entsprechenden Bestimmungen zu treffen.

§. 52. Mit Genehmigung des Bundesraths kann nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 45 bis 49 die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Beamter

1. sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
2. im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat, oder
3. außerhalb des Dienstes des Reichs oder eines Bundesstaates praktisch beschäftigt gewesen ist, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

§. 53. [Nachweis der Dienstunfähigkeit.] Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Veretzung in den Ruhestand nachsuchenden Reichsbeamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Veretzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§. 54. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Veretzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben zusteht, erfolgt durch die oberste Reichsbehörde. Bei denjenigen Beamten, welche eine Kaiserl. Bestallung erhalten haben, ist die Genehmigung des Kaisers zur Veretzung in den Ruhestand erforderlich.

§. 55. [Zahlbarkeit der Pensionen.] Die Veretzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Reichsbeamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Veretzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§. 54) bekannt gemacht worden ist.

§. 56. Die Pensionen werden monatlich im voraus gezahlt.

§. 57. [Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen.] Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1. wenn ein Pensionair das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2. wenn und so lange ein Pensionair im Reichs- oder im Staatsdienste ein Dienst Einkommen bezieht, insofern, als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.

§. 58. Ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Reichsdienstes wieder eingetreten ist (§. 57 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Dienst Einkommens berechnete Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Pension hinweg.

§. 59. Erbient ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Staatsdienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses G. gewährten Pension nur in dem durch §. 57 Nr. 2 begrenzten Umfange statt.

§. 60. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 57 bis 59 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Wiederbeschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Lagedeiler oder eine anderweitige Entschädigung findet die im Schlußsätze des §. 30 enthaltene Vorschrift Anwendung.

§. 61. [Zwangweise Veretzung in den Ruhestand.] Ein Reichsbeamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§. 62. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Veretzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe der Pensionirung und des zu gewährenden Pensionsbetrages eröffnet, daß der Fall seiner Veretzung in den Ruhestand vorliege.

§. 63. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 62) innerhalb sechs Wochen keine Einwendung erhoben hat, so wird in derselben Weise versetzt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die Veretzung über die erfolgte Veretzung in den Ruhestand mitgetheilt ist.

§. 64. Werden von dem Beamten gegen die Veretzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so beschließt die oberste Reichsbehörde, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

In diesem Falle hat der damit von der obersten Reichsbehörde zu beauftragende Beamte die streitigen Thatsachen zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen und dem zu pensionirenden Beamten oder dessen Kurator zu gestatten, den Vernehmungen beizuwohnen.

Zum Schluß ist der zu pensionirende Beamte oder dessen Kurator über das Ergebnis der Ermittlungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

Zu den Verhandlungen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen. §. 65. Die geschlossenen Akten werden der obersten Reichsbehörde eingereicht, welche geeigneten Falles eine Vervollständigung der Ermittlungen anordnet.

Die baaren Auslagen für die durch die Schuld des zu pensionirenden Beamten veranlaßten erfolglosen Ermittlungen fallen demselben zur Last.

§. 66. Hat der Beamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten, so erfolgt die Entscheidung über die Veretzung in den Ruhestand vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath.

In Betreff der übrigen Beamten steht die Entscheidung der obersten Reichsbehörde zu. Gegen diese Entscheidung hat der Beamte binnen einer Frist von vier Wochen nach deren Empfang den Rekurs an den Bundesrath. Des Rekursrechts ungeachtet kann der Beamte von der obersten Reichsbehörde sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig entzogen werden.

§. 67. Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablauf des Vierteljahres, das auf den Monat folgt, in welchem dem in Ruhestand versetzten Beamten die Entscheidung des Kaisers oder der obersten Reichsbehörde zugestellt worden ist.

§. 68. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für das förmliche Disziplinarverfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch von der obersten Reichsbehörde mit Zustimmung des Bundesrathes angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 61 bis 67 erfolgen.

§. 69. [Bewilligung für Hinterbliebene.] Hinterläßt ein Pensionair eine Wittve oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. In wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die oberste Reichsbehörde.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 70. [Transitorische Bestimmungen.] Ist die nach Maßgabe dieses G. bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er vor dem Erlasse dieses

§. nach den damals für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird die letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

§. 71. Insofern vor der Uebernahme eines Beamten in den Reichsdienst hinsichtlich der aus den früheren Dienstverhältnissen demselben erwachsenden Pensions-Ansprüche mittelst eines vor dem Erlasse dieses G. abgeschlossenen Staatsvertrages besondere Festsetzungen getroffen sind, sollen diese Festsetzungen auch für die Berechnung der jenem Beamten demnächst aus der Reichsklasse zu gewährenden Pension maßgebend sein. Indes sollen statt der gebachten besonderen Bestimmungen die im gegenwärtigen G. enthaltenen Vorschriften insoweit Anwendung finden, als sie für den Beamten günstiger sind.

§. 72. [Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.] Ein Reichsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§. 10) verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

§. 73. Die Disziplinarstrafen bestehen in:

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amte.

§. 74. Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe,

bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Dienst Einkommens, bei unbesoldeten bis zu dreißig Thalern.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§. 75. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1. In Strafverfegung.

Dieselbe erfolgt durch Verlegung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Dienst Einkommens um höchstens ein Fünftel. Statt der Verminderung des Dienst Einkommens kann eine Geldstrafe verhängt werden, welche ein Drittel des Dienst Einkommens eines Jahres nicht übersteigt.

Die Strafverfegung wird durch die oberste Reichsbehörde in Ausführung gebracht.

2. In Dienstentlassung.

Dieselbe hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechts wegen zur Folge. Hat vor Beendigung des Disziplinarverfahrens das Amtsverhältniß bereits aufgehört, so wird, falls nicht der Angeschuldigte unter Uebernahme der Kosten freiwillig auf Titel und Pensionsanspruch verzichtet, auf deren Verlust an Stelle der Dienstentlassung erkannt.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.

§. 76. Welche der in den §§. 73 bis 75 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesammte Führung des Angeschuldigten zu ermeslen.

§. 77. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatfachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatfachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§. 78. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatfachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat (§. 84 Abs. 1), die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§. 79. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht. Die Befugniß der vorgesetzten Behörde, einen Beamten zur

Erstattung eines widerrechtlich erhobenen oder vorenthalteneu Werthbetrages anzuhalten, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 80. [Von dem Disziplinarverfahren.] Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm untergeordneten Reichsbeamten befugt.

§. 81. Geldstrafen können

1. von der obersten Reichsbehörde gegen alle Reichsbeamte, und zwar bis zum höchsten zulässigen Betrage (§. 74 Nr. 3),
2. von den derselben unmittelbar untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von zehn Thalern,
3. von den den letzteren untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von drei Thalern

verhängt werden.

§. 82. Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten.

Die Verhängung der Ordnungsstrafen erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Ist eine Geldstrafe für den Fall der Nichterledigung einer speziellen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht, so kann nach Ablauf der Frist die Geldstrafe ohne Weiteres festgesetzt werden.

§. 83. Gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im Instanzenzuge statt.

§. 84. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Die Einleitung desselben wird von der obersten Reichsbehörde verfügt.

Das Disziplinarverfahren besteht in einer schriftlichen Vorunternehmung und einer mündlichen Verhandlung.

§. 85. Die oberste Reichsbehörde ernennet den untersuchungsführenden Beamten und diejenigen Beamten, welche im Laufe des Disziplinarverfahrens die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben.

Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Verfügung der Einleitung des Disziplinarverfahrens und die Ernennung des untersuchungsführenden Beamten vorläufig von einer der im §. 81 unter Nr. 2 bezeichneten Behörden oder einem der dort bezeichneten Beamten ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung der obersten Reichsbehörde einzuholen und, sofern diese verlag wird, das Verfahren einzustellen.

§. 86. Die entscheidenden Disziplinarbehörden, welche je nach Bedürfniß zusammentreten, sind

1. in erster Instanz die Disziplinkammern,
2. in zweiter Instanz der Disziplinarhof.

§. 87. An folgenden Orten:

Potsdam, Frankfurt a. D., Königsberg, Danzig, Stettin, Köslin, Bromberg, Posen, Magdeburg, Erfurt, Breslau, Regniß, Opyeln, Münster, Arnberg, Düsseldorf, Köln, Trier, Darmstadt, Frankfurt a. M., Kassel, Hannover, Schleswig, Leipzig, Karlsruhe, Schwerin, Lübeck und Bremen

wird je eine Disziplinkammer errichtet.

Durch Anordnung des Kaisers können im Einvernehmen mit dem Bundesrath einzelne Disziplinkammern auch an anderen Orten errichtet werden.

Der Disziplinarhof tritt am Sitze des Reichs-Oberhandelsgerichts zusammen.

§. 88. Die Bezirke der Disziplinkammern werden vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe abgegrenzt.

Zuständig im einzelnen Falle ist die Disziplinkammer, in deren Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn dieser Wohnsitz im Auslande sich befindet, die Disziplinkammer in Potsdam.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener Disziplinkammern werden vom Disziplinarhof entschieden.

§. 89. Jede Disziplinkammer besteht aus sieben Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens drei andere Mitglieder müssen in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch fünf Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens zwei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

§. 90. Wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinkammer zweifelhaft machen, so tritt eine andere durch den Disziplinarhof ernannte Disziplinkammer an deren Stelle.

§. 91. Der Disziplinarhof besteht aus elf Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Bevollmächtigten zum Bundesrathe, der Präsident und wenigstens fünf zu den Mitgliedern des Reichs-Oberhandelsgerichts gehören müssen.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

§. 92. Die Geschäftsordnung bei den Disziplinarbehörden, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die richterlichen Mitglieder an den einzelnen Sitzungen theilzunehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Disziplinarhof zu entwerfen und dem Bundesrath zur Bestätigung einzureichen hat.

§. 93. Die Mitglieder der Disziplinkammern und des Disziplinarhofs werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter vom Bundesrath gewählt, vom Kaiser ernannt und für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet.

§. 94. In der Voruntersuchung wird der Angeeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und der Beamte der Staatsanwaltschaft zugezogen. Dieselben werden, wenn sie erscheinen, mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört. Die Zeugen werden, nach Befinden eidlich, vernommen und die sonstigen Beweise erhoben. Den Vernehmungen der Zeugen darf weder der Beamte der Staatsanwaltschaft, noch der Angeeschuldigte beiwohnen.

Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Angeeschuldigten ist unzulässig.

§. 95. Ueber jede Untersuchungshandlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollirung vorzulesen, um denselben Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben.

§. 96. Wenn der Voruntersuchungs-Beamte die Voruntersuchung für geschlossen erachtet, so theilt er die Akten dem Beamten der Staatsanwaltschaft mit. Hält dieser eine Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat er dieselbe bei dem Voruntersuchungs-Beamten zu beantragen, welcher, wenn er entgegengelegter Ansicht ist, die Entscheidung der obersten Reichsbehörde einzuholen hat.

§. 97. Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzutheilen. Daraus werden die Akten an die oberste Reichsbehörde eingeschendet.

§. 98. Die oberste Reichsbehörde kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeigneten Falls eine Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstühenden Beschlusses.

§. 99. Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab, zulässig.

War eine Ordnungsstrafe verhängt (§. 98), so findet eine Wiederaufnahme des eingestellten Disziplinarverfahrens nicht statt.

§. 100. Die Einstellung des Verfahrens muß erfolgen, sobald der Angeeschuldigte seine Entlassung aus dem Reichsdienste mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsicht, vorausgesetzt, daß er seine amtlichen Geschäfte bereits erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von Reichsvermögen vollständige Rechnung gelegt hat.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig. Die Kosten des eingestellten Verfahrens (§. 121) fallen dem Angeeschuldigten zur Last.

§. 101. Beschließt die oberste Reichsbehörde die Verweisung der Sache vor die Disziplinkammer, so wird der Angeeschuldigte nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift unter abschriftlicher Mittheilung der letzteren zu einer von dem Vorsitzenden der Disziplinkammer zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Der Angeeschuldigte kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Verteidigers bedienen. Dem letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungs-Akten zu gestatten.

§. 102. Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeeschuldigte nicht erschienen ist. Derselbe kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinkammer steht es jedoch, sofern der Angeeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche hat, jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§. 103. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus besonderen Gründen auf den Antrag des Angeeschuldigten, des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen durch Beschluß der Disziplinkammer ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Gründe der Ausschließung oder Be-

schränkung der Öffentlichkeit müssen aus dem Sitzungsprotokoll hervorgehen.

§. 104. Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anschuldigungsschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft mündlich vorgetragen. Der Angeeschuldigte wird vernommen. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatfachen ein und waltet gegen die Glatwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt die Disziplinkammer, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfindet.

Andernfalls giebt ein von dem Vorsitzenden der Disziplinkammer aus der Zahl der Mitglieder ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezieht.

Zum Schluß wird der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Anträge und der Angeeschuldigte mit seiner Verteidigung gehört. Dem Angeeschuligten steht das letzte Wort zu.

§. 105. Wenn die Disziplinkammer vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den Antrag des Angeeschuligten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen, sei es vor der Disziplinkammer oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen Tag, welcher dem Angeeschuligten bekannt zu machen ist.

§. 106. Die Vernehmung der Zeugen muß auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeeschuligten in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Thatfachen erheblich sind, über welche die Vernehmung stattfinden soll und die Disziplinkammer nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.

§. 107. Stehen dem Erscheinen eines Zeugen Krankheit, große Entfernung oder andere unabwendbare Hindernisse entgegen, so ist von der Disziplinkammer dessen Vernehmung durch einen damit beauftragten Beamten unter Beiladung der Staatsanwaltschaft und des Angeeschuligten anzuordnen.

Als große Entfernung im Sinne dieses §. ist es nicht anzusehen, wenn der Zeuge sich im Bezirke der entscheidenden Disziplinkammer aufhält.

§. 108. Bei der Entscheidung hat die Disziplinkammer, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Ist die Anschuldigung nicht begründet, so spricht die Disziplinkammer den Angeeschuligten frei. Vorläufige Freisprechung (Entbindung von der Instanz) ist nicht statthaft. Gegen den freigesprochenen Angeeschuligten darf wegen der nämlichen den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Handlung ein Disziplinarverfahren nicht wieder eingeleitet werden.

Ist die Anschuldigung begründet, so kann die Entscheidung auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist und spätestens innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeeschuligten erteilt.

§. 109. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 110. Gegen die Entscheidung der Disziplinkammer steht die Berufung an den Disziplinarhof sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeeschuligten offen.

Neue Thatfachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinanz nicht vorgebracht werden.

§. 111. Die Annahme der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Disziplinkammer, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeeschuligten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Annahme ist eine vierwöchentliche. Sie beginnt für den Beamten der Staatsanwaltschaft mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündet, für den Angeeschuligten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 112. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine vierzehntägige Frist, vom Ablaufe der Annahmungsfrist gerechnet, offen.

§. 113. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Berufungsschrift wird dem Gegner in Abschrift zugestellt, und falls dies der Beamte der Staatsanwaltschaft ist, in Urdschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen.

§. 114. Befindet sich der Angeschuldigte im Auslande, so hat die Disziplinar-Kammer die Fristen zur Anmeldung und Rechtfertigung seiner Berufung und zur Beantwortung der Berufung des Beamten der Staatsanwaltschaft mit Rücksicht auf die Entfernung des dienstlichen Wohnsitzes des Angeschuldigten von Amte aus zu erweitern und die betreffende Verfügung gleichzeitig mit dem Urtheil bezw. mit der Anmeldung der Berufung des Beamten der Staatsanwaltschaft dem Angeschuldigten zuzustellen.

§. 115. Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung (§§. 112 bis 114) können auf Antrag von der Disziplinar-Kammer verlängert werden.

§. 116. Nach Ablauf der in den §§. 113 bis 115 bestimmten Fristen werden die Akten an den Disziplinarhof eingeleitet.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er bestimmt sodann eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und der Beamte der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist.

Zu der mündlichen Verhandlung giebt zunächst ein von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Berichterstatter eine Darlegung der bis dahin stattgefundenen, auf die in der Anschuldbungsschrift enthaltenen Anschuldbungspunkte bezüglichen Verhandlungen.

Im Uebrigen wird nach Maßgabe der in den §. 101 Abs. 2, §. 102, §. 103, §. 104 Abs. 2 und 3, §. 105, §. 106, §. 107 Abs. 1, §. 108 und §. 109 enthaltenen Bestimmungen verfahren.

§. 117. Ein anderes Rechtsmittel, als die Berufung, insbesondere auch das Rechtsmittel des Einspruchs (Opposition oder Restitution) findet im Disziplinarverfahren nicht statt.

§. 118. Der Kaiser hat das Recht, die von den Disziplinarbehörden verhängten Strafen zu erlassen oder zu mildern.

§. 119. Die Vorschriften der §§. 84 bis 118 gelten auch in Anwendung der einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten.

Der letzte dienstliche Wohnsitz derselben ist für die Zuständigkeit im Disziplinarverfahren entscheidend.

§. 120. [Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militärverwaltung.] Gegen Militärbeamte, welche ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehen, verfügt der kommandirende General des Armeekorps, bezw. der Chef der Kaiserlichen Admiralität die Einleitung der Untersuchung und ernannt den Voruntersuchungs-Beamten.

§. 121. Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist die Militär-Disziplinar-Kommission.

Für jedes Armeekorps tritt die Militär-Disziplinar-Kommission am Garnisonorte des General-Kommandos zusammen. Dieselbe wird aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militärverwaltung gehören müssen, gebildet.

Die Militär-Disziplinar-Kommissionen für die Marine haben ihren Sitz an den betreffenden Marine-Stationen und bestehen aus einem Kapitän zur See als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren der Marine oder zu den Kapitän-Lieutenants, die übrigen zu den oberen Beamten der Marineverwaltung gehören müssen.

Die Mitglieder der Kommission werden von der obersten Reichsbehörde ernannt.

§. 122. Die Einrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militär-Disziplinar-Kommissionen werden von dem Korps-Auditeur, bezw. dem Marine-Stationauditeur wahrgenommen. Im Behinderungsfalle wird von der obersten Reichsbehörde ein anderer Auditeur mit der Stellvertretung beauftragt.

§. 123. Gegen Militärbeamte kommen in Betreff der Verfügung von Disziplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, die auf jene Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung. Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militärverwaltung im Falle des Krieges.

§. 124. [Kosten des Disziplinarverfahrens.] Für das Disziplinarverfahren werden weder Gebühren, noch Stempel, sondern nur kaare Anslagen in Ansatz gebracht.

Insofern im förmlichen Disziplinarverfahren (§. 84) der Angeschuldigte verurtheilt wird, ist er schuldig, die kaaren Anslagen des Verfahrens ganz oder theilweise zu erstatten. Ueber die Erstattungspflicht entscheidet das Disziplinar-Urtheil.

§. 125. [Vorläufige Dienstenthebung.] Die vorläufige Dienstenthebung eines Reichsbeamten (Suspension vom Amte) tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschloffen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des G. nach sich zieht;

2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 126. Im Falle des §. 125 Nr. 1 dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederanhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Beurtheilten unterbrochen oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltskürzung (§. 128) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absätze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschloffen wird.

Im Falle des §. 125 Nr. 2 dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 127. Die oberste Reichsbehörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens (§. 84) verfügt wird, oder auch demnächst im Laufe des einen oder anderen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 128. Während der Suspension des Beamten wird vom Ablauf des Monats ab, in welchem dieselbe verfügt ist, die Hälfte seines Dienst Einkommens innebehalten.

In Fällen der Noth des Beamten ist die oberste Reichsbehörde ermächtigt, die Innebehaltung des Dienst Einkommens auf den vierten Theil desselben zu beschränken.

Auf die für Dienstunkosten besonders angelegten Beträge ist bei Berechnung des innebehaltenen Theils vom Dienst Einkommen keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Dienst Einkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten (§. 124) zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§. 129. Der zu den Kosten (§. 128) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten auch in dem Falle nachgezahlt, wo das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Dem Beamten ist auf Verlangen ein Nachweis über die Verwendung zu ertheilen. Erinnerungen gegen die Verwendung können im Rechtswege nicht geltend gemacht werden.

§. 130. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Dienst Einkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil insoweit nachzuzahlen, als derselbe nicht zur Deckung der ihn treffenden Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist. Ein Abzug wegen der Stellvertretungskosten findet nicht statt.

§. 131. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig unterlagert werden; es ist aber darüber sofort an die oberste Reichsbehörde zu berichten.

Diese Unterfügung hat eine Kürzung des Dienst Einkommens nicht zur Folge.

§. 132. Dem unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einwilligen in den Ruhestand versetzten Beamten wird ein Viertel des Wartegeldes innebehalten, wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

Wegen der Nachzahlung des innebehaltenen Theils vom Wartegelde kommen die Grundsätze der §§. 129 und 130 zur Anwendung.

§. 133. Alle nach den Bestimmungen der §§. 61 bis 132 erfolgten Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuation in Strafsachen vorgeschriebenen Formen demjenigen, an den sie ergehen, zugestellt sind. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glanben der Gerichtsboten.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, ohne daß seine vorgesezte Behörde Kenntniß von seinem Aufenthalt hat, so

erfolgt die Insumation in der letzten Wohnung des Angeschuldigten an dem dienstlichen Wohnort desselben.

§. 134. [Besondere Bestimmungen über die Defekte der Beamten.] Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei Reichskassen oder anderen Reichsverwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.

§. 135. Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, ob ein Reichsbeamter und eintretenden Falls welcher Beamte nach den Vorschriften des §. 141 für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§. 136. Ebenso (§§. 134 und 135) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defekte an solchem öffentlichem oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer Reichskasse oder anderen Reichsverwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in den Gewahrsam eines Reichsbeamten gekommen ist.

§. 137. Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz verpflichteten Beamten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§. 134 und 135 bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen.

§. 138. Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defekts sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittlungen nothwendig macht, ingleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der anderen noch zweifelhaft ist.

§. 139. Hat die Behörde die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde, so ist der Beschluß nach Maßgabe der §§. 143 und 144 vollstreckbar.

In allen anderen Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesetzten höheren Reichsbehörde und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

Von dem Beschlusse ist der obersten Reichsbehörde unverzüglich Kenntniß zu geben.

Der obersten Reichsbehörde bleibt in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

§. 140. In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, welche Vollstreckungs- oder Sicherheitsmaßregeln behufs des Ersatzes des Defekts zu ergreifen sind.

Für diese Maßregeln sind die Gesetze des Bundesstaates, in welchem dieselben erfolgen, entscheidend.

§. 141. Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz des Defekts gerichtet werden:

1. gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung als Thäter oder Theilnehmer nach der Ueberzeugung der Reichsbehörde überführt ist;
 2. a) gegen diejenigen Beamten, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war und zwar auf Höhe des ganzen Defekts,
 - b) gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung theilzunehmen hatte, jedoch nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrages,
- sofern der Defekt nach der Ueberzeugung der Reichsbehörde durch ein großes Versehen entstanden ist.

Eben dies gilt gegen die in §. 136 genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

§. 142. Sind Beamte, gegen welche die zwangsweise Einziehung des Defekts beschloffen wird, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Antskaution gestellt haben, belassen worden, so haben dieselben wegen Ersatzes des Defekts anderweite Sicherheit zu leisten. Erfolgt die Sicherstellung nicht, so findet die Zwangsvollstreckung zunächst nicht in die Kaution, sondern in das übrige Vermögen statt.

§. 143. Die Verwaltungsbehörde ersucht die zuständigen Gerichte, Vollstreckungsbeamten oder Hypothekenbehörden um Vollziehung des Beschlusses.

Diese sind, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses einzugehen, verpflichtet, wenn sonst kein Anstand obwaltet, schleunig, ohne vorgängiges Zahlungsmandat, die Zwangsvollstreckung auszuführen, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen und die in Antrag gebrachten Eintragungen im Hypothekenbuche zu veranlassen.

§. 144. Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§§. 137 und 140), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverpflichtung außer der Beschwerde im Instanzenzuge der Rechtsweg zu.

Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt ein Jahr, ist eine Anschlußfrist und beginnt mit dem Tage der dem Beamten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Beamte an seinem Wohnort nicht zu wessen ist, mit dem Tage des abgefaßten Beschlusses.

In dem auf die Klage des Beamten entstandenen Rechtsstreit hat das Gericht über die Wahrheit der tatsächlichen Behauptungen der Parteien nach seiner freien aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden.

Die Vorschriften der Landesgesetze über den Beweis durch Eid, sowie über die Beweis kraft öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Geständnisse bleiben unberührt.

Ob einer Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer tatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzuerlegen, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

In der wegen des Defekts etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Beamten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Civilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

§. 145. Das Gericht hat auf Antrag des Beamten darüber Beschluß zu fassen, ob die Zwangsvollstreckung fortzusetzen oder einstweilen einzustellen sei. Die einstweilige Einstellung erfolgt, wenn der Beamte glaubhaft macht, daß die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung für ihn einen schwer erzielichen Nachtheil zur Folge haben würde. Das Gericht ist jedoch verpflichtet, falls es die Einstellung der Zwangsvollstreckung vorordnet, an Stelle derselben auf Antrag der verklagten Reichsbehörde die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln behufs des Ersatzes des Defekts herbeizuführen.

§. 146. Wenn eine nahe und dringende Gefahr vorhanden ist, daß ein Beamter, gegen welchen die Zwangsvollstreckung zulässig ist (§. 141), sich auf flüchtigen Fuß setzen oder sein Vermögen der Verwendung zum Ersatz des Defekts entziehen werde, so kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte das abzugsfähige Gehalt (§. 19 Nr. 1) und nöthigenfalls das übrige bewegliche Vermögen des im Eingange bezeichneten Beamten vorläufig in Beschlag nehmen.

Der vorgesetzten höheren Reichsbehörde ist ungesäumt Anzeige davon zu machen und deren Genehmigung einzuholen.

§. 147. Ist von den vorgesetzten Behörden oder Beamten gemäß §. 146 eine Beschlagnahme erfolgt, so hat das Gericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, auf Antrag des von derselben betroffenen Beamten anzuordnen, daß binnen einer zu bestimmenden Frist der in den §§. 137 und 140 vorgesehene Beschluß beizubringen sei.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf weiteren Antrag des Beamten die Beschlagnahme sofort aufzuheben; andernfalls kommen die Bestimmungen des §. 144 zur Anwendung.

§. 148. Für das Defektenverfahren im Verwaltungswege werden Gebühren und Stempel nicht berechnet.

§. 149. [Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche.] Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension, sowie über die den Hinterbliebenen der Reichsbeamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§. 150. Die Entscheidung der obersten Reichsbehörde muß der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klageredtes innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beteiligten die Entscheidung jener Behörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§. 151. Der Reichsiskus wird durch die höhere Reichsbehörde, unter welcher der Reichsbeamte steht oder gestanden hat, oder falls er direkt unter der obersten Reichsbehörde steht oder gestanden hat, durch die oberste Reichsbehörde vertreten.

Die Klage ist bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirke die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

§. 152. Gegen das Urtheil erster Instanz steht den Parteien dasjenige Rechtsmittel zu, welches bei Beschwerdegegenständen vom höchsten Werth stattfindet. Auch die Ansetzung der Urtheile zweiter Instanz ist ohne Rücksicht auf die Beschwerdebemünne statthaft. Die Beschwerdebemünne, ingleichen die Uebereinstimmung der Urtheile erster und zweiter Instanz kommt nur insofern in Betracht, als davon die Entscheidung der Frage abhängt, welches von mehreren nach den Landesgesetzen etwa zulässigen Rechtsmitteln stattfindet.

Das Reichs Oberhandelsgericht entscheidet an Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes und zwar in letzter Instanz. Soweit nicht Absatz 1 des gegenwärtigen Paragraphen

abweichende Vorschriften enthält, werden die Bestimmungen des G., betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsachen v. 12. Juni 1849, sowie die Ergänzungen desselben auf die im §. 119 bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt.

§. 153. Auf die im §. 114 erwähnten Rechtsstreitigkeiten finden die Bestimmungen der §§. 151 und 152 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Reichssiskus durch die höhere Reichsbehörde vertreten wird, welche den Defektbeschuß abgefaßt oder für vollstreckbar erklärt hat (§. 139, Abs. 2). Ist die Abfassung durch die oberste Reichsbehörde geschehen, so übernimmt diese die Vertretung des Reichssiskus.

§. 154. In Rechtsstreitigkeiten über Vermögensansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen ist sowohl dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beamte zur Zeit der Verletzung seiner Amtspflicht seinen Wohnsitz hatte, als dasjenige, in dessen Bezirk derselbe zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Die Zulässigkeit der Rechtsmittel, die Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts und das Verfahren vor demselben richten sich nach den im §. 152 gegebenen Vorschriften.

§. 155. Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Reichsbeamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilig oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen, oder vorläufig seines Dienstes zu erheben sei, und über die Verhängung von Ordnungsstrafen sind für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

§. 156. [Schlußbestimmungen.] Die Reichstags-Beamten haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Die Anstellung der Reichstags-Beamten erfolgt durch den Reichstags-Präsidenten, welcher die vorgesetzte Behörde derselben bildet.

§. 157. Auf Personen des Soldatenstandes findet dieses G. nur in den §§. 131 bis 148 Anwendung.

§. 158. Die Bestimmungen dieses G. über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung sind auf die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts, auf die Mitglieder des Bundesamts für das Heimathwesen, auf die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reichs und auf richterliche Militär-Justizbeamte keine Anwendung.

Außerdem haben für die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts die Vorschriften dieses G. über die Pensionirung und über den Verlust der Pension keine Geltung.

§. 159. Die Ausführung dieses G. regelt eine vom Kaiser zu erlassende Verordnung, durch welche namentlich diejenigen Behörden näher zu bezeichnen sind, welche unter den in diesem G. erwähnten Reichsbehörden verstanden sein sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und bei gedruetem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 31. März 1873.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

G. v. 31. März 1873, betr. die den Angehörigen der Reserve und Landwehr geleisteten Beihilfen.

[G. S. 1873. S. 176. Nr. 8117.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Forderungsrechte, welche der Staat in Ausführung des Reichsgesetzes v. 22. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 271) Angehörigen der Reserve und Landwehr gegenüber durch die Gewährung von Beihilfen in Form von Darlehen erworben hat, gehen kraft dieses G. auf die einzelnen Kreise bezw. kreisgemeinden Städte und die Hohenzollernschen Lande in dem Umfange über, in welchem die Darlehen innerhalb dieser Verbände bewilligt worden sind.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Forderungsrechte, welche der Staat dadurch erwirbt, daß weitere Darlehen an Angehörige der Reserve und Landwehr aus dem durch Zuschüsse aus der Staatskassa bis auf den Gesamtertrag von 2,577,810 Thalern zu ergänzenen Beihilfensfonds gewährt werden.

§. 2. Die Fonds, welche durch die Rillatzahlung der im §. 1 bezeichneten Darlehen gebildet werden, sind zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Interesse der betreffenden Kreise bezw. Landestheile bestimmt.

§. 3. Die Verwaltung des für die Hohenzollernschen Lande zu bildenden Fonds wird bis zur Einführung einer kommunalen Vertretung in denselben durch Königl. B. geregelt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und bei gedruetem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 31. März 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Kron. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Henplig.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk v. Kamelke.
Gr. v. Königsmarck.

G. v. 2. April 1873, betr. die Hohenzollernsche Amts- und Landes-Ordnung.

[G. S. 1873. S. 145. Nr. 8114.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Erster Titel.

Von den Amtsverbänden.

Erster Abschnitt.

Von den Grundlagen der Verfassung der Amtsverbände.

§. 1. Jeder der vier Oberamtsbezirke Sigmaringen, Gammertingen, Hedingen und Haigerloch bildet nach näherer Vorschrift dieses G. einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten.

§. 2. [Veränderung der Grenzen der Oberamtsbezirke und Bildung neuer Oberamtsbezirke.] Die Veränderung der Grenzen der Oberamtsbezirke, die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Oberamtsbezirke erfolgt durch G.

Die in Folge einer derartigen Veränderung erforderliche Auseinanderlegung zwischen den betheiligten Amtsverbänden ist im Verwaltungswege zu bewirken.

Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der endgültigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts (§. 89).

Privatrechtliche Verhältnisse werden durch dergleichen Veränderungen nicht berührt.

Veränderungen solcher Grenzen von Gemeindebezirken oder abge-sonderter Gemarkungen, Hofgüter und Fabricorte, welche zugleich Grenzen von Oberamtsbezirken sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Eine jede Veränderung der Grenzen der Oberamtsbezirke ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 3. [Angehörige des Amtsverbandes.] Angehörige des Amtsverbandes sind, mit Ausnahme der nicht angesehnen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, alle diejenigen, welche innerhalb des Amtsbezirks einen Wohnsitz haben.

§. 4. [Rechte der Amtsangehörigen.] Die Amtsangehörigen sind berechtigt:

1. zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Amtsverbandes nach näherer Vorschrift dieses G.

2. zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Amtsverbandes.

§. 5. [Pflichten der Amtsangehörigen: a. Verpflichtung zur Annahme von unbesoldeten Aemtern. (Gründe der Ablehnung. Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung.)] Jeder wählbare Amtsangehörige (§. 18) ist verpflichtet, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Amtsverbandes zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung eines solchen Amtes berechtigen:

1. anhaltende Krankheit,
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen,
3. das Alter von sechzig Jahren,
4. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes,
5. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Amtsversammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Beträgt die Amtsdauer mehr als drei Jahre, so kann das Amt nach Ablauf von drei Jahren niedergelegt werden.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Amtsverbandes während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen Amtes für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Amtsverbandes zu übernehmen, oder das übernommene Amt während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter ungeachtet der vor-

hergegangenen Anfordernng Seitens des Amtsausschusses thatsächlich entzieht, kann für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Amtsverbandes für verlustig erklärt und für denselben Zeitraum um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Amtsausschüsse zu den Amtsabgaben herangezogen werden.

Die Entscheidung erfolgt, sofern die Amtsversammlung den Abnehmenden für nicht entschuldigt erklärt, durch den Amtsausschuss mit Vorbehalt der Berufung an das Verwaltungsgericht. In dem Verfahren nimmt ein von der Amtsversammlung gewählter Kommissar die Obliegenheiten des Klägers wahr.

§. 6. [b. Beitragspflicht zu den Amtsabgaben.] Die Amtsausschüsse sind verpflichtet, zur Befriedigung der Bedürfnisse des Amtsverbandes Abgaben aufzubringen, insofern die Amtsversammlung nicht beschließt, diese Bedürfnisse aus dem Vermögen des Amtsverbandes oder aus sonstigen Einnahmen zu befriedigen.

Die gleiche Verpflichtung liegt den im Amtsbezirke zu einer direkten Staatssteuer veranlagten Juristen, juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien ob.

§. 7. [Verteilung und Aufbringung der Amtsabgaben.] Die Verteilung der Amtsabgaben hat nach dem Verhältnisse der von den Amtsangehörigen und den im §. 6 genannten Juristen, juristischen Personen u. z. zu entrichtenden direkten Staatssteuern und zwar durch Zuschläge zu denselben zu erfolgen.

Die Kapital- und die Dienst- Ertragssteuern sind hierbei mit der Hälfte desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Grund-, die Gebäude-, die Gefäll- und die Gewerbesteuer belastet werden. Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Hundsteuer.

§. 8. Unter Anwendung dieses Verteilungsmaßstabes (§. 7) wird das Amtsabgaben-Soll für die einzelnen Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen, Hofgüter und Fabriksorte im Ganzen berechnet und denselben zur Unterverteilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach demselben Maßstabe zur Einziehung, sowie zur Abführung im Ganzen an die Amtskasse überwiesen.

§. 9. [Mehr- oder Minderbelastung einzelner Theile der Amtsbezirke.] Sofern es sich um solche Einrichtungen für die Amtsverbände handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Theilen der Amtsbezirke zu Gute kommen, kann die Amtsversammlung beschließen, für die Amtsangehörigen dieser Theile der Amtsbezirke eine nach Quoten zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen. Diese Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlüsse der Amtsversammlung durch Naturalleistungen ersetzt werden.

§. 10. [Beschwerden wegen Veranlagung der Amtsabgaben.] Beschwerden der Gemeinden und einzelner Amtsangehörigen wegen ihrer Veranlagung oder Veranlagung zu den Amtsabgaben unterliegen, mit Vorbehalt des Rechtsweges in den gesetzlich zulässigen Fällen, der endgültigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts; jedoch sind Beschwerden wegen Ueberbürdung zuvor bei dem Amtsausschusse zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung anzubringen.

§. 11. [Amtsstatuten und Reglements.] Jeder Amtsverband ist befugt:

1. zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten des Amtsverbandes, hinsichtlich deren das gegenwärtige G. Vorschriften gestattet (§§. 17 und 23) oder das G. auf statutarische Regelung verweist, sowie über solche Angelegenheiten des Amtsverbandes, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist;
2. zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Amtsverbandes.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vertretung und Verwaltung der Amtsverbände.

Erster Unterabschnitt.

Von der Zusammensetzung der Amtsversammlung.

§. 12. [Zahl der Mitglieder der Amtsversammlung.] Die Amtsversammlung besteht in denjenigen Oberamtsbezirken, welche unter Ausschluß der im aktiven Militärdienste stehenden Personen 15,000 oder weniger Einwohner haben, aus 15 Mitgliedern. In den Oberamtsbezirken mit mehr als 15,000 Einwohnern tritt für jede Volkzahl von 2000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.

Außerdem ist Mitglied der Amtsversammlungen sämtlicher vier Oberamtsbezirke der Fürst zu Hohenzollern als Besitzer des Fürstlich Hohenzollernschen Domanalgutes.

§. 13. [Vertretung des Fürsten.] Der Fürst zu Hohenzollern kann sich durch ein großjähriges Mitglied seiner Familie oder durch einen seiner in den Hohenzollernschen Landen angestellten Beamten, welcher die im §. 18 vorgeschriebene Eigenschaft für die Wählbarkeit zum Abgeordneten besitzt, vertreten lassen.

§. 14. [Verteilung der Abgeordneten und Bildung von Wahlbezirken.] Die Zahl der Abgeordneten zur Amtsversammlung (§. 12 Abs. 1) wird auf die einzelnen Gemeinden des Oberamtsbezirks nach der Einwohnerzahl vertheilt. Soweit hierbei auf eine einzelne Gemeinde nicht ein Abgeordneter entfällt, werden zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden Behufs der Wahl eines Abgeordneten zu Wahlbezirken vereinigt.

§. 15. Die Verteilung der Abgeordneten und die Bildung der Wahlbezirke erfolgt auf den Vorschlag des Amtsausschusses durch die Amtsversammlung und ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Blattes ist dagegen die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

§. 16. Die nach den Vorschriften des §. 14 erfolgte Verteilung der Abgeordneten und Bildung der Wahlbezirke bleibt das erste Mal für drei Jahre, sodann für einen Zeitraum von je zwölf Jahren maßgebend. Nach dessen Ablauf findet eine Revision durch den Amtsausschuss statt und wird der Beschluß der Amtsversammlung über die etwa nothwendigen Abänderungen eingeholt.

§. 17. [Wahl der Abgeordneten und der Wahlmänner.] Bis zum Erlaß einer neuen Gemeinde-V. für die Hohenzollernschen Lande erfolgt die Wahl der Abgeordneten in denjenigen Gemeinden, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch die Versammlung der wahlberechtigten Einwohner der betreffenden Gemeinden (§. 18) unter Leitung des Bürgermeisters (Stadtschultheiß, Vogt).

In denjenigen Gemeinden, welche mit einer oder mehreren anderen Gemeinden des Amtsbezirks zu einem Wahlbezirk vereinigt sind, wählen die wahlberechtigten Einwohner jeder Gemeinde auf je fünfzig Einwohner einen Wahlmann aus ihrer Mitte. Durch statutarische Anordnung der Amtsversammlung kann jene Zahl erhöht werden.

Hat eine Gemeinde mehr als zehn Wahlmänner zu wählen, so wird sie gemäß der Vorschrift des §. 15 in zwei oder mehrere, der Seelenzahl nach möglichst gleiche Wahlbezirke zerlegt.

Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten an dem von dem Amtsausschusse zu bestimmenden Wahlorte unter Leitung des Oberamtmanns oder in dessen Auftrage des Bürgermeisters (Vogt) einer im Wahlbezirke belegenen Gemeinde zur Wahl des Abgeordneten zusammen. Die vorläufige Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlmännervahlen steht der Versammlung der Wahlmänner zu.

§. 18. [Wählbarkeit zum Abgeordneten.] Bis zu dem im §. 17 gebachten Zeitpunkte ist wahlberechtigt, sowie wählbar zum Abgeordneten jeder Amtsangehörige (§. 3), welcher

- a) Angehöriger des Deutschen Reichs und selbstständig ist. Als selbstständig wird derjenige angesehen, welcher das 21ste Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliches Erkenntniß entzogen ist;
- b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet;
- c) seit Anfang des der Wahl vorausgegangenen Kalenderjahres keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen und
- d) während desselben Zeitraumes eine direkte Staatssteuer entrichtet hat.

Das aktive wie passive Wahlrecht geht verloren, sobald eins der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Konfisktes, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verhängt ist.

§. 19. Behufs Vollziehung der Wahlen der Abgeordneten, bezw. Wahlmänner (§. 17) wird von dem Bürgermeister einer jeden Gemeinde eine Liste der wahlberechtigten Einwohner derselben aufgestellt.

Die Wählerliste ist acht Tage lang auf dem Rathhause oder in der Wohnung des Bürgermeisters zur Einsicht offen zu legen, und daß selbste gesehen, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Während dieser Zeit kann jeder Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeinderathe (Stadtrath, Ortsgericht) Einwendungen erheben. Ueber diese Einwendungen hat der Gemeinderath innerhalb acht Tagen zu entscheiden. Gegen die Entscheidung des Gemeinderaths steht binnen weiteren acht Tagen die Berufung an das Verwaltungsgericht zu.

§. 20. Die wahlberechtigten Bewohner abgezonderter Gemarkungen, Hofgüter und Fabrikorte, für welche kein Stabhalter, bezw. Polizeiverwalter bestellt ist, werden zum Zwecke der Wahl mit denjenigen Gemeinde vereinigt und in die Wählerliste derselben mit aufgenommen, deren Bürgermeister die polizeiliche Aufsicht über die Gemarkung übertragen ist. Abgezonderte Gemarkungen, Hofgüter und Fabrikorte, für welche ein Stabhalter, bezw. Polizeiverwalter bestellt ist, werden den Gemeinden gleich behandelt. Ueber Einwendungen gegen die Wählerliste entscheidet in erster Instanz an Stelle des Gemeinderaths das Oberamt.

§. 21. [Vollziehung der Wahlen.] Die Vollziehung der Wahlen der Abgeordneten, bezw. der Wahlmänner erfolgt nach näherer Vorschrift des diesem G. beigefügten Wahlreglements.

§. 22. [Dauer der Wahlperiode der Abgeordneten.] Die Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören der Bedingung der Wählbarkeit.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten aus und wird durch neue ersetzt. Ist die Zahl der Abgeordneten nicht durch zwei theilbar, so scheidet das erste Mal die nächst größere Zahl aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, welches der Oberamtmann in der Amtsversammlung zu ziehen hat.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 23. [Ergänzungs- und Ersatzwahlen der Abgeordneten.] Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Amtsversammlung finden alle drei Jahre im Monat November statt, sofern nicht durch statistische Anordnung der Amtsversammlung ein anderer Termin bestimmt wird.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Gemeinden und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausscheidende gewählt war.

Wo die Wahl von Wahlmännern durch dieses G. vorgeschrieben ist (§. 17, Abs. 2), erfolgt dieselbe aufs Neue vor jeder Wahl. Nur bei den Ersatzwahlen fungiren die früheren Wahlmänner; an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Wahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen sind neue zu wählen.

Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

§. 24. [Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen der Abgeordneten.] Die Wahlprotokolle sind von dem Amtsausschusse zu prüfen und der Amtsversammlung vorzulegen. Die Amtsversammlung kann in der ersten Sitzung, nachdem die Wahlprotokolle eingegangen sind, die Wahl beanstanden. Die Entscheidung über eine beanstandete Wahl erfolgt durch das Verwaltungsgericht.

Die Namen der Gewählten sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Zweiter Unterabschnitt.

Von den Versammlungen und Geschäften der Amtsversammlung.

§. 25. [Geschäfte der Amtsversammlung: a. Im Allgemeinen.] Die Amtsversammlung ist berufen, den Amtsverband zu vertreten, über die Angelegenheiten desselben nach näherer Vorschrift dieses G., sowie über diejenigen Gegenstände zu verathen und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetz oder königliche Verordnung (§. 27) überwiesen werden.

§. 26. [b. Im Besonderen.] Insbesondere ist die Amtsversammlung beauftragt:

1. nach Maßgabe des §. 11 statistische und reglementarische Anordnungen zu treffen;
2. zu bestimmen, in welcher Weise Staatsprästationen, welche durch die Oberamtsbezirke anzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, vertheilt werden sollen;
3. Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Amtsverbandes zu beschließen und zu diesem Behufe über das dem Amtsverbande gehörige Grund-, bezw. Kapitalvermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Amtsangehörigen nach Maßgabe der §§. 7 und 8 mit Amtsabgaben zu belasten;
4. Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Theile der Amtsbezirke nach Maßgabe des §. 9 zu beschließen;
5. den Amtshanshalts-Etat festzustellen und hinsichtlich der Jahresrechnung Decharge zu erteilen (§§. 37 und 39);
6. die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Verwaltung des dem Amtsverbande gehörigen Grund- und Kapitalvermögens, sowie der Amtseinrichtungen und Anstalten zu erfolgen hat;

7. die Einrichtung von Aemtern des Amtsverbandes zu beschließen, die Zahl und Besoldung der Beamten zu bestimmen;
8. die Wahlen zum Amtsausschusse (§. 40) und zu dem durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen zu vollziehen, sowie besondere Kommissionen und Kommissare für Zwecke der Amts-Kommunalverwaltung zu bestellen.

Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Bestimmungen des diesem G. beigefügten Wahlreglements;

9. Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihr zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden;

10. die durch Gesetz ihr übertragenen sonstigen Geschäfte wahrzunehmen.

§. 27. [Versilgung über besondere Fonds.] Die Versilgung über die den Oberamtsbezirken schon gegenwärtig gehörigen Fonds, sowie über die Tagbscheinegebühren (§. 2 des G., betr. die Pflung von Tagbscheinen in den Hohenzollernschen Landen), steht fortan den Amtsversammlungen zu.

Ueber die Verwaltung und Verwendung der für die ehemaligen Oberamtsbezirke Sigmaringen, Wald und Strach, sowie für den Oberamtsbezirk Haigerloch bestehenden Armenfonds bestimmt eine nach Anhörung der betreffenden Oberamts-Armenkommissionen und der Amtsversammlungen zu erlassende königliche Verordnung.

§. 28. [Bernaufung der Amtsversammlung und Leitung der Verhandlungen in derselben.] Der Oberamtmann beruft die Amtsversammlung, führt in derselben den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Ist der Oberamtmann verhindert, so geht der Vorsitz auf seinen Stellvertreter über; ist dieses der Oberamtssekretair, so führt nicht dieser, sondern der hierzu von der Regierung zu bestimmende Oberamtmann eines benachbarten Bezirks den Vorsitz.

Mit Ausnahme dringender Fälle, in welchen die Frist bis zu drei Tagen abgekürzt werden darf, muß die Einladung sämtlichen Mitgliedern der Amtsversammlung mindestens acht Tage vorher zugestellt werden. In dem Einladungsschreiben sind die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben. Gegenstände, welche darin nicht aufgenommen sind, können zwar zur Berathung gelangen, die Fassung eines bindenden Beschlusses über dieselben darf jedoch erst in der nächsten Amtsversammlung erfolgen.

Anträge von Mitgliedern auf Berathung einzelner Gegenstände sind bei dem Oberamtmann anzubringen und in die Einladung zur nächsten Amtsversammlung aufzunehmen, insofern sie vor Erlaß der Einladungsschreiben eingehen.

Der Oberamtmann ist verpflichtet, jährlich wenigstens zwei Amtsversammlungen anzuberäumen, außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung der Amtsversammlung muß erfolgen, sobald dieselbe von einem Drittel der Mitglieder oder von dem Amtsausschusse verlangt wird.

Von einer jeden anzuberäumenden Amtsversammlung hat der Oberamtmann der Bezirksregierung unter Einsendung einer Abschrift des Einladungsschreibens Anzeige zu machen.

§. 29. [Abfassung besonderer Propositionen für die Amtsversammlung und Zustellung derselben an die Mitglieder.] Soll von der Amtsversammlung über Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Theile des Amtsbezirks in Gemäßheit des §. 9 oder über solche Gegenstände Beschluß gefaßt werden, welche Ausgaben nothwendig machen, die nicht schon auf einer gesetzlichen Verpflichtung des Amtsverbandes beruhen, so ist ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher über

- a) den Zweck desselben,
- b) die Art der Ausführung,
- c) die Summe der zu verwendenden Kosten,
- d) die Aufbringungsweise

das Nöthige enthält, von dem Amtsausschusse auszuarbeiten und jedem Mitgliede mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Amtsversammlung schriftlich zuzustellen. Die Frist darf bis zu drei Tagen abgekürzt werden, wenn einem Nothstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll.

§. 30. [Oeffentlichkeit der Sitzungen der Amtsversammlungen.] Die Sitzungen der Amtsversammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§. 31. [Beschlußfähigkeit der Amtsversammlung.] Die Amtsversammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind.

Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 32. [Anschluß von den Verhandlungen der Amtsversammlung wegen persönlichen Interesses.] In Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen des Amtsverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Amtsverbandes in Widerspruch steht.

§. 33. Die Mitglieder des Amtsausschusses, welche nicht Mitglieder der Amtsversammlung sind, werden zu den Amtsversammlungen eingeladen und haben in denselben beratende Stimme.

§. 34. [Fassung der Beschlüsse der Amtsversammlung nach absoluter und Zweidrittel-Stimmenmehrheit.] Die Beschlüsse der Amtsversammlung werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Befassung der Amtsangehörigen ohne eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Veräußerung von Grund- oder Kapitalvermögen des Amtsverbandes bewirkt werden soll, ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der Abstimmenden erforderlich.

§. 35. [Abfassung und Veröffentlichung der Protokolle der Amtsversammlung.] Ueber die Beschlüsse der Amtsversammlung ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder aufgeführt werden müssen. Diese Verhandlung wird von dem Vorsitzenden und von wenigstens drei Mitgliedern vollzogen, welche zu diesem Behufe von der Versammlung vor dem Beginne der Verhandlung zu bestimmen und in letzterer aufzuführen sind. Ueber die Wahl eines Protokollführers und die Formen der Verhandlung bestimmt im Uebrigen die von der Amtsversammlung zu beschließende Geschäfts-Ordnung.

Der Inhalt der Beschlüsse der Amtsversammlung ist, sofern dieselbe nicht in einem einzelnen Falle etwas Anderes beschließt, in einer von ihr zu bestimmenden Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 36. [Abfassung von Petitionen und Eingaben der Amtsversammlung.] Petitionen und Eingaben, welche Namens der Amtsversammlung in Bezug auf die ihrer Beschlußnahme unterliegenden Angelegenheiten (§§. 25—27) überreicht werden sollen, müssen in der Amtsversammlung selbst berathen und vollzogen werden; daß dies geschehen, ist in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken.

Dritter Unterabschnitt.

Von dem Amtshaushalte.

§. 37. [Anstellung und Feststellung des Amtshaushalts-Etats.] Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Amtsausschuß jährlich einen Haushalts-Etat, welcher von der Amtsversammlung festgesetzt und demnächst in derselben Weise, wie die Beschlüsse der Amtsversammlung, veröffentlicht wird.

Bei Vorlage des Haushalts-Etats hat der Amtsausschuß der Amtsversammlung über die Verwaltung und den Stand der Amts-Kommunalangelegenheiten Bericht zu erstatten.

Eine Abschrift des Etats und des Verwaltungsberichts wird nach erfolgter Feststellung des ersteren sofort der Bezirksregierung überreicht. Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Amtsversammlung.

§. 38. [Revision der Amtskasse.] Die Amtskasse muß an einem bestimmten Tage in jedem Monate regelmäßig und mindestens ein Mal im Jahre außerordentlich revidirt werden. Die Revisionen werden von dem Vorsitzenden des Amtsausschusses vorgenommen.

Bei den außerordentlichen Revisionen ist ein von dem Amtsausschuße zu bestimmendes Mitglied desselben hinzuzuziehen.

§. 39. Die Jahresrechnung ist von dem Kantanten der Amtskasse vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Amtsausschuße einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen der Amtsversammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen und demnächst einen Rechnungsauszug zu veröffentlichen. Die Amtsversammlung ist befugt, diese Prüfung durch eine hiermit zu beauftragende Kommission bewirken zu lassen. Eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist sofort der Bezirksregierung einzureichen.

Vierter Unterabschnitt.

Von dem Amtsausschuße, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften.

§. 40. [Stellung des Amtsausschusses im Allgemeinen.] Zum Zweck der Verwaltung der Angelegenheiten des Amtsverbandes und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Amtsausschuß bestellt.

§. 41. [Zusammensetzung desselben.] Der Amtsausschuß besteht aus dem Oberamtmanne und vier Mitgliedern, welche von der Amts-

versammlung aus der Zahl der Amtsangehörigen gewählt werden. Für die Wählbarkeit gelten die im §. 18 gegebenen Bestimmungen.

§. 42. [Amtsbauer und Vereidigung der Ausschußmitglieder.] Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortbauert.

Alle drei Jahre scheiden zwei Mitglieder aus. Die das erste Mal Ausschüedenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschüedenen können wieder gewählt werden.

Die Ausschußmitglieder werden durch den Vorsitzenden vereidigt. Sie können durch Beschluß des Verwaltungsgerichts ihrer Stellung entzogen werden.

§. 43. [Geschäfte des Amtsausschusses.] Der Amtsausschuß hat

1. die Beschlüsse der Amtsversammlung vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Beschluß der Amtsversammlung beauftragt werden;
2. die Angelegenheiten des Amtsverbandes nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse der Amtsversammlung, sowie in Gemäßheit des von dieser festzustellenden Haushalts-Etats zu verwalten;
3. die Beamten des Amtsverbandes zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen. Hinsichtlich der Besetzung der Beamtenstellen mit Militair-Invaliden gelten die für die Städte erlassenen Vorschriften;
4. sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden;
5. an Stelle der nach §. 71 des G. v. 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungsnothwendigkeit (G. S. S. 130 ff.), für jeden Oberamtsbezirk gebildeten Kommission die schiedsrichterliche Entscheidung und sühnämliche Vermittelung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden nach Maßgabe der §§. 60—62 jenes G. zu übernehmen;
6. die ihm noch weiterhin gesetzlich zu übertragenden Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen.

§. 44. [Der Oberamtmanne als Vorsitzender des Amtsausschusses.] Der Oberamtmanne leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Ausschusses und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Der Oberamtmanne beruft den Amtsausschuß und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Ist der Oberamtmanne verhindert, so geht der Vorsitz auf seinen Stellvertreter über.

Ist dieses der Oberamtssekretair, so führt nicht dieser, sondern der hierzu von der Regierung zu bestimmende Oberamtmanne eines benachbarten Bezirkes den Vorsitz.

§. 45. [Verwaltung der laufenden Geschäfte des Amtsausschusses durch den Vorsitzenden desselben.] Der Oberamtmanne führt die laufenden Geschäfte der dem Ausschusse übertragenen Verwaltung. Er beruht die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er kann die selbstständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede des Ausschusses übertragen.

Er vertritt den Amtsausschuß nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Ausschusses.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Amtsverband gegen Dritte verpflichten sollen, ingleichen Vollmachten müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses der Amtsversammlung, bezw. des Amtsausschusses, von dem Oberamtmanne und zwei Mitgliedern des Amtsausschusses, bezw. der mit der Angelegenheit betrauten Amtskommission, unterschrieben und mit dem Siegel des Oberamtmanns versehen sein.

§. 46. [Geschäftsordnung des Amtsausschusses.] Die Anwesenheit dreier Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, genügt für die Beschlußfähigkeit des Amtsausschusses.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil.

Bei Berathungen über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitgliedes oder dessen Verwandten und Verschwägerten in aufsteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten. Im Uebrigen regelt der Ausschuß seinen Geschäftsgang durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß der Amtsversammlung festzustellende Geschäftsordnung.

§. 47. [Dienstliche Verhältnisse der Beamten des Amtsverbandes.] Die Beamten des Amtsverbandes haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.

Sie werden von dem Oberamtmanne vereidigt und in ihre Aemter eingeführt. Sie erhalten ihre Geschäftsausweisung von dem Amtsausschuße.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Beamten des Amtsverbandes finden die Vorschriften des G. v. 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. an die Stelle der Bezirksregierung der Amtsausschuß, an die Stelle des Präsidenten der Bezirksregierung der Oberamtmann, an die Stelle des vorgelegten Ministers der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts und an die Stelle des Staatsministeriums das Verwaltungsgericht tritt,
2. das Verfahren mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung nur durch Beschluß des Amtsausschusses eingestellt werden kann,
3. das Gutachten des Disziplinarhofes nicht einzuholen ist,
4. die Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht in mündlichem Verfahren stattfindet,
5. ein Vertreter der Staatsanwaltschaft für die Berufungsinstanz von dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts ernannt wird,
6. Beschwerden über Disziplinarverfügungen des Oberamtmanns der Entscheidung des Verwaltungsgerichts unterliegen.

Fünfter Unterabschnitt.

Von den Amtskommissionen.

§. 48. Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Amtsinstitute, sowie für die Wahrnehmung einzelner Amtsaufgaben kann die Amtsversammlung nach Bedürfnis besondere Kommissionen oder Kommissare aus der Zahl der Amtsangehörigen bestellen, welche ihre Geschäfte unter der Leitung des Oberamtmanns besorgen.

Der Oberamtmann ist befugt, jederzeit den Beratungen der Amtskommissionen beizuwohnen und dabei den Vorsitz mit vollem Stimmrechte zu übernehmen.

Zweiter Titel.

Von dem Landes-Kommunalverbande der Hohenzollernschen Lande.

Erster Abschnitt.

Von den Grundlagen der Verfassung des Landes-Kommunalverbandes.

§. 49. Die Hohenzollernschen Lande bilden nach näherer Vorschrift dieses G. einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Landes-Kommunalverband zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten.

§. 50. [Landesangehörige.] Die Angehörigen der einzelnen Amtsverbände sind zugleich Angehörige des Landes-Kommunalverbandes.

§. 51. [Rechte und Pflichten der Landesangehörigen.] Hinsichtlich der Berechtigung der Landesangehörigen zur Teilnahme an der Verwaltung und Vertretung, sowie zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Landes-Kommunalverbandes, hinsichtlich der Verpflichtung zur Uebernahme und der Gründe für die Ablehnung unbefehleter Ämter in der Verwaltung und Vertretung des Landes-Kommunalverbandes, sowie hinsichtlich der Verpflichtung, zur Befriedigung der Bedürfnisse des Landes-Kommunalverbandes Abgaben aufzubringen, finden die Vorschriften der §§. 1, 5 und 6 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. an die Stelle der Amtsversammlung tritt der Kommunallandtag, an die Stelle des Amtsausschusses der Landesausschuß, an die Stelle eines Kommissars der Amtsversammlung ein Kommissarius des Kommunallandtages;
2. statt einer Erhöhung der Amtsabgaben kann eine Erhöhung der Landes-Kommunalabgaben beschlossen werden;
3. die Entscheidung über die nicht entschuldigte Ablehnung eines unbefehlten Landes-Kommunalamtes erfolgt in erster und letzter Instanz durch das Verwaltungsgericht.

§. 52. [Vertheilung und Aufbringung der Landes-Kommunalabgaben.] Die Landes-Kommunalabgaben werden mit Einschluß der zur Erfüllung der Verpflichtungen des Landarmenverbandes aufzubringenden Kosten (§. 29 des G. v. 8. März 1871, G. S. S. 133 ff.) auf die einzelnen Amtsverbände nach dem im §. 7 vorgeschriebenen Maßstabe vertheilt und innerhalb der letzteren wie die Amtsabgaben aufgebracht.

§. 53. [Beschwerden wegen Vertheilung der Landes-Kommunalabgaben.] Beschwerden der Amtsverbände wegen der Vertheilung der Landes-Kommunalabgaben sind zunächst bei dem Landesausschuße zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung anzubringen. Gegen letztere steht die Berufung an das Verwaltungsgericht offen.

§. 54. [Statuten und Reglements für den Landes-Kommunalverband.] Hinsichtlich der von dem Kommunallandtage für den Lande-

Kommunalverband zu beschließenden Statuten und Reglements gelten die Vorschriften des §. 11.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vertretung und Verwaltung des Landes-Kommunalverbandes.

Erster Unterabschnitt.

Von der Zusammenlegung des Kommunallandtages.

§. 55. [Zahl der Mitglieder des Kommunallandtages.] Die Vertretung des Landes-Kommunalverbandes (der Kommunallandtag) besteht aus:

1. dem Fürsten zu Hohenzollern, als Besitzer des Fürstlich Hohenzollernschen Dominalgutes;
2. dem Fürsten von Fürstenberg, als Besitzer der Herrschaften Jungnau und Trochtelzingen, sowie dem Fürsten von Thurn und Taxis, als Besitzer der Herrschaft Ostrach mit zusammen Einer Stimme;
3. je einem Abgeordneten der Städte Sigmaringen und Hechingen;
4. zwölf Abgeordneten der übrigen Städte und Landgemeinden der Hohenzollernschen Lande, von denen jeder der vier Oberamtsbezirke je drei Abgeordnete zu entsenden hat.

§. 56. [Vertretung der Fürsten.] Die im §. 55 zu 1 und 2 genannten Fürsten können sich nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 13 vertreten lassen.

§. 57. [Wahl der Abgeordneten der Städte Sigmaringen und Hechingen.] Bis zum Erlaß einer neuen Gemeinde O. werden die Abgeordneten der Städte Sigmaringen und Hechingen nach Maßgabe des §. 17, Abs. 1 und des §. 21 gewählt.

§. 58. [Wahl der Abgeordneten der übrigen Gemeinden.] Die Wahl der Abgeordneten der übrigen Gemeinden eines jeden Oberamtsbezirks erfolgt durch die Amtsversammlung, mit Ausschluß des Fürsten zu Hohenzollern und der Vertreter der Städte Sigmaringen und Hechingen, nach Maßgabe der Vorschrift des §. 21.

§. 59. [Wählbarkeit, Dauer der Wahlperiode u. s. w. der Mitglieder des Kommunallandtages.] Hinsichtlich der Wählbarkeit zum Mitgliede des Kommunallandtages, hinsichtlich der Dauer der Wahlperiode der Abgeordneten, hinsichtlich der Ergänzungs- und Ersatzwahlen, hinsichtlich der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen finden die Vorschriften der §§. 18, 22, 23 und 24 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß

1. an die Stelle des Oberamtmanns der Vorsitzende des Kommunallandtages, an die Stelle der Amtsversammlung der Kommunallandtag, an die Stelle des Amtsausschusses der Landesausschuß und an die Stelle des Amtsangehörigen der Landesangehörige tritt, und
2. die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kommunallandtages alle drei Jahre im Monat Dezember stattfinden, sofern nicht durch statutarische Anordnung des Kommunallandtages ein anderer Termin bestimmt wird.

Zweiter Unterabschnitt.

Von den Versammlungen und Geschäften des Kommunallandtages.

§. 60. [Geschäfte des Kommunallandtages. a. Im Allgemeinen.] Der Kommunallandtag ist berufen, über die Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Gesetzen, welche die Hohenzollernschen Lande ausschließlich betreffen, sein Gutachten abzugeben und über die Angelegenheiten des Landes-Kommunalverbandes nach näherer Vorschrift dieses G., sowie über diejenigen Gegenstände zu verathen und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetz oder königliche Verordnung (§. 61, Nr. 7 und 9) überwiesen werden.

§. 61. [b. Im Besonderen.] Insbesondere ist der Kommunallandtag befugt:

1. nach Maßgabe des §. 51 statutarische und reglementarische Anordnungen zu treffen;
2. zu bestimmen, in welcher Weise Staatsprästationen, welche durch den Landes-Kommunalverband aufzubringen sind und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, vertheilt werden sollen;
3. Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Landes-Kommunalverbandes zu beschließen und zu diesem Behufe über das dem Landes-Kommunalverbande gehörige Grund-, bezw. Kapitalvermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Amtsverbände mit Beiträgen zu belasten (§. 52);
4. über die Einrichtung des Rechnungswesens und Kassenwesens zu beschließen, den Haushalts Etat festzustellen und hinsichtlich der

Jahresrechnung Decharge zu ertheilen. Der Haushalts-Etat, sowie ein Auszug aus der Jahresrechnung sind zur öffentlichen Kenntniß zu bringen;

5. die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Verwaltung des dem Landes-Kommunalverbande gehörigen Grund- und Kapitalvermögens, sowie der Einrichtungen und Anstalten des Verbandes zu erfolgen hat;
6. die Einrichtung von Aemtern des Landes-Kommunalverbandes zu beschließen, die Zahl und Besoldung der Beamten zu bestimmen;
7. die Angelegenheiten des Landarmenverbandes des Regierungsbezirks Sigmaringen nach Maßgabe der auf Grund der §§. 28 und 71 des G. v. 8. März 1871 (G. S. S. 130 ff.) zu erlassenden königlichen Verordnung zu verwalten;
8. das Interesse der Versicherten bei der Feuerversicherungsgesellschaft für die Hohenzollernschen Lande nach §. 1 des G. v. 14. Mai 1855 (G. S. S. 301) zu vertreten;
9. bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande und des Fürst-Karl-Landesospitals zu Sigmaringen nach näherer Vorschrift der zu erlassenden königlichen Verordnungen mitzuwirken;
10. die Wahlen der Mitglieder des Landesauschusses und der nicht vom Könige zu ernennenden Mitglieder des Verwaltungsgerichts (§. 91 dieses G. und §§. 41 und 71 des G. v. 8. März 1871) zu vollziehen, sowie besondere Kommissionen und Kommissare für Zwecke der Landes-Kommunalverwaltung zu bestellen.

Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Vorschriften der §§. 3—9 des diesem G. beigefügten Wahlreglements;

11. Bitten und Beschwerden, welche die Hohenzollernschen Lande oder einzelne Theile derselben betreffen, an die Staatsregierung zu richten;
12. Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden;
13. die durch G. ihm übertragenen sonstigen Geschäfte wahrzunehmen.

§. 62. [Verufung des Kommunallandtages.] Der Kommunallandtag wird, so oft es das Bedürfnis erfordert, durch den König berufen.

Die Ladung der Mitglieder, die Eröffnung, sowie der Schluß des Kommunallandtages erfolgt durch den Präsidenten der Regierung zu Sigmaringen als königlichen Kommissarius oder den für ihn in dieser Eigenschaft ernannten Stellvertreter.

§. 63. [Stellung des königlichen Kommissarius gegenüber dem Kommunallandtage.] Der königliche Kommissarius ist die Mittelperson bei allen Verhandlungen der Staatsbehörden mit dem Kommunallandtag; an ihn hat sich der Kommunallandtag wegen jeder Auskunft oder wegen der Materialien, deren er für seine Geschäfte bedarf, zu wenden. Der Kommissarius theilt dem Kommunallandtage die Vorlagen der Staatsregierung mit und empfängt die von ihm abzugebenden Erklärungen und Gutachten.

Der königliche Kommissarius, sowie die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten sind befugt, den Sitzungen des Kommunallandtages beizuwohnen und müssen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

§. 64. [Wahl des Vorsitzenden des Kommunallandtages und des Stellvertreters desselben.] Unter dem Voritze des am Jahre ältesten Mitgliedes, welchem die beiden jüngsten Mitglieder als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, wählt der Kommunallandtag nach den Vorschriften der §§. 3—8 des diesem G. beigefügten Wahlreglements einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf die Dauer der Wahlperiode.

Die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters bedarf der Bestätigung des Königs.

§. 65. [Geschäftsordnung des Kommunallandtages.] Der Vorsitzende hat die Verhandlungen zu leiten und die Ordnung in der Versammlung aufrecht zu erhalten.

Im Uebrigen regelt der Kommunallandtag seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

§. 66. [Öffentlichkeit der Sitzungen des Kommunallandtages.] Hinsichtlich der Öffentlichkeit der Sitzungen des Kommunallandtages gelten die Vorschriften des §. 30.

§. 67. [Beschlüßfähigkeit des Kommunallandtages, Fassung der Beschlüsse nach absoluter und Zweidrittel-Stimmenmehrheit.] Der Kommunallandtag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Zu Bezug auf die Fassung der Beschlüsse des Kommunallandtages nach absoluter und Zweidrittel-Stimmenmehrheit finden die Vorschriften des §. 34 entsprechende Anwendung.

§. 68. Die Bestimmung des §. 32 wegen Ausschusses der Mitglieder der Amtsversammlung von den Berathungen der letzteren wegen

persönlichen Interesses findet auf die Mitglieder des Kommunallandtages gleichmäßige Anwendung.

Dritter Unterabschnitt.

Von dem Landesauschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften.

§. 69. [Stellung des Landesauschusses im Allgemeinen.] Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Landes-Kommunalverbandes wird ein Landesauschuß bestellt.

§. 70. [Zusammensetzung des Landesauschusses.] Der Landesauschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Kommunallandtages und in dessen Behinderung dem Stellvertreter desselben, sowie aus vier Mitgliedern, von denen eines durch die drei Fürsten, bezw. deren Bevollmächtigte, die drei anderen durch die übrigen Mitglieder des Kommunallandtages aus ihrer Mitte gewählt werden.

Für das Ausschußmitglied der Fürsten ist ein Stellvertreter, für die drei übrigen Mitglieder aber sind zwei Stellvertreter zu wählen, welche letztere für den Fall der Behinderung eines Mitgliedes nach der durch die erhaltene Stimmenzahl und bei Stimmgleichheit durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge eintreten.

§. 71. [Amtsdauer und Vereidigung der Mitglieder des Landesauschusses.] Die Wahl der Mitglieder des Landesauschusses und Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortbauert. Die letztere Bestimmung findet auch auf den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Anwendung.

Alle drei Jahre scheiden zwei Mitglieder und abwechselnd zwei und ein Stellvertreter aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses, sowie deren Stellvertreter werden durch den königlichen Kommissarius vereidigt.

§. 72. [Geschäfte des Landesauschusses.] Der Landesauschuß hat:

1. die Beschlüsse des Kommunallandtages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Beschluß des Kommunallandtages beauftragt werden; insbesondere nach näherer Anordnung des letzteren den Haushalts-Etat anzustellen und die Jahresrechnung zu revidiren;
2. die Angelegenheiten des Landes-Kommunalverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der zu erlassenden königlichen Verordnungen und der von dem Kommunallandtage zu beschließenden Reglements, sowie in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Haushalts-Etats zu verwalten.

Inwiefern im Uebrigen der Ausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Kommunallandtages zu erwirken hat, wird, soweit die für die einzelnen Verwaltungszweige zu erlassenden königlichen Verordnungen und Reglements darüber keine Bestimmung treffen, durch Beschluß des Kommunallandtages festgesetzt;

3. über die Ergebnisse der Verwaltung dem Kommunallandtage Jahresberichte zu erstatten;
4. die Beamten des Landes-Kommunalverbandes zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.

Hinsichtlich der Besetzung der Beamtenstellen mit Militär-Invaliden gelten die für die Städte erlassenen Vorschriften;

5. sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden.

§. 73. [Der Vorsitzende des Landesauschusses.] Der Vorsitzende des Kommunallandtages und im Behinderungsfalle der Stellvertreter desselber leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Landesauschusses und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Er beruft den Ausschuß und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrechte.

§. 74. [Verwaltung der laufenden Geschäfte des Landesauschusses durch den Vorsitzenden desselben.] Der Vorsitzende des Kommunallandtages führt die laufenden Geschäfte der dem Landesauschusse übertragenen Verwaltung. Er vereidigt die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er kann die selbstständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede des Ausschusses übertragen.

Er vertritt den Ausschuß nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Ausschusses.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Landes-Kommunalverband gegen Dritte verpflichten sollen, ingleichen Vollmachten müssen, unter

Ausführung des betreffenden Beschlusses des Kommunallandtages, bezw. Landesauschusses, von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Landesauschusses, bezw. der mit der Angelegenheit betrauten Landeskommission, unterschrieben und mit dem Siegel des letzteren versehen sein.

§. 75. [Geschäftsordnung des Landesauschusses.] Die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden genügt für die Beschlussfähigkeit des Landesauschusses.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung keinen Theil.

Die Bestimmung im dritten Absatz des §. 46 über den Ausschluß der Mitglieder des Amtsausschusses von den Berathungen des letzteren wegen persönlichen Interesses findet auf die Mitglieder des Landesauschusses gleichmäßige Anwendung.

Im Uebrigen regelt der Ausschuß seinen Geschäftsengang durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß des Kommunallandtages festzustellende Geschäfts-Ordnung.

§. 76. [Stellung des königlichen Kommissarius gegenüber dem Landesauschusse.] Der königliche Kommissarius ist befugt, von dem Landesauschusse über alle Gegenstände der Landes-Kommunalverwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen des Landesauschusses entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten theilzunehmen.

§. 77. [Dienstliche Verhältnisse der Beamten des Landes-Kommunalverbandes.] Die Landes-Kommunalbeamten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.

Sie werden von dem Vorsitzenden des Kommunallandtages vereidigt und in ihre Ämter eingeführt. Sie erhalten ihre Geschäftsanweisung von dem Landesauschusse.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Landes-Kommunalbeamten finden die Vorschriften des O. v. 21. Juli 1852. (O. S. S. 465) mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. an die Stelle der Bezirksregierung der Landesauschuss, an die Stelle des Präsidenten der Bezirksregierung der Vorsitzende des Kommunallandtages, an die Stelle des vorgesetzten Ministers der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts und an die Stelle des Staatsministeriums das Verwaltungsgericht tritt;
2. das Verfahren mit Rücksicht auf den Ausfall der Vormuntersuchung nur durch Beschluß des Landesauschusses eingestellt werden kann;
3. das Gutachten des Disziplinarhofes nicht einzuholen ist;
1. die Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichte in mündlichem Verfahren stattfindet;
3. ein Vertreter der Staatsanwaltschaft für die Berufungsinstanz von dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts ernannt wird;
6. auch der Vorsitzende des Kommunallandtages Gelbbussen bis zu zehn Thalern zu verfügen befugt ist;
7. Beschwerden über Disziplinar-Verfügungen des Vorsitzenden des Kommunallandtages der Entscheidung des Verwaltungsgerichts unterliegen.

Vierter Unterabschnitt.

Von den Landeskommissionen.

§. 78. Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten, sowie für die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Landes-Kommunalverbandes können besondere Kommissionen oder Kommissare bestellt werden.

Die Einsetzung, die Begrenzung der Zuständigkeit und die Art und Weise der Zusammenetzung derselben hängt von dem Beschlusse des Kommunallandtages ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Landesauschusse zu, sofern sich der Kommunallandtag dieselbe für einzelne Kommissionen oder Kommissare nicht selbst vorbehält. Die Kommissionen oder Kommissare empfangen von dem Landesauschusse ihre Geschäftsanweisung und führen ihre Geschäfte unter der Aufsicht des Landesauschusses und unter der Leitung des Vorsitzenden des Kommunallandtages.

§. 79. [Stellung des königlichen Kommissarius gegenüber den Landeskommissionen.] Der königliche Kommissarius ist befugt, an den Berathungen der Landeskommissionen entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten theilzunehmen.

Dritter Titel.

Von der Oberaufsicht über die Amts- und Landes-Kommunalverwaltung.

§. 80. [Genehmigung von Beschlüssen der Amtsversammlungen und des Kommunal Landtages in statutarischen und finanziellen Ange-

legenheiten.] Beschlüsse der Amtsversammlungen und des Kommunallandtages, welche folgende Angelegenheiten betreffen:

1. statutarische Anordnungen nach Maßgabe des §. 11 bezw. §. 51,
2. Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Theile des Amtsbezirks in Gemäßheit des §. 9,
3. Veräußerungen vom Grundvermögen des Amtes, bezw. Landes-Kommunalverbandes,
4. Aufnahme von Anleihen, durch welche der Amts-, bezw. Landes-Kommunalverband mit einem neuen Schuldenbestande belastet wird, sowie Uebernahme von Bürgschaften auf den Amts-, bezw. Landes-Kommunalverband,
5. eine Belastung der Amts-, bezw. Landesangehörigen durch Abgaben über 50 Prozent des Gesamtaufkommens der direkten Staatssteuern,
6. eine neue Belastung der Amts-, bezw. Landesangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die anzulegenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortauern sollen,

bedürfen in den Fällen zu 1 der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2, 3 und 4 der Befätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 5 und 6 der Befätigung der Minister des Innern und der Finanzen.

§. 81. [Aufsichtsbehörden.] Soweit nicht durch die Vorschriften dieses O. ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, wird die Aufsicht des Staates über die Amts-Kommunalangelegenheiten von der Bezirksregierung, in der höheren Instanz von dem Minister des Innern, die Aufsicht über die Landes-Kommunalangelegenheiten von dem Minister des Innern geübt.

§. 82. Beschlüsse, welche die Befugnisse der Amtsversammlung, des Amtsausschusses und der Amtskommissionen überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Oberamtmann zu beanstanden und Behufs Entscheidung über deren Ausführung an die Bezirksregierung einzureichen.

Wird der Beschluß einer Amtskommission beanstandet, so ist die Angelegenheit zunächst an den Amtsausschuss zur weiteren Beschlußnahme zu bringen.

§. 83. Beschlüsse, welche die Befugnisse des Kommunallandtages, des Landesauschusses und der Landeskommissionen überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der königliche Kommissarius zu beanstanden und Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem Minister des Innern einzureichen.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 82 findet auf die zu beanstandenden Beschlüsse der Landeskommissionen gleichmäßige Anwendung.

§. 84. [Auflösung der Amtsversammlungen und des Kommunallandtages.] Auf den Antrag des Staatsministeriums kann sowohl eine Amtsversammlung, wie der Kommunallandtag durch königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzubereiten, welche binnen sechs Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen. Im Falle der Auflösung einer Amtsversammlung, bezw. des Kommunallandtages, bleiben die von denselben gewählten Mitglieder des Amtes, bezw. Landesauschusses und der Amts-, bezw. Landeskommissionen so lange in Wirksamkeit, bis die neugebildete Vertretung die erforderlichen Neuwahlen vollzogen hat.

§. 85. [Zwangweise Etablierung gesetzlicher Leistungen durch die Aufsichtsbehörden.] Wenn eine Amtsversammlung, bezw. der Kommunallandtag, es unterläßt oder verweigert, die dem Amts-, bezw. Landes-Kommunalverbände gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen, so läßt die Bezirksregierung, bezw. der Minister des Innern, unter Ausführung der Ordre, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt diese Ausgaben außerordentlich fest.

Vierter Titel.

Allgemeine Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen.

§. 86. Für die erste nach Maßgabe dieses O. vorzunehmende Vertheilung der Abgeordneten zur Amtsversammlung, die Bildung der Wahlbezirke und die Vollziehung der Wahlen der Abgeordneten sind die dem Amtsausschusse, bezw. der Amtsversammlung übertragenen Befugnisse von dem Oberamtmann, die Befugnisse des Verwaltungsgerichts von der Deputation für das Heimathwesen wahrzunehmen. Ingleichen liegt für diese ersten Wahlen dem Oberamtmann die Prüfung der Protokolle über die Wahlen der Abgeordneten zur Amtsversammlung an Stelle des Amtsausschusses ob.

Die Prüfung der Protokolle über die Wahlen der Abgeordneten zum Kommunallandtage erfolgt an Stelle des Landesauschusses durch den königlichen Kommissarius.

Die Entscheidung über beanstandete Wahlen der Abgeordneten zu den Amtsversammlungen und zum Kommunallandtage liegt an Stelle des Verwaltungsgerichts der Deputation für das Heimathwesen ob.

§. 87. Die gewählten Mitglieder der Amtsversammlung des Amtsausschusses und der Amtskommissionen, sowie des Kommunallandtages, des Landesausschusses und der Landeskommisionen erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt die Amtsversammlung, bezw. der Kommunallandtag.

§. 88. Die Frist zur Einlegung von Beschwerden oder Berufungen in Amts- und Landeskommunal Angelegenheiten beträgt 21 Tage, sofern nicht für einzelne Fälle eine andere Frist gesetzlich bestimmt ist.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

§. 89. Für den Regierungsbezirk Sigmaringen wird ein Verwaltungsgericht gebildet, welchem gleichzeitig die von der Hohenzollernschen Deputation für das Heimathwesen (§§. 40, 41 ff. des G., betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871, G. S. S. 130) anzukündigenden Befugnisse übertragen werden.

§. 90. Für die Zusammensetzung und die Beschlußfassung des Verwaltungsgerichts, sowie für das Verfahren vor demselben gelten die Vorschriften der Kreis O. für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen v. 13. Dez. 1872 (G. S. S. 661).

§. 91. Die Vorschriften der B. für die Hohenzollernschen Lande zur Ausführung der G. über die Kriegsdienstleistungen und die Unterstützung hilfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve v. 17. Aug. 1870 (G. S. S. 541) werden dahin abgeändert, daß

1. an die Stelle der Versammlung der Ortsvorsteher die Amtsversammlung tritt,
2. die von dem Oberamtsbezirke (Amtsverbände) aufzubringenden Geldmittel und Leistungen auf die einzelnen Gemeinden nach dem in §. 7 dieses G. vorgeschriebenen Maßstabe vertheilt werden,
3. die Obliegenheiten der Provinzialvertretung und des durch dieselbe zu wählenden Ausschusses von dem Kommunallandtage und dem Landesausschusse wahrgenommen werden.

§. 92. Alle dem gegenwärtigen G. zuwiderlaufenden Bestimmungen, insbesondere der §. 31 der Hilfslich Hohenzollern-Sigmaringenschen B., betr. die Dienstinstruktion für die Justiz- und Verwaltungsämter v. 15. Mai 1835 (Samml. der G. und B. für das Fürstenthum Hohenzollern Sigmaringen, Bd. IV. S. 287), werden aufgehoben.

§. 93. Der Min. des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen G. beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 2. April 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Noou. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Igenplik.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.
v. Kamete. Gr. v. Königsmarck.

Wahl-Reglement.

§. 1. Acht Tage vor der Wahl werden die Wähler zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder durch druckbare Bekanntmachung berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bestimmen.

§. 2. Der Wahlvorstand besteht aus dem Oberamtmann, bezw. Bürgermeister (Stadtamtkreiß, Vogt), oder einem von ihnen ernannten Wahlvorsteher und aus zwei von der Wählerversammlung zu wählenden Beisitzern. Der Wahlvorstand bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler.

§. 3. Die Wahlen erfolgen durch abgestempelte, bei der Verhandlung zu vertheilende Stimmzettel.

§. 4. Jede Wahl erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung.

§. 5. In der Wahlversammlung dürfen weder Distinktionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Der Protokollführer ruft die Wähler, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind, auf; jeder Aufgerufene wirft seinen Stimmzettel in die Wahlurne.

Die während des Wahlactes erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl theilnehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Wahlvorsteher nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne, verliest die darauf verzeichneten Namen und ein Stimmzähler zählt dieselben laut.

§. 6. Ungestempelte, unbeschriebene, sowie solche Stimmzettel, auf welchen der Name eines nicht Wahlfähigen sich geschrieben findet, sind ungültig.

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit entscheidet vorläufig der Wahlvorstand. Die Stimmzettel sind aufzubewahren und diejenigen, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, mit dem Protokoll dem Oberamtmann, bezw. dem Amts- oder Landesausschusse einzusenden.

§. 7. Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) für sich hat.

Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt.

§. 8. Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande, dem Protokollführer und den Stimmzählern zu unterzeichnen.

§. 9. Wahlen, welche durch die Amtsversammlungen oder den Kommunallandtag zu vollziehen sind, können, mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden des Kommunallandtages und seines Stellvertreters (§. 64), auch durch Akklamation stattfinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

* * *

Inhalt.

Erster Titel.

Von den Amtsverbänden.

Erster Abschnitt. Von den Grundlagen der Verfassung der Amtsverbände	§§. 1—11
Zweiter Abschnitt. Von der Vertretung und Verwaltung der Amtsverbände.	
Erster Unterabschnitt. Von der Zusammensetzung der Amtsversammlung	§§. 12—21.
Zweiter Unterabschnitt. Von den Versammlungen und Geschäften der Amtsversammlung	§§. 25—36.
Dritter Unterabschnitt. Von dem Amtshaushalte	§§. 37—39
Vierter Unterabschnitt. Von dem Amtsausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften	§§. 40—47.
Fünfter Unterabschnitt. Von den Amtskommissionen	§. 48.

Zweiter Titel.

Von dem Landes-Kommunalverbande der Hohenzollernschen Lande.

Erster Abschnitt. Von den Grundlagen der Verfassung des Landes-Kommunalverbandes	§§. 49—51.
Zweiter Abschnitt. Von der Vertretung und Verwaltung des Landes-Kommunalverbandes.	
Erster Unterabschnitt. Von der Zusammensetzung des Kommunallandtages	§§. 55—59.
Zweiter Unterabschnitt. Von den Versammlungen und Geschäften des Kommunallandtages	§§. 60—68.
Dritter Unterabschnitt. Von dem Landesausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften	§§. 69—77.
Vierter Unterabschnitt. Von den Landeskommissionen	§§. 78—79.

Dritter Titel.

Von der Tberaufsicht über die Amts- und Landes-Kommunalverwaltung	§§. 80—85.
---	------------

Vierter Titel.

Allgemeine, Uebergangs- und Ausführungs Bestimmungen	§§. 86—93.
--	------------

6. v. 5. April 1873, betr. die Abänderung der Art. 15 und 18 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850.

[G. S. 1873. S. 143. Nr. 8113.]

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Art. 15 und 18 der Verf. Urkunde v. 31. Jan. 1850 sind aufgehoben.

An die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen.

Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbereitung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinar-gewalt fest.

Urkundlich unter Unserer Höchst-eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 5. April 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Spenplig.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.
v. Kamecke. Gr. v. Königsmarck.

6. v. 9. April 1873, betr. die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt.

[G. S. 1873. S. 177. Nr. 8118.]

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Verwaltung folgender zu Frankfurt a. M. bestehenden Stiftungen:

1. des allgemeinen Almosenkastens,
2. des Hospitals zum heiligen Geist,
3. des Waisenhauses,
4. des Katharinen- und Weißfrauenklosters,
5. des Verforgungshauses,
6. des Nochs Hospitals,
7. der Taubstummen Erziehungsanstalt,
8. der Anstalt für Irre und Epileptische,

wird gemäß §. 3 des Gemeinde-Verfassungsgesetzes v. 25. März 1867 (G. S. S. 401) durch statutarische Anordnung, welche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, geregelt. Mit dem Eintritt der Gültigkeit dieser statutarischen Anordnung treten folgende G. und V. insoweit außer Kraft, als sie nicht Bestimmungen enthalten, welche die Zwecke und Rechte der betreffenden Stiftungen, sowie das Recht auf die Theilnahme an den Aufträgen derselben zum Gegenstande haben:

1. das G. v. 3. Dez. 1833, betr. das Armen- und Stiftungswesen, nebst Anlagen, die Verwaltungs-D. der Stiftungen enthaltend (Gesetz- und Statuten-Samml. Bd. V. S. 117 ff.);
2. das G. v. 31. Okt. 1844, betr. das Nochs Hospital, nebst Verwaltungs-D. dieses Hospitals und der zu letzterer gehörigen Bekanntm. der Stadtkanzlei v. 28. März 1855 (a. a. D. Bd. VIII. S. 54 und Bd. XVI. S. 245);
3. das G. v. 12. Aug. 1856, betr. die Abänderung einer das Verforgungshaus betreffenden Bestimmung der allgemeinen Stiftungs-D., nebst der dazu erlassenen R. von demselben Tage (a. a. D. Bd. XII. S. 218 ff.);
4. das G. v. 15. März 1861, betr. die Taubstummen Erziehungsanstalt (a. a. D. Bd. XV. S. 11);
5. die Stiftungs- und Verwaltungs-D. der Anstalt für Irre und Epileptische v. 22. Sept. 1863 (a. a. D. Bd. XVI. S. 43).

§ 2. Die Verwaltung des städtischen Pfandhauses zu Frankfurt a. M. wird durch statutarische Anordnung (§. 3 des Gemeinde-

Verfassungsgesetzes v. 25. März 1867), welche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, geregelt. Mit dem Eintritt der Gültigkeit dieser statutarischen Anordnung tritt das G. der ehemaligen freien Stadt Frankfurt v. 19. April 1864, betr. die Organisation des Pfandhauses (Gesetz- und Statuten-Samml. Bd. XVI. S. 117), mit Ausnahme jedoch der §§. 18, 21, 22 dieses G. außer Kraft.

§ 3. Folgende Gesetze der ehemaligen freien Stadt Frankfurt werden, soweit sie noch in Kraft stehen, hiermit aufgehoben, nämlich:

1. die V. v. 23. Dez. 1817 über die Anzeige mehrerer Schwangerschaften (Gesetz- und Statuten-Samml. Bd. II. S. 30);
2. das G. v. 4. Nov. 1851, betr. die Errichtung der Feuerwehr (a. a. D. Bd. XI. S. 135);
3. das G. v. 19. Dez. 1854, betr. die Abänderung der §§. 8 und 13 des G. v. 4. Nov. 1851 über Errichtung der Feuerwehr (a. a. D. Bd. XII. S. 57);
4. das G. v. 10. Dez. 1855, betr. das Stadtvieh-Disziplinargericht (a. a. D. Bd. XII. S. 134);

§ 4. Mit dem 1. Mai 1873 treten folgende G. und V. der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, soweit sie noch in Kraft stehen, außer Geltung, nämlich:

1. das G. v. 11. Febr. 1845, betr. die Anlage von Steinbrüchen, sowie von Sand-, Kies- und Lehmgruben (Gesetz- und Statuten-Samml. Bd. VIII. S. 88);
2. das denselben Gegenstand betreffende G. v. 8. Juni 1847 (a. a. D. Bd. VIII. S. 195);
3. das G. v. 6. März 1855, betr. die Wasenmeisterei (a. a. D. Bd. XII. S. 83);
4. das G. v. 9. Mai 1863 über die Bereitung und Verarbeitung von Schießpulver und ähnlichen leicht entzündlichen und explosiven Stoffen, sowie den Handel mit denselben (a. a. D. Bd. XVI. S. 17);
5. die Bekanntm. v. 27. Jan. 1865, betr. die Instruktion des Ausrußers und Anrußschreibers u. s. w. (a. a. D. Bd. XVI. S. 219 ff.).

§ 5. Die §§. 11, 15, 21, 25, 27, 28, 29 der Gesinde-D. der ehemaligen freien Stadt Frankfurt v. 5. März 1822 (Gesetz- und Statuten-Samml. Bd. III. S. 41) werden, soweit sie noch in Kraft stehen, hiermit aufgehoben.

Desgleichen treten mit dem 1. Mai 1873 die §§. 12, 23, 26 der nämlichen Gesinde-D. außer Geltung.

An die Stelle der §§. 27, 28 der Gesinde-D. tritt folgende Bestimmung:

Streitigkeiten zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde, welche die Erfüllung gegenseitiger Verbindlichkeiten während des bestehenden Dienstes, die Annahme oder den Austritt, das Behalten oder Bleiben, den Abzug oder die Entlassung des Gesindes, endlich die Ertheilung eines Abschiedszugnisses von Seiten der Dienstherrschaft zum Gegenstande haben, entscheidet die Polizeibehörde und setzt ihre Entscheidung sofort in Vollzug. Mit Ausnahme der Streitigkeiten über die Beschaffenheit des Dienstzeugnisses findet zwar gegen die Entscheidung der Polizeibehörde die Berufung auf den Rechtsweg statt; bis zur Beendigung desselben behält es jedoch bei den polizeilichen Anordnungen sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Höchst-eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 9. April 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Spenplig.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.
v. Kamecke.

6. v. 9. April 1873, betr. die Abänderung des §. 235 des Allg. Berggesetzes v. 24. Juni 1865.

[G. S. 1873. S. 181. Nr. 8119.]

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

In dem Allgemeinen Berggesetze v. 24. Juni 1865 wird der §. 235, wie nachstehend angegeben, abgeändert:

§. 235a. Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln aller Anze gefaßten Beschluß kann, soweit nicht vertragmäßige Verabredungen entgegenstehen, jede bereits bestehende Gewerkschaft sich denjenigen Bestimmungen des vierten Titels, welche nach §. 227 auf die bestehenden Bergwerke keine Anwendung finden, unter

weisen und insbesondere die Zahl der Kuxe auf Einmünder oder Ein- tausend mit der Wirkung bestimmen, daß die neuen Kuxe die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben.

Stehen der vorbezeichneten Eintheilung außergewöhnliche Schwie- rigkeiten entgegen, so kann mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ausnahmsweise eine andere Zahl der Kuxe bestimmt werden.

§. 235b. Der Beschluß der Gewerkschaft unterliegt der Bestäti- gung des Oberbergamts.

Das Protokoll über die Gewerkschaftsversammlung, in welcher der Beschluß gefaßt wird, ist notariell oder gerichtlich anzunehmen und in Ausfertigung dem Oberbergamte einzureichen. Wo die Einrichtung des Hypothekenwesens es gestattet, hat die Hypothekenbehörde den Beschluß auf Grund einer Ausfertigung des Protokolls im Hypothekenbuche zu vermerken und dem Oberbergamte eine beglaubigte Abschrift des Ver- merks mitzutheilen. Die Löschung des Vermerks erfolgt auf Antrag des Oberbergamts.

§. 235c. Wenn auf gewerkschaftlichen Antheilen Privilegien des Rheinischen Rechts oder Hypotheken lasten, so wird der wesentliche In- halt des Beschlusses, insbesondere die Zahl der neuen Kuxe durch das Oberbergamt den aus dem Hypothekenbuche oder aus den Rheinischen Hypothekenregistern ersichtlichen Berechtigten, insofern deren ausdrück- liches Einverständnis mit dem Beschlusse nicht beigebracht ist, unter Verweisung auf diesen und die beiden nachstehenden Paragraphen be- kannt gemacht.

In jedem Falle erfolgt diese Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt.

§. 235d. Die privilegierten Gläubiger des Rheinischen Rechts, sowie die Hypothekengläubiger können ihre Befriedigung vor der Verfall- zeit verlangen, soweit dies die Natur ihres Anspruchs gestattet.

Dieses Recht muß binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugestellt, bezw. das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ansgesgeben worden ist, durch gerichtliche Klage geltend gemacht und binnen derselben drei Monate muß dem Oberberg- amte die erfolgte Klageanstellung nachgewiesen werden. Der eingeklagte Anspruch muß inausgesetzt gerichtlich weiter verfolgt werden. Die Nicht- beobachtung dieser Vorschriften zieht den Verlust des Rechts nach sich.

§. 235e. Sind privilegierte Gläubiger des Rheinischen Rechts oder Hypothekengläubiger nicht vorhanden oder haben dieselben von dem ihnen beigelegten Recht, ihre Befriedigung vor der Verfallzeit zu ver- langen, keinen Gebrauch gemacht, oder sind deren Rechte nach den vor- stehenden Bestimmungen oder im Wege der gütlichen Einigung erlobigt, so hat das Oberbergamt den Beschluß zu bestätigen und die erfolgte Bestätigung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, bekannt zu machen.

§. 235f. Privilegierte Gläubiger des Rheinischen Rechts, sowie Hypothekengläubiger, deren Privilegium oder Realrecht erst nach dem Tage der Ausgabe des die Bekanntmachung des Beschlusses enthaltenden Amtsblattes, bezw. nach der Eintragung des Vermerkes über den Be- schluß im Hypothekenbuche entstanden ist, sind den rechtlichen Folgen des Beschlusses ohne Weiteres unterworfen.

§. 235g. Bleiben bei der neuen Eintheilung überschießende Kux- theile zurück, so erfolgt nach geschener Zusammenlegung zu ganzen Kuxen auf Grund des bestätigten Beschlusses die nothwendige Subhastation derselben auf Antrag des Repräsentanten oder Grubenvorstandes durch den zuständigen Richter, insofern nicht die an den überschießenden Kuxtheilen theilhaftigen Gewerke über die anderweitige Zusammenlegung dieser Kuxtheile ein Uebereinkommen getroffen und der Gewerkschaft vorgelegt haben. Mit der Subhastation erlöschen alle Privilegien des Rheinischen Rechts, Realrechte und Hypotheken, welche auf den über- wickelenden Kuxtheilen lasten.

Die Kosten der Subhastation fallen der Gewerkschaft zur Last.

Artikel II.

Die in den bisherigen Gesetzen geföehene Hinweisung auf den §. 235 des Allg. Berggesetzes bezieht sich fortan auf den Paragraphen in seiner vorstehend abgeänderten Gestalt.

Umfänglich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bei- gedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 9. April 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Tschuplig.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.
v. Kamecke.

Allerb. Erl. v. 16. April 1873, betr. die Behandlung der Gesuche um Dispensation von dem in den §§. 25 und 26 Tit. 1 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Eheverbote.

[G. S. 1873. S. 224. Nr. 8131.]

Auf den Bericht v. 29. v. M. bestimme Ich, daß die Dispensation von dem in den §§. 25 und 26 Titel 1 Theil II. des Allg. L.-R. ent- haltenen Eheverbote bei Mir künftig in allen Fällen von dem Justiz- minister nachzusuchen ist, welchem überlassen bleibt, die nach Maßgabe der B. v. 15. März 1803 erforderliche Prüfung durch die Gerichts- behörden herbeizuföhren.

Mein gegenwärtiger Erlaß ist durch die G. S. zu veröffentlichen.

Berlin, d. 16. April 1873.

Wilhelm.

Leonhardt. Falk.

An den Justizminister, den Min. der geistl. u. Aug. und den Evangel. Ober-Kirchenrath.

Allerb. Erl. v. 24. April 1873, betr. die anderweite Bestimmung des Sitzes für das für den Regierungsbezirk Kassel einzurichtende Konsistorium.

[G. S. 1873. S. 184. Nr. 8120.]

Auf Ihren Bericht v. 23. d. Mts. will Ich hierdurch unter Ab- änderung Meines Erlasses v. 13. Juni 1868 (G. S. für 1868, S. 583) genehmigen, daß das in Gemäßheit desselben für den Regierungsbezirk Kassel einzurichtende Konsistorium seinen Sitz in Kassel erhalte.

Dieser Mein Erlaß ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und haben Sie wegen Ausführung desselben das Erforder- liche anzuordnen.

Berlin, d. 24. April 1873.

Wilhelm.

Falk.

An den Min. der geistl. u. Aug.

G. v. 24. April 1873, betr. die Bewilligung der Geldmittel zur Beseitigung des durch die Sturmfluth der Ostsee am 12. und 13. Nov. 1872 hervorgerufenen Nothstandes und zur Ausführung von Deichen und Uferschutzwerken an den Küsten der Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein.

[G. S. 1873. S. 185. Nr. 8121.]

Wir Wilhelm u. c. c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Der Staatsregierung wird aus den Ueberschüssen des Jahres 1872 die Summe von zwei und einer halben Million Thaler zur Ver- fügung gestellt, um

1. an die von der Ostseefluth am 12. und 13. Nov. 1872 Betroffenen, und zwar:
 - a) an einzelne Beschädigte zur Erhaltung im Haus- und Nah- rungsstande,
 - b) an Gemeinden zur Wiederherstellung ihrer beschädigten ge- meinnützigen Anlagen (mit Anschluß der unter Nr. 2 er- wähnten),
 nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses, Beihilfe zu ge- währen,
2. zur planmäßigen Ausführung von Deich- und Uferschutzwerken die Mittel zu bieten, und
3. für die Beseitigung der Fluthschäden an fiskalischen Bauanlagen die Kosten zu bestreiten.

§. 2. 1. Die Beihilfen an einzelne Beschädigte und an Gemein- den (§. 1 Nr. 1a. und b.) können, bis zum Gesamtbetrage von 250,000 Thalern ohne die Auflage der Rückgewähr, darüber hin- aus als Darlehen bewilligt werden.

- a) Die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen der an ein- zelne Beschädigte (§. 1 Nr. 1a.) bewilligten Darlehen wer- den von der Staatsregierung bestimmt.
 - b) Die Darlehen an Gemeinden (§. 1 Nr. 1b.) sind vom 1. Jan. 1875 ab mit 3 vom Hundert zu verzinsen und inner- halb 10 Jahren zurückzuzahlen.
2. Die Mittel zu den Deich- und Uferschutzanlagen (§. 1 Nr. 2), soweit sie nicht von der Staatskasse definitiv zu übernehmen sind, werden
- a) als Darlehen an einzelne Grundbesitzer und Gemeinden unter den vorstehend zu 1b. angegebenen Bedingungen gewährt,
 - b) als Darlehen an Deichgenossenschaften nach Ablauf von 5 Frei Jahren, letztere von dem Ende des Jahres der Darlehens-

Benützung anfangend, durch eine jährliche Zahlung von 5 Prozent der ursprünglichen Darlehenssumme verzinst und getilgt, hergestellt, daß von jener Zahlung der Betrag von 3 Prozent des jedesmaligen Darlehensrestes auf Verzinsung und der Ueberschuß auf Kapitalküftung verrechnet wird.

§. 3. Die nach §. 2 jährlich zurückzuzurechnenden Beträge sind in den Staatshaushalts-Etat des betreffenden Jahres anzunehmen.

§. 4. Die Bewilligung und Verwendung der Beihilfen (§. 1 Nr. 1a. und b.) zu den angegebenen Zwecken erfolgt in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Regierungsbezirk Straßburg unter Mitwirkung einer Provinzial- bezw. Bezirkskommission in den betroffenen Kreisen unter Mitwirkung von Kreiscommissionen.

Die Provinzial- und die Bezirkskommission bestehen aus den Mitgliedern der ständischen Verwaltungsausschüsse, welche sich durch Kooptation verstärken können.

Die Kreiscommissionen sind von der Kreisvertretung jedes Kreises zu wählen. Auch sie sind befugt, sich durch Kooptation zu verstärken.

Den Vorsitz in jeder dieser Commissionen führt ein von der Staatsregierung zu bestellender Kommissarius.

§. 5. Die gerichtlichen Akte, welche die gewährten Darlehen und Vorschüsse erforderlich machen, mit Einschluß der hypothekarischen Eintragungen, Umschreibungen und Löschungen, erfolgen kostenfrei. Für die aufzunehmenden Urkunden und Gesuche wird ein Stempel nicht erhoben.

§. 6. Dem Landtage ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung des G. Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 24. April 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Ikenplig.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.
v. Kameke. Gr. v. Königsmarkt.

G. v. 30. April 1873, betr. die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände.

[G.S. 1873. S. 187. Nr. 8122.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Aus den Einnahmen des Staatshaushalts wird

1. zur Ausstattung der Provinzialverbände von Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen und der Rheinprovinz, sowie des Stadtkreises Frankfurt a. M., der Hohenzollernschen Lande und des Zadegebiets mit Fonds zur Selbstverwaltung,

die Summe von jährlich zwei Millionen Thaler,

und

2. zur sofortigen und unmittelbaren Gewährung von Fonds für die Durchführung der Kreisordnung, insbesondere zur Bestreitung der Kosten des Kreisauschusses und der Amtsverwaltung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie zur Ausstattung der übrigen Provinzen und Landestheile mit gleichartigen Fonds für die Durchführung der zu erlassenden ähnlichen G.,

die Summe von jährlich einer Million Thaler,

vom 1. Jan. 1873 ab zur Verfügung gestellt.

§. 2. Die Vertheilung der im §. 1 bestimmten Summen unter die eubadefelbst genannten kommunalen Verbände und Landestheile erfolgt zur einen Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, zur andern Hälfte nach dem Maßstabe der durch die Zählung v. 1. Dez. 1871 festgestellten Zahl der Zivilbevölkerung.

§. 3. Diejenigen Fonds, welche nach §. 1 Nr. 2 auf jede der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen entfallen, werden nach demselben Maßstabe (§. 2) auf die einzelnen Landkreise dieser Provinzen vertheilt und denselben zur Durchführung der Kreis D., insbesondere für die Kosten des Kreisauschusses und der Amtsverwaltung (§. 1 Nr. 2) v. 1. Jan. 1873 ab dauernd überwiesen. In gleicher Weise und nach gleichem Maßstabe wird der Gesamtbeitrag, welchen der Staat nach §. 70 Abs. 1 der Kreis-D. v. 13. Dez. 1872 zu den Kosten der Amtsverwaltung zu leisten hat, den gedachten Landkreisen überwiesen, sobald und inwieweit die in §. 70. a. a. D. bezeichneten Aufwendungen für den Fiskus erspart werden.

§. 4. Außerdem werden vom 1. Jan. 1873 ab bis zu dem Tage, an welchem die Provinzial D. in Kraft tritt, aus den Aulheilen der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen an der Dotation von 2 Millionen Thaler (§. 1 Nr. 1) jährlich 180,000

Thaler entnommen und den einzelnen Landkreisen dieser Provinzen nach dem Maßstabe des §. 2 für die Zwecke der Kreis D. (§. 1 Nr. 2) vorläufig überwiesen.

Ein Anspruch auf dauernde Belassung der vorläufig überwiesenen Summe steht den Kreisen nicht zu. Die spätere Verwendung derselben erfolgt nach näherer Vorschrift der Provinzial D.

§. 5. Soweit über die im §. 1 bezeichneten Summen nicht bereits durch die Vorschriften der §§. 2, 3 und 4 Verfügung getroffen ist, er folgt die Bestimmung über die Verwendung und die Ueberweisung durch besondere Gesetze.

Bis zum Erlasse derselben sind die Jahresbeträge der zur Verfügung gestellten Summen, soweit dieselben jeweilig noch nicht ihre bestimmungsmäßige Verwendung gefunden haben, zu einem für Rechnung der theilhaftigen Verbände zu verwaltenden und zinsbar zu belegenden Fonds zu vereinnahmen.

Eine Nachweisung über die Bestände des Fonds ist dem Landtage alljährlich vorzulegen.

§. 6. Die Ueberweisung weiterer Summen aus dem Staatshaushalts-Etat, unter Uebertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen, bleibt vorbehalten.

§. 7. Der Min. des Innern und der Finanzmin. sind mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben St. Petersburg, d. 30. April 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Ikenplig.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.
v. Kameke. Gr. v. Königsmarkt.

G. v. 30. April 1873, betr. die Organization der Generalkommissionen für die Provinzen Posen, Pommern und Brandenburg.

[G.S. 1873. S. 189. Nr. 8123.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Die für die Provinz Posen und Pommern vorhandenen Generalkommissionen zu Posen und Stargard werden zu einer Generalkommission für beide genannte Provinzen vereinigt.

§. 2. Die in Berlin bestehende Generalkommission für den Regierungsbezirk Potsdam und die landwirtschaftliche Abtheilung der Regierung zu Frankfurt a. d. O. werden zu einer Generalkommission für die Provinz Brandenburg vereinigt.

§. 3. Mit der Ausführung dieses G. wird der Min. für die landwirtschaftl. Ang. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben St. Petersburg, d. 30. April 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Ikenplig.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.
v. Kameke. Gr. v. Königsmarkt.

Allerh. Erl. v. 30. April 1873, betr. die Errichtung königlicher Eisenbahn-Kommissionen für die Verwaltungen der Ostbahn und der Hannoverischen Staatsbahn.

[G.S. 1873. S. 224. Nr. 8132.]

Auf Ihren Ver. v. 21. April d. J. genehmige Ich, daß für die Verwaltung der Ostbahn in Königsberg, Bromberg und Berlin, für die Verwaltung der Hannoverischen Staatsbahn in Kassel, Harburg, Bremen und Hannover königliche Eisenbahn-Kommissionen nach Maßgabe der in Meinem Erl. v. 28. Sept. v. J. gegebenen Bestimmungen errichtet werden.

Dieser Erl. ist durch die G.S. zu veröffentlichen.

St. Petersburg, d. 30. April 1873.

Wilhelm.

Gr. v. Ikenplig.

An den Min. für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.

G. v. 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

[G.S. 1873. S. 191. Nr. 8124.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließl. des Zadegebiets, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses G. darzulegen hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

§. 2. Die Vorschriften des §. 1 kommen zur Anwendung, gleichviel, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden oder nur eine Stellvertretung oder Hilfsleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge, so kann eine Stellvertretung oder Hilfsleistung einweisen und vorbehaltlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden.

§. 3. Die Vorschriften des §. 1 kommen, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 2, auch zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte (§. 2) stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.

II. Vorbildung zum geistlichen Amte.

§. 4. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem Deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer Deutschen Staats-Universität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich.

§. 5. Der Min. der geistl. Ang. ist ermächtigt, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium, als das der Theologie, oder mit Rücksicht auf ein an einer außerdeutschen Staats-Universität zurückgelegtes Studium, oder mit Rücksicht auf einen sonstigen, besonderen Bildungsgang von dem vorgeschriebenen dreijährigen Studium an einer Deutschen Staats-Universität einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

§. 6. Das theologische Studium kann in den bei Verkündigung dieses G. in Preußen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminaren zurückgelegt werden, wenn der Min. der geistl. Ang. anerkennt, daß dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei.

Diese Vorschrift findet jedoch nur auf die Seminare an denjenigen Orten Anwendung, an welchen sich keine theologische Fakultät befindet und gilt nur für diejenigen Studierenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist.

Die im ersten Absatze erwähnte Anerkennung darf nicht verweigert werden, wenn die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen dieses G. entspricht und der Min. der geistl. Ang. den Lehrplan derselben genehmigt.

§. 7. Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums dürfen die Studierenden einem kirchlichen Seminar nicht angehören.

§. 8. Die Staatsprüfung hat nach zurückgelegtem theologischen Studium statt. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer den Vorschriften dieses G. über die Gymnasialbildung und theologische Vorbildung vollständig genügt hat.

Die Prüfung ist öffentlich und wird darauf gerichtet, ob der Kandidat sich für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der Deutschen Literatur erworben habe.

Der Min. der geistl. Ang. trifft die näheren Anordnungen über die Prüfung.

§. 9. Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (Knabenseminare, Altklerikalseminare, Prediger- und Priesterseminare, Konvikte etc.), stehen unter Aufsicht des Staats.

Die Haus O. und das Reglement über die Disziplin in diesen Anstalten, der Lehrplan der Knabenseminare und Knabiskonvikte, sowie derjenigen Seminare, für welche die im §. 6 bezeugnete Anerkennung erteilt ist, sind dem Oberpräsidenten der Provinz von dem Vorsteher der Anstalten vorzulegen.

Die Anstalten unterliegen der Revision durch Kommissarien, welche der Oberpräsident ernennt.

§. 10. An den im vorstehenden Paragraphen gedachten Anstalten darf als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disziplin nur ein Deutscher angestellt werden, welcher seine wissenschaftliche Befähigung nach Vorschrift des §. 11 darzulegen hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

Die Vorschriften der §§. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. §. 11. Zur Anstellung an einem Knabenseminare oder Knabiskonvikte ist die Befähigung zur entsprechenden Anstellung an einem Preuß. Gymnasium, zur Anstellung an einer für die theologische wissenschaftliche Vorbildung bestimmten Anstalt die Befähigung erforderlich, an

einer Deutschen Staats-Universität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Kleriker und Predigtamtskandidaten müssen die für Geistliche vorgeschriebene Vorbildung besitzen.

Dieselbe genügt zur Anstellung an den zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten.

§. 12. Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung von Geistlichen regeln (§§. 15—17).

§. 13. Werden die in den §§. 9—11 enthaltenen Vorschriften oder die getroffenen Anordnungen der Staatsbehörden nicht befolgt, so ist der Min. der geistl. Ang. ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schließen.

Unter der angegebenen Voraussetzung und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte können Zöglinge der Knabenseminare und Knabiskonvikte von dem Besuche der Gymnasien und von der Entlassungsprüfung ausgeschlossen und den im §. 6 erwähnten Anstalten die erhaltene Anerkennung entzogen werden. Diese Anordnungen stehen dem Min. der geistl. u. Ang. zu.

Nach Errichtung eines Königl. Gerichtshofes für die kirchlichen Angelegenheiten kann über die Gesetzmäßigkeit der nach diesem Paragraphen getroffenen Anordnungen und Verfügungen innerhalb 30 Tagen bei dem gedachten Gerichtshof Berufung eingelegt werden. Durch Einlegung derselben wird die Vollstreckung der angefochtenen Anordnung oder Verfügung nicht angehalten. Der Gerichtshof kann jedoch bestimmen, daß bis zur endgültigen Entscheidung die Vollstreckung unterbleibe.

§. 14. Knabenseminare und Knabiskonvikte (§. 9) dürfen nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden.

Im Falle der Aufnahme neuer Zöglinge ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Schließung der betreffenden Anstalt befugt.

III. Anstellung der Geistlichen.

§. 15. Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen.

Dasselbe gilt bei Besetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Innerhalb dreißig Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden.

Die Erhebung des Einspruchs steht dem Oberpräsidenten zu.

§. 16. Der Einspruch ist zulässig:

1. wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen;
2. wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das Deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet;
3. wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.

Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben. Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb 30 Tagen bei dem Königl. Gerichtshof für die kirchlichen Angelegenheiten und, so lange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Min. der geistl. Ang. Berufung eingelegt werden.

Die Entscheidung ist endgültig.

§. 17. Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des §. 1 zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im §. 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen.

§. 18. Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erhebung, wo gesetzlich oder observanzmäßig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erhebung der Pfrunde an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Oberpräsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern.

Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem ist der Min. der geistl. Ang. ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat.

§. 19. Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Min. der geistl. Angelegenheiten zulässig.

Die Bestimmungen des §. 18 beziehen sich auch auf die sogenannten Sukkursal Pfarveien des Französischen Rechts mit der Maßgabe, daß die in Abs. 1 des §. 18 vorgeschriebene Frist vom Tage der Publikation dieses G. an zu laufen beginnt.

§. 20. Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das G. begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschließen oder beschränken, sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig.

§. 21. Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

IV. Strafbestimmungen.

§. 22. Ein geistlicher Oberer, welcher den §§. 1 bis 3 zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 200 bis zu 1000 Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des §. 19 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§. 23. Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§. 1 bis 3 zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Oberpräsidenten benachrichtigt worden ist, daß das Zwangsverfahren Behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemäßheit der Vorschrift in §. 13 Abs. 2 eingeleitet sei.

§. 24. Wer geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Folge gerichtlichen Strafurtheils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat (§. 21), wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 25. Ausländer, welchen vor Verkündung dieses G. ein geistliches Amt (§. 2) oder eines der im §. 10 erwähnten Aemter an kirchlichen Anstalten übertragen worden ist, haben bei Vermeidung der Folgen des §. 21 innerhalb sechs Monaten die Reichsangehörigkeit zu erwerben.

Der Min. der geistl. Ang. kann mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Falles diesen Zeitraum verlängern.

§. 26. Die Vorschriften dieses G. über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung finden keine Anwendung auf Personen, welche vor Verkündung dieses G. im geistlichen Amte angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt haben.

Außerdem ist der Min. der geistl. Ang. ermächtigt, denjenigen Personen, welche vor Verkündung dieses G. in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amte vorgeschritten waren, den in diesem G. vorgeschriebenen Nachweis der Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen.

Der Min. der geistl. Ang. ist auch ermächtigt, Ausländer von den Erfordernissen des §. 4 dieses G. zu dispensiren.

§. 27. Die in den §§. 4 und 8 dieses G. vorgeschriebene Staatsprüfung kann mit der theologischen Prüfung verbunden werden, insofern die Einrichtung dieser letzteren Prüfung und die Bildung der Prüfungskommissionen Behörden zusteht, deren Mitglieder sämmtlich oder theilweise vom Könige ernannt werden.

§. 28. Die Vorschriften dieses G. über das Einspruchsrecht des Staats (§§. 1, 3, 10, 12, 15 und 16) finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämmtlich vom Könige ernannt werden.

§. 29. Soweit die Mitwirkung des Staats bei Besetzung geistlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staats bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende G. nicht berührt.

§. 30. Der Min. der geistl. Ang. ist mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseligenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 11. Mai 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Moon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Frenplig.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.
v. Kameke. Gr. v. Königsmark.

G. v. 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinalgewalt und die Errichtung des Königl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

[G. S. 1873. S. 198. Nr. 8125.]

Wir Wilhelm rc. rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Fidejuciumgebiets, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die kirchliche Disziplinalgewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.

§. 2. Kirchliche Disziplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Der Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Enspension, unfreiwillige Emeritierung u. s. w.) muß ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgehen.

In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.

§. 3. Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disziplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig.

§. 4. Geldstrafen dürfen den Betrag von 50 Thalern oder, wenn das einkommensmäßige Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen.

§. 5. Die Strafe der Freiheitsentziehung (§. 2) darf nur in der Verweisung in eine Demeriten-Anstalt bestehen.

Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung derselben wider den Willen des Betroffenen weder begonnen, noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine außerdeutsche Demeriten-Anstalt ist unzulässig.

§. 6. Die Demeriten-Anstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist dem Oberpräsidenten der Provinz zur Genehmigung einzureichen.

Er ist befugt, Visitationen der Demeriten-Anstalten anzuordnen und von ihren Einrichtungen Kenntniß zu nehmen.

Von der Aufnahme eines Demeriten hat der Vorsteher der Anstalt unter Angabe der Behörde, welche sie versüßt, binnen 24 Stunden dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen. Ueber sämmtliche Demeriten ist von dem Vorsteher ein Verzeichniß zu führen, welches den Namen derselben, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält. Am Schluß jedes Jahres ist das Verzeichniß dem Oberpräsidenten einzureichen.

§. 7. Von jeder kirchlichen Disziplinar-Entscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Thalern, auf Verweisung in eine Demeriten-Anstalt für mehr als 14 Tage, oder auf Entfernung aus dem Amte (§. 2) lautet, ist dem Oberpräsidenten, gleichzeitig mit der Anstellung an den Betroffenen, Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung muß die Entscheidungsgründe enthalten.

§. 8. Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der in den §§. 5—7 enthaltenen Vorschriften und der auf Grund derselben von ihm erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen.

Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gelethe genügt ist.

Außerdem kann die Demeriten-Anstalt geschlossen werden.

§. 9. Eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinar-Entscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Oberpräsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind.

II. Berufung an den Staat.

§. 10. Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disziplinarstrafe verhängen, steht die Berufung an die Staatsbehörde (§. 32) offen:

1. wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgewalt angeordneten Behörde ergangen ist;
2. wenn die Vorschriften des §. 2 nicht befolgt worden sind;

3. wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist;
4. wenn die Strafe verhängt ist:
 - a) wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten,
 - b) wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechts,
 - c) wegen Gebrauches der Berufung an die Staatsbehörde (§. 32) auf Grund dieses G.

§. 11. Die Berufung findet außerdem statt, wenn

1. die Entfernung aus dem kirchlichen Amte (§. 2 Abs. 2) als Disziplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist und die Entscheidung der klaren tatsächlichen Lage widerspricht oder die G. des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt;
2. nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amte das weitere Verfahren ungebilliglich verzögert wird.

§. 12. Die Berufung steht Jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgezeichneten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat.

Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Oberpräsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind, oder die Frist zur Einlegung derselben veräunmt ist.

§. 13. Die Berufung ist bei dem Königl. Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten schriftlich anzumelden.

Die Frist zur Anmeldung beträgt in den Fällen des §. 10 und §. 11 Abs. 1 für den durch die Entscheidung Betroffenen vier Wochen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung mit Gründen ihm zugestellt ist.

In den Fällen des §. 11 Abs. 2 ist die Berufung an keine Frist gebunden.

Für den Oberpräsidenten beträgt die Frist, wenn ihm die Entscheidung als endgültige amtlich mitgeteilt ist, drei Monate, andernfalls ist derselbe an keine Frist gebunden.

§. 14. Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgeschoben. Der Gerichtshof ist jedoch bezeugt, die vorläufige Vollstreckung zu gestatten. Andernfalls kann die Einstellung der Vollstreckung von dem Gerichtshofe durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern erzwungen werden (§. 8 Abs. 2).

§. 15. Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung schriftlich zu rechtfertigen. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§. 16. Die Anmeldung und die Rechtfertigungsschrift wird der kirchlichen Behörde zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung und Einreichung der Akten innerhalb 4 Wochen zugefertigt. Die Einreichung der Akten kann erzwungen werden, geeignetenfalls durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern (§. 8 Abs. 2).

§. 17. Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen.

§. 18. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

§. 19. Zu den Verhandlungen (§§. 17 und 18) sind der Berufende und die kirchliche Behörde zuzuziehen. Dieselben können sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Im Fall ihres Ausbleibens wird nach Lage der Verhandlungen erkannt.

Außerdem ist der Min. der geistl. Ang. zu benachrichtigen, welcher einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen kann. Hat der Oberpräsident die Berufung eingelegt, so übernimmt der von dem Min. bezeichnete Beamte die Vertretung des Berufenden.

§. 20. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung giebt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf wird der Berufende oder dessen Vertreter, sowie der Vertreter der kirchlichen Behörde und des Min. der geistl. Ang. mit ihren Vor- und Anträgen gehört.

§. 21. Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. In dem Urtheil ist entweder die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung anzusprechen.

Das mit Gründen versehene Urtheil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und eine Ausfertigung desselben dem Berufenden

oder dessen Vertreter, sowie der kirchlichen Behörde und dem Min. der geistl. Ang. zugestellt.

§. 22. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem vereideten Protokollführer unterzeichnet.

§. 23. Wird die angefochtene Entscheidung vernichtet, so hat die kirchliche Behörde die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Maßregeln zu beseitigen.

Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der von ihm deshalb erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen (§. 8 Abs. 2).

Gegen diese Verfügungen steht der kirchlichen Behörde die Beschwerde bei dem Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten offen.

III. Einschreiten des Staats ohne Berufung.

§. 24. Kirchenlieder, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen werden.

Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

§. 25. Dem Antrage muß eine Aufforderung an die vorgelegte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten. Steht der Angeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des Deutschen Reichs, so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes anzujournen.

Die Aufforderung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes von dem Oberpräsidenten der Provinz.

§. 26. Wird der Aufforderung nicht binnen gesetzter Frist Folge gegeben oder sührt die kirchliche Untersuchung nicht binnen gesetzter Frist zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amt, so stellt der Oberpräsident bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens.

§. 27. Auf das Ersuchen des Gerichtshofes hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen etatsmäßigen Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozeß Gesetze zur Anwendung.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Min. der geistl. Ang. ernannten Beamten wahrgenommen.

§. 28. Der Gerichtshof kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen. In diesem Fall erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen mit Gründen auszufertigenden Beschlusses.

§. 29. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mittheilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft auszufertigenden Anschuldigungsschrift zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen.

Außerdem ist der Min. der geistl. Ang. zu benachrichtigen.

§. 30. Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§. 17, 18, 20, 21, 22 sinntsprechende Anwendung.

In dem Urtheil ist entweder die Freisprechung oder die Entlassung des Angeschuldigten aus den von ihm bekleideten kirchlichen Aemtern auszusprechen.

§. 31. Kirchenlieder, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemäßheit des §. 30 aus ihrem Amte entlassen worden sind, werden mit Geldbuße bis zu 100 Thalern, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Thalern bestraft.

IV. Königlich-Preussischer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.

§. 32. Zur Entscheidung der in den §§. 10—23 und 24—30 bezeichneten, sowie der anderweitig durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten wird eine Behörde errichtet, welche den Namen:

„Königlich-Preussischer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten“

sührt und ihren Sitz in Berlin hat.

§. 33. Der Gerichtshof besteht aus elf Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens fünf andere Mitglieder müssen etatsmäßig angestellte Richter sein. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den

einzelnen Sachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beförder müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Die Geschäfts-O., insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

Durch Plenarbeschlüsse des Gerichtshofes können auch die in diesem G. gegebenen Vorschriften des Verfahrens ergänzt und deren fungemäße Anwendung auf andere durch G. dem Gerichtshofe überwiesene Angelegenheiten geregelt werden.

§. 31. Die Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums und zwar die bereits in einem Staatsamte angestellten für die Dauer ihres Hauptamts, die anderen Mitglieder auf Lebenszeit ernannt.

Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gerichtshofes sind die für die Mitglieder des Obertribunals bestehenden Vorschriften maßgebend.

§. 35. Der Gerichtshof entscheidet endgültig mit Anschluß jeder weiteren Berufung.

§. 36. Die Justiz und Verwaltungsbehörden haben den an sie ergehenden Ersuchen des Gerichtshofes Folge zu geben. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofes sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§. 37. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten des Verfahrens entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen. Als Kosten werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

V. Schlußbestimmung.

§. 38. Das Erforderniß staatlicher Bestätigung kirchlicher Disziplinär-Entscheidungen und der Rekurs wegen Mißbrauchs der kirchlichen Disziplinär Strafgewalt an den Staat treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet sind, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 12. Mai 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Noon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Ikenpliz.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

6. v. 12. Mai 1873, betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten.

[G. S. 1873. S. 209. Nr. 8128.]

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Den unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden und ihre Besoldung aus der Staatskasse beziehen, ferner den Lehrern und Beamten der Universitäten und derjenigen Unterrichts- und sonstigen Anstalten, bei welchen die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungszuschüsse ausschließlich dem Staate obliegt, wird vom 1. Jan. 1873 ab ein Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des diesem G. beiliegenden Tarifs gewährt.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird auch denjenigen unmittelbaren Staatsbeamten gewährt, welche bei der Umgestaltung der Behörden in den neuen Provinzen etatsmäßige Stellen verloren haben und zur Zeit noch außeretatsmäßig im unmittelbaren Staatsdienst beschäftigt werden.

§. 2. Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuß ist der mit der Aunstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang, maßgebend.

Beamte, welche nach ihrer Dienststellung zwischen den Abtheilungen des Tarifs rangiren, werden der entsprechenden niederen Abtheilung zugerechnet.

Für solche Beamte und Lehrer, welchen ein bestimmter Dienstrang nicht beigelegt ist, wird durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt, welcher der im Tarif bestimmten Beamtenklassen dieselben beizuzählen sind.

Die Stellung der Orte in den verschiedenen Servisklassen bestimmt sich nach der Klasseneintheilung, wie sie in Gemäßheit des §. 3 des Reichsgesetzes v. 25 Juni 1868, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (B. G. Bl. S. 423), jeweilig in Geltung ist.

Bei Veränderungen in der Klasseneintheilung kommt, von dem auf die Publikation der Veränderung folgenden Kalenderquartal an, der danach sich ergebende veränderte Satz des Wohnungsgeldzuschusses in Anwendung.

§. 3. Bei Versetzungen erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen amtlichen Wohnorte entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkt, zu welchem der Bezug der Besoldung aus der bisherigen Dienststelle aufhört.

Die bei einer Versetzung an einen Ort einer geringeren Servisklasse eintretende Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses wird als eine Verkürzung des Dienstverdienstes (§. 53 des G., betr. die Dienstvergehen der Richter und die ungewillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, v. 7. Mai 1851, G. S. 218, und §. 87 des G., betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, v. 21. Juli 1852, G. S. 465) nicht angesehen.

§. 4. Der Wohnungsgeldzuschuß wird nicht gewährt an Beamte, welche Dienstwohnungen innehaben, oder an Statt derselben Miethsentwägigungen beziehen.

Die Miethsvergütungen, welche Beamte für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, werden von dem im §. 1 bestimmten Zeitpunkte ab um den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses gekürzt.

§. 5. Beamte, welche mehrere Aemter bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur Ein Mal und zwar für dasjenige Amt, welches auf den höchsten Satz Anspruch giebt.

§. 6. Bei der Feststellung der Umzugskostenvergütungen (§. 4 des Allerh. Erl. v. 26. März 1855, G. S. 190) bleibt der Wohnungsgeldzuschuß außer Ansatz.

Bei Bemessung der Pension (§. 10 des G., betr. die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten etc., v. 27. März 1872, G. S. 268) wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I. bis V. in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Beamten, welche eine Dienstwohnung bzw. eine Miethsentwägigung erhalten. Im Uebrigen gilt der Wohnungsgeldzuschuß in allen Beziehungen mit der im §. 3 Abs. 2 bestimmten Maßgabe als ein Theil der Besoldung.

§. 7. Dieses G. findet keine Anwendung auf die gesandtschaftlichen Beamten, sowie auf Beamte in Dienststellungen, wie sie im §. 5 des allegirten G. v. 27. März 1872 bezeichnet sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 12. Mai 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Noon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Ikenpliz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

* * *

Tarif.

Bezeichnung der Beamten.	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse:					
	Berlin	I.	II.	III.	IV.	V.
	Th.	Th.	Th.	Th.	Th.	Th.
I. Beamte der 1. Rangklasse . . .	500	400	300	240	200	200
II. Beamte der 2. und 3. Rangklasse	400	300	240	200	180	180
III. Beamte der 4. und 5. Rangklasse	300	220	180	160	110	120
IV. Beamte, welche zwischen den Beamten der 5. Rangklasse und den Subalternen der Provinzialbehörden rangiren, Subalternbeamte zweiter Klasse bei den Centralbehörden, Subalternbeamte bei den Provinzial- und Lokalbehörden	180	144	120	100	72	60
V. Unterbeamte	80	60	48	36	24	20

G. v. 12. Mai 1873, betr. das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des Nordd. Bundes und des Deutschen Reichs.

[R.G.Bl. 1873. S. 91. Nr. 921.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Das im §. 6 des G., betr. den außerordentlichen Geldbedarf des Nordd. Bundes, v. 9. Nov. 1867 (R.G.Bl. S. 157)¹⁾ vorgeschriebene Verfahren findet mit den in den nachfolgenden Paragraphen bestimmten Maßgaben auf solche verlorene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen des Nordd. Bundes und des Deutschen Reichs Anwendung, welche entweder niemals mit Zinsschein versehen waren oder zu einem bereits abgelagten Theile der Bundes- oder Reichsschuld gehören.

§. 2. Das gerichtliche Aufgebot wird ohne vorgängige Bekanntmachung der Reichsschuldenverwaltung auf Grund eines Zeugnisses der letzteren darüber, daß die durch die verloren gegangene Urkunde verbrieftete Schuld in ihren Büchern oder Stats noch offen stehe, erlassen.

§. 3. Der Aufgebotsstermin wird mit zwölfmonatlicher Frist anberaumt.

§. 4. Ist das Aufgebot ohne Erfolg geblieben und wird demnach von der Reichsschuldenverwaltung unter Wiederholung des im §. 2 erwähnten Zeugnisses bescheinigt, daß die ausgetobene Urkunde auch bis dahin nicht zum Vorschein gekommen sei, so wird das Amortisations-Erkenntniß abgefaßt.

§. 5. Die nach §. 6 des G. v. 9. Nov. 1867 und nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs Anzeiger und durch je eine der in Frankfurt a. M., Augsburg, Leipzig und Hamburg erscheinenden Zeitungen, deren Bestimmung der Reichsschuldenverwaltung überlassen ist.

§. 6. An Stelle der amortisirten Schuldverschreibung oder Schatzanweisung wird eine neue nicht ausgefertigt, wenn die Verbriefung des bezüglichen Theils der Bundes- oder Reichsschuld bereits geschlossen ist. In diesem Falle hat die Reichsschuldenverwaltung einer von ihr zu beglaubigenden Abschrift der mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Amortisations-Erkenntnisses, welche letztere bei ihren Akten aufzubewahren ist, ein Auerkenntniß der durch die amortisirte Urkunde verbrieften Forderung beizufügen. In dieses Auerkenntniß ist möglichst der vollständige Inhalt der amortisirten Urkunde und die Erklärung anzunehmen, daß die Zahlung des Kapitals und, soweit der Gläubiger Zinsen zu fordern berechtigt ist, auch dieser von Seiten der Reichsschuldenverwaltung an den Inhaber des Auerkenntnisses ohne weitere Legitimation desselben mit voller Wirkung geschehen werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 12. Mai 1873.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

G. v. 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel.

[G.S. 1873. S. 205. Nr. 8126.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Umfang der letzteren, einschließlich des Zudegebiets, was folgt:

§. 1. Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen.

Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig.

§. 2. Die nach §. 1. zulässigen Straf- oder Zuchtmittel dürfen über ein Mitglied einer Kirche oder Religionsgesellschaft nicht deshalb verhängt oder verkündet werden:

1. weil dasselbe eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;
2. weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat.

§. 3. Ebensovienig dürfen derartige Straf- oder Zuchtmittel angedroht, verhängt oder verkündet werden:

1. um dadurch zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;
2. um dadurch die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen.

§. 4. Die Verhängung der nach diesem G. zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine auf die Gemeindeglieder beschränkte Mittheilung ist nicht ausgeschlossen.

Die Vollziehung oder Verkündigung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen.

§. 5. Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgesellschaft, welche den Vorschriften dieses G. (§§. 1-4) zuwider Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, werden mit Geldstrafen bis zu 200 Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und in schwereren Fällen mit Geldstrafen bis zu 500 Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 6. Die besonderen Disziplinarbefugnisse der Kirchen oder Religionsgesellschaften über ihre Diener und Beamten und die darauf bezüglichen Rechte des Staats werden durch dieses G. nicht verübt.

Zus befondere findet das dem Staat in solchen Gesetzen vorbehaltene Recht der Entlassung von Kirchendienern wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung unabhängig von den in §. 5 enthaltenen Strafbestimmungen statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 13. Mai 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck Gr. v. Tzschupitz.
Gr. v. Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Fall.
v. Rameke. Gr. v. Königsmarck.

G. v. 14. Mai 1873, betr. den Austritt aus der Kirche.

[G.S. 1873. S. 207. Nr. 8127.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Zudegebiets, was folgt:

§. 1. Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austrittenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes.

Rücksichtlich des Uebertretens von einer Kirche zur anderen verbleibt es bei dem bestehenden Recht.

Will jedoch der Uebertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden, so ist die in diesem G. vorgeschriebene Form zu beobachten.

§. 2. Der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen.

Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des

¹⁾ Der §. 6 a. a. L. lautet:

§. 6. In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Schuldverschreibungen oder Zinscoupons finden die auf die Preuss. Staatsschuldscheine und deren Zinscoupons Bezug habenden §§. 1 bis 13 der B. v. 16. Juni 1819 wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere (Preuss. G.S. 1819, S. 157) mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

- a) Die im §. 1 jener B. vorgeschriebene Anzeige muß der Bundes-Schuldenverwaltung gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten B. dem Schatzministerium zukommen.
- b) Das im §. 5 gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Stadtgerichte zu Berlin.
- c) Die in den §§. 6, 9 und 12 vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch den Preuss. Staatsanzeiger oder die Zeitung, welche an seine Stelle tritt, und durch je eine der in Leipzig, Hamburg und Frankfurt a. M. erscheinenden Zeitungen, deren Bestimmung der Bundes-Schuldenverwaltung überlassen bleibt, erfolgen.

Austrages zu gerichtlichem Protokoll statt Ausschritt des Protokolls in dem Vorstande der Kirchengemeinde zuzustellen.

Eine Bescheinigung des Austritts ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu ertheilen

§. 3. Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austrittende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§. 4. Personen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen G. ihren Austritt aus der Kirche nach den Vorschriften der bisherigen G. erklärt haben, sollen vom Tage der Gesetzeskraft dieses G. ab zu anderen, als den im dritten Absatz des §. 3 bezeichneten Leistungen nicht ferner herangezogen werden.

§. 5. Ein Anspruch auf Stolzgebühren und andere bei Gelegenheit bestimmter Amtshandlungen zu entrichtende Leistungen kann gegen Personen, welche der betreffenden Kirche nicht angehören, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Amtshandlung auf ihr Verlangen wirklich verrichtet worden ist.

§. 6. Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschriftsgebühren und baare Auslagen in Ansatz gebracht.

§. 7. Die in diesem G. dem Richter beigelegten Einrichtungen werden im Bezirke des Appellationsgerichts Hofes zu Eßln durch den Friedensrichter, im Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. durch die zweite Abtheilung des Stadtgerichts daselbst wahrgenommen.

§. 8. Was in den §§. 1 bis 6 von den Kirchen bestimmt ist, gültet auf alle Religionsgemeinschaften, welchen Korporationsrechte gewährt sind, Anwendung.

§. 9. Die Verpflichtung jüdischer Grundbesitzer, zur Erhaltung christlicher Kirchenstühle beizutragen, wird mit dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses G. auf den Umfang derjenigen Leistungen beschränkt, welche nach dem dritten Absatz des §. 3 des gegenwärtigen G. den aus der Kirche ausgetretenen Personen zur Last bleiben.

§. 10. Alle dem gegenwärtigen G. entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§. 11. Der Justizmin. und der Min. der geistl. Ang. sind mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 14. Mai 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Noou. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

G. v. 17. Mai 1873, betr. einige Abänderungen des G. über das Postarwesen im Gebiete des Deutschen Reichs v. 28. Okt. 1871.

[R.G.Bl. 1873 S. 107 Nr. 923.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Packporto.

§. 1. Das Porto für Packete beträgt:

I. bis zum Gewichte von 5 Kilogrammen

a) auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich . 2 1/2 Egr.,

b) auf alle weiteren Entfernungen 3

Für unfrankirte Packete wird ein Portozuschlag von 1 Egr. erhoben.

II. beim Gewichte über 5 Kilogramme

a) für die ersten 5 Kilogramme die Sätze wie vorstehend unter I.,

b) für jedes weitere Kilogramm oder den überschüssenden Theil eines Kilogramms

bis 10 Meilen	1/2 Egr.
über 10 " 20 "	1 "
" 20 " 50 "	2 "
" 50 " 100 "	3 "
" 100 " 150 "	4 "
" 150 Meilen	5 "

Der Postverwaltung bleibt überlassen, für sperriges Gut einen Zuschlag zu nehmen; derselbe darf jedoch 50 Prozent der obigen Taxe nicht übersteigen.

Porto und Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe.

§. 2. Für Sendungen mit Werthangabe wird erhoben:

a) Porto und zwar

1. für Briefe ohne Unterschied des Gewichts, auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich 2 Egr., auf alle weiteren Entfernungen 4

Für unfrankirte Sendungen wird ein Portozuschlag von 1 Egr. erhoben.

2. für Packete und die dazu gehörige Begleitadresse: der nach §. 1 sich ergebende Betrag; und,

b) Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe gleichmäßig 1/2 Egr. für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Egr.

§. 3. Das in den §§. 1 und 2 vorgesehene Zuschlagporto wird bei portofreistelligen Dienstleistungen (§. 1 des G. über das Postarwesen v. 28. Okt. 1871) nicht erhoben.

§. 4. Das gegenwärtige G. tritt mit dem 1. Jan. 1874 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 17. Mai 1873.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

B. v. 19. Mai 1873, betr. die Tagegelber und Reisekosten der Mitglieder der Kommissionen zur Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer und der Gebäudesteuer, sowie der Abgeordneten zur Veranlagung der Gewerbesteuer der Steuerklasse A. I.

[G. S. 1873. S. 225 Nr. 8133.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen auf Grund des §. 12 Absatz 3 des G., betr. die Tagegelber und die Reisekosten der Staatsbeamten v. 24. März 1873 (G. S. S. 122), was folgt:

§. 1. I. An Tagegebern sind zu gewähren:

a) den Mitgliedern der Bezirkskommissionen zur Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer (§. 21 des G., betr. die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, v. 1. Mai 1851. G. S. S. 193) vier Thaler;

b) den Mitgliedern der Kommissionen zur Einschätzung der klassifizirten Einkommensteuer (§. 21 a. a. O.), der Kommissionen zur Veranlagung der Gebäudesteuer (§. 9 des G., betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, v. 21. Mai 1861. G. S. S. 317) und den zur Veranlagung der Gewerbesteuer der Steuerklasse A. I. gewählten Abgeordneten (§. 9 zu 1 und 4 des G. v. 19. Juli 1861, betr. einige Abänderungen des G. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1854. G. S. S. 697), drei Thaler.

II. An Reisekosten sind zu gewähren:

a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, ohne Ausnahme 10 Egr. für die Meile und 1 Thlr. für jeden Zu- und Abgang;

b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können,

1. den zu I. unter a. aufgeführten Personen 1 Thlr. 15 Egr. für die Meile,

2. den zu I. unter b. aufgeführten Personen 1 Thlr. für die Meile.

Auf die vorstehend nach I. und II. zu gewährenden Entschädigungen haben auch die Stellvertreter und Ersatzmänner der dort aufgeführten Kommissions-Mitglieder und Abgeordneten Anspruch.

§. 2. Die im §. 1 bestimmten Sätze sind für alle seit dem 1. April 1873 ausgeführten Veranlagungsgeschäfte, für welche Diäten und Reisekosten gefordert werden können, zu gewähren

Urkundlich unter Unserer Höchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 19. Mai 1873.

(L. S.)

Camphausen.

Wilhelm.

R. v. 19. Mai 1873, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Bezirke- und Veranlagungskommissionen für die anderweitige Regelung der Grundsteuer.

[R.G.Bl. 1873. S. 226. Nr. 8134.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen in Verfolg des §. 17 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem G. v. 21. Mai 1861 (G. S. S. 253), bezw. nach d. G. v. 11. Febr. 1870 (G. S. S. 85), unter Abänderung der B. v. 4. Juli 1863 (G. S. S. 486), auf den Vorschlag Unseres Finanzministers, was folgt:

§. 1. An Tagegeldern sind zu gewähren:

- a) den Mitgliedern der Bezirkskommissionen (§. 7 zu b. der B. v. 4. Juli 1863) vier Thaler,
- b) den Mitgliedern der Veranlagungskommissionen (§. 7 zu c. a. a. S.) drei Thaler.

§. 2. Das den Mitgliedern der Veranlagungskommissionen für die mit Ausführung der eigentlichen Einschätzungsarbeiten verbundenen Reisen nach §. 8. der B. v. 4. Juli 1863 zu gewährende Reisekostensumme wird hiermit auf Einen Thaler fünfzehn Silbergroschen täglich erhöht.

§. 3. Die in den §§. 1 und 2 bestimmten Sätze sind für alle seit dem 1. April 1873 ausgeführten Veranlagungsgeschäfte, für welche Diäten und Reisekosten gefordert werden können, zu gewähren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 19. Mai 1873

(L. S.)

Camphausen.

Wilhelm.

Bekanntm. v. 20. Mai 1873, betr. die Ausführung des G. über den Orden der Gesellschaft Jesu.

[R.G.Bl. 1873. S. 109. Nr. 921.]

Auf Grund der Bestimmung im §. 3 des G., betr. den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 253) hat der Bundesrath beschloffen,

daß behufs weiterer Ausführung dieses G. nachfolgende Genossenschaften

- die Kongregation der Redemptoristen (Congregatio Sacerdotum sub titulo Sanctissimi Redemptoris),
- die Kongregation der Lazaristen (Congregatio Missionis),
- die Kongregation der Priester vom heiligen Geiste (Congregatio Sancti Spiritus sub tutela immaculati cordis Beatae Virginis Mariae),
- die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu (Société du sacré coeur de Jésus)

als im Sinne des gedachten Reichsgesetzes mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt anzusehen seien und demzufolge die in der Bekanntm. v. 5. Juli 1872, betr. die Ausführung des G. über den Orden der Gesellschaft Jesu (R.G.Bl. S. 254) erlassenen Vorschriften auch auf die vorgenannten Genossenschaften mit der Maßgabe Anwendung zu finden haben, daß Niederlassungen dieser Genossenschaften spätestens binnen sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses an anzukündigen sind.

Berl., den 20. Mai 1873.

Der Reichskanzler
Fürst v. Bismarck.

G. v. 23. Mai 1873, betr. die Gründung und Verwaltung des Reichs-Zuvalidenfonds.

[R.G.Bl. 1873. S. 117. Nr. 928.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Um die Bestreitung derjenigen Ausgaben sicher zu stellen, welche dem Reiche in Folge des Krieges von 1870/71 nach dem G., betr. die Pensionirung und Verforgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, v. 27. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 275),

vom 1. Jan. 1873 an zur Last fallen, wird eine Kapitalsumme von Einhundert sieben und achtzig Millionen Thaler bestimmt, welche aus dem durch Art. VI. des G., betr. die französische Kriegskosten-Entscheidung v. 8. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 239), einstweilen refervirten Theile der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entscheidung zu entnehmen und unter dem Namen

„Reichs-Zuvalidenfonds“

nach den folgenden Vorschriften zu verwalten ist.

§. 2. Die dem Reichs-Zuvalidenfonds überwiesenen Gelder sind zinsbar anzulegen.

Ihre Anlegung hat, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 3, nur zu erfolgen in verzinslichen Schuldverschreibungen, welche

- a) auf den Inhaber lauten, oder auf den Inhaber jederzeit umgeschrieben werden können und seitens des Gläubigers inländisch sind und
- b) einer der nachstehend verzeichneten Gattungen angehören:
 1. mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellte Schuldverschreibungen des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates;
 2. Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reich oder von einem Bundesstaat gesetzlich garantiert ist;
 3. Rententriebe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Deutschland bestehenden Rentenbanken;
 4. Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden zc.), welche einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.

Eine Veräußerung der selbhergestalt erworbenen Schuldverschreibungen ist nur in den durch dieses G. bestimmten Fällen (§§. 8 und 9) zulässig. Der Umtausch kleinerer Stücke gegen größere derselben Gattung und in demselben Gesamtbetrag — oder umgekehrt —, welcher bei dem Schuldner erfolgt, wird durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

§. 3. Für die Zeit bis zum 1. Juli 1876 kann die Anlage auch erfolgen in Schuldverschreibungen anderer Staaten, in Schatzanweisungen des Reichs oder eines Bundesstaates, in Gewährung von Lombard-Darlehen auf Effekten, welche nach den Vorschriften dieses G. zur endgültigen oder vorläufigen Anlegung geeignet sind (§§. 2 und 3), in inländischen oder auf Gold lautenden ausländischen Wechseln ersten Ranges oder in Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahngesellschaften.

Schuldverschreibungen dieser Art können außer in den §§. 8 und 9 erwähnten Fällen auch im Interesse der Erwerbung von anderen Schuldverschreibungen veräußert werden.

§. 4. Die für den Reichs-Zuvalidenfonds erworbenen Schuldverschreibungen, sowie alle demselben zukommenden Werthpapiere sind im Gewahrsam und unter gemeinsamen Verschluß der Verwaltung des Reichs-Zuvalidenfonds und der Reichsschulden-Kommission zu halten. Außer zum Zweck der nach Maßgabe dieses G. zulässigen Veräußerungen oder Umtausche (§. 2) dürfen Schuldverschreibungen aus dem Gewahrsam nicht früher als drei Monate vor Eintritt der Fälligkeit entnommen werden. Wechsel und für Lombard-Darlehen gegebene Sicherheiten können auch im Gewahrsam der Bankhäuser bleiben, mit welchen der Zuvalidenfonds in Geschäftsverbindung steht (§. 5).

Schuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten und den Erfordernissen in §. 2 entsprechen, sind spätestens bis zum 1. Juli 1876 unter Mitwirkung der Reichsschulden-Kommission außer Kurs zu setzen. Die Wiederinkurssetzung ist nur zum Zweck einer gesetzlich zulässigen Veräußerung gestattet und kann in rechtsgültiger Form nur unter Mitwirkung der Reichsschulden-Kommission erfolgen. Dasselbe gilt von dem Antrage auf Umschreibung hinsichtlich der auf Namen lautenden Schuldverschreibungen. Die außer Kurs gesetzten Schuldverschreibungen gelten nicht als Inhaberpapiere, bis sie wieder in Kurs gesetzt sind.

Die Form, in welcher die Mitwirkung der Reichsschulden-Kommission auf den betreffenden Schuldverschreibungen zu verlautbaren ist, wird durch die Geschäftsinstruktion (§. 11) festgestellt.

§. 5. Die Einziehung von Wechsel- und Darlehensforderungen, sowie die Veräußerung von Schuldverschreibungen für Rechnung des Zuvalidenfonds geschieht durch Vermittelung deutscher Bankhäuser. In gleicher Weise geschieht die Erwerbung, soweit es sich nicht um direkte Uebernahme der Schuldverschreibungen von den ersten Darlehensnehmern handelt.

Der Reichskanzler bezeichnet im Einvernehmen mit dem Bundesrath diejenigen Bankhäuser, deren Vermittelung in Anspruch zu nehmen ist und bringt dieselben zur Kenntniß der Verwaltung des Reichs-Zuvalidenfonds und der Reichs-Schuldenkommission. Die durch die Einziehung von Wechsel- und Darlehensforderungen, sowie durch die Veräußerung von Schuldverschreibungen bis zur Erwerbung von anderen Schuldverschreibungen verfügbar werdenden Geldbestände sind bei einem oder mehreren jener Bankhäuser anzulegen; sie dürfen mit Ausnahme der Fülle, welche in §. 7 und in dem Schlusse des §. 8 vorgesehen

sind, weder zu den Reichskassen, noch an die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds abgeführt werden.

Die mit diesen Mitteln erworbenen Schuldverschreibungen sind von den hiermit beauftragten Bankhäusern an die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds abzuführen.

Zahlungen und Aushändigungen, welche den Vorschriften dieses G. zuwider erfolgen, sind ungültig und begründen keine Entlastung des Verpflichteten.

§. 6. Die Zinseinnahmen des Reichs-Invalidenfonds müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden (Art. 69 der Verfassung). Kupons und Zinsquittungen der dem Reichs-Invalidenfonds gehörenden Schuldverschreibungen, welche im Laufe eines Jahres fällig werden, können vom 1. November des vorhergehenden Jahres ab aus dem Gewahrsam (§. 4) entnommen werden. Dieselben sind von der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vor Eintritt des Fälligkeitstermins an die Reichs-Hauptkasse abzuführen. Eben dahin sind auch die bei den Bankhäusern erwachsenen Zinsen (§. 5) von denselben abzuführen.

§. 7. Aus den der Reichs-Hauptkasse durch Einziehung der Zinsen erwachsenden Einnahmen sind sowohl die nach §. 1 auf die Mittel des Reichs-Invalidenfonds angewiesenen Ausgaben als auch diejenigen Kosten zu bestreiten, welche nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats theils durch die Errichtung und Geschäftsführung der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds entstehen, theils den Kontingentsverwaltungen für das Reichsheer durch die Verwaltung der auf die Mittel des Reichs-Invalidenfonds angewiesenen Pensionen, Pensionszuschüsse und Bewilligungen noch besonders erwachsen. Sofern zur Bestreitung dieser Ausgaben die Zinseinnahmen nicht ausreichen, ist im Reichshaushalts-Etat derjenige Betrag in Einnahme vorzunehmen, welcher zur Ergänzung der Zinseinnahmen im Laufe des Jahres aus Kapitalbeständen des Reichs-Invalidenfonds stillig gemacht werden darf. Zinsenüberschüsse wachsen unter keinen Umständen dem Reichs-Invalidenfonds zu, sondern sind in die Reichskasse abzuführen und in die Einnahmen des Reichshaushalts-Etats einzustellen.

§. 8. Bis zur Erreichung des im Etat an Einnahmen aus der Flüssigmachung von Kapitalbeständen des Reichs-Invalidenfonds vorgesehenen Betrages sind auf Erfordern des Reichskanzlers von der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds der Reichs-Hauptkasse Forderungen, welche im Laufe des Jahres fällig werden, zur Einziehung zu überweisen. Bleibt der Ertrag hinter der im Reichshaushalts-Etat vorgesehenen Summe zurück, so ist auf Erfordern des Reichskanzlers bis zur Erfüllung der etatsmäßigen Summe eine entsprechende Zahl von Schuldverschreibungen wieder in Kurs zu setzen und zu veräußern (§. 5).

§. 9. Uebersteigt der Betrag der im Laufe des Jahres fällig werdenden Forderungen den im Reichshaushalts-Etat zur Flüssigmachung von Kapitalbeständen vorgesehenen Betrag, so wird der Ueberschuß zur Einziehung einem Bankhause überwiesen und sind die hieraus stillig werdenden Mittel zur Erwerbung neuer Schuldverschreibungen nach den Anweisungen der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds in Gemäßheit des §. 2 zu verwenden. Die für den Reichs-Invalidenfonds neu erworbenen Schuldverschreibungen sind von dem mit der Erwerbung beauftragten Bankhause an die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds abzuführen und ist alsdann mit denselben in Gemäßheit des §. 4 zu verfahren.

§. 10. Die vollständige Anlegung des Reichs-Invalidenfonds nach Maßgabe der §§. 2 und 3 hat bis zum 1. Juli 1875 zu erfolgen. Bis dieselbe erfolgt ist, werden die Mittel zu den, aus demselben zu bestreitenden, durch die Einnahme an Zinsen nicht gedeckten Ausgaben aus dem im §. 1 erwähnten Theil der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentfähigkeitsentnommen. Die solchergestalt entnommenen Beträge werden an der, dem Reichs-Invalidenfonds nach §. 1 zu überweisenden Summe von 187 Millionen Thalern insoweit gekürzt, als sie, wenn die vollständige Anlegung des Fonds und zwar zu einem Zinssatze von 4 pCt. erfolgt wäre, aus dem Kapitalbestande desselben zu entnehmen gewesen sein würden. Die bereits eingekauften Effekten werden dem Invalidenfonds zu ihrem Einkaufspreis zuzüglich der Erwerbungs-kosten zugeführt.

§. 11. Die den Namen „Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds“ führende Behörde ist von der allgemeinen Finanzverwaltung abgefordert und selbstständig, unterliegt jedoch der oberen Leitung des Reichskanzlers insoweit, als dies mit der ihr nach §. 12 dieses G. beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist. Dieselbe ist unter die fortlaufende Aufsicht der Reichsschulden-Kommission gestellt (§. 13). Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds hat ihren Sitz in Berlin und besteht aus einem Vorsitzenden und drei Mitgliedern. Der Vorsitzende wird vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Die Mitglieder werden vom Bundesrath jedesmal

auf drei Jahre gewählt. Nebenämter oder mit Remunerationen verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen dem Vorsitzenden weder übertragen noch von ihm übernommen werden.

Dem Vorsitzenden liegt die Disziplin über das Büropersonal und dessen Ernennung ob. Außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit. Die Beschlüsse werden nach Stimmeneinheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Geschäftsinstruktion für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds erläßt der Reichskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesrath. Dieselbe ist durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

§. 12. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds sind für die gesetzmäßige Anlage, Verrechnung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds unbedingt verantwortlich und haben vor Eintritt ihres Amtes in öffentlicher Sitzung des Reichs-Oberhandelsgerichts einen besonderen Eid dahin zu leisten, daß sie sich von Erfüllung dieser ihnen mit eigener Verantwortlichkeit obliegenden Pflichten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen.

§. 13. Die Reichsschulden-Kommission übt die fortlaufende Kontrolle über alle der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte (§. 11). Sie ist befugt, sich jederzeit Ueberzeugung davon zu verschaffen, in welcher Weise die Kapitalmittel des Reichs-Invalidenfonds zinsbar belegt sind. Insbesondere erhält die Kommission von der Verwaltung Monats- und Jahresübersichten über Ein- und Ausgang von Wertpapieren, sowie über die Bestände an denselben und kann auch, so oft sie es für angemessen erachtet, diese Bestände einer Revision unterwerfen. Diese Revision muß mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds ist verpflichtet, der Reichsschulden-Kommission jede von derselben in Beziehung auf die Geschäftslage oder Geschäftsführung dieses Fonds verlangte Aufklärung und Auskunft zu ertheilen, desgleichen die von der Reichsschulden-Kommission ihr zugehenden Bemerkungen und Ansichten zum Gegenstand einer Beschlußnahme zu machen.

Ohne Zustimmung der Reichsschulden-Kommission dürfen die Depots von Wertpapieren, welche dem Reichs-Invalidenfonds gehören, vom Sitz der Verwaltung nicht entfernt werden.

§. 14. Bei dem jährlichen regelmäßigen Zusammentritt des Reichstages erstattet die Reichsschulden-Kommission Bericht über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds in dem verfloßenen Jahre.

Diesem Bericht ist eine Uebersicht der zeitigen Aktivbestände des Reichs-Invalidenfonds und vom Jahre 1876 an mindestens jedes dritte Jahr, also zuerst im Jahre 1879, eine Bilanz beizufügen, in welcher der zeitige Kapitalwerth der dem Fonds obliegenden Verbindlichkeiten speziell angegeben sein muß. Die Rechnungen der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds werden, nachdem sie von dem Rechnungshofe revidirt und festgestellt sind, der Reichsschulden-Kommission zugestellt, welche dieselben zu prüfen und demnächst mit ihrem Bericht dem Bundesrath und Reichstag zur Entlastung zu überreichen hat.

§. 15. Ueber die Verwendung der nach Heimfall aller auf den Reichs-Invalidenfonds angewiesenen Pensionen, Pensionszuschüsse und Bewilligungen etwa verbleibenden oder der vor dieser Zeit zur Sicherstellung dieser Ausgaben sich etwa als entbehrlich erweisenden Aktivbestände wird durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 23. Mai 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

G. v. 25. Mai 1873, wegen Abänderung des G. v. 1. Mai 1851, betr. die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer.

[G. S. 1873. S. 213. Nr. 8129.]

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

In dem G., betr. die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, v. 1. Mai 1851 (G. S. S. 193) werden die §§. 5, 6, 7, 9, 10, 13, 14, 20, 24 aufgehoben und durch nachfolgende Paragraphen ersetzt.

§. 5. Der Klassensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern nicht übersteigt.

Befreit von der Klassensteuer sind:

- a) alle diejenigen Personen, deren Jahreseinkommen (§. 7 Abs. 5) den Betrag von 140 Thalern nicht erreicht;
- b) Personen vor vollendetem 16. Jahre, soweit sie zu der ersten Stufe (§. 7) gehören;
- c) alle zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes nebst den in ihrer Hausabhaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen nicht aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein Einkommen von mindestens 140 Thalern haben;
- d) die Unteroffiziere und Mannschaften des Verurlaubtenstandes und ihre Familien, sowie alle in Kriegszeit zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und deren Familien in den Monaten, in welchen sie sich im aktiven Dienste befinden;
- e) alle Offiziere des Heeres und der Marine, Aerzte und Beamte der Militär- und Marineverwaltung für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fuß Artillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören;
- f) Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbs wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen;
- g) die Inhaber des eisernen Kreuzes, einschließlich derjenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde v. 19. Juli 1870 (G. S. S. 437) theilhaftig geworden sind, sowie die Inhaber des Militär Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse und die zu dem Hausstande der Inhaber dieser Auszeichnungen gehörigen Familienglieder, soweit sie zu den ersten beiden Stufen (§. 7) gehören;
- h) diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborene eines damals noch nicht zum Preussischen Staate gehörenden Landbestheils in einem verbündeten oder andern Heere an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen (§. 7) gehören.

§. 6. Der Jahresbetrag der aus der Veranlagung der Klassensteuer mit Ausschluß der Zugänge zu erzielenden Solleinnahme wird auf 11,000,000 Thaler festgesetzt. Eine Abänderung dieses Normalbetrages kann nur durch G. angeordnet werden.

Die Veranlagung erfolgt nach Maßgabe der im §. 7 festgestellten Stufenätze.

Wird der Normalbetrag durch den aus der Veranlagung der Klassensteuer sich ergebenden Jahresbetrag der Solleinnahme überstiegen oder nicht erreicht, so findet eine Verabsehung bezw. Erhöhung der letzteren bis auf den Normalbetrag statt.

Der Finanzminister veröffentlicht in diesem Falle durch die Gesetz-Sammlung alljährlich bis zum 1. März das Ergebnis der Veranlagung und macht zugleich bekannt, wie viel Silber Groschen auf jeden Thaler der veranlagten Jahressteuer weniger oder mehr zu entrichten sind, um den Normalbetrag zu erhalten. Dabei bleiben Beträge von sechs Pfennigen und darunter außer Betracht; an Stelle höherer Pfennigbeträge tritt ein Silber Groschen.

Der durch die Abrundung der Pfennige oder durch die Deklamationen und Returse entstehende Ueberschuß oder Ausfall gegen den Normalbetrag wird unter Abrundung auf Silber Groschen nach Maßgabe der in Art. 4 enthaltenen Bestimmung im nächstfolgenden Jahre ausgeglichen.

Auf Zugänge im Laufe des Veranlagungsjahres sind die verachtigten Stufenätze zur Anwendung zu bringen.

§. 7. Die Klassensteuer wird in zwölf Stufen erhoben.

Die Veranlagung zu diesen Stufen erfolgt nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens. Es ist jedoch gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirtschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, Verwundung und außergewöhnliche Unglücksfälle) zu berücksichtigen.

Sofern der Einzuschätzende der ersten Stufe angehören würde, kann seine vollständige Freilassung erfolgen.

Der Steuerfuß beträgt für die Hausabhaltung, wie für den Einzelsteuerer (§. 8) jährlich:

bei einem Jahreseinkommen

in der	1. Stufe von	Th.	bis einschließl.	Th.	Th.
	140	140	220	220	1
	mehr als	220	300	300	2
		300	350	350	4
		350	400	400	5
		400	450	450	6
		450	500	500	8
		500	550	550	10
		550	600	600	12
		600	700	700	14
		700	800	800	15
		800	900	900	20
		900	1000	1000	24

Bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens sind die in den §§. 28, 29 und 30 dieses G. vorgeschriebenen Grundsätze zu berücksichtigen.

§. 9a. Zu den nach dem Klassensteuerfuß aufzubringenden Lasten der kommunalen und anderen öffentlichen Verbände können in Ermangelung sonstiger Befreiungsgründe auch diejenigen Personen herangezogen werden, deren jährliches Einkommen weniger als 140 Thaler beträgt und welche nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten. Die Veranlagung dieser Steuerpflichtigen erfolgt nach einem für Hausabhaltungen wie für Einzelsteuerer geltenden fingirten Klassensteuerfuß von einem halben Thaler jährlich.

§. 9b. Soweit nach den bestehenden Bestimmungen in Stadt- und Landgemeinden das Bürgerrecht, beziehentlich das Stimm- und Wahlrecht in Gemeinde-Angelegenheiten an die Bedingung eines jährlichen Klassensteuer-Betrages von 3 resp. 4 Thalern geknüpft ist, tritt bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Gemeinde-Wahlrechts an die Stelle der genannten Sätze der Stufenfuß von 2 Thalern Klassensteuer.

Ortsstatuten, welche das Wahlrecht an einen höheren Klassensteuerfuß als den Betrag von 4 Thalern knüpfen, verlieren mit dem 1. Jan. 1874 ihre Gültigkeit. Wo solche Ortsstatuten nach bestehenden kommunal-D. zulässig sind, kann das Wahlrecht durch neue Ortsstatuten von der Veranlagung zur 2. bis 8. Steuerstufe abhängig gemacht werden.

In den bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der östlichen Provinzen können die in §. 5 unter Nr. 4 Litt. d. der Städte-D. v. 30. Mai 1853 bezeichneten Einkommensbeträge, unabhängig von dem Fortbestande der Mahl- und Schlachtsteuer, durch kommunalbeschl. als Bedingung des Bürgerrechts beibehalten werden.

§. 10. a) Die Einschätzung in die im §. 7 bezeichneten Stufen geschieht von einer Kommission, welche aus dem Gemeindevorstande als Vorsitzenden und Mitgliedern, die von der Gemeindeversammlung, bezw. Gemeindevertretung gewählt sind, besteht. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Kommission vertreten werden.

In großen Städten können mehrere Einschätzungskommissionen gebildet werden und kann der Gemeindevorstand den Vorsitz in diesen Kommissionen einem der von der Gemeindevertretung gewählten Kommissionsmitglieder übertragen.

Der Gemeindevorstand hat über die Besitz, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen, sowie über etwaige besondere, ihre Steuerfähigkeit bedingende wirtschaftliche Verhältnisse, soweit dies ohne Lieferes Einbringen geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die maßgebende Steuerstufe näher zu begründen vermögen, zu sammeln.

Die Einschätzungskommission unterwirft das hiernach von ihrem Vorsitzenden abzugebende Gutachten der Einschätzung unter Benutzung aller ihr sonst zu Gebote stehenden Hilfsmittel einer genauen Prüfung. Dabei ist ebenfalls jedes lästige Einbringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden. Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission nach den stattgefundenen Ermittlungen oder anderweit beanannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen die Steuerstufe vorzuschlagen, in welche derselbe zu veranlagen ist.

Die bei dem Einschätzungsgeschäft beteiligten Vorsitzenden der Kommissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amtes zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Kommissionen

haben diese Geheimhaltung dem Vorstehenden mittelst Handschlages an Eidesstatt zu geloben.

Die Einschätzungen unterliegen der Vorrevision der Landräthe (Kreishauptmänner, bezw. der Bürgermeister der einen eigenen Kreis bildenden Städte). Die Feststellung der Steuerstufen erfolgt durch die Bezirksregierung (Finanzdirektion).

Bei dieser Feststellung der Klassensteuerbeträge darf die Versekung Steuerpflichtiger in eine höhere Stufe als diejenige ist, in welche sie von den Einschätzungskommissionen veranlagt sind, ohne Weiteres nur, wenn es sich hierbei um die Berichtigung eines offensibaren Schreibfehlers handelt, in allen übrigen Fällen dagegen nur nach vorheriger Anhörung der betreffenden Einschätzungskommission erfolgen.

- b) Von den Gemeindevorständen werden, und zwar in den keinen eigenen Kreis bildenden Städten unter der Leitung der Landräthe (Kreishauptmänner), auch die Jahresrollen und die Ab- und Zuganglisten aufgestellt.
- c) Die Erhebung geschieht durch die geordneten Steuerempfänger.
- d) Die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere Instruktion vorgezeichnet.

Die vorschriftsmäßige Veranlagung und Einziehung der Steuern haben die Bezirksregierungen bezw. die Finanzdirektion zu leiten und zu überwachen.

§. 13. a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt mit dem Anfange jedes Jahres.

- b) Sobald die Bekanntmachung geschehen ist, muß der Steuerpflichtige in den ersten 8 Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, denselben auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

Wenn ein Steuerpflichtiger nach geschehener Veranlagung durch die Gemeindef Kommission von außergewöhnlichen Unglücksfällen betroffen und dadurch in seinem Nahrungszustande zurückgesetzt wird, kann die Bezirksregierung (Finanzdirektion) auf Vorschlag der Gemeindef Kommission, um den Steuerpflichtigen in einem leistungsfähigen Zustande zu erhalten, die Steuer bis zur Hälfte des Jahresbetrages erlassen.

- c) Die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen 3 Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf mit der exekutivischen Beitreibung verfahren wird.
- d) Spätestens fünf Tage vor dem Ablaufe jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuerempfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- e) Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschussweise zur Kasse entrichten.

§. 14. a) Reklamationen gegen die Klassensteuerveranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten nach der im §. 13 zu a. vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuerrolle, oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres, nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage bei dem Landrath (Kreishauptmann, bezw. Bürgermeister der Stadtkreise) eingegeben werden.

- b) Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen (§. 13 zu b.) erfolgen.
- c) Ueber die angebrachten Reklamationen entscheidet, nach darüber eingeholtem Gutachten einer von der Kreisvertretung, in den Stadtkreisen von der Gemeindevvertretung zu wählenden Reklamationskommission, die Bezirksregierung (Finanzdirektion). Tritt die Bezirksregierung (Finanzdirektion) dem Gutachten der Reklamationskommission nicht bei, so erfolgt die Entscheidung durch die Bezirkskommission für die klassifizierte Einkommensteuer (§. 24). Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reklamationen hat die Reklamationskommission sowie die Bezirkskommission die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Reklamanten zu veranlassen, dem Reklamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorzulegen, bezw. ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtkontrakte, Schulverschreibungen, Handelsbücher und so ferner zur Einsicht vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderliche Auskunft nicht erteilt wird, oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vor

gelegt werden, so wird — was dem Reklamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reklamation zu begründen außer Stande sei, und die letztere zurückgewiesen. Auch ist die Reklamationskommission, sowie die Bezirkskommission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reklamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens acht-tägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reklamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde.

- d) Gegen die Entscheidung, welche die Regierung (Finanzdirektion) in Uebereinstimmung mit der Reklamationskommission erläßt, und gegen die Entscheidung der Bezirkskommission steht dem Reklamanten der in einer Präklusivfrist von vier Wochen nach dem Empfange der ersten bei dem Landrath (Kreishauptmann) einzugebende Rekurs an das Finanzministerium offen. Diesen Rekurs ist auch die Bezirksregierung (Finanzdirektion) innerhalb der angegebenen Frist gegen die Entscheidungen der Bezirkskommission einzulegen berechtigt.
- e) Die Bestimmungen des G. über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben v. 18. Juni 1840 finden, soweit nicht das gegenwärtige G. etwas Anderes bestimmt, auch auf die neue Klassensteuer Anwendung.

§. 20. Die Einkommensteuer beträgt jährlich:

		bei einem Jahreseinkommen		
		von mehr als	bis einschließlch	
in der	1. Stufe	Fl.	Fl.	Fl.
	1.	1,000	1,200	30
	2.	1,200	1,400	36
	3.	1,400	1,600	42
	4.	1,600	1,800	48
	5.	1,800	2,000	54
	6.	2,000	2,400	60
	7.	2,400	2,800	72
	8.	2,800	3,200	84
	9.	3,200	3,600	96
	10.	3,600	4,000	108
	11.	4,000	4,800	120
	12.	4,800	5,600	144
	13.	5,600	6,400	168
	14.	6,400	7,200	192
	15.	7,200	8,400	216
	16.	8,400	9,600	252
	17.	9,600	10,800	288
	18.	10,800	12,000	324
	19.	12,000	14,000	360
	20.	14,000	16,000	420
	21.	16,000	18,000	480
	22.	18,000	20,000	540
	23.	20,000	24,000	600
	24.	24,000	28,000	720
	25.	28,000	32,000	840
	26.	32,000	36,000	960
	27.	36,000	40,000	1080
	28.	40,000	48,000	1200
	29.	48,000	56,000	1440
	30.	56,000	68,000	1680
	31.	68,000	80,000	2040
	32.	80,000	100,000	2400
	33.	100,000	120,000	3000
	34.	120,000	140,000	3600
	35.	140,000	160,000	4200
	36.	160,000	180,000	4800
	37.	180,000	200,000	5400
	38.	200,000	220,000	6000
	39.	220,000	240,000	6600
	40.	240,000	260,000	7200

u. s. f. um je 20,000 Thaler steigend — um je 600 Thaler steigend.

Bei Veranlagung der Einkommensteuerpflichtigen zu der ersten und zweiten Stufe ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirtschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Ange-

börriger, andauernde Krankheit, ferner, sofern die Leistungsfähigkeit wesentlich dadurch beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle) dergestalt zu berücksichtigen, daß eine Ermäßigung um eine Stufe stattfinden kann. Sofern der Einzuschätzende der ersten Stufe angehören würde, kann derselbe auf den Satz, welcher von den Steuerpflichtigen in der zwölften Stufe der Klassensteuer (§§. 6 und 7) entrichtet wird, ermäßigt werden.

§. 24. Für jeden Regierungsbezirk, bezw. für die Provinz Hannover, sowie für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, wird unter dem Vorbehalt eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungskommissars eine Bezirkskommission gebildet, welche zu $\frac{2}{3}$ aus Einkommensteuerpflichtigen, zu $\frac{1}{3}$ aus Klassensteuerpflichtigen des Bezirks von der Provinzialvertretung für den Zeitraum von drei Jahren zu wählen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für jeden Bezirk mit Rücksicht auf seine Größe und auf die Einkommensverhältnisse seiner Einwohner von dem Finanzminister bestimmt. Auch bei dieser Kommission ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens möglichst gleichmäßig dazwischen vertreten werden. In Bezug auf die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl gilt die im §. 21 getroffene Bestimmung.

Die Wahl der Bezirkskommission findet zum ersten Male bei dem nächsten und sodann bei dem auf den Ablauf ihrer Wahlperiode folgenden ersten Zusammentritt des betreffenden Provinzial- (Kommunal-) Landtages statt.

Artikel II.

Den Offizieren des Heeres und der Marine, Ärzten und Beamten der Militär- und Marineverwaltung, welche einkommensteuerpflichtig sind, wird für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind, oder zur immobilen Fuß Artillerie, zu Ersatz-Abtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören, der auf ihr Militär Dienstinkommen veranlagte Betrag der Einkommensteuer, soweit sie aber zur Zeit ihrer Veranlagung ein Militär Dienstinkommen nicht bezogen haben, derjenige Betrag der Einkommensteuer erlassen, welcher drei Prozent ihres Militär Dienstinkommens entspricht.

Der erstere Anspruch steht unter gleichen Verhältnissen auch den mit Inaktivitätsgehalt entlassenen, den zur Disposition gestellten und den mit Pension verabschiedeten Offizieren des Heeres und der Marine, Ärzten und Beamten der Militär- und Marineverwaltung hinsichtlich des auf ihr Inaktivitätsgehalt oder ihre Pension veranlagten Steuerbetrages zu.

Insofern im Widerspruch mit diesen Bestimmungen in den Jahren 1870 und 1871 Einkommensteuerbeträge von den bezeichneten Personen gezahlt worden sind, wird der Finanzminister zur Rückgewähr dieser Beträge ermächtigt.

Artikel III.

Diejenigen in dem G. v. 1. Mai 1851 enthaltenen Bestimmungen, welche den in den Art. I. und II. dieses G. gegebenen Vorschriften entgegenstehen, oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, werden außer Anwendung gesetzt.

Artikel IV.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die direkten Staatssteuern, soweit dieselben in monatlichen Raten zu entrichten sind, nach seinem Ermessen in dem auf den Monat der Fälligkeit folgenden nächsten oder zweiten Monate zugleich mit den für letztere fälligen Raten einzuziehen zu lassen.

Artikel V.

Die Art. I. bis III. gelangen zuerst bei der Veranlagung der Klassensteuer und der klassifizierten Einkommensteuer für das Jahr 1874 in Anwendung.

Der Art. IV. tritt mit der Verkündung dieses G. in Kraft.

Die zur Ausführung dieses G. erforderlichen Anordnungen und Ausführungen erläßt der Finanzminister.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 25. Mai 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kamake. Gr. v. Rönigsmarck. Achenbach.

G. v. 25. Mai 1873, betr. die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer.

[G. v. 1873. S. 222. Nr. 8130.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. In allen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wird von dem 1. Jan. 1875 an die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und die Klassensteuer eingeführt.

Nach Gemeindebeschluß kann in jeder mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt auch der 1. Jan. 1874 als Termin für diese Steuer umwandlung festgesetzt werden.

§. 2. Die Schlachtsteuer kann in bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten vom 1. Jan. 1875 ab als Gemeindesteuer fortgehoben werden, wenn die Lage des städtischen Haushalts es erfordert, und die städtischen Verhältnisse dazu geeignet befinden werden. Die desfalligen Gemeindebeschlüsse, die zur Ausführung derselben zu erlassenden örtlichen Schlachtsteuer-Regulative und die zum Zwecke der Erhebung und Verwaltung der Schlachtsteuer durch städtische Behörden und Beamte zu treffenden Einrichtungen unterliegen der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen.

Die Gemeindebeschlüsse bedürfen von drei zu drei Jahren der Erneuerung dergestalt, daß gegen den übereinstimmenden Beschluß der städtischen Vertretung und des Magistrats (in der Rheinprovinz des Bürgermeisters) eine Forterhebung der Schlachtsteuer unzulässig ist.

Umfaßt der bei der betreffenden Stadt bestehende engere und weitere Mahl- und Schlachtsteuerbezirk andere Ortschaften, oder Theile von anderen Ortschaften, und wird deren Ausschließung durch anderweitige Regelung des Schlachtsteuerbezirks nicht zulässig befunden, so ist solchen Ortschaften nach Verhältnis ihres Beitrages zu dem Ertrage der Schlachtsteuer ein entsprechender Antheil des letzteren zu gewähren, dessen Höhe durch Vereinbarung bestimmt, anderenfalls aber von den gedachten Ministern vorbehaltlich des Rechtsweges festgestellt wird.

Dem Landtage ist in der nächsten Session ein Verzeichniß derjenigen Städte vorzulegen, in denen die Schlachtsteuer als Gemeindesteuer fort erhoben wird. Nach dem Ablauf von je drei Jahren soll das Bedürfnis des Fortbestandes der Gemeinde-Schlachtsteuer aufs Neue geprüft werden. Ueber das Resultat der jedesmaligen Prüfung und die getroffene Entscheidung ist dem Landtage eine Vorlage zu machen.

§. 3. Eine Erhöhung der bestehenden Schlachtsteuersätze mit Einfluß des bisherigen Kommunalzuschlages kann nur durch G. angeordnet werden.

Ermäßigungen der bisherigen Steuersätze, Befreiungen gewisser Gegenstände von der Schlachtsteuer und andere den schlachtsteuerpflichtigen Verkehr erleichternde, oder die Zuständigkeit der städtischen Behörden betreffende Aenderungen der wegen der Schlachtsteuer bestehenden Vorschriften können durch die örtlichen Schlachtsteuer Regulative eingeführt werden.

Im Uebrigen finden die wegen der Schlachtsteuer des Staats bestehenden Vorschriften auch auf die vom 1. Jan. 1875 ab als Gemeindesteuer zu erhebende Schlachtsteuer Anwendung.

§. 4. Auf Antrag der betreffenden Stadt wird, gegen Vergütung des von dem Finanzminister festzusetzenden Kostenbetrages, die Erhebung und Verwaltung der Schlachtsteuer durch die Behörden und Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern des Staats für Rechnung der Stadt fortgesetzt.

Die in diesem Falle den städtischen Behörden zukommenden Befugnisse hinsichtlich der Kenntnisaufnahme und Einwirkung in Schlachtsteuer Angelegenheiten werden in der bezüglichen Uebereinkunft geregelt.

§. 5. Der im §. 6 des G. wegen Aenderung des G. v. 1. Mai 1851, betr. die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer, auf 11 Millionen festgestellte Jahresbetrag der Solleinnahme der Klassensteuer wird mit Rücksicht auf die Einführung der Klassensteuer in den bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten auf 14 Millionen Thaler erhöht.

Die gemäß Alinea 3 und 4 des §. 6 des genannten G. etwa eintretenden Erhöhungen oder Ermäßigungen der Stufensätze der Klassensteuer (§. 7 a a. D.) finden gleichmäßig auf sämtliche Steuerpflichtige Anwendung.

Wird in einer Stadt die Mahl- und Schlachtsteuer schon vom 1. Jan. 1874 ab aufgehoben, so erfolgt die Erhebung der Klassensteuer in derselben für das Jahr 1874 ohne Anrechnung auf den nach §. 6 des genannten G. festgestellten Normalbetrag und ohne Rücksicht auf die darnach etwa eintretenden Erhöhungen oder Ermäßigungen der Stufensätze.

§. 6. Die in Bezug auf die Klassensteuer den Bezirksregierungen zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden für die Stadt

Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 25. Mai 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Moou. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen. Falk v. Kamete.
Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

6. v. 25. Mai 1873, über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände.

[R.G.Bl. 1873. S. 113. Nr. 927.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, zur näheren Feststellung der Rechtsverhältnisse rücksichtlich derjenigen Gegenstände, welche zum dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung bestimmt sind, was folgt:

§. 1. An allen dem dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung gewidmeten Gegenständen stehen das Eigenthum und die sonstigen dinglichen Rechte, welche den einzelnen Bundesstaaten zugestanden haben, dem Deutschen Reich zu. Der Zeitpunkt des Uebergangs dieser Gegenstände in eine solche Verwaltung ist als Zeitpunkt des Uebergangs der Rechte auf das Reich anzusehen.

Hinsichtlich der Befreiung von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten sind die im Eigenthume des Reichs befindlichen Gegenstände den im Eigenthume des einzelnen Staates befindlichen gleichartigen Gegenständen gleichgestellt.

Auch unterliegt das Reich bezüglich der ihm zugehörigen Gegenstände der nämlichen Gerichtsbarkeit, welcher der Staat, in dessen Bereich jene Gegenstände sich befinden, bezüglich der ihm zugehörigen gleichartigen Gegenstände unterworfen ist.

§. 2. Ausgenommen von den Bestimmungen im §. 1 bleiben:

1. solche beim Erlaß dieses G. den Zwecken einer Reichsverwaltung dienenden Grundstücke und deren gesetzliche Zubehörungen, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen der Benutzung des Staatsoberhauptes oder der Apanagirung der Mitglieder des regierenden Hauses gewidmet sind;
2. Grundstücke, welche bei dem Uebergange in eine Verwaltung des Reichs dieser nur auf eine bestimmte Zeit, oder auf Widerruf, oder miethweise überlassen sind;
3. Grundstücke, aus deren Erlöse die zur Erwerbung oder Beibehaltung eines im Besitze derselben Reichsverwaltung befindlichen Grundstücks von einem Bundesstaate gemachten Ausgaben nach den darüber getroffenen Bestimmungen zu erstatten sind;
4. Grundstücke, welche bei dem Uebergange in eine Verwaltung des Reichs dem betreffenden Dienstzweige nicht unmittelbar dienen, vielmehr nur insofern mit ihm in einem Zusammenhange standen, als die aus den Grundstücken auffommenden Einkünfte bei jenem Dienstzweige mit verrechnet wurden;
5. Grundstücke, welche zu einem Theile von einer Reichsverwaltung, zu einem anderen Theile von einer Landesverwaltung benutzt werden, sofern der letzteren die Mitbenutzung nicht lediglich auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf oder miethweise eingeräumt ist. An solchen Grundstücken steht dem Reiche auch ein Niteigenthum nicht zu, die Reichsverwaltung behält aber, bis sie mit der Landesverwaltung eine Theilung oder sonstige Auseinandersetzung vereinbart, das Benutzungsrecht im bisherigen Umfange.

§. 3. Wenn aus einem in das Eigenthum des Reichs übergegangenem Grundstücke, neben der Benutzung zum Dienstgebrauche oder zu Dienstwohnungen, noch sonst Erträge zufließen, so ist eine feste Geldrente, welche nach dem nachhaltigen Werthe dieser Erträge zu ermitteln ist, an denjenigen Bundesstaat abzuführen, von welchem das betr. Grundstück an das Reich übergegangen ist.

§. 4. Die nach der Bestimmung im §. 1 in das Eigenthum des Reichs übergegangenene Grundstücke können, wenn sie für die Zwecke der Reichsverwaltung in demjenigen Dienstzweige, dem sie bisher gewidmet waren, entbehrlich oder unbrauchbar werden, für Zwecke eines anderen Dienstzweiges der Reichsverwaltung verwendet werden.

§. 5. Das Reich ist zur Veräußerung eines nach §. 1 in sein Eigenthum übergegangenen Grundstücks nur dann befugt, wenn dasselbe für die Zwecke der Reichsverwaltung entbehrlich oder unbrauchbar wird und der Erlös aus diesem Verkauf dazu bestimmt ist, durch die Er-

werbung eines anderen Grundstücks oder die Herstellung einer anderen Bauigkeit im Gebiete desselben Bundesstaates einen Ersatz für das entbehrlich oder unbrauchbar gewordene Grundstück zu beschaffen.

§. 6. Ist für ein entbehrlich oder unbrauchbar gewordenes Grundstück ein Ersatz nicht nothwendig, so ist dasselbe in dem Zustande, in welchem es sich befindet, unentgeltlich und ohne Ersatzleistung für etwaige Verbesserungen oder Verschlechterungen demjenigen Bundesstaate zurückzugeben, aus dessen Besitze es in die Verwaltung des Reichs übergegangen war.

§. 7. Die Rückgabe (§. 6) solcher Grundstücke, welche den Zwecken der Militärverwaltung gewidmet sind, erfolgt, wenn sie für diese Verwaltung entbehrlich oder unbrauchbar werden, und weder nach §. 5 ein Ersatz für sie zu beschaffen, noch ihre Verwendung für Zwecke der Marine erforderlich ist.

Im Falle der Einziehung einer Befestigung erfolgt die Rückgabe nur nach Vollendung der im Interesse der Landesverteidigung nothwendigen Einrichtungsarbeiten gegen Erstattung der Kosten dieser Arbeiten.

§. 8. Die Entscheidung darüber, ob für ein von der Reichsverwaltung nicht weiter verwendbares Grundstück — §§. 5 bis 7 — ein Ersatz erforderlich sei, und die Feststellung der zu erstattenden Einrichtungskosten stehen der obersten Behörde derjenigen Reichsverwaltung zu, in deren Besitze sich das Grundstück befindet.

§. 9. Durch den Uebergang des Eigenthums an den im §. 1 bezeichneten unbeweglichen Gegenständen an das Reich werden nicht berührt:

1. Verfügungen, welche in Betreff dieser Gegenstände vor dem 1. Jan. 1873 getroffen sind;
2. die Fortdauer von Zahlungen oder anderen Leistungen, welche von einer Reichsverwaltung für die Einräumung eines Rechts an einem Grundstücke oder einem Theile desselben (§. 1 und §. 2 Nr. 5) bisher an einen Bundesstaat zu entrichten waren;
3. die Rechte Dritter, insbesondere der Staatsgläubiger.

Die zur Wahrung dieser Rechte in den Landesgesetzen bestehenden Vorschriften sind auch von dem Reiche zu erfüllen.

Rechte und Pflichten in Bezug auf rückständige Kaufgelber gehen auf das Reich nicht über.

§. 10. Alle Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen, welche sich im Besitze der Reichsverwaltung befinden, müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Stat gebracht werden (Art. 69 der Verf.). Eine Nachweisung der Ueberschreitungen solcher Einnahme-Stats und der auferetatmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung der erwähnten Gegenstände ist jedesmal spätestens in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre dem Bundesrath und dem Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§. 11. Die Einnahmen aus der Veräußerung der im Besitze der Reichsverwaltung befindlichen Grundstücke dürfen nur unter Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstages verausgabt werden und sind, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, im nächsten Reichshaushalts-Stat in die zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen einzustellen.

§. 12. Dem Reichstage ist ein Verzeichniß des als Eigenthum des Reichs festgestellten Grundbesitzes mitzutheilen, auch alljährlich von den im Grundbesitz des Reichs stattgehabten Veränderungen Kenntniß zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 25. Mai 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

6. v. 26. Mai 1873 über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen.

[G.S. 1873. S. 229. Nr. 8135.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für Neuvorpommern und Rügen, was folgt:

§. 1. Das G. über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten v. 5. Mai 1872, mit Ausschluß des §. 72, die Grundbuch v. 5. Mai 1872, mit Ausschluß der §§. 73, 133 bis 140 und 143 und das G., betr. die Stempelabgaben von gewissen bei dem Grundbuchante anzubringenden Anträgen, v. 5. Mai 1872 werden mit nachstehenden Bestimmungen in Neuvorpommern und Rügen eingeführt.

§. 2. Die in den eingeführten G. in Bezug genommenen rechtlichen Vorschriften, welche in dem erwähnten Landesgebiete nicht anzuwenden sind, bleiben außer Anwendung.

Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten G. Anwendung finden, sind die Vorschriften des in Neuvoorpommern und Rügen geltenden Prozeßrechts zu verstehen.

§. 3. Die in den Städten Bergen a. N., Greifswald, Grimmen und Stralsund bestehenden Hypothekämter erhalten die Bezeichnung „Grundbuchämter“.

Die Vorsteher derselben — Grundbuchrichter — werden von dem Justizminister angestellt; sie sind den Bestimmungen der G. über die Dienstvergeben der Richter v. 7. Mai 1851 und v. 26. März 1856 unterworfen.

Die Buchführer, Schreiber und Unterbeamten werden von dem Präsidenten des Appellationsgerichts zu Greifswald angestellt.

In Fällen der Verhinderung der Grundbuchbeamten hat der Präsident des Appellationsgerichts zu Greifswald einen Vertreter aus der Zahl der Richter oder Gerichtsbeamten zu bestellen.

§. 4. Dem Grundbuchrichter werden in Bezeichnung auf den Buchführer, die Schreiber und Unterbeamten die Befugnisse eines Gerichtsdirektors beigelegt.

§. 5. Die Grundbuchämter stehen unter der geschäftlichen Aufsicht des Präsidenten des Appellationsgerichts zu Greifswald.

Beschwerden über Verzögerungen im Geschäftsbetriebe werden in letzter Instanz von dem Justizminister entschieden.

Beschwerden über Verfügungen des Grundbuchrichters gehen an das Appellationsgericht zu Greifswald, bei dessen Entscheidung es verwendet.

§. 6. Die Gerichtskommissionen zu Barth und Wolgast werden nach den Bestimmungen der §§. 22 bis 24 der Grundbuch-D. v. 5. Mai 1872 zu Grundbuchämtern für ihre Bezirke bestellt.

Der Justizminister ist ermächtigt, auch andere Gerichtskommissionen als Grundbuchämter zu bestellen.

§. 7. Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Erftzung eines entgegenstehenden dinglichen Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Bei der Bestimmung des §. 2 Nr. 5 des G. v. 6. Juli 1845 über Einführung kürzerer Verjährungsfristen behält es das Bewenden.

§. 8. Der hypothekarischen Klage kann die Einrede, daß zunächst gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden müsse, nicht entgegen gesetzt werden.

Die Beweiskraft von Schulbekenntnissen über ein Darlehn oder einen Brautschlag hängt nicht von dem Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.

§. 9. Eingetragene Forderungen können, auch wenn sie streitig sind, gültig abgetreten werden.

§. 10. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen Dritte, die im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs Rechte an dem Grundstück durch Eintragung erworben haben, nicht statt.

§. 11. Die eheliche Gütergemeinschaft, in welcher der eingetragene Eigenthümer lebt, beschränkt sein Verfügungsrecht nicht, so lange die Gütergemeinschaft nicht eingetragen ist.

Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ist nach dem Antrage des überlebenden Ehegatten für diesen und die namentlich anzuführenden Kinder im Grundbuch zu vermerken.

§. 12. Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ist der überlebende Ehegatte berechtigt, das Grundstück zu veräußern oder zu belasten. Die überlebende Ehefrau kann dies nur unter Zuziehung der großjährigen Kinder und der den minderjährigen Kindern zu bestellenden Güterpfleger.

§. 13. Vormünder, Güterpfleger und, falls ihnen der Inhalt des Testaments nicht entgegensteht, Testamentvollstrecker bedürfen, wenn sie zum Zwecke der Theilung Grundstücke auflassen, Eintragungen bewilligen oder eingetragene Forderungen abtreten, keiner obervormundschaftlichen Genehmigung.

§. 14. Pächter und Miether, deren Recht eingetragen ist, können von einem späteren Erwerber des Grundstücks die Erfüllung des geschlossenen Vertrages bis zum Ablauf der vollen Vertragszeit beanspruchen, sofern der neue Erwerber nicht in Zwangsversteigerung gekauft, die von einem früher eingetragenen Gläubiger ausgebracht war.

§. 15. Zu dem beweglichen Zubehör, welches nach den Bestimmungen des §. 30 des G. über den Eigenthumserwerb zc. v. 5. Mai 1872 für die Hypothek oder Grundschuld haftet, wird bei ländlichen Grundstücken auch das Vieh-, Feld- und Wirtschaftsinventar gerechnet.

Die dem Pächter zuwachsenden, oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 16. Eingetragene Gläubiger sind nicht schuldig, im Falle der Unzulänglichkeit des Vermögens oder der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, Nachlaß an Zinsen oder Kapital, oder Indult zu bewilligen.

Auch in Betreff der Verlassenschaft eines Schuldners können sie nicht durch einen Beschluß der Mehrheit der Gläubiger dazu gezwungen werden.

§. 17. An Stelle des §. 25 des G. über den Eigenthumserwerb v. 5. Mai 1872 bleibt folgende Bestimmung in Kraft:

Sind Kapitalien unter dem Zinsfuß zu fünf vom Hundert eingetragen worden, so steht dem Schuldner frei, einen erhöhten Zinsfuß bis zu fünf Prozent mit dem Vorzug der bereits eingetragenen Zinsen einzutragen zu lassen, ohne daß es der Zustimmung der gleich- oder nachstehenden Gläubiger bedarf.

In derselben Weise sind zinslos eingetragene Kapitalien zu behandeln.

§. 18. An die Stelle des §. 29 des G. über den Eigenthums-erwerb v. 5. Mai 1872 tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, deren Rechte vor dem Inkrafttreten des G. v. 21. März 1868 entstanden und vor dem 1. Juli 1869 zur Eintragung angemeldet sind.

§. 19. Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie die Bestellung einer Hypothek an einer beweglichen Sache einschließlich der Forderungen ist fortan unzulässig.

§. 20. Gesetzliche Hypotheken gewähren in Beziehung auf Grundstücke und deren Zubehör, soweit solches nach §. 30 des G. über den Eigenthumserwerb v. 5. Mai 1872 und nach §. 15 des gegenwärtigen G. den eingetragenen Gläubigern haftet, nur einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek mit bestimmter Summe. Kommt eine Einigung unter den Beteiligten über einen bestimmten einzutragenden Betrag nicht zu Stande, so erfolgt dessen Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten von dem Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen. Die Summe einer vormundschaftlichen Sicherheitshypothek setzt der Vormundschaftsrichter fest mit Ausschluß des Rechtsweges.

In Beziehung auf das bewegliche Vermögen giebt die gesetzliche Hypothek nur ein Vorrecht im Konkurse. Das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Miethers bleibt unberührt.

§. 21. Gesetzliche und vertragsmäßige Hypotheken, welche bei dem Inkrafttreten dieses G. an dem beweglichen Zubehör eines Grundstücks (§. 20) bestehen, müssen bis zum 1. Juli 1874 eingetragen werden, widerigensfalls sie Dritten gegenüber, deren Rechte im Grundbuche eingetragen sind, keine Wirkung haben.

§. 22. Die durch Nr. 67 des Visitationsrezeßes von 1707 zur Hofgerichts-D. II. 12. §. 1 verordnete Hypothek vom Tage des erhobenen Rechtsstreites wird aufgehoben.

Durch Erkenntnisse oder Vergleiche, aus welchen das Zwangsverfahren stattfindet, erlangt der Gläubiger für Kapital, Zinsen und Kosten mit Einschluß der Kosten der Eintragung eine gesetzliche Hypothek an den Grundstücken des Schuldners nach Maßgabe des §. 20 dieses G. Die Eintragung ist auf Ersuchen des Prozeßrichters zu bewirken.

§. 23. Wenn keine Zeit zur Rückzahlung oder zur Auskündigung, zur Renten- oder Zinszahlung eingetragen ist, so gilt der gesetzliche Umschlagstermin, der 24. Juni, und, wenn dieser auf einen Sonntag trifft, der 25. Juni jeden Jahres.

Die Kündigung des Kapitals steht dann jedem Theile sechs Monate vorher frei. Dies gilt auch bei unkündbar eingetragenen Kapitalien nach Ablauf von dreißig Jahren (§. 92 des G., betr. die Ablösung der Reallasten, v. 2. März 1850).

§. 24. Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das G. berrufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat das Nachlaßgericht nach Lage des Falles zu ermessen.

Berührt das Erbrecht auf einem gerichtlichen Testament oder Erbvertrag, so genügt die Beibringung der Originalurkunde oder einer Ausfertigung derselben, der Verhandlung über die erfolgte Eröffnung und die Erklärung des Erbschaftsantritts.

§. 25. Die Schadenersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkte der Beschädigung dreißig Jahre verfloßen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 26. Die in den §§. 52, 74, 99 der Grundbuch-D. v. 5. Mai 1872 den Lehns- und Fideikommißbehörden übertragenen Befugnisse werden von den Behörden, welche die Aufsicht über die Uratel führen, und in deren Ermangelung von dem Appellationsgericht in Greifswald ausgeübt.

§. 27. Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt, von einem Grundstücke Theile abgetheilt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines anderen Grundstücks sind, von diesem abgetrennt werden sollen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner anderen Form, als die Verträge, durch welche Grundstücke im Ganzen veräußert werden.

Die in den §§. 4, 8 des G. v. 26. Mai 1856 vorgeschriebene Proklamation fällt weg, wenn das Grundbuchblatt oder der Artikel für das Hauptgrundstück angelegt sind.

§. 28. Zur Beglaubigung von Unterschriften (§. 33 der Grundbuch-D.) sind befugt:

1. richterliche Personen, welche ein amtliches Siegel führen;
2. Notare;
3. in den Städten die Bürgermeister;
1. auf dem Lande solche zur Führung eines Amtsiegels befugte öffentliche Beamte, welche damit von dem Appellationsgericht zu Greifswald beauftragt worden sind.

§. 29. Sind auf einem Grundstück vor dem 1. Juli 1869 angemeldete Ansprüche unter Vorbehalt der Feststellung ihrer Rangordnung eingetragen worden (§. 153 des G. v. 21. März 1868), so kann der Eigenthümer die Feststellung der Rangordnung dieser Ansprüche beantragen. Das Verfahren zur Feststellung der Rangordnung richtet sich nach den folgenden Vorschriften (§§. 30 bis 37).

§. 30. Das Grundbuchamt fordert die Hypothekurkunden, welche den unter Vorbehalt der Feststellung der Rangordnung eingetragenen Gläubigern ertheilt sind, sowie andere für die Feststellung der Rangordnung erhebliche Urkunden, welche sich im Besitze der Gläubiger oder des Eigenthümers befinden, von denselben unter Androhung einer Geldstrafe bis fünfzig Thaler ein.

§. 31. Auf Grund der Urkunden und der sonstigen Ermittlungen entwirft der Grundbuchrichter einen Plan, in welchen er alle dinglichen Rechte nach der ihnen zustehenden Rangordnung aufnimmt, und ladet die Gläubiger unter Mittheilung des Planes zur Erklärung über denselben mit der Warnung vor, daß von den Ausbleibenden angenommen werden wird, sie genehmigten den Plan.

Der Eigenthümer ist von dem Termin zu benachrichtigen. Hat er Hypotheken auf seinen Namen eintragen lassen oder an seinem Grundstück erworben, so wird er in Betreff derselben als Gläubiger behandelt.

§. 32. Gläubiger, deren Wohnort unbekannt ist oder denen Verfügungen nicht zugestellt werden können, sind zur Einreichung der Urkunden und zum Erscheinen in dem Termin öffentlich aufzufordern.

Die Aufforderung ist mit einer den Umständen angemessenen, wenigstens vierwöchentlichen Frist durch das Amtsblatt und durch eine in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald erscheinende Zeitung, welche der Grundbuchrichter zu bestimmen hat, sowie, wenn der letzte bekannte Wohnort des Gläubigers außerhalb Neworpomerns und Mügens gewesen ist, durch eine mit Rücksicht auf diesen Ort auszuwählende zweite Zeitung zu veröffentlichen.

§. 33. Wird dem Plan nicht widersprochen, so wird das Grundbuch nach Maßgabe desselben in der Spalte „Veränderungen“ berichtigt. Die festgestellte Rangordnung wird auf den Hypothekurkunden vermerkt.

§. 34. Gläubiger, welche Widerspruch erheben, sind berechtigt, das Kapital zu dem nach Verlauf von 6 Monaten eintretenden Umschlags-terminen zu kündigen. Erfolgt die Kündigung nicht, so werden solche Gläubiger auf den Rechtsweg verwiesen.

Ein von den übrigen Beteiligte nicht anerkannter Widerspruch gegen den Plan gilt als zurückgenommen, wenn der Widersprechende die Kündigung nicht eingelegt hat und nicht innerhalb einer von dem Grundbuchrichter zu bestimmenden Frist nachweist, daß er die Klage angestellt habe.

§. 35. Wird die Klage angestellt, so ist die Berichtigung des Grundbuchs erst nach rechtskräftiger Entscheidung zu bewirken.

§. 36. Gläubiger, welche dem Plan widersprechen, sind auf Verlangen des Eigenthümers oder eines Gläubigers verpflichtet, gegen vollständige Befriedigung auch in Betreff der Kosten und ohne Gewährleistung ihre Hypothek abzutreten.

§. 37. Für das Verfahren zur Feststellung der Rangordnung bei dem Grundbuchamte sind, sofern der Eigenthümer innerhalb fünf Jahren

von dem Tage, wo dieses G. in Kraft tritt, dasselbe beantragt, die in §. 11 des Tarifs der Grundbuch-D. v. 5. Mai 1872 gebachten Kosten nach dem Werth des Grundstücks anzusetzen und von dem Eigenthümer zu erheben.

Erfolgt der Antrag nach Ablauf der fünfjährigen Frist, so werden diese Kosten um die Hälfte erhöht.

§. 38. Das in §. 103 der Grundbuch-D. v. 5. Mai 1872 vorgeschriebene Aufgebotsverfahren findet in folgender Weise statt:

1. Das Aufgebot ist von dem Eigenthümer des Grundstücks bei dem Gericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, zu beantragen.
2. Dem Antrage ist die Urkunde über die anzubietende Post in Abschrift oder der wesentliche Inhalt derselben und alles dasjenige beizufügen, was zu ihrer vollständigen Erkennbarkeit erforderlich ist; der Eigenthümer hat zugleich die Erklärung abzugeben, daß ihm der eingetragene Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger ihrer Person oder ihrem Aufenthalte nach unbekannt seien und daß er sich um deren Ermittlung ohne Erfolg bemüht habe; die ihm bekannten, aber nicht legitimirten Rechtsnachfolger sind anzuzeigen und das Erbieten zur eidlichen Bekräftigung aller Angaben ist anzubringen.
3. Die Aufgebotsfrist beträgt drei Monate. Der Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger werden zu dem Termine unter der Verwarnung geladen, daß der Ausbleibende mit seinen Ansprüchen auf die Post ausgeschlossen und dieselbe im Grundbuch gelöscht werden würde.
4. Die Ladung ist den angezeigten, aber nicht legitimirten Rechtsnachfolgern zuzustellen und dreimal im Amtsblatt und einer von dem Gericht zu bezeichnenden Zeitung und durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machen.
5. Meldet sich im Termin Niemand oder wird gegen die Löschung der Post Widerspruch nicht erhoben, so hat der Eigenthümer eidlich zu bekräftigen:
 - daß er weder vor, noch nach erlassener Ladung von dem Aufenthaltsorte des eingetragenen Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger (außer den von ihm angezeigten) Nachricht erhalten habe;
 alsdann ist das Ausschlußerkennniß zu erlassen und in der Gerichtsitzung zu verkünden.
6. Die Löschung der Post erfolgt auf Antrag des Eigenthümers auf Grund des mit dem Vermerk der Verkündigung versehenen Ausschlußerkennnisses, ohne daß es einer Vorlegung der Urkunde über die Post und der Quittung des Gläubigers bedarf.
7. Auf die persönliche Verbindlichkeit hat die Ausschließung und Löschung keinen Einfluß.
8. Ein Widerspruch gegen die Löschung ist im Prozeßwege durchzuführen; die Löschung erfolgt, wenn der Widerspruch rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

§. 39. Das in §. 110 der Grundbuch-D. v. 5. Mai 1872 vorgeschriebene Aufgebotsverfahren findet in folgender Weise statt:

1. Das Aufgebot ist gemeinschaftlich von dem Eigenthümer des Grundstücks und dem eingetragenen Gläubiger, welcher die Urkunde verloren hat, auszubringen.
2. Für das Verfahren ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das belastete Grundstück belegen ist.
3. Zur Begründung des auf Einleitung des Verfahrens gerichteten Antrages liegt dem Gläubiger ob:
 - a) eine Abschrift der Urkunde beizubringen, oder doch den wesentlichen Inhalt derselben und alles dasjenige anzugeben, was zu ihrer vollständigen Erkennbarkeit erforderlich ist;
 - b) den letzten Besiß, sowie den Verlust der Urkunde glaubhaft zu machen;
 - c) sich zur eidlichen Bekräftigung seiner Angaben zu erbieten.
4. Die Aufgebotsfrist beträgt drei Monate, die Bekanntmachung erfolgt nach §. 38 Nr. 4.
5. Die Aufforderung ist dahin zu richten, daß die unbekanntem Inhaber der Urkunde, sowie jeder unbekanntem Berechtigte seinen Widerspruch gegen die Kraftloserklärung derselben innerhalb der Aufgebotsfrist anzumelden habe und dem unbekanntem Berechtigten ist als Rechtsnachtheil anzubrohen:
 - daß er mit seinem Rechte ausgeschlossen und die Urkunde für kraftlos erklärt werden würde
6. Meldet sich im Termine Niemand, so hat der Gläubiger den in §. 110 der Grundbuch-D. vorgeschriebenen Eid zu leisten. Als dann wird das Urtheil nach Maßgabe der gestellten Verwarnung abgefäkt, in der Gerichtsitzung verkündet und, mit dem Atteste der Verkündung versehen, dem Gläubiger zugestellt.

§. 40. Wenn gegen den eingetragenen Eigenthümer ein Verfahren eingeleitet wird, um ihn für blödsinnig oder wahnsinnig, oder für einen Verschwendler zu erklären, oder wenn über sein Vermögen Konkurs oder das Disziplinarverfahren verhängt wird, so ist auf Einleihen des Prozessrichters eine Verfügungsbeschränkung in dem Grundbuch zu vermerken.

Bis zur Löschung eines solchen Vermerks ist eine Eintragung auf Antrag des Eigenthümers nicht zulässig.

§. 41. Wegen Hypotheken und Grundschulden findet der unbedingte Mandatsprozeß (B. v. 21. Juli 1849, Erster Abschnitt) statt, wenn der Klage die über die Eintragung ertheilte Urkunde und der Nachweis der Fälligkeit der Forderung beigelegt ist.

§. 42. Bei Einleitung der Zwangsversteigerung hat der Versteigerungsrichter das Grundbuchamt um Eintragung eines Vermerks: daß die Zwangsversteigerung verfügt worden ist, zu ersuchen.

Die Rechtswirkung dieses Vermerks besteht darin, daß spätere Eintragungen dem Antragsteller und den bis dahin eingetragenen Gläubigern unmaßthellig sind.

§. 43. Die Forderungen der Gläubiger, welche vor dem verkauften Gläubiger eingetragen sind, werden durch die Zwangsversteigerung nicht berührt, sie bleiben unverändert stehen. Auf die für den Eigenthümer eingetragenen Forderungen haben die bei der Zwangsversteigerung ansfallenden Gläubiger keinen Anspruch.

§. 44. Der Versteigerungsrichter hat von Amteswegen bei dem Grundbuchamte die Eintragung des Eigenthumsüberganges auf den Ersteher, die Löschung des Vermerks (§. 42) und der nicht auf den Ersteher übergehenden dinglichen Ansprüche, sowie die Eintragung der rückständigen Kaufgelder nachzusuchen.

§. 45. Eingetragene nachstehende Gläubiger, deren Forderungen durch das Kaufgeld nicht erreicht worden, sind schuldig, die Urkunden über ihre Eintragung an den Versteigerungsrichter abzuliefern.

§. 46. Bei Zwangsversteigerungen hat der Versteigerungsrichter die bei Vertheilung der Kaufgelder entstehenden Streitigkeiten nach Analogie des Konkursverfahrens zu behandeln und durch ein Erkenntniß über die Rangordnung der Forderungen zu entscheiden. Gegen dies Erkenntniß sind die ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel zulässig.

§. 47. Wird Konkurs über das Vermögen des eingetragenen Eigenthümers erkannt, so bedürfen die Gläubiger behufs der Befriedigung aus dem Grundstücke wegen ihrer eingetragenen Forderungen keiner Anmeldung oder besonderen Ladung.

Auf Ersuchen des Konkursrichters ist durch Eintragung eines Vermerks das Verfügungsrecht des eingetragenen Eigenthümers aufzuheben und die Zwangsversteigerung zu veranlassen.

§. 48. Für die Verpfändung von Seeschiffen gelten die Vorschriften der §§. 1, 2 und 3 des Art. 59 des Einführungsgesetzes zum Allg. Deutschen Handelsgesetzbuche v. 24. Juni 1861.

Andere Pfand- und Hypothekenrechte, welche nach dem Inkrafttreten des G. v. 21. März 1868 eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden, haben mit Ausnahme der gesetzlichen Pfandrechte, welche in das Schiffsregister nicht einzutragen sind, in Beziehung auf Seeschiffe keine Gültigkeit.

§. 49. Für Seeschiffe erfolgt die Eintragung von Verpfändungen in das Schiffsregister auf den Antrag des Rhebers oder der Rheberei.

Bei Seeschiffen, welche vor dem Inkrafttreten des G. v. 21. März 1868 erkant sind, muß der ersten Eintragung eine öffentliche Ladung der zur Eintragung berechtigten Realgläubiger und der Anschluß der Vorzugsrechte derjenigen vorangehen, welche sich nicht gemeldet haben.

Für das Verfahren sind die §§. 1 bis 4, Art. 58 des Einführungsgesetzes zum Allg. Deutschen Handelsgesetzbuche v. 24. Juni 1861 mit folgenden Zusätzen maßgebend:

Die Ladung erfolgt durch die erste Abtheilung des Kreisgerichts. Der Antrag ist erst nach Eintragung des Schiffs in das Register zulässig. Die Bekanntmachung der Ladung erfolgt durch dreimalige Einrückung in das Amtsblatt und in zwei vom Gericht zu bezeichnende Zeitungen, sowie durch Aushang an der Gerichtsstelle.

Nach erfolgter Anschließung ist Behufs Eintragung der Realgläubiger in das Schiffsregister, wie bei Regulirung des Grund- und Hypothekenbuchs, durch das die Register führende Gericht zu verfahren.

§. 50. Die Verhandlungen, welche zur Eintragung der bis 1. Juli 1869 angemeldeten Hypotheken und Realrechte in dem neu anzulegenden Grundbuch erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei.

Ein Gleiches gilt von den nach §. 49 entstehenden Kosten für die öffentliche Ladung und Anschließung.

Die Vorschriften des G. v. 21. März 1868 in den §§. 141 bis 155, betreffend Uebergangsbestimmungen, sowie §. 158 bleiben in Kraft. *) Im Uebrigen wird das G. v. 21. März 1868 aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 26. Mai 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Noon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kamake. Gr. v. Königsward. Achenbach.

*) Die nicht aufgehobenen §§. 141 bis 155 und §. 158 des G. v. 21. März 1868 lauten:

Uebergangsbestimmungen.

§. 141. Die Auflegung der Grund- und Hypothekenbücher erfolgt ex officio nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§. 142. Die Hypothekenämter sind befugt, die aus den Grund- oder Gebäudesteuerbüchern sich ergebenden Eigenthümer zur Regelung des Hypothekenbuchs über die ihnen gehörenden Grundstücke unter Androhung von Geldstrafen bis zu 50 Mthr. vorzuladen.

§. 143. Jeder Eigenthümer eines Grundstückes, dessen Eintragung in das Hypothekenbuch erfolgen soll, ist verpflichtet:

1. seinen Vorbesitzer zu benennen,
2. den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum von dem Vorbesitzer auf ihn übergegangen ist,
3. alle darauf Bezug habenden Dokumente und Beweismittel vorzulegen,
4. einen Auszug aus dem Grund- oder Gebäudesteuerbuche mit der Bescheinigung vorzulegen, daß seit der letzten Berichtigung desselben keine Besitzveränderungen bekannt geworden sind,
5. alle auf denselben haftenden Realrechte, Eigenthumsbeschränkungen und Hypothekenforderungen anzugeben.

§. 144. Der in dem Grund- oder Gebäudesteuerbuche eingetragene Besitzer gilt für legitimirt, die Eintragung als Eigenthümer zu verlangen:

1. wenn er seinen Eigenthumsbesitz durch den Landrath auf dem Lande, durch den akademischen Amtshauptmann in den Gütern der Universität Greifswald, durch den Magistrat in den Städten bescheinigt, oder
2. wenn er eine Adjudikatoria über den Erwerb des Grundstückes durch Subhastation vorlegen kann, oder
3. durch Dokumente, an Eidesstatt abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubwürdig bescheinigt, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt habe.

§. 145. Wer in den Grund- oder Gebäudesteuerbüchern nicht verzeichnet steht, ist unter den Voraussetzungen des §. 144, Nr. 1—3, zur Eintragung im Grund- und Hypothekenbuche legitimirt, wenn der im Steuerbuch Verzeichnete notariell oder gerichtlich oder beim Hypothekenamte, welches ihn zu diesem Zwecke nöthigenfalls vorzuladen hat, seine Zustimmung hierzu ertheilt.

Widerspricht der Letztere, so ist die Sache auf den Rechtsweg zu verweisen. Das Erkenntniß gilt als Legitimation zur Eintragung.

§. 146. Die Eintragung ist für den nach den §§. 144 und 145 Legitimirten nach dem 1. Juli 1869 zu bewirken, wenn nicht in der Zwischenzeit beim Hypothekenamte, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, entgegenstehende Ansprüche angemeldet worden.

§. 147. Alle diejenigen, welche nicht in den Grund- oder Gebäudesteuerbüchern eingetragen sind oder sich nicht beim Hypothekenamte legitimirt haben und dennoch verneinen, daß ihnen als Eigenthümer oder aus einem die freie Disposition des Besitzers einschränkenden Rechtsgrunde Ansprüche an ein Grundstück zustehen, werden hierdurch aufgefordert, solche vor dem 1. Juli 1869 bei dem Hypothekenamte, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, anzumelden.

§. 148. Wer die Anmeldung unterläßt, erleidet folgende Rechtsnachteile:

1. daß die Eintragung des Eigenthums für den nach §§. 144 und 145 Legitimirten erfolgt;
2. daß das Recht der Präsidenten gegen den dritten Besitzer und gegen die vor der nachträglichen Eintragung des präventiven Rechts eingetragenen Realberechtigten und Hypothekengläubiger nicht geltend gemacht werden kann, falls dieselben ihre Rechte im rechtlichen Glauben an die Richtigkeit des Hypothekenbuchs erworben haben.

G. v. 27. Mai 1873, über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Erbschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein.

[G. S. 1873. S. 241. Nr. 8136.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Schleswig-Holstein, was folgt:

§. 1. Das G. über den Eigenthumswerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten v. 5. Mai 1872, mit Ausschluß des §. 72, die Grundbuch-D. v. 5. Mai 1872, mit Ausschluß der §§. 49, 73, 133 bis 140 und 143, und das G., betr. die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, v. 5. Mai 1872 werden mit nachstehenden Bestimmungen in der Provinz Schleswig-Holstein eingeführt.

§. 2. Die in den eingeführten G. in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in der Provinz Schleswig-Holstein nicht gelten, bleiben außer Anwendung. Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten G. Anwendung finden, sind die Vorschriften des in Schleswig-Holstein geltenden Prozeßrechts zu verstehen.

§. 3. Die Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirk gelegenen Grundstücke.

Das Amtsgericht zu Kiel ist das Grundbuchamt für diejenigen Grundstücke, welche bisher in den landgerichtlichen und obergerichtlichen Hypothekenbüchern eingetragen gewesen sind. Das Appellationsgericht zu Kiel ist jedoch ermächtigt, auf Antrag der Eigenthümer die Führung des Grundbuchs über solche Grundstücke dem Amtsgerichte des Bezirks, in welchem das Grundstück liegt, zu überweisen.

§. 4. Die Anlegung der Grundbücher erfolgt von Amtswegen, sobald die Grundsteuer-Vermessungsarbeiten bis zum Nachweis der Besitzer und des Flächeninhalts der einzelnen Grundstücke abgeschlossen sind.

Das Grundbuchamt erhält eine Abschrift des auf Grund dieses Nachweises aufgestellten Flurbuches.

§. 5. Sobald das Grundbuchamt diese Abschrift erhalten hat, laßt es die als die Eigenthümer der einzelnen Grundstücke bezeichneten Personen behufs Anlegung des Grundbuchs von Amtswegen vor.

§. 6. Die nach §. 5 Geladenen sind verpflichtet, dem Grundbuchamte

1. ihre unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen,
2. den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf sie übergegangen ist,

§. 149. Entstehen unter den sich meldenden Personen über das Eigenthum oder die angemeldeten Dispositionsbeschränkungen Streitigkeiten, so sind dieselben zur richterlichen Entscheidung zu verweisen. Vor Erledigung derselben findet die Regulirung des Hypothekenbuchs nicht statt.

§. 150. Ferner werden alle diejenigen, welche an ein Grundstück Realrechte, Geld- oder Naturrechtsleistungen, Nießbrauchs-, Wohnungsrechte oder Pfand- und Hypothekenrechte aus irgend einem Rechtsgrunde zu haben verneinen, aufgefordert, dieselben binnen dem in §. 147 bestimmten Frist beim Hypotheknamte zur Eintragung in das Hypothekenbuch unter Vorlegung der darüber sprechenden Urkunde, genauer Bezeichnung des verhafteten Grundstückes nach dem Grund- oder Gebäudesteuerbuche anzumelden, auch bei Generalhypotheken die Grundstücke zu bezeichnen, auf welche die Eintragung erfolgen soll.

1. Wer dieser Aufforderung nicht genügt, kann zwar seine Rechte noch gegen den persönlichen Schuldner resp. dessen Erben, sowie gegen das verhaftete Grundstück geltend machen, so lange die eben genannten Personen als Eigenthümer desselben im Hypothekenbuche eingetragen sind;

2. er verliert aber gegen jeden Dritten, der im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Hypothekenbuchs nach der Anlegung des letzteren das Grundstück erworben hat, sein Realrecht und wird

3. in Beziehung auf alle übrigen Realberechtigten, deren Hypotheken und andere Realansprüche eingetragen sind, seiner Vorzugsrechte verlustig.

Die von dem Eigenthümer innerhalb der Präklusivfrist erfolgte Anmeldung von Realrechten und Hypothekenforderungen wird der Anmeldung durch den Berechtigten gleich geachtet.

§. 151. Die §§. 147, 148 und 150 sind ihrem wörtlichen Inhalte nach von sechs zu sechs Wochen innerhalb der Präklusivfrist durch das Amtsblatt, die Straßener Zeitung und zwei andere durch das Appellationsgericht zu Greifswald zu bestimmende Zeitungen zu veröffentlichen.

§. 152. Allen vor dem Ablauf der Präklusivfrist entstandenen, innerhalb der Präklusivfrist angemeldeten Realrechten und Hypotheken-

3. die darauf sich beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen, und

4. alle auf dem Grundstücke haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen, auch auf Verlangen des Grundbuchamtes einen Auszug aus den Steuerbüchern (Steuer- oder Hebungeregister) mit der Bescheinigung vorzulegen, daß spätere Eigenthumsveränderungen nicht bekannt geworden sind.

Das Grundbuchamt ist verpflichtet, dem vom Eigenthümer benannten Berechtigten Mittheilung von der geschiedenen Anzeige zu machen.

Auch hat das Grundbuchamt den vom Eigenthümer nicht angezeigten Berechtigten, deren Vorhandensein ihm aus den bisher geführten Protokollbüchern oder anderweitig amtlich bekannt ist, von der nicht erfolgten Anzeige ihrer Berechtigung Mittheilung zu machen.

§. 7. Das Grundbuchamt kann die Befolgung der Ladung (§. 5.) und die Erfüllung der den Geladenen im §. 6 auferlegten Verpflichtungen unter Androhung von Geldstrafen bis fünfzig Thaler erzwingen.

§. 8. Wenn der gemäß §. 6 ermittelte Eigenthümer eines Grundstückes zugleich durch ein gesetzlich nach Grundstücken angelegtes Protokollbuch (Realfolien) als solcher nachgewiesen ist, so wird derselbe als Eigenthümer in dem Grundbuche eingetragen.

§. 9. Derjenige, bei dem die im §. 8 angegebene Voraussetzung fehlt, welcher jedoch im Steuerbuche (Steuer- oder Hebungeregister) als Eigenthümer aufgeführt ist, kann seine Eintragung in Grundbuche verlangen, wenn er

1. entweder das Grundstück in einem gerichtlichen Zwangsverfahren erstanden oder vom Fiskus erworben hat,
2. oder seinen Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes bescheinigt,
3. oder durch Urkunden, durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat.

§. 10. Wer in dem Steuerbuche nicht als Eigenthümer verzeichnet ist, gilt unter der Voraussetzung des §. 9 als berechtigt, in dem Grundbuche als Eigenthümer eingetragen zu werden, wenn der in dem Steuerbuche Verzeichnete in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde

forderungen gebührt bei der Eintragung die Priorität vor den später entstandenen.

Die Rangordnung der ersteren unter sich richtet sich nach den zur Zeit ihrer Entstehung gültig gewesenen Gesetzen. Nach dem Ablauf der Präklusivfrist können Realrechte und Hypotheken auf Grundstücke nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erworben werden.

§. 153. Diejenigen älteren Realansprüche, welche vorschriftsmäßig angemeldet worden und deren Richtigkeit durch öffentliche Urkunden oder das Anerkenntniß des Besitzers des verhafteten Grundstückes nachgewiesen ist, werden ihrer Zeitfolge nach in das Hypothekenbuch eingetragen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der näheren Bestimmung der Rangfolge unter sich. Ist der Nachweis der Richtigkeit nicht geführt, durch Privaturkunden oder eidesstattliche Versicherungen von Zeugen der Anspruch jedoch bescheinigt und widerspricht der Besitzer der Eintragung, so kann nur eine Protestation eingetragen und es muß dabei der Widerspruch des Besitzers vermerkt werden.

Bestreitet der Besitzer die Identität der Grundstücke mit den im Dokument bezeichneten, ist die Identität aber wahrscheinlich, so findet ebenfalls nur eine protestatorische Eintragung statt.

Ist der Realanspruch oder die Hypothekenforderung vom Eigenthümer bestritten und nicht durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherungen von Zeugen bescheinigt, so findet die Eintragung nicht statt und ist der Anmeldende zur Ausführung seiner Rechte an den Prozeßrichter zu verweisen.

§. 154. Behauptet der Eigenthümer, daß angemeldete Realrechte getilgt seien, ohne dies durch öffentliche Urkunden sofort darthun zu können, so ist das Realrecht einzutragen und zugleich in Kolonne "Ecessionen" die behauptete Aufhebung protestatorisch zu vermerken, wenn dieselbe bescheinigt ist.

§. 158. Das G., betr. die Bestellung öffentlicher Hypotheken im Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald, v. 9. Mai 1852 (G. S. S. 259) und der den öffentlichen Hypotheken beigelegte Vorzug — Konstitution und Klassifikation der Kreditoren v. 15. Dez. 1669, gedruckt Stettin 1763, Absatz, die dritte Klasse — wird in Betreff aller nach Publikation dieses Gesetzes bestellten Hypotheken allgemein aufgehoben.

seine Einwilligung erteilt hat oder zur Ertheilung derselben rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 11. Die Eintragung des Eigenthümers kann jedoch in den Fällen der §§. 9 und 10 erst nach Ablauf eines Jahres von dem im §. 14 erwähnten Tage erfolgen, falls nicht entgegenstehende Ansprüche angemeldet worden sind. Ist letzteres geschehen, so kommt §. 16 zur Anwendung.

§. 12. Die nicht bereits nach §. 5 und §. 6 vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche verneinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend welche andere, der Eintragung in dem Grundbuche bedürftige dingliche Rechte zustehen, haben ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres von dem im §. 14 erwähnten Tage bei dem Grundbuchamte anzumelden.

Der Anmeldung bedarf es nicht bei denjenigen Eigenthumsbeschränkungen, dinglichen Rechten und Hypotheken, welche in geordneter nach Grundstücken angelegten Protokollbüchern (Realsolien) protokolliert oder von dem Eigenthümer gemäß dem §. 6 Nr. 4 angezeigt sind.

§. 13. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im rechtlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches das Grundstück erworben hat, nicht mehr geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlussfrist angemeldet und demnach auch eingetragen sind, verliert.

§. 14. Sobald die nach §§. 5 ff. zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittlungen bei sämtlichen Amtsgerichten im Herzogthum Schleswig oder bei sämtlichen Amtsgerichten eines Kreisgerichtsbezirktes im Herzogthum Holstein stattgefunden haben, bestimmt der Justizminister durch eine in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen Verfügung den Tag, an welchem die einjährige Ausschlussfrist des §. 12 für den betreffenden Bezirk beginnen soll.

Alsdann hat das Appellationsgericht zu Kiel die §§. 12 und 13 innerhalb der Ausschlussfrist von sechs zu sechs Wochen durch das Amtsblatt, das betreffende Kreisblatt und drei Zeitungen, von denen mindestens zwei in der Provinz erscheinen, wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlussfrist abläuft, bekannt zu machen.

In dieser Bekanntmachung müssen diejenigen Bezirke namhaft gemacht werden, in welchen die in §. 12 Abs. 2 erwähnten Protokollate der Anmeldung nicht bedürfen.

§. 15. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Ausschlussfrist findet nicht statt.

§. 16. Vor der rechtskräftigen Entscheidung über angemeldete Streitige Eigenthumsansprüche oder das Eigenthum beschränkende Rechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuche nicht angelegt oder das Grundstück nicht in den Artikel des Eigenthümers aufgenommen werden.

§. 17. Die der Anmeldung nicht bedürftigen und die rechtzeitig angemeldeten Eigenthumsbeschränkungen, dinglichen Rechte und Hypotheken werden mit der ihnen nach dem bisherigen Rechte zukommenden Rangordnung in dem Grundbuche eingetragen. Die vor Ablauf der Ausschlussfrist entstandenen und angemeldeten Rechte haben bei der Eintragung die Rangordnung vor den später entstandenen; jedoch gehen die nach Ablauf der Ausschlussfrist, aber vor Anlegung des Grundbuchblattes protokollierten Rechte denjenigen rechtzeitig angemeldeten Hypotheken vor, welche nicht mit Protokollationsberechtigung versehen sind.

§. 18. Den Hypothekengläubigern steht frei, unter Einreichung der alten Hypothekenurkunden die Ausfertigung von Hypothekenbriefen in Gemäßheit des §. 122 der Grundbuch-D. v. 5. Mai 1872 zu beantragen.

§. 19. Bei der Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels kann für ein angemeldetes Recht (§. 17) eine Vormerkung eingetragen werden,

1. wenn die Entstehung dieses Rechtes glaubhaft gemacht ist und entweder der Eigenthümer der Eintragung widerspricht oder die Rangordnung des Rechtes bestritten ist,
2. wenn von dem Eigenthümer die Identität des Grundstückes bestritten wird, dieselbe aber durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherungen von Zeugen glaubhaft gemacht worden ist.

§. 20. Eigenthumsvorbehalte zur Sicherung von Forderungen, welche vor dem Tage, an welchem dieses G. in Kraft tritt, bedungen sind, werden in dem Grundbuchblatte oder Artikel als Hypotheken eingetragen oder vorgemerkt.

§. 21. Die Eintragung oder Vormerkung einer angemeldeten oder der Anmeldung nicht bedürftigen Hypothek kann nur auf eine bestimmte Summe erfolgen. Kommt eine Einigung unter den Beteiligten über einen bestimmten einzutragenden Betrag nicht zu Stande, so erfolgt dessen Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten von dem Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen.

Die Summe einer vormundschaftlichen Sicherheitshypothek setzt der Vormundschaftsrichter fest mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 22. Der Eigenthümer hat über leere von ihm vorbehaltene Hypothekenstellen und über die vor der Linie getilgten Hypotheken die Verfügung, wie über eine Hypothek des Eigenthümers nach Maßgabe des G. über den Eigenthümerswerb v. 5. Mai 1872.

§. 23. Die Uebertragung der vorbehaltenen Stellen und der vor der Linie getilgten Hypotheken in das Grundbuch geschieht mit der Formel:

Nr. — — — Thlr. (Mark u. s. w.) mit . . . von Hundert verzinslich stehen zur Verfügung des Eigenthümers.

§. 24. Wenn der Eigenthümer gleich bei Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels beantragt, die leeren Stellen oder die vor der Linie getilgten Posten als Hypotheken oder Grundbuchschulden auf seinen Namen einzutragen, so erfolgt diese Eintragung stempel- und kostenfrei.

§. 25. Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte „Veränderungen“ die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 26. Die erfolgte Anlegung von Grundbuchblättern und Artikeln ist monatlich durch das Amtsblatt und das Kreisblatt oder ein von dem Grundbuchrichter zu bestimmendes Lokalblatt mit der Bezeichnung der Grundstücke nach den Steuerbüchern und der Besitzer durch das Grundbuchamt bekannt zu machen.

§. 27. Diejenigen Amtsgerichte, welchen bisher die Einschreibung (Protokollirung) des Eigenthums und der Belastungen der Grundstücke obgelegen hat, haben die betreffenden Bücher noch zehn Tage nach dem Erscheinen des Amtsblattes (§. 26) fortzuführen, demnach dieselben zu schließen und aufzubewahren, oder an das zuständige Grundbuchamt zur Aufbewahrung abzugeben.

§. 28. Mit dem ersten Tage nach dem Erscheinen des Amtsblattes (§. 26) kann die Veräußerung oder Belastung der betreffenden Grundstücke nur in den Formen erfolgen, welche das G. über den Eigenthümerswerb v. 5. Mai 1872 und die Grundbuch-D. v. 5. Mai 1872 vorschreiben.

§. 29. Verträge, durch welche im Eigenthum von Privatpersonen stehende Grundstücke, im Ganzen oder zertheilt, veräußert oder belastet werden, bedürfen nicht der vorgängigen Erlaubniß oder Bestätigung durch Verwaltungsbehörden.

§. 30. Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Erfindung eines entgegenstehenden Rechtes, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Die Klage auf rückständige Zinsen von eingetragenen Kapitalien verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 31. Dez. desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind.

§. 31. An die Stelle des §. 29 des G. über den Eigenthümerswerb v. 5. Mai 1872 tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem im §. 28 dieses G. bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 32. Der hypothekarischen Klage kann die Einrede, daß zunächst gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden müsse, nicht entgegen gesetzt werden.

Die Beweislast von Schuldbekennnissen über ein Darlehn oder einen Brautschah hängt nicht von dem Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.

§. 33. Eingetragene Forderungen können, auch wenn sie Streitig sind, gültig abgetreten werden. Die Einrede, daß die Forderung unter dem Kennwerth abgetreten worden, kann dem Cessionar nicht entgegen gesetzt werden.

§. 34. Im Gebiete des Dänischen Rechts können von dem im §. 28 bezeichneten Zeitpunkte ab Mieth- und Pachtrechte die Wirkung dinglicher Rechte nur durch die an die Stelle der Dinglesung tretende Eintragung erhalten.

§. 35. Gesetzliche Hypotheken gewähren in Beziehung auf Grundstücke und deren Zubehör, soweit solches nach §. 30 des G. über den Eigenthümerswerb v. 5. Mai 1872 und nach §. 38 des gegenwärtigen G. den eingetragenen Gläubigern haftet, nur einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek mit bestimmter Summe.

Ergreift die Hypothek das ganze Vermögen, so braucht der Eigenthümer die Eintragung nur auf einzelne, die Schuld genügend sichernde Grundstücke zu bewilligen.

Das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Miethers bleibt unberührt.

§. 36. Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie die Bestellung einer Hypothek an einer beweglichen Sache, einschließlich der Forderungen, ist fortan unzulässig.

§. 37. Die bisher in ähnlicher Weise bewirkten vertragsmäßigen Verpfändungen eines ganzen Vermögens gewähren keinen Anspruch auf Eintragung im Grundbuche, behalten jedoch, eben so wie alle nicht eingetragenen, auf Grund des Gesetzes oder letztwilliger Verordnungen entstandenen oder noch entstehenden Pfandrechte, bezüglich der nach bisherigem Recht davon ergriffenen Grundstücke, die Wirkung, daß sie im Konkursverfahren des Schuldners an dem nach Befriedigung der eingetragenen Gläubiger verbleibenden Ueberschuß des Erlöses der konkursmäßig veräußerten Grundstücke wie bisher und zwar unter Berücksichtigung des ihnen bis dahin zugestandenen Vorzugsrechts als protokollierte Forderungen geltend gemacht werden können.

§. 38. Zu dem beweglichen Zubehör, welches nach den Bestimmungen des §. 30 des G. über den Eigenthumswerb v. 5. Mai 1872 für die Hypothek oder Grundschuld haftet, wird bei ländlichen Grundstücken auch das Vieh-, Feld- und Wirtschaftsinventar gerechnet.

Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstücke noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 39. Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkennniß des durch das G. berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlassgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet hat.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat das Nachlassgericht nach Lage des Falles zu ermitteln.

§. 40. Auf die vor dem im §. 28 bezeichneten Tage protokollierten Hypotheken findet die V. v. 12. Febr. 1828 (Chronolog. Samml. 1828 S. 26) in Betreff der Zulässigkeit der späteren Erhöhung des eingetragenen Zinsfußes bis fünf vom Hundert auch ferner Anwendung.

§. 41. Hypotheken, welche bis zu dem im §. 28 bezeichneten Tage mit fester Rangordnung protokolliert sind, können nicht in die Stelle der vorstehend gelöschten Hypotheken eintreten. Der Eigenthümer des Grundstücks ist vielmehr berechtigt, an Stelle der gelöschten Hypothek eine neue Hypothek oder eine Grundschuld von gleichem Betrage für sich oder andere Personen eintragen zu lassen.

§. 42. Die in dem Grundbuche eingetragenen Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten dienen im Konkurse über das Vermögen des eingetragenen Eigenthümers zur abgeforderten Befriedigung der dinglich Berechtigten. Dieselben haben nicht nöthig, ihre Ansprüche anzumelden.

§. 43. Bei der gerichtlichen Zwangsversteigerung können mit der Rangordnung des Kapitals nur zweijährige Zinsrückstände, zurückgerechnet vom letzten verfloffenen Fälligkeitstermin vor der Konkursöffnung oder vor dem frühesten Tage der verfügten Zwangsversteigerung, gefordert werden.

§. 44. Den dinglich Berechtigten gehen bei der Zwangsversteigerung in der nachstehenden Reihenfolge vor:

1. die Kosten der Zwangsversteigerung;
2. die Rückstände der zur Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge aus den zwei letzten Jahren;
3. die Rückstände der auf dem Grundstücke lastenden, an die Staatskasse zu zahlenden direkten Abgaben und der an die Rentenbank oder an den Domainenfiskus zu entrichtenden Ablösungsrenten aus den zwei letzten Jahren;
4. die Rückstände der auf dem Grundstücke lastenden gemeinen Lasten aus den zwei letzten Jahren;
5. die Rückstände an Lohn, Kostgeld und anderen Dienstentnahmen der Wirtschafts- und Forstbeamten und des Gesindes, sofern diese Personen zur Bewirthschaftung oder Verwaltung des zur Landwirthschaft bestimmten Grundstückes und der damit verbundenen Rechte oder zum Betriebe eines ländlichen Nebengewerbes auf dem Grundstücke gehalten werden, sowie die Ansprüche der Schmiede und Rademacher soweit sie für das Grundstück Arbeiten geleistet haben, und der Bergarbeiter, aus dem letzten Jahre;
6. die Forderungen für Saatkorn aus dem letzten Jahre.

§. 45. Gemeine Lasten (§. 44, Nr. 4) sind namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstück lastenden, aus dem Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverband oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverband, oder aus einem sonstigen Kommunalverband, oder einem vitterschaftlichen Verband entspringenden, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden, oder aus der Verpfändung zu öffentlichen Wege-, Wasser-,

Deich- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen, ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige vom Staate bestätigte Institute, namentlich an Vereine Behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu entrichten sind.

§. 46. Der Eintragung in dem Grundbuche bedürfen nicht die in den §§. 44 und 45 erwähnten absolut bevorzugten Ansprüche.

§. 47. Die Schadenersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 48. Für die Verpfändung von Schiffen gelten, abgesehen von den gesetzlichen Pfandrechten, welche in dem Schiffsregister nicht eingetragen sind, fortan die Vorschriften der §§. 1, 2, 3 des Art. 59 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche v. 24. Juni 1861.

§. 49. Die Eintragung der Verpfändung in dem Schiffsregister erfolgt auf den Antrag des Hebers oder der Kheberei.

§. 50. Bei Schiffen, welche vor dem Inkrafttreten dieses G. erbaut sind, muß der ersten Eintragung eine öffentliche Ladung der zur Eintragung berechtigten Realgläubiger und der Anschluß der Vorzugsrechte derjenigen vorangehen, welche sich nicht gemeldet haben.

Für das Angebotsverfahren gelten die Vorschriften des Art. 58. §§. 1 bis 4 des Einführungsgesetzes zum Allg. Deutschen Handelsgesetzbuche v. 24. Juni 1861.

§. 51. Sobald eine Eintragung in dem Schiffsregister erfolgt ist, wird der auf Grund der Instr. des Justizmin. v. 31. Aug. 1867, Th. II. §. 16 in Kolonne 10 des Certificats eingetragene Vermerk gelöscht. Alsdann kann das Schiff nur durch Eintragung im Schiffsregister verpfändet werden.

§. 52. Die Verhandlungen, welche zur Feststellung der innerhalb der Anspruchsfrist angemeldeten oder der Anmeldung nicht bedürftigen Rechte an Grundstücken und Schiffen (§. 50) erfolgen, sind stempel- und kostenfrei. Die nach §. 5 des Kostentarifs der Grundbuch-D. v. 5. Mai 1872 zu entrichtenden Kosten bleiben insoweit außer Aufsatz, als solche bei der Eintragung des Rechts zugleich für die künftige Deistung entrichtet worden sind.

§. 53. Dieses G. tritt mit dem 1. Okt. 1873 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 27. Mai 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Noon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

G. v. 28. Mai 1873 über das Grundbuchewesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets.

[G. S. 1873. S. 253. Nr. 8137.]

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets, was folgt:

§. 1. Das G. über den Eigenthumswerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten v. 5. Mai 1872, die Grundbuch-D. v. 5. Mai 1872 und das G., betr. die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringen den Urträgen, v. 5. Mai 1872 werden in der Provinz Hannover eingeführt.

Von dieser Einführung bleiben für die gemeinrechtlichen Bezirke und das Eichsfeld der §. 49 der Grundbuch-D., für die ganze Provinz §. 72 des G. über den Eigenthumswerb, die §§. 73, 133 bis 141, 143 und der Kostentarif der Grundbuch-D. ausgeschlossen.

§. 2. Die in den eingeführten G. in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in der Provinz Hannover nicht gelten, bleiben außer Anwendung.

§. 3. Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten G. Anwendung finden, sind die Vorschriften des in der Provinz Hannover geltenden Prozeßrechts zu verstehen.

Die Vorschriften der bürgerlichen Prozeß-D. v. 8. Nov. 1850 über öffentliche Ladungen finden in Verbindung mit den §§. 103 bis 111 der Grundbuch-D. auf das Grundbuchewesen entsprechende Anwendung. Ein vollstreckbares Erkenntniß ist von dem Grundbuchamte einem rechtskräftigen gleich zu achten.

Ueber das Gesuch auf Eintragung einer Vormerkung, sowie über den Antrag auf Vermerk eines Widerspruchs im Falle des §. 60 des G. über den Eigentumserwerb v. 5. Mai 1872 ist von dem Prozeßrichter nach den Vorschriften über das Verfahren im Arrestprozeß zu entscheiden.

§. 4. Unter dem Gericht der belegenden Sache ist das Amtsgericht zu verstehen.

§. 5. An die Stelle des §. 20 Abs. 1 der §§. 22, 23, 24 der Grundbuch-D. treten folgende Bestimmungen:

Das Grundbuchwesen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Jedes Amtsgericht bildet ein Grundbuchamt.

Die Dienstaufsicht und die Beschwerbeführung wird durch die Vorschriften geregelt, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 6. Auf dem Titel des Grundbuchblattes oder Artikels ist bei ländlichen Grundstücken auch das Amt anzugeben.

An Stelle des Landrathes ist nach §. 57 der Grundbuch-D. die Benachrichtigung an den Kreishauptmann zu richten.

§. 7. Im Falle des getheilten Eigentums ist unter dem Eigenthümer und dem Eigentum der Untereigenthümer und das Untereigenthum zu verstehen.

§. 8. Die bestehenden Rechtsnormen, nach welchen die Theilung eines Bauerhofes, die Veräußerung einzelner Theile desselben, die Vereinigung eines Bauerhofes mit anderen Grundstücken, ingleichen die Rechtsnormen, nach welchen die Veräußerung oder Theilung von Bürgergütern (auch getheilten Leihenschaftsgrundstücken in der Stadt Denabrick) verboten oder an die Genehmigung einer Regiminal- oder Gerichtsbehörde gebunden sind, werden, soweit sie von dem sonst geltenden Rechte abweichen, aufgehoben und kann auf Grund derselben eine früher stattgehabte Veräußerung oder Ueberstragung fortan nicht angefochten werden.

Außerdem werden die für die sogenannten Hofkontrakte (Hofübertragungs-, Ehe-, Absindungs-, Altentheils-, Interimswirtschafts-, Kontrakte u. s. w.) bestehenden besonderen Rechtsnormen, nach welchen dieselben zu ihrer Gültigkeit der Mitwirkung oder Genehmigung einer Behörde oder der öffentlichen Beurkundung bedürfen, aufgehoben, insbeson dere tritt das G. v. 17. Juni 1857, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der sogenannten Hofkontrakte betr., außer Kraft.

§. 9. Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Erfindung eines entgegenstehenden Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Die Klage auf rückständige Zinsen eingetragener Kapitalien verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 31. Dez. desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind.

§. 10. Die Beweiskraft von Schulbekenntnissen über ein Darlehn oder einen Brautschatz hängt nicht von dem Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.

§. 11. Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie im Laufe haben die Bestellung einer Hypothek an beweglichen Sachen, ist fortan unzulässig.

Die Bewilligung der Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld gilt, wenn die Eintragung erfolgt ist, als eine Veräußerung im Sinne des §. 5 des G. v. 14. Dez. 1864.

§. 12. Der Eintragung bedürfen nicht die gemeinen Lasten. Zu denselben gehören namentlich alle nach G. oder Verf. auf dem Grundstück haftenden, aus dem Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverbände, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbände entspringenden, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden, oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wegen, Wasser-, Deich- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen; ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, von der Staatsbehörde genehmigte Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Ueberstragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu entrichten sind.

§. 13. Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkennniß des durch das G. berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Amtsgerichts, welchem der Erblasser zuletzt für seine Person unterworfen war, beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.

In Betreff der Bekanntmachung, der Frist und des Inhalts der öffentlichen Ladung kommen die Vorschriften der bürgerlichen Prozeß-D. v. 8. Nov. 1850 §. 500 Abs. 2 zur Anwendung.

§. 14. In dem Geltungsbereich des Allg. Landrechts werden die in der Grundbuch-D. erwähnten Obliegenheiten der Fideikommißbehörde von dem Gerichte der belegenden Sache (§. 4) wahrgenommen.

In dem Geltungsbereich des gemeinen Rechts werden die §§. 52, 74, 99 der Grundbuch-D., soweit sie sich auf Familienfideikommiße beziehen, durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Eintragung der Familienfideikommiß- oder Stammguteigenschaft erfolgt auf den Antrag des Eigenthümers oder eines Nachfolgeberechtigten, sobald derselbe nachweist, daß jene Eigenschaft entstanden ist.

Familienfideikommiß- oder Stammgutsnachfolger sind als Eigenthümer einzutragen, wenn sie ihr Nachfolgerecht durch eine Erbbescheinigung des zuständigen Richters nachweisen.

Die Löschung der Familienfideikommiß- oder Stammguteigenschaft erfolgt auf den Antrag des Eigenthümers, sobald derselbe nachweist, daß jene Eigenschaft erloschen ist.

Die Eintragung und Löschung kann bei Erstamtingütern nach Bremischem Ritterrecht auch auf Antrag des Präsidiums der Bremischen Ritterschaft (§. 7 des revidirten Ritterrechts v. 19. April 1847) erfolgen.

§. 15. Im Fall des §. 66 der Grundbuch-D. kommen die Vorschriften der B. v. 28. Sept. 1867 §. 11 und des G. v. 3. April 1869 zur Anwendung.

§. 16. Ablösungs- und Allobifikationskapitalien und die zum Zweck der Ablösung oder Allobifikation vorgestreckten Darlehne, sofern sie in Gemäßheit des G. v. 16. Sept. 1844 in die dritte Abtheilung des Grundbuchblattes oder Artikels eingetragen werden, genießen dasselbe Vorrecht vor anderen Forderungen, welches dem abgelösten Rechte selbst zustand.

Dasselbe gilt von den Ablösungs- und Allobifikationsrenten, wenn sie in das Grundbuch eingetragen werden.

§. 17. In Betreff der Eintragung und Löschung der Domainen-Amortisations- und Rentenkaufrenten und des diesen Renten zustehenden Vorzugsrechts bleibt es bei den Vorschriften der B. v. 28. Sept. 1867 und des G. v. 3. April 1869.

§. 18. Bei einer in Gemäßheit der §§. 16, 17 erfolgenden Eintragung ist zugleich das abgelöste Recht im Grundbuch von Amtswegen kostenfrei zu löschen.

§. 19. Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 20. Das einer in der Provinz Hannover bestehenden, vom Staate genehmigten Kreditanstalt verpfändete Grundstück haftet für die statutenmäßigen Beiträge und sonstigen Leistungen des Schuldners, auch insoweit dieselben nicht Kapitalsabtrag sind.

§. 21. Das der Landeskreditanstalt und den ritterschaftlichen Kreditanstalten der Provinz Hannover zustehende Recht, die Ertheilung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung der ihnen zur Hypothek gesetzten Grundstücke zu verweigern, wird aufrecht erhalten.

§. 22. Die Schadenersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 23. An die Stelle des §. 29 des G. über den Eigentumserwerb u. s. w. v. 5. Mai 1872 tritt folgende Bestimmung.

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem in §. 48 dieses G. bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 24. Für die Gebietstheile des gemeinen Rechts, mit Ausnahme der Altstadt Hannover, und für das Eichsfeld werden Grundbücher nach Vorschrift der Grundbuch-D. v. 5. Mai 1872 von Amtswegen unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften (§§. 25—47) angelegt.

§. 25. Die Grundbuchämter erhalten, sobald die Grundsteuer Vermessungsarbeiten bis zum Nachweise der Besitzer und des Flächeninhalts der einzelnen Grundstücke abgeschlossen sind, Abschrift des auf Grund dieser Nachweise aufgestellten Flurbuchs.

§. 26. Sobald dem Grundbuchamt die Abschrift des Flurbuchs zugefleißt worden ist, werden die Eigenthümer der einzelnen Grundstücke behufs Anlegung des Grundbuchs vorgeladen.

§. 27. Der als Eigenthümer vorgeladene ist verpflichtet, dem Grundbuchamte

1. seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen;
2. den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf ihn übergegangen ist;

3. die darauf sich beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen und

1. alle auf dem Grundstück lastenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen.

Das Grundbuchamt ist verpflichtet, dem vom Eigenthümer benannten Berechtigten Mittheilung von der geschehenen Anzeige zu machen.

Auch hat das Grundbuchamt den vom Eigenthümer nicht angezeigten Berechtigten, deren Vorhandensein ihm amtlich bekannt ist, von der nicht erfolgten Anzeige ihrer Berechtigung Mittheilung zu machen.

§. 28. Das Grundbuchamt kann die Befolgung der Ladung (§. 26) und die Erfüllung der den Geladenen im §. 27 auferlegten Verpflichtungen unter Androhung von Selbststrafen bis fünfzig Thaler erzwingen.

§. 29. Zur Eintragung des Vorgeladenen als Eigenthümer genügt es, wenn er

1. entweder nachweist, daß er nach bisherigem Rechte das Eigenthum erworben hat,

2. oder seinen Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes bescheinigt,

3. oder durch Urkunden, eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen in Eigenthumbesitz gehabt hat.

§. 30. Wer in dem Steuerbuch nicht als Eigenthümer verzeichnet ist, gilt unter der Voraussetzung des §. 29 als berechtigt, in dem Grundbuch als Eigenthümer eingetragen zu werden, wenn der in dem Steuerbuch Verzeichnete in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde seine Einwilligung erteilt hat, oder zur Ertheilung derselben rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 31. Die Eintragung des Eigenthümers und der angezeigten Belastungen erfolgt nach Ablauf der im §. 32 vorgeschriebenen Frist, falls nicht entgegenstehende Ansprüche innerhalb dieser Frist angemeldet worden sind. Ist letzteres geschehen, so kommt die Bestimmung des §. 39 zur Anwendung.

§. 32. Die nicht bereits nach §§. 26 und 27 vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfüzung über dasselbe beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend welche andere der Eintragung in dem Grundbuch bedürftende dingliche Rechte zustehe, haben ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres nach dem in §. 35 erwähnten Tage bei dem Grundbuchamt anzumelden. Ueber die Anmeldung hat das Grundbuchamt dem Anmeldeenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

§. 33. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 27 Nr. 1 vor Ablauf der Ausschlussfrist des §. 32 dem Grundbuchamt anmeldet hat.

§. 34. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlussfrist angemeldet und demnach auch eingetragen sind, verliert.

§. 35. Sobald die nach §§. 26, 27 zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittlungen für einen Obergerichtsbezirk stattgefunden haben, bestimmt der Justizminister durch eine in der G. S. zu veröffentliche Verfügung den Tag, an welchem die in §. 32 vorgeschriebene Frist für den betreffenden Obergerichtsbezirk beginnen soll.

Die Kron-Oberanwaltschaft hat sodann die §§. 32 bis 35 Abs. 1 innerhalb der Ausschlussfrist von vier zu vier Wochen durch das Amtsblatt und durch zwei Zeitungen, von denen mindestens eine in der Provinz erscheint, wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlussfrist abläuft, bekannt zu machen.

§. 36. Die Landeskreditanstalt zu Hannover ist verpflichtet, behufs Eintragung in dem Grundbuch innerhalb der Ausschlussfrist (§. 32) diejenigen Schuldkapitalien anzumelden, welche sie ausgeliehen hat.

Die Anmeldung muß auf Grund der Schulurkunde enthalten: den Namen des Darlehensempfängers, die Bezeichnung und Größenangabe des Grundbesitzes, die Höhe des Schuldkapitals, das Datum der Schulurkunde und womöglich die Angabe, wo die Hypothek in dem Hypothekenbuch eingetragen worden ist.

Bei denjenigen Kapitalien, welche auf Grund des §. 2 Nr. 1 der Statuten v. 18. Juni 1842 und §. 1 der B. v. 26. August 1844 ausgeliehen sind, genügt die Vorlegung des ursprünglichen Kontrakts, sowie der neuesten Hebungswolle.

§. 37. Die Grundbuchämter haben über die Anmeldung der Landeskreditanstalt zu Hannover die jetzigen Eigenthümer der ihr verhafteten

Grundstücke zu vernehmen und unter Beizügung eines Auszuges aus dem Flur- oder Hypothekenbuch, in welchem außer dem Namen des zeitigen Eigenthümers und der Hausnummer die Bezeichnung, die Größe und das Steuerkapital seines jetzigen Grundbesitzes angegeben sind, das Vernehmungsprotokoll der Landeskreditanstalt mitzutheilen.

Die letztere hat binnen einer zweimonatlichen, nöthigenfalls zu erstreckenden Frist dem Grundbuchamt anzuzeigen, in Betreff welcher Schuldkapitalien sie die bisherigen Verhandlungen für genügend oder weitere Ermittlungen für erforderlich erachtet.

Sie ist berechtigt, die weiteren Ermittlungen bei dem Grundbuchamt zu beantragen, sowie die Vorlegung im Besitz der Amtsgerichte besündlicher Akten zu beanspruchen.

Ergiebt das Ermittlungsverfahren, daß das der Landeskreditanstalt verpfändete Objekt nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten nachzuweisen ist, so ist die Anstalt befugt, dem Schuldner das Kapital ganz oder theilweise zur Rückzahlung zu kündigen.

§. 38. Die bei der Anlegung des Grundbuchs für die Landeskreditanstalt zu Hannover erfolgten Eintragungen sind derselben von dem Grundbuchamt bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann verzeichnißweise für den ganzen Bezirk des Grundbuchamts oder für Districten geschehen und muß enthalten: den Namen des Eigenthümers, die Bezeichnung und Größenangabe des Grundstücks, den Eintragungsvorname und die der Hypothek der Landeskreditanstalt im Range vorgelegten Ansprüche Dritter.

§. 39. Vor der rechtskräftigen Entscheidung über angemeldete streitige Eigenthumsansprüche oder das Eigenthum beschränkende Rechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuch nicht angelegt oder das Grundstück nicht in den Artikel des Eigenthümers aufgenommen werden.

§. 40. Die dinglichen Rechte werden mit der ihnen nach dem bisherigen Rechte zukommenden Rangordnung eingetragen.

§. 41. Den Hypothekengläubigern steht frei, unter Einreichung der alten Hypothekenurkunden die Ausfertigung von Hypothekenbriefen in Gemäßheit des §. 122 der Grundbuch-D. v. 5. Mai 1872 zu beantragen.

§. 42. Bei der Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels kann für ein angemeldetes Recht eine Vormerkung eingetragen werden:

1. wenn die Entstehung dieses Rechts glaubhaft gemacht ist, und entweder der Eigenthümer der Eintragung widerspricht, oder die Rangordnung des Rechts bestritten ist;

2. wenn von dem Eigenthümer die Identität des Grundstücks bestritten wird, dieselbe aber durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherungen von Zeugen glaubhaft gemacht worden ist.

§. 43. Eigenthumsvorbehalte zur Sicherung einer Forderung, welche vor dem Tage, an welchem dieses G. in Kraft tritt, bedungen sind, werden in dem Grundbuchblatte oder Artikel als Hypotheken eingetragen oder vorgemerkt.

§. 44. Die Eintragung oder Vormerkung einer angemeldeten Hypothek kann nur auf eine bestimmte Summe erfolgen.

Kommt eine Einigung unter den Betheiligten über einen bestimmten einzutragenden Betrag nicht zu Stande, so erfolgt dessen Festsetzung durch den Prozessrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten von dem Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen.

§. 45. Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht geilt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte „Veränderungen“ die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 46. In dem Geltungsbereich des G. über das Pfandrecht v. 14. Dez. 1864 sind Hypotheken und Eigenthumsvorbehalte nur dann einzutragen oder vorzumerken, wenn sie in den bisherigen Hypothekenbüchern eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 47. Die erfolgte Anlegung von Grundbuchblättern und Artikeln ist monatlich durch das Amtsblatt mit der Bezeichnung der Grundstücke nach den Steuerbüchern und der Besitzer durch das Grundbuchamt bekannt zu machen.

§. 48. Mit dem ersten Tage nach dem Erscheinen des Amtsblattes (§. 47) kann die Veränderung oder Belastung der betreffenden Grundstücke nur in den Formen erfolgen, welche das G. über den Eigenthumserwerb v. 5. Mai 1872 und die Grundbuch-D. v. 5. Mai 1872 vorschreiben.

§. 49. Bis zu dem im §. 48 bezeichneten Tage werden die bisherigen Hypothekenbücher von den Grundbuchämtern, jedoch unter Beachtung der Vorschriften der §§. 23, 24 des G. über den Eigenthumserwerb u. s. w. v. 5. Mai 1872 und des §. 11 des gegenwärtigen G. fortgeführt.

Zu diesem Zweck sind die Hypothekenbücher der Kirchspielsgerichte des Landes Hadeln an das Grundbuchamt Osterndorf abzugeben.

Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 32 vorgeschriebenen Frist bis zu dem im §. 48 bestimmten Tage das Eigenthum oder ein in dem Grundbuch einzutragendes dingliches Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, bei Vermeidung des im §. 34 vorgeschriebenen Rechtsnachtheils binnen vierzehn Tagen nach dem im §. 48 bestimmten Tage anmelden.

Die Eintragung der Verpfändungen der Seeschiffe und der Flußschiffe von mindestens fünf Last Tragfähigkeit erfolgt nach Maßgabe des §. 2 Nr. 3, §. 11 des G. v. 14. Dec. 1864 in dessen Geltungsbereich auch ferner in den bisherigen Hypothekenbüchern.

§. 50. Für den Bezirk der Altstadt von Hannover gelten statt der §§. 25 bis 47 folgende Vorschriften:

1. die Spezialhypothekenbücher werden als Grundbücher weiter geführt;
2. bereits bestehende, aber nicht eingetragene Eigenthumsbeschränkungen und dingliche Rechte sind von den Berechtigten innerhalb sechs Monate von dem Tage, wo dieses G. in Kraft tritt, bei dem Grundbuchamt anzumelden; die Aufforderung zu dieser Anmeldung ist innerhalb der Ausschlußfrist von der Kronamwaltschaft des Obergerichts zu Hannover in entsprechender Anwendung des §. 35 dieses G. öffentlich bekannt zu machen;

wer die Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann und sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert;

3. die angemeldeten Rechte werden, je nachdem sie von dem Eigenthümer anerkannt werden oder nicht, in dem Grundbuch eingetragen oder gemäß des §. 42 vorgemerkt;

1. die eingetragenen oder vorgemerkten Rechte erhalten die Wirkung, welche ihnen zugekommen sein würde, falls sie schon zur Zeit ihrer Entstehung eingetragen oder vorgemerkt wären;
5. die bis zum Ablauf der Ausschlußfrist eingetragenen oder vorgemerkten Hypotheken und Eigenthumsvorbehalte gelten als Hypotheken im Sinne des G. über den Eigenthumserwerb v. 5. Mai 1872;
6. die Vorschrift des §. 45 des gegenwärtigen G. findet auch in dem Bezirk der Altstadt von Hannover Anwendung.

§. 51. Bei Auflegung der Grundbuchblätter für die bereits bestehenden vertriebenen Bergwerke finden die §§. 25 bis 47 entsprechende Anwendung.

An die Stelle der Abschrift der Grund- und Gebäudesteuerbücher treten dabei die von dem Oberbergamt zu liefernden Verzeichnisse der Bergwerke und ihrer Besitzer.

Auf diejenigen Bergwerke, welche nach dem Tage, an welchem dieses G. in Kraft tritt, verliehen werden, sind das G. über den Eigenthumserwerb v. 5. Mai 1872 und die Grundbuch-D. v. 5. Mai 1872 sofort anzuwenden.

§. 52. In denjenigen Gebietstheilen der Provinz, in denen bereits Hypothekenbücher nach Vorschrift der Hypotheken-D. v. 20. Dec. 1783 angelegt sind, erfolgt ihre Zurückführung auf den Inhalt der Grund- und Gebäudesteuerbücher, sobald die Grundbuchämter die Abschriften der Steuerbücher erhalten haben.

Die Bestimmungen des §. 50 unter Nr. 2 gelten auch hier mit der Maßgabe, daß die Aufforderung zur Anmeldung von der Kronamwaltschaft zu erlassen ist.

§. 53. In Ostfriesland und dem Harlinger Lande bleiben in Kraft:

1. in Betreff derjenigen Pösten, deren Erneuerung während der Zeit der Französischen Fremdherrschaft unterblieben ist, die Bestimmung des §. 18 der B. wegen Herstellung des Hypothekenwesens in Ostfriesland v. 29. Sept. 1817;
2. das G. v. 29. Okt. 1848, die Berichtigung des Besitztitels von Grundstücken durch Ebitallabungen betreffend, für diejenigen Fälle, in welchen das Eigenthum des Grundstücks vor dem Zeitpunkt, wo die Grundbuch-D. v. 5. Mai 1872 in Kraft tritt, ohne Eintragung erworben ist.

§. 54. Die Vorschrift des §. 1, Abs. 2 des G. v. 26. Mai 1845, das Hypothekenwesen in der Niedergrafschaft Lingen zc. betreffend, wird aufgehoben.

§. 55. Sind für einen bestimmten Ort oder für einzelne Grundstücke in Ostfriesland und dem Harlinger Lande, sowie in der Niedergrafschaft Lingen und den ehemals Münsterischen Ortschaften Hypothekenbücher bisher nicht angelegt worden, so kommen die für diese Landes- theile bisher gültig gewesenem Vorschriften mit der Maßgabe zur An-

wendung, daß die neuen Grundbücher nach der in der Grundbuch-D. v. 5. Mai 1872 angeordneten Form und Einrichtung anzulegen sind.

§. 56. Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem beigefügten Tarif erhoben.

§. 57. Die Verhandlungen, welche zur Eintragung der bisher erworbenen, rechtzeitig angemeldeten Hypotheken- und Realrechte in dem neu anzulegenden Grundbuch erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei.

§. 58. Das G. v. 16. Dec. 1843, betr. die in einigen Provinzen des Königreichs wegen Anmeldung, Eintragung oder Bestätigung von Kontrakten bestehenden Vorschriften, die G. v. 9. Nov. 1858 und v. 17. Sept. 1862, sowie §. 23 der Notariats-D. v. 18. Sept. 1853 treten mit dem ersten Tage nach der Bekanntmachung über die Auflegung des Grundbuchsblatts oder Artikels (§. 47) für die betreffenden Grundstücke außer Kraft.

§. 59. Dieses G. tritt mit dem 1. Okt. 1873 in Kraft. Urkundlich unter unserer Höchstehenden händigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, den 28. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kamcke.
Gr. v. Königsmarck. Uchentach.

Kosten-Tarif.

Erster Abschnitt.

Für die Bearbeitung der Grundbuchsachen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Fideicommissats, werden folgende Kosten erhoben:

- §. 1. A. 1. Für die Entgegennahme der Auflassungserklärung und für die Eintragung des Eigenthümers, die gleichzeitig beantragte Eintragung des Erwerbgrundes und des Erwerbspreises, der Schätzung des Werthes nach einer öffentlichen Taxe und bei Gehänden der Feuerversicherungssumme, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte:
 - a) von dem Betrage bis 200 Thlr. von je 25 Thlrn. $7\frac{1}{2}$ Sgr.,
 - b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 100 Thlrn. $7\frac{1}{2}$ Sgr.,
 - c) von dem Mehrbetrage von je 500 Thlrn. $7\frac{1}{2}$ Sgr.

2. Für die nachträgliche Eintragung des Miteigenthums eines Ehegatten an den von dem anderen Ehegatten in die eheliche Gütergemeinschaft eingebrachten Grundstücken und für die dabei bewirkte Uebertragung der Liegenschaften der Ehefrau auf den Artikel des Ehegatten, für die Eintragung des Miteigenthums der Kinder, im Falle mit ihnen nach dem Tode des einen Ehegatten von dem überlebenden die Gütergemeinschaft fortgesetzt wird, oder des Miteigenthums der gesetzlichen Erben solcher Kinder; ingleichen für die Umschreibung der Grundstücke, welche einem geschiedenen Ehegatten bei der Auseinandersetzung wegen des gütergemeinschaftlichen Vermögens überwiesen worden sind, auf den Namen desselben: die Hälfte der vorstehenden Sätze, jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr.

3. Die Kosten unter 1 und 2 werden nach dem Werthe eines jeden Grundstücks, bezw. nach der Summe der Werthe mehrerer Grundstücke berechnet, für welche ein besonderes Grundbuchsblatt besteht (§§. 1, 5 und 13 der Grundbuch-D.)

Es kommen jedoch die Bestimmungen unter Nr. 4 zur Anwendung, wenn gemäß der Vorschriften in §§. 1 und 13 der Grundbuch-D. für mehrere auf verschiedenen Grundbuchsblättern verzeichnete Grundstücke ein gemeinschaftliches Blatt oder gemäß §§. 15 und 16 a. a. D. ein Artikel angelegt werden kann, vor ausgesetzt, daß eine erfolglose Aufforderung, die Vereinigung zu beantragen, an den Eigenthümer noch nicht gerichtet ist.

4. Bei der Führung des Grundbuchs nach den Artikeln (§. 15 der Grundbuch-D.) werden die Kosten Nr. 1 und 2 nach der Summe der Werthe derjenigen Grundstücke berechnet, welche auf Grund Einer Auflassung auf ein und denselben Artikel des Erwerbers eingetragen werden, gleichviel ob die mit dieser Eintragung in Verbindung stehende Abschreibung bei Einem oder mehreren Artikeln stattfindet.

5. Im Falle des §. 59 der Grundbuch-D. sind die Sätze unter A. Nr. 1 zu erheben.

§. 2. B Für jede endgiltige Eintragung in der 2. oder 3. Abtheilung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

- a) von dem Betrage bis 200 Thlr. von je 25 Thlrn. 4 Sgr.
 - b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 100 Thlrn. 5 "
 - c) von dem Mehrbetrage von je 500 Thlrn. 7 1/2
- §. 3. C. 1. Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Bemerkungen und Verfügungsbeschränkungen: die Hälfte der Sätze des §. 2 (B.), jedoch nicht unter 5 Sgr.

Die gemäß §. 5 Abs. 1 der Grundbuch-D. bewirkte Schließung eines für Zubehörstücke bestehenden besonderen Grundbuchblattes erfolgt kostenfrei.

- 2. Für die in Antrag gebrachte Eintragung von Bemerkungen, welche unter keine der vorstehend (§§. 1, 2, 3 Nr. 1) getroffenen Bestimmungen fallen, auch nicht die bloße Hervollständigung des Titels eines Grundbuchblattes, bezw. der zur näheren Bezeichnung eines Grundstücks dienenden, in die Abtheilung I. Spalte 1 bis 7 des Grundbuchartikels gehörigen Angaben bezwecken, insonderheit für die Einschreibung der Bemerkungen, welche durch die ohne Veränderung des Eigenthümers stattfindende Theilung von Grundstücken veranlaßt werden, für die Eintragung des Schätzungswertes der Feuerversicherungssumme und für die Einschreibung des Erwerbgrundes oder des Erwerbpreises, soweit die in §. 1 Nr. 1 bezeichnete Voraussetzung nicht zutrifft: die Hälfte der Sätze zu B, jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr.

§. 4. D. 1. Wenn die Eintragung derselben Post in der 2. oder 3. Abtheilung bei mehreren auf verschiedenen Grundbuchblättern oder Artikeln verzeichneten Grundstücken gleichzeitig oder nachträglich, oder bei mehreren, auf ein und demselben Grundbuchblatt oder Artikel verzeichneten Grundstücken nachträglich beantragt ist, so wird für jede folgende Eintragung die Hälfte der Sätze B. oder C. (§§. 2 und 3) erhoben, jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr. Dabei ist, wenn der Werth der Grundstücke, auf welche die weitere Eintragung erfolgt, geringer ist, als der der einzutragenden Post, nur jen r als Maßstab für den Kostenansatz anzunehmen.

Im Falle die Eintragung derselben Post bei mehreren, auf verschiedenen Grundbuchblättern verzeichneten Grundstücken gleichzeitig beantragt worden ist, kommt die nachstehend unter Nr. 2 getroffene Bestimmung zur Anwendung, wenn die im §. 1 Nr. 3 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

- 2. Wird bei mehreren auf einem Grundbuchblatt oder Artikel verzeichneten Grundstücken die Eintragung derselben Post gleichzeitig beantragt, so sind die Eintragungskosten dafür nur einmal zu fordern.

§. 5. E. Für jede Löschung und alle dabei vorkommenden Neben geschäfte, die Hälfte der für die Eintragung zu §§. 2 und 3 bestimmten Sätze.

Die Grundsätze des §. 4 finden auch bei Löschungen und bei der Entlassung einzelner Grundstücke aus der Mithaft Anwendung.

- §. 6. F. 1. Für die Ertheilung des Hypotheken- oder Grundschuldbriefs, für die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes oder Artikels: zwei Drittel der Sätze zu B., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr.
- 2. Für die Erneuerung eines Grundschuldbriefs und die dabei vorkommenden Nebengeschäfte, ingleichen für die Ausfertigung eines Grundschuldbriefs an Stelle der nach den älteren Vorschriften ertheilten Hypotheken Dokumente oder eines Hypothekenbriefs: die Hälfte der Sätze ad F. Nr. 1, jedoch nicht unter 3 Sgr.
- 3. Für die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des Titels und der ersten Abtheilung des Grundbuchblattes, bezw. Grundbuchartikels: die Hälfte des Satzes zu B., jedoch nicht unter 3 Sgr. und nicht über 1 Thlr. 15 Sgr.

Für die Ertheilung eines Zinsquittungsbogens zu einer Grundschuld und für jede Erneuerung eines solchen: ein Viertel der Sätze zu B., jedoch nicht unter 3 Sgr.

- §. 7. G. Für jede einzelne Benachrichtigung eines dinglich Berechtigten von einer erfolgten Eigenthumsveränderung: 5 Sgr., wenn der Werth des dinglichen Rechts und auch der des Grundstücks den Betrag von 50 Thlrn. übersteigt.

Die bei der Eintragung des Eigenthümers stattfindende Benachrichtigung des bisherigen Eigenthümers und der Grundsteuerbehörde und die im Falle von Abzweigungen an Behörden zu richtenden Benachrichtigungen, ingleichen die gemäß §§. 121, 122 123 der Grundbuch-D. ergehenden Benachrichtigungen unterliegen keinem besonderen Kostenfusse.

- 2. Wenn Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Einschreibungen nothwendig war, von den Beteiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert werden, so sind für jeden Bogen der auf Anordnung des Grundbuchrichters zu fertigenden Abschrift 5 Sgr. zu entrichten. Die

Beglaubigung der von den Beteiligten überreichten Abschriften erfolgt kostenfrei.

- §. 8. H. 1. Beträgt bei den vorstehend (§§. 1 bis 7) bezeichneten Geschäften der Werth des Objekts nicht mehr als 5 Thlr., so sind im Ganzen nur 5 Sgr. Kosten in Ansatz zu bringen.

- 2. Für Aufnahme von mündlichen Anträgen, welche den Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche als Grundlage dienen (§. 32 der Grundbuch-D.), oder für die gerichtliche Beglaubigung solcher Anträge sind zu erheben:

bei einem Werthe des Gegenstandes bis zu 200 Thlr. von je 50 Thlrn.	2 1/2 Sgr.
von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 200 Thlrn.	2 2 "
von dem Mehrbetrage bis 20,000 Thlr. von je 1000 Thlrn.	2 3 "
und bei Werthen über 20,000 Thlr. zusätzlich noch 1 Thlr.	

Diese Gebühr haben auch die Notare für die besondere Aufnahme oder Beglaubigung von Anträgen der bezeichneten Art zu beziehen, jedoch mit der Maßgabe, daß die letzteren mindestens 15 Sgr. in Ansatz bringen können.

- 3. Der Werth der Grundstücke ist insoweit, als derselbe bei der Berechnung der vorstehenden Kostenfätze in Betracht kommt, nach den Anordnungen zu berechnen, welche in den Gesetzen über die Erhebung der Stempelabgabe in Beziehung auf die Werthbestimmung enthalten sind. In den Fällen, wo die von den Interessenten gemachte Werthangabe für unzulänglich erachtet wird, ist die behufs Berechnung der Stempelabgabe getroffene Werthfestsetzung auch bei dem Ansatze der Gerichtskosten maßgebend. Bei Eintragung einer nachträglich bewilligten Erhöhung des Zinsfußes erfolgt die Berechnung der Kosten nach dem Zinssatze der danach eintretenden Erhöhung des vom Schuldner zu entrichtenden jährlichen Zinsbetrages.

§. 9. J. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die bei der Führung des Vergegenbuches vorkommenden Geschäfte. Dabei wird jedoch der Kostenfatz A. Nr. 1 (§. 1) nur zur Hälfte erhoben, wenn die anderweite Eintragung eines Eigenthümers durch die Konsolidation mehrerer Forderungen, welche bis dahin verschiedenen Eigenthümern (Gewerkschaften) angehört, veranlaßt wird.

§. 10. K. Die Zurückführung bereits angelegter Grundbuchblätter auf die Grund- und Gebäudesteuerbücher erfolgt kostenfrei; das selbe gilt von denjenigen Geschäften, welche durch den Uebergang eines Grundbuchblattes in den Bezirk eines andern Grundbuchamts gemäß §. 27 der Grundbuch-D. veranlaßt werden.

§. 11. L. Wenn für einen einzelnen Ort überhaupt oder für einzelne Grundstücke noch keine Bücher angelegt sind, so werden für die erste Anlegung eines jeden Grundbuchblattes oder Artikels und für das ganze Verfahren, welches bei dem Grundbuchamt zu diesem Zwecke stattfindet, nach der Summe der Werthe der auf dem Grundbuchblatt oder Artikel verzeichneten Grundstücke erhoben:

1. bei Objekten bis 25 Thlr.	5 Sgr.
2. bei Objekten über 25 Thlr. bis 200 Thlr.	10 "
3. bei Objekten über 200 Thlr. bis 1000 Thlr.	15 "
4. bei Objekten über 1000 Thlr. bis 5000 Thlr. 1 Thlr. —	
5. bei Objekten über 5000 Thlr. bis 20,000 Thlr. 2 "	
6. bei Objekten über 20,000 Thlr.	4 "

Zweiter Abschnitt.

§. 12. Die Berechnung der Kosten nach den Sätzen des Tarifs erfolgt dergestalt, daß die vollen Sätze, welche für Beträge von 25, 100, 500 Thalern u. s. w. bestimmt sind, auch für die nur angefangenen Beträge entrichtet werden.

Die Erhebung der Kosten erfolgt in Thalern und Silbergroschen. Ueberschießende Pfennige werden, wenn sie unter einem halben Silbergroschen betragen, nicht in Rechnung gestellt, betragen sie einen halben Silbergroschen und mehr, so wird ein voller Silbergroschen erhoben.

§. 13. Neben den nach diesem Tarife zu erhebenden Kostenfätzen sind weder Schreibgebühren, noch Gebühren oder Porto für die Zustellungen oder Behandlungen, noch Gebühren für einfache auf Anfrage ergehende Bescheide, die wegen Befreiigung vorläufiger Anstände ergeben den Zwischenverfügungen und für die Abhaltung von Terminen im Grundbuchsachen zu entrichten.

Ebenso werden für die Aufforderung des Eigenthümers, seinen Namen bei einem Grundstücke eintragen zu lassen und für die Festsetzung der dabei im Falle der Nichtbefolgung angebotenen Geldstrafe keine Gebühren entrichtet. Für die nach erfolgloser Festsetzung der Geldstrafe

eintretende Zwangsvollstreckung gelten die in der Gebührentaxe für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten v. 8. Nov. 1850 enthaltenen Bestimmungen.

Es werden ferner nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen besonders erhoben: die Gebühren für die Aufnahme oder Beglaubigung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, für Bescheide auf unbegründete Gesuche oder Beschwerden, für vereitelte Termine und für etwa vorkommende Reklamationen, ferner die bei Abhaltung von Lokalterminen erwachsenden Diäten und Reisekosten der Beamten, ingleichen die den Sachverständigen in Fällen ihrer Zuziehung zu gewährenden Vergütungen.

§. 14. Bei den Geschäften, für welche die vorstehenden Tariffätze zur Erhebung kommen, wird eine Stempelabgabe nur insoweit entrichtet, als dieselbe unter den in dem G. v. 5. Mai 1872 bezeichneten Voraussetzungen auf den Auflassungserklärungen, bezw. auf den den Einschreibungen beim Grundbuche zum Grunde liegenden Anträgen ruht, oder nach der Allerh. B. v. 19. Juli 1867 von den Urkunden über diejenigen Rechtsgeschäfte zu entrichten ist, welche zu solchen Erklärungen oder Anträgen Veranlassung geben. Alle sonstigen Gesuchs-, Protokoll- und Ausfertigungstempel bleiben außer Ansatz. Durch die vorstehenden Tariffätze (§§. 1—11) werden zugleich die in Hypothekensachen auf Grund der in Kraft gebliebenen Bestimmungen des Stempelgesetzes v. 30. Jan. 1859 zu erhebenden Stempelabgaben gedeckt (§§. 1, 2 des G. v. 24. Febr. 1869, G. S. S. 366).

§. 15. In Beziehung auf die Verpflichtung der Parteien zur Tragung der Kosten, zur Zahlung von Kostenvorschüssen, in Ansehung des Anspruchs derselben auf Kostenstundung, auf gänzliche oder theilweise Kostenbefreiung, ingleichen hinsichtlich der Erledigung der Beschwerden über den Ansatz, über verweigerte Stundung oder Niederschlagung der Kosten kommen die Vorschriften zur Anwendung, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 16. Insofern nach den vorstehenden Bestimmungen Schreib- und Zustellungsgebühren von den Beteiligten nicht zu entrichten sind, werden den auf den Bezug solcher Gebühren angewiesenen Beamten aus der Staatskasse ohne Rücksicht auf den Eingang des Kosten-Pauschquantums vergütigt:

1. an Schreibgebühren:

für jeden Bogen 2 1/2 Sgr.,
dabei werden 96 Zeilen Schrift, die Zeile zu 12 Silben gerechnet, einem Bogen Schreibwerk gleichgeachtet und nur angefangene Bogen, ingleichen Schriftstücke von geringem Umfange als einem Bogen, wie volle Bogen vergütigt;

2. für die Vornahme von Behändigungen oder Zustellungen 2 1/2 Sgr.

Diese Gebühr wird um 2 Sgr. erhöht, wenn die Zustellung an die Partei außerhalb des Ortes, wo das Grundbuchamt seinen Sitz hat, bewirkt werden muß.

G. v. 29. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Kassel, mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Wöhl.

[G. S. 1873. S. 273. Nr. 8138.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häufer des Landtages Unserer Monarchie, für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel, mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Wöhl, was folgt:

§. 1. Das G. über den Eigentumswerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten v. 5. Mai 1872, mit Ausnahme des §. 72, die Grundbuch D. v. 5. Mai 1872, mit Ausnahme der §§. 20 bis 22, 49, 73, 133 bis 140 und 143, sowie das G., betr. die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, v. 5. Mai 1872, werden mit nachstehenden Bestimmungen in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel, mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Wöhl, eingeführt.

§. 2. Die in den eingeführten G. in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in dem erwähnten Bezirk nicht gelten, bleiben außer Anwendung.

§. 3. Verträge, welche die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, oder der ihnen gleichgeachteten Rechte und Gerechtigkeiten zum Gegenstande haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit fortan nicht der Anzeige bei dem Gericht der belegenden Sache und der Bestätigung des letzteren, begründet aber, wenn sie in schriftlicher Form geschlossen sind, persönliche Ansprüche, unbeschadet der Anwendung des §. 10 des G. über den Eigentumswerb zc. v. 5. Mai 1872 auf nicht schriftlich geschlossene Verträge.

Verträge über Grundgerechtigkeiten, sowie — im Falle einer darauf gerichteten besonderen Abrede — Mieth- und Pachtverträge erhalten dingliche Wirksamkeit nur durch Eintragung im Grundbuche.

§. 4. Nach dem Inkrafttreten dieses G. getroffene Verabredungen, durch welche zur Sicherung eines über Grundstücke abgeschlossenen unwirksamen Vertrages eine Neubeiße festgestellt wird, sind ungültig.

§. 5. Im Zwangsversteigerungs- und im konkursmäßigen Verkaufsverfahren geht das Eigentum durch den rechtskräftigen Zuschlagsbescheid, jedoch erst nach Zahlung oder Stundung des Zuschlagspreises, auf den Ersteher über.

Die Eintragung des Eigentumsüberganges, sowie die Löschung der durch das Verfahren aufgehobenen Hypotheken und Grundschulden erfolgt auf das Ersuchen des Versteigerungsgerichts.

§. 6. Werden streitige Eigentumsverhältnisse durch Urtheil oder Vergleichsbescheid im Prozeßwege festgestellt, oder wird Eigentum im gerichtlichen Theilungsverfahren zuerkannt, so erfolgt die Eintragung im Grundbuche unter Vorlegung des rechtskräftigen Urtheils oder Bescheides auf Antrag eines der Beteiligten.

§. 7. Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Erfindung eines entgegenstehenden Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Die Klage auf rückständige Zinsen von eingetragenen Kapitalien verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 31. Dez. desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind.

§. 8. Die Einrede des nicht gezahlten Geldes (vergl. Kurhess. G. v. 20. Dez. 1840 §§. 3 und 4), sowie die Einrede der Voranfrage ist gegen die hypothekarische Klage unzulässig.

§. 9. Gesetzliche Hypotheken gewähren in Beziehung auf Grundstücke und deren Zubehör, soweit solches nach §. 30 des G. über den Eigentumswerb v. 5. Mai 1872 und nach §. 18 des gegenwärtigen G. den eingetragenen Gläubigern haftet, nur einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek mit bestimmter Summe.

Ergreift die Hypothek das ganze Vermögen, so braucht der Eigentümer die Eintragung nur auf einzelne, die Schuld genügend sichernde Grundstücke zu bewilligen.

§. 10. Das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Miethers bleibt unberührt.

§. 11. Kommt eine Einigung über den Betrag oder über das Spezialpfand nicht zu Stande, so erfolgt die Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten vom Hypothekensäubiger geforderten Betrag und Pfandbereich einzutragen.

Die Summe und das Spezialpfand einer vormundschastlichen Sicherheits-Hypothek setzt der Vormundschastrichter fest mit Ausschluß des Rechtsweges. Die Festsetzung darf nicht auf eine höhere Summe erfolgen, als die Sicherung des in selbstständiger Verwaltung des Vormundes befindlichen Vermögens es erfordert. Bei Auswahl der Pfandobjekte ist auf die den Vormund am wenigsten belästigende Weise zu verfahren und von einer Eintragung ganz Abstand zu nehmen, wenn der Vormund durch Hinterlegung von Wertpapieren oder in sonstiger Weise ausreichende Sicherheit leistet, oder wenn der Vater einen von ihm genannten Vormund von Kautionsleistung entbunden hat. Die Eintragung, sowie die Löschung solcher vormundschastlichen Hypotheken erfolgt kostenfrei auf Ersuchen des Vormundschastrichters. Diese Bestimmungen finden auf die sonstigen Pfandbefehlshenern ihren Kuratoren gegenüber, sowie auf die minderjährigen Kinder dem zur Wiederverheirathung schreitenden Vater gegenüber entsprechende Anwendung.

§. 12. Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie die Bestellung einer Hypothek an beweglichen Sachen, einschließlich der Forderungen, ist fortan unzulässig.

§. 13. Die bisher in gültiger Weise bewirkten vertragmäßigen Verpflichtungen eines ganzen Vermögens gewähren keinen Anspruch auf Eintragung im Grundbuche, behalten jedoch, ebenso wie alle nicht eingetragenen, auf Grund des G. oder letztwilliger Verordnungen entstehenden oder noch entstehenden Pfandrechte, bezüglich der nach bisherigem Rechte davon ergriffenen Grundstücke, die Wirkung, daß sie im konkursverfahren des Schuldners an dem nach Befriedigung der eingetragenen Gläubiger verbleibenden Ueberschuß des Erlöses der konkursmäßig verkauften Grundstücke wie bisher geltend gemacht werden können.

§. 14. Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz benannten Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlassgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat das Nachlassgericht nach Lage des Falles zu ermessen.

§. 15. Die im gerichtlichen Zwangsvollstreckungs-Verfahren verhängte Inmischung in Grundstücke begründet fortan nur einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek.

Die Eintragung ist von dem Prozeßrichter bei dem Grundbuchamte nachzusehen.

§. 16. In dem Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen werden in dem Zwangsversteigerungs-Verfahren bei Unzulänglichkeit des Erlöses neben dem Kapital und den laufenden Zinsen nur zweijährige Zinsrückstände — vom letzten Fälligkeitstage vor der Insolvenzanzeige oder der Verkaufserkennung an rückwärts gerechnet — berichtet.

§. 17. Das verpfändete Grundstück haftet auch für die durch Geltendmachung der Hypothek oder Grundschuld im Konkurs erwachsenen Kosten.

Die nach §. 21 der B. v. 30. Aug. 1867 für die Feststellung des Bestandes und der Rangordnung einer Forderung im Konkurs den Rechtsanwältin und Kontraktoren zugewilligten Gebühren werden für anmeldende Hypotheken und Grundschulden, sofern bezüglich derselben kein Streit entsteht, auf ein Viertel herabgesetzt.

§. 18. Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den an dem Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 19. Die hypothekarische Klage erfordert nicht die Kündigung bei dem persönlich verpflichteten Schuldner, sofern die letztere dem Eigenthümer gegenüber erfolgt ist.

§. 20. Die Schadenersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verstrichen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 21. Die mit einem Richter besetzten Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirk belegenen Grundstücke.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten bildet einer derselben mit einem Buchführer und den erforderlichen Schreibern und Unterbeamten das Grundbuchamt.

Die Amtsgerichte sind zuständig für Aufnahme der Verträge, durch welche Grundstücke veräußert oder belastet werden, auch wenn die Grundstücke nicht im Bezirk des Amtsgerichts liegen.

Die Thätigkeit der Gemeindebeamten im Hanauischen bei den Hypothekengeschäften hört für jedes Grundstück auf, sobald es in das neu anzulegende Grundbuch übertragen worden ist.

Die Bestimmungen der §§. 52, 74 und 99 der Grundbuch-D. v. 5. Mai 1872 kommen auf Familienfideikommiss nur insoweit zur Anwendung, als dieselben gesetzlich oder stiftungsmäßig einer Staatsbehörde bereits unterstellt sind oder durch Beschluß der Fideikommissbefehligen dem Appellationsgerichte zu Kassel als Fideikommissbehörde unterstellt werden.

§. 22. Die in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern enthaltene Darstellung der Rechtsverhältnisse des Grundeigenthums bildet die Grundlage für die neuen Grundbücher unter den nachstehenden Bestimmungen.

§. 23. Mit dem 1. Juli 1874 erlangen die in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern befindlichen Eintragungen, soweit sie den letzten Eigenthumsübergang oder soweit sie die im §. 12 des G. über den Eigenthumsübergang v. 5. Mai 1872 gebachten dinglichen Rechte betreffen, die Bedeutung von Eintragungen, welche nach Maßgabe der im §. 1 eingeführten G. bewirkt sind, jedoch unbeschadet der Bestimmungen des §. 36.

§. 24. Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers, sowie der Eintragung bedürftige dingliche Rechte und diejenigen Hypotheken, welche nicht bis zum 1. Juli 1874 in die General-Währschafts- und Hypothekenbücher eingetragen sind, behalten zwar dem zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Eigenthümer gegenüber ihre bisherige Wirksamkeit, können jedoch gegen denselben eine nachträgliche Eintragung im Grundbuche nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses G. erlangen und vermögen bei vorher eintretender Veräußerung des Grundstücks dem neuen Erwerber, sowie überhaupt den voreingetragenen dinglichen Rechten, Hypotheken und Grundschulden gegenüber keine Wirkung zu äußern.

Beschränkungen und Belastungen des Eigenthums, welche auf einem Stammguts-, Familienfideikommiss-, Lehns-, Leihe-, Meier-, Erbpacht- oder sonstigen gutsherlichen Verbands beruhen, erlöschen auch dem eingetragenen Eigenthümer gegenüber und können überhaupt, auch aus der Person der Rechtsurheber, nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht bis zum 1. Juli 1874 in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern eingetragen sind.

§. 25. Die Uebertragung eines Grundstücks aus dem General-Währschafts- und Hypothekenbuche in das neu anzulegende Grundbuch soll erfolgen, sobald das Grundstück auf einen neuen Eigenthümer umzuschreiben, oder eine neue Belastung darauf einzutragen ist, oder der Eigenthümer sie beantragt, oder das Grundbuchamt dieselbe zur Klarstellung der Grundbuchverhältnisse dienlich erachtet.

Dabei gelten für die Anlegung des neuen Grundbuchblattes oder Artikels die nachstehenden Vorschriften:

1. Als Eigenthümer ist derjenige einzutragen, der entweder als solcher im General-Währschafts- und Hypothekenbuche eingetragen steht oder die Umschreibung des dort zu Gunsten eines Dritten eingetragenen Eigenthums auf seinen Namen nach Maßgabe des G. über den Eigenthumsübergang v. 5. Mai 1872 beantragen kann.
2. Die Eintragung setzt die Vorlegung eines mit dem General-Währschafts- und Hypothekenbuche übereinstimmenden Auszugs aus dem Steuerbuche oder die Einwilligung des darin als Besitzer des Grundstücks Eingetragenen voraus.

Bei neu vermessenen Gemarkungen ist die Nachweisung, daß die im Steuerbuchsansätze nach neuerer Kartennummer verzeichneten Grundstücke mit dem im General-Währschafts- und Hypothekenbuche nach alter Bezeichnung eingetragenen übereinstimmen, auf Grund der bei der Vermessung stattgehabten steueramtlichen Ermittlungen von Amtswegen zu beschaffen.

Wenn eine solche Feststellung unthunlich ist, so kann eine Eintragung nur nach vorgängigem Aufgebotsverfahren (§§. 31 bis 35) erfolgen.

3. Mit der Eintragung des Eigenthums sind sämtliche im General-Währschafts- und Hypothekenbuche unter dem Namen des letzten Eigenthümers noch eingetragenen, das Grundstück betreffenden dinglichen Rechte, Hypotheken und sonstigen Rechtsverhältnisse auf das neue Grundbuchblatt oder den neuen Artikel zu übertragen, jedoch mit Ausnahme der gesetzlich aufgehobenen Grundlasten.

Betreffs der zu Gunsten der Pflegebefohlenen sich vorfindenden allgemeinen Pfandeintragungen ist deren vorherige Pöschung oder Beschränkung nach Vorschrift des §. 11 dieses G. bei dem Vormundschaftsrichter von Amtswegen zu veranlassen.

Die übrigen allgemeinen Pfandeintragungen sind unbeschadet des dem Eigenthümer nach dem Schlusse des §. 42 zustehenden Anspruchs auf deren Einschränkung zunächst unverändert auf sämtliche auf das neue Grundbuchblatt oder den neuen Artikel zu überschreibende Grundstücke einzutragen.

4. Von der erfolgten Uebertragung eines Grundstücks in das Grundbuch sind sämtliche nach den vorhandenen Eintragungen Betheiligte in Kenntniß zu setzen.
5. Kosten werden für die, in Anschluß an das General-Währschafts- und Hypothekenbuche stattfindende Anlegung eines neuen Grundbuchblattes oder Artikels nur soweit erhoben, als damit gleichzeitig Veränderungen in den Eigenthums- oder sonstigen Rechtsverhältnissen eines Grundstücks eingetragen werden, die als solche kostenpflichtig sind.

§. 26. Die Vorschriften der §§. 22 bis 25 gelten auch für die durch Allerh. Erl. v. 8. Juli 1867 zu General-Währschafts- und Hypothekenbüchern erweiterten Bayerischen Hypothekenbücher, so wie für die General- und Quartierbücher der Stadt Hanau.

§. 27. Soweit in einzelnen vormaligen Kirchlichen Gerichtsbezirken General-Währschafts- und Hypothekenbücher nicht eingeführt sind, kommen die §§. 22 bis 25 in der Art zu entsprechender Anwendung, daß statt jener die bei den Orts- und Amtsgerichten geführten Kontrakt- und Hypothekenbücher und die in denselben bis zum 1. Juli 1874 bewirkten Eintragungen die Grundlage der neu anzulegenden Grundbücher unter nachstehenden weiteren Bestimmungen bilden:

1. Wer im Steuerbuche als Eigenthümer eines Grundstücks eingetragen steht, oder wer in dem Falle, daß ein Dritter eingetragen ist, die Umschreibung dessen Eigenthums auf seinen Namen nach Maßgabe der im §. 1 eingeführten G. würde beantragen können, ist berechtigt, die Eintragung als Eigenthümer im Grundbuche zu beantragen, sofern er nachzuweisen vermag, daß die steueramtliche Eintragung mit dem Inhalt der bei den Orts- oder Amtsgerichten über die Eigenthumsübergänge geführten Bücher übereinstimmt, oder sonst in gerichtlichen Verkaufts- oder Prozeßverhandlungen seine Grundlage findet.
2. Mit dem Antrage auf Anlegung eines neuen Grundbuchblattes oder Artikels ist ein vom Ortsgericht und, wo ein solches nicht besteht, vom Amtsgericht aufgestellter, in allen Fällen von dem letzteren auf Grund der bei ihm geführten Bücher zu prüfender und zu vervollständigender Hypothekenschein vorzulegen, welcher die

Eigenthumsverhältnisse, die Belastung und alle sonstigen dinglichen Beziehungen des Grundstücks angeht.

Der Antragsteller und, sofern die Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels durch eine nach dem 30. Juni 1874 erfolgte freiwillige Veräußerung veranlaßt wird, der Veräußerer hat die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Hypothekenscheins an Eidesstatt zu versichern.

3. Nach erfolgter Feststellung der Rechtsverhältnisse des Grundstücks wird das Grundbuchblatt oder der Artikel nach Vorschrift des §. 25 Nr. 3 bis 5 angelegt und gleichzeitig das Ortsgericht hier von benachrichtigt, welches das Grundstück in seinen Büchern abschreibt.

§. 28. Wer die in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern oder in den sonstigen in den §§. 26, 27 erwähnten gerichtlichen Büchern enthaltenen Eintragungen, soweit sie nach den vorstehenden Paragraphen die Grundlage der neuen Grundbücher bilden, für unrichtig oder unvollständig erachtet, hat deren Berichtigung oder eine entsprechende Vormerkung seiner Ansprüche in den gedachten Büchern bis zum 1. Juli 1874 zu erwirken, widrigenfalls dieselben später nur unter den nach Maßgabe der §§. 22 bis 27 eintretenden Rechtsnachteilen geltend gemacht werden können.

Solche Berichtigungen der älteren Bücher, einschließlich der darüber bei dem Grundbuchamte gepflogenen Verhandlungen, sind kostenfrei.

Die Erhebung einer auf Berichtigung gerichteten Klage begründet ohne Weiteres das Recht auf entsprechende Vormerkung.

§. 29. Vom 1. Juli 1874 an dürfen Eintragungen in die General-Währschafts- und Hypothekenbücher oder in die deren Stelle vertretenden älteren gerichtlichen Bücher nur noch soweit bewirkt werden, als sie Vormerkungen zur Wahrung geltend gemachter Rechte oder Forderungen und Veränderungen älterer vor dem 1. Juli 1874 eingetragener Hypotheken — mit Ausschluß jedoch der im §. 43 vorgesehenen Umwandlungen derselben — zum Gegenstande haben.

§. 30. Soweit in den vormaligen Bayerischen Landestheilen ein Grundstück in den dortigen Hypothekenbüchern nicht eingetragen ist, kann der Eigentümer, wenn er sein Eigenthum nach dem bisherigen Rechte durch gerichtlichen oder notariellen Erwerbsakt nachweist, auf Grund dessen die Eintragung im Grundbuche verlangen.

§. 31. Wenn bezüglich eines Grundstücks die Voraussetzungen der §§. 26, 27 und 30 nicht vorliegen, so kann ein Grundbuchblatt oder Artikel für dasselbe nur nach vorherigem Aufgebote nach Maßgabe der §§. 32 bis 35 angelegt werden.

§. 32. Der Besitzer eines solchen Grundstücks, welcher durch Urkunden, durch eine Bescheinigung des Ortsvorstandes, durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat, kann alle diejenigen, welche ein Recht an dem Grundstück zu haben vermeinen, öffentlich laden lassen, unter der Androhung des Rechtsnachteils:

daß nach Ablauf der Frist der Besitzer als Eigentümer in dem Grundbuche eingetragen werden wird und daß, wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, sein Recht gegen einen Dritten, welcher, im rechtlichen Stande an die Richtigkeit des Grundbuchs, das Grundstück erworben hat, nicht mehr geltend machen kann und daß er sein Vorkaufsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlussfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert.

Die Ladungsfrist muß mindestens sechs Wochen betragen.

§. 33. Ist das Grundstück im Steuerbuche auf einen anderen Namen eingetragen oder ergeben sich sonst Anhaltspunkte für die Berechtigung dritter Personen, so sind diese von Amtswegen besonders zu laden.

§. 34. Werden von keiner Seite Ansprüche auf das Grundstück erhoben oder die geltend gemachten von dem Antragsteller anerkannt, so erfolgt die beantragte Eintragung des Eigenthums unter gleichzeitiger Eintragung der vom Antragsteller selbst angemeldeten oder anerkannten dinglichen Rechte und Hypotheken.

§. 35. Werden Ansprüche Dritter geltend gemacht, so ist die Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels, sofern das Eigenthum des Antragstellers bestritten ist, bis zur rechtskräftigen Erledigung dieses Streitpunktes auszusetzen, bei einem Circit über dingliche Rechte und Hypotheken aber eine Vormerkung der streitigen Ansprüche zu bewirken.

Für die Eintragung allgemeiner Pfandrechte kommen die Vorschriften in §. 25 Nr. 3 zur Anwendung.

§. 36. Die in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen auf Grund des Ausschreibens des Finanzmin. v. 12. April 1833 (Kurb. G. S. S. 17), sowie der späteren Anweisungen über die Vermessungen bis zum 1. Juli 1874 festgestellten Flurkarten begründeten die Vermuthung,

daß die darin verzeichneten Grenzen dem wirklichen Eigenthumsbestand der Grundstücke entsprechen.

Bis zum 1. Jan. 1877 bleibt den Beteiligten vorbehalten, einen anderweiten Eigenthumsbestand nachzuweisen und Berichtigung der Kartengrenzen im Wege der Klage gegen den nach der Karte berechtigten Eigentümer zu erwirken, auch zur Wahrung der klagend geltend gemachten Ansprüche Vormerkung im Grundbuche zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Ansetzungen im Grundbuche vorgemerkt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

§. 37. Die vorstehenden Bestimmungen (§. 36) gelten auch für die in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen aus der Zeit vor dem Ausschreiben des Finanzmin. v. 12. April 1833 herrührenden älteren, sowie für die in den vormaligen Bayerischen Landestheilen bisher festgestellten Flurkarten, sofern sie von der Bezirksregierung zur Bestimmung der Grundstücksgrenzen geeignet befunden werden.

Das Appellationsgericht zu Kassel hat sich diejenigen Gemarkungen, für welche solche Feldkarten vorhanden sind, von der Bezirksregierung bezeichnen zu lassen und dieselben bis zum 1. Juli 1874 öffentlich bekannt zu machen.

§. 38. Vom 1. Juli 1874 an soll, sobald eine neue steueramtliche Vermessung für eine einzelne Gemarkung vollendet ist, dem Grundbuchamt hiervon unter Mittheilung einer Nachweisung über die Bezeichnung, welche die neu kartirten Grundstücke bisher in den gerichtlichen Büchern führten, Kenntniß gegeben werden. Das Grundbuchamt bestimmt hierauf durch eine in der Gemeinde und durch das Amtsblatt zu veröffentliche Verfügung eine Frist von acht bis zwölf Wochen, innerhalb deren es den Beteiligten freisteht, die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigentümer anzufechten, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche im Grundbuche zu verlangen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Ansetzungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung. Jede solche Feststellung einer neuen Flurkarte ist vom Grundbuchamte durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

§. 39. Sofern auf Grund der B. v. 13. Mai und v. 2. Sept. 1867 eine Theilung oder wirtschaftliche Zusammenlegung von Grundstücken stattgefunden hat oder noch stattfindet, bleibt der von der Generalkommission bestellte Auseinandersetzungsvezelj und die ihm zu Grunde liegende Karte für die Feststellung der Grundstücksgrenzen maßgebend.

§. 40. Eine Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der in diesem G. bestimmten oder nach demselben richterlich zu bestimmenden Fristen ist unstatthaft.

§. 41. Die Vorschriften der §§. 22 bis 28, 36 bis 40 und 49 sind durch Anschlag und ortsbübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, sowie durch Abdruck im Amtsblatt wörtlich zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt ist bis zum Ablauf der in jenen Paragraphen bestimmten Frist in angemessener, durch das Appellationsgericht zu Kassel festzustellenden Zwischenräumen zu wiederholen.

§. 42. Die in Gemäßheit der §§. 25, 26, 27 aus den General-Währschafts- und Hypotheken- oder den sonstigen älteren gerichtlichen Büchern, sowie im Falle der §§. 31 bis 35 in Folge Anmeldung innerhalb der Ausschlussfrist in das Grundbuch übertragenen Hypotheken haben den Vorrang vor allen neu eingetragenen Hypotheken und Grundschulden.

Für die Rangordnung solcher älteren Hypotheken unter einander, für ihre sonstigen rechtlichen Beziehungen, sowie für die sie betreffenden Eintragungen und deren rechtliche Bedeutung bleibt das bisherige Recht in Kraft. Es sollen jedoch fortan auf sie, unbeschadet ihrer rechtlichen Natur im Uebrigen, die Vorschriften der §§. 30, 31, 41 bis 50, 52, Abs. 1, §§. 53, 54, 56, 61, 62, 65 bis 67 des G. über den Eigenthumserwerb c. v. 5. Mai 1872, sowie die Bestimmungen in den §§. 14 bis 19 des gegenwärtigen G. Anwendung finden, auch dem Eigentümer das Recht zustehen, die Einschränkung allgemeiner Pfandreintragungen auf eine bestimmte Summe und auf einzelne den Anspruch sichernde Grundstücke dem eingetragenen Pfandgläubiger gegenüber zu beanspruchen.

§. 43. Eine ältere Hypothek kann durch Uebereinkunft des eingetragenen Eigentümers und des eingetragenen Gläubigers, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Stellung, zu der rechtlichen Bedeutung eines nach dem G. über den Eigenthumserwerb c. v. 5. Mai 1872 begründeten Hypothekenrechts erhoben oder in eine Grundschuld umgewandelt werden, sofern der Bestand und Rang der Hypothek von den übrigen bei Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels mitübertragenen Hypo-

thesengläubigern anerkannt oder gerichtlich gegen sie festgestellt ist oder denselben der Vorrang vor der umzuwandelnden Hypothek eingeräumt wird. Eine derartige Umwandlung ist im Grundbuche, Spalte „Veränderungen“, einzutragen.

Die Eintragung wird durch Rückgabe oder Kraftloserklärung der über die umzuwandelnde Hypothek angestellten Pfandverschreibung bedingt, sofern eine derartige Voraussetzungen für deren Löschung besteht.

Der Gläubiger einer umgewandelten Hypothek erhält einen neuen Hypotheken- oder Grundschuldbrief.

§. 44. Der §. 29 des G. über den Eigentumserwerb v. 5. Mai 1872 findet auf die nach Maßgabe desselben errichteten Hypotheken in der Weise Anwendung, daß deren Umwandlung in Grundschulden nur den Antrag des Eigentümers und Gläubigers voraussetzt.

§. 45. Die nach Maßgabe der Kirchheftischen Ablösungsgesetze — G. v. 3. Juni 1832 §§. 15, 54 und 55, G. v. 31. März 1835 §. 8, G. v. 2. April 1835, G. v. 26. Aug. 1848 §§. 17 und 20, V. v. 20. Nov. 1849, G. v. 20. Juni 1850 — zur Ablösung aufgehobener Grundzinsen, Zehnten, Dienste, Erbstabgaben und anderer Grundlasten, sowie der aufgehobenen Lehns-, Meyer- und sonstigen gutherrlichen Verhältnisse und der an deren Stelle getretenen Ablösungs- und Entschädigungskapitalien aus der Landescredittasse erborgten Darlehne behalten, auch ohne Eintragung in die Grundbücher, ihre bisherigen gesetzlichen Pfand- und Vorzugsrechte an den ehemals pflichtigen Grundstücken, sollen jedoch, soweit sie in den General-Währschafts- und Hypotheken-, sowie sonstigen älteren gerichtlichen Büchern unter dem Titel des Eigentümers der pflichtigen Grundstücke eingetragen sind, auch in die zweite Abtheilung des Grundbuchs übertragen werden.

§. 46. Ablösungsdarlehen der Landescredittasse sind in dem Zwangsversteigerungs- und Konkursverfahren von der Anmeldung befreit; sie gehen kraft des Gesetzes auf den Ersteher über.

Auch bei freiwilligen Veräußerungen der für dieselben verhafteten Grundstücke wird, sofern das Gegenteil nicht ausdrücklich vereinbart ist, angenommen, daß der Erwerber dieselben ohne Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen habe.

§. 47. Soweit eine ganze Gemarkung oder mehrere vormals pflichtige Grundstücke für ein an die Stelle abgelöster Grundlasten getretenes Ablösungs- und Entschädigungskapital oder für ein zu dessen Abtragung erborgtes Darlehn ungetheilt haften, ist der Eigentümer jedes der mitverhafteten Grundstücke berechtigt, gegen Abtragung des auf dasselbe fallenden Antheils der Gesamtschuld dessen Freigabe aus dem Pfandverband zu beanspruchen.

Die Feststellung des Antheilsverhältnisses des einzelnen Grundstücks erfolgt im Falle eintretenden Streitens durch die Generalkommission und soll dabei, sofern sich für die bisherigen Zins- und Kapitalabtragungen herkömmlich ein bestimmter Vertheilungsmaßstab gebildet hat, dieser, andernfalls aber die Größe des auf die Grundstücke veranlagten Steuerkapitals und hülfsweise das Ermessen der Generalkommission maßgebend sein.

§. 48. Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten G. Anwendung finden, sind die Vorschriften des in dem Bereich dieses G. geltenden Prozeßrechts zu verstehen.

§. 49. Das in dem Kirchheftischen G. v. 14. Juli 1853, „das Hypothekenwesen zc. betr.“, vorgeschriebene Verfahren findet entsprechende Anwendung auf alle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses G. zum Zwecke der Berichtigung der Einträge und des Inhalts der General-Währschafts- und sonstigen öffentlichen Bücher, sowie der Flurkarten zu stellenden Anträge (§§. 28, 36, 37, 38), auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Eintragungen und Beschränkungen von Hypotheken nach Maßgabe der §§. 9, 42, auf das Feststellungsverfahren des §. 43, sowie auf das Aufgebotsverfahren, wo ein solches in diesem oder den in §. 1 eingeführten G. vorgeschrieben ist.

Wenn sich auf einem Grundstücke Beschränkungen und Belastungen eingetragen finden, welche ein Lehn-, Fideikommiß-, Stammguts- oder ähnliches Verhältniß betreffen und aus der Zeit vor dem 1. Juli 1874 herrühren, so ist der Eigentümer, ohne daß es dieserhalb einer weiteren Bescheinigung bedarf, ebenfalls befugt, das Aufgebotsverfahren gegen alle diejenigen, welche aus jenen Verhältnissen Ansprüche zu haben vermeinen, unter dem Rechtsnachtheil der Anschließung behufs näherer Feststellung oder Vervollständigung, bezw. Löschung des Eintrags, zu beantragen.

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens, mit welchem, soweit ein öffentliches Aufgebot erfolgt, gleichzeitig die Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Schuldburkunde verbunden werden kann, gehört vor das Grundbuchamt, unbeschadet jedoch der Bestimmungen in §. 2 Nr. 1 des G. v. 15. März 1869, betr. das Civilprozeßverfahren im Geltungsbereich der B. v. 24. Juni 1867.

§. 50. Der durch §. 24 der B. v. 30. Aug. 1867 außer Anwendung erklärte §. 8 des G. v. 11. Mai 1851 tritt auch für den Geltungsbereich der ersteren in Wirksamkeit.

§. 51. Mit bevorzugtem Pfandrecht vor den eingetragenen dinglich Berechtigten und Pfandgläubigern haften auf jedem Grundstücke, ohne des Eintrags im Grundbuche zu bedürfen:

1. die Kosten der Zwangsversteigerung;
2. die Rückstände der zur Erfüllung der Reichspflicht erforderlichen Beiträge der zwei letzten Jahre;
3. die Rückstände der auf dem Grundstücke lastenden, an die Staatskasse zu zahlenden direkten Abgaben und der an die betreffende Kasse zu entrichtenden Ablösungsrenten aus den zwei letzten Jahren;
4. die Rückstände der auf dem Grundstücke lastenden gemeinen Lasten aus den zwei letzten Jahren.

§. 52. Zu den gemeinen Lasten (§. 51 Nr. 4) gehören namentlich alle nach G. oder Verf. auf dem Grundstücke lastenden, aus dem Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverbände oder aus einem sonstigen Kommunalverbände, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbände entspringenden, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen- und Schulgebäude zu entrichtenden, oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen; ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, von der Staatsbehörde genehmigte Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu entrichten sind.

§. 53. Im Konkurs sind die an den Grundstücken, Bergwerken und selbstständigen Hypothekarisch oder sonst dinglich Berechtigten, soweit sie eingetragen sind, von dem unbebauten Haupt-Liquidationstermin, sowie von den zum öffentlichen Verkauf des belasteten Grundvermögens bestimmten Terminen rechtzeitig besonders zu benachrichtigen.

§. 54. Die Bestimmungen in den §§. 9, 11, 12, 13, 28, 36 bis 41, 49 und 53 dieses G. treten mit dessen Verkündung, alle übrigen am 1. Juli 1874 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 29. Mai 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Noon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarkt. Achenbach.

G. v. 30. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.

[G. S. 1873. S. 287. Nr. 8139.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, was folgt:

§. 1. Das G. über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten v. 5. Mai 1872, mit Anschluß des §. 72, die Grundbuch-D. v. 5. Mai 1872, mit Anschluß der §§. 28, 49, 73, 133 bis 140 und §. 143, und das G., betr. die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamt anzubringenden Anträgen, v. 5. Mai 1872 werden mit nachstehenden Bestimmungen in dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein eingeführt.

§. 2. Die Bearbeitung der Grundbuchsachen geht auf die Kreisgerichte nach Vorschrift der Grundbuch-D. v. 5. Mai 1872 über.

§. 3. Im Zwangsversteigerungsverfahren geht das Eigentum mit der Verkündung des Zuschlagbescheides auf den Ersteher über.

Auf Ersuchen des Versteigerungsrichters wird ein Vermerk in das Grundbuch eingetragen:

daß die Zwangsversteigerung verfügt worden ist.

Die Rechtswirkung dieses Vermerks besteht darin, daß spätere Eintragungen dem Antragsteller der Zwangsversteigerung und den bis dahin eingetragenen Gläubigern unnachtheilig sind.

§. 4. Der Versteigerungsrichter hat von Amtswegen bei dem Grundbuchamt die Eintragung des Eigentumsüberganges auf den Ersteher, die Löschung des Vermerks (§. 3) und der nicht auf den Ersteher übergehenden dinglichen Ansprüche, sowie die Eintragung der rückständigen Kaufgelde nachzusuchen.

§. 5. Wo partikuläre Gütergemeinschaft gilt, ist auch das Mit-eigentum der Ehefrau an den während der Ehe errungenen Grundstücken auf den alleinigen Antrag des Ehemannes einzutragen.

§. 6. Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Erlösung eines entgegenstehenden Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden. Bei der Bestimmung des §. 2 Nr. 5 des G. v. 6. Juli 1845 über Einführung kürzerer Verjährungsfristen behält es das Verweiben.

§. 7. Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstücke noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstücke dinglich Berechtigten.

§. 8. Die Beweisraft von Schuldbekanntnissen über ein Darlehen oder einen Brautkauf hängt nicht von dem Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.

§. 9. Die Schadenersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verfloßen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 10. Wenn der Schuldner im Besitz der Schuldburkunde ist, dürfen Lösungen im Grundbuch auch auf Grund einer jeden Quittung und Lösungsbevollmächtigung des Gläubigers erfolgen, dessen Unterschrift durch einen Bürgermeister oder Ortsvorsteher unter Beidrückung des Amtsfiegels beglaubigt ist.

§. 11. An die Stelle des §. 29 des G. über den Eigenthums-erwerb u. s. w. v. 5. Mai 1872 tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem im §. 42 dieses G. bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 12. Hinsichtlich des Verfahrens bei dem öffentlichen Aufgebot soll in dem Falle des §. 103 der Grundbuch-D. v. 5. Mai 1872 nach §§. 110 bis 114, Tit. 51 Theil I. der Allg. G.-D. und des Anhanges §. 383, in dem Falle des §. 105 im ersten Absatz der Grundbuch-D. nach §§. 101, 102, 103b. bis 106, Tit. 51, Theil I. der Allg. G.-D. und in dem Falle des §. 110 der Grundbuch-D. nach §§. 116 bis 118 Tit. 51, Theil I. der Allg. G.-D. und des Anh. §. 384 unter Berücksichtigung der näheren Bestimmungen der Grundbuch-D. verfahren werden.

§. 13. Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Lösungen im Grundbuche nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkennniß des durch das Gesetz benannten Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlassgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat das Nachlassgericht nach Lage des Falles zu erweisen.

§. 14. Die in den Grund- und Gebäude-Steuerbüchern bezeichneten Eigenthümer der einzelnen Grundstücke werden von Amtswegen behufs Anlegung des Grundbuchs von dem Grundbuchamte vorgeladen.

§. 15. Jeder Eigenthümer eines Grundstücks, dessen Eintragung in das Grundbuch erfolgen soll, ist verpflichtet:

1. seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen;
2. den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf ihn übergegangen ist;
3. die sich darauf beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen;
4. alle auf dem Grundstück haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen, auch auf Verlangen des Grundbuchamtes einen Auszug aus dem Grund- und Gebäude-Steuerbuche mit der Bescheinigung vorzulegen, daß seit der letzten Berichtigung desselben keine Besitzveränderungen bekannt geworden sind.

§. 16. Das Grundbuchamt kann die Befolgung der Ladung (§. 14) und die Abgabe der Erklärung (§. 15) unter Androhung von Geldstrafen bis zu fünfzig Thalern erzwingen.

§. 17. Zur Eintragung des Vorgeladenen als Eigenthümer genügt es:

1. wenn derselbe das Grundstück in einem gerichtlichen Zwangsverfahren erstanden oder ein Ausschlußerkennniß erwirkt hat.

Jeder Besitzer, welcher durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde nachweist, daß er das Grundstück eigenthümlich besitzt, oder welcher den Erwerb des Grundstücks durch eine unverdächtige Urkunde bescheinigt, ist berechtigt, auf Erlaß des Aufgebots nach Maßgabe des Art. XV. Nr. 2, 3 und 6 des G. v. 3. Febr. 1864 anzutragen;

2. wenn er durch Urkunden, Atteste der Schöffengerichte oder der Ortsbehörden, durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von

Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit 10 Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat.

§. 18. Der in den Grund- und Gebäude-Steuerbüchern nicht eingetragene Besitzer ist unter der Voraussetzung des §. 17 Nr. 2 zur Eintragung in das Grundbuch berechtigt, wenn der in den Gebäude- und Grundsteuerbüchern verzeichnete Besitzer gerichtlich oder notariell seine Zustimmung hierzu ertheilt, oder wenn gegen den letzteren von dem ersteren ein Erkenntniß erwirkt wird.

§. 19. Die Eintragung des nach §§. 17 und 18 berechtigten Besitzers als Eigenthümer ist nach Ablauf des in §. 32 bestimmten Zeitpunkts zu bewirken, wenn nicht bei dem Grundbuchamt entgegenstehende Ansprüche angemeldet sind. Ist letzteres geschehen, so kommt §. 40 zur Anwendung.

§. 20. Wer vor dem Inkrafttreten dieses G. unter dem Vorbehalt des Eigenthums verkauft hat, behält das Recht, bei Nichtzahlung des Kaufpreises das Eigenthum des Grundstücks entweder mit Einwilligung des Käufers oder auf Grund rechtskräftiger Verurtheilung desselben in das Grundbuch für sich eintragen zu lassen.

§. 21. Die Grundbücher für Bergwerke mit unbeweglichen Antheilen (Kurzen) werden nach Formular III. der Grundbuch-D. v. 5. Mai 1872, die Grundbücher für die Hütten in der Grafschaft Savu-Altenkirchen nach dem diesem G. beigelegten Formular eingerichtet.

Bei der Eintragung des verliehenen Bergwerkeigenthums mit unbeweglichen Antheilen und der vorgedachten Hüttenwerke sind außerdem die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

§. 22. Jede Gewerkschaft hat die Verpflichtung:

1. ihr Bergwerkeigenthum (das generelle Eigenthum) unter Einreichung einer genauen Beschreibung desselben nachzuweisen;
2. die Grundstücke, welche als Pertinenzien zu dem Bergwerk gehören, nach dem Grund- und Gebäude-Steuerbuche zu bezeichnen und darüber einen Auszug aus demselben vorzulegen;
3. die Urkunden, wodurch nach §. 63 des G. über den Eigenthums-erwerb v. 5. Mai 1872 die unmittelbare Erwerbung des Bergwerkeigenthums vollzogen wird, nebst einem Attest des Oberbergamts, daß das Bergwerk oder einzelne Feldbestheile desselben dem Besizer nach §§. 160 und 162 des Berggesetzes v. 24. Juni 1865 nicht wiederum entzogen sind, einzureichen.

Dieselbe Verpflichtung hat der Alleineigenthümer eines Bergwerks.

§. 23. In Ermangelung einer Verleihungsurkunde genügt zur Eintragung des generellen Eigenthums, insofern dasselbe an dem Tage, an welchem dieses G. in Kraft tritt, bereits erworben war, ein Attest des Oberbergamts über die rechtliche Existenz desselben.

Bei der Feststellung des Eigenthums an dem Zuteilhaber und der darauf haftenden dinglichen Rechte und Hypotheken kommen die §§. 15 bis 19, 34 bis 38 zur Anwendung.

§. 24. Bei den gewerkschaftlichen Bergwerken mit unbeweglichen Antheilen (Kurzen) findet die Eintragung derselben, unter Berücksichtigung des §. 22 des Berggesetzes v. 24. Juni 1865, nach derjenigen Eintheilung statt, nach welcher die Bergwerke bisher ohne Rücksicht auf die sonst gesetzlich hergebrachte Anzahl der Kurze rechtmäßig besessen worden sind.

Dasselbe gilt von den Hüttenwerken der Grafschaft Savu-Altenkirchen.

§. 25. Jeder Besitzer eines unbeweglichen Antheils (Kurzes) an einem Bergwerk oder eines Hüttenwerkes an den in §. 24 gedachten Hütten ist verpflichtet:

1. die Größe seines Antheils anzuzeigen;
2. seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen;
3. den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf ihn übergegangen ist;
4. die sich darauf beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen;
5. alle auf demselben haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen.

§. 26. Zur Eintragung des sich meldenden Besitzers eines Antheils als Eigenthümers genügt es:

1. wenn derselbe die vor dem Inkrafttreten dieses G. erfolgte Aufnahme in die Gewerkschaft, oder auch nur die Ausübung von Theilnehmungsrechten durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen, durch Zeugnisse öffentlicher Behörden oder durch beglaubigte oder unverdächtige Privaturkunden glaubhaft macht;
2. wenn derselbe in gleicher Art glaubhaft macht, daß er vor dem Tage, an welchem dieses G. in Kraft tritt, das Eigenthum aus

einem zur Erlangung desselben an sich geschickten, wenn auch in der Form mangelhaften Titel erworben hat.

Sollte der hierdurch geführte Nachweis mangelhaft sein, so kann nach richterlichem Ermessen die Eintragung des Eigenthums gegen die von dem Besitzer abgegebene Versicherung an Eidesstatt, daß ihm kein gleich oder näher Berechtigter bekannt sei, erfolgen;

3. wenn derselbe in dem bei dem vormaligen Berggerichte zu Kirchen geführten Berggegenbuche oder Hüttenbuche als Eigenthümer des angemeldeten Anthells bereits eingetragen war, oder den Nachweis der, ein gesetzliches Erbsolgerecht begründenden Verwandtschaft mit dem eingetragenen Eigenthümer führt.

§. 27. In allen Fällen, der Besitzer mag vor oder nach dem Inkrafttreten dieses G. erworben haben, soll derselbe als Eigenthümer eingetragen werden:

1. wenn derselbe das Bergwerks- oder Hütten-eigenthum in einer Zwangsversteigerung erstanden, oder darüber ein Anschlußerkenntniß nach Vorschrift des §. 17 dieses G. erwirkt hat;
2. wenn derselbe für sich und seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger einen, der Form und dem Inhalte nach gültigen und zwar bei Erwerbungen nach dem Inkrafttreten des G. v. 2. Febr. 1864 bei dem Richter der belegenden Sache angemeldeten Titel nachweist;
3. wenn derselbe zwar nur für sich einen solchen Titel (Nr. 2) beibringt, zugleich aber durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen, durch Urtheile öffentlicher Behörden oder durch beglaubigte oder unverächtliche Privaturkunden glaubhaft macht, daß er und bezw. sein Vorbesitzer sich in den letzten fünf Jahren in der ungeführten Ausübung des Eigenthumsrechts befunden haben.

§. 28. Kann das Eigenthum auf die vorstehend bezeichnete Art (§§. 26, 27) nicht nachgewiesen werden, der sich meldende Besitzer ist aber

1. von den mindestens zur Hälfte an dem Werke beteiligten Gewerken, oder
2. von dem Repräsentanten des Bergwerks oder bei Hütten von dem Hüttenschulzen

als Mitgewerke anerkannt, so soll die Eintragung für ihn auf Grund dieses Anerkenntnisses gegen die eidesstattliche Versicherung, daß ihm kein gleich oder besser Berechtigter zu dem in Anspruch genommenen Anthell bekannt sei, als Eigenthümer bewirkt werden.

§. 29. Bei Anmeldung auf Grund des Erbrechts ist, namentlich wenn der Erblasser in das bei dem Berggerichte zu Kirchen geführte Berggegenbuch oder Hüttenbuch eingetragen war, oder aus Gewährung der Bergbehörde sich ergibt, oder auf die in §. 28 bezeichnete Weise als früherer Mitgewerke anerkannt wird, und der Erbfall vor dem Inkrafttreten dieses G. stattgefunden hat, keine förmliche Erbbescheinigung erforderlich, sondern es genügt der Nachweis der ein gesetzliches Erbsolgerecht begründenden Verwandtschaft.

§. 30. Widerspruch gegen die Eintragung des solchergestalt (§§. 26 bis 29) berechtigten Besitzers können die Eintragung selbst nicht hindern, sondern begründen nur, insofern sie bescheinigt sind, die Eintragung einer Vormerkung und unterliegen demnach der richterlichen Entscheidung.

§. 31. Anthelle an einem Bergwerk oder an einer in §. 24 bezeichneten Hütte, auf welche Niemand einen begründeten Anspruch macht, werden den sämmtlichen Gewerken gleichmäßig zugeschrieben.

§. 32. Die nicht bereits von dem Grundbuchamte vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstück, Bergwerk oder einem Bergwerksantheil, an einer Hütte oder einem Hüttenantheil ein das Verfügungsrecht des Eigenthümers beschränkendes Recht oder ein dingliches Recht mit Ausnahme der Hypotheken und Grundgerechtigkeiten zustehe, haben solches innerhalb eines Jahres von dem Tage an, an welchem dieses G. in Kraft tritt, bei dem Grundbuchamte anzumelden.

§. 33. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im rechtlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlussfrist angemeldet und demnach auch eingetragen sind, verliert.

§. 34. Sobald dieses G. in Kraft getreten ist, sind die §§. 32, 33 innerhalb der Ausschlussfrist von sechs zu sechs Wochen durch das

Amtsblatt und einzelne im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein erscheinende Lokalkblätter wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlussfrist abläuft, durch den Justizsenat zu veröffentlichen.

§. 35. Alle vor dem Inkrafttreten dieses G. entstandenen und nach §. 32 gehörig angemeldeten, neu einzutragenden dinglichen Rechte gehen den erst nach dem Inkrafttreten dieses G. begründeten dinglichen Rechten und Hypotheken vor.

Die Rangordnung der ersteren unter sich und mit den bereits früher auf Grund des G. v. 2. Febr. 1864 eingetragenen Hypotheken richtet sich nach den zur Zeit ihrer Entstehung gültig gewesenen G.

§. 36. Wenn die Richtigkeit der vorschriftsmäßig angemeldeten dinglichen Ansprüche durch öffentliche Urkunden oder Anerkennung des Besitzers des belasteten Grundstücks nachgewiesen ist, so erfolgt die Eintragung in das Grundbuch nach der Zeitfolge der Anmeldung mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der näheren Bestimmung der Rangordnung unter sich und mit den früher eingetragenen Hypotheken.

§. 37. Eine Vormerkung ist einzutragen, wenn

1. die angemeldeten Ansprüche glaubhaft gemacht sind, der Eigenthümer aber der Eintragung widerspricht;
2. der Eigenthümer die Identität des belasteten Grundstücks bestreitet, dieselbe aber glaubhaft gemacht ist.

§. 38. Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte „Veränderungen“ die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 39. Die vor dem 1. Jan. 1853 entstandenen Pfand- und Hypothekenrechte, welche in Folge des Aufgebots nach §. 12 des G. v. 2. Febr. 1864 in das Hypothekenbuch eingetragen sind, sowie die nach diesem Zeitpunkt entstandenen und in das Hypothekenbuch eingetragenen Pfand- und Hypothekenrechte, werden von Amtswegen nach der Zeitfolge ihrer Eintragung in das Grundbuch übertragen.

Die Rangordnung derselben unter sich richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§. 40. Vor der rechtskräftigen Entscheidung über angemeldete streitige Eigenthumsansprüche oder das Eigenthum beschränkende Rechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuche nicht angelegt oder das Grundstück nicht in den Artikel des Eigenthümers aufgenommen werden.

§. 41. Bei allen die Anlegung des Grundbuchs und die Feststellung der Belastung der Grundstücke betreffenden Verhandlungen genügt die Vernehmung des Eheannes und es kann nach dessen Erklärung die Eintragung erfolgen, wenn auch das Grund-, Bergwerks- oder Hütten-eigenthum zum gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute oder zum eingebrachten Vermögen der Frau gehört.

Wollen Verwandte in auf- oder absteigender Linie, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Geschwister einander vertreten, so ist in dem vorgedachten Falle eine außergerichtliche, nur von dem Bürgermeister oder Ortsvorsteher beglaubigte Vollmacht des Vertretenen hinreichend.

§. 42. Sobald das Grundbuchblatt oder der Artikel angelegt ist, kann die Veräußerung oder Belastung des Grundstücks nur in den Formen erfolgen, welche das G. über den Eigenthumserwerb v. 5. Mai 1872 und die Grundbuch-D. v. 5. Mai 1872 vorschreiben.

§. 43. Die behufs Anlegung des Grundbuchs zur Ermittlung und Eintragung des bisher erworbenen Eigenthums, der Hypotheken und dinglichen Rechte erforderlichen Verhandlungen sind steuipiel und kostenfrei.

§. 44. Dieses G. tritt mit dem 1. Okt. 1873 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und begedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 30. Mai 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kamelk.
Gr. v. Rüdiger. Udenbach.

* * *

Anlage A.**Titelblatt.**

Die in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen und dem Kreise Altenkirchen in der Gemeinde Brachbach gelegene Brachbacher Hütte.

I. Beschreibung des generellen Eigenthums.

Zufolge der Saynschen Hüttenordnung vom 21. April 1742 besitzt die Hüttengewerkschaft an gesetzlich verliehener Hüttenbetriebszeit Tage, den Tag zu 4 Stück gerechnet.

II. Bestandtheile und Zubehörstücke in der Gemeinde Brachbach.

Nummer der Flur und Parzelle.		Flur- Abtheilung.	Nähere Bezeichnung.	Flächeninhalt.			Abzeichnungen.
Seit.	Nr.			Sektar.	Ar.	Qu. Meter.	
A.	6.	im Lettenkamp.	Hüttenplatz nebst den darauf stehenden Hüttengebäuden Nr. 20.				

III. Dauernde Lasten, Beschränkungen des Eigenthums oder des Verfügungsrechts, gerichtlich versicherte Schulden und andere dingliche Lasten der ganzen Hütte.

Erste Abtheilung.

Nummern. Fortlaufende Primordial-	Namen der Gewerke.	Anzahl der		Dazu gehören:	Erwerbgrund, Preis oder Werth.	
		Tage.	Stück.		Nr.	
1.	Landwirth Wigand Klaus zu Brachbach.	30	2	1. Ein Kohlschoppen. Flur I. Nr. 10. 2. Ein Steinplatz. Flur I. Nr. 11.	1.	Aut gerichtlichen Kaufvertrages vom pp. ist der Hüttenantheil vom Vorbesitzer N. N. für 5000 Thlr. nebst dem Kohlschoppen Flur I. Nr. 10 erworben. Der Steinplatz Flur I. Nr. 11 ist durch notariellen Vertrag vom pp. von dem Landmann N. N. für 20 Thlr. erworben. Eingetragen am F. N.
2.	Kaufmann Wilhelm Rehfus zu Kirchen. Nr. 4, 5.	100	—	1. Ein Kohlschoppen. Flur I. Nr. 13. 2. Ein desgl. Flur I. Nr. 14. 3. Ein Steinplatz. Flur I. Nr. 20. Nr. 4, 5.	2.	Der Hüttenantheil ist nebst Kohlschoppen und Steinplatz durch gerichtliche Auseinandersetzung über den väterlichen Nachlaß vom pp. erworben. Eingetragen am F. N.
3.	Bergmann Johannes Kreuz zu Brachbach. Nr. 6, 7.	13	2	1. Ein Kohlschoppen. Flur I. Nr. 15. 2. Ein Steinplatz. Flur I. Nr. 16. Nr. 6, 7.	3.	Dieser Antheil nebst Kohlschoppen und Steinplatz ist durch Vertrag vom pp. von N. N. für 2000 Thlr. übernommen. Eingetragen am F. N.
4.	Kaufmann Peter Müller zu Siegen. Nr. 6.	50	—	Ein Kohlschoppen. Flur I. Nr. 13.	4.	Dieser Antheil nebst Kohlschoppen ist durch Vertrag vom pp. von dem Kaufmann Wilhelm Rehfus für 10,000 Thlr. angekauft. Eingetragen am F. N.
5.	Kaufmann Wilhelm Rehfus zu Kirchen.	50	—	1. Ein Kohlschoppen. Flur I. Nr. 14. 2. Ein Steinplatz. Flur I. Nr. 20.	5.	Uebertragen von Nr. 2 als Rest am F. N.
6.	Kaufmann Peter Müller zu Siegen. Nr. 4.	—	—	Ein Steinplatz. Flur I. Nr. 16.	6.	Dieser Steinplatz ist durch notariellen Vertrag vom pp. von dem sub 3 eingetragenen Bergmann Johannes Kreuz angekauft. Eingetragen am F. N.
7.	Bergmann Johannes Kreuz zu Brachbach.	13	2	Ein Kohlschoppen. Flur I. Nr. 15.	7.	Uebertragen von Nr. 3 als Rest am F. N.

Zweite Abtheilung.

Nummer. Fortlaufende Primordial-	Betrag.	Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigenthums oder des Verfügungsrechts.	Veränderungen.		Löschungen	
			Eintragung.	Löschung.	Nr.	
Thlr. Mark.	Sgr.	Pf.				

Dritte Abtheilung.

Nummer.		Betrag.			Veränderungen.			Löschungen.	
Vorfall- seite	Prim- orbital	Thlr. Mart.	Sgr.	Pf.	Betrag.			Eintragung.	Löschung.
					Thlr. Mart.	Sgr.	Pf.		

G. v. 30. Mai 1873, betr. die Erbschaftsteuer.

(G. S. 1873. S. 329. Nr. 8144.)

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, mit Einschluß des Sadegebietes, jedoch mit Ausschluß der Hoherzöllernschen Lande, was folgt:

§. 1. [Gegenstand der Erbschaftsteuer.] Der Erbschaftsteuer sind nach Vorschrift dieses G. und des anliegenden, von Uns vollzogenen Tarifes unterworfen, ohne Unterschied, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt:

1. Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen (mit Einschluß der remuneratorischen und der mit einer Auflage belasteten Schenkungen);
2. Lehns- und Fideikommißanfänge;
3. die Anfälle von Hebungen aus Familienstiftungen, welche in Folge Todesfalles auf den vermög. stiftungsmäßiger oder gesetzlicher Successionsordnung Verufenen übergehen.

§. 2. [Fideikommiß- und Familienstiftungen.] In Betreff der von Fideikommiß- und Familienstiftungen zu entrichtenden Werthstempelabgabe bewendet es bei den bestehenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

1. die Ermittlung des stempelpflichtigen Werthes erfolgt nach den Bestimmungen in den §§. 12 bis 19 dieses G., jedoch ohne Abzug der Schulden;
2. bei Fideikommiß- und Familienstiftungen von Todeswegen ist der Werthstempel binnen 6 Monaten nach dem Todesfall beizubringen und kommen wegen der Verhaftung für die Entrichtung desselben die Bestimmungen der §§. 27 und 28 dieses G. zur Anwendung.

§. 3. Als Fideikommißstiftungen im Sinne dieses G. sind alle von Todeswegen oder unter Lebenden getroffene Anordnungen anzusehen, kraft deren gewisse Vermögensgegenstände der Familie für immer oder für mehr als zwei Generationen erhalten bleiben sollen.

§. 4. [Schenkungen unter Lebenden.] Schenkungen unter Lebenden — insbesondere auch die remuneratorischen und die mit einer Auflage belasteten Schenkungen — unterliegen, wenn eine schriftliche Beurkundung derselben stattfindet, einer Werthstempelabgabe von dem Betrage der Schenkung.

Der erforderliche Werthstempel bestimmt sich nach den Vorschriften des anliegenden Tarifes und der §§. 9 bis 19 dieses G., indem an Stelle der Verhältnisse des Erblassers, bezw. des Erwerbers des Anfalles, die Verhältnisse des Gebers, bezw. des Beschenkten berücksichtigt werden.

Im Uebrigen finden auf die Werthstempelabgabe von Schenkungen die Bestimmungen wegen des Urkundenstempels Anwendung.

§. 5. [Erbschaftsteuerpflichtige Masse.] Die Erbschaftsteuer wird von dem Betrage entrichtet, um welchen diejenigen, denen der Anfall zukommt, durch denselben reicher werden.

Es sind daher der steuerpflichtigen Masse alle zu derselben gehörige ausstehende Forderungen, auch die, welche der Erwerber selbst zur Masse schuldet, oder die ihm erst mit dem Anfall erlassen werden, hinzuzurechnen.

Dagegen kommen von der steuerpflichtigen Masse in Abzug alle Schulden und Lasten, welche mit und wegen derselben übernommen

werden. Hierzu werden bei Erbschaften auch gerechnet die Kosten der letzten Krankheit und des Begräbnisses des Erblassers, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Nachlassregulierung und der im Interesse der Masse geführten Prozesse, nicht aber der Betrag der Erbschaftsteuer selbst und nicht die Kosten der zwischen den Erbinteressenten in deren besonderem Interesse geführten Prozesse.

§. 6. [Zuwendungen zur Vergeltung übernommener Leistungen.] Insofern eine Zuwendung zur Vergeltung für Leistungen bestimmt ist, welche mit dem Anfall übernommen werden und welche im Geldwerth zu veranschlagen sind, kommt der Werth dieser Leistungen von der Zuwendung in Abzug.

§. 7. [Stiftungen.] Vermögen, welches zur Begründung einer angeordneten oder einem Erben, Vermächtnisnehmer u. s. w. aufgetragenen Stiftung — mit Ausschluß der Fideikommiß- und der Familienstiftungen (§. 2) — gewidmet ist, wird hinsichtlich der Versteuerung ebenso behandelt, als ob dasselbe der schon begründeten Stiftung angefallen wäre, vorbehaltlich der anderweiten Feststellung und Nachforderung oder Erstattung der Steuer, falls die Stiftung nicht, oder nicht in der angeordneten Weise zur Ausführung gelangt. Für die eintretenden Fälle nachzuerhebenden Steuerbeträge kann Sicherheitsbestellung gefordert werden.

§. 8. [Zuwendungen zu milden zc. Zwecken.] Sind ohne Begründung einer Stiftung Zuwendungen zu milden, gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken angeordnet oder einem Erben, Vermächtnisnehmer zc. Leistungen zu gleichen Zwecken aufgetragen, so werden dieselben hinsichtlich der Versteuerung ebenso behandelt, als ob zu demselben Zwecke eine Stiftung im Betrage der Zuwendung bezw. Leistung angeordnet wäre.

Die auf solche Zuwendungen entfallende Steuer ist von den mit der Zuwendung Belasteten zu entrichten und kann, wenn dieserhalb keine andere Anordnung getroffen ist, auf die Zuwendung bezw. Leistung selbst angerechnet werden.

§. 9. [Im Auslande befindliches Vermögen.] Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche außerhalb Landes liegen, gehören nicht zur steuerpflichtigen Masse. Anderes im Auslande befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Inländer war, unterliegt der Versteuerung, falls davon im Auslande keine, oder eine geringere Erbschaftsteuer, als nach Vorschrift dieses G., zu entrichten ist. Im letzteren Falle findet die Anrechnung der im Auslande erweislich gezahlten Erbschaftsteuer auf die diesseitige Steuer statt.

§. 10. [Im Inlande befindliches Vermögen.] Von dem Anfall inländischer Grundstücke, Grundgerechtigkeiten oder deren Nutzungen ist die Erbschaftsteuer zu erheben ohne Unterschied, ob der Erblasser Inländer oder Ausländer war, und ob derselbe seinen Wohnsitz im Inlande hatte oder nicht.

Anderes im Inlande befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Ausländer war, unterliegt der Versteuerung nicht, wenn in dem Staate, wohin dasselbe verabsolgt werden soll, die gleiche Rücksicht hinsichtlich des Nachlasses diesseitiger Angehöriger beobachtet wird.

§. 11. [Vertheilung der Schulden und Lasten.] Schulden und Lasten, welche nur auf einem nach §§. 9 und 10 steuerfreien oder

steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen bei Berechnung der Steuer nur bei demjenigen Theile in Abzug, auf welchem sie haften.

Schulden und Lasten, welche sowohl auf dem steuerfreien, als auf dem steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen von letzterem nur nach dem Verhältniß dieses Theiles zur gesammten Masse in Abzug.

Hypothekarische Schulden, für welche der Eigenthümer zugleich persönlich haftet, gelten als zunächst das Grundstück nicht gedeckten Betrages bei der übrigen Masse in Anrechnung.

§. 12. [Ermittelung des Werthes der Masse.] Die Ermittlung des Betrages der Masse ist, ohne Rücksicht auf die für andere Zwecke vorgeschriebenen Abschätzungsgrundsätze, auf den gemeinen Werth zur Zeit des Anfalles zu richten.

§. 13. Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht die Vorschriften in den §§. 14 und 15 Anwendung finden, oder anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das Zwölffundeinhalbfache des einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen.

§. 14. Der Werth von Leibrenten, Nießbrauchsrechten auf Lebenszeit und anderen auf die Lebenszeit des Berechtigten, oder einer anderen Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich nach dem zur Zeit des Anfalles erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode die Nutzung oder Leistung erlischt und wird bei einem Lebensalter derselben

von 15 Jahren oder weniger auf	das 16 fache,
über 15 Jahre bis zu 25 Jahren	" " 15 "
" 25 " " " 35	" " 14 "
" 35 " " " 45	" " 12½ "
" 45 " " " 55	" " 10 "
" 55 " " " 65	" " 7½ "
" 65 " " " 75	" " 5 "
" 75 " " " 80	" " 3 "
" 80 " " " —	" " 2 "

des Werthes der einjährigen Nutzung bzw. Leistung angenommen.

Ist jedoch die Nutzung oder Leistung schon innerhalb eines Jahres nach dem Anfang erloschen, so wird der Werth derselben nur nach Maßgabe ihrer wirklichen Dauer bestimmt, und das Zuvielgezahlte erstattet.

§. 15. Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen bergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach §. 14 vorzunehmende Werthermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der letztversterbenden Person fort dauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

§. 16. Bei auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist der Kapitalwerth der gesammten Nutzungen bzw. Leistungen für den Zeitpunkt des Anfalles unter Zugrundelegung eines fünfprozentigen Zinsfußes nach der als Anlage beigefügten Hülfstabelle (Seite 256 und 257) zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach §§. 14 und 15 zu berechnende Kapitalwerth nicht überschritten werden.

§. 17. Nutzungen eines Kapitals sind zu fünf vom Hundert jährlich zu veranschlagen, soweit nicht eine die anderweite Verfüzung über das Kapital ausschließende Beschränkung auf einen geringeren Prozentsatz nachgewiesen wird.

§. 18. Den Werth aller anderen Gegenstände anzugeben, liegt den Steuerpflichtigen bzw. den im §. 35 bezeichneten Verpflichteten ob. Wer der Verpflichtung zur Angabe des Werthes auf ergangene Anforderung der Steuerbehörde nicht genügt, hat die durch amtliche Ermittlung desselben entstehenden und mit der Steuer einzuziehenden Kosten zu tragen.

§. 19. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, die Werthangabe (§. 18) als richtig anzunehmen und findet eine Einigung hierüber mit den Steuerpflichtigen nicht statt, so ist die Steuerbehörde befugt, selbstständig den Werth zu ermitteln und danach die Steuer zu erheben. Die Kosten der Werthermittelung fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der ermittelte Werth von dem Steuerpflichtigen angegebenen Werth um mehr als 10 Prozent übersteigt. Die etwa gezahlten Kosten werden erstattet, wenn im Verwaltungswege oder im Rechtswege (§. 40) die Ermäßigung des Werthes auf einen nicht zum Kostenersatz verpflichtenden Betrag erfolgt.

§. 20. [Bedingter Erwerb.] Vermögen, dessen Erwerb von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, unterliegt der Besteuerung erst bei dem Eintritt der Bedingung. Die Steuerbehörde

kann jedoch Sicherstellung der alsdann zu entrichtenden Steuer fordern. Unter einer aufschiebenden Bedingung erworbenes Vermögen — mit Ausnahme der Nutzungen von unbestimmter Dauer, welche lediglich nach den Bestimmungen in den §§. 13 bis 16 zu behandeln sind — ist wie unbedingt erworbenes zu versteuern. Beim Eintritt der Bedingung wird aber die gezahlte Steuer bis auf den der wirklichen Bereicherung entsprechenden Betrag erstattet.

§. 21. [Bedingte Belastung.] Den Werth der steuerpflichtigen Masse vermindernde Lasten und Leistungen werden, soweit sie vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängen, nicht berücksichtigt. Beim Eintritt der Bedingung ist das Zuvielgezahlte von der Steuerbehörde zu erstatten.

Lasten, deren Fortdauer von einer aufschiebenden Bedingung abhängt — mit Ausnahme der Leistungen von unbestimmter Dauer, deren abziehender Werth nach den Bestimmungen in den §§. 13 bis 16 sich berechnet — werden wie unbedingt in Abzug gebracht. Beim Eintritt der Bedingung ist derjenige Steuerbetrag nachzuerheben, welcher mehr zu entrichten gewesen sein würde, wenn der Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung bei Berechnung der Steuer bekannt gewesen wäre. Die Steuerbehörde kann Sicherstellung dieses Anspruchs fordern.

§. 22. Die in den §§. 20 und 21 enthaltenen Bestimmungen sind gleichmäßig auch auf die von einem Ereigniß, welches nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintrittes ungewiß ist, abhängigen Erwerbungen, Lasten und Leistungen anzuwenden.

§. 23. [Unsichere Forderungen.] Unsichere Forderungen und andere zur sofortigen Werthermittelung nicht geeignete Gegenstände kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung, den der Steuerpflichtige in Vorschlag bringt. Findet keine Einigung statt, so kann die Steuerbehörde von dem angegebenen Werthe die Steuer einzuziehen und die Berichtigung des Werthansatzes, sowie die entsprechende Nachforderung oder Erstattung der Steuer bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen vorbehalten, von welchen die Bezahlung der Forderung bzw. die Werthermittelung abhängt.

Sind bei Berechnung der Steuer ungewisse oder noch unbekante Ansprüche an die Masse außer Berücksichtigung geblieben, so wird, wenn dieselben später zur Verwirklichung gelangen, das Zuvielgezahlte von der Steuerbehörde zurückerstattet.

§. 24. [Betrag der Lehn- und Fideikommiss-Anfälle.] Lehn- und Fideikommissanfälle, sie mögen in Gütern oder Kapitalien bestehen, sowie Anfälle aus Familienstiftungen werden nach Maßgabe des Werthes der einjährigen Nutzung und des Lebensalters des Erwerbenden nach Vorschrift des §. 14 versteuert.

§. 25. [Erwerb der Substanz ohne die Nutzung.] Ist einem Erben, Vermächtnisnehmer u. s. w. Vermögen angefallen, dessen Nutzung einem Dritten zusteht, so wird dasselbe um den nach Vorschrift der §§. 13 ff. berechneten Werth der Nutzung geringer angeschlagen, wenn der Erwerber der Substanz die Versteuerung bei dem Anfall bewirkt. Wird die Aussetzung der Versteuerung der Substanz bis zur Vereini-gung der Nutzung mit der Substanz beantragt, so findet der vorstehend angeordnete Abzug nicht statt. Vielmehr erfolgt alsdann die Versteuerung nach Maßgabe der bei Vereinigung der Nutznießung des Dritten ob-waltenden Verhältnisse, und wenn inzwischen eine weitere Vererbung der Substanz eingetreten sein sollte, ohne Entrichtung einer Steuer für die dazwischen liegenden Anfälle bergestalt, als ob der in die Nutzung ein-tretende Erwerber der Substanz das Eigentum unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte. Bei Aussetzung der Versteuerung ist die Steuer auf Verlangen der Steuerbehörde aus der Masse auf Kosten des Erwerbers der Substanz sicherzustellen.

Bei fideikommissarischen Substitutionen wird der Fideuziar als Nieß-braucher und der Fideikommissar als Substanzerbe des herauszugebenden Vermögens behandelt. Ist jedoch das Fideikommiss auf dasjenige be-schränkt, was beim Tode des Fideuziars noch vorhanden sein werde (quidquid supererit), so haben sowohl der Fideuziar von dem vollen Betrage des Anfalles, als der Fideikommissar von dem vollen Betrage des an ihn herausgegebenen Vermögens, nach ihrem Verwandtschafts-verhältniß zum Erblasser die Erbschaftsteuer zu entrichten.

§. 26. [Berechnung der Steuer.] Die Erbschaftsteuer wird nach dem ganzen Antheile jedes einzelnen Erwerbers eines Anfalles für die-sen besonders berechnet. Haben Ehegatten in einer gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung Verwandte des einen oder beider Ehegatten zu Erben eingesetzt oder mit Zuwendungen bedacht und bleibt zweifelhaft, von welchem der beiden Ehegatten der Anfall erfolgt ist, so wird an-genommen, daß der Anfall von dem dem Steuerpflichtigen am nächsten verwandten Ehegatten erfolgt sei, soweit der Nachlaß des letzteren reicht. Kann der Betrag des Nachlasses des zuerst verstorbenen Ehegatten nicht

Tabelle über den gegenwärtigen Werth einer gewissen Rente oder Nutzung auf eine bestimmte

Anzahl der Jahre.	Betrag der Jahres-Rente																															
	1 Thlr.			2 Thlr.			3 Thlr.			4 Thlr.			5 Thlr.			6 Thlr.			7 Thlr.			8 Thlr.			9 Thlr.			10 Thlr.				
	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.
1	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	6	—	—	7	—	—	8	—	—	9	—	—	10	—	—		
2	1	28	7	3	27	2	5	5	9	7	24	3	9	22	10	11	21	5	13	20	—	6	15	18	7	17	17	2	19	15	9	
3	2	25	9	5	21	7	8	17	4	11	13	2	14	8	11	17	4	8	20	—	6	22	22	25	3	25	22	—	28	17	10	
4	3	21	8	7	13	5	11	5	1	14	26	9	18	18	6	22	10	2	26	1	10	29	23	7	33	15	3	37	7	—		
5	4	16	5	9	2	9	13	19	2	18	5	6	22	21	11	27	8	3	31	24	8	36	11	—	40	27	5	45	13	10		
6	5	9	11	10	19	9	15	29	8	21	9	6	26	19	5	31	29	4	37	9	2	42	19	1	47	29	—	53	8	10		
7	6	2	3	12	4	7	18	6	10	24	9	1	30	11	4	36	13	8	42	15	11	48	18	2	54	20	5	60	22	9		
8	6	23	7	13	17	2	20	10	9	27	4	4	33	27	11	40	21	7	47	15	2	54	8	9	61	2	4	67	25	11		
9	7	13	11	14	27	10	22	11	8	29	25	7	37	9	6	44	23	5	52	7	3	59	21	2	67	5	1	74	19	—		
10	8	3	3	16	6	6	24	9	8	32	12	11	40	16	2	48	19	5	56	22	8	64	25	10	72	29	1	81	2	4		
11	8	21	8	17	13	4	26	4	11	34	26	7	43	18	3	52	9	11	61	1	7	69	23	2	78	14	10	87	6	6		
12	9	9	2	18	18	5	27	27	7	37	6	9	46	16	—	55	25	2	65	4	4	74	13	6	83	22	9	93	1	11		
13	9	25	11	19	21	10	29	17	8	39	13	7	49	9	6	59	5	5	69	1	4	78	27	2	88	23	1	98	19	—		
14	10	11	10	20	23	8	31	5	5	41	17	3	51	29	—	62	10	10	72	22	8	83	4	6	93	16	3	103	28	1		
15	10	26	11	21	23	11	32	20	10	43	17	10	54	14	9	65	11	9	76	8	8	87	5	8	98	2	7	108	29	7		
16	11	11	5	22	22	9	34	4	2	45	15	7	56	26	11	68	8	4	79	19	9	91	1	2	102	12	6	113	23	11		
17	11	25	2	23	20	3	35	15	5	47	10	6	59	5	8	71	—	10	82	25	11	94	21	1	106	16	2	118	11	4		
18	12	8	3	24	16	5	36	24	8	49	2	11	61	11	1	73	19	4	85	27	7	98	5	9	110	14	—	122	22	3		
19	12	20	8	25	11	5	38	2	1	50	22	9	63	13	5	76	4	2	88	24	10	101	15	6	114	6	2	126	26	11		
20	13	2	7	26	5	2	39	7	9	52	10	4	65	12	10	78	15	5	91	18	—	104	20	7	117	23	2	130	25	9		
21	13	13	10																										131	18	8	
22	13	24	9																										138	6	4	
23	14	4	11																										141	20	5	
24	14	14	8																										144	26	7	
25	14	23	11																										147	29	7	
26	15	2	10																										150	28	2	
27	15	11	3																										153	22	7	
28	15	19	3																										156	12	11	
29	15	26	11																										158	29	5	
30	16	4	3																										161	12	4	
31	16	11	2																										163	21	9	
32	16	17	9																										165	27	10	
33	16	24	1																										168	—	10	
34	17	—	1																										170	—	9	
35	17	5	9																										171	27	10	
36	17	11	2																										173	22	3	
37	17	16	5																										175	14	1	
38	17	21	4																										177	3	5	
39	17	26	—																										178	20	4	
40	18	—	6																										180	5	1	
41	18	4	9																										181	17	9	
42	18	8	10																										182	28	4	
43	18	12	8																										184	7	—	
44	18	16	5																										185	13	9	
45	18	19	11																										186	18	10	
46	18	23	3																										187	22	3	
47	18	26	5																										188	24	—	
48	18	29	5																										189	24	4	
49	19	2	4																										190	23	2	
50	19	5	1																										191	20	7	
51	19	7	8																										192	16	9	
52	19	10	1																										193	10	10	
53	19	12	7																										194	5	5	
54	19	14	10																										194	28	—	
55	19	16	11																										195	19	6	
56	19	19	—																										196	10	1	
57	19	20	11																										196	29	7	
58	19	22	10																										197	18	2	
59	19	24	7																										198	5	10	
60	19	26	3																										198	22	9	
61	19	27	11																										199	8	9	
62	19	29	5																										199	24	1	
63	20	—	—																										200	—	—	

nnd
mehr

Anzahl von Jahren, behufs Festsetzung der davon zu entrichtenden Erbschaftssteuer.

oder Nutzung von:

20 Jhr.			30 Jhr.			40 Jhr.			50 Jhr.			60 Jhr.			70 Jhr.			80 Jhr.			90 Jhr.			100 Jhr.			1000 Jhr.			
Jhr.	Sgr.	Qg.	Jhr.	Sgr.	Qg.	Jhr.	Sgr.	Qg.	Jhr.	Sgr.	Qg.	Jhr.	Sgr.	Qg.	Jhr.	Sgr.	Qg.	Jhr.	Sgr.	Qg.	Jhr.	Sgr.	Qg.	Jhr.	Sgr.	Qg.	Jhr.	Sgr.	Qg.	
20	—	—	30	—	—	40	—	—	50	—	—	60	—	—	70	—	—	80	—	—	90	—	—	100	—	—	1,000	—	—	
39	1	5	58	17	2	78	2	11	97	18	7	117	4	4	136	20	—	156	5	9	175	21	6	195	7	2	1,952	12	—	
57	5	8	85	23	6	114	11	3	142	29	1	171	16	11	200	4	9	228	22	7	257	10	4	285	28	2	2,859	11	8	
74	13	11	111	20	11	148	27	10	186	4	10	223	11	9	260	18	9	297	25	8	335	2	8	372	9	7	3,723	5	10	
90	27	7	136	11	5	181	25	2	227	9	—	272	22	10	318	6	7	363	20	5	409	4	1	454	18	—	4,546	—	—	
106	17	8	159	26	7	213	5	5	266	14	3	319	23	1	373	1	11	426	10	10	479	19	8	532	28	6	5,329	15	—	
121	15	5	182	8	2	243	—	10	303	23	7	364	16	3	425	9	—	486	1	8	546	24	5	607	17	1	6,075	20	10	
135	21	10	203	17	9	271	13	8	339	9	7	407	5	6	475	1	5	542	27	4	610	23	3	678	19	2	6,786	11	8	
149	7	11	223	26	11	298	15	10	373	4	10	447	23	9	522	12	9	597	1	8	671	20	9	746	9	7	7,463	5	10	
162	4	8	243	7	—	324	9	4	405	11	8	486	14	—	567	16	5	648	18	9	729	21	1	810	23	5	8,107	24	2	
174	13	—	261	19	6	348	26	—	436	2	7	523	9	1	610	15	7	697	22	1	784	28	7	872	5	1	8,721	20	10	
186	3	10	279	5	9	372	7	8	465	9	7	558	11	6	651	13	5	744	15	4	837	17	3	930	19	2	9,306	11	8	
197	8	—	295	27	—	394	16	—	493	4	11	591	23	11	690	12	11	789	1	11	887	20	11	986	9	11	9,863	9	2	
207	26	2	311	24	3	415	22	4	519	20	5	623	18	6	727	16	7	831	14	8	935	12	9	1,039	10	10	10,393	18	4	
217	29	2	326	28	9	435	28	4	544	27	11	653	27	6	762	27	4	871	26	8	980	26	3	1,089	25	10	10,898	18	4	
227	17	10	341	11	9	455	5	8	568	29	7	682	23	6	796	17	4	910	11	3	1,024	5	2	1,137	29	1	11,379	20	10	
236	22	8	355	4	—	473	15	4	591	26	8	710	8	—	828	19	5	947	—	9	1,065	12	1	1,193	23	5	11,937	24	2	
245	14	6	368	6	8	490	28	11	613	21	2	736	13	5	859	5	7	981	27	10	1,104	20	1	1,227	12	4	12,274	3	4	
253	23	9	380	20	8	507	18	4	634	14	5	761	11	3	888	8	2	1,015	5	—	1,142	1	11	1,268	28	10	12,689	18	—	
262	1	6	392	17	3	523	13	—	654	8	8	785	4	5	916	—	1	1,046	25	11	1,177	21	8	1,308	17	5	13,085	24	—	
																									1,346	6	7			
																									1,382	3	7			
																									1,416	24	—			
																									1,448	25	10			
																									1,479	25	10			
																									1,509	11	8			
																									1,537	15	7			
																									1,564	9	—			
																									1,589	24	4			
																									1,614	3	4			
																									1,637	7	6			
																									1,659	8	5			
																									1,680	8	1			
																									1,700	7	6			
																									1,719	8	8			
																									1,737	12	7			
																									1,754	20	8			
																									1,771	3	11			
																									1,786	23	8			
																									1,801	21	—			
																									1,815	27	4			
																									1,829	12	10			
																									1,842	9	7			
																									1,854	17	8			
																									1,866	8	5			
																									1,877	12	4			
																									1,888	—	4			
																									1,898	3	—			
																									1,907	21	7			
																									1,916	26	1			
																									1,925	17	8			
																									1,933	18	8			
																									1,941	24	4			
																									1,949	10	2			
																									1,956	15	4			
																									1,963	10	6			
																									1,969	25	6			
																									1,976	1	6			
																									1,981	28	6			
																									1,987	17	5			
																									1,992	27	11			
																									1,998	—	10			
																									2,000	—	—			

ermittelt werden, so ist derselbe behufs Berechnung der Steuer auf die Hälfte des beim Tode des Letzlebenden Gatten vorhandenen Vermögens anzunehmen. Bleibt jedoch nur in Betreff einzelner Vermögensgegenstände zweifelhaft, zu welchem Nachlaß sie gehören, so wird angenommen, daß dieselben zum Nachlaß jedes Ehegatten zur Hälfte gehören.

§. 27. [Haftung für die Steuer.] Die Erbschaftssteuer trifft den Erwerber des steuerpflichtigen Anfalles. Für dieselbe haftet die ganze steuerpflichtige Masse (§. 5), aus welcher auch auf Erfordern für die Besteuerung bedingter Anfälle Sicherheit bestellt werden muß (§. 20 und 21).

Erben und Miterben sind bis auf Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen für die von allen den Nachlaß betreffenden Anfällen zu entrichtende Erbschaftssteuer solidarisch verpflichtet.

Hinsichtlich der in diesem G. den Erben und Miterben aufgelegten Verpflichtungen werden Erwerber eines Universalvermögens oder eines Vermächtnisses unter einem Universalitel den Erben und Miterben gleichgeachtet.

§. 28. Gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte der Erbinteressenten, Testamentsexekutoren und Nachlaßverwalter, sowie die Verwalter von Familienstiftungen, dürfen die Erbschaft, einzelne Erbtheile, Vermächtnisse oder Schenkungen, bezw. die Hebungen aus der Familienstiftung, nur nach Berichtigung oder Sicherstellung der darauf treffenden Erbschaftssteuer antworten und bleiben im entgegengesetzten Falle für die Steuer verhaftet.

§. 29. [Verwaltung der Steuer.] Die Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens wird unter Leitung des Finanzministers von den Provinzial-Steuerbehörden durch die Erbschafts-Steuerämter geführt, welchen innerhalb der ihnen von dem Finanzmin. anzuweisenden Geschäftsbezirke die Feststellung und Einziehung der zu erhebenden Erbschafts Steuerbeträge und die Aufsicht über die Beobachtung der Vorschriften dieses G. obliegt. Dieselben erhalten nach Vorschrift der betreffenden Ministerien von denjenigen, welchen die Führung der Todtenlisten obliegt (Pfarrern, Bürgermeistern u. s. w.), periodische Auszüge aus letzteren nach Maßgabe der für diesen Zweck anzuordnenden Formulare, ingleichen von den Gerichten beglaubigte Abschriften der eröffneten letztwilligen Verfügungen und der Todeserklärungen.

§. 30. [Anmeldung des Anfalles.] Jeder, dem ein steuerpflichtiger Anfall (§. 1) zukommt, ist verpflichtet, denselben binnen drei Monaten, nachdem er davon Kenntniß erlangt hat, dem zuständigen Erbschafts-Steueramt schriftlich anzumelden, ohne Unterschied, ob die Erwerbung des Anfalles bereits stattgefunden hat oder nicht. Ist der Verpflichtete in außer-europäischen Ländern oder Gewässern abwesend, so werden die vorstehende und die im §. 33 bestimmte zweimonatliche Frist auf sechs Monate verlängert.

Es wird vermuthet, daß spätestens am 30. Tage nach dem Eintritt des Anfalles der zur Anmeldung Verpflichtete, wenn er in Europa sich aufhält, Kenntniß von dem Anfalle erlangt hat, vorbehaltlich des der Steuerbehörde obliegenden Beweises eines späteren Zeitpunktes.

§. 31. Teilnehmer an einer Erbschaft, sowie die zu Hebungen aus einer Familienstiftung Berufenen werden von der Anmeldepflicht (§. 30) befreit, wenn die ihnen zukommenden Anfälle von einer der im §. 28 bezeichneten Personen oder einem Mitberechtigten rechtzeitig angemeldet werden.

§. 32. Der Empfang der Anmeldung ist von dem Erbschafts-Steueramt auf Verlangen aus einem vorzulegenden Duplikate kostenfrei und stempelfrei zu bescheinigen.

§. 33. [Verzeichniß und Deklaration.] Innerhalb einer ferneren zweimonatlichen Frist nach Ablauf der Anmeldefrist (§. 30) muß dem zuständigen Erbschafts-Steueramt ein vollständiges und richtiges, zugleich die erforderlichen Werthangaben enthaltendes Verzeichniß (Inventarium) über die gesammte steuerpflichtige Masse und alle derselben zuzurechnende oder davon in Abzug zu bringende Gegenstände vorgelegt werden. Hiermit ist eine schriftliche Deklaration der die Festsetzung der Erbschaftssteuer bedingenden Verhältnisse zu verbinden und einzureichen.

Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag zu bewilligen, sofern besondere Gründe es erforderlich machen und muß insbesondere gewährt werden, wenn der Berufene den Anfall noch nicht erworben hat und dies anzeigt.

Hinsichtlich der Einrichtung des Verzeichnisses und der Deklaration sind die nach Bedürfniß von dem Finanzmin. zu erlassenden näheren Vorschriften zu beobachten.

§. 34. Bei Erbschaften, an denen kein steuerpflichtiger Erbe Theil nimmt, sondern bei denen nur steuerpflichtige Vermächtnisse, Schenkungen u. s. w. vorkommen, kann das Verzeichniß und die Deklaration (§. 33) auf die, steuerpflichtige Anfälle betreffenden, Gegenstände und Verhältnisse beschränkt werden.

§. 35. Die Verpflichtung zur Vorlegung des Verzeichnisses und der Deklaration liegt ob:

1. bei Erbschaften in Bezug auf alle den Nachlaß betreffenden steuerpflichtigen Anfälle — wenn ein Testamentsvollzieher oder Nachlaßverwalter vorhanden ist, diesem, sonst den Erben, ohne Unterschied, ob sie selbst von den ihnen zukommenden Anfällen Erbschaftssteuer zu entrichten haben oder nicht. Andere Teilnehmer (Vermächtnisnehmer u. s. w.) sind in Betreff des ihnen zukommenden Anfalles zur Vorlegung des Verzeichnisses und der Deklaration nur auf Anforderung des Erbschafts-Steueramts innerhalb der ihnen bekannt zu machenden Frist verpflichtet;

2. bei den im §. 1 unter 2. und 3. bezeichneten Anfällen — jedem Steuerpflichtigen hinsichtlich des ihm zukommenden Anfalles.

Für Bevormündete, unter Kuratel oder väterlicher Gewalt stehende oder juristische Personen und für Konkursmassen ist die vorerwähnte Verpflichtung und die Verpflichtung zur Anmeldung (§. 30 ff.) von deren gesetzlichen Vertretern zu erfüllen.

§. 36. [Fernere Ermittlungen.] Das Erbschafts-Steueramt hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Verzeichnisse und Deklarationen zu prüfen und die Verpflichteten (§. 35) zur Erledigung der ihnen bekannt gemachten Erinnerungen innerhalb der zu bestimmenden Frist anzuhalten. Jeder, dem ein der Erbschaftssteuer unterworfenere Anfall (§. 1) zukommt, ist zur Ertheilung der von dem Erbschafts-Steueramt erforderten Auskunft über die auf den Anfall bezüglichen tatsächlichen Verhältnisse, soweit sie auf die Festsetzung der Steuer für den an ihn selbst oder an andere Teilnehmer an der Erbschaft u. s. w. gelangenden Anfall von Einfluß sein können, verpflichtet.

Auf Verlangen müssen dem Erbschafts-Steueramt die den Anfall betreffenden Urkunden zur Einsicht vorgelegt werden, insbesondere letztwillige Verfügungen, Erwerbsdokumente und die Beweismitel über die von der Masse abzuziehenden Schulden und andere Ansprüche, auf Grund deren Abzüge von der Masse gemacht, oder Theile derselben ausgeschieden werden sollen.

Wird in den vorgedachten Fällen den Anforderungen des Erbschafts-Steueramts nicht genügt, so kann dasselbe die Säumnigen durch Festsetzung und Einziehung von Ordnungsstrafen bis zu dem Betrage von zwanzig Thalern zur Befolgung seiner Anordnungen anhalten, auch das zur Erledigung derselben Nöthige auf Kosten der Säumnigen beschaffen.

§. 37. [Eidesstattliche Versicherungen.] Das Erbschafts-Steueramt ist berechtigt, denjenigen, welchen ein nach §. 1 der Erbschaftssteuer unterworfenere Anfall zukommt, eine Versicherung an Eidesstatt über die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorgelegten Verzeichnisses und der Deklaration oder einzelner Theile derselben (§§. 33 und 34), und der erforderten ferneren Angaben (§. 36), abzunehmen. Die eidesstattliche Versicherung ist nach näherer Bestimmung des Erbschafts-Steueramtes vor ihm selbst oder der deshalb requirirten Behörde schriftlich oder mündlich abzugeben.

§. 38. [Averfional Versteuerung.] Der Finanzmin. ist ermächtigt, ausnahmsweise von der Vorlegung des Verzeichnisses (§. 33) auf Antrag der Steuerpflichtigen ganz oder zum Theil abzusehen und ein Averfionalquantum für die Erbschaftssteuer anzunehmen, auch die Averfionalversteuerung solcher Anfälle, deren Besteuerung sonst noch ausgesetzt bleiben müßte, zu gestatten.

Wenn ein überlebender Ehegatte mit mehreren Kindern die eheliche Gütergemeinschaft forsetzt, so wird die Versteuerung des beim Tode eines Kindes an dessen Geschwister oder deren Descendenten gelangenden Anfalles bis zur Auflösung der Gütergemeinschaft ausgesetzt und erfolgt nach Maßgabe des alsdann vorhandenen Vermögens.

§. 39. [Feststellung der Steuer.] Ist die Erbschaftssteuer berechnet, so ertheilt das Erbschafts-Steueramt eine kosten- und stempelfreie Bescheinigung, welche den Betrag der steuerpflichtigen Masse, die einzelnen Anfälle, das Verwandtschaftsverhältniß, die Beträge der von den einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichtenden Steuer angeht und zugleich die Anweisung zur Entrichtung der Steuer enthält. Die Verzögerung der Auseinandersetzung der Erben darf die Entrichtung der Steuer nicht aufhalten, soweit der Nachlaß zu deren Zahlung liquid ist.

§. 40. [Zufälligkeit des Rechtsweges.] Die Bestimmungen in den §§. 11 bis 14 des G., betr. die Erweiterung des Rechtsweges, v. 24. Mai 1861 (G. S. S. 241) und im Art. 5 der B. v. 15. Sept. 1867 (G. S. S. 1515) finden auch auf die nach Vorschrift dieses G. zu entrichtende Erbschaftssteuer Anwendung. Eines Vorbehaltes bei Zahlung der Erbschaftssteuer (§. 12 des G. v. 24. Mai 1861) bedarf es nicht.

Insofern die gänzliche oder theilweise Erstattung der erlegten Steuer wegen eines nach deren Festsetzung eingetretenen Ereignisses verlangt werden kann, ist die Klage bei Verlust des Klagerechts binnen Jahresfrist nach dem Eintritt des Ereignisses anzubringen.

§. 41. [Strafbestimmungen.] Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Anfalles oder zur Vorlegung des Verzeichnisses und der Declaration (§. 33) innerhalb der vorgeschriebenen, bezw. auf Antrag verlängerten Frist nicht erfüllt, hat die durch die amtlichen Ermittlungen entstehenden Kosten zu tragen, die in Folge seiner Säumnigkeit etwa ausfallenden Steuerbeträge zu ersetzen und verfällt außerdem in eine dem doppelten Betrage der Erbschaftsteuer von dem betreffenden Anfall gleiche Geldstrafe, wenn aber der Betrag der Erbschaftsteuer nicht ermittelt werden kann, in eine Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern.

Ist jedoch nach den obwaltenden Umständen anzunehmen oder kann der Angeeschuldete nachweisen, daß die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung nicht in der Absicht, die Erbschaftsteuer zu hinterziehen, unterlassen sei, so tritt statt der vorgeordneten Geldstrafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Thalern ein.

Diese Ordnungsstrafe kann ohne vorgängige Einleitung eines Strafverfahrens von dem zuständigen Erbschafts-Steueramte bis auf Höhe von zwanzig Thalern durch besondere, die Entscheidungsgründe enthaltenden Bescheid festgesetzt werden, gegen welchen dem Angeeschuldigten der Rekurs oder die Berufung auf den Rechtsweg wie gegen ein Strafresoluit der Steuerbehörden (§. 45) zustehen. Die Einziehung der Steuer erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

§. 42. Die Bestimmungen des §. 41 finden gleichmäßig Anwendung auf denjenigen, welcher wesentlich zu einem steuerpflichtigen Anfall gehörige Gegenstände, zu deren Angabe er verpflichtet ist, verschweigt oder über die Thatsachen, welche die Steuerpflichtigkeit, die Höhe des Steuerfasses oder des Steuerbetrages bestimmen, wesentlich unrichtige Angaben macht.

Eine Bestrafung findet jedoch nicht statt, wenn der Pflichtige auf erforderte eidesstattliche Versicherung seine Angaben berichtet. Auch fällt die hier vorgeschriebene Bestrafung hinweg, wenn die Täuschung mittelst Urkundenfälschung oder eidesstattlicher Versicherung unternommen ist und wegen dieser Vergehen Bestrafung eintritt.

§. 43. Wer der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf wiederholte Aufforderung (§. 37) innerhalb der zu bestimmenden Frist nicht genügt, wird mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis Eintausend Thalern bestraft.

§. 44. Die Umwandlung der in den §§. 41, 42 und 43 bestimmten Geldstrafen, zu deren Zahlung der Verurtheilte unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Ausländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 45. In Betreff des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens kommen — vorbehaltlich der Bestimmung im dritten Absätze des §. 41 — dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zollvergehen bestimmt.

§. 46. [Kosten.] Die Verhandlungen in Erbschaftsteuer Angelegenheiten — mit Ausnahme derjenigen in Strafprozessen, hinsichtlich deren es bei den bestehenden Vorschriften bewendet — sind kosten- und stempelfrei.

Die Steuerpflichtigen und die in den §§. 35 und 36 bezeichneten sonstigen Verpflichteten sind zur Tragung des durch die Verhandlungen mit ihnen erwachsenden Porto verbunden.

§. 47. [Verjährung.] Die Erbschaftsteuer — mit Ausnahme der bereits zur Hebung gestellten Steuerbeträge — verjährt in zehn Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der steuerpflichtige Anfall erworben oder, wenn schon amtliche, auf die Ermittlung der Steuer gerichtete Handlungen vorgenommen sind, nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die letzte derartige Handlung vorgenommen ist.

Zur Hebung gestellte Steuerbeträge verjähren in vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem der letzte Tag der Zahlungs- oder Stundungsfrist fällt, bezw. in welchem die letzte auf die Beitreibung des Rückstandes gerichtete amtliche Handlung vorgenommen ist.

Die Verjährung sichergestellter Steuerforderungen kann nicht vor Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Sicherheit erloschen ist, beginnen.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses G. verjährt in drei Jahren, die Vollstreckung der rechtskräftig dieserhalb erkannten Strafen verjährt in fünf Jahren.

§. 48. [Uebergangbestimmungen.] Dieses G. tritt mit dem 1. Jan. 1874 in Kraft. Hinsichtlich der Besteuerung der vor dem bezeichneten Tage vollzogenen Urkunden über die in den §§. 2 und 3 gedachten Gegenstände, bezw. der vor dem bezeichneten Tage eingetretenen, der Erbschaftsteuer unterworfenen Anfälle kommen noch die bisherigen G. zur Anwendung. Der Finanzmin. ist jedoch ermächtigt, auch für die letzterwähnten Fälle die Feststellung und Einziehung der Steuer den im

§. 29 gedachten Behörden zu übertragen und in Betreff des Verfahrens die erforderliche Anordnung zu erlassen.

Die in dem anliegenden Tarife vorgeschriebene Befreiung der Ehegatten findet schon auf alle nach dem heutigen Tage eintretenden Anfälle, bezw. auf die nach dem heutigen Tage beurkundeten Schenkungen an Ehegatten Anwendung.

§. 49. Die bisherigen Vorschriften über den Erbschaftsstempel und die Erbschaftsabgabe, insbesondere die §§. 9, 16, 17, 18 und 25 des G. wegen der Stempelsteuer v. 7. März 1822 und die Positionen: „Donationen, Erbschaften, Fideikommissanfalle, Legate, Lehnanfalle, Schenkungen, Vermächtnisse“ des Stempeltarifs von demselben Tage, die R.-D. v. 1. Dez. 1822 (G.-S. für 1823 S. 1), die R.-D. v. 27. April 1824 (G.-S. S. 85), das G. v. 7. Juli 1833 wegen des Erbschaftsstempels von Lehn- und Fideikommissanfällen (G.-S. S. 82), die B. v. 16. Sept. 1837 (G.-S. S. 145) und die B., betr. die Erhebung der Erbschaftsabgabe, v. 5. Juli 1867 (G.-S. S. 1120) werden vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle vom 1. Jan. 1874 ab außer Kraft gesetzt.

Der Finanzmin. ist mit der Ausführung dieses G. beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenthändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 30. Mai 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Ronn. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Rameke.
Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

* * *

C a r i s,

nach welchem die Erbschaftsteuer zu erheben ist.

Allgemeine Vorschriften.

1. Die Steuer beträgt mindestens 5 Sgr. und steigt von 5 Sgr. zu 5 Sgr.
 2. Bei Bestimmung des Steuerfasses kann nicht auf ein Verhältniß zurückgegangen werden, welches durch richterliches Erkenntniß oder Vertrag schon vor dem Eintritt des Anfalles zu bestehen aufgehört hat, namentlich werden Anfälle, die nach erfolgter Trennung einer Ehe oder nach aufgehobener Einkindschaft eintreten, lediglich nach demjenigen Steuerfasse versteuert, welcher ohne Rücksicht auf das aufgehobene Verhältniß anwendbar ist.
 3. Der Steuerfatz von Lehn- und Fideikommiss Anfällen, ingleichen von Hebungen aus Familienstiftungen (§. 1 Nr. 2 und 3 des G.) wird nach dem Verwandtschaftsverhältniß zwischen dem letzten Zuhaber des Lehns oder Fideikommisses, bezw. der Hebungen aus der Familienstiftung und dem Steuerpflichtigen bestimmt.
 4. Zu den Descendenten einer Frau werden auch uneheliche Kinder derselben und deren Descendenten gerechnet.
 5. Vor der Ehe geborene uneheliche Kinder einer Frau werden — außer im Fall der Legitimation durch nachfolgende Ehe — zu den Stiefkindern des Ehemannes derselben gerechnet.
 6. Den legitimirten Kindern eines Mannes werden diejenigen außer der Ehe erzeugten Kinder gleichgeachtet, welche erweislich gegen denselben die Rechte ehelicher Kinder in anderer Art als durch nachfolgende Ehe erworben haben.
 7. Eheliche und uneheliche Kinder derselben Mutter, ingleichen eheliche und legitimirte Kinder desselben Vaters werden als halbblütige Geschwister angesehen.
- Der Anfall wird versteuert:
- A. mit Einem vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältniß gestanden haben, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder anderen auf die Lebenszeit der Bedachten beschränkten Nutzungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf dem Erblasser geleistete Dienste zugewendet werden;
 - B. mit Zwei vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an:
 - a) adoptirte oder in Folge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder und deren Descendenten,
 - b) voll- oder halbblütige Geschwister und deren Descendenten;
 - C. mit Vier vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an:
 - a) vorstehend nicht benannte Verwandte bis einschließlic zum sechsten Grade der Verwandtschaft,
 - b) Stiefkinder und deren Descendenten und Stiefeltern,

- c) Schwiegerkinder und Schwiegereltern,
 d) natürliche, aber von dem Erzeuger erweislich anerkannte Kinder,
 e) außerdem sind mit Vier vom Hundert des Betrages zu versteuern alle Anfälle und Zuwendungen, welche ausschließlich zu wohlthätigen, gemeinnützigen oder Unterrichts-Zwecken bestimmt sind, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist;
- 1). mit Acht vom Hundert des Betrages:
 in allen anderen Fällen.

BeFREIUNGEN.

Von der Erbschaftsteuer befreit ist:

1. jeder Anfall, welcher den Betrag von 50 Thlrn. nicht erreicht, mit Ausnahme des Falles, daß lediglich in Folge des Abganges des Werthes der einem Dritten zustehenden Nutzung (§. 25 des G.) der Werth der Substanz sich unter den Betrag von 50 Thlrn. vermindert;
2. jeder Anfall, welcher gelangt an:
 - a) Ascendenten,
 - b) Descendenten, sofern dieselben aus gültigen Ehen abstammen oder legitimirt sind. Auch uneheliche Kinder haben von dem Nachlasse ihrer Mutter oder deren Ascendenten keine Erbschaftsteuer zu entrichten,
 - c) Ehegatten,
 - d) Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältniß gestanden haben, sofern der Anfall den Betrag von 300 Thlrn. nicht übersteigt. Bei einem höheren Betrage ist die von dem ganzen Betrage zu berechnende Steuer nur soweit zu entrichten, als dieselbe ausdem die Summe von 300 Thlrn. übersteigenden Betrage entnommen werden kann,
 - e) den Fiskus und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind,
 - f) Orts- oder Land-Armenverbände zur Verwendung für Hilfsbedürftige,
 - g) öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten; ferner Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten oder andere milde Stiftungen, welche vom Staate als solche ausdrücklich oder durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt sind,
 - h) öffentliche Schulen und Universitäten, öffentliche Sammlungen für Kunst oder Wissenschaft,
 - i) Deutsche Kirchen und andere Deutsche Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen.
 - k) Insofern noch außerdem nach den bestehenden Bestimmungen subjektive Befreiungen vom Erbschaftsstempel, bezw. von der Erbschaftsabgabe bestehen, welche nach den Landesgesetzen nur gegen Entschädigung aufgehoben werden können, oder auf besonderem landesherrlich verliehenen Privilegium beruhen, finden dieselben gleichmäßig auch auf die fernhin zu entrichtende Erbschaftsteuer Anwendung.

Gegeben Berlin, d. 30. Mai 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg.
 Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke.
 Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

G. v. 30. Mai 1873, betr. die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen.

[R.G.Bl. 1873. S. 123. Nr. 929.]

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel I.

Aus den nach dem Reichsgesetz v. 8. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 289) Art. VI. Abschn. 3 reservirten 1¹/₂ Milliarden Franken der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung ist ein Betrag von zweieinhalbhundert Millionen Thalern zur zeitgemäßen Umgestaltung und Ausrüstung der Festungen Cöln, Coblenz, Mainz, Rastatt, Ulm, Ingolstadt, Spandau, Cüstrin, Posen,

Thorn, Danzig, Königsberg, Glogau, Keisse, Memel, Pillau, Colberg, Swinemünde, Stralsund, Friedrichsort, Sonderburg Düttel, Wilhelmshaven, sowie der Befestigungen der unteren Weser und der unteren Elbe anzuschneiden.

Artikel II.

Von dieser Summe werden dem Reichskanzler für die Jahre 1873 und 1874 neunzehn Millionen Thaler zur Verfügung gestellt. Die für die folgenden zehn Jahre zu verwendenden Beträge sind in die Reichshaushalts-Etats der betreffenden Jahre aufzunehmen.

Artikel III.

Der im Art. I. bezeichnete Betrag wird, abzüglich derjenigen 19 Millionen, welche zur Verwendung für die Jahre 1873 und 1874 bestimmt worden sind, bis zum 1. Juli 1875 als ein besonderer Fonds unter dem Namen „Reichs-Festungs-Baufonds“ nach Maßgabe des G. über den Reichs-Zuwaldfonds v. 23. Mai 1873 zinsbar angelegt und von der Verwaltung des Reichs-Zuwaldfonds unter der oberen Leitung des Reichskanzlers und unter der Kontrolle der Reichs-Schuldenkommission verwaltet. Der Reichs-Festungs-Baufonds darf jedoch nicht in Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen angelegt werden, während auch über den 1. Juli 1876 hinaus dessen Anlage in Schuldverschreibungen außerdeutscher Staaten, in Schatzanweisungen des Reichs oder eines Bundesstaates, sowie in Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahngesellschaften zulässig ist. Der durch §. 4 des erwähnten G. vorgeschriebene Gewahrsam ist für den Reichs-Festungs-Baufonds besonders anzulegen. Eine Ausfertigung der für diesen Fonds erworbenen Schuldverschreibungen findet nicht statt.

Die durch Art. I. auf den Reichs-Festungs-Baufonds angewiesenen Ausgaben werden ausschließlich durch Stilligmachung von Kapitalbeständen bestritten und ist alljährlich im Reichshaushalts-Etat derjenige Betrag in Einnahme vorzusehen, welcher zu diesem Zwecke für das Jahr flüssig zu machen ist.

Die Zineinnahmen des Fonds, welche für jedes Jahr zu veranschlagen und auf den Reichshaushalts-Etat zu bringen sind, dienen nach Maßgabe des letzteren zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben.

Artikel IV.

Im Falle der Erweiterung der Umwallung einer der im Art. I. genannten deutschen Reichsfestungen ist der Verkaufserlös der hierdurch entbehrtlich werdenden, im Besitz der Militärverwaltung befindlichen Grundstücke zu den Kosten der Erweiterung zu verwenden, und zwar auch insofern, als die Erweiterung über den Zweck der Sicherheit der Festung hinaus lediglich zum Zwecke der Entwicklung der Handels- und Verkehrsinteressen der betreffenden Stadt erfolgt.

Sofern sich in deutschen Reichsfestungen die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Thore und Thorbrücken im Laufe der Zeit als unzulänglich für diesen Verkehr erweisen, haben die betreffenden Gemeinden Anspruch darauf, daß diese Thore und Thorbrücken, soweit ein fortifikatorisches Interesse nicht entgegensteht, auf Kosten des Reichs erweitert werden. Die Entscheidung darüber, ob und welche Erweiterungen im Interesse des Verkehrs nothwendig und fortifikatorisch zulässig sind, wird in letzter Instanz durch die vereinigten Ausschüsse des Bundesraths für Handel und Verkehr und für das Landheer und die Festungen getroffen.

Artikel V.

Die im Besitz der Militärverwaltung befindlichen Grundstücke, welche für dieselbe in Spandau durch die Erweiterung dieser Festung, und in Stettin dadurch entbehrtlich werden, daß die Festung Stettin durch die für Cüstrin angeordneten Verstärkungen ersetzt werden soll, werden für Rechnung des Reichs insoweit veräußert, als durch ihren Erlös die Ausgaben für die Erweiterung von Spandau im Betrage von höchstens 400,000 Thalern, bezw. für die Verstärkung von Cüstrin im Betrage von höchstens 3,886,000 Thalern zu bestreiten sind. Dieser Erlös ist in den nächsten Reichshaushalts-Etat aufzunehmen, und, sofern nicht durch den Etat oder durch besondere G. anderweitig verfügt wird, nach dem durch Art. VI. des G., betr. die fraußische Kriegsentchädigung, v. 8. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 289), festgestellten Maßstabe zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bund, Bayern, Württemberg, Baden und Südbayern zu vertheilen.

Im Uebrigen kommen auch auf die in Spandau und Stettin entbehrtlich werdenden Grundstücke die Bestimmungen der §§. 7 und 8 des G. über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände, v. 25. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 113), zur Anwendung.

Artikel VI.

Für die eingehenden Festungen Stettin, Minden, Erfurt, Wittenberg, Cosel, Graudenz, Colberg und Stralsund — für letztere beiden ausschließlich der Werke an der Rüste und auf Rügen — hören die Rayonbeschränkungen am 1. Okt. 1873 auf, soweit nicht bereits früher durch die Militärverwaltung eine Aufhebung derselben erfolgt.

Artikel VII.

Alle Einnahmen und Ausgaben, welche durch die Umgestaltung oder Schleifung deutscher Reichsfestungen entstehen, müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden (Art. 69 der Verf.). Eine Nachweisung der Ueberschreitung solcher Etats und der außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben ist jedesmal spätestens in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre dem Bundesrathe und dem Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 30. Mai 1873.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

G. v. 31. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Ländern.

[G. S. 1873. S. 301. Nr. 8140.]

Wir Wilhelm z. z. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1. Das G. über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten v. 5. Mai 1872, mit Ausschluß des §. 72, die Grundbuch D. v. 5. Mai 1872, mit Ausschluß der §§. 49, 73, 133 bis 140 und 143, und das G., betr. die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, v. 5. Mai 1872 werden mit nachstehenden Bestimmungen in den Hohenzollernschen Ländern eingeführt.

§. 2. Die in den eingeführten G. in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in den Hohenzollernschen Ländern nicht gelten, bleiben außer Anwendung.

§. 3. Wo in der Grundbuch-D. auf Vorschriften der Prozeßordnung über das Aufgebotsverfahren verwiesen wird, kommen die Vorschriften der Subhastations D. v. 15. März 1869 zur Anwendung.

§. 4. Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersetzung eines entgegenstehenden Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

§. 5. Verträge über unbewegliche Sachen bedürfen fortan zu ihrer Gültigkeit nicht der gerichtlichen Bestätigung.

§. 6. Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 7. Der hypothekarischen Klage kann die Einrede, daß zunächst gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden müsse, nicht entgegen gesetzt werden.

Die Beweiskraft von Schuldbekennnissen über ein Darlehn oder einen Brautfchlag hängt nicht von dem Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.

§. 8. Die Schadenersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verfloßen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 9. Statt des Grundsteuer-Neuertrags und Gebäudesteuer-Nutzungswerts ist der Steueranschlag (das Grund- oder Gebäudesteuerkapital) in das Grundbuch einzutragen.

§. 10. Bei schriftlichen, zu einer Föschung erforderlichen Anträgen oder Willenserklärungen genügt die Beglaubigung der Unterschriften durch einen Ortsvorsteher unter Beibringung des Amtsigels.

Bei Föschungen bedarf es der Vorlegung der über die Eintragung ausgefertigten Urkunden nur dann, wenn diese Urkunden nach den Vorschriften der Grundbuch-D. v. 5. Mai 1872 ausgefertigt sind.

§. 11. Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Föschungen im Grundbuch nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das G. berufenen Erben nachgewiesen ist oder eine Bescheinigung des Nachlassgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher

Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat das Nachlassgericht nach Lage des Falles zu ermesßen.

§. 12. Das in §. 130 der Grundbuch-D. eingeräumte Recht steht denjenigen Hypothekengläubigern zu, welche sich im Besitz einer mit Inzossationevermerk versehenen Schnburlinde befinden.

§. 13. An die Stelle des §. 29 des G. über den Eigenthumserwerb u. s. w. v. 5. Mai 1872 tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem im §. 18 dieses G. bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 14. Diejenigen, welche verneinen, daß ihnen das Eigenthum an einem Grundstück, bei welchem sie in den Besitztabellen der Grundakten als Besitzer nicht eingetragen sind, oder ein Recht zustehe, welches der Eintragung in der zweiten Abtheilung des Grundbuches bedarf, haben ihre Ansprüche innerhalb sechs Monaten von dem Tage, wo dieses G. in Kraft tritt, bei dem Grundbuchamte unter genauer Bezeichnung des Grundstücks nach dem Kataster anzumelden.

§. 15. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im rechtlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnachst auch eingetragen sind, verliert.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Ausschlußfrist findet nicht statt.

§. 16. Sobald dieses G. in Kraft getreten ist, sind die §§. 14 und 15 innerhalb der Ausschlußfrist von vier zu vier Wochen wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem dieselbe abläuft, durch das Amtsblatt und eine außerhalb der Hohenzollernschen Lande erscheinende Deutsche Zeitung von dem Kreisgericht zu Heßingen bekannt zu machen.

§. 17. Wenn nach Ablauf der Ausschlußfrist Ansprüche auf das Eigenthum oder auf eine Beschränkung des Eigenthums an einem Grundstück nicht angemeldet oder die angemeldeten Ansprüche durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden sind, ist das Grundbuchblatt oder der Artikel von Amts wegen anzulegen.

In der dritten Abtheilung des Grundbuchblattes oder Artikels bedarf es nicht der Ausnahme der in den bisherigen Unterpfands- (Hypotheken-) Büchern eingetragener Hypotheken, vielmehr genügt eine an den Anfang der dritten Abtheilung zu setzende Verweisung auf das bisherige Unterpfands- (Hypotheken-) Buch in folgender Fassung:

„Vergleiche Band . . . Seite . . . des Unterpfandbuchs“.

(Datum und Unterschrift des Grundbuchamts.)

§. 18. Sobald das Grundbuchblatt oder der Artikel angelegt ist, kann die Veräußerung oder Belastung des Grundstücks nur in den Formen erfolgen, welche das G. über den Eigenthumserwerb v. 5. Mai 1872 und die Grundbuch-D. v. 5. Mai 1872 vorschreiben.

Von diesem Zeitpunkt sind neue Eintragungen in die bisherigen Unterpfands- (Hypotheken-) Bücher und Besitztabellen unzulässig. Die ersten werden jedoch soweit fortgeführt, als es sich um Veränderungen oder Föschungen der in ihnen bis dahin eingetragenen Hypotheken handelt.

§. 19. In den Hypotheken und Grundschuldbüchern, welche nach Anlegung des neuen Grundbuchblattes oder Artikels erteilt werden, sind auch die dem §. 127 Nr. 4 der Grundbuch-D. v. 5. Mai 1872 entsprechenden Angaben aus den Unterpfands- (Hypotheken-) Büchern aufzunehmen.

§. 20. Die Verhandlungen, welche zur Anlegung der neuen Grundbücher erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei.

§. 21. Dieses G. tritt mit dem 1. Okt. 1873 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 31. Mai 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Moon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg.

Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke.

Gr. v. Königsmark. Achenbach.

G. v. 6. Juni 1873, betr. die Verwerthung der Forstnutzungen aus den Staatswaldungen in den vormals kurheßischen Landestheilen.

[G. S. 1873. S. 350. Nr. 8145.]

Wir Wilhelm z. z. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Das G. v. 28. Juni 1865, betr. die Verwerthung der Forstnutzungen in den Staatswaldungen des vormaligen Kurfürstenthums Hessen (Samml. von G. v. für Kurhessen, Bb. 17, Jahrg. 1865, S. 123 ff.) wird aufgehoben, insofern es nicht in den nachstehenden Bestimmungen aufrecht erhalten wird.

§. 2. Zu Gunsten der im §. 2 Nr. 1, 7 und 8 des G. v. 28. Juni 1865 bezeichneten Staatsangehörigen soll Brenn- und Kohlholz, sowie Streumaterial zu den in der Anlage genannten G. festgestellten Taxen, welche indeß im Wege der Gefeßgebung abgeändert werden können, aus den dort bezeichneten Forsten, soweit deren nachhaltige Ertragsfähigkeit es gestattet, nach Maßgabe des angezogenen §. 2 abgegeben werden und zwar, nach Nr. 1 des §. 2 anlangt, unter folgenden Bedingungen.

§. 3. Das Brennholz wird einer jeden Gemeinde zu Händen ihres Ortsvorstandes in dem ersten Quartale jeden Jahres überwiesen und sind die Forstgelder aus der Gemeindekasse bis zum 1. Okt. desselben Jahres an die betreffende Forstkasse einzuzahlen.

Der Gemeindeverath bestimmt die Termine für die Zahlung der Forstgelder Seitens der einzelnen Holzempfänger an die Gemeindekasse. Verzögerungen in der Zahlung an die Forstkasse ziehen den Verlust des Rechtes zum Bezuge von Brennholz gegen die Taxe für das folgende Jahr auf die Höhe der restirenden Summe nach sich.

So lange eine Gemeinde mit einer Zahlung im Rückstande ist, wird kein Holz an dieselbe abgegeben.

§. 4. Die Anweisung des Brennholzes erfolgt in einem dem Ortsvorstande mindestens drei Tage vorher unter Zustellung des Nummerverzeichnisses bekannt zu machenden Termine im Walde, und zwar für den nicht erschienenen bzw. nicht vertretenen Ortsvorstand dadurch, daß der anwesende Forstbeamte das Holz mit dem Namen der Gemeinde bezeichnet.

Vom Augenblicke der Anweisung an steht das Holz auf Gefahr der Gemeinde und vom Zeitpunkte der Ueberweisung an die einzelnen Holzempfänger, auf deren Gefahr. Dasselbe muß bei Vermeidung der durch die forstpolizeilichen Vorschriften angeordneten Strafen innerhalb der von der Forstverwaltung allgemein zu bestimmenden Fristen vom Ort der Anweisung entfernt werden.

§. 5. Das Forstgeld wird nach den Taxen des G. v. 28. Juni 1865 in der Weise bemessen, daß die Forstbehörde die Maße jenes G. einer Umrechnung nach der Maß- und Gewichts-D. v. 17. Aug. 1868 bei Umbildung der Taxen für einen Raum Kubikmeter der Kloben-, Knüttel- und Stubben-Brennhölzer (Scheit-, Prügel- und Erbstockhölzer) auf volle Silbergrößen, im Uebrigen auf volle Pfennige unterzieht, wobei Buchsberggrößen resp. Buchspennige von $\frac{1}{2}$ und darüber für voll zu rechnen, unter $\frac{1}{2}$ aber unberücksichtigt zu lassen sind.

§. 6. Das einer Gemeinde in Zukunft jährlich abzugebende Brennholzquantum wird ein für alle Mal festgestellt und nach der für die Angehörigen jeder Gemeinde im Durchschnitt der fünf Jahre 1867/71 nach dem G. v. 28. Juni 1865 in den Bedarfsverzeichnissen festgestellten, und wo dies nicht ermittelt werden kann, von der Forstbehörde angewiesenen Zahl von Klästern oder Schocken bemessen. Die Forstbehörde hat dem Ortsvorstande jeder Gemeinde das ermittelte Durchschnittsquantum mitzutheilen und ist jeder Ortsvorstand besugt, dagegen binnen sechs Wochen präklusivischer Frist Widerspruch bei dem Oberpräsidenten der Provinz zu erheben, bei dessen Entscheidung nach Anhörung beider Theile es bewendet.

Innerhalb vierzehn Tagen von der der Gemeinde bis zum 1. Dez. jedes Jahres zu machenden Mittheilung darüber, in welchen Forstorten das für das nächste Jahr festgestellte Brennholzquantum abgegeben werden soll, hat der Ortsvorstand der Forstbehörde zu erklären, in wie weit die Gemeinde das für sie festgestellte Holzquantum für das nächste Jahr beziehen will. Unterbleibt diese Anzeige, so muß das der Gemeinde zuständige Holzquantum abgegeben und bezahlt werden.

Sollte durch später eintretende Umstände eine etwaige Veränderung in der Bestimmung der zur Abgabe des Holzes gewählten Forstorte eintreten, so erhält die Gemeinde eine neue vierzehntägige Deliberationsfrist.

§. 7. Die Vertheilung des für die Gemeindeangehörigen im Ganzen empfangenen Holzes hat der Gemeindeverath nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 2 Nr. 1 und §. 5 des G. v. 28. Juni 1865, jedoch bei vorzugsweiser Berücksichtigung der ärmeren Gemeindeangehörigen zu bewirken. Beschwerden gegen die Vertheilung werden von der Gemeindeaufsichtsbehörde und in letzter Instanz von der Königl. Regierung in Kassel entschieden.

§. 8. Das nach diesem G. den Empfängern zugefallene Holz darf bei Einem Thaler Strafe für den Kubikmeter nicht anderweitig verkauft werden.

§. 9. Dieses G. tritt mit dem 1. Okt. 1873 in Kraft und werden die Min. der Finanzen und des Innern mit dessen Ausführung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 6. Juni 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg.
Camphausen. Falk. v. Kamake. Achenbach.

G. v. 8. Juni 1873, betr. die Abänderung und Ergänzung des hannoverschen Gesetzes v. 8. Nov. 1856 über Aufhebung von Weiderechten.

[G. S. 1873. S. 353. Nr. 8146.]

Wir Wilhelm v. v. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1. Das hannoversche G. v. 8. Nov. 1856, betr. die Aufhebung von Weiderechten, wird durch nachfolgende Vorschriften ergänzt und abgeändert.

§. 2. Dasselbe findet auf die Abstellung solcher Weiderechte keine Anwendung, welche auf (bestandenen und unbestandenen) Forstgrundstücken ruhen.

§. 3. Die §§. 4, 5 und 6 des G. werden aufgehoben.

§. 4. Der letzte Absatz des §. 14 und der §. 15 werden aufgehoben; an die Stelle derselben treten die Vorschriften der §§. 5 bis 8 dieses G.

§. 5. Dem Berechtigten wird an Stelle seines Nutzungsrechtes nach erfolgter Verthsermittlung eine angemessene Abfindung an Grundstücken, fester Geldrente oder Kapital überwiesen. Vereinbarungen der Parteien über eine andere Rente als eine feste Geldrente sind nichtig.

§. 6. Die Abfindung erfolgt in der Regel durch Abtretung von verhältnißmäßigen Theilen des belasteten Grundstücks oder durch anderes dazu geeignetes Land, wenn solches vom Verpflichteten angeboten wird. Das abzutretende Grundstück muß einen Ertragswerth haben, welcher dem ermittelten jährlichen Geldwerth der Berechtigung gleichkommt.

§. 7. Flächen, welche vermöge der Bestandtheile ihres Untergrundes (Stein- oder Braunkohlen u. s. w.) oder vermöge ihrer örtlichen Lage oder aus anderen Rücksichten einen besonderen Werth für den Eigenthümer haben, sind nach dem Ermessen der Theilungsbehörde, soweit thunlich, von der Abtretung auszuschließen.

§. 8. Kann eine Landabtretung nach dem Ermessen der Theilungsbehörde auf Grund der Gutachten der Sachverständigen zweckmäßig nicht geschehen, so muß die Abfindung ganz oder theilweise in einer dem ermittelten Jahreswerthe der Berechtigung gleichkommenden festen Geldrente gegeben und angenommen werden.

Die Abfindungsrenten sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach zwoziger sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages der Rente ablösbar. Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungskfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen, doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens Einhundert Thaler betragen.

Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Eine Vereinigung der Theiligten über einen anderen Ablösungsatz wird hierdurch nicht ausgeschlossen, der Letztere darf jedoch den 25fachen Betrag der Jahresrente nicht übersteigen. Verabredungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte daraus nur den 25fachen Betrag der Jahresrente zu fordern besugt ist.

§. 9. Der §. 21 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Die Kapitalzahlung muß dem 20fachen Betrage des ermittelten jährlichen Geldwerthes der Berechtigung gleichkommen.

§. 10. Findet der belastete Eigenthümer einzelne Berechtigte ab, so ist er besugt, nach Verhältniß des Theilnehmungsrechtes der Abgefundenen einen nöthigen Falls von der Auseinandersetzungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen beider Parteien zu bestimmenden Theil des belasteten Grundstücks der Mitbenutzung der übrigen noch nicht abgefundenen Berechtigten zu entziehen.

§. 11. Weiderechtigungen, auf welche das G. v. 8. Nov. 1856 Anwendung findet, können in Zukunft nur durch einen von einem Gerichte oder Notar beurkundeten Vertrag errichtet werden, also auch durch Erfindung nicht entstehen.

Es soll jedoch eine in Betreff derselben bereits begonnene Erfindung durch Inkrafttreten dieses G. nicht unterbrochen werden.

§. 12. Die Abfindung der auf Gemeintheilen ruhenden servitutischen Weiderechtigungen findet gleichfalls nach Vorschrift dieses G. statt. Der §. 22 des G. v. 8. Nov. 1856, die Aufhebung der Weiderechte betreffend, wird aufgehoben.

§. 13. Der §. 40 wird aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Kosten des Auseinandersehmsverfahrens werden unter alle Theilnehmer nach Verhältnis des Vortheils vertheilt, welcher jedem Einzelnen aus der Abstellung der Weiderechtigung erwächst.

Das ungefähre Verhältnis dieses Vortheils wird von der Theilnehmungsbehörde ermitteln und der Kostenpunkt demgemäß festgesetzt.

Ausgenommen sind jedoch die Kosten der etwa erforderlichen Vermessung und Bonitirung des belasteten Grundstücks, welche von allen Theilnehmern nach Verhältnis der Theilnehmungsrechte zu tragen sind.

Auch hat in der Regel jeder Theilnehmer die Kosten der auf seinen Antrag eingeleiteten, die Geltendmachung seines Rechts oder seinen besonderen Nutzen bezielenden Verhandlungen allein zu tragen; es bleibt jedoch dem Ermessen der Theilnehmungsbehörde vorbehalten, unter Umständen die etwa vorhandene Gegenpartei zum Ersatz derselben zu verpflichten. In Refursfällen sind die Kosten dem unterliegenden Theile zur Last zu legen.

§. 14. Das G. v. 8. Nov. 1856 wird mit den in diesem G. enthaltenen Abänderungen und Ergänzungen auf den Verwaltungsbezirk der vormaligen Bergbaupolizei-Gesellschaft (Landsberg) ausgedehnt.

§. 15. Auf Sachen, in welchen ein rechtskräftiges Statutenmäßiges-Erkenntnis vor Erlass dieses G. bereits ergangen ist, findet letzteres keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 8. Juni 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Koon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Aphenbach.

Allerh. Erl. v. 9. Juni 1873, betr. die revidirte Instruktion zum G. v. 7. April 1869 über Maßregeln gegen die Rinderpest.

[R.G.Bl. 1873. S. 147. Nr. 938.]

Auf Ihren Ver. v. 5. d. M. genehmige Ich hierdurch im Namen des Deutschen Reichs die anliegende revidirte Instruktion zu dem G. v. 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (R.G.Bl. S. 105).

Der gegenwärtige Erl. ist nebst der Instr. durch das R.G.Bl. zu veröffentlichen.

Berlin, d. 9. Juni 1873.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

* * *

Revidirte Instruktion

zu dem

G. v. 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Nachstehende Instr. zur Ausführung von §. 8 des G. v. 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., tritt an die Stelle der Abschnitte I., II. und III. der bisherigen Instr. v. 26. Mai 1869 (R.G.Bl. S. 149). Ihre Bestimmung ist, den Behörden eine allgemeine Anleitung zu geben, ohne die Nothwendigkeit der besonderen Entschliessung über Einzelheiten und über die Ausdehnung der Maßregeln in jedem einzelnen Falle auszuschließen. Leitender Grundsatz soll sein: den Zweck ohne unverhältnismäßige anderweite wirtschaftliche Opfer für die Bevölkerung zu erreichen. In der Regel wird dies am besten durch energische Maßregeln erfolgen, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen, wenn auch die direkten Opfer scheinbar groß sind.

Erster Abschnitt.

Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest in das Bundesgebiet.

a. Bei dem Ausbruche in entfernten Gegenden.

§. 1. Tritt die Rinderpest in entfernten Gegenden des Auslandes auf, welche durch Eisenbahnen oder durch Schifffahrt in solcher Verbindung mit dem Inlande stehen, daß Viehtransporte in verhältnismäßig kurzer Zeit in das Inland gelangen können, so ist die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen und anderen Wiederkäuern aus den verseuchten Gegenden ganz zu verbieten.

§. 2. Das Einfuhrverbot hat sich ferner zu erstrecken auf alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse).

Dagegen ist der Verkehr mit vollkommen trockenem oder gesalzene Häuten und Därmen, mit Wolle, Haaren und Borsten, mit geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen, sowie auch mit vollkommen luft-trockenen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen nicht zu beschränken.

§. 3. Die Einfuhr von Wiederkäuern aus nicht verseuchten Gegenden des betreffenden Landes kann auf bestimmte Stationen beschränkt und davon abhängig gemacht werden, daß

- durch amtliches Zeugnis nachgewiesen ist, daß die betreffenden Thiere unmittelbar vor ihrem Abgange mindestens 30 Tage an einem seuchenfreien Orte gestanden haben und daß 20 Kilometer um denselben die Seuche nicht herrscht,
- der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte,
- die betreffenden Thiere beim Uebergange über die Grenze von einem amtlichen Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

Dabei können indeffen erleichternde Bestimmungen für die Einfuhr von Schlachtvieh nach solchen Städten getroffen werden, in welchen öffentliche Schlachtküsten vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen. Die Einfuhr muß für jeden besonderen Fall von der Behörde genehmigt werden und hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

§. 4. Weitergehende Beschränkungen (§§. 1—3) der Einfuhr von Thieren, thierischen Produkten und giftigenden Sachen können gegenüber solchen Ländern angeordnet werden, von welchen wegen zeitiger umfangreicher oder ständiger Verseuchung die Einschleppung der Rinderpest in hervorragender Weise droht.

§. 5. Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt auch von der Durchfuhr.

b. Bei dem Auftreten in der Nähe.

§. 6. Tritt die Seuche in Gegenden des Nachbarlandes auf, welche nicht über 40 bis 80 Kilometer von der Grenze entfernt sind, dann ist für die nach Umständen zu bestimmende Grenzstrecke das Einfuhrverbot unbedingt

- auf alle Arten von Vieh mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel.
- auf alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),
- auf Dünger, Randfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge,
- auf unbearbeitete (bezw. keiner Fabrikwäsche unterworfen) Wolle, Haare und Borsten, auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel und Lumpen

zu erstrecken.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten und müssen sich dort einer Desinfektion unterwerfen.

Ausnahmen können unter besonderer Genehmigung der Behörde und unter Anordnung der nach den besonderen Umständen erforderlichen Sicherheitsmaßregeln eintreten bezüglich der Einfuhr der im §. 2 Abs. 2 aufgeführten thierischen Produkte, sowie bezüglich in Säcken verpackter Lumpen, sofern die Einfuhr in geschlossenen Eisenbahnwagen erfolgt und durch amtliche Begleitscheine nachgewiesen ist, daß die betreffenden Gegenden aus völlig seuchenfreien Gegenden stammen.

Heu und Stroh, sofern es lediglich als Verpackungsmittel verwendet ist, unterliegt dem Einfuhrverbote nicht, ist jedoch am Bestimmungsorte zu vernichten.

§. 7. Rückt die Seuche bis in die Grenzgegenden vor, oder gewinnt sie längs der Grenze in einer noch vom kleinen Grenzverkehr betroffenen Entfernung an Ausdehnung, dann hat für die betreffenden Grenzstrecken die vollständige Verkehrssperre unter Bildung eines Cordons mit militärischen Kräften einzutreten, im benachbarten Inland treten aber die Vorschriften des II. Abschnitts in Kraft.

Der Durchgang von Eisenbahnzügen und Posten u. s. w. ist auch während der Verkehrssperre unter den nach Lage der Umstände erforderlichen Beschränkungen und Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

§. 8. Wird in den vorstehend (§§. 6 und 7) behandelten Fällen die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Thiere sofort zu tödten und zu verscharren, giftigende Sachen aber zu vernichten oder zu desinfizieren.

Sonstige Gegenstände, sowie Menschen müssen im Falle eines Durchbruchs der nach §. 7 bestehenden Verkehrsperre, sofern eine Desinfektion nicht thunlich erscheint, auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückgebracht werden, wo möglich ohne Ortschaften zu passieren.

§. 9. In den bedrohten Grenzreisen sind für sämtliche Ortschaften, welche innerhalb 15 Kilometer von der Grenze entfernt liegen, folgende Kontrollmaßregeln einzuführen.

Es ist in jedem Orte ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehbestande speziell verzeichnen muß.

Die Viehregister sind mindestens einmal wöchentlich von den vorgeordneten Organen zu revidiren.

Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist sofort Anzeige zu machen.

c. Gemeinschaftliche Bestimmung.

§. 10. Die im gegenwärtigen Abschnitte enthaltenen Vorschriften sind unter den durch die Umstände gebotenen Abänderungen auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Gefahr einer Einschleppung zu Wasser droht.

Zweiter Abschnitt.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§. 11. Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehbestande ereignen, tritt die in §. 4 des G. v. 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

§. 12. Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gefallene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beiseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todtge Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren und Menschen abgehalten wird.

§. 13. Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der kompetente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Sektion ist, in Ermangelung eines Kadavers, ein Thier zu tödten.

Das Ergebniß der Untersuchung ist protokolларisch aufzunehmen.

§. 14. Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittlung der Art der Einschleppung zu erstrecken. Im Uebrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgeordneten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach §. 4 des G. v. 7. April 1869 für die zunächst liegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist.

Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten die in §§. 17 bis 19 angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein.

§. 15. Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu konstatiren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöfts (vergl. §. 20) auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sektionen ungewisshast festgestellt oder der Verdacht als unbegründet erwiesen ist. In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Thierarzt zuzuziehen.

Ergiebt sich der Verdacht auf größeren, unter regelmäßiger veterinärpolizeilicher Kontrolle stehenden Schlachtviehhöfen, so kann die vorläufige Sperre unter Anwendung der nothwendigen Vorsichtsmaßregeln auf einen einzelnen Theil des betreffenden Viehhofes beschränkt werden.

Befiehet der Verdacht der Rinderpest in Bezug auf Heerden, welche sich auf dem Transporte befinden, so sind die nach den Umständen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§. 16. Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbanungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbanungsmitteln sind Desinfektionsmittel nicht zu rechnen.

§. 17. Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise, welcher in der Regel nicht unter zwanzig Kilometer Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden soll, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten und sonstigen größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren zu untersagen, auch der Handel mit Vieh und der Transport des letzteren, sowie von Dingen, Rauchsutter, Stroh und anderen Streumaterialien ohne besondere Erlaubnißschemine. Das nöthige Vieh zum Fleischkonsum darf nur unter Aufsicht der mit der Veterinärpolizei betrauten Behörden gekauft werden.

In den bedrohten Gemeinden sind ferner die in §. 9, Abs. 2—4, erwähnten Kontrollmaßregeln einzuführen.

Für Residenz- und Handelsstädte, sowie für sonstige Städte mit lebhaftem Verkehr und für die Umgebung solcher Städte können besondere, von den Bestimmungen dieses Paragraphen abweichende Anordnungen getroffen werden.

§. 18. Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maßgabe des Bedarfses stattzufinden.

§. 19. Im Seuchenorte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und anderen Wiederkäuern, mit Ausschluß der Fälle nur äußerer Verletzungen.

§. 20. Das Gehöft, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöft betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimirten), lebenden und todtten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

In Wächtern sind nur erwachsene, männliche Personen zu benutzen und müssen dieselben mit einem leicht erkennbaren Abzeichen versehen sein.

Die Ermächtigung zum Eintritte in das Gehöft kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Aerzten oder Hebeammen behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ertheilt werden und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfektion derselben stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest“ anzubringen.

§. 21. Für den ganzen Ort, welchem das infizierte Gehöft angehört, tritt eine relative Ortsperre ein, welche in Folgendem besteht:

Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen ertheilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.

Alle Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel, müssen im Stalle gehalten bzw. eingesperrt werden. Werden sie frei umherlaufend betroffen, so sind sie einzufangen und zu schlachten, Hunde und Katzen aber zu tödten und zu verscharren. Fuhrren dürfen nur mit Pferden, Maulthieren oder Eseln gemacht werden.

Für alles Bleh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu verbieten.

An allen Ein- und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest“ aufzustellen und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben.

§. 22. Für jeden größeren Ort, bzw. für mehrere benachbarte kleinere Orte gemeinsam ist für die Dauer der Seuche ein Ortskommissar (welchem nach Befinden noch besondere Aufseher beizugeben sind) zu bestellen, an welchen die in §. 19 vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind und welcher die Ausführung der nöthigen Maßregeln zu überwachen hat.

Wenn der Ausbruch der Seuche an einem Orte konstatirt ist, so hat der bestellte Ortskommissar die Konstatirung etwaiger neuer Krankheitsfälle (§. 13) herbeizuführen.

§. 23. Ergreift die Krankheit einen größeren Theil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortsperre verfügt werden.

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militärische) cernirt und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln — gesperrt.

Der Verkehr der Bewohner unter einander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu beschränken. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vgl. §. 17) können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen.

Die durch den Ort führenden Straßen sind einzuweisen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Verührung des Seuchenortes unterhalten werden kann.

§. 24. Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und die absolute Ortsperre auch auf einzelne Ortstheile beschränkt werden, sowie andererseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nöthigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind.

§. 25. Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu tödten.

Rinder gelten stets für verdächtig, sobald sie mit erkrankten Stücken in demselben Stalle gestanden, die Wärrer, die Futtergeräthschaften oder

die Tränke gemeinschaftlich gehabt haben, oder sonst mit erkrankten Stücken in eine mittelbare oder unmittelbare Berührung gekommen sind.

Unter welchen Voraussetzungen andere Wiederkäufer als verdächtig anzusehen sind, ist in jedem Falle nach den besonderen Umständen zu ermitteln.

Wird durch die Tödtung der verdächtigen Thiere der Viehbestand eines Gehöftes bis auf einen verhältnißmäßig kleinen Rest absorbiert, so ist auch letzterer zu tödten.

Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zu schnellerer Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingetreten ist, getödtet und diese Maßregel auf nachweislich noch nicht infizierte Gehöfte ausgedehnt werden (vergl. namentlich §. 36 Abs. 1).

In größeren Städten und auf den unter regelmäßiger veterinärpolizeilicher Kontrolle stehenden Schlachtviehhöfen kann die Verwerthung der Häute und des Fleisches von Thieren, welche bei der Untersuchung im lebenden und geschlachteten Zustande gesund befunden worden sind, gestattet werden. Das Schlachten der betreffenden Thiere muß jedoch unter veterinärpolizeilicher Aufsicht in geeigneten Räumen stattfinden, auch dürfen das Fleisch und die inneren Theile erst nach dem Erkalten abgefahren und die Häute nur dann ausgeführt werden, wenn sie entweder vollkommen getrocknet sind oder drei Tage in Kaltmilch (1 : 60) gelegen haben.

§. 26. Die getödteten Thiere, bezüglich deren nicht die Bestimmung im letzten Absätze des §. 25 Anwendung findet, sind zu verscharren. Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöften, an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. Soweit möglich, sind wüste und garricht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Die Verscharrungsplätze sind ferner in der Regel zu umzäunen und mit solchen Pflanzen zu besetzen, welche schnell wachsen und tiefe Wurzeln treiben.

Die Gruben müssen so tief gemacht werden, daß die Erde mindestens 2 Meter hoch die Kadaver bedeckt.

§. 27. Tödten und Verscharren erfolgt, soweit möglich, durch die Einwohner des infizierten Gehöftes oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen.

Personen aus anderen Orten, insbesondere auch außerhalb des Ortes wohnende Abbecker dürfen nur dann, wenn keine geeigneten Ortseinwohner vorhanden sind, verwendet werden. Zur Verhütung der Verschleppung der Rinderpest durch solche Personen sind die geeigneten Maßregeln zu ergreifen (§. 42).

§. 28. Die Stelle, an der die Viehstücke getödtet werden sollen, hat der Ortskommisär unter Zuziehung des bestellten Thierarztes, unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr, zu bestimmen.

Auswurfstoffe, welche das Thier während des Transports entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben.

Kadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§. 29. Das Ablebern der Kadaver, bezüglich deren nicht die Bestimmung im letzten Absätze des §. 25 Anwendung findet, ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß von den dazu bestellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaige Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. Soweit möglich, sind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Steinen oder Reisig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zur Aufhebung der Sperre, mindestens aber drei Wochen hindurch mit Wachen zu besetzen.

§. 30. Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tödtung des Viehbestandes entleert, so ist, sofern die eigentliche Desinfektion (§§. 40 ff.) nicht sofort nach Entfernung des Viehbestandes vorgenommen werden kann, der etwa zurückbleibende Dünger zu verbrennen oder mit Desinfektionsflüssigkeit zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschlusse aller Oefnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stallthür bis zum Beginn der Ausführung der eigentlichen Desinfektion zu schließen und zu versiegeln. Alle Stallutenfilien und was sonst bei den Thieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschlusse wieder hineinzubringen.

§. 31. Vorstehende Vorschriften über die Gehöfts- und Ortssperre erleiden dann die im Interesse der Wirtschaft unbedingt nöthigen Modifikationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten

und Weibegang im Gange sind. Diese Modifikationen sind von der vorgelegten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspunkte (§§. 32 und 33) zu beachten.

§. 32. Die Gehöftssperre (§§. 15 und 20) kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, daß sobald als möglich zu völliger Reinerklärung des Gehöftes gelangt werde (vergl. §. 25).

Unausschiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hülfe, oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nöthigen Vorichtsmaßregeln zu beschaffen.

§. 33. Sind die Voraussetzungen der Ortssperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d. h. die in §§. 21 und 23 ff. angeordneten Sperrmaßregeln werden an die Grenze der Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs der Grenze hinführende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauchsulter u. s. w. verboten.

Alle Ortseinwohner, welche noch krankheitsfreie ungesperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten.

Rinderviehgespanne sind dabei von der nachbarlichen Flurgrenze und von bezw. verbotenen Wegen soweit irgend thunlich fern zu halten.

§. 34. Für die Umgebung des Seuchenortes (§. 17) ist nöthigenfalls der Weibegang ebenfalls zu untersagen und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind die nöthigen Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorichtsmaßregeln für die Feldbestellung anzuordnen.

§. 35. Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der nöthwendigsten Bedürfnisse der Bewohner: Lebensmittel, Brennmaterialien, Futtei etc. unter den nöthigen Vorichtsmaßregeln Sorge zu tragen.

§. 36. In Residenz- und Handelsstädten, sowie in anderen Städten mit lebhaftem Verkehr kommen die relative und absolute Sperre des Ortes nicht in Anwendung; auch sind sonstige durch die Verhältnisse gebotene Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 18 ff. zulässig. Es ist jedoch stets auf möglichst rasche Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehbestandes der ergriffenen Gehöfte, sowie durch geeignete Absperrung der infizierten Lokalitäten und schleimige Desinfektion Bedacht zu nehmen.

Ist die Rinderpest in einem öffentlichen Schlachthause oder auf einem als besondere Anstalt bestehenden Schlachtviehmarkt einer größeren Stadt konstatiert, so ist die betreffende Lokalität sofort gegen den Abtrieb der auf derselben befindlichen Wiederkäufer und Schweine abzusperren. Hierbei kann, sofern die Krankheit noch keine solche Verbreitung gefunden hat, daß die sofortige Tödtung und Vernichtung des gesammten Bestandes an Wiederkäuern nothwendig ist, das Abschachten der noch nicht erkrankten Thiere zum Zwecke der Verwerthung gestattet werden. Die Schlachtung, welcher auch die Schweine zu unterwerfen sind, hat jedoch in der betreffenden Lokalität und unter Aufsicht und Leitung von Thierärzten innerhalb längstens dreier Tage zu geschehen. Bezüglich der Abfuhr des Fleisches und der inneren Theile, sowie der Häute der geschlachteten Thiere ist nach §. 25 Abs. 6 zu verfahren.

Bei dem Ausbruche der Rinderpest unter Thieren, welche sich auf dem Transporte oder Marsche befinden, sind die zu ergreifenden Vorkehrungen nach Lage der besonderen Verhältnisse zu treffen.

Dritter Abschnitt.

Maßregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§. 37. Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind, und wenn die Desinfektion nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen stattgefunden hat.

§. 38. Mit der Desinfektion ist nach Maßgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist.

Dieselbe hat auch dann einzutreten, wenn die Tödtung eines Viehstandes stattgefunden hat, ohne daß der Ausbruch der Rinderpest unter demselben konstatiert war (§. 25 Abs. 5).

§. 39. Die Desinfektion darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

§. 40. Die Desinfektion beginnt, sofern ein Verschlusse des Stalles (§. 31) stattgefunden hat, mit der Wiedereröffnung desselben, welche womöglich innerhalb vierundzwanzig Stunden erfolgen soll; für ausreichende Lüftung während der Desinfektionsarbeiten ist Sorge zu tragen.

Der Dünger wird herausgeschafft und verbrannt, oder an Orten, in welche innerhalb der nächsten drei Monate kein Vieh hinkommen

fann, tief vergraben. Die in Fauchengruben angesammelte Fauche ist unter Anwendung von Schwefelsäure und Chlorkalk entsprechend zu desinfizieren und in hinlänglich tiefe Gruben zu bringen.

Alles Mauerwerk wird abgetraht (die Fugen gereinigt) und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt. Holzwerk wird ebenfalls abgeputzt, mit heißer scharfer Lauge gewaschen, nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt.

Erdb-, Sand- und Lennen (Lehmichlag-) Fußböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und Alles gleich dem Dünger behandelt. Pflaster Fußböden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt. Die Steine können gereinigt, mit Chlorkalklösung behandelt und, wenn sie vier Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benutzt werden. Fußböden von Holz werden nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinfiziert. Müssen die Fußböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln. Feste undurchlässige Pflaster von Asphalt, Cement oder in Cement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinfiziert.

Statt des Chlorkalks können auch andere, erfahrungsmäßig als wirksam bekannte Desinfektionsmittel, wie siedendes Wasser, Karbolsäure u. s. w., benutzt werden.

Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Rausen, Gefäße und sonstige Utensilien, womöglich auch die Scheibewände) wird verbrannt, Eisenzug wird ausgeglüht.

Fauchebehälter und Stallthüren werden analog behandelt wie Stallfußböden, oder wenn sie gemauert werden, wie das Mauerwerk.

Nach Beendigung der Desinfektion wird der Stall 14 Tage lang durchlüftet.

§. 41. Bei der Desinfektion dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus anderen infizierten Gehöften oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zur Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Fuhrn sind nur Pferdegespanne anzuwenden.

Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist wie nach §§. 28 und 29 zu verfahren. Die Transportgeräte können statt des Verbrennens auch einer sorgfältigen Desinfektion, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden.

§. 42. Die Kleidungsstücke der mit den frankten und todtten Thieren und der Reinigung und Desinfektion beschäftigt gewesenen Leute sind entweder zu verbrennen oder, soweit sie waschbar sind, mit heißer Lauge 12 bis 24 Stunden sieden zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen; soweit sie nicht waschbar sind, 12 bis 24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trockener Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muß sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gesetzt, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

§. 43. Alles Rauchsutter, welches nach der Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich bei beginnender Desinfektion durch Verbrennung zu vernichten.

§. 44. Dünger auf den Düngerstätten, welcher während des Auftretens der Seuche oder innerhalb 10 Tagen vor Konstatirung derselben auf die Düngstätte gebracht wurde, ist wie der Stalldünger zu behandeln (§. 40).

Der übrige Mist auf den Düngerstätten ist mit Pferdegeschir auf das Feld zu schaffen und wo möglich nach drei bis vier Wochen unterzupflügen.

So lange letzteres nicht geschehen ist und vier Wochen nachher darf kein Rindvieh dieses Feld betreten.

Ist die sofortige Wegschaffung des gesammten Düngers nicht thunlich, so ist die oberste Schicht mit einer Desinfektionsflüssigkeit zu übergießen. Die Fortschaffung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen hat indessen möglichst bald zu erfolgen.

§. 45. Selbst nach vollständiger Desinfektion eines Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist erfolgen, welche nicht unter drei Wochen, von dem Zeitpunkte, an dem der Ort für seuchenfrei erklärt wurde, an gerechnet, betragen darf.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

Die Zeit, in welcher die Verscharrungsplätze wieder benutzt werden dürfen, wird nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse in jedem Falle von der höheren Behörde bestimmt.

§. 46. Die Abhaltung von Viehmärkten ist nicht vor Ablauf von drei Wochen, nachdem der letzte Ort im Seuchenbezirke für seuchenfrei erklärt ist, zu gestatten.

War die Rinderpest in Residenz- und Handelsstädten oder in sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehre oder in der Nähe derselben ausgebrochen, so können besondere, von den Bestimmungen des §. 45, Abs. 1, und §. 46, Abs. 1 abweichende Anordnungen getroffen werden.

Schlußbestimmung.

Bezüglich der Desinfektion der Eisenbahnwagen bleiben die Bestimmungen der Instr. v. 26. Mai 1869 einstweilen unverändert in Geltung.

G. v. 11. Juni 1873, betr. die Abänderung des §. 3 des G. vom 19. März 1860 (G. S. S. 98) wegen Revision der Normalpreise.

[G. S. 1873. S. 356. Nr. 8147.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Eine Revision oder Ergänzung der Normalpreise kann die Auseinandersetzungsbehörde bewirken, wenn und soweit sie ein Bedürfnis dazu anerkennt, sofern die geltenden Normalpreise schon mindestens 5 (fünf) Jahre hindurch in Wirksamkeit gewesen sind.

§. 2. Die revidirten Normalpreise finden auch bei den zur Zeit ihrer Bekanntmachung schon anhängigen Reallasten-Ablösungen in allen Fällen Anwendung, in denen der Jahreswerth der Reallasten noch nicht rechtsverbindlich festgestellt worden ist.

§. 3. Für die nächste Revision der Normalpreise steht den Beteiligten das Recht zu, die vor Bekanntmachung der revidirten Normalpreise angebrachten Provokationen auf Umwandlung oder Ablösung, welche ganz oder theilweise solche Reallasten betreffen, deren Jahreswerth nach Normalpreisen berechnet wird, durch eine bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde schriftlich oder protokollarisch abzugebende Erklärung kostenfrei binnen einer präklusivischen Frist von 4 Wochen zurückzunehmen.

Die Frist beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das die revidirten Normalpreise enthaltende Stück des Amtsblatts ausgegeben ist.

§. 4. Die Bestimmungen der §§. 1 bis 3 gelten auch für die Umwandlungen und Ablösungen der Realberechtigungen nach dem G. v. 27. April 1872 (G. S. S. 417).

§. 5. Die im §. 8 des G. v. 27. April 1872, betr. die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten zc. zustehenden Realberechtigungen (G. S. S. 419), gestellte Frist zur Beantragung von Kapitalablösungen durch Vermittelung der Rentenbanken wird bis zum 31. Dez. 1874 verlängert.

§. 6. Die dem gegenwärtigen G. entgegenstehenden Bestimmungen im §. 3 des G. v. 19. März 1860 (G. S. S. 98), sowie der §. 70 des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1860 (G. S. S. 77) werden aufgehoben.

Die Mitglieder der Distriktskommissionen erhalten Reise- und Zehrungskosten aus der Staatskasse und zwar 2 Thlr. Tagegelber und 15 Sgr. Reisekosten pro Meile.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 11. Juni 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

G. v. 13. Juni 1873, betr. die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover.

[G. S. 1873. S. 357. Nr. 8148.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1. Nach den Vorschriften dieses G. findet statt:

1. die Abstellung bezw. die Fixation der auf (bestandenen und unbestandenen) Forstgrundstücken haftenden Berechtigungen:

1. zur Weide,
2. zur Mast und zum Laubstreifen,
3. zum Bezuge oder Mitgenuß von Holz, Holzkohlen, Torf (vergl. jedoch §. 2),
4. zum Pflagen-, Haide-, Rausen-, Bältenhieb und Bältenhieb,

5. zum Gräschnitt (zur Gräsererei) und zur Nutzung von Schilf, Binsen und Rohr,

6. zur Laub-, Kadel- oder sonstiger Pflanzenstreu;

II. die Theilung von Beständen und unbestandenen Forsten, welche von mehreren Gesamteigentümern, von Genossenschaften oder von Realgemeinden ungetheilt besessen werden.

§. 2. Auf die Holzabgabe zu bergbauischen Zwecken in den oberharzischen Forsten der Amter Zellerfeld und Elbingerode findet dieses G. keine Anwendung.

§. 3. Zu dem Antrage auf Theilung (§. 1, II.) ist jeder Interessent, unbeschadet der Fortdauer der Gemeinschaft für die übrigen Interessenten, berechtigt.

Das Ausschneiden eines oder einer nach den Antheilen zu berechnenden Mindertheil von Interessenten aus der Gemeinschaft (Partikular-Abtheilung) kann jedoch in dem Falle versagt werden, wenn der oder die Ausschneidenden wirtschaftlich nicht abgefunden werden können, ohne die Benutzung des im gemeinschaftlichen Besitze der übrigen Interessenten verbleibenden Grundstücks dadurch zu stören oder zu erschweren (Vergl. außerdem §. 23.)

Zu dem Antrage auf Abstellung einer Berechtigung (§. 1, I.) ist vorbehaltlich der durch dieses G. getroffenen Ausnahmen (§. 13) sowohl der Berechtigte, als der Eigenthümer der verpflichteten Forst befugt. Derjenige, welchem ein erbliches Nutzungsrecht zusteht, gilt hierbei dem Eigenthümer gleich, nicht aber der persönliche Nießbraucher oder der antichretische Pfandbesitzer.

Gemeinschaftliche Eigenthümer eines berechtigten Grundstücks oder einer verpflichteten Forst können nur gemeinschaftlich die Abstellung beantragen; es genügt jedoch für einen solchen Antrag die Zustimmung der nach den Antheilen zu berechnenden Hälfte von ihnen.

§. 4. Andere, als die in §. 1 genannten Berechtigungen, welche auf Forsten lasten, sind auf einseitigen Antrag nicht selbstständig abstellbar, sondern die Abstellung derselben kann nur bei Gelegenheit einer anderen nach diesem G. vorkommenden Auseinandersetzung auf Antrag eines im Verfahren Beteiligten stattfinden.

§. 5. Bei jeder Abstellung oder Theilung bleibt die Bestimmung der Entschädigung und der Entschädigungsmittel zunächst dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen; jedoch sind Abreden, welche den Vorschriften des §. 18 im ersten Satze und des §. 23 zuwiderlaufen, nichtig.

Beim Mangel einer zulässigen Vereinbarung der Parteien finden folgende Bestimmungen Anwendung.

§. 6. Die Abstellung und Theilung wird dadurch bewirkt, daß jedem Theilnehmer an Stelle seines Eigenthums- oder Nutzungsrechts nach erfolgter Werthermittelung eine angemessene Abfindung an Grundstücken, fester Geldrente oder Kapital überwiesen wird.

§. 7. Behufs Abstellung der auf Forsten lastenden Berechtigungen (§. 1, I.) erfolgt die Werthermittelung derselben nach der landüblichen, örtlich anwendbaren Art ihrer Benutzung und dem nachhaltigen reinen Ertrage derselben in dem bisher rechtmäßig genossenen Umfange unter Berücksichtigung der Erhaltung und forstwirtschaftlichen Benutzung der Forst (§. 8) und der Theilnahme anderer Mitberechtigter. Bei den nach diesem G. abstellbaren Dienstbarkeiten zur Weide und zum Bezuge von Ross- und Feschoholz hat jedoch der Besitzer des belasteten Waldes, wenn er Prevokal ist, die Wahl, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Berechtigung oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will.

§. 8. Auch ist in jedem Falle bei der Ermittlung des Jahreswerthes der Berechtigung die durch die Rücksicht auf den nachhaltigen Bestand der Forst bei deren ordnungsmäßiger Bewirtschaftung etwa gebotene Beschränkung der Berechtigung zu beachten.

Bei Weide- und Gräsererei Berechtigungen ist ein mittelmäßiger Holzbestand zum Grunde zu legen, wenn nicht die Forst zur Zeit der Auseinandersetzung besser als mittelmäßig bestanden oder die Befugniß des Forsteigenthümers, die Kultur bis zum mittelmäßigen Bestande zu treiben, durch Verträge, Verjährung oder rechtskräftige Erkenntnisse verlorene gegangen ist.

Bei der Weide und Mastberechtigung muß ein verhältnißmäßiger Theil an Schonung derart abgerechnet werden, daß derselbe bei der Werthermittelung der Berechtigung außer Ansatz bleibt. Steht dieser nicht durch Verträge, Verjährung oder rechtskräftige Erkenntnisse fest, so ist er durch Schätzung zu bestimmen.

§. 9. Bei Feststellung des Werthes der Berechtigungen kommen die dem Berechtigten für dieselben obliegenden Gegenleistungen in Abzug.

Der Werth wechselseitiger Berechtigungen wird, insoweit als dies möglich ist, durch Kompensation ausgeglichen.

§. 10. Die Abfindung für Berechtigungen zur Mast ist in fester Geldrente, welche dem nach Vorschrift der §§. 7 ff. zu ermittelnden Jahres-

werthe der Berechtigung gleichkommen muß, zu gewähren und anzunehmen.

§. 11. Die Abfindung der den Gemeinden (politischen oder Realgemeinden) und Genossenschaften zustehenden Berechtigungen zum Bezuge von Holz aller Art oder Holzstößen ist in bestandenen Theilen der belasteten Forst zu gewähren, wenn das abzutretende und das verbleibende Forstland nach den örtlichen Verhältnissen, nach seiner Umgebung und seinem Umfange zur forstwirtschaftlichen Benutzung geeignet bleibt.

Der Verpflichtete ist jedoch in diesem Falle berechtigt, Grundstücke in anderer als forstlicher Kulturart, welche für den Berechtigten wirtschaftlich geeignet sind, an Stelle der Forstgrundstücke zu gewähren.

Ist nach vorsehenden Bestimmungen eine Verpflichtung zur Abtretung von bestandenen Theilen der dienenden Forst nicht vorhanden, so erfolgt die Abfindung nach den Vorschriften des folgenden Paragraphen.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf die den oberharzischen Gemeinden des Amtes Zellerfeld zustehenden Berechtigungen in den oberharzischen Forsten keine Anwendung.

§. 12. Die Abfindung für alle übrigen nach den §§. 1 und 4 abzulesenden Berechtigungen erfolgt in der Regel in solchem Grund und Boden, welcher zur Benutzung als Acker, Wiese oder in anderer als forstlicher Kulturart für den Berechtigten geeignet ist.

Wenn jedoch und insoweit nach dem Ermessen der Theilungsbehörde

1. eine Abfindung in Land zweckmäßig überhaupt nicht erfolgen kann, oder

2. aus der belasteten Forst keine Landabfindung gegeben werden kann, welche bei ihrer Benutzung in anderer als forstlicher Kulturart nachhaltig einen höheren Ertrag, als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag, auch

3. anderes für den Berechtigten wirtschaftlich geeignetes Land von dem Forsteigenthümer nicht angeboten wird, so soll die Abfindung in fester Geldrente gegeben und angenommen werden.

§. 13. In Fällen, wo nach den Vorschriften des vorigen Paragraphen eine Abfindung in Geldrente Platz greifen würde, soll ausnahmsweise die Abstellung von Berechtigungen zum Bezuge von Brennholz und zur Weide, welche Bewohnern oder Gemeinden des Amtes Zellerfeld in den oberharzischen Forsten zustehen, gegen den Willen des einen oder anderen Theils ausgeschlossen sein.

§. 11. Die als Abfindung abzutretenden Grundstücke müssen, und zwar wenn als Forst zu benutzendes Land in Frage steht, einen nach den Grundsätzen der Balzwertberechnung zu bemessenden Kapitalwerth haben, welcher dem nach den Vorschriften dieses G. ermittelten zwanzigfachen Jahreswerthe der Berechtigung gleichkommt.

Diesem Jahreswerthe muß auch die als Entschädigung zu gewährende Geldrente in allen Fällen gleichkommen.

Die als Acker, Wiese oder in anderer Kulturart zu gewährende Landabfindung wird dem Berechtigten in solcher anderen Kulturart unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten angerechnet, aber niemals zu einem geringeren Werthe, als das Land bei der Benutzung zur Holzzucht haben würde.

Die auf dem Abfindungslande befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer. Er muß dieselben vor der Uebergabe des Landes im Mangel einer Einigung nach der Bestimmung der Auseinandersetzungsbehörde binnen einer Frist, welche fünf Jahre nicht übersteigen darf, abräumen. Bis zur vollständigen Abräumung und Uebergabe des Entschädigungslandes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertragswerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen.

§. 15. Flächen, welche vermöge der Bestandtheile ihres Untergrundes (Stein-, Braunkohlen u. s. w.) oder vermöge ihrer örtlichen Lage oder aus anderen Rücksichten einen besonderen Werth für den Forsteigenthümer haben, sind nach dem Ermessen der Theilungsbehörde, soweit thunlich, von der Abtretung auszuschließen.

§. 16. Für den Oberharz bleiben die Vorschriften der B. v. 14. Sept. 1867 wegen Regulirung der Holz- und Kohlenutzungen der Einwohner des Oberharzes (G. S. für 1867 S. 1621) unverändert in Kraft.

Die durch diese B. der Fixation ohne Kapitalabfindung unterworfenen Berechtigungen werden nach dem durchschnittlichen Jahreswerthe des durch das Fixationsverfahren festgestellten Bau-, Brennholz- und Holzstößenbedarfs abgestellt, soweit nicht die Ausnahmsbestimmung im §. 13 entgegensteht.

Ungemessene Berechtigungen zur Weide, welche den Bewohnern oder Gemeinden des Amtes Zellerfeld in den oberharzischen Forsten zustehen, sollen auf den Antrag des belasteten Forsteigenthümers in gemessene umgewandelt und fixirt werden.

Der Antrag des Forsteigenthümers auf Fixation muß jedoch stets sämmtliche den Einwohnern einer und derselben politischen Gemeinde in seinen Forsten zustehenden Berechtigungen der vorstehenden Art umfassen.

Die Fixation erfolgt nach den Vorschriften der hannoverschen Gesetzgebung über das Verfahren in Theilungssachen durch die Theilungsbehörden (vergl. §. 26) und hat den Zweck, den Umfang der ungemessenen Berechtigungen sowohl, als auch die etwaigen, den Berechtigten obliegenden Gegenleistungen ein für alle Mal nach Maßgabe des rechtmäßigen Besitzstandes festzustellen.

Durch die Fixation der ungemessenen Weiderechtigung wird die Anzahl und die Art des Viehes, welches in Zukunft der einzelne Berechtigte in die Harzforsten höchstens einzutreiben befugt sein soll, nach dem jährlichen Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor Einbringung des Fixationsantrages festgestellt.

Sobald das auf den Antrag eines Forsteigenthümers eingeleitete Fixationsverfahren bezüglich der aus einer Gemeinde bisher ausgeübten ungemessenen Berechtigungen endgültig erledigt ist, hat die Theilungsbehörde über das Ergebnis derselben eine Urkunde zu entwerfen, auf deren Vollziehung durch die Theilnehmer des Fixationsverfahrens die Vorschriften der hannoverschen Gesetzgebung über die Vollziehung der Theilungsurkunden Anwendung finden.

Die Kosten des Fixationsverfahrens sind von dem Eigenthümer der belasteten Forst zu bestreiten. Die Kosten des etwa eingetretenen gerichtlichen Verfahrens sind demselben jedoch nicht beizuzählen.

In der Befugniß des Forsteigenthümers, im Falle der Unzulänglichkeit der Forst die bezügliche Nutzung einzuschränken, wird durch die Fixation nichts geändert.

Berechtigungen in den oberharzischen Forsten der Ämter Zellerfeld und Elbingerode, welche bisher von allen Einwohnern einer Gemeinde oder von einzelnen Klassen derselben rechtmäßig ausgeübt sind, stehen der politischen Gemeinde zu, sofern sie nicht mit einem bestimmten berechtigten Grundbesitze verbunden oder im rechtmäßigen Besitze anderer Korporationen und Genossenschaften sind. Ausgenommen davon sind jedoch

1. alle Bezüge und Nutzungen der im aktiven unmittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten, einschließlich der Unterbeamten der fiskalischen Werke und der königlichen Behörden, und
2. alle Bezüge und Nutzungen für Gebäude, Beamte und Diener der Kirchen und Schulgemeinden, bezüglich deren das Recht der betreffenden Kirchen- und Schulgemeinde zusteht.

§. 17. Wenn die Aufhebung der Berechtigung aus der Forst gleichzeitig mit einer Gemeintheilung oder Verkoppelung erfolgt, so soll die Abfindung des Forstherrn aus der Gemeinheit, sofern derselbe solches beantragt, soweit thunlich, mit der Forst in Verbindung gebracht oder in deren Nähe angetwiegen werden. Erfolgen zu gleicher Zeit für eine Mehrzahl von berechtigten Abfindungsflächen aus verschiedenen Forsten, so sind die Antheile des einzelnen Entschädigungsberechtigten an den verschiedenen Abfindungsflächen möglichst auf eine der letzteren anzuweisen und zusammenzulegen.

§. 18. Bei der Abstellung der auf Forsten ruhenden Berechtigungen ist eine Vereinigung der Parteien über eine andere Rente, als eine feste Geldrente, unzulässig.

Alle Entschädigungsrenten sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach zuvoriger sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages der Rente ablösbar.

Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in vier auf einander folgenden, einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen, doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Eine Vereinigung der Theilnehmenden über einen anderen Ablösungssatz wird hierdurch nicht ausgeschlossen, der letztere darf jedoch den 25fachen Betrag der Jahresrente nicht übersteigen.

Verabredungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte daraus nur den 25fachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist.

§. 19. Findet der belastete Eigenthümer einzelne Berechtigte ab, so ist er befugt, nach Verhältnis des Theilnehmungsrechts der Abgesunden einen nöthigenfalls von der Auseinandersetzungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen beider Parteien zu bestimmenden Theil der belasteten Forst der Mitbenutzung der übrigen noch nicht abgefundenen Berechtigten zu entziehen.

§. 20. Berechtigungen, welche nach den Vorschriften dieses G. der Abstellung oder Fixation unterliegen, können in Zukunft nur durch einen von einem Gerichte oder Notar beurkundeten Vertrag errichtet werden, also auch durch Erstzung nicht entstehen.

Es soll jedoch eine in Betreff derselben bereits begonnene Erstzung durch Inkrafttreten dieses G. nicht unterbrochen werden.

§. 21. Die den Ablösungskapitalien und den zum Zwecke der Ablösung vorgestreckten Darlehen, sowie den Ablösungsrenten durch die hannoversche Gesetzgebung zugestandenen Vorzugsrechte (§. 106 des G. v. 14. Dez. 1864, das Pfandrecht u. s. w. betr., G. S. S. 555) kommen auch den zur Abstellung von Forstberechtigungen festgestellten Renten und Kapitalien, ingleichen den zum Abtrag der letzteren vorgestreckten Kapitalien zu.

§. 22. Bei der Theilung von Forsten (§. 1, II.) erfolgt die Werthermittelung der Theilnehmungsrechte und die Abfindung der einzelnen Miteigenthümer nach den Vorschriften der bestehenden Gemeinheits- oder Markttheilungsordnungen.

Die Grundsätze derselben finden auch auf die Vertheilung der nach Vorschrift dieses G. festgestellten Abfindungen für Forstberechtigungen (§. 1, I.) unter mehreren gemeinsam Berechtigten Anwendung.

Wenn und soweit es in den einzelnen Theilen der Provinz Hannover an hierauf bezüglichen Vorschriften fehlt, greifen für die vorerwähnten Auseinandersetzungen die einschlagenden Bestimmungen der Gemeinheits- oder Markttheilungs-D. für das Fürstenthum Lüneburg v. 25 Juni 1802 Platz.

§. 23. Die Naturaltheilung einer gemeinschaftlichen Forst ist nach Einholung eines forsttechnischen Gutachtens nur dann für statthaftig zu erkennen, wenn entweder die einzelnen Theile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben und diese genügend gesichert ist, oder wenn sich ergibt, daß die Niederlegung der Forst landwirtschaftlich nützlich ist und im landespolizeilichen Interesse zugelassen werden kann.

Die künftige forstwirtschaftliche Benutzung der nach Erlaß dieses G. getheilten Forsten kann, wenn die bestehenden G. wegen Verwaltung der Gemeindeforsten auf dieselben keine Anwendung finden, durch ein vom Oberpräsidenten der Provinz Hannover nach Anhörung der Beteiligten und des Verwaltungsausschusses des hannoverschen Provinziallandtages zu erlassendes Statut mit verbindlicher Kraft für sämmtliche Theilungsinteressenten geregelt werden.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf die nach §. 11 als Abfindung für Berechtigungen ansgeriefenen Forsttheile Anwendung.

§. 24. So lange eine Gemeinde oder Genossenschaftsforst ungetheilt besessen wird, kann auf den Antrag eines oder mehrerer Interessenten das Theilnehmungsrecht der Interessenten auf ein bestimmtes Maß festgesetzt und demgemäß die Benutzung der Forst geregelt werden.

Es sind dabei die Grundsätze der bestehenden Gemeinheits- oder Markttheilungs-D., in denjenigen Landestheilen aber, wo es an dergleichen Ordnungen fehlt, die Vorschriften der Gemeinheits- oder Markttheilungs-D. für das Fürstenthum Lüneburg v. 25. Juni 1802 von den Theilungsbehörden in Anwendung zu bringen.

§. 25. Wegen der Rechte Dritter an den zu theilenden Forsten oder abzustellenden Forstberechtigungen, bezw. an den Abfindungen gelten, wenn die Entschädigung in Grund und Boden gegeben wird, die Bestimmungen der hannoverschen Theilungsgesetze und wenn die Entschädigung in Rente oder Kapital besteht, die Vorschriften der hannoverschen Ablösungsgesetze.

§. 26. Rückfichtlich der Behörden und des Verfahrens gelten die hannoverschen G. v. 30. Juni 1842 und 8. Nov. 1856 über das Verfahren in Gemeinheits- und Verkoppelungssachen mit den dazu ergangenen Ergänzungen.

Bei Anträgen auf Fixation (§. 16), sowie in den Fällen des §. 24 findet ein Vorverfahren im Sinne des hannoverschen G. v. 30. Juni 1842 (§§. 58–67) nicht statt. Die bezüglichen Anträge sind an die Generalkommission zu Hannover zu richten, welche, insofern der Antrag sich nicht sogleich als unbegründet herausstellt, nach Anleitung der §§. 1 und 3 des vorerwähnten G. eine Kommission zu ernennen und mit der Leitung des Verfahrens und der erstinstanzlichen Entscheidung zu beauftragen hat.

Wenn die Abstellung der dem Domainenfiskus obliegenden Forstberechtigungen im Wege gültlicher Einigung bewirkt wird, so bedürfen die darüber zu errichtenden Rezesse zu ihrer Gültigkeit nicht der in den §§. 140 und 141 des G. v. 30. Juni 1842 vorgeschriebenen Beurkundung und Prüfung durch die Obrigkeit bezw. die Landdrostei (Generalkommission).

Auch unterliegen diese Rezesse nicht den Vorschriften des hannoverschen G. v. 16. Dez. 1843, die wegen Anmeldung u. s. w. von Kontrakten bestehenden Vorschriften betr.

§. 27. Von den Kosten der Abstellung einseitiger Forstberechtigungen werden die der Vermessung und Bonitirung des belasteten Waldes, insofern sie unvermeidlich sind, von allen Theilnehmern nach Verhältnis der Theilnehmungsrechte getragen.

Die übrigen Auseinandersetzungskosten tragen die Theilnehmer nach Verhältnis des Vorteils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst.

Das ungefähre Verhältnis dieses Vorteils wird von der Theilungsbehörde ermessen und der Kostenpunkt demgemäß festgesetzt.

In Forsttheilungssachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung ebenso wie die übrigen Auseinandersetzungskosten nach Verhältnis der Theilnehmungsrechte vertheilt.

Die besonderen Kosten, welche durch die auf den Antrag eines Theilnehmers eingeleiteten, die Geltendmachung seines Rechts oder seinen besonderen Nutzen bezielenden Verhandlungen erwachsen sind, hat derselbe der Regel nach allein zu tragen; es bleibt jedoch dem Ermessen der Theilungsbehörde vorbehalten, unter Umständen die etwa vorhandene Gegenpartei zum Erlaß derselben zu verpflichten.

In Rückfällen sind die Kosten dem unterliegenden Theile zur Last zu legen.

§. 28. Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände, worüber dieses G. Bestimmungen enthält, werden, insoweit sie mit denselben unvereinbar sind, außer Kraft gesetzt.

Insbesondere werden aufgehoben:

1. die entgegenstehenden Vorschriften in den für die einzelnen Theile der Provinz Hannover ergangenen Theilungsordnungen,
2. die §§. 23 bis inkl. 38 des G. v. 8. Nov. 1856 über die Aufhebung von Weiderechten,
3. das G. v. 7. Jan. 1863, betr. die Abstellung der Berechtigung auf Streugewinnung in Forsten.

Auch die Abstellung nutzbarer Rechte des Markenrichters, Holzgrafen und Markenherrn (§. 3 des G. über die Aufhebung der Marken- und Holzgerichtsbarkeit v. 13. Febr. 1850) fällt fortan unter dieses G., insoweit es sich um Berechtigungen der im §. 1, I. angegebenen Art handelt.

Dagegen werden die §§. 123 ff. im achten Abschnitt der hannoverschen Ablösungsordnung v. 23. Juli 1833 durch dieses G. nicht berührt.

§. 29. Auf Sachen, in welchen ein rechtskräftiges Stattnehmigkeitserkenntnis vor Erlaß dieses G. ergangen ist, findet letzteres keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 13. Juni 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Moon. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kamete. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

G. v. 13. Juni 1873 über die Kriegseleistungen.

[R. G. Bl. 1873. S. 129. Nr. 931.]

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Bundesgebiets zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses G. ein.

Beschränkt sich die Mobilmachung auf einzelne Abtheilungen der bewaffneten Macht, so tritt diese Verpflichtung nur bezüglich der mobil gemachten, augmentirten oder in Bewegung gesetzten Theile derselben, sowie zur Herstellung der nothwendigen Vertheidigungsanstalten ein.

§. 2. Diese Leistungen sollen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als für die Beschaffung der Bedürfnisse nicht anderweitig, insbesondere nicht durch freien Ankauf, bezw. Baarzahlung oder durch Entnahme aus den Magazinen gesorgt werden kann.

Für diese Leistungen ist nach den Bestimmungen dieses G. Vergütung aus Reichsmitteln zu gewähren.

§. 3. [I. Kriegseleistungen der Gemeinden.] Dem Reiche gegenüber sind zunächst die Gemeinden zu nachfolgenden Leistungen verpflichtet:

1. Gewährung des Naturalquartiers für die bewaffnete Macht, einschließlich des Heergesolges, sowie der Stallung für die zugehörigen Pferde, Hebes, soweit Räumlichkeiten hierfür vorhanden sind;
2. Gewährung der Naturalverpflegung für die auf Märschen und in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, einschließlich des Heergesolges, sowie der Fourage für die zugehörigen Pferde;
3. Ueberlassung der im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militärische Zwecke und Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienste als Gespannführer, Wegweiser und Boten, sowie zum Wege-, Eisenbahn- und Brückenbau, zu fortifikatorischen Arbeiten, zu Fluß- und Hafensperren und zu Boots- und Prähmienflößen;

4. Ueberweisung der für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und vorhandenen Gebäude, sowie der im Gemeindebezirk vorhandenen Materialien zur Anlegung von Wegen, Eisenbahnen, Brücken, Lagern, Uebungs- und Bivouaksplätzen, zu fortifikatorischen Anlagen und zu Fluß- und Hafensperren;

5. Gewährung des im Gemeindebezirk vorhandenen Fenerungsmaterials und Lagerstrohs für Lager und Bivouaks, sowie

6. der sonstigen Dienste und Gegenstände, deren Leistung bezw. Lieferung das militärische Interesse ausnahmsweise erforderlich machen könnte, insbesondere von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, Arznei- und Verbandmitteln, soweit die hierzu erforderlichen Personen und Gegenstände im Gemeindebezirk anwesend und bezw. vorhanden sind.

§. 4. In welchen Fällen und in welchem Umfange die Verpflichtungen des §. 3 einzutreten haben, wird auf Requisition der Militärbehörde durch Anordnung der nach den Landesgesetzen zuständigen Civilbehörde bestimmt. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

In den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, oder welche da, wo Kreisverbände nicht bestehen, nach der letzten Volkszählung mindestens 25,000 Seelen haben, werden der Regel nach die Requisitionen direkt an den Stadtvorstand gerichtet.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde auch sonst die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde (§. 6) unmittelbar requiriren.

Anordnungen wie Requisitionen sind in der Regel schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten.

Ueber die erfolgte Leistung ist Bescheinigung auszustellen.

§. 5. Für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der geforderten Leistungen sind die Gemeinden verantwortlich. Die Weigerung oder Säumnis derselben berechtigt die Civilbehörde, die Leistung zwangsweise herbeizuführen. Bei Gefahr im Verzuge ist hierzu auch die Militärbehörde befugt.

§. 6. Die Gemeinden sind berechtigt, behufs Erfüllung der geforderten Leistungen, die zur Theilnahme an den Gemeinbelasten Verpflichteten, sowie die sonst in der Gemeinde sich aufhaltenden oder Eigenthum in derselben besitzenden Angehörigen des Reichs zu Naturalleistungen und Diensten aller Art heranzuziehen, insbesondere auch die in den Gemeindebezirken gelegenen Grundstücke und Gebäude, mit Ausnahme der landesherrlichen Schlösser und der unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Gebäude oder Gebäudetheile, zu benutzen und sich nöthigen falls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Die in der Gemeinde durch die Leistungen etwa entstehenden Baarkosten sind von den zur Theilnahme an den Gemeinbelasten Verpflichteten aufzubringen.

Die Gemeinden sind berechtigt, Naturalquartier und Verpflegung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältnis ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung (Abs. 1) umzulegen.

§. 7. Die Gemeinde hat den nach §. 6 mit Naturalleistungen oder Diensten in Anspruch Genommenen Vergütung in dem Umfange zu gewähren, in welchem die letztere nach den folgenden Bestimmungen vom Reiche gewährt wird.

Die Gemeinde ist in der Regel nicht verpflichtet, die Vergütung früher auszuzahlen, als sie ihr vom Reiche zur Verfügung gestellt ist. Jedoch ist in den Fällen besonderer Bedürftigkeit oder unverhältnismäßiger Belastung einzelner Leistungspflichtiger diese Vergütung vor-schukweise von der Gemeinde zu zahlen.

Von diesen besonderen Fällen abgesehen, kommen die vom Reiche zu zahlenden Zinsen (§. 20) den Einzelnen zu.

Zur Sicherung seiner Forderung kann jeder von der Gemeinde in Anspruch Genommene über die von ihm gemachte Leistung eine Bescheinigung von der Gemeinde fordern.

§. 8. Die in diesem G. für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbstständigen Ortsbezirke.

§. 9. Vergütung für Naturalquartier und Stallung wird seitens des Reichs nur gewährt:

1. für die Truppentheile, welche schon vor der Mobilmachung zur Besatzung des Ortes gehörten, bis zu ihrem Ausmarsche;
2. für die Truppentheile, welche zur Besatzung des Ortes nach der Mobilmachung einrückten, insbesondere auch für die Besatzung der Etappenorte;
3. für Ersatztruppen in ihren Standquartieren, und zwar nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen.

Zu diesen Fällen finden bezüglich der Beschaffenheit des Quartiers in Allgemeinen die für den Friedenszustand geltenden Vorschriften Anwendung. In allen übrigen Fällen muß der Einquartierte sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann, und sind dem Quartiergeber nur die auf Requisition der Militärbehörde gemachten Auslagen zu ersetzen.

§. 10 Die Entschädigung für die Naturalverpflegung erfolgt nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen, jedoch mit der Maßgabe, daß nur die Hälfte dieser Sätze gewährt wird, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und bei ähnlichen Veranlassungen nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten dasjenige gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde.

§. 11. Für Gewährung von Fournage werden, soweit sie in natura vorhanden war, die Durchschnittspreise der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohltheuesten Jahres — bewilligt. Soweit die nöthige Fournage im Gemeindebezirke nicht vorhanden war und von der Gemeinde durch Ankauf herbeigeschafft werden mußte, erfolgt die Vergütung nach den Durchschnittspreisen, welche zur Zeit der Lieferung in dem Markorte des Lieferungsverbandes (§. 19 Abs 2 und 3) bestanden, zu dessen Bezirke die Gemeinde gehört.

§. 12. Für den Vorspann und die Spandienste gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. die Vergütung erfolgt tageweise nach den von dem Bundesrathe von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsvertrages (§. 17) endgiltig festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirke üblichen Fuhrpreisen zu normiren. Werden die Fuhrn einen halben Tag oder darunter in Anspruch genommen, so wird ein halber Tag berechnet.

Auch für die Fahrt vom Wohn- nach dem Stellungsorte und zurück wird Vergütung nach gleichen Grundsätzen gewährt, wenn die Entfernung mehr als eine Meile beträgt; in diesem Falle ist eine Wegestrecke bis zu zwei Meilen einem halben Tage gleichzusetzen.

2. Fuhrn, die länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten werden, haben auf der ihnen vorzuschreibenden Etappenstraße neben freiem Quartier für Führer und Zugthiere freie Verpflegung zu beanspruchen, ohne Kürzung ihrer Fuhrpreise.

3. Werden Fuhrn länger als 48 Stunden außerhalb ihrer Heimath, oder auf unbestimmte Dauer in Anspruch genommen, so sind Zugthiere, Wagen und Geschirr vor dem Abgang durch Sachverständige zu taxiren und ist dem Eigenthümer auf Grund der Taxe voller Ersatz für Verluste, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann und Spandienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind.

Ist eine vorherige Schätzung nicht möglich, so soll der Werth nachträglich festgestellt werden.

§. 13. Für die Gewährung von Arbeitskräften und Transportmitteln mit Ausnahme der Fuhrleistung, sowie für die Lieferung des Lagerstrohes und Feuerungsmaterials für Lager und Bivouaks wird die Vergütung nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen gewährt.

§. 14. Für Einräumung der zu Kriegszwecken erforderlichen, leerstehenden oder disponiblen, eigenen Gebäude der Gemeinden und für die Ueberlassung freier Plätze, Bedungen und unbestellter Aeder — wie zur Zeit der Bestellung — zu militärischen Zwecken, wird Vergütung nur für die durch die Benutzung erweislich herbeigeführte Beschädigung und außerordentliche Abnutzung gewährt.

Bei Ueberweisung sonstiger Gebäude und Grundstücke wird auch für die entzogene Nutzung Vergütung gewährt, soweit der Vergütungsanspruch nicht durch das G. über die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgegend von Festungen, v. 21. Dez. 1871, überhaupt ausgeschlossen ist.

Werden Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung in Anspruch genommen worden sind, nach eingetretener Desarmirung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Feststellung der Entschädigung für die Abtretung des Eigenthums im Wege des für Enteignungen vorgeschriebenen Verfahrens.

§. 15. Die Vergütung für alle in den §§. 9 bis 14 nicht genannten Kriegseleistungen erfolgt nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen.

§. 16. [I. Landlieferungen.] Durch Beschluß des Bundesrathes kann, falls der Unterhalt für die bewaffnete Macht auf andere Weise nicht sicherzustellen ist, die Lieferung des Bedarfs an lebendem Vieh, Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine angeordnet werden (Landlieferungen).

§. 17. Die Verpflichtung zu den im §. 16 bezeichneten Leistungen liegt Lieferungsverbänden ob, welche von den einzelnen Bundesstaaten unter Rücksichtnahme auf angemessene Leistungsfähigkeit und thunlichst im Anschlusse an die bestehende Bezirksuntertheilung zu bilden sind.

Für Staaten von geringem Gebietsumfange kann von der Bildung besonderer Verbände Abstand genommen werden, in welchem Falle die Lieferungsverpflichtung dem Staate als solchem obliegt.

Zumerkung des bisherigen Geltungsgebietes des G. über die Kriegseleistungen v. 11. Mai 1851 (S. G. Bl. von 1867, S. 125) sind bis zur anderweiten Regelung die Kreise und gleichartigen Verbände als Lieferungsverbände beizubehalten.

Den Umfang der Lieferungen und die Lieferungsverbände, von welchen dieselben zu leisten sind, hat der Bundesrath festzusetzen.

Bei Feststellung der Lieferungen und bei der Untervertheilung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß den einzelnen Lieferungsverbänden nur die Lieferung solcher Gegenstände und Quantitäten auferlegt wird, die sich in deren Bereiche in natura vorfinden.

§. 18. Die Bestimmungen der §§. 6 und 7 finden auf Landlieferungen analoge Anwendung.

Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittelung der Gemeinden bedienen.

§. 19 Die Feststellung der für geliefertes lebendes Vieh zu gewährenden Vergütung erfolgt durch sachverständige Schätzung unter Anwendung der Bestimmungen des §. 33 nach den im Frieden ortsüblichen Preisen.

Die Höhe der Vergütung für alle übrigen Landlieferungen wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohltheuesten Jahres — bestimmt. Für jeden Lieferungsverband werden dabei die Preise des Haupt Marktortes desselben zu Grunde gelegt.

In denjenigen Bundesstaaten, in denen auf Grund der G. Normal-Marktorte festgesetzt sind, bewendet es sich für die danach gebildeten Bezirke bei den Preisen der letzteren mit der Maßgabe, daß für jeden Lieferungsverband die Preise nur eines und zwar desjenigen Normal-Marktortes zu Grunde gelegt werden, zu welchem der größere Theil des Lieferungsverbandes gehört.

§. 20. [III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.] Die Vergütung für die in Gemäßheit des §. 3, Nr. 6 erfolgten außergewöhnlichen Leistungen ist aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar zu zahlen.

Ueber die Vergütungsansprüche bezüglich aller übrigen Kriegseleistungen werden auf Grund der festgestellten Liquidation Auerkenntnisse ausgemittelt, welche auf den Namen desjenigen lauten, der die Vergütung zu beanspruchen hat. Dieselben werden nach Maßgabe des §. 21 eingeklebt und die darauf zu zahlenden Beträge vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats mit vier vom Hundert verzinst.

Der Bundesrath hat diejenigen Behörden zu bestimmen, bei welchen die nach Maßgabe dieses G. zu erhebenden Vergütungsansprüche anzumelden, sowie diejenigen, von welchen die Auerkenntnisse auszustellen sind. Auch hat er das hierbei zu beobachtende Verfahren vorzuschreiben.

§. 21. Die Einlösung der nach §. 20 ertheilten Auerkenntnisse und die Zinszahlung findet nach Maßgabe der verfügbaren Mittel statt.

Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Auerkenntnisse gegen Rückgabe derselben. In einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Inhaber der Auerkenntnisse werden von den oberen Verwaltungsbehörden durch öffentliche Bekanntmachung in deren amtlichen Anzeigebättern aufgesordert, dieselben behufs Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden öffentlichen Kassen vorzulegen.

Der Zinsenklausur hört mit dem letzten Tage desjenigen Monats aus, in welchem die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

§. 22. Nach Wiedereintritt des Friedenszustandes (§. 32) haben die oberen Verwaltungsbehörden durch Bekanntmachung in den amtlichen Anzeigebättern zur Anmeldung aller noch nicht angemeldeten Ansprüche auf Vergütung der auf Grund der Abschnitte I. und II. dieses G. erfolgten Kriegseleistungen aufzufordern. Den von den Gemeinden und Lieferungsverbänden in Anspruch Genommenen ist eine mit dem Tage der Ausgabe des Anzeigeblattes beginnende Präklusivfrist

von einem Jahre zur Anmeldung bei den Behörden der Gemeinden und Lieferungsverbände zu stellen.

Den Gemeinden und Lieferungsverbänden ist eine mit demselben Tage beginnende Präklusivfrist von einem Jahre drei Monaten zur Anmeldung bei den in dem Auftruf zu bezeichnenden Behörden zu stellen.

Mit dem Ablauf der Präklusivfrist erlöschen die nicht angemeldeten Ansprüche.

§. 23. [IV. Besondere Bestimmungen bezüglich der Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen.] Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, dieselben zur Benutzung für Kriegszwecke der Militärverwaltung auf Erfordern zur Verfügung zu stellen. Die Vergütung für die entzogene Benutzung sowie für die etwaige Werthverminderung erfolgt nach den im §. 14 hinsichtlich der Gebäude gegebenen Vorschriften, sowie nach den Bestimmungen der §§. 20—22.

§. 24. Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, zum Zwecke der Verwendung für Hafen- und Flußsperrn ihre Schiffe und Fahrzeuge der Militärverwaltung gegen eine aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar zu zahlende, dem vollen Werth entsprechende Vergütung eigenthümlich zu überlassen. Findet über den Betrag der Vergütung eine Einigung nicht statt, so erfolgt die Feststellung des Werthes durch Sachverständige nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 33.

§. 25. [V. Besondere Bestimmungen bezüglich Beschaffung der Mobilmachungspferde.] Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Erlaß des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise entgeltlich festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen. Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§. 26. Die Sachverständigen (§. 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§. 27. Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§. 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§. 28. [VI. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen.] Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet:

1. die für die Beförderung von Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausstattungsgegenstände ihrer Eisenbahnwagen vorräthig zu halten;
2. die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse zu bewirken;
3. ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material herzugeben.

§. 29. Für die Vereithaltung der Ausstattungsgegenstände der Eisenbahnwagen (§. 28 Nr. 1) wird eine Vergütung nicht gewährt.

Für die Militärtransporte (§. 28 Nr. 2) und die Hergabe von Betriebsmaterial (§. 28 Nr. 3) erhalten die Eisenbahnverwaltungen Vergütungen nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs.

Die Vergütung für das übrige hergegebene Material wird gemäß §§. 15 und 33 festgesetzt.

§. 30. Die den Eisenbahnverwaltungen nach §. 29 zu gewährenden Vergütungen werden bis nach Eingang, Prüfung und Feststellung der Liquidationen gestundet und von dem ersten Tage des auf den Eingang der gehörig belegten Liquidation folgenden Monats mit vier vom Hundert verzinst. Die Zahlung der festgestellten Beträge und Zinsen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. Hinsichtlich des Aufzinses und der Präklusion der auf Grund des §. 28 zu erhebenden Ansprüche finden die Bestimmungen im §. 22 analoge Anwendung.

§. 31. Die Verwaltungen der Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatze selbst oder in der Nähe desselben haben bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes den Anordnungen der Militärbehörde Folge zu leisten.

Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Anordnungen ist die Militärbehörde berechtigt, dieselben auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen.

§. 32. [VII. Schlußbestimmungen.] Der Zeitpunkt, mit welchem der Friedenszustand für die gesammte bewaffnete Macht oder einzelne Abtheilungen derselben wieder eintreten und die Verpflichtung zu Leistungen nach Maßgabe dieses G. aufhören soll, wird jedesmal durch Kaiserliche Verordnung festgestellt und im Reichs Gesetzblatte bekannt gemacht.

§. 33. Soweit dieses G. nicht besondere Anordnungen enthält, bestimmt der Bundesrath die Behörden, welche die vom Reiche zu gewährenden Vergütungen feststellen.

Die Festsetzung der Vergütung erfolgt in allen Fällen, in welchen dieses G. nichts Anderes vorschreibt, auf Grund sachverständiger Schätzung. Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartigen Verbände mitzuwirken.

Die Betheiligten sind zum Schätzungstermin vorzuladen.

Die Kosten fallen dem Reiche zur Last.

Im Uebrigen wird das von den gedachten Behörden zu beobachtende Verfahren, insbesondere der etwa einzuhaltende Instanzenzug, vom Bundesrath angeordnet.

§. 34. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung gelten in Bezug auf die Zulässigkeit des Rechtsweges und den Gerichtsstand für Klagen aus Ansprüchen, welche wider das Reich auf Grund dieses G. erhoben werden, dieselben Vorschriften, welche für den Bundesstaat, in dessen Gebiet diese Ansprüche zu erfüllen sind, maßgebend sein würden, wenn die nämlichen Ansprüche gegen ihn zu richten wären.

§. 35. Für Leistungen, durch welche einzelne Bezirke, Gemeinden oder Personen außergewöhnlich belastet werden, sowie für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, welche nach den Vorschriften dieses G. nicht, oder nicht hinreichend entschädigt werden, wird der Umfang und die Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung und das Verfahren bei Feststellung derselben durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reichs bestimmt.

§. 36. Alle gegenwärtigem G. entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insiegel.

Gegeben Berlin, d. 13. Juni 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

G. v. 17. Juni 1873, betr. die den Gerichtsbeamten bei den Kollegialgerichten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln für Reisen in Civilprozeßen zustehenden Reisekosten und Tagegelber.

[G. S. 1873. S. 369. Nr. 8150.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, was folgt:

§. 1. Wenn in einer bei einem Landgerichte oder dem Appellationsgerichtshofe anhängigen Civilprozeßsache eine Ortsbesichtigung, eine Zeugenvernehmung oder die Vernehmung einer Partei durch ein Mitglied des Gerichts an einem Orte vorgenommen werden muß, dessen Entfernung von dem Sitze des Gerichts mehr als eine Meilenteile beträgt, so stehen den Gerichtsbeamten Reisekosten und Tagegelber nach folgenden Sätzen zu.

§. 2. An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäcbeförderung, erhalten:

I. Bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

der Richter für die Meile 10 Sgr.

und 1 Thlr. für jeden Zu- und Abgang,

der Sekretair für die Meile 7½ "

und 20 Sgr. für jeden Zu- und Abgang.

II. Bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

der Richter 1 Thlr., der Sekretair 15 Sgr. für die Meile.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Eine angefangene Meilenteile wird für eine volle Meilenteile gerechnet.

Bei Reisen von mehr als einer Meilenteile, aber weniger als einer ganzen Meile, kommt eine volle Meile für die Hinreise und ebenso für die Rückreise zum Ansatz.

§. 3. An Tagegelbern erhalten:

der Richter für jeden Tag . . . 4 Thlr.,

der Sekretair für jeden Tag . . . 2 "

§. 4. Werden auf derselben Reise mehrere Geschäfte in verschiedenen Prozesssachen ausgeführt, so sind die Reisekosten und Tagelöhner nur einmal zu berechnen und auf die verschiedenen Geschäfte nach billigem Ermessen, jedoch mit der Maßgabe zu vertheilen, daß die Kosten für das einzelne Geschäft nicht mehr betragen dürfen, als wenn es allein vorgenommen wäre.

Bei einer Reise nach mehreren Orten ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung zu Grunde zu legen.

§. 5. Die Reisekosten und Tagelöhner der Gerichtsbeamten müssen von dem Anwalt der betreibenden Partei im Voraus auf dem Sekretariate hinterlegt werden.

§. 6. Die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen kommen auch bezüglich der Vernehmung eines Interdiktionsbesagten zur Anwendung, sofern das Verfahren von einer Privatpartei betrieben wird. Der Beamte der Staatsanwaltschaft erhält dabei Reisekosten und Tagelöhner nach gleichen Sätzen wie der Richter.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 17. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen
Falk. v. Kameke. Uchenbach.

G. v. 20. Juni 1873, betr. die Abänderung der Reichstags-Wahlkreise 5 und 6 des Regierungsbezirks Oppeln im Königreiche Preußen.

[R.G.Bl. 1873. S. 144. Nr. 935.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Wahlkreise Beuthen und Kattowitz — 5. und 6. Wahlkreis des Regierungsbezirks Oppeln im Königreiche Preußen (Anlage C. des Regl. v. 28 Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Nordb. Bundes, v. 31. Mai 1869, B.G.Bl. S. 275) — bestehen fortan:

- a) der Wahlkreis Beuthen (5):
aus den landrätthlichen Kreisen Beuthen und Tarnowitz,
- b) der Wahlkreis Kattowitz (6):
aus den landrätthlichen Kreisen Kattowitz und Zabrze.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Inseigel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 20. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm

Fürst v. Bismarck.

G. v. 22. Juni 1873, betr. die Kontrolle des Reichshaushalts für das Jahr 1873.

[R.G.Bl. 1873. S. 145. Nr. 936.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Kontrolle des gesammten Haushalts des Deutschen Reichs wird für das Jahr 1873 von der preuß. Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ nach Maßgabe der im G. v. 4. Juli 1868 (B.G.Bl. S. 433), betr. die Kontrolle des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869, enthaltenen Vorschriften geführt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Inseigel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 22. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

G. v. 26. Juni 1873, betr. Erhöhung der Gebühren der Advokat-Anwälte und Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

[G.G. 1873. S. 385. Nr. 8153.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, was folgt:

§. 1. Die für die Gebühren der Advokat-Anwälte und der Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln gemäß den gegen-

wärtig bestehenden G. und V. geltenden Sätze werden in der Weise erhöht, daß überall an die Stelle von Franken oder Bruchtheilen eines Franken ebensoviel Deutsche Mark oder Bruchtheile einer Mark treten.

§. 2. Bei allen Landgerichten des Appellationsgerichtsbezirks sind fortan ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl der Städte, in welchen sie ihren Sitz haben, die Gebühren der Advokat-Anwälte und der Advokaten nach den gegenwärtig bei dem Landgerichte zu Köln geltenden Sätzen in der durch §. 1 bestimmten Erhöhung zu berechnen.

§. 3. Die Gebühren für Prozeßhandlungen oder Geschäfte, welche, bevor dieses G. in Kraft getreten, vorgenommen sind, kommen nach den bisherigen Vorschriften in Ansatz, auch wenn die Instanz noch nicht beendet ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 26. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.
Falk. v. Kameke. Uchenbach.

G. v. 27. Juni 1873, betr. die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes.

[R.G.Bl. 1873. S. 164. Nr. 941.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Unter dem Namen „Reichs-Eisenbahn-Amt“ wird eine ständige Centralbehörde eingerichtet, welche aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Räten besteht und ihren Sitz in Berlin hat. Auch können nach Maßgabe des Bedürfnisses Reichs-Eisenbahn-Kommissare bestellt werden, welche vom Reichs-Eisenbahn-Amt ihre Anweisungen empfangen.

§. 2. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Reichs-Eisenbahn-Amtes, sowie die Reichs-Eisenbahn-Kommissare werden vom Kaiser, die Subaltern- und Unterbeamten werden vom Reichskanzler ernannt.

Auf den Vorsitzenden finden die Vorschriften des §. 25 des G., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 Anwendung.

Personen, welche bei der Verwaltung einer deutschen Eisenbahn theilhaftig sind, können keinerlei Thätigkeit bei dem Reichs-Eisenbahn-Amt oder als Reichs-Eisenbahn-Kommissare ausüben.

§. 3. Vorbehaltlich der Bestimmung im §. 5 Nr. 4 siltret das Reichs-Eisenbahn-Amt seine Geschäfte unter Verantwortlichkeit und nach den Anweisungen des Reichskanzlers.

§. 4. Das Reichs-Eisenbahn-Amt hat innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Zuständigkeit des Reichs:

1. das Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen;
2. für die Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften Sorge zu tragen;
3. auf Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervortretenden Mängel und Mißstände hinzuwirken.

Dasselbe ist berechtigt, innerhalb seiner Zuständigkeit über alle Einrichtungen und Maßregeln von den Eisenbahnverwaltungen Auskunft zu erfordern oder nach Befinden durch persönliche Kenntnißnahme sich zu unterrichten und hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

§. 5. Bis zum Erlaß eines Reichs-Eisenbahngesetzes gelten folgende Vorschriften:

1. In Bezug auf die Privateisenbahnen stehen dem Reichs-Eisenbahn-Amt zur Durchführung seiner Verfügungen dieselben Befugnisse zu, welche den Aufsichtsbehörden der betreffenden Bundesstaaten beigelegt sind. Werden zu diesem Zwecke Zwangsmaßregeln erforderlich, so sind die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden der einzelnen Bundesstaaten gehalten, den deshalb an sie ergehenden Requisitionen zu entsprechen.
2. Staats-Eisenbahnverwaltungen sind nöthigenfalls zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen im verfassungsmäßigen Wege (Art. 7 Nr. 3, Art. 17 und Art. 19 der Reichsverf.) anzuhalten.
3. Den Reichseisenbahnen gegenüber wird der Reichskanzler die Verfügungen des Reichs-Eisenbahn-Amtes zum Vollzuge bringen.
4. Wird gegen eine von dem Reichs-Eisenbahn-Amt versügte Maßregel Gegenvorstellung erhoben auf Grund der Behauptung, daß jene Maßregel in den G. und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei, so hat das durch Zuziehung von richterlichen Beamten zu verstärkender Reichs-Eisenbahn-Amt über die Gegenvorstellung immer selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit

in kollegialer Berathung und Beschlußfassung zu befinden. Zu diesem Zwecke wird der Bundesrath ein Regulativ erlassen, welches den kollegialen Geschäftsgang ordnet und die hierbei dem Präsidium zuzehenden Befugnisse regelt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 27. Juni 1873.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

G. v. 28. Juni 1873, betr. die Regulirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe.

[R.G.Bl. 1873. S. 184. Nr. 944.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. An Stelle des §. 17 des G., betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, v. 25. Okt. 1867 tritt die folgende Bestimmung:

Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt sind zur Ausübung des Rechts, die Reichsflagge zu führen, auch ohne Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Certificats befugt.

§. 2. Die Aenderung des Namens eines in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes soll nur aus ganz besonders dringenden Gründen gestattet werden. Sie bedarf der Genehmigung des Reichsfinanz-Amts.

§. 3. Jedes in das Schiffsregister eingetragene Schiff muß

1. seinen Namen auf jeder Seite des Bugs und
2. seinen Namen und den Namen des Heimathshafens am Heck an den festen Theilen in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen.

§. 4. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des §. 3 hat der Führer des Schiffes Geldstrafe bis zu einhundertfünzig Mark oder Haft verbüßt.

§. 5. Dieses G. tritt am 1. Jan. 1874 in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 28. Juni 1873.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

G. v. 30. Juni 1873, betr. die Verlängerung der Wirksamkeit des G. über die Ausgabe von Banknoten, v. 27. März 1870 (B.G.Bl. S. 51).

[R.G.Bl. 1873. S. 159. Nr. 939.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Bestimmungen in den §§. 1 bis einschließlich 5 des G. über die Ausgabe von Banknoten v. 27. März 1870 (B.G.Bl. S. 51) bleiben bis zum 31. Dez. 1874 in Wirksamkeit.

§. 2. Dieses G. tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Wirksamkeit. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 30. Juni 1873.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

G. v. 30. Juni 1873, betr. die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten.

[R.G.Bl. 1873. S. 166. Nr. 942.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Civil- und Militärbeamten des Reichs erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Deutschland haben, eine etatsmäßige Stelle bekleiden und eine Besoldung aus der Reichskasse beziehen, vom 1. Jan. 1873 ab einen Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des diesem G. beigelegten Tarifes.

§. 2. Welche Reichsbeamten den im Tarif unter I. 2, II. 2, III. 2, V. und VI. bezeichneten Kategorien beizuzählen sind, wird in den Jahren 1873 und 1874 durch Kaiserl. B., von da ab durch den Reichshaushalts-Etat bestimmt. Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuß ist der mit der Amstellung verbundene Dienststrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang maßgebend.

Band V.

§. 3. Für die Eintheilung der Orte in Servisklassen, auf welche der Tarif Bezug nimmt, ist bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung die am 1. Juli d. J. bestehende Eintheilung der Orte, nach welcher die Serviskompetenzen der Militärpersonen bemessen werden, maßgebend. Bei Veränderungen in der Klasseneintheilung kommt von dem auf die Publikation derselben folgenden Kalenderquartale ab der danach sich ergebende Tariffuß des Wohnungsgeldzuschusses in Anwendung.

§. 4. Bei einer Veretzung erlischt der Anspruch auf den, dem bis herigen dienstlichen Wohnort entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Gehalts der bisherigen Dienststelle aufhört.

Hat die Veretzung an einen Ort, welcher zu einer niedrigeren Servisklasse gehört, eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

§. 5. Offiziere, Aerzte oder Beamte, welche mehr als eine Stelle bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur einmal, und zwar für diejenige Stelle, welche auf den höchsten Satz Anspruch giebt.

§. 6. Wird eine Besoldung theils aus Reichsmitteln, theils aus Staatsmitteln bestritten, so erhält der Empfänger von dem tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusse seiner Stelle (§. 1) nur eine dem auf die Reichskasse übernommenen Besoldungstheile entsprechende Quote.

§. 7. Offizieren, Aerzten und Beamten, welche eine Dienstwohnung innehaben oder anstatt derselben eine ihnen besonders bewilligte Miethsentschädigung beziehen, wird der Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt. Hat der Inhaber einer Dienstwohnung eine Miethsvergütung zu entrichten, so wird die letztere vom 1. Jan. 1873 ab insoweit erlassen, als sie den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses nicht übersteigt.

§. 8. Bei Feststellung der Umzugskosten-Vergütungen bleibt der Wohnungsgeldzuschuß außer Ansatz. Bei Bemessung der Pension wird der Durchschnittsatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I. bis V. in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Offiziere, Aerzte und Beamten, welche eine Dienstwohnung innehaben, oder eine Miethsentschädigung (§. 7) beziehen. In allen anderen Beziehungen gilt der Wohnungsgeldzuschuß mit der im §. 4 bestimmten Maßgabe als Bestandtheil der Besoldung.

§. 9. Auf die Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung findet dieses G. keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 30. Juni 1873.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

Tarif.

Bezeichnung der Chargen der Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie der Kategorien der Reichsbeamten.	Jahresbetrag des Wohnungsgeld- zuschusses in den Orten der Servis- klasse:					
	Berlin.	I.	II.	III.	IV.	V.
	Th.	Th.	Th.	Th.	Th.	Th.
I. 1. Divisions- Kommandeure, Brigade-Kommandeure und Offiziere in Dienststellungen dieses Ranges, Marine- stations-Chefs und Admi- rale, sowie der General- Stabsarzt der Armee;	500	400	300	240	200	200
2. Direktoren der obersten Reichsbehörden.						
II. 1. Stabsoffiziere mit Regi- ments-Kommandeur-Rang, Kapitäne zur See, Gene- ralärzte;	400	300	240	200	180	180
2. Vortragende Räte der obersten Reichsbehörden <i>rc.</i>						
III. 1. Stabsoffiziere, Korvetten- Kapitäne, Hauptleute (Ritt- meister), Kapitän-Flieute- nants, Ober-Stabsärzte, Stabsärzte;	300	220	180	160	140	120
2. Mitglieder der übrigen Reichsbehörden <i>rc.</i>						
IV. Leutenants und Assistenzärzte	140	90	80	75	72	72
V. Subalternbeamte	180	144	120	100	72	60
VI. Unterbeamte	80	60	48	36	24	20

B. v. 30. Juni 1873, betr. die Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem G. v. 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen zc.

[R.G.BI. 1873. S. 169. Nr. 943.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 2 des G. v. 30. Juni 1873, betr. die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Einreihung der Reichsbeamten in die im Tarif zu dem vorgenannten G. unter 1. 2, II. 2, III. 2, V. und VI. bezeichneten Kategorien wird nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses hierdurch festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 30. Juni 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

* * *

Verzeichnis der Reichsbeamten.

I. Direktoren der obersten Reichsbehörden zc.

1. Direktoren im Reichskanzler-Amt.
2. Präsident des Bundesamts für das Heimathwesen.
3. Direktor im Auswärtigen Amt.
4. Präsident des Rechnungshofes.
5. Präsident des Reichs-Oberhandelsgerichts.
6. General-Postdirektor.
7. General-Telegraphendirektor.
8. Vorsitzender der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.
9. Vorsitzender des Reichs-Eisenbahn-Amtes.

II. Vortragende Räte der obersten Reichsbehörden zc.

A. Reichskanzler-Amt.

1. Vortragende Räte im Reichskanzler-Amt.
2. Direktor des Statistischen Amtes.
3. Direktor der Normal-Eichungskommission.
4. Mitglied des Bundesamts für das Heimathwesen.

B. Auswärtiges Amt.

1. Vortragende Räte.

C. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Servisberechtigte Militairbeamte.

1. in Preußen.

1. Militair-Intendanten.
2. Feldpräbste.
3. General-Auditeur der Armee.
4. Mitglieder des General-Auditorats.

2. in Sachsen.

1. Korps-Intendant.
2. General-Auditeur.

3. in Württemberg.

1. Intendant.
2. Direktor des Ober-Kriegsgerichts.

b. Nicht servisberechtigte Beamte.

1. in Preußen.

1. Vortragende Räte vom Civil.

2. in Sachsen.

1. Vortragende Räte vom Civil.

D. Marineverwaltung.

1. Vortragende Räte in der Admiralität.

E. Rechnungshof.

1. Direktor.
2. Vortragende Räte.

F. Reichs-Oberhandelsgericht.

1. Vize-Präsidenten.
2. Räte.

G. Postverwaltung.

1. Vortragende Räte beim General-Postamt.
2. Ober-Postdirektoren.

H. Telegraphenverwaltung.

1. Vortragende Räte.
2. Telegraphen-Direktoren.

J. Reichs-Eisenbahn-Amt.

1. Räte.

III. Mitglieder der übrigen Reichsbehörden

A. Reichskanzler-Amt.

- | | | |
|---|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Ständige Hilfsarbeiter 2. Büreanvorsteher 3. Geheime expedirende Sekretaire, Kalkulatoren und Registratoren, sowie Kanzleivorsteher 4. Mitglieder 5. Büreanvorsteher | } | im Reichskanzler-Amt.
des Statistischen Amtes. |
|---|---|---|

B. Reichstag.

1. Büreandirektor.
2. Registratoren.
3. Vorsteher des Stenographenbüreaus.
4. Bibliothekar.

C. Auswärtiges Amt.

1. Ständige Hilfsarbeiter.
2. Expedienten.
3. Beamte des Centralbüreaus.
4. Beamte des Schiffrbüreaus.
5. Geheime Registratoren.
6. Mendant und Buchhalter.
7. Vorstand der Geheimen Kanzlei.

D. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Servisberechtigte Militairbeamte.

1. in Preußen.

1. Militair-Intendanturräte.
2. Militair-Intendantur Assessoren.
3. Militair-Oberpfarrer.
4. Divisions- und Garnisonpfarrer.
5. Ober- und Korpsauditeure.
6. Divisions- und Garnisonauditeure.
7. Planhammer-Inspektor.

2. in Sachsen.

1. Korps-, Divisions- und Gouvernementsauditeure.
2. Ober-, Divisions- und Garnisonprediger.
3. Intendanturräte.
4. Intendanturassessoren.

3. in Württemberg.

1. Civilreferent des Kriegsministeriums.
2. Korps-, Divisions-, Gouvernements- und Garnisonauditeure.
3. Intendanturräte.
4. Intendanturassessoren.
5. Räte beim Ober-Kriegsgericht.
6. Bau Rath.

b. Nicht servisberechtigte Beamte.

1. in Preußen.

1. Expedirende Sekretaire und Kalkulatoren, Ober-Stabsapotheker, Registratoren und Kanzleivorstände beim Kriegsministerium.

2. Bauinspektor als Assistent des Ministerial-Bauraths.
3. Rendant
4. Oberbuchhalter
5. Kassirer
6. Buchhalter } bei der General-Militairkasse
- und Rendant bei der Korpszahlungsstelle 14. Armeekorps.
7. Vermessungsinspektor beim großen Generalstabe.
8. Bauinspektoren als Lokal-Baubeamte.
9. Bauinspektor für die militair-technischen Institute in Spanbau.
10. Geistliche bei dem Invalidenhause in Berlin.
11. Geistliche bei den Kadettenanstalten.
12. Pfarrer und Schulinspektor beim Militair-Knabenerziehungs-Institut in Annaburg.
13. Professoren beim Kadettenkorps.
14. Institutsarzt bei dem Militair-Knabenerziehungs-Institut in Annaburg.

2. in Sachsen.

1. Sekretaire und Registratoren beim Kriegsministerium.
2. Kriegszahlmeister und Buchhalter bei dem Kriegszahlamte.
3. Kriegsgerichtsrath beim Ober-Kriegsgericht.
4. Professoren beim Kadettenhause.

K. Marineverwaltung.

1. Auditeure.
2. Prediger.
3. Intendanturräthe.
4. Intendantur-Assessoren.
5. Ober-Ingenieure.
6. Ingenieure.
7. Unter-Ingenieure.
8. Hülfsräthe in der Admiralität.
9. Hydrographen.
10. Geheime expedirende Sekretaire und Kalkulatoren, Geheime Registratoren und Geheimer Kanzlei Inspektor in der Admiralität.
11. Werst- u. Direktoren.
12. Lehrer an der Marineschule.

F. Rechnungshof.

1. Revisoren und Kalkulatoren.
2. Registratoren.
3. Kanzleidirektor.

G. Reichs-Oberhandelsgericht.

1. Sekretaire.

H. Postverwaltung.

1. Ober-Posträthe und Posträthe.
2. Baurath beim General-Postamt.
3. Geheime expedirende Sekretaire und Kalkulatoren. Geheime Registratoren und Kanzleidirektor beim General-Postamt.
4. Rendant und Vorsteher des Post-Zeitungsamts.
5. Inspektor des Post-Zeitungsamts.
6. Direktor des Post-Zeitungsamts.
7. Vorsteher des Kontrollbüreaus der Postanweisungen u.
8. Postdirektoren.
9. Postinspektoren.
10. Rendanten bei den Ober Postkassen.

J. Telegraphen Verwaltung.

1. Hülfсарbeiter bei der Generaldirektion.
2. Telegraphen-Direktionsräthe.
3. Expedirende Sekretaire, Kalkulatoren, Registratoren und Kanzlei-Inspektor bei der Generaldirektion.

K. Reichs-Eisenbahn-Amt.

1. Ständige Hülfсарbeiter.
2. Expedirende Sekretaire, Kalkulatoren und Registratoren.

IV. Subalternen.

A. Reichskanzler-Amt.

1. Sekretariats- und Registratur Assistenten } beim Reichskanzler
2. Geheime Kanzleisekretaire } Amt.
3. Expedirende Sekretaire und Kalkulatoren beim Statistischen Amt.
4. Expedirender Sekretaire und Kalkulator } bei der Normal-Eichungs-
5. Kanzleisekretaire } kommission.

B. Reichstag.

1. Kanzleisekretaire.

C. Auswärtiges Amt.

1. Geheimer Registratur-Assistent.
2. Kassensekretaire.
3. Geheime Kanzleisekretaire.
4. Telegraphisten.

D. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Servisberechtigte Militairbeamte.

1. in Preußen.

1. Intendantur-Sekretaire und Registratoren.
2. Intendantur-Sekretariats- und Registratur-Assistenten.
3. Militairgerichts-Aktuarien.
4. Stall- und Dressirmeister bei den Reitinstituten.
5. Sekretaire und Assistenten in den Büreaus der Festungsinspektionen, Inspektor des Festungs-Mobellhauses in Berlin, Sekretaire und Assistenten bei den Fortifikationen.
6. Korps-Stabsapotheker.
7. Expedient in der Kanzlei des Chefs des Generalstabes der Armee.
8. Ingenieurgeographen.
9. Zahlmeister, Korps- und Ober-Mosfärzte.

2. in Sachsen.

1. Intendantur-Sekretaire, Registratoren und Assistenten.
2. Fortifikations-Sekretaire.
3. Ingenieurgeograph.
4. Sekretaire beim Generalstabe.
5. Militairgerichts-Aktuar.
6. Zahlmeister, Korps- und Ober-Mosfärzte.

3. in Württemberg.

1. Kriegszahlmeister, Kassirer, Buchhalter, Assistent beim Kriegszahlamte.
2. Sekretaire und Registratoren beim Kriegsministerium.
3. Sekretaire, Registratoren, Kalkulatoren und Assistenten bei der Intendantur.
4. Sekretaire beim Ober-Kriegsgericht.
5. Kanzleivorstand im Kriegsministerium.
6. Bauinspektor.
7. Zahlmeister, Korps- und Ober-Mosfärzte.

b. Nicht servisberechtigte Beamte.

1. in Preußen.

1. Kalkulatoren und Kalkulaturassistenten bei der Naturalkontrolle, Registraturassistenten und Kanzleisekretaire im Kriegsministerium.
2. Geheime Sekretaire und Kassenassistenten bei der General-Militairkasse.
3. Buchhalter und Kassenassistent bei der Korpszahlungsstelle 14. Armeekorps.
4. Registrator bei dem Gouvernement in Kasatl.
5. Inspektor der technischen Anstalten und Registratoren beim großen Generalstabe.
6. Proviantmeister.
7. Proviantamts-Kontroleure, einschließlich der Reserve-Magazin-Rendanten.
8. Proviantamts-Assistenten, einschließlich der Depot-Magazin-Verwalter.
9. Montirungsdepot-Rendanten.
10. " Kontroleure.
11. " Assistenten.
12. Garnisonverwaltungs-Direktoren.
13. " Ober-Inspektoren.
14. " Inspektoren.
15. Kasernen-Inspektoren.
16. Baumeister als Lokal-Baubeamten.
17. Betriebs-Inspektoren
18. Maschinenmeister
19. Erste Revisionsbeamte
20. Ober-Bildschmacher
21. Materialienverwalter
22. Munitionsrevisoren
23. Registrator bei der Artillerie-Prüfungskommission.

24. Nebanten, Betriebs-Inspektoren und Materialenschreiber bei den Pulverfabriken.
25. Nebanten, Materialien- und Fabrikatenverwalter, Sekretaie und Materialenschreiber bei den Artilleriewerkstätten.
26. Inspezienten und expedirende Sekretaie bei der Ober-Militair-Examinationskommission.
27. Geheime expedirende Sekretaie und Geheime Registratoren beim Generalauditoriat.
28. Kanzleisekretaie daselbst.
29. Registrator bei der Ober-Militair-Examinationskommission.
30. Sekretair und Registrator bei der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens und Kanzlisten bei derselben.
31. Lehrer bei dem Kadettenkorps.
32. Civillehrer daselbst.
33. Nebanten beim Kadettenkorps.
34. Nebant beim Militair-Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg.
35. Nebant bei der Garnisonsschule in Straßumb.
36. Nebant bei der Kriegsakademie.
37. Kanzlist bei derselben.
38. Bureau- und Rechnungsbeamte beim Kadettenkorps.
39. Hilfsarbeiter bei der Berliner Kadettenhaus-Kasse.
40. Feldwebel-Lieutenants und Hausverwalter beim Kadettenkorps.
41. Sergeanten (Kompagnieverwalter) daselbst.
42. Kanzleisekretair beim Kommandeur des Kadettenhauses.
43. Hausverwalter bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule.
44. Oekonomie- und Utensilien-Inspektor bei dem Militair-Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg.
45. Wundarzt daselbst.
46. Verwaltungs-Inspektor bei der Militair-Hofarztschule und Vorsteher der Militair-Lehrschmiede.
47. Lehrer bei den Garnisonsschulen.
48. Lehrerinnen daselbst.
49. Lehrer beim Militair-Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg.
50. Lehrer bei der Central-Turnanstalt.
51. Ober-Lazareth-Inspektoren.
52. Lazareth-Inspektoren.
53. Nebant beim medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut.
54. Nebanten und Inspektoren bei den Invalidenhäusern.
55. Administratoren
56. Inspektoren
57. Hofärzte
58. Rechnungsführer

2. in Sachsen.

1. Kanzleibeamte beim Kriegsministerium.
2. Sekretaie und Hilfsarbeiter beim Kriegszahlamt.
3. Kupferstecher beim topographischen Bureau des Generalstabes.
4. Sekretair, Registrator und Kanzlist beim Ober-Kriegsgericht.
5. Proviandmeister, Proviandamts-Kontroleure, Magazinverwalter, Proviandamts-Assistenten.
6. Sektionschef, Nebant, Sekretair und Assistenten beim Montirungsdepot.
7. Garnisonverwaltungs-Direktor, Ober-Inspektoren, Garnisonverwaltungs- und Kasernen-Inspektoren.
8. Ober-Lazareth- und Lazareth-Inspektoren.
9. Lehrer bei dem Kadettenkorps.
10. Nebant, Assistent und Feldwebel-Lieutenants bei dem Kadettenkorps.
11. Rektor, Oberlehrer, ständige und Hilfslehrer, Hausinspektor bei der Lehr- und Erziehungsanstalt zu Klein-Struppen.
12. Direktor, ständige und Hilfslehrer bei der Garnisonsschule in Dresden.
13. Lehrer an der Garnisonsschule in Königstein.
14. Ober-Apotheker.
15. Betriebs-Inspektor, Sekretair bei den technischen Instituten der Artillerie.

3. in Württemberg.

1. Kanzlisten des Kriegsministeriums.
2. Nebant und Sekretair beim Artilleriedepot.
3. Lehrer an der Kadettenschule.
4. Proviandmeister, Kontroleur und Assistenten, einschließlich der Depot-Magazinverwalter.
5. Nebant, Kontroleur und Assistent beim Montirungsdepot.
6. Garnisonverwaltungs-Direktor, Ober-Inspektoren, Verwaltungs- und Kasernen-Inspektoren.
7. Ober-Lazareth- und Lazareth-Inspektoren.

H. Marineverwaltung.

1. Gerichts-Aktuarien.
2. Zahlmeister.
3. Unterzahlmeister.
4. Intendantur-Sekretaie und Registratoren.
5. Geheime Registratur-Assistenten in der Admiralität.
6. Geheime Kanzleisekretaie daselbst.
7. Zeichner in der Admiralität.
8. Nebanten bei den Werften zc.
9. Kontroleure.
10. Werftsekretaie.
11. Marine-lazareth-Apotheker.
12. Garnisonverwaltungs-, Kasernen-, Ober- und Lazareth-Inspektoren.
13. Schiffslazareth-Depotverwalter.
14. Bootsenkommandeure.

F. Rechnungshof.

1. Kanzleisekretaie.

G. Reichs-Oberhandelsgericht.

1. Kanzleisekretaie.

II. Postverwaltung.

1. Geheime Kanzleisekretaie beim General-Postamt.
2. Registratur und Kanzlei-Assistenten beim General-Postamt.
3. Bureau- und } I. Klasse
4. Rechnungsbeamte } II. " } bei dem Post-Abrechnungsbureau mit dem Auslande zc.
5. Kontroleur
6. Kassirer
7. Sekretaie
8. Assistenten
9. Bureau- und } I. Klasse
10. Rechnungsbeamte } II. " } bei den Ober-Postdirektionen.
11. Kanzlisten bei den Ober-Postdirektionen.
12. Buchhalter
13. Kassirer
14. Kassirer bei den Orts-Postanstalten.
15. Expeditionsvorsteher bei größeren Postämtern (Ober-Postsekretaie).
16. Vorsteher der Postverwaltungen (Postmeister)
17. Postsekretaie.
18. Sekretariats-Assistenten.
19. Vorsteher von Postexpeditionen (Postexpeditenre).
20. Postamts-Assistenten.

J. Telegraphenverwaltung.

1. Etatsmäßige Bureau-Hilfsarbeiter, Registratur-Assistenten und Kanzleisekretaie bei der Generaldirektion.
2. Bureaubeamte I. und II. Klasse bei dem Abrechnungsbureau.
3. Lehrer der Telegraphenschule.
4. Bureau- und Rechnungsbeamte I. Klasse bei den Telegraphendirektionen.
5. Bureau- und Rechnungsbeamte II. Klasse und Kanzlisten bei den Telegraphendirektionen.
6. Telegraphen-Inspektoren.
7. Telegraphen-Sekretaie.
8. Ober-Telegraphisten und Telegraphisten.
9. Telegraphen-Gehülffinnen (im Großherzogthum Baden).

K. Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

1. Bureaubeamte.
2. Kanzlisten.

L. Reichs-Eisenbahn-Amt.

1. Kanzleisekretaie.

V. Unterbeamte.

A. Reichskanzler-Amt.

1. Botenmeister
2. Kapellan
3. Boten
4. Portier
5. Hausdiener

beim Reichskanzler-Amt.

6. Kanzleidiener beim Statistischen Amt.
7. Hausdiener bei der Normal-Eichungskommission.

B. Reichstag.

1. Hausinspektor.
2. Botenmeister.
3. Thürsteher.
4. Hausdiener.

C. Auswärtiges Amt.

1. Botenmeister.
2. Kanzleidiener.
3. Portiers.
4. Hausdiener.

D. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Servisberechtigte Militärbeamte.

1. in Preußen.

1. Divisions- und Garnisonküster.
2. Wallmeister.
3. Zeughaus-Büchsenmacher.
4. Zeugfeldwebel und Zeugergeanten.
5. Büchsenmacher und Sattler.

2. in Sachsen.

1. Oberaufseher bei den Montirungsdepots.
2. Militärküster.
3. Materialienfchreiber bei den technischen Instituten der Artillerie.
4. Büchsenmacher bei den Artillerie-Werksstätten.
5. Wallmeister.
6. Zeugfeldwebel und Zeugergeanten.
7. Büchsenmacher und Sattler.

3. in Württemberg.

1. Zeughaus-Büchsenmacher.
2. Zeugfeldwebel.
3. Zeugergeanten.
4. Büchsenmacher und Sattler.

b. Nicht servisberechtigte Beamte.

1 in Preußen.

1. Kastellan und Botenmeister beim Kriegsministerium.
2. Kanzleidiener und Portiers daselbst.
3. Bürodiener bei den Intendanturen.
4. Kassenbiener bei der General-Militärkasse und der Korps-Zahlungsstelle 14. Armeekorps.
5. Gouvernementsdiener in Rastatt.
6. Botenmeister, Kanzleidiener, Hausdiener und Portiers, Heizer und Heizergehilfe beim Generalstabe.
7. Bachmeister, Mühlenmeister, Magazin-Ober- und Aufseher, Maschinisten, Bürodiener und Wächter bei den Magazinverwaltungen.
8. Bachmeister, etatsmäßige Magazin-Arbeiter und Nachtwächter bei den Montirungsdepots.
9. Kasernen- und sonstige Aufseher, Rührmeister in Weiskensels.
10. Kasernenwärter und Kasernenbiener.
11. Maschinisten, Heizer und Waschmeister in den Garnison-Waschanstalten.
12. Kanzlei- und Kassenbiener, Boten, Ofenheizer bei den Garnisonverwaltungen.
13. Portier, Hausmeister, Hausdiener und Wächter daselbst.
14. Werkmeister, Maschinenaufseher und Heizer bei den Gewehrmaschinenfabriken.
15. Portiers, Nachtwächter und Hausdiener daselbst.
16. Portiers, Hausdiener, Bürodiener, Nachtwächter bei den Artilleriewerksstätten, der Geschützgießerei und dem Feuerwerkslaboratorium.
17. Baugesangenen-Ober- und Unteraufseher.
18. Kanzleidiener, Kassenbiener, Bürodiener, Kanzleibote und Hausdiener bei der General-Zuspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens, der Ober-Examinationskommission, dem General-Auditoriat, der Kriegsakademie, dem Kadetten-Korps, der Central-Turnanstalt und der Militär-Hofarztschule.
19. Hausdiener, Kassenbiener, Portiers und Rostos bei der Artillerie- und Ingenieurschule.
20. Hausmänner, Krankenwärter, Gärtner und Rührmeister bei dem Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg.

21. Hauswärter, Schulvogt und Kastellan bei den Garnisonsschulen.
22. Kassenwärter, Aufwärter, Lazarethwärter, Tafelbedier, Portiers, Gärtner und Nachtwächter bei dem Kadettenkorps.
23. Portiers und Aufseher bei der Kriegsakademie, der Central-Turnanstalt und Militär-Hofarztschule.
24. Maschinisten und Heizer bei den größten Lazarethen.
25. Civilkrankenwärter und Portiers in den Lazarethen.
26. Hausknechte daselbst.
27. Portier, Aufwärter, Hausdiener und Heizer beim medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut.
28. Küster, Todtengräber und Civilkrankenwärter beim Invalidenhanse in Berlin.
29. Futtermeister bei den Remontedepots.

2. in Sachsen.

1. Kanzleidiener, Hausmann beim Kriegsministerium.
2. Kassenbiener beim Kriegs-Zahlamt.
3. Bürodiener bei der Intendantur.
4. Aufwärter beim Generalstabe und Ober-Kriegsgericht.
5. Ober- und Aufseher, Mühlen- und Bachmeister, Bürodiener bei den Magazinverwaltungen.
6. Poliere, Kasernen- und Maschinenwärter bei den Garnisonverwaltungen.
7. Aufseher beim Militärarrest in Dresden.
8. Maschinenwärter beim Garnisonlazareth daselbst.
9. Aufwärter und Krankenwärter beim Kadettenhanse.
10. Aufseher und Hausmann bei der Lehr- und Erziehungsanstalt in Struppen.
11. Apothekenstößer.
12. Thorwärter bei den technischen Instituten der Artillerie.
13. Aufseher beim Montirungsdepot.

3. in Württemberg.

1. Kanzlei-, Kassen-, Bürodiener beim Kriegsministerium, der Intendantur, dem Ober-Kriegsgericht und dem Kriegs-Zahlamt.
2. Materialienfchreiber und Bürodiener bei dem Artilleriedepot.
3. Diener der Kadettenschule.
4. Bachmeister, Ober- und Aufseher, Bürodiener bei den Magazinverwaltungen.
5. Bachmeister und Aufseher beim Montirungsdepot.
6. Kasernenaufseher und Wärter.
7. Wärter und Hausknecht bei den Lazarethen.

E. Marine-Verwaltung.

1. Botenmeister in der Admiralität.
2. Geheime Kanzleidiener.
3. Portiers.
4. Hausdiener.
5. Bürodiener beim Rechnungs-Dezernat resp. der Intendantur.
6. Zeichner bei den Werften etc.
7. Werkmeister.
8. Werkbüro Assistenten.
9. Schiffsmeister-Gehülfe.
10. Dockmeister.
11. Schiffsmeister.
12. Magazin-, Bauaufseher, Schiffs- und Dockwärter.
13. Portiers, Bureau- und Kassenbiener.
14. Gefängniß-, Kasernen- und Krankenwärter.
15. Lazarethportiers.
16. Aufseher der Marineschule.
17. Portier.
18. Marineküster.
19. Oberlootsen.
20. Steuermann des Lootschüppers.
21. See- und Hafenlootsen.
22. Schiffsführer des Feuerschiffes.
23. Steuermann.
24. Marineoberwalter.
25. Deckoffiziere I. Klasse.
26. " " II. Klasse.
27. Zeugfeldwebel.
28. Zeugergeanten.

F. Rechnungs Hof.

1. Kanzleidiener.

G. Reichs-Oberhandelsgericht.

1. Botenmeister.
2. Kanzleidiener.
3. Hausdiener.

H. Postverwaltung.

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Kastellane | } bei dem General-Postamte. |
| 2. Botenmeister | |
| 3. Kanzleidiener | |
| 4. Portiers | |
| 5. Hausdiener | |
| 6. Unterbeamte bei dem Post-Abrechnungsbüreau mit dem Auslande zc. | } bei dem Post-Zeitungsamte. |
| 7. Botenmeister | |
| 8. Boten | |
| 9. Unterbeamte bei den Ober-Postdirektionen. | |
| 10. Briefträger in Berlin. | |
| 11. Unterbeamte für den Bureau und den Ortsbestellungsdienst bei den Lokal-Postanstalten. | |
| 12. Postkontakture und Postbegleiter. | |
| 13. Packeträger. | |
| 14. Landbriefträger. | |

J. Telegraphen-Verwaltung.

1. Kastellan bei der General-Telegraphendirektion.
2. Kanzleidiener daselbst.
3. Portier daselbst.
4. Hausdiener daselbst.
5. Unterbeamte bei den Telegraphendirektionen.
6. Telegraphenboten.

K. Verwaltung des Reichs Invalidenfonds.

1. Unterbeamte.

L. Reichs-Eisenbahn-Amt.

1. Kanzleidiener.

Bekanntmachung v. 4. Juli 1873, betr. die Pharmacopoea Germanica.

[R. G. Bl. 1873. S. 200. Nr. 947.]

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung v. 2. d. M. Veränderungen der Pharmacopoea Germanica (Bekanntm. v. 1. Juni 1872, R. G. Bl. S. 172) beschlossen. Das Verzeichniß dieser Veränderungen, welche mit dem 1. Aug. d. J. in Kraft treten, wird durch das „Centralblatt des Deutschen Reichs“ veröffentlicht werden.

Berlin, d. 1. Juli 1873.

Der Reichskanzler.
Zu Vertretung:
Delbrück.

G. v. 7. Juli 1873, betr. die Abänderung des Vereinstolltarifs.

[R. G. Bl. 1873. S. 241. Nr. 954.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Der mit dem 1. Oct. 1870 in Wirksamkeit getretene Vereinstolltarif wird in nachstehender Weise geändert:

1. Vom Eingangszoll befreit werden folgende Gegenstände:

1. Roheisen aller Art, altes Brucheseisen (Nr. 6 a.);
2. Rohstahl fernwärts von der russischen Grenze bis zur Weichsel mündung einschließlic, auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend (Nr. 6 b. Anmerk. 1);
3. Seeschiffe (aus Nr. 15 d. 1. und 2.), einschließlic der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsentensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel, ferner Ketten und Drayseile zur Rettenschleppschiffahrt und Tanerei;
 1. Dampfmaschinen und Dampfkessel, zur Verwendung beim Bau von Seeschiffen;
 5. unreife grüne ungeschälte Pomeranzen (aus Nr. 25 h. 1.);
 6. unreife gelbe geschälte Pomeranzen, in Salzwasser einglegt (aus Nr. 25 p. 1 β).

II. Vom Ausgangszoll befreit werden:

Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation (zweite Abtheilung des Tarifs).

III. Im Eingangszoll ermäßigt und anstatt der im Tarife bestimmten, mit den nachbezeichneten Zollsätzen belegt werden folgende Gegenstände:

1. Fischeiweisse, neue, aus Baumwollengarn (aus Nr. 2 c. 2.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 5 $\frac{1}{2}$ Kr.;
 2. Soda, kohlensäure, doppelt kohlensaures Natron (Nr. 5 d.) für den Zentner mit 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. oder 26 $\frac{1}{4}$ Kr.;
 3. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend (Nr. 6 b. Anmerk. 2) mit 5 Sgr. — 17 $\frac{1}{2}$ Kr.;
 4. a) geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben, Eisenbahnschienen, Winkelisen, [-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen], Roh- und Cementstahl, Guß und raffinirter Stahl, Eisen- und Stahlbract von mehr als $\frac{3}{4}$ Pr. Linien Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfd. oder darüber wiegen (Nr. 6 b. und Anm. zu b.) . . . 10 Sgr. = 35 Kr.
 - b) saßonirtes Eisen in Stäben, Radfranzeseisen zu Eisenbahnwagen, Pflugscharen-Eisen, schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen und Stahlbract von $\frac{3}{4}$ Pr. Linie und darunter Durchmesser (Nr. 6 c.) . . .
 - c) gestricheltes Eisenblech, polirtes Stahlblech, Weißblech, polirte Eisen- und Stahlplatten (Nr. 6 d.)
 - d) ganz grobe Gußwaaren in Gefenplatten, Gittern zc. (Nr. 6 e. 1.)
 5. Grobe Eisen- und Stahlwaaren, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisenbract, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, in gleichen Waaren dieser Art, welche abgeschliffen, gefirnißt, verchromt oder verzinkt, jedoch nicht polirt sind, als Aexte, Degenklingen, Heilen, Hämmer, Hescheln, Hobelisen, Kaffeetrommeln und Mühlen, Ketten (mit Auschluss der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Pfannen, Schaufeln, Schösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sichel und Futterklingen (Strohmesser), Stemmeisen, Striegel, Thurnmehren, Luchmacher und Schneiderscheeren, Zangen und dergleichen mehr, dann gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren (Nr. 6 e. 2.) für den Zentner mit 25 Sgr. oder 1 Fl. 27 $\frac{1}{2}$ Kr.;
 6. Lokomotiven, Tender und Dampfkessel (Nr. 15 b. 1.) mit 20 Sgr. = 1 Fl. 10 Kr.;
 7. andere Maschinen und zwar, je nachdem der nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:

α) aus Holz (Nr. 15 b. 2a.)	} 10 Sgr.	
β) aus Gußeisen (Nr. 15 b. 2β)		} = 35 Kr.
γ) aus Schmiedeeisen oder Stahl (Nr. 15 b. 2γ)		
 8. Eisenbahnfahrzeuge, weder mit Feder noch mit Polsterarbeit (aus Nr. 15 c. 1.) vom Werthe 6 pCt.;
 9. Stüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binse, Fischbein und Palmblätter:
 1. ohne Garnitur (Nr. 35 c. 1.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 7 Fl.,
 2. mit Garnitur, auch dergl. aus Holzspan (Nr. 35 c. 2.) für den Zentner mit 30 Thlr. oder 52 Fl. 30 Kr.
- An Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht:
20 Pfund in Kisten,
9 Pfund in Ballen.

IV. Die Anmerk. zu Nr. 31 c. und d. kommt in Wegfall.

V. Sämmtliche vorstehend sub III. Nr. 3 bis incl. 8 aufgeführten Gegenstände werden vom 1. Jan. 1877 an vom Eingangszoll befreit.

VI. Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot (Nr. 25 u. 1.) werden vom 1. Jan. 1877 an vom Eingangszoll befreit.

§. 2. Das gegenwärtige G. tritt mit dem 1. Okt. 1873 in Kraft.

§. 3. Ueber die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen wird von dem Bundesrathe Beschluß gefaßt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Bad Ems, d. 7. Juli 1873.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

Bekanntmachung v. 8. Juli 1873, betr. die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten.

[R.G.Bl. 1873. S. 232. Nr. 952.]

Die in der Bekanntm. v. 29. Aug. 1870 (R.G.Bl. 1870, S. 514) veröffentlichten Grundsätze für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden verschiedener Bundesstaaten im Gebiete des Nordd. Bundes, welche laut der Bekanntm. v. 17. April v. J. (R.G.Bl. S. 103) auch für Südhessen, das Großherzogthum Baden und Elsaß Lothringen gelten, kommen vom 1. Okt. 1873 ab auch für die Königreiche Bayern und Württemberg in Anwendung.

Berlin, d. 8. Juli 1873.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873.

[R.G.Bl. 1873. S. 233. Nr. 953.]

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark, wie solche durch §. 2 des G. v. 4. Dez. 1871, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (R.G.Bl. S. 404), festgestellt worden ist.

Der Zeitpunkt, an welchem die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete in Kraft treten soll, wird durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende, mindestens drei Monate vor dem Eintritt dieses Zeitpunktes zu verfallende Verordnung des Kaisers bestimmt. Die Landesregierungen sind ermächtigt, auch vor diesem Zeitpunkte für ihr Gebiet die Reichsmarkrechnung im Verordnungswege einzuführen.

Artikel 2.

Außer den in dem G. v. 4. Dez. 1871 bezeichneten Reichsgoldmünzen sollen ferner ausgeprägt werden Reichsgoldmünzen zu fünf Mark, von welchen aus einem Pfunde feinen Goldes 279 Stück ausgebracht werden. Die Bestimmungen der §§. 4, 5, 7, 8 und 9 jenes G. finden auf diese Münzen entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß bei denselben die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht (§. 7) vier Tausendtheile und der Unterschied zwischen dem Normalgewicht und dem Pasingewicht (§. 9) acht Tausendtheile betragen darf.

Artikel 3.

Außer den Reichsgoldmünzen sollen als Reichsmünzen und zwar

1. als Silbermünzen:
 - Fünfsmarkstücke,
 - Zweimarkstücke,
 - Einmarkstücke,
 - Fünzigpfennigstücke und
 - Zwanzigpfennigstücke;
2. als Nickelmünzen:
 - Zehnpfennigstücke und
 - Fünfpfennigstücke;
3. als Kupfermünzen:
 - Zweipfennigstücke und
 - Einspfennigstücke

nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausgeprägt werden.

§. 1. Bei Ausprägung der Silbermünzen wird das Pfund feinen Silbers in

20 Fünfsmarkstücke,
50 Zweimarkstücke,
100 Einmarkstücke,
200 Fünzigpfennigstücke und in
500 Zwanzigpfennigstücke

ausgebracht.

Das Mischungsverhältniß beträgt 900 Theile Silber und 100 Theile Kupfer, so daß 90 Mark in Silbermünzen 1 Pfund wiegen.

Das Verfahren bei Ausprägung dieser Münzen wird vom Bundesrathe festgestellt. Bei den einzelnen Stücken darf die Abweichung im Mehr oder Weniger im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendtheile, im Gewicht, mit Ausnahme der Zwanzigpfennigstücke, nicht mehr als zehn Tausendtheile betragen. In der Masse aber müssen das Normalgewicht und der Normalgehalt bei allen Silbermünzen innegehalten werden.

§. 2. Die Silbermünzen über eine Mark tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich“ und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn, bezw. das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Verzierung der Ränder derselben werden vom Bundesrathe festgestellt.

§. 3. Die übrigen Silbermünzen, die Nickel- und Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Wertangabe, die Jahreszahl und die Inschrift „Deutsches Reich“, auf der andern Seite den Reichsadler und das Münzzeichen. Die näheren Bestimmungen über Zusammenlegung, Gewicht und Durchmesser dieser Münzen, sowie über die Verzierung der Schriftseite und die Beschaffenheit der Ränder werden vom Bundesrathe festgestellt.

§. 4. Die Silber-, Nickel- und Kupfermünzen werden auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt. Die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die auszuprägenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichskanzlers.

Artikel 4.

Der Gesamtbetrag der Reichsilbermünzen soll bis auf Weiteres zehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen. Bei jeder Ausgabe dieser Münzen ist eine dem Werthe nach gleiche Menge der umlaufenden groben Landes Silbermünzen und zwar zunächst der nicht dem Dreißigthalersfuß angehörnden einzuziehen. Der Werth wird nach der Vorschrift im Art. 14 §. 2 berechnet.

Artikel 5.

Der Gesamtbetrag der Nickel- und Kupfermünzen soll zwei und eine halbe Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Artikel 6.

Von den Landesscheidemünzen sind:

1. die auf andere als Thalerwährung lautenden, mit Ausschluß der bayerischen Heller und der mecklenburgischen nach dem Marksysteme ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke,
2. die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Scheidemünzen zu 2 und 4 Pfennigen,
3. die Scheidemünzen der Thalerwährung, welche auf einer anderen Eintheilung des Thalers, als der in 30 Groschen beruhenden, mit Ausnahme der Stücke im Werthe von $\frac{1}{12}$ Thaler,

bis zu dem Zeitpunkte des Eintritts der Reichswährung (Art. 1) einzuziehen.

Nach diesem Zeitpunkte ist Niemand verpflichtet, diese Scheidemünzen in Zahlung zu nehmen, als die mit der Einlösung derselben beauftragten Kassen.

Artikel 7.

Die Ausprägung der Silber-, Nickel- und Kupfermünzen (Art. 3), sowie die vom Reichskanzler anzuordnende Einziehung der Landes Silbermünzen und Landesscheidemünzen erfolgt auf Rechnung des Reichs.

Artikel 8.

Die Anordnung der Aufertursetzung von Landesmünzen und Feststellung der für dieselbe erforderlichen Vorschriften erfolgt durch den Bundesrath.

Die Bekanntmachungen über Aufertursetzung von Landesmünzen sind außer in den zu der Veröffentlichung von Landesverordnungen bestimmten Blättern auch durch das R.G.Bl. zu veröffentlichen.

Eine Aufertursetzung darf erst eintreten, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablauf durch die vorbezeichneten Blätter bekannt gemacht worden ist.

Artikel 9.

Niemand ist verpflichtet, Reichsilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen.

Von den Reichs- und Landesassen werden Reichsilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen. Der Bundesrath wird diejenigen Klassen bezeichnen, welche Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichsilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark oder von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark auf Verlangen verabsolgen. Derselbe wird zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches festsetzen.

Artikel 10.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (Art. 9) findet auf durchlöcherter und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar noch in allen Reichs- und Landesassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen.

Artikel 11.

Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses G. eingeführten Silber-, Nickel- und Kupfermünzen findet nicht ferner statt. Die durch die Bestimmung im §. 10 des G., betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, v. 4. Dez. 1871 (R.G.Bl. S. 404), vorbehaltene Befugniß, Silbermünzen als Denkmünzen auszuprägen, erlischt mit dem 31. Dez. 1873.

Artikel 12.

Die Ausprägung von Reichsgoldmünzen geschieht auch ferner nach Maßgabe der Bestimmung im §. 6 des G., betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, v. 4. Dez. 1871 (R.G.Bl. S. 404), auf Rechnung des Reichs.

Privatpersonen haben das Recht, auf denjenigen Münzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind.

Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrathes festgestellt, darf aber das Maximum von 7 Mark auf das Pfund fein Gold nicht übersteigen.

Die Differenz zwischen dieser Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätte für die Ausprägung in Anspruch nimmt, fließt in die Reichskasse. Diese Differenz muß für alle deutschen Münzstätten dieselbe sein.

Die Münzstätten dürfen für die Ausprägung keine höhere Vergütung in Anspruch nehmen, als die Reichskasse für die Ausprägung von Zwanzigmarkstücken gewährt.

Artikel 13.

Der Bundesrath ist befugt:

1. den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen;
 2. zu bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- oder Landesassen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Kurse im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, auch in solchem Falle den Kurs festzusetzen.
- Gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrathe in Gemäßheit der Bestimmungen unter 1 ge-

troffenen Anordnungen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen.

Artikel 14.

Von dem Eintritt der Reichswährung an gelten folgende Vorschriften:

§. 1. Alle Zahlungen, welche bis dahin in Münzen einer inländischen Währung oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, sind vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen zu leisten.

§. 2. Die Umrechnung solcher Goldmünzen, für welche ein bestimmtes Verhältniß zu Silbermünzen gesetzlich nicht feststeht, erfolgt nach Maßgabe des Verhältnisses des gesetzlichen Feingehalts derjenigen Münzen, auf welche die Zahlungsverpflichtung lautet, zu dem gesetzlichen Feingehalte der Reichsgoldmünzen.

Bei der Umrechnung anderer Münzen werden

der Thaler zum Werthe von 3 Mark,
der Gulden süddeutscher Währung zum Werthe von $1\frac{5}{7}$ Mark,
die Mark sächsische oder hamburgische Kurantwährung zum Werthe von $1\frac{1}{5}$ Mark,

die übrigen Münzen derselben Währungen zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniß zu den genannten berechnet.

Bei der Umrechnung werden Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet.

§. 3. Werden Zahlungsverpflichtungen nach Eintritt der Reichswährung unter Zugrundelegung vormaliger inländischer Geld- oder Rechnungswährungen begründet, so ist die Zahlung vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen unter Anwendung der Vorschriften des §. 2 zu leisten.

§. 4. In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, desgleichen in allen zu einem Geldbetrag verurtheilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältniß zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung auszudrücken; woneben jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Verbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt.

Artikel 15.

An Stelle der Reichsmünzen sind bei allen Zahlungen bis zur Aufertursetzung anzunehmen:

1. im gesammten Bundesgebiete an Stelle aller Reichsmünzen die Ein- und Zweithalerstücke deutschen Gepräges unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark;
2. im gesammten Bundesgebiete an Stelle der Reichsilbermünzen, Silberkurantmünzen deutschen Gepräges zu $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thaler unter Berechnung des $\frac{1}{3}$ Thalerstücks zu einer Mark und des $\frac{1}{6}$ Thalerstücks zu einer halben Mark;
3. in denjenigen Ländern, in welchen gegenwärtig die Thalerwährung gilt, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die nachbezeichneten Münzen der Thalerwährung zu den daneben bezeichneten Werthen:

$\frac{1}{12}$ Thalerstücke	zum Werthe von	25 Pfennig,
$\frac{1}{15}$ "	"	20 "
$\frac{1}{30}$ "	"	10 "
$\frac{1}{2}$ Groschenstücke	"	5 "
$\frac{1}{6}$ "	"	2 "
$\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{12}$ "	"	1 "

4. in denjenigen Ländern, in welchen die Zwölftheilung des Groschens besteht, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen, die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Dreipfennigstücke zum Werthe von $2\frac{1}{2}$ Pfennig;
5. in Bayern an Stelle der Reichskupfermünzen die Hellerstücke zum Werthe von $\frac{1}{2}$ Pfennig;
6. in Mecklenburg an Stelle der Reichskupfermünzen die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke zum Werthe von 5, 2 und 1 Pfennig.

Die sämtlichen sub 3 und 4 verzeichneten Münzen sind an allen öffentlichen Kassen des gesammten Bundesgebietes zu den angegebenen Werthen bis zur Aufertursetzung in Zahlung anzunehmen.

Artikel 16.

Deutsche Goldtronen, Landesgoldmünzen und landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellte ausländische Goldmünzen, sowie grobe Silbermünzen, welche einer anderen Landeswährung als der Thaler-

währung angehören, sind bis zur Außerkurssetzung als Zahlung anzunehmen, soweit die Zahlung nach den bisherigen Vorschriften in diesen Münzsorten angenommen werden mußte.

Artikel 17.

Schon vor Eintritt der Reichsgoldwährung können alle Zahlungen, welche gesetzlich in Münzen einer inländischen Währung oder in ausländischen, den inländischen Münzen landesgesetzlich gleichgestellten Münzen geleistet werden dürfen, ganz oder theilweise in Reichsmünzen, vorbehaltlich der Vorschrift Art. 9, dergestalt geleistet werden, daß die Umrechnung nach den Vorschriften Art. 11 §. 2 erfolgt.

Artikel 18.

Bis zum 1. Jan. 1876 sind sämmtliche nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen. Von diesem Termine an dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden.

Dieselben Bestimmungen gelten für die bis jetzt von Korporationen ausgegebenen Scheine.

Das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld ist spätestens bis zum 1. Jan. 1876 einzuziehen und spätestens sechs Monate vor diesem Termine öffentlich aufzurufen. Dagegen wird nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergeld stattfinden. Das Reichsgesetz wird über die Ausgabe und den Umlauf des Reichspapiergeldes, sowie über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Bad Ems, d. 9. Juli 1873.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

W i l h e l m.

W. u. 11. Juli 1873, betr. die Abgrenzung der Bezirke der Disziplinar-kammern.

[R. G. Bl. 1873. S. 293. Nr. 956.]

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der §§. 87 und 88 des G., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März d. J. (R. G. Bl. S. 61), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

Einzig er Artikel.

Die Bezirke der Disziplinar-kammern werden nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses hierdurch festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Bad Ems, d. 11. Juli 1873.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

W i l h e l m.

* * *

V e r z e i c h n i s s

der

Disziplinar-kammern und ihrer Bezirke.

Disziplinar-kammer.	Bezirk.
Potsdam	Preussischer Regierungsbezirk Potsdam.
Frankfurt a. D.	Preussischer Regierungsbezirk Frankfurt a. D.
Königsberg	Preussische Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen.
Danzig	Preussische Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder.
Stettin	Preussische Regierungsbezirke Stettin und Stralsund.
Köslin	Preussischer Regierungsbezirk Köslin.
Bromberg	Preussischer Regierungsbezirk Bromberg.
Posen	Preussischer Regierungsbezirk Posen.
Magdeburg	Preussische Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg und Herzogthum Anhalt.

Disziplinar-kammer.	Bezirk.
Erfurt	Preussischer Regierungsbezirk Erfurt, Großherzogthum Sachsen, Herzogthum Sachsen-Meiningen, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenthum Reuß älterer Linie und Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.
Breslau	Preussischer Regierungsbezirk Breslau.
Kiegnitz	Preussischer Regierungsbezirk Kiegnitz.
Oppeln	Preussischer Regierungsbezirk Oppeln.
Münster	Preussische Regierungsbezirke Münster und Minden und Fürstenthum Lippe.
Arnsberg	Preussischer Regierungsbezirk Arnsberg.
Düsseldorf	Preussischer Regierungsbezirk Düsseldorf.
Cöln	Preussische Regierungsbezirke Cöln, Coblenz und Aachen.
Trier	Preussischer Regierungsbezirk Trier und oldenburgisches Fürstenthum Birkenfeld.
Darmstadt	Großherzogthum Hessen mit Ausschluß des Kreises Wimpfen.
Frankfurt a. M.	Preussischer Regierungsbezirk Wiesbaden.
Kassel	Preussischer Regierungsbezirk Kassel mit Ausschluß des Kreises Minteln und Fürstenthum Waldeck.
Hannover	Preussische Provinz Hannover mit Ausschluß des Saargebiets, preussischer Kreis Minteln, Herzogthum Braunschweig und Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
Schleswig	Preussische Provinz Schleswig-Holstein und freie und Hansestadt Hamburg.
Leipzig	Königreich Sachsen und Herzogthum Sachsen-Altenburg.
Stuttgart	Königreich Württemberg.
Karlsruhe	Preussische Fürstenthümer Hohenzollern, Großherzogthum Baden, hessischer Kreis Wimpfen.
Schwerin	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
Lübeck	Herzogthum Lauenburg, Fürstenthum Lübeck und freie und Hansestadt Lübeck.
Bremen	Preussisches Saargebiet, Herzogthum Oldenburg und freie Hansestadt Bremen.

Bekanntmachung v. 11. Juli 1873, betr. die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken.

[R. G. Bl. 1873. S. 295. Nr. 957.]

Der Bundesrath hat beschlossen, die in der Bekanntm. zur Ausführung des G., betr. die Wechselstempelsteuer, v. 23. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 267) unter II. zu §. 13 Nr. 2 des G. enthaltenen Vorschriften durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechsell und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§. 24 des G.) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, auf einer leeren Stelle dergestalt anzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanko Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.
Der inländische Inhaber, welcher die Marke anklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.
2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens, bezw. der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in arabischen Ziffern), mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Ratur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (3 B.:

^{7/1}. 70 statt: 7. Januar 1870, E. F. M. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. B. B. statt: Norddeutsche Vereinsbank).

Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

Enthält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Namens, bezw. der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate Sept., Okt., Nov. und Dez. durch 7^{ter}, 8^{ter}, 9^{ter} und 10^{ter}.

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§. 14 des G.).

Berlin, d. 11. Juli 1873.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Ed.

Bekanntmachung v. 12. Juli 1873, betr. die neue Redaktion des Zolltarifs.

[R.G.Bl. 1873. S. 244. Nr. 955.]

Auf Grund des vorstehenden G. hat der Bundesrath die nach folgende neue Redaktion des deutschen Zolltarifs vom 1. Okt. 1873 an festgestellt.

Berlin, d. 12. Juli 1873.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Ed.

Zolltarif

vom 1. Oktober 1873 an.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Einfuhr.

Vorbemerkungen.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszolle frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirtschaftsgelände innerhalb dieser Grenze belegen sind.
2. Hausgeräthe und Effekten, gebräuchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebräuchte Fabrikgeräthschaften und gebräuchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, in sofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.
3. Hausgeräthe und Effekten, gebräuchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.
4. Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, in gleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.
5. Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur deshalb eingehen, di: Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebräuchten Inventariestücke, in sofern die Schiffe Ausländern gehören, oder in sofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventariestücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Wagen der Reisenden, auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienen, in sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.
6. Fässer, Säde u. s. w., leere, welche zum Behufe des Einkaufs von Del, Getreide u. dergl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederanfganges eingebracht werden, oder welche nach dem Del u. s. w. darin ausgefüllt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe.
Bei gebräuchtem leeren Säden u. s. w. wird jedoch von einer Kontrolle der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel da gegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgefülltes Getreide u. s. w. gebient haben, oder als solches zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.
7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.
8. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, in gleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.
9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche, als dem des Sammelns eignen.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze				Für Tara wird ver- giltet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52 ¹ / ₂ -Gulden- Fuß.		
			Ltr.	Sgr.	fl.	sr.	
1. Abfälle:							
a)	Abfälle von der Eisenzabritation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von verzinnem Eisenblech (Weißblech); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachs- bereitung; von Salzfiedereien die Mutterlange; von Seifen- siedereien die Unterlange; von Gerbereien das Keimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige lediglich zur Keim- fabrikation geeignete Lederabfälle	—	frei	—	frei	—	
b)	Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflecken; Treber; Brauntweinspülig; Spreu; Kleie; Stein- kohlenasche; Dünger, thierischer und andere Düngungsmittel, als: angelangte Asche, Kalkächer, Knochen Schaum oder Zuder- erde	—	frei	—	frei	—	
	Anmerk. zu b. Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter Kontrolle der Verwendung zollfrei zugelassen.						
c)	Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Haltzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papieraspäne; Manufaktur, beschriebene und bedruckte; alte Fischer- netze, altes Tauwerk und alte Stricke; gepupste Charpie	—	frei	—	frei	—	
	Anmerk. Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herkommen, behandelt.						
2. Baumwolle und Baumwollwaaren:							
a)	Baumwolle, rohe, karbätschte, gekämmte, gefärbte; Baumwoll- wolle	—	frei	—	frei	—	
b)	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:						
	1. ein und zweidrähiges,						
	a) rohes	1 Zentner	2	—	3	30	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 4 in Ballen. 18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	β) gebleichtes oder gefärbtes	1 Zentner	4	—	7	—	
	2. drei- und mehrdrähiges, roh, gebleicht oder gefärbt	1 Zentner	6	—	10	30	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
c)	Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:						
	1. rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	1 Zentner	10	—	17	30	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
	2. alle nicht unter Nr. 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnte in Verbindung mit Metallfäden	1 Zentner	16	—	28	—	
	3. alle undichte Gewebe, wie Faconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind; Spitzen und alle Sticereien	1 Zentner	26	—	45	30	
	Anmerk. zu c. 2 und 3. Fischernetze, neue, aus Baumwollengarn	1 Zentner	—	15	—	52 ¹ / ₂	
3. Blei und Bleiwaaren, auch mit Spieglanz legirt:							
a)	1. rohes Blei in Blöcken, Mulden etc., altes Bruchblei	—	frei	—	frei	—	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	2. Blei-, Silber- und Goldglätte; Remnige	—	frei	—	frei	—	
b)	gewalztes Blei; Buchdruckerschriften	—	frei	—	frei	—	
c)	grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Draht etc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	—	frei	—	frei	—	
d)	feine, auch lackirte Bleiwaaren; in gleichen Bleiwaaren in Ver- bindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Zentner	4	—	7	—	

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze				Für Tara wird ver- gütet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
			nach dem 30-Thaler- Fuß		nach dem 52 1/2-Gulden- Fuß.		
			Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	
4.	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:						
	a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	—	frei	—	frei	—	
	b) feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr 20 fallen	1 Zentner	4	—	7	—	20 in Kässern und Kisten.
5.	Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:						
	a) Aether aller Art, Chloroform, Collobium; ätherische Oele, mit Ausnahme der nachstehend unter b, sowie der unter Nr. 36 genannten; Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe und Medicinalgebrauche; Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Delfirniss; Maler-, Wasch- und Pastellfarben, Tusche, Farben und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbensäfte; Zeichenkreide	1 Zentner	3	10	5	50	{ 16 in Kässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Wachholberöl, Rosmarinöl	1 Zentner	2	—	3	30	
	c) Aetznatron; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali	1 Zentner	1	—	1	45	
	d) Soda, kalfimirte; doppelt-kohlensaures Natron	1 Zentner	—	7 1/2	—	26 1/4	
	e) Alami; Chlorcalc; Delfirniss	1 Zentner	—	15	—	52 1/2	
	f) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krytallisirte Soda	1 Zentner	—	7 1/2	—	26 1/4	
	g) rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche, sofern sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind	—	frei	—	frei	—	
	h) Albumin; Ammonial, kohlensaures und schwefelsaures; arsenige Säure; Arseniksäure; Baryt, schwefelsauer, gepulvert; Benzoesäure; Berliner Blau; blaue und grüne Kupferfarben; Bleiweiß; Bleizucker; Borax und Bor säure; Brom; Bromtalcum; Cadmiumgelb; Chlorcalcium, Chlormagnesium; chromsaure Erds- und Metallsalze, chromsaures Kali; Citronensäure, Citronensaft; citronensaures Kali; Eisenbeizen; Eisenvitriol, grüner; Englisch Pflaster; Färbe- und Gerbematerialien, nicht besonders genannt; Farbholz- und Gerbestoff-Extrakte; Feuerwerk; Gelatine; gemahlene Kreide; gemischter Kupfer- und Eisenbltriol; Glycerin; Griluppan, roher und raffinirter; Hirschhorngeist; Iod; Iod- tatum; Indigofarmin und Karmin aus Cochenille; Kaffelergelb; Kermes, mineralischer; Kütte; Knochenkohle; Knochenmehl; Kupfer- vitriol; Radmus; Ratriensaft; Veim; Metalloxyde, nicht besonders genannt; Milchzucker; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlic der Flaschen und Krüge; Mundtack (Oblaten); Drallsäure und oxalsaures Kali; Orseille und Persio; Poit- (Waid-) Ache; Ruß; Salmial und Salmialgeist; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Salzsäure; Schüttgelt; Schuh- wische; Schwärze; Schwefel; Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzaures Kali; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; schwefelsaures Natron (Glauberfals), schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Siegellack; Smalte; Streu- glas; Ultramarin; Wagenschmiere; Wasserglas; Weinhese, trockene und teigartige; Weinstein und Weinstein säure; Zinkoxyd (Zink- weiß); Zinkvitriol; Zündwaaren	—	frei	—	frei	—	
	Ferner: Chemische Fabrikate und Präparate für den Gewerbe- und Medicinalgebrauch, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, über- haupt Droguerie-, Apotheker und Farbewaaren, insofern diese Gegenstände nicht vorstehend unter a. bis f. oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind	—	frei	—	frei	—	
6.	Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:						
	a) Roheisen aller Art, altes Bruch Eisen	—	frei	—	frei	—	
	b) geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Einschluß des faconirten); Eisenbahnschienen, Winkel Eisen, I-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen; Roh- und Cementstahl; Guß und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahlplatten, sowie Eisen- und Stahlblech, auch polirt oder gefirniss; Weißblech; Eisen- und Stahlrath; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Ma- schinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u dgl.) roh vorgeschmiebet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder	—	frei	—	frei	—	

Nummer	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze				Für Tara wird ver- gütet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52 1/2-Gulden Fuß.		
			Thlr.	Sgr.	fl.	sr.	
	darüber wiegen; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflug- schaareneisen; Anker, sowie Anker und Schiffsfetten	1 Zentner	—	10	—	3.	(vom 1. Januar 1877 an frei).
	Numerk. zu b. 1. Rohstahl, seewärts von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich, auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend	—	frei	—	frei	—	
	2. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend	1 Zentner	—	5	—	17'	(vom 1. Januar 1877 an frei).
	3. Abfälle von Stahl (Schrott) werden wie Roh- eisen behandelt.						
	c) Eisen- und Stahlwaaren:						
	1. ganz grobe Gußwaaren in Defen, Platten, Gittern zc.	1 Zentner	—	10	—	35	(vom 1. Januar 1877 an frei)
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, in gleichen Waaren dieser Art, welche abgeschliffen, gefirnißt, verknüpft oder verzinkt, jedoch nicht polirt sind, als: Aerte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffee-Trommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsfetten), Kochgeschirre, Nägel, Pfannen, Schaufeln, Schlüssel, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerks- gebrauch, Sensen, Sichel und Futterklingen (Strohmesser), Stemmisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheren, Zangen u. dgl. m.; dann gewalzte und gezogene schmiedeiserne Röhren	1 Zentner	—	25	1	27'	(vom 1. Januar 1877 an frei).
	Numerk. zu c. 2. Ketten und Drahtseile zur Ketten-Schleppschiff- fahrt und Lanerei	—	frei	—	frei	—	
	3. feine:						
	a) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit an- deren Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisen- waaren, Messer, Strichnadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfederarbeit zc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β . genannten	1 Zentner	4	—	7	—	
	β) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art	1 Zentner	10	—	17	30	} 13 in Häfen von Auen. 6 in Auen. 4 in Ballen
	7. Erden, Erze und edle Metalle:						
	Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, in gleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatz namentlich be- troffen sind; edle Metalle, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze	—	frei	—	frei	—	
	8. Flach und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Aus- nahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder ge- heckelt, auch Abfälle	—	frei	—	frei	—	
	9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:						
	a) Getreide, auch gemalt, und Hülsenfrüchte	—	frei	—	frei	—	
	b) Sämereien und Beeren:						
	1. Anis, Coriander, Fenchel und Kummel	—	frei	—	frei	—	
	2. Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, in gleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse	—	frei	—	frei	—	
	c) Garten und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Kartoffeln; Wurzeln, frische; Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Schilf	—	frei	—	frei	—	

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze				Für Tara wird ver- giltet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52 ¹ / ₂ -Gulden- Fuß		
			Zhr.	Scr.	fl.	kr.	
10.	Glas und Glaswaaren:						
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschür)	—	frei	—	frei	—	
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stüpfeln, Böden oder Rändern; Fenster und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß); Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glaschmelz	1 Zentner	—	20	1	10	
	c) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas	1 Zentner	2	20	4	40	Für gerichtet, geschliffenes, abgeriebenes, gemustertes Glas: 40 in Käffern und Kisten. 13 in Körben. Für geschnittenes, auch massives Glas: 13 in Kisten, Käffern und Körben.
	d) Spi:gelglas: 1. rohes, ungeschliffenes 2. geschliffenes, belegt oder unbelegt	1 Zentner 1 Zentner	— 4	15 —	— 7	52 ¹ / ₂ —	
	e) farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Zentner	4	—	7	—	20 in Käffern und Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. zu c. und e. Glasmasse, sowie Glasröhren, Glaslängeln und Glasplättchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopfabrikation gebraucht werden; Glasurmasse	—	frei	—	frei	—	
11.	Haare von Thieren, mit Ausnahme der unter Nr. 41 genannten, sowie Waaren aus solchen Thierhaaren; Menschenhaare, Federn und Borsten:						
	a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gefotten, gefärbt, auch in Fodensform gelegt; gesponnen, auch in Verbindung mit den unter Nr. 22 begriffenen Spinnstoffen; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene; Bettfedern; Schmuckfedern, auch gefärbte, soweit sie nicht unter Nr. 18 begriffen sind; Borsten; Deltücher; ganz grobe Filze	—	frei	—	frei	—	
	b) grobe Fußbeden	1 Zentner	—	15	—	52 ¹ / ₂	
	c) Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, soweit sie nicht unter a. begriffen sind	1 Zentner	8	—	14	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	Anmerk. zu c. Gewebe aus Haaren und anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach Nr. 30 d. in allen anderen Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.						
12.	Häute und Felle:						
	a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; rohe frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle	—	frei	—	frei	—	
	b) Felle zu Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	—	frei	—	frei	—	
13.	Holz und andere vegetabilische und animalische Schnittstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:						
	a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborie oder Gerberlohe; Lohfuchsen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)	—	frei	—	frei	—	
	b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische und animalische Schnittstoffe, nicht besonders genannt	—	frei	—	frei	—	
	c) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Meisen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe						

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze				Für Tara wird ver- giltet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
			nach dem 30=Thaler- Fuß.		nach dem 52 1/2=Gulden- Fuß.		
			Flbr.	Sgr.	Fl.	kr.	
	Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, noch gefirnist; Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten	—	frei	—	frei	—	
	d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Kork- foblen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes	—	frei	—	frei	—	
	e) hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechter- waaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnist oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, loh- garem Leder, Glas oder Steinen (mit Ausnahme der Edelsteine und Halbedelsteine) verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Zentner	1	—	1	45	
	f) feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter e., d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbin- dung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbrunze	1 Zentner	4	—	7	—	} 20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art	1 Zentner	3	10	5	50	
14.	Stropfen	1 Zentner	1	20	2	55	} 16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
15.	Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:						
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:						
	1. musikalische	1 Zentner	2	—	3	30	} 23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
	2. astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	—	frei	—	frei	—	
	b) Maschinen:						
	1. Lokomotiven, Tender und Dampfkessel	1 Zentner	—	20	1	10	
			(vom 1. Januar 1877 an frei)				
	2. andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:						
	α) aus Holz	1 Zentner	—	10	—	35	
			(vom 1. Januar 1877 an frei)				
	β) aus Gußeisen	1 Zentner	—	10	—	35	
			(vom 1. Januar 1877 an frei)				
	γ) aus Schmiedeeisen oder Stahl	1 Zentner	—	10	—	35	
			(vom 1. Januar 1877 an frei)				
	δ) aus anderen unedlen Metallen	1 Zentner	1	10	2	20	} 13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. zu b. 1 und 2. Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Ver- wendung beim Bau von Seeschiffen	—	frei	—	frei	—	
	3. Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben:						
	α) gravirt	—	frei	—	frei	—	
	β) nicht gravirt	—	frei	—	frei	—	
	4. Kragen und Kragenbeschläge	1 Zentner	6	—	10	30	} 13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	c) Wagen und Schlitten:						
	1. Eisenbahnfahrzeuge						
	α) weber mit Leder, noch mit Polsterarbeit		vom Werth sechs Prozent. (vom 1. Januar 1877 an frei)				
	β) andere		vom Werth zehn Prozent.				
	2. andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit	Stück	50	—	87	30	
	d) Schiffe:						
	1. Seeschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsuntersilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel	—	frei	—	frei	—	
	2. Flußschiffe:						
	α) hölzerne	—	frei	—	frei	—	
	β) eiserne		vom Werth acht Prozent.				
	Anmerk. zu d. Alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffsuntersilien gehörige bewegliche Inventarstücke, sowie bei den Flußschiffen die Anker, Anker- und sonstigen Ket- ten, Dampfmaschinen und Dampfkessel unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.						

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabenfäße				Für Tara wird ver- gittet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52 1/2 Gulden- Fuß.		
			Tblr.	Sgr.	Fl.	kr.	
16.	Kaleuder werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonde- ren Vorschriften behandelt.						
17.	Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:						
	a) Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen &c., Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt	—	frei	—	frei	—	
	b) Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit raumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleich- tem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt unspinnen, unflochten oder unwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöstes Kautschuck	—	frei	—	frei	—	
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemen- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; über- spinnene Kautschuckfäden	1 Zentner	4	—	7	—	16 in Kästern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe	1 Zentner	7	—	12	15	20 in Kästern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt	1 Zentner	15	—	26	15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu e. Kautschuck-Drucktücher für Fabriken und Kraken- leder, künstliches, für Krakenfabriken, beide auf Erlaubnißscheine unter Kontrolle	—	frei	—	frei	—	
	f) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinn- materialien	1 Zentner	15	—	26	15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b. bis f Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.						
18.	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Fußwaaren:						
	a) von Seide oder Floreseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	1 Zentner	40	—	70	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
	b) andere, soweit sie nicht nachstehend unter c. und e. genannt sind; Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt; künstliche Blumen; zugerichtete Schuhfedern	1 Zentner	30	—	52	30	
	c) von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Zentner	15	—	26	15	
	d) Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, un- staffirt, staffirt oder garnirt	1 Zentner	15	—	26	15	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
	e) leinene Leibwäsche	1 Zentner	10	—	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Kleider und Wäsche, getragene oder gebrauchte, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen	—	frei	—	frei	—	
19.	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Me- talle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus:						
	a) in rohem Zustande oder als alter Bruch; auch Kupfer und andere Scheidemünzen, insofern sie in einzelnen Vereinststaaten eingeführt werden dürfen	—	frei	—	frei	—	
	b) geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Draht	1 Zentner	1	22 1/2	3	33/4	13 in Kisten. 9 in Körben. 4 in Ballen.
	c) in Blechen und Draht, plattirt	1 Zentner	4	—	7	—	
	d) Waaren, und zwar:						
	1. Kupferschmiede und Gießereywaaren, als: Blasen, Bügel- eisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Kampfen, Leuchter, Lichtpußen, Mörser, Niegel, Röhren, Schlüssel, Schrauben Bolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waage- schalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; dann Drahtgewebe	1 Zentner	2	20	4	40	
	2. andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, so- weit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Zentner	4	—	7	—	

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze				Für Tara wird ver- giltet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
			nach dem 30-Thaler Fuß.		nach dem 52 ¹ / ₂ -Gulden- Fuß.		
			Flbr.	Sgr.	Fl.	Gr.	
20.	Kurze Waaren, Quincaillerien zc :						
	a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber	1 Zentner	50	—	87	30	} 20 in Fässern und Kisten 13 in Körben. 9 in Ballen.
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängenuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauen schmuck, Toiletten- und sogenannte Nippetischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergolbet oder versilbert oder auch vernit, oder in Verbindung mit Marmor, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguss und dergleichen; Brillen und Operngucker; Kächer; feine bossirte Wachswaaren; Perrückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuk, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergl.	1 Zentner	15	—	26	15	
21.	Leder und Lederwaaren:						
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b genannten; Zuchtleider, auch gefärbtes; Pergament; Stiefelschäfte	1 Zentner	2	—	3	30	} 16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) brüßfeler und dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokku, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, mit Ausnahme von Zuchtleider	1 Zentner	5	—	8	45	
	Anmerk. zu b. Halbgarb, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle	1 Zentner	—	15	—	52 ¹ / ₂	
	c) grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemen- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lothgarem, lothrothem oder bloß geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Zentner	4	—	7	—	} 16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu c. Grobe Schuhmacher und Täschner Waaren aus grauer Pachtelwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drilllich, oder grobem unbedrucktem Wachtuch werden wie Waaren aus Leder behandelt.						
	d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokku, brüßfeler und dänischem Leder, von samisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art	1 Zentner	7	—	12	15	} 20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Handschuhe	1 Zentner	13	10	23	20	
22.	Leinwand, Leinwand und andere Leinwandwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flach oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:						
	a) Garn mit Ausnahme des unter b. genannten:						
	1. von Flach oder Hanf:						
	a) Maschinengepinnst	1 Zentner	—	15	—	52 ¹ / ₂	} 13 in Kisten. 6 in Ballen.
	b) Handgepinnst	—	frei	—	frei	—	
	2. von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen	1 Zentner	—	15	—	52 ¹ / ₂	
	b) gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn	1 Zentner	1	20	2	55	
	c) Zwirn aller Art	1 Zentner	4	—	7	—	

Nummern.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 30 Thaler-Fuß.		nach dem 52 ¹ / ₂ -Gulden-Fuß.		
			Thlr.	Sar.	Sl.	Gr.	
	d) Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Tauw, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche; grobe Fußbetten aus Manillaband, Kokos, Jute- und ähnlichen Fasern, auch in Verbindung mit den unter Nr. 11 benannten Haaren	1 Zentner	—	15	—	52 ¹ / ₂	
	e) graue Packleinwand und Segeltuch	1 Zentner	—	20	1	10	
	f) Leinwand, Zwillich, Drillisch, mit Ausnahme der unter g. genannten Arten; Seilerwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter d. genannten	1 Zentner	4	—	7	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu f. Leinwand, mit Ausnahme der unter g. genannten, eingehend: aa) in Preußen: auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien oder Leinwandmärkten	—	frei	—	frei	—	
	bb) in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine	—	frei	—	frei	—	
	g) Leinwand, Zwillich, Drillisch, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt; Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kissen; Battist und Vinon	1 Zentner	10	—	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallsäden	1 Zentner	10	—	17	30	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Zwirnspitzen	1 Zentner	40	—	70	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	Lichte:						
	a) Talg- und Stearinlichte	1 Zentner	1	15	2	37 ¹ / ₂	16 in Kisten.
	b) andere	1 Zentner	1	15	2	37 ¹ / ₂	
24	Literarische und Kunst-Gegenstände:						
	a) Papier, beschriebenes (Alten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	—	frei	—	frei	—	
	b) gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen; Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier	—	frei	—	frei	—	
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen	—	frei	—	frei	—	
25	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und Konsumtililien:						
	a) Bier aller Art, auch Meth	1 Zentner	—	20	1	10	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Fla.	1 Zentner	6	—	10	30	24 in Kisten 16 in Körben 11 in Ueberfässern.
	c) Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhese	1 Zentner	7	—	12	15	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben.
	d) Essig aller Art in Fässern	1 Zentner	1	10	2	20	
	e) Wein und Most, auch Eider in Fässern und Flaschen; Essig in Flaschen oder Krufen; künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen	1 Zentner	2	20	4	40	24 in Kisten 16 in Körben 11 in Ueberfässern.
	Anmerk. zu e. Wein aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln	—	4	—	7	—	16 in Fässern und Töpfen sowie in Kübeln von hartem Holz. 11 in Kübeln von weichem Holz.
	f) Butter	1 Zentner	1	10	2	20	7 in Körben.
	Anmerk. zu f. 1. Frische ungefalgene Butter auf der Linie von Pindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Zentner	—	—	1	45	

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze				Für Tara wird ver- gütet vom Zentner Brutto Gewicht: Pfund.
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52 ¹ / ₂ -Gulden- Fuß.		
			Thlr.	Sgr.	fl.	Kr.	
	2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	—	frei	—	frei	—	
g)	1. Fleisch, zubereitetes; Schinken, Speck, Würste; Fleischertratt, Tafelbouillon; Fische, nicht anderweit genannt	1 Zentner	—	15	—	52 ¹ / ₂	
	2. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches; dergleichen großes Wild	—	frei	—	frei	—	
h)	Früchte (Süßfrüchte):						
	1. frische Apfelsinen, Citronen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen	1 Zentner	2	—	3	30	
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszahlung, so zahlt er für einhundert Stück 20 Sgr. oder 1 fl. 10 Kr. Im Falle der Auszahlung bleiben verorbene unverschert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.						
	Anmerk. zu h. 1. Unreife grüne ungeschälte Pomeranzen	—	frei	—	frei	—	
	2. α) getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Kirschen, Pomeranzen und dergleichen	1 Zentner	4	—	7	—	
	β) Kastanien, Maronen, Johannisbrot; Pinienkerne	1 Zentner	—	15	—	52 ¹ / ₂	
i)	Gewürze aller Art, welche nicht besonders genannt	1 Zentner	6	15	11	22 ¹ / ₂	
k)	Seringe	1 Tonne	1	—	1	15	
l)	Honig	1 Zentner	—	10	—	35	
m)	1. Kaffee, roher und Kaffee-Surrogate (mit Ausnahme von Cichorie)	1 Zentner	5	25	10	14 ¹ / ₂	
	2. Kakao in Bohnen	1 Zentner	5	25	10	14 ¹ / ₂	
	3. Kakaoschalen	1 Zentner	2	—	3	30	
n)	Kaviar und Kaviar-Surrogate (eingesalzener Fischrogen)	1 Zentner	11	—	19	15	
o)	Käse aller Art	1 Zentner	1	20	2	55	
p)	1. α) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocolade-Surrogate; gebrannter Kaffee	1 Zentner	7	—	12	15	
	β) mit Zucker, Essig, Del oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüße und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffel, Weislingen, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf	1 Zentner	5	—	8	15	
	Anmerk. zu p 1. β) Unreife gelbe geschälte Pomeranzen, in Salzwasser eingelegt	—	frei	—	frei	—	
	2. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüten, Pilze, Gemüße, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Cichorien, getrocknete, gebrannte oder gemahlene; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Nüssen zum Genuß, ohne Zucker eingekocht; Pomeranzenschalen, frische und getrocknete	—	frei	—	frei	—	
q)	1. Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot	1 Zentner	—	15	—	52 ¹ / ₂	

(vom 1. Januar 1877 an frei).

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze				Für Tara wird ver- gütet vom Centner Brutto- Gewicht: Pfund.
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52 1/2 Gulden- Fuß.		
			Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	
	2. Fischspeck	1 Zentner	—	10	—	30	
	3. anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen	—	frei	—	frei	—	
	c) Rückstände, feste, von der Fabrication fetter Oele, auch gemahlen	—	frei	—	frei	—	
27.	Papier und Pappwaaren:						
	a) graues Pösch und Packpapier, Pappdeckel, Pressspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Fliegenpapier; Gichtpapier; Schieferpapier	—	frei	—	frei	—	
	b) ungeleimtes ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier; alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt	1 Zentner	—	20	1	10	
	c) alles nicht unter a, b. und d. begriffene Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Eitelkeiten, Frachtkriefen, Devisen zc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe	1 Zentner	1	—	1	45	
	d) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingeleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. und e. begriffen ist	1 Zentner	1	10	2	20	
	e) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Zentner	4	—	7	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28.	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):						
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl.	1 Zentner	22	—	38	30	16 in Kässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b) fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	—	frei	—	frei	—	
29.	Schlefpulver	—	frei	—	frei	—	
30.	Seide und Seidentwaaren:						
	a) Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide	—	frei	—	frei	—	
	b) Seide und Floretseide gefärbt	1 Zentner	4	—	7	—	16 in Kässern und Kisten. 9 in Ballen.
	c) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	1 Zentner	40	—	70	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	d) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Feinen, Wolle oder anderen, unter Nr. 41 genannten Thierhaaren	1 Zentner	30	—	52	30	20 in Kisten. 11 in Ballen.
	Anmerk. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Fußlappen u. s. w. verwendet werden	1 Zentner	—	20	1	10	
31.	Seife und Parfümerien:						
	a) grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentner	—	25	1	27 1/2	
	b) gemeine feste Seife	1 Zentner	—	25	1	27 1/2	
	c) feine in Töpfchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen zc.	1 Zentner	2	—	3	30	
	d) Parfümweien aller Art	1 Zentner	3	10	5	50	16 in Kisten.
32.	Spielfarten von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besondern Stempel- und Kontrollvorschriften	1 Zentner	10	—	17	30	
33.	Steine und Steinwaaren:						
	a) Steine, rohe oder bloß behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reisen; polirte Schieferplatten; Schleif- und Weßsteine aller Art; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür-						

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze				Für Carta wird ver- gütet vom Zentner Brutto Gewicht: Pfund.
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52 1/2-Gulden- Fuß.		
			Thlr.	Sgr.	fl.	sr.	
	und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Ninnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Marmor und Marmor; Schuffer (Küder) aus Marmor und dergleichen	—	frei	—	frei	—	
	b) Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinsteine, Gyps und Schwefel; Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten	—	frei	—	frei	—	
	c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Zentner	8	—	11	—	16 in Kässern und Kisten.
	d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen: 1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	1 Zentner	—	5	—	17 1/2	
	2. in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerscham- waaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	1 Zentner	4	—	7	—	16 in Kässern und Kisten.
34.	Steinkohlen, Braunkohlen, Torf: Steinkohlen, Braunkohlen, Roaks, Torf, Torfkohlen	—	frei	—	frei	—	
35.	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren: a) Matten und Fußdecken aus Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinäre, ungefärbt und gefärbt; Strohbesen; Strohbänder aller Art; Hüte aus Holzspan ohne Garnitur	—	frei	—	frei	—	
	b) Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh	1 Zentner	4	—	7	—	} 20 in Kisten. 9 in Ballen.
	c) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmen- blättern: 1. ohne Garnitur	1 Zentner	4	—	7	—	
	2. mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzspan	1 Zentner	30	—	52	30	
36.	Theer; Bech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl; Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl)	—	frei	—	frei	—	
37.	Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt: a) Thiere, alle lebende, für welche kein Tariffatz ausgeworfen ist; Geflügel und kleines Wildpret aller Art; Fische, frische und Flußkrebse; frische unausgeschälte Muscheln	—	frei	—	frei	—	
	b) Eier und Milch	—	frei	—	frei	—	
	c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen	—	frei	—	frei	—	
	d) Nasen und Därme, thierische; Wachs; Waschschwämme und andere thierische Produkte, soweit sie nicht unter anderen Num- mern des Tarifs begriffen sind	—	frei	—	frei	—	
38.	Thonwaaren: a) Fliesen, Mauer- und Dachziegel und andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelzziegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr	—	frei	—	frei	—	
	b) andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan: 1. einfarbige oder weiße	1 Zentner	1	20	2	55	} 22 in Kisten. 13 in Körben.
	2. bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte	1 Zentner	2	—	3	30	
	c) Porzellan, weißes, auch mit farbigen Streifen	1 Zentner	1	20	2	55	
	d) Porzellan, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingeleichen Thon- waaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, so- weit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Zentner	4	—	7	—	
39.	Vieh: a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	—	frei	—	frei	—	
	b) Rindvieh: Stiere, Ochsen, Kühe, Jungvieh und Kälber	—	frei	—	frei	—	
	c) Schweine: 1. gemästete und magere	1 Stück	—	20	1	10	
	2. Spanferkel	1 Stück	—	3	—	10 1/2	
	d) Schafvieh und Ziegen	—	frei	—	frei	—	

Nummer	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze				Für Tara wird ver- gütet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
			nach dem 30 Thaler Fuß.		nach dem 52 ¹ / ₂ -Gulden- Fuß.		
			Edlr.	Sgr.	fl.	kr.	
40	Wachstuch, Wachsmuffelin, Wachstafft: a) grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) b) alles andere Anmerk zu b. Waaren hieraus werden wie feine Lederwaaren be- handelt.	1 Zentner 1 Zentner	— 2	20 —	1 3	10 30	} 13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
41.	Wolle, einschließlich der Ziegen, Hasen, Kaninchen und Viber- haare, sowie Waaren daraus: a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene b) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt: 1. einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt; Watten 2. dublirtes gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt c) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden: 1. Stickereien, Spitzen und Tulle 2. bedruckte Waaren aller Art 3. unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopf- macher-Waaren; auch Gespinnte in Verbindung mit Metall- fäden 4. unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpf- waaren; Fußteppiche 5. Tuchleifen	— 1 Zentner 1 Zentner 1 Zentner 1 Zentner —	frei — 4 — 30 25 20 10 frei	— 15 — — — — — — — — —	frei — — — 52 43 35 17 frei	— 52 ¹ / ₂ — — 30 45 — 30 —	
42.	Zink und Zinkwaaren: a) rohes Zink; altes Bruchzink b) Zinkbleche c) grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht d) feine, auch lackirte Zinkwaaren, in gleichen Zinkwaaren in Ver- bindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	— — — 1 Zentner	frei frei frei 4	— — — —	frei frei frei 7	— — — —	} 20 in Kisten und Kisten. 13 in Körben.
43.	Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spieglanz legirt: a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn b) Zinn, gewalztes c) grobe Zinnwaaren, als: Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack d) feine, auch lackirte Zinnwaaren, in gleichen Zinnwaaren in Ver- bindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	— — — 1 Zentner	frei frei frei 4	— — — —	frei frei frei 7	— — — —	
44.	Artikel, welche unter keiner der vorstehenden Nummern begriffen sind	—	frei	—	frei	—	

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen über die Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr werden Abgaben nicht erhoben.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

- I. Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maß, nach Stückzahl oder nach dem Werthe.
Der Zoll ist nach denjenigen Tariffätzen und Vorschriften zu entrichten, welche an dem Tage gültig sind, an welchem die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II., oder zur An-
schreibung auf Privatfreitragler gestellt werden.

- II. Der dem Tarife zu Grunde liegende Zentner (gleich fünfzig Kilogramm) ist in hundert Pfunde getheilt.
III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewichte oder nach dem Nettogewichte erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstandenen.
Das Gewicht der für den Transport nöthigen äußeren Umgebung wird Tara genannt.
Ist die Umgebung für den Transport und für die Auf-
bewahrung nothwendig dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Waare nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappe, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; ebensowenig, der Regel nach, Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung findet rückichtlich der zu Wasser eingegangenen Waaren in der Weise statt, daß, wenn in Folge von Havarie durch eingebrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, bei der Verzollung ein dem Gewicht des Wassers zc. entsprechender Abzug von dem vorgefundenen Gewicht der Waare zugestanden wird. — Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorzufundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewichte erhoben:

1. von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünfundsiebzehn Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
2. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewichte zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.
2. Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Taravergütung von 2 Pfund vom Zentner bewilligt, insofern nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Taravergütung für derartige Verpackungen vorgeschrieben ist. Bei einer Verpackung in Schiffs- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, insofern nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarafusse als 2 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen oder auf Ermittlung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung 1, 2c. und 41c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder der letzteren allein ermitteln lassen will. Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Zolltarife berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben. Die Zollbehörde ist befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Entfernung von dem im Zolltarife angenommenen Tarifsätzen bemerkbar wird.

IV. Bei den Hauptzollämtern an der Grenze ist jede Zolientrichtung und jede durch das Vereinszollgesetz vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung sowohl bei der Einfuhr, als bei der Ausfuhr und Durchfuhr zulässig.

Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über zehn Thaler vom Zentner betragen, oder welche nach der Stückzahl zu verzollt sind, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte oder nach dem Werthe zu verzollende Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von einhundert Thalern nicht übersteigen.

Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Waaren mit Ladungsverzeichnis sind Nebenzollämter erster Klasse ohne Einschränkung befugt.

Neben Nebenzollämtern zweiter Klasse können Waaren, welche nicht höher als mit fünf Thalern für den Zentner belegt sind, oder welche nach der Stückzahl oder nach dem Werthe zu verzollt sind, in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung den Betrag von fünfundsiebzehn Thalern nicht übersteigen. Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist nur in Mengen von höchstens fünfzig Pfund zulässig. Vieh kann über Nebenzollämter zweiter Klasse in unbeschränkter Menge eingehen.

Zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Gegenstände sind die Nebenzollämter erster und zweiter Klasse ohne Einschränkung befugt.

Innerhalb der vorstehend bezeichneten Befugnisse können Nebenzollämter erster und zweiter Klasse Waaren, welche mit Beihilfe des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebietes in den anderen versendet werden, bei dem Aus- und Wiedereingang abfertigen.

Insofern das Bedürfnis des Verkehrs es erfordert, werden einzelne Nebenzollämter von der obersten Landesfinanzbehörde mit erweiterter Abfertigungsbefugnis, auch mit der Ermächtigung zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. versehen werden.

V. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert:

- a) die mit den Staatsposten aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von $\frac{5}{10}$ Pfund und weniger, ferner
- b) alle Waarenquantitäten unter $\frac{1}{10}$ Pfund.

Gefällbeträge von weniger als einem halben Groschen oder Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

Derartige Beschränkungen bleiben in allen zuvorgedachten Beziehungen im Falle des Mißbrauchs vorbehalten.

VI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinstaaen — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

B. v. 12. Juli 1873, betr. die Beschaffung der Kauttionen der Post- und Telegraphenbeamten.

[R.G.Bl. 1873. S. 298. Nr. 959.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen auf Grund des §. 7 des G., betr. die Kauttionen der Bundesbeamten, v. 2. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Art. 1. Post- und Telegraphenbeamten, welche eine mit Kautionspflicht verbundene Dienststellung erhalten und die für die letztere erforderliche Kauttion auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, kann von dem General-Postamte bezw. von der General-Direktion der Telegraphen ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kauttion nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken, welche nicht weniger als fünfzig Thaler jährlich betragen dürfen.

Auf Beamte, welche an der Verwaltung einer Ober-Postkasse oder Ober-Telegraphenkasse theilnehmen oder die Vorsteherstelle eines Postamtes bekleiden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 2. Die Ansammlung und Aufbewahrung dieser Gehaltsabzüge erfolgt gemäß Art. 6 der B., betr. die Kauttionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Sicherungswesens angestellten Beamten, v. 29. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 285).

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Inseigel.

Gegeben Wab Ems, d. 12. Juli 1873.

(L. S.)

W i l h e l m.

Zu Vertretung des Reichskanzlers:
Delbrück.

Bekanntmachung v. 15. Juli 1873, betr. die Prüfung der Apotheker.

[R.G.Bl. 1873. S. 299. Nr. 960.]

Der Bundesrath hat in seinen Sitzungen v. 30. Juni und 2. Juli d. J. beschlossen, die im Abschn. IV. der Bekanntm. v. 25. Sept. 1869 (R.G.Bl. S. 635) über die Prüfung enthaltenen Vorschriften zu ändern. Die beschlossenen Aenderungen, welche mit dem 1. Jan. 1874 in Kraft treten, werden durch das „Centralblatt des Deutschen Reichs“ veröffentlicht werden.

Berlin, d. 15. Juli 1873.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Et.

Emeritirungs-Ordnung v. 16. Juli 1873 für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover.

[G.S. 1873. S. 386. Nr. 8154.]

Wir Wilhelm r. r. verordnen über die Emeritirung solcher Pfarrgeistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, welche wegen Altersschwäche oder anderer körperlicher oder geistiger Gebrechen dienstunfähig werden, mit Zustimmung der hannoverschen Landesynode, was folgt:

§ 1. Pfarrgeistliche, welche wegen Altersschwäche oder anderer körperlicher oder geistiger Gebrechen zur ausreichenden Vorsehung ihres Dienstes untauglich sind, sollen, soweit sie nicht der festen Anstellung ermangeln und deshalb einfach vom Dienste entlassen werden können, in den Ruhestand versetzt werden oder einen Gehilfen (Kollaborator) erhalten.

§ 2. Ist ein Geistlicher noch fähig, einen wesentlichen Theil seines Dienstes zu versehen oder ist anzunehmen, daß die Unfähigkeit nur vorübergehend sein werde, so ist die Verordnung eines Kollaborators zu versägen, es müßte denn aus besonderen Gründen eine Versetzung in den Ruhestand zur Herbeiführung einer ausreichenden Vorsehung des Dienstes unerlässlich sein.

Kann dagegen der Geistliche wegen dauernder Unfähigkeit keinen wesentlichen Theil seines Dienstes mehr versehen oder hat eine wegen vorübergehender Dienstinunfähigkeit angeordnete Kollaboratur bereits drei Jahre bestanden, ohne daß die Fähigkeit zur Vorsehung eines wesentlichen Theils der Dienstgeschäfte wieder eingetreten wäre, so muß in der Regel die Versetzung in den Ruhestand erfolgen.

§ 3. Geistliche, welche nach Erlass dieses G. auf einer Pfarrstelle oder einer ständigen Pfarrgehilfenstelle angestellt oder auf eine andere Stelle versetzt werden, haben bei ihrer Versetzung in den Ruhestand Anspruch auf einen Ruhegehalt, bestehend in:

1. einem Viertel ihrer letzten anrechnungsfähigen Dienstfeinnahme (§. 7),
2. einem Zuschusse aus dem Emeritirungsfonds (§. 13), welcher mindestens Hundert Thaler betragen, übrigens aber so bemessen werden soll, daß der Ruhegehalt dadurch die in den §§. 4 und 5 bestimmte Höhe erreicht.

§ 4. Der Ruhegehalt soll die im §. 3 bezeichneten Geistlichen soll:

1. vom vollendeten zehnten Dienstjahre an mit jedem weiteren Dienstjahre um 1 Prozent, vom vollendeten zwanzigsten Dienstjahre an um 1 1/2 Prozent, höchstens jedoch um 50 Prozent der letzten Dienstfeinnahme das Viertel derselben (§. 3, Nr. 1) übersteigen;
2. vom vollendeten zehnten Dienstjahre an mindestens 300 Thaler betragen.

§ 5. Eine Erhöhung des Ruhegehalts über die nach §§. 3 und 4 sich ergebenden Sätze kann bis zum Betrage von 500 Thln. durch Beschluß des Landeskonfistoriums, mit Zustimmung des Ausschusses der Landesynode, an solche Geistliche bewilligt werden, bei welchen besondere Bedürftigkeit mit tabelloser Dienstführung zusammentrifft; jedoch darf auch in diesem Falle der Ruhegehalt die Höhe des letzten Dienstfeinnommens nicht überschreiten.

§ 6. Das Dienstalter wird vom vollendeten 25. Lebensjahre, sofern bis dahin bereits die in der B. v. 4. Mai 1868 vorgeschriebene Prüfung pro ministerio, bezw. die nach §. 11 derselben B. für die

der Provinz Hannover nicht Angehörigen diese Prüfung erzielende auswärtige Prüfung bestanden war, sonst von dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung an bis zu dem Zeitpunkt berechnet, auf welchen die Versetzung in den Ruhestand endgültig verfügt wird. Zeiträume von einem halben Jahre und darüber werden für ein volles Jahr, Zeiträume darunter gar nicht gerechnet.

Bei solchen, auf welche die Vorschriften der angezogenen B. über Befähigung für das geistliche Amt noch keine Anwendung leiden, wird das Dienstalter schlechthin vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet.

§ 7. Die anrechnungsfähige Dienstfeinnahme (§. 3) wird auf Grund des letzten amtlichen Dienstanschlages von der Kirchenregierung festgestellt.

Eine vorhandene freie Dienstwohnung ist bei der Feststellung zu 10 Prozent des sonstigen anschlagsmäßigen Dienstfeinnommens, höchstens jedoch zu 120 Thlr. zu veranschlagen.

Ein Zuwachs zum Dienstfeinnommen, welcher seit Aufstellung des letzten amtlichen Dienstanschlages durch Hinzukommen neuer Emolumente oder durch wachsenden Ertrag bisheriger entstanden ist, kann dabei nur berücksichtigt werden, wenn er noch nicht länger als drei Jahre bestanden hat, ohne daß der Stellinhaber auf Berichtigung des Dienstanschlages angetragen hätte.

Persönliche Gehaltszulagen auf Dienstzeit, sowie Einnahmen, welche ein Geistlicher in seiner Eigenschaft als Ephorus oder Generalsuperintendent bezieht, werden angerechnet. Sonstige Einnahmen, namentlich auch solche, welche von einem höheren kirchenregimentlichen Amte bezogen werden, bleiben unberücksichtigt.

§ 8. Uebernimmt ein in den Ruhestand versetzter Geistlicher ein anderes öffentliches Amt, so mindert sich der ihm beigelegte Ruhegehalt während der Dauer dieses Verhältnisses um den Betrag, um welchen der Ruhegehalt und die mit dem fraglichen öffentlichen Amte verbundene Dienstfeinnahme zusammen die letzte anrechnungsfähige Dienstfeinnahme (§. 7) übersteigen.

Verstirbt ein in den Ruhestand versetzter Geistlicher mit Hinterlassung von Descendenten oder einer Wittve, so soll diesen der Ruhegehalt noch für sechs Monate, vom Sterbetage des Geistlichen an gerechnet, ausbezahlt werden; andernfalls hört der Bezug des Ruhegehalts mit dem Sterbemonate auf. Wo eine Wittve mit Descendenten konkurriert, erhält dieselbe die Hälfte der obigen Bezüge.

§ 9. Die Wittve eines in den Ruhestand versetzten Geistlichen hat an dem mit der letzten Dienststelle verbundenen Wittthum dieselben Rechte, welche sie haben würde, wenn ihr Ehemann als Inhaber der Stelle verstorben wäre und zwar soll sie gegenüber Wittwen später auf derselben Stelle angestellter Geistlicher als erste Wittve gelten.

§ 10. Wird wegen theilweiser oder vorübergehender Dienstinunfähigkeit eines Geistlichen die Verordnung eines Kollaborators verfügt, so liegt die Unterhaltung des Letzteren zunächst dem Geistlichen ob; jedoch dürfen die Kosten derselben die Dienstfeinnahme nicht unter den Betrag mindern, welcher dem Geistlichen als Ruhegehalt zukommen würde, wenn er zu derselben Zeit in den Ruhestand versetzt würde. Der Mehrbetrag der Unterhaltungskosten erfolgt aus den für die Ruhegehälter bestimmten Mitteln (Emeritirungsfonds, vergl. § 13). Das Landeskonfistorium ist ermächtigt, ausnahmsweise mit Zustimmung des Ausschusses der Landesynode eine weitergehende Uebernahme der Unterhaltungskosten auf diese Mittel zu bewilligen. Der Gehalt eines auf Grund dieses G. anzustellenden Kollaborators, sowie der Geldwerth, zu welchem eine vom verpflichteten Geistlichen zu leistende freie Station anzurechnen ist, wird von der Kirchenregierung festgestellt.

Der zur Unterhaltung eines Kollaborators aus dem Emeritirungsfonds zu leistende Zuschuß wird auch während der Anwesenheit fortgezahlt, moegen die zum Genusse der Anwesenzeit Berechtigten für deren Dauer die Leistungen fortzusetzen haben, welche dem Geistlichen zur Unterhaltung seines Gehilfen oblagen.

§ 11. Die Versetzung eines Geistlichen in den Ruhestand, sowie die Verordnung eines Kollaborators können sowohl von Amtswegen als auf Antrag des betreffenden Geistlichen geschehen.

Wird die Maßregel nicht vom Geistlichen selbst beantragt, so ist derselbe vor endgültiger Verfügung mit seinen Einwendungen dagegen zu hören. In allen Fällen muß dem theilhaftigen Kirchenvorstande zu einer Aeußerung über die beabsichtigte Maßregel Gelegenheit gegeben werden und der Geistliche über die beabsichtigte Feststellung des Ruhegehalts, bezw. der von ihm zur Unterhaltung des Kollaborators zu übernehmenden Leistungen gehört werden.

Alle auf Grund dieses G. zu erlassenden Verfügungen, durch welche eine Belastung des Emeritirungsfonds herbeigeführt wird, bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Landeskonfistoriums.

§. 12. Das Viertel der anrechnungsfähigen Dienstentnahme (§. 3 Nr. 1) soll dem im Ruhestand versetzten Geistlichen, soweit es sich von seinen, nicht dauernd mit der Pfarrstelle verbundenen Einnahmen berechnet, aus dem Emeritirungsfonds, übrigens aber von dem Dienstauffolger nach näherer Anordnung der Kirchenregierung ausgezahlt werden. Wo indessen beim Vorhandensein mehrerer Geistlichen in einer Kirchengemeinde ein Aufsteiger von der unteren zur oberen Stelle stattfindet, ist auch eine derartige Regelung zulässig, daß die Abgabe jedesmal von dem Inhaber der untersten Dienststelle geleistet wird.

Soweit und so lange durch diese dem Stellinhaber obliegende Abgabe die Einnahme einer Pfarrstelle unter den nach dem G., betr. die Aufbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen, erforderlichen Mindestbetrag, oder die Einnahme einer Pfarrgehilfenstelle unter den nach dem Erachten der Kirchenregierung nothwendigen Mindestbetrag herabgedrückt wird, ist die Einnahme der Stelle bis zu dem nach dem genannten G., bezw. nach dem Erachten der Kirchenregierung erforderlichen Mindestbetrag durch Zuschuß der betreffenden Kirchengemeinde zu ergänzen.

Der Zuschuß erfolgt, soweit nicht durch Verhandlung mit dem Kirchenvorstande anderweite Mittel zur Verfügung gestellt werden, aus der Parochial-Kirchenkasse, soweit diese dazu ausreicht und wenn nicht im Falle der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für sie einzutreten haben, sonst durch Leistungen der Kirchengemeinde.

Ueber das Verhältnis, nach welchem vereinigte Kirchengemeinden zu dem Zuschusse beizutragen haben, soll, wenn eine Vereinbarung zwischen den theilnehmenden Kirchenvorständen nicht erreicht wird, in unterer Instanz nur nach Anhörung des Ausschusses der Bezirksynode, in der Berufungs Instanz vom Landesconsistorium nur nach Anhörung des Ausschusses der Landesynode entschieden werden.

Ist nach übereinstimmendem Ermessen des Landesconsistoriums und des Ausschusses der Landesynode die betreffende Kirchengemeinde nicht im Stande, den Zuschuß, sei es durch Zahlung ihrer Parochial-Kirchenkasse, sei es durch Leistungen der Gemeindeglieder, aufzubringen, so ist derselbe auf den Emeritirungsfonds zu übernehmen.

§. 13. Zur Beschaffung der Zuschüsse zum Ruhegehalte, sowie der Zuschüsse zur Unterhaltung von Kollaboratoren, wird ein vom Landesconsistorium zu verwaltemder

„Emeritirungsfonds für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover“ errichtet.

§. 14. Dem Emeritirungsfonds fließen außer den durch Unseren Erlass vom heutigen Tage aus dem Klosterfonds bewilligten Zuschüssen folgende Einnahmen zu:

1. Eine jährliche Abgabe derjenigen Geistlichen, welche nach Erlass dieses G. fest angestellt oder auf eine andere Stelle versetzt werden. Dieselbe ist nach Prozenten der anrechnungsfähigen Dienstentnahme, soweit dieselbe in 25 Thalern aufgeht, zu berechnen und soll betragen:
 - a) bei einer Dienstentnahme von 500 Thln. inkl. bis 800 Thln. erst. $3\frac{1}{2}$ Prozent,
 - b) bei einer Dienstentnahme von 800 Thln. inkl. bis 1200 Thln. erst. 1 Prozent,
 - c) bei einer Dienstentnahme von 1200 Thln. inkl. und darüber $1\frac{1}{2}$ Prozent.

Die Abgabe wird in vierteljährigen Raten am 2. Jan., 1. April, 1. Juli und 1. Okt. im Voraus gezahlt und während der Zahlnzeit von demjenigen entrichtet, welcher die Einnahmen der Stelle bezieht.

Geistliche mit einer anrechnungsfähigen Dienstentnahme unter 500 Thln. bleiben von der Abgabe frei.

2. Eine einmalige Abgabe derjenigen bereits vor Erlass dieses G. angestellten Geistlichen, welche nach Erlass desselben auf eine andere Stelle versetzt werden. Dieselbe erfolgt nur bei der ersten nach Erlass dieses G. stattfindenden Versetzung des Geistlichen. Ihr Betrag soll der Summe der jährlichen Beiträge gleichkommen, welche der betreffende Geistliche nach Nr. 1 zu zahlen gehabt hätte, wenn er am Tage nach Erlass dieses G. angestellt wäre, und in vier gleichen Raten an den auf den Dienstantritt folgenden Vierteljahrsterminen entrichtet werden. Stirbt der Geistliche, so erlischt die Zahlungspflicht hinsichtlich der erst nach dem Tode fällig werdenden Raten. Ein vor Ablauf der Termine erfolgender Dienstabsatz dagegen ändert die Zahlungspflicht nicht. (Vergl. übrigens §. 18).
3. Ein durch Beiträge der Bezirks-Synodalkassen aufzubringender jährlicher Zuschuß, dessen Gesamtbetrag so bemessen wird, daß auf jede in der Landeskirche der Provinz vorhandene Pfarr oder ständige Pfarrgehilfenstelle 5 Thaler fallen.

Die Beiträge erfolgen nach demselben Fuße, welcher in Gemäßheit des §. 82 der Kirchenvorstands- und Synodal-O. v. 4. Okt. 1864 für die Kosten der Landesynode gilt.

§. 15. Das Landesconsistorium hat jährlich die über den Emeritirungsfonds geführte Rechnung, nachdem dieselbe revidirt ist, dem Ausschusse der Landesynode zur Einsicht vorzuliegen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 16. Den gegenwärtig vorhandenen vollständig emeritirten Geistlichen verbleiben ihre bisherigen Bezüge.

Was dazu oder zur Besoldung des Dienstaufsolgers eines Emeritus nach der getroffenen Regelung von Stellinhabern, Kirchenkassen oder Kirchengemeinden beizutragen ist, wird diesen an den von ihnen nach diesem G. an den Emeritirungsfonds abzuführenden jährlichen Leistungen für die Dauer des gegenwärtigen Emeritirungsverhältnisses abgesetzt.

Den Wittven und Descendenten der gegenwärtig vorhandenen vollständig emeritirten Geistlichen verbleiben diejenigen Rechte, welche ihnen nach bisheriger Ordnung zustanden.

§. 17. Geistlichen, welchen schon vor Erlass dieses G. wegen dauernder gänzlicher oder theilweiser Dienstunfähigkeit ein Kollaborator beigeordnet war, soll, wenn sie nach den Vorschriften dieses G. in den Ruhestand versetzt werden müssen, der in Gemäßheit des G., jedoch nach Absatz von 10 Prozent der anrechnungsfähigen Dienstentnahme, zu berechnende Ruhegehalt zu Theil werden. Dabei sind diejenigen Dienstjahre, während welcher das Kollaboraturverhältnis bestanden hat, nur zur Hälfte anzurechnen. Jedoch sollen diese Beschränkungen nur wirksam werden, soweit der Betrag des gesetzlichen Ruhegehalts die Hälfte der anrechnungsfähigen Dienstentnahme und das im §. 4 festgesetzte Minimum übersteigt.

So lange die Versetzung in den Ruhestand nicht eintritt, verbleibt es hinsichtlich der Unterhaltung des Kollaborators bei der getroffenen Regelung. Auf die danach von Kirchenkassen oder Kirchengemeinden zum Unterhalte des Kollaborators zu leistenden Beiträge findet die Bestimmung des §. 16 S. 2 analoge Anwendung.

§. 18. Alle übrigen, bereits vor Erlass dieses G. angestellten Geistlichen haben, wenn sie auf ihrer gegenwärtigen Dienststelle in den Ruhestand versetzt werden, lediglich Anspruch auf dasjenige, was ihnen nach bisher geltendem Rechte in solchem Falle zukommt, sofern sie nicht binnen einer vom Landesconsistorium vorzuschreibenden Frist die Erklärung abgeben, daß sie die im §. 14 Nr. 1 festgesetzte Abgabe von Erlass dieses G., die Inhaber von Stellen unter 500 Thaler von der Zeit einer Erhöhung ihrer Dienstentnahme auf mindestens 500 Thaler an übernehmen wollen.

Geistliche, welche diese Erklärung abgeben, bleiben bei etwaiger Versetzung von der im §. 14 Nr. 2 festgesetzten Abgabe verschont, und werden hinsichtlich des demnächst zu beanspruchenden Ruhegehalts den erst nach Erlass dieses G. angestellten Geistlichen gleichgestellt; doch soll ihnen bei Berechnung des Ruhegehalts, falls sie früher länger als fünf Jahre als Pfarramtgehilfen (Kollaboratoren, Abmatten, Kooperatoren, Messprediger u. s. w.) angestellt gewesen sind, jedes weitere Dienstjahr in dieser Stellung doppelt angerechnet werden.

Schlußbestimmungen.

§. 19. Verpflichtungen zu Gewährungen von Leistungen in Emeritirungsfällen, welche aus besonderen Gründen Dritten obliegen, sollen durch dieses G. nicht geändert werden.

Soweit hierdurch der Ruhegehalt oder der Unterhalt des Gehilfen beschafft wird, mindern sich die Leistungen des Emeritirungsfonds, bezw. des Geistlichen für den Gehilfen.

Werden durch solche Verpflichtungen in Betreff der Geistlichen einer Pfarrgemeinde diejenigen Leistungen, welche nach diesem G. dem Emeritirungsfonds (§. 13) obliegen, nach dem Ermessen des Landesconsistoriums vollständig gesichert, so sind diese Geistlichen, wie die Pfarrgemeinde, auf ihren Antrag von allen Zahlungen für den Emeritirungsfonds freizulassen.

§. 20. Das Landesconsistorium wird, vorbehaltlich der Befugnisse, welche nach §. 7 der B. v. 17. April 1866, betr. die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, dem Kultusminister in den zum Geschäftskreise des Landesconsistoriums gehörigen Angelegenheiten zustehen, mit der Ausführung dieses G., welches mit dem 1. Okt. d. J. in Kraft tritt, beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Siegel.

Gegeben Bad Ems, d. 16. Juli 1873.

(L. S.)

Falk.

Wilhelm.

Kirchengefetz v. 16. Juli 1873, betr. die Gnadenzeit in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.

[G. S. 1873. S. 393. Nr. 8155.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen über die Gnadenzeit in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landesynode, was folgt:

§. 1. Die Gnadenzeit soll für die zum Gemüthe derselben berechtigten Hinterbliebenen aller Pfarrgeistlichen, Superintendenten und General-Superintendenten in Zukunft ein halbes Jahr, vom Sterbetage des Geistlichen an gerechnet, dauern.

Tragen indeß die zur Gnadenzeit Berechtigten die Kosten für die Unterhaltung eines dem verstorbenen Geistlichen beigeordnet gewesenen Gehilfen (Kollaborator, Adjunkt zc.) während der Gnadenzeit oder eines Theils derselben ganz oder theilweise, so soll eine verhältnißmäßige Verlängerung der Gnadenzeit eintreten, deren Dauer im einzelnen Falle von der Kirchenregierung nach den Umständen zu bemessen ist, jedoch niemals das im §. 4 festgesetzte Maß übersteigen darf.

§. 2. Soweit die Kosten des Transports der wirtarrenden Geistlichen bisher den Gnadenzeitberechtigten oblagen, sind sie in Zukunft während der Gnadenzeit von den Kirchengemeinden, deren Pfarre vakant ist — vorbehaltlich der kraft besonderen Rechtstitels gegen Dritte etwa zu verfolgenden Ansprüche — zu tragen und falls nicht vom Kirchenverstande unter Genehmigung der ihm Vorgesetzten die Kirchengemeinde vor der Parochialkirchenkasse heranzuziehen beschloffen wird, aus der Parochialkasse, soweit diese dazu anreicht und wenn nicht im Falle der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für sie einzutreten haben, senst durch Leistungen der Kirchengemeinde zu decken.

§. 3. Sofern die Gnadenzeit nach jetzt geltendem Rechte länger als ein halbes Jahr dauert oder von einem späteren Zeitpunkte als dem Sterbetage an gerechnet wird, finden die Vorschriften in §§. 1 und 2 keine Anwendung an die Hinterbliebenen der bereits angestellten und nicht etwa nach Erlaß dieses G. auf eine andere Stelle versetzten Geistlichen.

§. 4. Die Kirchenregierung behält die Befugniß, aus besondern Gründen die Gnadenzeit — jedoch nicht über ein halbes Jahr — zu verlängern.

§. 5. An den Bestimmungen über die Gnadenzeit bei in Ruhestand versetzten oder sonst entlassenen Geistlichen wird durch gegenwärtiges G. nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insegele.

Gegeben Bad Ems, d. 16. Juli 1873.

(L. S.)

Kall.

Wilhelm.

Bekanntmachung v. 20. Juli 1873, betr. eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

[R. G. Bl. 1873. S. 299. Nr. 961.]

Auf Grund des §. 16 der Gewerbe-V. v. 21. Juni 1869 — R. G. Bl. S. 245 — hat der Bundesrath, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, beschloffen, das in in diesem §. 1^e enthaltene Verzeichniß konzessionspflichtiger Anlagen

auf Hopfen-Schwefelbörren, Asphaltkochereien und Pechstereien, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoff-Fabriken und Darinzubereitungs-Anstalten auszubehnen.

Berlin, d. 20. Juli 1873.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

E. A.

Allerh. Erl. v. 16. Aug. 1873, betr. die Abänderung des großen und mittleren königlichen Titels, wie er durch die B. v. 9. Jan. 1817 (G. S. S. 17) festgestellt worden und die Abänderung des durch den Allerh. Erl. v. 11. Jan. 1864 (G. S. S. 1) berichtigten großen und mittleren königlichen Wappens.

[G. S. 1873. S. 397. Nr. 8156.]

Nachdem durch das G. v. 20. Febr. 1866 (G. S. S. 555) das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau

und die freie Stadt Frankfurt und durch das G. v. 24. Dez. 1866 (G. S. S. 875) die Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preuß. Monarchie auf immer vereinigt worden sind, Ich auch in den Patenten wegen Besitznahme der gedachten Landestheile v. 3. Okt. 1866 (G. S. S. 591, 594, 597, 600) und v. 12. Jan. 1867 (G. S. S. 129) Mir vorbehalten habe, die entsprechenden Titel Meinem königlichen Titel hinzuzufügen, ist eine Abänderung des großen und mittleren königlichen Titels, wie er durch die B. v. 9. Jan. 1817 (G. S. S. 17) festgestellt worden und zugleich eine Abänderung des durch den Erl. v. 11. Jan. 1864 (G. S. S. 1) berichtigten großen und mittleren königlichen Wappens nothwendig geworden. Ich bestimme deshalb hiermit, daß der große und mittlere königliche Titel in Zukunft in dem aus der Anlage A. zu entnehmenden Wortlaut und das große und mittlere königliche Wappen in einer Form geführt werde, wie sie aus der Felber-eintheilung in Anlage B. und der Beschreibung in Anlage C. näher zu ersehen ist. Der große Titel und das große Wappen sollen bei den in feierlicher Form auszufertigenden Urkunden, namentlich in Angelegenheiten Meines Hauses und Behufs Standeserhöhungen in Anwendung kommen. Im Uebrigen verbleibt es sowohl wegen des kurzen königlichen Titels und des kleinen königlichen Wappens, als wegen des Gebrauchs der verschiedenen Arten des Titels und Wappens bei den Vorschriften der B. v. 9. Jan. 1817 und sollen auch die Dienstsiegel der Behörden einseitig unverändert beibehalten und erst wenn sie unbrauchbar werden, durch neue Meinen gegenwärtigen Bestimmungen entsprechende Siegel ersetzt werden. Ich beauftrage das Staatsministerium, diesen Erlaß zur Nachachtung für sämtliche Behörden durch die G. S. bekannt machen zu lassen.

Wilbbad Gastein, d. 16. Aug. 1873.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Kamete. Gr. v. Königsmard.
Achenbach.

An das Staatsministerium.

Aufgabe A.

Großer Titel.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg, Graf zu Hohenzollern, souverainer und oberster Herzog von Schlesien wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog von Niederrhein und Posen, Herzog zu Sachsen, Westphalen und Engern, zu Pommern, Lüneburg, Holstein und Schleswig, zu Magdeburg, Bremen, Gelbern, Cleve, Jülich und Berg, sowie auch der Leuden und Cassuben, zu Croffen, Lanenburg, Mecklenburg, Landgraf zu Hessen und Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Tranien, Fürst zu Rügen, zu Ostfriesland, zu Paderborn und Pyrmont, zu Halberstadt, Münster, Minden, Osnabrück, Hildesheim, zu Verden, Cammin, Fulda, Nassau und Mörs, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf der Mark und zu Ravensberg, zu Hohenstein, Tecklenburg und Lingen, zu Mansfeld, Sigmaringen und Veringen, Herr zu Frankfurt.

Mittlerer Titel.

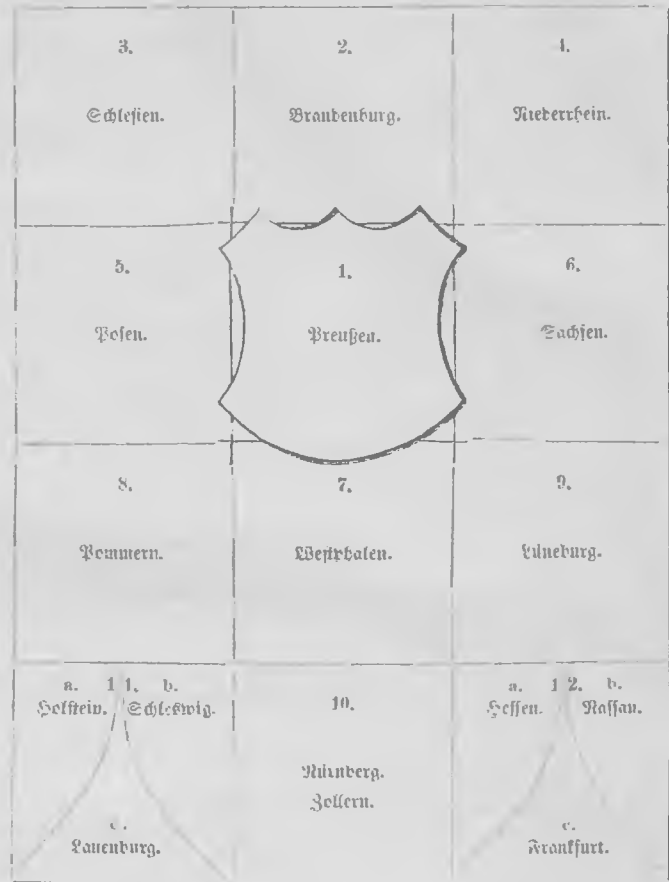
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, Großherzog von Niederrhein und Posen, Herzog zu Sachsen, Westphalen und Pommern, zu Lüneburg und Bremen, zu Holstein, Schleswig und Lanenburg, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Ostfriesland, Osnabrück und Hildesheim, zu Nassau und Fulda, Graf zu Hohenzollern, Herr zu Frankfurt.

Anlage B.

I.
Großes Wappen.

8. Westphalen.	6. Posen.	1. Schlesien.	5. Niederrhein.	7. Sachsen.	9. Engern.
14. Magdeburg.	12. Pommern.	10. Pommern.	11. Kurland.	13. Schleswig.	15. Bremen.
20. Benten.	18. Jülich.	16. Ostpreußen.	17. Ostpreußen.	19. Berg.	21. Cassubien.
26. Thüringen.	24. Mecklenburg.	22. Grossen.	23. Laubenburg.	25. Hessen.	27. Ober-Laufb.
32. Paderborn.	30. Rügen.	28. Niederlausitz.	29. Danien.	31. Ost-Friesland.	33. Halberstadt.
38. Verden.	36. Danaburg.	34. Münster.	35. Minden.	37. Hildesheim.	39. Cammin.
44. Mag.	42. Merse.	40. Fulda.	41. Nassau.	43. Henneberg.	45. Mark.
50. Beringen.	48. Mansfeld.	46. Fehenstein.	47. Tecklenburg.	49. Sigmaringen.	51. Frankfurt.
62. Regalien.					

II.
Mittleres Wappen.



Anlage C.

I.
Beschreibung
des

Königlich Preussischen großen Wappenschildes.

Der Wappenschild ist durch fünfmalige Längentheilung in sechs Pfähle und durch achtmalige Quertheilung in neun Reihen, deren letzte den ungetheilten Schildesfuß bildet, getheilt und besteht aus drei Mittelschilden, den 48 Feldern und dem Schildesfuße des Hauptschildes.

I. Mittelschilde.

Der erste Mittelschild, mit der königlichen Krone bedeckt, liegt auf der Herzstelle.

1. Wegen des Königreichs Preußen.

Im silbernen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit der königlichen Krone gekrönt ist und in der rechten Klaue den goldenen Königszepter, in der linken einen blauen, goldverzeigten und betrenzten Reichsapfel hält.

Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besetzt. Auf der Brust des Adlers steht der Namenszug König Friedrich's I., die verschlungenen Buchstaben *FR.*

Der zweite Mittelschild, mit dem Kurhute bedeckt, liegt auf der Ehrenstelle.

2. Wegen des Markgrasthums Brandenburg.

Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit dem Kurhute geschmückt ist. In der rechten Klaue hält er einen goldenen Scepter, in der linken ein goldbegriffenes Schwert.

Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besetzt. Auf der Brust liegt ein blaues Herzschildlein, worin ein aufrecht gestellter goldener Scepter erscheint.

Der dritte Mittelschild, mit einem Fürstenhute bedeckt, ist quer getheilt und liegt auf der Haupt- (Label-) Stelle.

3. Wegen des Burggrasthums Nürnberg und der Grafschaft Hohenzollern.

a) Oben im goldenen, mit einer von Silber und Roth zu zwölf gestückten Einfassung umgebenen Theile, ein schwarzer, aufgerichteter, rothbewehrter, rothgezungter und rothgekrönter Löwe mit gedoppeltem Schwefel (Nürnberg).

b) Unten ein von Silber und Schwarz geviertes Feld (Hohenzollern).

II. Hauptchild.

Derselbe wird durch fünfmalige, den Schildesfuß nur berührende Längen- und durch achtmalige Querteilung in acht und vierzig Felber getheilt; jede Reihe zu sechs Felbern, welche nach Anleitung der ursprünglich beim Königlich Preussischen Wappen geltenden Regel aus der Mitte von der Rechten zur Linken, d. h. pfahlweise springend, gezählt werden, so daß das dritte Feld in der obersten Reihe als das erste, das vierte Feld als das zweite, das zweite Feld als das dritte, das fünfte Feld als das vierte, das erste Feld als das fünfte, das sechste Feld als das sechste; in der zweiten Reihe das dritte Feld als das siebente, das vierte als das achte u. s. w. zählt.

Die acht und vierzig Felber des Hauptchildes sind nach der Folgeordnung des Modells folgende:

1. Wegen des souverainen Herzogthums Schlesien.

Im goldenen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter, mit einer Herzogskrone bedeckter Adler. Auf der Brust desselben liegt ein silberner Halbmond, zwischen dessen aufwärts gehenden Spitzen ein silbernes Kreuz hervorstößt.

5. Wegen des Großherzogthums Nieder Rhein.

Im silbernen Felde der Preussische Reichsadler, auf dessen Brust ein grünes, mit einem silbernen, wellenweis gezogenen Schrägrechtbalken belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

6. Wegen des Großherzogthums Posen.

Im silbernen Felde der Preussische Reichsadler, auf dessen Brust ein rothes, mit einem silbernen, goldbewehrten, rothgezungen, goldgekrönter Adler belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

7. Wegen des Herzogthums Sachsen.

In einem von Gold und Schwarz zehnmal quergestreiften Felde ein schrägrechts liegender grüner Mantentranz.

8. Wegen des Herzogthums Westphalen.

Im rothen Felde ein springendes silbernes Ross.

9. Wegen des Herzogthums Engern.

Im silbernen Felde drei, zu zwei und eins gestellte rothe Schröterhörner.

10. Wegen des Herzogthums Pommern.

Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter, rothgezungter Greif.

11. Wegen des Herzogthums Lüneburg.

Im goldenen, mit rothen Herzen bestreuten Felde ein blauer, rothgezungter Löwe.

12. Wegen des Herzogthums Holstein.

Im rothen Felde ein von Silber und Roth quergetheiltes Schildlein, welches an den beiden oberen Ecken und am unteren Rande von je einem silbernen, mit der Spitze einwärts gekehrten Nagel, am oberen Rande aber und an beiden Seiten von je einem silbernen Messelblatt begleitet ist.

13. Wegen des Herzogthums Schleswig.

Im goldenen Felde zwei übereinandergehende, blane, rothgezungte Löwen.

14. Wegen des Herzogthums Magdeburg
Von Roth und Silber quer getheilt.

15. Wegen des Herzogthums Bremen.

Im rothen Felde zwei in Form eines Andreaskreuzes gelegte, silberne, mit den Werten abwärts gekehrte Schlüssel, zwischen denen im oberen Winkel sich ein silbernes Stabkreuz erhebt.

16. Wegen des Herzogthums Geldern.

Im blauen Felde ein goldener, rothgezungter, gekrönter Löwe.

17. Wegen des Herzogthums Cleve.

Im rothen Felde ein silbernes Schildlein, aus welchem acht goldene Fittenspäße in Form eines gemeinen und eines Andreaskreuzes hervorstehen.

18. Wegen des Herzogthums Jülich.

Im goldenen Felde ein schwarzer, rothgezungter Löwe.

19. Wegen des Herzogthums Berg.

Im silbernen Felde ein rother, blaubewehrter, blaugezungter und blangekrönter Löwe.

20. Wegen des Herzogthums Wenden.

Im silbernen Felde ein Greif, der sechsmal schräglings von Roth und Grün gestreift ist.

21. Wegen des Herzogthums Cassuben.

Im goldenen Felde ein schwarzer, rothgezungter Greif.

22. Wegen des Herzogthums Crossen.

Im goldenen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter Adler, auf dessen Brust ein silberner, mit den Spitzen aufwärts gekehrter Halbmond liegt.

23. Wegen des Herzogthums Lanenburg.

Im rothen, mit einer von Silber und Schwarz zu zwölf gestülchten Einsassung umgebenen Felde ein silberner Pferdekopf.

24. Wegen des Herzogthums Medlenburg.

Im goldenen Felde ein vorwärts gekehrter, abgerissener schwarzer Büffelskopf mit rother Zunge, silbernen Hörnern, silbernem Nasenringe und rother Krone.

25. Wegen der Landgrafschaft Hessen.

Im blauen Felde ein von Silber und Roth achtmal quergestreifter, goldbewehrter und gekrönter Löwe.

26. Wegen der Landgrafschaft Thüringen.

Im blauen Felde ein von Roth und Silber achtmal quergestreifter, goldbewehrter und gekrönter Löwe.

27. Wegen des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Im blauen Felde eine goldene Mauer mit drei Thüren.

28. Wegen des Markgrafthums Nieder-Lausitz.

Im silbernen Felde ein schreitender rother Stier.

29. Wegen des Fürstenthums Oranien.

Im goldenen Felde ein links gekehrtes, blaues Jagdhorn mit gelbenen Beschlägen und rothem Bande.

30. Wegen des Fürstenthums Rügen.

Quergetheilt:

im oberen goldenen Theile ein aus dem unteren blauen, und zwar aus den darin befindlichen fünf rothen, doppelseitig aufsteigenden Stufen hervorgehender schwarzer, rothbewehrter, rothgezungter und rothgekrönter Löwe mit doppeltem Schweife.

31. Wegen des Fürstenthums Ostfriesland.

Im schwarzen Felde ein goldener, gekrönter Jungfrauen-Adler, der oberhalb und unterhalb von je zwei sechsstrahligen goldenen Sternen begleitet wird.

32. Wegen des Fürstenthums Paderborn und der Grafschaft Pyrmont.

In die Länge getheilt:

im ersten rothen Felde ein gemeinsames goldenes Kreuz (Paderborn), im zweiten silbernen Felde ein rothes Aukerrenz (Pyrmont).

33. Wegen des Fürstenthums Halberstadt.

Von Silber und Roth in die Länge getheilt.

34. Wegen des Fürstenthums Münsier.

Im blauen Felde ein goldener Querbalken.

35. Wegen des Fürstenthums Minden.

Im rothen Felde zwei in Form eines Andreaskreuzes gelegte silberne, mit den Werten abwärts gekehrte Schlüssel.

36. Wegen des Fürstenthums Sonabrück.
Im silbernen Felde ein rothes Wagenrad mit acht Speichen.
37. Wegen des Fürstenthums Hildesheim.
Von Roth und Gold in die Länge getheilt.
38. Wegen des Fürstenthums Verden.
Im blauen Felde ein von Roth und Silber zwölfmal geschachter, rechter Schrägbalken.
39. Wegen des Fürstenthums Cammin.
Im rothen Felde ein silbernes Ankerkreuz.
40. Wegen des Fürstenthums Fulda.
Im silbernen Felde ein gemeines schwarzes Kreuz.
41. Wegen des Fürstenthums Nassau.
Im blauen, mit rautenförmigen goldenen Schindeln bestreuten Felde ein goldener, rothbezungter, gekrönter Löwe.
42. Wegen des Fürstenthums Mörs.
Im goldenen Felde ein schwarzer Querbalken.
43. Wegen der gefürsteten Grafschaft Henneberg.
Im goldenen Felde auf grünem Hügel eine schwarze Henne mit rothem Kamme und Lappen und mit goldenen Klauen.
44. Wegen der zum souverainen Herzogthum Schlesien gehörigen Grafschaft Glatz.
Im rothen Felde zwei goldene gebogene Schräglingsbalken.
45. Wegen der Grafschaften Mark und Ravensberg.
In die Länge getheilt:
im ersten goldenen Felde ein von Roth und Silber in drei Reihen geschachter Querbalken (Mark),
im zweiten silbernen Felde drei rothe Sparren (Ravensberg).
46. Wegen der Grafschaft Hohenstein.
Ein von Roth und Silber dreimal in vier Reihen geschachtes Feld.
47. Wegen der Grafschaften Tecklenburg und Lingen.
In die Länge getheilt:
im ersten silbernen Felde drei zu zwei und eins gestellte rothe Herzen (Tecklenburg),
im zweiten blauen Felde ein goldener gekönter Anker (Lingen).
48. Wegen der Grafschaft Mansfeld.
Im silbernen Felde sechs in zwei Reihen aufgestellte, rothe Mäntel.
49. Wegen der Grafschaft Sigmaringen.
Im blauen Felde ein goldener, auf grünem Dreihügel schreitender Hirsch.
50. Wegen der Grafschaft Beringen.
Im goldenen Felde drei blaue, übereinander querliegende vierzinkige Hirschhörner.
51. Wegen der Herrschaft zu Frankfurt a. M.
Im rothen Felde ein silberner, goldbewehrter, rothgezungter Adler.

Im Schildesfuße.

52. Wegen der Regalien.
Ein rothes Feld.

II.

Beschreibung des

Wappenzettes und der übrigen Prachtstücke des großen königlichen Wappens.

Mitten auf dem oberen Rande des Hauptschildes steht ein offener, rothgefitteter, goldener Königshelm, der mit einem Adler und anderen

künstlichen Zierrathen in getriebener Arbeit, sowie mit einer Kette und anhängendem Kleinod geschmückt ist.

Auf dem Helme, von welchem zu beiden Seiten innenbig von Silber, auswendig von Schwarz tingirte Helmbeden herabgehen, ruht die Preussische Königskrone.

Dieselbe besteht aus einem goldenen, mit siebenzehn facettirten Edelsteinen von abwechselnder Form geschmückten Stierreife, welcher mit fünf, aus je drei größeren und einem kleineren Brillanten gebildeten Blättern und zwischen denselben mit vier Zinken, von denen jede einen großen Brillanten trägt, besetzt ist. Aus den fünf Blättern geht eine gleiche Anzahl halbkreisförmiger, nach dem Scheitelpunkt zu sich vereiniger und dort vereiniger, mit je neun Brillanten von abfallender Größe besetzter goldener Bügel hervor.

Auf dem Scheitel ruht ein blauer, goldbereifter und bekreuzter, ebenfalls mit Edelsteinen geschmückter Reichsapfel.

Um den Schild hängen die Ketten des Schwarzen Adlerordens, des Rothem Adlerordens, des königlichen Hausordens von Hohenzollern, sowie das Band des Kronenordens.

Schildhalter sind zwei mit Eichenlaub umgürtete und mit dem Gesichte gegeneinander gefehrte graubärtige, wilde Männer, welche auf einer verzierten Konsole stehen und sich auf den Haupttrand des Schildes stützen. Mit dem rechten Arme hält der rechtsstehende Schildhalter die Preussische, mit dem linken Arme der linksstehende die Brandenburgische goldbeschafte Standarte. In den durchbrochenen Spitzen der Lanzen zeigt sich in goldener Antiquaschrift der Namenszug *FR.*

Die Fähnlein sind mit goldenen Franzen besetzt und das Preussische mit Schwarz und Silber, das Brandenburgische mit Roth und Silber durchwirkten fliegenden und bequasteten Schnüren gezieret. Die Adler in den Fähnlein, deren Köpfe der Lanzenstange zugewendet sind, stimmen im Uebrigen mit dem ersten und zweiten Mittelschild des Wappens überein.

Das Wappenzelt, welches sich über den beschriebenen Hauptstücken erhebt, besteht aus purpurfarbigem Sammet, ist abwechselnd mit Preussischen Adlern und Königskronen bestreut und mit Hermelin gefittet und verbrämt.

Der obere Rand des Zeltes wird von einem breiten blauen, goldumranderten Reif eingefasst, unter welchem mit Gold und Edelsteinen, Borten und Quasten besetzte Kranzbehänge hervorgehen. Auf dem Reif steht mit Goldschrift der Wahlspruch König Friedrich's I.:

„Gott mit uns.“

Ueber dem Reif, auf welchem zwölf goldene Adler mit gekrümmten Flügeln ruhen, wölbt sich der Gipfel des Zeltes, der gleich dem Helme mit einer jedoch größeren königlichen Krone bedeckt ist.

Ueber dieser Krone und über dem ganzen Wappenzelt ragt das königliche Reichspanier hervor. Dasselbe besteht aus einer silbernen, mit dem Preussischen Reichsadler geschmückten Fahne, welche von unten aufgeschlüsselt ist, und deren fliegende, goldborbirtete Spitzen mit Quasten besetzt sind. Diese Fahne ist mittelst goldener Ringe an einem silbernen Querstabe befestigt, dessen Enden mit Königskronen schließen, und der mittelst goldener Schnur an einer von Silber und Schwarz schräg abgetheilten Stange hängt, auf deren gleichfalls gekrönter Spitze ein zum Fluge bereiter Preussischer Adler ruht.

III.

Beschreibung

des

Königlich Preussischen mittleren Wappens.

Der Wappenschild ist zweimal in die Länge und viermal quer in zwölf Felder und einen Schildesfuß getheilt. Es erscheinen:

1. Im mittelsten Felde der zweiten Reihe, welches anstatt eines aufgelegten Mittelschildes dient:

Wegen des Königreichs Preußen.

Im silbernen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit der königlichen Krone gekrönt ist, und in der rechten Klaue den goldenen Königsscepter, in der linken einen blauen, goldbereiften und bekreuzten Reichsapfel hält.

Die Flügel sind mit goldenen Aestengeln besetzt. Auf der Brust des Adlers steht der Namenszug König Friedrich's I., die verschlungene Buchstaben *FR.*

2. In dem mittleren zweiten Felde der oberen Reihe:

Wegen des Markgrathums Brandenburg.

Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit dem Kurbute geschmückt ist. In der rechten Klaue hält er einen goldenen Scepter, in der linken ein goldbeziffertes Schwert. Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besetzt.

Auf der Brust liegt ein blaues Herzschildelein, worin ein aufrecht gestellter goldener Scepter erscheint.

3. In dem ersten Felde der oberen Reihe:

Wegen des souverainen Herzogthums Schlesien.

Im goldenen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter, mit einer Herzogskrone bedeckter Adler.

Auf der Brust desselben liegt ein silberner Halbmond, zwischen dessen aufwärts gehenden Spitzen ein silbernes Kreuz hervorkommt.

4. In dem dritten Felde der ersten Reihe:

Wegen des Großherzogthums Nieder-Rhein.

Im silbernen Felde der Preussische Reichsadler, auf dessen Brust ein grünes, mit einem silbernen, wellenweis gezogenen Schrägrechtbalken belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildelein ruht.

5. In dem ersten Felde der zweiten Reihe:

Wegen des Großherzogthums Posen.

Im silbernen Felde der Preussische Reichsadler, auf dessen Brust ein rothes, mit einem silbernen, goldbewehrten, rothgezungen, goldgekrönter Adler belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildelein ruht.

6. In dem dritten Felde der zweiten Reihe:

Wegen des Herzogthums Sachsen.

In einem von Gold und Schwarz zehnmal quergestreiften Felde ein schrägrechts liegender grüner Mantentrans.

7. In dem mittelsten Felde der dritten Reihe:

Wegen des Herzogthums Westphalen

Im rothen Felde ein springendes silbernes Ross.

8. In dem ersten Felde der dritten Reihe:

Wegen des Herzogthums Pommern.

Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter und rothgezungter Greif.

9. In dem dritten Felde der dritten Reihe:

Wegen des Herzogthums Lüneburg

Im goldenen mit rothen Herzen bestreuten Felde ein blauer, rothgezungter Löwe.

10. In dem mittelsten Felde der vierten oder unteren Reihe:

Wegen des Burggrathums Nürnberg und der Grafschaft Hohenzollern.

- a) Oben im goldenen, mit einer von Silber und Roth zu zwölf gestützten Einfassung umgebenen Theile ein schwarzer, aufgerichteter, rothbewehrter, rothgezungter und rothgekrönter Löwe mit gedoppeltem Schweife (Nürnberg);

- b) unten ein von Silber und Schwarz gewiertes Feld (Hohenzollern).

11. In dem ersten Felde der vierten Reihe, welches durch eine aufsteigende Spitze in drei Plätze getheilt ist:

Wegen der Herzogthümer Holstein, Schleswig und Lauenburg.

- a) Im rothen Plage ein von Silber und Roth quer getheiltes Schildelein, welches an den beiden oberen Ecken und am unteren Rande von je einem silbernen, mit der Spitze einwärts gefehrten Nagel, am oberen Rande aber und an beiden Seiten von je einem silbernen Messelblatt begleitet ist (Holstein);

- b) im goldenen Plage zwei übereinander gehende, blaue, rothgezungte Löwen, (Schleswig);

- c) in der aufsteigenden Spitze im rothen mit einer von Silber und Schwarz zu zwölf gestützten Einfassung umgebenen Plage ein silberner Pferdekopf (Lauenburg).

12. In dem dritten Felde der vierten Reihe, welches ebenfalls durch eine aufsteigende Spitze in drei Plätze getheilt ist:

Wegen der Landgrafschaft Hessen, des Fürstenthums Nassau und der Herrschaft zu Frankfurt a. M.

- a) Im blauen Plage ein von Silber und Roth achtmal quergestreifter, goldbewehrter und gekrönter Löwe (Hessen);

- b) im blauen mit rautenförmigen goldenen Schindeln bestreuten Plage ein goldener, rothgezungter, gekrönter Löwe (Nassau);

- c) in der aufsteigenden Spitze im rothen Plage ein silberner, goldbewehrter, rothgezungter Adler (Frankfurt a. M.).

Im Schilde des Fußes.

Wegen der Regalien

Ein rothes Feld.

Auf dem eben beschriebenen Schilde ruht die Preussische Königskrone. Dieselbe besteht aus einem goldenen, mit 17 facettirten Edelsteinen von abwechselnder Form geschmückten Stirnreif, welcher mit fünf aus je drei größeren und einem kleineren Brillanten gebildeten Blättern und zwischen denselben mit vier Zinken, von denen jede einen großen Brillanten trägt, besetzt ist. Aus den fünf Blättern geht eine gleiche Anzahl halbkreisförmiger, nach dem Scheitelpunkte zu sich verjüngender und dort vereinigender, mit je neun Brillanten von abfallender Größe besetzter, goldener Bügel hervor. Auf dem Scheitel ruht ein blauer, goldgestreifter und bekreuzter, ebenfalls mit Edelsteinen geschmückter Reichsapfel.

Um den Schild hängt die Kette des Schwarzen Adlerordens. Schildhalter sind zwei mit Eichenlaub umgürtete, mit dem Gesichte gegen einander gekehrte, wilde Männer, welche auf einer gezierten Konsole stehen und sich auf den Hauptrand des Schildes stützen.

Mit dem rechten Arme hält der rechtsstehende und mit dem linken Arme der linksstehende Schildhalter eine Keule, deren dickes Ende abwärts gekehrt ist.

Bekanntmachung v. 18. Aug. 1873, betr. die Uebereinkunft mit Rußland wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen.

[R.G.Bl. 1873. S. 337. Nr. 964]

Zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland ist durch Auswechslung von Erklärungen der beiderseitigen Regierungen ein Uebereinkommen dahin getroffen worden,

daß in Betreff der Bezeichnung der Waaren oder ihrer Verpackung und der Fabrik- oder Handelszeichen die Angehörigen des Deutschen Reichs in Rußland und die russischen Unterthanen in Deutschland denselben Schutz wie die Inländer genießen sollen. Diese Vereinbarung soll bis zur Kündigung von der einen oder der anderen Seite die Kraft eines Vertrages haben.

Dies wird mit Bezug auf §. 287 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, d. 18. Aug. 1873.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
Ct.

Allerh. Erl. v. 10. Sept. 1873, betr. die Einführung einer evangelischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, sowie die Berufung einer außerordentlichen Generalsynode für die acht älteren Provinzen.

[G.S. 1873. S. 417. Nr. 8157.]

Seit einer Reihe von Jahren ist Meine Fürsorge darauf gerichtet gewesen, die dem nothwendigen Ausbau der evangelischen Kirchengemeinschaft für die älteren Provinzen der Monarchie gewidmeten Arbeiten sobald als thunlich dem Abschlusse zuzuführen. Nach Vernehmung der in Gemäßheit Meines Erlasses v. 5. Juni 1869 berufenen außerordentlichen Provinzialsynoden erachte Ich es gegenwärtig an der Zeit, auf Grund der gemachten Erfahrungen und in Berücksichtigung der vorliegenden Bedürfnisse zu einer definitiven Ordnung der Gemeinde-Regane und der Synoden zu schreiten. Demgemäß ertheile Ich kraft der Mir als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Be-

zugnisse der als Anlage I. beifolgenden Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen hierdurch Meine Sanction und verkünde dieselbe als kirchliche Ordnung. Indem Ich durch diese Ordnung den in der Kirche vorhandenen Kräften Gelegenheit gebe, am Dienste des kirchlichen Lebens mehr als bisher sich selbstthätig zu betheiligen, hoffe Ich zu Gott, daß Er in Seiner Barmherzigkeit Seinen Segen zu den neuen Einrichtungen geben werde. Die dadurch herbeigeführten Änderungen beschränken sich auf die kirchliche Verfassung; der Bekenntnißstand und die Union in den genannten Provinzen und den dazu gehörenden Gemeinden werden daher, wie Ich ausdrücklich erkläre, durch die neue Ordnung in keiner Weise berührt. Mit der Ausführung der Kirchengemeinde- und Synodal-O. ist, soweit letztere nicht zu ihrer Regelung vorab noch einer Mitwirkung der Landesgesetzgebung, wie insbesondere Hinsichts der Vermögensverwaltung der Gemeinden und der Betheiligung des Patronats bei derselben bedarf, unverzüglich vorzugehen, und beauftrage Ich den Evangelischen Oberkirchenrath im Einverständnis mit dem Min. der geistl. Ang. das Weitere zu veranlassen. Gleichzeitig bestimme Ich, daß Verh. des vollständigen Abschusses der Arbeiten für die evangelische Kirchenverfassung der acht älteren Provinzen eine außerordentliche Generalsynode zusammentrete, über deren Aufgabe, Zusammensetzung und Thätigkeit Ich die in der Anlage II. enthaltenen Anordnungen getroffen habe. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 10. Sept. 1873

Kalt.

Wilhelm.

An den Minister der geistl. u. Ang.
und den Evang. Oberkirchenrath

Anlage I.

Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die

Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen,
Schlesien und Sachsen.

Erster Abschnitt.

Organe der Gemeinde.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Kirchengemeinden haben ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Als Organe dieser Selbstverwaltung dienen die Gemeinde Kirchenräthe und die Gemeindevertretungen.

§. 2. In jeder Kirchengemeinde wird ein Gemeinde-Kirchenrath, in den größeren Gemeinden auch eine Gemeindevertretung gemäß der nachfolgenden Ordnung gebildet.

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden (vereinigte Muttergemeinden, Mutter- und Tochtergemeinden), so treten in allen gemeinsamen Angelegenheiten der Gesamtparochie die besonderen Gemeinde-Kirchenräthe bzw. Gemeindevertretungen zu einer gemeinsamen beratenden und beschließenden Körperschaft zusammen.

In Ortschaften, welche mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramt nicht verbundene Parochien umfassen, kann zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten ein Zusammentreten einiger oder sämtlicher Gemeinde-Kirchenräthe, bzw. Gemeindevertretungen unter Einwilligung derselben oder im Falle des Widerspruchs nach ertheilter Zustimmung der Kreisynode von dem Konsistorium angeordnet werden.

Die Theilnahme angeschlagener Waggantgemeinden (Gastgemeinden) an dem Gemeinde Kirchenrath und der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde ist durch statutarische Bestimmungen zu regeln (§. 46).

II. Gemeinde Kirchenrath.

A. Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths.

§. 3. Der Gemeinde Kirchenrath besteht:

1. aus dem Pfarrer (Pastor, Prediger) der Gemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramt,

2. aus mehreren Aeltesten, welche, soweit ihre Ernennung nicht dem Patron zusteht (§. 6), durch die Gemeinde gewählt werden (§. 34 ff.).

§. 4. Sind mehrere Pfarrgeistliche in der Gemeinde fest angestellt, so gehören sie sämmtlich dem Gemeinde Kirchenrath als Mitglieder an. Hilfsprediger auf nicht fundirten Stellen nehmen, auch wenn sie ordiniert sind, nur als Mitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinde Kirchenraths Theil.

§. 5. Die Zahl der Aeltesten soll nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen. In Filialgemeinden kann die Zahl auf zwei beschränkt werden.

Die Feststellung der Zahl der Aeltesten in den einzelnen Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung der Seelenzahl, sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse für die erstmalige Wahl durch das Konsistorium, künftig nach Vernehmung der Gemeindevertretung durch die Kreisynode. Bei vereinigten Muttergemeinden oder Mutter- und Tochtergemeinden ist die Zahl der Aeltesten innerhalb des zulässigen Höchstbetrages auf die Gemeinden der Gesamtparochie angemessen zu vertheilen.

§. 6. In Patronatsgemeinden hat der Patron die Befugniß, ein Gemeindeglied, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt (§. 35), zum Aeltesten zu ernennen.

Besitzt der Patron die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften, so kann er selbst in den Gemeinde-Kirchenrath eintreten. Das gleiche Recht hat unter der gleichen Voraussetzung der ein. für allemal bestellte Vertreter desjenigen Patrons, welcher keine physische Person ist.

Kompatrone haben über die Ausübung der vorstehenden Befugnisse sich unter einander zu vereinigen. Die Befugnisse ruhen, so lange eine Einigung nicht zu Stande kommt.

§. 7. Die Aeltesten sind im Hauptgottesdienst vor der Gemeinde feierlich einzuführen und durch Abnahme des nachfolgenden Gelübdes zu verpflichten:

Gelobet Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, des Euch befohlenen Dienstes sorgfältig und treu, dem Worte Gottes, den Ordnungen der Kirche und dieser Gemeinde gemäß, zu warten und gewissenhaft darauf zu achten, daß Alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe zu deren Besserung?

Erst mit Ablegung dieses Gelübdes ist der Aelteste als in das Amt eingetreten zu erachten.

B. Sitzungen und Beschlüsse des Gemeinde Kirchenraths.

§. 8. Den Vorsitz im Gemeinde-Kirchenrath führt der Pfarrer. Bei Erledigung des Pfarramts oder dauernder Verhinderung des Pfarrers geht das Recht des Vorsitzes auf den Superintendenten über, welcher sich in dessen Ausübung von einem Mitgliede des Gemeinde-Kirchenraths oder einem benachbarten Geistlichen vertreten lassen kann. In Fällen vorübergehender Verhinderung führt den stellvertretenden Vorsitz ein Aeltester, welcher vom Gemeinde-Kirchenrath aus seiner Mitte auf drei Jahre nach dem Eintritt der neuen Aeltesten (§. 13) gewählt wird.

Sind mehrere Pfarrgeistliche in der Gemeinde fest angestellt, so kommt der Vorsitz dem ersten oder, wo keine Unterordnung unter ihnen stattfindet, dem der Ordination nach ältesten zu. Zur Stellvertretung ist der im Range bzw. Dienstalter nächstfolgende Geistliche berufen.

In den Fällen des §. 2, Abs. 3 führt, wenn einer der Geistlichen zugleich Superintendent ist, dieser, sonst ein von der Versammlung gewählter Geistlicher den Vorsitz.

§. 9. Der Gemeinde Kirchenrath versammelt sich zu ordentlicher Sitzung in der Regel monatlich ein Mal an dem ein. für allemal von ihm festgesetzten Tage; zu außerordentlicher Sitzung, so oft ihn der Vorsitzende durch schriftliche oder sonst ortsübliche Einladung kerynt.

Die außerordentliche Berufung muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Aeltesten unter Angabe des Zweckes dieselbe verlangt.

§. 10. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und werden in der Regel mit Gebet eröffnet.

Jedes Mitglied des Gemeinde Kirchenraths ist verpflichtet, über alle die Seelsorge und Kirchenzucht betreffenden Angelegenheiten, sowie über die sonst als vertraulich bezeichneten Gegenstände Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 11. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechthaltung der Ordnung verantwortlich.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths an der Abstimmung Theil genommen hat. Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich betheilig sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

Die Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenraths sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen, und jedes Protokoll von dem Vorsitzenden und mindestens einem Aeltesten zu unterschreiben.

Dritten gegenüber werden, soweit der §. 22 nichts Anderes bestimmt, Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenraths durch Auszüge aus dem Protokollbuch bekundet, welche der Vorsitzende beglaubigt. Ausfertigungen ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden.

§. 12. In Gemeinde-Kirchenrathen von stärke- rer Mitgliederzahl können für bestimmte Geschäftszweige einzelne Mitglieder vorzugsweise berufen werden. Die bezüglichen Anordnungen, sowie die Einrichtung von Deputationen und Kommissionen bleiben dem Gemeinde-Kirchenrath überlassen.

C. Wirkungskreis des Gemeinde-Kirchenraths.

§. 13. Der Gemeinde-Kirchenrath hat den Beruf, in Unterstützung der pfarramtlichen Thätigkeit nach bestem Vermögen zum religiösen und sittlichen Aufbau der Gemeinde zu helfen, die christlichen Gemeindegliedern zu fördern und die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten.

§. 14. Insbesondere liegt dem Gemeinde-Kirchenrath ob:

1. Christliche Gesinnung und Sitte in der Gemeinde, sowohl durch eigenes Vorbild, als auch durch besonnenen Anwendung aller dazu geeigneten und statthafter Mittel aufrecht zu erhalten und zu fördern.

Der Pfarrer bleibt in seinen geistlichen Amtshandlungen der Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sacramente und in seinen übrigen Ministerialhandlungen von dem Gemeinde-Kirchenrath unabhängig. Er ist jedoch verpflichtet, die Fälle, wo er ein Gemeindeglied von der Theilnahme an einer von ihm zu vollziehenden Amtshandlung, insbesondere vom heiligen Abendmahle, zurückzuweisen für nothwendig hält, unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betreffenden, dem Gemeinde-Kirchenrath vorzulegen. Stimmt dieser zu, so ist die Zurückweisung auszusprechen, gegen welche dem Betroffenen der Rekurs an die Kreisynode (§. 53 Nr. 4) offen bleibt. Erklärt sich der Gemeinde-Kirchenrath gegen die Zurückweisung, so wird dieser Beschluß zwar sofort wirksam, aber der Geistliche ist befugt, wenn er sich bei demselben nicht beruhigen will, die Sache zur Entscheidung an die Kreisynode zu bringen.

Der Gemeinde-Kirchenrath ist wie berechtigt so verpflichtet, Verstöße des Geistlichen und der Aeltesten in ihrer Amtsführung oder ihrem Wandel in seinem Schooße zur Sprache zu bringen. Jedoch steht ihm Behufs weiterer Verfolgung nur zu, der vorgesetzten Kirchenbehörde davon Anzeige zu machen.

§. 15. 2. Der Gemeinde-Kirchenrath hat für Erhaltung der äußeren gottesdienstlichen Ordnung zu sorgen und die Heilighaltung des Sonntags zu besördern.

Zur Abänderung der üblichen Zeit der öffentlichen Gottesdienste bedarf der Pfarrer der Zustimmung des Gemeinde-Kirchenraths.

Dieselbe ist auch erforderlich, wenn wegen Abänderung der in der Gemeinde bestehenden lokalen liturgischen Einrichtungen Anträge an die zuständigen Behörden gerichtet werden sollen.

Der Gemeinde-Kirchenrath entscheidet über die Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen nicht gottesdienstlichen Handlungen, welche der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen.

§. 16. 3. Der Gemeinde-Kirchenrath hat die religiöse Erziehung der Jugend zu beachten und die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten.

Eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule steht ihm nicht zu. Mißstände in der religiösen Unterweisung der Jugend oder in sittlicher Beziehung sind von ihm bei den gesetzlichen Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen.

§. 17. 4. Dem Gemeinde-Kirchenrath liegt die Leitung der kirchlichen Einrichtungen für Pflege der Armen, Kranken und Verwahrlosten ob.

Geeignetenfalls setzt er sich mit den bürgerlichen Armenbehörden und Institutsverwaltungen, sowie mit etwa bestehenden freien Vereinen in Einvernehmen. Auch kann er sich Helfer aus der Gemeinde, insbesondere aus der Gemeindevertretung, herbeiziehen.

§. 18. 5. Der Gemeinde-Kirchenrath stellt die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder (§. 34) auf, nimmt die dazu erforderlichen Anmeldungen entgegen, bereitet die Wahlen zum Aeltestenamte und zur Gemeindevertretung vor, hält diese Wahlen ab, beruft die Gemeindevertretung ein und bringt die Beschlüsse derselben in Ausführung.

§. 19. 6. Der Gemeinde-Kirchenrath ist bis zur landesgesetzlichen Aufhebung der Parochial-Exemption befugt, eximirt Personen, welche ihren Exemptionsrechten zu entsagen bereit sind, auf ihren Antrag in die Gemeinde aufzunehmen.

Die gleiche Befugniß steht ihm bezüglich solcher Personen zu, welche sich bereits ein Jahr lang am Orte der Gemeinde aufgehalten haben, aber wegen Mangels des Wohnsitzes die Gemeindeangehörigkeit entbehren.

§. 20. 7. Der Gemeinde-Kirchenrath hat von der eingetretenen Pfarrvakanz Anzeige zu machen und die diesfalls ergebenden provisorischen Anordnungen in Ausführung zu bringen.

Inwieweit derselbe bei Besetzung der Pfarrämter in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung eine Mitwirkung auszuüben hat, ist im §. 32 bestimmt.

§. 21. 8. Dem Gemeinde-Kirchenrath kommt, soweit wohlervorbene Rechte Dritter nicht entgegenstehen, die Ernennung der niederen Kirchendiener zu. Er beauftragt ihre Dienstführung und übt das Recht der Entlassung aus stündbaren Anstellungen.

Wegen Entlassung im Disziplinarwege, sowie wegen Verleihung und Entziehung der mit Schulstellen verbundenen niederen Kirchenbedingungen behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 22. 9. Der Gemeinde-Kirchenrath vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nichtstreitigen Rechtsachen, und verwaltet das Kirchenvermögen, einschließlich des Vermögens der kirchlichen Lokaltiftungen, welche nicht fundationsmäßig eigene Vorstände haben, sowie einschließlich des Pfar- und Pfarrwiltwenthums Vermögens, soweit das Recht jeweiliger Inhaber nicht entgegensteht.

Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Gemeinde-Kirchenraths bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Aeltesten, sowie der Beibringung des Kirchenriegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.

An den gesetzlichen Verwaltungsnormen, sowie an den den Staatsbehörden oder vorgesetzten Kirchenbehörden zustehenden Rechten der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung wird durch den Uebergang der letzteren auf den Gemeinde-Kirchenrath nichts geändert (§. 47).

In den Fällen des §. 31 ist der Gemeinde-Kirchenrath an die Mitwirkung der Gemeindevertretung gebunden. Die Bestellung außerordentlicher Gemeinde-Repräsentanten nach §. 159 Tit. 11 Theil II. Allg. L. R. findet nicht ferner statt.

§. 23. Dem Patron verbleiben außer der Theilnahme an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens durch die Befestigung am Gemeinde-Kirchenrath (§. 6) da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung.

In letzterer Beziehung gilt jedoch seine Zustimmung zu Beschlüssen des Gemeinde-Kirchenraths und der Gemeindevertretung für ertheilt, wenn er auf abschriftliche Zustellung des betreffenden Beschlusses nicht binnen dreißig Tagen nach dem Empfange dem Gemeinde-Kirchenrath seinen Widerspruch zu erkennen giebt.

Geschieht das Letztere, so steht dem Gemeinde-Kirchenrath der Rekurs an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde offen. Diese ist befugt, geeignetenfalls den Widerspruch des Patrons zu verwerfen und dessen Einwilligung zu ergänzen.

Kommt es für Urkunden auf formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an, und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offen stehenden Erklärungsfrist für ertheilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift desselben durch die zuständige Aufsichtsbehörde ergänzt.

§. 24. Für die Verwaltung der Kirchenkasse hat der Gemeinde-Kirchenrath eines seiner Mitglieder zum Kantanten (Kirchenrechner u.) zu ernennen.

Derselben kann eine Vergütung für sächliche Ausgaben, nicht aber eine Besoldung angewiesen werden. Anlagen sind ihm zu versehen.

Ist nach dem Umfange der Kasse eine mientgeltliche Verwaltung nicht zu erreichen, so kann der Gemeinde-Kirchenrath einen besoldeten Kantanten anstellen; soll jedoch hierzu ein Mitglied des Gemeinde-Kirchenraths ernannt werden, so ist die Genehmigung des Vorstandes der Kreisynode erforderlich.

Der Kantant hat folgende Obliegenheiten:

a) Er erhebt die Einnahmen der Kirchenkasse und leistet die Ausgaben aus derselben. Die Ausgaben erfolgen, soweit es sich um feststehende Zahlungen an bestimmte Empfänger handelt, auf

Grund des Stats, sonst auf besondere schriftliche Zahlungsanweisung des Vorsitzenden des Gemeinde-Kirchenraths.

- b) Er legt dem Gemeinde-Kirchenrathe jährlich Rechnung ab und hat sich den von diesem angeordneten Revisionen zu unterwerfen.
- c) Er führt die nächste Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, Grundstücke, Geräthe und sonstigen Inventariensätze. Wegen der zur Instandhaltung oder Erneuerung derselben erforderlichen Lohnarbeiten, Anschaffungen oder Bau-Unternehmungen hat er beim Gemeinde-Kirchenrathe rechtzeitig Anträge zu stellen.

Im Uebrigen sind für den Geschäftsbetrieb des Neubauten bis auf Weiteres die in den einzelnen Gemeinden geltenden und die im Anschluß daran von den Gemeinde-Kirchenräthen zu treffenden Bestimmungen maßgebend.

§. 25. Der Gemeinde-Kirchenrath ist das Organ der Gemeinde gegenüber den Kirchenbehörden und den Synoden. Er hat das Interesse der Gemeinde sowohl durch Erledigung von Vorlagen der Kirchenregierung, insbesondere bei Parochialveränderungen, als auch geeigneten Falls durch Einbringung von Anträgen wahrzunehmen.

§. 26. 11. Der Gemeinde-Kirchenrath soll in der Gemeinde die Erweckung einer lebendigen Theilnahme an ihren Aufgaben und Interessen sich angelegen sein lassen und zu diesem Behufe namentlich die Wünsche und Anliegen einzelner Gemeindeglieder willig entgegennehmen und fleißig erwägen. Auch hat er bei geeigneten Gelegenheiten, z. B. bei der Wahl der Gemeindevertreter, über die zur Veröffentlichung sich eignenden wichtigeren Vorgänge seines Verwaltungsgebietes der Gemeinde Mittheilung zu machen.

III. Gemeindevertretung.

§. 27. In Kirchengemeinden von 500 Seelen oder darüber wird durch Wahl der Gemeinde (§§. 34 ff.) eine Gemeindevertretung gebildet.

In Gemeinden unter 500 Seelen kommen die Rechte der Gemeindevertretung der Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder zu.

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden (vereinigte Muttergemeinden, Mutter- und Tochtergemeinden), und beträgt die Gesamt-Seelenzahl derselben 500 oder darüber, so ist für die im §. 2 Abs. 2 vorgesehenen Fälle in jeder Gemeinde, ohne Rücksicht auf deren Seelenzahl, eine Gemeindevertretung zu bilden.

Ob die für Bildung der Vertretung entscheidende Seelenzahl in einer Gemeinde dauernd vorhanden ist, wird durch Beschluß des Gemeinde-Kirchenraths festgestellt.

§. 28. Die Stärke der Gemeindevertretung beträgt das Dreifache der normalen Zahl der Aeltesten.

Eine stärkere Zahl von Mitgliedern kann auf Antrag der Gemeindevertretung nach gutachtlicher Anhörung der Kreisynode vom Konsistorium genehmigt werden.

§. 29. Die Gemeindevertretung verhandelt und beschließt in Gemeinschaft mit dem Gemeinde-Kirchenrathe über die von dem letzteren zur Verathung vorgelegten Gegenstände. Der Vorsitzende des Gemeinde-Kirchenraths ist zugleich Vorsitzender der zu einem Kollegium vereinigten Versammlung.

Sie wird je nach dem vorhandenen Bedürfnisse unter Angabe der wesentlichen Gegenstände der Verhandlung berufen.

Auf Verlangen des Konsistoriums muß die Berufung jederzeit erfolgen.

Die Einladung geschieht durch den Vorsitzenden schriftlich oder in sonst ortsüblicher Weise.

§. 30. Auf die Versammlungen, Berathungen und Beschlüsse der Gemeindevertretung finden die Bestimmungen des §. 11 Anwendung.

Ist auf die erste Einladung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mehrheit der Gemeindevertretung nicht erschienen, so ist eine zweite Versammlung zu veranstalten, in welcher die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl die Gemeinde gültig vertreten.

Die Beschlüsse werden in das Protokollbuch des Gemeinde-Kirchenraths eingetragen.

§. 31. In folgenden Angelegenheiten bedarf der Gemeinde-Kirchenrath der beschließenden Mitwirkung der Gemeindevertretung:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung und der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, der Verpachtung und Vermietung von Kirchengrundstücken auf länger als zehn Jahre und der Verpachtung oder Vermietung der den kirchlichen Beamten zur Nutzung oder zum Gebrauch überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus;

2. bei außerordentlichen Nutzungen des Vermögens, welche die Substanz selbst angreifen, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;
3. bei Anleihen, soweit sie nicht bloß zur vorübergehenden Nothhilfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode zurückertattet werden können;
4. bei der Anstellung von Prozeffen, soweit sich dieselben nicht auf Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, beschränken, desgleichen bei der Abschließung von Verträgen;
5. bei Neubauten und erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständige Behörde endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 50 Thlr. übersteigt. Im Fall des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für allemal die Vollmacht des Gemeinde-Kirchenraths zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von je 300 Thlr. hinaus, erweitern.

Die Vorschriften 1 bis 5 finden Anwendung auf alles kirchliche Vermögen, gleichviel, ob es rechtlich der Gemeinde, der Kirche oder einer kirchlichen Stiftung gehört, sofern es nur der Verwaltung der früheren Kirchenvorsteher, der Gemeinde oder einer Gemeindeförperschaft unterlegen hat;

6. bei der Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, soweit solche nicht nach bestehen dem Rechte aus dem Kirchenvermögen oder vom Patrone oder von sonst speziell Verpflichteten zu gewähren sind, insbesondere bei Festsetzung der auf die Gemeinde zu repartirenden Umlagen und bei Festimmung des Reparationsfußes, welcher nach Maßgabe direkter Staatssteuern oder am Orte erhobener Kommunalsteuern festgesetzt werden muß;
7. bei Veränderungen bestehender und Einführung neuer Gebühren-tarifen;
8. bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Dotirung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens der bestehenden; bei dauernder Verminderung solcher, auf der Kirchenkasse haftender Bewilligungen; bei Ver-wandlung veränderlicher Einnahmen der Kirchenbeamten in feste Hebungen oder bei Umwandlung von Natural-Einkünften in Geldrente, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablosungsverfahren erfolgt;
9. bei der Feststellung des Stats der Kirchenkasse und der Voranschlagsperiode, sowie, wenn die jährliche etatsmäßige Soll-einnahme der Kirchenkasse 300 Thlr. oder mehr beträgt, bei der Abnahme der Jahresrechnung und Ertheilung der Decharge.

In allen Fällen ist der Etat und die Jahresrechnung nach erfolgter Feststellung resp. Decharge auf 14 Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich anzulegen;

10. bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelisch-christlicher Vereine und Anstalten, sofern dieselben einzeln zwei Prozent der etatsmäßigen Soll-einnahme der Kirchenkasse übersteigen. Bis zu diesem Betrage ist der Gemeinde-Kirchenrath zu solchen Bewilligungen ermächtigt, doch darf der Gesamtbetrag derselben während eines Jahres fünf Prozent der Soll-einnahme nicht überschreiten;
11. bei Errichtung von Gemeindestatuten (§. 46).

§. 32. Die bestehenden Vorschriften über die Verleihung der Pfarrämter und die der Gesamtheit der Gemeinde dabei gebührende Mitwirkung, desgleichen über das Einpruchsrecht der Gemeinden nach §§. 330—339 Tit. 11 Th. II. M. G. L.-R. bleiben bis auf Weiteres, insbesondere bis zur landesgesetzlichen Ausführung des Art. 17 der Ver-fassung, mit folgenden Maßgaben in Geltung:

1. Diejenigen Rechte der Wahl oder der Theilnahme an der Wahl des Pfarrers, welche bisher kirchengemeindlichen Wahlkollegien zu gestanden haben, werden, an deren Stelle, von dem Gemeinde-Kirchenrath in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung geübt. Haben bisher Kommunen oder andere Korporationen an den zur Ausübung eines Gemeinbewahlrechts gebildeten Wahlkollegien Theil genommen, so kommt diese Berechtigung in Wegfall, soweit sie nicht nachweisbar auf dem Patronat oder einem anderen besonderen Rechtstitel beruht.
2. Pfarrstellen, welche bisher auf Grund des fiskalischen Patronats, spezieller Statuten oder aus anderen Gründen der freien kirchen-regimentlichen Verleihung unterlegen haben, werden dergestalt be- setzt, daß die Kirchenbehörde in dem einen Erhebungsfall mit, in dem anderen ohne Konkurrenz einer Gemeindevahl den Pfarrer

beruft. Die Wahl erfolgt durch den Gemeindekirchenrath in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung. Die näheren Bestimmungen bleiben einer besonderen königlichen Verordnung vorbehalten, bis zu deren Erlaß die bisherige Besetzungsweise einstweilen fortbesteht.

Auf Pfarrstellen, mit deren Verleihung die gleichzeitige Uebertragung eines kircheneigentlichen Amtes verbunden werden soll, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 33. Der Gemeindekirchenrath ist befugt, auch andere Gemeindeangelegenheiten, die ihm dazu geeignet scheinen, an die Gemeindevertretung zur Berathung und Beschließung zu bringen.

Die in Folge dessen gefaßten Beschlüsse sind für den Gemeindekirchenrath maßgebend.

IV. Bildung der Gemeinde-Organe.

§. 34. Die Mitglieder des Gemeindekirchenraths und der Gemeindevertretung werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt.

Wahlberechtigt sind alle männlichen selbstständigen über 24 Jahre alten Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in der Gemeinde, oder wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen, zu den kirchlichen Gemeindebelasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen und sich zum Eintritt in die wahlberechtigte Gemeinde ordnungsmäßig nach Maßgabe der darüber zu erlassenden Instruktion angemeldet haben.

Der Patron ist wahlberechtigt, auch wenn er nicht am Orte der Gemeinde wohnt.

Als selbstständig sind nicht anzunehmen diejenigen:

1. welche keinen eigenen Hausstand haben oder kein öffentliches Amt bekleiden oder kein eigenes Geschäft, bezw. nicht als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen;
2. welche unter Kuratel stehen oder sich im Konkurs befinden;
3. welche im letzten Jahre vor der Wahl armuthshalber Unterstützung aus Armenmitteln oder Erlaß der Staatssteuern oder der kirchlichen Beiträge genossen haben.

Ausgeschlossen vom Wahlrechte ist:

1. wer nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet;
2. wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, in Untersuchung sich befindet, bis zur Beendigung der Sache;
3. wer durch Verachtung des göttlichen Wortes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht durch nachhaltige Besserung gesühntes Vergerniß gegeben hat;
4. wer wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts verlustig erklärt ist.

Das Wahlrecht ruht bei Allen, welche mit Bezahlung kirchlicher Anlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§. 35. Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle Wahlberechtigten, sofern sie nicht durch beharrliche Fernhaltung vom öffentlichen Gottesdienste und von der Theilnahme an den Sakramenten ihre kirchliche Gemeinschaft zu bethätigen aufgehört haben.

Wählbar in den Gemeindekirchenrath sind alle zum Eintritt in die Gemeindevertretung befähigten Personen, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

§. 36. Der Gemeindekirchenrath ordnet die Wahl für die Gemeindeorgane an und legt die von ihm aufgestellte Liste der Wahlberechtigten (§. 18) in einem Jedermann zugänglichen Lokale 14 Tage lang öffentlich aus.

Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienste von der Kanzel bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß nach Verlauf der Auslegungsfrist Reklamationen gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können. Nach dem Ermessen des Gemeindekirchenraths kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Die eingehenden Reklamationen hat der Gemeindekirchenrath zu prüfen und geeignetenfalls die Liste zu berichtigen; gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen 14 Tagen der Rekurs an den Vorstand der Kreisynode zu. Durch Einlegung des Rekurses wird die anstehende Wahl nicht aufgehoben. Zwischen dem Ende der Reklamationsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens vierzehn Tage in der Mitte liegen.

§. 37. Die Einladung der Gemeindeglieder zur Wahl hat unter Angabe der Zeit und des Ortes der Wahl, sowie der Zahl der für den Gemeindekirchenrath und für die Gemeindevertretung zu wählenden Personen von der Kanzel in allen von der Anordnung der Wahl an

bis zum Wahltag stattfindenden Hauptgottesdiensten zu geschehen. Ueberwiesene den örtlichen Verhältnissen entsprechende Bekanntmachungen zu veranstalten, bleibt dem Ermessen des Gemeindekirchenraths überlassen.

Der Patron oder Patronatsvertreter (§. 6) ist zur Theilnahme an der Wahlhandlung besonders einzuladen.

§. 38. Die Wahl geschieht in der Kirche der Wahlgemeinde an einem Sonntage nach Schluß des Hauptgottesdienstes.

Die Wahlhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gemeindekirchenraths geleitet, welchem die übrigen Mitglieder des Gemeindekirchenraths und erforderlichen Falls einige von diesem zu bezeichnende Gemeindeglieder als Wahlvorstand zur Seite stehen. Der Patron oder der Patronatsvertreter ist immer berechtigt, in den Wahlvorstand einzutreten.

Der Vorsitzende eröffnet die Wahlhandlung. Er ermahnt die Wähler, ihre Wahl auf Männer von unsträflichem Wandel, christlicher Gesinnung, bewährter Liebe zur evangelischen Kirche und fleißiger Theilnahme an Wort und Sakrament zu richten.

Nur die persönlich erschienenen Wähler sind stimmberechtigt. Die Abstimmung erfolgt schriftlich mittelst Stimmzettel. Durch Beschluß des Gemeindekirchenraths kann eine mündliche Abstimmung zu Protokoll angeordnet werden.

Zunächst ist die Wahl der Aeltesten, danach die der Mitglieder der Gemeindevertretung zu vollziehen.

Gewählt sind diejenigen, auf welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Wahlstimmen gefallen ist. Hat der erste Wahlgang eine absolute Mehrheit für die zur Bildung oder Ergänzung der Gemeindeorgane erforderliche Zahl von Personen nicht ergeben, so ist, bis dies erreicht wird, das Verfahren durch engere Wahl fortzusetzen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang bekrundet. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Gemeindekirchenraths unterzeichnet.

§. 39. Die Namen der Gewählten werden, nachdem der Gemeindekirchenrath die Legalität der Wahl geprüft und anerkannt hat, an zwei aufeinander folgenden Sonntagen im Hauptgottesdienste der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 40. Einsprüche gegen die Wahl können bis zur zweiten Bekanntmachung derselben (§. 39) von jedem wahlberechtigten Gemeindegliede (§. 34) erhoben werden.

Ueber solche Einsprüche entscheidet der Gemeindekirchenrath und, auf eingelegten Rekurs, für welchen von Zustellung der Entscheidung an eine vierzehntägige präklusivische Frist läuft, der Vorstand der Kreisynode (§. 56 Nr. 8).

Der letztere hat auch von Amtswegen die Wahl zu prüfen.

§. 41. Die Gewählten können das Gemeindeamt nur ablehnen oder niederlegen,

1. wenn sie das sechszigste Lebensjahr vollendet, oder
2. schon sechs Jahre das Aeltestenamts bekleidet haben, oder
3. wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, z. B. Kränklichkeit, häufiger Abwesenheit, unvereinbarer Dienstverhältnisse. Ueber die Erheblichkeit und tatsächliche Begründung entscheidet der Gemeindekirchenrath und auf eingelegten Rekurs, für welchen von Zustellung der Entscheidung an eine vierzehntägige präklusivische Frist läuft, der Vorstand der Kreisynode.

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder die Fortsetzung des Gemeindeamts verweigert, verliert das kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm jedoch auf sein Gesuch von dem Gemeindekirchenrath wieder beigelegt werden.

Die Ablehnung oder Niederlegung des vom Patron übertragenen Aeltestenamts unterliegt keinen beschränkenden Bestimmungen.

§. 42. Ist für die Aeltestenwahl zweimal vergeblich Termin abgehalten, weil Wahlberechtigte nicht erschienen sind oder die Erschienenen die Vornahme der Wahl verweigert haben oder weil nicht wählbare Personen gewählt worden sind, so hat für dieses Mal der Vorstand der Kreisynode die Aeltesten zu ernennen.

Ist aus denselben Gründen die Wahl der Gemeindevertretung nicht zu Stande gekommen, so werden bis dahin die Rechte derselben durch den Gemeindekirchenrath ausgeübt.

§. 43. Das Amt der gewählten Aeltesten und der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben ebenfalls bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal durch Auslosung bestimmt.

Bei einer außer der Zeit eintretenden Erledigung wählt die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Versammlung einen Ersatzmann, dessen Funktion sich auf die Restzeit der Amtsbauer des Ausgeschiedenen erstreckt.

§. 44. Die Entlassung eines Aeltesten oder Gemeindevertreters erfolgt durch den Vorstand der Kreisynode nach Anhörung des Gemeinde-Kirchenraths:

1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft (§. 34),
2. wegen grober Pfiichtwidrigkeit.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes der Kreisynode steht sowohl dem Betroffenen, als auch dem Gemeinde-Kirchenrath binnen 14 Tagen die Berufung an das Konsistorium zu, welches mit Zuziehung des Vorstandes der Provinzialsynode endgültig entscheidet (§. 55, Nr. 9).

§. 45. Wenn eine Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigt oder verweigert, so kann das Konsistorium auf den Antrag des Vorstandes der Kreisynode dieselbe auflösen und den erwiesenen Schuldigen die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen.

Die Neubildung der Gemeindevertretung ist unter Leitung eines von dem Konsistorium zu bestellenden Kommissarius zu bewirken.

Bis dahin werden die Rechte der Gemeindevertretung durch den Gemeinde-Kirchenrath ausgeübt.

V. Schlußbestimmungen.

§. 46. Mittelst statutarischer Bestimmungen können in einer Gemeinde besondere, die vorstehende Ordnung ergänzende oder modifizierende Einrichtungen aufrecht erhalten oder neu eingeführt werden.

Geegnetenfalls ist das Ganze der Gemeindeordnung in einem förmlichen Gemeindestatut zusammenzufassen.

Zur Festsetzung statutarischer Ordnungen bedarf es der Zustimmung der Gemeindevertretung, der Prüfung durch die Kreis- und Provinzialsynode, der Anerkennung der letzteren, daß die entworfene Bestimmung zweckmäßig und wesentlichen Vorschriften der Kirchenordnung nicht zu wider sei, sowie der abschließenden Genehmigung des Konsistoriums.

§. 47. Das in den bestehenden Gesetzen begründete Recht sowohl der Staatsbehörden als der vorgesetzten Kirchenbehörden, die Gemeinden und ihre Organe zu einer pflichtmäßigen Thätigkeit anzuhalten, zu diesem Behufe ihnen Weisungen zu ertheilen und erforderlichenfalls die gesetzlich statthaftern Zwangsmittel anzuwenden, erfährt durch diese Ordnung keine Veränderung.

§. 48. Die Vorschriften dieses Abschnitts finden keine Anwendung:

1. auf diejenigen französisch reformirten Gemeinden, in welchen ein nach Vorschrift der discipline des églises réformées de France gebildetes consistoire oder Presbyterium eingerichtet ist;
2. auf diejenigen unmittelbaren Gemeinden, welche eine Allerhöchst sanktionirte Verfassung und ein für die Interna und Externa der Gemeinde gebildetes Kirchenkollegium besitzen;
3. auf die Unitätsgemeinden der Provinz Posen;
4. auf die Militär- und Anstaltsgemeinden.

Hinsichtlich aller dieser Gemeinden bewendet es bis auf Weiteres bei der bestehenden Verfassung.

Zweiter Abschnitt.

Kreisynode.

§. 49. Die zu einer Diözese vereinigten Gemeinden bilden in der Regel den Kreis-Synodalverband.

Gemeinden, welche keiner Diözese angehören, sind einem benachbarten Synodalverbande anzuschließen.

Kleinere Diözesen können ganz oder getheilt mit benachbarten zu dem Verbande einer Kreisynode vereinigt werden.

Ueber Veränderungen bestehender Kreis-Synodalverbände tritt das Konsistorium mit Einwilligung der betreffenden Kreisynoden oder im Falle des Widerspruchs unter Zustimmung der Provinzialsynode Entscheidung.

§. 50. Die Kreisynode besteht aus:

1. dem Diözesan-Superintendenten als Vorsitzenden.
Unter mehreren zur Synode gehörigen Superintendenten gewährt der Vorsitz dem im Ephoralamt älteren;
2. sämmtlichen innerhalb des Kirchenkreises ein Pfarramt definitiv oder vikariisch verwaltenden Geistlichen. — Geistliche an Anstalten, welche keine Parochialrechte haben, Militärgeistliche und ordinirte Hilfsgeistliche sind nur besugt, mit beratender Stimme an der Synode Theil zu nehmen.

Zweifel über den Umfang der Theilnahmekerechtigung einzelner Geistlicher entscheidet das Konsistorium;

3. je einem weltlichen Mitgliede, welches von dem Gemeinde-Kirchenrath jeder Gemeinde, bei verbundenen Gemeinden (§. 2) der Gesamtparochie, aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung, welche die Qualifikation zum Aeltesten haben, oder aus der Zahl der früheren Aeltesten auf drei Jahre gewählt wird.

Gemeinden mit mehreren Pfarrgeistlichen sind besugt, ebensobiel weltliche Mitglieder zur Kreisynode abzuordnen, als Geistliche für sie daran Theil nehmen.

Für jedes weltliche Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher bei besserer Verhinderung in die Synode eintritt;

4. in jeder Kreisynode sind die Gemeinden, welche mehr als 4000 Parochianen umfassen, und, wo deren Zahl nicht wenigstens vier beträgt, die vier an Seelenzahl stärksten Gemeinden besugt, außer den vorgenannten Mitgliedern (Nr. 2 und 3) noch je einen Abgeordneten zur Kreisynode zu entsenden.

Derselbe wird vom Gemeinde-Kirchenrath aus angeordneten, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Synodalkreises für eine Synodalperiode gewählt. Die Wahl kann auch auf criminirte Personen gerichtet werden.

§. 51. Die Kreisynode tritt jährlich in der Regel einmal zusammen. Außerordentliche Versammlungen können mit Genehmigung oder auf Anordnung des Konsistoriums stattfinden. Die Dauer der Versammlung soll zwei Tage nicht überschreiten.

Ausnahmsweise ist das Konsistorium besugt, eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder außerhalb der Versammlung zu veranstalten.

§. 52. Der Vorsitzende beruft, eröffnet und schließt die Versammlung und sorgt für die vorbereitenden Arbeiten, die er auf Mitglieder des Synodalvorstandes (§. 54) und andere geeignete Synodalen nach Bedürfniß vertheilen kann.

Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung. In diesen Geschäften kann er sich durch ein anderes Mitglied der Synode vertreten lassen.

Zur Beschlußfähigkeit der Synode bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Verhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheiten sich ergeben, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer absoluten Majorität fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Loos.

Jede Sitzung wird mit Gebet eröffnet, die Schlußsitzung auch mit Gebet geschlossen.

§. 53. Der Wirkungskreis der Kreisynode umfaßt nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. die Erledigung der vom Konsistorium oder von der Provinzialsynode ihr zugehenden Vorlagen;
2. die Berathung von Anträgen an das Konsistorium und die Provinzialsynode, welche von den Mitgliedern der Synode, von den Gemeinde-Kirchenrathen oder auch einzelnen Gemeindegliedern des Synodalkreises ausgehen;
3. die Mitaufsicht über die Gemeinden, Geistlichen, Kandidaten und alle in kirchlichen Berufsämtern stehenden Personen ihres Kreises.

Zu diesem Behufe erhält sie bei ihrem jedesmaligen Zutretreten zu ordentlicher Versammlung durch den Superintendenten oder die von ihm dazu bestellten Referenten einen Bericht über die kirchlichen und sittlichen Zustände der Gemeinden.

Sie ist bemüht, von anstößigen Vorgängen in Leben und Wandel der Geistlichen, der Gemeindebeamten und der niederen Kirchendiener Kenntniß zu nehmen, dagegen die Mittel der kirchlichen Ermahnung und Warnung in Anwendung zu bringen, geeignetenfalls aber, wenn diese fruchtlos bleiben, die Sache der zuständigen Disziplinarinstanz zu übergeben;

4. die Uebung der Kirchendisziplin in zweiter Instanz, wo in erster Instanz der Gemeinde-Kirchenrath disziplinarische Entscheidung getroffen hat (§. 14, vergl. jedoch §. 55 Nr. 7);
5. die Mitaufsicht über die in den Kirchengemeinden bestehenden Einrichtungen für christliche Liebeswerke (§. 17), sowie die Verwaltung und Leitung der den Kirchengemeinden des Synodalkreises gemeinsamen derartigen Institute, jedoch unbeschadet abweichender statutarischer Ordnungen;
6. die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens in den einzelnen Gemeinden.

Die Synode ist berechtigt, durch einen zu bestellenden Ausschuß von der Verwaltung des lokalen Kirchen- und kirchlichen Stiftungsvermögens (§. 22), sowie von der Verwaltung der durch

eigene Vorstände vertretenen lokalen und allgemeinen kirchlichen Stiftungen innerhalb des Kreises Kenntniß zu nehmen und die Beseitigung etwaiger Mißstände anzuordnen.

- Sind an Stiftungen der letzteren Art mehrere Synodalkreise theilhaftig, so stehen diese Befugnisse nur derjenigen Kreisynode zu, in deren Bereiche der Stiftungs-Vorstand seinen Sitz hat;
7. die Verwaltung der Kreis-Synodalkasse, die Bestellung eines Kreis-Synodalrechners, die Festsetzung des Etats der Kasse, diese unter Genehmigung des Konsistoriums, die Repartitionen der zur Kreis-Synodalkasse erforderlichen Beiträge der Kirchenlassen und Gemeinden;
 8. die Prüfung statutarischer Ordnungen der Gemeinden (§. 45), sowie die Errichtung solcher Ordnungen in dem den Kreisynoden angewiesenen Geschäftsgebiete. Auch die letzteren bedürfen der Billigung der Provinzialsynode und der abschließenden Bestätigung des Konsistoriums;
 9. die Wahl ihres Vorstandes nach Maßgabe des §. 51;
 10. die Wahl von Abgeordneten zur Provinzialsynode nach Maßgabe der §§. 58 ff.

§. 54. Der Vorstand der Kreisynode besteht aus dem vorsitzenden Superintendenten (Präsidenten) und aus vier von der Synode aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählten Beisitzern (Assessoren), von denen mindestens einer ein Geistlicher sein muß. Der geistliche Beisitzer und, wenn deren mehrere in dem Synodal-Vorstand sind, der an erster Stelle gewählte, hat den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung in allen Synodalgeschäften zu vertreten. Das Konsistorium kann jedoch, wenn die Vertretung eines Superintendenten in allen Ephoralfunktionen angeordnet werden muß, auch den Synodalvorsitz dem ernannten Vertreter der Superintendentur übertragen.

§. 55. Der Synodal-Vorstand hat

1. den Vorsitzenden in den Präsidialgeschäften zu unterstützen,
2. für die Auszeichnung, Dekoration und Beglaubigung der Protokolle zu sorgen, zu welchem Behufe er unter seiner Verantwortlichkeit auch einige Synodalmitglieder zur Unterstützung zuziehen kann,
3. die Synodalprotokolle an das Konsistorium zu befördern und die von letzterem bestätigten Beschlüsse, soweit ihm die Vollziehung aufgetragen wird, zur Ausführung zu bringen,
4. zur Versammlung der Kreisynode die erforderlichen Einleitungen zu treffen, insbesondere die Vorlagen für dieselbe vorzubereiten,
5. dem Konsistorium auf Erfordern Gutachten abzugeben,
6. in eiligen Fällen der nach §. 53 Nr. 5 und 6 der Synode übertragene Mitaufsicht die vorläufige, bis zur nächsten Synodalversammlung wirkliche Entscheidung zu treffen,
7. wenn die Kreisynode nicht versammelt ist, die ihr im §. 53 Nr. 4 übertragene Zuständigkeit auszuüben,
8. auf eingeleiteten Rekurs über Einsprüche gegen die Wahl von Aeltesten oder Gemeindevertretern (§. 40), über die Zulässigkeit einer Amtsablehnung oder Niederlegung von Aeltesten oder Gemeindevertretern (§. 41), sowie über den Ausschluß vom Wahlrechte (§. 36) zu entscheiden,
9. darüber zu befinden, ob der Fall des §. 44 Nr. 1 vorliegt, sowie die Disziplinalgewalt über die Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths und der Gemeindevertretung auszuüben mit dem Rechte, Ermahnung, Verweis und wegen grober Pfllichtwidrigkeit, Entlassung aus dem Amte zu verfügen (§. 44 Nr. 2).

Die Disziplinar-Entscheidung erfolgt nach Untersuchung der Sache und Vernehmung des Beschuldigten durch eine schriftlich mit Gründen abzufassende Resolution, welche im Falle der Verurtheilung zugleich über die Nothwendigkeit der Suspension zu bestimmen hat. Binnen vier Wochen nach Aufstellung der Resolution steht dem Beschuldigten der Rekurs an das Konsistorium zu, welches endgültig entscheidet. Laute die angefochtene Verfügung auf Entlassung, so kann das Konsistorium nur unter Zurückziehung des Vorstandes der Provinzialsynode entscheiden.

10. bei Pfarrbesetzungen, vorbehaltlich des Rekurses an das Konsistorium, über Einwendungen der Gemeinde gegen Wandel und Gaben des Designirten, sowie über Einwendungen von einer Zweidrittelmehrheit der Gemeindeglieder zu entscheiden.

Ueber Einwendungen wegen der Lehre des Designirten trifft in erster Instanz das Konsistorium die Entscheidung unter Mitwirkung des Vorstandes der Provinzialsynode (vergl. §. 68 Nr. 6). In den Fällen der Nr. 7, 8, 9, 10 müssen sämtliche Mitglieder des Synodal-Vorstandes an den Beschlüssen desselben Theil nehmen. Für die übrigen ihm übertragenen Geschäfte reicht die Mitwirkung von drei Mitgliedern, einschließlic des Vorsitzenden, aus.

§. 56. Bei den Versammlungen der Kreisynode findet eine beschränkte Oeffentlichkeit statt.

Die Kandidaten und nicht ordinierten Geistlichen des Synodalkreises, die Aeltesten desselben, die evangelischen Kirchenpatrone, die evangelischen Mitglieder der an der Kirchenverwaltung theilhaftigen Kreis- und Provinzialbehörden, sowie der Centralbehörden haben als Gäste Zutritt. Andere Personen als Zuhörer zuzulassen, hängt von dem Ermessen des Synodal-Vorstandes ab.

Der General-Superintendent, sowie ein vom Konsistorium etwa abgeordnetes Konsistorialmitglied, desgleichen der Präses der Provinzialsynode (§. 66) hat das Recht, jederzeit den Verhandlungen der Kreisynode beizuwohnen, dabei das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

§. 57. In Städten, welche mehrere Synodalkreise umfassen, ist auf das Zusammenreten von mehreren Kreisynoden zur Behandlung gemeinsamer kirchlicher Angelegenheiten der Stadt Bedacht zu nehmen. Die Anordnung desselben erfolgt mit Einwilligung der einzelnen Kreisynoden, im Falle ihres Widerspruchs unter Zustimmung der Provinzialsynode durch das Konsistorium, welches zugleich den Vorsitz und die Geschäftsordnung der so gebildeten synodalen Körperschaft regelt.

Dem Konsistorium bleibt vorbehalten, den Wirkungskreis einer Kreisynode oder einer nach Abs. 1 gebildeten Vereinigung von Kreisynoden, sowie ihres Vorstandes mit Rücksicht auf eigenthümliche Einrichtungen oder Bedürfnisse des Kreises, im Einverständniß mit den betreffenden Kreisynoden oder, wenn dasselbe nicht zu erreichen, unter Zustimmung der Provinzialsynode, zu erweitern.

Dritter Abschnitt.

Provinzialsynode.

§. 58. Die Kreisynoden jeder Provinz bilden zusammen den Verband einer Provinzialsynode.

§. 59. Die Provinzialsynode wird zusammengesetzt aus

1. den von den Kreisynoden oder Synodalverbänden der Provinz zu wählenden Abgeordneten, geistlichen und weltlichen in gleicher Zahl (§. 61),
2. den nach §. 62 von den größten Kreisynoden besonders abzuwählenden Mitgliedern,
3. einem von der evangelisch-theologischen Fakultät der Provinzial-Universität (für Posen der Universität Breslau) zu wählenden Mitgliede dieser Fakultät,
4. aus laubesherrlich zu ernennenden Mitgliedern, deren Zahl den sechsten Theil der nach Nr. 1 zu wählenden Abgeordneten nicht übersteigen soll.

Die Berufung aller Synodalmitglieder erfolgt für eine Synodalperiode von drei Jahren.

Ueber die Einfügung der drei Kreisynoden der Grafschaften Stolberg-Bernigerode, Stolberg und Rossla in den Synodalverband der Provinz Sachsen wird besondere Bestimmung ergehen.

§. 60. Die Mitglieder des von der vorangegangenen ordentlichen Provinzialsynode gewählten Vorstandes, des Provinzial-Konsistoriums und des Evangelischen Ober-Kirchenraths sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Synode Theil zu nehmen.

Außerdem wohnt ein königlicher Kommissar den Verhandlungen bei, welcher jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen kann. Das gleiche Recht steht den General-Superintendenten der Provinz zu.

§. 61. Jeder Kreis-Synodalbezirk ist ein Wahlkreis, seine Kreisynode der Wahlkörper. Sind in der Provinz mehr als 40 Kreisynoden vorhanden, so ist durch Vereinigung mehrerer Kreisynoden zu einem Wahlverbande die Zahl der Wahlkreise auf 40 zu verringern. In dem Wahlverbande bilden die vereinigten Kreisynoden den Wahlkörper.

Die Anzahl und die Begrenzung der durch Zusammenlegung von Kreisynoden gebildeten Wahlkreise wird bis zur anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung durch königliche Verordnung bestimmt.

Jeder Wahlkreis wählt zwei Abgeordnete, einen geistlichen und einen weltlichen und für jeden Abgeordneten gleichzeitig einen Stellvertreter aus demselben Stande.

Wählbar sind die derzeitigen, sowie die früheren Mitglieder der wählenden Kreisynoden, der Gemeinde-Kirchenräthe und der Gemeindevertretungen des Wahlkreises.

Die Gemeindevertreter müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 62. Kreisynoden, welche für sich allein mehr als 60,000 Evangelische umfassen, sind befugt, neben den im §. 61 genannten Mitgliedern noch je einen Abgeordneten zur Provinzialsynode zu entsenden.

Derselbe ist von der Kreisynode aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Provinzialbezirks zu wählen. Die Wahl kann auch auf erimirt Personen gerichtet werden.

§. 63. Die Mitglieder der Provinzialsynode legen bei ihrem Eintritt in die Synode nachstehendes Gelöbniß ab:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Synode sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den Ordnungen der evangelischen Landeskirche gemäß, erfüllen und darnach trachten will, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist Christus.“

§. 64. Die Provinzialsynode versammelt sich alle drei Jahre auf Veranlassung des Konsistoriums in einer Stadt der Provinz. Außerordentliche Versammlungen kann mit Zustimmung des Synodalvorstandes das Konsistorium, unter Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths, veranlassen. Anfangstermin, Ort und Dauer der Versammlung werden zwischen dem Konsistorium und dem Synodalvorstande vereinbart.

Eine Verlängerung der vereinbarten Dauer bedarf der Zustimmung des landesherrlichen Kommissars.

§. 65. Der Wirkungskreis der Provinzialsynode umfaßt nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Sie hat die Zustände und Bedürfnisse ihres Bezirks in Obacht zu nehmen, über die Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Lehre, Kultus und Verfassung zu wachen und die Hebung der wahrgenommenen Mißstände durch Anträge oder Beschwerden im kirchenordnungsmäßigen Wege zu betreiben.
2. Ueber die von der Kirchenregierung gemachten Vorlagen, sowie über die von den Kreisynoden oder aus ihrer eigenen Mitte an sie gelangenden Anträge hat sie zu beraten und die zu ihrer Erledigung erforderlichen Gutachten zu erstatten und Beschlüsse zu fassen.

Die letzteren bedürfen der Bestätigung der Kirchenregierung.

3. Die Provinzialsynode übt eine selbstständige Theilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung dergestalt, daß kirchliche Gesetze, deren Geltung sich auf die Provinz beschränken soll, durch das Kirchenregiment nicht ohne ihre Zustimmung erlassen werden können.

Neue Katechismus-Erklärungen, Religionslehrbücher, Gesangbücher und agendarische Normen dürfen in den Provinzialbezirk nicht ohne Zustimmung der Provinzialsynode eingeführt werden.

Kirchliche Ordnungen und Gesetze, welche mit Zustimmung der Generalsynode in Gemäßheit der künftigen General-Synodalordnung erlassen werden, gehen den provinziellen Ordnungen und Gesetzen vor.

4. Zur Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender Provinzial-Kirchenkollekte bedarf es der Zustimmung der Provinzialsynode.
5. Die von den Kreisynoden beschlossenen statutarischen Bestimmungen unterliegen der Prüfung der Provinzialsynode und gelangen erst nach deren Zustimmung zur Bestätigung an das Konsistorium (§. 53 Nr. 8).
6. Die Provinzialsynode erhält Einsicht von dem Zustande der Synodal-Wittwen- und Waisenkassen, des Provinzial-Emeritensfonds und anderer provinzieller, von dem Konsistorium oder anderen königlichen Behörden verwalteter kirchlicher Stiftungen.

Sie führt die Mitaufsicht über die Kreis-Synodalkassen und ordnet durch ihre Beschlüsse die Verwaltung der Provinzial-Synodalkasse.

7. Neue kirchliche Ausgaben zu provinziellen Zwecken, soweit sie durch Leistungen der Kirchenassen oder Kirchengemeinden gedeckt werden sollen, bedürfen der Bewilligung der Provinzialsynode und der Zustimmung des Konsistoriums.
8. Die Provinzialsynode beschließt über die Verwendung des Ertrages einer vor ihrem jedesmaligen regelmäßigen Zusammentritt in der Provinz einzusammelnden Kirchen- und Hauskollekte zum Besten der dürftigen Gemeinden ihres Bezirks. Sie ist befugt, eine jährliche Einsammlung dieser Kirchen- und Hauskollekte anzuordnen. Ueber die Verwendung der Kollekte kann das Konsistorium Vorschläge an die Synode richten.
9. Sie ist berechtigt, zu den durch das Konsistorium veranfalteten Prüfungen der theologischen Kandidaten zwei bis drei Abgeordnete aus ihrer Mitte als Mitglieder der Prüfungskommission mit vollem Stimmrecht zu entsenden.
10. Sie wählt ihren Vorstand nach Maßgabe des §. 66.
11. Sie wählt Abgeordnete zur Generalsynode nach Maßgabe der demnächst zu erlassenden General-Synodalordnung.

§. 66. Der Vorstand der Provinzialsynode wird für eine laufende Synodalperiode gewählt, bleibt aber bis zur Bildung des neuen Vorstandes in Thätigkeit.

Er besteht

1. aus einem Vorsitzenden (Präses),
2. aus mehreren (nicht über sechs) Beisitzern, geistlichen und weltlichen in gleicher Zahl (Assessoren).

Die Feststellung der Zahl für jede einzelne Provinz erfolgt durch einen Beschluß der Provinzialsynode, welcher der Bestätigung durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath bedarf.

Für sämtliche Beisitzer werden Stellvertreter gewählt, welche in Verhinderungsfällen für jene in den Vorstand eintreten.

Die Wahl des Präses unterliegt der Bestätigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths.

§. 67. Der Präses eröffnet die Synode, leitet ihre Verhandlungen und handhabt die äußere Ordnung. Seine Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit. Er repräsentirt die Synode nach Außen, insbesondere bei kirchlichen Feierlichkeiten von provinzieller Bedeutung. Er ist befugt, den Kreisynoden der Provinz mit beratender Stimme beizuwohnen. Bei vorübergehender Behinderung kann er sich durch einen Beisitzer vertreten lassen. Er ist der Vorsitzende des Synodalvorstandes als eigenen Kollegiums.

Der Präses wird bei den Präsidialgeschäften von den Beisitzern unterstützt. Im Falle seiner bleibenden Verhinderung oder seines definitiven Ausscheidens wählen bei nicht versammelter Synode die Beisitzer unter sich einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Korrespondenz führt, insoweit nicht der Vorstand in Gesamtheit zu handeln berufen ist, der Präses allein. Demselben steht frei, die Mitunterschrift der Beisitzer einzuholen.

§. 68. Dem Vorstande der Provinzialsynode liegt ob:

1. die Sorge für die Redaktion und Beglaubigung der Synodalprotokolle. Für die Aufzeichnung kann der Vorstand mit Zustimmung der Synode ein Mitglied derselben oder mehrere heranziehen. Auch in diesem Falle ist er für die Redaktion und die Richtigkeit des Protokolls verantwortlich;
2. die Einreichung der Synodalprotokolle an das Konsistorium, sowie deren Mittheilung an sämtliche Pfarrer und Gemeinde-Kirchenräthe der Provinz;
3. die zur Ausführung der Synodalbeschlüsse erforderlichen Maßnahmen;
4. die Vorbereitung der Geschäfte für die nächste Synodalversammlung, insbesondere die Prüfung der Legitimationen (§. 69);
5. die Abstattung von Gutachten, welche von dem Konsistorium erfordert werden;
6. die Theilnahme an wichtigen Geschäften des Konsistoriums. Sie muß eintreten bei Vorschlägen über die Besetzung kirchenregimentlicher Aemter, bei Entscheidungen sowohl in der Rekursinstanz über die Entlassung von Aeltesten (§. 44) als auch in erster Instanz über Einwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramt Designirten (§. 55, Nr. 10); ferner bei Entscheidungen, durch welche wegen Mangels an Uebereinstimmung mit dem Bekenntnisse der Kirche die Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amte für unzulässig erklärt wird; endlich in allen Fällen, in welchen gegen einen Geistlichen wegen Irrlehre die Untersuchung eingeleitet oder eine Entscheidung gefällt werden soll.

Auch in anderen, durch ihre Wichtigkeit dazu geeigneten An-gelegenheiten kann das Konsistorium den Synodalvorstand ziehen.

Die Mitwirkung des Vorstandes findet in der Weise statt, daß die Mitglieder desselben an den betreffenden Berathungen und Beschlüssen als außerordentliche Mitglieder des Konsistoriums mit vollem Stimmrechte Theil nehmen. Ihrer Theilnahme ist in der Ausfertigung des Beschlusses Erwähnung zu thun;

7. die Berichterstattung über seine Wirksamkeit an die nächste ordentliche Provinzialsynode.

§. 69. Nachdem der Präses die Synode eröffnet hat, berichtet er Namens des Synodal-Vorstandes über die Legitimation der Synodalmitglieder, über welche die Versammlung beschließt. Beauftragte Mitglieder stimmen hierbei nicht mit. Die eintretenden Mitglieder legen das Synodalgelöbniß in die Hand des Präses ab. Demnächst erstattet der Präses den Bericht über die Wirksamkeit des bisherigen Synodal-Vorstandes und leitet die Wahl des neuen.

Am Tage nach der Eröffnung der Synode findet ein feierlicher Synodal-Gottesdienst statt. Jede einzelne Sitzung wird mit Gebet eröffnet, die Synode auch mit Gebet geschlossen.

Die Verhandlungen sind öffentlich. Eine vertrauliche Berathung kann durch Beschluß der Synode verfügt werden.

Die Geschäftsordnung wird von der Synode mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths geregelt. Bis dahin ist eine von dem letzteren ertheilte Geschäftsordnung maßgebend.

§. 70. Die Synode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittheile ihrer Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheiten sich ergeben, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer absoluten Mehrheit fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Für die Wahl zu Kommissionen genügt die relative Mehrheit.

Bei Fragen, deren Entscheidung nur aus einem der für den Bereich der Provinz zu Recht bestehenden evangelischen Bekenntnisse geschöpft werden kann, haben die dem betreffenden Bekenntnisse persönlich nicht angehörigen Mitglieder sich an der Abstimmung insoweit, als sie die konfessionelle Vorfrage betrifft, nicht zu beteiligen. Die Entscheidung dieser Vorfrage ist demnachst der Beschlussfassung über die Sache selbst, welche durch die ungetheilte Synode erfolgt, zu Grunde zu legen.

Vierter Abschnitt.

Kosten.

§. 71. Die Kosten der Synoden werden aus den Provinzial- und Kreis-Synodalkassen bestritten. Diese erhalten ihren Bedarf, soweit nicht andere Mittel für jenen Zweck gewidmet sind, theils durch die Einkünfte ihres etwaigen eigenen Vermögens, theils durch die Beiträge der Synodalkreise und Gemeinden.

§. 72. Die Provinzial-Synodalkasse bezieht die erforderlichen Beiträge aus den Kreis-Synodalkassen nach Maßgabe einer Matritel, welche vorläufig vom Konsistorium, definitiv von der Provinzialsynode unter Zustimmung des Konsistoriums aufzustellen ist. Die Verwaltung der Provinzial-Synodalkasse wird unter der Aufsicht der Synode durch einen von ihr zu bestellenden Synodarrechner oder von der Konsistorialkasse der Provinz geführt.

Die Kreis-Synodalkassen ziehen die erforderlichen Beiträge von den Gemeinden ein (§. 53 Nr. 7).

§. 73. In den Gemeinden werden sowohl die Synodalkostenbeiträge als auch die aus der Bildung und Wirksamkeit der Gemeindekirchenräthe und Gemeindevertretungen entstehenden Kosten aus den Kirchenassen, soweit diese dazu bei Berücksichtigung ihrer übrigen Verpflichtungen im Stande sind, sonst durch Gemeindeumlagen bestritten. Beide Arten von Kosten haben die Natur von nothwendigen kirchlichen Anwendungen.

§. 74. Den Mitgliedern der Synoden und Synodal Vorstände, sowie den Abgeordneten zur Prüfungs-Kommission (§. 65 Nr. 9) gebühren, soweit sie nicht am Orte der Versammlung wohnhaft sind, Tagelöhner und Reisekosten. Dieselben gehören zu den Synodalkosten und werden nach den vom Konsistorium vorläufig, nach Vernehmung der Provinzialsynode definitiv festzustellenden Sätzen aus den betreffenden Synodalkassen gewährt.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 75. In allen Gemeinden ist mit der Bildung der Gemeindekirchenräthe und Gemeindevertretungen in Gemäßheit dieser D. umgesehen. Dabei üben

1. bestehende Gemeindekirchenräthe der früheren D. diejenigen Befugnisse aus, welche den Gemeindekirchenräthen der neuen D. für die Bildung der Gemeindevertretung, sowie für die Vorbereitung und Leitung der Wahl des Gemeindekirchenraths (§§. 18, 36, 38) übertragen sind,
2. bestehende Vorstände der Kreisynoden früherer D. diejenigen Befugnisse, zu welchen diese neue D. die Kreisynodal Vorstände beruft (§§. 36, 40, 42).

§. 76. Nachdem die Gemeindekirchenräthe eines Synodalkreises gebildet sind, ist zur Bildung der Kreisynode in Gemäßheit dieser D. zu schreiten. Dabei übt der Vorstand der bisherigen Kreisynode diejenigen Befugnisse aus, welche die neue D. dem Kreisynodal-Vorstande beilegt (§. 52).

§. 77. Sind die Kreisynoden in einer Provinz eingerichtet, so erfolgen auf ihrer erstmaligen Versammlung die Wahlen zur Provinzialsynode (§. 53 Nr. 10).

Bis zum Zusammentritt der letzteren werden die auf ihre Vorbereitung und Eröffnung bezüglichen Befugnisse, welche der Provinzialsynode selbst oder ihrem Vorstande bzw. dem Präses eingeräumt sind (§§. 64, 68 Nr. 4), von dem Konsistorium, bzw. dessen Vorsitzenden ausgeübt.

§. 78. Fehlt es an Gemeindekirchenräthen oder Kreisynoden der früheren D., oder ergeben sich bei Bildung der neuen Gemeindeorgane und Synoden anderweitige Hindernisse, so ist das Konsistorium befugt, die zur Ueberleitung in die neue D. erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§. 79. Die Amtsthätigkeit der jetzigen Gemeindekirchenräthe, Kreisynoden und Kreisynodal-Vorstände erlischt mit dem Tage, an welchem die nach der gegenwärtigen D. gebildeten Gemeindeorgane und Synoden in Wirksamkeit treten.

§. 80. Die zur Ausführung dieser D. erforderlichen Instruktionen werden von dem Evangelischen Oberkirchenrath im Einverständnis mit dem Min. der geistl., Unterrichts- und Medizinal Aug. erlassen.

Anlage II.

Verordnung

über die

Berufung einer außerordentlichen Generalsynode für die acht älteren Provinzen.

Art. 1. Die außerordentliche Generalsynode hat die Aufgabe, auf Grund eines ihr vorzulegenden Entwurfs die definitive Ordnung einer Generalsynode für die evangelische Kirche der acht älteren Provinzen zu berathen.

Der Entwurf ist von dem Evangelischen Oberkirchenrath in Vereinigung mit dem Min. der geistl. Aug. festzustellen und Mir zur Genehmigung einzureichen.

Art. 2. Die Synode wird gebildet:

1. aus 170 Mitgliedern, welche von den Provinzialsynoden gewählt werden;
2. aus sechs Mitgliedern, von welchen jede evangelisch-theologische Fakultät an den Universitäten Königsberg, Berlin, Greifswald, Breslau, Halle und Bonn eines aus ihrer Mitte wählt;
3. aus sechs Rechtslehrern, welche mit dem Kirchenrecht vorzugsweise vertraut sind und von welchen die der evangelischen Landeskirche angehörenden Mitglieder jeder juristischen Fakultät an den genannten Universitäten einen aus ihrer Mitte wählen;
4. aus den elf General-Superintendenten der in Art. 1 bezeichneten Provinzen;
5. aus dreißig landesherrlich zu ernennenden Mitgliedern.

Art. 3. Die zufolge Art. 2 Nr. 1 zu wählenden Mitglieder werden auf die acht Provinzialsynoden hergestaft vertheilt, daß die Synode der Provinz Preußen 21, Brandenburg 27, Pommern 18, Posen 9, Schlesien 21, Sachsen 24, Westphalen 12, der Rheinprovinz 15 Mitglieder wählt.

Die Wahl erfolgt in der Weise, daß zunächst ein Drittel aus den geistlichen, sodann ein zweites Drittel aus den weltlichen derzeitigen oder früheren Mitgliedern der Provinzialsynode, der Kreisynoden, Gemeindekirchenräthe oder Gemeindevertretungen der betreffenden Provinz gewählt wird. Die Wahlen für das letzte Drittel sind an diese Beschränkungen nicht gebunden, sondern können auch auf andere angesehene, kirchlich erfahrene und verdiente Männer gerichtet werden, welche zur evangelischen Kirche der genannten Provinzen gehören. Die Wahl eximierter Personen ist hierbei zulässig.

Alle Gewählten müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet die Generalsynode.

Art. 4. An dem der Eröffnung der Synode vorausgehenden Sonntag findet in allen evangelischen Kirchen der beteiligten Provinzen bei dem Hauptgottesdienste eine Filibitte für die Synode statt.

Art. 5. Die Synode wird in Meinem Auftrage von dem Präses des Evangelischen Oberkirchenraths eröffnet und geschlossen und wählt unter dessen Leitung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des letzteren.

Art. 6. Die bei Eröffnung der Synode anwesenden Mitglieder leisten in die Hände des Präses des Evangelischen Oberkirchenraths, später eintretende in die Hände des Vorsitzenden der Synode das in der Kirchengemeinde- und Synodal-D. §. 63 enthaltene Gelöbniß.

Art. 7. Am Tage nach der Eröffnung der Synode findet ein feierlicher Synodal-Gottesdienst statt. Jede einzelne Sitzung wird mit Gebet eröffnet, die Synode auch mit Gebet geschlossen.

Die Verhandlungen sind öffentlich. Eine vertrauliche Verathung kann durch Beschluß der Synode verfügt werden.

Der Präses des Evangelischen Oberkirchenraths wohnt als Mein Kommissarius den Verhandlungen bei. Er ist befugt, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Außerdem sind der Minister der geistlichen Angelegenheiten, die von ihm ernannten Kommissare, sowie die übrigen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenraths berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen Theil zu nehmen.

Die Synode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittheile ihrer Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheiten sich

ergeben, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer absoluten Mehrheit fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Für die Wahl zu Kommissionen genügt die relative Mehrheit.

Nähere Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Synode werden von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath getroffen.

Art. 8. Die Mitglieder der Synode erhalten, soweit sie nicht am Sitzungsorte wohnhaft sind, Tagegelber und Reisekosten. Ueber die Höhe derselben, sowie über die zu ihrer Anweisung erforderlichen Mittel ergeht besondere Bestimmung.

Art. 9. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnis mit dem Min. der geistl. Angelegenheiten den Zeitpunkt und den Ort des Zusammentretens der Synode zu bestimmen und die zur Ausführung dieser B. erforderlichen Instruktionen zu erlassen.

* * *

Inhalts-Verzeichniß

zur

Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Organe der Gemeinde.

I. Allgemeine Bestimmungen	§§. 1. 2.
II. Gemeinde-Kirchenrath:	
A. Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths	§§. 3-7.
B. Sitzungen und Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenraths	§§. 8-12.
C. Wirkungsbereich des Gemeinde-Kirchenraths	§§. 13-26.
III. Gemeindevertretung:	
Bedingungen zur Bildung einer Gemeindevertretung und Stärke der letzteren	§§. 27. 28.
Versammlungen und Beschlüsse der Gemeindevertretung	§§. 29. 30.
Wirkungsbereich derselben	§§. 31-33.
IV. Bildung der Gemeinde-Organen:	
Aktives Wahlrecht der Gemeindeglieder	§. 34.
Passives Wahlrecht	§. 35.
Wahlakt	§§. 36-39.
Einsprüche gegen die Wahl und Ablehnung derselben	§§. 40. 41.
Verfahren bei nicht zu Stande kommenden Wahlen	§. 42.
Ausscheiden und Entlassung aus dem Amte	§§. 43. 44.
Auflösung und Neubildung einer Gemeindevertretung	§. 45.
V. Schlußbestimmungen:	
Festsetzung besonderer statutarischer Bestimmungen	§. 46.
Verhältnis zu den Rechten der Staats- und Kirchenbehörden	§. 47.
Nichtanwendung der Gemeindeordnung	§. 48.

Zweiter Abschnitt.

Kreis-Synode.

Umfang des Kreis-Synodalverbandes	§. 49.
Zusammensetzung der Kreis-Synode	§. 50.
Versammlungen und Verathungen derselben	§§. 51. 52.
Wirkungsbereich derselben	§. 53.
Zusammensetzung und Befugnisse des Kreis-Synodalverbandes	§§. 54. 55.
Theilnahme an den Verhandlungen der Kreis-Synode von Nichtmitgliedern	§. 56.
Vereinigung mehrerer Kreis-Synoden	§. 57.

Dritter Abschnitt.

Provinzialsynode.

Umfang und Zusammensetzung der Provinzialsynode	§§. 58-60.
Wahlkreise. Zahl der zu Wählenden und Wählbarkeit	§§. 61. 62.
Geldbeitrag der Mitglieder der Provinzialsynode	§. 63.
Versammlung der Provinzialsynode	§. 64.
Wirkungsbereich derselben	§. 65.
Wahl, Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes der Provinzialsynode	§§. 66-68.
Beratungen der Provinzialsynode	§§. 69. 70.

Vierter Abschnitt.

Kosten.

Aufbringung der Kosten	§§. 71-73.
Tagegelber und Reisekosten der Mitglieder der Synoden	§. 74.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

Vertretung der neuen Organe bis zur Bildung derselben	§§. 75-79.
Erlaß der Instruktion über die Ausführung der Kirchen-gemeinde- und Synodal-Ordnung	§. 80.

Allerh. Erl. v. 22. Sept. 1873, betr. das Regulativ über den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer.

[G. S. 1873. S. 458. Nr. 8162.]

Auf den Ver. des Staatsmin. v. 18. d. M. und auf Grund des §. 7 des G. v. 27. März v. J., betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer (G. S. S. 278), will Ich das hierbei zurückerfolgende, auf dem Vorschlage der Ober-Rechnungskammer und des Staatsmin. beruhende Regulativ über den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer hierdurch genehmigen.

Dieser Erl. nebst dem Regulativ ist durch die G. S. zu veröffentlichen und dem Landtage der Monarchie zur Kenntnisaufnahme mitzutheilen. Berlin, d. 22. Sept. 1873.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

An das Staatsministerium.

* * *

Regulativ

über

den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer.

Organisation und Geschäftsgang im Allgemeinen.

§. 1. Die Geschäfte des Kollegiums der Ober-Rechnungskammer werden unter der obersten Leitung des Präsidenten in verschiedenen Abtheilungen und Revisionsbüreaus bearbeitet. Eine geeignete Anzahl dieser Büreaus bildet eine Abtheilung, welcher ein Direktor vorsteht. In jedem Bureau wird unter Leitung eines Rathes des Kollegiums (des Departementsraths) die erforderliche Zahl von Revisionsbeamten beschäftigt.

§. 2. Für die auf den persönlichen Wirkungsbereich des Präsidenten bezüglichen Büreaugeschäfte, für die Kassenverwaltung, die Registratur, Bibliothek, Vorrathsbüreau und Kanzlei sind besondere Büreaus und Kanzleibeamte, desgleichen für den auf die Hausordnung bezüglichen Dienst die erforderlichen Unterbeamten bestellt.

§. 3. Sämmtliche Geschäfte sind durch allgemeine Feststellungen auf die Beamten möglichst gleichmäßig und dergestalt zu vertheilen, daß jedem bauernd ein bestimmter Geschäftsbereich überwiesen wird.

Was die zum Wirkungsbereich des Kollegiums gehörigen Geschäfte betrifft, so ist, soweit es die obwaltenden Verhältnisse gestatten, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Geschäftskreise der einzelnen Departementsräthe nach den verschiedenen Verwaltungssefforts und diejenigen der einzelnen Revisionsbeamten nach Provinzen und Bezirken oder nach Materien abgegrenzt werden, daß der Regel nach kein Departementsrath in zwei verschiedenen Abtheilungen und kein Revisionsbeamter in zwei verschiedenen Büreaus beschäftigt und daß der Uebergang der Beamten von einem Geschäftskreise zu einem anderen möglichst vermieden wird.

§. 4. Für jeden Revisionsbeamten ist alljährlich ein Arbeitsplan anzustellen, in welchem die von ihm in den einzelnen Monaten des Geschäftsjahres zu revidirenden Rechnungen und zu bearbeitenden Notatenbeantwortungen wenigstens nach der Anzahl und Gattung im Voraus festgesetzt werden. Dabei ist jedoch für die Monate Juni und August zusammen nur ein Monatspensum in Ansatz zu bringen.

§. 5. Das Geschäftsjahr der Ober-Rechnungskammer beginnt mit dem 1. Mai des einen und schließt mit dem 30. April des folgenden Jahres.

Im Laufe eines jeden Geschäftsjahres ist das Revisionsgeschäft, einschließend der Feststellung der Revisionsprotokolle, in Ansehung sämmtlicher Rechnungen für das vorangegangene Kalenderjahr (Rechnungsjahr) zu beendigen, also beispielsweise in Betreff der Rechnungen für 1873 innerhalb des Geschäftsjahres vom 1. Mai 1874 bis zum 1. Mai 1875.

Die Ober-Rechnungskammer ist verpflichtet, für die Erledigung der gezogenen Erinnerungen und die prompte Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß die Entlastung der Rechnungsführer bezw. der Abschluß des Revisionsverfahrens spätestens im Laufe des folgenden Jahres, also beispielsweise in Betreff der Rechnungen für 1873 spätestens bis zum 1. Mai 1876 erfolgt.

Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind die Spezial-Baurechnungen, deren Revision, soweit es möglich ist, innerhalb desjenigen Geschäftsjahres erfolgen muß, in welchem sie eingehen. Die Ober-Rechnungskammer hat dahin zu wirken, daß diese Rechnungen binnen kürzester Frist nach Beendigung des Baues zur Revision eingereicht werden und, falls die Bauten zu ihrer Vollendung mehrere Jahre in Anspruch nehmen, in den dazu geeigneten Fällen die Legung von Stückrechnungen anzuordnen.

§. 6. Die ordentlichen Sitzungen des Kollegiums finden an festbestimmten Tagen statt. Außerordentliche Sitzungen werden von dem Präsidenten durch besondere Verfügung anberaumt. Wird ein Mitglied verhindert, einer Sitzung beizuwohnen, so hat es hiervon dem Präsidenten rechtzeitig Anzeige zu machen.

Die Abstimmungen erfolgen in der durch das Dienstkalender bestimmten Reihenfolge dergestalt, daß zuerst der jüngste Rath und zuletzt der Vor-sitzende seine Stimme abgibt. Die bei dem Kollegium etwa beschäftigten Hilfsarbeiter haben nur in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen eine Stimme. Ueber die Stellung der Frage, sowie über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet im Falle einer Meinungsverschiedenheit das Kollegium.

Bei getheilten Stimmen bleibt es der Minderheit oder den einzelnen Mitgliedern derselben überlassen, ihr abweichendes Votum schriftlich zu begründen und den betreffenden Akten beizufügen.

§. 7. Die kollegialische Beratung und Beschlußfassung ist außer den im §. 8 des G. v. 27 März 1872 aufgeführten Fällen erforderlich:

1. wenn Gesetze und Verordnungen oder Erlasse der obersten Verwaltungsbehörden ergehen, welche auf das Verfahren der Ober-Rechnungskammer von Einfluß sind oder den Geschäftskreis mehrerer Revisionsbüreaus berühren;
2. wenn Meinungsverschiedenheiten entweder zwischen der Ober-Rechnungskammer und den obersten Verwaltungsbehörden oder zwischen den Mitgliedern der Ober-Rechnungskammer selbst zur Erörterung kommen, namentlich auch, wenn in den Grundsätzen oder dem Verfahren einzelner Revisionsbüreaus Abweichungen zu Tage treten;
3. wenn Zweifel über Anwendung und Auslegung von Gesetzen, Verordnungen u. dergleichen vorliegen;
4. wenn anderweitige Gegenstände von dem Präsidenten oder von den Direktoren zur Beschlußfassung verwiesen werden;
5. wenn von dem betreffenden Departementsrath der Vortrag resp. die Beschlußfassung des Kollegiums für erforderlich erachtet wird.

Jeder Beschluß, durch welchen ein allgemeiner Grundsatz festgestellt wird, ist schriftlich zu formuliren und allen theilhabenden Revisionsbüreaus in Abschrift mitzutheilen.

§. 8. Die auf Grund des Vortrages und der Beschlußfassung im Kollegium ergehenden Angaben sind an den betreffenden Konzepten als solche zu bezeichnen. Alle übrigen Gegenstände des gewöhnlichen Geschäftsganges, welche unbedeutlich sind und nach feststehenden Bestimmungen und Grundsätzen ihre Erledigung finden, bedürfen des Vortrages und der Beschlußfassung in den Sitzungen nicht, ergeben jedoch unter derselben Form und Firma, wie die Ersteren.

§. 9. Sämmtliche den Wirkungskreis des Kollegiums betreffende Verhandlungen, Beschlüsse, Schreiben und Erlasse werden in der Ausfertigung und Reinschrift, wie im Konzept, unter der Firma „Ober-Rechnungskammer“ vollzogen.

Die Vollziehung derselben in der Ausfertigung oder in der Reinschrift geschieht von dem Präsidenten oder von dem betreffenden Direktor, je nachdem die letzte Zeichnung der Konzepte in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen von dem Ersteren oder von dem Letzteren erfolgt ist.

Amtliches Verhältnis des Präsidenten.

§. 10. Dem Präsidenten steht die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Geschäftsbetriebes der Ober-Rechnungskammer zu.

§. 11. In Ansehung der zum Wirkungskreis des Kollegiums gehörigen Geschäfte hat er in materieller Beziehung dahin zu wirken, daß überall die bestehenden Gesetze, Vorschriften und maßgebenden Verwaltungsnormen zur Anwendung gelangen und in den verschiedenen Abtheilungen und Büreaus nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, zu

welchem Zweck er dafür Sorge zu tragen hat, daß durch Beschlußfassung des Kollegiums das in dieser Beziehung Erforderliche festgestellt wird.

§. 12. Die Regelung des formellen Geschäftsbetriebes gehört zu seinem persönlichen Wirkungskreise. Er hat alle diejenigen Dienstleistungen und Anordnungen zu treffen, welche zu diesem Zwecke erforderlich sind und die materielle Wirksamkeit der Ober-Rechnungskammer nicht berühren, desgleichen dafür zu sorgen, daß die Geschäfte prompt erledigt werden und daß jeder Beamte innerhalb seines Wirkungskreises die ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsmäßig erfüllt.

§. 13. Insbesondere gehört zu seinem Wirkungskreise:

1. der Erlaß der erforderlichen allgemeinen, wie besonderen Dienst-Anweisungen über den formellen Geschäftsbetrieb in den Revisionsbüreaus, ferner für das Bureau des Präsidenten, die Kassenverwaltung, die Registraturen, die Bibliothek, die Journalführung, die Kanzlei- und Unterbeamten der Ober-Rechnungskammer, desgleichen die Feststellung der Hausordnung und die Bestimmung über die Benutzung und Vertheilung der zum Dienst bestimmten Räume und Inventariestücke;
2. die Feststellung der Geschäftsvertheilung, die Anordnung dauernder oder vorübergehender Abänderungen derselben, sowie der erforderlichen Stellvertretungen und die Beauftragung von Beamten mit einzelnen Arbeiten aus dem Geschäftskreise eines anderen Beamten;
3. die Feststellung der Arbeitspläne für die Revisionsbeamten und die Genehmigung der Abweichung von denselben (§. 4);
4. die Anordnung von Kommissarien in allen Fällen, wo solche notwendig wird, namentlich auch zum Zweck der Erörterung von Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen oder zur Informationseinziehung (§. 13 Abs. 2 des G. v. 27. März 1872) oder zur außerordentlichen Kassen- und Magazin-Revisionen (§. 13 Abs. 3 ebendaselbst);
5. die Eröffnung der neu eingehenden Sachen, welche sodann, soweit sie zum Geschäftskreise des Kollegiums gehören, nach Maßgabe der bestehenden Geschäftsvertheilung an die Direktoren, Räte und Revisionsbeamten gelangen — vorbehaltlich der Befugniß des Präsidenten, Korreferenten zu bestellen;
6. die Verfügung auf alle solche Schreiben, Berichte, Gesuche u. dergleichen, welche nicht zum Wirkungskreis des Kollegiums gehörige Gegenstände betreffen;
7. die Bestimmung der Zeit für die Sitzungen des Kollegiums nach Tag und Stunde, die Eröffnung und Schließung derselben, die Leitung der Debatten und Abstimmungen;
8. die Superrevision und Vollziehung aller derjenigen Konzepte und Verfügungen, deren Prüfung und Mitzeichnung er sich durch allgemeine Anordnung oder durch die besondere Bezeichnung der einzelnen Sachen bei ihrem Eingange vorbehalten hat.

§. 14. Bei der Superrevision (§. 13, Nr. 8) dürfen materielle Aenderungen ohne Einverständnis mit den betreffenden Direktoren und Departementsräthen nicht vorgenommen werden.

Fälle, in denen ein solches Einverständnis nicht erreicht wird, sind zum Vortrag zu verweisen und nach dem Beschlusse des Kollegiums zu erledigen.

Formelle Aenderungen dagegen, welche sich lediglich auf die Anordnung, Deutlichkeit und Präzision der Darstellung oder die Angemessenheit des Ausdrucks beziehen, ist der Präsident nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen vorzunehmen befugt.

§. 15. Der Präsident ist ferner berechtigt, die Ausführung eines Beschlusses des Kollegiums einstweilen zu beanstanden, muß jedoch, wenn er von dieser Befugniß Gebrauch macht, binnen 14 Tagen, vom Tage der ersten Beschlußfassung an gerechnet, die betreffende Angelegenheit zur nochmaligen Beratung und Abstimmung bringen und die Mitglieder des Kollegiums hiervon spätestens drei Tage vor der diesfälligen Sitzung in Kenntniß setzen. Bei dem durch die zweite Abstimmung festgestellten Beschlusse behält es sein Verwehen.

§. 16. An den Geschäften des Präsidenten gehören ferner die Personalien sämmtlicher Beamten, insbesondere die Vorschläge zur Besetzung von Stellen der Direktoren und Räte des Kollegiums (§. 2 des G. v. 27. März 1872), die Ernennung der übrigen Beamten (§. 6 ebendaselbst), die Handhabung der Disziplin über sämmtliche Beamte (§§. 5 und 6 ebendaselbst), die Urlaubsbewilligungen, die auf Rangerböhung, Verleihung von Titeln, Orden und sonstigen Auszeichnungen, auf die Pensionirung der Beamten und auf die Fürsorge für die Hinterbliebenen derselben bezüglichen Angelegenheiten.

§. 17. Der persönliche Wirkungskreis des Präsidenten umfaßt ferner die Verwaltung der Gelder, Grundstücke, Gebäude, Inventariestücke und Materialien, welche für den Dienst der Ober-Rechnungskammer bestimmt sind, desgleichen die Vertretung des Fiskus bei den auf diese Vermögensverwaltung bezüglichen Verträgen und Prozessen.

§. 18. Dem Präsidenten bleibt es überlassen, in Angelegenheiten seines persönlichen Geschäftskreises das Gutachten des Kollegiums oder einzelner Mitglieder desselben einzuholen.

§. 19. Die Kassenverwaltung wird von zwei Seitens des Präsidenten dazu bestimmten Revisionsbeamten als Nebenamt geführt.

Als Kurator der Kasse fungirt ein Mitglied des Kollegiums, welches dazu vom Präsidenten bestellt wird.

§. 20. In Bezug auf Beurlaubung des Präsidenten ist nach den für die Minister maßgebenden Grundsätzen zu verfahren. In Ansehung des vom Präsidenten den Mitgliedern und den übrigen Beamten zu bewilligenden Urlaubs hat derselbe die den Ministern beizulegenden Rechte.

§. 21. Bei Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten vertritt ihn der älteste und, wenn auch dieser verhindert sein sollte, der nächstfolgende Direktor.

§. 22. In den zum persönlichen Geschäftskreise des Präsidenten gehörigen Angelegenheiten werden die Konzepte und Handschriften unter Beistellung seines amtlichen Titels und Charakters vollzogen.

Amtliches Verhältniß der Direktoren.

§. 23. Die Direktoren leiten und beaufsichtigen sämtliche Geschäfte der ihnen überwiesenen Abtheilung und liegt ihnen ob, für die gründliche und prompte Erledigung dieser Geschäfte in den dazu gehörigen Revisionsbüros zu sorgen.

§. 24. In den Befugnissen und Obliegenheiten der Direktoren gehört insbesondere:

1. die Kenntnisaufnahme von allen neu eingehenden auf die Geschäfte der betreffenden Abtheilung oder der Ober-Rechnungskammer überhaupt bezüglichen Dienstsachen, welche nach geschehener Eröffnung und Präsentation Seitens des Präsidenten durch die Hand der Direktoren in den vorschriftsmäßigen Geschäftsgang übergehen;
2. die Superrevision und Zeichnung aller von den Departementsräthen der Abtheilung an sie gelangenden Revisionsprotokolle, Verhandlungen, Dechargen, Verfügungen, Korrespondenzsachen und sonstigen Angaben im Konzept und in der Handschrift, soweit die Vollziehung der letzteren nicht dem Präsidenten zusteht;
3. die Begutachtung der von den Departementsräthen zu erstattenden periodischen oder sonstigen Berichte, sowie der zu solcher Begutachtung geeigneten dienstlichen Anträge, Eingaben und Promemorien der Mitglieder und Beamten ihrer Abtheilung;
4. die Beaufsichtigung der regelmäßigen Thätigkeit und Geschäftsförderung in den Revisionsbüros ihrer Abtheilung;
5. die Berechtigung, in Bezug auf die Revisionsbeamten vorübergehende Abweichungen von der Geschäftsvertheilung, der Folgeordnung und den Fristen der Geschäfte im Einverständnis mit den betreffenden Departementsräthen und Revisoren zu genehmigen, insofern weder eine Vermehrung der Arbeitskräfte dadurch bedingt, noch die Entstehung von Arbeitsrückständen davon zu besorgen ist;
6. die Urlaubsbewilligung für Revisions-, Registratur- und Unterbeamte ihrer Abtheilung, sofern die nachgesuchte Entfernung aus dem Dienst die Zeit von drei Tagen nicht überschreitet und eine Vertretung nicht erforderlich ist.

§. 25. Die Direktoren haben bei Prüfung der ihnen vorgelegten Revisionsverhandlungen, Korrespondenzsachen und sonstigen Angaben vor Allem auf richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und auf Uebereinstimmung mit den bisher als maßgebend angenommenen oder in anderen Revisionsbüros befolgten Grundsätzen, demnächst aber auch auf logische Anordnung, Präzision der Darstellung und Angemessenheit des Ausdrucks zu halten. Hinsichtlich ihrer Befugniß, bei der Superrevision (§. 24 Nr. 2) Aenderungen vorzunehmen, gelten dieselben Bestimmungen, welche im §. 14 in Ansehung des Präsidenten getroffen sind.

§. 26. Die Direktoren haben sich in Abwesenheits- und Krankheitsfällen, soweit es der Umfang ihrer Geschäfte zuläßt, gegenseitig zu vertreten. Andersfalls hat der Präsident ihre Vertretung durch die ältesten Räte, sofern er dieselbe nicht ganz oder theilweise selbst übernehmen will, anzuordnen. Auch können in solchen Fällen durch den Präsidenten einzelne Räte von der Superrevision ihrer Arbeiten entbunden werden.

Amtliches Verhältniß der Departementsräthe.

§. 27. Die Departementsräthe der Ober-Rechnungskammer sind die unmittelbaren Vorstände der ihnen zugetheilten Revisionsbüros. Sie sind für die gründliche und prompte Geschäftsführung in ihren Revisionsbüros verantwortlich und haben sich zu diesem Zwecke über die Befähigung und die Thätigkeit der Revisionsbeamten, über das Maß der denselben zugetheilten Arbeiten und über die Gründlichkeit und den Werth ihrer Leistungen in fortdauernder Kenntniß zu erhalten.

§. 28. Zu den Obliegenheiten der Departementsräthe gehört insbesondere die Prüfung und Vollziehung der Konzepte aller in den ihnen zugetheilten Revisionsbüros aufgestellten Revisionsprotokolle, Verhandlungen, Dechargen, Berichtigungs-Erklärungen und sonstigen Expeditionen oder Verfügungen.

Durch die Vollziehung der diesfälligen Konzepte übernehmen sie die Verantwortlichkeit für die darin enthaltenen Ausführungen und thatsächlichen Angaben, welche sie nach den betreffenden Rechnungen und Belägen zu prüfen haben.

Es liegt ihnen ob, sich durch selbstständiges Eindringen in die einzelnen Etats, Rechnungen und Beläge von der Vollständigkeit der vorgelegten Arbeiten Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 29. Die Departementsräthe haben zufolge der ihnen obliegenden Verantwortlichkeit für den ganzen Inhalt dieser Arbeiten das Recht, Aenderungen der ihnen vorgelegten Konzepte der Revisionsverhandlungen, Schreiben, Verfügungen u. s. w. in materieller wie in formeller Beziehung nach selbstständigem Ermessen vorzunehmen, unrichtige oder unerhebliche Monita — unter kurzer Angabe des Grundes — zu streichen, und neue Erinnerungen, wo sie solches für nöthig erachten, hinzuzufügen. Ob und inwiefern sie dabei ein vorgängiges Einvernehmen mit den Revisionsbeamten, oder den Vortrag, bezw. die Beschlußfassung im Kollegium für erforderlich halten, bleibt, sofern Letztere nicht ohnehin eintreten muß, ihrem pflichtmäßigen Ermessen vorbehalten.

§. 30. Als ständige Deponenten innerhalb ihres Departements haben die Räte alle dahin einschlagenden Gegenstände, namentlich die Korrespondenz mit den betreffenden Staatsbehörden zu bearbeiten, die dazu bestimmten oder nach ihrem eigenen Ermessen dazu geeigneten Sachen zum Vortrag zu bringen und dieselben den gefaßten Beschlüssen gemäß zu erledigen.

§. 31. Zu den Obliegenheiten der Departementsräthe gehört es ferner, die alljährlich in ihren Revisionsbüros gesammelten Materialien, welche zur Ausnahme in den Geschäftsbericht, bezw. in die „Bemerkungen für den Landtag“ bestimmt sind — nach erfolgter Feststellung im Kollegium — zu redigiren und für ihren Geschäftsbereich zusammenzustellen.

§. 32. Die Departementsräthe haben sich endlich der Erstattung solcher Gutachten und Berichte zu unterziehen, welche von ihnen als Korreferenten in einzelnen Sachen abzugeben sind, oder welche in Bezug auf die Qualifikation der im Probendienst oder als Hilfsarbeiter beschäftigten Revisoren oder aus anderen dienstlichen Veranlassungen von ihnen verlangt werden.

§. 33. In Abwesenheits- oder Krankheitsfällen haben die Departementsräthe sich gegenseitig nach näherer Anordnung des Präsidenten für die einzelnen Fälle zu vertreten, sofern nicht mit Genehmigung des Präsidenten der betreffende Direktor die Vertretung ganz oder theilweise zu übernehmen bereit ist.

Amtliches Verhältniß der Revisionsbeamten.

§. 34. Die Revisionsbeamten sind der Regel nach aus den für diesen Beruf sich vorzugsweise eignenden Beamten der Provinzialbehörden zu entnehmen, ihre Ausstellung erfolgt jedoch erst nach Ableistung eines Probienjahres von höchstens sechs Monaten.

§. 35. Die Revisionsbeamten haben vorzugsweise den Beruf, die spezielle Vorrevision der Rechnungen, soweit solche einem jeden nach Maßgabe der allgemeinen Geschäftsvertheilung des jährlichen Arbeitsplans oder durch besondere Anordnung überwiesen werden, unter Vergleichung mit den Rechnungsbelägen sowie die Bearbeitung der bezüglichen Notatenbeantwortungen bis zum Abschluß des Revisionsgeschäfts zu bewirken.

Mit dieser Revision der Rechnungen, zu welcher auch die kalkulatorische Prüfung der letzteren, wie der Beläge in den vorgeschriebenen Grenzen gehört, ist die sorgfältige Prüfung der neu aufgestellten Kassen-etats unter steter Berücksichtigung ihres Verhältnisses zu den genehmigten Positionen des Staatshaushalts-Etats und seiner Unterlagen zu verbinden. Sie sind dafür verantwortlich, daß bei der von ihnen zu bewirkenden Rechnungsrevision und Bearbeitung der Notatenbeantwortungen nichts Erhebliches weder in der Materie, noch in der Form unerinnert bleibe.

§. 36. Die Revisionsbeamten haben, was die Form, die Reihenfolge und die Erledigungsfristen der ihnen zugetheilten Revisionsarbeiten anlangt, die hierüber getroffenen Anordnungen sorgfältig zu beachten und sind verpflichtet, jeden Rückstand zu verhüten, falls aber ein solcher unvermeidlich werden sollte, dies rechtzeitig dem Departementsrath anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn durch verspäteten Eingang der Rechnungen und Notatenbeantwortungen etwa ein Arbeitsmangel eintreten sollte.

§. 37. Die Revisionsbeamten haben in den im §. 30 erwähnten Sachen, insofern solche ihnen von den Departementsräthen zugeschrieben

werden, die Verfügung und Konzepte zu entwerfen, ferner auf Grund der von ihnen zu führenden Notizen die jährlichen Zusammenstellungen sowohl der für den Geschäftsbericht, als auch der für die „Bemerkungen“ bestimmten Gegenstände aus ihrem Geschäftsbereiche, sowie die vorgezeichneten periodischen Uebersichten des Geschäftsstandes rechtzeitig zu liefern, welche demnächst nach bewährter Prüfung Seitens des Departementsraths und des Abtheilungsdirektors dem Präsidenten einzureichen sind. Die Revisionsbeamten haben zunächst die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Arbeiten zu vertreten.

§. 38. Die Revisionsbeamten sind im Falle des Bedürfnisses zur Vertretung anderer Revisoren oder zur vorübergehenden Anshilfe in anderen Departements verpflichtet.

Sonstiger Geschäftsgang.

§. 39. Hinsichtlich des Geschäftsganges im Präsidialbüro, bei der Kasse, Registratur, Journalführung, Bibliothek und Kanzlei, sowie hinsichtlich der Gebäudeverwaltung und der Obliegenheiten der Unterbeamten bewendet es bei dem seitherigen Verfahren, bis über diese Gegenstände bei hervortretendem Bedürfnis anderweitige Dienstinstruktionen und Anordnungen von dem Präsidenten getroffen werden.

Schlußbestimmung.

§. 40. Die Instruktion für den Chefspräsidenten der Ober-Rechnungskammer v. 16. März 1831 und alle dem vorstehenden Regulative zuwiderlaufenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Allerh. Erl. v. 27. Sept. 1873, betr. das Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte im Amtsbezirk des Konsistoriums zu Kassel.

[G. S. 1873. S. 454. Nr. 8160.]

Nachdem durch die B. v. 26. Juni 1867 über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen (G. S. von 1867 S. 1085) die aus §. 46 der Kurfürstlich Hessischen B. v. 29. Juni 1821 über die Umbildung der Staatsverwaltung in dem Kurfürstenthum Hessen abgeleitete Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung solcher Amtsvergehungen der Geistlichen, welche die Amtsentsetzung nach sich ziehen, in Fortfall gekommen ist, inzwischen auch durch das G. v. 12. Mai d. J. über die kirchliche Disziplinalgewalt und die Errichtung des Königl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten (G. S. S. 198) die Grenzen festgestellt sind, innerhalb deren die Kirchen die Disziplinalgewalt über die Kirchendiener selbstständig ausüben befugt sind, so bestimme Ich zur Beseitigung der Zweifel über die Zuständigkeit der kirchlichen Behörden zur disziplinarischen Verfolgung solcher Amtsvergehungen der Geistlichen und Kirchenbiener, welche die Dienstentlassung nach sich ziehen, auf Ihren Bericht v. 24. Sept. d. J. für den Amtsbezirk des Konsistoriums in Kassel, was folgt: Für Disziplinarfachen gegen Geistliche und Kirchenbeamte wegen solcher Amtsvergehungen, welche die Amtsentsetzung nach sich ziehen, bildet die entscheidende Disziplinarbehörde in erster Instanz das Konsistorium in Kassel und in zweiter Instanz der Min. der geistl. u. Angel. als die dem letzteren vorgelegte kirchliche Behörde. Das Verfahren regelt sich nach den wegen der Disziplinar-Untersuchungen gegen Geistliche und Kirchenbeamte überhaupt bestehenden Bestimmungen, unter Beachtung der wegen Ausübung der kirchlichen Disziplinalgewalt durch das G. v. 12. Mai d. J. (G. S. S. 198) gegebenen landesgesetzlichen Vorschriften.

Dieser Mein. Erl. ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Berlin, d. 27. Sept. 1873.

W i l h e l m.

F a l k.

An den Min. der geistl. u. Angel.

Allerh. Erl. v. 29. Okt. 1873, betr. die Vereinigung des Bezirks des aufgehobenen Friedensgerichts zu Badarach mit dem Bezirk des Friedensgerichts zu St. Goar.

[G. S. 1873. S. 480. Nr. 8167.]

Auf Ihren Ver. v. 15. Okt. d. J. bestimme Ich hierdurch, daß das Friedensgericht zu Badarach aufgehoben und der Bezirk desselben mit dem Friedensgericht zu St. Goar vereinigt werden soll. Die weitere Ausführung dieser Meiner Ordrer bleibt Ihnen überlassen.

Berlin, d. 29. Okt. 1873.

W i l h e l m.

L e o n h a r d t.

An den Justizminister.

Bekanntmachung v. 31. Okt. 1873, betr. die portopflichtige Korrespondenz zwischen den Behörden des Reichs und Oesterreich-Ungarns.

[R. G. Bl. 1873. S. 366. Nr. 969.]

Die in der Bekanntm. v. 29. Aug. 1870 (B. G. Bl. 1870, S. 511) veröffentlichten Grundzüge für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden verschiedener Bundesstaaten im Gebiete des Nordb. Bundes, welche laut der Bekanntm. v. 17. April 1872 (R. G. Bl. S. 108) und v. 8. Juli 1873 (R. G. Bl. S. 232) auch für Südböhmen, das Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen, sowie für die Königreiche Bayern und Württemberg gelten, kommen von jetzt ab auch im Verkehre mit den Behörden in der österreichisch-ungarischen Monarchie in Anwendung.

Berlin, den 31. Okt. 1873.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:

Delbrück.

Vorschriften v. 13. Nov. 1873 über die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe.

[R. G. Bl. 1873. S. 367. Nr. 970.]

Auf Grund des Art. 7, Nr. 2 der Verf. des Deutschen Reichs hat der Bundesrath behufs Ausführung des G., betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge, v. 25. Okt. 1867 (B. G. Bl. S. 35), sowie des G., betr. die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe, v. 28. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 184) die nachstehenden

Vorschriften

erlassen:

§. 1. Als „Seefahrt“ im Sinne des §. 1 des G. v. 25. Okt. 1867 (B. G. Bl. S. 35) ist in den nachstehend aufgeführten Revieren die Fahrt außerhalb der dabei bezeichneten Grenzen anzusehen:

1. bei Memel
außerhalb der Mündung des Kurischen Haffs,
2. bei Pillau
außerhalb des Pillauer Tiefes,
3. bei Neufahrwasser
außerhalb der Mündung der Weichsel,
4. in der Pugziger Wiek
außerhalb Rewa und Heisterneß,
5. bei Diebenow, Swinemünde und Peenemünde
außerhalb der Mündungen der Diebenow und Swine, sowie außerhalb der nördlichen Spitze der Insel Usedom und der Insel Rügen,
6. bei Rügen
östlich:
außerhalb der Insel Rügen und dem Thießower Hölz,
westlich:
außerhalb Wittower Posthaus und der nördlichen Spitze von Hiddens-De, sowie außerhalb des Bod bei Barthöft,
7. bei Bismar
außerhalb Jactelbergs-Riff, Hannibal-Grund, Schweinstötel und Kleps, sowie außerhalb Lannewig,
8. auf der Kieler Fährde
außerhalb Stein bei Labß und Bülk,
9. auf der Etern Fährde
außerhalb Rienhof und Bodnis,
10. bei Flensburg, Sonderburg und Apenrade
außerhalb Birnacke und Kelenis-Leuchtturm, sowie außerhalb Zumbst-Nakke und Knudshoved,
11. bei Habersleben
außerhalb Naadhoved, Insel Marö, Insel Linderum und Orbyhage,
12. bei Husum
außerhalb Nordstrand,
13. auf der Eider
außerhalb Vollerwiel und Hundeknoll,
14. auf der Elbe
außerhalb der westlichen Spitze des hohen Ufers (Diekhaub) und der Kugel-Bake bei Döse,
15. auf der Weser
außerhalb Cappel und Langwarden,
16. auf der Jade
außerhalb Langwarden und Schillingshörn,

17. auf der Eins außerhalb der westlichen Spitze der Westermarsch (Utlands-Hörn) und Ostpolder Ziel.

§. 2. Zu den „zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe“ im Sinne des §. 1 des G. v. 25. Okt. 1867 (B.G.Bl. S. 35) gehören:

- a) die zur großen Seefischerei bestimmten Schiffe und
b) die zum Schleppen anderer Schiffe bestimmten Fahrzeuge, welche Seefahrt betreiben.

§. 3. „Fünftzig Kubikmeter Brutoraumgehalt“ im Sinne des §. 1 des G. v. 28. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 184) ist zu rechnen:

- a) bei Segelschiffen gleich 22 Tonnen zu 1000 Kilogramm,
b) bei Dampfschiffen gleich 15 Tonnen zu 1000 Kilogramm
derjenigen Tragfähigkeit, welche in den vor dem 1. Jan. 1873 für deutsche Schiffe ausgefertigten deutschen Meßbriefen aufgeführt ist.

§. 4. Anträge auf Aenderung von Namen der in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe sind an die zuständigen Schiffsregister-Behörden zu richten, welche dieselben mit denjenigen Bemerkungen, zu denen die Anträge ihnen etwa Anlaß geben, dem Reichskanzler-Amte vorzulegen haben.

§. 5. Die nach §. 3 des G. v. 28. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 184) von den Schiffen zu führenden Namen sind hell auf dunkeltem Grunde in lateinischer Druckschrift von solcher Größe anzubringen, daß

- 1. die Höhe der kleinsten Buchstaben bei Schiffen unter 300 Kubikmeter Nettoraumgehalt mindestens 5 Zentimeter, bei Schiffen von 300 bis 1000 Kubikmeter Nettoraumgehalt mindestens 7,5 Zentimeter, bei Schiffen von 1000 Kubikmeter Nettoraumgehalt und darüber mindestens 10 Zentimeter, und
2. die Breite der die Buchstaben bildenden Grundstriche mindestens 1/3 der Höhe der Buchstaben beträgt.

Berlin, d. 13. Nov. 1873.

Der Reichskanzler.
Zu Vertretung:
Delbrück.

N. v. 29. Nov. 1873, betr. die Tagegelber und Reisekosten der Beamten der Staats Eisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen.

[G.S. 1873. S. 475. Nr. 8165.]

Wir Wilhelm w. zc. verordnen auf Grund des §. 12 des G., betr. die Tagegelber und die Reisekosten der Staatsbeamten, v. 24. März 1873 (G.S. S. 122), was folgt:

§. 1. Die Beamten der Staatseisenbahnen und der unter Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen erhalten bei Dienstreisen Tagegelber nach folgenden Sätzen:

- 1. Vorsitzende der Eisenbahndirektionen 5 Thlr.
2. Mitglieder der Eisenbahn-Direktionen und Kommissionen
3. Ober-Betriebs-Inspektoren
4. Ober-Maschinenmeister
5. Ober-Güterverwalter
6. Bau- und Betriebs-Inspektoren
7. Eisenbahnbaumeister
8. Maschinenmeister
9. Telegraphen-Inspektoren
10. Hauptkassen-Beauftragte
11. Bahn- und Betriebs-Kontroleure
12. Eisenbahnsekretäre, Beauftragte der Eisenbahn-Kommissionskassen, Kassierer und Buchhalter der Hauptkassen 3 Thlr.
13. Werkstättenvorsteher und Werkmeister
14. Stationsvorsteher 1. Klasse
15. Materialienverwalter 1. Klasse
16. Betriebssekretäre und Hauptkassen-Assistenten
17. Zeichner
18. Stationsvorsteher 2. Klasse
19. Güter- und Kohlen-Expediten
20. Stations- und Kassenbeauftragte und Stationsbeamter 2 Thlr.

- 21. Kanzlisten
22. Stationsaufseher
23. Stationsassistenten
24. Gepäckexpediten
25. Materialienverwalter 2. Klasse
26. Telegraphenaufseher
27. Lokomotivführer
28. Schiffskapitane
29. Bahnmeister
30. Zugführer
31. Packmeister
32. Steuerleute der Trajektschiffe und Trajektanfseher
33. Telegraphisten
34. Lade-, Wiege- und Bobenmeister
35. Lokomotivbeizer und Wärter stehender Dampfmaschinen, Matrosen, Maschinenisten und Heizer auf den Trajekt-Dampfmaschinen
36. Schaffner, Bremser und Schmierer
37. Wagenmeister
38. Billetdrucker und Magazinaufseher
39. Kassen- und Büreandienner und Portiers
40. Weichensteller, Bahn-, Krahn- und Brückenwärter
41. Nachtwächter

1 Thlr. 20 Sgr.

1 Thlr.

Soweit für einzelne Beamte auf Grund besonderer Verträge andere Sätze zur Anwendung gelangen, behält es dabei sein Bewenden.

§. 2. An Reisekosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

- I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:
1. die im §. 1 unter 1. bis 15. genannten Beamten für die Meile 10 Sgr. und 1 Thlr. für jeden Zu- und Abgang.
Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 5 Sgr. für die Meile beanspruchen;
2. die im §. 1 unter 16. bis 29. genannten Beamten für die Meile 7 1/2 Sgr. und 20 Sgr. für jeden Zu- und Abgang;
3. die im §. 1 unter 30. bis 41. genannten Beamten für die Meile 5 Sgr. und 10 Sgr. für jeden Zu- und Abgang;
II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:
1. die im §. 1 unter 1. bis 6. genannten Beamten 1 Thlr. 15 Sgr.,
2. die im §. 1 unter 7. bis 29. genannten Beamten 1 Thlr.,
3. die im §. 1 unter 30. bis 41. genannten Beamten 20 Sgr. für die Meile.

Haben erweislich höhere Reisekosten, als die unter I. und II. festgesetzten, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 3. Für Dienstreisen von Beamten auf derjenigen Eisenbahn, bei deren Verwaltung dieselben angestellt sind, werden an Reisekosten nur die im §. 2 zu I. festgesetzten Entschädigungen für Zu- und Abgänge gezahlt; dagegen erhalten die Beamten freie Fahrt und freie Gepäckbeförderung nach Maßgabe des Freifahrt-Reglements.

Die im Besitze von Vereinskarten oder Freifahrtkarten für fremde Eisenbahnen befindlichen Beamten sind verpflichtet, bei Dienstreisen die Vereins- oder Freifahrtkarte zu benutzen, und erhalten auch für diese Dienstreisen an Reisekosten nur die im §. 2 zu I. festgesetzten Entschädigungen für Zu- und Abgänge.

§. 4. Werden etatsmäßig angestellte Beamte außerhalb ihres Wohnorts dienstlich beschäftigt, so können, wenn diese Beschäftigung länger als 14 Tage dauert, für die weitere Zeit die ihnen neben ihrer Besoldung zu gewährenden Tagegelber nach Bestimmung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bis auf die Hälfte der im §. 1 bestimmten Sätze ermäßigt werden.

Die den nicht etatsmäßig angestellten Beamten zu gewährenden Tagegelber und Reisekosten werden mit Ausnahme der Dauer der Hin- und Rückreise nach Maßgabe ihrer dienstlichen Stellung von den Eisenbahndirektionen besonders festgesetzt, dürfen aber die Sätze derjenigen Beamtenklasse, in welche die Beamten bei ihrer ersten etatsmäßigen Anstellung einzurücken bestimmt sind, niemals übersteigen.

§. 5. Bei Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirks erhalten:

- 1. Ober-Betriebs-Inspektoren
2. Ober-Güterverwalter
3. Ober-Maschinenmeister
4. Betriebs-Inspektoren
5. Eisenbahnbaumeister
6. Maschinenmeister
7. Telegraphen-Inspektoren
3 Thlr.
2 Thlr.

- 8. Bahn und Betrieb-Controleure } 1 Thlr. 15 Sgr.
 - 9. Werkstättenvorsteher und Werkmeister }
 - 10. Telegraphenaufseher 1 Thlr.
- Tagegelber.

Die im §. 2 zu II. bestimmten Reisekosten werden den Betriebs-Inspektoren, Eisenbahnbaumeistern, Maschinenmeistern, Telegraphen-Inspektoren und Telegraphen-Aufsehern nicht gewährt, wenn sie sich innerhalb der ihnen überwiesenen Strecken Behufs Revision oder zur Verrichtung sonstiger dienstlicher Geschäfte auf der Strecke zu Fuß oder unter Benutzung der Draisine oder des Bahnmeisterwagens bewegen.

§. 6. Bahnwärter erhalten, wenn sie sich auf ihrer Strecke bewegen, weder Tagegelber noch Reisekosten. Bahnmeister nur bei Nachtrevisionen, wenn ihnen von ihren Vorgesetzten ausdrücklich aufgegeben ist, außerhalb ihres Wohnorts zu übernachten, für jede aus dieser Veranlassung außerhalb des Wohnorts zugebrachte Nacht die im §. 1 festgesetzten Tagegelber.

§. 7. Bahnmeister, welche neben Wahrnehmung der eigenen Dienstgeschäfte einen anderen Bahnmeister ihrer unmittelbaren Nachbarschaft vertreten, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnorts Quartier zu nehmen nöthig haben, Weichensteller und Bahnwärter, welche mit Vertretung des ihnen vorgelegten Bahnmeisters beauftragt werden, Bahnwärter, welche mit der Verrichtung von Weichenstellerdiensten beauftragt, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnorts Quartier zu nehmen genöthigt sind, von ihrer Wunde an gerechnet, mehr als $\frac{1}{2}$ Meile zurückzulegen haben, um an den Ort ihrer dienstlichen Bestimmung zu gelangen, erhalten an Stelle der Tagegelber und Reisekosten eine von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzende Funktionszulage, welche die in §§. 1 und 2 bestimmten Sätze nicht übersteigen darf.

§. 8. Lokomotiv- und Zugbegleitungs-Beamte erhalten für die Beschäftigung im Fahrdienste, Bahnaufsichts-Beamte für die Begleitung von Arbeitszügen an Stelle der Tagegelber und Reisekosten Meilen- und Nachtgelber, welche die in §§. 1 und 2 bestimmten Sätze nicht übersteigen dürfen, nach Maßgabe eines von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassenden Reglements.

§. 9. Die einzelnen Beamten neben ihrem Einkommen gewährten Pauschsummen für Reisekosten bilden die Entschädigung für alle innerhalb und außerhalb des Amtsbezirks anzuführenden Dienstreisen. Unter besonderen Umständen kann jedoch der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten solchen Beamten für Dienstreisen außerhalb ihres Amtsbezirks Tagegelber und Reisekosten gewähren.

§. 10. Diese B. tritt mit dem 1. Sept. d. J. in Kraft. Soweit dieselbe nicht anderweitige Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des G. v. 21. März 1873, betr. die Tagegelber und die Reisekosten der Staatsbeamten, Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 29. Nov. 1873.

(L. S.) Wilhelm.
Camphausen. Achenbach.

Bekanntmachung v. 1. Dez. 1873, betr. die Festsetzung der Wahlkreise in Elsaß-Lothringen für die Wahlen zum Deutschen Reichstage.

[R.G.Bl. 1873. S. 373. Nr. 973.]

Auf Grund des §. 6 des G. v. 25. Juni 1873, betr. die Einführung der Verf. des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen (R.G.Bl. 1873, S. 161), hat der Bundesrath nachstehende Abgrenzung der Wahlkreise in Elsaß-Lothringen für die Wahlen zum Deutschen Reichstage beschlossen:

- 1. Wahlkreis: Kreise Altkirch und Thann,
- 2. " " Kreis Müllhausen,
- 3. " " " Kolmar,
- 4. " " " Schweiler,
- 5. " " " Rappoltswweiler,
- 6. " " " Schlettstadt,
- 7. " " Kreise Molsheim und Erstein,
- 8. " " Stadtkreis Straßburg,
- 9. " " Landkreis Straßburg,
- 10. " " Kreise Sagenau und Weißenburg,
- 11. " " Kreis Zabern,
- 12. " " Kreise Saargemünd und Forbach,
- 13. " " " Volchen und Diebenhofen,

- 11 Wahlkreis: Stadtkreis Metz und Landkreis Metz,
 - 15. " " Kreis Saarburg und Salzburg (Chateau-Salins).
- Berlin, d. 1. Dez. 1873.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Bekanntmachung v. 1. Dez. 1873, betr. das Wahlreglement.

[R.G.Bl. 1873. S. 374. Nr. 974.]

Auf Grund des G. v. 25. Juni 1873, betr. die Einführung der Verf. des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen (R.G.Bl. S. 161), und auf Grund des §. 15 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag v. 31. Mai 1869 (B.G.Bl. S. 145) hat der Bundesrath beschlossen, das Regl. zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag v. 23. Mai 1870 (B.G.Bl. S. 275) durch den folgenden Nachtrag zu ergänzen:

Nachtrag

zum Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten in Gemäßheit der bestehenden Verwaltungs-Organisation nach den §§. 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35 des Wahlreglements zur Zeit zuständigen Behörden.

(Anlage D.)

Elsaß-Lothringen.

- §. 2. (Festsetzung des Tages, an welchem die Auslegung der Wählerliste beginnt): der Oberpräsident.
- §. 3. (Entscheidung über die Einsprüche gegen die Wählerlisten.)
- §. 6. (Abgrenzung der Wahlbezirke.)
- §. 8. (Ernennung der Wahlvorsteher, Stellvertreter und Bestimmung des Wahllokals.)
 - a) in den Gemeinden der Landkreise: der Kreisdirektor;
 - b) in den Stadtkreisen: der Bezirkspräsident.
- §. 24. (Ernennung des Wahlkommissars.)
- §. 34. (Anberaumung der Neuwahl im Falle der Ablehnung etc.)
- §. 35. (Einreichung der Wahlverhandlungen von Seiten des Wahlkommissars): der Bezirkspräsident.

Berlin, d. 1. Dez. 1873.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Allerh. Erl. v. 1. Dez. 1873, betr. die Einrichtung einer Ober-Postdirektion in Bremen.

[R.G.Bl. 1873. S. 378. Nr. 977.]

Auf Ihren Ver. v. 27. Nov. d. J. genehmige Ich, daß in Bremen v. 1. Jan. 1874 ab eine Ober-Postdirektion eingerichtet wird, und daß derselben, außer dem Verwaltungsbezirke des jetzigen Ober-Postamts in Bremen, die Verwaltungsgebiete für die Postanstalten in dem links der Weser gelegenen Theile der Landdrostei Hannover, in der Herzoglich braunschweigischen Enklave Ledinghausen und in dem jetzt zum Verwaltungsbezirke der Ober-Postdirektion in Hannover gehörigen Theile der Landdrostei Stade zugewiesen werden.

Berlin, d. 4. Dez. 1873.

W i l h e l m.

Kürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

R. v. 6. Dez. 1873, betr. die Vereidigung der katholischen Bischöfe (Erzbischöfe) in der Preussischen Monarchie.

[G.S. 1873. S. 479. Nr. 8606.]

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die katholischen Bischöfe, (Erzbischöfe, Fürstbischöfe) haben fortan, bevor sie die staatliche Anerkennung erhalten, Uns folgenden Eid zu leisten:

Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, und auf das heilige Evangelium, daß, nachdem ich zu der Würde eines katholischen Bischofs (Erzbischofs, Fürstbischofs) erhoben worden bin, ich Seiner Königlichen Majestät von Preußen N. und

Allerhöchstseiner rechtmäßigen Nachfolger in der Regierung, als meinem Allernächsten Könige und Landesherren, unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstseiner Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schäden und Noththeil aber verhüten, die Gesetze des Staates gewissenhaft beobachten und besonders dahin streben will, daß in den Gemüthern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gefinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und daß ich nicht dulden will, daß von der mir untergebenen Geistlichkeit im entgegengekehrten Sinne gelehrt und gehandelt werde.

Insbesondere gelobe ich, daß ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder außerhalb des Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnten; auch will ich, wenn ich erfahren sollte, daß irgendwo Anschläge gemacht werden, die zum Nachtheile des Staats gereichen könnten, hiervon Seiner Majestät Anzeige machen.

Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen!

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 6. Dez. 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Fall. v. Kameke. Achenbach.

Bekanntmachung v. 6. Dez. 1873, betr. die Außerkurssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen.

[R.G.Bl. 1873. S. 375. Nr. 975.]

Auf Grund der Art. 8, 13 und 16 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 (R.G.Bl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. April 1874 an gelten sämtliche bis zum Inkrafttreten des G., betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, v. 4. Dez. 1871 (R.G.Bl. S. 404) geprägten Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Goldmünzen in Zahlung zu nehmen.

Von demselben Zeitpunkte ab verlieren die landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Eine Einlösung derselben findet nicht statt.

§. 2. Die im Umlaufe befindlichen Landesgoldmünzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche die Goldmünzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in den §§. 3 und 4 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichsgoldmünzen, bezw. Landes Silbermünzen umgewechselt.

Nach dem 30. Juni 1874 werden Landesgoldmünzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§. 3. Die Einlösung der nachstehend verzeichneten Goldmünzen erfolgt zu dem dabei vermerkten festen Werthverhältnisse:

preussische Friedrichsd'or zu	5	Thlr.	20	Sgr.
türkeische Pistolen zu	5	"	20	"
württembergische, badische, Großherzoglich heffische Zehn- und Fünf-Guldenstücke zu 10 Fl. bezw. 5 Fl. — Kr.	5	Fl.	—	Kr.
württembergische Dukaten (Prägung seit 1840) zu	5	"	45	"
badische Dukaten (Prägung seit 1837, sog. Rhein- golddukaten) zu	5	"	35	"
badische 500 Kreuzerstücke zu	8	"	20	"

§. 4. Für alle im §. 3 nicht aufgeführten Goldmünzen deutscher Bundesstaaten wird lediglich der Werth ihres Gehaltes an feinem Golde mit 1395 Mark oder 465 Thaler für das Pfund Feingold vergütet.

Zu diesem Behuf ist der Kasse bei Eintieferung der Goldmünzen, deren Einlösung beabsichtigt wird, ein Verzeichniß derselben, in welchem die einzelnen Münzsorten nach Stückzahl, Gattung (Bild) und Jahreszahl summarisch anzuführen sind, in zwei Exemplaren einzuzeichnen, deren eines nach erfolgter Prüfung mit Empfangsbefcheinigung zurückgegeben wird und gegen dessen Vorzeigung und Rückgabe seiner Zeit, falls sich feinstige Anstände nicht ergeben haben, die Zahlung des von der Münz-

verwaltung festgesetzten Metallwerthes erfolgt. Der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösungsbeiträge erhoben werden können, wird von den Landesbehörden bekannt gemacht werden.

Auf Denkmünzen, Schaumünzen und ähnliche nicht ausschließlich zum Umlauf bestimmte Münzstücke finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

§. 5. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherne und andere, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Zu Betreff der Grenze der Gewichtsminderung, innerhalb deren die durch den Umlauf im Gewicht verringerten Goldmünzen der im §. 3 aufgeführten Prägungen als vollwichtig angenommen werden, verbleibt es bei den hierüber getroffenen landesgesetzlichen Bestimmungen. In Ermangelung derartiger Bestimmungen sollen Goldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht zurückbleibt, als vollwichtig gelten.

Ergiebt sich bei der Gewichtsprüfung eine größere Differenz, so wird der Metallwerth der Goldmünze nach Maßgabe der Bestimmung im ersten Absätze des §. 4 vergütet.

Berlin, d. 6. Dez. 1873.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Delbrück.

G. v. 7. Dez. 1873, betr. die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund v. 17. Aug. 1868.

[R.G.Bl. 1873. S. 377. Nr. 976.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Art. 4 der Maß- und Gewichts-D., welcher also lautet:

„Als Entfernungsmaß dient die Meile von 7500 Meter,“ wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 7. Dez. 1873.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

B. v. 10. Dez. 1873, betr. die Aufnahme des Jadegebiets in den provincialständischen Verband der Provinz Hannover.

[G.S. 1871. S. 1. Nr. 8168.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen auf Grund des §. 1 des G., betr. den Rechtszustand des Jadegebiets, v. 23. März d. J. (G.S. S. 107 ff.) bezüglich der Aufnahme dieses Gebiets in den provincialständischen Verband der Provinz Hannover, nach Anhörung der Provincialstände, was folgt:

§. 1. Das Jadegebiet erhält unter der Bezeichnung „Stadt Wilhelmshaven“ seine Vertretung auf dem hannoverschen Provinciallandtage im Stande der Städte und wird zu diesem Behufe dem Wahlverbande der Ostfriesischen Städte (§. 4 B. 24 der B. v. 22. Aug. 1867, G.S. S. 1349) angeschlossen.

§. 2. Zu der Wahlversammlung dieses Verbandes entsendet die Stadt Wilhelmshaven zwei in Gemäßheit des §. 6 Satz 3 der gedachten B. zu wählende Mitglieder.

Das Wahlrecht wird bei der nächsten Neuwahl der Abgeordneten des bezeichneten Wahlverbandes zum ersten Male angeleitet.

§. 3. Die Stadt Wilhelmshaven wird bezüglich des Vermögens und der Anstalten des provincialständischen Verbandes den übrigen Theilen desselben gleichgestellt. Es bleibt jedoch die Theilnahme der Stadt Wilhelmshaven an dem Gemeinse der für den Landstraßen- und Gemeinbewegebau bestimmten ständischen Mittel von der vorherigen Zustimmung des Provinciallandtages abhängig.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 10. Dez. 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Achenbach.

G. v. 20. Dez. 1873, betr. die Abänderung der Nr. 13 des Art. 4 der Verfassung des Deutschen Reichs.

[R.G.Bl. 1873. S. 379. Nr. 978.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einzigler Paragraph.

An die Stelle der Nr. 13 des Art. 4 der Verf. des Deutschen Reichs tritt die nachfolgende Bestimmung:

Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 20. Dez. 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

W. v. 24. Dez. 1873, betr. die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelber und Reisekosten.

[G.S. 1874. S. 2. Nr. 8169.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen auf Grund des §. 12 des G. v. 24. März d. J., betr. die Tagegelber und Reisekosten der Staatsbeamten (G.S. S. 122), was folgt:

§. 1. Bei gerichtlichen Geschäften, welche außerhalb des Gerichtsorts vorzunehmen sind, erhalten an Tagegeldern:

1. wenn das Geschäft einschließlich der Hin- und Rückreise innerhalb 24 Stunden vollendet wird, der Richter 3 Thlr., der Gerichtsschreiber 1 Thlr. 15 Sgr.,
2. wenn die Abwesenheit länger dauert, für jeden auch nur angefangenen Zeitraum von 24 Stunden, der Richter 3 Thlr., der Gerichtsschreiber 1 Thlr. 15 Sgr.,
3. zusätzlich für jedes außerhalb des Wohnorts genommene Nachtquartier, der Richter 1 Thlr., der Gerichtsschreiber 15 Sgr.

§. 2. An Reisekosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten in demselben Falle:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, der Richter für die Meile 10 Sgr. und 1 Thlr. für jeden Zu- und Abgang, der Gerichtsschreiber für die Meile 7½ Sgr. und 20 Sgr. für jeden Zu- und Abgang;
2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, der Richter 1 Thlr. 10 Sgr., der Gerichtsschreiber 20 Sgr. für die Meile.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter 1. und 2. festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 3. Tagegelber und Reisekosten werden nicht gewährt, wenn das Geschäft in einer Entfernung von nicht mehr als einer Fünftelmeile von dem Gerichtsorte vorgenommen wird. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Justizmin. in Gemeinschaft mit dem Finanzmin. bestimmt werden, daß den Gerichtsbeamten bei den außerhalb des Gerichtsgebäudes vorzunehmenden Geschäften die veranlagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§. 4. Die Reisekosten werden für Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch der Beamte Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

§. 5. Bei Berechnung der Entfernungen wird jede angefangene Fünftelmeile für eine volle Fünftelmeile gerechnet.

Bei Reisen von mehr als einer Fünftelmeile, aber weniger als einer Meile sind die Reisekosten für eine volle Meile zu gewähren.

§. 6. Führen mehrere Wege nach dem Orte, an welchem das Geschäft vorzunehmen ist, so ist diejenige fahrbare Straßenverbindung zu wählen, bei deren Benutzung sich die Gesamtvergütung an Tagegeldern und Reisekosten am niedrigsten berechnet.

Ein anderer Weg kann der Berechnung nur zu Grunde gelegt werden, wenn die Benutzung des billigeren Fahrweges aus besonderen Gründen ausgeschlossen gewesen ist.

§. 7. Erfordert das Geschäft die Mitwirkung mehrerer Gerichtsbeamten, so hat Jeder selbstständig für die Ausföhrung der Reise Sorge zu tragen.

Eine Verpflichtung zur Benutzung der von den Parteien angebotenen Transportmittel findet fortan nicht statt.

§. 8. Auf die von den Beamten der Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme der Polizeiamwalte, vorgenommenen Lokalgeschäfte finden die für die gerichtlichen Beamten gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 9. Die gerichtlichen Unterbeamten erhalten für jeden Tag, an welchem sie in einer Entfernung von mehr als einer Fünftelmeile von dem Gerichtsorte Dienstgeschäfte verrichten, 10 Sgr. Zehrungskosten und zusätzlich 10 Sgr. für jedes auswärts genommene Nachtquartier. Werden dieselben zur Dienstleistung bei auswärtigen Gerichtstagen zugezogen, so erhalten sie 20 Sgr. Tagegelber und Reisekosten im Betrage von 10 Sgr. für die Meile.

Für die Dienstgeschäfte der Gerichtsvögte in der Provinz Hannover bleiben die bisherigen Vorschriften in Geltung.

§. 10. Dienstreisen der Justizbeamten, welche durch die Zwecke der Justiz-Aufsicht und Verwaltung veranlaßt werden, unterliegen den Bestimmungen des G. v. 24. März 1873 (G.S. S. 122).

Insbefondere gilt dies von den Reisen der Gerichtsbeamten zur Abhaltung von Gerichtstagen und von den Reisen, die von Richtern oder Staatsanwälten zum Zwecke der Theilnahme an den Geschäften eines auswärtigen Gerichts nach dessen Sitze gemacht werden müssen.

§. 11. Die gegenwärtige V. tritt mit dem Tage ihrer Verkündung für den Umfang der gesammten Monarchie mit Ausnahme des Bezirks des Appellationsgerichtsbojes zu Eöln in Geltung.

Die in den §§. 1 bis 7 enthaltenen Bestimmungen kommen jedoch auch in diesem letzteren Bezirke von demselben Zeitpunkte ab für solche Dienstreisen der Richter, der Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei und der Gerichtsschreiber in Anwendung, für welche bisher Entschädigungen an Reise-, Zehrungs- und Aufenthaltskosten in Gemäßheit des Tarifs v. 18. Juni 1811 zu gewähren waren.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 24. Dez. 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Leonhardt.

1874.

G. v. 2. Jan. 1874 wegen Erhöhung der im §. 15 des G. v. 1. Mai 1851, betr. die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, vorgeschriebenen Gebühren.

[G.S. 1874. S. 9. Nr. 8171.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. An Stelle des im §. 15 des G. v. 1. Mai 1851, betr. die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer (G.S. für 1851, S. 199), vorgeschriebenen Gebührensatzes von vier Prozent tritt vom 1. Jan. 1874 ab der Satz von sechs Prozent der eingezogenen Klassensteuer.

Die zur örtlichen Erhebung der Klassensteuer nicht verpflichteten Gemeinden erhalten von demselben Zeitpunkte ab zur Bestreitung der Nebenkosten der Veranlagung drei Prozent der eingezogenen Steuer.

§. 2. Mit der Ausföhrung dieses G. wird der Finanzmin. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 2. Jan. 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kamete. Achenbach.

G. v. 3. Jan. 1874 wegen Abänderung einiger Bestimmungen des G. v. 11. Febr. 1870, betr. die Ausföhrung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hesseu-Nassau, sowie im Kreise Meiningen.

[G.S. 1874. S. 5. Nr. 8170.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Das G. v. 11. Febr. 1870, betr. die Ausföhrung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein,

Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim (G. S. für 1870 S. 85), wird in nachstehenden Punkten abgeändert:

1. an die Stelle des in den §§. 2, 12, 14, 16 und 20 dieses G. erwähnten Jahres 1875 tritt für die Provinzen Hannover und Hessen-Nassau, sowie für den Kreis Meisenheim das Jahr 1876, für die Provinz Schleswig-Holstein das Jahr 1878;
2. in demjenigen Theile der Provinz Schleswig-Holstein, in welchem die parzellenweise Einschätzung der Liegenschaften unter Berücksichtigung der Eigenthumsgrenzen (§. 7 des G.) nicht rechtzeitig vor dem 1. Jan. 1876 bewirkt werden kann, wird der Reinertrag der steuerpflichtigen Liegenschaften Behufs der Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen (§. 2 a. a. D.) zunächst nur gemarkungsweise im Ganzen ermittelt. Für das Verfahren bei dieser Ermittlung des Reinertrages sind die Vorschriften in den §§. 22, 39, 43 und 45 bis 47 der Anweisung v. 21. Mai 1861 (G. S. für 1861 S. 257) maßgebend.

Die Untervertheilung der auf die Provinz bergestellt entfallenden Grundsteuer-Hauptsumme auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften geschieht auf Grund und nach Vollendung der parzellenweisen Einschätzung sämtlicher Liegenschaften.

§. 2. Sollte der Jahresbetrag der für die Zeit vom 1. Jan. 1876 ab nach den bisherigen Bestimmungen in der Provinz Schleswig-Holstein zur Hebung gelangenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben den Betrag der auf diese Provinz entfallenden Grundsteuer-Hauptsumme übersteigen, so wird dieser Ueberschuß der provincialständischen Verwaltung zur Verfügung gestellt.

§. 3. Mit der Ausführung dieses G. ist der Finanzmin. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 3. Jan. 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Falk. v. Kameke. Rosenbach.

G. v. 10. Jan. 1874, betr. die Berechnung des Kostenpauschquantums in den Streitfachen der Armenverbände.

[G. S. 1874. S. 10. Nr. 8172.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der §. 56 des G. v. 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (G. S. S. 130 ff.), erhält nachstehenden Zusatz:

Für die Berechnung des Pauschquantums, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige kann von den Ministern des Innern und der Justiz ein Tarif aufgestellt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 10. Jan. 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Falk. v. Kameke. Rosenbach.

B. v. 22. Jan. 1874, betr. die Verwaltung des Reichskriegsschatzes.

[R. G. Bl. 1874. S. 9. Nr. 984.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 3 des G. v. 11. Nov. 1871, betr. die Bildung eines Reichskriegsschatzes (R. G. Bl. S. 403), mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Der zur Bildung des Reichskriegsschatzes bestimmte Betrag von 40 Millionen Thalern in gemünztem Gelde ist in dem Zulusthurme der Citadelle von Spandau verwahrtlich niederzulegen.

§. 2. Die Verwaltung der Bestände, der Ausgaben und der Einnahmen des Reichskriegsschatzes wird von der Rentantur desselben geführt, deren Beamte der Reichskanzler aus dem Personal der Reichs-Hauptkasse ernannt.

§. 3. Die Aufsicht über den Reichskriegsschatz und dessen Rentantur führt ein Kurator, welcher von dem Reichskanzler bestellt wird.

§. 4. Die Thüren des Eingangs zum Zulusthurm sind mit je zwei verschiedenen Schlössern zu versehen. Von den zu jeder Thür gehörenden Schlüsseln hat der Rentant des Reichskriegsschatzes den einen, der Kurator den anderen aufzubewahren.

Weber der Rentant noch der Kurator darf ohne Ermächtigung des Reichskanzlers einen der Schlüssel einer anderen Person aushändigen.

§. 5. Der Kommandant der Festung Spandau hat dafür Sorge zu tragen, daß der Zulusthurm durch einen Militärposten bei Tag und bei Nacht unaußgesetzt bewacht wird. Er ist verpflichtet, von jedem Ereigniß, welches auf die Sicherheit des Zulusthurms von nachtheiligem Einfluß sein kann, sofort durch Vermittelung des Kriegsministers dem Reichskanzler Anzeige zu machen.

§. 6. Ohne besondere Anweisung des Reichskanzlers darf bei dem Reichskriegsschatze nichts verausgabt oder vereinnahmt werden.

Jede kaiserliche Anordnung, auf Grund deren eine Ausgabe auf den Reichskriegsschatz angewiesen wird, ist der Rentantur des letzteren in beglaubigter Abschrift anzufertigen.

Jede derartige Anordnung, sowie jede Ausgabe- und jede Einnahme-Anweisung ist zunächst dem Kurator des Reichskriegsschatzes zur Kenntnisaufnahme vorzulegen, welcher dieselbe an die Rentantur gelangen läßt.

§. 7. Zur Gültigkeit von Quittungen, welche die Rentantur des Reichskriegsschatzes ausstellt, ist die Bescheinigung derselben durch den Kurator erforderlich.

§. 8. Die Rentantur des Reichskriegsschatzes hat über Ausgaben und Einnahmen folgende Bücher zu führen:

1. ein Hauptjournal,
2. ein Hauptmanual,
3. ein Asservaten-Manual,
4. ein Vorschuß-Manual.

Jedes Buch enthält außer den üblichen Eintragungsspalten besondere Spalten zur Vermerkung des Datums und der Nummer der bezüglichen Anweisung, sowie der entsprechenden Seitenzahlen der anderen Bücher.

Die drei Manuale zusammen müssen genau den Inhalt des Hauptjournals umfassen.

§. 9. Die in Gemäßheit des §. 2 des G. v. 11. Nov. 1871 eingekommenen Gelber werden vorläufig bei der Rentantur des Reichskriegsschatzes asservirt.

§. 10. Am Schlusse jedes Monats, in welchem Gelber für den Reichskriegsschatz eingegangen sind (§. 9), hat die Rentantur auf Grund der Manuale eine Nachweisung zu fertigen, in welcher der Bruttobestand übereinstimmend mit dem Ergebnis des Hauptjournals und der effektive Bestand ersichtlich gemacht wird.

Die Nachweisung ist von dem Kurator zu bescheinigen und dem Reichskanzler einzureichen, worauf dieser über die Niederlegung der Gelber im Zulusthurm Bestimmung trifft.

§. 11. Von dem Zeitpunkte ab, in welchem zuerst eine Ausgabe bei dem Reichskriegsschatze vorkommt, werden die Bücher, Beläge und Bestände der Rentantur am Schlusse jedes Monats vom Kurator revidirt.

Der Kurator ist außerdem verpflichtet, von jenem Zeitpunkte ab jährlich einmal unvermuthet eine außerordentliche Revision der Rentantur vorzunehmen.

Der Kurator hat über jede Revision eine Verhandlung aufzunehmen und dieselbe dem Reichskanzler einzureichen.

§. 12. Ueber die Niederlegung von Gelbern im Zulusthurm wird ein in demselben aufzubewahrendes Depositalbuch vom Kurator geführt. In dies Buch ist bei jeder Niederlegung und bei jeder Entnahme von Gelbern aus dem Zulusthurm eine Verhandlung über den Vorgang niederzuschreiben. Die in derselben vorkommenden Zahlen sind in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken.

Die Verhandlung wird von den anwesenden Beamten der Rentantur und dem Kurator unterzeichnet.

Von jeder Verhandlung ist ein zweites gleichlautendes Exemplar anzufertigen und dem Reichskanzler einzureichen.

Das Datum der Verhandlung ist im Hauptjournal zu vermerken.

§. 13. Am Schlusse jedes Jahres hat die Rentantur eine Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes aufzustellen, in welcher die im Laufe des Jahres etwa vorgekommenen Ausgaben und Einnahmen einzeln ersichtlich zu machen sind. Diese Nachweisung ist von dem Kurator zu bescheinigen und dem Reichskanzler einzureichen.

§. 14. Der Rentant und der Kurator haben jährlich eine Revision und Inventur der im Zulusthurme niedergelegten Gelber des Reichskriegsschatzes vorzunehmen, bei welcher die vorgefundenen Bestände zu verzeichnen und mit den aus den Kassensbüchern sich ergebenden Sollbeständen zu vergleichen sind. Die hierüber aufzunehmende Verhandlung ist dem Reichskanzler einzureichen.

§. 15. Der Kurator hat die Reichsschulden-Kommission zu jeder in Gemäßheit des §. 14 vorzunehmenden Revision einzuladen und ist verpflichtet, so oft die Kommission es außerdem für nöthig findet, sich von dem Vorhandensein und der sicheren Aufbewahrung der Bestände

des Reichskriegsschatzes Ueberzeugung zu verschaffen, das hierzu Erforderliche zu veranlassen.

§ 16. Derendant des Reichskriegsschatzes hat nach dem Schlusse jedes Jahres eine Rechnung zu legen, welche von einem vortragenden Rathe des Reichskanzler Amtes abzunehmen und demnächst dem Rechnungshofe zur Prüfung und Feststellung vorzulegen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 22. Jan. 1874.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

Bekanntmachung v. 22. Jan. 1874, betr. das Verbot des Umlaufs der österreichischen und ungarischen Ein- und Zweiguldenstücke und der niederländischen Ein- und Zweieinhalb-Guldenstücke.

[R.G.Bl. 1874. S. 12. Nr. 985.]

Auf Grund des Art. 13 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 (R.G.Bl. S. 233) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmung getroffen:

Die österreichischen und ungarischen Ein- und Zweiguldenstücke, sowie die niederländischen Ein- und Zweieinhalb-Guldenstücke dürfen fortan in Zahlung weder gegeben noch genommen werden.

Berlin, d. 22. Jan. 1874.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Allerh. Erl. v. 23. Jan. 1874, betr. die Ausgabe von Reichs-Gold-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen neben den Landesmünzen der Thalerwährung durch die königlichen Kassen.

[G.S. 1874. S. 18. Nr. 8175.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 22. d. Mts. genehmige Ich, daß neben den Landesmünzen der Thalerwährung außer den in dem G. v. 4. Dez. 1871 (R.G.Bl. S. 404) bezeichneten, bereits in Circulation befindlichen Reichsgoldmünzen auch die nach dem Münzgesetze v. 9. Juli 1873 (R.G.Bl. S. 233) auszunehmenden Reichs-Gold-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen nach Bedarf durch die königl. Kassen in Umlauf gesetzt werden.

Dieser Erl. ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 23. Jan. 1874.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

An das Staatsministerium.

G. v. 30. Jan. 1874, wegen Aufhebung der Mahleingangssteuer von Stärke (Kraftmehl) und Stärkepuder.

[G.S. 1874. S. 17. Nr. 1174.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Vom 1. Febr. 1874 ab wird von Stärke (Kraftmehl) mit Einschluß der gerösteten Stärke (Dextrin) und des Stärkekugels, sowie von Stärkepuder bei der Einbringung in mahlstenerpflichtige Städte oder deren halbmeiligen Bezirk Mahlsteuer nicht mehr erhoben.

§ 2. Der Finanzmin. ist mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 30. Jan. 1874.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

B. v. 3. Febr. 1874, betr. die Ergänzung der Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem G. v. 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen.

[R.G.Bl. 1874. S. 13. Nr. 986.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 2 des G. v. 30. Juni 1873, betr. die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine, sowie an die Reichsbeamten, was folgt:

Band V.

Einziger Artikel.

Dem mittelst Unserer B. v. 30. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 169 ff.) verkündigten Verzeichniß der Reichsbeamten treten die nachfolgenden Beamtenklassen hinzu:

Bei Nr. III. Mitglieder der übrigen Reichsbehörden, und zwar:

unter Abtheilung A. Reichskanzler-Amt:

Nr. 6. Ständiger Hilfsarbeiter und Vertreter des Direktors bei der Normal-Eichungskommission;

unter Abtheilung E. Marineverwaltung:

Nr. 13. Vorstand des Observatoriums in Wilhelmshaven;

Nr. 14. Redakteur der Annalen der Hydrographie;

Nr. 15. Kartograph beim Hydrographischen Bureau.

Bei Nr. IV. Subalternen, und zwar:

unter Abtheilung A. Reichskanzler-Amt:

Nr. 6. Expedirender Sekretair und Kalkulator bei dem Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau;

Nr. 7. Bureau-Assistent beim Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau;

Nr. 8. Kanzlei-Sekretair beim Statistischen Amt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 3. Febr. 1874.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

G. v. 6. Febr. 1874, betr. die Vereinigung des Ober-Appellationsgerichts mit dem Obertribunal.

[G.S. 1874. S. 19. Nr. 8176.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1. Das durch die B. v. 27. Juni 1867 (G.S. S. 1103) errichtete Ober-Appellationsgericht wird mit dem Obertribunal vereinigt.

Das Letztere erhält die Zuständigkeit, welche dem Ober-Appellationsgericht beigelegt war.

§ 2. Der bisherige Vizepräsident des Ober-Appellationsgerichts tritt nach seinem Dienstalter in die Reihe der Vizepräsidenten des Obertribunals und führt den Titel „Obertribunals-Vizepräsident“. Die Räte des Ober-Appellationsgerichts treten als Ober-Tribunalsräthe mit der ihnen in Folge des Allerh. Erl. v. 20. März 1872 (G.S. S. 261) zustehenden Anciennetät in das Obertribunal ein.

§ 3. Die bei dem Ober-Appellationsgericht anhängigen Sachen gehen in der Lage, in welcher sie sich am Tage der Vereinigung dieses Gerichtshofes mit dem Obertribunal befinden, an das Letztere über, ohne daß es einer Erneuerung der früheren Prozeßhandlungen bedarf.

§ 4. Dieses G. tritt mit dem 1. April 1874 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 6. Febr. 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

G. v. 13. Febr. 1874, betr. die Abänderung des §. 125 der Hannoverischen bürgerlichen Prozeßordnung v. 8. Nov. 1850.

[G.S. 1874. S. 20. Nr. 8177.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

§ 1. Die Vorschrift des §. 125 Abs. 3 der Hannoverischen bürgerlichen Prozeß-D. v. 8. Nov. 1850 wird dahin abgeändert, daß der wesentliche Inhalt der zuzustellenden Schrift in öffentliche Blätter eingedruckt wird.

Die Veröffentlichung des Auszuges ersetzt die Veröffentlichung der zuzustellenden Schrift.

§ 2. Enthält die zuzustellende Schrift eine Ladung, so müssen in dem Auszuge das Prozeßgericht, die Parteien, der Gegenstand des Prozeßes, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll, bezeichnet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 13. Febr. 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

B. v. 13. Febr. 1874, betr. die Ausführung des G. v. 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei.

[R.G.Bl. 1874. S. 11. Nr. 987.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen auf Grund des G. v. 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei (B.G.Bl. S. 312) im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Mit dem 1. März d. J. hört auf den Flüssen Enz und Nagold die Erhebung der nach §. 1 des G. v. 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei unzulässigen Abgaben auf.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 13. Febr. 1874

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

G. v. 15. Febr. 1874, betr. die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen u. s. w. in der Provinz Hannover zustehenden Realberechtigungen.

[G.S. 1874. S. 21. Nr. 8178.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1. Die an Kirchen, Pfarren, Klöstereien oder sonstige geistliche Institute, an kirchliche Beamte, öffentliche Schulen und deren Lehrer, höhere Unterrichts- und Erziehungsanstalten, fromme und milde Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten, sowie an die zur Unterhaltung aller vorgebacher Anstalten bestimmten Fonds zu entrichtenden beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf Grundstücken ruhen, unterliegen, insofern sie nicht zu den öffentlichen Lasten gehören, der Ablösung nach den Vorschriften dieses G.

§. 2. Soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen sind, richtet sich die Ablösung der im §. 1 bezeichneten Reallasten nach den Vorschriften des G. v. 3. April 1869 (G.S. S. 544) und der daselbst in Bezug genommenen B. v. 28. Sept. 1867 (G.S. S. 1670).

Die entgegenstehende Vorschrift im §. 17 des G. v. 3. April 1869 wird aufgehoben.

§. 3. Der nach den Bestimmungen der hannoverschen Ablösungs-D. festgestellte Jahreswerth der abzulösenden Abgaben und Leistungen (§. 6 der B. v. 28. Sept. 1867) wird:

1. wenn der Antrag von dem Verpflichteten ausgeht, zum 25fachen Betrage,
2. wenn der Antrag von dem Berechtigten ausgeht, zum 22 $\frac{2}{3}$ fachen Betrage,

durch Kapital abgelöst.

Die Ablösung erfolgt durch Vermittelung der Rentenbank. Dem Verpflichteten steht jedoch frei, baar zum 25fachen bzw. zum 22 $\frac{2}{3}$ fachen Betrage abzulösen.

§. 4. Bei der Ablösung durch Baarzahlung ist der Verpflichtete befugt, das nach Vorschrift des vorigen Paragraphen zu berechnende Kapital in vier aufeinander folgenden einjährigen Termijnen, von dem Ablaufe der Rindigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Der Berechtigte ist jedoch nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen.

§. 5. Für die Vermittelung der Rentenbank sind die Vorschriften des G. v. 3. April 1869 mit folgenden Abänderungen maßgebend:

1. Der Berechtigte erhält den nach Vorschrift des §. 3 berechneten Betrag in Rentenbriefen nach dem Nennwerthe und, soweit dies durch solche nicht vollständig geschehen kann, in baarem Gelde.
2. Der Besitzer des pflichtigen Grundstücks hat vom Zeitpunkt der Rentenübernahme und während der Tilgungsperiode von 56 $\frac{1}{2}$ Jahren an die Rentenbank eine Jahresrente zu entrichten, welche $\frac{1}{2}$ vom Hundert der an den Berechtigten zu gewährenden Ablösung beträgt; Renten oder Rententheile unter Einem Silbergroschen werden von der Rentenbank nicht übernommen, vielmehr wird der 22 $\frac{2}{3}$ fache Betrag derselben von dem Besitzer des verpflichteten Grundstücks unmittelbar an den Berechtigten gezahlt.
3. Die Vermittelung der Rentenbank findet nur statt, wenn die Ablösung bei der zuständigen Ablösungsbehörde bis zum 31. Dez. 1875 beantragt worden ist.

Für den Berechtigten geht mit Ablauf dieser Frist die Befugniß, auf Kapitalabfindung anzutragen, mit Ausnahme des im folgenden Paragraphen gedachten Falles überhaupt verloren.

§. 6. In dem Falle des §. 32 der hannoverschen B. über die bei Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten *rc.* zu befolgenden

Grundfäße v. 10. Nov. 1831 sind die Geld- oder Fruchtrenten zum 25fachen Betrage des Jahreswerths abzulösen.

§. 7. Sind vor Verkündigung des gegenwärtigen G. Festsetzungen, welche mit demselben nicht in Einklang stehen, bereits auf rechtsverbindliche Weise zu Stande gekommen, so behält es bei demselben sein Verwenden.

Rücksichtlich der Ablösung derjenigen Realberechtigungen, welche dem von der Klosterammer verwalteten Klosterfonds zustehen, wird durch das gegenwärtige G. nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 15. Febr. 1874.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Falk. v. Kameke. Nehenbach.

Wilhelm.

G. v. 16. Febr. 1874, betr. den Beginn der verbindlichen Kraft der durch die G.S. verkündeten Erlasse.

[G.S. 1874. S. 23. Nr. 8179.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Ist in einem durch die G.S. verkündeten Erlasse der Zeitpunkt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, nicht bestimmt, so beginnt dessen verbindliche Kraft in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der G.S. in Berlin ausgegeben worden ist.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des G. v. 3. April 1846 (G.S. S. 151), der B. v. 1. Dec. 1866 (G.S. S. 743) und der B. v. 29. Jan. 1867 (G.S. S. 139) werden aufgehoben.

§. 2. Das gegenwärtige G. tritt mit dem 1. März 1874 in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 16. Febr. 1874.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Falk. v. Kameke. Nehenbach.

Wilhelm.

G. v. 23. Febr. 1874, betr. die Gewährung von nachträglichen Vergütungen für Kriegseleistungen der Gemeinden.

[R.G.Bl. 1874. S. 17. Nr. 990.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Für die innerhalb des Gebietes des vormaligen Norddeutschen Bundes aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich auf Grund des §. 3 des G. wegen der Kriegseleistungen und deren Vergütung v. 11. Mai 1851 (B.G.Bl. von 1867 S. 125) ohne gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung erfolgten Kriegseleistungen der Gemeinden ist den letzteren nach näherer Bestimmung des gegenwärtigen G. nachträglich Vergütung zu gewähren.

§. 2. Die Vergütung erfolgt:

1. für die Gewährung von Naturalquartier nach dem Servistarife, welcher dem Bundesgesetze über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes v. 25. Juni 1868 (B.G.Bl. S. 523) beigelegt ist.

Außerdem soll denjenigen Gemeinden, welche für Quartierleistungen mehr als das Doppelte der einfachen Servisvergütung baar angewendet haben, der Aufwand, welcher das Doppelte des Servises übersteigt — höchstens jedoch bis zu dem Betrage der einfachen Servisvergütung erstattet werden;

2. für geleisteten Vorspann nach den für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütungsfäße;
3. für die im §. 3 Nr. 2 des G. v. 11. Mai 1851 neben dem Vorspanne bezeichneten Dienste *rc.* nach den am Orte der Leistung in gewöhnlichen Zeitverhältnissen üblichen Preisen;
4. für die Vergabe von Räumlichkeiten zu Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militäreffekten nach dem von den Gemeinden dafür nachweislich gemachten Baaraufwande, soweit derselbe von der oberen Verwaltungsbehörde als angemessen bescheinigt wird.

Für die übrigen im §. 3 Nr. 3 des G. v. 11. Mai 1851 bezeichneten Leistungen erfolgt keine Vergütung.

§. 3. Die Ansprüche auf Vergütung werden von den oberen Verwaltungsbehörden, bei welchen dieselben zu liquidiren sind, nach dem Ergebnisse der stattgefundenen Ermittlungen festgestellt.

§. 4. Die zur Vergütung erforderlichen Mittel sind aus dem Gesamtantheile der Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu entnehmen und den einzelnen Staaten in den von denselben nachzuweisenden Beträgen zur Bewirkung der Vergütung zur Verfügung zu stellen.

Soweit einzelne Staaten oder größere Kommunalverbände die den Gemeinden nach diesem G. zustehenden Vergütungen bereits gewährt, oder die den Gemeinden obliegenden Leistungen an deren Stelle übernommen haben, fließen die entsprechenden Beträge diesen Staaten oder Kommunalverbänden zu.

Den Gemeinden und größeren Kommunalverbänden ist die verfassungsmäßige Beschlussfassung über die Verwendung der empfangenen Vergütungen zu überlassen.

§. 5. Die zur Ausführung dieses G. erforderlich werdenden Anordnungen hat der Bundesrath zu erlassen. Derselbe hat im Besonderen auch die Präklusivfristen festzusetzen, welche bei dem öffentlichen Auftrufe der auf Grund dieses G. zu erhebenden Ansprüche bekannt zu machen sind und mit deren Ablaufe die nicht angemeldeten Ansprüche erlöschen. Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insegelel.

Gegeben Berlin, d. 23. Febr. 1874.

(L. S.)

König v. Bismarck.

Wilhelm.

G. v. 26. Febr. 1874, betr. die anderweite Regelung der Gebühren für die Vollstreckung der Exekutionen Seitens der Verwaltungsbehörden in den Hohenzollernschen Ländern.

[G. S. 1874. S. 87. Nr. 8181.]

Wir Wilhelm u. u. v. ordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. An Gebühren für die Vollstreckung der Exekutionen Seitens der Verwaltungsbehörden in den Hohenzollernschen Ländern sind zu erheben:

	Bis 5 Gulden ein-schließlich		5 bis 50 Gulden ein-schließlich		Ueber 50 Gulden ein-schließlich	
	fl.	sr.	fl.	sr.	fl.	sr.
1. Für die Mahnung	—	3	—	6	—	9
2. Für die Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen, sowie für Anlegung eines Superarrestes	—	12	—	24	—	48
Hinter die Pfändung, weil sie von dem Abgabepflichtigen in vorschriftsmäßiger Weise angewendet wird, nicht statt, so werden nur die halben Gebühren entrichtet. Dieselben Gebühren passen für die Freigebung abgepfändeter Sachen, sofern dieselbe nicht bei Gelegenheit eines anderen Exekutionsakts vorgenommen wird.						
3. Für die Anfertigung und Anheftung der Aufschläge zur Bekanntmachung der Versteigerung, sowie für Bewirkung des Ausrufs derselben	—	6	—	12	—	18
4. Für die Versteigerung	—	12	—	24	—	48
5. Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgabepflichtigen und die Benachrichtigung des letzteren, sowie für jede sonstige Zustellung	—	6	—	12	—	24
6. Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auktions- oder sonstigen Protokolle	—	3	—	3	—	3

	Bis 5 Gulden ein-schließlich		5 bis 50 Gulden ein-schließlich		Ueber 50 Gulden ein-schließlich	
	fl.	sr.	fl.	sr.	fl.	sr.
7. Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	—	6	—	9	—	15
8. Gebühren des Aufbewahrens von Mobiliareffekten täglich	—	6	—	9	—	15
9. Gebühren des Hüters von Fruchten auf dem Halm täglich	—	6	—	9	—	15
Zu 8. und 9. werden, wenn die Aufbewahrung oder Obhut länger als acht Tage dauert, von dem neunten Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.						
Die Gebühren zu 9. können, wenn mehr als zehn zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um die Hälfte, und wenn mehr als zwanzig zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um das Doppelte erhöht werden.						

§. 2. Von den Mahngebühren (§. 1 zu 1.) erhält, wenn es sich um Einziehung von Abgaben zur Gemeindefasse handelt, der Gemeindecassier zwei Drittheile, der Exekutor ein Drittheil. Bei Abgaben zur Bezirkssteuerkasse erhält der Exekutor die Mahngebühren ganz.

Die Gebühren zu 2. bis 6. des §. 1 stehen dem Exekutor allein zu.

§. 3. Bei der Liquidation der Exekutionsgebühren nach §§. 1 und 2 sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- a) Die Gebührenkolonne wird durch den Gesamtbetrag der Abgabenerste und rückständigen Kosten eines jeden einzelnen Schuldners bestimmt, auf welche die betreffende Verfügung lautet.
- b) Nach dem Beginne eines Exekutionsaktes müssen, soweit im §. 1 selbst nicht ein Anderes bestimmt ist, die vollen Gebühren bezahlt werden, auch wenn der Akt wegen inzwischen eingetretener Zahlung, Ausstandsbevilligung oder aus anderen Gründen nicht zur Ausführung gekommen ist.
- c) Die Exekutionsgebühren müssen, auch wenn der Exekutor mehrere Exekutionsakte in derselben Gemeinde zu gleicher Zeit vorgenommen hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und den Verkauf der abgepfändeten Sachen werden jedoch, wenn mehrere Massen zusammengenommen werden, nur einmal nach der Gesamtsumme entrichtet, und unter die dabei beteiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses vertheilt.
- d) Bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baarer Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, muß der das Zwangsverfahren betreibende Beamte auf den Werth der Gegenstände, ihren Umfang, ihre Schwere und die sonst obwaltenden Umstände billige Rücksicht nehmen.
- e) Neben den nach §. 1 vorgeschriebenen Gebühren finden besondere Reise- und Zehrungskosten unter keinen Umständen statt.
- f) Die Gebühren der zur Schätzung des Werths abgepfändeter Kleinodien und Kunstfachen zuzuziehenden Sachverständigen werden nach den bei gerichtlichen Schätzungen üblichen Ansätzen, eventuell nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde bestimmt.

§. 4. Die Gebühren des Exekutors und alle anderen Exekutionskosten werden von dem das Verfahren betreibenden Beamten aus den durch den Verkauf der verpfändeten Sachen oder anderweit eingehenden Geldern gezahlt.

Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Exekutors berichtigt, die übrigen Exekutionskosten aber, soweit sie nicht gedeckt werden, auf die dazu geeigneten öffentlichen Fonds übernommen, oder von derjenigen Behörde eingezogen, für welche die Exekution stattgefunden hat.

§. 5. Das Staatsministerium ist ermächtigt, eine Revision und anderweite Festsetzung der Exekutionsgebühren (§§. 1, 2) vorzunehmen.

§. 6. Dieses G. tritt unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen mit dem 1. April 1874 in Kraft.

Die zur Ausführung desselben erforderlichen Anordnungen haben die beteiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 26. Febr. 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leeuhardt. Falk. v. Kamete. Achenbach.

6. v. 2. März 1874, betr. die einer besonderen Genehmigung bedürftigen gewerblichen Anlagen.

[R.G.Bl. 1871. S. 19. Nr. 991]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Dem Verzeichniß der einer besonderen Genehmigung bedürftigen Anlagen im §. 16 der Gewerbe O. v. 21. Juni 1869 sind hinzuzufügen: Hopfen Schwefeldörren. Asphaltöcereien und Pechiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Stroh-papierstoff-Fabriken, Darmzubereitungs Anstalten, Fabriken, in welchen Dampfessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel

Gegeben Berlin, d. 2. März 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Bekanntmachung v. 7. März 1874, betr. die Anfertigung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Konventionsfußes.

[R.G.Bl. 1874. S. 21. Nr. 992.]

Auf Grund der Art. 8, 13 und 16 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 (R.G.Bl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. April 1874 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

- 1. die Kronenthaler deutschen, österröichischen oder brabantischen Gepräges,
- 2. die im Zwanzigguldenfuß ausgeprägten ganzen, halben und viertel Konventions- (Speziess-) Thaler deutschen Gepräges.

Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlaufe befindlichen, im §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in dem 3 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen umgewechselt. Nach dem 30. Juni 1874 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§. 3. Die Einlösung der in §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

Kronenthaler zu	2 Fl. 42 Kr. bezw. 1 Thlr. 16 1/2 Sgr,
1/4 Konventions- (Speziess-) Thaler zu	2 " 24 " " 1 " 11 1/2 "
1/2 Konventionsthaler (Konventionsgulden) zu	1 " 12 " " — " 20 1/2 "
1/4 Konventionsthaler zu	— " 36 " " — " 10 1/2 "

§. 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherne und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, d. 7. März 1874.

Der Reichsfanzler.

In Vertretung:

Deßbrück.

6. v. 9. März 1874 über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung.

[G.S. 1874. S. 95. Nr. 8182.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, mit Ausnahme des

Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Eßln und des Gebiets der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a. M., was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§. 2. In den Stadtgemeinden sind die Geschäfte des Standesbeamten von dem Bürgermeister wahrzunehmen. Der Bürgermeister ist jedoch befugt, diese Geschäfte widerwärtig einem Beigeordneten oder einem sonstigen Mitgliede des Gemeindevorstandes zu übertragen.

Auch können die Gemeindebehörden die Anstellung eines besondern Standesbeamten beschließen. Derselbe wird in diesem Falle auf den Vorschlag des Gemeindevorstandes von dem Oberpräsidenten ernannt.

Für jeden mit Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten Beauftragten ist in gleicher Weise wenigstens ein Stellvertreter zu bestellen.

Auf Beschluß des Gemeindevorstandes nach Anhörung der Gemeindevertretung können größere Stadtgemeinden mit Genehmigung des Oberpräsidenten in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

§. 3. In den Landgemeinden erfolgt die Abgrenzung der Standesamtsbezirke und die Bestellung der Standesbeamten auf Vorschlag des Kreisaußschusses (§. 130 zc der Kreis O. v. 13. Dez. 1872) und wo ein Kreisaußschuß nicht besteht, nach Anhörung der Gemeindebehörden durch den Oberpräsidenten.

Die Abgrenzung der Standesamtsbezirke erfolgt dergestalt, daß sie einen oder mehrere Gemeindebezirke umfassen; größere Gemeinden können in mehrere Bezirke getheilt werden.

Unter Zustimmung der betreffenden Stadtgemeinde kann eine Landgemeinde oder ein Theil derselben einem städtischen Standesamtsbezirke zugetheilt werden.

Die Bestellung der Standesbeamten erfolgt in allen Fällen auf Widerruf. Für jeden Standesbeamten werden ein oder mehrere Stellvertreter bestellt.

Jeder Gemeindebeamte, insbesondere jeder Gemeindevorsteher (Bürgermeister zc.) ist verpflichtet, für denjenigen Bezirk, zu welchem der Bezirk seines Hauptamtes gehört, das Amt eines Standesbeamten oder Stellvertreters zu übernehmen. Dieselbe Verpflichtung haben die besoldeten Vorsteher der aus mehreren Gemeinden eines Kreises zusammengesetzten Verwaltungsbezirke (kommunale Amtsvorsteher, Amtmänner, Harbesvoigte, Kirchspielvoigte zc.), mit Ausnahme jedoch der Amtshauptleute in der Provinz Hannover und der Amtmänner im Regierungsbezirk Wiesbaden.

§. 4. In Stadt und Landgemeinden ersicht für Gemeinde- und Bezirksbeamte die Bestallung zum Standesbeamten zugleich mit dem Verluste des Gemeindeamtes. Auf Vorschlag des Kreisaußschusses oder, wo ein solcher nicht besteht, nach Anhörung der Gemeindebehörden darf im Falle eines besondern Bedürfnisses das Amt eines Standesbeamten vom Oberpräsidenten statt der in §§. 2 und 3 genannten Gemeinde- und Bezirksbeamten auch anderen Personen, jedoch nur mit deren Einwilligung, Geistlichen aber überhaupt nicht, übertragen werden.

§. 5. Gemeinde- und Bezirksbeamte sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zu dem Bezirke ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt in den Stadtgemeinden durch die Gemeindevertretung, für die Landgemeinden durch den Kreisaußschuß und, wo ein solcher nicht besteht, durch die Bezirksregierung (Landdrostei).

Beschwerden über die Festsetzung unterliegen der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, bezw. bis zur Einrichtung eines solchen, des Oberpräsidenten. Diese Entscheidung ist endgültig.

Bestellt in den Stadt- oder Landgemeinden der Oberpräsident andere Personen, als die in §§. 2 und 3 genannten Gemeinde- und Bezirksbeamten, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden vom Staate kostenfrei geliefert.

Die den Standesbeamten zu gewährende Entschädigung, bezw. der Betrag der sächlichen Kosten, sind auf die einzelnen beteiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl zu vertheilen.

§. 6. Den Gemeinden und Gemeindeversteheren werden rücksichtlich der Bestimmungen dieses G. die selbstständigen Ortsbezirke und die Ortsvorsteher gleich geachtet.

Als Stadtgemeinden im Sinne dieses G. sind im ehemaligen Herzogthum Nassau, in den ehemals Großherzoglich und Landgrävlich Hessischen Landbestheilen, sowie im ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen bis zur erfolgten anderweiten Regelung der Gemeindeverfassung alle Gemeinden mit 1500 und mehr Einwohnern zu betrachten.

§. 7. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird in den Landgemeinden des Geltungsbereichs der Kreis D. v. 13 Dez. 1872 von dem Kreisauschuß und in höherer Instanz von dem Verwaltungsgericht geübt.

Außerhalb des Geltungsbereichs der Kreis D., sowie in den Stadtgemeinden treten an die Stelle des Kreisauschusses und Verwaltungsgerichts die für die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten zuständigen Behörden.

Recht der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Beheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Kollegialgericht erster Instanz, in der Provinz Hannover der Kleine Senat des Obergerichts, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat.

Das Verfahren und die Beschwerdeführung gegen die Versilgung des Gerichts regelt sich nach den Vorschriften, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 8. Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung

Geburtsregister,
Heirathsregister,
Sterberegister

zu führen.

§. 9. Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragungen;
2. die Aufführung der Erschienenen;
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Identität der Erschienenen verschafft hat;
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5. die Unterschrift der Erschienenen und falls sie schreibenunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6. die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Pöschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und, gleich der Eintragung selbst, besonders zu vollziehen.

§. 10. Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Register unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen im Haupt- und Nebenregister abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gericht zur Aufbewahrung zustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigezeichnet werden.

§. 11. Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§. 8—10) beweisen diejenigen Thatfachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsigel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses G. über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichem Ermessen zu beurtheilen.

§. 12. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- oder stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen, von den Standesbeamten festzusetzenden und für die Kasse der betreffenden

Gemeinden zu vereinnahmenden Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§. 11) aus denselben erteilt werden. In amtlichem Interesse und bei Ueberzeugung der Beheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Geburtsregistern.

§. 13. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen

§. 14. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. derjenige, in dessen Wohnung oder Behandlung die Niederkunft erfolgt ist;
6. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§. 15. Die Anzeige ist mündlich, von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§. 16. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten (Entbindung-, Hebammen-, Kranken-, Gefangenanstalten u. s. w. ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§. 17. Dem Standesbeamten bleibt überlassen, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§. 13—16), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 18. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3. das Geschlecht des Kindes;
4. die Vornamen des Kindes;
5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwilling- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§. 19. Wenn ein Kind todt geboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im §. 18 unter 1—3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§. 20. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebnis Behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermutliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde oder die Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§. 21. Das Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn der Anerkennende dasselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlichen oder notariell aufgenommenen Urkunde abgegeben hat.

§. 22. Veränderungen, welche sich nach Eintragung der Geburt in den Standesrechten eines Kindes ereignen (Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, Legitimation, Adoption u. s. w.), sind auf den Antrag eines Beheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken, wenn der rechtliche Vorgang, welcher der Veränderung zum Grunde liegt, durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

§. 23. Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittlung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige veräumt hat.

Dritter Abschnitt.

Von der Form der Eheschließung und den Heirathsregistern.

§. 24. Innerhalb des Geltungsbereichs dieses G. kann eine bürgerlich gültige Ehe nur in der durch dieses G. vorgeschriebenen Form geschlossen werden.

Die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung dürfen erst nach Schließung der Ehe vor dem Standesbeamten stattfinden (§. 337 des Strafgesetzbuchs).

§. 25. Für den Abschluß der Ehe ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses G. geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte, welcher zu deren Abschluß mitgewirkt, nicht der zuständige gewesen ist.

§. 26. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.

§. 27. Der Schließung der Ehe soll ein Aufgebot vorhergehen. Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach §. 25, Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.

§. 28. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§. 27) die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden;
2. die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach dem G. erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatfachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Beteiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatfachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 29. Das Aufgebot muß bekannt gemacht werden:

1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts und wenn er seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung muß die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehaufe, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§. 30. Ist einer der Orte, an welchem nach §. 29 das Aufgebot bekannt zu machen ist, außerhalb Preussens gelegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Anhangs die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§. 31. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Schließung der Ehe abzulehnen.

Einprachen, welche sich auf andere Gründe stützen, hemmen die Schließung der Ehe nicht.

§. 32. Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat

der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorgeschrieben erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§. 33. Eine Befreiung vom Aufgebot kann in allen Fällen durch königliche Dispensation erfolgen; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde eine Abkürzung der für die Bekanntmachung bestimmten Fristen (§§. 29, 30) gestatten und bei vorhandener Lebensgefahr von dem Aufgebote ganz entbinden.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§. 25 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§. 34. Das Aufgebot verliert seine Kraft und muß wiederholt werden, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

§. 35. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten in Gegenwart von zwei Zeugen vor dem Standesbeamten persönlich ihren Willen erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, daß diese Erklärung vom Standesbeamten in das Heirathsregister eingetragen und daß die Eintragung von den Verlobten und von dem Standesbeamten vollzogen wird.

§. 36. Als Zeugen sollen nur großjährige Personen zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Beteiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§. 37. Die Eintragung in das Heirathsregister (Heirathsurkunde) soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die Erklärung der Verlobten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§. 38. Ist eine Ehe getrennt, für ungültig oder für nichtig erklärt worden, so hat das Ehegericht zu veranlassen, daß dies auf Grund einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Urtheils am Rande der Heirathsurkunde vermerkt werde.

Vierter Abschnitt.

Von den Sterberegistern.

§. 39. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 40. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, bezw. die Wittve, und wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 41. Die §§. 15—17 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittlung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§. 42. Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

§. 43. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerbidigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerbidigung dieser Vorschrift entgegen gesehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Beurkundung des Personenstandes der auf der See befindlichen Personen.

§. 44. Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses G. späte-

stens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfalle von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffs-offizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuche zu bekrunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die unthunliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. 45. Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamente, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamente aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, bezw. der Verstorbene ihren Wohnsitz haben, oder zuletzt gehabt haben, Behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§. 46. Ist der Schiffer verstorben, so hat der Steuermann die in den §§. 41 und 45 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 47. Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§. 45), Behufs Kontrollirung der Eintragungen zuzustellen.

Sechster Abschnitt.

Von der Berichtigung der Standesregister.

§. 48. Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Beteiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem in §. 7 bezeichneten Gericht vorzulegen. Dieses kann noch weitere tatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.

Die Vorschriften des §. 7 über das Verfahren und über die Beschwerdeführung gegen die Verfügung des Gerichts finden auch hier Anwendung.

Die Berichtigung erfolgt durch Beschreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtenden Eintragung.

Eine durch Verfügung angeordnete Berichtigung kann solchen Beteiligten, welche derselben nicht zugestimmt haben, nicht entgegengesetzt werden.

Siebenter Abschnitt.

Schlufbestimmungen.

§. 49. Wer den in den §§. 13—16, 18—20, 39—41 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 44—47 zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses G. verpflichteten Personen hierzu durch Strafen anzuhalten, welche jedoch für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§. 50. Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses G. verhängt werden, fließen den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§. 5) zu tragen haben.

§. 51. In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht in Preußen, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Königl. B. bestimmt.

§. 52. Für die Mitglieder des königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Königl. Anordnung.

Bei Geschlechtsungen von Mitgliedern des königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses bleibt eine Stellvertretung der Verlobten zulässig.

Ebenso verbleibt es in Betreff des Aufgebots dieser Mitglieder bei der bisherigen Obervanz.

§. 53. Den mit der Führung der Kirchenbücher und Standesregister bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die

Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses G. eingetretene Geburten, Heirathen und Sterbefälle Atteste zu erteilen.

§. 54. Ein besonderes G. wird die Vorbedingungen, die Quelle und das Maß der Entschädigung derjenigen Geistlichen und Kirchenbiener bestimmen, welche nachweislich in Folge des gegenwärtigen G. einen Ausfall in ihrem Einkommen erleiden.

Bis zum Erlaß dieses G. erhalten die zur Zeit der Emanation des vorliegenden G. im Amte befindlichen Geistlichen und Kirchenbiener für den nachweislichen Ausfall an Gebühren eine von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Finanzminister festzusetzende Entschädigung aus der Staatskasse.

§. 55. Das gegenwärtige G. tritt mit dem 1. Okt. 1874 in Kraft.

§. 56. Alle diesem G. entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft. Ein Gleiches gilt von den Bestimmungen, welche die Schließung einer Ehe wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses verbieten, und welche eine staatliche Einwirkung auf die Vollziehung der Taufe anordnen.

§. 57. Die Min. des Innern und der Justiz haben die zum Vollzuge dieses G. erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 9. März 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

* * *

Gebühren-Tarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§. 32 und 37 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung erteilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:

1. für Vorlegung der Register zur Einsicht und zwar für jeden Jahrgang eine halbe Mark, für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens . . . ein und eine halbe Mark;
2. für die schriftliche Ermächtigung nach §. 26 und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren . . . eine halbe Mark.
Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch . . . eine halbe Mark, jedoch zusammen höchstens . . . zwei Mark.

(G. v. 9. März 1874, betr. die Abänderung des Art. 18 des in den vormalig Bayerischen Gebietstheilen gültigen G. v. 17. Nov. 1837. über die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentlichen Zwecke.

[G. S. 1874. S. 127. Nr. 8186.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziges Paragraph.

An Stelle des Art. 18 des in den vormalig Bayerischen Gebietstheilen gültigen G. v. 17. November 1837 über die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke tritt folgende Bestimmung:

Die Bezirksregierung entscheidet über die Abtretungsfrage gemäß Art. 1. 2. 3. in erster, Unser Staatsmin. in zweiter und letzter Instanz. Die Berufung gegen die Entscheidung erster Instanz ist binnen 14 Tagen vom Tage der Bekanntmachung der Entscheidung ab bei der Bezirksregierung einzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 9. März 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

Allerb. Erl. v. 30. März 1874, betr. die Berichtigung der in der G. S. für 1873 S. 397 abgedruckten Beschreibung des königlichen großen Wappenschildes.

[G. S. 1874. S. 128. Nr. 8187]

Auf den Ver. v. 25. d. M. genehmige Ich die Berichtigung der durch Meinen Erl. v. 16. Aug. 1873 (G. S. S. 397) bestätigten Beschreibung des königl. großen Wappenschildes dahin, daß das sub II. Nr. 38 bezeichnete Feld des Hauptschildes wegen des Füllenthums Werden im silbernen Felde ein schwarzes Nagelspitzkreuz ist.

Dieser Erlaß ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 30. März 1874

Wilhelm

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

An das Staatsministerium.

G. v. 30. März 1874, betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsulin in Egypten.

[R. G. Bl. 1874. S. 23. Nr. 993.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Die den Konsulin des Deutschen Reichs in Egypten zustehende Gerichtsbarkeit kann durch eine mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassende kaiserliche Verordnung eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Die Dauer der Einschränkung oder Aufhebung soll jedoch den Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 30. März 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Allerb. Erl. v. 1. April 1874, betr. die allgemeine Einführung des ganzjährigen Abonnements für die Gesetz-Sammlung und die Amtsblätter.

[G. S. 1874. S. 128. Nr. 8188]

Auf den Ver. v. 25. März d. J. genehmige Ich die allgemeine Einführung des ganzjährigen Abonnements für die Gesetz-Sammlung und die Amtsblätter, unter Aufhebung der entgegenstehenden, das vierteljährige oder halbjährige Abonnement umfassenden Bestimmungen in den §§. 4 und 8 der B. v. 27. Oktbr. 1810 (G. S. S. 1), sowie im §. 7 der B. v. 28. März 1811 (G. S. S. 165.). Ich ermächtige das Staatsmin. hiernach das Weitere anzuordnen.

Berlin, d. 1. April 1874.

Wilhelm

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

An das Staatsministerium.

B. v. 1. April 1874, betr. die Tagegelder und Reisekosten für die Landgendarmarie.

[G. S. 1874. S. 131. Nr. 8189.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, auf Grund des §. 12 des G. v. 24. März 1873, betr. die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten (G. S. S. 122), was folgt:

§. 1. Der Chef und die Mitglieder der Landgendarmarie erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach folgenden Sätzen:

- I. der Chef 6 Thlr.
- II. der Brigadier 5 "
- III. der Distrikts-offizier 4 "
- IV. der Zahlmeister 3 "
- V. der Oberwachmeister } 1 "
- VI. der Gendarm }

Mitglieder der Landgendarmarie im Sinne dieser B. sind auch die auf Probe, interimistisch oder zur Anshilfe bei der Landgendarmarie Angestellten.

§. 2. Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenanwand, so kann der Tagegelbersatz (§. 1) von dem Min. des Innern angemessen erhöht werden.

§. 3. An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäcksbeförderung, erhalten:

1. bei Dienstreisen (§ 1), welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1. der Chef und die im §. 1 unter II. bis IV. genannten Gendarmarie-Mitglieder für die Reise 10 Sgr. und 1 Thlr. für jeden Zu- und Abgang.

Hat der Chef oder einer der im §. 1 unter II. und III. genannten Gendarmarie-Offiziere einen Diener auf der Reise mitgenommen oder nach dem Bestimmungsorte herangezogen, so können für denselben 5 Sgr. für die Reise beansprucht werden;

2. die im §. 1 unter V. und VI. genannten Gendarmarie Mitglieder für die Reise 5 Sgr. und 10 Sgr. für jeden Zu- und Abgang

II. Bei Dienstreisen (§ 1), welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, erhalten:

1. die im §. 1 unter I bis III. Genannten 1 Thlr. 15 Sgr.

2. der Zahlmeister (§. 1, IV.) 1 " — "

3. die Oberwachmeister und Gendarmen (§. 1, V. und VI.) — " 20 "

für die Reise nach der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung berechnet.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I. und II. festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 4. Brigadiers und Distrikts-offiziere haben die Kosten ihrer Dienstreisen innerhalb ihres Geschäftsbezirks aus ihrem Dienstverkommen, bezw. ihrer Dienstaufwands-Eutschädigung zu bestreiten. Jedoch werden ihnen Tagegelder auch bei Dienstreisen innerhalb ihres Geschäftsbezirks dann gewährt, wenn sie beauftragt sind, an einem anderen Orte, als an welchem sie stationirt sind, zeitweilige Wohnung zu nehmen.

Oberwachmeister und Gendarmen erhalten:

1. für Dienstgeschäfte innerhalb ihres Geschäftsbezirks keine Reisekosten, Tagegelder aber nur dann, wenn sie beauftragt sind, an einem anderen Orte, als an welchem sie stationirt sind, zeitweilige Wohnung zu nehmen;

2. für Dienstgeschäfte außerhalb ihres Geschäftsbezirks Tagegelder und Reisekosten nur dann, wenn sie zu diesen Geschäften einen besonderen Auftrag erhalten haben, und zwar, wenn die Reise über einen Tag dauert, den vollen Satz, wenn sie aber nur kürzere Zeit dauert, die Hälfte der im §. 1 festgesetzten Tagegelder.

An Reisekosten werden außerdem den nicht berittenen Oberwachmeistern und Gendarmen die im §. 3 bestimmten Sätze gewährt.

Die berittenen Oberwachmeister und Gendarmen haben sich, falls ihnen keine andere Anweisung ertheilt wird, zu diesen Reisen ihrer Dienstpferde zu bedienen und erhalten in diesem Falle anstatt der Reisekosten täglich:

- der Oberwachmeister 1 Thlr. — Sgr.,
- der Gendarm — " 15 "

Werden dieselben beauftragt, auf andere Weise die Reise zurück zu legen, so erhalten sie die im §. 3 bestimmten Reisekosten.

§. 5. Uebersteigt die Dauer eines Kommandos mit Anweisung eines anderen Wohnorts, sei es innerhalb oder außerhalb des Geschäftsbezirks, die Zeit von vierzehn Tagen, so werden die nach §. 4 zu gewährenden Tagegelder nur für die ersten vierzehn Tage bewilligt. Für die fernere Dauer tritt an die Stelle der Tagegelder eine nach Verhältnis der Zeit zu berechnende monatliche Kommando-Zulage, welche beträgt:

- für den Brigadier 75 Thlr.,
- für den Distrikts-offizier 60 "
- für den Oberwachmeister 25 "
- für den Gendarm 20 "

§. 6. Diese B. tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Alle derselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben und wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieser B. an deren Stelle.

Soweit diese B. nicht andere Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des G. v. 24. März 1873, betr. die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 1. April 1874.

(L. S.)

Wilhelm

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. v. Kameke.

G. v. 4. April 1874, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des G. v. 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen u.

[R.G.Bl. 1874. S. 25. Nr. 995.]

Wir Wilhelm u. u. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Das G. v. 27. Juni 1871, betr. die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für Hinterbliebene solcher Personen (R.G.Bl. S. 275), wird durch nachfolgende Vorschriften abgeändert bzw. ergänzt.

I. Offiziere und im Offizierange stehende Militärärzte.

A. Im Reichsheere.

§. 2. Die im §. 14 des G. v. 27. Juni 1871 genannten Offiziere und Militärärzte erlangen Ansprüche auf die Hälfte der im §. 12 daselbst bestimmten Pensionserhöhung auch schon dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung zwar eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt, durch diese aber nur ihre Felddienstfähigkeit, nicht auch ihre Garnisonsdienstfähigkeit (§. 3 daselbst) aufgehoben worden ist.

§. 3. Die §§. 13a. bis d. des G. v. 27. Juni 1871 erwähnten Pensionserhöhungen sind auch dann zu gewähren, wenn die Pensionirung später als fünf Jahre nach dem Friedensschlusse, bzw. nach erlittener Beschädigung eintritt (§. 16 ebenda).

§. 4. Die Zahlung der Pension an solche Verabschiedete, welche zur Zeit der Pensionirung Gehalt nicht mehr beziehen, beginnt mit dem Monat, für welchen die Pensionirung ausgesprochen worden ist (§. 31 ebenda).

§. 5. Die Befugniß zur Bewilligung der Pensionzahlung an die Hinterbliebenen pensionirter Offiziere oder im Offizierange stehender Militärärzte für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auch anderen Behörden als den obersten Militär-Verwaltungsbehörden der Kontingente übertragen werden (§. 39 ebenda).

§. 6. Bei Bemessung der Pension der Zeug-, Feuerwerks- und Train-Depot-Offiziere wird der Betrag des wirklich bezogenen etatsmäßigen Gehalts zu Grunde gelegt (§. 10 und §. 47 ebenda).

B. In der Kaiserlichen Marine.

§. 7. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 2—6) finden gleichmäßig im Geschäftsbereich der Kaiserlichen Marine Anwendung (§§. 48 und 55 des G. v. 27. Juni 1871).

Die Maschinen-Ingenieure der Marine sind den im §. 48 des G. v. 27. Juni 1871 bezeichneten Angehörigen der Marine beizuzählen.

Die ebendasselbst nur zu Gunsten der Wittven und Kinder getroffene Bestimmung findet überhaupt auf die Hinterbliebenen dieser Angehörigen der Marine entsprechende Anwendung (§§. 29 und ff. ebenda).

§. 8. Die auf Seereisen nachweislich in Folge einer militärischen Aktion oder durch außerordentliche klimatische Einflüsse, namentlich bei längerem Aufenthalte in den Tropen, invalide oder zur Fortsetzung des Seebienstes ohne ihr Verschulden unfähig gewordenen Offiziere, Aerzte, Maschinen-Ingenieure und Deckoffiziere haben auf die im §. 12 des G. v. 27. Juni 1871 festgesetzten Pensionserhöhungen nur dann Anspruch, wenn ihre Pensionirung vor Ablauf von fünf Jahren nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen eintritt (§. 52 ebenda).

§. 9. Den mit Pension aus dem Marinebienste ausscheidenden im Offizierange stehenden Aerzten, Maschinen-Ingenieuren, Deckoffizieren und oberen Marinebeamten, welche früher der Handelsflotte angehört, wird die Fahrzeit mit derselben vom 18. Lebensjahre an bis zum Eintritt in die Kriegsmarine zur Hälfte als pensionsfähige Dienstzeit in gleichem Maße angerechnet, wie den Offizieren der Kriegsmarine (§. 54 und §. 56 ebenda).

II. Militärpersonen der Unterklassen.

§. 10. Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein (§§. 58 und 75 ebenda).

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung.

§. 11. Ganzinvaliden, deren Invalidität durch eine in dem Kriege von 1870/71 erlittene Dienstbeschädigung herbeigeführt worden ist und welche Anspruch auf den Civilversorgungsschein haben, wird nach ihrer Wahl an Stelle des Civilversorgungsscheins eine Pensionzulage von 2 Thalern monatlich gewährt (Anstellungsentschädigung).

Das Recht zur Wahl erlischt für die bereits anerkannten Berechtigten innerhalb sechs Monaten nach Eintritt der verbindlichen Kraft dieses G., für die etwa noch später anzuerkennenden Berechtigten innerhalb sechs Monaten nach der erfolgten Anerkennung der Invalidität, bzw. durch Annahme des Civilversorgungsscheins vor Ablauf dieser Frist.

§. 12. An Stelle der nach §. 76 des G. v. 27. Juni 1871 zu bewilligenden Pensionserhöhung für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins tritt eine Pensionzulage von 3 Thalern monatlich, welche den Invaliden aller Pensionsklassen gewährt werden kann.

Ganzinvaliden von mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit beihilfen zum Erwerbe dieser Pensionzulage des Nachweises erlittener Dienstbeschädigung nicht.

Die Anstellungsentschädigung und die vorerwähnte Pensionzulage können nicht nebeneinander bezogen werden. In dem Fall des §. 74 ist jede dieser Pensionzulagen für sich neben einer dem gesammten Dienstentkommen gleichkommenden Pension zahlbar.

§. 13. Für die Versorgungsansprüche der nachweislich durch den Krieg invalide gewordenen, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften gelten innerhalb der dem betreffenden Friedensschlusse folgenden 3 Jahre die Bestimmungen der §§. 65 bis 80 des G. v. 27. Juni 1871 mit den durch gegenwärtiges G. festgestellten Abänderungen (§§. 81—85).

Für die Versorgungsansprüche der nachweislich durch den Krieg 1870/71 invalide gewordenen, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften wird dieser Termin auf 4 Jahre verlängert.

Sämmtliche Temporär-Invaliden bleiben versorgungsberechtigt bis zur Rückkehr der Felddienstfähigkeit.

§. 14. Die Bestimmungen der §§. 39 und 40 des G. v. 27. Juni 1871 finden auf die Hinterbliebenen aller bei ihrem Tode im Genuße von Pension befindlich gewesenem Militärpersonen der Unterklassen Anwendung (§. 98 ebenda).

§. 15. Die im §. 103 des G. v. 27. Juni 1871 bezeichneten Dienstentkommenssätze, bis zu deren Erfüllung den im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionairen die Pension belassen werden kann, werden

a) für den Feldwebel auf	350 Thlr.,
b) für den Sergeanten oder Unteroffizier auf	250 "
c) für den Gemeinen auf	130 "

erhöht.
Für Militärpersonen des Unteroffizierstandes, welche sich mindestens 12 Jahre im aktiven Militärdienst befunden haben, werden die Sätze zu a. und b. auf 400 Thlr. festgesetzt.

§. 16. Die Vorschriften im §. 107 Abs. 1 und 2 des G. v. 27. Juni 1871 finden nur auf die Fälle Anwendung, in welchen bei Feststellung der Civilpension die früher zurückgelegte Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht wird.

In allen anderen Fällen greifen die Vorschriften des §. 108 a. a. D. Platz.

§. 17. Auf die im §. 112 Abs. 2 des G. v. 27. Juni 1871 bezeichneten Militärpersonen und deren Hinterbliebene finden die Bestimmungen der §§. 99 bis 108 ebendasselbst nur insoweit Anwendung, als diejenigen Vorschriften, welche vor der Wirksamkeit des erwähnten G. auf sie anwendbar waren, ihnen nicht günstiger sind.

III. Gemeinschaftliche und Schlußbestimmungen.

§. 18. Für jeden einzelnen Feldzug erläßt der Kaiser besondere Bestimmungen darüber, wer im Sinne des G. v. 27. Juni 1871 (§§. 17 und 71 das.) Teilnehmer am Kriege war.

§. 19. Die Vorschrift des §. 2 hat rückwirkende Kraft für die Teilnehmer am letzten Kriege mit Frankreich.

§. 20. Die Vorschriften in den §§. 6, 9, 11, 12 und 13 finden auch auf diejenigen ehemaligen Militärpersonen Anwendung, über deren Versorgungsansprüche unter Ingrundlegung der Bestimmungen des G. v. 27. Juni 1871 bereits entschieden ist, bzw. zu entscheiden war.

Aus den angeführten Paragraphen können Ansprüche auf Nachzahlungen für eine vor Eintritt der verbindlichen Kraft dieses G. liegende Zeit nicht abgeleitet werden.

Die Zahlung der nach den §§. 11 und 12 eintretenden Bewilligungen für die bereits anerkannten, im Besitze des Civilversorgungsscheins, bzw. im Genuße der Pensionserhöhung für Nichtbenutzung des

Civilversorgungsscheins befindlichen Invaliden hebt mit demjenigen Monat an, in welchem gegenwärtiges G. Geltung erlangt

§. 21. Die Vorschrift im §. 14 findet auf die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen auch für die Vergangenheit mit gleicher Wirkung Anwendung, als wenn sie bereits durch das G. v. 27. Juni 1871 getroffen worden wäre.

§. 22. Die Vorschrift im §. 15 Abs. 2 findet nur auf diejenigen Militärpersonen des Unteroffizierstandes Anwendung, welche nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen G. aus dem aktiven Militärdienste ausscheiden.

§. 23. Der Vorschrift im §. 17 wird für die dort bezeichneten Personen rüdwirkende Kraft beigelegt.

§. 24. Die Bestreitung derjenigen Ausgaben, welche dem Reiche nach dem gegenwärtigen G. in Folge des Krieges von 1870/71 erwachsen, erfolgt aus dem durch das G. v. 23. Mai 1873 begründeten Reichs-Invalidentfonds.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 4. April 1874.

(L. S.)

W i l h e l m.

Fürst v. Bismarck.

Impfgesetz. Vom 8. April 1874.

[R.G.Bl. 1874. S. 31. Nr. 996.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§. 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§. 2. Ein Impfpflichtiger (§. 1), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§. 6) endgiltig zu entscheiden.

§. 3. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§. 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§. 6) vorgenommen werde.

§. 4. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§. 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§. 5. Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§. 6. In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Bestellung der Impflinge (§. 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächst belegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§. 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfszeit eine Liste der nach §. 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des §. 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfarzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt.

§. 8. Außer den Impfarzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im §. 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschlusse der zuständigen Behörde vorzulegen.

§. 9. Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesrathes dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfarzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfarzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§. 10. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§. 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

daß durch die Impfung der gesetzliche Pflicht genügt ist, oder,

daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§. 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§. 11. Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§. 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§. 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§. 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§. 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfwange unterliegen (§. 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Erfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach §. 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§. 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach §. 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung (§. 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§. 15. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch §. 8 Abs. 2, §. 7 und durch §. 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§. 16. Wer unbefugter Weise (§. 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 17. Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§. 18. Die Vorschriften dieses G. treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses G. nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 8. April 1874.

(L. S.)

W i l h e l m.

Fürst v. Bismarck.

Allerh. Erl. v. 13. April 1874, betr. den Dienstrang der Oberamts-Sekretaire in den Hohenzollernschen Ländern.

[G. S. 1874. S. 142. Nr. 8192.]

Auf den Ver. v. 8. April d. J. will Ich den Oberamts-Sekretairen in den Hohenzollernschen Ländern denselben Dienstrang beilegen, welcher nach der V. v. 7. Febr. 1817 §. 6 B. III. den Regierungs-Subalternen 1. Klasse zusteht. Dieser Erlass ist durch die G. S. zu veröffentlichen.

Berlin, d. 13. April 1874.

Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg.

Au den Finanzmin. und den Min. des Innern.

G. v. 20. April 1874, betr. die Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873.

[R. G. Bl. 1874. S. 35. Nr. 997.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt,

Einzigster Artikel.

Die Bestimmung im Art. 15, Ziffer 1 des Münzgef. v. 9. Juli 1873 (R. G. Bl. S. 233) findet auch auf die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppeltalher Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 20. April 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fikst v. Bismarck.

G. v. 30. April 1874, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen.

[R. G. Bl. 1874. S. 40. Nr. 1000.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Reichskassenscheine zum Gesamtbetrage von 120 Millionen Mark in Abschnitten zu 5, 20 und 50 Mark ausfertigen zu lassen und unter die Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer durch die Zählung vom 1. Dez. 1871 festgestellten Bevölkerung zu vertheilen.

Ueber die Vertheilung des Gesamtbetrages auf die einzelnen Abschnitte beschließt der Bundesrath.

§. 2. Jeder Bundesstaat hat das von ihm seither ausgegebene Staatspapiergeld spätestens bis zum 1. Juli 1875 zur Einlösung öffentlich aufzurufen und thunlichst schnell einzuziehen.

Zur Annahme von Staatspapiergeld sind vom 1. Jan. 1876 an nur die Kassen desjenigen Staats verpflichtet, welcher das Papiergeld ausgegeben hat.

§. 3. Denjenigen Staaten, deren Papiergeld den ihnen nach §. 1 zu überweisenden Betrag von Reichskassenscheinen übersteigt, werden zwei Dritteltheile des überschüssigen Betrages aus der Reichskasse als ein Vorschuss überwiesen und zwar, soweit die Bestände der letzteren es gestatten, in baarem Gelde, soweit sie es nicht gestatten, in Reichskassenscheinen.

Der Reichskanzler wird zu diesem Zwecke ermächtigt, Reichskassenscheine über den im §. 1 festgesetzten Betrag hinaus bis auf Höhe des zu leistenden Vorschusses anzufertigen zu lassen und soweit als nöthig in Umlauf zu setzen.

Ueber die Art der Tilgung dieses Vorschusses wird gleichzeitig mit der Ordnung des Zettelbankwesens Bestimmung getroffen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung hat die Rückzahlung des Vorschusses innerhalb 15 Jahren, vom 1. Jan. 1876 an gerechnet, in gleichen Jahresraten zu erfolgen.

Die auf den Vorschuss eingehenden Rückzahlungen sind zunächst zur Einziehung der nach vorstehenden Bestimmungen ausgefertigten Reichskassenscheine zu verwenden.

§. 4. Diejenigen Bundesstaaten, welche Papiergeld ausgegeben haben, werden die ihnen ausgefolgten Reichskassenscheine (§§. 1 und 3), soweit der Betrag der letzteren den Betrag des ausgegebenen Staatspapiergeldes nicht übersteigt, nur in dem Maße in Umlauf setzen, als Staatspapiergeld zur Einziehung gelangt.

§. 5. Die Reichskassenscheine werden bei allen Kassen des Reichs und sämmtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nennwerthe in Zahlung an-

genommen und von der Reichs-Hauptkasse für Rechnung des Reichs jederzeit auf Erfordern gegen baares Geld eingelöst.

Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt. §. 6. Die Ausfertigung der Reichskassenscheine wird der Preussischen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unter der Benennung „Reichsschulden-Verwaltung“ übertragen.

Die Reichsschulden-Verwaltung hat für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

§. 7. Vor der Ausgabe der Reichskassenscheine ist eine genaue Beschreibung derselben öffentlich bekannt zu machen.

Die Kontrolle über die Ausfertigung und Ausgabe der Reichskassenscheine übt die Reichsschulden-Kommission.

§. 8. Von den Bundesstaaten darf auch ferner nur auf Grund eines Reichsgesetzes Papiergeld ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 30. April 1874.

(L. S.)

Fikst v. Bismarck.

Wilhelm.

Reichs-Militairgesetz. Vom 2. Mai 1874.

[R. G. Bl. 1874. S. 45. Nr. 1002.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Abschnitt.**Organisation des Reichsheeres.**

§. 1. Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften beträgt für die Zeit vom 1. Jan. 1875 bis zum 31. Dez. 1881 401,659 Mann. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

§. 2. Die Infanterie wird formirt in 169 Bataillonen, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feldartillerie in 300 Batterien, von welchen je 2 bis 4 eine Abtheilung bilden; die Fußartillerie in 29, die Pioniertruppe und der Train in je 18 Bataillonen. Die Bataillone haben in der Regel 4, die des Trains 2 bis 3 Kompagnien.

In der Regel wird bei der Infanterie aus 3 Bataillonen, bei der Kavallerie aus 5 Eskadrons, bei der Artillerie aus 2 bis 3 Abtheilungen bzw. Bataillonen ein Regiment formirt.

§. 3. 2 oder 3 Regimenter werden zu einer Brigade, 2 oder 3 Brigaden der Infanterie und Kavallerie zu einer Division vereinigt.

Aus 2 bis 3 Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-, Pionier- und Train-Formationen wird ein Armee-Korps gebildet, derart, daß die gesammte Heeresmacht des Deutschen Reichs im Frieden aus 18 Armee-Korps besteht

2 Armee-Korps werden von Bayern, je eins von Sachsen und Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 14 Armee-Korps formirt.

Für je 3 bis 4 Armee-Korps besteht eine Armee-Inspektion.

§. 4. In der Regel wird jede Kompagnie, Eskadron und Batterie durch einen Hauptmann oder Rittmeister mit Hilfe eines Premier-Lieutenants, 2 oder 3 Sekonde-Lieutenants und der entsprechenden Anzahl von Unteroffizieren militärisch ausgebildet und befehligt.

An der Spitze eines jeden Bataillons und einer jeden Artillerie-Abtheilung steht ein Stabsoffizier; an der Spitze eines jeden Regiments ein älterer Stabsoffizier (Oberst, Oberstlieutenant, Major). Zu den Regimentsstäben gehört außerdem in der Regel noch je ein zweiter Stabsoffizier, und zu den Stäben der Regimenter und Bataillone bzw. Abtheilungen je ein Lieutenant als Adjutant, sowie das erforderliche Personal an Ärzten, Zahlmeistern, Hofärzten, Bäckern und Sattlern.

Eine Brigade wird in der Regel durch einen Generalmajor, eine Division durch einen Generalleutnant befehligt. An der Spitze eines jeden Armee-Korps steht ein kommandirender General (General der Infanterie zc. oder Generalleutnant). Den höheren Truppenkommandos sind die zur Befehlshührung erforderlichen Stäbe beigegeben.

Außerdem gehören zum Heere eine Anzahl von Offizieren außer Reich und Glied, als: General-, Fikst- und andere persönliche Adju-

tauten, Offiziere der Kriegs-Ministerien, des Generalstabes, des Ingenieur-Korps, des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens zc., sowie das gesammte Heeres-Verwaltungspersonal.

Die hienach im Friedensstande des Heeres nothwendigen Offizier-, Arzt- und Beamtenstellen, sowie die hievan erforderlich werdenden Aenderungen unterliegen der Feststellung durch den Reichshanshalts-Etat.

§. 5. Das Gebiet des Deutschen Reichs wird in militairischer Hinsicht in 17 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

Unbeschadet der Souverainitätsrechte der einzelnen Bundesstaaten sind die kommandirenden Generale die Militairbefehlshaber in den Armee-Korps-Bezirken.

Als Grundlage für die Organisation der Landwehr, sowie zum Zwecke der Heeresergänzung werden die Armee-Korps-Bezirke in Divisions- und Brigade-Bezirke und diese, je nach Umfang und Bevölkerungszahl, in Landwehr-Bataillons- und Landwehr-Kompagnie-Bezirke eingetheilt.

§. 6. Die Kriegsformation des Heeres, sowie die Organisation des Landsturmes bestimmt der Kaiser. Alle bereits im Frieden zur schleunigen Ueberführung des Heeres auf den Kriegszustand erforderlichen Vorbereitungen sind nach den Bestimmungen des Kaisers zu treffen.

Die Dienstverhältnisse der Landsturmpflichtigen werden durch ein Gesetz geregelt.

§. 7. Die Bestimmungen über die Zulassung zu den Stellen und Aemtern des Heeres, sowie über das Aufstücken in die höheren Stellen, erläßt der Kaiser. Zu der Stelle eines richterlichen Militair-Zustizbeamten kann nur berufen werden, wer die Befähigung zur Bekleidung eines Richteramtes in einem Bundesstaate erworben hat.

Personen, welche aus dem Heere ausscheiden, bedürfen zum Tragen der Militairuniform der Genehmigung desjenigen Bundesfürsten oder Senats, von welchem die Offiziere des Kontingents ernannt werden.

§. 8. Die Vorschriften über die Handhabung der Disziplin im Heere werden vom Kaiser erlassen.

II. Abschnitt.

Ergänzung des Heeres.

§. 9. Bei der nach Maßgabe der Vorschrift im §. 9 des G. v. 9. Nov. 1867 (B.G.Bl. S. 131) erfolgenden Vertheilung des Rekrutenbedarfs sind, außer den in den einzelnen Bundesstaaten sich aufhaltenden Ausländern, auch die ortsanwesenden, im aktiven Dienst befindlichen Militairpersonen außer Berechnung zu lassen. Die Freiwilligen (§§. 10 und 11 des G. v. 9. Nov. 1867, B.G.Bl. S. 131) und die für die Marine ausgehobenen Mannschaften sind ihren Aushebungsbezirken in Rechnung zu stellen.

Eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Vertheilungsmaßstabe kann, und zwar unter Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen, nur dann angeordnet werden, wenn nach erfolgter Vertheilung des allgemeinen Ersatzbedarfs bei einem Truppentheile durch unvorhergesehenen Ausfall oder Abgang an Mannschaften ein außerordentlicher Ersatzbedarf entsteht. Die Ausgleichung hierfür ist bei der Rekrutengestellung des nächstfolgenden Jahres zu bewirken.

Vermag ein Bezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die andern Bezirke desselben Bundesstaates und zwar zunächst auf die der nächst höheren Militair-Territorialeinheit (§. 5) angehörigen Bezirke übertragen. Die Erhöhung der Rekrutenantheile anderer Bundesstaaten kann erst dann erfolgen, wenn die gesammten Aushebungsbezirke eines Bundesstaates nicht zur Leistung des demselben aufgegebenen Rekrutenantheils im Stande sind.

Diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armee-Korps bilden, können unbeschadet der Bestimmungen im Abs. 3 im Frieden zur Rekrutengestellung für andere Armee-Korps nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen in Gemäßheit des §. 12 zur Aushebung gelangen. Im Uebrigen ist für die Zuthellung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres das militairische Bedürfnis bestimmend.

§. 10. Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten (§§. 10 und 11 des G. v. 9. Nov. 1867, B.G.Bl. S. 131), vom 1. Jan. des Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen (militairpflichtig). Sie haben sich zu diesem Zwecke vor den Ersatzbehörden zu stellen, bis über ihre Dienstverpflichtung den Bestimmungen dieses G. gemäß endgültig entschieden ist, jedoch höchstens zweimal jährlich.

§. 11. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, gestellungspflichtig und können nach-

träglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen angewandter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

§. 12. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort oder, in Ermangelung eines solchen, seinen Wohnsitz hat, gestellungspflichtig. Wer innerhalb des Bundesgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, ist in dem Aushebungsbezirke seines Geburtsortes gestellungspflichtig, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Aushebungsbezirke des Inlandes, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

In dem Aushebungsbezirke, in welchem die Militairpflichtigen sich zu stellen haben, werden sie auch, unter Anrechnung auf das von demselben aufzubringende Rekrutenkontingent, zum Militairdienst herangezogen.

§. 13. Die Reihenfolge, in welcher die in einem und demselben Jahre geborenen Militairpflichtigen auszuheben sind, wird in jedem Aushebungsbezirke durch das Loos bestimmt.

Ein Einansgreifen über die dem Bedarf entsprechende höchste Nummer (Abschlußnummer), oder eine Abweichung von der Reihenfolge ist nur zulässig, soweit die erforderliche Anzahl solcher Rekruten, an welche im Interesse einzelner Waffenzattungen besondere Anforderungen gestellt werden müssen, innerhalb der vorangehenden Nummern nicht zu finden ist.

Die zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigten nehmen an der Loosung nicht theil.

Auf diejenigen Militairpflichtigen, welche in Folge hoher Loosnummer in dem ersten Jahre ihrer Dienstpflicht nicht zur Einstellung in den Militairdienst gelangen, kann in den beiden nächstfolgenden Jahren zurückgegriffen werden, jedoch nur dann, wenn in dem Aushebungsbezirke der Rekrutenbedarf des Jahres in anderer Weise nicht gedeckt werden kann. Die im dritten Jahre übrig bleibenden Militairpflichtigen werden der Ersatzreserve überwiesen.

§. 14. Die zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigten haben die Verpflichtung, sich spätestens zum 1. Oct. desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienstantritt zu melden. Ausnahmsweise kann ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus Aufschub gewährt werden. Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche bereits in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienste stellen.

Wer die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt veräumt, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste; nach Befinden der Ersatzbehörde kann ihm die Berechtigung wieder verliehen werden.

Ein G. wird die Vorbereitungen regeln, welche zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigen.

§. 15. Militairpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd dienstunbrauchbar befunden werden, sind vom Militairdienst und von jeder weiteren Bestellung vor die Ersatzbehörden zu befreien.

§. 16. Militairpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt dienstbrauchbar befunden werden, sind der Ersatzreserve zu überweisen.

§. 17. Militairpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Militairdienst oder mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt und falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges (§. 13) gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt.

Wenn dieselben jedoch vor Ablauf des dritten Dienstpflichtjahres nicht dienstfähig werden, so werden sie der Ersatzreserve überwiesen.

Die für den Militairdienst erforderliche Körpergröße wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 18. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswochentlich Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß eingestellt. Die Zurückstellung solcher Personen ist bis zum fünfsten Dienstpflichtjahre zulässig. Dasselbe gilt von denjenigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafe

stehen. Wenn dieselben jedoch vor Ablauf ihrer aktiven Dienstzeit wieder in den Besitz der Ehrenrechte gelangen würden, so kann ihre Einstellung in eine Arbeiterabtheilung unter Anrechnung auf die Dienstzeit erfolgen.

§. 19. In Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind Zurückstellungen oder Befreiungen vom Militairdienste zulässig. Dieselben werden von den Ersatzbehörden auf Ansuchen der Militairpflichtigen oder der Angehörigen derselben unter den in den §§. 20 und 21 bezeichneten Voraussetzungen und in dem baselst bestimmten Maße auf Grund spezieller Prüfung der Verhältnisse angeordnet.

§. 20. Auf ein bis zwei Jahre können zurückgestellt und, falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt werden:

1. die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
2. der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesizers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
3. der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
4. Militairpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
5. Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Dienstpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handlungshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;
6. Militairpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden. In ausnahmweisen Verhältnissen kann die Zurückstellung derselben bis zu einer Gesamtdauer von 4 Jahren erfolgen;
7. Militairpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entkehrt werden, so ist Einer von ihnen zurückzustellen, bis der Andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Dienstpflichtjahres soll der einseitigen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2 entsprechende Anwendung.

§. 21. Militairpflichtige, welchen die im §. 20 unter 1 bis 5 aufgeführten Berücksichtigungsgründe auch im dritten Dienstpflichtjahre noch zur Seite stehen, werden der Ersatzreserve überwiesen.

Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Befreiung vom Militairdienste herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden.

§. 22. Die ausnahmweise Zurückstellung oder Befreiung Militairpflichtiger vom Dienste im Frieden kann durch die oberste Instanz für Ersatz-Angelegenheiten des betreffenden Bundesstaats verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem G. nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder Befreiung rechtfertigen. Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsclassen auf Grund der vorstehenden Bestimmung ist unzulässig.

Durch Verheirathung eines Militairpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

§. 23. Die Ersatzreserve wird in zwei Klassen getheilt.

Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse dauert 5 Jahre, von dem ersten Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt ist. Nach Ablauf der fünf Jahre werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatzreserve versetzt.

Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve erlischt mit dem vollendeten 31sten Lebensjahre.

§. 24. Die erste Klasse der Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit

finf Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

§. 25. Der ersten Klasse der Ersatzreserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche zum Militairdienste tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind. Der etwaige weitere Bedarf ist zu entnehmen:

- a) aus der Zahl derjenigen Militairpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse die Befreiung vom Militairdienste im Frieden zur Folge haben, aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen;
- b) aus der Zahl derjenigen Militairpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit werden;
- c) aus der Zahl derjenigen Militairpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militairdienste im Frieden befreit werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen werden können.

Ist ein Ueberschuß vorhanden, so entscheidet unter den Freigelosten die Reihenfolge der Loosnummer, nach Maßgabe der in dieser Beziehung im §. 13 getroffenen Bestimmungen, unter den übrigen Mannschaften das Lebensalter, die bessere Dienstbrauchbarkeit und Abkömmlichkeit.

§. 26. Außer den Mannschaften, welche wegen abgelaufener Zeitdauer (§. 23, Abs. 2) in die zweite Klasse der Ersatzreserve eintreten, werden dieser alle Militairpflichtigen zugetheilt, welche der Ersatzreserve zu überweisen sind, aber als ungeeignet oder überköstlich nicht der ersten Klasse überwiesen werden.

§. 27. Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatzreserve sind in Friedenszeiten von allen militairischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfes zur Ergänzung des Heeres verwandt werden. Die Einberufung erfolgt auf Grund Kaiserl. B.

Auf Grund dieser B. ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen. Die Mannschaften dieser Altersklassen werden dadurch verpflichtet, sich zur Stammrolle wieder anzumelden und zur Aushebung zu stellen. Vom Zeitpunkte der Bekanntmachung an unterliegen die Mannschaften der bezeichneten Altersklassen den Vorschriften über die Militairpflichtigen.

Für diejenigen Mannschaften, welche durch die Einberufung in das Verhältniß des Militairpflichtigen versetzt, aber nicht eingezogen worden sind, hört dieses Verhältniß mit der Auflösung der Ersatz-Truppentheile auf.

§. 28. Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatzreserve, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außeruropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w., erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Bestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden.

§. 29. Mannschaften, welche aus der Ersatzreserve erster oder zweiter Klasse zum Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen (§. 50).

§. 30. Für die Zusammenfassung der mit der Heeresergänzung zu beauftragenden Behörden und für das Verfahren vor denselben sind folgende Vorschriften maßgebend:

1. Die Einrichtung der Ersatzbehörden hat sich an die in §. 5 vorgeschriebene Eintheilung des Reichsgebietes in Militairbezirke anzulehnen.
2. Der Landwehr-Bataillons-Bezirk bildet entweder ungetheilt den Aushebungsbezirk oder zerfällt in mehrere Aushebungsbezirke, deren Umfang und Größe sich nach der Beschaffenheit und Seelenzahl der entsprechenden Civilverwaltungs-Bezirke bestimmt.
3. Die mit den ständigen Geschäften der Heeresergänzung betrauten Behörden sind:

- a) für den Aushebungsbezirk die Ersatz-Kommission, bestehend aus dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur und einem Verwaltungsbeamten des Bezirks oder, wo ein solcher Beamter fehlt, einem besonders zu diesem Zwecke bestellten bürgerlichen Mitgliede;
- b) für den Infanterie-Brigade-Bezirk die Ober-Ersatz-Kommission, bestehend aus dem Infanterie-Brigade-Kommandeur und einem höheren Verwaltungsbeamten;
- c) für den Armeekorps-Bezirk der kommandirende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef einer Provinzial- oder Landesbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind;

d) für die oberste Leitung der Heeresergänzung die zuständigen Kriegs-Ministerien in Gemeinschaft mit den obersten Civil-Verwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten.

1. Zur Entscheidung

- a) über die in §. 20 vorgesehenen Befreiungen und Zurückstellungen,
- b) über den nach Maßgabe des §. 33 eintretenden Verlust von Vergünstigungen,
- c) über den nach Maßgabe der §§. 21, 51 und 55 eintretenden Verlust der Befreiung vom Militärdienst,
- d) über die Klassifikation der Reservemannschaften, der Landwehr und der Ersatzreserve 1. Klasse mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit der §§. 64 und 69

treten den ständigen Mitgliedern der Ersatz- und Ober-Ersatz-Kommission andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirks-Eingefessenen von Kommunal- oder Landesvertretungen gewählt oder, wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungsbehörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

- die verstärkte Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier und aus vier bürgerlichen Mitgliedern;
- die verstärkte Ober-Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

5. Die Mitglieder der Ersatzbehörden haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der nächst höheren Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist bei der Ersatz-Kommission die Stimme des Civilmitgliedes, bei der Ober-Ersatz-Kommission die Stimme des militärischen Mitgliedes maßgebend. Desgleichen entscheidet bei der Ober-Ersatz-Kommission die Stimme des militärischen Mitgliedes über die körperliche Brauchbarkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile.
6. Bei dem Verfahren vor den Ersatzbehörden sind die Betheiligten berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterfützen.
7. Die Ersatz-Kommission arbeitet der Ober-Ersatz-Kommission vor. Sie verfaßt die nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission.

Gegen Entscheidungen der Ersatz-Kommission über die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, der Landwehr und der Ersatzreserve 1. Klasse steht dem ständigen militärischen Mitgliede die Erhebung des Einspruches zu, in welchem Falle die endgültige Entscheidung lediglich durch die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission erfolgt.

8. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission steht nur den Militärpflichtigen bezw. ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu. In Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung vom Militärdienst gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

§. 31. Die Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrolle der Ersatzbehörden Stammrollen über alle Militärpflichtigen zu führen. Die Militärpflichtigen und deren Angehörige haben die Anmeldungen zur Stammrolle nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Vorschriften zu bewirken.

§. 32. Die Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister und der nach §. 31 zu erstattenden Meldungen geführt. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen sind verpflichtet, die zur Führung der Stammrollen erforderlichen Auszüge unentgeltlich vorzulegen.

§. 33. Wer die nach Maßgabe des §. 31 vorgeschriebenen Meldungen zur Berichtigung von Stammrollen unterläßt, sowie Militärpflichtige, welche in den von den Ersatzbehörden abzuhaltenen Terminen nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Militärpflichtigen, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenen Termine nicht pünktlich erschienen sind, können von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen werden. Ist diese Ver-

säumniß in bösslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können die Ersatzbehörden sie auch des Anspruches auf die nach §§. 19 bis 22 zulässigen Vergünstigungen verlustig erklären und als unsichere Heerespflichtige sofort in die Armee einreihen lassen. Die Dienstzeit wird abdamal erst vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermine ab gerechnet.

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Anmeldungs- oder Gestellungs-pflichtigen lag (Abs. 1, 2), so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

§. 34. Rekruten, welche nach ihrer Aushebung, so wie Freiwillige, welche nach definitiver Annahme bei einem Truppentheile vorläufig in die Heimath beurlaubt werden, gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§. 35. Alle auf die Heeresergänzung bezüglichen amtlichen Verfügungen und Verhandlungen, mit Ausnahme der durch strafbare Handlungen bedingten, unterliegen weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe.

§. 36. Von den Kosten des Rekrutierungsverfahrens sind nur diejenigen auf Reichsfonds zu übernehmen, welche sich unmittelbar aus der Betheiligung von Militärbehörden und Militärpersonen an demselben ergeben.

Den einzelnen Bundesstaaten bleibt die Bestimmung überlassen, von wem die übrigen Kosten zu tragen sind.

§. 37. Ueber die Ergebnisse des Ergänzungsgeschäftes ist dem Bundesrath und Reichstag alljährlich Mittheilung zu machen.

III. Abschnitt.

Vom aktiven Heere.

§. 38. Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar

1. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Aufstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;
2. die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
3. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheile an, sämtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

B. 1. Die aus dem Beurlaubtenstande (V. Abschn.) zum Dienste einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung.

C. Die Civilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Aufstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste.

§. 39. Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch Reichsgesetz geregelt.

Den allgemeinen Gerichtsstand haben die Militärpersonen bei dem Gerichte des Garnisonortes; diejenigen jedoch, welche nur zur Erfüllung der Wehpflicht dienen oder welche selbstständig einen Wohnsitz nicht begründen können, nur bezüglich der Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche.

Es bleiben diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, nach welchen für Truppentheile, die nach der Mobilmachung ihre Garnison verlassen haben oder sich dauernd im Auslande aufhalten, die Ausbildung der freiwilligen Gerichtsbarkeit einem inländischen Gerichte oder den Aubitoren ein für alle Mal übertragen ist, oder für den einzelnen Fall im Verordnungswege übertragen werden kann.

§. 40. Die Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

§. 41. Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militärverwaltung können die Uebernahme von Vormundschaften ablehnen, und sind zu deren Uebernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt.

§. 42. Die landesgesetzlich für einzelne Klassen von Militärpersonen bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken werden aufgehoben.

§. 43. Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebänden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist.

§. 44. In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes können die im §. 38 bezeichneten und die nach §§. 155 bis 158 des Militär-Strafgesetzbuchs v. 20. Juni 1872 den Militärgefezen unterworfenen Personen leztwillige Verordnungen unter besonders erleichterten Formen gültig errichten (privilegirte militärische leztwillige Verfügungen.) Die Vorrechte der Militärpersonen in Beziehung auf diese leztwilligen Verordnungen bestehen allein darin, daß sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den für ordentliche leztwillige Verfügungen vorgeschriebenen Formlichkeiten nicht unterworfen sind. Es sind dabei die folgenden Bestimmungen zu beobachten:

1. Die Befugniß, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegirte militärische leztwillige Verfügungen zu errichten, beginnt für die oben bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder im Fall ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden.

Kriegsgefangene oder Geiseln haben diese Befugniß, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.

2. Privilegirte militärische leztwillige Verfügungen sind in gültiger Form errichtet:

- a) wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;
- b) wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mitunterschiedet sind;
- c) wenn von einem Auditeur oder Offizier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Auditeurs oder Offiziers, über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen, bezw. von den Auditoren oder Offizieren unterschrieben ist.

Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können die unter b. und c. erwähnten Auditoren und Offiziere durch Militärärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden.

3. Die sub 2 erwähnten Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht die Eigenschaft von Instrumentszeugen zu haben und es kann die Aussage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden.

4. Die nach Vorschrift sub 2c. aufgenommene Verhandlung hat in Betreff ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweisraft einer öffentlichen Urkunde.

Ist in der eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen, oder in der eigenhändig unterschriebenen leztwilligen Verfügung (2 a. h.) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermuthung bis zum Beweise des Gegentheils für die Richtigkeit dieser Angabe.

Eine gleiche Vermuthung streitet dafür, daß die leztwillige Verfügung während des die privilegirte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dieselbe während dieser Zeit oder innerhalb vierzehn Tage nach deren Aufhören einer vorgelegten Militärbehörde zur Aufbewahrung übergeben ist, oder wenn dieselbe in dem Feldnachlaß des Testators aufgefunden wird.

5. Privilegirte militärische leztwillige Verfügungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppentheil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört hat, zu dem mobilen Truppentheil zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geisel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist.

Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendirt durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten leztwilligen Verordnung.

Wenn der Testator innerhalb des Jahres vermisst und in dem Verfahren auf Todeserklärung oder auf Abwesenheitserklärung festgestellt wird, daß er seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungültigkeit der leztwilligen Verfügung nicht ein.

§. 45. Die durch Reichs- oder Landesgesetze vorgeschriebenen Beschränkungen der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen gegen Militärpersonen finden auf alle Arten der Zwangsvollstreckung gegen die letzteren entsprechende Anwendung. Eine Aufhebung dieser Beschränkungen durch vorgängige Einwilligung des Schuldners ist ohne rechtliche Wirkung.

Den Anspruch auf Zahlung von Dienstehelosten, Wartegelbern oder Pensionen können die Militärpersonen mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abtreten, verpfänden oder sonst übertragen, als eine Beschlagnahme im Falle einer Zwangsvollstreckung zulässig gewesen wäre. Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse anzuhängende öffentliche Urkunde.

§. 46. Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des §. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung v. 13. Mai 1870 (B.G.Bl. des Nordb. Bundes S. 119).

Jedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung bezw. Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Verurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im aktiven Dienste befinden, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

§. 47. Zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen oder politischen Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen aktive Militärpersonen der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten.

§. 48. Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen von Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Militärpersonen hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zustehenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

§. 49. Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landesvertretung. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militär-Wahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden.

Die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen untersagt.

IV. Abschnitt.

Entlassung aus dem aktiven Dienste.

§. 50. Alle Soldaten, welche nach erfüllter aktiver Dienstpflicht von den Fahnen entlassen werden, treten nach Maßgabe der zurückgelegten Gesamtbienstzeit zur Reserve, zur Landwehr oder zum Landsturm über.

Mannschaften, welche bei Mobilmachung des Heeres oder bei Bildung von Ersatz-Truppentheilen aus der Ersatzreserve zum Dienst einberufen und bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder entlassen werden (§. 29), treten, wenn sie militärisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter (§. 62) zur Reserve oder Landwehr über, anderenfalls aber in die Ersatzreserve zurück.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit mit Befreiung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bekräftigt werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

§. 51. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Verfügung der Truppentheile beurlaubt werden.

Giebt der Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum aktiven Dienst eingezogen werden.

§. 52. Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen (§. 54).

§. 53. Soldaten im aktiven Dienst können auf Ansuchen zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassen werden, wenn einer der im §. 20 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Gründe nach ihrer Aushebung eingetreten ist.

Ueber die Zulässigkeit des Gesuches entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der betreffenden (§. 30 Nr. 3c.) Landes- oder Provinzialbehörde seines Heimathsbezirkes.

Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.

Auf Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, haben diese Bestimmungen in der Regel keine Anwendung.

§. 54. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militairverhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (V. Abschn.)

§. 55. Ueber das fernere Militairverhältniß der zu ihrer Disposition entlassenen Mannschaften entscheiden die Ersatzbehörden nach denselben Grundsätzen, wie über die noch nicht eingestellten Militairpflichtigen der entsprechenden Altersklassen.

Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate aktiv gedient, so sollen sie nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem Militairdienst begründete, sich entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

V. Abschnitt.

Vom Beurlaubtenstande und der Ersatzreserve erster Klasse.

§. 56. Zum Beurlaubtenstande gehören:

1. die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr;
2. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (§. 34);
3. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militairverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§. 54);
4. die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

§. 57. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militairischen Kontrolle erforderlichen Anordnungen unterworfen. Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Einberufungsordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militairuniform erscheinen, sind sie der militairischen Disziplin unterworfen (§. 8).

Ueber die Ausübung der militairischen Kontrolle, die Uebungen und die gegen Personen des Beurlaubtenstandes zulässigen Disziplinarstrafmittel wird ein besonderes Gesetz nähere Bestimmung treffen.

§. 58. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubewegen, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich dispensirt werden.

§. 59. Im Frieden können Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche nach außeruropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstpflichten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weist der Beurlaubte durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender zc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militairverhältnisse und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 60. Außerdem gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Den Offizieren und im Offizierstand stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes, sowie den im §. 56 unter 2. und 4. bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militairbehörde erteilt werden.
2. Offiziere und im Offizierstand stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auszuwandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.
3. Die im §. 56 unter 2—4 bezeichneten Mannschaften sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militair-Strafgesetzbuchs v. 20. Juni 1872, über unerlaubte Entfernung und Fahnenraub, und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs, über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen, in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.
4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen bedürfen zur Verheirathung der Genehmigung der Militairbehörde.

5. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin der militairischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes.

§. 61. Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

§. 62. Die Mannschaften der Reserve und Landwehr werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.

Die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr wird von demselben Zeitpunkt an berechnet, wie die aktive Dienstzeit, auch wenn in Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat. Die Verlegung aus der Reserve in die Landwehr, bezw. die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres.

Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens (§. 18 des Militair-Strafgesetzbuchs v. 20. Juni 1872) verspätet aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein.

Die Reserve- und Landwehrpflicht derjenigen Mannschaften, welche der Ersatzreserve angehört haben (§. 54), ist so zu bemessen, als wenn sie im ersten Jahre ihres dienstpflichtigen Alters ausgehoben wären.

§. 63. Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Bedarf, jedoch in den Grenzen der bezüglichlichen Bestimmungen des G., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst, v. 9. Nov. 1867, zur Fahne einberufen und zwar, soweit die militairischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen mit der jüngsten beginnend.

§. 64. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derart Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkatégorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkatégorie zeitweise zurückgestellt werden.

Je doch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr übersteigen.

Auf die Dauer der Gesamt-Dienstzeit hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

§. 65. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen. Außerdem findet auf dieselben die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung.

§. 66. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militairdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Dienstvermögen aus demselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militairdienste gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbefolgung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbefolgung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militairgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegelde stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten. Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

§. 67. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Kontrolle länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbesoldet lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlangung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse verlegt werden.

Dauert die Kontrollentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückverlegt werden.

§. 68. Personen des Beurlaubtenstandes, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in denjenigen Jahrgang, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

§. 69. Die Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse werden den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen:

1. Wegen der Reihenfolge der Einberufung und wegen der Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse im Falle der Einberufung finden die §§. 63 und 64 auf sie entsprechende Anwendung.
2. Sie haben der Militärbehörde den Wechsel ihrer Wohnung anzuzeigen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen eine etwaige Einberufungsordre jederzeit richtig zugehen kann.
3. Im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses können sie auf Grund Kaiserlicher Verordnung zu Kontrollversammlungen einberufen werden.
4. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben die im Auslande befindlichen Ersatzreservisten erster Klasse sich unverzüglich in das Inland zurückzubehalten; von dieser Verpflichtung können sie im entsprechenden Falle des §. 59 befreit werden.
5. Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppenteilen müssen sie der Einberufung sofort Folge leisten; für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im dritten Abschnitt des Militärstrafgesetzbuchs v. 20. Juni 1872 auf sie Anwendung.
6. Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse, welche sich der ihnen auf Grund des G. auferlegten Kontrolle entziehen, werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu acht Tagen bestraft. Abgesehen von den hiernach zu verhängenden Strafen können sie unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse verlegt werden. Dauert die Kontrollentziehung zwei Jahre und darüber, so werden sie entsprechend weiter zurückverlegt, jedoch niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus.
7. Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in den Jahrgang wieder ein, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden.
8. Außer dem Falle einer besonderen Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr (§. 17 des G. v. 1. Juni 1870, B.G.Bl. S. 355) bedürfen sie keiner Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige unterliegt der im §. 360 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.

§. 70. Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Militärbehörden bei der Kontrolle und bei Regelung der Militärverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve erster Klasse, insbesondere auch bei Einberufung derselben zum Dienst, zu unterstützen.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

§. 71. Die Ausführungsbestimmungen zu den Abschn. II., IV. und V. dieses G. erläßt der Kaiser.

§. 72. Gegenwärtiges G. kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages v. 23. Nov. 1870 (B.G.Bl. 1871 S. 9) unter III. §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärconvention v. 21./25. Nov. 1870 (B.G.Bl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 2. Mai 1874.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

G. v. 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern.

[R.G.Bl. 1874. S. 43. Nr. 1001.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist und

Band V.

hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, daß er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten ver sagt oder angewiesen werden.

Befiehlt die Handlung desselben in der ausdrücklichen Annahme des Amtes oder in der thatächlichen Ausübung desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Centralbehörde seines Heimathsstaats verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden.

§. 2. Die Vorschriften des §. 1 finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurtheilt worden sind.

§. 3. In der Verfügung (§§. 1, 2) sind die Gründe der angeordneten Maßregel anzugeben.

Behauptet der Betroffene, daß er die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht begangen habe oder daß dieselben den im §. 1 bezeichneten Thatbestand nicht enthalten, so steht ihm binnen acht Tagen nach Zustellung der Verfügung die Berufung auf richterliches Gehör offen.

Zuständig ist in denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein aus ständigen Mitgliedern zusammengesetzter besonderer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten besteht, dieser Gerichtshof; in den übrigen Bundesstaaten das höchste Gericht für Strafsachen.

Das Gericht entscheidet, ob der Berufende eine der im §. 1 bezeichneten Handlungen begangen hat. Wird festgestellt, daß keine Handlung vorliegt, auf Grund deren dieses G. die angefochtene Verfügung für zulässig erklärt, so ist die letztere durch die anordnende Behörde aufzuheben.

Die Berufung muß von dem Berufenden in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form unterzeichnet und dem zuständigen Gericht eingereicht werden.

Für das Verfahren kommen die bei dem zuständigen Gericht geltenden Vorschriften zur Anwendung. Erforderliche Abänderungen und Ergänzungen derselben werden bis zur gesetzlichen Regelung durch das Gericht festgestellt. Die für den Fortgang des Verfahrens gesetzlich vorgeschriebenen Fristen können nach Ermessen des Gerichts abgekürzt werden.

Die Berufung hält die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nur dann auf, wenn die letztere den Verlust der Staatsangehörigkeit ausgesprochen hat. In diesem Falle kann dem Berufenden bis zur richterlichen Entscheidung der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten ver sagt oder angewiesen werden.

§. 4. Personen, welche nach den Vorschriften dieses G. ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und können ohne Genehmigung des Bundesraths in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von neuem erwerben.

§. 5. Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, zur Untersuchung gezogen werden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch Verfügung der Landespolizeibehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten ver sagt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 4. Mai 1874.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

Gesetz über die Presse. Vom 7. Mai 1874.

[R.G.Bl. 1874. S. 65. Nr. 1003.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige G. vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§. 2. Das gegenwärtige G. findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vielfältigungen.

von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

Was im Folgenden von „Druckschriften“ verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

§. 3. Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses G. gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnisaufnahme durch das Publikum zugänglich ist.

§. 4. Eine Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe irgend eines Pressgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen noch im richterlichen Wege stattfinden.

Im Uebrigen sind für den Betrieb der Pressgewerbe die Bestimmungen der Gewerbe-D. maßgebend.

§. 5. Die nichtgewerbmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach §. 57 der Gewerbe-D. ein Legitimationschein verweigert werden darf.

Zu widerhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach §. 148 der Gewerbe-D. bestraft.

II. Ordnung der Presse.

§. 6. Auf jeder im Geltungsbereich dieses G. erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers mit, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

§. 7. Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses G.), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.

§. 8. Verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verülfungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§. 9. Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu ertheilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeorts mientgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.

§. 10. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen.

§. 11. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer theilhaftigen öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, seinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt.

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Theile der Druckschrift und mit derselben Schriftart wie der Abdruck des zu berichtenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegung den Raum der zu berichtenden Mittheilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

§. 12. Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaats ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr

Inhalt auf amtliche Mittheilungen beschränkt, die Vorschriften der §§. 6 bis 11 keine Anwendung.

§. 13. Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mittheilungen (Lithographirte, autographirte, metallographirte, durchschriebene Korrespondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden, den in diesem G. für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht.

§. 14. Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zwei Mal eine Verurtheilung auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften treten außer Wirksamkeit.

§. 15. In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

§. 16. Öffentliche Aufforderungen mittelst der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittelst der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten.

Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Werth desselben ist der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§. 17. Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

§. 18. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Zu widerhandlungen gegen die in den §§. 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Verbote;
2. Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 6, 7 und 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntniß der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird.

§. 19. Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft werden bestraft:

1. Zu widerhandlungen gegen die §§. 6, 7 und 8, welche nicht durch §. 18, Ziffer 2 getroffen sind;
2. Zu widerhandlungen gegen den §. 9;
3. Zu widerhandlungen gegen die §§. 10 und 11.

In den Fällen der Ziffer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein und hat das Strafurtheil zugleich die Ausnahme des eingekauften Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Ist die unberechtigte Verweigerung im guten Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen.

III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

§. 20. Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird.

§. 21. Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind der verantwortliche Redakteur, der Verleger, der Drucker,

derjenige, welcher die Druckschrift gewerbmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach §. 20 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen

Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urtheils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften, außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

IV. Verjährung.

§ 22. Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem G. mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten.

V. Beschlagnahme.

§ 23. Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt:

1. wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§. 6 und 7 nicht entspricht, oder den Vorschriften des §. 14 zuwider verbreitet wird,
2. wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des §. 15 dieses G. erlassenen Verbot zuwider gehandelt wird,
3. wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer der in den §§. 85, 95, 111, 130 oder 184 des deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§. 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

§ 24. Ueber die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen vier- undzwanzig Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gericht binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrags erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absperrung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen zwölf Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittelst einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen oder die gerichtliche Bestätigung binnen zwölf Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablaufe des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluss der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

§ 25. Gegen den Beschluss des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 26. Die vom Gericht bestätigte, vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist.

§ 27. Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Aufsührung der verletzten G. zu bezeichnen. Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung u.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§ 28. Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntniß der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis fünfshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 29. Zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Uebertretungen sind die Gerichte auch in denjenigen Bundesstaaten ausschließlich zuständig, wo zur Zeit noch deren Aburtheilung den Verwaltungsbehörden zusteht.

Soweit in einzelnen Bundesstaaten eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten unterster Instanz nicht vorgeschrieben ist, sind in den Fällen der ohne richterliche Anordnung erfolgten Beschlagnahme die Akten unmittelbar dem Gericht vorzulegen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 30. Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufstands) in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem G. gegenüber bis auf Weiteres in Kraft.

Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlaggen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Verbreitung von Bekanntmachungen, Plakaten und Anrufen zu erlassen, wird durch dieses G. nicht berührt.

Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freieemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen.

Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgaben von Inseraten u.) nicht statt.

§ 31. Dieses G. tritt am 1. Juli 1874 in Kraft. Seine Einführung in Elsaß-Lothringen bleibt einem besonderen G. vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 7. Mai 1874.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

Bekanntmachung v. 11. Mai 1874, betr. das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.

[R.G.Bl. 1874. S. 84. Nr. 1005.]

In Ausführung des Art. 45 der Reichsverf. hat der Bundesrath des Deutschen Reichs in seiner Sitzung vom 11. Mai d. J. an Stelle des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Nordb. Bunde v. 10. Juni 1870 (R.G.Bl. 1870 S. 419) und der Nachträge zu demselben v. 22. Dez. 1871 (R.G.Bl. 1871 S. 473) und 5. Aug. 1872 (R.G.Bl. 1872 S. 360) ein neues Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen, welches mit dem 1. Juli 1874 in Kraft treten und durch das „Central-Blatt des Deutschen Reichs“ veröffentlicht werden wird.

Berlin, d. 11. Mai 1874.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Strandungs-Ordnung. Vom 17. Mai 1874.

[R.G.Bl. 1874. S. 73. Nr. 1004.]

Wir Wilhelm u. u. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Abschnitt.

Von den Strandbehörden.

§ 1. Die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten wird durch Strandämter geführt.

Den Strandämtern werden Strandbögte untergeordnet. Letztere haben insbesondere diejenigen Maßregeln zu leiten, welche zum Zwecke der Bergung oder Hilfsleistung zu ergreifen sind.

§ 2. Die Organisation der Strandämter, die Abgrenzung ihrer Bezirke, die Anstellung der Strandbeamten, die Regelung des Verhältnisses der Strandbögte zu den Strandämtern und die Bestimmung der Behörden, welche die Aufsicht über diese Ämter und Beamten zu führen haben, sowie die Feststellung der Dienstbezüge der Strandbeamten steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu.

Der Vorsteher eines Strandamts kann für den ihm überwiesenen Bezirk oder einen Theil desselben zugleich zum Strandvogt bestellt werden.

§ 3. Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten steht dem Reiche zu.

II. Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Bergung und Hilfsleistung in Seenoth.

§ 4. Wer ein auf den Strand gerathenes oder sonst unweit desselben in Seenoth befindliches Schiff wahrnimmt, hat hiervon sofort dem zuständigen Strandvogt oder der nächsten Gemeindebehörde Anzeige zu machen. Der Ueberbringer der ersten Anzeige hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

§. 5. Die Gemeindebehörde hat unverzüglich für die Mittheilung der Nachricht an den Strandvogt zu sorgen. Die Gemeinden sind verpflichtet, hierzu gegen eine den örtlichen Sätzen entsprechende Vergütung einen Boten und die nöthigen Beförderungsmittel (Pferd, Gespann, Boot) zu stellen.

§. 6. Der Strandvogt hat unverzüglich nach Empfang der Nachricht (§. 5) sich an Ort und Stelle zu begeben und daselbst die zur Aufrechterhaltung der Ordnung, sowie zur Bergung oder Hilfsleistung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Auch hat er für schleunigste Benachrichtigung des Strandamts, sowie des nächsten Zollbeamten Sorge zu tragen, bis zur Ankunft des letzteren aber das Zollinteresse selbst wahrzunehmen.

Bis zum Erscheinen des Strandvogts sind die Straub-Unterbeamten und in deren Ermangelung die nächste Gemeindebehörde zu den erforderlichen Anordnungen berufen.

§. 7. Wider den Willen des Schiffers dürfen Maßregeln zum Zweck der Bergung oder Hilfsleistung nicht ergriffen werden. Insbesondere darf wider den Willen des Schiffers weder an das Schiff angelegt, noch dasselbe betreten werden. Ist das Schiff von der Schiffsbefahrung verlassen, so bedarf es zum Anlegen an dasselbe oder zum Betreten desselben, sofern nicht dringende Gefahr im Verzuge ist, der Erlaubniß des Strandvogts.

Auf die Thätigkeit der Vereine zur Rettung Schiffbrüchiger finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 8. Der Schiffer ist befugt, dem Strandvogt die Leitung des Verfahrens jederzeit wieder abzunehmen, sobald er für die etwa bereits entstandenen Bergungs- und Hilfskosten, einschließlich des Berge- und Hilfslohnes (Art. 753 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs), die von dem Vorsteher des Strandamtes oder dem Strandvogt erforderlich befundene Sicherheit bestellt hat.

§. 9. Die Verpflichtung, den polizeilichen Aufforderungen zur Hilfe Folge zu leisten, bestimmt sich nach §. 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs mit der Maßgabe, daß als „Polizeibehörde“ im Sinne dieser Vorschrift auch der Strandvogt gilt.

Während der Seenoth ist der Strandvogt befugt, zur Rettung von Menschenleben die erforderlichen Fahrzeuge und Geräthschaften, sowie jeden außerhalb der öffentlichen Wege zum Strande führenden Zugang auch ohne Einwilligung der Verfügungsberechtigten in Anspruch zu nehmen. Der hieraus entstehende wirkliche Schaden ist zu vergüten. Wer der Anordnung des Strandvogts nicht Folge leistet, wird mit der im §. 360 Nr. 10 a. a. D. angedrohten Strafe belegt.

Die Fahrzeuge und Geräthschaften der Vereine zur Rettung Schiffbrüchiger dürfen nur, insoweit die Vereinsmannschaft nicht selbst einschreitet, zur Rettung von Menschenleben in Anspruch genommen werden.

§. 10. Die in den §§. 4, 5 und 9 bezeichneten Vergütungen gehören zu den im Art. 745 Abs. 2 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs bestimmten Bergungs- und Hilfskosten. Dieselben werden nach Maßgabe der Bestimmungen des fünften Abschnitts festgesetzt und sind, wenn anderweit die Befriedigung nicht zu erreichen ist, aus Staatsmitteln zu leisten. Auf Verlangen sind sie aus diesen vorschußweise zu zahlen.

§. 11. Der Strandvogt hat vor Allem für die Rettung der Personen zu sorgen. Im Falle der Bergung hat er zunächst die Schiffs- und Ladungspapiere, insbesondere das Schiffsjournal an sich zu nehmen, das letztere sobald als möglich mit dem Datum und seiner Unterschrift abzuschließen und demnächst sämtliche Papiere dem Schiffer zurückzugeben.

§. 12. Ohne Genehmigung des Schiffers darf nichts aus dem Schiffe fortgeschafft werden. Auch hat zunächst der Schiffer darüber Bestimmung zu treffen, wohin die fortgeschafften Gegenstände sowie das Schiff selbst zu bringen sind. Sowohl jene Genehmigung als auch diese Bestimmung steht dem Strandvogt zu, wenn derselbe die Leitung des Verfahrens übernommen hatte. In Ermangelung einer Bestimmung des Schiffers oder des Strandvogts muß das Geborgene, sofern keine Hindernisse entgegenstehen, bei Verlust des Anspruchs auf Berge- oder Hilfslohn nach dem zunächst erreichbaren deutschen Hafen oder Landungsplatz gebracht und sofort der nächsten Polizeibehörde oder dem Strandvogt angezeigt werden.

Die aus dem Schiffe fortgeschafften Gegenstände sind, sobald dies thümlich, zu verzeichnen.

§. 13. Werden einzelne Stücke der Ladung oder des Schiffs oder sonstige Gegenstände, welche auf dem Schiffe sich befanden oder zu demselben gehört haben, an das Land getrieben, so hat derjenige, welcher dieselben birgt, dies sofort einem der mitwirkenden Beamten anzuzeigen und auf Erfordern die Sachen abzuliefern.

§. 14. Der Strandvogt hat dem nächsten Steuerbeamten von der Bergung sofort Nachricht zu geben und bis zur Ankunft desselben das stenerfiskalische Interesse wahrzunehmen.

Die geborgenen Gegenstände werden von dem Strandamt und dem Zollbeamten gemeinschaftlich in Gewahrsam genommen.

§. 15. Das Strandamt hat mit Zuziehung des Schiffers und des Zollbeamten ein Inventarium der geborgenen Gegenstände unter Angabe der etwa vorhandenen Marken und Nummern und mit Bemerkung der vorläufigen Verzeichnisse (§. 12) anzunehmen, dabei auch überall den Werth und die Menge zu vermerken, soweit dieselben sich aus vorhandenen Schriftstücken ergeben oder anderweit ohne Verletzung der Verpackung feststellen sind. Das Inventarium ist von dem Zollbeamten und dem Schiffer zu unterschreiben, die Einsicht desselben oder die Fertigung einer Abschrift ist auch anderen Beteiligten zu gestatten.

§. 16. Die geborgenen Gegenstände sind dem Schiffer, in Ermangelung desselben demjenigen, welcher sonst seine Empfangsberechtigung nachweist, auszuliefern. Die Auslieferung darf jedoch, mit Ausnahme der für das augenblickliche Bedürfnis der Mannschaft und Passagiere erforderlichen Gegenstände, erst nach Bezahlung oder Sicherstellung der Bergungskosten einschließlich des Bergelohns (Art. 753 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs) und nach erfolgter zollamtlicher Abfertigung geschehen.

§. 17. Behufs Uebernahme der Vertretung der Beteiligten in Bergungs- und Hilfsleistungsfällen können von den Landesregierungen an geeigneten Orten ein- für allemal Sachverständige bestellt werden. Dieselben sind in den einzelnen Fällen den Beteiligten von dem Strandamt namhaft zu machen. Die Wahl anderer Vertreter ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 18. Leicht verderbliche und solche Gegenstände, deren Aufbewahrung mit Gefahr oder unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein würde, können von dem Strandamt öffentlich verkauft werden, jedoch bei Anwesenheit des Empfangsberechtigten nur mit Zustimmung desselben oder nach fruchtlos an ihn ergangener Aufforderung die Gegenstände gemäß §. 16 in Empfang zu nehmen.

§. 19. Entstehen Zweifel oder Streitigkeiten über die Empfangsberechtigung oder sind die Empfangsberechtigten nicht alsbald zu ermitteln, so hat das Strandamt die betreffenden Gegenstände oder deren Erlös (§. 18) in Verwahrung zu nehmen und demnächst nach den Bestimmungen des IV. Abschn. zu verfahren.

III. Abschnitt.

Von Seeauswurf und strandtriftigen Gegenständen, sowie von versunkenen und settriftigen Gegenständen.

§. 20. Wenn außer dem Falle der Seenoth eines Schiffes besitzlos gewordene Gegenstände von der See auf den Strand geworfen oder gegen denselben getrieben und vom Strande ans geborgen werden, so haben auch in diesen Fällen die Berger Anspruch auf Bergelohn nach den Vorschriften des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs, Buch V. Tit. 9. Sie sind verpflichtet, bei Verlust des Anspruchs auf Bergelohn von den geborgenen Gegenständen der nächsten Polizeibehörde oder dem Strandvogt sofort Anzeige zu machen und dieselben zur Verfügung zu stellen.

§. 21. Denselben Anspruch und dieselbe Verpflichtung haben die Berger, wenn versunkene Schiffstrümmen oder sonstige Gegenstände vom Meeresgrunde heraufgebracht oder wenn ein verlassenes Schiff oder sonstige besitzlos gewordene Gegenstände, in offener See treibend, von einem Fahrzeuge geborgen werden.

Die Verpflichtung tritt in diesem Falle ein, sobald das bergende Fahrzeug nach der Bergung an der deutschen Küste anlegt oder vor Anker geht, fällt aber fort, wenn das Fahrzeug inzwischen an einer fremden Küste angelegt hat oder vor Anker gegangen ist und die Berger dort die geborgenen Gegenstände dem Eigentümer oder einer Behörde zur Verfügung gestellt haben.

§. 22. Welche Gewässer bei Anwendung der §§. 20 und 21 der See gleichzustellen sind, bestimmen die Landesregierungen.

§. 23. Das Strandamt hat den Berger über die Zeit, den Ort und die Umstände der Bergung, sowie über den beanspruchten Lohn zu hören und für die angemessene Aufbewahrung der Gegenstände zu sorgen, auch dem nächsten Zollbeamten Nachricht zu geben. Die Bestimmungen der §§. 14, 15 und 18 finden auch hier Anwendung.

Kann der Empfangsberechtigte alsbald ermittelt werden, so ist nach der Vorschrift des §. 16, andernfalls nach den Vorschriften des IV. Abschn., zu verfahren.

§. 24. Die Landesregierungen sind ermächtigt, Anmeldestellen einzurichten, welchen die Strandämter jede Bergung in den Fällen der

§§. 20 und 21 mitzutheilen haben. Auf diesen Numelbestellen ist ein Fundverzeichnis über die geborgenen Gegenstände und den Ort ihrer Aufbewahrung zu führen und zur Einsicht für Jedermann anzulegen. Ein Auszug aus dem Verzeichniß wird in angemessenen Fristen bekannt gemacht.

Die Bestimmungen des §. 23 finden auch da Anwendung, wo Numelbestellen bestehen.

§. 25. Wenn auf der Rhebe oder im Fahrwasser eines Hafens versunkene Waaren, Anker oder andere Gegenstände die Schifffahrt beeinträchtigen und der Eigenthümer entweder nicht bekannt oder zur Fortschaffung derselben nicht bereit ist, so ist die Behörde, die Besichtigung zu veranlassen und zur Deckung der Kosten die besichtigten Gegenstände öffentlich zu verkaufen. In diesem Falle ist mit dem Rest des Erlöses nach den §§. 16 und 19 zu verfahren. Nach fruchtlosem Aufgebotsverfahren (§. 26) fällt derselbe der Seemannskasse oder in Ermangelung einer solchen der Armentasse des Hafenorts zu.

IV. Abschnitt.

Von dem Aufgebotsverfahren in Vergungssachen und dem Rechte auf herrenlose geborgene Gegenstände

§. 26. Behufs der Ermittlung des Empfangsberechtigten hat das Strandamt, sofern sich genügender Anlaß dazu bietet, geeignete Vorverhandlungen einzuleiten. Dem dadurch ermittelten Berechtigten sind die geborgenen Gegenstände nach Maßgabe des §. 16 anzuliefern.

Wenn sich kein Anlaß zu Vorverhandlungen bietet oder durch dieselben der Empfangsberechtigte nicht ermittelt wird, so tritt das Aufgebotsverfahren (§§. 27 ff.) ein.

§. 27. Im Aufgebotsverfahren werden alle unbekanntem Berechtigten aufgefordert, bis zu einem bestimmten Termine bei dem Strandamte ihre Ansprüche anzuzeigen, widrigenfalls dieselben bei der Befügung über die geborgenen Gegenstände unberücksichtigt bleiben würden.

Der Termin ist auf vier Wochen bis neun Monate zu bestimmen. Das Aufgebot wird durch Anschlag (Anschlag) an der Amtsstelle sowie nach dem Ermessen des Strandamtes durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern und Anschlag an Börsen und anderen geeigneten Orten bekannt gemacht. Zur Ersparung von Kosten kann das Aufgebot so lange ausgesetzt werden, bis eine angemessene Zahl von Gegenständen angesammelt ist.

Ein Ausschlußbescheid wird nicht erlassen.

§. 28. Diejenigen Gegenstände, auf welche ein Anspruch nicht angezeigt ist, werden nach Ablauf des Termins den nach §. 35 Berechtigten gegen Erlegung der Vergungskosten, zu welchen in den Fällen des ersten Absatzes des §. 35 auch der Vergelohn gehört, nach erfolgter vollamtlicher Abfertigung ausgeliefert.

Der Empfänger ist, wenn versäumte Ansprüche später geltend gemacht werden, nur insoweit, als er sich dann im Besitze der Sache noch befindet oder durch den aus derselben gelassenen Werth noch bereichert ist, dem Berechtigten zur Entschädigung verpflichtet. In den Fällen des zweiten Absatzes des §. 35 behält der Berger auch den noch in seinem Besitze befindlichen Vortheil, insoweit dieser den Vergelohn nicht übersteigt.

§. 29. Sind dagegen Ansprüche angezeigt, so fordert das Strandamt die nach §. 35 Berechtigten auf, sich binnen einer bestimmten Frist zu erklären, ob sie diese Ansprüche anerkennen wollen oder nicht, widrigenfalls dieselben für anerkannt erachtet werden würden.

Wenn innerhalb dieser Frist ein Widerspruch seitens der Aufgeforderten nicht erfolgt, so ist die Auslieferung der Gegenstände an denjenigen, welcher den Anspruch angezeigt hat, gemäß §. 16 zu bewirken und zwar, falls das Strandamt den Anspruch für nachgewiesen erachtet, sofort, anderenfalls erst nach Ablauf des Aufgebotstermins, sofern auch bis dahin weitere Ansprüche nicht angemeldet werden.

Wenn dagegen ein Widerspruch von einem der Aufgeforderten innerhalb der Erklärungsfrist erfolgt, so sind die angezeigten Ansprüche gegen denselben im Wege der Klage auszuführen.

§. 30. Wenn die Berechtigung zum Empfang streitig und von keinem der nach §. 35 Berechtigten ein Widerspruch erhoben ist, so bestimmt das Strandamt denjenigen, gegen welchen die sonst angezeigten Ansprüche im Wege der Klage auszuführen sind.

Diesem steht auch die Befugniß zu, gegen Leistung der vom Strandamte zu bestimmenden Sicherheit die Auslieferung der geborgenen Gegenstände zu verlangen.

§. 31. Zur Anstellung der Klage (§§. 29 Abs. 3 und 30), welche bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte zu erheben ist, bestimmt das Strandamt eine angemessene Ausschlußfrist.

§. 32. Im Falle des §. 30 hat das Strandamt auf Antrag dafür zu sorgen, daß die nach Abschn. V. dieses G. festgestellten Ansprüche

ans der bestellten Sicherheit oder durch den Verkauf der geborgenen Gegenstände befriedigt werden.

§. 33. Streitigkeiten über die Empfangsberechtigung werden im Prozeßwege erledigt.

§. 34. Die Kosten der Vorverhandlungen und des Aufgebotsverfahrens gehören zu den im Art. 745 Abs. 2 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs bestimmten Vergungskosten.

§. 35. Wenn der Empfangsberechtigte auch durch das Aufgebotsverfahren nicht ermittelt wird, so werden Gegenstände, welche in See-noth vom Strande aus geborgen sind (§§. 1–19), desgleichen Seeauswurf und strandtriftige Güter (§. 20), dem Landesfishus überwiesen.

Unter gleicher Voraussetzung werden versunkene und strandtriftige Gegenstände (§. 21) dem Berger überwiesen.

Die Antheile mehrerer Mitberechtigter im Falle des Art. 751 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs bestimmen sich auch in Beziehung auf diesen Anspruch nach den dort vorgeschriebenen Grundsätzen. Wer die ihm nach dem §. 21 obliegende Anzeige unterläßt, geht dieses Anspruchs zu Gunsten der Seemannskasse des Orts, wo das Strandamt seinen Sitz hat und in Ermangelung einer solchen, zu Gunsten der Ortsarmentasse verlustig.

Ob und in welcher Weise diejenigen zu entschädigen sind, welchen nach den bisherigen Bestimmungen die in den vorstehenden Absätzen der Staatskasse und dem Berger überwiesenen Ansprüche zugestanden haben, bestimmen die Landesgesetze.

V. Abschnitt.

Von der Festsetzung der Vergungs- und Hülfskosten.

§. 36. Wer Berge oder Hülfslohn oder die Erstattung sonstiger Vergungs- oder Hülfskosten verlangt, hat in Ermangelung einer gültlichen Einigung seine Ansprüche bei dem Strandamt anzumelden.

§. 37. Das Strandamt hat nach Anhörung der Beteiligten, soweit dieselben anwesend sind, eine Berechnung der aufgestellten Forderungen zu entwerfen und mit seinen gutachtlichen Bemerkungen der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§. 38. Die Aufsichtsbehörde hat die angemeldeten Ansprüche nach den Bestimmungen des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs, Buch V. Tit. 9, zu prüfen und durch Bescheid festzusetzen. Jedem Beteiligten ist der Bescheid zu Protokoll bekannt zu machen oder eine Ausfertigung desselben zuzustellen.

Die Zustellung ist gültig, wenn sie unter Beobachtung der für Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorgeschriebenen Formen erfolgt. Die verordneten Verwaltungsbeamten haben dabei die Glaubwürdigkeit der Gerichtsbeamten.

§. 39. Gegen den Bescheid der Aufsichtsbehörde findet nur der Rechtsweg statt.

Die Partei, welche sich durch den Bescheid beschwert fühlt, hat binnen einer Ausschlußfrist von 14 Tagen — vom Tage nach der Bekanntmachung oder Behändigung des Bescheides (§. 38) an gerechnet — die Klage bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte anzubringen. Das Gericht kann aus Gründen, die in der Sache selbst liegen, diese Frist angemessen verlängern.

Durch rechtzeitige Erhebung der Klage verliert der Bescheid zwischen den Prozeßparteien seine Kraft.

§. 40. Den Landesregierungen steht es zu, die in §. 38 der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Obliegenheiten dem Strandamt zu übertragen.

§. 41. Die Erhebung der festgesetzten Beträge und die Vertheilung derselben unter die Berechtigten erfolgt in der Regel durch das Strandamt.

Der Vorsteher des Strandamts hat auch in dem Falle keinen Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn, wenn er zugleich zum Strandvogt bestellt ist.

VI. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 42. Schiffer im Sinne dieses G. ist der Führer des Schiffs (Schiffskapitain), in Ermangelung oder Verhinderung desselben dessen Stellvertreter.

§. 43. Wer den Vorschriften der §§. 1, 7 Abs. 1, 12 Abs. 1, 13, 20, 21 zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 44. Die Bestimmungen des G., betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsachen, v. 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben werden auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch

aus Rechtsverhältnissen geltend gemacht wird, welche auf die Vergütung außer dem Falle der Seenoth sich beziehen.

§. 45. Ob und inwieweit im Falle der Vergütung des von den Landesregierungen zur Betonung verwendeten Materials an Lotten, Ketten und sonstigem Zubehör bestimmte Lohnsätze an Stelle des Vergelohns treten, bestimmt sich, wenn die Vergütung im eigenen Gebiete erfolgt, nach dem bezüglichen Landesrecht, anderenfalls nach den etwa abgeschlossenen Staatsverträgen.

§. 46. Die in diesem G. vorgeschriebene Mitwirkung der Zollbehörde findet in den Zollausschüssen nicht statt.

Die Bestimmungen der Staatsverträge über die den Konsuln fremder Staaten in Vergütungsfällen zustehenden Rechte werden durch dieses G. nicht berührt.

§. 48. Dieses G. tritt am 1. Jan. 1875 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Kaiserl. Insegelel.

Gegeben Wiesbaden, d. 17. Mai 1874.

(L. S.)

W i l h e l m.

Kaiser v. Bismarck.

Bekanntmachung v. 19. Mai 1874, betr. die Ausführung des G. über das Grundbuchwesen in dem Jadegebiet v. 23. März 1873. (G. S. E. III.)

[G. S. 1874. S. 142. Nr. 8193.]

Zu Gemäßheit des §. 14 des G. über das Grundbuchwesen in dem Jadegebiet v. 23. März 1873 wird hierdurch bestimmt, daß das Verfahren zur Anlegung des Grundbuchs im Bezirk des Grundbuchamts Wilhelmshaven am 1. Juni 1874 beginnt.

Berlin, d. 19. Mai 1874.

Der Justizminister.

Leonhardt.

G. v. 20. Mai 1874, über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer.

[G. S. 1874. S. 135. Nr. 8190.]

Wir Wilhelm v. v. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. In einem katholischen Bistume, dessen Stuhl erledigt ist, üben die mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen, insgesamt oder einzeln, soweit sie nicht die Güterverwaltung betreffen, bis zur Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses G. ausgeübt werden.

§. 2. Wer bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im §. 1 bezeichneten Art ausüben will, hat dem Oberpräsidenten der Provinz, in welcher sich der erledigte Bischofsitz befindet, hiervon unter Angabe des Umfangs der auszuübenden Rechte schriftliche Mittheilung zu machen, dabei den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darzutun, sowie den Nachweis zu führen, daß er die persönlichen Eigenschaften besitzt, von denen das G. v. 11. Mai 1873 (G. S. 1873 S. 191) die Uebertragung eines geistlichen Amtes abhängig macht. Zugleich hat er zu erklären, daß er bereit sei, sich eiblich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen.

§. 3. Innerhalb zehn Tagen nach Empfang der Mittheilung kann der Oberpräsident gegen die beanspruchte Ausübung der im §. 1 genannten bischöflichen Rechte oder Verrichtungen Einspruch erheben. Auf die Erhebung des Einspruchs finden die Vorschriften des §. 16 des G. v. 11. Mai 1873 (G. S. 1873 S. 191) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Berufung bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten nur innerhalb zehn Tagen zulässig ist.

Wenn kein Einspruch erhoben oder der Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen worden ist, erfolgt die im §. 2 vorgeschriebene eibliche Verpflichtung vor dem Oberpräsidenten oder einem von demselben ernannten Kommissarius.

§. 4. Wer vor der eiblichen Verpflichtung bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im §. 1 bezeichneten Art ausübt, wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe trifft den persönlichen Vertreter oder Beauftragten eines Bischofs (Generalvikar, Diözesansekretär u. s. w.), welcher nach Erledigung des bischöflichen Stuhles fortfährt, bischöfliche Rechte oder Verrichtungen auszuüben, ohne anderweit in Gemäßheit der §§. 2 und 3 die Befugniß zur Ausübung derselben erlangt zu haben.

Die vorgenannten Handlungen sind ohne rechtliche Wirkung.

§. 5. Kirchendiener, welche auf Anordnung oder im Auftrage eines staatlich nicht anerkannten oder in Folge gerichtlichen Erkenntnisses aus

seinem Amte entlassenen Bischofs oder einer Person, welche bischöfliche Rechte oder Verrichtungen den Vorschriften dieses G. zuwider ausübt, oder eines von diesen Personen ernannten Vertreters Amtshandlungen vornehmen, werden mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und wenn auf Grund eines solchen Auftrags bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausgeübt sind, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft.

§. 6. Wenn die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt worden ist, hat der Oberpräsident das Domkapitel zur sofortigen Wahl eines Bisthumsverweisers (Kapitelsvikars) aufzufordern.

Erhält der Oberpräsident nicht innerhalb zehn Tagen Nachricht von der zu Stande gekommenen Wahl oder erfolgt nicht binnen weiteren vierzehn Tagen die eibliche Verpflichtung des Gewählten, so ernannt der Min. der geistl. Ang. einen Kommissarius, welcher das dem bischöflichen Stuhle gehörige und das der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofs unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen in Verwahrung und Verwaltung nimmt. Zwangsmaßregeln, welche erforderlich werden, um das Vermögen der Verfügung des Kommissars zu unterwerfen, trifft der Oberpräsident.

Derselbe ist befugt, schon vor Ernennung des Kommissars und selbst schon bei Erlaß der Aufforderung an das Domkapitel das im Verbleibenden bezeichnete Vermögen in Verwahrung zu nehmen und die hierzu erforderlichen Maßregeln nöthigenfalls zwangsweise zu treffen.

§. 7. Die Bestimmungen des §. 6 finden gleichfalls Anwendung:

1 wenn in einem Falle, in welchem die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt ist, der Bisthumsverweiser aus seinem Amte ausscheidet, ohne daß die Einsetzung eines neuen staatlich anerkannten Bischofs stattgefunden hat, und

2 wenn in anderen Fällen der Erledigung eines bischöflichen Stuhles bischöfliche Rechte oder Verrichtungen von Personen ausgeübt werden, welche den Erfordernissen der §§. 2 und 3 nicht entsprechen.

§. 8. Die Bestimmungen des §. 6 über die Bestellung eines Kommissars zur Verwaltung des dort bezeichneten Vermögens, sowie über die Beschlagnahme dieses Vermögens finden ferner in allen Fällen Anwendung, wenn ein erledigter bischöflicher Stuhl nicht innerhalb eines Jahres nach der Erledigung mit einem staatlich anerkannten Bischofe wiederbesetzt ist.

Der Min. der geistl. Ang. ist ermächtigt, die Frist zu verlängern.

§. 9. Die Verwaltungsbefugnisse des Bischofs gehen auf den Kommissarius über.

Die Kosten der Verwaltung werden aus dem Vermögen vorweg entnommen.

Der Kommissarius vertritt den bischöflichen Stuhl oder den Bischof als solchen in allen vermögensrechtlichen Beziehungen nach Außen. Er führt die dem Bischof zustehende obere Verwaltung und Aufsicht über das kirchliche Vermögen in dem bischöflichen Sprengel, einschließlich des Pfarr-, Vikarie-, Kaplanei- und Stiftungsvermögens, sowie über das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Vermögen aller Art.

Der Kommissarius wird Dritten gegenüber durch die mit Siegel und Unterschrift versehenen Ernennungsurkunde auch in den Fällen legitimirt, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht oder eine gerichtliche, notarielle oder anderweitig beglaubigte Vollmacht erfordern.

§. 10. Die Verwaltung des Kommissars endet, sobald ein in Gemäßheit der Vorschriften dieses G. gültig bestellter Bisthumsverweiser (Kapitelsvikar) die Bisthumsverwaltung übernimmt, oder sobald die Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs stattgehabt hat.

Der Kommissarius ist für seine Verwaltung nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich und die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der Königl. Ober-Rechnungskammer in Gemäßheit der Vorschrift des §. 10 Nr. 2 des G. v. 27. März 1872 (G. S. 1872 S. 278). Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.

§. 11. Der Oberpräsident bringt die nach den Vorschriften dieses G. erfolgte Bestellung des Bisthumsverweisers, sowie die Ernennung des Kommissars unter Angabe des Tages, an welchem ihre Amtsthätigkeit begonnen hat, in gleichen das Erlöschen der Amtsthätigkeit und den Tag desselben durch den Staatsanzeiger, sowie durch sämtliche Amts- und Kreisblätter, welche in dem bischöflichen Sprengel erscheinen, zur öffentlichen Kenntniß.

§. 12. Die Anwendung der §§. 6 bis 11 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Domkapitel für die Dauer der Erledigung des bischöflichen Stuhles einen besonderen Vermögensverwalter (Detonomen) bestellt oder selbst die Verwaltung übernommen hat, oder daß eine besondere bischöfliche Behörde für dieselbe besteht.

§. 13. Während der Dauer einer kommissarischen Verwaltung in den Fällen der §§. 6 und 7 ist derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels in Betreff eines erledigten

geistlichen Amtes das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt im Falle der Erledigung wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

§. 14. Macht der Berechtigte von dieser Befugniß Gebrauch, so kommen die Vorschriften des G. v. 11. Mai 1873 (G. S. S. 191) zur Anwendung. Die im §. 22 Abs. 1 daselbst dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angebrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten.

§. 15. Wenn der Berechtigte innerhalb zwei Monaten, von der dazu eröffneten rechtlichen Möglichkeit an gerechnet, für eine Stellvertretung nicht sorgt oder innerhalb Jahresfrist die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugniß auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- u. s. w.) Gemeinde über.

Die Gemeinde hat die im §. 13 bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.

§. 16. Liegen die Voraussetzungen des §. 15 vor, so beruft der Landrath (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindegliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlussfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erläßt der Oberpräsident.

§. 17. Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist nach Maßgabe des §. 16 ein Repräsentant zu wählen, welcher die Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des §. 14.

§. 18. Wird in den Fällen der §§. 13 bis 17 vom Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt.

§. 19. Wenn vor dem Tage, an welchem dieses G. in Kraft tritt, die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt worden ist, so finden die Vorschriften dieses G. ebenfalls Anwendung.

§. 20. Wo in diesem G. von einem Bischofe, bischöflichen Stuhle, Amte, Sitze u. s. w. oder einem Bisthume die Rede ist, sind darunter auch ein Erzbischof, Fürstbischof, sowie deren Stühle, Aemter, Sitze, Bisthümer u. s. w. zu verstehen.

Unter den mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechten und geistlichen Verrichtungen im Sinne dieses G. sind sowohl die in dem bischöflichen Amte als solchen enthaltenen, als auch die auf Delegation beruhenden Rechte und Verrichtungen begriffen.

§. 21. Der Min. der geistl. Aug. ist mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Wiesbaden, d. 20. Mai 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Achenbach.

G. v. 21. Mai 1874, wegen Deklaration und Ergänzung des G. v. 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Aufstellung der Geistlichen (G. S. 1873 S. 191.)

[G. S. 1874. S. 139. Nr. 8191.]

Wir Wilhelm v. v. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, zur Deklaration und Ergänzung des G. über die Vorbildung und Aufstellung der Geistlichen v. 11. Mai 1873, was folgt:

Art. 1. Das G. v. 11. Mai 1873 wird dahin deklarirt, daß die Uebertragung eines geistlichen Amtes, sowie die Genehmigung einer solchen Uebertragung auch dann den Vorschriften der §§. 1 bis 3 des G. zuwider sind, wenn dieselben ohne die im §. 15 daselbst vorgeschriebene Benennung des Kandidaten oder vor dieser Benennung oder vor Ablauf der im §. 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgen.

Art. 2. Die Strafe des §. 23 des G. v. 11. Mai 1873 trifft einen jeden Geistlichen, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis zu führen, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hilfsleistung in einem solchen

Amte unter Beobachtung der §§. 1 bis 3 des genannten G. berufen worden sei.

Art. 3. Nach Erledigung eines geistlichen Amtes ist der Oberpräsident befugt, die Beschlagnahme des Vermögens der Stelle zu verfügen, wenn

1. das erledigte Amt den Vorschriften der §§. 1 bis 3 des G. v. 11. Mai 1873 zuwider übertragen ist, oder
2. wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, daß die Uebertragung des Amtes nicht unter Beobachtung dieser Vorschriften erfolgen werde.

Der Beschlagnahme unterliegt das gesammte Vermögen der Stelle, einschließlich aller Nutzungen, Hebungen und Leistungen. Der Oberpräsident ernannt einen Kommissarius, welcher die Beschlagnahme ausführt und bis zur gesetzmäßigen Wiederbesetzung der Stelle, beziehentlich bis zur gesetzmäßigen Einrichtung einer einstweiligen Vertretung das Vermögen für Rechnung der Stelle verwaltet. Zwangsmaßregeln, welche zur Ausführung der Beschlagnahme erforderlich sind, werden im Verwaltungswege getroffen. Der Kommissarius übt alle vermögensrechtlichen Befugnisse des berechtigten Stelleninhabers mit voller rechtlicher Wirkung aus.

Die Kosten der Verwaltung werden aus den Einkünften der Stelle entnommen.

Art. 4. Wenn nach Erledigung eines geistlichen Amtes ein Geistlicher wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen in diesem Amte in Gemäßheit des §. 23 Abs. 1 des G. vom 11. Mai 1873 oder des Art. 2 dieses G. rechtskräftig zur Strafe verurtheilt worden ist, so ist derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

Art. 5. Für eine Stellvertretung in dem erledigten Amte zu sorgen, ist der Berechtigte auch dann befugt, wenn einem Geistlichen nach Maßgabe des §. 5 des Reichsgesetzes v. 4. Mai 1874, betr. die Verbindung der unbefugten Anstellung von Kirchenämtern, der Aufenthalt in dem Bezirke des erledigten Amtes verjagt worden ist.

Art. 6. Dem Berechtigten ist von dem Strafurtheil (Art. 4), so wie von der Verfüngung wegen Beschränkung des Aufenthalts (Art. 5) amtlich Kenntniß zu geben.

In Betreff der vor Verkündigung dieses G. ergangenen Urtheile und Verfügungen ist jene Mittheilung sofort nach Inkrafttreten desselben zu bewirken.

Art. 7. Macht der Berechtigte von der ihm zustehenden Befugniß (Art. 4, 5) Gebrauch, so kommen die Vorschriften des G. v. 11. Mai 1873 zur Anwendung. Die im §. 22 Abs. 1 daselbst dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angebrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten.

Art. 8. Wenn der Berechtigte innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfanges der vorgeschriebenen Mittheilung (Art. 6) für eine Stellvertretung nicht sorgt, oder innerhalb Jahresfrist, von dem nämlichen Zeitpunkt an gerechnet, die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugniß auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- etc.) Gemeinde über.

Die Gemeinde hat die in Art. 4, 5 bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.

Die Vorschriften des Art. 6 finden auf die Gemeinde entfallende Anwendung. Dieselbe ist insbesondere davon in Kenntniß zu setzen, daß der Präsentationsberechtigte innerhalb der gesetzlichen Frist von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat.

Art. 9. Liegen die Voraussetzungen des Art. 8 vor, so beruft der Landrath (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindegliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlussfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erläßt der Oberpräsident.

Art. 10. Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist nach Maßgabe des Art. 9 ein Repräsentant zu wählen, welcher die Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des Art. 7.

Art. 11. Wird in den Fällen der Art. 4-10 vom Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Wiesbaden, d. 21. Mai 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Achenbach.

G. v. 22. Mai 1874, betr. die Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge nach der Magdeburger Polizeiordnung v. 3. Januar 1688, der revidirten Willfür der Stadt Burg v. 3. Febr. und konfirmirt den 16. März 1698, sowie des Märkischen Erbrechts in dem I. und II. Jerichowischen Kreise.

[G. S. 1874. S. 183. Nr. 8196.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Die Vorschriften der Magdeburger Polizei-D. v. 3. Jan. 1688, Kap. 44. §§. 18—30, §§. 34—48, §§. 50—56 und der revidirten Willfür der Stadt Burg v. 3. Febr. und konfirmirt den 16. März 1698, Art. 55, 56, 57 über die gesetzliche Erbfolge werden für ihren ganzen Geltungsbezirk v. 1. Jan. 1875 ab aufgehoben.

Mit demselben Zeitpunkte treten die gesetzlich und observanzmäßig im ersten und zweiten Jerichowischen Kreise geltenden Vorschriften des Märkischen Rechts über die gesetzliche Erbfolge für diese Kreise außer Kraft.

§. 2. Die im Kap. 44. §§. 26, 31, 32 und 33 der Magdeburger Polizei-D. v. 3. Jan. 1688 enthaltenen Vorschriften über die Erbfolge in Lehne werden durch das gegenwärtige G. nicht berührt.

§. 3. An die Stelle der aufgehobenen Rechte (§. 1) treten die Vorschriften des Allg. L. R. nebst den dasselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

§. 4. Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern und anderen Familiengliedern richtet sich bei allen bis zum 1. Jan. 1875 eintretenden Erbfällen nach den bisherigen Rechten, bei allen späteren Erbfällen nach den Vorschriften des Allg. L. R.

§. 5. Bei der gesetzlichen Erbfolge der Ehegatten hat der Ueberlebende die Wahl, ob er nach den zur Zeit der Eingehung der Ehe geltenden oder nach den Vorschriften des Allg. L. R. erben will.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Wiesbaden, d. 22. Mai 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Achenbach.

G. v. 25. Mai 1874, betr. die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 10. Sept. 1873 für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

[G. S. 1874. S. 147. Nr. 8195.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, was folgt:

Art. 1. Die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden, sowie die Verwaltung des Kirchenvermögens geht v. 1. Juli 1874 ab nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die im §. 1 der in der Anlage enthaltenen Kirchengemeinde- und Synodal-D. v. 10. Sept. 1873 bestimmten Organe über.

Art. 2. Der Gemeinde-Kirchenrath übt die ihm in der Gemeinde-D. zugewiesenen Rechte in Betreff

1. der Verfügung über die Kirchengebäude (§. 15);
 2. der Vertretung der Gemeindefürsorge in Bezug auf die Schule (§. 16);
 3. der Vertretung der Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und bei Verwaltung des Kirchenvermögens, einschließlich des Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen, sowie des Pfarr- und Pfarrwittwenfonds Vermögens (§§. 23—24);
 4. der Vertretung der Gemeinde bei Parochialveränderungen (§. 25).
- Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 11, Abs. 2 und 3 gefaßt und Dritten gegenüber nach §. 11, Abs. 5 und §. 22, Abs. 2 festgestellt.

Die Verwaltung der Kirchenkasse richtet sich nach §. 24.

1) Die Kirchengemeinde- und Synodal-D. v. 10. Sept. 1873 ist bereits oben S. 303 ff. abgedruckt.

Art. 3. Die Gemeindevertretung (§. 27, Abs. 1 und 2, §. 42, Abs. 2, §. 45, Abs. 3) übt die ihr in dem §. 31 zugewiesenen Rechte.

Die zur Ausübung derselben erforderlichen Beschlüsse werden nach §§. 29 und 30 gefaßt.

Beschlüsse über Umlagen auf die Gemeindeglieder können erst dann vollstreckt werden, wenn sie von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt worden sind.

Diese Erklärung ist insbesondere zu verlangen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auserlegung, der Angemeissenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Art. 4. Die Rechte, welche nach den Art. 2—3 dem Gemeinde-Kirchenrath und der Gemeindevertretung in einzelnen Gemeinden zustehen, werden in den Fällen des §. 2, Abs. 2 und 3 der Gemeinde-D. den vereinigten Gemeinde-Kirchenräthen und Gemeindevertretungen für die gemeinsamen Angelegenheiten beigelegt.

Art. 5. Zur Feststellung von Gemeindebeständen, welche die Kirchengemeinde- und Synodal-D. ergänzen oder modifizieren (§. 31, Nr. 11 und §. 46), bedarf es der vorgängigen Anerkennung Seitens der Staatsbehörde, daß die entworfenen Bestimmungen den in Art. 1—4 und Art. 8 staatsgesetzlich genehmigten Vorschriften nicht zuwider sei.

Art. 6. Die Bestimmungen des §. 73 über die Kosten für die Bildung und Wirksamkeit der Gemeinde-Kirchenräthe und Gemeindevertretungen kommen vom 1. Juli 1874 ab zur Anwendung.

Art. 7. Wegen der den Kreis- und Provinzialsynoden und deren Vorständen in der evangelischen Kirchengemeinde- und Synodal-D. v. 10. Sept. 1873 zugewiesenen Rechte bleibt die staatsgesetzliche Regelung, soweit es deren befehrt, vorbehalten.

Art. 8. Die Rechtsverhältnisse des Patronats in Betreff der Vermögensverwaltung werden bis zum Erlaß des in Art. 17 der Verfassungsurkunde vorgesehenen G. über die Aufhebung des Patronats durch §. 23 bestimmt.

Wenn jedoch ein Patron, welcher für die Kirchenkasse im Falle ihrer Unzulänglichkeit ganz oder theilweise einzutreten hat, zu Ausgaben aus dieser Kasse, für welche sie bisher nicht bestimmt gewesen ist, seine Zustimmung verweigert, so darf die Einwilligung nicht durch die vorgesezte Aufsichtsbehörde ergänzt werden.

Art. 9. Alle diesem G. und dem ersten Abschnitt der Kirchengemeinde- und Synodal-D. entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben im Allgemeinen Landrecht, in Provinzialgesetzen oder in Lokalgesetzen und Lokalordnungen enthalten oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten mit dem 1. Juli 1874 außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Wiesbaden, d. 25. Mai 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Achenbach.

G. v. 27. Mai 1874, betr. die Einstellung der Erhebung des Chauffeergeldes auf den Staatsstraßen.

[G. S. 1874. S. 184. Nr. 8197.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Vom 1. Jan. 1875 an findet die Erhebung von Chauffeergeld auf den Staatsstraßen nicht mehr statt.

Der Finanzmin. ist mit der Ausfübrung dieses G. beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 27. Mai 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Achenbach.

G. v. 28. Mai 1874, betr. die Aufhebung des Homagialeides.

[G. S. 1874. S. 195. Nr. 8200.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Die Verpflichtung zur Ableistung des Homagialeides Behufs Erwerbung von Rittergütern und anderen Gütern wird aufgehoben.

Ausländer bedürfen zur Erwerbung von Rittergütern ferner keiner Spezialkonzession des Ministers des Innern.

§. 2. Ebenso wird die Verpflichtung zur Ableistung des Homagialeides Behufs Ausübung von provinzial-, kommunal- und kreisständischen Rechten aufgehoben. Zur Ausübung dieser Rechte sind nur Angehörige des Deutschen Reichs befugt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 28. Mai 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Achenbach

G. v. 29. Mai 1874, über die gerichtliche Eintragung von Grundlasten in den vormalig Bayerischen Landestheilen des Bezirks des Appellationsgerichts zu Kassel.

[G. S. 1874. S. 185. Nr. S198.]

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. In den vormalig Bayerischen Landestheilen des Bezirks des Appellationsgerichts zu Kassel sind die für ablösbar erklärten Grundlasten, sowie die an deren Stelle getretenen Geldansprüche weder in die gegenwärtig üblichen General-Währschafts- und Hypothekenbücher, noch in die durch das G. v. 29. Mai 1873 über das Grundbuchwesen etc. eingeführten Grundbücher einzutragen, behalten vielmehr ohne Eintragung sowohl dem Eigenthümer als Dritten gegenüber ihre bisherige Wirksamkeit. Auch sollen solche Grundlasten und Geldansprüche, soweit sie in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern unter dem Titel des Eigenthümers eingetragen sind, in die neu anzulegenden Grundbücher nicht übertragen werden.

§. 2. Die in §. 1 erwähnten Grundlasten und Geldansprüche sind in dem Zwangsversteigerungs- und Konkursverfahren von der Anmeldung befreit; sie gehen kraft des G. auf den Ersteher über.

Auch bei freiwilligen Veräußerungen wird, sofern das Gegentheil nicht ausdrücklich vereinbart ist, angenommen, daß der Erwerber dieselben ohne Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen habe.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 29. Mai 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Achenbach.

Fischereigesetz für den Preussischen Staat. Vom 30. Mai 1874.

[G. S. 1874. S. 197. Nr. S202.]

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. [Geltungsbereich.] Das nachfolgende Fischereigesetz findet Anwendung auf die Küsten- und Binnenfischerei in allen unter Unserer Hoheit befindlichen Gewässern.

§. 2. Zu dem Fischfange im Sinne dieses G. gehört auch der Fang von Krebsen, Austern, Muscheln und anderen mitzbaren Wasserthieren, soweit sie nicht Gegenstand des Jagdrechts sind.

Wo in diesem G. der Ausdruck „Fische“ gebraucht ist, sind darin die vorbezeichneten Thiere mitbegriffen.

§. 3. Unter Küstenfischerei im Sinne dieses G. ist diejenige Fischerei verstanden, welche in den Unserer Hoheit unterworfenen Theilen der Nord- und Ostsee, in den offenen Meeresbuchten, den Fassen und in den größeren Strömen vor ihrer Einmündung in das Meer betrieben wird.

Binnenfischerei im Sinne dieses G. ist diejenige Fischerei, welche in den übrigen Gewässern, in den Flüssen bis abwärts zu dem Punkte, wo die Küstenfischerei beginnt, betrieben wird.

Die Grenzen der Küsten- und Binnenfischerei werden für jede der betheiligten Provinzen nach Anhörung der Provinzialvertretung im Wege landesherrlicher Verordnung festgestellt.

§. 4. Geschlossene Gewässer im Sinne dieses G. sind:

1. alle künstlich angelegte Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht;
2. alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt,

wenn in denselben (Nr. 1 und 2) der Fischfang Einem Berechtigten zusteht.

Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer im Sinne dieser Vorschrift als ein geschlossenes anzusehen ist, werden mit Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege entschieden.

§. 5. [Einschränkung der Fischereiberechtigungen und Beseitigung der wilden Fischerei.] Die bestehenden Fischereiberechtigungen unterliegen den einschränkenden Vorschriften dieses G.

Band V.

Gegen vollständige Entschädigung der Berechtigten kann in nicht geschlossenen Gewässern eine weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung solcher Berechtigungen erfolgen, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen (Wehre, Bäume, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehender Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.) gerichtet sind.

Eine solche weitere Beschränkung oder Aufhebung kann beansprucht werden:

1. vom Staate im öffentlichen Interesse;
2. von Fischereiberechtigten und Fischereigenossenschaften in dem oberen oder unteren Theil der Gewässer, wenn von denselben nachgewiesen wird, daß die Berechtigung der Erhaltung und Verbesserung des Fischbestandes dauernd nachtheilig ist und einem wirtschaftlichen Betriebe der Fischerei in den betreffenden Gewässern entgegensteht.

Ueber den Antrag (Ziffer 2) entscheidet die Bezirksregierung (Landdrostei) nach Anhörung der Betheiligten und vorgängiger Untersuchung durch Sachverständige.

Gegen die Entscheidung derselben kann binnen drei Wochen, vom Tage der Behändigung an gerechnet, der Rekurs an den Min. für die landwirthschaftl. Ang. verfolgt werden.

Die zu gewährende Entschädigung, welche in Ermangelung gültlicher Einigung im Rechtswege festzustellen ist, muß im ersten Falle (oben Nr. 1) vom Staate, im zweiten (oben Nr. 2) von demjenigen geleistet werden, welcher die Aufhebung der Berechtigung beansprucht.

Die bestehenden Vorschriften über die Ablösung von Dienstbarkeiten zur Fischerei werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 6. Fischereiberechtigungen, welche, ohne mit einem bestimmten Grundbesitze verbunden zu sein, bisher von allen Einwohnern oder Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt werden konnten, sollen künftig in dem bisherigen Umfange der politischen Gemeinde zustehen.

§. 7. Das Recht zur Ausübung der Binnenfischerei in solchen Gewässern, welche bisher dem freien Fischfange unterlagen, soll den politischen Gemeinden in den innerhalb ihrer Gemarkung gelegenen Gewässern zustehen.

Wenn derartige Gewässer die Grenze zweier oder mehrerer Gemeinden bilden, ohne der einen oder anderen Gemarkung ganz oder zu bestimmten Theilen anzugehören, sollen die Gemeinden in der Erstreckung, auf welcher ihr Bezirk das Gewässer begrenzt, gleichberechtigt sein.

§. 8. Gemeinden können die ihnen zustehende Binnenfischerei nur durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung nutzen.

Das Freigeben des Fischfanges ist verboten.

Die Dauer der Pachtverträge darf in der Regel nicht unter sechs Jahren bestimmt werden; Ausnahmen von dieser Bestimmung können unter besondern Umständen von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

Die Trennung der einer Gemeinde zustehenden zusammenhängenden Fischwasser in einzelne Pachtbezirke bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welche darauf zu sehen hat, daß einer unwirtschaftlichen Zerstückelung der Fischerei vorgebeugt wird.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, zu bestimmen, welche Zahl der zulässigen Fanggeräthe in jedem Pachtbezirke nicht überschritten werden darf.

Sind zwei oder mehrere Gemeinden in den ihre Gemarkung begrenzenden Gewässern gemeinsam berechtigt, so können sie die Fischerei nur auf gemeinschaftliche Rechnung nutzen.

Ist eine Einigung der Gemeinden über die Art der Nutzung nicht zu erreichen, so steht die Entscheidung darüber der Aufsichtsbehörde zu.

§. 9. [Genossenschaften.] Behufs geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes und, sofern die im §. 10 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, auch Behufs gemeinschaftlicher Bewirthschaftung und Benutzung der Fischwasser können die Berechtigten eines größeren zusammenhängenden Fischereigebiets auf Grund eines landesherrlich zu genehmigenden Statuts zu einer Genossenschaft vereinigt werden, welche durch einen von sämmtlichen Berechtigten nach näherer Vorschrift des Statuts zu wählenden Vorstand vertreten wird.

Ueber die Genossenschaftsbildung und das Genossenschaftsstatut sind die Berechtigten und im Falle des Widerspruchs auch nur eines derselben die Kreisstände des ober der Kreise, in welchen das Genossenschaftsgebiet gelegen ist, vor der Genehmigung des Statuts zu hören.

Die Bekanntmachung des landesherrlichen Erlasses erfolgt nach Vorschrift des G. v. 10. April 1872 (G. S. S. 357.)

Im Falle freiwilliger Uebereinkunft aller Berechtigten genügt die Genehmigung des vereinbarten Statuts durch den Oberpräsidenten der betreffenden Provinz oder, insofern der Bezirk in mehreren Provinzen gelegen ist, des Min. für die landwirthschaftl. Ang.

§. 10. Eine Ausdehnung des Genossenschaftszwecks auf die gemeinschaftliche Bewirthschaftung und Benutzung der Fischwasser kann

nur auf Antrag eines oder mehrerer Beteiligter erfolgen. Dieselbe ist zulässig:

1. wenn die sämmtlichen beteiligten Berechtigten zustimmen;
2. bei der Binnenfischerei und zwar in der Beschränkung auf die der Genossenschaft angehörigen nicht geschlossenen Gewässer, wenn die Fischerei in denselben ausschließlich den Besitzern der anliegenden Grundstücke zusteht und der selbstständige Fischereibetrieb der einzelnen Anlieger mit einer wirtschaftlichen Fischereieinrichtung der Gewässer im Ganzen unvereinbar ist. In diesem Falle ist bei dem Widerspruche auch nur eines Berechtigten die Zustimmung der Kreisstände erforderlich.

Wird über den Maßstab für die Vertheilung der Ausflüsse aus der gemeinschaftlichen Fischereieinrichtung eine Vereinbarung unter den Beteiligten nicht erzielt, so ist derselbe durch Schätzung der einzelnen Antheile am Fischwasser zu ermitteln. Das Nähere hierüber bestimmt das Genossenschaftsstatut.

Unter denselben Voraussetzungen (Ziffer 1 und 2) kann innerhalb der größeren Genossenschaft (§. 9) für einen Theil der Berechtigten eine engere Genossenschaft zur gemeinschaftlichen Bewirtschaftung und Benutzung der Fischwasser gebildet werden.

§. 11. [Erlaubnißscheine.] Wer die Fischerei in den Revieren anderer Berechtigter oder über die Grenzen der eigenen Berechtigung, beziehungsweise des freien Fischfangs hinaus betreiben will, muß mit einem nach Vorschrift der folgenden Paragraphen angefertigten und beglaubigten Erlaubnißscheine versehen sein, welchen er bei Ausübung der Fischerei zu seiner Legitimation stets mit sich zu führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals und der Lokalpolizeibeamten vorzuzeigen hat.

§. 12. Zur Ausstellung eines Erlaubnißscheins sind nur der Fischereiberechtigte und der Fischereipächter innerhalb der Grenzen ihrer Berechtigung befugt.

Soweit in genossenschaftlichen Revieren eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der Fischwasser stattfindet, tritt der Vorstand der Genossenschaft an die Stelle der einzelnen Berechtigten.

Der Erlaubnißschein muß auf die Person, auf ein oder mehrere bestimmt bezeichnete Gewässer und auf bestimmte Zeit, welche den Zeitraum dreier Jahre nicht überschreiten darf, lauten. Er kann Beschränkungen in Beziehung auf die Art und die Zahl der Fanggeräthe und die Zahl der beim Fischfange zu verwendenden Fahrzeuge enthalten.

§. 13. Fischerei Erlaubnißscheine bedürfen der Beglaubigung und zwar:

1. für den Fischereibetrieb in den zu genossenschaftlichen Revieren gehörigen Gewässern durch den zur Handhabung der Fischereiaufsicht berufenen Genossenschaftsvorstand (§. 9);
2. für den Fischereibetrieb in den übrigen Gewässern durch diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke der Aussteller wohnt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind, soweit nicht für genossenschaftliche Reviere durch das Statut etwas Anderes bestimmt wird, diejenigen Fischerei Erlaubnißscheine, welche von einer öffentlichen Behörde, von einem öffentlichen Beamten innerhalb seiner Amtsbesugnisse, einem Gemeindevorstande oder dem zur Beglaubigung der Erlaubnißscheine berufenen Vorstande einer Fischereigenossenschaft ausgestellt sind.

§. 14. Die Beglaubigung des Erlaubnißscheins bezieht sich nur auf die Unterschrift des Ausstellers und enthält kein Auerkenntniß für die Berechtigung desselben.

§. 15. Die Beglaubigung der Erlaubnißscheine durch die Ortspolizeibehörde erfolgt stempel- und kostensfrei.

In genossenschaftlichen Revieren kann jedoch für die Beglaubigung der Erlaubnißscheine eine Gebühr bis zu einer Mark zu Gunsten der Genossenschaft erhoben werden. Das Nähere hierüber bestimmt das Genossenschaftsstatut.

§. 16. Wer die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter in nicht geschlossenen Gewässern (§. 4) betreiben will, hat davon der Aufsichtsbehörde, in genossenschaftlichen Revieren (§. 9) dem Vorstande derselben vorher Anzeige zu machen, erhält hierüber kosten- und stempelfrei eine Bescheinigung und hat dieselbe beim Fischen stets bei sich zu führen.

§. 17. Das bei dem Fischen in Gegenwart des Fischereiberechtigten, des Fischereipächters oder des Inhabers eines Erlaubnißscheins beschaffigte Hilfspersonal bedarf keiner Legitimation.

§. 18. An Stelle der vorstehenden §§. 11 bis 17 bleibt der §. 41 der Fischerei-D für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Ober-, das Hass und dessen Ausflüsse v. 2. Juli 1859 (G. S. S. 453) und der §. 49 der Fischerei-D. für den Regierungsbezirk Straßburg v. 30. Aug. 1865 (G. S. 941) für den Geltungsbereich dieser G. in Kraft; es können jedoch die darin bestimmten Obliegenheiten des Königl. Fischmeisters (Oberfischmeisters) in genossenschaftlichen Revieren auf den zur Handhabung der Fischereiaufsicht berufenen Genossenschaftsvorstand

(§. 9) durch das Statut übertragen werden; in diesem Falle findet auf die Ausstellung und Bescheinigung der Legitimationsscheine (WMLzettel, Fischzettel) der zweite Absatz des §. 15 dieses G. Anwendung.

§. 19. [Bezeichnung der zum Fischfange anliegenden Fischereizeuge.] Die ohne Reusen des Fischers zum Fischfange anliegenden Fischereizeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann. Ueber die Art der Kennzeichnung sind die näheren Vorschriften für genossenschaftliche Reviere durch das Genossenschaftsstatut, für andere Reviere im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

§. 20. [Beseitigung der Hindernisse für den Wechsel der Fische.] Die Breite der Gewässer darf zum Zwecke des Fischfangs durch ständige Fischereivorrichtungen niemals auf mehr, als auf die Hälfte der Wasseroberfläche, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, für den Wechsel der Fische versperrt werden. Solche Vorrichtungen dürfen nicht so nahe aneinander angebracht sein, daß der Zug der Fische dadurch behindert wird.

Diese Vorschriften finden in Grenzgewässern nur soweit Anwendung, als in dem Nachbarlande ein gleiches Vorgehen beobachtet wird; auch ist der Min. für die landwirthschaftl. Ang. ermächtigt, dieselben zeitweilig für solche Gewässer außer Kraft zu setzen, welche streckenweise Unserer Hoheit nicht unterworfen sind.

Die bereits bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen unterliegen diesen Vorschriften nicht, wenn mit denselben eine auf dieses besondere Fangmittel gerichtete Fischereiberechtigung verbunden ist; im anderen Falle müssen dieselben, soweit sie den Vorschriften dieses Paragraphen nicht entsprechen, längstens innerhalb zweier Jahre nach Erlaß dieses G. von den Besitzern, welche dazu erforderlichenfalls im Verwaltungswege anzuhalten sind, abgeändert werden.

§. 21. [Verbot schädlicher Fangmittel.] Beim Fischfange ist die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel n. s. w.) verboten.

§. 22. [Fischereipolizeiliche Vorschriften.] Im Wege Landesherrlicher V. wird nach Anhörung der betreffenden Provinzialvertretung vorgeschrieben:

1. welche Fische mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht nicht gefangen werden dürfen;
2. zu welchen Tages- und Jahreszeiten die Fischerei überhaupt oder in gewissen Erstreckungen der Gewässer oder bezüglich gewisser Fangarten oder Fischgattungen verboten sein soll;
3. welche Fangarten und welche Arten von Fanggeräthen beim Fischfange nicht angewendet werden dürfen.

Berechtigungen auf die Benutzung ständiger Fischereivorrichtungen (§§. 5 und 20) können durch diese Vorschriften nicht getroffen werden; ebensowenig unterliegen denselben Berechtigungen auf den Gebrauch anderer bestimmter Fangmittel, wenn der Berechtigte nur mit diesem Fangmittel die Fischerei ausüben darf;

4. von welcher Beschaffenheit die erlaubten Fanggeräthe sein müssen und mit welchen Beschränkungen die letzteren zum Fischfange gebraucht werden können;
5. welche Ordnung von den Fischern zur Vermeidung gegenseitiger Störungen, ferner im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Schifffahrt und endlich gegenüber den Aufsichtsbeamten und zur Erleichterung der Aufsichtsführung zu beobachten ist;
6. in welchen Jahreszeiten und an welchen Orten die Werbung der Seegewächse verboten sein soll.

Für Uebertretungen kann eine Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft und die Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe angedroht werden.

Bis zum Erlasse der in diesem Paragraphen vorgesehenen landesherrlichen V. bleiben die bezüglichlichen, zur Zeit bestehenden, auf G. oder V. beruhenden Vorschriften in Kraft.

§. 23. [Vorschrift über Schonzeiten und den Schutz der jungen Fische.] In den nach §. 22, Nr. 2 anzuordnenden Schonzeiten soll die Fischerei nicht über das Maß hinaus beschränkt werden, welches zur Erhaltung des Fischbestandes unter Berücksichtigung der durch dieses G. gegebenen anderweiten Schonungsmittel unbedingt geboten ist.

Zusbesondere soll dieselbe in denjenigen Strecken der Gewässer, wo die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, außer an den Sonn- und Festtagen, höchstens an drei Tagen in der Woche unterlagert werden dürfen.

Der Fang einzelner Fischgattungen und der Gebrauch bestimmter Fangmittel kann auch in diesem Falle für die ganze Dauer der Schonzeit verboten werden.

§. 24. Gelangen Fische, deren Fang zur Zeit oder mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht überhaupt verboten ist, lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§. 25. Die Vorschriften der §§. 19 bis 24 finden auf geschlossene Gewässer (§. 4) keine Anwendung.

§. 26. Ist der Fang von Fischen unter einem bestimmten Maße oder Gewichte verboten, so dürfen solche Fische im Geltungsbereiche des Verbots unter diesem Maße oder Gewichte weder feil geboten, noch verkauft, noch veräußert werden.

§. 27. Auf die in den Fischzucht-Anstalten vorhandene junge Fischbrut finden die Vorschriften der §§. 24 und 26 keine Anwendung.

Auch kann die Aufsichtsbehörde im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche und für Zwecke der künstlichen Fischzucht, soweit erforderlich, unter geeigneten Kontrollmaßregeln Ausnahmen von den Vorschriften der §§. 24 und 26 gestatten.

Den Besitzern geschlossener Gewässer (§. 4) ist der Verkauf und Versandt von jungen Sauglingen zu Zuchtzwecken gestattet.

§. 28. Während der Dauer der Schonzeiten müssen die durch dieses G. nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen (§§. 5 und 20) in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Die Besitzer derselben sind dazu erforderlichen Falls im Verwaltungsweise anzuhalten.

§. 29. [Schonreviere.] Nach Anhörung der beteiligten Fischereiberechtigten und in genossenschaftlichen Revieren nach Anhörung des Genossenschaftsverbandes können zu Schonrevieren erklärt werden:

1. solche Strecken der Gewässer, welche nach sachverständigem Ermessen vorzugsweise geeignete Plätze zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut bieten (Laichschonreviere);

2. solche Strecken der Gewässer, welche den Eingang der Fische aus dem Meere in die Binnengewässer beherrschen (Fischschonreviere).

Die Feststellung der Schonreviere erfolgt durch Verfügung des Min. für die landwirthschaftl. Ang. und zwar, wenn solche Strecken der Gewässer zu Schonrevieren erklärt werden sollen, in welchen dem Staate die Fischereigerechtigkeit zusteht, im Einverständnisse mit dem Finanzminister.

Die betreffende Verfügung ist durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß der Beteiligten zu bringen; auch sind die Schonreviere, soweit es die Vertlichkeit gestattet, durch Aufstellung besonderer Zeichen erkennbar zu machen.

§. 30. In Schonrevieren ist jede Art des Fischfangs untersagt, welche nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirtschaftliche Zwecke von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder gestattet wird.

§. 31. In Laichschonrevieren (§. 29, Nr. 1) muß die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm u. s. w. und jede anderweite, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattungen unterbleiben, soweit es die Interessen der Vorfluth und der Landeskultur gestatten. Das Nähere hierüber, über die Beaufsichtigung und den Schutz der Schonreviere ist erforderlichen Falls durch ein von der Bezirksregierung zu erlassendes Regulativ festzustellen.

§. 32. Zu Schonrevieren sollen vorzugsweise solche Strecken des Gewässer erklärt werden, welche an sich dem freien Fischfange unterliegen würden,

oder

in welchem dem Staate die ausschließliche Fischereigerechtigkeit zusteht, oder endlich

in welchen den politischen Gemeinden durch den § 7 dieses G. die Fischereigerechtigkeit übertragen ist.

In diesen Fällen wird eine Entschädigung für die entzogene Ausübung der Fischerei in den Schonrevieren nicht gewährt.

Ist es jedoch zur Erhaltung oder Verbesserung des Fischbestandes nothwendig, auch andere Gewässer in die Schonreviere aufzunehmen, so fallen die darauf ruhenden Fischereiberechtigungen hinweg und muß den Berechtigten für die entzogene Nutzung volle Entschädigung aus Staatsmitteln gewährt werden, deren Betrag beim Mangel gütlicher Einigung im Rechtswege festzustellen ist.

Geschlossene Gewässer können wider den Willen des Eigenthümers weder zu Schonrevieren erklärt, noch in dieselben aufgenommen werden.

§. 33. Die durch frühere G. und V. jedem Fischfange Behufs der Schonung entzogenen Strecken der Gewässer bleiben als Schonreviere im Sinne dieses G. bestehen und unterliegen den Vorschriften der §§. 29 bis 31.

§. 34. Ist die Beibehaltung eines Schonreviers nicht mehr erforderlich, so kann dasselbe durch Verfügung des Min. für die landwirthschaftl. Ang. wieder aufgehoben werden. In diesem Falle treten rückichtlich des Fischfangs die früheren Rechtsverhältnisse wieder ein,

insoweit jedoch für Aufhebung der Berechtigungen eine Entschädigung aus Staatsmitteln geleistet ist, verbleibt die Fischereiberechtigung dem Staate.

§. 35. [Fischpässe.] Wer nach Erlaß dieses G. in einem der Herrschaft desselben unterworfenen natürlichen Gewässer Wehre, Schleusen, Dämme oder andere Wasserwerke an Stellen, wo bisher der Zug der Wanderfische unbehindert war, anlegt, ist verpflichtet, auf seine Kosten Fischpässe auszuführen und zu erhalten.

Ausnahmen von dieser Vorschrift können, jedoch immer nur widerwärtig, zugestanden werden, wenn

1. der Zug der Wanderfische in dem betreffenden Gewässer durch bereits bestehende Anlagen oder aus anderen Gründen zur Zeit ausgeschlossen ist, oder

2. die neue Anlage nur einen vorübergehenden Zweck hat und die demüthigste Wiederwegräumung gesichert ist.

Ueber die Art der erforderlichen Einrichtungen und ihre Benutzung, sowie über die Zulässigkeit von Ausnahmen bestimmt nach vorgängiger sachverständiger Untersuchung diejenige Behörde, deren Genehmigung die auszuführenden Wasserwerke bedürfen, oder, sofern eine Genehmigung nicht erforderlich ist, die Aufsichtsbehörde.

§. 36. Besitzer von Wehren, Schleusen, Dämmen oder anderen Wasserwerken in natürlichen Gewässern, durch welche der Zug der Wanderfische ganz versperrt oder erheblich beeinträchtigt wird, sind verpflichtet, die Herstellung von Fischpässen zu dulden, wenn

1. die Anlage vom Staate im öffentlichen Interesse beabsichtigt wird, oder

2. Personen oder Genossenschaften, welche in dem oberen oder unteren Theile des Gewässers fischereiberechtigt sind, die Anlage auszuführen beabsichtigen und der von ihnen vorgelegte Bauplan von der Bezirksregierung (Landdrostei) nach zuvoriger Anhörung der Stauberechtigten genehmigt ist (§. 39).

§. 37. Die Vorschriften der §§. 35 und 36 finden keine Anwendung:

1. auf geschlossene Gewässer (§. 4);

2. auf künstlich angelegte Wasserzölge. Diese Ausnahme erstreckt sich auch auf natürliche Gewässer, wenn und soweit sie unmittelbare Annehmungen oder Theile eines künstlichen Wasserzuges bilden; und

3. auf diejenigen Wasserwerke (Abwässerungsschleusen, Siele u. s. w.), welche zum Schutze von Niederungen gegen die von außen anbringenden Fluthen angelegt sind oder angelegt werden.

§. 38. Werden durch die im § 36 bezeichneten Anlagen mögliche Stauberechtigungen beeinträchtigt, so ist dafür von dem Unternehmer der Anlage volle Entschädigung zu gewähren; dagegen wird für den etwaigen durch Anlegung eines Fischpasses veranlaßten Minderwerth der Fischerei keine Entschädigung geleistet.

§. 39. Die Ausführung eines Fischpasses durch Fischereiberechtigte oder Genossenschaften bedarf in allen Fällen der Genehmigung der Bezirksregierung (Landdrostei), welche bei Prüfung des Bauplans nicht allein die ufer-, fluß- und schiffahrtspolizeilichen Rücksichten zu beachten, sondern auch darauf zu sehen hat, daß bei der Anlage des Fischpasses wider den Willen des Stauberechtigten das Maß des Nothwendigen nicht überschritten wird.

§. 40. Zu den von Staatswegen oder nach Maßgabe eines von der Bezirksregierung (Landdrostei) genehmigten Bauplans von Fischereiberechtigten auszuführenden Fischpässen muß der erforderliche Grund und Boden von den Eigenthümern desselben gegen volle, von dem Unternehmer der Anlage zu gewährende Entschädigung abgetreten werden.

Auf das Enteignungsverfahren und die Ermittlung der Entschädigung finden diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in Enteignungsfällen für Zwecke der Vorfluth in den einzelnen Landestheilen Platz greifen.

Nach denselben Vorschriften erfolgt auch die Ermittlung der in den Fällen des §. 38 zu gewährenden Entschädigung.

§. 41. Die Bezirksregierung (Landdrostei) hat unter Abwägung aller Interessen zu bestimmen, in welchen Theilen des Jahres der Fischpaß geschlossen gehalten werden muß.

§. 42. In den für den Durchzug der Fische angelegten Fischpässen ist jede Art des Fischfangs, insbesondere auch das Einhängen oder Einsetzen von Fischkörben, Netzen, Reusen und anderen Fangvorrichtungen verboten. Oberhalb und unterhalb des Fischpasses muß in einer nach den örtlichen Verhältnissen von der Regierung zu bestimmenden angemessenen Ausdehnung für die Zeit, während welcher der Fischpaß geöffnet ist, jede Art des Fischfangs verboten werden. Werden durch dieses Verbot Rechte des Fischereiberechtigten beeinträchtigt, so muß dafür volle Entschädigung geleistet werden.

§. 43. [Bereinigung der Fischwasser.] Es ist verboten, in die Gewässer aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe

von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in die Gewässer gestattet werden. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, soll dabei dem Inhaber der Anlage die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken.

Ergiebt sich, daß durch Ableitungen aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Anlagen, welche bei Erlaß dieses G. bereits vorhanden waren, oder in Gemäßheit des vorstehenden Absatzes gestattet worden sind, der Fischbestand der Gewässer vernichtet oder erheblich geschädigt wird, so kann dem Inhaber der Anlage auf den Antrag der durch die Ableitung benachteiligten Fischereiberechtigten im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche ohne unverhältnismäßige Belästigung seines Betriebes ausführbaren Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben oder doch thunlichst zu verringern.

Die Kosten der Herstellung solcher Vorkehrungen sind dem Inhaber der Anlage von den Antragstellern zu erstatten.

Die letzteren sind verpflichtet, auf Verlangen vor der Ausführung Vorschuß oder Sicherheit zu leisten.

Die Entscheidung über die Gestattung von Ableitungen nach Abs. 2, sowie über die in Gemäßheit des Abs. 3 anzuordnenden Vorkehrungen erfolgt, sofern die betreffende Ableitung Zuehör einer der im §. 16 der Gewerbe-D. für den Nordb. Bund v. 21. Juni 1869 (R. G. Bl. S. 245) als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist, in dem für die Zulassung dieser Anlagen angeordneten gesetzlichen Verfahren, in anderen Fällen nach demjenigen Verfahren, welches über die Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke festgesetzt ist.

§. 44. Das Räten von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbote kann die Bezirksregierung (Landdrostei) jedoch immer nur widerruflich für solche Gemeindebezirke oder größere Gebietstheile zulassen, wo die Vertheilung für die Anlage zweckdienlicher Rätegruben nicht geeignet ist und die Benutzung nicht geschlossener Gewässer zur Flachs- und Hanfbereitung zur Zeit nicht entbehrt werden kann.

§. 45. [Berechtigung zum Töbten und Fangen schädlicher Thiere.] Dem Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischottern und Taucher ohne Anwendung von Schusswaffen zu töbten oder zu fangen.

Wenn in einzelnen Landestheilen durch die bestehende Gesetzgebung den Fischereiberechtigten der Fang jagdbarer, der Fischerei schädlicher Thiere in weiterem Umfange gestattet ist, behält es dabei sein Bewenden.

§. 46. [Beaufsichtigung der Fischerei.] Wo in diesem G. die Aufsichtsbefugnisse erwähnt sind, ist darunter die ordentliche Obrigkeit des Bezirks innerhalb ihrer Zuständigkeit verstanden.

Die Beaufsichtigung der Binnenfischerei, der Schonreviere und der Fischpässe kann durch besondere vom Staate bestellte Beamte ausgeübt werden. Die von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder Gemeinden bestellten Aufseher sind verpflichtet, den Anordnungen dieser Beamten innerhalb der Vorschriften dieses G. nachzukommen.

In genossenschaftlichen Revieren liegt die unmittelbare Beaufsichtigung der Fischerei dem Vorstände der Genossenschaft, in allen nicht genossenschaftlichen Binnenfischerei-Revieren der Gemeinde innerhalb ihrer Gemarkung neben den staatlichen Sicherheits- und Lokalpolizeibeamten ob.

Fischereiaufseher, welche von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder von Gemeinden bestellt werden, sind auf deren Antrag amtlich zu verpflichten, falls gegen ihre Zuverlässigkeit kein Anstand obwaltet.

Die unmittelbare Beaufsichtigung der Küstenfischerei außerhalb genossenschaftlicher Reviere wird von den Organen der Staatsverwaltung geführt.

§. 47. Die amtlich verpflichteten Aufsichtsbeamten haben bei der Ermittlung und Verfolgung von Uebertretungen gegen die Bestimmungen dieses G. und die sonst bestehenden fischereipolizeilichen Vorschriften innerhalb ihres Aufsichtsbezirks die Befugnisse und Verpflichtungen der Lokalpolizeibeamten; insbesondere sind dieselben zu jeder Zeit befugt, die beim Fischfange in Gebrauch befindlichen Fanggeräte, sowie die in Fischerfahrzeugen vorhandenen Fanggeräte und Fische einer Untersuchung zu unterziehen.

Auch können von denselben Fischbehälter, welche in nicht geschlossenen Gewässern ausgelegt sind, jeder Zeit durchsucht werden.

§. 48. Wird Jemand bei einer Uebertretung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die der Einziehung unterliegenden

Gegenstände, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen. In den nämlichen Fällen können die bei der Uebertretung gebrauchten Fischergeräte und Fahrzeuge gepfändet werden.

Diese der Einziehung nicht unterliegenden Gegenstände sind dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigentümers zur Aufbewahrung zu überliefern, jedoch gegen Niederlegung einer der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmenden baaren Summe, welche dem Gelbbetrage der etwa erfolgenden Verurtheilung nebst den Kosten der Aufbewahrung oder dem Werthe des Pfandstücks gleichkommt, zurückzugeben. Die Niederlegung kann bei dem Ortsvorstande oder gerichtlich erfolgen. Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tagen, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des zuständigen Richters öffentlich versteigert werden.

§. 49. [Strafbestimmungen.] Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu Einer Woche wird bestraft:

1. wer in den Fällen des §. 11 bei Ausübung der Fischerei ohne einen nach Vorschrift der §§. 12 und 13 ausgestellten und beglaubigten Erlaubnisschein, oder ohne die im §. 16 vorgeschriebene Bescheinigung oder im Geltungsbereiche der Fischerei-D. für die Provinz Pommern belegenen Theile der Ober-, das Daff und dessen Ausflüsse v. 2. Juli 1859 und für den Regierungsbezirk Straßburg v. 30. Aug. 1865 ohne einen vorchriftsmäßig ausgestellten und bescheinigten Legitimationschein (Willkettel, Fischzettel) betroffen wird (§. 18);
2. wer den Vorschriften im §. 19 zuwider Fischerzunge ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung ansetzt.

§. 50. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder mit Haft wird bestraft:

1. wer als Richter einer Gemeindefischerei die von der Aufsichtsbehörde festgestellte Zahl der zulässigen Fanggeräte überschreitet (§. 8);
2. wer einen Erlaubniß oder Legitimationschein unberechtigt ausstellt und aus Händen giebt (§§. 12 und 18);
3. wer bei Ausübung der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern die im §. 21 verbotenen Mittel anwendet;
4. wer den Vorschriften im §. 28 zuwider ständige Fischereivorrichtungen nicht rechtzeitig wegräumt oder abstellt oder denselben vorchriftswidrig eine größere als die nach §. 20 zulässige Ausbehnung giebt;
5. wer in Schonrevieren verbotswidrig die Fischerei ausübt (§. 30) oder den zum Schutze derselben erlassenen reglementarischen Vorschriften zuwider handelt (§. 31);
6. wer in den für den freien Durchzug der Fische angelegten Fischpässen, sowie in den oberhalb und unterhalb derselben gelegenen, dem Fischfange entzogenen Theilen der Gewässer irgend eine Art des Fischfangs ausübt (§. 42);
7. wer den Vorschriften des §. 43 oder den zur Ausführung desselben getroffenen Anordnungen zuwider den Gewässern schädliche, die Fischerei gefährdende Stoffe zuführt oder verbotswidrig Hanf und Flachs in nicht geschlossenen Gewässern rüet (§. 44.)

§. 51. Mit Geldstrafe bis zu 90 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 24 und 26 dieses Gesetzes.

Neben der Strafe ist auf Einziehung aller verbotswidrig feil gegebenen, verkauften oder versandten Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 52. Wer zur Begehung einer durch dieses G. mit Strafe bebrohten Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Arbeiter als Theilnehmer bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verurtheilten Strafe für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen.

§. 53. [Schlußbestimmungen.] Alle früher erlassenen, den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

§. 54. Der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 30. Mai 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Achenbach.

6. v. 1. Juni 1874, zur Ergänzung des 6. v. 6. Mai 1869, über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste (G.S. S. 656.)

[G.S. 1874. S. 212. Nr. 8204.]

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Deutsche, welche in Elsaß-Lothringen die nach den dortigen G. vorgeschriebene erste, zum Eintritt in den höheren Justizdienst befähigende Prüfung bestanden haben, können mit Genehmigung des Justizmin. zur Vorbereitung für den Justizdienst und die Zurücklegung der großen Staatsprüfung in Preußen zugelassen werden.

§. 2. Auf die nach den §§. 6 bis 8 des G. v. 6. Mai 1869 den Referendarien vorgeschriebene Vorbereitungszeit kam die bei den Gerichten, der Staatsanwaltschaft, den Advokaten, Anwälten und Notaren in Elsaß Lothringen zurückgelegte Zeit der Beschäftigung mit Genehmigung des Justizmin. in Anrechnung gebracht werden.

§. 3. Der Justizmin. hat die zum Vollzuge dieses G. erforderlichen näheren Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 1. Juni 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Kall. v. Kameke. Uchenbach.

Allerh. Erl. v. 1. Juni 1874, betr. die Bildung der Wahlkreise für die Provinzialsynode in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

[G.S. 1874. S. 213. Nr. 8205.]

Auf den vom Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Min. der geistl. Ang. erstatteten Ber. v. 27. Mai d. J. verordnete Ich zur Ausführung der Bestimmung §. 61, Abs. 2 der Kirchen-gemeinde- und Synodal-O. v. 10. Sept. v. J. (G.S. S. 417), daß bis zur anderweiten kirchengesetzlichen Regelung die Bildung der Wahlkreise für die Provinzialsynode in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen nach Inhalt der anliegenden Zusammenstellung in der Weise zu erfolgen hat, daß in der Provinz Sachsen mit Ausschluß der Stolbergischen Grafschaften neun und dreißig, in den übrigen genannten Provinzen je vierzig Wahlkreise hergestellt werden. Dieser Mein. Erl. ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, d. 1. Juni 1874.

Wilhelm.

Kall.

An den Min. der geistl. Ang. und den Evang. Ober-Kirchenrath.

* * *

Zusammenstellung der

Wahlverbände, welche aus vereinigten Kreis-synoden für die Wahl der Provinzial-Synodalbeputirten zu bilden sind.

I. Provinz Preußen.

- A. Es werden vereinigt die Kreis-synoden
1. Carthaus mit Neustadt und Danziger Nehrung nebst Werder.
2. Praust mit Marienburg.
3. Pr. Stargardt-Berent mit Könitz.
4. Heilsberg mit Rastenburg.
5. Stralsburg mit Thorn.
6. Deutsch Crone mit Flatow.
7. Angerburg mit Pöthen.
8. Darkehmen mit Gerbauern.
9. Lyck mit Diezko
10. Gumbinnen mit Stallupönen.
Summa Wahlverbände . . . 10.

- Dazu
B. Einzeln wählende Kreis-synoden . . . 30.
Summa . . . 40.

II. Provinz Brandenburg.

- A. Es werden vereinigt die Kreis-synoden
1. Potsdam I. mit Potsdam II.
2. Berlin Land mit Spandau.

- 3. Bernau mit Strassberg.
4. Neu-Ruppin mit Lindow-Grausee.
5. Wittstock mit Pritzwalk.
6. Perleberg mit Puttlitz und Lenzen.
7. Havelberg-Wilsnack mit Kyritz und Wusterhausen a. d. D.
8. Rathenow mit Sehbollin und Nauen.
9. Brandenburg Altstadt mit Neustadt und Dom.
10. Belzig mit Beelitz-Treuenbrieken.
11. Jüterbog mit Luckenwalde und Dahme-Baruth
12. Possen mit Königs-Wusterhausen.
13. Beeskow mit Stortow.
14. Briecken mit Neustadt-Eberwalde.
15. Angermünde mit Schwedt a. d. D. und Gramzow.
16. Prenzlau I. mit Prenzlau II. und Stralsburg i. d. Uckermark.
17. Templin mit Zehdenick.
18. Frankfurt a. d. O. II. mit Müllcheberg und Filsenwalde.
19. Custrin mit Sonnenburg.
20. Königsberg i. d. Neumark I. mit Königsberg i. d. Neumark II.
21. Sternberg I. mit Sternberg II.
22. Forst mit Spremberg.
23. Calau mit Dobrslug und Sonnenwalde.
24. Lübben mit Luckau.

Summa Wahlverbände . . . 24

- Dazu
B. Einzeln wählende Kreis-synoden . . . 16.
Summa . . . 40.

III. Provinz Pommern.

- A. Es werden vereinigt die Kreis-synoden
1. Altenkirchen mit Bergen.
2. Barth mit Franzburg.
3. Greifswald Stadt und Land.
4. Poitz mit Grimmen.
5. Neckermünde mit Pasewalk.
6. Penzlin mit Garz a. d. D.
7. Greifenhagen mit Bahn.
8. Stargard mit Werben.
9. Freienwalde mit Daber.
10. Fabel mit Regenwalde.
11. Rangard mit Greifenberg.
12. Treptow mit Cammin.
13. Colberg mit Cörlin.
14. Ubblich mit Mummelsburg.
15. Neustettin mit Rakebühr.
Summa Wahlverbände . . . 15.

- Dazu
B. Einzeln wählende Kreis-synoden . . . 25.
Summa . . . 40.

IV. Provinz Schlesien.

- A. Es werden vereinigt die Kreis-synoden
1. Frankenstein-Münsterberg mit Olaf.
2. Namslau mit Polnisch-Wartenberg.
3. Steinau I. mit Steinau II.
4. Bollenhain mit Landesht.
5. Bunzlau I. mit Bunzlau II.
6. Goldberg mit Haynau.
7. Görlitz II. mit Görlitz III.
8. Sauer mit Pardschitz.
9. Lauban I. mit Lauban II.
10. Löwenberg I. mit Löwenberg II.
11. Lüben I. mit Lüben II.
12. Rothenburg I. mit Rothenburg II.
13. Neisse mit Oppeln.
14. Pleß mit Ratibor.
Summa Wahlverbände . . . 14.

- Dazu
B. Einzeln wählende Kreis-synoden . . . 26.
Summa . . . 40.

V. Provinz Sachsen.

- A. Es werden vereinigt die Kreis-synoden
1. Salzwedel mit Arensee und Beetzendorf.
2. Seehausen mit Osterburg und Werben.

- 3. Stendal mit Tangermünde.
- 4. Garbelegen mit Clöbe.
- 5. Sandau mit Altenplathow.
- 6. Burg mit Biesar.
- 7. Crakau mit Gommern und Pöburg.
- 8. Beyerlingen Wolfseburg mit Neuhalbensleben und Bornstedt.
- 9. Barleben mit Wolmirstedt.
- 10. Eisleben mit Wanzeleben.
- 11. Ahenborn mit Calbe.
- 12. Gröningen Oschersleben mit Anderked.
- 13. Halberstadt mit Osterwied.
- 14. Luedlinburg mit Oschersleben.
- 15. Ermsleben mit Mansfeld.
- 16. Gerbstedt mit Eisleben.
- 17. Sangerhausen mit Querfurt und Schraplau.
- 18. Halle (2. Land) mit Cönnern.
- 19. Halle (1. Land) mit Schönefeld und Rauchaßel.
- 20. Merseburg (Stadt) mit Merseburg (Land) und Mügeln.
- 21. Delitzsch mit Archna und Gollme.
- 22. Weissenfels mit Pöfpen.
- 23. Naumburg-Porta mit Freyburg und Eckartsberga.
- 24. Heldrungen mit Artern.
- 25. Wittenberg mit Kemberg und Jahna.
- 26. Torgau mit Prettin.
- 27. Seyda mit Herzberg und Schlieken.
- 28. Eislewerda mit Liebenwerda und Belgern.
- 29. Bitterfeld mit Eilenburg.
- 30. Erfurt mit Biegenrück.
- 31. Langensalza mit Oberdorf, Sundhausen und Weissensee.
- 32. Suhl mit Schleusingen.
- 33. Wülfhausen mit Heiligenstadt und Groß-Bodungen.
- 34. Nordhausen mit Salza und Bleicherode.

Summa Wahlverbände . . . 34.

Dazu

B. Einzeln wählende Kreisynoden 5.

Summa 39.

G. v. 2. Juni 1874, betr. das Höferecht in der Provinz Hannover.

[G.S. 1874. S. 186. Nr. 8199.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von dem bäuerlichen Recht.

§. 1. Die Rechtsnormen, durch welche die Befugniß der Eigenthümer von Bauerhöfen, über den Hof oder Theile desselben unter Lebenden oder von Todeswegen zu verfügen, beschränkt ist, werden, insofern sie von dem sonst gültigen Recht abweichen, aufgehoben.

§. 2. Auf Ehen, welche vom 1. Juli 1875 an von Eigenthümern von Bauerhöfen geschlossen werden, findet das sonst gültige eheliche Güterrecht Anwendung.

§. 3. Auf die Beerbung der Eigenthümer von Bauerhöfen findet das sonst gültige Erbrecht Anwendung.

§. 4. Das sonst gültige Recht im Sinne dieses G. ist das, abgesehen von dem besondern bäuerlichen Recht, geltende allgemeine Recht.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Höferecht.

§. 5. Ein in der Höferolle des zuständigen Amtsgerichtes eingetragener Hof ist ein Hof im Sinne des zweiten Abschnitts dieses G.

Als Hof kann jede landwirthschaftliche, mit einem Wohnhaus versehene Besitzung, für welche nach dem bisherigen bäuerlichen Recht ein Anerbenrecht galt, in der Höferolle eingetragen werden.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Wohnhaus der Besitzung liegt.

§. 6. Wird die Geltung eines Anerbenrechts für die Besitzung nach dem bisherigen bäuerlichen Recht von dem Eigenthümer behauptet, so ist dem Antrage auf Eintragung stattzugeben, wenn die Geltung des Anerbenrechts dem zuständigen Amtsgerichte auch nur wahrscheinlich gemacht ist.

Eine eintragungsfähige Besitzung kann bis zum 1. Juli 1885 eingetragen und, falls sie nach erfolgter Eintragung gelöscht ist, bis zu demselben Zeitpunkte wieder eingetragen werden.

Eine eintragungsfähige Besitzung, deren Eigenthümer am 1. Juli 1875 nicht letztwillig verfügen kann, gilt bis zum Ablauf von drei Monaten seit dem Tage, von welchem an der Eigenthümer letztwillig verfügen kann, als ein Hof im Sinne des zweiten Abschnitts dieses G. Tritt dieser Tag nach dem 1. Juli 1885 ein, so kann die Besitzung bis zum Ablauf von drei Monaten seit dem Tage, von welchem an der Eigenthümer letztwillig verfügen kann, eingetragen werden.

§. 7. Die Eintragung und Löschung in der Höferolle erfolgt auf Antrag des Eigenthümers.

Zur Stellung des Antrages ist der Eigenthümer berechtigt, welcher über die Besitzung letztwillig verfügen kann.

Der Antrag wird bei dem Amtsgerichte mündlich angebracht oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Schrift eingereicht.

Das Amtsgericht hat dem Eigenthümer anzuzeigen, daß die Eintragung und Löschung erfolgt sei.

§. 8. Die Führung der Höferolle gehört zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Höferolle ist öffentlich.

§. 9. Die Eintragung in der Höferolle ist auch für jeden nachfolgenden Eigenthümer wirksam. Sie verliert ihre Wirksamkeit durch die Löschung.

§. 10. Die Eintragung kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die Besitzung nicht eintragungsfähig gewesen sei.

§. 11. Zum Hofe gehören die auf Antrag des Eigenthümers in der Höferolle eingetragenen Grundstücke.

In Ermangelung einer Bezeichnung in der Höferolle gehören zum Hofe alle Grundstücke des Hofeseigenthümers, welche mit der Hofstelle auf demselben Grundbuchsblatt oder Artikel des Grundbuchs eingetragen sind. Bis zu dem im §. 48 des G. v. 28. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover *rc.* bezeichneten Tage umfaßt der Hof den gesammten, herkömmlich zu dem Hofe gerechneten oder wirthschaftlich zu demselben gehörigen Grundbesitz des Eigenthümers. Die wirthschaftliche Zusammengehörigkeit ist im Zweifel bei allen regelmäßig von derselben Hofstelle aus bewirthschafteten Grundstücken anzunehmen. Dieselbe wird durch eine vorübergehende Verpachtung oder ähnliche Benutzung von Hofesgrundstücken, z. B. als Leibzuchteland, nicht ausgeschlossen. Grundstücke, welche an Personen verpachtet sind, die sich dagegen zu Dienstleistungen für die Hofeswirthschaft verpflichtet haben (Henerleute), gehören zum Hofe.

§. 12. Zubehör des Hofes sind:

- 1. die mit dem Hofe oder einzelnen Theilen desselben verbundenen Gerechtigkeiten;
- 2. die auf dem Hofe vorhandenen Gebäude, Anlagen, Holzungen und Bäume;
- 3. das Hofesinventar; dasselbe umfaßt das auf dem Hofe Behufs der Bewirthschaftung desselben vorhandene Vieh, Acker- und Hausgeräth, einschließlic des Leinenzuges und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Hofesbewirthschaftung bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräthe an Früchten und sonstigen Erzeugnissen.

§. 13. Wird der Eigenthümer eines Hofes von mehreren Personen beerbt, so fällt der Hof nebst Zubehör als Theil der Erbschaft, kraft des Gesetzes, einem Erben (dem Auerben) allein zu.

Das Auerbenrecht gilt nur für Nachkommen des Erblassers.

Es tritt nur ein, wenn der Auerbe zugleich Erbe des Erblassers ist. Mit dem Erwerb der Erbschaft erwirkt der Auerbe das Eigenthum des Hofes nebst Zubehör.

§. 14. Ueber die Berufung zum Auerben gelten folgende Bestimmungen.

Leibliche Kinder und deren Nachkommen gehen Adoptivkindern und deren Nachkommen, eheliche den unehelichen vor.

Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder stehen den ehelichen gleich.

Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts, in Ermangelung von Söhnen und von Nachkommen derselben die ältere Tochter und deren Nachkommen beiderlei Geschlechts.

Unter den Nachkommen eines Kindes richtet sich die Berufung zum Auerben nach denselben Grundätzen.

§. 15. Bei der Erbtheilung wird der Hofeswerth nach folgenden Vorschriften ermittelt.

Der Hof nebst Zubehör, jedoch ausschließlic des Hofesinventars, wird nach dem jährlichen Reinertrage geschätzt, den er durch Benutzung als Ganzes im gegenwärtigen Kulturzustande und bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung gewährt.

Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, insofern sie zur Wohnung und Bewirthschaftung erforderlich, nicht besonders zu schätzen,

sonst aber nach dem Werthe des Nutzens, welcher durch Vermietzung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Dies gilt insbesondere von Nebenwohnungen, sowie von zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmten Gebäuden und Anlagen.

Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle bauernd auf dem Hofe nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem nutzmaßlichen jährlichen Betrage abzusetzen. Lasten und Abgaben, auf welche die Abfügungsgesetze Anwendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen. Wegen der auf dem Hofe ruhenden Hypotheken und Grundschulden findet eine Absetzung nicht statt.

Der so ermittelte Jahresertrag wird mit dem Zwanzigsfachen zu Kapital gerechnet.

Diesem Kapital wird der nach einem durchschnittlichen Verkaufswerthe zu berechnende Werth des Hofesinventars hinzugesetzt.

Auf Verlangen eines Betheiligten sind Höfe, deren Gebäude nebst Hofraum einen größeren Verkaufswert haben als der sonstige Grundbesitz derselben, nach dem Verkaufswerthe zu schätzen.

Von dem Gesamtwerthe des Hofes nebst Zubehör werden die vorübergehenden Hofeslasten, z. B. Leibzuchten, nach ihrer wahrscheinlichen Dauer zu Kapital berechnet, abgesetzt.

Das so ermittelte Kapital bildet den Hofeswerth.

§. 16. Bei der Erbtheilung tritt der Hofeswerth an die Stelle des dem Anerben zufallenden Hofes nebst Zubehör.

Die Erbschaftsschulden sind zunächst auf das außer dem Hofe nebst Zubehör vorhandene Vermögen anzurechnen.

Insofern sie durch dieses Vermögen nicht gedeckt werden, sind sie von dem Anerben als Schuldner allein zu übernehmen. In diesem Falle werden sie bei der Erbtheilung von dem Hofeswerth abgesetzt.

Der Auerbe hat nach Abzug eines ihm als Voraus verbleibenden Drittels zwei Drittel des Hofeswertes, im Falle des vorstehenden Absatzes zwei Drittel des nach Abzug der vom Anerben übernommenen Schulden vom Hofeswerthe übrig bleibenden Betrages in die Erbschaftsmasse einzuschleusen.

Die Theilung der Erbschaftsmasse unter die Miterben, einschließlich des Anerben, erfolgt nach dem allgemeinen Rechte.

Nach diesem Rechte richtet sich auch die Haftung der Erben für Erbschaftsschulden. Der Auerbe haftet den Erbschaftsgläubigern auch mit dem Vermögen, welches er als Auerbe erhalten hat.

§. 17. Der Erblasser kann, falls bei seinem Tode ein Auerbenrecht eintreten würde, in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde bestimmen, daß ein Auerbenrecht nicht eintreten; daß die Bevorzugung des Auerben in einer anderen als im zweiten Abschnitt dieses G. bezeichneten Weise stattfinden; welche Person unter den zur Erbfolge berufenen Nachkommen Auerbe sein; zu welchem Betrage der Hofeswerth bei der Erbtheilung angerechnet werden soll.

§. 18. Für den Pflichttheil des Auerben ist der nach dem allgemeinen Rechte, für den Pflichttheil der übrigen Erben der nach den §§. 15. 16 zu ermittelte Intestaterbtheil maßgebend.

§. 19. Wegen Verletzung des Pflichttheils können nicht angefochten werden:

1. Verfügungen des Erblassers, durch welche dem leiblichen Vater des Auerben lebenslänglich, der leiblichen Mutter bis zur Großjährigkeit des Auerben das Recht beigelegt wird, den Hof nebst Zubehör nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen, unter der Verpflichtung, den Auerben und dessen Miterben, letztere bis zur Auszahlung ihres Erbtheils, angemessen zu erziehen und für den Nothfall auf dem Hofe zu unterhalten;

2. Verfügungen des Erblassers, durch welche die Fälligkeit der Erbtheile der Miterben bis zu deren Großjährigkeit, unter der Verpflichtung des Auerben, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte angemessen zu erziehen und für den Nothfall auf dem Hofe zu unterhalten, hinausgesetzt wird.

Die unter Nr. 1 erwähnten Verfügungen können auch nicht auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Nachtheile der zweiten Ehe angefochten werden.

§. 20. Wird ein Erblasser, welcher Eigenthümer mehrerer Höfe ist, von mehreren Nachkommen beerbt, so gelten, falls derselbe nicht in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde ein Anderes verfügt hat, folgende Bestimmungen.

Die mehreren Höfe fallen dem Auerben zu, wenn sie beim Tode des Erblassers von derselben Hofstelle aus bewirtschaftet sind.

Andernfalls kann jedes Kind in der Reihenfolge seiner Berufung zum Auerben sich als Auerbe einen Hof wählen. Nachkommen eines

verstorbenen Kindes treten an dessen Stelle und unter diesen hat wiederum derjenige die Wahl, welchem der Vorzug nach §. 14 gebührt. Sind mehr Höfe als Kinder vorhanden, so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt. Die Erbschaftsschulden sind auf die mehreren Höfe nach dem Verhältniß ihres für die Erbtheilung maßgebenden Werths zu vertheilen.

§. 21. Die in den §§. 13—20 enthaltenen Bestimmungen finden nicht Anwendung:

1. wenn der Erblasser bei seinem Tode nicht seinen Wohnsitz auf dem Hofe oder, falls er Eigenthümer mehrerer Höfe war, auf einem derselben hatte;
2. wenn der Erblasser bei seinem Tode Miteigenthümer des Hofes war;
3. wenn der Hof beim Tode des Erblassers in Folge von Veränderungen, welche nach der Eintragung stattgefunden haben, nicht eintragungsfähig war; jedoch ist das Nichtvorhandensein eines Wohnhauses zur Zeit des Todes des Erblassers ohne Einfluß, wenn dieser Zustand alsdann noch nicht zwei Jahre gewährt hat.

§. 22. Für jede Eintragung und jede Löschung in der Höferolle, einschließlich der darüber dem Eigenthümer zu machenden Anzeige, wird eine Gerichtsgebühr von drei Mark erhoben. Die Einsicht in die Höferolle erfolgt kostenfrei.

Die Anträge zur Höferolle sind einer Stempelabgabe nicht unterworfen.

Dritter Abschnitt.

Schlufbestimmungen.

§. 23. Unter dem Eigenthümer im Sinne dieses G. ist im Falle des getheilten Eigenthums der Untereigenthümer zu verstehen.

§. 24. Durch dieses G. werden nicht geändert:

- die Rechte des Gutsheeren und sonstigen Obereigenthümers, das für Fideikommiß-, Lehn-, Stamm- und Rittergüter geltende Recht,
- das Recht, durch Vertrag das Vermögen ganz oder theilweise unter Lebenden mit Rücksicht auf eine künftige Erbfolge abzutreten.

§. 25. Dieses G. tritt am 1. Juli 1875 in Kraft.

Eintragungen in der Höferolle, sowie Löschungen sind vom 1. Jan. 1875 an zulässig; Eintragungen, welche vor dem 1. Juli 1875 beantragt werden, erfolgen kostenfrei.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 2. Juni 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk v. Kameke. Achenbach.

G. v. 3. Juni 1874, zur Ergänzung der G. v. 7. Okt. 1865 und 7. April 1869, die Errichtung von trigonometrischen Marksteinen betreffend.

[G. G. 1874. S. 239. Nr. 8209.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Grundstücke, welche auf Grund der G. v. 7. Okt. 1865 und v. 7. April 1869 zur Errichtung trigonometrischer Marksteine vom Staate erworben sind, müssen, sofern sie im Hypotheken- resp. Grundbuch aufgeführt sind, auf bloße Requisition des Kreislandraths auch dann abgeschrieben werden, wenn die Enteignung nicht zwangsweise, sondern im Wege der Vereinbarung erfolgt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 3. Juni 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk v. Kameke. Achenbach.

G. v. 5. Juni 1874, betr. einige Abänderungen der Vorschriften über die Besteuerung der Gewerbe der Bäcker, Fleischer, Brauer, der Agenten der Versicherungsgesellschaften, der Kleinhändler und des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

[G. S. 1874. S. 219. Nr. 8206.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1. Die Veranlagung der Gewerbesteuer für das Bäcker-, das Fleischer- und das Brauereigewerbe erfolgt fortan nicht mehr nach den Vorschriften in der Beilage B. zu dem G. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820 (G. S. S. 147) unter D., E. und F. und im §. 17 des G. v. 19. Juli 1861 (G. S. S. 697). Dagegen sind die genannten Gewerbe mit der Gewerbesteuer vom Handel und zwar bei einem Betriebe in solchem Geschäftsumfange, welcher demjenigen, der in demselben Gewerbesteuerbezirke in der Klasse A. I. veranlagten Handelsgeschäfte gleichsteht, in der Klasse A. I. (S. 2 zu 1 a. a. D.) und bei einem Betriebe von geringerem als dem vorerwähnten Umfange in der Klasse B. (S. 2 zu 3 a. a. D.) unter den übrigen Fabrik- und Handelsgeschäften zu veranlagern.

Die Bäcker und Fleischer hören auf, selbstständige Steuer-gesellschaften zu bilden; die entgegenge-setzten Bestimmungen des §. 26 des G. v. 30. Mai 1820 fallen fort. Ferner werden die Vorschriften im §. 27 zu b. dieses G. und unter 10 und 11 der Beilage B. desselben aufgehoben. Dagegen behält es bei der Vorschrift im §. 11 des vor-gedachten G. sein Bewenden.

Wo die Brauerei in einem gemeinschaftlichen Lokale betrieben wird, wird die Gewerbesteuer nur einmal nach dem Umfange des darin be-triebenen Gewerbes aller Theilnehmer erhoben.

§. 2. Der Finanzmin. ist ermächtigt, solchen Gewerbetreibenden der Steuerklasse B., welche nur den niedrigsten Steuersatz dieser Klasse (S. 2 zu 3 und §. 12 des G. v. 19. Juli 1861) anzubringen ver-mögen, den Betrieb des Gewerbes steuerfrei zu gestatten. In diesem Falle sind dieselben bei Berechnung der Gewerbesteuer der Klasse B. des Steuerbezirks mit Mittelsätzen nicht in Ansatz zu bringen.

Die Vorschrift im §. 21 zu 4 des G. v. 19. Juli 1861 wird auf-gehoben.

Das Gewerbe der Agenten der Versicherungsgesellschaften ist von der Steuer für das stehende Gewerbe befreit.

§. 3. Die Zahl der nach §. 23 b. des G. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820 zu wählenden Abgeordneten wird auf sieben erhöht; jedoch kann der Finanzmin. für einzelne Steuerbezirke, wenn örtliche oder gewerbliche Verhältnisse solches bedingen, die Zahl der Abgeordneten höher oder niedriger festsetzen.

Die Dauer der Wahlperiode wird auf drei Jahre erstreckt.

Wird in einem Steuerbezirke die Wahl von Abgeordneten Seitens der Gesellschaftsmitglieder oder die Vertheilung der Steuer Seitens der Abgeordneten nicht bewirkt, so erfolgt die Steuervertheilung durch die Veranlagungsbehörde.

Die Bestimmung des §. 9 Nr. 7 des G. v. 19. Juli 1861 wird dahin ergänzt, daß die Bezirksregierung die Steuer der Klasse A. I. auch in dem Falle zu vertheilen hat, daß die Abgeordneten eines Steuer-bezirks die Vertheilung nicht bewirken.

§. 4. Insofern nach §. 42 der Reichs-Gewerbe-D. v. 21. Juni 1869 der Betrieb eines stehenden Gewerbes außerhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung, ohne einen Legitimationschein zu erfordern, gestattet ist, und insofern die im §. 44 a. a. D. bezeichneten Personen zum Ankauf von Waaren und zum Ansuchen von Waarenbestellungen auf Grund von Legitimationscheinen, welche die unteren Verwaltungs-behörden anstellen, oder auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sind, ist dafür eine Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen fortan nicht zu entrichten. Die entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§. 5. Das gegenwärtige G., zu dessen Ausführung der Finanzmin. das Erforderliche anzuordnen hat, kommt zuerst bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1875 in Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei-gebrachtem Königl. Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 5. Juni 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Uchenbach.

G. v. 8. Juni 1874, betr. die anderweitige Regelung der Wasserlauf-Abgaben im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden.

[G. S. 1874. S. 248. Nr. 8215.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für das Gebiet des Regierungsbezirks Wiesbaden, was folgt:

§. 1. Die Wasserlaufabgaben (Wasserlauf- und Wasserfallzinsen), deren jetziger jährlicher Betrag oder Geldwerth höher ist, als derjenige Betrag, welcher sich bei Anwendung des durch die V. des früheren Herzoglich Nassauischen Staatsmin. v. 24. April 1855 (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau für 1855, S. 49) festgestellten Maßstabes er-giebt, sind vom 11. Nov. 1874 ab auf den letzteren Betrag zu ermäßi-gen. Der Geldwerth der in Naturalien bestehenden Abgaben ist dabei nach den §§. 5 ff. des G., betr. die Ablösung die Reallasten im Ge-biete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungs-bezirke Kassel gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, v. 15. Febr. 1872 (G. S. für 1872, S. 165) zu berechnen.

§. 2. Das angezogene G. v. 15. Febr. 1872 ist auch auf die Ab-lösung der Wasserlaufabgaben unter nachstehenden Maßgaben anzuwenden:

- Insofern nach der Bestimmung des §. 1 eine Ermäßigung der Abgabe stattgefunden hat, ist der Ablösung der ermäßigte Betrag zu Grunde zu legen.
- Die Ablösung hat nicht durch Rente, sondern durch Baarzahlung des vierzehnfachen Jahresbetrages oder Jahreswerthes der Abgabe zu erfolgen.
- Dem Verpflichteten ist, wenn seine Verhältnisse dies erfordern, auf Antrag zu gestatten, das Ablösungskapital in längstens zehn Jahren durch alljährliche, im Voraus festzusetzende Theilzahlungen abzutragen.

§. 3. Neue Wasserlaufabgaben dürfen fernerhin nicht mehr auf-erlegt werden.

§. 4. Mit der Ausführung dieses G. ist der Finanzmin. beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei-gebrachtem Königl. Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 8. Juni 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Uchenbach.

G. v. 9. Juni 1874, betr. die Vereinigung mehrerer, jetzt zu Neu-vorpommern gehöriger, am linken Peene-Ufer bei den Städten Anklam und Demmin belegener Distrikte mit Uthpommern, dem Regierungs-bezirke Stettin und den Kreisen Anklam und Demmin.

[G. S. 1874. S. 242. Nr. 8211.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die nachfolgend näher bezeichneten, auf dem linken Ufer der Peene nahe bei den Städten Anklam und Demmin gelegenen Distrikte, und zwar:

- die Vorstadt Peenedamm und der dieselbe umschließende Theil des ehemaligen Gebietes der Stadt Anklam, begrenzt im Süden von der Peene, im Westen von dem Rittergute Menzlin, im Norden von den Gütern Menzlin, Sargelin, Zietzen, Kelpow, Murchin und im Osten von den Gutsbezirken Libbow und Pimnow durch den sogenannten Libbnowschen Mühlengraben,
- folgende ehemalige Weichbildstheile der Stadt Demmin: die so ge-nannte Rahlbenfeldmark mit der Ortschaft Sinterlos, das der Stadt gehörige Dewener Holz nebst den zwischen diesen und der Peene gelegenen Wielen und die sogenannte Holstenfeldmark, mit den Ortschaften Meyenkrebs, Erdmannshöhe und Waldberg in dem-jenigen Umfange, wie solcher das vom Kreislandrathe angenom-mene Protokoll d. d. Demmin, den 22. Aug. 1865, und die im Mai 1868 von dem Katasterkontrollaur Schulz angefertigte Ueber-sichtskarte ergibt,

werden unter Abtrennung von dem Regierungsbezirke Stralsund und von dem durch die V. v. 17. Aug. 1825 (G. S. 1825, S. 215) §. 1 festgestellten kommunalständischen, zugleich auch Landarmenverbände Neu-vorpommerns und Rügens, sowie von den Kreisen Greifswald (zu 1.) und Grimmen (zu 2.) — dem Regierungsbezirke Stettin, dem kom-munalständischen und dem Landarmenverbände von Uthpommern (W. v. 17. Aug. 1825, G. S. S. 215, und V. v. 29. Juli 1871, G. S. S. 321), sowie bezw. dem Kreise Anklam (zu 1.) und dem Kreise Demmin (zu 2.) einverleibt.

§. 2. Vom Tage des Eintritts der im §. 1 verordneten Bezirks-änderung ab treten in den in §. 1 unter Nr. 1 aufgeführten Gebiets-theilen die in der Stadt Anklam und in den im §. 1 unter Nr. 2 auf-

geführten Gebietstheilen die in der Stadt Demmin geltenden Preussischen und Vorpommerschen G. und Bestimmungen landbesetzlicher, provinzieller oder statutarischer Natur nach Maßgabe der bei Einführung der Allg. Gerichts- und Kriminal-O. und des Allg. L. R. in Alt-Pommern zur Anwendung gekommenen Vorschriften an die Stelle der bis dahin dort geltenden G. und Bestimmungen.

§. 3. Dieses G. tritt mit dem 1. Juli 1874 in Kraft. Die Ausführung desselben erfolgt durch die Min. des Inneren und der Justiz.

Die in Folge der Ausführung dieses G. erforderliche Auseinandersetzung zwischen den beteiligten engeren und weiteren kommunalen Verbänden ist im Verwaltungswege zu bewirken. Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der Entscheidung des Verwaltungsgerichts.

Das in §. 1 in Bezug genommene Protokoll v. 22. Aug. 1865, sowie die Schulische Uebersichtskarte werden im Original in dem Archive der Regierung zu Stettin und in beglaubigten Kopien bei der Regierung zu Stralsund, sowie bei den Landrathsämtern Demmin und Grimmen niederzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 9. Juni 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kamake. Achenbach.

G. v. 10. Juni 1874, betr. die Betheiligung der Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerks-Gesellschaften.

[G. S. 1874 S. 244. Nr. 8212.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Unmittelbare Staatsbeamte dürfen ohne Genehmigung des vorgesetzten Ressortministers nicht Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrathes oder Verwaltungsrathes von Aktien-, Kommandit- oder Bergwerks-Gesellschaften sein und nicht in Komitès zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten.

Eine solche Mitgliedschaft ist gänzlich verboten, wenn dieselbe mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration oder mit einem anderen Vermögensvorteile verbunden ist. Jedoch können die vor der Publikation dieses G. bereits erteilten Genehmigungen, sofern sich aus der Benutzung derselben keine Unzulänglichkeiten ergeben haben, bis zum 1. Jan. 1876 in Kraft belassen werden.

§. 2. Solchen unmittelbaren Staatsbeamten, welche aus der Staatskasse eine fortlaufende Besoldung oder Remuneration nicht beziehen, oder welche nach der Natur ihres Amtes neben dieser Besoldung noch auf einen anderen Erwerb hingewiesen sind (Medizinalbeamte u. s. w.), kann die Genehmigung, auch wenn mit der Mitgliedschaft ein Vermögensvorteil verknüpft ist, erteilt werden, sofern die Uebernahme der letzteren nach dem Ermessen des vorgesetzten Ressortministers mit dem Interesse des Staatsdienstes vereinbar erscheint.

§. 3. Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§. 4. Auf Rechtsanwälte, Advokatenwalte und Notarien, sowie auf einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden die Bestimmungen dieses G. keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 10. Juni 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kamake. Achenbach.

G. über die Enteignung von Grundeigenthum. Vom 11. Juni 1874.

[G. S. 1874 S. 221. Nr. 8207.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

Titel I.

Zulässigkeit der Enteignung.

§. 1. Das Grundeigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordert, gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

§. 2. Die Entziehung und dauernde Beschränkung des Grundeigenthums erfolgt auf Grund Königl. B., welche den Unternehmer und

das Unternehmen, zu dem das Grundeigenthum in Anspruch genommen wird, bezeichnet.

Die Königl. B. wird durch das Amtsblatt derjenigen Regierung bekannt gemacht, in deren Bezirk das Unternehmen ausgeführt werden soll.

§. 3. Ausnahmsweise bedarf es zu Enteignungen der in §. 2 gedachten Art einer Königl. B. nicht für Verabfolgung oder Erweiterung öffentlicher Wege, sowie zur Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege, vorausgesetzt, daß das dafür in Anspruch genommene Grundeigenthum außerhalb der Städte und Dörfer gelegen und nicht mit Gebäuden besetzt ist. In diesem Fall wird die Zulässigkeit der Enteignung von der Bezirksregierung (Landdrostei) ausgesprochen.

§. 4. Vorübergehende Beschränkungen werden von der Bezirksregierung angeordnet.

Dieselben dürfen wider den Willen des Grundeigenthümers die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Auch darf dadurch die Beschaffenheit des Grundstücks nicht wesentlich oder dauernd verändert werden. Zur Ueberschreitung dieser Grenzen bedarf es eines nach §. 2 eingeleiteten und durchgeführten Enteignungsverfahrens.

Gegen den Beschluß der Bezirksregierung in den Fällen der §§. 3 und 4 steht innerhalb zehn Tagen nach der Zustellung jedem Beteiligten der Rekurs an die vorgesetzte Ministerialinstanz offen.

§. 5. Handlungen, welche zur Vorbereitung eines die Enteignung rechtfertigenden Unternehmens erforderlich sind, muß auf Anordnung der Bezirksregierung der Besitzer auf seinem Grund und Boden geschähen lassen. Es ist ihm jedoch der hierdurch etwa erwachsende, nöthigenfalls im Rechtswege festzustellende Schaden zu vergüten. Zur Sicherstellung der Entschädigung darf die Bezirksregierung vor Beginn der Handlungen vom Unternehmer eine Kaution bestellen lassen, und deren Höhe bestimmen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn ein Beteiligter die Kautionstellung verlangt.

Die Gestattung der Vorarbeiten wird von der Bezirksregierung im Regierungs-Amtsblatte generell bekannt gemacht. Von jeder Vorarbeit hat der Unternehmer unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor den Vorstand des betreffenden Orts- oder Gemeindebezirks in Kenntniß zu setzen, welcher davon die beteiligten Grundbesitzer speziell oder in ortsüblicher Weise generell benachrichtigt. Dieser Vorstand ist ermächtigt, dem Unternehmer auf dessen Kosten einen beidseitigen Taxator zu dem Zwecke zur Seite zu stellen, um vorkommende Beschädigungen sogleich festzustellen und abzuschätzen. Der abgeschätzte Schaden ist, vorbehaltlich dessen anderweiter Feststellung im Rechtswege, den Beteiligten (Eigenthümern, Pächtern, Wäphter, Verwalter) sofort anzuzahlen, widrigenfalls der Ortsvorstand auf den Antrag des Beteiligten die Fortsetzung der Vorarbeiten zu hindern verpflichtet ist.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, welche die Besitzer zu benachrichtigen und zur Offenstellung der Räume zu veranlassen hat.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung der Bezirksregierung zulässig.

§. 6. Dasjenige, was dieses G. über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums bestimmt, gilt auch von der Entziehung und Beschränkung der Rechte am Grundeigenthum.

Titel II.

Von der Entschädigung.

§. 7. Die Pflicht der Entschädigung liegt dem Unternehmer ob. Die Entschädigung wird in Geld gewährt. Ist in Spezialgesetzen eine Entschädigung in Grund und Boden vorgeschrieben, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 8. Die Entschädigung für die Abtretung des Grundeigenthums besteht in dem vollen Werthe des abzutretenden Grundstücks, einschließlich der enteigneten Zubehörungen und Früchte.

Wird nur ein Theil des Grundbesitzes desselben Eigenthümers in Anspruch genommen, so umfaßt die Entschädigung zugleich den Mehrwerth, welchen der abzutretende Theil durch seinen örtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen hat, sowie den Minderwerth, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht.

§. 9. Wird nur ein Theil von einem Grundstück in Anspruch genommen, so kann der Eigenthümer verlangen, daß der Unternehmer das Ganze gegen Entschädigung übernimmt, wenn das Grundstück durch die Abtretung so zersplittert werden würde, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann.

Trifft die geminderte Benutzbarkeit nur bestimmte Theile des Grundstücks, so beschränkt sich die Pflicht zur Mitübernahme auf diese Theile.

Bei Gebäuden, welche theilweise in Anspruch genommen werden, umfasst diese Pflicht jedenfalls das gesammte Gebäude.

Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter der Bezeichnung Grundstück jeder in Zusammenhang stehende Grundbesitz des nämlichen Eigenthümers begriffen.

§. 10. Die bisherige Benutzungsart kann bei der Abschätzung nur bis zu demjenigen Gelbbetrage Berücksichtigung finden, welcher erforderlich ist, damit der Eigenthümer ein anderes Grundstück in derselben Weise und mit gleichem Ertrage benutzen kann.

Eine Wertherhöhung, welche das abzutretende Grundstück erst in Folge der neuen Anlage erhält, kommt bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag.

§. 11. Der Betrag des Schadens, welchen Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtignte, Pächter und Miether durch die Enteignung erleiden, ist, soweit derselbe nicht in der nach §. 8 für das enteignete Grundeigenthum bestimmten Entschädigung oder in der an derselben zu gewährenden Nutzung begriffen ist, besonders zu ersetzen.

§. 12. Für Beschränkungen (§§. 2, 4) ist die Entschädigung nach demselben Grundsatze zu bestimmen, wie für die Entziehung des Grundeigenthums.

Tritt durch eine Beschränkung eine Benachtheiligung des Eigenthümers ein, welche bei Anordnung der Beschränkung sich nicht im Voraus abschätzen lässt, so kann der Eigenthümer die Bestellung einer angemessenen Kaution, sowie die Festsetzung der Entschädigung nach Ablauf jeden halben Jahres der Beschränkung verlangen.

§. 13. Für Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen und Verbesserungen wird beim Widerspruch des Unternehmers eine Vergütung nicht gewährt, vielmehr nur dem Eigenthümer die Wiederherhaltung, wenn aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkte ihrer Errichtung oder den sonst obwaltenden Umständen erhellt, daß dieselben nur in der Absicht vorgenommen sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen.

§. 14. Der Unternehmer ist zugleich zur Einrichtung derjenigen Anlagen an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorfluthsanstalten u. s. w. verpflichtet, welche für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile nothwendig werden. Auch die Unterhaltung dieser Anlagen liegt ihm ob, insoweit dieselbe über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht.

Ueber diese Obliegenheiten des Unternehmers entscheidet die Bezirksregierung (§. 21.)

Titel III.

Enteignungsverfahren.

1. Feststellung des Planes.

§. 15. Vor Ausführung des Unternehmens ist für dasselbe, unter Berücksichtigung der nach §. 14 den Unternehmer treffenden Obliegenheiten, ein Plan, welchem geeignetenfalls die erforderlichen Querprofile beizufügen sind, in einem zweckentsprechenden Maßstabe aufzustellen und von derjenigen Behörde zu prüfen und vorläufig festzustellen, welche dazu nach den für die verschiedenen Arten der Unternehmungen bestehenden G. berufen ist.

Ist eine besondere Behörde durch das G. nicht berufen, so liegt diese Prüfung und Feststellung der Bezirksregierung ob.

§. 16. Eine Einigung zwischen den Theilnehmenden über den Gegenstand der Abtretung, soweit es nach dem Befinden der zuständigen Behörde zu dem Unternehmen erforderlich ist, kann zum Zwecke sowohl der Ueberlassung des Besitzes, als der sofortigen Abtretung des Eigenthums stattfinden. Es kann dabei die Entschädigung nachträglicher Feststellung vorbehalten werden, welche alsdann nach den Vorschriften dieses G. oder auch, je nach Verabredung der Theilnehmenden, sofort im Rechtswege erfolgt. Es kann ferner dabei behufs Regelung der Rechte Dritter die Durchführung des förmlichen Enteignungsverfahrens, nach Befinden ohne Verithung der Entschädigungsfrage, vorbehalten werden.

§. 17. Für die freiwillige Abtretung in Gemäßheit des §. 16. sind die nach den bestehenden G. für die Veräußerung von Grundeigenthum vorgeschriebenen Formen zu wahren.

Handelt es sich um Grundstücke oder Gerechtigkeiten bevormundeter, in Konkurs gerathener, unter Kuratel stehender oder anderer handlungsunfähiger Personen, so genügt der Abschluß des Vertrags durch deren Vertreter unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts oder des-

jenigen Gerichts, welches die Veräußerung der Grundstücke und Gerechtigkeiten solcher Personen aus freier Hand zu genehmigen befugt ist.

Lehns- und Fideikommißbesitzer sind befugt, solche Verträge unter Zustimmung der beiden nächsten Aignaten abzuschließen, sofern die Stiftungsurkunden oder besondere gesetzliche Bestimmungen jene Veräußerungen nicht unter erleichterter Form gestatten.

Im Bezirk des Appellationsgerichts Hofes zu Cöln sind die Vertreter der Minderjährigen, Abwesenden, Interdikirten und anderer handlungsunfähiger Personen, sowie der Fallitmassen befugt, gültig in die Veräußerung zu willigen, wenn sie dazu von dem Gericht auf Antrag in der Rathskammer nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums ermächtigt sind. Diese Vorschrift findet auch auf Dotal- und Fideikommißgrundstücke Anwendung.

Veräußerungsbeschränkungen, welche zur Verhütung der Trennung von Gutverkönden oder der Zerstückelung von Ländereien bestehen, finden keine Anwendung.

§. 18. Auf Antrag des Unternehmers erfolgt das Verfahren behufs Feststellung des Planes.

Zu diesem Behufe hat derselbe der Bezirksregierung für jeden Gemeinde- oder Ortsbezirk einen Auszug aus dem vorläufig festgestellten Plane nebst Beilagen vorzulegen, welche die zu enteignenden Grundstücke nach ihrer grundbuchmäßigen, katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die nach §. 14. herzustellenden Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung enthalten müssen.

§. 19. Plan nebst Beilagen sind in dem betreffenden Gemeinde- oder Ortsbezirk während vierzehn Tagen zu Jedermanns Einsicht offen zu legen.

Die Zeit der Offenlegung ist ortsüblich bekannt zu machen. Während dieser Zeit kann jeder Theilnehmende im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Plan erheben. Auch der Vorstand des Gemeinde- oder Ortsbezirks hat das Recht, Einwendungen zu erheben, welche sich auf die Richtigkeit des Unternehmens oder auf Anlagen beruhen in §. 14. gedachten Art beziehen.

Die Regierung hat diejenige Stelle zu bezeichnen, bei welcher solche Einwendungen schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben sind.

§. 20. Nach Ablauf der Frist (§. 19.) werden die Einwendungen gegen den Plan in einem nöthigenfalls an Ort und Stelle abzuhalten den Termin vor einem von der Bezirksregierung zu ernennenden Kommissar erörtert.

Zu dem Termine werden die Unternehmer, die Reklamanten und die durch die Reklamationen betroffenen Grundbesitzer, sowie der Vorstand des Gemeinde- oder Ortsbezirks vorgeladen und mit ihrer Erklärung gehört. Dem Kommissar bleibt es überlassen, Sachverständige, deren Gutachten erforderlich ist, zuzuziehen.

Die Verhandlungen haben sich nicht auf die Entschädigungsfrage zu erstrecken.

§. 21. Der Kommissar hat nach Beendigung der Verhandlungen letztere der Bezirksregierung vorzulegen, welche prüft, ob die vorgezeichneten Förmlichkeiten beobachtet sind, mittelst motivirten Beschlusses über die erhobenen Einwendungen entscheidet und danach

1. den Gegenstand der Enteignung, die Größe und die Grenzen des abzutretenden Grundbesitzes, die Art und den Umfang der aufzulegenden Beschränkungen, sowie auch die Zeit, innerhalb deren längstens vom Enteignungsrechte Gebrauch zu machen ist — soweit die Königl. W. (§. 2) über diese Punkte keine Bestimmungen enthält —,

2. die Anlagen, zu deren Errichtung wie Unterhaltung der Unternehmer verpflichtet ist (§. 14.), feststellt.

Die Entscheidung wird dem Unternehmer, den Reklamanten und sonstigen Personen, welche an der Streiterörterung Theil genommen, sowie dem Vorstande des Gemeinde- oder Ortsbezirks zugeestellt.

§. 22. Gegen die Entscheidung der Bezirksregierung steht den Theilnehmenden der Rekurs an die vorgesetzte Ministerialinstanz offen.

Der Rekurs muß bei Verlust desselben innerhalb zehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei der Bezirksregierung eingelegt und gerechtfertigt werden. Die Regierung hat die Rekurschrift dem Gegner zur Beantwortung innerhalb einer Frist von sieben bis vierzehn Tagen mitzutheilen und nach Eingang der Schrift oder nach Ablauf der Frist die Akten an den zuständigen Minister zur Entscheidung einzusenden.

§. 23. Das Enteignungsrecht bei der Anlage von Eisenbahnen erstreckt sich unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses G. insbesondere:

1. auf den Grund und Boden, welcher zur Bahn, zu den Bahnhöfen und zu den an der Bahn und an den Bahnhöfen Behältnissen des Eisenbahnbetriebes zu errichtenden Gebäuden erforderlich ist;
2. auf den zur Unterbringung der Erde und des Schuttes u. s. w. bei Abtragungen, Einschnitten und Tunneln erforderlichen Grund und Boden;
3. überhaupt auf den Grund und Boden für alle sonstigen Anlagen, welche zu dem Behufe, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig oder in Folge der Bahnanlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind;
4. auf das für die Herstellung von Austrägen erforderliche Schüttungsmaterial.

Dagegen ist das Enteignungsrecht auf den Grund und Boden für solche Anlagen nicht auszudehnen, welche, wie Waarenmagazine und dergleichen, nicht den unter Nr. 3 gedachten allgemeinen Zweck, sondern nur das Privatinteresse des Eisenbahnunternehmers angehen.

Die vorübergehende Benutzung fremder Grundstücke soll bei der Anlage von Eisenbahnen, insbesondere zur Einrichtung von Interimswegen, Werkplätzen und Arbeiterhütten zulässig sein.

2. Feststellung der Entschädigung.

§. 24. Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung ist von dem Unternehmer schriftlich bei der Bezirksregierung einzubringen.

Der Antrag muß das zu enteignende Grundstück, dessen Eigenthümer, sowie, wo nur eine Befastung in Frage steht, die Art und den Umfang derselben genau bezeichnen (§. 18).

Dem Antrage ist zum Nachweis der Rechte am Grundstück ein beglaubigter Auszug aus dem Grundbuch (Hypothekenbuch, Währschafsbuch, Stockbuch), wo aber ein solches nicht vorhanden ist oder nicht ausreicht, eine Bescheinigung des Ortsvorstandes oder der sonst zur Ausstellung solcher Bescheinigungen berufenen Behörde über den Eigenthumsbesitz und die bekannten Realkrechte beizufügen. Diese Urkunden haben die betreffenden Behörden dem Unternehmer auf Grund der Feststellung (§. 21) oder einer sonstigen Bescheinigung der Regierung gegen Erstattung der Kopialien zu erteilen, auch demselben Einsicht des Grundbuchs u. s. w. zu gestatten.

Gleichzeitig mit Ertheilung des Auszugs hat die Grundbuchbehörde, soweit die betreffenden Grundbücher dazu geeignet sind, und zwar ohne weiteren Antrag, eine Vormerkung über das eingeleitete Enteignungsverfahren im Grundbuche einzutragen, deren Löschung mit vollzogener Enteignung (§. 33) oder auf besonderes Ersuchen der Regierung erfolgt. Auch hat dieselbe während der Dauer des Enteignungsverfahrens von jeder an dem Grundstück eintretenden Rechtsveränderung, welche für die Vertretung des Grundstücks oder die Auszahlung der Entschädigung von Bedeutung ist, von Amtswegen der Enteignungsbehörde Nachricht zu geben.

§. 25. Der Entscheidung der Bezirksregierung muß eine kommissarische Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes vorangehen.

Der Kommissar hat auf Grund der nach §. 24 beizubringenden Urkunden darauf zu achten, daß das Verfahren gegen den wirklichen Eigenthümer gerichtet wird.

Er hat den Unternehmer, den Eigenthümer, sowie auch Nebenberechtigte, welche sich zur Theilnahme an dem Verfahren gemeldet haben, zu einem nöthigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termine vorzuladen.

Alle übrigen Betheiligten werden durch eine in dem Regierungs-Amtsblatt und in dem betreffenden Kreisblatt, sowie geeignetenfalls in sonstigen Blättern bekannt zu machende Vorladung aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen.

Die Ladungen erfolgen unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren werde verfügt werden.

In dem Termine ist jeder an dem zu enteignenden Grundstück Berechtigte befugt, zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung und Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

In dem Termine hat der Grundeigenthümer seine Anträge auf vollständige Uebernahme eines theilweise in Anspruch genommenen Grundstücks (§. 9) anzubringen. Spätere Anträge dieser Art sind unzulässig.

§. 26. Der Kommissar hat eine Vereinbarung der Betheiligten zu Protokoll zu nehmen und ihnen eine Ausfertigung auf Verlangen zu erteilen.

Das Protokoll hat die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde. In Bezug auf die Rechtsverbindlichkeit der vor dem Kommissar abgeschlossenen Verträge kommen die Bestimmungen des §. 17 Abs. 2 und 5 zur Anwendung.

§. 27. In der kommissarischen Verhandlung sind ein bis drei Sachverständige zuzuziehen, welche von der Bezirksregierung entweder für das ganze Unternehmen oder einzelne Theile derselben zu ernennen sind. Doch steht auch den Betheiligten zu, sich vor dem Abschätzungs-Termine über Sachverständige zu einigen und dieselben dem Kommissar zu bezeichnen.

Die ernannten Sachverständigen müssen die in den betreffenden Prozeßgesetzen vorgeschriebenen Eigenschaften eines völlig glaubwürdigen Zeugen besitzen; dieselben dürfen insbesondere nicht zu denjenigen Personen gehören, die selbst als Entschädigungsberechtigte von der Enteignung betroffen sind.

§. 28. Das Gutachten wird von den Sachverständigen entweder mündlich zu Protokoll erklärt oder schriftlich eingereicht. Dasselbe muß mit Gründen unterfüllt und beieidet werden. Sind die Sachverständigen ein für allemal als solche vereidigt, so genügt die Versicherung der Richtigkeit des Gutachtens auf den geleisteten Eid im Protokoll oder unter dem schriftlich eingereichten Gutachten.

Den Betheiligten ist vor der Entscheidung der Bezirksregierung (§. 29) Gelegenheit zu geben, über das Gutachten sich auszusprechen.

§. 29. Die Entscheidung der Bezirksregierung über die Entschädigung, die zu bestellende Kautions- und die sonstigen aus §§. 7—13 sich ergebenden Verpflichtungen erfolgt mittelst motivirten Beschlusses.

Die Entschädigungssumme ist für jeden Eigenthümer, sowie für jeden der im §. 11 bezeichneten Nebenberechtigten, soweit ihm eine nicht schon im Werthe des enteigneten Grundeigentums begriffene Entschädigung zuzusprechen ist, besonders festzustellen. Auch ist da, wo die den Nebenberechtigten gebührende Entschädigung in dem Werthe des enteigneten Grundeigentums begriffen ist, auf Antrag des Eigenthümers oder des betreffenden Nebenberechtigten das Antheilsverhältniß festzustellen, nach welchem dem letzteren innerhalb seiner vom Eigenthümer anerkannten Berechtigung aus der für das Eigenthum festgestellten Entschädigungssumme oder deren Nutzungen Entschädigung gebührt.

In dem Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, daß die Enteignung des Grundstücks nur nach erfolgter Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungs- oder Kautionssumme auszusprechen sei.

§. 30. Wegen die Entscheidung der Regierung steht sowohl dem Unternehmer als den übrigen Betheiligten innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des Regierungsbeschlusses die Beschwerde des Rechtsweges zu. Ein Streit über das Antheilsverhältniß eines Nebenberechtigten an der für das Eigenthum festgestellten Entschädigungssumme ist lediglich zwischen dem Nebenberechtigten und dem Eigenthümer anzutragen.

Eines vorgängigen Sühneversuchs bedarf es nicht.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

Sind die Parteien über die Sachverständigen nicht einig, so ernennt das Gericht dieselben.

Wird von dem Unternehmer auf richterliche Entscheidung ange-
tragen, so fallen ihm jedenfalls die Kosten der ersten Instanz zur Last.

§. 31. Wegen solcher nachtheiligen Folgen der Enteignung, welche erst nach dem im §. 25 gedachten Termine erkennbar werden, bleibt dem Entschädigungsberechtigten bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Ausführung des Theiles der Anlage, durch welche er benachtheiligt wird, ein im Rechtswege verfolgbarer persönlicher Anspruch gegen den Unternehmer.

3. Vollziehung der Enteignung.

§. 32. Die Enteignung des Grundstücks wird auf Antrag des Unternehmers von der Bezirksregierung ausgesprochen, wenn der nach §. 30 vorbehaltenen Rechtsweg dem Unternehmer gegenüber durch Ablauf der sechsmonatlichen Frist, Verzicht oder rechtskräftiges Urtheil erlischt und wenn nachgewiesen ist, daß die vereinbarte (§§. 16, 26) oder endgültig festgestellte Entschädigungs- oder Kautionssumme rechtsgültig gezahlt oder hinterlegt ist.

Die Enteignungserklärung schließt, insofern nicht ein Anderes dabei vorbehalten wird, die Einweisung in den Besitz in sich.

§. 33. Gleichzeitig mit der Enteignungserklärung hat die Regierung da, wo nach den bestehenden G. von dem Eigenthumsübergange Nachricht zu den Gerichtsakten zu nehmen ist oder wo zur Eintragung des Eigenthumsüberganges bestimmte öffentliche Bücher bestehen, der zuständigen Gerichts- oder sonstigen Behörde von der Enteignung Nachricht zu geben, bzw. dieselbe um Bewirkung der Eintragung zu ersuchen. Der Enteignungsbeschluss der Regierung steht hierbei dem Erkenntnisse eines Gerichts gleich.

§. 34. In dringlichen Fällen kann die Regierung auf Antrag des Unternehmers anordnen, daß noch vor Erlebigung des Rechtsweges die Enteignung erfolgen solle, sobald die durch Regierungsbeschluß (§. 29) festgestellte Entschädigungs- oder Kautionssumme gezahlt oder hinterlegt worden.

Diese Anordnung kann unter Umständen auch von vorgängiger Leistung einer besonderen Kautions abhängig gemacht werden.

Gegen die Anordnung der Regierung in diesen Fällen steht innerhalb dreier Tage nach der Zustellung jedem Beteiligten der Rekurs an die vorgelegte Ministerialinstanz offen.

§. 35. Jeder Beteiligte kann binnen sieben Tagen nach dem ihm bekannt gemachten, die Dringlichkeit aussprechenden Beschlusse verlangen, daß der Enteignung eine Feststellung des Zustandes von Gebäuden oder künstlichen Anlagen vorausgehe.

Dieselbe ist bei dem Gerichte der helegenen Sache (Amtsgerichte, Friedensgerichte) mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu beantragen.

Das Gericht hat den Termin schleunigst und nicht über sieben Tage hinaus anzukeramen und hiervon die Beteiligten und die Regierung zeitig zu benachrichtigen.

Die Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen kann auch von Amtswegen angeordnet werden. Sind die Parteien über die Sachverständigen nicht einig, so erneuert das Gericht dieselben.

Die Enteignung kann nicht vor Beendigung dieses Verfahrens erfolgen, von welcher das Gericht die Regierung zu benachrichtigen hat.

§. 36. Die Entschädigungssumme wird an denjenigen bezahlt, für welchen die Feststellung stattgefunden hat.

Dieselbe wird in Ermangelung abweichender Vertragsbestimmungen von dem Unternehmer mit fünf Prozent vom Tage der Enteignung verzinst, soweit sie zu dieser Zeit nicht bezahlt oder in Gemäßheit des §. 37 hinterlegt ist.

Wird die durch Beschluß der Regierung festgesetzte Entschädigungssumme durch die gerichtliche Entscheidung herabgesetzt, so erhält der Unternehmer den gezahlten Mehrbetrag ohne Zinsen, den hinterlegten Mehrbetrag aber mit den davon in der Zwischenzeit etwa aufgesammelten Zinsen zurück.

§. 37. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Entschädigungssumme zu hinterlegen:

1. wenn neben dem Eigenthümer Entschädigungsberechtigte vorhanden sind, deren Ansprüche an die Entschädigungssumme zur Zeit nicht feststehen;
2. wenn das betreffende Grundstück Fideikommiß oder Stammgut ist, oder im Lehn oder Leihverbande steht;
3. wenn Realkasten, Hypotheken oder Grundschulden auf dem betreffenden Grundstück haften.

Die Hinterlegung erfolgt bei derjenigen Stelle, welche für den Bezirk der helegenen Sache zur Annahme von Hinterlegungen der betreffenden Art, beziehungsweise von gerichtlichen Hinterlegungen bestimmt ist.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung findet ein gerichtliches Verfahren nicht statt. Jeder Beteiligte kann sein Recht an der hinterlegten Summe gegen den dasselbe besitzenden Mitbetheiligten im Rechtswege geltend machen. Soweit nach dem Rechte einzelner Landestheile ein gerichtliches Vertheilungsverfahren in derartigen Fällen stattfindet, behält es dabei sein Bestehen.

§. 38. Ist nur ein Theil eines Grundbesitzes enteignet, so stehen der Auszahlung der für den enteigneten Theil bestimmten Entschädigungssumme die auf dem gesamten Grundbesitz haftenden Hypotheken und Grundschulden nicht entgegen, wenn dieselben den fünfzehnfachen Betrag des Grundsteuer-Neinertrages des Restgrundbesitzes nicht übersteigen. Realkasten, welche der Eintragung in das Grundbuch bedürfen, werden hierbei den Hypotheken gleich geachtet und in entsprechender Anwendung der bei nothwendigen Substitutionen geltenden Grundsätze zu Kapital veranschlagt.

Auch wird bei einer solchen theilweisen Enteignung die Auszahlung der für den enteigneten Theil bestimmten Entschädigungssumme durch nicht eingetragene Realkasten, Fideikommiß-, Stammgut-, Lehn- oder Leihverband des gesamten Grundbesitzes nicht gehindert, wenn die gedachte Entschädigungssumme den fünfzehnfachen Betrag des Grundsteuer-Neinertrages des gesamten Grundbesitzes und auch die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt.

Die Auszahlung laufender Rukungen der Entschädigungssumme kann ohne Rücksicht auf die vorgeordneten Realverhältnisse erfolgen.

4. Allgemeine Bestimmungen.

§. 39. Alle Vorladungen und Zustellungen im Enteignungsverfahren sind gültig, wenn sie nach den für gerichtliche Verhandlungen be-

stehenden Vorschriften erfolgt sind. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der zur Zustellung gerichtlicher Verfügungen bestellten Beamten.

§. 40. Verwaltungsbehörden und Gerichte haben die Beweisfrage unter Berücksichtigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu beurtheilen.

§. 41. Wo dieses G. die Anordnung einer Kautions vorschreibt oder zuläßt, ist gleichwohl der Fiskus von der Kautionsleistung frei.

§. 42. Wenn der Unternehmer von dem ihm verliehenen Enteignungsrechte nicht binnen der in §. 21 gedachten Zeit Gebrauch macht, oder von dem Unternehmen zurücktritt, bevor die Festsetzung der Entschädigung durch Beschluß der Regierung erfolgt ist, so erlischt jenes Recht. Der Unternehmer haftet in diesem Falle den Entschädigungsberechtigten im Rechtswege für die Nachteile, welche denselben durch das Enteignungsverfahren erwachsen sind.

Tritt der Unternehmer zurück, nachdem bereits die Feststellung der Entschädigung durch Beschluß der Regierung erfolgt ist, so hat der Eigenthümer die Wahl, ob er lediglich Ersatz für die Nachteile, welche ihm durch das Enteignungsverfahren erwachsen sind, oder Zahlung der festgestellten Entschädigung gegen Abtretung des Grundstücks geeignetenfalls nach vorgängiger Durchführung des in §. 30 gedachten Prozessesverfahrens im Rechtswege beanspruchen will.

Die Kosten des administrativen Verfahrens trägt der Unternehmer. Bei demselben kommen nur Auslagen, nicht aber Stempel und Sporeln zur Anwendung und können die Entschädigungsberechtigten Ersatz für Wege und Veräumnisse nicht fordern.

Im prozessualischen Verfahren werden die Kosten und Stempel tarpmäßig berechnet.

Die Kosten des in §. 35. erwähnten Verfahrens sind vom Antragsteller vorzuschließen. Ueber die Verbindlichkeit zur endlichen Uebernahme dieser Kosten ist im nachfolgenden Rechtsstreit zu entscheiden. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln werden die Gebühren für die betreffenden Einrichtungen des Friedensgerichts nach der Lage für die Friedensgerichte v. 23. Mai 1859 (G. S. S. 399.) berechnet.

Sämmtliche übrigen Verhandlungen vor den Gerichten, Grundbuch- und Auseinanderstzungsbehörden, einschließlich der nach §. 17. eintretenden freiwilligen Veräußerungsgeschäfte über Grundeigenthum innerhalb des vorgelegten Planes, sowie einschließlich der Auittionen und Konsele der Hypothekengläubiger und sonstigen Betheiligten, sind gebühren- und stempelfrei. Auch werden keine Depositalgebühren angelegt.

Soweit diese Verhandlungen von den Notaren vorgenommen werden, sind sie stempelfrei.

Titel IV.

Wirkungen der Enteignung.

§. 44. Mit Zustellung des Enteignungsbeschlusses (§. 32.) an Eigenthümer und Unternehmer geht das Eigenthum des enteigneten Grundstücks auf den Unternehmer über.

Erfolgt die Zustellung an den Eigenthümer und Unternehmer nicht am demselben Tage, so bestimmt die zuletzt erfolgte Zustellung den Zeitpunkt des Ueberganges des Eigenthums.

Diese Vorschrift gilt auch in den Landestheilen, in denen nach den allgemeinen Gesetzen der Uebergang des Eigenthums von der Einzeichnung in die Grundbücher oder von der Einreichung des Vertrages bei dem Realrichter abhängig gemacht ist.

§. 45. Das enteignete Grundstück wird mit dem in §. 44. bestimmten Zeitpunkt von allen darauf haftenden privatrechtlichen Verpflichtungen frei, soweit der Unternehmer dieselben nicht vertragsmäßig übernommen hat.

Die Entschädigung tritt rücksichtlich aller Eigenthums-, Nutzungs- und sonstigen Realansprüche, insbesondere der Realkasten, Hypotheken und Grundschulden an die Stelle des enteigneten Gegenstandes.

§. 46. Ist die Abtretung des Grundstücks durch Vereinbarung zwischen Unternehmer und Eigenthümer erfolgt und zwar in Gemäßheit des §. 16. unter Durchführung des Enteignungsverfahrens oder in Gemäßheit des §. 26., so treten die rechtlichen Wirkungen des §. 45. auch in diesem Falle ein. Hypotheken- und Grundschuldgäubiger, sowie Realkostenberechtigte können jedoch, soweit ihre Forderungen durch die zwischen Unternehmer und Eigenthümer vereinbarte Entschädigungssumme nicht gedeckt werden, deren Festsetzung im Rechtswege gegen den Unternehmer fordern, wobei die Beweisvorschriften der §§. 30. und 40. zur Anwendung kommen.

§. 47. War das enteignete Grundstück Fideikommiß- oder Stammgut, oder stand dasselbe im Lehn- oder Leihverbande, so ist — mit Ausnahme des §. 38. vorgezeichneten Falles — der Bestizter über die Entschädigungssumme nur nach den Vorschriften zu verfügen berechtigt,

welche in den verschiedenen Landestheilen für die Verfügungen über derartige Güter und die an deren Stelle tretenden Kapitalien maßgebend sind.

§. 48. War das enteignete Grundstück mit Reallasten, Hypotheken oder Grundschulden behaftet, so kann — mit Ausnahme des §. 38. vor-
gezeichneten Falles — der Eigenthümer über die Entschädigungssumme nur verfügen, wenn die Realberechtigten einwilligen.

§. 49. Der Eigenthümer des Grundstücks ist jedoch in den Fällen der §§. 47. und 48. befugt, wegen Auszahlung oder Verwendung der hinterlegten Entschädigungssumme die Vermittelung der Auseinander-
setzungsbehörden für Regulirung gutherrlicher und bäuerlicher Ver-
hältnisse, Ablösungen und Gemeintheilungen in Anspruch zu nehmen.

Die Auseinandersetzungsbehörde hat die bei ihr eingehenden An-
träge nach den Bestimmungen zu bearbeiten und zu erledigen, welche wegen Wahrnehmung der Rechte dritter Personen bei Verwendung der
Ablösungskapitalien in den §§. 110. bis 112. des G. v. 2. März 1850.,
betr. die Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutherrlichen
und bäuerlichen Verhältnisse, ertheilt worden sind.

Diese Vorschrift kommt in den Landestheilen des linken Rheinufers,
in der Provinz Hannover und den Theilen des Regierungsbezirks Wies-
baden, in welchen die B. v. 13. Mai 1867. (G. S. S. 716.) und
2. Sept. 1867. (G. S. S. 1463.) nicht eingeführt sind, nicht zur
Anwendung, vielmehr bleibt es hier bei den bisher bestehenden Vor-
schriften.

Titel V.

Besondere Bestimmungen über Entnahme von Wegebau- materialien.

§. 50. Die zum Bau und zur Unterhaltung öffentlicher Wege (mit
Anschluß der Eisenbahnen) erforderlichen Feld- und Bruchsteine, Kies,
Nasen, Sand, Lehm und andere Erde ist, soweit der Wegebaupflichtige
nicht diese Materialien in brauchbarer Beschaffenheit und angemessener
Nähe auf eigenen Grundstücken fördern kann, und der Eigenthümer sie
nicht selbst gebraucht, ein Jeder verpflichtet, nach Anordnung der Behörde
von seinen landwirtschaftlichen und Forstgrundstücken, seinem Aulande
oder aus seinen Gewässern entnehmen und das Auffuchen derselben durch
Schützen, Bohren u. s. w. daselbst unter Kontrolle des Eigenthümers
sich gefallen zu lassen.

§. 51. Der Wegebaupflichtige hat dem Eigenthümer den Werth
der entnommenen Materialien ohne Berücksichtigung des Mehrwerthes,
welchen sie durch den Wegebau erhalten, zu ersetzen.

Wo durch den Werth der Materialien der dem Grundstück durch
die Entnahme zugefügte Schaden, einschließlich der entzogenen Nutzun-
gen, sowie die etwa bereits wirtschaftlich aufgewendeten Werbungs-,
Sammlungs- und Vereitigungskosten nicht gedeckt werden, hat der Wege-
baupflichtige, statt Ersatz jenes Werthes, hiersfür Ersatz zu leisten.

§. 52. Wenn ein Grundstück zur Gewinnung der Materialien
hauptächlich bestimmt ist und letztere für den Wegebau in solchem Maße
in Anspruch genommen werden, daß das Grundstück deshalb dieser Be-
stimmung gemäß nicht ergiebig benutzt werden kann, oder wenn die
Eigentumsbeschränkung länger als drei Jahre dauert, so kann der
Eigenthümer gegen Abtretung des Grundstücks selbst an den Wegebau-
pflichtigen den Ersatz des Werthes desselben verlangen.

§. 53. In Ermangelung gütlicher Einigung hat der Landrath (in
Hannover die betreffende Obrigkeit) auf Grund vollständiger Erörterung
zwischen den Beteiligten eine Entscheidung zu treffen, in welcher

1. die dem Wegebaupflichtigen gegen den Grundbesitzer einzuräu-
menden Rechte nach Gegenstand und Umfang speziell zu bezeichnen
sind, und
2. die dafür zu gewährende Entschädigung auf Grund sachverständi-
ger Abschätzung oder geeignetenfalls (§. 12) die dafür zu be-
stehende Sicherheit vorläufig festzusetzen ist.

Gegen die Entscheidung unter 1. steht beiden Theilen binnen einer
Präklusivfrist von zehn Tagen nach deren Zustellung der Rekurs an die
Regierung mit aufschiebender Wirkung zu.

Gegen die Feststellung der Entschädigung unter 2. ist innerhalb
neunzig Tagen der Rechtsweg, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zu-
lässig. Ist gegen die landrätliche Entscheidung Rekurs verfolgt, so
läuft diese Frist erst vom Tage der Zustellung der Entscheidung der
Regierung an. Eines vorgängigen Sitzenerbuchs bedarf es nicht.

Die dem Wegebaupflichtigen zuständigen Rechte dürfen erst aus-
geübt werden, wenn derselbe in das Grundstück, bezw. die daran aus-
zuübenden Rechte eingewiesen ist. Dieser Einweisung muß die Zahlung
oder Sicherstellung der Entschädigung auf Grund mindestens vorläufiger
Festsetzung vorausgehen.

Wegen Auszahlung der Entschädigungssumme findet die in §. 36
gegebene Bestimmung Anwendung.

Titel VI.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 54. Dieses G. findet keine Anwendung:

1. auf die in besonderen G. oder im Gewohnheitsrechte begründete
Entziehung oder Beschränkung des Grundeigenthums im Interesse
der Landeskultur, als: bei Regulirung gutherrlicher und bäuer-
licher Verhältnisse, bei Ablösung von Reallasten, Gemeinthei-
lungen, Vorluthangelegenheiten, Entwässerungs- und Be-
wässerungsangelegenheiten, Benutzung von Privatflüssen, Deich-
angelegenheiten, Wiesen- und Waldgenossenschafts-Angelegenheiten;
2. auf die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums im
Interesse des Bergbaues und der Landestriangulation.

§. 55. Bereits eingeleitete Enteignungsverfahren werden nach den
bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Wird in einem solchen Ver-
fahren der Rechtsweg beschritten, so findet der §. 40 auch hier An-
wendung.

§. 56. Im Geltungsbereich der Kreis-D. v. 13. Dez. 1872 und
in den Hohenzollernschen Landen werden die durch dieses G. der Be-
zirksregierung bezw. dem Landrath beigelegten Befugnisse und Obliegen-
heiten

- a) soweit dieselben in den §§. 5, 15, 18 bis 20, 24 und 27 enthalten
sind, von den Präsidenten der Bezirksregierungen,
- b) soweit dieselben in den §§. 3, 4, 14, 21, 29, 32 bis 35 und 53
Abs. 2 enthalten sind, von den Verwaltungsgerichten,
- c) soweit dieselben in §. 53 Abs. 1 enthalten sind, von den Kreis-
anösschüssen, bezw. in den Stadtkreisen von den Magisträten, und
in den Hohenzollernschen Landen von den Amtsausschüssen wahr-
genommen.

Die in Gemäßheit des §. 3 von dem Verwaltungsgericht zu
treffende Entscheidung erfolgt auf das Gutachten des Kreis Ausschusses,
bezw. des Magistrats in den Stadtkreisen, und des Amtsausschusses in
den Hohenzollernschen Landen.

§. 57. Alle den Vorschriften dieses G. entgegenstehenden Be-
stimmungen, sowie die Bestimmungen über das Wiederkaufsrecht be-
züglich des enteigneten Grundstücks werden aufgehoben.

Ein gefetliches Vorkaufsrecht findet wegen aller Theile von Grund-
stücken statt, welche in Folge des verlienen Enteignungsrechts zwangs-
weise oder durch freien Vertrag an den Unternehmer abgetreten sind,
wenn in der Folge das abgetretene Grundstück ganz oder theilweise zu
dem bestimmten Zweck nicht weiter nothwendig ist und veräußert wer-
den soll.

Das Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch den
ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks zu. Wer das Ent-
eignungsrecht ausgeübt hat, muß die Absicht der Veräußerung und den
angebotenen Kaufpreis dem berechtigten Eigenthümer anzeigen, welcher
sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten
darauf erklärt. Wird die Anzeige unterlassen, so kann der Berechtigte
seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

§. 58. Insofern in anderen G. auf die Vorschriften der aufge-
hobenen G. Bezug genommen ist, treten an die Stelle der letzteren die
entsprechenden Vorschriften dieses G.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und bei-
gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 11. Juni 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Udenbach.

**Bekanntmachung v. 11. Juni 1874, betr. die Geschäftsanweisung für
die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.**

[R.G.Bl. 1871. S. 101. Nr. 1009.]

Auf Grund der Bestimmung in §. 11 des G., betr. die Gründung
und Verwaltung des Reichs Invalidenfonds v. 23. Mai 1873 (R.G.Bl.
S. 117), hat der Unterzeichnete im Einvernehmen mit dem Bundes-
rathe die nachstehende

„Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-
Invalidenfonds“

erlassen:

§. 1. Der Verwaltung des Reichs Invalidenfonds liegt es ob-
nach den Vorschriften des G. v. 23. Mai 1873, betr. die Gründung

und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds (R.G.Bl. S. 117), diesen Fonds zu verwalten und dessen Interessen überall wahrzunehmen.

§. 2. Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds ist besetzt, sich, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, mit den Behörden des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten unmittelbar in Verbindung zu setzen.

§. 3. Die Erledigung der Geschäfte erfolgt unter Zuziehung sämtlicher am Orte anwesender Mitglieder in der Regel in Sitzungen, welche entweder an ein- für allemal festgesetzten Tagen abgehalten oder von dem Vorsitzenden besonders anberaumt werden. Zu den letzteren Sitzungen sind die Mitglieder speziell einzuladen.

Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, aus welchem die Namen der anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind.

Das Protokoll wird von sämtlichen Anwesenden unterzeichnet.

§. 4. Verfügungen, welche eine sachliche Entscheidung nicht enthalten, insbesondere diejenigen, welche sich nur auf die Vorbereitung einer Entscheidung des Kollegiums und die Herbeischaffung der dazu nöthigen Unterlagen beziehen, können vom Vorsitzenden oder unter dessen Zustimmung von demjenigen Mitgliede getroffen werden, welchem die Bearbeitung der Sache von dem Vorsitzenden übertragen ist. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vorsitzenden und dem gedachten Mitgliede muß der Beschluß des Kollegiums eingeholt werden.

§. 5. Der Vorsitzende wird in Behinderungsfällen durch das nach der Zeit der Wahl älteste Mitglied der Verwaltung vertreten.

§. 6. Schriftstücke, durch welche die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds verpflichtet werden soll, müssen von dem Vorsitzenden und wenigstens noch einem Mitgliede der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds unterzeichnet sein.

Wegen Anstellung der Quittungen durch die Rentantur des Reichs-Invalidenfonds siehe §. 8.

§. 7. Der im §. 4 des G. v. 23. Mai 1873 vorgesehene Beschluß der Werthpapiere des Reichs-Invalidenfonds findet in der Weise statt, daß die Aufbewahrungsschränke vierfach verschlossen werden. Je einen Schlüssel führt ein Mitglied der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und ein Mitglied der Reichsschulden-Kommission. Die anderen beiden Schlüssel werden von der Rentantur des Reichs-Invalidenfonds nach Maßgabe der ihr zu ertheilenden Geschäftsanweisung geführt.

§. 8. Die Rentantur des Reichs-Invalidenfonds besteht aus dem Rentanten und dem Buchhalter; Quittungen über Empfangnahmen, zu welchen die Rentantur ermächtigt ist, müssen von dem Rentanten und dem Buchhalter unterzeichnet sein.

Im Uebrigen werden die Obliegenheiten der Rentantur durch die von der Verwaltung nach vorheriger Zustimmung des Reichskanzlers zu ertheilende Geschäftsanweisung geregelt.

§. 9. Die im §. 2 des G. v. 23. Mai 1873 bezeichneten Schuldverschreibungen sind durch einen gemeinschaftlichen Stempel der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und der Reichsschulden-Kommission außer Kurs zu setzen.

Durch den Stempel wird der Schuldverschreibung folgender Vermerk aufgebracht:

„Außer Kurs gesetzt für den Reichs-Invalidenfonds.“

Berlin, den

Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Reichsschulden-Kommission.

Die Wiederinkurssetzung geschieht durch folgenden Vermerk unter Beidrückung des Siegels der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und des Siegels der Reichsschulden-Kommission in Farbenbrud:

„Wieder in Kurs gesetzt.“

Berlin, den

Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Reichsschulden-Kommission.

Famulire Unterschrift
des Vorsitzenden

der Verwaltung des Reichs-
Invalidenfonds.

der Reichsschulden-
Kommission.

§. 10. Die Verfügung über die durch den Reichshaushalts-Etat für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds bewilligten Ausgabe Fonds steht nach Maßgabe des dem Reichshaushalts-Etat zu Grunde liegenden Spezialtats dem Vorsitzenden zu.

Etatsilberreichreitungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichskanzlers.

Die Kassensführung und Rechnungslegung über diese Ausgaben erfolgt durch die Reichs-Hauptkasse. Derselben wird alljährlich über den Verwaltungskostenfonds ein auf Grund des Reichshaushalts-Etats und seiner Unterlagen aufgestellter, vom Kaiser vollzogener Spezialetat als Grundlage für die Buchführung und Rechnungslegung zugefertigt.

Der Schluß der Jahresrechnung über die Verwaltungskosten erfolgt am letzten Februar des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

Die aus den Ausgabe Fonds jedes Jahres zu bestreitenden Zahlungen müssen vor Abschluß der Rechnungen angewiesen sein. Nur zur Bestreitung bereits angewiesener Ausgaben ist die Reservierung von Resten Fonds zulässig.

Die Abnahme der Rechnungen der Reichs-Hauptkasse über die Verwaltungskosten bewirkt der Vorsitzende der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

§. 11. Behufs Ausbringung der Einnahmen an Zinsen und Kapitalzuschüssen aus dem Reichs-Invalidenfonds im Reichshaushalts-Etat legt die Verwaltung alljährlich dem Reichskanzler zu dem von letzterem zu bestimmenden Termine einen Voranschlag über die Höhe der im Etatsjahr zu erwartenden Zinseinnahmen vor.

Mit dieser Vorlage verbindet der Vorsitzende die Vorlegung eines Entwurfs zu dem Etat über die Verwaltungskosten des Reichs-Invalidenfonds.

§. 12. Jährlich unmittelbar vor dem Beginn des Etatsjahres legt die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds dem Reichskanzler einen Plan über die Bereitstellung der Geldmittel zu den aus dem Reichs-Invalidenfonds nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats zu bestreitenden Ausgaben zur Genehmigung vor, in welchem

1. die zu erwartenden Zinseinnahmen,
2. die aus der regelmäßigen Amortisation zu erwartenden Einnahmen,
3. der Betrag der durch Realisation von Schuldverschreibungen flüssig zu machenden Geldmittel,

eventuell

4. der Betrag der in Folge über Bedarf stattfindender Kapitalrückflüsse zur zinsbaren Anlage zu bringenden Fonds

nachgewiesen werden. Sofern im Laufe des Jahres Kapitalbeträge über das planmäßig vorgesehene Maß hinaus flüssig werden oder planmäßig in Aussicht genommene Eingänge ausbleiben, wird dem Reichskanzler thunlichst zeitig Anzeige gemacht.

§. 13. Wegen der Auswahl der zu veräußernden oder zu erwerbenden Schuldverschreibungen und der Zeit, zu welcher die ersteren zur Realisation zu bringen sind, erläßt der Reichskanzler die erforderlichen Anordnungen, welche für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vorbehaltlich der ihr obliegenden selbstständigen Prüfung der Gesetzmäßigkeit derselben, maßgebend sind.

§. 14. Die Vereinnahmung der Zinsen des Reichs-Invalidenfonds und der Kapitalzuschüsse aus demselben auf Grund des Reichshaushalts-Etats erfolgt nach Anweisung der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds durch die Reichs-Hauptkasse.

Die zu vereinnahmenden Beträge werden nach Ablauf jedes Vierteljahres vorläufig und vor dem Finalabschlusse der Reichs-Hauptkasse definitiv festgestellt.

Allgemeine Geschäftsanweisungen, welche der Reichs-Hauptkasse wegen ihrer für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds zu führenden Kassengeschäfte etwa zu ertheilen sind, bedürfen der Zustimmung des Reichskanzlers.

§. 15. Die spezielle Rechnungslegung über die Zinseinnahmen des Reichs-Invalidenfonds, sowie über den Zustand und die Veränderungen der Kapitalmittel desselben erfolgt unter Verantwortlichkeit der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds durch die Rentantur (§. 8) nach Maßgabe der der letzteren zu ertheilenden Geschäftsanweisung.

Die Abnahme der Rechnungen und die Einbringung an den Rechnungshof des Deutschen Reichs wird durch die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds bewirkt.

§. 16. Die Bestimmungen der §§. 2 bis einschl. 8 und der §§. 10 bis einschl. 15 finden auch auf die Verwaltung des Reichs-Festungsbaufonds (G. v. 30. Mai 1873 — R.G.Bl. S. 123) und auf die Verwaltung des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes (G. v. 8. Juli 1873 — R.G.Bl. S. 217), vorbehaltlich der dieselben betreffenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen, entsprechende Anwendung.

Berlin, d. 11. Juni 1874.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Deßbrüel.

6. v. 12. Juni 1874, betr. die Verhältnisse der Mennoniten.

[G.S. 1874. S. 238. Nr. 203.]

Wir Wilhelm re. re. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Mennoniten Gemein können durch gemeinschaftliche Verfügung der Min. der Justiz, bSinnern und der geistl. Aug. korporationsrechte erlangen.

§. 2. Die Ertheilung berrporationsrechte ist nur zulässig und darf nicht versagt werden, wenn

1. der Bezirk der Gemeindegraphisch abgegrenzt ist,
2. nach der Zahl und Vermögenslage der dazu gehörigen Mitglieder anzunehmen ist, daß die Gemeinde den von ihr Behufs Ausübung ihres Gottesdienstes nachhren Grundsätzen zu übernehmenden Verpflichtungen dauernd genügen im Stande sein wird,
3. in dem Statut der Gemeinde keine Festsetzungen getroffen sind, welche mit den allgemein gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehen.

§. 3. Die Vorschriften, h welchen die Mennoniten zu persönlichen Abgaben oder Leistungen evangelische oder katholische Kirchsusteme verpflichtet sind, insbesondere das Erbt, die künftige Einrichtung des Mennonitenweins in sämtlichen Königl. Provinzen exklusive des Herzogthums Schlesien betr., 30. Juli 1789 werden aufgehoben.

Abgaben und Leistungen evangelische oder katholische Kirchsusteme, welche nicht persönliche Natur sind, insbesondere solche Abgaben und Leistungen, welche weder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Bgers zu entrichten sind, werden durch dieses G. nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchstigenbändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 12. Juni 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Or. zu Ensenburg. Leonhardt Falk.
v. Kame. Achenbach.

Allerb. Erl. v. 12. Juni 187 betr. die Verleihung eines höheren Amtskarakters anwie Richter erster Instanz.

[G. S. 1874 S. 258. Nr. 8222.]

Auf Ihren Ver. v. 4. Juni 1874 bestimme Ich hiermit, was folgt:

1. Die in den Erl. v. 19. März 1850 zu 2. und v. 20. März 1872 zu 5. und 8. enthaltenen Bestimmungen über die Verleihung eines höheren Amtskarakters anwie Richter erster Instanz will Ich dahin erweitern, beziehentlich abändern, daß denselben fortan bis zu Drei vierzehn der Gesamtzahl der Monarchie ein höherer Amtskarakter verliehen werden inn.
2. Die Verleihung des hohen Amtskarakters erfolgt:
 - a) in dem Geltungsbeiche der B. v. 2. Jan. 1849 durch Ernennung zum Eabl, Stadt- und Kreis- oder Kreisgerichts-Rath;
 - b) in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Eöln, bei den Landgerichten: nach Ernennung zum Landgerichts Rath, bei den Friedensgerichten: durch Ernennung zum Justizrath;
 - c) in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle, bei den Obergerichten: durch Ernennung zum Obergerichts Rath, bei den Amtsgerichten: durch Ernennung zum Ober Amtsrichter;
 - d) in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Kassel und Wiesbaden, bei den Kreisgerichten: durch die Ernennung zum Kreisgerichts Rath, bei den Amtsgerichten: durch die Ernennung zum Obe Amtsrichter.
3. In Betreff der Richter erster Instanz im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen des §. 13 des Gerichtsverfassungs Ges. für Frankfurt a. M. v. 16. Sept. 1856 und Nr. 2 Meines Erl. vom 27. Jan. 1868.

Sie haben diesen Erl. durch die G. E. bekannt zu machen.

Schloß Babelsberg, d. 12. Juni 1874

Wilhelm.

Leonhardt.

An den Justizminister.

Erlaß v. 12. Juni 1874, betr. die Abänderung des Bezirksumfangs der Ober-Postdirektionen in Koblenz, Frankfurt a. M., Kassel und Erfurt.

[R. G. Bl. 1874. S. 103. Nr. 1008.]

Auf Ihren Ver. v. 6. Juni d. J. genehmige Ich, daß vom

1. Juli cr. ab die Postverwaltungsgeschäfte für den Kreis Wehlar von

der Ober-Postdirektion in Koblenz auf diejenige in Frankfurt a. M. und die Postverwaltungsgeschäfte für den Kreis Schmalkalden von der Ober-Postdirektion in Kassel auf diejenige in Erfurt übertragen werden.

Schloß Babelsberg, d. 12. Juni 1874.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Delbrück.

An den Reichskanzler.

B. v. 28. Juni 1874, betr. die Einführung der Reichsmarkrechnung.

[G. S. 1874. S. 257. Nr. 8221.]

Wir Wilhelm rc. rc. verordnen für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

Vom 1. Jan. 1875 ab wird für den Verkehr bei den öffentlichen Kassen und für den allgemeinen Verkehr die Reichsmarkrechnung eingeführt. Für die Umrechnung der Münzen der Landeswährungen in Mark sind die Vorschriften im Art. 14, §. 2 des Reichsmünzges. v. 9. Juli 1873 (R. G. Bl. S. 233) maßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchstigenbändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Bad Ems, d. 28. Juni 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Or. zu Ensenburg. Leonhardt Falk.
Achenbach.

Bekanntmachung v. 29. Juni 1874, betr. das Verbot des Umlaufs der niederländischen Halbguldenstücke, sowie der österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke.

[R. G. Bl. 1874. S. 111. Nr. 1011.]

Auf Grund des Art. 13 des Münzges. v. 9. Juli 1873 (R. G. Bl. S. 233) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmung getroffen:

Die niederländischen Halbguldenstücke, sowie die österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke dürfen fortan in Zahlung weder gegeben noch genommen werden.

Berlin, d. 29. Juni 1874.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Bekanntmachung v. 2. Juli 1874, betr. die Außertauschung der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung.

[R. G. Bl. 1874. S. 111. Nr. 1012.]

Auf Grund des §. 8 des Münzges. v. 9. Juli 1873 (R. G. Bl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. Sept. 1874 ab gelten die Zweiguldenstücke süddeutscher Währung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Sept. 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlauf befindlichen Zweiguldenstücke süddeutscher Währung werden in den Monaten Sept., Okt., Nov. und Dez. 1874 von den durch die Landes Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. Dez. 1874 werden die Zweiguldenstücke süddeutscher Währung auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherne und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, d. 2. Juli 1874.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

R. v. 6. Juli 1874, betr. die Kautionen der bei dem Auswärtigen Amte, bei der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und im Bureau des Reichstags angestellten Beamten.

[R.G.Bl. 1874. S. 109. Nr. 1010.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen auf Grund der §§. 3, 7 und 16 des G. v. 2. Juni 1869, betr. die Kautionen der Bundesbeamten (R.G.Bl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrathe im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Art. 1. Zur Kautionsleistung sind verpflichtet:

I. Im Bereiche des Auswärtigen Amts:

- a) der Rentant der Legationskasse,
- b) der als ständiger Vertreter desselben fungirende Buchhalter,
- c) der Kassendiener der Legationskasse;

II. Im Bereiche der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds:

- a) der Rentant,
- b) der Buchhalter,
- c) der Kanzlei- und Kassendiener;

III. der Rentant der Büreaukasse des Reichstags.

Art. 2. Die Höhe der von diesen Beamten zu leistenden Kautionen beträgt:

I. im Bereiche des Auswärtigen Amts:	
a) für den Rentanten	6000 Thlr.,
b) für den als ständigen Vertreter des Rentanten fungirenden Buchhalter	1400 "
c) für den Kassendiener	250 "
II. im Bereiche der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds:	
a) für den Rentanten	1200 Thlr.,
b) für den Buchhalter	800 "
c) für den Kanzlei und Kassendiener	200 "
III. Für den Rentanten der Büreaukasse des Reichstags	1000 "

Art. 3. Dem als ständigen Vertreter des Rentanten der Legationskasse fungirenden Buchhalter, dem Kassendiener bei der Legationskasse, dem Buchhalter und dem Kassendiener bei der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds kann bei der Anstellung, wenn sie die Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, von dem Auswärtigen Amte, bezw. von der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken. Diese Abzüge dürfen bei den Buchhaltern nicht weniger als „fünfzig Thaler“ jährlich, bei den Kassendienern nicht weniger als „ein bis drei Thaler“ monatlich betragen. Auf die Rentanten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 4. Beamte, welche in dem im §. 16 Satz 2 des erwähnten G. bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen anfließenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Kaution zu verwenden. Die vorgesezte Dienstbehörde ist jedoch ermächtigt, bei Beamten, welche in beschränkten Vermögensverhältnissen sich befinden, auf deren Antrag die Ermäßigung der Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu gestatten.

Art. 5. Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge (Art. 3 und 4) geschieht bei derjenigen Kasse, welcher die Aufbewahrung der Kaution obliegt.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Bad Ems, d. 6. Juli 1874.

(L. S.) W i l h e l m.
Fürst v. Bismarck.

R. v. 10. Juli 1874, betr. die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums.

[G.S. 1874. S. 260. Nr. 822.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des G., betr. die Kautionen der Staatsbeamten, v. 25. März 1873 (G.S. S. 125), was folgt:

§. 1. Die zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen und die Höhe der von denselben zu leistenden Amtskautionen ergeben sich aus der Anlage. Wo danach die Höhe der Kaution mit Rücksicht auf den Umfang oder die Bedeutung des Amtes verschieden bemessen oder wo dieselbe innerhalb gewisser Grenzen festzusetzen ist, wird die nähere Bestimmung durch den Verwaltungs-Chief getroffen. Der Mindestbetrag der Kaution ist 50 Thlr., höhere Beträge müssen durch 50 theilbar sein.

§. 2. Soweit für Beamte, denen die Verwaltung, die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von Geldern oder geldwerthen

Gegenständen nur im Nebenamt obliegt, besondere Bestimmungen über die Kautionsleistung nicht gegeben sind, entscheidet der Verwaltungs-Chief, ob und welche Kaution von denselben nach Maßgabe des G. zu leisten ist. Die Höhe der Kaution darf in diesem Falle das Doppelte der für das Nebenamt gewährten Vergütung nicht übersteigen.

§. 3. Beamten, welche eine Kaution von 500 Thlr. oder weniger zu leisten haben, bei Uebertragung des kautionspflichtigen Amtes aber zur Beschaffung der Kaution nicht im Stande sind, kann von dem Verwaltungs-Chief oder der von demselben zu beauftragenden Behörde ausnahmsweise gestattet werden, die Bestellung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken. Diese Abzüge müssen jährlich mindestens den zehnten Theil der Kaution und dürfen in keinem Falle jährlich weniger als 25 Thlr. betragen.

Die gleiche Befugnis steht dem Verwaltungs-Chief bezw. der von demselben zu beauftragenden Behörde hinsichtlich solcher kautionspflichtigen Beamten zu, welche nach vollständiger Bestellung der für ihr bisheriges Amt zu leistenden Kaution in ein Amt mit höherer Kautionspflicht versetzt werden. Die jährlichen Abzüge müssen in diesem Falle mindestens den zehnten Theil der Kautionserhöhung betragen.

§. 4. Soweit einzelnen Beamten vor dem Erlaß dieser R. die Beschaffung der für ihr Dienstverhältniß erforderlichen Kaution durch Ansammlung von Gehaltsabzügen gestattet worden ist, beweudet es bei der getroffenen Festsetzung.

§. 5. Verwaltet ein Beamter gleichzeitig mehrere kautionspflichtige Staatsämter, so genügt die Bestellung einer Kaution zu dem für eines dieser Ämter vorgeschriebenen Betrage. Sind die für die einzelnen Ämter vorgeschriebenen Kautionsätze verschieden, so ist die Kaution nach dem höchsten Satze zu leisten.

§. 6. Wird nach Maßgabe des §. 5 eine Gesamtkaution für mehrere Ämter bestellt, so kann durch den Verwaltungs-Chief bestimmt werden, wie viel von dem Gesamtbetrage der Kaution auf jedes einzelne Amt zu rechnen ist. Diese Vertheilung muß in allen Fällen erfolgen, wenn ein kautionspflichtiger Beamter gleichzeitig ein kautionspflichtiges Amt im Dienste des Deutschen Reichs verwaltet.

§. 7. Beamte, welche in dem im §. 14 dieses G. bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen anfließenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Kaution zu verwenden. Der Verwaltungs-Chief oder die von demselben zu beauftragende Behörde ist jedoch ermächtigt, die Ermäßigung der Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu gestatten.

§. 8. Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge (§§. 3, 4 und 7) erfolgt bei derjenigen Kasse, welcher die Aufbewahrung der vollen Kaution obliegt. Der Verwaltungs-Chief kann jedoch im Einvernehmen mit dem Finanzmin. bestimmen, daß die Gehaltsabzüge bis dahin, daß aus den angesammelten Beträgen eine kautionsfähige Obligation zu beschaffen ist, auch bei einer anderen Kasse aufbewahrt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Insel Mainau, d. 10. Juli 1874.

(L. S.) W i l h e l m.

Camphausen.

* * *

V e r z e i c h n i s s
der

kautionspflichtigen Beamtenklassen aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums und der Kautionsbeträge.

Im Bereiche des Staatsministeriums.

A. Zur Kautionsleistung verpflichtet sind nachfolgende Beamtenklassen:

1. bei der Kasse der General-Ordenskommission:
 - a) der Rentant,
 - b) der Kontrolleur;
2. bei der Kasse des Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers:
 - der Rentant;
3. bei dem Gesetz-Sammelungs-Debitskontoir:
 - der mit der Verwaltung der Bestände beauftragte Beamte.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. beträgt:

1. bei der Kasse der General Ordenskommission:
 - a) für den Rentanten 3000 Thlr.
 - b) für den Kontrolleur 1400 "
2. bei der Kasse des Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers:
 - für den Rentanten 1000 Thlr.;
3. bei dem Geheh-Sammlungs-Debitokontoir:
 - für den mit der Verwaltung der Bestände beauftragten Beamten 200 Thlr.

Im Bereiche des Finanzministeriums.

I. Im Bereiche der Verwaltung für das Etats- und Kassenwesen.

A. Zur Kautionleistung verpflichtet sind nachfolgende Beamtenklassen:

1. bei der General Staatskasse:
 - der Rentant, der Oberbuchhalter, die Kassirer, der Kassirer-Assistent;
2. bei der Staatsschuldenentilgungskasse und der Kontrolle der Staatspapiere:
 - die Rentanten, die Oberbuchhalter, die Buchhalter und Kassirer, die Kassensekretaire;
3. bei der Haupt-Geehandlungskasse:
 - der Rentant, der Kontrolleur, der Kassirer;
4. bei dem Königl. Leihamt in Berlin:
 - der Rechnungsrevisor und Auktionator, die Rentanten, die Kontrolleure, die Kassirer, die Buchhalter, der Hilfsrevisor, die Magazin-Inspektoren;
5. bei der General Lotteriekasse:
 - der Rentant, der Kontrolleur;
6. bei der Münzverwaltung:
 - der Rentant, der Kontrolleur und der Vorsteher des Zählkontoirs bei der Münze in Berlin, die Kassirer, Materialienverwalter und Rechnungsführer, die Kassendiener und Gelbzähler;
7. bei der Staatsdruckerei:
 - der Betriebs-Inspektor, der Rentant, der Materialienverwalter, der Kassenkontrolleur;
8. bei den Wittwen und Waisen-Verpflegungsanstalten:
 - der Rentant, ein Buchhalter als Kontrolleur bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt in Berlin, die Kassirer und Rechnungsführer;
9. bei den Regierungs-Hauptkassen und der Landeskasse zu Sigmaringen:
 - die Rentanten, die Oberbuchhalter, die Kassirer, die stänbig mit der Vertretung des Rentanten beauftragten Buchhalter, die Kassirer-Assistenten (zweite Kassirer);
10. bei der Ministerial-Baukasse in Berlin:
 - der Rentant, der Kassirer;
11. bei den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover:
 - die Rentanten, die Oberbuchhalter, die Kassirer und bei der Bezirks-Hauptkasse zu Hannover der mit Ausreichung der Zinskupons zu den vormals hannoverschen Landesobligationen beauftragte Buchhalter;
12. bei den Kassen der Rentenbanken:
 - die Rentanten und bei der Rentenbankkasse zu Breslau der Kontrolleur;
13. im Bereiche der Direktion der Hauptdepositenkasse in Kassel:
 - a) die ersten Depositare bei den Amtsgerichten,
 - b) der Rentant, der Kontrolleur bei der Hauptdepositenkasse;
14. bei der Depositenkasse in Cöln:
 - der Rentant, der Kontrolleur;
15. bei der oberamtlichen Sportelkasse in Sigmaringen:
 - der Rentant;
16. Kassendiener.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. beträgt:

1. bei der General-Staatskasse:
 - a) für den Rentanten 6000 Thlr.
 - b) " " Oberbuchhalter 2000 "
 - c) " " ersten Kassirer 2000 "
 - d) " " zweiten " 1600 "
 - e) " " Kassirer Assistenten 1200 "

Hand V.

2. bei der Staatsschuldenentilgungskasse und der Kontrolle der Staatspapiere:

- a) für die Rentanten 6000 Thlr.
- b) " " Oberbuchhalter 1800 "
- c) " " Buchhalter und Kassirer 1400 "
- d) " " Kassensekretaire 900 "

3. bei der Haupt-Geehandlungskasse:

- a) für den Rentanten 6000 Thlr.
- b) " " Kontrolleur 1800 "
- c) " " Kassirer 1400 "

4. bei dem Königl. Leihamt in Berlin:

- a) für den Rechnungs-Revisor und Auktionator 3000 Thlr.
- b) " " ersten Rentanten 3000 "
- c) " " zweiten und dritten Rentanten 1100 "
- d) " die Kontrolleure 900 "
- e) " " Kassirer 700 "
- f) " " Buchhalter 500 "
- g) " den Hilfsrevisor 500 "
- h) " die Magazin-Inspektoren 300 "

5. bei der General-Lotteriekasse:

- a) für den Rentanten 6000 Thlr.
- b) " " Kontrolleur 1400 "

6. bei der Münzverwaltung:

- a) bei der Münze in Berlin:
 - aa) für den Rentanten 3000 Thlr.
 - bb) " " Kontrolleur 2000 "
 - cc) " " Kassirer und Materialienverwalter 1200 "
 - dd) " " Vorsteher des Zählkontoirs 800 "
 - ee) " die Kassendiener und Gelbzähler 200 "
- b) bei der Münze in Hannover:
 - für den Kassirer und Rechnungsführer 3000 "

c) bei der Münze in Frankfurt a. M.:

- für den Kassirer 3000 "

7. bei der Staatsdruckerei:

- a) für den Betriebs-Inspektor 2000 Thlr.
- b) " " Rentanten 2000 "
- c) " " Materialienverwalter 1000 "
- d) " " Kassenkontrolleur 1000 "

8. bei den Wittwen- und Waisen-Verpflegungsanstalten:

- a) bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt in Berlin:
 - aa) für den Rentanten 6000 Thlr.
 - bb) " " Kassirer 1000 "
- b) bei der Hof- und Civildiener-Wittwenkasse zu Hannover:
 - aa) für den Kassirer 1200 Thlr.
 - bb) " " Buchhalter als Kontrolleur 800 "
- c) bei der Wittwen- und Waisenanstalt für die vormals kurhessischen Civilbeamten der acht Rangklassen zu Kassel:
 - für den Kassirer 600 Thlr.
- d) bei der Kasse der Civil-Wittwen- und Waisengesellschaft zu Kassel:
 - für den Rechnungsführer 1000 Thlr.

9. bei den Regierungs-Hauptkassen und der Landeskasse zu Sigmaringen:

- a) für den Rentanten, und zwar:
 - bei den Regierungs-Hauptkassen 6000 Thlr.
 - bei der Landeskasse zu Sigmaringen 3000 "
- b) für die Oberbuchhalter 1200 "
- c) " " Kassirer 1200 "
- d) " " stänbig mit der Vertretung des Rentanten beauftragten Buchhalter 1000 "
- e) " " Kassirer-Assistenten (zweite Kassirer) 400 bis 600 "

10. bei der Ministerial-Baukasse in Berlin:

- a) für den Rentanten 3000 "
- b) " " Kassirer 1000 "

11. bei den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover:

- a) für die Rentanten 6000 "
- b) " " Oberbuchhalter 1200 "
- c) " " Kassirer 1200 "
- d) bei der Bezirks-Hauptkasse zu Hannover für den zweiten Kassirer 1100 "
- e) bei der Bezirks Hauptkasse zu Hannover für den mit Ausreichung der Zinskupons zu den vormals hannoverschen Landesobligationen beauftragten Buchhalter 1000 "

12. bei den Kassen der Rentenbanken:
- a) für den Rentanten 3000 Thlr.
 b) " " Kontrolleur bei der Rentenbank-
 Kasse zu Breslau 1100 "
13. im Bereiche der Direktion der Haupt-Depositenkasse in Kassel:
- a) für die ersten Depositare bei den Amts-
 gerichten 500 Thlr. bis 1000 Thlr.
 b) bei der Haupt-Depositenkasse:
 aa) für den Rentanten 3000 Thlr.
 bb) " " Kontrolleur 1000 "
14. bei der Depositenkasse zu Köln:
- a) für den Rentanten 1000 "
 b) " " Kontrolleur 200 "
15. bei der oberamtlichen Sportelkasse zu Sigmaringen:
 für den Rentanten 100 Thlr.
16. für Kassendienste unter A. 16.
 bis zu 200 "

II. Im Bereiche der Domainenverwaltung.

A. Zur Kautionleistung verpflichtet sind nachfolgende Beamten- klassen:

1. Rentanten der Domainen-Rentamts-, Domanal-, Admini-
 strations- und Meliorationskassen, über deren Einnahmen und
 Ausgaben besondere Rechnungen gelegt werden,
2. Domainen-Unter-Rezeptoren,
3. die Kontrolleure bei der Kreiskasse zu Ragnit und bei dem
 Rentamt Berlin,
4. Amtsdiener, welche mit der Annahme oder dem Transport
 von Geldern oder gelbwerthen Gegenständen beauftragt werden,
5. Beamte der Domanal-Brunnen-, Bade- und Weinbergver-
 waltungen, welche eine fiskalische Kasse, ein fiskalisches Ma-
 gazin oder ein bergleichen Inventarium zu verwalten haben.

B. Die Höhe der Kautionen für die Beamtenklassen unter A. be- trägt für:

1. die unter A. 1. bezeichneten Rentanten bei Kassen von
 größerem Umfange 2000 Thlr.
 mittlerem " 1000 "
 geringem " 500 "
2. die Domainen-Unter-Rezeptoren bei einem Kassenverkehr von
 größerem Umfange 400 Thlr.
 mittlerem " 200 "
 geringem " 100 "
3. die Kontrolleure bei der Kreiskasse zu Ragnit und bei dem
 Rentamt Berlin 500 Thlr.
4. die unter A. 4. aufgeführten Amtsdiener 50 bis 100 Thlr.
5. die unter A. 5. bezeichneten Beamten der Domanal-Brunnen-,
 Bade- und Weinbergverwaltungen, bei Verwaltungen von
 größerem Umfange 2000 Thlr.
 mittlerem " 1000 "
 geringem " 500 "

III. Im Bereiche der Forstverwaltung.

A. Zur Kautionleistung verpflichtet sind nachfolgende Beamten- klassen:

1. Rentanten der Forstkassen,
2. " " Forstakademie-Kassen,
3. " " Kassen der Forstverwaltungen und Neben-
 betriebsanstalten,
4. der Rentant der Thiergartenkasse zu Cleve,
5. die Forst-Untererheber, sofern sie nicht von den Forstrentanten
 als deren Privatagenten angenommen und unter deren Ver-
 antwortlichkeit fungiren.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. beträgt für:

1. Rentanten bei Forstkassen von
 größerem Umfange 2000 Thlr.
 mittlerem " 1000 "
 geringem " 500 "
2. Rentanten bei Forstakademie-Kassen 500 "
3. Rentanten unter A. 3 bei Kassen von
 größerem Umfange 1000 "
 mittlerem " 500 "
 geringem " 200 "
4. der Rentant der Thiergartenkasse zu Cleve 200 "

5. Forstuntererheber bei einem Kassenverkehre von
 größerem Umfange 400 Thlr.
 mittlerem " 200 "
 geringem " 100 "

IV. Im Bereiche der Verwaltung der indirekten Steuern.

A. Zur Kautionleistung verpflichtet sind nachfolgende Beamten- klassen:

1. Hypothekensbewahrer in der Rheinprovinz,
2. der Dirigent und Rentant des Haupt-Stempelmagazins in
 Berlin, sowie die Buchhalter und Revisoren daselbst,
3. Rentanten und Kontrolleure bei den Hauptzoll- und Haupt-
 steuerämtern,
4. der Stempelamts-Rendant zu Frankfurt a. M.,
5. Hauptamts-Assistenten,
6. Einnehmer und Assistenten bei Nebenzollämtern 1. und 2.
 Klasse, bei den Salz- und Untersteuerämtern,
7. der Rentant der Steuerhebestelle zu Walb in den Hohen-
 zollernschen Landen,
8. Zoll- und Steuerempfänger, Erheber von Uebergangsabgaben
 und Thorkontrolleure,
9. Chauffeegeberheber und Einnehmer und Erheber der sonstigen
 Kommunikationsabgaben,
10. andere vorstehend nicht genannte Beamte der Verwaltung der
 indirekten Steuern, welche, wie z. B. die Assistenten auf den
 Zollkreuzen und Wachtschiffen, die Amtsdiener u. mit der
 Annahme, der Aufbewahrung oder dem Transport von Gel-
 dern oder gelbwerthen Gegenständen beauftragt werden.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. beträgt für:

1. die Hypothekensbewahrer in der Rheinprovinz 6000 Thlr.
2. den Dirigenten und Rentanten des Haupt-
 Stempelmagazins in Berlin 3000 "
 die Buchhalter und Revisoren daselbst 1000 "
3. die Rentanten bei den Haupt-Zoll- und Haupt-
 Steuerämtern 3000 Thlr.
 die Kontrolleure daselbst 900 "
4. den Stempelamts-Rentanten zu Frankfurt a. M. 1000 "
5. die Hauptamts-Assistenten 500 "
6. die Einnehmer bei den Nebenzollämtern 1. und 2. Klasse, bei
 den Salz- und Unter-Steuerämtern von
 größerem Umfange 1200 Thlr.
 mittlerem " 600 "
 geringem " 100 " bis 400 Thlr.
 die Assistenten 100 " " 400 "
7. den Rentanten der Steuerhebe-
 stelle zu Walb 300 "
8. die Zoll- und Steuerempfänger, Erheber von Uebergangs-
 abgaben und die Thorkontrolleure (auch wenn sie den Dienst-
 rang der Hauptamts-Assistenten haben) bei Kassen von
 größerem Umfange 700 Thlr.
 mittlerem " 400 "
 geringem " bis zu 300 "
9. die Chauffeegeberheber, sowie die Einnehmer und Erheber
 der sonstigen Kommunikationsabgaben bei Kassen von
 größerem Umfange 400 Thlr.
 mittlerem " 200 "
 geringem " bis zu 100 "
10. die Beamten unter Litt. A. Nr. 10 bis zu 300 "

V. Im Bereiche der Verwaltung der direkten Steuern.

A. Zur Kautionleistung verpflichtet sind nachfolgende Beamten- klassen:

1. Rentant und Kassirer bei der Kasse der Direktion für die
 Verwaltung der direkten Steuern in Berlin,
2. Rentant, Kontrolleur und Kassirer bei der Kreiskasse zu Frank-
 furt a. M.,
3. Kreis-Steuereinnehmer und
4. der Kontrolleur bei der Kreis-Steuerkasse zu Merseburg,
5. Steuerempfänger,
6. Verwalter der Bezirks-Steuerklassen in den Hohenzollernschen
 Landen,
7. Steuererheber,
8. Steuer-Untererheber,

9. Kassenbiener und Exekutoren, insofern dieselben mit der Ausnahme, der Aufbewahrung oder dem Transport von Geldern oder geldwerthen Gegenständen beauftragt werden.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. beträgt für:

1. den Rentanten bei der Steuer-Direktionskasse in Berlin	3000 Thlr.
den Kassirer daselbst	1000 "
2. den Rentanten bei der Kreisasse zu Frankfurt a. M.	3000 "
den Kontrolleur und Kassirer daselbst	1000 "
3. Kreis-Steuereinnahmer	3000 "
4. Kontrolleur bei der Kreis-Steuerkasse in Merseburg	1000 "
5. Steuerempfänger unter A. 5. bei Kassen von größerem Umfange	3000 "
mittlerem "	2000 "
geringem "	1000 "
6. Verwalter der Bezirks-Steuerklassen in den Hohenzollernschen Landen	2000 "
7. Steuerheber	1000 "
8. Steuer-Unterheber	1000 "
9. Kassenbiener und Exekutoren unter A. 9. bis zu	200 "

R. v. 20. Juli 1874, betr. die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Justizmin. und des Min. für die geistl., Unterrichts- und Med.-Ang.

[G. S. 1874. S. 283. Nr. 8228.]

Wir Wilhelm r. r. verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des G., betr. die Kautionen der Staatsbeamten, v. 25. März 1873 (G. S. S. 125), was folgt:

Einzigiger Paragraph.

Die aus dem Bereiche des Justizmin. und des Min. der geistl., Unterrichts- und Med.-Ang. zur Kautionleistung verpflichteten Beamtenklassen und die Höhe der von denselben zu leistenden Amtskautionen ergeben sich aus der Anlage.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der R. v. 10. Juli d. J., betr. die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsmin. und des Finanzmin. (G. S. 260 S. ff.), Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Wilbbad Gastein, d. 20. Juli 1874.

(L. S.) **W i l h e l m.**

Zugleich für den Justizminister:
Camphausen. Fakt.

* * *

Verzeichnis

der kautionspflichtigen Beamtenklassen aus dem Bereiche des Justizministeriums und des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Kautionsbeträge.

Im Bereiche des Justizministeriums.

A. Zur Kautionleistung verpflichtet sind nachstehende Beamtenklassen:

Beamte im Geltungsbereiche der Verordnungen vom 2. Jan. 1849 und 26. Juni 1867, sowie in den Hohenzollernschen Landen.

1. Rentant der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse,
2. Rentanten der Justiz-Hauptkassen,
3. Gerichtskassen-Rentanten, einschließlich derjenigen, welche zugleich als Depositalkassen-Rentanten fungiren,
4. Depositalkassen-Rentanten,
5. Sekretaire bei den Kreisgerichten, welche zugleich als Depositalkassen-Rentanten fungiren, Gerichtskosten-Exekutoren bei den Kreisgerichten, Bureaubeamte bei den Gerichtsdeputationen, welche die Funktionen als Gerichtskosten-Erheber und Depositalkassen-Rentanten wahrnehmen,

6. Bureaubeamte bei den Gerichtskommissionen, welche als Gerichtskosten-Erheber und Depositalkassen-Rentanten fungiren, Gerichtskosten-Exekutoren bei den Amtsgerichten,
7. Kontrolleure bei den Gerichtskassen, einschließlich derjenigen, welche zugleich als Sportelrevisoren fungiren,
8. Häuseradministratoren und Auktionskommissarien,
9. Kassenboten und Exekutoren.

Beamte im Departement des Appellationsgerichts in Celle.

10. Amtsrichter als Sportel-Erheber,
11. Kanzlei-Expedienten bei dem Appellationsgericht und bei den Obergerichten als Sportel-Erheber,
12. Aktuare bei den Amtsgerichten und ständige Aktuariatsgehilfen als Verwalter von Vorschüssen,
13. Gerichtsvögte für den äußeren Dienst und ständige Gerichtsvogtsgehilfen.

Beamte in der Rheinprovinz.

14. Gerichtsvollzieher.

Beamte bei den Gerichtsbehörden in Frankfurt a. M.

15. Landamtman, Transkriptions- und Hypotheken-Buchführer, Fiskal und Fiskal Adjunkt,
16. Sekretaire, Aktuare und Kanzlisten, welche Vorschüsse zu verwalten oder stänbig Sporteln oder Strafgeder zu verrechnen haben.

Gefängnißbeamte in sämtlichen Landestheilen.

17. Rentanten bei Strafgefängnissen,
18. Gefängniß-Inspektoren,
19. Unterbeamte, welche als Hausväter fungiren.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. beträgt für:

1. den Rentanten bei der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse	3000 Thlr.
2. die Rentanten bei den Justiz-Hauptkassen	3000 "
3. die Gerichtskassen-Rentanten unter A. 3 bei Kassen von größerem Umfange	3000 "
mittlerem Umfange	2000 "
geringem Umfange	1000 "
4. die Depositalkassen-Rentanten bei den Gerichten von größerem Geschäftsumfange	3000 "
bei den übrigen Gerichten	1000 "
5. die unter A. 5 bezeichneten Beamten	1000 "
6. die unter A. 6 bezeichneten Beamten bis	500 "
7. Kontrolleure	300 Thlr. bis 500 "
8. Häuseradministratoren und Auktionskommissarien bei Gerichten von größerem Geschäftsumfange	2000 Thlr. bis 3000 "
bei den übrigen Gerichten	500 Thlr. bis 1000 "
9. Kassenboten und Exekutoren	bis 200 "
10. Amtsrichter — A. 10 —	200 Thlr. bis 500 "
11. Kanzlei-Expedienten — A. 11 —	300 Thlr. bis 1000 "
12. Aktuare und Aktuariats-Gehilfen — A. 12 —	bis 300 "
13. Gerichtsvögte und Gerichtsvogts-Gehilfen	bis 200 "
14. Gerichtsvollzieher	200 "
15. die unter A. 15. bezeichneten Beamten	bis 500 "
16. die unter A. 16. bezeichneten Beamten	bis 200 "
17. die Rentanten der Strafgefängnisse	500 Thlr. bis 1000 "
18. Gefängniß-Inspektoren	bis 500 "
19. Gefängniß-Unterbeamte als Hausväter	bis 200 "

Im Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

A. Zur Kautionleistung verpflichtet sind nachstehende Beamtenklassen:

1. bei der Generalkasse des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten: der Rentant und der Kontrolleur;
2. bei der Universität Königsberg: der Rentant und der Kontrolleur der Universitätskasse;

3. bei der Universität Greifswald:
der Rentant und der Kontrolleur der Universitäts- und
Abministrationskasse;
4. bei der Universität Breslau:
der Rentant und der Kontrolleur der Universitätskasse;
5. bei der Universität Halle:
der Rentant und der Kontrolleur der Universitätskasse,
sowie der Verwaltungs-Inspektor der medizinisch-chirurgi-
schen Klinik;
6. bei der Universität Kiel:
der Rentant und der Universitätskasse und der Rentant und
Rechnungsführer bei den akademischen Heilanstalten;
7. bei der Universität Göttingen:
der Rentant der Universitätskasse und der Verwalter des
Ernst-August-Hospitals;
8. bei der Universität Marburg:
der Rentant der Universitätskasse;
9. bei der Universität Bonn:
der Rentant und der Kontrolleur der Universitätskasse;
10. bei der Kasse der königlichen Kunstmuseen zu Berlin:
der Rentant und der Kontrolleur;
11. bei dem Charité Krankenhaus zu Berlin:
der Rentant und der Kontrolleur der Charitékasse und
der Oekonomie-Inspektor;
12. Kassendiener.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. be-
trägt für:

1. den Rentanten der Generalkasse des Ministeriums der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten . . . 6000 Thlr.
den Kontrolleur derselben 1400 "
2. den Rentanten der Universitätskasse zu Königs-
berg 3000 "
den Kontrolleur derselben 1000 "
3. den Rentanten der Universitäts- und Abmi-
nistrationskasse zu Greifswald 3000 Thlr.
den Kontrolleur derselben 1000 "
4. den Rentanten der Universitätskasse zu Breslau 3000 "
den Kontrolleur derselben 1000 "
5. den Rentanten der Universitätskasse zu Halle . 3000 "
den Kontrolleur derselben 1000 "
den Verwaltungs-Inspektor der medizinischen
und chirurgischen Universitätsklinik zu Halle 600 "
6. den Rentanten der Universitätskasse zu Kiel . 3000 "
den Rentanten und Rechnungsführer bei den
akademischen Heilanstalten zu Kiel . . . 1500 "
7. den Rentanten der Universitätskasse zu Göttingen
das Doppelte des Jahresbetrages der bezüg-
lichen Vergütung,
den Verwalter des Ernst-August-Hospitals zu
Göttingen 1000 "
8. den Rentanten der Universitätskasse zu Marburg 3000 "
9. den Rentanten der Universitätskasse zu Bonn . 3000 "
den Kontrolleur derselben 1000 "
10. den Rentanten und den Kontrolleur der Kasse
der königlichen Kunstmuseen zu Berlin das
Doppelte des Jahresbetrages der bezüglichen
Vergütungen,
11. den Rentanten der Charitékasse zu Berlin . . 3000 "
den Kontrolleur derselben 1000 "
den Oekonomie Inspektor des Charité Kranken-
hauses zu Berlin 1000 "
12. Kassendiener bis zu 200 "

Allerb. Erl. v. 22. Juli 1874, betr. die Bestellung und Bestätigung
der evangelischen Geistlichen im Amtsbereich des Konsistoriums
zu Kassel.

[G.S. 1874. S. 271. Nr. 8225.]

Auf Ihren Ver. v. 17. d. M. bestimme Ich für den Amtsbereich
des Konsistoriums in Kassel, was folgt:

Das Recht der Bestellung und Bestätigung der evangelischen
Geistlichen ist fortan unter Aufsicht des Ministers der geistlichen u.
Angelegenheiten von dem Konsistorium in Kassel zu üben.

Dieser Mein Erl. ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniss zu
bringen.

Wilddab Gastein, d. 22. Juli 1874.

Wilhelm.

Falk.

An den Min. der geistl. u. Aug.

Allerb. Erl. v. 24. Juli 1874, betr. die Behandlung der Gesuche um
Dispensation von dem Ehehindernisse des Ehebruchs.

[G.S. 1874. S. 272 Nr. 8226.]

Auf Ihren gemeinschaftlichen Ver. v. 7. Juli d. J. bestimme Ich
hierdurch, daß die Dispensation von dem Ehehindernisse des Ehebruchs
künftig im gesammten Umfange der Monarchie, mit Ausnahme des
Geltungsbereichs des Rheinisch-Französischen Rechtes, von dem Justiz-
minister in gleicher Weise nachzusuchen ist, wie solches für das Gebiet
des Allgem. L. R. durch Meine Order v. 16. April 1873 angeordnet
worden.

Gegenwärtiger Erl. ist durch die G.S. zu veröffentlichen.

Wilddab Gastein, d. 24. Juli 1874.

Wilhelm.

Zugleich für den Justizminister: Falk.

An die Min. der Justiz und der geistl., Unterrichts
und Mediz.-Aug.

B. v. 8. Aug. 1874, betr. die Kautionen der Beamten aus dem
Bereiche des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten.

[G.S. 1874. S. 288. Nr. 8229.]

Wir Wilhelm u. c. c. verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und
14 des G., betr. die Kautionen der Staatsbeamten, v. 25. März 1873
(G.S. S. 125), was folgt:

Einzigiger Paragraph.

Die zur Kautionleistung verpflichteten Beamtenklassen und die Höhe
der von denselben zu leistenden Amtskautionen ergeben sich aus der An-
lage.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der B. v. 10. Juli d. J.,
betr. die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsmin.
und des Finanzmin. (G.S. S. 260), Anwendung.

Umfänglich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und bei-
gedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Eger, d. 8. Aug. 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Für den Finanzminister:
Gr. zu Eulenburg

Für den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten:
Falk.

* * *

Verzeichniß

der kautionspflichtigen Beamtenklassen aus dem Bereiche des
Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und der Kautionsbeträge.

I. Eisenbahnverwaltung.

A. Zur Kautionleistung verpflichtet sind nachfolgende Beamten-
klassen:

1. Rentanten der Hauptkassen,
2. Rentanten der Kommissionkassen,
3. Kassirer und ständige Vertreter der Rentanten der Haupt-
kassen und der Kommissionkassen,
4. Verwalter der Stations-, Billet-, Telegraphen-, Güter-
oder Gepäckexpeditionskassen,
5. Verwalter von Magazinen und Materialbeständen,
6. ständige Assistenten der Beamten zu 4. und 5., sofern sich
dieselben instruktionsmäßig an der Vereinnahmung und Ver-
ausgabung von Geldern bzw. Materialien zu betheiligen
haben,
7. Boden- und Lademeister,
8. Packmeister,
9. Kassendiener.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. beträgt für:

1. Rentanten der Hauptkassen	3000 Thlr.
2. Rentanten der Kommissionskassen	2000 "
3. Kassirer und ständige Vertreter der Rentanten der Hauptkassen und der Kommissionskassen	1000 "
4. Verwalter der Stations-, Bilet-, Telegraphen-, Güter- oder Gepäckexpeditionskassen von größerem Umfange	1200 "
mittlerem "	600 "
geringem " bis	300 "
5. Verwalter von Magazinen und Materialienbeständen von größerem Umfange	1200 "
mittlerem "	600 "
geringem " bis	300 "
6. Beamte unter A. 6. die Hälfte der zu 4. und 5. bezeichneten Beträge, jedoch nicht mehr als	300 "
7. Boden- und Lademeister	150 "
8. Packmeister	150 "
9. Kassendiener	150 "

II. Bauverwaltung.

A. Zur Kautionseistung verpflichtet sind nachfolgende Beamtenklassen:

1. der Rentant der Bauakademieklasse zu Berlin,
2. der Rentant der Ruhrahafenklasse zu Ruhrort,
3. die Magazin- und Materialienverwalter.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. beträgt für:

1. den Rentanten der Bauakademieklasse zu Berlin	2000 Thlr.
2. den Rentanten der Ruhrahafenklasse zu Ruhrort	3000 "
3. die Magazin- und Materialienverwalter bei Stellen von größerem Umfange	700 "
mittlerem "	400 "
geringem "	100 "

III. Handels- und Gewerbeverwaltung.

A. Zur Kautionseistung verpflichtet sind nachfolgende Beamtenklassen:

1. bei der Porzellan-Manufaktur in Berlin: der Rentant, der Oberinspektor und Kassentourenleur, der Malerei-Buchhalter, der Magazinverwalter, die Verkaufsbeamten,
2. bei der Gewerbe-Akademie in Berlin: der Rentant,
3. bei den polytechnischen Schulen in Aachen und Hannover: die Rentanten.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. beträgt:

1. bei der Porzellan-Manufaktur in Berlin:	
a) für den Rentanten der Hauptkasse	2000 Thlr.
b) " " Oberinspektor und Kassentourenleur	1000 "
c) " " Malerei-Buchhalter	1000 "
d) " " Magazinverwalter	900 "
e) " " ersten Verkaufsbeamten	900 "
f) " " die übrigen Verkaufsbeamten	500 "
2. bei der Gewerbe-Akademie in Berlin: für den Rentanten	1800 "
3. bei den polytechnischen Schulen in Aachen und Hannover: für die Rentanten	1800 "
sofern die Stellen nicht nebenamtlich verwaltet werden.	

IV. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

A. Zur Kautionseistung verpflichtet sind nachfolgende Beamtenklassen:

1. der Rentant der Ministerial-Bergwerkskasse zu Berlin,
2. die Rentanten und Kontroleure der Oberbergamtskassen,
3. der Rentant, der Kontroleur und diejenigen Buchhalter der Bergwerks-Direktionen zu Saarbrücken, welche bei den in §. 1 des Kautionsgesetzes vom 25. März 1873 bezeichneten Geschäften theilhaftig sind,

4. die Rentanten und Kontroleure der Staatswerks-Betriebskassen,
5. die Produkten- und Materialienverwalter der fiskalischen Werke,
6. die Beamten der mit den fiskalischen Werkskassen vereinigten Salzsteuer-Ämter,
7. die Beamten der Schichtmeistereien und Kassengehilfen, welche in ihrer amtlichen Stellung den Rentanten bei dem Geldgeschäfte, namentlich bei der Ansöhnung, instruktionsmäßig zu assistiren haben,
8. der Rechnungsführer der Maschinenwerkstatt der königlichen Eisengießerei zu Gleiwitz,
9. der Rentant des Kornmagazins zu Osterode,
10. die Rentanten und Biletteure der Badeanstalten,
11. die Rentanten der bergtechnischen Lehranstalten,
12. der Rentant der Bergbaukasse zu Clausthal,
13. der Rentant der Berg-Musikkorpskasse zu Clausthal,
14. Kassendiener, welche mit der Annahme, der Aufbewahrung oder dem Transport von Geldern oder geldwerthen Gegenständen beauftragt werden.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. beträgt für:

1. den Rentanten der Ministerial-Bergwerkskasse zu Berlin	3000 Thlr.
2. die Rentanten der Oberbergamtskassen	1500 Thlr. bis 3000
die Kontroleure derselben	700 "
3. den Rentanten der Bergwerks-Direktionen zu Saarbrücken	3000 "
den Kontroleur derselben	1000 "
die Buchhalter derselben	500 "
4. die Rentanten von Betriebskassen der Staatswerke von größerem Umfange (I. Klasse)	1500 "
geringerem Umfange (II. Klasse)	1000 "
die Kontroleure der Staatswerks-Betriebskassen	500 "
5. die Produkten- und Materialienverwalter	500 Thlr. bis 1500
6. die unter A. 6. bezeichneten Salzsteueramts-Beamten	500 " 1000
7. die Beamten der Schichtmeistereien und Kassengehilfen	500 " 500
8. den Rechnungsführer der Maschinenwerkstatt zu Gleiwitz	500 "
9. den Rentanten des Kornmagazins zu Osterode	1000 "
10. die Rentanten und Biletteure der Badeanstalten bis	800 "
11. die Rentanten der bergtechnischen Lehranstalten bis	1000 "
12. den Rentanten der Bergbaukasse zu Clausthal	1000 "
13. den Rentanten der Berg-Musikkorpskasse zu Clausthal	200 "
ad 10 bis 13, sofern die aufgeführten Stellen nicht nebenamtlich verwaltet werden;	
14. Kassendiener	150 "

B. v. 17. Aug. 1874, betr. die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Min. des Innern und des Min. für die landwirthschaftl. Aug.

[G.S. 1874. S. 303. Nr. 8233.]

Wir Wilhelm verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8. und 14. des G., betr. die Kautionen der Staatsbeamten, v. 25. März 1873. (G.S. S. 125.) was folgt:

Einziger Paragraph.

Die aus dem Bereiche des Min. des J. und des Min. für die landwirthschaftl. Aug. zur Kautionseistung verpflichteten Beamtenklassen und die Höhe der von denselben zu leistenden Amtskautionen ergeben sich aus der Anlage.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der B. v. 10. Juli d. J., betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsmin. und des Finanzmin. (G.S. S. 260.), Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei-
gedruckten Königl. Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 17. Aug. 1874.

(L. S.)

W i l h e l m.

Zugleich für den Finanzminister:
Gr. zu Eulenburg. Achenbach.

* * *

Verzeichniß

der

kautionspflichtigen Beamtenklassen aus dem Bereiche des Mini-
steriums des Innern und des Ministeriums für die landwirth-
schaftlichen Angelegenheiten.

Im Bereiche des Ministeriums des Innern.

A. Zur Kautionsleistung sind nachfolgende Beamtenklassen:

1. der Rentant der Büreaulasse des Ministeriums des Innern,
2. der Rentant der Büreaulasse des Hauses der Abgeordneten,
3. der Rentant und der Kontrolleur der Institutentasse in Breslau,
4. der Rentant, der Oberbuchhalter und der Kassirer der Polizei-
Hauptkasse in Berlin,
5. die Rentanten der Kassen bei den Polizeipräsidenten und Direk-
tionen in anderen Städten,
6. die Rentanten der Strafanstaltsklassen,
7. die Dekonomie- und Arbeits-Inspektoren bei den Straf-
anstalten,
8. der Kassenkontroleur bei der Stadtvoigtei in Berlin,
9. der Zahlmeister bei dem Kommando der Landgenarmarie,
10. der Verwalter des Depositoriums des Polizeipräsidenten in
Berlin für gefundene Gegenstände,
11. der Rentant der Kasse bei dem Statistischen Bureau in
Berlin,
12. die Hausväter und die Hausmütter in den Strafanstalten,
13. der Kassenbiener bei der Polizei-Hauptkasse in Berlin,
14. der Kassenbiener bei der Institutentasse in Breslau,
15. die Rentanten der Spezialamtsblattklassen.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. beträgt für:

- | | |
|--|------------|
| 1. den Rentanten der Büreaulasse des Ministeriums
des Innern | 3000 Thlr. |
| 2. den Rentanten der Büreaulasse des Hauses
der Abgeordneten | 3000 " |
| 3. den Rentanten der Institutentasse in Breslau
den Kontrolleur derselben Kasse | 3000 " |
| 4. den Rentanten bei der Polizei-Hauptkasse in
Berlin | 1000 Thlr. |
| den Oberbuchhalter bei derselben | 1000 " |
| den Kassirer bei derselben | 1000 " |
| 5. die Rentanten der Kassen bei den Polizeiprä-
sidenten und Direktionen in anderen Städten | 1500 " |
| 6. die Rentanten bei Strafanstaltsklassen von
größerem Umfange | 1500 " |
| mittlerem " | 1000 " |
| geringerem " | 700 " |
| 7. die Dekonomie- und Arbeits-Inspektoren bei den
Strafanstalten | 700 " |
| 8. den Kassenkontroleur bei der Stadtvoigtei in
Berlin | 700 " |
| 9. den Zahlmeister bei dem Kommando der Land-
genarmarie | 700 " |
| 10. den Verwalter des Depositoriums des Polizei-
präsidenten in Berlin für gefundene Gegen-
stände | 500 " |
| 11. den Rentanten der Kasse des Statistischen Bü-
reaus in Berlin | 200 " |
| 12. die Hausväter und Hausmütter in den Straf-
anstalten | 200 " |
| 13. den Kassenbiener bei der Polizei Hauptkasse in
Berlin | 200 " |
| 14. den Kassenbiener bei der Institutentasse in Breslau
his | 200 " |
| 15. die Rentanten bei Spezialamtsblattklassen | 150 " |

**Im Bereiche des Ministeriums für die landwirthschaftlichen
Angelegenheiten.**

I. Im Bereiche der landwirthschaftlichen Verwaltung.

A. Zur Kautionsleistung verpflichtet sind nachfolgende Beamten-
klassen:

1. die Gutsadministratoren der staats- und landwirthschaftlichen
Akademie zu Elbena und der landwirthschaftlichen Akademien
zu Proskau und Poppelsdorf,
2. der Rentant der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau
und die zugleich als Sekretaire fungirenden Rentanten der
staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Elbena, der
landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf des pomolo-
gischen Instituts zu Proskau und des pomologischen und Wein-
bau-Instituts zu Geisenheim,
3. die Rentanten und Generalkommissionen zu Breslau, Münster
und Stargard in Pommern,
4. die Kassenkontroleure der Generalkommissionen zu Breslau,
Münster und Stargard,
5. die Kassenbiener bei den Generalkommissionen zu Breslau,
Münster und Stargard,
6. der Rentant, der Dekonomie-Inspektor und der Kassenbiener
der Thierarzneischule in Berlin.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. be-
trägt für:

- | | |
|---|------------|
| 1. die Gutsadministratoren der staats- und landwirthschaftlichen
Akademie zu Elbena und der landwirthschaftlichen Akademie
in Proskau | 2000 Thlr. |
| den Gutsadministrator der landwirthschaftlichen
Akademie in Poppelsdorf | 1000 " |
| 2. den Rentanten der landwirthschaftlichen Aka-
demie in Proskau | 1200 " |
| die zugleich als Sekretaire fungirenden Ren-
tanten der staats- und landwirthschaftlichen
Akademie in Elbena und der landwirthschaft-
lichen Akademie in Poppelsdorf | 1000 " |
| die zugleich als Sekretaire fungirenden Ren-
tanten des pomologischen Instituts in Pros-
kau und des pomologischen und Weinbau-
Instituts in Geisenheim | 800 " |
| 3. die Rentanten der Generalkommissionen in
Breslau, Münster und Stargard | 2400 " |
| 4. die Kassenkontroleure der Generalkommissionen
zu Breslau, Münster und Stargard | 900 " |
| 5. die Kassenbiener der Generalkommissionen zu
Breslau, Münster und Stargard | 150 " |
| 6. den Rentanten der Thierarzneischule in Berlin
den Dekonomie-Inspektor derselben | 1200 " |
| den Kassenbiener derselben | 800 " |
| den Kassenbiener derselben | 150 " |

II. Im Bereiche der Gestütverwaltung.

A. Zur Kautionsleistung verpflichtet sind nachfolgende Beamten-
klassen:

1. die Rentanten der drei Hauptgestüte,
2. die Rechnungsführer der Landgestüte,
3. die Wirthschaftsdirigenten bei den drei Hauptgestüten und
dem Posen'schen Landgestüt,
4. diejenigen Gestütbeamten, welche bei der Magazinverwaltung
betheiligt sind, gleichviel, ob sie als erste oder zweite Beamte
(Kontroleure) fungiren.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. be-
trägt für:

- | | |
|---|------------|
| 1. die Rentanten der drei Hauptgestüte | 2000 Thlr. |
| 2. die Rechnungsführer der Landgestüte | 700 " |
| 3. die Wirthschaftsdirigenten bei den größeren
Hauptgestüten Trafehnen und Grabitz
bei dem Friedrich-Wilhelmsgestüt und dem
Posen'schen Landgestüt | 2000 " |
| 4. die bei der Magazinverwaltung betheiligten
Beamten | 500 " |
- a) als erste Beamte fungirend:
aus der Dienstkatgorie der Gestüt-In-
spektoren und Marstall-Vorsteher 900 "

aus der Dienstkategorie der Hofärzte
und Gestüthof-Aufseher 700 Thlr.
aus der Dienstkategorie der Unterbeamten 350 "

b) als zweite Beamte (Kontroleure)
fungirend:

aus der Dienstkategorie der Gestüt-In-
spektoren und Marstall-Vorsteher . . . 450 "
aus der Dienstkategorie der Hofärzte
und Gestüthof-Aufseher 350 "
aus der Dienstkategorie der Unterbeamten 150 "

**V. v. 31. Aug. 1874, betr. die Verwaltung und Beaufsichtigung des
Fürst Carl Landesospitals zu Sigmaringen.**

[G. S. 1874. S. 308. Nr. 8234.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen zur Ausführung der Bestimmun-
gen im §. 61, Nr. 9 der Hohenzollernschen Amts- und Landes-D. v.
2. April 1873 (G. S. von 1873, S. 145) hinsichtlich der Verwaltung
und Beaufsichtigung des Fürst Carl Landesospitals zu Sigmaringen,
nach Anhörung des Kommunallandtages, was folgt:

§. 1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des durch den landes-
herrlichen Erl. v. 29. März 1828 (Sigm. G. S. Vb. III. S. 67 ff.)
gegründeten Fürst Carl Landesospitals zu Sigmaringen erfolgt fortan
durch die Organe des Hohenzollernschen Landes-Kommunalverbandes
(den Kommunallandtag und den Landesauschuß), nach den Bestimmun-
gen der Hohenzollernschen Landes-D., sowie nach näherer Vorschrift
dieser V.

Sollte das nach §. 70 der Hohenzollernschen Amts- und Landes-D.
von dem Fürsten von Hohenzollern, dem Fürsten von Fürstberg und
dem Fürsten von Thurn und Taxis gemeinschaftlich in den Landesaus-
schuß zu wählende Mitglied nicht ein Beamter des Fürsten von Hohen-
zollern sein, so steht es dem letzteren frei, zu den auf die Verwaltung
des Landesospitals bezüglichen Beratungen des Landesauschusses einen
stimmberechtigten Vertreter abzuordnen.

Der Medizinalrath der Regierung in Sigmaringen wohnt den Be-
ratungen des Landesauschusses als technisches Mitglied mit vollem
Stimmrecht bei.

§. 2. Zur Kompetenz des Kommunallandtages gehören:

1. die Bestimmung der Zahl und der Art der Anstellung der
Beamten, sowie die Festsetzung der Besoldung und der Pension
derselben;
2. die Feststellung des Etats der Anstalt, die Genehmigung der
Etatsüberschreitungen, die Revision und Dechargirung der Jahres-
rechnung;
3. der Beschluß über An- und Verkauf von Grundstücken, sowie über
die Aufnahme neuer Anleihen;
4. die Feststellung der Ausnahmebedingungen, insbesondere auch die
Festsetzung der für Kranke zu zahlenden Verpflegungssätze.

§. 3. Im Uebrigen wird die Verwaltung des Landesospitals von
dem Landesauschusse geführt.

§. 4. Die Anstellung und Entlassung des gesammten, zur un-
mittelbaren Verwaltung der Anstalt erforderlichen Personals erfolgt,
soweit die Annahme desselben nicht dem Anstaltsdirektor (§§. 5 und 6)
überlassen ist, und vorbehaltlich ferner der im §. 5 bezeichneten Aus-
nahme durch den Landesauschuß.

§. 5. Der Anstaltsdirektor (Anstaltsarzt) wird vom Könige auf
den im Einverständniß mit dem Landesauschusse zu stellenden Antrag
des Min. der geistl., Unterrichts- und Med.-Ang. ernannt.

§. 6. Dem Anstaltsdirektor liegt die unmittelbare Leitung der An-
stalt unter der Aufsicht des Landesauschusses ob.

§. 7. Die unmittelbare Verwaltung der Anstalt wird durch ein
von dem Kommunallandtage mit Genehmigung der Min. des Innern
und der geistl., Unterr.- und Med.-Ang. zu erlassendes Reglement geregelt.

§. 8. Die Einsetzung einer besonderen Landeskommission zur Ver-
waltung und Beaufsichtigung der Anstalt bleibt für den Fall des Be-
dürfnisses vorbehalten.

Die Begrenzung der Zuständigkeit, sowie die Art und Weise der
Zusammensetzung dieser Kommission erfolgt durch ein besonderes Regle-
ment, welches der Kommunallandtag mit Genehmigung der Ressort-
minister (§. 7) zu beschließen hat.

§. 9. Diese V. tritt mit dem 1. Jan. 1875 in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei-
gedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 31. Aug. 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Minister des Innern:
Achenbach. Falk.

**Allerh. Erl. v. 10. Sept. 1874, betr. die Ueberweisung der bisher
dem Min. des Innern zuständig gewesenen Beaufsichtigung der land-
schaftlichen Kreditanstalten an das Min. für die landwirthschaftl.
Angelegenheiten.**

[G. S. 1874. S. 310. Nr. 8235.]

Auf den Ber. des Staatsmin. v. 7. Sept. d. J. will Ich die Be-
aufsichtigung der landschaftlichen Kreditanstalten, welche bisher dem
Min. des Innern zugefallen hat, dem Min. für die landwirthschaftl.
Ang. überweisen. Mit der Ausführung dieses durch die G. S. zur
öffentlichen Kenntniß zu bringenden Erlasses sind die Min. des Innern
und für die landwirthschaftl. Ang. beauftragt.

Berlin, d. 10. Sept. 1874.

Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Achenbach.

An das Staatsministerium.

**V. v. 16. Sept. 1874, über die Einrichtung und Verwaltung des
Landarmenwesens in den Hohenzollernschen Landen.**

[G. S. 1874. S. 311. Nr. 8236.]

Wir Wilhelm *rc. rc.* verordnen über die Einrichtung und Ver-
waltung des Landarmenwesens in dem Landes-Kommunalverbande der
Hohenzollernschen Lande, auf Grund der §§. 28 und 71 des G. v.
8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Un-
terstützungswohnsitz (G. S. S. 130 ff.), nach Anhörung des Kommunall-
landtages, was folgt:

§. 1. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmen-Ver-
bandes der Hohenzollernschen Lande wird vom 1. Jan. 1875 ab dem
Landes-Kommunalverbande dieser Lande und dessen Organen (dem
Kommunallandtage und dem Landesauschusse, eventuell einer besonderen
Landeskommission), nach Maßgabe der Vorschriften der Hohenzollern-
schen Amts- und Landes-D. v. 2. April 1873 (G. S. S. 145), über-
tragen.

§. 2. Inwieweit der Landesauschuß die Verwaltung selbstständig
zu führen oder die Beschlußnahme des Kommunallandtags zu erwirken
hat, wird ebenso, wie die Abgrenzung der Befugnisse einer etwa zu
diesem Zwecke zu bestellenden Landeskommission gegenüber denen des
Landesauschusses im Einzelnen, durch ein von dem Kommunallandtage
mit Genehmigung des Min. des Innern zu beschließendes Reglement
bestimmt.

Im Falle der Errichtung einer besonderen Landarmen- und Arbeits-
anstalt wird die innere Einrichtung und Verwaltung derselben durch ein
in gleicher Weise zu erlassendes Reglement geregelt.

§. 3. Die Landarmen-Behörden sind befugt, in Angelegenheiten
ihres Geschäftskreises die Oberämter und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 4. Der Landesauschuß hat alljährlich nach dem Rechnungs-
abschlusse die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf die Landarmen-
pflege durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei-
gedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Hannover, d. 16. Sept. 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Minister des Innern:
Achenbach.

Druck von J. Hoffschläger in Berlin.